VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

VIERTER JAHRGANG.

ERSTER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UND

OTTO MICHAELIS

UNTER MITWIRKUNG VON

K. ARND, V. BŒHMERT, C. BRAUN, JOS. LEHMANN, LETTE,
H. MARON, PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH,
O. WOLFF U. A.

BAND XIII.

DES IV. JAHRGANGS (1866) I. BAND.

BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1866.

Ueber en Kanalbau und dessen Rentabität in der Eisenbahnzeit.

Von

E. Wiss.

Zu einer Zeit, wo die grösten europäischen Staaten sich consolidirt hatten, lag Deutschland, da den religiösen Kampf der Geister für alle Nationen geschlagen hatte nach der dreissigjährigen Schlacht noch politisch zerstückelt, in der Kulturentwicklung um die Frucht von Jahrhunderten geschädigt, in seiner inneren Verkehrsfreiheit durch politische Schranken an unzähligen Punkten unterbunden. Selbst auf seinen Strömen war die Schifffahr noch durch die zu Zöllen civilisirten Erpressungen des Faustrechts gehndert. An Kanäle, an Verkehrsbahnen, die nur durch Einigung grosser, ntionaler Kollektivinteressen ermöglicht werden, war selbstverständlia nicht zu denken. England hatte schon im Jahre 1759 jenes wundenare innere Kanalsystem begonnen, das durch den talentvollen Ingenieur James Brindley inaugurirt wurde. Amerika hatte schon im Anfang dises Jahrhunderts begonnen, den Erie- und den Champlain-Kanal zu baen, und hat dieselben noch in neuester Zeit erweitert. Deutschland, wo der Kanalbau zurückgeblieben war, trat mit seiner raschen indutriellen Entwickelung in den letzten Dezennien sofort in die Eisenbahraera ein. Die Vortheile der Eisenbahnen vor den Kanälen sind so blendend, dass man wohl annehmen kann, England würde sein grossartiges Kanalsystem, Amerika sein Netzwerk ununterbrochener Wasserverbindung auf ungeheuren Strecken heute nicht mehr in Angriff nehmen; ob mit Recht, ist eine andere Frage. Da diese grossen Transportwege aber einmal da sind, werden sie benutzt. Ihre rentable Benutzung und die sich von selbst ergebende Art ihres Transports, zeigen, dass es auch in der Eisenbahnzeit vor-

theilhaft ist, Kanäle zu bauen. Ein gediegner Techniker solcher Bauten hat es in diesen Blättern versucht*), der Lösung dieser Frage auf mathematischem Wege näher zu treten, und spricht am Schlusse die Hoffnung aus, es würde sich durch eine ebenso gründliche mathematische Prüfung aller Faktoren der Eisenbahnfracht, wie er sie für die Kanalfracht unternommen, und durch Vergleichung beider Transportmittel in Beziehung auf Wohlfeilheit und Leistungsfähigkeit wohl ein Resultat ergeben, das »in Betreff des Massentransports zu Gunsten der Kanal-Anlage ausschlagen dürfte.«

Für Kanäle von grosser Länge, bedeutender Breite und Tiefe und besonders für solche, die wie die amerikanischen mit ungeheuren Binnenseen und mächtigen Strömen in Verbindung stehen, dürfte schon deshalb, weil nur die Gesammtkosten des Schiffes während der Reise, die nach Meilenzahl und lokalen Hindernissen wechseln, ins Gewicht fallen, während das constante von der Entfernung unabhängige, aus Verladungs-, Löschungs- und Spesenkosten zusammengesetzte Element der Fracht für jede grössere Fahrt ein verschwindendes Moment bilden, für den Massentransport die Konkurrenz mit den Eisenbahnen sich immer günstiger gestalten, als für kürzere Kanäle. Wir werden dafür an dem bedeutenden Verkehr der amerikanischen, mit Eisenbahnen parallel laufenden Kanäle den Nachweis zu führen suchen. Ehe wir daran gehen, sei es uns erlaubt auf ein näher liegendes Terrain zur Vergleichung aufmerksam zu machen, wo die Konkurrenz zwischen Eisenbahn und Schifffahrt nützliche Gesichtspunkte für unsere Frage bietet.

Bringen wir den Vortheil als Transportweg, den ein Fluss vor dem Kanal hat, das natürliche Gefälle und den Wegfall des Zeitverlustes bei Schleusen, endlich den Unterschied der Abgaben in Abzug, so ist für unsere Frage kein Unterschied zwischen einem Kanal und einem Fluss, der wie der Rhein in seiner ganzen Länge, und oft auf beiden Ufern von Eisenbahnen begleitet wird. Wenn auch im Passagierverkehr die Eisenbahn das Dampfschiff aus dem Felde geschlagen hat, so ist doch die Rheinschifffahrt von Mainz bis Rotterdam und ihr Gütervertrieb trotz der Eisenbahn sehr bedeutend geblieben. Ueber den Betrag oder die Natur dieses Waarentransports wollen wir hier nur einige Notizen aus den Berichten

*) Elemente der Kanalfracht von Karl Michaelis. Vierteljahrschrift III. Jahrg. 1. Bd.

der Rotterdamer Handelskammer geben, die leider in dieser Beziehung sehr mangelhaft und lückenhaft sind.

Einfuhr in Rotterdam von Deutschland auf dem Rhein (via Maass):

1860: Gerste — 7000 Lasten. Weizen — 4000 Lasten.

1861: Steinkohlen, grosse Quantitäten, Betrag unbekannt. — Rohe Baumwolle, grosse Quantitäten, früher auf fremden Eisenbahnen verführt, in Folge der Verminderung der Rheinzölle wieder auf dem Rhein ein- und ausgeführt. Betrag unbekannt. — Buchweizen, 484 Lasten. — Weizen, 4800 Lasten. — Gerste, 3500 Lasten. — Mehl, 6,671,347 Niederländische Pfund.

1862: Gerste, 1500 Lasten. — Weizen, 1650 Lasten. — Steinkohlen, in grossen Quantitäten, Betrag unbekannt.

Durchfuhr über Rotterdam nach Deutschland auf dem Rhein:

1861: Weizen, 470 Lasten. — Roggen, 38,400 Lasten. — Erbsen, 107 Lasten. — Kohlsaat, 571 Lasten. — Roggen, in Ausfuhr und Durchfuhr 10,000 Lasten. — Mehl, 2,085,217 Niederländische Pfund, von der Ostsee.

Ausfuhr von Rotterdam nach Deutschland auf dem Rhein:

1861: Kaffee, grosse Quantitäten, Betrag unbekannt.

1862: Mehl, in grossen Quantitäten, Betrag unbekannt. — Getreide, 15,000 Lasten. — Roh-Zucker, 13,000,000 Kilos.

Im Ganzen. 1858: 122,392 Lasten. — 1859: 91,059 Lasten. — 1860: 101,028 Lasten. — 1861: 103,967 Lasten. — 1862: 107,569 Lasten. — 1863: 103,822 Lasten. — 1864: 95,740 Lasten.

Das gesammte auswärtige Geschäft auf der rheinischen Eisenbahn von Holland umfasste dagegen:

Jahre.	Von u. nach allen Orten des Landes.	Jahr.	Von Rotterdam.	Jahr.	Nach Rotterdam.
	Tonnen.		Zentner.		Zentner.
1860—61	63,377	1861	374,030	1861	451,530
1861—62	99,087	1862	457,026	1862	593,883
1862—63	133,600	1863	459,612	1863	718,339
1863—64	184,774				

Man wird leicht aus der Vergleichung des Geschäfts der Rheinschifffahrt mit dem der rheinischen Eisenbahn auf gleicher Route ersehn, wie gering das Geschäft der letzteren gegenüber dem der Schifffahrt

im Waarentransport ist. Für das Geschäft der Eisenbahn sind beide Richtungen hin und her, und das Gewichtsmaass in einer halben Last oder einer Tonne berechnet. Will man das Geschäft beider Richtungen als gleich annehmen, so muss man die Ziffern des gesammten Eisenbahngeschäfts erst mit vier dividiren, um sie mit dem Schifffahrtsgeschäft derselben Jahre für *eine* Richtung zu vergleichen.*) Nehmen wir für 1860—1861 das Jahr 1860 so erhalten wir:

Jahr.	Ausfuhr von Rotterdam nach Deutschland auf dem Rhein.	Auswärtiges Geschäft der rheinischen Eisenbahn von Holland aus.
1860	101,028 Lasten	15,844¼ Lasten
1861	103,967 „	24,771¾ „
1862	107,569 „	33,400 „
1863	103,822 „	46,133½ „

Es würde sich dies Schifffahrtsgeschäft, das rheinaufwärts meist in Flottillen von 4 bis 6 an einander gefestigten und von Dampfschleppern gezogenen Schiffen betrieben wird, noch weit bedeutender gestalten, und bis Strassburg hinaufreichen können, wenn einige Millionen, oder eine jährliche geringere Quote zur Vertiefung und Reinhaltung des Stromes verwandt würde. Dies wäre ein Unternehmen, das, von Privaten gegründet, sich für alle Kaufleute, die diesen Transportweg benutzen, den ganzen Rhein und die Maass entlang, brillant rentiren müsste, und dies um so mehr, wenn sie für die Interessen der Anlage die Schifffahrt nicht belasten, sondern den Vortheil der Unternehmung in ihrem Waarengeschäft suchen würden.**) Es würde sich dann das Geschäft der Rheinschifffahrt noch bedeutender heben, und zwischen derselben und den Eisenbahnen längs der Ufer eine glückliche Arbeitstheilung von Massen- und von Werthtransporten, von langsamen und raschen Sendungen eintreten können.

Wir müssen aber hier noch einen Umstand hervorheben, der das grössere Geschäft der Rheinschifffahrt gegen das der Eisenbahn erklären dürfte, und für das Verhältniss von Canal und Eisenbahn von gleichem Einfluss wäre. Auf grossen Strecken, wie von Rotterdam bis Mainz soll für den grossen Güterverkehr (Speditions-, nicht Eil-Gut) die Zeit des Transports auf der Bahn sich nicht kürzer herausstellen, als auf dem Wasserweg. Ausserdem klagen die Kaufleute, dass die Einrichtungen des Transports auf den Eisenbahnen noch nicht so vervollkommnet

*) Wir glauben berechtigt zu sein, die beiden obigen Verhältnisse zu vergleichen, da das Schifffahrtsgeschäft von Rotterdam nach dem Rhein so ziemlich das von ganz Holland auf dieser Wasserstrasse bedeutet.

**) Es fragt sich nur, wie dies auszuführen. Red.

seien, um die Güter vor Verderb und Beschädigung genügend zu schützen, abgesehen davon, dass die rüttelnde Bewegung der Eisenbahn manche Artikel, wie selbstentzündbare Chemikalien, gar nicht zu verführen erlaubt; alles Dinge, worüber beim Wassertransport nicht geklagt werden kann. Dazu kommt noch der höhere Preis der Eisenbahnfracht, der sich nur für »geschlossene Wagen« auf der Rheinroute mit der Rheinfracht gleich billig stellen soll. Aber können diese geschlossenen, für je eine Firma engagirten Wagen nicht hinreichend gefüllt werden, so fällt der Vortheil nicht nur hinweg, sondern die Fracht wird noch höher als beim gewöhnlichen Waarentransport.*) In den Vereinigten Staaten wird das System der geschlossenen Wagen, namentlich in den grossen Handelsstädten der Ostküste, in grossartigster Weise betrieben. An den Eisenbahnlinien, die durch die Stadt laufen, zugleich oft nahe an den Werften an der See oder den Flüssen, gehen unmittelbar aus den unteren Räumen der Waarenhäuser Eisenbahn-Geleise heraus, die auf die Schienengeleise der grossen Eisenbahnlinien führen. Die Geschäftshäuser haben ihre eigenen Wagen, die im Waarenhaus gepackt und mit Pferden nach der nahen Eisenbahn gezogen, bei dichter Nähe oft nur von Menschenhänden geschoben werden. So können Waaren unmittelbar aus dem Waarenhaus, oft direkt aus einem Schiffe geschafft und in einmaliger Verpackung tausende von Meilen ins innere Land verführt werden.

Sehen wir nun zu, um wieder zu unserer Hauptfrage zu kommen, wie das allgemeine Verkehrs-Bedürfniss Kanäle und Eisenbahnen schuf, wie beider Vortheile zu einander stehen und dann, wie in den Vereinigten Staaten die Kanäle historisch entstanden, und in welches Fracht- und Einkommen-Verhältniss sie mit der Zeit zu den Eisenbahnen getreten sind.

Schon in frühester Zeit galt der Wassertransport nicht blos für den überseeischen, sondern auch für den binnenländischen Handel als der wichtigste und billigste. Mit der Lage an günstigen Seehäfen und grossen Flüssen, die Land, Seen und Meere mit einander verbinden, waren die Keimpunkte grosser Städtegemeinden gegeben, und man hat nicht mit Unrecht den Vorzug und die Frühzeitigkeit der höheren Kultur Europas vor der anderer Welttheile grossentheils dem Umstande

---

*) Da wir diese Angaben nur mündlichen Mittheilungen von Kaufleuten verdanken, so können wir nicht dafür einstehn, und sind für jede Berichtigung dankbar.

zugeschrieben, dass es im Verhältniss zur Quadratmeilenzahl des festen Landes die grösste Meilenzahl der Seeküste aufzuweisen hat, also mit der ausgedehntesten Linie an das »länderverbindende Meer« gränzt.

Um ein grösseres Terrain für diesen Wassertransport auch im Innern des Landes zu erobern, hat man durch Kanäle die Flüsse, Seen und das Meer verbunden. Noch sind in Europa, speziell in Deutschland grössere und kleinere Kanalbauten ausgeplant. In den Vereinigten Staaten hat man mitten im energischen Betrieb von Eisenbahnbauten neue Kanäle gebaut, und die alten erweitert; aber der Angriff neuer Kanalbauten war sichtlich mit dem Neubau von Eisenbahnen ins umgekehrte Verhältniss gerathen; jene nahmen um so mehr ab, als diese zunahmen. Eine Reihe von verkehrswissenschaftlichen Fragen, für die wir nachher fruchtbare Thatsachen und Gesichtspunkte geben werden, welche besonders für Deutschland, das neue Kanalbauten zu unternehmen gedenkt, von Wichtigkeit sind, treten hier als Voraussetzungen der Entscheidung für die Unternehmer auf: Ist für bestimmte Routen ein Kanal einer Eisenbahn vorzuziehen oder diese jenem? Kann das eine das andere in Bezug auf Transportbedürfniss und Rentabilität ersetzen? Schliesst das eine das andere aus oder sind beide nützlich und rentirend, wenn zugleich für dieselbe Route gebaut, wie in den Nordstaaten Amerikas? u. s. f.

Ein sogleich in die Augen springender Vortheil der Eisenbahn vor dem Wassertransport im Innern des Landes ist die relative Unabhängigkeit der ersteren von den Jahreszeiten. In den nördlichen Gegenden, wo oft drei bis sechs Monate hindurch Flüsse, Seen und Häfen einfrieren, oder gefahrdrohendes Treibeis führen, oder in südlichen, wo sie oft ebenso lange sinken und eintrocknen, wie im Mississippithale und dessen Nebenthälern, wo häufig nur während bestimmter Wochen und Tage des Steigens der Flüsse durch geschmolzenen Schnee der Wassertransport möglich ist — in allen diesen Fällen hört der von der Schifffahrt abhängige Handel oft längere Zeit ganz auf, oder muss zeitraubender und kostspieliger auf Landwegen, mit den Hindernissen und grösseren Ausgaben des Umladens der Güter nach der Meeresküste oder nach deren Bestimmung im Innern fortgeführt werden. Die Fälle hingegen, wo Eisenbahnzüge durch Schnee oder Beschädigungen der Eisenbahn aufgehalten werden, gehören zu den relativ seltenen Vorkommnissen, und können den Vorzug der Eisenbahnen vor den Kanälen, *grössere Befreiung des Gütertransports von natürlichen Hindernissen zu gewähren*, nicht wesentlich alteriren. Auch was, abgesehn von der

Zeitersparniss beim Transport, die Frachtkosten betrifft, beginnen die Eisenbahnen theilweise bereits die Billigkeit des Wassertransports anzustreben. Gütersendungen in geschlossenen Waggons, d. h. solche, die eine bestimmte Minimal-Zentnerzahl in je einem vom Absender allein gemietheten Wagen betragen, werden schon jetzt von der Schweiz bis nach Rotterdam auf der Eisenbahn zu gleichem Preise, wie auf dem Wasserwege, den Rhein hinab befördert. In den Vereinigten Staaten concurriren, wie wir später zeigen werden, die längs der Kanäle gebauten Eisenbahnen schon lange mit dem Transportgeschäfte der ersteren, und fangen an, die Bedeutung der Kanäle auf Sendungen, die Zeit haben, und auf Zeitperioden zu beschränken, wo in Folge massenhaften Zuströmens der Güter zu den Transportwegen die für den gewöhnlichen Verkehr vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen. Hier wird also der Kanal Substitutanstalt der Eisenbahn.

Wenn also, wie gesagt, vor dem Bau der Eisenbahnen die günstige Lage am Meere, oder an einem grossen Flusse, der Bau von Häfen oder von Kanälen, welche die inneren Verkehrsadern verbinden, kurz, wenn damals *die natürliche Gunst oder die künstliche Verbesserung der geographischen, oder vielmehr hydrographischen, Lage* die wichtigste Lebensbedingung für Anlage, Vergrösserung und Volksvermehrung grosser Städte war, so wird mit dem Bau der Eisenbahnen dieses so zu sagen natürliche Monopol aufgehoben. Durch eine Eisenbahn, wie durch eine Ader mit dem grossen Gefässsystem des Welthandels verbunden, wird jeder Keimpunkt einer menschlichen Produktion, die über den Selbstbedarf des Erzeugenden Werthe erzeugt — auch mitten im Lande, hunderte von Meilen von grossen Flüssen, Seen, Kanälen und Meeren entfernt, befähigt, zu wachsen und zu gedeihen, und je nach der Ausdehnung seiner Hervorbringung und dem Maassstab der Arbeitstheilung, ein Markt, ein Handelsplatz, eine Fabrikstadt zu werden, und wenn die Generationszelle einer solchen werdenden Stadt auch nur ein einziges Haus wäre. Das ist es, was den Menschen durch die Eisenbahn von der Scholle befreit, was aber auch die Scholle selbst befreit, sie zu flüssigem Kapital macht, und ihre Produkte in den grossen Strom der Güterbewegung führt. Nordamerika ist das deutlichste Beispiel. Ohne Eisenbahnen wäre es nicht möglich gewesen, dass Städte mitten in der Prairie, wie Chicago, im Zeitraum eines Menschenalters zu solcher Grösse und Volkszahl gelangt wären. Ebenso können wir hoffen, dass auch die heute noch öden Massencontinente, wie Südamerika, Australien, Afrika, Asien mit dem Vordringen der Lokomotiven,

der eisernen Pioniere der Zivilisation, gegliederte Kontinente für den Handel bilden, und grosse Zentralpunkte für die Theilung der Arbeit und den Gütertausch, grosse Fabrik- und Handelsstädte erhalten werden.

Es ist aber nicht gesagt, dass der Wassertransport im Innern des Landes damit überflüssig geworden wäre. Wie er noch kurz vor dem Bau der Eisenbahnen diese grosse volkswirthschaftliche Bedeutung hatte, durch die Linien natürlicher und künstlicher Kanäle den Handel des Inlandes mit dem des Meeres zu verbinden, so hat er sie noch heute, nur in einer Weise, die mehr auf Massensendungen von Rohstoffen beschränkt ist. Weiterhin kann aber die Wasserverbindung häufig benutzt werden, durch Anschluss an die Eisenbahnlinien als wichtiges Verbindungsglied und Schlusskette grosser Eisenbahnnetze zu dienen. Dies eigenthümliche Verhältniss des gegebenen stehenden Kapitals an Kanälen mit dem neuen Elemente der Eisenbahn ist schon seit Jahren in den Vereinigten Staaten mit raschem, scharfem Blicke erkannt und zur vielgegliederten Verkehrsverbindung des grossen Westens mit der Ostküste ins Leben gerufen worden, und hat wesentlich zu jener zauberhaften Erscheinung beigetragen, dass dort im Zeitraum eines halben Jahrhunderts Städte und Staaten aufsprossten, »wie Gras in der Nacht«, und Wildnisse in moderne Kulturländer umgewandelt wurden. Zur Illustration für dies Ineinandergreifen der Eisenbahnen und der grossen Wasserstrassen, der grossen Seen des Nordens und des Meeres, der Flüsse und der Kanäle wollen wir unsern Lesern einen Auszug aus den offiziellen Mittheilungen des Konsuls J. D. Andrews an das Vereinigte-Staaten-Schatzamt geben, welcher zugleich geeignet ist, viele unserer Behauptungen, die wir nur logisch entwickelt haben, mit reichen und erschöpfenden Beispielen zu erhärten.

»Es lässt sich«, sagt Andrews »statistisch nachweisen, dass, obgleich Baltimore und Philadelphia eine reissende Zunahme ihrer Bevölkerung zeigen, ihr auswärtiger Handel für eine lange Reihe von Jahren stationär geblieben war, ein deutlicher Beweis, dass ein grosser auswärtiger Handel nur durch eine Stadt unterhalten werden kann, die fähig ist, sich zum Depot der heimischen Produkte des Landes zu machen. Der *Eriekanal* sicherte der Stadt New-York den inneren Handel, da er die einzige, für solch eine Aufgabe geeignete Route bildete. So lange als daher Kanäle als die bewährtesten Mittel des Transports galten, blieb die höhere Stellung dieser Stadt in Bezug auf den inneren Handel des Landes unbestritten. Dies ist jetzt nicht

mehr der Fall. Zum Reisen und zum Transport bestimmter Handelsartikel wird die höhere Wichtigkeit der Eisenbahnen zugegeben. Es wird sogar behauptet, dass sie auch für schwere Lasten erfolgreich mit dem Kanal wetteifern können. Wie dies auch sein mag, die Richtigkeit der Annahme wird durch den Bau von Eisenbahnen nachgewiesen, die parallel mit allen Kanälen gebaut sind, um mit deren Geschäften zu konkurriren. Die Ueberzeugung ist jetzt fast allgemein, dass es zur Sicherung und Erhaltung der Handelsgrösse dieser neuen Triebfeder bedarf, die bis zu einer gewissen Ausdehnung die Vortheile aufhebt, welche aus dem Zufall der Lage entspringen, und dass der Handel des Landes immer noch ein Preis für den Wetteifer aller Städte bleibt, welche sich entschliessen, sich Eisenbahnverbindungen zu schaffen. Unter dem Einfluss dieser Gesichtspunkte haben alle grossen Handelsstädte enorme Eisenbahnlinien theils vollendet, theils in Angriff genommen mit dem Vertrauen und der Erwartung, sich einen Theil des Handels zu sichern, welcher bis jetzt fast vollständig das Monopol einer einzigen war. Im Angesicht dieser drohenden Konkurrenz beschloss New-York die Erweiterung des Eriekanals. Der erweiterte Kanal soll den Gebrauch von Booten von 224 Tonnen Last zulassen, also einer Tragfähigkeit dreimal grösser, als die der früher gebrauchten war, und wie man vernimmt, die Kosten des Transports eines Fasses Mehl von Buffalo nach Albany auf 25 Cents erniedrigen und die der anderen Waaren in gleichem Verhältniss. Da der Kanal reichlich mit Wasser versehen ist, so ist die einzige Gränze seiner Fassungsfähigkeit die nöthige Zeit zur Durchlassung der Boote durch die Schleusen. Man berechnete, dass jedenfalls im Durchschnitte 26,000 Boote während der Geschäftszeit durch die Schleusen geführt werden können. Nimmt man an, jedes Boot sei voll geladen, so betrüge die ganze Tonnenzahl, die der erweiterte Kanal zuführen kann 11,648,000 Tonnen. Da aber das Verhältniss der Frachten hinab und hinauf wie 4 : 1 ist, so hat der Bericht des Staatsingenieurs von 1851 die durchschnittliche Tonnenzahl der Boote auf 140 Tonnen für jedes berechnet, was für 52,000 Boote eine jährliche Bewegung von 7,280,000 Tonnen als Gesammtfähigkeit des Kanals oder 5,824,000 Tonnen herab, und 1,456,000 Tonnen hinauf ergeben würde. Man hat berechnet, dass auf dem erweiterten Kanale die Kosten des Transports mit Einschluss der Zölle für die Tonne auf fünf Mills die Meile für gewöhnliche Waare, oder auf 1,82 Doll. per Tonne die ganze Entfernung von Albany nach Buffalo reduzirt werden. Es ist dieses gleichbedeutend

mit 0,587 Pfennig pro Zentner und Meile preussisch, also um 0,4 Pfennig unter dem Einpfennigstarif. Eine der wichtigsten Wasserstrassen für den Handel des St. Lawrence-Bassins verspricht der Champlainkanal zu werden, der ursprünglich nur für den Handel der an den gleichnamigen See gränzenden Landestheile in Angriff genommen war. Dieser See ist jetzt bei Ogdensburg oberhalb der Fälle mit dem St. Lawrencestrom durch die Ogdensburger- oder Nord-Eisenbahn, bei Montreal durch die Champlain-St.-Lawrence-Bahn verbunden, und erhält eine weitere Verbindung bei Lachine durch die Plattsburg-Montreal-Bahn; er ist ferner mit dem St. Lawrencestrom an der Mündung des Sorel durch den *Chamblykanal* verbunden. Auf diesem Kanal erhält New-York eine bedeutende und jährlich wachsende Anzahl von Brettern. Die Ogdensburg-Eisenbahn wurde ausdrücklich mit der Absicht gebaut, einen Theil des Handels vom St. Lawrence nach diesem Punkte abzuleiten, und es ist begreiflich, dass *alle genannten Bahnen in Verbindung mit den Seen und dem Kanal wichtige Ausgangsthore des westlichen Handels werden;* sie versprechen billige und bequeme Bahnen besonders bei grossem Drang der Geschäfte zu werden. Eine weitere vorgeschlagene Route, billig zu bauen, leicht vom St. Lawrence zu speisen, würde der Schiffskanal von Kaughnawaya zum See Champlain für die grössten Schiffe, die bei Hochwasser siebzig Meilen weit von den oberen Seen bis nach Whitehall gehen, werden.«

Dies war schon 1853 geschrieben, und wir haben es nur zu dem Zwecke mitgetheilt, um zu zeigen, in welcher Weise in den nördlichen Staaten der Union das Netz der grossen Wasserstrassen mit dem der Eisenbahnen in lebendige Verkehrsverbindung gesetzt worden ist. Die Hauptlinien jener Kanäle, die mit Ausnahme von zweien alle Staatswerke sind, wurden durch neue Erweiterungen auf 70 Fuss Breite und 7 Fuss Tiefe gebracht, und mit doppelten Schleusen, 110 zu 18 Fuss, versehn. Die obige kalkulirte Tonnenzahl ist nur für die Möglichkeit des Transports, nicht für die wirkliche Tonnenzahl des bezüglichen Handels von Werth. Diese stellt sich für den *Eriekanal* hin und zurück von den westlichen Staaten nach New-York in den Jahren 1850 auf 1,371,859 Tonnen, 1860 auf 2,276,061 Tonnen und für die sämmtlichen Kanäle des Staates New-York nach den verschiedenen Produkten in den

Jahren auf	Waldprodukte.	Ackerbau-produkte.	Manufakturen.	Handels-artikel.	Verschiedene Artikel.	Totale Tonn.-Zahl.
1850	1,261,991	965,619	200,218	269,370	379,419	3,076,617
1860	1,509,977	1,682,754	268,759	250,360	938,364	4,650,214

Wenn wir aus dieser Statistik ersehen, dass die Tonnenzahl des Verkehrs auf den Kanälen trotz der Konkurrenz der Eisenbahnen in zehn Jahren um mehr als 1½ Millionen Tonnen zugenommen hat, so spricht dies einmal *für den Werth der Kanäle auch neben den Eisenbahnen, muss aber gewiss auch dem erhöhten Allgemein-Verkehr zugeschrieben werden, der durch die vielverzweigte Verbindung des Eisenbahnnetzes in jenem Staate mit den vorhandenen grossen Wasserstrassen erzielt worden ist.*

Es haben aber für dies Resultat, dass unter den 25 Kanälen des Staates der Erie- und der Champlainkanal diejenigen waren, die trotz der mächtigen Konkurrenz der Eisenbahnen im letzten Jahrzehnt so bedeutend an Tonnenfracht zugenommen, ja wahrscheinlich sogar durch das durch Eisenbahnen vermehrte Geschäft gewonnen haben, jene oben geschilderten Erweiterungen beigetragen, welche von und nach den grossen Binnenseen dieselben Schiffe zu gebrauchen gestatten und selbst für die weitesten Entfernungen bis tief in den Kontinent hinein die Umladung und deren Kosten überflüssig machen.

Wir sind im Stande zwei instruktive Zusammenstellungen mitzutheilen. Die erstere zeigt, dass die betreffenden Kanäle trotz des reichen Eisenbahnnetzes jener Gegenden einem wirklichen Verkehrsbedürfniss der angrenzenden Staaten genügen; die letztere zeigt, dass dieses günstige Geschäft durch die Spezialität von Massentransporten an Wald- und Ackerbauprodukten sowohl, wie an Manufakturen im Sinne einer Arbeitstheilung den Werthfrachten der Eisenbahnen gegenüber erzielt wurde, dass also in Massentransporten die Fracht des Kanals noch erfolgreiche Konkurrenz mit der der Eisenbahn eingehen könne.

Güterbewegung auf dem Eriekanale.

Tonnenzahl.

Jahr	landeinwärts gehend.	Aus dem Kanal an den Seeverkehr übergehend.	Lokalverkehr.	Gesammtverkehr.
1850	418,370	2,033,863	624,384	3,076,617
1860	373,735	2,854,877	1,421,602	4,650,214

Gesammtwerthe der Gütertransporte auf dem Eriekanal

Jahr.	Wald-produkte.	Ackerbau-produkte.	Manu-fakturen.	Handels-artikel.	Verschied. Waaren.	Sämmtliche Transporte.	Totale Tonnenzahl
	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	
1850	15,117,661	46,152,958	7,933,108	81,135,199	6,059,003	156,397,929	3,076,617
1860	10,641,710	55,838,977	8,113,177	84,252,425	11989909	170,849,198	4,650,214

Vergleicht man diese Werthziffern mit den Ziffern der Tonnenzahl derselben Produkte, die wir oben gegeben haben, so ist es leicht ersichtlich, dass wir es mit Massentransporten zu thun haben. Eigen-

thümlich ist, sollte hier kein Rechen- oder Druckfehler stattgefunden haben, dass während von 1850 bis 1860 die Transportmenge von Waldprodukten um mehr als 250,000 Tonnen zugenommen, der Werth dieser Güter in denselben Gewichtsmengen um beinahe 5 Millionen Doll. abgenommen hat. Im Ganzen machen wir darauf aufmerksam, dass in Betreff der Frachtzunahme dieser Kanäle der Umstand von besonderer Wichtigkeit ist, dass dieselbe in eine Zeitperiode fällt, wo das vielverzweigte Eisenbahnsystem derselben Route schon vollständig entwickelt war.

Ehe wir mit den statistischen Ergebnissen der Kanalfracht in den Vereinigten Staaten fortfahren und sie mit der der Eisenbahnen und das Einkommen beider mit einander vergleichen, wollen wir eine kurze Geschichte des Baus der Kanäle in diesem Lande geben, da diese in Europa wenig bekannt ist, und zugleich Fingerzeige für die Rentabilität der Kanäle und deren Bedingungen überhaupt abgiebt.

Die ersten Ansiedlungen des heutigen Vereinigten Staaten-Gebietes waren längst der Küste des atlantischen Ozeanes. Dort entstanden im Norden und im Süden die ersten grossen industriellen Gemeinden, Handelsemporien und Fabrikanlagen; aber auch das angrenzende Land füllte sich reichlich mit ackerbauenden Ansiedlern. Bald aber überschritten die Pioniere, die den Ansiedlungen der Küste entsprungen sind, die Alleghanykette, welche von Norden nach Süden die ganze Ebene diesseits der Felsengebirge durchschneidet, und in Ohio, Kentucky, damals noch zu Virginien gehörig, begann die neue Besiedelung des Westens, jener rapide Staatenbildungs-Prozess, der in der Geschichte nicht seines Gleichen hat, ein Produkt der Freiheit auf allen Gebieten. In so früher Zeit fasste General *Washington*, der schon als junger Mann von 21 Jahren die Alleghanygebirge durchreist hatte, und mit prophetischem Blicke die Grösse des Westens ahnte, den Plan, die Wasserstrasse des Ohio und damit die des Mississippi mit dem atlantischen Ozean durch einen Kanal zu verbinden. Er dachte zunächst an die Chesapeakebay und seine heimathliche Kolonie Virginien; auch schien dies die nächste praktikable Verbindungslinie zu sein. Diesen Plan legte er den versammelten Deputirten von Virginien (»burgesses of Virginia«) vor, und erhielt den öffentlichen Dank dieser Versammlung dafür. Seine Motive dabei gingen dahin, dass für die rasch emporblühenden Ansiedlungen des Mississippithales, des See- und des St. Lawrence-Gebietes nur ungenügende und allzu entfernte Ausgangsthore

des Handels vorhanden seien, und dass daher zum Vortheile der alten, wie der neuen Kolonien durch einen grossen Kanal eine direkte Wasserverbindung des Westens mit dem Osten hergestellt werden müsse. Ehe aber dieser grossartige Plan zur Ausführung kam, der die damals reichste und blühendste Kolonie Virginien zum Empire-Staate gemacht hätte, wuchsen die Staaten des Westens zusehends empor; ausser Ohio und Kentucky füllten sich Indiana, Illinois, Missouri, Jowa, Wiskonsin mit zahlreichen prosperirenden Bevölkerungen und Städten. Bald nach dem Kriege von 1812 wurde daher jener Plan wieder aufgenommen, kraft seines allgemeinen, von der besondern Route unberührten Werthes weiter nordwärts verlegt, und im Staate New-York ausgeführt. So hängt die Blüthe des Empire-Staates mit den ersten grossen Erinnerungen an den Gründer des republikanischen Staatenbundes zusammen. In den Höhenzügen der Alleghanies bilden dort nahe an den grossen meerähnlichen Seen der Hudsonfluss und der Mohawk auf der einen und der Champlainsee auf der andern Seite tiefe Einschnitte. Dieser See liegt nur 96 Fuss über dem Ozean. So tief sind diese Einschnitte, dass die lange Scheitel-Haltung des Eriekanals, wo die Wasser einerseits nach dem Ontariosee, andererseits nach dem Hudson abfliessen, gegen 100 Fuss unter dem Niveau des Eriesee's liegt. Wie durch die Kanalverbindung des Eriesee's bei Buffalo und des Ontariosee's bei Oswego mit dem Hudsonfluss der Handel des ganzen Westens, so wurde durch den Champlainkanal der Handel des St. Lawrence-Gebietes mit New-York in Verbindung gesetzt. Die grosse Bedeutung dieser Werke und ihre fast unmittelbare Wirkung auf die Zunahme der Städtebevölkerungen finden ihres Gleichen nur wieder in den grossen Wirkungen des später entwickelten Eisenbahnsystemes dieser Staaten.

Ein Kanal in dem benachbarten Staate Newjersey, der *Delaware-* und *Raritan-Kanal* hatte in früherer Zeit eine Bedeutung, die weit über die Grenzen dieses kleinen Staates hinausreichte. Dieser Kanal, 43 Meilen lang, 75 Fuss auf der Oberfläche und 47 Fuss auf dem Grunde breit, mit Schleusen für Schiffe von 228 Tonnen passirbar, wird vom Delawarefluss versehen durch eine Speisung, die 22 Meilen oberhalb Trenton angelegt ist, steht in Verbindung mit der Delaware-Abtheilung der pennsylvanischen Kanäle und ist der Hauptkanal durch welchen New-York mit Philadelphia in Verbindung steht. Ein grosser Theil der Fracht, in regelmässigen Linien von Schraubendampfern besorgt, befriedigt vor Allem den grossen Bedarf New-Yorks an Kohlen.

Seine Anlage ging aber zugleich von grösseren nationalen Gesichtspunkten aus; er steht mit den Chesapeake-Delaware- und den Dismal-Swamp-Kanälen in Verbindung, und bildet mit diesen eine innere schiffbare Wasserstrasse, die im Long-Island-Sund beginnt und sich südlich auf dem Wege über die Städte New-York, Philadelphia, Baltimore und Norfolk bis zum südlichen Theil von Nordcarolina erstreckt. So war vor dem Bau der Eisenbahnen durch dieses Werk den Vereinigten Staaten der unschätzbare Vortheil gewährt, im Fall eines Krieges mit dem Auslande bei Blokaden seiner Seehäfen eine ununterbrochene Kommunikation für die grössten Transporte zwischen den bedeutendsten Staaten der Ostküste unterhalten zu können. Ein zweiter Kanal von mehr besonderer Bedeutung für Newjersey ist der *Morris-* und *Essex-Kanal*, der von Jersey-City in einer Kreisbahn bis Easton geht, und von dort die Kohlentransporte weiter führt, die dahin durch den Leghin-Kanal kommen. Die Zeit des Baues dieser Kanäle können wir in dieselbe Periode setzen, wie die des Erie- und Champlain-Kanals, in die Jahre vor und nach 1820.

Wenn in andern Staaten die Kanäle als Vorläufer der Eisenbahnen erst gleiche Ziele verfolgten und dann in ein Konkurrenz-Verhältniss mit denselben kamen, so treten sie in Pennsylvanien für bestimmte Linien von vornherein in Kooperation und Kontinuität, und hatten zunächst den Zweck, den Delaware mit dem Ohio zu verbinden, um den grossen Produktenhandel des Westens nach Pennsylvanien zu leiten. Der Beginn der grossen Pennsylvania-Linie über Harrisburg nach Pittsburg fällt aber erst auf den 4. Juli 1826, deren Vollendung auf den März 1834; und zwar wurde diese Linie abwechselnd aus Kanälen und Eisenbahnen zusammengesetzt. Von Philadelphia bis Kolumbia, 82 Meilen, besteht sie aus Eisenbahn, von Kolumbia bis Holidaysburg am Susquehannafluss aus Kanal (172 Meilen »Juniata-Abtheilung des Pennsylvania-Kanals«), von Holidaysburg, das am Fuss des Alleghany-gebirges liegt, bis Johnston, in einer Linie von 36 Meilen die Berge übersteigend, aus Eisenbahn (»Portage-Eisenbahn«) und von Johnston bis Pittsburg wieder aus Kanal (104 Meilen »Westabtheilung des Pennsylvania-Kanals«) die ganze Strecke beträgt 394 Meilen. Ein Seitenzweig des östlichen Theils des Kanals führt nach Havre de Grace in die Chesapeakebay und stellt so eine in der Fluthzeit schiffbare Verbindung mit Baltimore her. Ausser diesem letztgenannten Kanal sind alle obigen Bauten Staats-Unternehmungen, und hatten dasselbe

Ziel im Auge, das in Newyork mit dem Bau des Eriekanals erstrebt wurde, nämlich den grossen Handel des Westens herbeizuleiten. Dieses Ziel wurde aber hier theils wegen der mangelnden Handelsverbindungen im Westen, theils wegen der kostspieligen, abwechselnd aus Kanal und Eisenbahn bestehenden Verkehrsstrasse nur unvollkommen erreicht. Konnte diese Route so weder als Ausfluss für den überseeischen Handel der westlichen Produkte, noch als Einfuhrstrasse für die europäischen Märkte dienen, so hat sie doch im inneren Handel, besonders der Stadt Philadelphia mächtige Vortheile gebracht. Ja, was die Rückfuhr europäischen Imports nach dem Westen betraf, so bot sie, trotz der höheren Transportkosten zu bestimmten Zeiten, Vortheile, die sie befähigte, mit den Newyorker Kanälen zu konkurriren. Denn hier begann im Frühjahr das Geschäft einen vollen Monat früher, als auf den Newyorker Kanälen. Dies erklärt, bei der Abwesenheit eines grossen auswärtigen Handels, das so grossartige Mäkler-Geschäft in Philadelphia, dessen gütervertheilende Wirkung für die Union eben aus jenem auswärtigen Frühlingsgeschäft und dem grossen heimischen Handel entsprungen ist, so wie die frühzeitige bedeutende Volksvermehrung dieser Stadt. Ausser diesen sind noch 17 Kanäle gebaut, die alle Theile des Staates in den verschiedensten Richtungen durchsetzen und mit den Flüssen Delaware, Susquehanna, Ohio, Schuylkill, Monogehela u. a. und dem Meere verbinden und eine Kapitalanlage von 45 Millionen erfordert haben.

Die meisten dieser Werke dienen noch heute einem bedeutenden Kohlenhandel von den reichen Minen Pennsylvaniens nach Newyork und anderen östlichen und nördlichen Städten. Einzelne Zweige haben sich weniger produktiv erwiesen, da es versäumt wurde, sie bis zu wichtigen Verbindungspunkten zu führen. Ueber die Kosten und Einnahmen der einzelnen Kanäle haben wir nur vereinzelte Daten, die als solche für unsere Frage von keinem Gewicht sind. Wichtiger ist eine vergleichende Tabelle der öffentlichen Werke Pennsylvaniens, der Eisenbahnen sowohl als der Kanäle, die wir bei *Andrews* finden.

Statistische Tabelle über die Länge, die Kosten, die Gesammt-Einnahmen und die Ausgaben der öffentlichen Werke Pennsylvaniens bis 1. Januar 1852.

Linien.	Länge. Meilen.	Kosten.	Einkommen.	Ausgaben.
		Dollar. Cs.	Dollar. Cs.	Dollar. Cs.
Columbia-Philadelphia-Eisenbahn	82	4,791,548.91	7,483,395.53	5,105,058.39
Oestlicher Theil des Kanals	43	1,737,236.97	2,661,008.05	762,981.30
Juniata-Theil des Kanals . .	130	3,570,016.29	1,371,948.59	1,760,583.19
Alleghany-Portage-Eisenbahn	36	1,860,752.76	2,985,769.10	3,161,327.26
West-Theil des Kanals . .	105	3,096,522.30	2,523,979.59	1,197,182.83
Die ganze Hauptroute . . .	396	15,056,077.23	17,026,100.86	11,987,132.97
Delaware-Theil des Kanals .	60	1,384,606.96	2,238,694.75	1,117,716.70
Susquehanna-Theil d. Kanals	39	897,160.52	402,779.15	554,835.22
Nördlicher Zweig-Theil des Kanals	73	1,598,379.35	1,003,047.58	753,662.17
West-Zweig-Theil d. Kanals	72	1,832,083.28	449,058.19	738,470.58
	640	20,768,307.34	21,119,680.53	15,151,817.64
French-Creek-Theil d. Kanals	45	817,779 74	5,819.67	143,911.94
Beaver-Theil des Kanals . .	25	512,360.05	38,312.29	210,360.00
Vollendete Linien	710	22,098,447.13	21,163,812.49	15,506,089.58
Unvollendete Verbesserungen	314	7,712,531.69		
Komité d. Kanal-Kommissäre		70,782.67		70,782.67
Komité der Taxatoren . . .		17,584.93		
Collekteure, Waagen- und Schleusenmeister				1,348,384.14
Versuchs-Messungen		157,731.14		
Zusammen	1024	30,057,077.56	21,163,812.49	16,925,256.38

In *Delaware* ist ein Kanal von Bedeutung zu erwähnen, der *Chesapeake-Delaware-Kanal*, der die gleichnamigen Bays verbindet. Derselbe ist 13½ Meile lang, 66 Fuss breit, 10 Fuss tief und hat zwei Hebe- und zwei Fluth-Schleusen »lift and tide-locks«; er kostet nahezu 3,000,000 Dollars. Ein sehr beträchtlicher Theil seiner Kosten wurde von der Zentralregierung durch Landschenkungen aufgebracht. Ausser den Vortheilen, die er dem inneren Verkehr gewährt, dient er einem bedeutenden Handel zwischen New-York, Philadelphia und der Chesapeakebay, und bildet einen Theil des Systems jener inneren Schifffahrt für strategische Zwecke.

Der *Chesapeake- und Ohiokanal* in *Maryland* war, wie sein Name anzeigt, in einer Ausdehnung projektirt, dass er bis zum Ohio bei

Pittsburg reichen und so eine grossartige Wasserstrasse zwischen dem Westen und dem atlantischen Meere herstellen sollte. Die Route sollte ursprünglich von Alexandria beginnen, den Potomac hinauf bis zur Mündung von Wills Kreek und von da durch die Flüsse Youghiogeni und Monongahela nach Pittsburg gehn und 341 Meilen betragen. Dieses Werk wurde i. J. 1828 begonnen aber erst i. J. 1852 und zwar blos bis Cumberland 191 Meilen für den Verkehr eröffnet. Zum Grundkapital haben die Vereinigten Staaten 1,000,000 D., die Stadt Washington 1,000,000 D., Georgetown 250,000 D., Alexandria 250,000 D. und der Staat Maryland 5,000,000 D. gezeichnet. Die Schwierigkeiten, die das Terrain dem Bau entgegensetzte, schreckten die Unternehmer davon ab, ihn über Cumberland hinauszuführen. Man schlug vor, durch Schraubendampfer von New-York ein bedeutendes Kohlengeschäft von den Cumberland-Minen aus als billige Rückfracht gegen Gütersendungen für die Baltimore-Ohio-Eisenbahn, die bei Cumberland mit dem Kanal zusammentrifft, zu vermitteln, und hoffte immer noch, dass der Kanal eine Wasserstrasse von nationaler Wichtigkeit für den Transit nach dem Westen werden könne, zumal da er zu seiner Speisung über das gesammte Wasser des Potomac gebot, sechs Fuss Tiefe und Kapazität für Boote von 150 Tonnen hatte; aber trotz aller Hoffnungen hat er sich nicht über örtliche Bedeutung erhoben, und nur für den Vertrieb der Cumberland-Kohlen Verwendung gefunden. Trotz aller Eisenbahnen würde dieser Kanal dennoch ähnliche Erfolge aufzuweisen haben, wie der Erie- und Champlain-Kanal, wäre er wirklich bis Pittsburg vollendet worden, und hätte hier Energie und Ausdauer, wie sie im Norden zu Hause ist, für Erweiterung und Vertiefung gesorgt. Denn es wäre dann für grössere Boote die kürzeste Wasserstrasse zwischen dem atlantischen Meere und dem Mississippi-Wasser-Gebiete hergestellt, und ein Verkehrsgebiet von so enormer Ausdehnung gewonnen worden, dass, bei der Ersparung der Umladungskosten auf die weitesten Entfernungen, für Massentransporte eine günstige Konkurrenz mit den Eisenbahnen ermöglicht worden wäre.

Eine gleiche Betrachtung drängt sich auf beim *James-River* und *Kanawha-Kanal* in Virginien, der ebenfalls ursprünglich bestimmt war, den Ohio durch eine Wasserstrasse mit Richmond zu verbinden, und von Richmond aus durch den James-Fluss und den Kanawha-Kanal zu dem schiffbaren Wasser des Great-Kanawha an der Mündung des Greenbrierflusses in einer Entfernung von 310 Meilen führen sollte. Dies Werk wurde i. J. 1834 begonnen, war i. J. 1853 bis Buchanan

im Thal von Virginien vollendet und in Arbeit bis Kovington am Fusse des grossen Alleghany-Kammes, und hatte bis zu dieser Zeit 10,714,306 D. gekostet. Unsere heutige Statistik giebt folgende Daten:

James-River und Kanawha-Kanal. Von Richmond nach Buchanan
Meilen: 147.78, Kosten: 6,139.280 D.

Die Schwierigkeiten des Terrains sind auch hier sehr bedeutend. Der Kanal läuft längs eines Flusses, der häufig den Charakter eines wilden Bergstromes annimmt, mit Ueberschwemmung droht, und kostspielige Damm- und Brückenbauten nöthig macht, um den Kanal vor Zerstörung zu schützen. Dann ist der günstigste Punkt der Kreuzung des Alleghany-Kammes 1,916 Fuss über dem Niveau der Fluth, oder 1,352 F. über dem höchsten Punkte des Erie-Kanals bei Buffalo. Trotzdem würde der Kanal, der jetzt nur für Richmond und die Umgebung von rein örtlichem Nutzen und ohne Vortheil für die Aktieninhaber ist, über ein bedeutendes Transportgeschäft gebieten können, wenn er über den Alleghany-Kamm nach dem Ohio, den er am günstigsten Punkte für Transitgeschäfte trifft, fortgeführt und vollendet würde, da er vor allen nördlichen Wasserrouten mit gleichem Ziele den Vortheil voraus hätte, auf einem Wege durch reiche Kohlen- und Eisen-Gebiete und fruchtbare Ländereien jenseits der Alleghanies eine fahrbare Wasserstrasse vom atlantischen Meere bis zum Ohio das ganze Jahr hindurch Winter und Sommer offen zu halten.

Wir machen bei diesen beiden besprochenen Kanälen darauf aufmerksam, dass die Rentabilität der Kanäle wesentlich von der Grösse des Zieles und seiner vollständigen Erreichung abhängt; halber Weg, ungenügende Breite und Tiefe, mit einem Worte, Halbheit der Unternehmung und Unbedeutendheit der Verbindungspunkte wird auch für Massentransporte ein ungünstiges Konkurrenzverhältniss den Eisenbahnen gegenüber abgeben.

Die Baumwoll-Staaten des Südens können wir übergehen. Was in den Gränzstaaten Maryland und Virginien halbes Werk geblieben, das blieb dort plänereiche Phantasie, aber darum auch um so grandioser. Man träumte von einem grossen Schifffahrtskanal für Boote von mindestens 7 Fuss Tiefgang von den Mündungen des St. Mary- oder St. Johns-River in Florida über den See »Oceanpond« nach dem schiffbaren Wasser des Santaffee, um den atlantischen Ozean mit dem stillen Meere zu verbinden, und trotzdem, dass man zu beweisen suchte, dass die Wertherhöhung des angränzenden Landes allein die Rentabilität

des Unternehmens sichern müsste, war man nicht einmal mit der Staatshülfe zufrieden, sondern wollte dies Werk allein auf Kosten und Risiko der Bundesregierung ausgeführt wissen.

Von grösserer Wichtigkeit sind die *Ohio-Kanäle* über die wir auch genügende Imformation älteren und neueren Datums beibringen können. Sie bilden eine grossartige Kette der Wasserverbindung, die ihres Gleichen nur im Erie- und Champlain-Kanal findet, zwischen dem Ohio- und Mississippi-Gebiete und der Schifffahrt der grossen nördlichen Seen des Ontario und Erie und damit eben wieder mit dem Erie- und Champlain-Kanal. Nachdem das blühende Eisenbahnwesen eine Zeit lang das Interesse von jenen Werken abgelenkt, beginnt man ihre bleibende Bedeutung für Massentransporte zu begreifen und denkt an Erweiterungen für grössere Schiffe. Man hat die Möglichkeit ausgesprochen, dass ein Schiff von einigen hundert Tonnen Last und einem Tiefgang, der 6 Fuss nicht überschreitet, von einem europäischen Hafen über das Meer durch den Erie-Kanal und Erie-See nach dem Ohio-Kanal und Ohio-Fluss gelangen, und in Cincinnati löschen könne. Wir wollen darüber nicht entscheiden. Sollte aber durch geeigneten Schiffsbau und Erweiterung und Vertiefung jener Kanäle eine solche ununterbrochene schiffbare Wasserlinie erreicht werden, so würden die bedeutenden Umladungskosten für Massentransporte diese letzteren bald als Hauptgeschäft den Kanälen zuweisen, und es dürfte sich auch hier die Erfahrung bestätigen, dass die Eisenbahnen, die erst als Konkurrentinnen das Bestehen der Kanäle gefährdeten, durch den belebten Verkehr neue Nahrungselemente für das Geschäft der Kanäle herbeiführen. Die Beschreibung der Ohio-Kanäle von *Andrews* aus dem Jahre 1853 ist folgende.

Ohio-Kanal. »Dies Werk wurde i. J. 1825 begonnen und i. J. 1832 vollendet. Es erstreckt sich von Portsmouth am Ohio-Fluss bis Cleveland am Erie-See in einer Entfernung von 307 Meilen; es steigt hinauf in das Thal von Scioto fast bis Columbus; hier nimmt der Kanal eine östliche Richtung, schlägt sich in das Thal von Muskingum, und geht durch die Städte Hebron, Newark, Coshocton, New-Philadelphia und Massillon in diesem Thale. Bei Akron die Höhe kreuzend, fällt er in das Thal des Kuyahoga-Flusses, dem er bis Cleveland folgt. Der höchste Punkt des Kanals bei Akron ist 499 Fuss über dem Niveau des Ohio bei Portsmouth, 405 über dem des Erie-Sees und 973 über dem des atlantischen Ozeans. Der Kanal ist 4 Fuss tief, 40 breit, hat 147 Schleusen und 1220 Fuss an gesammtem Schleusen-

gefälle. Er hat verschiedene Zweige und schiffbare Speiser, von denen die folgenden die hauptsächlichsten sind. 1) Der *Columbus-Zweig*. Dieser Zweig erstreckt sich von dem Punkt, wo der Kanal das Ohio-Thal verlässt, bis nach Columbus in einer Entfernung von 10 Meilen. 2) Der *Lancaster-Zweig*. Dies ist ein Seitenzweig, der sich vom Hauptstamm ab südlich bis zur Stadt Lancaster, der Hauptstadt von Fairfield-County in einer Entfernung von 9 Meilen erstreckt. 3) Die *Athens Extension* oder *Hocking-Kanal*. Dies ist eine Verlängerung des Lancasterzweiges, und hat einen süd-östlichen Lauf durch die Counties von Fairfield, Hocking und Athens nach der Stadt Athen in einer Entfernung von ungefähr 56 Meilen. 4) Der *Zanesville-Zweig*, der sich vom Hauptkanal bis zur Stadt Zanesville am Muskingumfluss in einer Entfernung von 14 Meilen erstreckt, und sich dann mit dem Muskingum-Improvement verbindet, durch dessen Hülfe ein neuer Kanal nach dem Ohio geöffnet ist bei Marietta. 5) Der *Walhonding-Zweig*, der sich vom Haupt-Kanal bei Coshocton nach dem Walhondingfluss zu erstreckt in einer Entfernung von 25 Meilen.«

Der Miami-Kanal. Dieser Bau erstreckt sich von Cincinnati bis zum Erie-See bei Manhattan in einer Entfernung von 270 Meilen. Die hauptsächlichsten Städte, die er passirt, sind Hamilton, Dayton, Troy, Sidney, Defiance und Toledo. Diese letztere Stadt wird im Allgemeinen als nördlicher Endpunkt des Kanals betrachtet, obwohl dieser noch bis nach Manhattan 4 Meilen unterhalb derselben führt. Dieser Kanal wurde i. J. 1825 begonnen und i. J. 1832 vollendet, er hat eine Breite von 40 und eine Tiefe von 4 Fuss; sein höchstes Niveau ist 510 Fuss über Cincinnati, 411 Fuss über dem Erie-See und die Zahl seiner Schleusen 102. Dieser Kanal vom Erie-See nach der Indiana-Staats-Linie bildet den tieferen Stamm des Wabash- und des Erie-Kanals, und erstreckt sich bis Evansville am Ohiofluss. Ausserdem sind mit diesem Kanal in Ohio Zweiglinien in einer Ausdehnung von 45 Meilen Länge verbunden.

Die folgende Tabelle zeigt die Länge und die Kosten der Ohio-Kanäle, soweit sie vom Staate gebaut wurden.

	Länge. Meilen.	Kosten. Dollar.
Der Ohio-Kanal und dessen Zweige .	340	4,695,203
Der Walhonding-Kanal	25	607,268
Der Miami-Kanal und dessen Zweige	315	7,454,726
Der Hocking-Thal-Kanal	56	975,480
Der Muskingum-Neubau	91	1,627,318
	827	15,359,995

Ausser diesen Werken, Eigenthum des Staates, sind noch folgende Privatbauten zu erwähnen.

Der *Sandy-* und *Beaver-Kanal.* Dies Werk beginnt bei Bolivar am Ohio-Kanal und erstreckt sich bis zum Ohio-Fluss bei der Mündung des Beaverflusses in einer Entfernung von 76 Meilen. Die Kosten des Baues waren gegen 2,000,000 D. Ein Theil davon liegt im Staat Pennsylvanien.

Der *Mahoning-Kanal.* Dieser Kanal beginnt bei Akron, folgt dem linken Ufer des Kuyahoga-Flusses, läuft durch die Stadt Ravenna, und von da in und durch das Thal des Mahoning-Flusses bis zu dessen Mündung in den Beaver-Kanal in Pennsylvanien, eine kurze Strecke von der Staatslinie entfernt. Die Länge dieses Kanals ist gegen 77 Meilen; die Kosten gegen 2,000,000 D. Er war vor dem Bau der Eisenbahnen in Ohio und ist noch heute ein wichtiger Verbindungskanal zwischen Pittsburg und Cleveland und dem Innern von Ohio, und versieht die letztere Stadt mit dem wichtigen Artikel der Kohlen, die im Mahoning-Thal in reichster Fülle und von bester Qualität gefunden werden.

»Bei der ungeheuren Menge von Eisenbahnprojekten, die innerhalb weniger Jahre in Ohio aufgetaucht sind, und die öffentliche Aufmerksamkeit abgezogen haben, ist den Kanälen dieses Staates weniger Aufmerksamkeit geschenkt worden. Dieselben waren aber die grosse Ursache seines beispiellosen Gedeihens, da sie seiner Bevölkerung für ihre Bedürfnisse eine billige und verhältnissmässig zweckmässige Route zum Markt gewährten, und sie befähigten, ihre reichen Hülfsquellen sogleich zu verwerthen. Es ist wahrscheinlich, dass die Kanäle dennoch die Träger massiger und weniger werthvoller Güter bleiben und so ihre Nützlichkeit, wenn auch von verhältnissmässig geringerer Bedeutung, bewähren werden. Mögen die Eisenbahnen denselben auch einen grossen Theil des Verkehrs entziehen, so werden sie in Handelsgütern, für die sie die geeigneten Wege sind, doch ein noch bedeutenderes Geschäft entwickeln, so dass diese beiden Systeme gemeinnütziger Bauten, statt sich zu schaden, in Harmonie mit einandet arbeiten werden. Leider sind diese Kanäle im Ohiogebiet von geringen Dimensionen und bei Trockenheit oft wasserarm.«

In der neueren Statistik von R. S. Fischer finden wir für die Staatskanalbauten Ohio's folgende Daten, die um so wichtiger sind, da sie in das Dezennium von 1850—1860 fallen.

Kanäle.	Meilen.	Kosten in Dollars.
Miami u. Erie. Südliche Abtheilung	182	3,259,518
Warren-County-Zweig	19	217,552
Sidney-Feeder	14	392,258
St. Marys Feeder	11	528,222
Miami u. Erie. Nördliche Abtheilung	88	3,057,177
Seiten-Durchstiche	3	
Ohio	309	4,695,204
Seiten-Durchstiche	23	
Walhonding	25	607,269
Hocking-Thal-Kanal und Slackwater . . .	56	975,481
Muskingum-Improvement	91	1,627,318
Totale Länge und Kostenbetrag der Kanäle	821	15,359,999

Schleusenwerk und Tonnenzahl der Kanäle i. J. 1860.

Kanäle.	Länge.	Steigen u. Fallen.	Schleusen.	Tonnenzahl 1860.	
	Meilen.	Fuss.	Zahl.	Angek.	Klarirt.
Miami u. Erie	317	1,045	126	426,742	294,550
Ohio . . .	332	1,220	149	317,816	356,507
Walhonding .	25	90	11	296	3,909
Hocking . .	56	203	26	6,032	66,970
Muskingum-Imp.	91	126	22	29,054	25,920
Sämmtliche	821	2,684	324	779,940	747,856

Die Grösse der Schleusen an den Kanälen ist von 87 bis 99 Fuss Länge und 15 Fuss Breite. Die Schleusen am Muskingum sind 75 zu 16 Fuss. Die Schleuse oberhalb Zanesville ist 120 zu 22 Fuss.

Einnahmen und Ausgaben der Kanäle u. s. w. 1850 u. 1860.

Kanäle.	Einnahmen. 1850.	Einnahmen. 1860.	Ausgaben. 1850.	Ausgaben. 1860.
	Dollar.	Dollar.	Dollar.	Dollar.
Miami u. Erie	315,162	158,755	113,035	149,367
Ohio . . .	397,332	94,457	115,539	150,313
Walhonding .	2,555	839	1,967	4,323
Hocking . .	8,079	16,768	11,819	12,125
Muskingum .	36,724	17,586	39,925	36,867
Sämmtliche	759,852	288,405	282,285	352,995

Vergleichen wir mit diesem Resultate das Einkommen der Eisenbahnen, so stellt sich dies offenbar bedeutend höher. Von 10 Linien

finden wir 42 Bonds notirt, mit *einer* Ausnahme von 6% alle zu 7%. Unter dreissig Linien sind von sieben Dividenden notirt, die folgende Ziffern zeigen: 5%, 20%, 33$\frac{1}{3}$%, 4%, 10%, 10%, 7% und mit Ausnahme von sechs Linien, theilweise wegen mangelnden Berichts, sind von allen bedeutende Netto-Einnahmen notirt, die von drei Tausend bis Ein und eine halbe Million rangiren.

Wir sehen bei den Kanälen 1850 die Einnahmen beinahe um 500,000 Dollar höher als die Ausgaben, 1860 die Einnahmen beinahe um eben soviel geringer, als die Einnahmen des Jahres 1850; die Ausgaben aber nicht blos um fast 100,000 Dollar höher, als die Einnahmen, sondern auch höher als die Ausgaben des Jahres 1850. Es scheint daraus hervorzugehen, dass allerdings durch die Eisenbahnen das Geschäft der Canäle gelitten hat; dass aber trotzdem die Ansicht vorherrschte, dass dies durch *Verbesserung* der Kanäle wieder ausgeglichen werden könne, und dass deshalb grössere Ausgaben trotz der geringeren Einnahmen nicht gescheut wurden. Wollen die Ohio-Kanäle erfolgreich mit den Eisenbahnen konkurriren, wie der Erie-Kanal so müssen sie erweitert und vertieft werden, wie dieser.

Von *Wisconsin* sind noch der Portage-Kanal und die Flussverbesserungen des Fox und Wisconsin zu erwähnen, zusammen eine Wasserstrasse von 295 Meilen Länge, die sich von der Green-Bay des Michigan-Sees bis zum Mississippi erstreckt. Die Schleusen derselben sind 165 zu 35 Fuss. Der untere Theil, 175 Meilen lang, ist vollendet, der obere Theil noch nicht ganz verbessert, lässt die Schifffahrt von Fahrzeugen zu, die grösser an Umfang sind, als die, welche auf dem alten Erie-Kanal fuhren. Es wurde vorgeschlagen, den ganzen Kanal so zu erweitern, dass er die Schifffahrt von Kanonenbooten zulässt.

Von *Michigan* der St. Marys-Kanal, der die Fälle des St Mary-Flusses umgeht. Dieser Kanal ist kaum eine Meile lang, aber doch eines der staunenswerthesten Bauwerke der Welt. Die Schleusen, zwei an der Zahl sind von solidem Mauerwerk, mit 25 Fuss Gefälle, die Thore sind je 40 Fuss breit. Der Hauptkörper des Kanals ist durch Felsen gebrochen, hat eine Breite von 100 Fuss und eine Tiefe von 12 Fuss. Der Fluss ist bis zum Fall hinauf für Schiffe mit 8 Fuss Tiefgang schiffbar.

Von *Illinois* der Illinois- und Michigan-Kanal, der sich von Chicago am Michigansee bis zu La Salle am Illinois-Fluss in einer Entfernung von 102 Meilen erstreckt, und die Schifffahrt der Seen mit

dem oberen Mississippi verbindet. Er hat hinreichenden Umfang für die grössten See- und Flussboote.

Wir wollen hiermit die Beschreibung der Kanäle schliessen, da aus den erwähnten bedeutendsten hinreichend der Charakter auch der übrigen zu erschliessen ist, und näher auf die Frage der Rentabilität und die Natur der Kanaltransporte eingehen. Wir schöpfen die Thatsachen aus einem offiziellen Bericht des Finanzministers, der uns durch die Güte des Staatssekretairs Seward zugesandt wurde, und die Statistik des einheimischen und fremden Handels der Vereinigten Staaten bis 1862 enthält. Wir finden in derselben Vergleichungspunkte derselben Routen, welche die östlichen Staaten, speziell Pennsylvanien und New-York mit dem Westen und zunächst dem Gebiete des Erie- und des Ontario-Sees verbinden. Diese Routen sind zu Lande die Pennsylvania-Erie- und New-York-Zentral-Eisenbahnen, zu Wasser der Erie-Kanal und die Binnenseeschifffahrt. Zugleich lernen wir daraus nicht blos die Tonnenzahl, sondern auch die Natur und den Werth der Kanal- und der Eisenbahn-Transporte kennen. Eine nicht weniger grosse Tonnenzahl ergiebt sich für die Zweigverbindungen der Handelsbewegung des Ostens und des Westens mit dem St. Lawrence-Stromgebiete durch den Champlainsee, den Champlain- und den Welland-Kanal. Auch hier treten Eisenbahnen gleicher Richtung, die *New-York-Zentral-Eisenbahn in ihrer nördlichen Abzweigung*, dann ihre grosse Rivalin, die den St. Lawrence-Strom entlang nach Detroit führende *Grand Trunk-Eisenbahn*, ferner die von Vermont nach Canada führenden *Atlantic-St.-Lawrence-* und *Vermont-Canada-Eisenbahnen* in Konkurrenz mit den Wasserrouten derselben Richtungen und Ziele. Der wesentliche Punkt auf den es uns hier ankommt ist der, dass trotz der höheren Tonnenzahl, welche die Eisenbahnen vom Verkehr erobert haben, immer noch eine so bedeutende Tonnenzahl für die entsprechenden Kanallinien aufzuweisen ist, als zu der *Rentabilität* und somit zu der *Nützlichkeit* derselben nöthig ist, und weiter, dass ihr bleibender Nutzen durch die *steigende Tendenz* ihrer Tonnenzahl bewiesen wird. Diese ist allerdings erst durch die Vollendung der Eisenbahnnetze jener Gegend, dann durch die Geschäftsstockungen, die der Präsidentenwahl Lincolns vorhergingen, und durch den Bürgerkrieg unterbrochen worden, zeigt aber ihre Fortdauer und ihr Wiederanschwellen selbst in den Kriegsjahren. Für die Transportmengen der Ver. Staaten-Canada-Eisenbahnen fehlen uns allerdings die vergleichenden Thatsachen; nach der Tonnenzahl aber und dem steigenden Transport auf

den entsprechenden Wasserstrassen zu schliessen, ergiebt sich hier das gleiche Verhältniss wie zwischen dem Eriekanal und den ost-westlichen Eisenbahnen des cisalleghany'schen Ländergebietes, dass nämlich die Transport-Mengen und -Werthe auf den Kanälen mit der Entwicklung der entsprechenden Eisenbahnnetze zwar relativ gefallen sind, aber nach diesem Fall doch wieder eine steigende Tendenz zeigen, obwohl auch hier die Jahre der finanziellen und kommerziellen Stockungen vor und während des Krieges bedeutende Lücken eingerissen haben. Lassen wir einige Thatsachen und Ziffern der Statistik selbst sprechen.

»Der Erie-Kanal führte innerhalb 14 Jahren, 1862, incl. folgende Frachtmengen *nach dem Westen:*

Jahre	Nach Buffalo Tonnen	Nach Oswego Tonnen	Gesammtsumme Tonnen	Werth Doll.
1849	68,020	20,287	88,315	31,793,400
1850	79,405	35,091	144,496	41,218,560
1851	99,918	74,981	174,899	62,963,640
1852	143,787	76,012	219,799	79,127,640
1853	163,192	98,560	261,752	94,230,720
1854	167,550	64,329	231,879	83,476,440
1855	145,530	74,936	220,466	79,367,760
1856	114,696	68,817	183,315	66,064,680
1857	74,793	43,393	118,126	42,525,360
1858	47,350	29,540	76,890	27,680,400
1859	72,767	26,109	98,876	35,595,360
1860	72,030	47,652	119,672	43,085,520
1861	35,278	17,184	52,462	18,886,320
1862	52,945	18,094	71,039	25,574,040

»Die hier gemachte Schätzung ist die des General-Auditors in den jährlichen Berichten über Handel, Zölle und Tonnenzahl der Kanäle von New-York und die Tabelle eine Kopie seines Rapports vom Jahre 1862.«

»Es geht klar aus dieser Tabelle hervor, dass der Verkehr des Kanals, als einer westwärts gehenden Fuhre für den Handel, vor der Vollendung der Eisenbahnen zu höheren Verhältnissen gestiegen war, als nach denselben. Die Eisenbahnen jener Gegend wurden erst 1853 bis 1854 zu einer einzigen Organisation vereinigt, und so zu den Zwecken eines erfolgreichen Frachtgeschäfts befähigt, und dies vollständig erst im letzteren Jahre. Daher erreichen dessen Mengen und Werthe ihren höchsten Punkt 1853 und sinken nachher stetig von 94,230,720 Doll. bis auf 25,574,040 Doll., ohne dass in den angezogenen Jahren eine Aenderung des Frachtpreises für das Pfund eingetreten wäre.«

Im Vergleich zu den Eisenbahnen und ihrem Verkehr ist dies vollkommen richtig; für die unabhängige Frage der Nützlichkeit von Kanälen in der Neuzeit ist es aber wichtig, dass diese mächtige Konkurrenz der Eisenbahnen doch noch so bedeutende Ziffern für das Ge-

schäft der Kanäle übrig gelassen hat, und dass in den Jahren von 1858 bis 1860 die Frachtwerthe von 27 auf 35 bis auf 43 Millionen Dollars und sogar in den beiden ersten Kriegsjahren von 18 wieder auf 25 Millionen gestiegen sind. Wenn wir den mächtigen Einfluss des Bürgerkrieges in Anschlag bringen, und ihm vielleicht nicht mit Unrecht das plötzliche Sinken obiger Frachtwerthe von 43 bis zu 18 Millionen zwischen 1860 und 1861 zuschreiben, so ist eigentlich die Ziffer des Jahres 1858 von 27 Millionen der niedrigste Punkt und zeigt sich von da ab sichtlich wieder eine steigende Tendenz des Kanalgeschäfts.

Für das Jahr 1862 gibt ein Vergleich des Erie-Canals und der drei hauptsächlichsten westlichen Linien folgende Ziffern für das Transportgeschäft:

	Tonnen.	Werth. Doll.
Pennsylvania-Eisenbahn — Durch . . .	145,205	125,844,945
Auf dem Wege	50,000	20,000,000
Erie-Eisenbahn — Durch	149,896	129,910,399
Auf dem Wege	253,005	101,202,840
New-York-Zentral-Eisenbahn — Durch	161,013	149,544,600
Auf dem Wege	162,293	64,916,800
Erie-Kanal — Durch	71,039	25,574,040
Gesammt-Summe . . . . Tonnen	992,451	Doll. 616,993,624

Eine andere Vergleichung aus demselben Jahre 1862 ergibt für das Transportgeschäft der vier westlichen Linien der New-York-Zentral-, der New-York-Erie-, der Pennsylvania-, der Baltimore-Ohio-Eisenbahnen und des Erie-Canals folgende Ziffern:

	Doll.
für die vier genannten Eisenbahnen	450,394,972
für den Erie-Kanal	72,131,136
Gesammtes Geschäft . . . . Doll.	522,526,108

Der Widerspruch dieser Schätzung mit der vorhergehenden könnte für den Erie-Kanal wohl dadurch gelöst werden, dass bei der ersteren blos das Durch-Geschäft bei der letzteren dieses und das Geschäft auf dem Wege zusammen berechnet ist; für die Eisenbahnen zu denen hier die Baltimore-Ohio-Bahn noch hinzukommt, ist aber in jedem Falle das Geschäft entweder in der ersteren zu gross, oder in der letzteren zu gering angegeben.

Die Hauptartikel die nach dem Westen geführt werden, sind: Zucker, Syrup, Kaffee, Eisen, Stahl, Schieneneisen, Nägel, Töpferwaare u. a. m. Die Hauptartikel die vom Westen nach dem Osten geführt werden, sind: Produkte des Waldes, Vieh, Futter, Ackerbauprodukte.

Für die Einfuhr nach Buffalo und die Ausfuhr von Buffalo nach

dem Osten auf dem Erie-Kanal liegen uns Berichte des Staats-Auditors von New-York zur Hand, die für die Natur der Kanalfracht lehrreich sind. Für die ostwärts gehende Fracht von Buffalo auf demselben Kanal sind sogar die Werthe genau berechnet. Da die Gesammtsumme dieser Handelsbewegung ostwärts auf dem Kanal von demselben Autor auf 72,131,136 Doll. die von Buffalo aus auf 62,489,543 Doll. angegeben wird, so ist es klar, dass die andern Exportplätze für den Osten wie Tonawanda, Black Rock und Oswego die Differenz decken, dass aber das Buffalo-Geschäft das bedeutendste ist, das allein die Natur der Kanalfracht bezeichnen kann.

Einfuhr nach Buffalo auf dem Erie-Kanal von 1860 — 1862.

Artikel.		1860	1861	1862
Bretter	Fuss	277,055	381,381	119,797
Bauholz	100 Kbkf.	29,288	11,470	145,881
Fassdauben	Pfund	691,000	1,101,000	—
Holz	Klafter	9,075	5,214	5,743
Käse	Pfund	4,660	650	916
Häute	do.	137,843	189,258	193,503
Mehl	Fässer	3,957	2,788	521
Weizen	(Schfl.) Bshl.	24,198	49,942	3,108
Roggen	do.	24,115	5,416	—
Welschkorn	do.	64,823	80,760	403
Gerste	do.	24,208	3,900	—
Hafer	do.	8,734	2,732	—
Kleie	Pfund	111,500	370,000	222,526
Bohnen und Erbsen	Bushel	448	—	—
Kartoffeln	do.	10,237	3,368	7,374
Getrocknete Frucht	Pfund	261,354	2,667	250,311
Hopfen	do.	385,864	108,740	84,449
Haus-Spirituosen (vom Ackerbauer bereitet)	Gallonen	102,200	161,547	11,853
	(d. Gal. 4 Qrt.)	12,414	18,630	1,108,883
Leder	Pfund	1,285,857	1,367,473	1,894,764
Möbeln	do.	13,798,369	9,272,612	13,970,075
Roheisen	do.	11,425,929	9,596,758	12,251,942
Gusswaaren	do.	5,065	—	660,236
Haus-Baumwollenstoffe	do.	92,949,269	159,191,278	177,620,435
Kochsalz, inländisches	do.	112,563	46,615	32,901,873
Salz, fremdes	do.	31,179,468	11,518,606	27,581,579
Zucker	do.	16,159,122	5,059,570	8,452,769
Syrup	do.	2,848,048	2,029,795	1,979,114
Kaffee	do.	2,772,372	1,217,783	2,015,039
Nägel und Spiker	do.	31,621,569	6,294,029	4,862,421
Eisen und Stahl	do.	3,803,897	1,594,353	6,747,043
Schieneneisen	do.	4,265,601	3,053,329	4,824,801
Glas- und Töpferwaare	do.	93,652,751	49,488,661	69,959,473
Alle anderen Waaren	do.	42,838,446	25,655,619	26,659,528
Stein, Kalk u. s. w.	do.	543,550	302,700	—
Gips	do.	68,259,212	134,788,746	193,544,612
Verschiedenes	do.	27,785,110	12,710,181	18,248,172
Eisenerz	do.	—	—	46,198,633

Allgemeine Exporte von Buffalo

Die Mengen aller unterscheidbaren Artikel, die von Buffalo aus verführt wurden und die Werthe für die Sendungen von 1862 offiziellen

Artikel.		1860.
Potasche	Fässer	1,366
Bretter	Fuss	91,602,567
Bauholz	100 Kbkf.	47,262
Fassdauben	Pfund	264,838,920
Schweinefleisch	Fässer	5,466
Rindfleisch	do	6,460
Speck	Pfund	4,452
Käse	do.	754,289
Butter	do.	169,418
Schweineschmalz	do.	106,660
Wolle	do.	1,079,942
Häute	do.	79,431
Mehl	Fässer	180,853
Weizen	Bushel	13,951,458
Roggen	do.	50,804
Welschkorn	do.	13,306,048
Gerste	do.	130,189
Hafer	do.	1,282,646
Kleie u. d.	do.	3,921,731
Erbsen und Bohnen	do.	62,205
Getrocknete Frucht	Pfund	3,534
Baumwolle	do.	—
Kartoffeln	Bushel	117
Tabak	Pfund	21,153
Hanf	do.	96,412
Saamen	do.	158,839
Flachssaamen	do.	295,328
Hopfen	do.	4,382
Einheimische Spirituosen	Gallonen	631,186
Leder	Pfund	30,172
Möbeln	do.	232,175
Blei	do	6,159,988
Roheisen	do.	4,000
Stück- und Stangeneisen	do.	—
Gusswaare	do.	79,234
Einheimisches Salz	do.	16,700
Eisen und Stahl	do.	2,493,845
Schieneneisen	do.	317,838
Glas- und Töpferwaare	do.	298,675
Alle anderen Waaren	do.	1,390,414
Stein, Kalk, Lehm	do.	146,543
Kohlen	do.	71,972,850
Kupfererz	do.	5,587,812
Verschiedenes	do.	18,840,172
Oelkuchen	do.	—
Syrup	do.	—
Nägel und Spiker	do.	—

ostwärts auf dem Erie-Kanal.

ostwärts auf dem Erie-Kanal i. d. J. 1860, 1861 und 1862 nach der Kalkulation des Staats-Auditors von New-York in seinem Berichte.

1861.	1862.	Werthe der Exporte von 1862.	Doll.
1,156	1,059	10 Doll. das Fass	10,590
33,343,470	88,327,978	15 Doll. per M. Fuss	1,324,920
19,401	14,570	20 Doll. per M. Kubikfuss	29,500
234,760,766	297,357,527	148,678 Tonnen, 10 Doll. per Tonne	4,460,340
4,290	126,421	15 Doll. das Fass	1,896,315
17,341	53,826	10 Doll. das Fass	538,260
212,416	4,242,483	10 Cents das Pfund	424,248
58,955	80,238	10 Cents das Pfund	8,023
80,671	103,807	15 Cents das Pfund	15,571
682,778	6,549,454	10 Cents das Pfund	654,945
1,288,394	1,371,098	60 Cents das Pfund	822,659
173,441	486,003	10 Cents das Ffund	48,600
306,236	451,814	6 Doll. das Fass	2,710,844
23,713,713	27,751,786	1.10 Doll. der Bushel	30,526,964
282,724	653,480	70 Cents der Bushel	477,436
18,112,125	22,487,185	50 Cents der Bushel	11,243,592
134,341	201,744	1 Doll. der Bushel	201,744
1,705,395	2,164,778	45 Cents der Bushel	974,150
5,195,149	5,299,674	20 Cents der Bushel	1,059,935
69,974	58,682	1 Doll. der Bushel	58,682
660,966	11,770	10 Cents das Pfund	1,177
—	2,320	60 Cents das Pfund	1,392
19,601	1,255	50 Cents der Bushel	625
761,663	680,550	25 Cents das Pfund	170,140
10,325	—		—
122,455	473,981	3 Doll. der Bushel	23,694
86,906	1,170,819	4 Cents das Pfund	46,233
2,212	357	25 Cents das Pfund	90
1,831,560	1,520,280	33 1/3 Cents die Gallone	506,760
44,297	14,429	25 Cents das Pfund	3,607
206,456	238,474		10,000
1,359,626	—		—
708,000	9,551,666	50 Doll. die Tonne	238,791
—	2,700,921	70 Doll. die Tonne	94,538
128,961	368,907	5 Cents das Pfund	18,445
12,560	12,600		200
2,377,118	6,147,357	10 Cents das Pfund	614,735
—	—		—
120,277	141,304	10 Cents das Pfund	14,130
1,177,002	6,418,776	20 Cents das Pfund	283,755
2,841,676	9,185,376	4,593 Tonnen, Doll. 10 per Tonne	45,930
76,060,650	57,894,000	28,947 Tonnen, Doll. 7 per Tonne	192,629
6,486,546	6,283,308	5 Cents das Pfund	314,165
22,589,534	19,675,081	10 Cents das Pfund	1,967,508
10,196,705	7,214,119	3,607 Tonnen, Doll. 50 die Tonne	180,350
155,500	1,843	10 Cents das Pfund	184
1,079,101	2,731,638	10 Cents das Pfund	273,164
		Doll.	62,489,600

Wir haben uns absichtlich die Mühe nicht verdriessen lassen, die obigen Zahlenreihen zu kopiren und in einer Tabelle zusammenzustellen, da es uns bei vorkommender Entscheidung über die Unternehmung eines Kanalbaus von Wichtigkeit erschien, zu wissen, *welche Arten von Gütern sich erfahrungsgemäss als günstiges Geschäft für die Kanalfracht erwiesen haben, in welchen Quantitäten jede derselben und welche Artikel in einem bestimmten Zeitraum dauernde, zunehmende oder abnehmende Objekte der Kanalfracht geblieben sind.* Wenn auch diese Verhältnisse in jedem Lande verschieden sein werden, so bleiben sie im Grossen und Ganzen doch überall dieselben. Will man die Handelsbewegung eines bestimmten Landes für die Kanalfracht nach unseren Tabellen kalkuliren, so wird man wohl daraus die Proportion aus den Werthen der einzelnen Artikel und dem Werth des Gesammtgeschäftes finden können, wenn man das Gesammtgeschäft in einer bestimmten Richtung dieses Landes kennt. Wir sehen, dass das Gesammtgeschäft des Eriekanals ostwärts von Buffalo aus im Jahre 1862 62,489,600 Doll. betrug. Aus diesem Resultate der Berechnung des Staats-Auditors von New-York wird es uns klar, erstens, dass die letzte der obigen Vergleichungen des Geschäfts des Eriekanals mit den hauptsächlichsten westlichen Eisenbahnen, wo das Geschäft des ersteren auf 72,131,136 angegeben ist, die richtige Angabe enthält, da sie auch die Angabe des Staatsauditors ist, und mit diesen genauen Berechnungen übereinstimmt und zweitens, dass sie nur für eine Richtung des Transports, nämlich die ostwärts gehende gilt, während die Differenz die nach Abzug der 62,489,600 Doll. bleibt, nämlich 9,641,536 auf die anderen Exportplätze des Eriekanals ausser Buffalo wie Tonowanda, Oswego, Black Rock und andere fällt.

Wie wir sehen, ist die grösste Zahl der Güter, die in diese Handelsbewegung eingehen, voluminöser, massiger Natur, für deren Transport die Zeit nicht immer drängt*), die also ebenso passend auf Kanälen und ausserdem billiger und mit grösserer Schonung der Güter transportirt werden können. Diese Bedingungen des Vorhandenseins oder Eintretens eines massenhaften Transportgeschäfts ist allerdings auch

*) Wir haben oben aus persönlichen Mittheilungen angeführt, dass die Eisenbahnen von Holland nach Deutschland Handelsgüter nicht schneller befördern, als die Rheinschifffahrt; bei Kanälen und Eisenbahnen gleicher Route dürften doch die letzteren, besonders die amerikanischen Handelsgüter rascher befördern, als die Kanäle.

ein Punkt, der berücksichtigt werden muss, wenn es sich um die Rentabilität eines Kanals im Zeitalter der Eisenbahnen handelt.

Die Transportmengen auf dem *Champlainkanal* zeigen ähnliche Schwankungen, wie die des Eriekanals. Auch hier zeigt sich nach dem Höhepunkt des Geschäfts bis zum Jahre 1853 ein Fallen, dann aber bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges eine steigende Tendenz und ein entschieden reiches Geschäft; besonders tritt dies für den Bedarf des Staates New-York hervor, wo es in einzelnen Jahren selbst die Ziffern des allgemeinen Höhepunktes des Geschäfts übersteigt, also die Konkurrenz eines so wohl organisirten Eisenbahnsystems nicht mehr zu empfinden scheint.

Ein Vergleich des Transportgeschäfts des *Welland-Kanals* für die zwei Kriegsjahre 1861 und 1862 beweist ebenso sehr für den blühenden kanadischen Handel dieser Jahre mit den Vereinigten Staaten wie für die Rentabilität der Kanäle in unserer Zeit.

Der westwärts gehende Transport betrug auf dem Champlainkanal an Tonnenzahl:

Jahre	Auf dem Champlainkanal nach Vermont und Kanada. Tonnen	Auf dem Champlainkanal Innerhalb des Staates New-York. Tonnen	Auf dem Erie- und Champlainkanal zus. Tonnen
1836	5,165	6,194	117,886
1837	4,573	4,821	86,484
1838	5,631	6,402	117,949
1839	7,291	7,177	124,575
1840	5,891	6,945	105,960
1841	6,813	9,122	132,844
1842	4,996	5,399	94,213
1843	6,709	6,443	113,686
1844	7,930	6,714	135,616
1845	8,837	8,404	144,742
1846	10,611	8,602	163,125
1847	12,475	11,040	215,185
1848	14,520	18,374	242,661
1849	17,086	9,406	236,835
1850	15,882	13,126	256,499
1851	17,124	11,073	349,230
1852	14,248	8,858	396,087
1853	13,227	16,490	426,401
1854	6,583	21,084	371,912
1855	4,473	13,766	342,962
1856	5,810	19,489	347,925
1857	11,603	7,616	188,160
1858	5,621	5,999	149,686
1859	6,582	7,558	169,664
1860	11,537	8,071	205,537
1861	8,096	10,225	117,606

Die Gesammtsumme der Transportbewegung auf beiden Kanälen spricht offenbar günstig für die Rentabilität von Kanälen selbst bei ausgebildeten konkurrirenden Eisenbahnnetzen, wie wir sie schon 1850 bis 1855 annehmen müssen. Die hohen Geschäftsziffern reichen hier bis ins Jahr 1856 und die Steigerung nach dem Fall reicht bis zur Ziffer guter Jahre.

Westwärts und nordwärts wurden auf dem *Welland-Kanale* Waaren der verschiedensten Gattung nach folgender Tonnenzahl geführt:

In den Jahren	1861		1862	
Von Ver. Staaten-Häfen	Nach kanad. Häfen	Nach Ver. Staaten-Häfen	Nach kanad. Häfen	Nach Ver. Staaten Häfen
Ges. Tonnenzahl	10,815	116,240	14,908½	171,673½

Ueber eine *genaue Schätzung der Frachtpreise* giebt unsere Statistik folgende offizielle Schätzung:

»Durch eine sorgfältige Analyse der Werthe der einzelnen Artikel der Westfrachten, die im Jahre 1862 auf der Pennsylvania-*Eisenbahn* nach Osten gingen, erhält man mit Ausschluss der Kohlen sehr nahezu den Durchschnittssatz von *10 Cents für das Pfund*. Die *Kanalfracht* im Staate New-York wird vom Auditor des Kanal-Department in seinen jährlichen Berichten auf einen Durchschnittswerth von *2 Cents für das Pfund* geschätzt, ein Durchschnittspreis, der jedoch dort nur für die niedrigste Gattung westlicher Frachten in Anwendung kommt. Die Eisenbahnfrachten sind unzweifelhaft weit höher für die Tonne, als die jetzigen Frachten des Eriekanals.«

Bringen wir, um unsern Gegenstand von allen Seiten zu beleuchten und den Sachverständigen alle Anhaltspunkte zu selbständiger Beurtheilung zu geben, die uns zur Hand sind, noch eine Vergleichung der Interessen und Dividenden bei, welche die Eisenbahnen und die Kanäle der Vereinigten Staaten gewähren. Die Statistik selbst ist zu enorm im Umfang und den Thatsachen, als dass wir sie hier selbst geben könnten. Wir müssen uns daher begnügen, kurze Resultate daraus zu ziehen.

Von den 509 Eisenbahnlinien der uns vorliegenden Statistik finden wir:

1 Linie zahlt 5 pCt. vom Stockkapital.
115 Linien zahlen 6 pCt. darunter 11 Effekten mit 5 pCt.
16 - - 7 -
1 - - 8 -
1 - - 10 -

12 Linien zahlen 8 pCt.	darunter	28	Effekten	mit	6	pCt.
		9	-	-	8	-
		4	-	-	10	-
		2	-	-	5	-
		1	-	-	5½	-

4 Linien zahlen 10 pCt.

Es lässt sich annehmen, dass im Durchschnitt diejenigen Linien, deren Interessen nicht angeführt sind, eine ähnliche Höhe und Verschiedenheit der Prozente zeigen, wie diese 290. In jedem Fall ist diese letzte Zahl schon mächtig genug, um ein Durchschnittsresultat zu begründen. Dies würde sich als Durchschnittshöhe der Prozente auf 6,67 pCt. oder nahezu auf 6¾ pCt. berechnen.

Von 299 der amerikanischen Eisenbahnen sind 708 Bonds und davon folgende Prozente notirt:

1	Bond	zahlt	4½	pCt.
1	-	-	5½	-
1	-	-	8½	-
15	Bonds	bezahlen	5	pCt.
254	-	-	6	-
357	-	-	7	-
34	-	-	8	-
11	-	-	10	-

Vom Rest der Bonds sind keine Prozente angegeben, sie sind daher entweder Gemeindeanlehen ohne Prozente (unwahrscheinlich) oder unbekannt.

Nach dieser Aufstellung berechnen sich die Durchschnittsprozente der Eisenbahnbonds auf 6.53 pCt. also über 6½ pCt.

Ferner zahlen von 509 Eisenbahnlinien

1	d.	Lin.	1¼	pCt. Div.	33	d.	Lin.	6	pCt. Div.	1	d.	Lin.	11½	pCt. Div.
3	-	-	2	- -	3	-	-	6½	- -	4	-	-	12	- -
3	-	-	2½	- -	1	-	-	6¾	- -	3	-	-	12½	- -
5	-	-	3	- -	19	-	-	7	- -	1	-	-	13	- -
1	-	-	3¼	- -	3	-	-	7½	- -	1	-	-	14¾	- -
1	-	-	3½	- -	18	-	-	8	- -	1	-	-	20	- -
16	-	-	4	- -	1	-	-	8½	- -	1	-	-	24½	- -
1	-	-	4½	- -	9	-	-	9	- -	1	-	-	25	- -
10	-	-	5	- -	11	-	-	10	- -	1	-	-	33⅓	- -
3	-	-	5½	- -	1	-	-	11	- -	1	-	-	35	- -

Die übrigen Linien zahlen entweder keine Dividenden oder dieselben sind unbekannt. Nehmen wir sie als keine Dividenden zahlende an, so berechnet sich für die 509 amerikanischen Eisenbahnlinien die Durch-

schnitts-Dividende auf 2,29%, also nahezu 2⅓%. Man wird also nicht weit fehlen, wenn man die Rentabilität amerikanischer Bahnen auf 6½ bis 6⅔% Interessen und 2⅓% Dividende, also im Ganzen auf ein Einkommen von nahezu 9% des angelegten Kapitals berechnet. Interessant ist dabei, dass die sechsprozentigen Bonds meist den Eisenbahnen der östlichen und nördlichen, die sieben- und mehrprozentigen meist denen der westlichen Staaten angehören.

Für die hauptsächlichen und grössten Kanäle giebt unsere Statistik von 15 derselben 27 Bonds

5	Bonds zahlen	5%
19	„ „	6%
3	„ „	7%

was also eine Durchschnittszahl von 5,92% ergiebt.

An Dividende zahlen von den 15 Kanälen

2	Kanäle zahlen	3%	Dividende
3	„ „	6%	„
1	„ „	7%	„
2	„ „	10%	„

was also eine Durchschnitts-Dividende für die Kanäle von 3,40% ergiebt.

Rechnet man Interessen mit Dividenden zusammen, so ergiebt sich als Durchschnittsrentabilität der amerikanischen Kanäle 9,32% also ungefähr 9⅓%. Dies wäre ⅓% höher als die Rentabilität der Eisenbahnen. Doch müssen wir bedenken, dass wir von den Kanälen nur die grössten, in der Regel am besten rentirenden, von den Eisenbahnen fast alle, darunter eine Menge kleiner unproduktiver Linien in Berechnung gezogen haben.

Mögen wir nun die Rentabilität beider gleich setzen, oder, nicht allzusehr vertrauend auf statistische Durchschnittsberechnungen mit geduldigen Grössen, die in der Wirklichkeit oft noch von anderen Faktoren beherrscht werden, die Rentabilität der Eisenbahnen selbst höher veranschlagen, so geht doch das sicher daraus hervor, *dass Kanäle und selbst solche, die in gleichen Parallelen, wie die meisten amerikanischen, mit den Eisenbahnen laufen, immer noch auch heut zu Tage rentabel und daher für den Verkehr von Nutzen sind.* Wir müssen aber hier wiederholt darauf aufmerksam machen, dass in den Verein. Staaten immer grosse Rücksicht darauf genommen wurde, die Kanäle so sehr zu erweitern, dass selbst grössere Schiffe ihre Transporte von und zu den grossen Wasserstrassen der Ströme und des Meeres fort-

führen könnten. Auch ist die Fahrbarkeit dieser natürlichen Wasserstrassen selbst von grosser Wichtigkeit für die Kanäle. Unsichere oder versandende Flussbetten, wie die der Altmühl oder des Mains und stellenweise selbst des Rheins und eine so geringe Breite, wie die des Ludwigs-Kanals, machen selbst vielversprechende Kanalverbindungen zu Unternehmungen, die neben der Konkurrenz der Eisenbahnen nicht bestehen können. Kommen wir zu den Schlüssen, die wir glauben mit Recht aus den mitgetheilten Thatsachen ziehen zu dürfen, so ist der allgemeinste derjenige, *dass die Eisenbahnen die Kanalbauten nicht überflüssig machen, wenn sie auch erfahrungsgemäss deren Geschäft beeinträchtigt haben.* Wir glauben, dass gerade unsere Tabellen über den Erie- und Champlainkanal, die wir absichtlich in extenso mitgetheilt haben, dies aufzeigen. Nehmen wir die gewaltige Störung alles grossen Geschäfts durch den Bürgerkrieg in gehörige Rechnung, so zeigt sich überall im Kanalgeschäft, nach dessen Sinken in der Zeit des entwickelten Eisenbahnsystems also nach der Periode von 1840—1850 wieder eine sichtliche Tendenz zum Steigen. Es sind eine Reihe günstiger Bedingungen für das Kanalgeschäft gegeben, die es trotz der Konkurrenz der Eisenbahnen einträglich erhalten, so:

1) *im Transport der meisten im Verhältniss zu Umfang und Gewicht werthminderen Güter,*
2) *im Zweck auf langen Strecken das Umladen der Güter zu vermeiden und ihre grössere Schonung zu erzielen,*
3) *in Zeiten anschwellender Transportmenge ein erwünschtes Ausgangsthor für die lebhaftere Handelsbewegung zu bilden,*
4) *in Fällen, wo hinreichende Zeit für Transport gelassen und die Frachtdifferenzen zwischen Kanal und Eisenbahn so günstig für das erstere Transportmittel gestellt werden können, wie wir oben für die Verein. Staaten gezeigt, nämlich 2 : 10.*

Es tritt offenbar zwischen den beiden Konkurrenten Kanal und Eisenbahn für das Transportgeschäft eine *Theilung der Arbeit* ein, zwischen eigenschaftlich auch in kleineren Maassen werthvollen und massigen nur in grossem Volumen oder grossem Gewicht werthvollen Gütern. Je mehr das Kanalgeschäft die Spezialität vervollkommnet, grosse Gütermassen möglichst schnell und billig zu transportiren, eine Aufgabe, wo ausser der Technik des Baues und der Schleusen die Kunst der Verwaltung in der Zeiteintheilung viel thun kann, desto leichter wird die Konkurrenz mit den Eisenbahnen. Von Seite des Kanalbaues sind zur Erreichung dieses Zweckes *Erweiterung der be-*

stehenden Kanäle, breite und tiefe Anlage der neuen, Flussregulirungen, von Seite der Fahrzeuge *starke Dampfschlepper* und *vortheilhaft gebaute Schleppschiffe*, wichtige Punkte. Mit jenen Erweiterungen oder der ursprünglichen breiten Anlage der Kanäle sind auch die Bedingungen für kleine und mittlere Seeschiffe gegeben, mit ihren Ladungen tief in das Innere des Landes zu dringen und bedeutende Summen an Umladungskosten und Spesen in den Seehäfen zu ersparen.

Ein weiteres wesentliches Moment für die Rentabilität der Kanäle liegt aber darin, *dass ihre Endpunkte zu wichtigen Handelsplätzen, zu grossen natürlichen Wasserstrassen*, Strömen, Seen und Meeren führen, damit sie, ob sie selbst kürzer, oder länger seien, in jedem Falle eine lange Linie der Fahrt und die Erreichung vieler grossen Handelsemporien gewähren. Sie gewinnen damit einen ausgedehnten und vielfältigen Markt zum Zweck ihrer Verkehrsvermittelung. Denn bei allen solchen Fahrten auf ausgedehnten Strecken bleiben die Löschungs-, Verlade- und Spesen-Kosten dieselben; und nur die Reisekosten fallen verschiedentlich nach Meilenzahl, Schleusen-Gebühren u. s. w. auf die Fracht. Wie wenig unvollendete Kanäle mit blinden Enden reüssiren, haben wir an denen von Maryland und Virginien gesehn. Je weniger bei der Anlage und dem *ersten Vertrieb gespart und zu gewinnen gesucht wird*, desto vortheilhafter wird das Geschäft in der Folge sein. Die Grossartigkeit der Unternehmung ist hier haushälterisches Desiderat des Erfolges. Freilich erfordert dies die straffe Zusammenfassung intelligenter zahlreicher Interessen, eine Kollektivkraft der Nation, die sich von keiner politischen Zersplitterung spalten lässt. Es zweifelt Niemand daran, dass die politische Zerstückelung Deutschlands Schuld daran ist, dass es nicht schon heute so schöne Kanal-Systeme hat, wie sie Frankreich, Holland, England und die Vereinigten Staaten besitzen. Mit der sichtlich zunehmenden Einigung gemeinsamer nationaler Interessen ist zu hoffen, dass auch in Deutschland Pläne in Angriff genommen werden, die herrlichen deutschen Ströme durch grosse Kanalbauten zu verbinden.

Rotterdam, Januar 1866.

Die ländliche Gemeinde als Genossenschaft und als öffentliche Korporation.

Eine kulturhistorische Skizze.

Vom

Präsidenten Dr. Lette.

Gleich dem germanischen Staatswesen des Mittelalters, beruhte auch dessen Gemeindewesen auf einer Verkettung und Vermischung politischer und sozialer, öffentlicher und privater Funktionen und Rechte, wie solche zu einem guten Theile bis zur neueren Zeit in der ländlichen Gemeinde fortdauert. Charakteristisch für das deutsche Mittelalter ist es, dass die Abhängigkeit oder Freiheit der Person, die wirthschaftliche Beschränkung oder das Privilegium, die Steuerlast oder Steuerfreiheit, selbst der Heerdienst und die Art desselben, sowie Amtsrechte und Amtspflichten mit den Besitzthümern vornämlich am Grund und Boden untrennbar verbunden waren, dass die Art und rechtliche Eigenschaft des Grundbesitzes über die persönlichen, sozialen, wirthschaftlichen und politischen Rechts- und Verpflichtungs-Verhältnisse seines jedesmaligen Inhabers bestimmte. Allererst die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts ist mit der Auflösung einer solchen Verbindung befasst, welche, im geraden Widerspruch mit dem tiefinnerlichsten Prinzip des Christenthums, die Würde und sittliche Freiheit der Person dem Grundbesitz unterwarf und dienstbar machte. Diese Gesetzgebung folgt nur dem unaufhaltsamen Entwickelungsgange der germanischen Welt, wenn sie die freie Persönlichkeit des Menschen mit allen Konsequenzen in Bezug auf Selbstbestimmung, auf Arbeit, wie auf den Erwerb der verschiedenen Arten und Klassen von Gütern, in ihr Recht und in ihre Ehre wieder einzusetzen bestrebt ist, zu diesem Ende aber auch

den Grundbesitz von den langhergebrachten Fesseln und Beschränkungen befreit, weil ohne diese Befreiung des Wirthschaftslebens und vorzugsweise des Grundbesitzes, als seines wichtigsten Elementes, die Freiheit der Person wirkungslos bleiben würde.

Hiermit haben wir den Ausgang und das Ziel einer fortschreitenden Bewegung gegen die mehr als tausendjährigen sozialen Ueberlieferungen der Vorzeit angedeutet, welche nicht minder für das ländliche Gemeindewesen von der eingreifendsten Bedeutung ist, weil vorzugsweise bei den Landgemeinden öffentliche (politische) Rechts- und Verpflichtungs-Verhältnisse mit privatrechtlichen (wirthschaftlichen und genossenschaftlichen) Grundlagen in der vielfältigsten Wechselbeziehung standen. Hat die Gesetzgebung im nothwendigen Fortschritt von Kultur und Landwirthschaft die privatrechtlichen und genossenschaftlichen Elemente und Grundlagen des korporativen Gemeindeverbandes beseitigt und von ihm abgelöst, so müssen für die öffentlichen (politischen und allgemein sozialen) Verpflichtungen, für diejenigen Funktionen, welche fortan die ländlichen Gemeinden als unterste Fundamente des Staates in und neben demselben zu übernehmen haben, veränderte Organisationen geschaffen werden, wenn der Staat nicht seiner lebendigen Glieder entbehren will, wenn irskünftige auch die Landgemeinden mehr sein sollen, als blosse Administrations- und Polizeibezirke.

Es wird sich dieser Aufsatz jedoch darauf beschränken, den *Auflösungsprozess des bisherigen ländlichen Gemeindewesens* zur Anschauung zu bringen und zu dem Ende die Elemente und Grundlagen der alten Landgemeinde nach ihren verschiedenen volkswirthschaftlichen und kulturhistorischen Beziehungen, in ihrem historischen und inneren Zusammenhange mit dem persönlichen, dem Grundbesitz- und Grundbelastungs-Verhältniss des Bauernstandes in den allgemeinen im Wesentlichen gleichartigen Umrissen darzustellen. Denn dass vorzugsweise in diesem weiten Bereich deutschen Volkslebens sich die mannigfaltigsten, im Detail abweichendsten Verhältnisse herausgebildet haben, ist dem Verfasser nicht unbekannt. Er bezieht sich dieserhalb nur auf die Einleitung zu seinem und seines Freundes v. Rönne Werk: »die Landeskulturgesetzgebung des Preussischen Staates.« In dem ausgedehnten, aus fast allen den verschiedenen deutschen Territorien und Volksstämmen zusammengesetzten Gebiet dieses Staates, von der russischen bis zur französischen Grenze, kam die ganze grosse Mannigfaltigkeit der deutschen bäuerlichen und ländlichen Rechts- und Verpflichtungs-Verhältnisse zur Erscheinung. Bei Betrachtung der Grund-

lagen, aus und auf denen die Landgemeinden erwuchsen, sind einestheils die privatrechtlichen und genossenschaftlichen, anderntheils die staatsgesellschaftlichen und politischen Elemente ins Auge zu fassen.

Wie schon zum grossen Theile bei der ursprünglichen Gründung der Gemeinden, so war auch später das auf der Wirthschafts- und Nutzungsgemeinschaft beruhende innergenossenschaftliche Verhältniss das überwiegend wichtigste Band, der hauptsächlichste Träger ihrer korporativen Verbindung. Die politische Bedeutung der Gemeinden, als unterster Glieder in der Heeres- und Gerichts-Verfassung, als Zehntschaften in der Ein- und Unterordnung in die Hundertschaften und in den diese letzteren einschliessenden Gauverband, ist bereits im frühen Mittelalter der Ausbildung des Lehnwesens und Ritterdienstes, wie der Wehrlosigkeit des Bauernstandes erlegen und mit der Unfreiheit seiner Person und der Umwandlung des vollen Eigenthums in gutshörigen, frohnpflichtigen oder sonst abhängigen Grundbesitz untergegangen.

Einflussreicher und dauernder und bis zur neueren Zeit erkennbar, blieben dagegen jene genossenschaftlichen Elemente des Gemeindeverbandes, welche in gemeinsamen landwirthschaftlichen Nutzungen bestanden, welche die Agrar- und Landeskultur-Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts als Gegenstände des Privatrechts behandelte und im höheren Staats- und volkswirthschaftlichen Interesse beseitigte.

Um einerseits die Bedeutung dieser genossenschaftlichen Verhältnisse für das Wesen und den Verband der Landgemeinde, andererseits die Wirkung der gedachten Gesetzgebung auf deren korporativen Zusammenhang zu begreifen, bedarf es eines Blicks auf die ursprüngliche Gründung der Gemeinden, wie auf deren althergebrachten und bis zur Ausführung jener Gesetze fast unverändert fortbestandenen Einrichtungen.

Theils gingen die deutschen Gemeinden, wie vorzugsweise im Süden und Westen und im alten Sachsenlande, aus der gemeinsamen Besitzergreifung von Ländereien und der Ansiedlung auf denselben durch vereinigte Familien- und Hausstände, aus der Markengemeinschaft, dabei wiederum aus der Muttergemeinde Tochtergemeinden, bald in der ungetheilten Mark, bald mit Ausscheidung besonderer Antheile von derselben, hervor. Es genügt, dieserhalb unter anderen auf v. Maurer, »Geschichte der Markenverfassung in Deutschland«, und auf Landau, »die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwickelung« zu verweisen. Theils entstanden sie, wie besonders in

Osten und in Schlesien, seit dem 12. Jahrhundert, durch deutsche Einwanderung auf den den herbeigezogenen Kolonisten von Bischöfen und Klöstern, von Fürsten und anderen weltlichen Landesherrn überlassenen, unter die Ansiedler getheilten Hufen.

Zwar geschah auch im ersteren Falle die Individualzutheilung von Aeckern, oft auch von Wiesen an die einzelnen Gemeindemitglieder und Familien sicher schon bei der primitiven Ansiedelung. Im Allgemeinen bestand bei den Germanen nicht, wie in Russland, jene slavische Einrichtung einer Gemeinschaft der *ganzen* Feldmark einschliesslich selbst des Ackerlandes mit von Zeit zu Zeit nach dem Loose wechselnder gleicher Auftheilung unter die einzelnen männlichen Glieder oder Familien der Gemeinde, welche dort auch nach Ausführung der grossen Maassregel des Kaiser Alexander II., nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, fortdauert, indem daselbst wie bisher nur Gebäude und Hofgärten im ausschliesslichen Privatbesitz jeder Familie sind, die Feldmark aber so lange ein Gemeingut der ganzen Bauergemeinde bleibt, bis diese selber beschlossen hat, das ihr als Eigenthum überlassene Bauerland unter ihre einzelne Mitglieder individuell zu privativem erblichen Besitz einzutheilen.

Brachten aber auch die germanischen Völker die wirthschaftliche Einrichtung des individuellen Besitzes wenigstens an der engeren Ortsgemarkung, an der Ackerfeldmark, mit, mochten sie ihre Ansiedelungen auf den in Besitz genommenen Marken, im ausgerodeten Walde oder eigenthumslosen Felde gründen, oder mochten sie sich erobernd über eine unterdrückte Schicht slavischer Ureinwohner lagern: so blieben dagegen doch Wälder, Weiden und Gewässer in der Markengemeinschaft, im *Gesammt*eigenthum der angesiedelten Genossen der Mark, deren gemeinsame Verwaltung und Nutzung in der Regel nur den Höfen (Sohlstätten) als Zubehör derselben, nach bestimmten, oft gleichen, oft auch verschieden abgestuften Theilnahmeverhältnissen zustand. Auch da, wo im deutschen Osten, in den Preussischen Provinzen Brandenburg, Preussen, Schlesien, Pommern, die Germanisirung durch die Kolonisation deutscher Einwanderer vor sich ging, und in der Regel keine gemeinsamen Wald- und Weide-Marken ausgewiesen und vorbehalten wurden, ist auf den eingetheilten Hufen, abgesehen vom Fruchtbau, jede andere Nutzung, insbesondere die wechselseitige Hütung, Gemeingut, verblieben. Wiederum bildete die von den ältesten Zeiten hergebrachte, noch gegenwärtig vielfach erkennbare Eintheilnng der Aecker nach dem Hufenmaass, die Grundlage für das Theilnahmever-

hältniss an der Marken- oder Nutzungsgemeinschaft. Die erstere war mit dieser letzteren eng verbunden, insbesondere wenn, wie in überwiegender Mehrzahl, die Zutheilung in mehreren Hufen, in dreien, je einer im Winter-, im Sommer- und im Brachfelde, oder häufig in der Art geschah, dass die Mitglieder der Gemeinde in jedem dieser drei Felder zur besseren Ausgleichung von Beschaffenheit und Güte des Grund und Bodens, mehrere Hufenstücke erhalten hatten.

Diese Grundlagen der Markengenossenschaft, wie der Nutzungs- und Wirthschaftsgemeinschaft der auf eigenen Hof- und Sohlstätten angesiedelten Gemeindeglieder blieben im Wesentlichen dieselben, mochten die Hufen, sei es bei der primitiven Gründung, je nach den verschiedenen durch den Hufenstand oder wie sonst bestimmten und benannten Besitzklassen der Gemeinde, sei es durch spätere Parzellirungen in halbe, Viertel, Achtel u. s. w. zerfallen. Erkennbar sind diese Untereintheilungen nur durch die verhältnissmässig geringere Breite, bei dagegen gleicher, oft bis zur Viertelmeile und weiter hin laufender Länge der Hufenstücke. Aehnlich entschied das Hufenmaass über das Theilnahmeverhältniss an der Wirthschafts- und Nutzungsgemeinschaft im Allgemeinen auch da, wo sich die Feldeintheilung anders verhielt, wie in den, in der Vorzeit von den Galliern bewohnten Gegenden des Rheins und in den von Rom kolonisirten deutschen Ländern, ausserdem auch in Thüringen, in Franken und einigen andern deutschen Gebieten, wenn von Alters her das Ackerland in kleineren Stücken von weniger regelmässiger Figur zerstreut in den Feldmarken umherlag. Die Theilbarkeit des allodialen, auch bäuerlichen Grundbesitzes ist grossentheils erst später durch die im Interesse des Steuerfiskus und seiner Kataster, wie der Gutsherrn und ihrer Dienste und Abgaben eingeführte Geschlossenheit der bäuerlichen Besitzungen beschränkt worden.

In sehr seltenen Fällen hob man jene Nutzungsgenossenschaft der einen wie der andern Art auf, mochte sie auf dem ungetheilten Gesammteigenthum der zur gemeinsamen Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse an Weide, Bau-, Nutz-, Brennholz u. s. w. vorbehaltenen Marken, oder auf den innerhalb der eingetheilten Ackerhufen vorbehaltenen wechselseitigen oder auf einseitigen, insbesondere gutsherrlichen Berechtigungen, z. B. der Schäfergerechtsame, beruhen.

Nur in einigen Gegenden wurde das genossenschaftliche *Gemeindegut* der gemeinsam benutzten Wald-, Holz- und Weidemarken durch die Absonderung der Markenrechte von den Hof- nnd Sohlstätten der

Gemeindeglieder und die Veräusserlichkeit der Markenantheilsrechte auch an nicht zur Gemeinde gehörige Personen, an Ausmärker und Forensen, gesprengt. Auch führte hin und wieder die Anmaassung oder die Ausdehnung einer marken- oder gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeiaufsicht zur gänzlichen Entziehung des genossenschaftlichen Eigenthums der Landgemeinden und zur Beschränkung ihrer Mitglieder auf einzelne blosse Nutzungsberechtigungen, wie letzteres schon im Bauernkriege (1525) eine der 12 Hauptbeschwerden und Artikel des Bundschuhs war. Ein anderer Angriff auf dies alte genossenschaftliche Verhältniss der Landgemeinden ging erst im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts, zumeist sogar erst im gegenwärtigen, von der Jurisprudenz und Staatsverwaltung aus, indem erst mit der Agrargesetzgebung die Frage hervortrat und Bedeutung gewann: ob die von den Gemeinden als Gesammt- und Gemeingut benutzten Grundstücke und ausgeübten Nutzungsrechte ein (wenigstens nach der Preussischen Gesetzgebung) untheilbares Vermögen der politischen Gemeindekorporation (Gemeinde- oder Gemeindeglieder-, sogenanntes Bürgervermögen), oder aber ein den einzelnen angesessenen Gemeindegliedern als Zubehör ihrer Grundbesitzungen zustehendes, demzufolge theilbares und ablösbares Privateigenthum seien? — eine Controverse, die, wiederum mit der durch die neuere Staats- und Gesellschaftsentwickelung gebotenen Umformung des alten ländlichen Gemeindewesens, namentlich mit dem nothwendigen Uebergange der alten Real- in eine Personal- und Ortsbürgergemeinde zusammenhängend, nur für die Landgemeinden der östlichen Preussischen Provinzen weniger Bedeutung hat, weil sich bei ihnen, nach Maassgabe ihrer Gründung, Korporationsvermögen, auch Almenden, überhaupt nicht, selbst Marken-, bezüglich ähnlicher genossenschaftlicher Gesammtbesitz seltener vorfindet.

Doch auch hier hielt die Nutzungs- und Wirthschaftsgemeinschaft auf der nach Hufen eingetheilten bäuerlichen Ortsfeldmark die Mitglieder der Gemeinde mit einem festen dauernden Bande zusammen. Ueber die Ordnung und Verwaltung dieser Gemeinschaft beriethen und beschlossen die Gemeinden als selbstständige unabhängige Genossenschaften, ganz ebenso wie die Theilhaber an den Markengründen, gleichviel ob sie aus Leibeigenen, Hörigen, Erbunterthänigen oder persönlich Freien, ob sie aus Eigenthümern, Erbpächtern, erblichen oder nicht erblichen Lassbesitzern, Meiern und Kolonen, oder Pächtern bestanden. Bei den, durch die verschiedenartige Nutzungsgemeinschaft der gleichwohl individuell besessenen Hufen und Aecker bedingten

wechselseitigen Beschränkungen fiel periodisch jede wesentliche landwirthschaftliche Operation, wie die Festsetzung und Abänderung statutarischer Bestimmungen hierüber, in den Kreis der gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüsse. So die Zeit der Bestellung, wie der Erndte auf Aeckern und Wiesen, die Annahme und Belohnung gemeinsamer Hirten und Feldwächter, die Benutzung der Weide, die Stoppel- und Brachhütung, die Einschonung von Weiderevieren für Zug- oder Nutzvieh, die Reihefolge des Auftriebs der verschiedenen Vieharten, der Abtrieb und die Vertheilung von Holz, die Benutzung von Torfstichen, Lehm- und Sandgruben, die Räumung der Gräben u. s. w. Es unterlag auch häufig bei den nicht seltenen Streitigkeiten über Ordnung und Verwaltung dieser gemeinsamen Angelegenheiten unter den oft zahlreichen Mitgliedern der Gemeinde die intelligentere, dem landwirthschaftlichen Fortschritt huldigende Minorität dem zähen Widerstande des Schlendrians der Majorität.

Bezüglich des die ländlichen oder Bauergemeinden durch gemeinsame Interessen verknüpfenden genossenschaftlichen Bandes verdienen ferner aber auch die Streitigkeiten mit der Gutsherrschaft Erwähnung, bald wegen ein- oder wechselseitiger Grundgerechtigkeiten oder Servituten, bald wegen der Dienstleistungen, Frohnden, Naturalabgaben u. s. w. In nicht wenigen Gemeinden waren dergleichen Prozesse zwischen der Bauerngemeinde (den Unterthanen) und ihrer Gutsherrschaft perennirend, seitdem der ersteren das Gehör landesherrlicher Gerichte nicht mehr verschränkt war.

Dagegen lag (mit geringen Ausnahmen einzelner Distrikte und Orte) der Mittelpunkt und die Vertretung der ländlichen Gemeinde nach aussen, in Betreff ihrer öffentlichen, staatsgesellschaftlichen und sozialen Verpflichtungen, ausserhalb ihres korporativen Verbandes, in der Gutsherrschaft oder Gutsobrigkeit, mochte diese eine Privatperson oder auch der landesherrliche Fiskus sein. Der gutsherrlichen Obrigkeit war verfassungsmässig die Pflicht und Sorge vertraut für Schule und Erziehung, Ernährung und Beschäftigung der Ortsarmen, Unterhaltung der Wege, Feuerlöschwesen u. s. w. Dem Staate war es im Wesentlichen gleichgültig, ob z. B. zu Wegebauten und ähnlichen Pflichten die Gemeindeglieder in oder ausser dem gutsherrlichen Hofedienste herangezogen wurden. Ein Interesse und Vorrecht hatte der Staat nur für Erhaltung und Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder zur Uebertragung von Steuern und Landesfrohnden. Die politische Bedeutung der Landgemeinde, als selbstthätigen Gliedes im Organismus des Staats,

trat zurück, als ihre Ergänzung dagegen trat die Gutsherrschaft als Ortsobrigkeit ein. Ihre Selbstverwaltung und aktive Funktion beschränkte sich wesentlich auf die privatrechtlichen Interessen der Wirthschafts- und Nutzungsgenossenschaft.

Allerdings jedoch ist durch deren Betrachtung die Darlegung der Grundlagen und Elemente des alten ländlichen Gemeindewesens nicht erschöpft. Dazu gehören ebensowohl die persönlichen Abhängigkeits- (Hörigkeits- und Unterthänigkeits-), wie die Grundbesitz- und die Reallasten-Verhältnisse des Bauernstandes, weil und so lange bei der aus dem Mittelalter überlieferten, scharf abgegrenzten Gliederung der drei Stände nur der Bauernstand Substrat und Träger der Landgemeinden war. Durch jene ersteren erhielt die Verfassung dieser letzteren in vielen Beziehungen erst Form und Inhalt.

Vorauszuschicken ist indess auch hier, dass es ausser dem Raum und der Aufgabe dieses Aufsatzes liegt, den in Deutschland so mannichfaltigen und vielfach abweichenden Gestaltungen jener Verhältnisse im Detail nachzugehen. Das bedürfte eines umfangreichen Werkes. Es genügt, sich auf die wesentlichsten Grundzüge zu beschränken, welche in der weit überwiegenden Mehrzahl Geltung gewonnen hatten und die, bei der generalisirenden Richtung der Gesetzgebungen auf diesem Gebiete, schliesslich, gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, auch in dem allgemeinen Preussischen Landrecht zusammengefasst sind. Ueberdies herrscht in der inneren Politik und Verwaltung des Brandenburg-Preussischen Staates eine konsequente bereits mehrhundertjährige landesherrliche Fürsorge zur Beschützung des Bauernstandes, dieser damals untersten Volksklasse, wie zur Beförderung der Landeskultur, vor.

Schon in ältester Vorzeit gab es allerdings neben der Mehrzahl freier Gemeinden auch solche, welche ganz oder theilweise aus hofhörigen Leuten, d. h. aus solchen bestanden, die innerhalb des Bezirks einer ausgedehnteren Guts- oder Hof-Feldmark von deren Besitzer zu erblichen Rechten oder auf gewisse Generationen oder Jahre gegen bestimmte Leistungen angesiedelt und, soweit es sich um diese ihre Verpflichtungen handelte, einem Eigengericht des Guts- oder Hofherrn unterworfen waren, dagegen von diesem beschützt und in der höheren Landes-, Gau- oder Volksgemeinde vertreten wurden. Auch standen die besitz- oder landlosen Leute vermöge der von der Gemeinde oder einem Gutsherrn für dieselben zu übernehmenden Gesammtbürgschaft

von selbst zu der Einen oder dem Andern in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniss.

Als Ergebniss rechtshistorischer Forschungen ist indess die Thatsache bemerkenswerth, dass das Wort »Leibeigenschaft« in Urkunden und Landtagsrezessen verschiedener Territorien, so z. B. in der Mark Brandenburg, auch nur in Bezug auf kleinere Theile dieses Territoriums, zuerst nach dem dreissigjährigen Kriege vorkommt, wogegen damals, auf dem letzten Landtage (1653), noch gegenüber dem Adel von den Abgeordneten der Städte Protest eingelegt, auch vom Landesherrn eine weitere Untersuchung verheissen und vorbehalten wurde. Wo, wie in der Mark Brandenburg, auch in Schlesien und Preussen, selbst in Pommern, die Bauergüter von den durch Landes- oder Grundherrn, Bischöfe und Klöster herbeigezogenen Einwanderern aus den mittleren und westlichen Gegenden Deutschlands, »aus wilder Wurzel urbar gemacht« worden, war es (nach dem Ausspruch des Sachsenspiegels) sehr natürlich, »dass die Einwanderer die Freiheit der Person nicht aufgaben, und dass sie die bei der Ansiedelung ihnen zugetheilten Hufen als Eigen und Erbe, selbst zu besseren Rechten denn als Erbzinsgut besassen.« Aber auch der Hörigkeit zum Gute, womit die Pflicht zur Annahme des elterlichen Hofes verbunden war, und sogar der persönlichen Leibeigenschaft, stand umgekehrt vielmehr das Erbrecht der Bauerkinder zum väterlichen Hofe gegenüber, was freilich erst später — Dank der deutschen Rechtswissenschaft — auch von den Gerichtshöfen wieder anerkannt ist, nachdem dieselben längere Zeit hindurch den verfassungswidrigen Missbräuchen willkürlicher Entsetzung der bäuerlichen Wirthe irrthümlich den Stempel des Rechts aufgedrückt hatten.

Wie jedoch bereits in älterer Vorzeit die Verleihung von Immunitätsrechten, d. h. der Exemtion von der königlichen oder landesherrlichen Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen bischöflicher oder anderer herrschaftlicher Gebiete, so legte später die Veräusserung der Gerichte Seitens bedrängter und geldbedürftiger Landesherrn durch Kauf, Belohnung oder in Landtagsrezessen (wie Droysen bemerkt) »der Freiheit des Bauernstandes die Axt an die Wurzel.« Dazu kam die Uebergabe freier Personen und Güter als hörig und eigen an die Kirche, insbesondere aber die Unterdrückung der kleinen wehrlosen Besitzer durch die mächtigeren. Letzteres nicht blos während der Anarchie des fehde- und beutelustigen Mittelalters, sondern auch später, als an dessen Schluss der Reichsfriede und der veränderte Waffendienst

die Veranlassung wurde, dass der Ritterstand eigene Gutswirthschaften auf Kosten des Bauerlandes herstellte oder vergrösserte, viele bäuerliche Besitzer von den Höfen austrieb, dagegen die Frohnden und Leistungen der übriggebliebenen oft bis zu einem Uebermaass erhöhte, in Folge dessen sie von den Höfen fortliefen, und deshalb auf Grund von Landesordnungen als Verbrecher verfolgt, wiederum eingefangen und bestraft wurden, so in Meklenburg, in Pommern vor der Hohenzollerischen Herrschaft, ferner auch in Schleswig-Holstein, wo die Leibeigenschaft schon seit dem 16. Jahrhundert entstand und dann auf Grund von Herkommen durch landesherrliche Verordnungen, Landtagsrezesse und landgerichtliche Entscheidungen sanktionirt worden war.

»Jene Akte der Gewalt (sagt Professor Hanssen in seiner gekrönten Preisschrift über Aufhebung der Leibeigenschaft u. s. w. in den Herzogthümern Schleswig-Holstein) wären den Gutsherren schwerlich gelungen, wenn sie nicht im Besitze der obrigkeitlichen Gewalt und der Patrimonial-Jurisdiktion gewesen wären, wodurch nach den damaligen Zuständen die Gutsuntergehörigen ihrer Willkür ohne höheren Schutz so gut wie preisgegeben waren.«

Weiter aber gehört es vorzugsweise zu den furchtbaren zerstörenden Wirkungen des dreissigjährigen Krieges, dass sich die sogenannte Guts- und Erbunterthänigkeit, mit der glebae adscriptio und Schollenpflichtigkeit auf alle besitzenden und besitzlosen Ortseinwohner bäuerlichen Standes, auch (wie z. B. in Schlesien und der Altmark) über anerkannt persönlich Freie und Eigenthümer ausdehnte und sie denselben Beschränkungen unterwarf, welche sonst das Leibeigenthum und die Hörigkeit charakterisirten, als z. B. dem Gesindezwangsdienst, der gutsherrlichen Erlaubniss für ledige und besitzlose Leute zum Dienen und Arbeiten ausser dem Orte gegen Zahlung eines sogenannten für damalige Zeiten nicht geringen Schutzgeldes an den Gutsherrn, der Einwilligung des Gutsherrn zum Verkauf der Stellen und Verziehen der besitzenden Bauern gegen Abzugsgeld, zur Abschliessung von Ehen, Erlernung eines Handwerks, überhaupt Ergreifung eines anderen als des bäuerlichen Lebensberufs u. s. w. Mit dem wirthschaftlichen Interesse des Gutsbesitzers und mit dem öffentlichen Interesse des Staates verbanden sich die gutsobrigkeitlichen Rechte der örtlichen Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit, zum Zweck der Befriedigung des Bedürfnisses der Wiederkultur zahlloser verwüsteter Dörfer und Feldmarken durch die Aufhebung der Freizügigkeit und die Fesselung

der Arbeitskräfte, welche sich, infolge der ungeheuren Bewegung und Vagabundage in der Bevölkerung während eines Menschenalters, dem Landbau und den landwirthschaftlichen Beschäftigungen entfremdet und entzogen hatten.

Diese Gutsunterthänigkeit schloss die örtliche, wesentlich bäuerliche Landgemeinde noch weit enger zusammen. Zwangs- und Bannrechte verschiedener Art, so z. B. zur Mühle und Schmiede des Orts, nebst den damit verbundenen Leistungen, vollendeten diesen Zusammenhang. Ob neben der Landgemeinde einzelne Gewerbetreibende im Orte anzusiedeln, hing von der polizeilichen Konzession der Gutsobrigkeit ab, welche die Bedingungen dafür, wiederum aber im gutsherrlichen Privatinteresse bestimmte.

Mit der Bezeichnung der Gutsherrschaft als Dominium verband sich allmälig die aus den polizeilichen Aufsichts- und Obereigenthumsrechten erwachsene Vorstellung, dass jeder Gutsherr nicht blos echter und voller Eigenthümer des Gutsareals, sondern Eigenthümer der ganzen Orts-, auch der bäuerlichen Feldmark sei. Aus dieser Vorstellung heraus ist dann auch die Aufhebung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse mit Verleihung des vollen Eigenthums der Höfe an die bäuerlichen Wirthe, obwohl sie gegen Entschädigung der Gutsherrn erfolgte, als eine Eigenthumsberaubung des güterbesitzenden Adels bezeichnet worden. Dies aber nur aus Unkenntniss, insbesondere des sofort zu erwähnenden Grundsatzes deutscher Landesverfassungen, durch welchen eine weitere nicht minder wichtige Grundlage der alten Landgemeinde bestimmt war.

Denn von Alters her war in Deutschland (wie es unter andern gelegentlich auch Niebuhr in seiner römischen Geschichte aussprach), das Bauernland abgesondert vom Hof- und Gutslande, unvereinbar mit ihm und unverletzlich. Dieser allgemeine Grundsatz deutscher Landesverfassungen ist selbst in der unterm 9. November 1849 vom russischen Kaiser confimirten Agrar- und Bauern-Verordnung für Liefland anerkannt, deren § 126 die Einziehung irgend eines Theils des sogenannten Gehorchslandes (des bäuerlichen Areals) nur zum Zweck der Verpachtung oder des Verkaufs an Bauerngemeindeglieder gestattet.

Auf diese Verfassungsbestimmung stützten sich die in einigen besser und kräftiger regierten deutschen Territorien, so in Brandenburg-Preussen seit 1534, in Landtagsrezessen und Verordnungen häufig wiederholten Verbote und Strafbestimmungen gegen Einziehung bäuerlicher Stellen und Grundstücke, wie gegen Entsetzung

bäuerlicher Besitzer, desgleichen gegen Vermehrung der bäuerlichen Lasten und Dienste. Wo in den wenigen scharf präcisirten Ausnahmefällen ein Hof vom Gutsherrn eingezogen werden konnte, durfte dies nur mit zuvor eingeholter ausdrücklicher Genehmigung der Landesregierung und im Wege des Verkaufs gegen vorgängige Bezahlung des taxmässigen Werths an den Bauern geschehen. Und auch wiederum nach dem 30jährigen, dann nach dem 7jährigen Kriege verordneten die preussischen Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., »dass die Zahl der Bauer-, Kossäten-, Häusler-, Gärtnerstellen u. s, w. in alter Qualität und Quantität wieder hergestellt, zu dem Ende aber der seit 1624 zu den Rittergütern eingezogene Baueracker vom Areal der Gutsherrn wieder herausgegeben, ausgesondert und zu bäuerlichen Besitzungen wieder eingetheilt werden solle.«

So bildete in jeder ländlichen Gemeinde und für dieselbe das vom Gutsareal abgetrennte mit letzterem unvereinbare Bauerland gewissermassen das reale Fundament, auf dem verfassungsmässig die Existenz der Gemeinde beruhte.

Damit harmonirt denn die Bestimmung, welche auch das allgemeine preussische Landrecht enthält: »dass die Besitzer der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen *bäuerlichen* Grundstücke zusammen die Dorfgemeinde ausmachen.« Das örtliche Bauerland und die örtliche Landgemeinde waren Correlate, die sich gegenseitig begrenzten und abschlossen. Nur wer Bauerland besass, war Mitglied der ländlichen Gemeinde. Derjenige, welcher nur gutsherrliche oder gar keine Grundstücke besass, ob Rentier, Gewerbetreibender oder Tagelöhner, stand ausserhalb derselben. Die alte Landgemeinde beruhte sonach ausschliesslich auf einer realen Unterlage, welche gegen jede Schmälerung schon deshalb geschützt sein sollte, weil vorzugsweise das Bauerland für Staatssteuern und Landesfrohnden verpflichtet und Träger der staatsgesellschaftlichen Lasten, ingleichen Object der Sicherheit für die gutsherrlichen Dienste und Abgaben war. Ueberdies kam der Erhaltung dieses bäuerlichen Besitzstandes die noch erst im vorigen Jahrhundert in verschiedenen Territorien, so auch in Preussen, schärfer ausgeprägte Gliederung der Stände zu statten, wonach der Adel in den Bauernstand nicht heruntertreten und daher auch keine Bauerngüter erwerben durfte.

An die so eben erörterte Verfassungsbestimmung schliesst sich noch eine andere an, welche über die Bestandtheile der alten Landgemeinde entschied. Aus denselben Motiven sind in vielen deutschen

Territorien gesetzliche Bestimmungen über *Geschlossenheit und Untheilbarkeit der bäuerlichen Güter* der verschiedenen Klassen, und zwar grossen Theils erst mit Einführung der Steuerkataster erlassen, so in Sachsen im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts, wo noch die vorherrschenden walzenden und Wandelgrundstücke den Beweis liefern für die frühere Theilbarkeit des bäuerlichen allodialen Eigenthums; obwohl sie oft, wie z. B. in einzelnen westfälischen Territorien, weil im Widerspruch mit der mächtigeren Noth und den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Volks, ohne dauernden Erfolg blieben.

In der Regel entschied die Geschlossenheit und Untheilbarkeit der bäuerlichen Höfe nach althergebrachter Eintheilung der Hufen in der Ortsfeldmark auch über das innere Verhältniss und die Gliederung der Landgemeinde in sich, wie bezüglich der Theilnahme an den genossenschaftlichen Rechten ihrer Mitglieder, so bezüglich ihrer Verpflichtungen gegen den Staat und den Gutsherrn. Danach standen die verschieden abgestuften Besitzklassen fest, deren Bezeichnung in der Regel auf der Beschaffenheit, der Grösse oder der Leistungsart der bäuerlichen Besitzthümer beruht, als z. B. Vier-, Ein-, Halbhüfner, Vier-, Zweispänner, Meier, Kossäten, Gärtner, Büdner, Häusler, Brinksitzer u. s. w.

Die obige Darstellung der Grundlagen und Elemente der alten Landgemeinde in öffentlichen, sozialen und privatrechtlich genossenschaftlichen Beziehungen ergiebt bereits, dass sie wesentlich Real-Gemeinde ist, im Gegensatz zur Personal- oder Ortsbürger-Gemeinde.

Endlich muss aber auch noch erwähnt werden, dass an vielen Orten sich in und aus dieser Landgemeinde wiederum eine besondere Realgemeinde herausbildete und abschied; einerseits als alleinige Inhaberin der nutzbaren Gemeindegerechtigkeiten, (z. B. die Gerechtigkeitshäuser in einigen Theilen der preussischen Provinz Sachsen), andererseits als die alleinige Trägerin der hergebrachten kommunalen Leistungen, demzufolge mit alleinigem oder bevorzugtem Stimmrecht in Angelegenheiten der Gemeindekorporation. Den Ausgangspunkt und die Veranlassung für die Bildung solcher besonderen Realgemeinden gaben die Verhältnisse der Landgemeinde als Marken- oder doch als Nutzungs- und Wirthschaftsgenossenschaft, worauf sich oft die Zahlung von Einkaufsgeld seitens neu hinzutretender Theilnehmer bezog. In dem Bestreben aber, sich im ungeschmälerten Genuss ihrer hergebrachten nutzbaren Gerechtsame zu erhalten, suchten die altberechtigten Gemeindeglieder die Zahl der Theilnehmer zu fixiren, zu dem Ende Neuansiedler oder auch wohl die kleineren Besitzer (Kötter, Büdner,

Häusler u. s. w.) von der Nutzungsgemeinschaft auszuschliessen, während Unangesessene ohnehin nicht als Gemeindemitglieder angesehen wurden; andererseits schied auch manche Markengenossenschaft aus dem korporativen Gemeindeverbande ganz aus.

Nachdem wir vorstehend die verschiedenen Grundlagen und Elemente der bisherigen Landgemeinde einzeln, wie in ihrem Zusammenhange erörtert haben, stellen wir denselben die neuere volkswirthschaftliche Gesetzgebung gegenüber. Daraus ergiebt sich sofort zur Evidenz, dass sie sämmtlich, ohne Ausnahme, durch diese Gesetzgebung nicht blos erschüttert und angegriffen, sondern völlig aufgelöst sind. Zur Vergleichung wählen wir die Preussische Gesetzgebung; sie war die frühste, dabei die vollständigste und durchgreifendste in obiger Richtung.

Von den preussischen Gesetzen kommen hier, mit Uebergehung anderer, weniger prinzipieller oder nur zur Ergänzung und weiteren Ausführung bestimmter Gesetze, hauptsächlich folgende in Betracht:

1) Das Edikt vom 9. Okt 1807, diese magna charta Preussens; wodurch die Leibeigenschaft, die Guts- und Erbunterthänigkeit und zwar unentgeldlich aufgehoben, im ganzen damaligen Umfange des preussischen Staates die volle Freiheit der Person bei den Mitgliedern der Landgemeinde hergestellt, und erklärt wurde, dass fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniss weder durch Geburt noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag entstehen dürfe; wodurch ausserdem gestattet wurde, jede keinem Obereigenthümer unterworfene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideikommissstiftung durch einen Familienbeschluss beliebig abzuändern oder gänzlich aufzuheben. Die Verordnung beseitigte ferner die Gliederung der Stände in Bezug des Gütererwerbes, indem sie jeden Einwohner des Staats, ohne alle Einschränkung, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art mit allen diesen Gütern anklebenden gutsherrlichen und wirthschaftlichen Befugnissen ermächtigte, den Edelmann also zum Besitz unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter, den Bürger und Bauer zum Besitz auch adeliger Grundstücke, ohne die bis dahin erforderliche Erlaubniss, ferner jeden Edelmann ohne Nachtheil seines Standes zur Betreibung bürgerlicher Gewerbe, wie jeden Bürger und Bauer, aus seinem Stande herauszutreten, endlich aber die Eigenthümer an sich veräusserlicher ländlicher und städtischer Grundstücke und Güter jeder Art, lediglich unter Vorbehalt der Rechte von Hypothekengläubigern, die Radikalien und Pertinenzien von den Gütern zu trennen, wie über-

haupt diese auch theilweise zu veräussern, welche Bestimmung das Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811 noch dahin erweiterte und ergänzte, dass mit gänzlicher Beseitigung aller aus der bisherigen Verfassung entspringenden Beschränkungen des Grundeigenthums, jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein solle, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte Dritter aus Fideikommissen, Lehnsverbänden, Schuldverpflichtungen oder Servituten dadurch verletzt würden, demgemäss vorbehaltlich dieser Fälle jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf, oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrössern oder verkleinern, vertauschen oder verschenken, oder sonst nach Belieben rechtlich damit schalten könne, ohne zu einer dieser Veränderungen eine besondere behördliche Genehmigung zu bedürfen.

2) Das Edikt über Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811, welches seine territoriale Ergänzung und Ausdehnung durch spätere Gesetze, schliesslich durch das Gesetz vom 2. März 1850 erhielt, wonach die bisher nicht eigenthümlich, entweder erblich oder nicht erblich besessenen bäuerlichen Besitzungen in volles, freies, theilbares Eigenthum der bäuerlichen Besitzer gegen Entschädigung der Gutsherrn verwandelt, gleichzeitig aber die auf solchen Besitzungen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige Entschädigung abgelöst werden.

3) Die ebenfalls, durch ein Gesetz vom 2. März 1850, vervollständigte Ordnung vom 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Reallasten privatrechtlicher Natur, an Spann- und Handfrohnden, Natural- und Geldlasten, Laudemien, Erbpachtskanon, auch Zehnten, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und das Subjekt der Berechtigten.

4) Endlich die, 1850 noch erweiterte, Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, welche nicht blos die Ablösung aller kulturschädlichen, einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeiten, bezüglich die Aufhebung jeder auf den land- oder forstwirthschaftlich benutzten Grundstücken beruhenden Nutzungsgemeinschaft gestattet, sondern auch gleichzeitig (was diese Preussische Gesetzgebung von verschiedenen anderen deutschen Gesetzen ähnlicher Art unterscheidet) die möglichst wirthschaftliche Zusammenlegung der früher zerstreuten und vermengten Hufen und anderen Grundstücke derselben Besitzung von Amtswegen verordnet und dabei vorschreibt, dass dergleichen neu auszuweisende Wirthschafts- und Landpläne zu völlig servitutfreiem Eigenthum über-

wiesen werden müssen (Servitutablösung, Separation in Verbindung mit Verkoppelung bezüglich wirthschaftlicher Arrondirung).

Mit der zum überwiegend grössten Theile erfolgten Ausführung der Gesetze zu 3 und 4 ist die genossenschaftliche Verbindung unter den Mitgliedern der Landgemeinde, sodann durch Ablösung der Frohnden und anderen gutsherrlichen Leistungen ihre äussere Beziehung zur Gutsherrschaft fortgefallen, und indem jedes Mitglied seinen neuen Grundbesitz ganz ausserhalb des Gemenges, mit eigenen Zugängen, zu alleinigem, weder durch ein- und wechselseitige Grundgerechtigkeiten und Zehnten, noch durch die vermischte Lage und die Einwirkung seiner Nachbaren beschränkten, vollen Eigenthum erhielt, die Wirthschaftsgemeinschaft durchgreifend für immer gesprengt. Jeder einzelne Grundbesitzer ist bei der Freiheit von Person und Eigenthum fortan in allen wirthschaftlichen Beziehungen auf sich selbst, auf die eigene Kraft und selbständige Disposition angewiesen.

Das Gesetz vom 2. März 1850 hob überdies das Obereigenthum des Lehnsherrn, des Guts-, Grund- und Erbzinsherrn, wie das Eigenthumsrecht des Erbverpächters, ebenso Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien, soweit sie nicht auf speziellen Rechtstiteln beruhen oder aus dem Miteigenthum fliessen, unentgeltlich auf. Endlich ist in demselben ausdrücklich und allgemein bestimmt, dass bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks inskünftige *nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig* sein soll.

Der Freiheit der Person entspricht die gleiche volle Freiheit des Eigenthums auch an Grund und Boden. Die Freizügigkeit kommt gleicherweise auch den vormals in Folge von Erbunterthänigkeit, Leibeigenschaft und Hörigkeit schollenpflichtigen, gutsuntergehörigen Mitgliedern von Landgemeinden zu statten. Weiterhin ist deren früherer gleichartiger Bestand und Zusammenhang durch die mit den Gesetzen von 1807 und 1811 Hand in Hand gehende Umwandlung der Gewerbeverfassung, durch die Gewerbefreiheit aufgelöst, da in Folge derselben Gewerbtreibende und Fabriken in die Mitte der ländlichen Gemeinden einziehen und sich in ihnen niederlassen dürfen, gleichviel ob auf ehemaligem Bauerland oder auf dem Gutsareal.

Die Untrennbarkeit und Geschlossenheit der bäuerlichen Höfe, die man früher im Interesse des Staats wie des Gutsherrn als einen nothwendigen Bestandtheil und Grundsatz der ländlichen Verfassung betrachtete, dessen Verletzung seit mehreren Jahrhunderten so oft und wiederholt Gegenstand von Beschwerden, von Verhandlungen und Re-

zessen der bevorrechteten Stände auf den Landtagen gewesen war, ist nunmehr als eine gemeinschädliche Beschränkung der Freiheit und Kultur beseitigt, hingegen die Theilung der bäuerlichen Höfe, der Abverkauf, wie die Zuschlagung einzelner Stücke, gleichviel ob vom Bauer- oder Gutslande, als eine natürliche Konsequenz aus der vollen Freiheit der persönlichen Verfügungsbefugniss, wie des Eigenthums, sogar, wie es das Landeskultur-Edikt von 1811 entwickelte, als Mittel zur Hebung von Kultur und Wohlstand anerkannt.

Fortan ist also auch die Alteration des Klassenverhältnisses der bäuerlichen Grundbesitzer, dieser althergebrachten inneren Gliederung und Grundlage in den Landgemeinden für Uebertragung der Staats-, Kommunal- und Sozietätsleistungen, lediglich von der Privatwillkür und privatrechtlichen Verfügung jedes grundbesitzenden Mitgliedes, von dem Interesse des Individuums abhängig. Bedeutungslos, wie für den Staat, so auch für die Gemeinde wird jene bisher auch beim Kataster der Staatsgrundsteuer maassgebend gewesene Klassifikation in den östlichen Provinzen Preussens vollends durch die daselbst seit dem 1. Januar 1865 eingeführte neue Regulirung der Grundsteuer mit Abschätzung der zweifellos verschiedenen Reinerträge jeder einzelnen bäuerlichen Besitzung, ohne Rücksicht auf die Wirthsklasse, zu der diese Besitzung bis dahin gehörte, da zufolge der geltenden Gesetze auch die Geldbeiträge zu Kommunalbedürfnissen nach dem Verhältniss der landesherrlichen Steuern aufgebracht werden sollen. Hat sich, zufolge der Mittheilungen in der Zeitschrift des Preussischen statistischen Büreau's von 1865 (Nro. 1 und 2), die Gesammtzahl der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den sechs östlichen Provinzen des Staats seit 1816 bis Anfang 1860 auch nur um noch nicht 2 pCt. (von 351,607 auf 344,737) vermindert, bei dagegen ausserordentlicher und weit erheblicherer Zunahme der Anzahl der kleineren, auf Handarbeit und Nebenverdienst angewiesenen, grösstentheils erst in Folge der Dismembrationserlaubniss von 1807 und 1811 neu entstandenen Eigenthumsstellen, findet sich auch ferner bezüglich der durchschnittlichen Grösse der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen im Jahre 1816 und im Jahre 1859 im Ganzen eine merkwürdige Uebereinstimmung (97 preuss. Morg.), so traf die Bewegung in den Grundeigenthums-Verhältnissen doch keinesweges jede einzelne Landgemeinde in gleichem, sondern vielmehr die verschiedenen Landgemeinden und selbst die verschiedenen Landestheile in sehr abweichendem Verhältniss, indem bald hier, bald da durch Abtrennung und bezüglich Zusammenschlagung, durch Ablösung

von Reallasten und Servituten, wie durch Gemeinheitstheilungen spannfähige bäuerliche Nahrungen untergingen, andere, und dabei zugleich nach sehr abweichenden Grössen- bezüglich Klassen-Verhältnissen wiederum neu entstanden.

In allen Beziehungen ist die freie Persönlichkeit des Menschen, das Individuum, von der mittelalterlichen Verkettung mit dem Grund und Boden befreit und über die Unterwerfung unter die Scholle emporgehoben.

So hat eine an sich zeitgemässe, für die Entwickelung der Staats- und Volkskräfte, wie des nationalen Wohlstandes so segensreiche Gesetzgebung die Landgemeinden in allen Grundlagen und Elementen angegriffen und thatsächlich aufgelöst. Bei der jetzigen Gestalt der ländlichen Verhältnisse können so wenig die einst berechtigten Theilnehmer am Bauerlande, wie die Mitglieder besonderer Realgemeinden, noch allein die Landgemeinden bilden. Es wäre ebenso unangemessen, wenn die Beschlüsse der nur auf Bauerland angesessenen Wirthe alle übrigen Dorfseinwohner zu deren Nachtheil verbinden, als wenn erstere allein alle die neuen Gemeinde- und sozialen Lasten zum Vortheil der letzteren übernehmen sollten, welche dem in seinen Elementen umgestalteten, mit ganz anderen öffentlichen und sozialen Anforderungen an Schule, Armenpflege, Wegebau u. s. w. in den Staatsorganismus des 19. Jahrhunderts eingefügten Kommunalwesen obliegen.

Ebenfalls sind die lebendigen, privatrechtlichen und materiellen Interessen, vermöge deren die Gutsherrschaft als ein ergänzendes Glied dem ländlichen Kommunalwesen ein- und übergeordnet war, durch die Agrargesetzgebung beseitigt. Die Staatsverwaltung folgte der veränderten Natur der Verhältnisse, wenn sie die Gutsherrschaft auch in Bezug auf öffentliche und soziale Pflichten von der Landgemeinde ganz ablöste und ausschied, indem sie einen selbständigen Gutsbezirk mit den kommunalen Lasten einer Landgemeinde, der alten Ortsgemeinde gegenüberstellte. Einen Ersatz für die alte Wirthschaftsgemeinde bieten Meliorationsgenossenschaften, wie z. B. Deich- und Wiesenverbände, ferner Vieh- und Feuer-Versicherungs-, Kredit- und Vorschuss-Vereine schon deshalb nicht, weil sie theils auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen, theils nur bestimmte Grundeigenthümer ohne Rücksicht auf ihren korporativen Verband und die sonstige Qualität ihrer Besitzungen interessiren.

Mit diesen Betrachtungen ist die Aufgabe, welche sich dieser Aufsatz gestellt hat, erschöpft. Auf dem Gebiet der Volkswirthschaft

hat die Gesetzgebung ihre Pflicht gethan. Den neuen Aufbau der Landgemeinde wiederum zu beginnen oder soweit er bereits unternommen ist, zu ergänzen und zu vollenden, liegt den Staatsmännern und den gesetzgebenden Faktoren ob. Die Nothwendigkeit wurde bereits 1808 vom Freiherrn von Stein in jener Periode gleichzeitig der äussersten Bedrängniss und der grossartigsten Legislation des preussischen Staats anerkannt. Niemand hat späterhin diese Nothwendigkeit mit entschiedeneren Worten ausgesprochen, als am 3. bis 5. Dezember 1849 in der zweiten preussischen Kammer der frühere Minister-Präsident Freiherr v. Manteuffel: »Schon zu lange habe die Staatsregierung dem zersetzenden Prozesse der alten Zustände, ohne organisirend einzugreifen, zugesehen; bei noch längerem Zögern mache sie sich einer grossen Verantwortlichkeit schuldig; es würden daraus unheilvolle Zustände folgen.« Nur gehörte auch er zu jenen neueren Staatsmännern, die dann wieder ebenso unbekümmert, Hand in Hand mit der Reaktion, bis zur untersten Stufe der Leiter mit herabsteigen. Nicht aber blos die Politik, sondern eben so sehr auch die Volkswirthschaft fordert die Herstellung der ländlichen Gemeinden als lebendiger, den allgemeinen öffentlichen, wie sozialen Zwecken und Aufgaben selbstthätig dienender Glieder des gesammten Staatsorganismus.

Berlin, den 16. Oktober 1865.

Einfluss des Golfstroms auf Klima, Kultur, Handel, Schifffahrt und Ansiedlung.

Von

J. G. Kohl.

Wie die Süsswasser-Flüsse in unseren Kontinenten, so haben auch die grossen in den Ozeanen unseres Globus zirkulirenden Salzwasser-strömungen und die mit ihnen verbundenen Bewegungen der Luft einen sehr wesentlichen Einfluss auf die Beschaffenheit und das Klima der von ihnen bespülten Länder, auf ihre Vegetation, auf die Verbreitung der Thiergeschlechter in ihnen, auf den Grad ihrer Bewohnbarkeit, und auf die Ansiedlung der Menschen, insbesondere aber auf den Handelsverkehr und die Schifffahrt und die von diesen verfolgten Bahnen gehabt. Es liesse sich dies in fast allen Abtheilungen des grossen Welt-Meeres, auch in den Indischen Seen, und dem Stillen Ozean nachweisen. Doch will ich mich hier auf eine Untersuchung der Einwirkungen des sogenannten Golfstroms, der vornehmsten und am meisten ausgeprägten, so wie auch am besten bekannten Strömung des atlantischen Ozeans beschränken, weil er für uns Europäer entschieden das meiste Interesse darbietet und in hohem Grade so wohl mit der physikalischen als auch politischen und namentlich kommerziellen Geschichte unseres Kontinents verwebt ist.

Der Golfstrom führt eine ausserordentliche Menge verschiedenartiger organischer und unorganischer Stoffe mit sich, die er zum Theil wieder anderswo deponirt, indem er dadurch sowohl den Boden als die Ufer des Meeres bearbeitet oder umgestaltet.

Als ein sehr warmer Strom enthält er eine ungeheure Masse von Wärmestoff, den er sowohl durch den Ozean verbreitet, als auch den

Luftschichten über ihm mittheilt, und durch den er auf die klimatischen Verhältnisse der ihm benachbarten Regionen einwirkt.

Als ein zum Theil sehr rasch fliessender und zugleich auch oft von heftigen Winden bewegter Meeresstrich ist er der Schifffahrt in einer Richtung sehr hinderlich, in der entgegengesetzten Richtung förderlich gewesen und ist daher von unsern Seefahrern sowohl aufgesucht, als unter Umständen auch gemieden worden.

Diesem nach möchte sich der ganze grossartige Stoff unseres Themas in folgende drei Hauptabschnitte zusammenfassen lassen.

1) Ueber die organischen und unorganischen Stoffe, welche der Golfstrom mit sich führt, und über die durch sie erzeugten Veränderungen und Zustände.

2) Ueber die Temperatur des Golfstroms und ihre Einwirkungen auf das Klima.

3) Ueber die Bewegung des Golfstroms und deren Einfluss auf die Schiffsrouten und mittelbar auf Handel und Handelsplätze.

Jede dieser Abtheilungen umfasst eine ausserordentliche Fülle von Erscheinungen und Wirkungen, die ich in dieser kurzen Abhandlung eigentlich nur mehr andeuten und aufsummiren, als erschöpfend untersuchen und darstellen kann.

I. *Ueber die organischen und unorganischen Gegenstände, welche der Golfstrom mit sich führt und über die durch sie bewirkten Veränderungen und Zustände.*

Der Golfstrom empfängt zunächst aus den Flüssen der Länder, an denen er vorüberstreicht, eine Menge von Sand und Schlamm, welche unorganische Stoffe, kleine Trümmer verschiedener Gebirgsarten aus dem Innern enthalten. Doch ist wahrscheinlich die Quantität dieser Gattung von Stoffen nicht bedeutend. Unsere Tief-See-Peilungen haben ihrer immer nur wenige aus dem Golfstrom-Thale an's Licht gebracht. Auch führt der Golfstrom dieselben, weil sie schwer sind, wohl nie sehr weit mit sich. Der eigentliche Golfstrom selber bewegt sich doch immer in ziemlich grosser Entfernung von den Küsten. Aber allerdings mögen wir auch die Gegenströmungen, die er mehr in der Nähe der Küsten erzeugt, und die Niederschläge und Anhäufungen von Sedimenten, zu welchen sie Anlass geben, mit zu seinen Wirkungen und Schöpfungen zählen.

Viel grösser sind die Quantitäten der organischen Stoffe, welche

der mächtige Golfstrom in sich selber erzeugt, nämlich die Masse von Conchylien und zahllosen kleinen Thieren, die in ihm leben, sich ihre festen kalkigen Hüllen aus seinem Wasser gestalten und dieselben nach ihrem Absterben ihm überliefern. Viele zarte und leicht transportable Stoffe dieser Gattung empfängt er auch aus den Flussmündungen der ihm benachbarten Länder. Man hat die Hüllen gewisser mikroskopischer Thierchen, die nur am Mississippi vorkommen, auf dem Boden des Golfstromthales weit verstreut gefunden.

Weil alle diese Stoffe schwerer sind als Wasser, so sinken sie doch am Ende irgend wo zu Boden, und bedecken den Grund des Meeres. Aus verschiedenen Ursachen sind sie an gewissen Lokalitäten häufiger niedergefallen, als an anderen und es haben sich daher in solchen Gegenden ihre Massen aufgehäuft und im Laufe der Jahrtausende Bänke oder Länder gebildet.

Einige Naturforscher, namentlich Agassiz und der amerikanische Professor Le Conte glauben, dass das ganze flache Land *Florida* als eine Bank dieser Art zu betrachten sei. Nach ihrer Ansicht soll dasselbe am Ausgange des Golfs von Mexiko dadurch entstanden sein, dass der Golfstrom hier beim Austritt in den Ozean wie ein Fluss bei seiner Mündung dazu gezwungen wurde, einen grossen Theil seines Detritus fallen zu lassen. Korallenthiere, welche sich auf der Bank niederliessen und ihre kalkigen Gehäuse hinzufügten, sollen die Bank zugleich über das Niveau des Meeres erhoben und so ein bewohnbares Land hergestellt haben. Nach dieser Ansicht müsste man die Halbinsel Florida als das grossartigste und wichtigste Produkt der, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, geologischen Aktion des Golfstroms ansehen. Denselben Ursprung schreiben einige Naturforscher den Bänken und Korallen-Inseln der Bahamas auf der Ostseite des Golfstroms zu.

Der berühmte amerikanische Geologe Professor Bailey hat die Bestandtheile einiger sandigen Küstenstriche im Staate *Carolina* untersucht und hat gefunden, dass sie grossentheils Depositen von eben solchen organischen und unorganischen Stoffen sind, wie der Golfstrom sie mit sich führt. Er hat daraus geschlossen, dass der Golfstrom in alten geologischen Zeiten, wo er mehr westwärts fliessen mochte, vielleicht auch an der Gestaltung und Bildung der genannten Küstenstriche mitgewirkt habe.

Jedenfalls hat er sich wohl sehr bedeutend an der Bildung der submarinen Höhenzüge betheiligt, welche man in neuerer Zeit in der

Richtung seines Thales längs eines grossen Theiles der Vereinigten Staaten entdeckt hat. Manche glauben, dass diese unterseeischen Höhenzüge nichts sind, als Anhäufungen des Detritus oder der festen organischen und unorganischen Stoffe, die der Golfstrom mit sich führt, und die er hauptsächlich in denjenigen Streifen deponirte, wo sein warmes Wasser am stärksten war.

Weiterhin nach Norden gelangt man zu den weitgestreckten Bänken von *Neufundland*, die nach der Ansicht einiger Naturforscher zum Theil wenigstens auch als ein Werk des Golfstroms betrachtet werden können. In dieser Gegend stösst nämlich der warme Golfstrom mit dem aus Norden kommenden Labradorstrom zusammen. Dieser letztere führt alljährlich zahllose Eisberge und mit ihnen eine Menge von Gletscher-Material, Sand, Erde, Felsen, mit denen die Eisberge beladen sind, herbei. Die Eismassen bringt der warme Golfstrom zur Auflösung, und die schweren und im Wasser unlösbaren Substanzen fallen zu Boden. Im Laufe der Jahrtausende hat dieser Prozess vielleicht wesentlich dazu beigetragen, wo nicht die besagten Bänke von Grund auf aufzubauen, doch bedeutend zu erhöhen.

Bekanntlich fallen diese Bänke nach Süden, wo das warme Wasser plötzlich beginnt, sehr schnell und schroff zu grossen Tiefen ab, während sie nach Norden hin sanft abgeböscht erscheinen. Vielleicht hat man auch diesen Umstand der Einwirkung des Golfstroms zuzuschreiben.

Auch jenseits der Neufundlandbänke arbeitet der Golfstrom durch Deponirung seiner Sedimente ohne Zweifel noch immer an der Bedeckung und Gestaltung des Meeresbodens. Professor *Ehrenberg* hat sogar in einer Partie Schlamm, welche aus der Mitte des atlantischen Ozeans gehoben wurde, noch die festen Hüllen von Mississippithierchen entdeckt, die ohne Zweifel der Golfstrom so weit mit sich schleppte und verstreute. Und ausserdem fährt ja der Golfstrom auch hier beständig fort, kleine und grosse Konchilien zu erzeugen und ihre Hüllen sinken zu lassen. Allein wir wissen wenig oder gar nichts von der Form und Bedeutung der dadurch in der grossen Tiefe entstehenden Ablagerungen. Nur an der Küste von *Irland* wiederum hat man einige Spuren seiner geologischen Aktion entdeckt, nämlich grosse Muschel- oder Korallen-Bänke, die, wie Graf *Volney* sagt, denen im Antillen-Meere ähnlich sind, und die ihren Ursprung eben so wie diese dem Golfstrom verdanken, dessen warmes Wasser die dazu nöthigen Thiere nährt und herbeischafft.

Einige haben sogar noch an den Küsten *Norwegen's* eine geo-

logische Aktion des Golfstroms erkennen wollen. Längs derselben erstreckt sich nämlich eine grosse Sandbank »*Havbroen*« genannt. Dieselbe beginnt gerade da sich zu zeigen, wo auch der Golfstrom sich zuerst an jenen Küsten bemerklich macht, nämlich bei dem berühmten Vorgebirge »*Stadt*« oder »*Stadtland*« unter 62 ° N. B. und sie geht dann im Parallelismus mit dem Strome nach Norden längs der Küste hinauf. »Jedenfalls« sagt ein Norwegischer Hydrograph *(Vibe)* »ist diese Uebereinstimmung zwischen dem Vorkommen des Stromes und der Bänke merkwürdig genug und dürfte eine Causal-Verbindung zwischen beiden wohl nicht als unmöglich angesehen werden.«

Wie die genannten schweren Stoffe, die er zu Boden sinken lässt und aus denen er die von mir bezeichneten Bänke, submarinen Höhenzüge und Länder aufbaut, so empfängt der Golfstrom auch bedeutende Quantitäten leichter *vegetabilischer Stoffe,* die sich auf seiner Oberfläche schwimmend erhalten, die er daher noch weiter mit sich führt und mit denen er im Bereiche seiner Wirksamkeit ebenfalls sehr bemerkenswerthe Dinge zu Wege bringt.

Es sind vorzugsweise die Flüsse und Berggewässer der Antillen und der Küstenländer des centralen Amerika, vor allen Dingen der gewaltige Mississippi, welche ihm diese Dinge zuführen. Sie entwurzeln Bäume im Innern der Länder, bringen Früchte, Nüsse und Sämereien mit herab und überliefern sie dem Meere und dem Golfstrom. Desgleichen reissen auch die Brandungen allerlei Algen oder See-Uferpflanzen von den Koralleninseln der Antillen, der Bahamas und Floridas los und bringen sie ebenfalls in die grosse Golfstrom-Zirkulation.

Manche Hydrographen (z. B. *Maury*) behaupten zwar, dass diese vegetabilischen Substanzen vom Golfstrom *sämmtlich* auf die andere oder östliche Seite des Ozeans hinübergeführt, und dass *gar keine* von ihnen an den Küsten der Vereinigten Staaten abgesetzt würden. Allerdings mag dies mit der grösseren Anzahl der genannten Objekte der Fall sein, da der Golfstrom von den Amerikanischen Küsten durch einen kalten Gegenstrom aus Norden getrennt und fern gehalten wird. Doch ist es schwerlich ohne Ausnahmen. Es lässt sich kaum anders denken, als dass die Stürme aus Osten die im Golfstrom schwimmenden Gesäme *zu Zeiten* aus ihm hinausgeworfen und an die Küsten der Vereinigten Staaten geführt haben, und dass diese Gesäme dann dort in einem günstigen Terrain auch zuweilen Wurzel gefasst haben. In einem vom Smithsonian Institute herausgegebenen grossen Werke über die Algen

der Küsten der Vereinigten Staaten finde ich auch wenigstens von einigen dieser Algen angemerkt, dass sie eigentlich im Süden zu Hause, *durch den Golfstrom* längs der Küste weit nach Norden verbreitet seien. Bei näherer Nachforschung würde man wohl noch mehr ähnliche Beispiele finden und am Ende vielleicht eine vom Golfstrom längs der Amerikanischen Küste verbreitete Flora entdecken.

Gewiss ist es indessen, wie gesagt, dass bei weitem die meisten schwimmenden Pflanzenstoffe mit dem Golfstrom nach Osten und Norden weiter gehen. Sie zeigen sich bei ihm in so grosser Menge, dass sie eine dem Seefahrer unter dem populären Namen »Gulfweed« (Golfkräuter) allgemein bekannte Erscheinung sind. Die Schiffer betrachten diese Golfkräuter als ein Wahr- und Kennzeichen des Golfstromes, an dem sie auf ihren Reisen abnehmen, dass sie den Strom erreicht haben. Eine Menge dieser Kräuter werden allmählig zur Seite des Golfstroms hinausgedrängt und kommen zuletzt in verschiedenen Partien des grossen zentralen ozeanischen Bassins, welches der Golfstrom umkreist und mit seinem südöstlichen Arme umschlingt, in der sogenannten Sargosso-See zur Ruhe. Einige Gattungen von ihnen (fucus natans) haben die Eigenthümlichkeit, dass sie selbst ohne festen Boden zum Wurzeln, im Wasser schwimmend, weiter wachsen und neue Zweige und Sprossen treiben. Sie — namentlich diejenige Art, welche man Sargossum bacciferum nennt — haben in Folge dieser Eigenschaft im Südwesten der Kanarischen Inseln die weit gestreckten und berühmten Kräuter-Wiesen gebildet, die schon den alten und arabischen Seefahrern bekannt waren, die den Portugiesen eine Vermischung der Elemente, eine Versumpfung des Meeres und das Ende der Schifffahrt gegen Westen anzudeuten schienen, und die die Gefährten des *Columbus* beinahe zur Verzweiflung gebracht hätten. Man hat zwar diese Fucus-Arten des Golfs noch weit nach Norden hin treibend gefunden, zuweilen sogar in nicht grosser Entfernung von Irland. Doch ist dort das Wasser nicht mehr warm genug und das Klima nicht günstig für ihr Gedeihen. Sie vermögen daher dort keine Wiesen zu bilden und lösen sich allmählig auf.

In grössere Ferne werden die festeren Pflanzenstoffe: die Bohnen, Nüsse, Gesäme und Hölzer der tropischen Gegenden hinausgeführt. Sie stranden zunächst an den Küsten der *Azorischen* und *Kanarischen* Inseln und ihr Auftreten daselbst hat schon frühzeitig die Aufmerksamkeit der europäischen Kolonisten dieser Inseln auf sich gezogen. Ehe sie noch Amerika kannten, haben sie geglaubt, dass es Länder im Westen geben müsse,

aus denen diese Bäume und Gesäme stammten, und Kolumbus selbst führt jene Treibprodukte mit unter den Erscheinungen auf, welche ihm die Nähe von Ländern in dieser Richtung gewiss machten. Man kann daher sagen, dass der Golfstrom nicht wenig dazu beigetragen habe, den Europäern die Existenz der Neuen Welt zu verkünden, und ihre Enthüllung zu fördern.

Dass an den Küsten *Nord-Afrika's*, *Spanien's* und *Frankreich's* eben solche vegetabilische Treib-Produkte des Golfstroms gelandet wären, ist nicht bekannt. Dagegen führt sie der nordöstlich gerichtete Zweig des Golfstroms weit zu den nördlichen Partien unseres Kontinents hinauf. An den West-Küsten *Irland's*, *Schottland's*, der *Faroer*, *Norwegen's* hat man überall die westindischen Pflanzen-Produkte verstreut gefunden. Von den Insulanern und Küstenleuten, denen sie als etwas fremdartiges auffielen, sind sie von jeher mit verschiedenen Namen belegt und »Molucca-Bohnen« oder »Indische Nüsse« oder »Zauber-Kerne« etc. genannt worden. Sogar an der äussersten Spitze Norwegens, am Nordkap Europa's, hat man die Gesäme von mehr als 20 verschiedenen mexikanischen Pflanzen aufgelesen und hie und da auch Kokusnüsse aus den Palmen-Gehölzen Westindiens herumtreiben sehen. Aus einigen dieser Golfstrom-Produkte verfertigen sich die Strand-Bewohner Schottlands und Norwegens (vermuthlich seit sehr alten Zeiten) Dosen und Becher und benutzen sie mithin auf ähnliche Weise, wie die Eingebornen Amerika's sie in ihrer transatlantischen Heimath benutzen. — Manche dieser Gesäme haben trotz ihrer langen Reise durch das Salzwasser noch ihre Keimkraft konservirt, und es ist gelungen, einige von ihnen an ihrem nordischen Fundorte wieder zum Wurzelschlagen und Wachsen zu bringen. Vielleicht mag dies wohl hie und da auch die Natur selber zu Stande gebracht haben und es fragt sich daher, ob die Flora der Küsten Irlands, namentlich in der Abtheilung der Algen nicht einige Elemente der transatlantischen Flora aufzuweisen habe.

Jedenfalls ist es wohl beachtenswerth, dass die Westküste Irlands und Schottlands viel reicher an Seepflanzen (Algen) sind, als die Ostküsten. Dort (auf den Westküsten) findet man den fucus vesiculosus, eine essbare Alge, die den Armen zur Nahrung dient, in Menge. Dort geht das Vieh zur Ebbezeit an den Strand, diese Seepflanzen, an deren Genuss es gewöhnt ist, abzuweiden. Stets sind daselbst andere Tang-Arten in solchen Massen gefunden, dass sie den Eingebornen als ein sehr willkommenes Brenn-Material dienten. Die in der Fabrikation

der Seife und des Glases wichtige Algen-Lauge (Kelp), so wie auch die neuerdings in den Seepflanzen entdeckte Jodine wird fast überall nur auf den westlichen Küsten Irlands und Schottlands und einem Theil der französischen Bretagne gewonnen. In diesen Gegenden sind Tausende von Menschen mit Sammlung der dazu dienlichen Seekräuter beschäftigt und viele industriöse Fabrikanten haben grosse Revenüen daraus bezogen. Auch alle diese aus der reichen See-Vegetation des Westens hervorgegangenen Verhältnisse, Etablissements und Nutzweisen kann man vermuthlich als durch den Golfstrom herbeigeführt betrachten. Da, wohin der Golfstrom nicht kommt, im Osten Grossbritanniens giebt es dergleichen nicht.

Weiter noch als die Nüsse und Gesäme werden die grösseren soliden Pflanzenobjekte, die südlichen Baumstämme hinausgeführt, und zugleich ist ihr Erscheinen im hohen baumlosen Norden für die Menschen bedeutsamer und wohlthätiger.

Die moosigen Faroer und Shetlands-Inseln, das unbewaldete Island und das noch nördlichere kahle Ländchen Jan Mayen werden durch die Meeresströmungen mit Holz versehen. In vielen Lokalitäten dieser Inseln hat man ganze Schiffsladungen brauchbaren Holzes aus dem Meere gezogen. Die Bewohner haben damit Handel getrieben, haben ihre Schiffe und Häuser daraus gebaut und ihre Wohnungen erwärmt. Sowohl der Umstand, dass viele dieser Treibhölzer nicht auf der südlichen und westlichen, sondern auf der östlichen und nördlichen Küste der genannten Inseln gefunden werden, als auch die Untersuchung der Arten der gestrandeten Bäume haben es zwar wahrscheinlich gemacht, dass ein grosser Theil von ihnen nicht aus dem Süden, sondern aus dem Norden stamme, und vermuthlich durch Arktische Strömungen und Flüsse aus den Wäldern Sibiriens und Nord-Amerikas herbeigeführt werde. Eben so gut konstatirt aber sind doch auch viele andere Fälle, in denen man Cedern-Holz vom Mississippi und Cuba und Mahagoni-Holz aus dem Mexikanischen Meerbusen und aus den Flüssen St. Domingos und Jamaicas fand. Sogar an der West-Küste Grönlands hat man Kanoes gefunden, welche die Esquimaux aus einem herangetriebenen Mahagoni-Blocke aushöhlten. Es ist wohl zweifellos, dass diese Hölzer aus dem Süden kamen und von demjenigen Zweige des Golfstroms herbeigeführt wurden, der sich nord- und westwärts nach Island herumwendet und der Südküste Grönlands nähert und der auf diese Weise wesentlich den Comfort der Isländer gefördert und ihnen die Existenz und das Haushalten erleichtert hat. — Fast eben so weit wie

im Atlantischen Ozean unser mexikanischer Golfstrom den Mahagonibaum verführt, flösst auch im Stillen Ozean der japanische Strom den Kampherbaum aus China und Japan nordwärts. Man hat ihn bei den Aleutischen Inseln gefunden. Auch sind die Bewohner dieser Inseln überhaupt mit ihrem Bedarf von Bau- und Feuerungs-Material, gleich denen von Island und Grönland, auf das von den Meeresströmungen ihnen aus Süden zugeführte Treibholz angewiesen.

II. *Ueber die Temperatur des Golfstroms und ihre Einwirkungen auf das Klima.*

Noch viel folgenreicher und bedeutsamer als durch seine geologische Aktion und durch seine Thätigkeit in Verbreitung von Treib-Objekten erscheint der Golfstrom als eine Quelle von Wärme und durch die Rolle, die er in den klimatischen und meteorologischen Zuständen der von ihm berührten Erdgegenden spielt.

Das Quellen-Reservoir des Golfstroms, die Mexikanische See, enthält ausserordentlich warmes Wasser. Dort, namentlich bei der Mündung des Mississippi, ist die Oberfläche des Meeres zuweilen bis nahe an 90 Grad Fahrenheit gefunden worden, und es zeigt noch selbst in der Tiefe von mehr als 1000 Fuss sich fast so warm wie ein laues Bad. Der Golfstrom entführt diese warmen Wassermassen und zeigt selbst in der Nähe der Küsten bei New-York zuweilen noch Temperaturen von 80° F. auf der Oberfläche und selbst noch in 1000 Fuss Tiefe erweist er sich dort wärmer als der benachbarte Ozean auf der Oberfläche. Er bringt also eine ungeheure Masse von Wärmestoff in den Ozean, und führt noch Vieles davon, indem er sich nur sehr allmählig abkühlt, weit nach Osten und Norden hinaus.

Zunächst vortheilen von diesen Wärmeverhältnissen die in dem Golfstrom selber sich bewegenden und lebenden Geschöpfe. Man könnte eine eigene Fauna des Golfstroms aufstellen, die sich vielfach von der Fauna der zu seinen Seiten liegenden Meerestheile charakteristisch verschieden zeigen würde. Leider giebt es aber über diesen Gegenstand noch wenig eingehende Untersuchungen und fast nur mehr verstreute Andeutungen, die aber allerdings hinreichen, um weitere Schlüsse zu machen.

Es giebt zunächst eine Menge Conchilien, Mollusken und mikroskopische Thierchen, die das warme Wasser lieben, und deren Vermehrung der Golfstrom in hohem Grade begünstigt. Ich habe schon

von den mannigfaltigen Arten von Lithodonten und anderen Thierchen gesprochen, die er aus dem Golf von Mexiko mit sich bringt, und deren Leichname oder Hüllen er, wie ich sagte, weit in den Ozean hinaus auf seinem Thalboden verstreut. Gewisse Gattungen von Medusen oder See-Nesseln haben die Seefahrer häufig und in grossen Massen mit dem Golfstrom weit hinaustreiben sehen. Maury führt ein Beispiel von einer viele Meilen langen Bank von Medusen an, welcher ein Seefahrer zuerst an der Küste von Florida begegnete und die er dann 60 Tage später in der Nähe der Azorischen Inseln wieder fand, wo er 4 Tage lang unter ihnen segelte und sie an ihren Gattungen und ihren Arten und einigen anderen Merkzeichen als die früher erblickten wieder erkannt haben will.

Wie sehr viel anders das Wasser des Golfstroms auf das thierische Leben einwirken muss als die kälteren Gewässer seiner Seitenströmungen, beweist unter anderm noch der von Maury hervorgehobene Umstand, dass die Fische aus den Gewässern der Fortsetzung des Labrador-Stromes, der dicht neben dem Golfstrom längs der Küsten der Vereinigten Staaten hinfliesst, besonders schön und schmackhaft sind, während die aus dem Golfstrom sich flau und schlaff von Fleisch erweisen.

Bei den *Neufundland*-Bänken erscheinen bekanntlich jährlich im April und Mai grosse Massen von Kabeljau und Häringen, etwas später eben so grosse Massen von Capellinen und Dintenschnecken, und geben dort Veranlassung zu dem grossartigen seit Jahrhunderten berühmten Fischfange. Diese See-Geschöpfe scheinen sich hier in dieser Gegend, wo der Golfstrom der Arktischen Strömung entgegentritt eben so anzusammeln, gleichsam aufzustauen, und in ihrem Fortgange gegen Süden gehemmt zu werden, wie die Eisberge. Man könnte daher vermuthlich auch die Wanderung und den Fang der genannten Fische als vom Golfstrom beeinflusst und das bezeichnete Neufundländische Jagd-Gebiet als von ihm bezeichnet und begränzt betrachten.

Mitten auf dem Ozean bildet der Golfstrom die Gränze zwischen zwei grossen Cetaceen-Geschlechtern, zwischen dem eigentlichen *Grönländischen Wallfisch,* den man seines Fischbeins und Thranes wegen jagt, und zwischen dem sogenannten *Kaschelot* oder *Spermacceti-Wallfisch*, dem Rivalen des ersteren. Jener überschreitet im Westen des Atlantischen Ozeans nach Süden hin selten die Gränze des Golfstromes, dessen dort noch sehr hohe Temperatur ihm zuwider ist. Nur im Osten unseres Ozeans, wo der Golfstrom schon sehr abgekühlt

ist, kommt oder kam er wohl bis zur Höhe von Madeira hinab. Dieser hingegen hat seine Tummelplätze in den südlichen Gewässern und überschreitet den Golfstrom selten in der Richtung nach Norden. Wie viele von den Seethieren, die wir noch nicht gehörig beobachtet haben, mögen dieselben Gränzen wie diese Wallfische einhalten!

Die *fliegenden Fische*, welche die Wärme lieben, spielen überall auf dem Golfstrom hin und kommen mit ihm häufig bis in die Nähe der europäischen Meere. Sie und andere Seethiere, die mit dem Golfstrom aus Westen herangezogen, haben sich zu Zeiten sogar in den englisch-französischen Kanal geflüchtet. Ihnen sind dann wohl die *Bonitos* und *Albacores* (räuberische Thunfische) gefolgt, welche eigentlich in den tropischen Gewässern Amerikas zu Hause sind, dann aber wohl, ausnahmsweise wie die westindischen Orkane mit dem Golfstrom heranschwimmend die Fischer an den Küsten von *Cornwallis* und der *Bretagne* alarmirten. Zuweilen sollen sogar die südlichen Haifische mit dem Golfstrom bis in die Nähe Grossbritanniens gekommen sein. Ihre Ankunft wurde dann als ein Beweis dafür angesehen, dass der Golfstrom Europa ausnahmsweise besonders nahe gekommen sei, und dass man nun für den folgenden Winter eine vorzüglich milde Witterung erwarten könne.*) — *Schildkröten* aus dem Süden, und zwar verschiedene Arten von solchen, die das Caribische Meer bewohnen, hat man mit dem Golfstrom bis zu den Küsten Schottlands treiben sehen, und sogar dort lebendig gefangen. Auch noch an den Küsten von Norwegen hat man mehrere Arten von Fischen, Schalthieren und Mollusken gefunden, welche einen höheren Wärmegrad des Wassers zu ihrer Existenz bedürfen, und die an den nordamerikanischen und nordasiatischen Küsten über 20 Breitengrade südlicher gesucht werden müssen. Aber es lässt sich überhaupt die allgemeine Bemerkung machen, dass das Thierleben im Ozean auf den westlichen Küsten Skandinaviens und Grossbritanniens und aller nördlichen Inselländer, auf die der Golfstrom zielt, viel bedeutender ist, als auf ihren östlichen Küsten, die dem Einflusse des Golfstroms sich abwenden. Alle grossen und bedeutenden Fischereien befinden sich in Schottland, Irland, auf

---

*) Von solchen Wärme verkündenden tropischen Haifischen bei England war im Jahre 1863 in einer Nummer der Times die Rede. Siehe darüber C. Cornelius, die Zug- und Wanderthiere aller Thierklassen. Berlin 1865, S. 164 und das Elberfelder Kreisblatt vom 8. Januar 1863.

den Faroer, Shetland, und auch in Island *auf der westlichen Seite*, eben so wie nach dem, was ich oben sagte, der grössere Reichthum an Kelp, Tang oder Algen. Die Fischereien auf den Ostseiten jener Länder sind weit weniger ergiebig. Es giebt einen Vogel, den die Nordischen Wallfischfänger Jan van Gent nennen, und der mit den warmen Westwinden und Wellen aus dem Süden herüber flattert. Sie finden ihn seine Beute im Golfstrom verfolgend, bis hoch nördlich von der Küste von Norwegen und wenn sie, aus den spitzbergischen und grönländischen Seen heimkehrend, ihn gewahren, begrüssen sie ihn als einen Boten des Südens und gewinnen bei seinem Anblick die Ueberzeugung, dass sie den Gefahren der Eisberge entkommen seien.

So viel von den im warmen Golfstrom lebenden und von ihm verbreiteten Thiergeschlechtern. Ich gehe nun zu dem von ihm veranlassten *klimatischen* und *meteorologischen* Verhältnissen und Erscheinungen über.

Von dem in ihm fortgeführten Wärmestoff giebt der Golfstrom bei seinem Weiterströmen beständig etwas an die Luftschicht über ihm ab, und er ist daher fast immer von einer warmen selbst im Winter oft schwülen Atmosphäre bedeckt. Einige Seefahrer haben im Winter zuweilen im Norden zur Seite des Golfstroms das Thermometer auf dem Gefrierpunkte gesehen, während es sich rasch auf 60 und mehr Grade Wärme erhob, wenn sie in den Golfstrom hineinsegelten.

Diese ausserordentlichen Kontraste zwischen den Temperaturen benachbarter Luft- und Wasser-Schichten haben zunächst eine sehr beunruhigende Wirkung auf den Wetterzustand der westlichen Partien des Atlantischen Ozeans. Es entstehen dadurch Aufregungen, Luftströmungen, Winde und Stürme, elektrische Entladungen und Gewitter in ähnlicher Weise wie dies im Kleinen bei einem heissen Gegenstande, z. B. bei einem glühenden Eisen, das man ins kalte Wasser steckte, statt haben würde. In der That hat Herr Maury berechnet, dass die beständig im Golfstrom fortbewegte Quantität Wärmestoff hinreichen würde, um Berge von Eisen zu schmelzen und einen glühenden Eisenstrom von der Grösse des Mississippi in Fluss zu erhalten.

Die Amerikaner haben den Golfstrom den Sturm-König und den Wettermacher des atlantischen Ozeans genannt. Er selbst und seine Umgebung ist fast das ganze Jahr hindurch unruhig und namentlich ist er die gewöhnliche Bahn, auf der die furchtbaren westindischen Orkane einherfahren. Dieselben beginnen in eben der Gegend, aus welcher der Golfstrom kommt, wenden sich mit ihm bei Florida nach

Nordosten und brausen mit ihm weiter durch den Ozean nach Europa hinüber.

Auf das Klima der ihm benachbarten Ostküsten Nord-Amerika's kann der Golfstrom keine besonders grosse und permanente Einwirkung haben, weil dieselben in der Zone der vorherrschenden Westwinde liegen, und weil daher die Winde im Laufe des Jahres selten aus Osten vom warmen Golfstrom herblasen. Thun sie dies ausnahmsweise, so bringen sie jedes Mal namentlich im Winter Wärme, Nebel, Feuchtigkeit mit, und temperiren dann *vorübergehend* in Amerika die Härte des Winters ebenso, wie sie es in Europa *beständig* thun. Sogar in Labrador und im südlichen Grönland noch sind die Ostwinde feucht und lau, weil sie aus Abschnitten des Ozeans kommen, die der Golfstrom erwärmt hat.

In der Gegend, wo der Golfstrom dem Labradorstrom begegnet, bei Neufundland und seinen Bänken, erzeugen sich in Folge des nahe tretenden Kontrastes der über beiden schwebenden kalten und warmen Luftschichten dichte und lange dauernde Nebel, die sich oft längs der ganzen Golfstrom-Grenze hinziehen und die Befahrung dieser Partie des Ozeans so gefährlich machen.

Sowohl deswegen, weil er selbst nach Nordosten hinübergeht, als deswegen, weil sehr konstante Südwestwinde mit ihm in derselben Richtung streichen, wird unser ihm in dieser Richtung begegnender Welttheil Europa seines temperirenden Einflusses in grösserem Maasse theilhaftig, als der Norden der neuen Welt.

In welchem ausserordentlich hohem Grade dies der Fall ist, und wie sehr unser Europa in Bezug auf klimatische Verhältnisse vor allen Landstrichen auf denselben Breiten bevorzugt erscheint, erkennt man recht, wenn man eine Karte zur Hand nimmt, welche die um den Nordpol liegenden Länder bis etwa zur Breite des mittelländischen Meeres hinab darstellt. Auf dem ganzen auf diese Weise gewonnenen grossen Länderkreise steht dann unser kleines Europa mit seinen Länder-Armen und Halbinseln ganz ungemein bevorzugt, sonnig, warm, grün geschmückt, äusserst wohnlich und freundlich da. Einige wenige Beispiele, auf die ich hindeuten will, werden diesen Kontrast sogleich erkennbar machen. Die rauhen grossen Seen Canada's befinden sich in Amerika auf denselben Breiten, auf denen wir in Europa das nördliche Spanien und das mittlere Frankreich finden. Das unwirthliche Neufundland, das uns nur an Nebel, Stockfische und Eisberge erinnert, liegt auf denselben Breiten, auf denen wir in Europa die französische

Bretagne und das südliche Deutschland haben. Die untersten Zipfel der Hudsons-Bai, 6 Monate im Jahre ein wahrer stets gefüllter Eisbehälter, entspricht bei uns den Weingärten in den mittleren Rheingegenden. Dem ärmlichen Labrador, in dessen Oeden einige wenige Esquimaux und neben ihnen ein paar fromme Missionaire als Märtyrer ihr Leben kümmerlich fristen, liegt bei uns auf denselben Parallelen das reiche und üppige Grossbritannien gegenüber und längs Skandinavien's Küsten hinauf bis zu einer Polhöhe, wo in Asien wie in Amerika längst alles Menschenleben aufgehört hat, baut man Korn, pflegt Kirschen und andere erfreuliche Fruchtbäume des Südens, handelt und verkehrt noch im Städtchen Hammerfest in gebildeten europäischen Zirkeln. Norwegen erzeugte das Heroengeschlecht des Nordens, während Grönland, sein Schwesterland auf der anderen Seite, nichts als unhistorische Thranschlürfer hervorbrachte.

Es giebt innerhalb des bezeichneten arktischen Länderkreises nur *eine* Region, die in Bezug auf Klima einigermassen mit Europa verglichen werden kann nämlich die Westküste Nord-Amerika's jenseits der Felsengebirge zwischen Kalifornien und dem Berings-Meer. Auch auf diesem grossen Küstenstrich zielt wie auf Europa ein lauer, warmer Meeresstrom, der sogenannte Japanische Strom, der Golfstrom des Stillen Ozeans, hin, mit dem auch wie mit *unserem* Golfstrom südwestliche Winde heranziehen. Und zugleich zeigen sich auf diesem Küstenstreifen klimatische Zustände, die ebenso vortheilhaft mit den ihm benachbarten Hudsons-Bai-Ländern kontrastiren, wie Europa mit Sibirien. Milde Winter, eine reiche Vegetation, ja hohe und üppige Wälder, dazu südliche Thiere, sogar die zierlichen Kolibri's, gehen dort bis in's Eisbären- und Robben-Land des Nordens hinauf. Ein Hinblick auf diese Küste und eine Parallelisirung ihrer Beschaffenheit mit der Europa's vermag nicht wenig dazu beizutragen, die Wirkungen unseres Golfstromes in Europa in's rechte Licht zu setzen. Da wir dort bei ähnlichen Zuständen auf dem Ozean ähnliche Wirkungen auf dem Festlande gewahren, werden wir auch hier geneigt sein, denselben Ursachen dieselben Folgen zuzuschreiben.

Geht man die klimatischen Zustände in den Länder-Sektionen Europa's einzeln durch und zwar hauptsächlich die der nach Westen ins Meer hinausgestreckten Halbinseln und Inseln, so kann man von Süden nach Norden schreitend zunächst die westlichen Halbinseln Frankreich's, die Bretagne und die Normandie, hervorheben, die schon in hohem Grade temperirtes Meerklima besitzen, und in ihren milden

Wintern und kühlen Sommern und reichlichem Regen dem benachbarten grossbritannischen Archipele ähneln. Die Gewässer um die grossen britischen Inseln erwärmt der Golfstrom rings umher und hält von ihnen das vom Pol herabkommende Eis, das mit den kalten Strömungen, längs der gegenüberliegenden Küste Labradors gedrängt wird, fern. Dieser Umstand wäre allein hinreichend, das milde Klima des ewig grünen Irland zu erklären und seinen poetischen Namen der Smaragd-Insel zu deuten. Auch Schottland und ganz England nehmen an diesen Vorzügen Theil. Das Klima ganz Grossbritanniens ist um so milder und gemässigter, je weiter das Land nach Südwesten vordringt und dem Anhauche der aus dem Ozean kommenden Luft ausgesetzt ist. Seine östlichen Partien in der Nähe des Deutschen Meeres zeigen, eben so wie die Hauptmasse des Kontinents, ein merklich rauheres Klima mit heisseren Sommern und kälteren Wintern. Bei den nördlichen skandinavischen Ländern treten diese Kontraste noch stärker hervor. Die westlichen Häfen und Fiorde Norwegen's sind bis zum Nordkap hinauf das ganze Jahr hindurch offen. Die laue Woge des Golfstroms schmelzt hier überall das Eis sogar noch jenseits des 70. Breitengrades und jenseits des Nordkaps. Bis zu diesem sind die Eisberge aus Norden, die sich um alle andern unter gleichen Breitengraden gelegenen Landspitzen Asiens und Amerikas das ganze Jahr hindurch schaaren und aufthürmen und sie unzugänglich machen, niemals herabgekommen.

Noch viel weiter und wirksamer als unmittelbar durch seine warmen Wellen greift der Golfstrom durch die von ihm erwärmten West- und Südwestwinde, die mit jener Strömung ziehen und die vorherrschenden Winde in Europa sind, in das Klima und Leben unseres Kontinents ein. Mit feuchten Wolken beladen, ziehen diese Winde, der Favonius und Zephyr der Alten, über den ganzen Kontinent hin, feuchten ihn überall an und lassen ihn als eine wohlbewässerte und quellenreiche Regenzone erscheinen, namentlich im Gegensatz zu jenem gewaltigen und wasserarmen Erdgürtel, der sich im Süden unseres Welttheils durch Persien, Arabien und Afrika um ihn herumzieht. Im Hinblick auf diese Wüsten-Regionen Afrikas und Asiens im Süden und Südosten auf der einen Seite, sowie im Hinblick auf den unter Eis begrabenen amerikanischen Westen und Nordwesten auf der anderen Seite, muss man wohl in jener Ozeanischen Strömung, die unserem Kontinente die Vortheile eines Treibhauses verlieh, das allerwesentlichste und entscheidendste Moment der Weltlage Europa's erkennen. »Ja der

Erguss des Golfstroms gegen die Küsten Europa's«, sagt ein deutscher Schriftsteller, »ist die wichtigste und folgenreichste Thatsache, die überhaupt in dem ganzen grossen Gebiete der Natur unserer Erde vorkommt. Derselbe hat auf eine Weise, wie kein anderes physikalisches Phänomen und auch kein historisches Ereigniss in die Geschichte der Menschheit eingegriffen und den Entwicklungsgang des Menschengeschlechts auf der Erde bestimmt.«

III. *Ueber den Einfluss des Golfstroms auf Handel und Schifffahrt.*

Der Golfstrom hat begreiflicher Weise die Schifffahrt der Europäer schon seit lange beeinflusst, selbst ehe er noch bekannt und genannt war. Sobald die Seefahrer der Phönizier und Griechen westwärts aus der Strasse von Gibraltar hinaussegelten, befanden sie sich in den von ihm und seinen Winden bewegten Gewässern. — Im Süden machte er durch seine in der Sargasso-See aufgehäuften Unkraut-Wiesen, die den Alten bekannt waren, die weitere Schifffahrt unmöglich und stellte hier dem Verkehr Grenzen, die für unüberwindlich gehalten wurden. Im Norden dagegen, wo seine milden Gewässer und Winde das Meer das ganze Jahr hindurch offen halten, erleichterte er den Karthagern und Römern die Entdeckung und Umsegelung Grossbritanniens. Auch waren nur durch ihn die zahlreichen und weitgehenden Unternehmungen der Normannen im Mittelalter möglich, deren bedeutsame Kriegs- und Handels-Marine so zu sagen mitten in den durch den Golfstrom temperirten Gewässern aufblühte und erstarkte. Da ihre Unternehmungen westwärts bis Neufundland und Neu-England in Amerika und südwärts bis zu den kanarischen und azorischen Inseln gingen, so sind sie in früheren Zeiten dasjenige Volk gewesen, welches mehr als irgend ein anderes von den Strömungen des Nord-Atlantischen Ozeans gevortheilt und gelitten hat. Alle ihre Heimreisen wurden durch den nordöstlich gerichteten Golfstrom-Arm befördert, und häufig genug auch mögen ihre Schiffe durch die vom Golfstrom im Meere veranlassten Bewegungen ausser Kurs gesetzt und an die Küsten geworfen sein. Sehr wahrscheinlich haben diese erfahrenen Seeleute des Nordens schon Manches von den ozeanischen Strömungen gewusst und dieselben auch praktisch benutzt. Doch sind wir von ihren Seekenntnissen und ihrer Praxis nur dürftig unterrichtet.

Erst mit den Fahrten der *Portugiesen* und *Spanier* nach Süden

und Westen am Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts wurden jene grossen Bewegungen im Ozeane besser erkannt und dann auch in der Schifffahrt mit Bewusstsein benutzt. *Columbus* selbst schon, der die ersten zahlreichen Entdeckungen und Beobachtungen über Meeresströmungen machte, segelte rasch mit dem Aequatorial-Strom und den denselben begleitenden Passatwinden zur neuen Welt hinüber. Seine und seiner Zeitgenossen und Nachfolger Heimfahrten dauerten etwas länger als ihre Hinreisen, weil sie, so lange das grosse Golfstrom-Thor bei Florida noch nicht gefunden war, aus denselben Oeffnungen und Kanälen des Antillen-Meeres wieder hinaussegelten, durch die sie hereingekommen waren und weil sie ihre Heimrouten noch nicht gleich weit genug nach Norden aus dem Bereiche der von Osten kommenden Strömungen und Winde hinauszulegen wagten.

Als im Jahre 1508 Cuba umsegelt und bald darauf Florida gefunden und die Umrisse des Quellenbeckens des Golfstroms und endlich dieser selbst bei seinem Austritte in den Ozean erkannt waren, da wurde dies anders. *Antonio de Alaminos,* der Ober-Pilote des *Cortes* war im Jahre 1519 der erste spanische Seefahrer, der mit dem Golfstrom aus dem merkwürdigen Stromthore zwischen Florida und Cuba ostwärts hinausfuhr, und eine sehr schnelle Heimreise nach Europa zu Stande brachte.

Bald nach ihm und in Folge seiner Entdeckung reformirten die Spanier ihre ganze Beschiffungsweise des Ozeans. Sie fuhren nun nicht mehr durch die Insel-Kanäle der Antillen aus dem Innern des amerikanischen Archipels und Binnenmeers zurück, sondern benutzten dazu die weite Auslass-Pforte bei Florida und Cuba oder den Golfstrom und organisirten das, was sie »la derrota de la buelta de las Indias« (die Rückfahrt aus Indien) nannten. Es wurde nun ihr ganzes Schifffahrtssystem so zu sagen nach dem Modell des Systems der atlantischen Meeresströmungen und im Parallelismus mit ihnen arrangirt, indem es fast überall den Impulsen und der Richtung dieser Strömungen folgte.

Mit den nach Süden gerichteten Strömungen im Westen von Spanien und Marokko segelten nämlich die spanischen Schiffe bis zu den kanarischen Inseln. Mit den Passatwinden und dem Aequatorialstrom passirten sie quer über den Ozean. Mit westlichen Zweigen und Fortsetzungen dieser Strömung in den Kanälen zwischen den Inseln Dominica, Guadeloupe, etc. fuhren sie in die Karaibische See hinein. Durch dieses Bassin segelten ihre Regierungs- und Handels-Flotten mit seinen gewöhnlich westlichen Strömungen nach Venezuela und zu den Isthmus-

Ländern, wo sie den Tribut Peru's und anderer Gegenden Süd-Amerika's aufnahmen, und dann weiter zum Golf von Mexiko, in welchen sie mit den nordwestlichen Strömungen der Strasse von Yukatan einfuhren, um in Veracruz das Silber und Gold und die anderen Kostbarkeiten Mexiko's an Bord zu nehmen. Von Veracruz folgten ihre »Silberflotten« der kreisenden Bewegung des Bassins von Mexiko in einem Bogen nach Norden und dann nach Osten zurück, kamen mit ihnen zur Westseite von Florida und dann südlich auf Havana hinab. *Havana* wurde der Sammelplatz für alle Flotten der Westindischen Schifffahrt und der Rastplatz und Ausrüstungs-Hafen für ihre Rückfahrt. Dieser bald nach Alaminos und Cortes Zeiten sehr blühende Ort empfing seine ganze Bedeutung von seiner Position an der Wurzel oder Quelle des Golfstroms und innerhalb des grossen Thores oder Auslasses der amerikanischen Binnenmeere, wo er eine ähnliche Lage einnahm wie Kadiz bei der Strasse von Gibraltar oder wie Konstantinopel am Hellesponte. Die Flotten kehrten von da ostwärts zurück mit den rückströmenden Gewässern und den Winden aus Südwesten, welche Alaminos entdeckt hatte. —

Wir können demnach sagen, dass es zu dieser Zeit eine kreisende Nordatlantische Schifffahrt gab, welche eine natürliche Folge der Entdeckung der kreisenden Bewegung der Ströme und Winde des Ozeans war.

Eine ganz ähnliche Schifffahrt *mit* den herrschenden Winden und Strömungen, — dies mag ich vergleichsweise bemerken, — etablirten die Spanier um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch in der nördlichen Abtheilung des *Stillen Ozeans*. Auch dort waren sie längst mit dem Aequatorial-Strom von Amerika westwärts nach Asien hinüber gelangt, vermochten aber auch dort wie im atlantischen Meere lange nicht den richtigen Rückweg zu finden. Auf jener Seite der Welt that für sie im Jahre 1565 der berühmte Seefahrer *Andres de Urdanete*, was auf dieser Seite Antonio de Alaminos schon im Jahre 1519 gethan hatte. Derselbe entdeckte und benutzte die unter höheren Breiten rückkehrenden Winde und Strömungen aus Südwesten und namentlich den pazifischen Golfstrom, den wir gewöhnlich die japanesische Strömung nennen. Er segelte von den Philippinen nordwärts bis zur japanesischen Küste fuhr längs derselben mit der genannten Strömung bis zum 43. Breitengrade und gewann dann allmälig mit den hier ebenso wie im atlantischen Ozean aus Westen kommenden Winden und Strömungen die Küsten und Häfen Amerika's. Dieser Route Urdanete's folgten dann später die mit den Schätzen Asiens beladenen Schiffe der Spanier, und

bei beiden so nach den Strömungen regulirten Fahrlinien in beiden grossen Ozeanen sind die Spanier zwei Jahrhunderte lang geblieben, und lange Zeit ist ihnen darin die Schifffahrt der übrigen Völker gefolgt. —

Fast ein halbes Jahrhundert lang wurde der Golfstrom bei Florida nur zum Auslaufen aus dem Golf von Mexiko und zur Heimfahrt nach Europa benutzt. In ihm *ein*- und *aus*wärts zu fahren, wagte man nicht, weil man seinen heftigen Gegenstrom fürchtete, und weil man auch kein Interesse daran hatte es zu thun, da man alle Häfen der amerikanischen Binnenmeere auf bequemere Weise erreichen konnte und da Spanien an der Küste von Nord-Amerika noch keine Ansiedlungen besass. Einige Unternehmungen, welche die Franzosen um das Jahr 1560 zu diesen Küsten machten, gaben Veranlassung zur Ausdehnung der spanischen Besitzergreifung in dieser Richtung. Um die Franzosen fern zu halten, wurde unter der Leitung des spanischen Admirals *Don Pedro Menendez* in den Jahren 1565—1573 eine Reihe von militärischen Kolonien und Festungen längs der Küste von *Florida* und des jetzigen Staates *Carolina* d. h. längs des westlichen Ufers des Golfstroms gebaut und diese Forts und ihre Ländergebiete musste man mit Havana in Verbindung setzen. Der genannte Admiral Menendez war daher auch der erste, der *gegen* den Golfstrom in seiner Enge ansegelte und eine Hin- und Herfahrt zwischen Havana und den genannten Punkten einführte, was, wie die spanischen Schriftsteller sagen, bis dahin von Vielen vergebens versucht worden war, und was sie als eine sehr merkwürdige Neuerung in der Schifffahrt betrachteten. Nach Menendez wurde der Golfstrom selbst in dieser seiner schwierigsten Partie häufig auf- und abwärts befahren, obwohl noch immer bis auf unsere Zeit herab bis zur Erfindung der Dampfschiffe eine Auffahrt gegen seine Strömung gern vermieden wurde.

Noch heut zu Tage kommt es nicht selten vor, dass Segel-Schiffe die von Norden her nach Havana hinaufsegeln wollen, mitten in der Enge des Golfstroms, wo er am schnellsten fliesst und zuweilen mit der Heftigkeit eines kolossalen Gebirgsstromes hervorbricht, von Winden verlassen und von der Gewalt des Wassers dahin zurückgetrieben werden, woher sie kamen. Die Schiffe, welche von Jamaica, Domingo oder anderen Plätzen des amerikanischen Binnenmeeres für Havana bestimmt sind, gehen natürlich, da sie in dem Thore zwischen den Antillen die Passatwinde und die Zweige der Aequatorial-Strömung gegen sich haben, gewöhnlich mit den Strömungen der Karaibischen See um das Kap San

Antonio herum den Golfstrom hinab. Auch diesen Schiffen passirt es wohl, dass sie, wenn in der Nähe von Havana eine Windstille eintritt, vom Golfstrom, dem sie nicht entgegen zu arbeiten vermögen, bei ihrem Bestimmungsorte widerstandslos vorüber und nordwärts um Florida herumgeführt werden. Wenn kein günstiger Nordwind zu ihrer Rettung eintritt, lassen sie sich wohl mit dem Golfstrom weit hinaustreiben, segeln alsdann südwärts, um wieder die östlichen Passatwinde zu gewinnen, und mit ihnen ihre Reise zu repetiren, und die Umsegelung Cuba's noch einmal zu versuchen. — Aehnliche Reisen und Umtouren mit dem Golfstrom machten planmässig die *französischen* Seefahrer zu der Zeit als ihre Kolonien am *Mississippi* und auf verschiedenen Inseln der *Antillen* blühten. Wenn sie nämlich vom Mississippi nach einem Hafen nördlich von St. Domingo oder Portorico segeln wollten, so schlugen sie nicht die direkte Route dahin ein, weil sie auf ihr die Strömungen und Passatwinde im karibischen Meer und in den Kanälen zwischen den Antillen gegen sich gehabt hätten. Vielmehr gingen sie vom Mississippi (Neu-Orleans) den Golfstrom hinab, durch die Strasse von Florida, liessen sich von ihm nordostwärts, nicht selten bis zur Breite der Bänke von Neufundland, fortführen, um auf diese Weise eine möglichst östliche Position zu gewinnen, von da aus dann wieder südwärts in die Region der Passatwinde zu kommen und mit diesen endlich Hayti Guadeloupe, etc. zu erreichen. Auf diese Weise gab der Golfstrom also zuweilen zu ganz ausserordentlichen Umwegen Veranlassung und machte eine Tour, die nur ein Stück Linienschifffahrt sein zu sollen schien, zu einer grossen ozeanischen Seefahrt.

Die *französischen* Seefahrer scheinen überhaupt den Golfstrom besonders geliebt zu haben. Nach dem Zeugniss eines ihrer Hydrographen und Astronomen des, Prof. *Laval,* pflegten sie zu der Zeit der Blüthe ihrer westindischen Schifffahrt nicht, wie die Spanier dies thaten, gleich im Norden von Florida in die ruhigen Gewässer und in die Region der variablen Winde ostwärts einzukehren, sondern vielmehr mit dem ganzen Golfstrom längs der Ostküste Nord-Amerika's in der Richtung auf die Bänke von Neufundland zu segeln, und die Azoren weit im Süden zu lassen. Sie kannten die stürmischen und unruhigen Seen auf diesem Wege. Aber sie wussten auch, dass der Golfstrom und seine westlichen Winde hier zu ihren Gunsten seien, und dass die Fahrt mit ihm etwa um 14 Tage kürzer sei. Diese mit dem Golfstrom weit nach Norden ausgreifende Heimreise, die von der alten gewohnten

Heimreise der Spanier so sehr abwich, scheint zu jener Zeit so zu sagen, die nationale Lieblings-Route der Franzosen gewesen zu sein. »Diese stürmische aber rasche Golfstrom-Reise« sagt der genannte Astronom, »ist weit mehr nach dem Geschmacke unserer französischen Nation, die von Natur ungeduldig und muthvoll ist.«

Wie mithin dem Gesagten nach die Schifffahrt in der Nähe Westindiens in ihren Bewegungen und Richtungen vielfach vom Golfstrom bedingt wurde, so stand auch die ganze Art und Weise der Erforschung, Befahrung und *Besiedelung der gesammten Ostküste* der jetzigen *Vereinigten Staaten* stets in hohem Grade unter seinem Einflusse. *Cuba, Florida, Carolina, Virginien*, gewissermassen die Uferlandschaften des Golfstroms wurden der Reihe nach in sehr früher Zeit erforscht und besiedelt, weil der Golfstrom auf ganz natürliche Weise die Schiffe zu ihren Küsten führte. Später erst blühten *New-York* und *Neu-England* auf, weil man sie auf dem Strom erst später erreichte. Im Jahre 1602 wagte es ein berühmter englischer Seefahrer von Europa aus zu diesen in der Nähe des 40. Breitengrades liegenden Gegenden Amerikas auf einem direkten und kürzeren Wege, »in a short cut« wie er es nannte, hinzusegeln. Er suchte nicht die Passatwinde und die heissen Strömungen auf, sondern ging geradeswegs durch die Region der aus Westen kommenden Winde und Strömungen nach Neu-England, und seine Route wurde seitdem von England aus für dieses Ziel die gewöhnliche. Für die südlichen Gegenden aber blieb die alte Fahrbahn durch die Passatwinde und dann den Golfstrom hinab in Gebrauch, weil man dort den Golfstrom als ein *zu* grosses Hinderniss für ein Vordringen aus Norden ansah. Hierauf beruhte die ganze berühmte von König *Jakob* verfügte Theilung der amerikanischen Küstenlandschaften in ein nördliches und ein südliches Virginien. Für jede dieser beiden Abtheilungen arbeitete eine besondere Klasse von Entdeckern und Expeditionen, die zu jedem der beiden Länder-Abschnitte auf einem besonderen vom Golfstrom bedingten und vorgezeichneten Wege heranzusegeln pflegten. Die Südlichen brachten auf ihrem Striche aus Westindien auch die Neger-Sklaverei mit. Man kann sagen, dass der ganze Zerfall der Union in einen Süden und Norden zum Theil aus den Verhältnissen des Golfstroms hervorgewachsen ist.

Auch das frühere *Uebergewicht des Südens über den Norden*, und namentlich die grosse Handels-Bedeutung von *Charleston* im vorigen Jahrhundert lässt sich zum Theil aus der Geschichte des Golfstroms erklären. Es dauerte sehr lange bis die Seefahrer den Golfstrom in

seinen östlichen Abschnitten in der Mitte des Ozeans erkennen und benutzen oder vermeiden lernten. Die grossen königlich englischen Post- und Paketschiffe, die von England nach den nördlichen Kolonien bestimmt waren, segelten auf der Herreise aus Unkenntniss gegen den Golfstrom im Ozean an und machten daher oft sehr langsame Fahrten. Auch die Schiffe, welche die nördlichen mit den südlichen Kolonien Nord-Amerikas in Verbindung setzen und z. B. von Halifax in Neu-Schottland nach New-York oder Charleston segeln sollten, vermochten den nördlich strömenden Golfstrom nicht von dem längs der Küsten seitwärts gerichteten kalten Gegenstrom zu unterscheiden und machten daher, indem sie gegen jenen ansegelten, ebenfalls oft sehr lange Reisen. Die nordamerikanischen Wallfischfänger von Nantucket sollen es zuerst gelernt haben, den Golfstrom mitten im Atlantischen Ozean zu erkennen. Sie wurden auf seine Gränzen durch die grossen Wallfische, die sie jagten, selber aufmerksam gemacht. Denn diese Thiere, die das kalte Wasser lieben, wurden im warmen Golfstrom selbst nie gefunden. Von diesen Wallfischfängern erkundete *Benjamin Franklin* die Gränzen und die Richtung des Golfstroms in der Mitte des Ozeans. Er und andere ihm nachfolgende Seefahrer fingen dann an, das See-Thermometer zur Erkennung und Bestimmung des Golfstroms zu benutzen und seinen Lauf auf Karten zu verzeichnen. Seitdem wurde die Schifffahrt zwischen dem Norden der britischen Kolonien oder der Vereinigten Staaten und England sehr erleichtert und namentlich die Hinreise um ein Bedeutendes verkürzt, da man dem Golfstrom aus dem Wege zu gehen wusste. Und seitdem, wie gesagt, sank dann auch der alte blühende Handel mit Charleston und dem Süden, und die nördlichen Häfen *Boston* und *New-York*, die nun dem alten Welttheile um Vieles näher rückten, kamen auf.

Auch seitdem erst konnte die *Küstenschifffahrt* längs der Ostküste der Vereinigten Staaten gehörig regulirt werden. Da man nun kaltes von warmem Wasser unterscheiden lernte, so konnte man auch dort südwärts segelnd den warmen Golfstrom vermeiden und den in der Nähe der Küsten sich bewegenden kalten Gegenstrom aus Norden benutzen und es bei einer Reise nach Norden umgekehrt machen.

Für die ganze so wichtige Schifffahrt längs der Küste der Vereinigten Staaten und zu ihren Häfen ist eine detaillirte Erkenntniss des sie überall begleitenden Golfstroms, seiner verschiedenen Branchen, seines Zustandes zu verschiedenen Zeiten des Jahres, seiner wechselnden Temperatur und seiner ihm einverleibten Kaltwasserstreifen von der grössten Wichtigkeit. Indem sie ihn durchkreuzen, können die

Seefahrer mit dem Thermometer eben so ihren Abstand von der Küste nach den gefundenen Temperaturgraden bestimmen wie auf einer Sandbank mit dem Lothe nach den gefundenen Tiefen. Mit Hülfe der Kenntniss von der Schnelligkeit und Richtung des dortigen Golfstroms hat man es schon zuweilen vermocht, in dem hydrographischen Bureau der Vereinigten Staaten am Lande zu bestimmen,. an welcher Stelle des Ozeans ein hülfsbedürftiges und misshandeltes Fahrzeug, das Fischer in ihm hatten abwärts treiben sehen, nach 10 Tagen zu finden sei, und zu welchem Punkte die Lootsen oder Regierungsschiffe dirigirt werden mussten, um es zu retten.

Ein anderer vielfach benutzter Vortheil, den der Golfstrom der dortigen Schifffahrt gewährt, besteht darin, dass er den Schiffern bei kaltem Frost-Wetter mitten im Winter Sommertemperaturen nahe zur Hand bringt. Es ereignet sich häufig, dass Schiffe in der schlimmen Jahreszeit beim Ansegeln eines amerikanischen Hafens von einem aus dem Lande kommenden Schneesturm, der alle ihre Kräfte lähmt, angeblasen werden, und dass sich dabei Masten, Taue und Segel der Art mit Eis überziehen, dass Alles steif und unlenkbar wird. Dann ist es ein gewöhnliches Manöver der Amerikanischen Schiffe, dass sie sich vom Winde ostwärts treiben lassen und den Golfstrom aufsuchen. In ihm bespült sie sofort eine warme Welle und milde Luft, unter deren Einfluss der Eispanzer sich von dem Tauwerk löst und die Glieder der Matrosen sich schmeidigen. Auf diese Weise vom Golfstrom gestärkt, wie Antaeus von der Mutter Erde, machen sie sich dann wieder auf, um ihren Versuch zu erneuern und den Hafen zu gewinnen. Auch alle die deutschen See-Kapitaine, welche nach Amerika fahren, kennen dies Experiment des Aufthauens im Golfstrom und wenden es häufig an. Es ereignet sich wohl, dass der eisige Boreas ein Schiff zwei, drei Mal hinter einander beim Bestimmungs-Hafen zurückweist, und dass dasselbe gezwungen wird, eben so oft im Golfstrom ein warmes Bad zu nehmen. Man kann demnach den Golfstrom dort gewissermaassen als einen weiten längs der amerikanischen Küsten ausgebreiteten Rettungshafen betrachten. In früheren Zeiten, ehe er in seinen Eigenschaften so bekannt und allen Seefahrern geläufig geworden war, wussten die im Norden von Eis und Kälte misshandelten Schiffer von keiner näheren Zufluchtsstation als Westindien, und es war bei ihnen damals gewöhnlich, wenn sie im Winter von einem Nordweststurm von den Küsten abgeblasen wurden, zu einem westindischen Hafen zu flüchten und dort dann den Frühling zur Erneuerung ihres Versuchs abzuwarten.

Man begreift es daher auch, dass damals, d. h. vor der Bekanntmachung der Gränzen und Beschaffenheit der nordöstlichen Partie des Golfstroms die südlicheren Häfen der Union, bei denen sich solche Dinge selten ereigneten, beliebter in der Handelswelt sein mussten. Der Handel der beiden Carolinas war um das Jahr 1770 doppelt so bedeutend als der von New-York und kam allen Neu-England-Staaten zusammen gleich. Noch im Jahre 1792 kam die Aus- und Einfuhr von Charleston allein der von New-York gleich. Aber seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, wo man den Golfstrom in seinen östlichen Partien besser und allgemeiner kennen und benutzen lernte, fing nun der Süden an zu sinken und der Norden sich mächtig zu heben. »Seit den Aufklärungen, welche die Wallfischfänger von Nantucket und nach ihnen Benjamin Franklin, der Engländer Blagden und andere über den Golfstrom gaben, und seit der Anwendung des Thermometers bei der Schifffahrt«, sagt Maury »wurden die Segel-Fahrten von Europa nach den nördlichen Häfen der Vereinigten Staaten von etwa 8 Wochen auf durchschnittlich 4 Wochen Dauer herabgebracht.« Und dieses Faktum allein, wenn es auch nur annähernd richtig ist, ist hinreichend, um den gewaltigen Einfluss, den der Golfstrom und der Zustand der Kenntnisse, welche sich die Schifffahrt von ihm angeeignet hatte, ausgeübt hat und noch ausübt, zu erweisen.

Von dem Einfluss des Golfstroms auf die *Schifffahrt Europa's* und namentlich der nördlichen Partien dieses Kontinents lässt sich im Allgemeinen nur wiederholen, dass er dort durch sein Erscheinen die Schifffahrt überhaupt erst möglich machte, und sie so zu sagen *ganz* auf seinem Rücken trägt. Hie und da aber bedingt er auch dort die Bewegungen der Schiffe im Detail und bestimmt die von ihnen einzuschlagenden Richtungen und Bahnen eben so genau, wie an der Küste Amerikas. So zum Beispiel thut er dies sogar noch an den Küsten von *Island.* Die Schiffer, welche von Norwegen kommend für einen Hafen der Nordküste Islands bestimmt sind, schlagen nicht den direkten Weg zu diesem ihrem Ziele ein, weil sie auf diesem Wege den kalten Strömungen und Eismassen aus Norden begegnen würden. Sie ziehen es vielmehr vor, die ganze Insel im Süden und Westen durch die dorthin auszweigenden warmen und meistens eisfreien Gewässer des Golfstroms und *mit* ihnen zu umsegeln und kommen so endlich nicht aus Osten, sondern aus Westen zu ihrem nördlichen Bestimmungsorte an. Dies sind ähnliche durch den Golfstrom veranlasste Reisen und Umwege, wie wir sie an den Küsten Amerikas bemerklich gemacht haben. Wie dort

an den Seekräutern und mit Hülfe des Thermometers an den Temperatur-Graden, so vermögen auch in den Polar-Gegenden die Schiffer (die Wallfischfänger) auf der Heimreise theils an den südlichen Vögeln, denen sie begegnen und die der Golfstrom mitbringt, theils an gewissen Flecken oder Färbungen der See, welche der Golfstrom dort zeigt, zu erkennen, dass sie weiter südlich gelangten und darnach im Nothfalle ihre »Breite« und Schiffs-Position oft ziemlich genau zu bestimmen. — Der Golfstrom regulirt also die Schifffahrt in ihren Bewegungen und Richtungen wie an den Küsten Floridas und Mexikos ebenso auch an denen Islands, und dient auch noch bei der Bären-Insel als Führer und Wegweiser. — Da man nachgewiesen hat, dass er auch auf der Westküste von Spitzbergen und *Novaja-Semlja* noch die Meere zu Zeiten offen hält, während die Baien auf den Ostküsten dieser Länder wahren Eiskellern gleichen, so macht er endlich auch dort noch regelmässige Schifffahrten und See-Unternehmungen unter viel höheren Breiten möglich, als dies in dem von der arktischen Strömung beherrschten Westen möglich ist. Die nächste Nachbarschaft des Pols wurde dort mit ihm weit häufiger erreicht, als in irgend einer anderen Partie des Globus. Und besonders auf seinen hier noch nicht erstorbenen Einfluss bauten und rechneten auch die Deutschen im Jahre 1865 bei ihren Plänen zur Erreichung des Nordpols selber.

Will man zum Schlusse nun noch ein Mal alle die Werke, an denen der Golfstrom längs seines ganzen langen Laufs bilden half, alle die physikalischen, politischen und kommerziellen Einflüsse, die er übte, kurz überschauen und zusammen fassen, so lässt sich davon etwa folgendes Bild aufstellen: Bei seiner Quelle und seinem Austritt aus dem Golf von Mexiko baut er an den Bahama-Bänken und an der Vergrösserung des Landes Florida. Dort blühte durch ihn die Stadt Havana und ihr Handel auf. Auch segelte mit ihm und längs seiner Bahn die spanische Silberflotte zweihundert Jahre lang nach Europa. Auch an der Bildung und dem geologischen Aufbau der Ostküste der Vereinigten Staaten hat er Antheil gehabt und vor und längs derselben auf dem Meeresgrund hat er Thäler und Höhenzüge geschaffen.

Dem harten Winter der Vereinigten Staaten sendet er zuweilen warme und schwüle Tage und dient den Schiffern daselbst als ein warmes Bad, das sie zuweilen vom Untergange errettet. Mit ihm brausen die westindischen Orkane in den Ozean hinaus, den er nicht

selten stürmisch und gefahrvoll aufregt. Die ganze Küstenfahrt und Beschiffungsweise der Süd- und Ost-Küste der Vereinigten Staaten wird in hohem Grade durch ihn und durch seine ihn begleitenden Gegenströme regulirt. Und er gab in der von mir oben angegebenen Weise Veranlassung zu dem Zerfall der Vereinigten Staaten in eine südliche und eine nördliche Koloniengruppe.

In der Gegend, wo er die Vereinigten Staaten verlässt, sich in den Ozean hinauszuwenden anfängt und mit der arktischen Strömung zusammenstösst, arbeitet er mit dieser an der Erhöhung der Neufundland-Bänke und schafft die dortige der Schifffahrt vielfach gefährliche Nebelregion. So lange sein Lauf im Ozean nicht bekannt war, oder nicht nachgewiesen werden konnte, hinderte er lange den innigen Zusammenhang des Nordens der Vereinigten Staaten mit Europa, während nach der Auffindung seiner Gränzen diese dem Süden den Vorrang abgewonnen.

Mitten im Ozean bildet er vielfach die Gränzscheide zwischen nördlichen und südlichen Thieren. Von diesen führt er einige in seinem Wasser selber weit mit hinaus, und eben so westindische Seepflanzen, die von ihm im Westen der Canarischen Inseln deponirt, dort die berühmten schwimmenden Krautwiesen bilden, welche lange als ein Hinderniss der Schifffahrt galten.

In Europa hält er das Eis von den Küsten Schottlands und Norwegens fern, hält ihre Häfen das ganze Jahr hindurch offen und hat Handel und Schifffahrt dort stets blühen machen. Vielleicht hat er zur Anhäufung der grossen Bänke an den Küsten Norwegens eben so beigetragen, wie zu der der Bänke von Neufundland und anderer südlicherer Gegenden. Viele südliche Fische und andere Thiere finden ihre Wege mit ihm bis zum Nordkap. Das nordwestliche Europa liegt ihm in den Armen und steht unter dem milden Anhauche der mit ihm gehenden westlichen Winde. Man hat das Mittelmeer als die Wiege der europäischen Kultur bezeichnet. Aber für die eine Hälfte Europas wenigstens sind die vom Golfstrom temperirten Partien des Ozeans dasselbe gewesen.

Selbst noch den nördlichen Ländern der Faröer und Shetlands-Inseln, Island und sogar Grönland, Spitzbergen und Novaja Semlja führt der Golfstrom manche Vortheile zu, verschafft ihnen Bau- und Feurungsmaterial und auch Fische und Vögel aus dem Süden, dient dort den Schiffern als Wegweiser, und bestimmt die von ihnen einzuschlagenden Routen. Vielleicht hält er auch noch zu Zeiten bei Neusibirien und selbst beim Nordpol das Meer offen.

Die Bedingung im Kaufkontrakt.

Soziale Skizze

von

M. Ant. Niendorf.

I.

Mir war als Pächter eines Rittergutes bei Gelegenheit eines Subhastationstermines ein grosses Stück grüner Moorwildniss für das Meistgebot von 7000 Thalern zugefallen. Unter meiner Nachbarschaft war die Verwunderung gross über diese Acquisition; allein wer kann für den Trieb des Schaffens und Bildens im Menschen, zumal wenn er durch vorherige lohnende Erfolge einmal erweckt worden ist? Von meiner ziemlich hohen Pachtung wusste nämlich nur ich und sonst kein Mensch, dass sie gerade durch Entwässerung und Umbruch vieler Wüstungen und Weiden eine so einträgliche geworden war, dass mich alle Welt darum beneidete. Beim Erstehen dieses Grundstücks reizte mich daher vor Allem der Gedanke, wie herrlich es sein würde, wenn hier an der Stelle dieser Kaupen und Brombeergeniste sich ein stattliches Landgut ausbreitete, das wohl das Siebenfache der Kaufsumme werth sein müsste! So fing ich an nach Herzenslust zu roden, zu entwässern, drainiren, Wege zu schaffen und Gebäude zu bauen, bis ich nach und nach gewahr wurde, dass das Grundstück allerdings richtig erstand, dass es aber auch nach vier Jahren richtig das Siebenfache der Kaufsumme in den Herstellungskosten verschlungen hatte. Hierbei hatte ich wenigstens den Vortheil, dass ich einsah, wie ich, von Anfang an, mit einem kleinen Rechnungsfehler begonnen. Bei meiner Pachtung hatte ich den Betrieb auf wüste Strecken ausgedehnt, indem ich ihn mit den alten vorhandenen und vorräthigen Mitteln des Gutes, also mit dem ganzen Succurs eines bereits vollständigen Wirthschaftsinstruments bewerkstelligte; in meiner jetzigen Lage fehlten mir

diese Mittel und die Schaffung aller derselben trieb die Ausgaben auf jene verdriessliche Höhe, die erklärlich wird, wenn man ermisst, dass sämmtliches todte und lebende Inventar erst beschafft und dass viermal dreihunderfünfundsechzig Tage die vollen Ausgaben für eine grosse Wirthschaft geleistet und dazu die extraordinairen Bau- und Kulturkosten von einer gleichen Höhe aufgebracht werden mussten, während die Einnahme ziemlich gleich Null war. Nun, die Sache hatte wenigstens eine gute Seite, mir wurde doch die volkswirthschaftliche Wahrheit durch eigene Erfahrung klar, dass der Grund und Boden selbst in unseren bevölkerten Landstrichen an sich wenig oder gar keinen Werth hat, dass er vielmehr erst durch die auf ihn verwandte Arbeit der Jahrhunderte seinen Verkaufspreis erhält, und ich durfte mich nebenbei noch glücklich schätzen, dass meine erste grosse Lust nicht geradezu in Leid umschlug, als ich bei meiner Spekulation immer nichts verloren, sondern nur mein schönes Geld in schöne Gebäude, trefflich gehaltenes Vieh, in grasreiche Wiesen und fruchtbaren Acker verwandelt sah, welche beiden Kapitale im Werth sowohl wie in mässiger Rente selbst in schlechten Jahren einander die Waage hielten.

Das Grundstück war vom Fiskus öffentlich verkauft worden, weil es ihm durch den Uebelstand so viel Aergerniss bereitete, dass fünf anstossende Gemeinden Hutungsrecht darauf besassen und die fleissige Ausübung dieses Rechts den Ertrag an Holzwuchs ganz und gar auf ein Nichts reduzirte. Ich kaufte diese Servitute mit und bewerkstelligte die Ablösung, wobei ich drei Gemeinden mit Geld abfand, die zwei andern aber, weil sie darauf bestanden, zu meinem grossen Leidwesen mit Grund und Boden abfinden musste. Die eine war eine arme Sandgemeinde, die ihre Abfindung alsbald in Kultur nahm, weshalb ich sie ihr gern gönnte. Die andere war eine Flämingsgemeinde. Der Höhenzug, Fläming genannt, und auf jeder Spezialkarte zwischen der Mark und der Provinz Sachsen zu finden, ist von ziemlich kräftigem Lehmboden und fällt hier jäh und steil gegen meine Acquisition südwärts herab; droben auf dem Plateau dreiviertel Stunden entfernt lag das Dorf. Dieses, eben in Separation begriffen, theilte seine eigene Hutung hier unten mit der von mir abgetretenen — etwa 250 Morgen im Ganzen — unter sich und das Stück, das mir sehr günstig und bequem, jenem Dorfe aber höchst unbequem und entfernt lag, zerfiel in acht Theile. Ich handelte um diese Antheile auf Tod und Leben, erwarb einige, da die Besitzer Geld brauchten, und zahlte ziem-

lich hoch, was die anderen, weniger des Geldes bedürftigen, wieder stutzig machte und zum Ansichhalten bewog. Zudem sahen sie bald, was ich schuf, obwohl es ihnen nie in den Sinn kam, Aehnliches zu schaffen, da sie die Entfernung und der steile Abhang daran ernstlich verhinderte und sie droben bei ihrer engen Wirthschaftsweise schon viel zu viel Land unterm Pfluge hatten, während die Benutzung als Viehweide, durch die Trennung ebenfalls wenig rentabel war. Dennoch schaffte ich's im Lauf der Zeit mit sieben Besitzern, sie durch Kauf oder vortheilhaften Tausch aus dem Thal hinaus zu massregeln. Der achte allein blieb hartnäckig. Himmel und Hölle konnten ihn nicht bewegen; alle Einwirkungen der Verwandten und Freunde, die ich in Bewegung setzte, waren vergeblich und ich musste fast annehmen, dass ein instinktiver Hass seiner Bauernnatur gegen mich, den modernen Emporkömmling, der sich hier in dem Busch festsetzen wollte, sein innerster Beweggrund war. — Er wollte eben sein Stück Land behalten, es gehörte zu seinem Gute und sollte zum Gute bleiben. Ich ging bis an die Gränze der Möglichkeit im Gebot, wobei sich der Reinertrag für den Morgen Sumpf auf 2½ Thaler stellte, wo er nicht 20 Sgr. an Holzertrag und Weide jährlich hatte; allein der Bauer rechnete nicht wie andere Leute und darum wirkte auch nichts auf ihn. Nun denke man sich ein Stück von 35 Morgen mitten in das Areal eines geschlossenen Feldes hineinschneidend, bei Weg- und Entwässerungsanlagen überall hindernd, und doch sich in die Unmöglichkeit versetzt zu sehen, das Hinderniss mit Geld oder sonst etwas bewältigen zu können — und man wird meine unbehagliche Lage, in die mich der Eigensinn jenes Mannes versetzte, begreiflich finden. Der Bauer war beschränkten Verstandes, doch war er nicht dumm zu nennen, denn er verfuhr in seiner Wirthschaft nach hergebrachter Weise. Dabei ging aber diese doch nur dürftig und galt im Dorf für die schlechteste. Er schob diesen geringen Erfolg zwei Dingen in die Schuh; einmal meinte er sich durch die Separation ernstlich benachtheiligt, er glaubte all das schlechteste Land in jedem Schlage bekommen zu haben, was entschieden ein Irrthum war, den er seiner Einbildung verdankte. Zum Andern schob er die Schuld auf seine körperliche Konstitution. Ihm war in früher Jugend das linke Bein ausgekugelt und dieses, wie so oft bei ländlicher Unwissenheit geschieht, ohne gehörige Einrenkung verheilt, also dass der Fuss ganz seitwärts stand und bei jeder Bewegung vom Körper nachgezogen wurde. Nun wäre dies für einen begabten Wirthschaftsdirigenten gewiss gleichgültig gewesen, allein

bei Leuten seines Schlages erschien dies wirklich als ein Hinderniss. Der Bauer kann nämlich seinen Leuten nicht befehlen, noch die sonst so nothwendige Regelung der Arbeitspensa bei sich in Gedanken und für die andern in Worten aufstellen, so dass Forderung und Möglichkeit der Leitung, sowie nachhaltige Kontrolle in präziser Folge einander decken: er hat kein anderes Mittel, dasjenige von seinen Leuten gethan zu erhalten, was er wünscht, als sein Beispiel; d. h. er legt selbst Hand an jede Arbeit und ist Vorarbeiter. So nimmt er Morgens den Flegel zuerst in die Hand, er ist zuerst mit dem Zugvieh aus dem Stall, er pflügt, gräbt, hackt und mäht vor. Diese Wirthschaftsweise herrscht auf allen Höfen, auf denen noch der eingeborne Bauer sitzt, obwohl solche oft von einem Umfange sind, dass sie einen sogenannten »Faullenzer« mit Kutscher und Reitpferd ernähren könnten, wenn dieser »Faullenzer« etwas Besseres als der Bauer thut, nämlich gut dirigirt, mit dem Kopfe arbeitet und mit der Arbeit zu rechnen versteht, oder wohl gar so sicher in der Regeldetri ist, dass er vermittelst Kapitals zweckmässig angelegte Arbeit reichlicheren Gewinn zu tragen in den Stand setzt.

Diese Gewohnheitsrichtung des Allesselbstthunwollens ist meistens das verderbliche Hinderniss für jede Erweiterung des Wirthschaftsbetriebes, weil das Maass der jährlichen Arbeit unbewusst vom Bauer nach dem zugeschnitten wird, was er in der Vorarbeit bewältigen kann. Dazu ist er, weil er schuldenfrei sitzt und höchst einfach lebt, meistens wohlhabend, in Folge dessen ihm das allzu viele Schinden und Quälen überdrüssig wird, da er zuweilen doch ernstlich daran denkt, »dass er doch Etwas vom Leben haben sollte.« Gegen Tagelöhner und Akkordarbeit ist er aber entschieden misstrauisch; denn er hat das versucht und ist stets von den Tagelöhnern bei der Verdingung der Arbeit grossartig betrogen worden, weil er wiederum nicht rechnen konnte. So lebt er hin; zeitweis lässt er wohl nach in der Vorarbeit, wenn ihm seine Vermögenslage in den Kopf kommt, die ihm sagt: das brauche er nicht, — bis ihn der Aerger und die Sorge wieder aufrafft, indem er sieht, wie sein Gesinde in demselben Schritt nachlässt und darin seinem Beispiele ebenso folgt, wie früher. Dass unter diesen Umständen von vermehrter Viehhaltung und vermehrtem Futter- und Hackfruchtbau und dergleichen nicht die Rede sein kann, ist selbstverständlich. Er weiss nicht wo der Fehler zu suchen ist. Wenn man ihn auf seinen Nachbar, den Kossäthen oder Einhüfner verweist, der nur 100 Morgen Land hat und ebenso viel gewinnt als er, der als Vierhüfner sich mit

400 Morgen gesegnet sieht, so ist die stereotype Antwort: »Ja, wie dick der aber auch den Mist fährt, meiner muss weiter reichen.« Und wenn man weiter in ihn dringt, dass er ja auch den Mist so dick fahren könnte, so ist der Zirkel fertig, denn er bleibt dabei, dass jener wohl das könne, aber nicht er, dazu habe er — zu viel Land.

Nun war jener Bauer — Löser war sein Name — bei dieser Art der Wirthschaft wirklich körperlich behindert, vorzuarbeiten. Er konnte nicht zuerst dreschen oder gar vormähen, konnte einen halben Tag kaum dem Ochsenpflug folgen, wodurch sämmtliches Gesinde stets ebenso lahm wurde, wie er. Seine Hoffnung war sein einziger Sohn; der war gesund und rüstig, wiewohl etwas widerbellisch; allein das Unglück wollte, dass er an der Schwindsucht starb, während er seine Zeit beim Militär abdiente. Ich hörte und sah es, wie sehr den Vater dieser Unglücksfall mitnahm; das Wirthschaften wurde ihm nun mehr zur Last, als je zuvor. Er versuchte es in der Vorarbeit mit einem Tagelöhner; allein bald jagte er ihn weg, denn er fand sich an allen Ecken und Enden bestohlen, und die Arbeit ging nicht besser. Darauf nahm er einen Schwestersohn zu sich, dem er die Verheissung gab, dass er einst die Wirthschaft zu Eigen bekommen sollte. Aber unglücklicher Weise stand dieser Neffe mit einem ganz armen Mädchen in einem Verhältniss, das er durchaus lösen sollte, das er gelöst zu haben vorgab, während er doch wieder durch Handlungen, die durch Hinterträgereien zum Ohr des Bauers kamen, Anstoss zu gerechtem Argwohn bestehen liess.

So vergingen vier Jahre, in denen ich immer vergebens um den Verkauf des Hutungsstückes unterhandeln liess. Ich steckte mich hinter den Neffen, den ich willig fand; allein ich kam übel an, denn der Alte drohte bei der einstigen Uebergabe des Guts dem Neffen die Unverkäuflichkeit dieses Grundstücks als Bedingung mit eintragen zu lassen, was, wenn er sie an sein Altentheil knüpfte, von noch schlimmerer Wirkung für mich hätte sein können. Es ward mir wirklich schwer in dieser Sache mild und versöhnlich zu bleiben, indem ich jenen Charakterzug begriff, den wir bei Krüppeln im Leben nur zu oft finden, und der — seine unzweifelhaft angeborne Anlage vorausgesetzt — seine Nahrung in der Verspottung und den vielen Unzuträglichkeiten findet, denen ein körperliches Gebrechen ausgesetzt ist. Ich bot ihm mehrmals droben auf dem Fläming nahe seinem Gehöft, die schönsten Ländereien an, die ich bei Gelegenheit kaufen konnte, um mit ihm zu tauschen; allein da war wieder sein Einwand: »Noch

mehr Land? Wir haben so schon so viel und werden nicht fertig; dazu war es bald der zu hohe Zehnt, bald die Renten, bald die Grundsteuern, deren viel zu viel auf dem einzutauschenden Boden lagen und deren sein Gut bereits übergenug hatte, um es noch mehr zu beschweren; während seine Wüstenei allerdings von alledem wenig oder nichts zu tragen hatte und ihre neue Grundsteuer mit in Bausch und Bogen vom Gute bezahlt wurde.

Trotzdem war er neugierig, wie ein Kibitz, und ich sah ihn gar oft auf meinen urbar gemachten Ländereien herumhumpeln. Wenn ich ihn dabei erwischte, so war es mir oft, indem ich in sein hämisches Gesicht sah, als ob er mich damit absichtlich ärgern wollte.

»Hm, schönes Land!« murmelte er dann, »anders wie bei uns oben, wächst Alles von selber hier.«

»»Aber was hat's erst gekostet, Löser! Sieben Thaler für den Morgen Aufhackerlohn, zwei Thaler Planiren, zwei Jahr verlorne Zinsen vom Kaufkapital, sind fünf Thaler; zehn Thaler die erste Düngung; dreissig Thaler Gebäudebeitrag, drei Thaler Gräben und Entwässerung und drei Thaler Saat — ungerechnet die Pflugarten und erstjährigen Missernten: macht sechzig Thaler; dazu funfzig Thaler Kaufgeld und zwei Thaler Kaufunkosten macht 112 Thaler. Und Ihr wollt nicht einmal mit 50 Thalern pro Morgen verkaufen. Macht ihn so zurecht und übergebt ihn mir mit voller Ernte, dann will ich Euch nach drei Jahren auch 112 Thaler geben.««

»Zurecht machen?« grinste der Bauer, »dazu habe ich kein Geld, und selber schinde ich mich nicht mehr. Kann ja auch so bleiben, muss ihn im Vorsommer zur Schafweide ha'n.«

»»Euer Schäfer kommt ja höchstens alle vierzehn Tage vom April bis Juli herab, weil er dem Frieden nicht traut und die Schafe sich faul fressen könnten.««

»Ist ganz gut so,« sagte der Bauer, »immer soll er auch nicht hier hüten, und später im Jahre gar nicht mehr.«

»»Ich habe im vergangenen Jahre zählen lassen; er ist gerade zehnmal hier unten gewesen und Euch kostet jedesmal der gefüllte Wanst Eurer hundert Schafe baare acht Thaler — nach den Zinsen nämlich gerechnet, die Ihr beim Verkauf von dem Bruch haben könntet...««

Der Bauer sah mich gross an. »Da muss er doch öfter kommen; das Wasser ist ja bald ganz fort und das ist das schädlichste; es wird ja auch immer trockner hier;« erwiederte er und spielte damit auf

meine Entwässerungen an, die ihm ohne Unkosten zu Gute kamen. »Ei sehen Sie, da hat der Moll aufgestossen, was das für schöner Boden ist, rief er, humpelte nach einem Maulwurfshaufen und nahm von dem Boden in die Hand.

»»Der Boden wird gut, wenn er fertig ist,«« sagte ich, »»drum habe ich Euch immer gutes Geld dafür geboten. Ihr seid im grössten Schaden dabei, denn Ihr habt seit vier Jahren viermal 165 Thaler Zinsen verloren.««

»Nun, dann ist er mir um so viel theurer,« entgegnete er gereizt, zog seinen Fuss hinter sich und liess mich stehen.

»»Löser,«« rief ich, »»heut zahle ich Euch die vierjährigen Zinsen noch über den Kaufpreis, wenn Ihr zuschlagt; später aber nie wieder!«« Ich sprach diese Worte innerlich aufgeregt, denn diese Summe gab ich blos dafür hin, dass dieser Mensch diesen Starrkopf hatte. Es war weggeworfenes Geld, das nur aus der Gesammtmasse meiner früheren billigen Käufe mitgedeckt werden konnte.

Allein er drehte den Krauskopf halb herum und sagte: »Ha*) nicht Lust, Herr Amtmann, verkaufe nicht.« Und dahin ging er.

Andere Momente überzeugten mich völlig, dass die unbegreifliche Zähigkeit des Bauers aus dem instinktiven Hass einer eingebornen Race gegen den Eindringling entsprang, wie er in einzelnen Individuen, die, in der Generation rückschlägig, gerade alle die alten negativen Charaktereigenschaften in sich vereinigen, in auffälliger Erscheinung öfter zu Tage tritt. Ich hörte oben im Flämingsdorf merkwürdige Versionen über mich umgehen, die offenbar den Löser zum Urheber hatten. Da hiess es, ich hätte die Bauern alle über den Löffel barbirt, das sei mein Kunststück und damit käme ich vorwärts. Dazu gehöre auch, dass ich die Tagelöhner gegen die Bauern aufhetze, nicht mehr bei letzteren in Arbeit zu gehen, und dass ich ihnen dafür versprochen, immer einen Groschen mehr zu zahlen als jene böten. Daher sei ich Schuld, dass das Tagelohn fast um das Doppelte gestiegen. Als in einem harten Blachwinter den Brunnen droben das Wasser mangelte, was allerdings seit Menschengedenken unerhört war, da hiess es: der Amtmann hat uns drunten mit seinen Drainröhren das Wasser abgezapft; und dies wurde so ernstlich genommen, dass der Schulze herab kam und mit mir darüber Rücksprache nehmen wollte. Ich war es ferner, der die Birkhühner aus der Gegend vertrieb, die, wer weiss

*) Ha, Volksausdruck für „habe“.

wozu, irgend wie gut sein sollten u. dgl. m. Hätte es ein Gericht gegeben, bei dem man mich hätte verklagen können, so war ich versichert, würde solches geschehen sein. Glücklicher Weise gab's dergleichen nicht mehr.

II.

In der kleinen Stadt R.... befand sich ein Bäcker, ein gebornes Handelstalent, das in dem heiklichsten aller Handelsartikel, der gleich hinter dem Pferdehandel kommt, im Getreidegeschäft sich einige Tausend Thaler Vermögen erworben und nun kein Geschäft von der Hand wies, das einen Gewinn versprach. So war er natürlich mit einem Brauer und einem kleinen Rentier aus der benachbarten Stadt W... zur sogenannten »Ausschlächterei« gekommen, die in den Jahren der steigenden Getreidepreise, wie von 1851 bis 1856 ganz besonders, blühte und rentirte. Dieses letzteren Umstandes wegen wird es immer erklärlich sein, warum, trotz der Beschimpfung ihres bürgerlichen Rufs und des öffentlichen wie gesetzlichen Tadels ihres Treibens, spekulative Menschen in der Parzellirung der Güter Geschäfte machen; dieselben werden um so rentabler, als sich in Folge der üblen Stimmung der ungebildeten Bevölkerung, in welcher der Ausschlächter gleich nach dem Scharfrichter kommt und von dem Wucherer ein Bruder ist, um so seltner Leute finden, die sich über eine solche öffentliche Meinung hinwegzusetzen wagen. Diese drei Geschäftsleute hatten die Güterparzellirung schon in einem Dutzend von Dörfern und kleinen Städten praktizirt und überall so glänzende Resultate erzielt, dass selbst andere Geldmänner von ausserhalb darauf aufmerksam wurden und hier den Güterhandel anfingen. Kurz, die Güterzerschlagungen nahmen überhand zum grossen Schrecken des Landrathamtes, dem damit, durch die Pflicht der Abgabenvertheilung, eine namenlose Arbeit über den Hals kam, angesichts welcher schon von vorn herein bei ihm feststand, dass solche Parzellirungen überaus schädlich sein müssten, und dass ihnen mit allen gesetzlichen und ungesetzlichen Mitteln entgegengetreten werden müsse. Dem Haupt des Kreises aber, der in der sorgsamen Erhaltung des Status quo seine höchste Pflicht sah, ging die Sache wie ein Mühlrad im Kopfe herum. Er sah schon den ganzen Kreis zerstückelt, alle Pferdezucht und Pferdehaltung ruinirt, das Land voll verarmter Leute, die am Ende gar nicht mehr die Abgaben der Grundstücke zahlen könnten u. dgl. m. Er schickte Bekanntmachungen dagegen durch die Kreisblätter, in denen er vor den Ausschlächtern als

vor Schwindlern warnte; er instruirte die Gensdarmen, die täglich durchs Land ritten, in jedem speziellen Fall, wo sie etwa von solchem Vorgehen hörten, zu warnen und zu drohen: allein es war lächerlich vergebene Mühe. Die Ausschlächter kauften von gar Manchem, der ihnen so feindselig gesinnt war, dass er sie gern gehängt hätte; denn in Geldsachen hört nicht blos die Gemüthlichkeit, sondern auch oft die Feindschaft auf, zumal wenn horrende Preise gezahlt werden, die der Verkäufer sich kaum geträumt hat, und wenn dies bei so geldreinem Geschäft geschieht d. i. auf einem Brett baar bis auf den Heller, selbst wo der Bauer seine Tausende in nichts als blankem Silber verlangt. . . . Die Polizei wurde angewiesen, scharf darauf Obacht zu nehmen, wo gegen die gesetzlichen Parzellirungsbeschränkungen verstossen wurde, und die Staatsanwälte waren nur zu willig auf Grund solcher widersinnigen Gesetzesklauseln Anklage zu erheben und oft bedeutende Geldstrafen vor Buchstabenrichtern durchzusetzen. Dennoch blieb das natürlich ohne allen Erfolg, denn Handel und Wandel sind nicht leicht in ihren Rechtsbegriffen zu erschüttern, wie wir bei allen Massregelungen gegen Zinsfuss, Kornhandel, Börsenspekulationen so oft gesehen. Die einsichtslose Masse mag ohne Nachdenken rückwärts schliessen, dass da, wo Jemand bestraft wird, auch ein Vergehen vorgelegen haben müsse, oder dass dies Vergehen genau so geheissen, wie es die Amtsweisheit getauft: der denkende Theil erstaunt dafür über die Barbarei einer Gesetzgebung, die in ihrer urwäldlerischen Naivetät noch an die Möglichkeit glaubt, in die Gesetze des Angebots und der Nachfrage mit Erfolg eingreifen und einen in seinen Bedingungen gesunden und naturwüchsigen Handelszweig dämmen oder regeln zu können, wo doch der Handelszweig selbst die einzige und wohlthätige Ausgleichung, wie hier in der Waare des Ackers, bezweckt und wirthschaftlich dem Staate, wie dem Einzelnen zum grössten Vortheil gereicht.

Einer dieser Ausschlächter, es war der reiche Bäcker Rehfeldt selbst, besuchte mich eines Tages, ob in Geschäften oder aus Neugierde, konnte ich nicht ermitteln. Ich fand einen trefflichen, weitsichtigen Kopf, dessen Urtheil in jeder Beziehung gesund war. Ihm war es interessant, mich in meinem Kalkül betreffs des Bodens zu sehen und sprechen zu hören, der ich die Erwerbung von Grundstücken zur Zusammenlegung und Arrondirung verfolgte, während er jedes Stück Land von der Seite der Parzellirung ansah. Er schüttelte mehrmals erstaunt

den Kopf über die von mir bezahlten Preise und rief einmal über das andere: »o weh, wie haben Ihnen die Ausschlächter gefehlt!«

»»Wie so?«« fragte ich erstaunt.

»Sehen Sie, wenn dort in jedem der drei oder vier Dörfer, die so weit von Ihnen abliegen, aber alle mit ihrem Lande hier angrenzen zur Zeit ein Gut ausgeschlachtet worden wäre, dann hätten Sie jedes hier liegende Stück desselben für den vierten Theil des Preises von uns gekauft. Beim Dorfe hätten Sie allerdings mehr bezahlt, aber Sie hätten mit anderen Stücken, die Ihnen hier bequem liegen, vortheilhafte Tausche treffen können. Dahin wäre es nicht einmal gekommen, die Bauern hätten hier an Sie vortheilhaft verkauft und sich, in der Stelle dafür, nähere Ländereien von uns zugelegt. Jetzt aber müssen Sie zahlen, was diese schlauen Bauern haben wollen, die stets um so mehr fordern, je weniger sie Geld brauchen.«

»»Das ist sehr richtig und im letztern Falle verkaufen sie oft gar nicht, und das ist das allerschlimmste,«« fuhr ich fort, »»sehen Sie, hier diese 35 Morgen Wüstenei —«« wir kamen soeben beim Gang durch's Feld an dieses Aergerniss — »»das gehört dem Löser dort oben in Ramsdorf. Er ist dreiviertel Stunde davon entfernt, er ist ein Lehmbauer, der das Moor nicht achtet, übrigens von der Bebauung durch jenen hohen Berg verhindert, auf den er alle gewonnenen Früchte hinauf schleppen müsste. Nun liegt er mir mitten in meiner Feldmark und doch kann ich ihn nicht hinausbringen.««

»Was haben Sie ihm geboten?«

»»Neulich erst noch bis 60 Thlr. für den Morgen Wüstung.««

»Herr Gott,« rief Jener, »solche Wüsten und Entfernungen verkaufen wir im günstigsten Fall mit 15 Thlr. und sind froh, wenn wir sie dafür los sind.«

»»Ich würde funfzig Thaler geben, bis dahin kann ich ohne Schaden gehen; verschaffen Sie sie mir.««

»Topp,« sagte Jener im Ernst, »das kann sich fügen; wir gehen ernstlich damit um, in jenem Dorfe ein Geschäft zu machen.«

»»Mit welchem Gute?««

»Nun, mit demjenigen des Löser, das ist das lockerste, weil er kinderlos ist.«

»»Ha!«« lachte ich, »»das wird Ihnen gut bekommen. Kennen Sie ihn denn?««

»Ob ich ihn kenne! Es wird seine Schwierigkeiten haben; aber ich weiss, ich weiss, baar Geld lacht,« entgegnete Jener im Bewusst-

sein seines sieggewohnten Handelstalents. »Wenn Sie nur Wort halten wollen wegen der 35 Morgen zu 50 Thalern.«

»»Meine Hand darauf, lieber heut als morgen!««

So schieden wir. Nach Verlauf einiger Wochen vernahm ich wunderliche Dinge vom Dorf. Da waren die Ackerjuden, die Ausschlächter, so hiess es, einer nach dem andern in des Löser Haus gekommen, aber der Löser habe ihnen gut gedient und zuletzt seinen ziemlich starken Neffen zu Hülfe gerufen, um den letzten, den Unterhändler Lütke, zur Thür hinauswerfen zu lassen. Das war unter herzhaften Volksausdrücken und zum Schauspiel des ganzen Dorfs vor sich gegangen. Bald verlautete noch viel Sonderbareres; Löser und sein Neffe waren plötzlich einig gewesen und er war mit ihm zur Kreisstadt gefahren, in der Absicht, sein Gut gerichtlich abzugeben und für sich einen respektablen Auszug feststellen zu lassen. Noch sass er in der Wirthsstube im Gasthof, hatte seine Dokumente unterm Arm um zu dem »freiwilligen« Richter zu gehen, als ihn ein anderer Vetter aus der Verwandtschaft an den Arm fasste und ihm allerlei ins Ohr erzählte. Der Vetter war aus der Stadt R., er war sogenannter Ackerbürger und sein Wort galt viel. Er musste auch allerlei Unzweifelhaftes erzählt haben, denn es hatte zur Folge, dass Löser, statt aufs Gericht zu gehen, stracks anspannen liess und, ohne auch nur unterwegs mit seinem Neffen ein Wort zu wechseln, wieder nach Hause fuhr. Was daheim geschehen, wusste man nicht, man sah nur am andern Morgen den Neffen all' seine Sachen packen und gegen Mittag für immer vom Hofe gehen.

Was ist passirt? fragte alle Welt. Ich erfuhr es bald, da eine Schwester des Neffen bei mir diente. Löser hatte einigermassen gerecht sein wollen; er hatte jedem seiner Geschwisterkinder, deren im Ganzen eilf waren, 400 Thlr. aussetzen wollen. Sein eigenes Altentheil war so reichlich und hoch bestimmt, dass man es wenigstens auf 200 Thlr. jährliche Rente berechnen konnte. Dies letztere war namentlich bedenklich, da die Altentheile sonst selten mehr als 100 bis 150 Thlr. — in Geld berechnet — betragen. Der Neffe sollte dafür sich eine Frau suchen, die wenigstens 3000 Thlr. baar Mitgift in den Hof brachte, damit die Schulden verringert werden könnten, denn mit diesen und der hohen Auszugsleistung zu wirthschaften, wäre dem Alten selbst nicht ganz geheuer gewesen. Allein einmal hatte den Neffen noch seine alte Liebe im Garn, welche bei einer Heirath ihm keinen Groschen ins Haus brachte, — zum andern war der Neffe durch-

aus nicht couragirt genug, dass er sich unter solchen Lasten auf dem Gut zu erhalten getraut hätte, da er die geringen Erträgnisse desselben nur zu genau kannte und für eine mögliche doppelte und dreifache Vermehrung derselben kein Zeug und keinen Blick besass. Aus diesen Bedenken heraus hatte er sich ja schon seit den letzten zwei Jahren immer gegen die Gutsannahme gesträubt, wie oft sie ihm auch der Alte angeboten, hoffend, damit billigere Bedingungen zu erhalten. Sein jetziger schneller Entschluss aber war nicht blos durch das Erscheinen der Ausschlächter auf dem Hofe bestimmt; jener Vetter hatte dem Löser verrathen, dass sich die infamen Ausschlächter selbst hinter den Neffen gesteckt und ihm einen Preis für das Gut geboten, der den Betrag seiner Schulden weit um das Doppelte überstieg. Im Fall er nicht Alles verkaufen wollte, war ihm doch für ein Planstück von 105 Morgen, das von der Eisenbahn durchschnitten wurde und für jenes Stück Bruch drunten mehr als die Schuldensumme offerirt. In Anbetracht Alles dessen war er also auf die Verschreibung des Gutes trotz der hohen Bedingungen eingegangen, denkend, wenn er nur erst Besitzer sei, dann habe er freie Hand und an dem Unrecht, das er an dem alten Löser verübe, sei ja derselbe selbst Schuld, da er ihn so hoch angeschnallt. So wurde Alles zu Wasser durch den Vetter aus der Stadt und die nun wieder von Seiten des Alten auftauchende Forderung einer einzugehenden Verbindlichkeit, so lange er lebe, von dem Gute nichts zu verkaufen, brachte die gänzliche Entzweiung der Beiden zu Wege.

Ich wurde neugierig, wie sich das Ding ferner gestalten würde. Löser fuhr zu dreien seiner anderen Neffen; sie waren schon verheirathet und hatten gar kein Ohr, zumal unter der Bedingung der Unveräusserlichkeit, die er, nachdem er sie sich einmal in den Kopf gesetzt, nicht wieder fahren liess. Nun war er kaum ein Fünfziger; er konnte achtzig oder neunzig Jahre alt werden und nach gemeiner Bauern-Rechnung hätte sich das Gut mit 4000 Thlr. Schulden und 200 Thlr. jährlichem Auszug unfehlbar selbst in dreissig Jahren aufgefressen und zwar so gründlich, dass nicht einmal, wie in der Fabel von den beiden Löwen, ein Schwanz übrig geblieben wäre. Keiner von ihnen war deshalb zu bewegen, obwohl sie in Folge alter Erbungleichheit zu armen Tagelöhnern oder simplen Handwerkern geworden; ihnen waren unter diesen Umständen die verheissenen 400 Thlr. Erbtheil viel lieber als der Hof. Hierauf dachte er eine seiner Nichten ins Haus zu nehmen und ihr einen reichen Freier zu suchen; das wollte er durchführen

und wenn er darum das Erbtheil der anderen erheblich schmälern müsste.

So traf ich ihn einstmals neben meiner Magd stehen, die Gras im Felde schnitt. Das ist bei dem Landvolk so gäng und gäbe, Alles geht heimlich und hinter dem Rücken, dachte ich, denn ich ahnte den Grund seines Kommens und trat zu den Beiden hin. Da kam er mit seinem Anliegen sacht hervor, die Renate in sein Haus zu nehmen, da er sie brauche. Ich wies ihn kurz ab, da er nicht einmal Vormund war, und fragte ihn, wie es ihm wohl gefiele, wenn ich ihm eines seiner Gesinde mitten im Jahr wegführen wollte, zumal jetzt, wo das Gesinde so knapp sei, dass man mitten im Jahr vergebens nach einem neuen, an der Stelle des alten, suchen könne. Er redete von Noth und von der Verheirathung des Mädchens, kam aber nicht recht mit der Sprache heraus, woraus ich ersah, dass das Mädchen ihm wohl nicht recht geantwortet haben musste, wie er wünschte.

Das Mädchen gestand mir nachher dieselben Bedenken, die überall dem Antrage Lösers entgegentraten: den hohen Auszug, die vielen Schulden und die Unsicherheit einer Heirath, die das Alles beseitigen sollte. Ich hätte zugeredet, wenn ich nur einen Ausweg betreffs der Erfüllung meines Wunsches dabei ersehen, denn das Mädchen war sittsam und fleissig und wohl eines Bauerhofes werth, wiewohl die Einwirkung in die Wahlverhältnisse einer Heirath mir in der Seele zuwider gewesen wäre. Die Sache ging mir einige Tage ernstlich im Kopfe herum, worüber ich wieder den Ausschlächter bei mir erscheinen sah.

»Schöne Begebenheiten,« rief ich ihm entgegen, »Sie haben die Sache noch tiefer verwickelt. Ich sehe keinen Ausweg, da darf sich nur die Angelegenheit herumsprechen und leicht erscheint ein überzähliger jüngerer Sohn aus den oberen reichen Flämingsdörfern mit 4000 Thlr. alten Spezies im Sack, und die Geschichte ist zu Ende.«

»»Nun nun, wir stehen noch dahinter; und auf die Klausel von der Unverkäuflichkeit beisst Keiner so leicht an. Allerdings muss ich gestehen, dass ich mich hier etwas verrechnet. Ich glaubte bisher Alles mit dem »Put, put« — er that, als zähle er Geld auf den Tisch — zu zwingen, allein gegen die Dummheit kämpft das Silber selbst vergebens, so hat ja wohl Schiller gesagt.«« Ich nickte und freute mich über die moderne Lesart einer altgriechischen Weisheit. »»Allein, Sie müssen,«« fuhr er fort, »»das Bruch haben und wir müssen droben das Gut erwerben. Deshalb komme ich zu Ihnen.««

»Das ist ganz schön, Herr Rehfeldt, ich sehe nur nicht, wie Ihr und mein Wunsch nur Möglichkeit, geschweige Wirklichkeit werden könnte.«

»»Ich habe bemerkt,«« fuhr der Händler fort, »»die 9000 Thlr., die ich ihm bot, haben Eindruck auf ihn gemacht. Von uns nimmt er das Geld nicht, weil ihm der Gendarm schändlicher Weise einen Floh ins Ohr gesetzt hat; aber darum ist es nicht ausgemacht, ob er nicht an einen Anderen, als uns, für das schmerzlich viele Geld verkauft, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, dass der Hof nicht zerschlagen wird.««

»Da kann aber Niemand eine so hohe Summe zahlen . . . . «

»»Warum nicht? Sie können es und müssen es.««

Ich schüttelte mit dem Kopf. »Dazu habe ich kein Geld, das erfordert ja 9 bis 10,000 Thlr. baar.«

»»Wenn Sie es nicht haben, so haben wir's. Kaufen Sie mit unserm Gelde. Es bleibe dahingestellt, ob Sie Theilnehmer unserer verschrieenen Compagnie werden wollen oder nicht. Wir schliessen zwischen uns den Kontrakt, wie's Ihnen beliebt.««

»Den Hof kaufen, das könnte ich wohl versuchen; aber Ihr Compagnon werden, das ist bedenklich . . . . «

»»Haha!«« höhnte der Händler und gerieth in Eifer. »»Auch Sie haben Bedenken? Sie sind so aufgeklärt und begreifen diesen ganzen Unsinn nicht? Wem haben wir jemals Schaden gethan? Wen haben wir gedrückt? Nichts haben wir gethan, als unsere Verkäufer und unsere Käufer glücklich gemacht und dem Staate dazu riesenmässige Einnahmen verschafft. Wenn ich in Korn, Mehl oder Papieren handle, zahle ich mein Bischen Gewerbesteuer und kann Millionen umsetzen. Bei meinem Handel mit Land habe ich in den fünf Jahren dem Staate über 8000 Thlr. an Stempeln und Gerichtskosten zutragen müssen, und dafür hetzt er gegen uns das Volk auf und versucht es, uns mit allen möglichen Chicanen zu hindern, ja, mehrmals hat er sich nicht entblödet uns wie Verbrecher jenes eingebildeten Vergehens des öffentlichen Ausgebots anzuklagen, was ihm glücklicher Weise zu Wasser wurde . . . .««

»Hören Sie mich, Herr Rehfeldt,« unterbrach ich ihn. »Meine Bedenklichkeiten treffen nicht die Reellität Ihres Geschäfts, auch nicht einmal die Stimmung des Landvolks gegen mich, der ich Einer ihres Gleichen bin, wenn sie mich unter der Schaar der Ausschlächter, wie Saul unter den Propheten sähen, sondern Ihr unbedingtes Vertrauen

zu mir, dem ich mich verpflichtet hielte, geschäftliche Deckung zu geben. Dies könnte aber nur durch hypothekarische Eintragung der Kaufsumme auf meinen Besitz geschehen, was mir bei unserer Hypothekenordnung grosse Kosten verursachen würde . . . .«

»»Nichts von alledem, wir sind keine misstrauischen Bauern. Sie bekommen das Geld gegen einfachen Solawechsel, der nicht aus meinem Pult kommt oder wenn Sie wollen gegen einfache Handschrift.««

»Wenn der Bauer aber Bedingungen stellt, dass ich nicht an etwaige Ausschlächter wieder verkaufen kann . . . .«

»»Kaufen Sie nur,«« lachte der Händler, »»lassen Sie ihn Bedingungen machen, so viel er will, nur räumen Sie den Bedingungen keine ernstlichen Folgen ein. Ein gescheuter Mann wie Sie wird sich doch gegenüber einem hartnäckigen Bauer vorsehen?««

»Was wird die Welt sagen, Rehfeldt!«

»»Nichts, wo Sie einen Bauer um seinen Eigensinn und seine Grillen betrügen. Wenn Sie ihm sein Eigenthum mit doppeltem Geldeswerth bezahlen, so machen Sie sich doch auch nicht aus, wie er sein Geld später anwenden soll; und wenn Sie es sich ausmachten, so würde er Sie nachher doch auslachen und thun was ihm gut dünkt. So versprechen Sie ihm meinetwegen was er will, nachher ist's an Ihnen zu halten, was Sie wollen.««

»Es sei, ich will versuchen, ob ich mit ihm redlich verfahren kann; wie hoch soll ich gehen?«

»»Wenn Sie, Herr Amtmann, das Gut mit 11,000 Thlr. erhalten, so trete ich Ihnen hier unten den Morgen mit 30 Thlr. ab, für jedes Tausend höheren Kaufpreis aber zahlen Sie hier 5 Thlr. pro Morgen mehr. Oben können Sie bis 15,000 und nach Rücksprache selbst darüber gehen.««

»Mein Gott, wie wollen Sie da zu Ihrer Rechnung kommen!« rief ich verwundert.

»»Dafür lassen Sie uns sorgen; wagen und gewinnen heisst's bei uns.««

»Wagen und offenbar verlieren,« dachte ich bei mir; denn solche Chancen eines glücklichen Verkaufs konnte ich nicht absehen. Ich redete noch hin und wieder, ohne auf irgend welche Entdeckung zu kommen. Er war und blieb der freigebige Mann und stellte mir dabei die Bedingungen so leicht, dass ich einen so grossen Kauf hätte

vollziehen können, ohne mir dabei die geringste Sorge oder Verlegenheit zu bereiten.

Ich machte mich daher schon am andern Morgen in der Frühe auf, um den verhängnissvollen Gang anzutreten.

III.

Der Hof des Löser lag am Ende des Dorfes. Die Gebäude waren alt, vom Lehmfachwerk unserer Altvordern erbaut, nicht einmal sorgsam erhalten, da der Strohlehm stets abwettert und häufig der Erneuerung bedarf. Diese war unterblieben und die Wände hatten daher das Ansehn der zerrissenen Kleidung eines Landstreichers, dem das nackte Fleisch durch die Lumpen guckt. Das schwarze Strohdach war allenfalls erhalten; allein kein einziger Mauerstein hatte trotz der guten Zeit des Landbaues seinen Weg auf diesen Hof gefunden, obwohl er auf allen anderen Höfen wenigstens in Reparaturen und allerhand winkligen Anbaustücken zu ersehen war. Ich trat mit Herzklopfen in den Thorweg und ergriff die Thürklinke der Stube, welche letztere, obwohl nicht gerade unrüstig, doch mit der niemals gescheuerten Diele und russig angehauchten Wänden bei so sparsamer Beleuchtung durch kleine von ewigem Schweiss blind gewordene Fenster, eben keinen lusterweckenden Eindruck machten. Ich traf ihn mit seinen Leuten beim Frühstück vor einem Kübel grauer Mehlsuppe, aus dem Jeder in gleichmässigem Takt mit seinem runden Blechlöffel schöpfte. Seine Frau stand auf und gab mir den üblichen Handschlag. Sie war mir immer wohlgesinnt entgegen gekommen und der mühselige Zug des Leidens in ihrem Gesichte war zugleich der Beweis der geringen Energie ihres Charakters, der wie ich wusste, gänzlich ohne Einfluss auf ihren Mann war. Ich setzte mich stumm auf die Ofenbank, da ich natürlich vor den Leuten nicht mit dem, was ich vorhatte, beginnen konnte. Nach einer qualvollen halben Stunde wich das Gesinde; er wollte ebenfalls hinaus und seine Frau musste ihm erst zweimal begreiflich machen, dass ich mit ihm reden wollte. Er blieb und setzte sich stumm auf den Stuhl nieder.

»Löser« begann ich endlich »Ihr wollt mir Euer Bruch nicht verkaufen?«

»»Nein, ich theile nicht.««

»Aber warum nicht? Sagt mir einmal Euren richtigen Grund.«

»»Den werden Sie doch wohl wissen. Ich seh's ja an den Andern, die an Sie verkauft haben. Ich will dio Stege und Wege nicht auf's

Amt und die Gerichte. Dazu giebt's Kosten bald über dies, bald über jenes. Da wollen sie bald dies wissen, bald das, was vor Zeiten die Abgabe gewesen ist u. dgl. mehr. Obenein wird man noch scheel angesehen, als ob man ein armer Schlucker wäre, der aus Noth verkaufen müsste. Fragen Sie die Anderen, denen ist's schon zehnmal leid.«»

»Aber Löser« rief ich erstaunt »Ihr wisst ja, dass ich in solchen Sachen helfen und rathen kann.«

»»Was thut das? Es ist doch so, das Amt hat die Anderen neulich ordentlich ausgeschimpft.««

Davon war etwas wahr; allein bei den Anderen lag die Sache anders; fast alle hatten Altentheile und Kindergelder auf den Gütern, wobei unsere umständlichen Behörden es an Vorladungen und Erklärungen nicht fehlen lassen, denn sie fragen niemals darnach, dass auch einen Bauer der Gang zum Gericht so und so viel Geld kostet, weil er sich versäumt, und ich hatte selbst einmal die Erfahrung gemacht, dass mich eine Steuervertheilung, deren Resultat 1 Sgr. 6 Pf. jährlich war, an reinen Wegunkosten ohne Berechnung meiner Zeit 9 Thlr verursacht, wofür mein Gut die zu regulirende Steuer also 180 Jahre hätte tragen können; und alle diese Unkosten wären durch einfache Uebersendung der Akten an mich zu vermeiden gewesen.

Diese offene Sprache des Wirthes machte mir Muth und ich platzte somit heraus: »Nun, da verkauft mir das Ganze, dann seid Ihr alle Stege und Wege los.«

»»Hm,«« brummte der Alte ungläubig; »»können Sie gar nicht brauchen. Sie liegen unten, ich hier oben und mit meinem besten Acker noch jenseits vom Dorf.««

»Thut nichts. Ich mache Euer Gut zum Vorwerk, setze meinen Meier hierher und bringe die Schäferei hier herauf, die drunten so nicht recht gedeihen will.«

»»Wollen Sie's wirklich behalten?«« fragte er aufmerksam; aber er besann sich und sagte kurz: »»Nein, es geht nicht, das Gut soll in der Familie bleiben.««

»Ihr habt ja keine Familie,« warf ich ein.

»»Das habe ich ihm schon oft gesagt,«« seufzte die Frau, »»nachdem unser Eigner todt ist.««

»»Meiner Geschwister Kinder . . . .«« argumentirte Löser.

»Seht Ihr nicht, dass sie gar nicht den rechten Sinn für Euren Hof haben? Dass sie lieber Geld nehmen wollen, als das Gut? Wa-

rum findet Ihr Keinen, der mit Fr uden hier herein kommt? -- An Geld erben sie aber einmal mehr, als Ihr ihnen jetzt aussetzen wollt; denn Ihr werdet mir doch den Hof nicht für 4000 Thlr. lassen? . .«

„„Was Ihr sagt! So viel sollte ja schon mein Neffe herausgeben. Das Gut muss doch soviel werth sein, als vorm Jahr der Hof in Klebitz gekostet hat.““

„Das weiss ich nicht, was hat er gekostet?“

Der Alte zögerte, schluckte erst das Wort einmal hinunter, dann brachte er's über'n Berg: „Funfzehn Tausend Thaler baar in Silber!“

Ich war starr vor Erstaunen, nicht über die riesenmässige Forderung, wie er wohl glaubte, sondern dass ich ihn zum ersten Male überhaupt fordern sah; denn damit war's klar, dass er im Ernst an's Verkaufen dachte.

„O weh!“ rief ich Schreck erheuchelnd, „das ist dreimal zu viel. Denkt, wenn ich Euch Alles, was möglich ist, wenn ich Euch 9000 biete, dann erbt einmal jedes Euer Verwandten 900 Thlr. statt deren 400 und Ihr hättet Euer Lebtag 450 Thlr. Zinsen für's Jahr zu verzehren, könntet Euch in die Stadt setzen, statt Euch hier über schlecht gelieferten Auszug zu ärgern und mit den jungen Wirthen in Streit zu leben.“

Die alte Frau nickte beifällig: „Nicht wahr, Mutter Löser?“ rief ich ihr zu.

„„Freilich, freilich!““ entgegnete diese, „„man weiss ja wohl wie's in den Auszugstuben hergeht und wenn man sich den eignen Kindern zu lieb auf's Altentheil setzt, so hat's doch noch einen Sinn, aber einer Fremden zu lieb . . . .““

„„Wir haben's beim Wirthschaften noch schlimmer gehabt,““ fiel der Alte ein. „„Sich mit den Leuten herumärgern, die nichts thun wollen, weil man's ihnen nicht vorackern kann! Ich bin mein Lebtag ein geplagter Mensch gewesen, und nun, wo ich mir's endlich leicht machen will, verlässt mich Alles und Keiner will herein.““

„Drum könnt Ihr Euch anders helfen, wenn Ihr verkauft. Löser, rund heraus 9000 Thlr. baar, gebt mir Eure Hand . . . .““

„„Nichts, nichts, hab's Euch ja gesagt, was drüben der Hof in Klebitz gekostet hat; meiner ist eben so gross und unser Boden ist wärmer.““

„Das haben die Ausschlächter gezahlt, die können immer weit mehr geben als unser Eins. Denkt doch, das ist viel zu viel, da müsst ich ja jährlich 750 Thlr. herauswirthschaften; Ihr wisst, das trägt

der Hof nimmermehr und nun muss man bauen. Eure Gebäude sind alt und reichen nirgends zu.""

„Das kümmert mich nicht; da mag der zusehn der's kauft; sonst mag er die Hand davon lassen."

„„Herr Amtmann!"" rief jetzt die Wirthin treuherzig, „„ist es denn wirklich Ihr Ernst?""

„Ei freilich, denkt Ihr, ich spasse?"

„„Aber auch ganz Ernst mit dem Bewirthschaften und mit dem Meier, und mit der Schäferei?"" inquirirte der Alte, „„Ihr wisst die Ausschlächterei soll hier nicht einreissen. Dass schafft arme Leute in's Dorf. Die Schwindler haben schon mehr geboten; aber das ist Sündengeld, das würde mich an die Finger brennen und kann nicht gedeihen, darum nehm ich's nicht.""

Ich fühlte mich ein wenig verwirrt, allein ich dachte an mein Aergerniss im Bruch und sagte schlankweg „Löser, es ist mein Ernst."

„„Nun dann kann's Euch egal sein, wenn ich mir die Bedingung im Verkauf stelle, dass Ihr, so lang ich lebe, das Gut nicht ausschlachtet oder ausschlachten lasst. Dafür macht Ihr 11,000 baar voll — und da nehmt den Hof hin. Aber ein Jahr lang bleibe ich noch wohnen, damit ich mich in Ruhe umsehen kann, wo ich bleibe.""

Das Herz zitterte mir im Leibe, doch schlug ich noch nicht zu, ich mäkelte an den Bedingungen, bot 10,000 u. dgl. Allein da ich sah, dass er fest stand; so willigte ich schliesslich ein.

Man kann denken, dass Keiner froher als ich war; ich ging zum Schulzen, Tinte und Feder zu holen, nahm diesen mit zum Beistand des Löser, der ihn wünschte und setzte eine vorläufige Punktation auf; auch die obige Kaufbedingung kam, wie er sie mit eigenen Worten wünschte, mit in den Kontrakt hinein.

Ich eilte noch desselben Tags zum Händler Rehfeldt nach der Stadt; denn ich musste mit diesem mein sicheres Abkommen treffen, da er der zahlungsfähige war, widrigenfalls ich in die grössten Verlegenheiten hätte kommen können. Hier ging Alles glatt; ich machte mit der Kompagnie meinen Separatkontrakt, wie oben die Bedingungen verabredet waren, übernahm es, den Hof ein volles Jahr zu bewirthschaften, und die geübten Geschäftsleute verlangten nicht einmal Wechsel, sondern einfachen Schuldschein über die mir anvertraute Summe. Ich verschmähte nochmals ihr Kompagnon zu werden, weil ich doch genug Geschäfte hatte und ich mich wenigstens sophistisch vor dem Alten herausreden wollte und — weil ich eigentlich noch an keinem Ende

sah, wo mit dem Gute bei so theurem Einkauf ein Gewinn zu machen wäre, da der Morgen Acker gut und schlecht durcheinander — bei schlechtem Wirthschaftsinventar und Gebäuden mit 40 Thlr. bezahlt war, wovon der Vortheil an dem meinigen drunten im Bruch noch verloren ging, an dem ich ihnen die 10 Thlr. meines Nutzens noch gern geschenkt hätte.

Der Kaufkontrakt führte uns bald darauf zum Richter, der als ächter Beamter bei der Unverkäuflichkeitsklausel erst mich inquirirte, ob ich wohl die bedenkliche Bedeutung erwogen, und zweitens dem Löser vorhielt, ob er mir in Ernst diese Bedingung mit in den Kauf setzen lassen wollte, worauf ich mein Geld in baarem Silber zahlte und der Kauf vollzogen wurde.

Ich ging mit ganz besonderer Lust an die Urbarmachung meiner Wüstenei und war über die so wohlfeil erworbene Arrondirung übermässig glücklich. Indessen blieb aber Alles beim Alten, ich hatte einen Meier dort hingesetzt und wirthschaftete gewissenhaft weiter, weil es die Ausschlächter so haben wollten und die Bewirthschaftung aut deren Konto ging. Im Lauf desselben Jahres schon kam die Kunde, dass der eine halbe Stunde seitwärts liegenden Stadt S.... wegen, ein Anhalteplatz beim Dorfe Ramsdorf geschaffen werden sollte und zwar fiel der Punkt gerade auf den Löser'schen Plan, der dort in seiner ganzen Breite von der Bahn durchschnitten wurde. Die Direktion handelte um 10 Morgen Land; zur Expropriation kam es nicht, denn sie zahlte schlankweg 150 Thlr. pro Morgen. Jetzt gingen mir die Augen auf, und die Ausschlächter kamen mir wie Schalksnarren vor, die mir das Beste ihrer Spekulationen verschwiegen hatten. Löser ahnte noch immer nichts, er fing mit mir an zu brummen, dass ich mein Wort nicht halten wollte und drohte selbst mit Verklagen. Ich versuchte ihm dagegen deutlich zu machen, dass die Eisenbahn mir nichts, dir nichts gerade so verfahren könnte, wie ich mit ihm früher so gern drunten im Bruch verfahren wäre, nämlich: dass sie die Macht hat ohne Umstände zu nehmen, was man ihr nicht gutwillig verkaufe. Das wollte ihm schwer einleuchten, aber die Sache war gut.

Allein das Jahr verging; eines schönen Tages zeigte ihm der Schulze die Anzeige im Kreisblatt, in der offen angekündigt war, dass an dem und dem Tage die berüchtigten drei Ausschlächter das Vieh, Schiff und Geschirr vom Löser'schen Hofe meistbietend verkaufen wollten; und zu meinem Schrecken sah ich am Nachmittag desselben Tags ihn von der Höhe zu mir herabhumpeln, der ich eben auf seinem

Plan arbeiten liess. Er hatte das Blatt in der Hand und fegte damit vor sich her bei jedem Schritt; als er bei mir angekommen war, sah er mich sprachlos an, Schmerz und Ingrimm kämpften in seinen Zügen. Ich bemerkte, dass alles das Wilde, was er sich auf dem Wege her vorgenommen zu sagen, ihm nun doch angesichts seines Gegners nicht recht passen wollte. Endlich brach er heraus: „Nein, nein, 's ist doch an dem: Sie müssen drum wissen. Wissen Sie's" rief er und hielt mir das Blatt hin.

„„Allerdings weiss ich's, Löser.""

„Und Sie haben mir's schriftlich gegeben, nicht an die Juden zu verkaufen?" schrie er.

„„Habe Euch schriftlich gegeben, dass ich nicht ausschlachten will, wenn ich aber dazu nicht Lust habe, so können's Andere wollen. Ihr seht's, ich habe Alles verkauft ausser diesem Bruch; was mit dem Hof wird, kümmert mich nicht. Von Anfang an wollte ich nicht mehr als dies und weil ich das nicht anders bekommen konnte, war ich gezwungen Alles zu kaufen.""

„Ach Du mein Jesus," rief Jener und schlug die Hände vor sich zusammen, „wie kann Einer so seinem gegebenen Wort widerkommen! Das ist ja himmelschreiend, da rede man noch von Treu und Glauben in der Welt!"

„„Löser,"" sagte ich, „„ihr wisst, keiner Eurer Verwandten wollte das Gut mit 4000 Thlr. annehmen und Eurem Auszug, der mit der Zeit verfallen wäre. Habt Ihr denn niemals nachgedacht, warum? Ich wills Euch sagen: weil Euer Gut in so elendem Zustande der Ackerkultur, der Gebäude und der Viehhaltung war, dass es nicht die Zinsen von 4000 Thlr. trug. Denkt Ihr, ich könne hexen und im Umsehen die Rente von 11,000 Thlr. herauswirthschaften?""

„Dann hätten Sie den Kauf ja lassen können!"

„„Und Ihr hättet 7000 Thlr. weniger gehabt!""

„Das kümmert Sie nicht, es ist mein freier Wille gewesen."

„„Mein freier Wille aber ist's nicht, mich durch Euer Gut ruiniren zu lassen, darum seht Ihr, habe ich verkauft.""

„Aber nicht an die Ausschlächter, das ist wider die Abrede. — Der Kauf ist ungültig, so lang ich lebe. Sie müssen das Gut behalten, ich werde Sie verklagen; dafür habe ich meinen Kaufkontrakt."

„„Thut das,"" erwiederte ich kalt.

„Gewiss werde ich das, und es wird noch ein Gericht geben, das

Recht spricht!" rief er erbost und drehte sich um, ohne Abschied von mir zu nehmen.

Am andern Tage war er fluchend und wetternd mit Sack und Pack vom Hofe gezogen und ich hörte später in der Kreisstadt vom Rechtsanwalt die ergötzlichste Erzählung, wie sich der Bauer mit seinem klaren Vorbehalt im Kaufkontrakt geberdet hatte. Da der Paragraph zivilrechtlicher Natur war und sich für den Fall der Uebertretung im Kaufkontrakt kein Korrektiv in Form einer Konventionalstrafe oder sonstigen Ersatzes vorfand, so wurde er bei seinem Suchen nach Recht immer und wiederholt gefragt, anzugeben, was für Schaden ihm durch meinen Verkauf an die Ausschlächter erwachse? Da er weder Altentheil noch Hypotheken am Gut zu fordern hatte und da durch meine Veräusserung weder sein Recht noch das Recht Dritter beschädigt worden, so war es selbst dem bereitwilligsten Winkeladvokaten nicht möglich, eine Entschädigungsklage irgend wie auszuklügeln. Das Einzige was möglich, wenn auch fraglich, wäre die Klage auf Rückkauf für gleiche Summe gewesen, das aber leuchtete dem Löser noch viel weniger ein, daran war ihm nichts gelegen, weil ihm das Geld viel besser gefiel, als sein Gut. Und somit musste er sich nach vielen Wirbeln sacht zufrieden geben.

IV.

Wieder gingen vier Jahre in's Land, mit ihren mannigfaltigen Schöpfungen unter der fleissigen Hand des Menschen. Die Maiensonne bei milder feuchter Frühlingswitterung lockte die ganze Welt der Blüthen und Keime in das Reich der Erscheinung und es waren jene Tage gekommen, die für den Landwirth zu den beschaulichsten und lehrreichsten gehören, denn was er an Düngung und Tragbarkeit für seinen Boden auskalkulirt, darauf antwortet nun das Gewächs, und das Resultat hat die Gewähr der Probe eines richtigen oder falschen Exempels. Ich ging mit einem Freunde aus der Stadt in's Feld und stand eben vor jenen 35 Morgen der Löser'schen Breite, die zum ersten Mal den prächtigsten eben aufblühenden Raps trug. Indem wir über das gelbe Feld blickten, das im Glanz der Sonne wie ein sattgelbes Tuch vor uns lag, erzählte ich meinem Freunde, der sich für die ländlichen Verhältnisse interessirte, die Geschichte dieser Breite, sprach von meinem vierjährigen Aerger an ihr und dem endlichen Erwerb, nach gänzlicher Hoffnungslosigkeit, durch die Ausschlächter; — und diese Ausschlächter — fuhr ich fort — die mir diese Wohlthat so

grossherzig erwiesen, haben mit dem Löser'schen Hof ein Geschäft gemacht, das noch lange als ausserordentliches Ereigniss im Munde der Umgegend leben wird. Ich, der ich ihnen durch meine erste Verbindung in die Karten sehen kann, schätze ihren Reingewinn bis jetzt auf 11 bis 12,000 Thlr. und er ist noch nicht zu Ende. Ich habe mir später noch viel Vorwürfe gemacht, dass ich die angebotene Kompagnieschaft nicht angenommen. Eigentlich aber sollte ich mich über meinen befangenen Blick ärgern, der mich die natürliche Sachlage nicht erkennen liess, wie ich sie später so trefflich ausnutzen sah. Denken Sie: das Restgut mit Hof und Garten und 62 Morgen Land wurde an einen der Neffen Löser's mit 2000 Thlr. verkauft. Ein Planstück von 25 Morgen lag dicht vorm Dorf an der Strasse, es wurde zu je 4 Morgen als Baustellen mit Garten für 80 Thlr. pro Morgen veräussert und bereits stehen vier neue Ansiedlungen darauf; die letzten Parzellen, die die Ausschlächter noch besitzen, werden immer theurer. Das Mittelfeld von 60 Morgen ist noch das billigste gewesen, trotzdem es den besten Boden hat; dieses haben die zu beiden Seiten angrenzenden Bauern und der reiche Kossath mit 60 Thlr. pro Morgen acquirirt. Am meisten aber hat das 105 Morgen grosse Feld an der Eisenbahn hergegeben. Nachdem der Haltepunkt dort eingerichtet, wurde er successive in lauter kleinen Baustellen mit Garten unter der Hand verkauft und der Morgen Land auf durchschnittlich 120 Thlr. gebracht, jetzt steht dort ein ganzes kleines Dorf und vergrössert sich mit jedem Jahr; selbst ein Fabriketablissement sendet dort schon seinen Rauch zum Himmel. Es ist eine Strohpapierfabrik, die ausgezeichnet rentirt. Denn sie ist rings von strohproduzirenden Dörfern umgeben, bei der unmittelbaren Nähe der Eisenbahn versendet sie ihre Fabrikate wohlfeil und bedarf der Pferdekraft nicht einmal zum Bezug ihres Brennmaterials. Sie hat ihre günstige Lage für ein wahres Butterbrot erworben, indem sie für 6 Morgen 1000 Thlr bezahlte. Da sieht man, wie es buchstäblich wahr ist, dass das Geld alle Tage auf der Strasse liegt und dass man es nur zu finden wissen muss. Ich sehe ein, dass ich, indem ich mich vor dem alten Löser genirte und mit den Ausschlächtern nichts zu thun haben wollte, an die drei Tausend Thaler ruhig von Andern auflesen liess, obwohl sie eigentlich für mich dahin gestreut waren. Es mag auch sein, dass ich als Landwirth zu einseitig mein eigenes Geschäft vor Augen hatte.

„Sie haben doch an diesem Bruch auch ein schönes Stück Geld verdient,“ wendete ein Freund ein.

„„Nicht so sehr,““ entgegnete ich, als eine mir bekannte Stimme hinter mir: „Oh, oh, doch, doch!“ rief und ich beim Umwenden vor meinem durch das intensive Gelb des Rapsfeldes geblendeten Blick — den lahmen Löser stehen sah, der uns grüssend fortfuhr: „Was gilt die Wette? Sie nehmen dies Jahr von der einen Ernte soviel ein, als Sie den Ausschlächtern beim Kauf gegeben haben und mein Bruch ist nun umsonst Ihr!“

„„Halt, Löser, so stehts nicht. Es ist wahr, der Morgen kostet nur dreissig Thaler, und das kann ich von solchem Raps sehr gut ernten; allein im Lauf der Zeit, nach aller Anwendung und Kultur muss ich ihm das Dreifache zur Last schreiben, er kostet heut 90 Thlr. Ein gutes Feld bei reiner Landwirthschaft muss auch jährlich den dritten Theil seines Kaufwerths in Brutto abliefern, dann geht die Wirthschaft im richtigen Kreislauf und ein Viertel der Ernte kann man als Reinertrag rechnen. So stehts in meiner Erfahrung. — Aber Löser,““ bog ich ab, „„wie kommt Ihr gar einmal wieder her? Man sieht, Euch gehts wohl, Ihr seht gesund und munter aus.““

„Mir gehts leidlich in der Stadt,“ sagte der Bauer, „bis auf das Bischen Langeweile, die mich oft schwer ärgert, aber Aerger muss man haben, das gehört zur Gesundheit und besser ist der immer noch mit der Langenweile, als mit der Wirthschaft und mit dem schlechten Gesinde.“

„„Nun, habt Ihr droben auch Euer Gut besucht?““

„Bin eben bei meinem Neffen zu Gast und habe mein blaues Wunder ersehen. Nun weiss ich erst Alles, wie Ihr's eingefädelt, Ihr und die Ausschlächter dazu und Ausschlächtergeld habe ich doch bekommen.“

„„Hat's Euch denn so an die Finger gebrannt, dass Ihr's gemerkt habt?““ fragte ich lachend.

„Ach,“ sagte er abwehrend, „Geld ist Geld und die preussischen Staatspapiere brennen schon lange nicht. Aber was sind das für Geschichten! Dort oben kennt man ja Nichts wieder, Alles ist umgekehrt und neue Wirthschaft.“

„„Hat's Euch gefallen? Sagt mir nun die Wahrheit, Löser: ist's Euch leid, dass Ihr verkauft habt?““

„Ja und nein, wie man's nimmt,“ brummte der störrige Alte.

„„Das versteh ich nicht. Seht die Sache einmal an, wie sie liegt: Eure Wirthschaft ernährte Euch, zwei Knechte und eine Magd und zum achten Theil den Gemeindehirten und dabei ging Alles nur dürftig

her. Jetzt leben von Eurem Gute an achtzehn Familien ohne das, was nebenbei davon zieht, wie die Bauern, die Stücke gekauft haben, und die ganze Fabrik, und Euer Neffe auf dem Restgut hat noch ebensoviel wie Ihr ehemals — ganz abgesehen davon, dass an Eurem Hofe so schmerzlich viel Geld verdient worden ist...""

„Da ha'n Sie's, Herr Amtmann", fiel mir Löser voll Eifer in die Rede, „das thut mir eben leid, weil wir nicht selbst das schmerzlich viele Geld verdient haben, sondern die elenden Ausschlächter. Warum haben Sie mir das nicht Alles verdeutlicht, damit wir's Beide allein machen konnten?"

Ich musste laut auflachen, doch konnte ich dem Bauer unmöglich die Wahrheit ins Gesicht sagen; ich konnte ihn nur trösten, dass er ja doch für sein Leben genug verdient hätte und dass es unbillig wäre, noch mehr zu verlangen. Er gestand mir dies grossmüthig ein und schien damit befriedigt, worauf wir von einander schieden.

„Ist das nicht interessant," sagte ich zu meinem Freund, „dieser Bauer bildet sich ein, er hätte das im Lauf der Zeit Alles ebenso angeben können."

„„Ich verstehe,"" lachte Jener, „„und er sässe doch heut noch in seiner elenden Hütte, ärgerte sich über sein Gesinde, die Rente seines Guts die heute achtzehn Familien nährt, wäre immer noch gleich Null, er hätte die Eisenbahn von seinem Plan weggeschreckt, weil er sich gegen den Halteplatz sicher aus irgend welcher Grille mit Händen und Füssen gewehrt hätte, kurz, wenn er in der Macht gewesen oder zu irgend einem Gesetz hätte Zuflucht nehmen können, so würde er Sie und die ganze Welt an alle dem verhindert haben, was hier geschehen.""

„Sie haben Recht, und derjenige Staat, der auf die Parzellirung seines Grund und Bodens scheel sieht, — ist er wohl klüger, als jener Bauer?"

„„Darüber ist viel zu sagen,"" erwiderte mein Freund mit bedeutsamem Lächeln um die Lippen, „„allein trösten wir uns, dass er ebensoviel betrogen wird, wie jener Bauer, wenn er Bedingungen stellt, die, weil sie Schranken gegen Handel und Wandel bilden sollen, immer so lächerlich leicht zu umgehen sein werden, wie Ihres Bauers Bedingung im Kaufkontrakt.

Haus Wolfswinkel, im April 1866.

Die wirthschaftliche Entwickelung des Holländischen Staatswesens vor der französischen Revolution.

Von

Prof. Dr. v. Holtzendorff.

Erster Theil.

Seit der durch eine Preisfrage der Jablonowsky'schen Gesellschaft veranlassten Arbeit von Laspeyres, über welche im ersten Bande dieser Zeitschrift Bericht erstattet ist, wurde die Aufmerksamkeit auf die älteren wirthschaftlichen Zustände der Holländer in erhöhtem Maasse hingelenkt. Laspeyres unternahm es, für einen bestimmten mit dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts beginnenden Zeitraum der Republik eine literargeschichtliche Darstellung der national-ökonomischen Doktrinen zu liefern, und richtete dabei sein Augenmerk vorzugsweise auf die theoretischen Erörterungen der niederländischen Schriftsteller. Obwohl er seine Arbeit über die in der Preisfrage gestellten Grenzen freigebig ausdehnte, lag es seinem Plane dennoch fern, eine unmittelbare Anknüpfung an die geschichtlichen Voraussetzungen der Republik und an die thatsächlich gegebenen Zustände zu versuchen. Inzwischen ist der von ihm für eine engere Periode gewählte Vorwurf, dessen gründliche Bearbeitung in Holland selbst grossen Beifall fand, eine Anregung geworden zu einem umfassenden Werk, welches wir zu den bedeutendsten Erscheinungen der neueren staatswissenschaftlichen und kulturhistorischen Literatur zählen dürfen. Der Professor der Nationalökonomie und Statistik zu Utrecht Herr *Otto van Rees* liess im vergangenen Jahre bei Kemink in Utrecht ein Werk erscheinen, welches den Titel führt: *Geschichte der Staatswirthschaftslehre in den Nieder-*

landen bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts (Geschiedenis der Staatshuishoudkunde in Nederland tot het einde der achttiende eeuw.) Der erste, bis jetzt erschienene Theil führt ausserdem den besonderen Titel: *Ursprung und Charakter der niederländischen Handels- und Gewerbepolitik im 17. Jahrhundert.*

Von der sachverständigen Kritik in Holland selbst mit ungetheiltem Beifall und gerechter Anerkennung aufgenommen, zeigt die umfassende Arbeit des Utrechter Professors so zahlreiche Perspektiven von universaler Bedeutung, dass dieselbe unserer Ansicht nach einen nicht wegzuleugnenden Anspruch auf die allgemeinste Beachtung auch in Deutschland erheben darf. Schon die Methode, unter deren Anwendung diese Geschichte des wirthschaftlichen Lebens in den Niederlanden geschrieben wurde, könnte unser Urtheil rechtfertigen. Uns liegt indessen daran, dieser Abhandlung eine andere Aufgabe zu stellen, als eine nur literarische Anzeige zu lösen hat. Ueber der Methode der Behandlung steht für die Leser dieser Zeitschrift der Inhalt der Schrift, welcher unendlich reich ist an kulturgeschichtlichem Material. Sie ist gleichzeitig eine Einleitung zu der mit Adam Smith beginnenden *Systematik* der volkswirthschaftlichen Doktrin; nächstdem aber auch von weitreichender Bedeutung für das Verständniss unserer eigenen wirthschaftlichen Zustände in früheren Jahrhunderten, im Vergleich zu denen die Entwickelung der Niederlande vielfach als ein scharf ausgeprägter Gegensatz erscheint.

Ohne daher hier auf die Behandlungsweise des Stoffes selbst näher einzugehen, glauben wir dem Interesse deutscher Leser vorzugsweise zu dienen, wenn wir der Führerschaft des Herrn v. Rees folgend, die allgemein bemerkenswerthen Ergebnisse seiner Forschungen in freier Weise reproduziren. Sein Werk selbst enthält vier Hauptabschnitte: I. Die Anfänge der niederländischen Industrie und Staatswirthschaft. II. Der Einfluss der Städte. III. Die Folgen der Umwälzungen des 16. Jahrhunderts und IV. Die ökonomische Literatur des siebzehnten Jahrhunderts. Wir erkennen aus dieser Anordnung, dass van Rees die literarische Erkenntniss der späteren Zeit aus der vorangegangenen Geschichte ableitet und nicht, wie Laspeyres, seinem Zwecke getreu, thun musste, als eine selbständige auf sich selbst ruhende geschichtliche Erscheinung auffasst. Zwischen dem früheren Zeitalter vor Adam Smith und der heutigen Epoche waltet nämlich der Unterschied ob, dass wir gegenwärtig mit festen, in unser Bewusstsein gepflanzten, Prinzipien und an der Hand wissenschaftlich gemeingültiger Sätze

den thatsächlichen Vorgängen Herrschaft suchend gegenübertreten, während umgekehrt vor der Begründung der neueren Volkswirthschaftslehre die theoretische Erkenntniss der einzelnen Wahrheiten aus der vorangegangenen Gestaltung der Zustände unmittelbar abgeleitet werden muss. Aus dem Studium der niederländischen Staatsentwickelung ergiebt sich nun gerade für die ältere Periode die für uns höchst bemerkenswerthe Thatsache, dass in den Niederlanden durch gegebene, besondere Landeseinrichtungen und Zustände wirthschaftliche Grundsätze in der Gesetzgebung und Politik zur Geltung gebracht wurden, welche durch eine verhältnissmässig junge Wissenschaft erst späterhin als allgemein gültige Wahrheiten nachgewiesen werden konnten. Bei vielen der in Holland geübten Grundsätze, welche das 17. Jahrhundert daselbst als unzweifelhaft anerkannte, empfängt man den Eindruck, als ob die neuere Volkswirthschaftslehre, den planmässig geleiteten Ausgrabungen verschütteter Städte vergleichbar, untergegangene Wahrheiten von neuem zu entdecken hatte.

I.

Schon in der geographischen Lage und der Gestaltung des niederländischen Territoriums lag in seltener Klarheit die Vorausbestimmung seiner Bewohner für die freie Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte. Dieselben Ursachen, welche die Ansiedler der venezianischen Lagunen auf die See hinwiesen, waren auch für die ältesten Insassen des zwischen den Mündungen der Schelde, des Rheins, der Maas, der Vecht und der Ems liegenden, nordischen Lagunenbodens entscheidend, mit dem Unterschiede jedoch, dass aus den niederländischen Morästen allmälig ein dem Ackerbau und der Viehzucht dienlicher Boden theils durch die Natur emporwuchs, theils von menschlicher Anstrengung herausgearbeitet ward. Diese durch zahlreiche Flussmündungen und Häfen ausgezeichnete Küstenbildung zwischen Schelde und Weser war der natürliche Ruh- und Stützpunkt für den Seeverkehr zwischen Deutschland und England, zwischen Skandinavien, Frankreich und Spanien. Neben einer sicherlich damals bedeutenden Küstenschifffahrt fand das 11. Jahrhundert mindestens in Friesland eine hochentwickelte Viehzucht; denn der Bommelsche Käse unterlag schon 1104 einem besonders festgestellten Durchgangszoll zu Koblenz und für die folgenden Jahrhunderte zeugt Guicciardini, indem er sagt, der Werth der holländischen Butter- und Käseproduktion sei zu Anfang des 16. Jahrhunderts dem Werthe der aus Portugal eingeführten Spezereien im Betrage von einer Million

Gulden vollkommen gleichgekommen. Erklärt wird dieser Zustand durch die im Wesentlichen ungestört gebliebene Freiheit des Privatgrundeigenthums, welche in den Mark- und Deichgenossenschaften freier Bauern eine Stütze fand gegen den feudalen Druck, der seinerseits durch die emporstrebende Macht der holländischen Städte gelähmt worden war. Die Leibeigenschaft war in den wenigen Distrikten, wo sie überhaupt zeitweise Geltung erlangt hatte, schon gegen Ende des Mittelalters überall abgeschafft worden. Freies Eigenthum und freie Arbeit verblieben dem niederländischen Bauer in einer Zeit, wo auf dem Kontinente der Landadel die Gemeinfreien unter das Joch der Frohnden gebeugt hatte. In Friesland namentlich waren Hofhörigkeit und das Lehnssystem niemals durchgedrungen. Wenn die äussere Natur überhaupt einen Einfluss auf den Charakter des Menschen ausübt, so möchte ich wohl glauben, dass der harte Kampf gegen eine stets drohende, gewaltig anstürmende See, den nicht nur der holländische Fischer, sondern fast jeder holländische Bauer auszufechten hatte, Muth und Energie auch gegen die adeligen Widersacher der persönlichen Freiheit stählen musste. Mindestens sehen wir, dass, wo die Anregungen dieses Naturkampfes fehlen, in unmittelbarster Nähe, in Brabant und Flandern, das Lehnssystem sich befestigte.

Noch andere Umstände waren selbstverständlich der Erhaltung des freien bäuerlichen Grundeigenthums in Holland günstig, beispielsweise das Bestreben der Landesherren, dem Erwerb der todten Hand zu wehren. Nach den Anführungen von van Rees, wäre es wahrscheinlich, dass das Verbot des Grafen Guy von Flandern, wodurch 1293 Schenkung und Verkauf von Ländereien an Klöster untersagt ward, das erste in seiner Art gewesen sei. Von hohem Interesse ist namentlich, dass schon ein Schriftsteller des 14. Jahrhunderts, Philippus a Leidis, als Rath des Grafen Willem V. von Holland, ein (erst 1516 gedrucktes) Werk: »de cura reipublicae et sorte principantis« herausgab, in welchem unter anderem der Zusammenhang zwischen der Blüthe des Ackerbaus und der Freiheit des Grundeigenthums dargelegt wird. Dieselben Grundsätze sind in einer späteren Schrift desselben Politikers: »de formis et semitis reipublicae utilius et facilius gubernandae« noch einmal dargelegt.

Ein zweites Element des Wohlstandes, das sich ziemlich gleichzeitig, wenn nicht schon früher als der Ackerbau, emporgehoben hatte, war der *Fischfang.* Lachs, Schellfisch, Kabeljau und andere Fischarten waren in reichlichem Ueberflusse vorhanden. Geräucherte und

getrocknete Fische bildeten nicht nur einen Hauptbestandtheil der Volksernährung, sondern sicherlich auch einen bedeutenden Ausfuhrartikel. Die Technik des Fischfanges muss auf hoher Stufe gestanden haben. wenn man erfährt, dass die Bürger von Kampen und Harderwyk schon vor dem 13. Jahrhunderte die Privilegien erworben hatten, längs der scandinavischen Küste zu fischen. Noch auffallender für die damalige Zeit ist es, dass Eduard I. von England 1285 den Holländern, Seeländern und Friesen dasselbe Recht mit Beziehung auf die englischen Küsten verlieh. Sogar in die Ostsee lockte der Häringsfang, bis bekanntlich gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts der Häring seine Sommerwanderung vorzugsweise nach den schottischen, englischen und flämischen Küsten verlegte. Nachdem 1386 (oder wie wir bei anderen holländischen Historikern angegeben finden 1349) Willem Beukelson das Einsalzen der Häringe erfunden hatte, erlangte der Fang dieser Fische eine so grosse Bedeutung, dass er in den Plakaaten des 16. Jahrh. als die »grosse Fischerei« bezeichnet wird. Mit Recht hebt v. Rees dabei hervor, dass der Seefischfang nicht nur an der holländischen Küste, sondern in entlegenen Gewässern die Schule der Schiffsbaukunst und Nautik für die Holländer wurde, eine Erfahrung, welche man auch in Nordamerika späterhin zu verwerthen suchte, als man darauf Bedacht nahm, durch staatliche Förderung des Seefischfanges die Materialien für die Kriegsflotte zu verbessern.

Unter den älteren holländischen Gewerben stand sicherlich aus den angedeuteten Gründen der *Schiffsbau* in vorderster Reihe. Manches andere Handwerk hing damit zusammmen, die Bearbeitung von Eisen und Kupfer, die Anfertigung von Tauwerken, Seilen und Netzen, von Tonnen und Fässern. Es ist daher ein ziemlich sicherer Schluss, wenn man annimmt, ein hoch entwickelter Schiffsbau bedeute in der Kulturgeschichte ebensoviel wie das Vorhandensein zahlreicher anderer gut gehandhabter Gewerbe. Schon im dreizehnten Jahrhundert waren, als ein Opfer des Bedarfs an Schiffsbauholz, die holländischen Waldungen vernichtet und an ihre Stelle die Ostsee und Norwegen als Bezugsquelle getreten. Wiederum in Verbindung mit dieser Veränderung stand das Aufkommen der Holzsägemühlen an der Zaan und der dabei gelegenen Schiffszimmerwerften, auf denen auch deutsche, französische und englische Schiffsrheder ihre Fahrzeuge bauen liessen. Hugo Grotius bemerkt, dass gegen 1640 auf den holländischen Werften jährlich 2000 Fahrzeuge erbaut wurden, eine Zahl, die unser Erstaunen erregen muss.

Wie die Schifffahrt und der Schiffsbau zahlreiche Handwerke in Thätigkeit brachte, so gab die Viehzucht einem anderen bedeutenden Industriezweige während des Mittelalters einen fortwirkenden Impuls. Es war dies die durch ausgebreitete Schaafzucht in Geldern und Friesland angeregte Wollen- und Tuchweberei, deren Erzeugnisse Karl der Grosse in Gestalt von Mänteln seinen Höflingen verehrte. Die feinere englische Wolle wurde in grösserem Maasse frühzeitig eingeführt, um an niederländische Tuchwirker verhandelt zu werden.

Amsterdam, Kampen, Dordrecht, Harderwyk, Naarden, Nymwegen, namentlich aber Leiden, wo jährlich mehr als 47000 Stücke Tuch fabrizirt wurden, bildeten den Hauptsitz dieses Industriezweiges. In *Koenens* Geschichte der niederländischen Industrie wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass im 15. Jahrhundert auch die Bierbrauereien, Ziegeleien, Seifensiedereien und Thonwaarenfabriken in Holland einen hohen Grad der Entwickelung erreicht hatten.

Wie anderwärts so hielt man sich auch in den Niederlanden berufen, eine energische Gewerbepolizei zu üben. Veranlasst war dieselbe namentlich durch Rücksicht auf die Gewährleistung guter Waarenbeschaffenheit durch die Obrigkeit. Van Rees citirt zahlreiche Beispiele derartiger Dazwischenkunft; beispielsweise das im Jahre 1424 von Herzog Johann von Bayern für Seeland erlassene Verbot, andere Häringe ausser den Nachts zuvor gefangenen einzusalzen. Späterhin wurde eine obrigkeitliche Revision der Häringsfässer eingeführt, ausserdem aber die Beschaffenheit der Netze zur Schonung des Fischfanges genau sogar durch Plakate Karls V. festgesetzt. Viel weiter ging die Aufsicht über die Tuchwebereien. Aus allen uns vorliegenden Thatsachen ergiebt sich übrigens, dass es vorzugsweise die Klagen *auswärtiger* Konsumenten waren, die zu beschränkenden Bestimmungen führte. Dem Interesse des *Exporthandels* musste, wie man glaubte, die Freiheit der Produzenten zum Theil untergeordnet werden. Im Grossen und Ganzen gingen indessen jene in Gestalt präventiver Anordnungen erlassenen Bestimmungen nicht allzu weit über diejenigen Anforderungen hinaus, welche gegenwärtig durch strafrechtliche Bestimmungen gegen den Handelsbetrug und die Verfälschung von Waaren erfüllt zu werden pflegen.

Die Handelswege des Mittelalters konvergirten gleichsam, soweit das nordwestliche Europa in Betracht kam, auf dem niederländischen Gebiete. Zunächst war die Rheinstrasse von allergrösster Bedeutung und an dieser wiederum als Stapelplatz *Utrecht*, das durch den Ver-

trag von Verdun an Deutschland gekommen war. Zwei Umstände wirkten indessen bald zusammen, um Utrecht seiner Bevorzugung zu berauben: zunächst die schnell eintretende Versandung der Mittelrheinmündung bei Katwyk, wodurch zuvörderst Tiel zum Mittelpunkt des deutsch-englischen Handels emporgehoben ward und sodann die unverständige Politik der Bischöfe von Utrecht, die von den deutschen Kaisern unterstützt wurde, und an den Grafen von Holland eine glückliche Nebenbuhlerschaft fand. Dirk III., Graf von Holland stiftete an einem höchst günstig gelegenen Punkte 1015 die Burg und Zollstätte zu Dortrecht, welche bald zu einem der wichtigsten Seehandelsplätze emporstieg. Die näheren Umstände dieser Städtegründung sind von hohem Intere se, insofern als auf dem Reichstage zu Nymwegen 1018 die Anlage der neuen Burg und Zollstätte ohne kaiserliche Genehmigung als ein Frevel gegen das Reich erklärt und die Wiederaufhebung beschlossen ward. Glücklicherweise verblieb es indessen auch hier bei der bestehenden Thatsache und gegen Mitte des 11. Jahrhunderts war Dortrecht bereits ein Zielpunkt des damals bedeutenden Handels von Köln und Lüttich. Noch einmal wurde späterhin durch eine Verschwörung der rheinischen und norddeutschen Erzbischöfe den Grafen von Holland (1070) der Besitz von Dortrecht streitig gemacht und vorübergehend sogar entwunden, bis die Grafen von Holland, unterstützt von den Grafen von Flandern und Wilhelm dem Eroberer (1076) zu der endgültigen Verfügung über Dortrecht gelangten. Neben Deutschland und England, welche durch die Rheinstrasse in nächste Verbindung gesetzt waren, unterhielt Dortrecht einen lebendigen Handelsverkehr mit den Städten Flanderns, und, wie bereits oben angedeutet wurde, aus Veranlassung des Fischfanges auch mit Norwegen und den Ostseeländern, deren Getreideausfuhr schon damals höchst bedeutend war und vorzugsweise durch holländische Rheder vermittelt wurde. Es scheint, dass der Seehandel des Mittelalters, bei einer unvollkommneren Technik überall die kürzesten geographischen Verbindungspunkte festhielt, daraus dürfte es sich erklären, das *Kampen* lange Zeit hindurch gerade den Handel mit Nordosteuropa fast ausschliesslich festhielt. So mächtig erschienen diese Städtewesen, dass sie in selbstständig abgeschlossenen Handelsverträgen wichtige Vorrechte von den nordischen Fürsten eingeräumt erhielten. Zur Kennzeichnung der damaligen Zustände ist insbesondere ein von Kampen und Stavoren 1294 mit dem Könige von Norwegen abgeschlossener Vertrag erwähnenswerth. Die Bürger der genannten holländischen Städte sollen nicht

gezwungen werden: »Schiffe zu schleppen ausser denjenigen des Königs, noch auch Diebe zum Galgen oder andere zum Tode verurtheilte Personen nach dem Hinrichtungsplatze zu geleiten, noch Wachen zu beziehen bei Tag oder Nacht. Ihre Kisten sollen nicht untersucht werden, ausser bei begründetem Verdacht des Diebstahls oder Betruges. *Bei Vergehen sollen nur die Schuldigen gestraft werden, nicht Unschuldige an ihrer Stelle.*« Spätere Verträge erweiterten diese damals sicherlich werthvollen Rechte. Eins der frühesten Beispiele consularer Einrichtungen bietet wohl ein Vertrag von 1326, durch den Kampen das Recht erhielt, zu Skanoer einen eigenen advocatus zu haben, der alle Vergehensfälle mit Ausnahme von Todtschlag und schwerer Körperverletzung unter den Angehörigen der Stadt beizulegen hatte. — Jeder unter den holländischen Seeplätzen besass übrigens in allen Zeiten seine Spezialität im Handel.

Durch eine Betrachtung der Handelswege bietet sich gleichsam von selbst die Frage dar, welcher Art die Zölle in den Niederlanden waren? Je weniger damals an eine direkte Besteuerung gedacht werden konnte, desto näher lag überall die Versuchung, nach den Gütern des Kaufmannes zu greifen und ihm irgend etwas »wegzunehmen.« Zoll (tollere) war auch ursprünglich nichts anderes als Wegnahme, oder wie wir — das Stadium des Geduldigen, gleichsam mineralisches Gelagertsein andeutend uns ausdrücken — eine »*Erhebung.*« Unter dem Ausdrucke der »Zölle« verstand man übrigens in der Fränkischen Periode alle In-, Aus- und Durchfuhrrechte, Marktgelder und Accisen. Karl der Grosse zeigte sich auch hier seines Namens würdig, indem er den Kulturberuf des Handels richtig erfassend, die Erhöhung der Rheinzölle über ihr ursprüngliches Maass untersagte und dieselben nur als Gegenleistungen für bestimmte Stromanstalten im Interesse der Schifffahrt angesehen wissen wollte. In der karolingischen Periode bestand der Zoll ausserdem entweder in einer festen Geldsumme im Verhältniss zur Grösse der Schiffe, oder, was eine Zeit lang wohl häufiger gewesen sein mag, in einem bestimmten Theile der Waare, worauf das Wort »Abgabe«, das namentlich auch den »Zehnten« bezeichnete, besonders angepasst sein mochte. Im Grossen und Ganzen wird man zugeben müssen, dass die Grafen von Holland schon während des Mittelalters jener von Karl dem Grossen bezeichneten Richtung treu blieben. Die Binnenzölle waren mässig, die Aussenzölle niedrig zu nennen, häufig nur auf 1 pCt. des Werthes festgesetzt. Herabsetzungen der Zölle wurden als ein Mittel gewählt, um auswärtige Handelsbe-

ziehungen anzuknüpfen und zu befestigen. Im Vergleich zu den damaligen Bestrebungen der deutschen Fürsten treten diese Bemühungen der holländischen Grafen in grosser Klarheit und Weisheit hervor. Natürlich fehlte es neben der Regel der Handelsfreiheit nicht an zahlreichen Ausnahmen; allein Privilegien, Exemtionen, Monopole, die in Deutschland ein System geworden waren, traten in Holland ganz und gar in den Hintergrund, denn die *Interessenfrage* für eine auf den Zwischenhandel angewiesene Rhederei lag hier zu deutlich, um gänzlich verkannt zu werden. Wo es sich um die *eigene* Industrie und Produktion niederländischen Ursprungs handelte, machte sich zuweilen der Eigennutz des Schutzzolles geltend. Als die Industrie von Leiden durch die inneren Bürgerkriege und Zwistigkeiten zu Anfang des 15. Jahrhunderts erheblich geschädigt worden war, erging 1428 ein Einfuhrverbot in Beziehung auf englische Tuche. Hiergegen sträubten sich jedoch die Interessen des Seeverkehrs so entschieden, dass man nicht einmal die Ausnahme duldete, sondern an Amsterdam das Zugeständniss der dringend geforderten Aufhebung machen musste. In dem grossen *holländisch-englischen* Handelsvertrage (Groot-Commercie-traktaat) von 1496 ist Ein- und Ausfuhr aller Güter wiederum freigegeben.

Schon an diesem einen Beispiel lernen wir den Grundzug kennen, der lange Zeit hindurch die Stellung der wirthschaftlichen Parteien in Holland charakterisirt. Auf der einen Seite vertheidigt namentlich Amsterdam und die Mehrzahl der holländischen Seestädte die Handelsfreiheit; auf der andern Seite verlangen die Binnenstädte den Schutz ihrer Industrie. Ein Blick auf die Karte zeigt nun, warum die Handelsinteressen für Holland lange Zeit die überwiegenden und mächtigeren sein mussten und eben deswegen die *Verkehrsfreiheit* gewahrt wurde. Auch war, wie wir bereits zeigten, die Mehrzahl der Gewerbe gleichsam aus den Bedürfnissen des Seehandels selbst hervorgegangen.

Einen Glanzpunkt in der mittelalterlichen Handelspolitik der holländischen Grafen bilden die Bemühungen, durch Vergünstigung jeder Art Ausländer und Fremde — jene anderwärts fast überall unterdrückte Klasse — herbeizuziehen. Die Bürger von Lübeck und Hamburg erhielten Vorrechte und Erleichterungen, welche erst späterhin näher gelegenen Handelsplätzen, wie Bremen, Dortmund und Stade zu Theil wurden. Alle Kaufleute aus den Ostseeländern erhielten sogar 1313 für den Besuch von Dortrecht völlige Zollfreiheit; sämmtliche deutsche Handelstreibende 1389 einen für sie besonders festgestellten Zoll-

tarif. Ihnen waren sogar Rechte damals in Holland verliehen, auf deren Gewährung heute noch vergeblich gewartet wird. Sie erhielten die Zusage völliger und unbeschränkter Vereinigung und Versammlung. Für den Fall eines Krieges mit den deutschen Fürsten, sollten ihnen vierzig Tage zum freien Abzug aus Holland verbleiben, oder noch mehr, wenn es nöthig sein sollte. Es galten somit Grundsätze, die selbst heute noch nicht Bestandtheile des allgemeinen Völkerrechts geworden sind, sondern vielfach als eine Vergünstigung für den einzelnen Fall betrachtet werden. Man vergesse nicht, dass selbst im letzten dänischen Kriege zum Embargo auf Handelsschiffe gegriffen ward.

Wohlverstandenes Interesse führt freilich die Holländer stets dahin, die ursprünglich einer Nation gewährten *Vorrechte*, sobald dieselben ihre Wirkung gethan, nach und nach zu verallgemeinern und durch besondere Verleihung den Werth solcher Zugeständnisse zu erhöhen. Die den Deutschen gegebenen Vergünstigungen wurden späterhin auch den Italienern, Spaniern und Portugiesen zuertheilt — eine Politik, deren Rathsamkeit damals schwerlich in Zweifel gezogen werden konnte.

Was den Seehandel betraf, so ist es erklärlich, dass England in erster Linie stand; nach Anderson (origin of commerce I., 285) war der Verkehr mit den Niederlanden bedeutender, als mit allen übrigen europäischen Ländern zusammengenommen. Die Ausfuhr aus England vermittelte namentlich eine gegen 1248 begründete Handelsgesgesellschaft: the Company of the merchants of the Staple of England. — Vielleicht nicht ohne besondere Beziehung zu Holland, jedenfalls vom grössten Werthe für dieses, war die bekannte Bestimmung der Magna Charta, welche fremden Kaufleuten auch zu Kriegszeiten Freiheit des Eigenthums und der Person zusicherte — eine Bestimmung die in der lex mercatoria Eduard's I. ausdrücklich wiederholt ward. Ihre nochmalige Sicherstellung fanden diese Beziehungen zwischen den beiden Freihandelsstaaten in dem schon genannten grossen Handelsvertrage von 1496, unter dessen Eigenthümlichkeiten van Rees hervorhebt, dass, trotz der entgegenstehenden Praxis fast aller continentalen Staaten in jener Zeit, die Ausfuhr edler Metalle, abgesehen von einigen gegen den Missbrauch schirmenden Bestimmungen, völlig frei sein sollte.

Endlich sei hier erwähnt, dass die holländischen Grafen auch um die Beschränkung des alten *Strandrechts* die grössten Verdienste erwarben. Auch hier wählte man den für uns sicherlich auffallenden

Weg vertragsmässiger Privilegirung auswärtiger Städte, denen eine *Exemtion* von dem Strandrecht gewährt ward. Das Privilegium, welches mit unseren Rechtsvorstellungen geradezu unvereinbar ist, wurde somit im Mittelalter durch allmählige Ausdehnung der privilegirten Personen oder Klassen ein nothwendiges Mittel, der fortschreitenden Kultur nach und nach Hülfe zu gewähren.

Zu den Hemmungen des mittelalterlichen Grosshandels zählten auch die von den deutschen Kaisern an Städte so zahlreich verliehenen *Stapelrechte.* Insbesondere litt die Rheinschifffahrt schwer unter dem Stapelrecht der Städte Worms, Speier, Mainz und Köln bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein. Der niederländische Handel scheint sich jedoch frühzeitig gegen derartige Hemmungen beschwert zu haben — soweit es sich nicht etwa um die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse handelte, wovon späterhin noch die Rede sein wird. Einige wenige Stapelrechte, welche den Grosshandel belasteten, scheinen im Vergleich zu den deutschen Strömen nicht viel zu bedeuten. Middelburg, Enkhuisen, Amsterdam, Heusden besassen Stapelrechte für einzelne Artikel; die gegenwärtige Hauptstadt Hollands beispielsweise für fremdes Bier, welches im Mittelalter gleichzeitig mit französischen Weinen vielfach über die holländischen Häfen nach Nordosteuropa oder England fortgeführt wurde. Am bedeutendsten unter allen ähnlichen war das 1350 unwiderruflich durch die Kaiserin Margarethe an Dortrecht verliehene Stapelrecht. Alle Güter, welche den Rhein, die Maas, die Waal, die Yssel, die Leck und die Merwede passirten, mussten in Dortrecht ihre Waaren zu Markt bringen und nach geschehenem Verkauf in andere Fahrzeuge umladen lassen. Ausgenommen waren nur die von Dortrecht, Middelburg oder Heusden mit Salz nach Venlo und Köln oder umgekehrt mit Getreide von dort befrachteten Schiffe. Jahrhunderte lang kämpften die übrigen holländischen Städte, theils einzeln, theils verbündet gegen dieses ihnen ungemein verhasste Vorrecht an. Ebenso zähe vertheidigte Dortrecht sein urkundliches Privilegium. Erst 1540 ward das ehemals unumschränkte Recht durch einen Ausspruch Karls V. bis auf dürftige, noch gegen Ende des vorigen Jahrhuuderts verbliebene Ueberreste beseitigt. Das Gesammtinteresse des holländischen Handels drängte auch hier zur Freiheit hin.

II.

Für die mittelalterlichen Städtebildungen und die Entwickelung der internationalen Beziehungen, für die Normirung der allgemein

gültigen Preise und das Geldwesen waren die Stapelrechte sicherlich nicht unwichtig, obwohl sie auf der andern Seite einen kurzsichtigen Eingriff in die natürliche Bewegung des Handels darstellen. Was Holland betrifft, so zeigt die Geschichte, dass der Grosshandel seinen Platz häufiger gewechselt hat, als man nach der geographischen Beschaffenheit des Landes vermuthen sollte. Als die Schifffahrt im 8. und 9. Jahrhundert durch normannischen Seeraub gefährdet war, bildete *Utrecht* gleichsam den Vorposten für die deutschen Handelsbeziehungen nach England und vielleicht auch nach Friesland und Flandern. Zahlreiche Landstrassen liefen von Utrecht aus. Gleiche Verhältnisse erklären die frühe Bedeutung von Nymwegen. Allmählig rücken die Hauptplätze, mit den zunehmenden Beziehungen der Niederländer zu Nordosteuropa und England mehr und mehr gegen Westen und Norden vor. Die Namen der ältesten holländischen Städte, welche meistentheils durch das Bedürfniss des Handels geschaffen worden waren, sind in Deutschland zum Theil wenig bekannt: Duurstade, Tiel, Deventer, Stavoren waren im grauen Mittelalter von Bedeutung. Von den Universitäten Utrechts und Groeningens weiss man sicherlich bei uns überall mehr, als von ihrer ehemaligen Handelsgrösse. Durchgreifenden Einfluss auf die Landesangelegenheiten gewannen die Städte erst im 13. Jahrhundert, als die kommunalen Organisationen zu einem festen Abschluss gelangten und das städtische Element der Macht des Lehnswesens sich gegenüberzustellen gezwungen war. Die innere städtische Verfassung, die Zünfte und Gilden waren ihrem Ursprung nach nichts anders als ein Innenwerk, die letzte Citadelle hinter dem Stadtwall, den Zugbrücken und dem Fallgitter der Thürme. In Holland waren die Bedingungen kräftigen Wachsthums dem stadtbürgerlichen Leben dargeboten. In holländischen Städten erwarb der neuanziehende Leibeigene, vom flachen Lande flüchtend, binnen der kurzen Zeit von Jahr und Tag, wenn seine Auslieferung nicht inzwischen begehrt war, das feste Bürgerrecht, wozu in Oberyssel dreissig Jahre, ein Menschenalter erforderlich war. Die grösseren Fürsten begünstigten überall eine auch durch die französische Politik so erfolgreich benutzte Machtstellung der Städte zur Unterdrückung des kleineren Adels. Ganz besonders kräftig entfaltete sich das städtische Leben in demjenigen Landestheile, der der deutschen Reichsgewalt am fernsten lag, in Westholland. Zahlreiche Verleihungen, selbstständige Wahl der Schulzen und Schöffen, ein privilegium de non evocando, welches ihnen den städtischen Gerichtsstand gegenüber dem Versuche der Unter-

werfung unter eine fremde, wenn auch höhere Instanz gewährleistete, erhoben diese Städte zu dem Range halbsouveräner Republiken, deren Vertragschliessungen mit fremden Fürsten bereits mehrfach von uns erwähnt wurden. Eine englische Gesandtschaft, welche Graf Willem III. von Holland zur Beilegung von Streitigkeiten abordnete, bestand aus mehreren Bürgern holländischer Städte und einem einzigen Edelmanne.

Wie gross die Macht der niederländischen Städte war, zeigt sich am deutlichsten an dem grossen Privilegium, das Maria von Burgund nach dem Tode Karls des Kühnen ihnen zuzugestehen veranlasst war. Sogar auf das Recht, ohne Zustimmung der Stände Krieg zu führen wurde von jener Fürstin Verzicht geleistet. Gegenüber dem kräftigen Sinne niederländischer Bürger, vermochten nicht einmal Adel und Geistlichkeit ihr altes Privilegium der *Steuerfreiheit* zu behaupten, Nicht selten machten die Städte die Bewilligung der von ihnen verlangten Steuern davon abhängig, dass auch der Adel seinen Antheil an der verlangten Summe aufbringe. Auch hier führte die Verleihung neuer Privilegien häufig zum Untergange alter Missbräuche. Alkmaar und Medenblik erhielten zu Anfang des 15. Jahrhunderts das Privilegium: dass alle daselbst wohnhaften Geistlichen von ihren eigenen Gütern den Schoss entrichten sollten. Die letzten Steuervorrechte des Adels schaffte Karl V., um sich des städtischen Beistandes in seinen Kriegen zu versichern, durch das Placaat vom 2. November 1553 ab. Wie es freilich mit fürstlicher Treue und politischer Unklugheit bei den spanischen Monarchen beschaffen war, ergab sich, als Philipp II., drei Jahre später dem Prinzen von Oranien, und den beiden Grafen von Egmont und Hoorn, welche zusammen mehr als den zwölften Theil des steuerpflichtigen Grundbesitzes in Holland besassen, von neuem Steuerfreiheit zusicherte: eine Maassregel, welche die allgemeinste Aufregung hervorrief. Auch die Kirche hatte bei den kaltberechnenden Niederländern längst vor Karl V. ihr Ansehen eingebüsst, indem Geistlichkeit und Klöster ihre Zollfreiheit missbrauchend, durch billigen Einkauf von Rohstoffen eine für eigene Rechnung betriebene Industrie begründeten, die ihnen zwar gewaltige Einkünfte verschaffte, aber nothwendigerweise den Hass aller Konkurrenten zuzog.

Ihre eigenen Bedürfnisse befriedigten die städtischen Verwaltungen theils durch direkte Besteuerung, theils durch Accisen, welche sich schon im 13. Jahrhundert vorfanden und auf mannigfache Artikel erstreckten, als Wein, Bier, Getreide, Mehl, Brod, Fleisch, Fische, Salz,

Torf, Rindvieh, Pferde, Schafe, Wollenzeug u. s. w. Durch die städtischen Accisen, welche theils aus kaiserlicher Verleihung, theils aus eigener Machtvollkommenheit der Stadtverwaltung, theils endlich aus Abtretung, Verkauf oder Verpfändung herrschaftlicher Rechte an die Kommunen, hervorgegangen waren, hob sich die städtische Geldmacht gegenüber den Fürsten empor. Die Accise repräsentirte das Kapital, welches in dem Erwerb politischer Selbständigkeit angelegt wurde, wenn die Machthaber in Bedrängniss waren. Ausserdem muss man erwägen, dass die städtische Accise, wo sie auf Uebertragung lehnsherrlicher Rechte beruhte, gleichzeitig dem Feudalismus die Objekte willkürlicher Besteuerung entzog. Uebrigens weist van Rees nach, dass unter dem Namen der Accise auch direkte Besteuerungen vorkamen, jene Bezeichnung namentlich auf eine Art von Gewerbesteuer der Handwerk treibenden Klasse angewendet wurde. Diese regelmässigen und sicheren Einkünfte wurden die Basis des städtischen Kredits, welche unter den günstigsten Bedingungen Anleihen (in Gestalt des Rentenverkaufs) abschlossen; Fürsten und Edelleute suchten im Nothfalle die *Bürgschaft* der Städte nach, um Gelder aufnehmen zu können.

In solchem Falle bot sich eine Gelegenheit, nicht nur ein werthvolles Zeugniss für den eigenen Kredit, sondern auch neue politische Rechte der Kommune zu erwerben, Karl V. untersagte indessen städtische Anleihen, in denen er theils eine Schwächung der von ihm zu beanspruchenden Steuerkraft, theils eine Grundlage der städtischen Unabhängigkeit erkennen mochte.

In der That waren die grösseren und reicheren Städte vollkommen befähigt gewesen, eine eigene Politik zu befolgen. Die Stellung der holländischen Städte hat im 14. Jahrhundert ausserordentlich viel Aehnlichkeit mit den italienischen Städterepubliken wie Genua, Pisa, Florenz, Venedig und anderen. Der Unterschied tritt indessen darin hervor, dass die Macht einzelner Persönlichkeiten und Familien, sowie innerer Faktionen niemals so schroff hervortritt, wie bei den Italienern, deren städtische Gemeinwesen durch die Gegensätze der päbstlichen und weltlichen Interessen zerfleischt wurden. Ihr mittelalterliches Recht der Selbsthülfe brauchend, schlossen die holländischen Kommunen nicht nur selbstständige Verträge mit auswärtigen Fürsten; sie erklärten auch, einzeln oder verbündet den Krieg. Durch ihre ganze, unglaublich energische Politik zieht sich überall die *Perspektive der Grosshandelsinteressen* hindurch. Noch vor dem allgemeinen Landfrieden in Deutschland, verbot Kaiser Maximilian indessen den Städten fernerhin, ohne

seine Erlaubniss Kriegsschiffe auszurüsten und Feindseligkeiten auf eigene Faust auszuüben (7. Januar 1487).

Die militärische Handelspolitik der niederländischen Städte im Mittelalter scheint keinenfalls ohne Einfluss geblieben zu sein auf den allmälig eintretenden Veränderungsprozess in der Lage der Haupthandelsplätze. Im früheren Mittelalter war es, wie ich andeutete, das wahre Bedürfniss defensiven Schutzes, wodurch die Lage der Verkehrsplätze zunächst bestimmt worden war. Im späteren Mittelalter wählt sich eine aktiv nach Aussen handelnde Politik den zu freier Thätigkeit geeigneten Punkt im Gefühle selbstbewusster Kraft. *Rotterdam*, im zwölften Jahrhundert noch ein gänzlich unbekanntes Fischerdorf, erhielt erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts städtische Freiheiten. *Hoorn*, wo 1316 die ersten Häuser gebaut worden waren, galt gegen Ende des 14. Jahrhunderts als der erste holländische Marktplatz für Butter, Käse und Rindvieh. Ebenso unbedeutend war der Ursprung, ebenso schnell das Emporblühen von Amsterdam. »Unter dem Schatten der Burg der Herren von der Amstel aufgebaut während des 12. Jahrhunderts«, entwickelte sich ein kleines Fischerdorf zur Hauptstadt Hollands. Hierbei waren allerdings Naturereignisse von Ausschlag gebender Entscheidung, insofern als die *Zuydersee* im 12. Jahrhundert durch Ueberfluthungen und Einbrüche des Meeres ihren ehemaligen Charakter als Binnensee gänzlich verlor. Die Stufenleiter dieser erstaunlich schnellen Blüthe von Amsterdam will ich hier nicht näher andeuten, doch verdient es bemerkt zu werden, dass die Bürger von Amsterdam 1342 das Privilegium erhielten, im grössten Theile Hollands frei zu bleiben von persönlicher Haft oder Beschlagnahme ihrer Güter, ausser wegen anerkannter Schulden. Das Unterthänigkeitsverhältniss zu der inzwischen an die Grafen von Holland heimgefallenen Herrschaft Amstel, deren Namen »Amsteldamm« empfangen hatte, hörte endgültig im Jahre 1346 auf. Die Stadt legte den grössten Werth darauf, nicht wieder im Wege der Belehnung von der Grafschaft Holland abgeschieden zu werden: wiederum ein Zeichen für den natürlichen Gegensatz zwischen den Städten und dem damaligen kleineren Landadel, der zwischen der durch Wechselwirkung steigenden Gewalt des grossen zur politischen Monarchie emporstrebenden Adels und den Städten schnell zerrieben werden musste. *Amsterdam* wurde die Führerin der Freihandelspolitik. Diese Stadt begriff frühzeitig im Mittelalter das Widersinnige von Institutionen, welche die Jurisprudenz der grossen Monarchie noch im vorigen Jahrhundert festhielt und welche man die

Foltern für das Verbrechen des Handelsverkehrs nennen könnte. Das Abzugsrecht von den Erbschaften der in Amsterdam verstorbenen Ausländer wurde abgeschafft, überall darauf Bedacht genommen, Fremde herbeizuführen durch sicheren Rechtsgenuss.

An der Spitze der nordholländischen Handelsplätze stehend, beschloss Amsterdam im Jahre 1493, nach vorangegangener Berathung mit den Schwesterstädten, eine Gesandtschaft nach England, Frankreich und Geldern zu entsenden, um die Aufhebung mehrerer, den Handel hemmenden Bestimmungen zu erlangen.

Zu Deutschland und seinen nördlichen Häfen war das Verhältniss der Holländer Anfangs das freundlichste. Gemeinschaftliche Interessen verbanden sie zum Hansebunde, unter dessen Mitgliedern Kampen, Deventer, Utrecht, Zwolle, Hasselt, Gröningen, Dortrecht, Amsterdam und andere minder bedeutende Städte genannt werden. Späterhin trennten sich die holländischen von den deutschen Hansestädten, aus Gründen, welche für beide Theile bestimmend sein mussten. Der Konkurrenz der Holländer missgünstig, beanspruchten die Ostseestädte zunächst besondere Rechte an einer Meeresfläche, welche die Natur zu ihrer näheren Verfügung gestellt und durch die dänische Meerenge abgesperrt zu haben schien. Es beginnt hiermit für die Holländer die späterhin von ihnen siegreich ausgefochtene Streitfrage wegen der *Freiheit der Seeschifffahrt* gegenüber dem Anspruch, einzelne Theile des Meeres vom Weltverkehr ganz oder theilweise durch Erschwerungen der Benutzung abzusperren. Während die deutschen Hansestädte sich mehr und mehr dem Gedanken der Monopolisirung des nordeuropäischen Handels in ihren Händen zuwenden und durch *Privilegien* einseitige Vorrechte für sich zu erlangen suchen, finden die holländischen Städte ihren Vortheil in dem Grundsatze des freien Verkehrs und der Reciprocität bei den von ihnen abzuschliessenden Handelsverträgen. In der Mitte des 15. Jahrhunderts war der Bruch vollendet. Dieser Kampf zwischen den ehemals Verbündeten ist noch heute sehr lehrreich; er zeigt auf's deutlichste, wie durch das Prinzip der Freiheit gestärkt, die Holländer der Privilegiensucht der Deutschen selbst im Handel mit Norwegen den Rang abliefen. Alle Versuche, jenen den Sund zu sperren, misslangen. Durch die Entdeckung Amerika's verloren die deutschen Nordseehäfen, die an der einseitigen Neigung zum nordosteuropäischen Handel festhielten, jede Möglichkeit mit den Holländern zu konkurriren. Lübeck ging seiner Blüthe verlustig, Hamburg gerieth in Stillstand. Zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts bewarb sich

der Hansebund, der mit mächtigen Herrschern Krieg geführt hatte, bei den Generalstaaten der holländischen Republik um Empfehlungsbriefe an die Könige von Schweden, Dänemark und England und an die Grossfürsten von Russland. Auf dem kleineren Territorium der Niederlande hatte sich schon vor der Entdeckung der neuen Welt eine Erscheinung heraus gebildet, welche man das *wirthschaftliche* Gemeinbewusstsein nennen könnte und welche einen der wichtigsten Faktoren in der Nationalität der modernen Staaten darstellt. Im innern Deutschland diskutirten damals noch die Theologen, ob der Handel überhaupt ohne schwere Sünde betrieben werden könnte. Ein Führer der deutschen Nation, Ulrich von Hutten wusste sogar der Wegelagerei und dem Ueberfall friedlich dahin ziehender Kaufherren einige nützliche Seiten abzugewinnen.

Der holländische Handel in der Mitte zwischen Lübeck und Hamburg auf der einen, Brügge und Antwerpen auf der andern Seite, war aus einer mächtigen Konkurrenz gekräftigt hervorgegangen. Was die deutschen Städte durch die veränderten Handelswege nach Westen verloren, büssten die flandrischen Städte späterhin durch ihr Verbleiben bei Spanien ein. So gelangte Holland eine Zeit lang unzweifelhaft zur Hegemonie im Weltverkehr. Zunächst hatten die Niederländer in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Sache des Freihandels gegen ihren Landesherrn selbst, gegen Karl V. zu verfechten. Es handelte sich dabei um den Ausfuhrzoll (congiégeld) von 1 pCt. der Waare und um den Getreideausfuhr-Zoll im Besonderen.

Eines inneren Feindes ist noch zu gedenken, den die Städte als eine Bedrohung der ökonomischen Freiheit in ihrem Schoosse beherbergten. Auch in den holländischen Kommunen hatten sich namentlich seit dem 13. Jahrhundert die *Zünfte* und Gilden auf der Basis derselben Interessengemeinschaft wie anderwärts gebildet. Einige Schriftsteller behaupten, dass schon um 1200 eine Innung der Tuchhändler zu Dortrecht bestanden habe. Van Rees hält dies für zweifelhaft, soweit der urkundliche Beweis in Betracht kommt und betrachtet als nachweisbar ältestes Beispiel die Verbindung der Wollwirker (1277) in derselben Stadt. Gewisse Vereinigungen unter Berufsverwandten mögen schon früher bestanden haben; ihr fester Zusammenschluss zu Zünften ward erst im 14. Jahrhundert eine allgemeine Thatsache in Holland, zuletzt in Seeland. Erschwerung der Mitgliedschaft durch das Erforderniss des städtischen Bürgerrechts, eine bestimmte Anzahl von Lehrjahren, Anfertigung eines Meisterstücks als Vorbedingung des selbständigen Betriebes, alles findet sich hier vor — was zu den stereotypen Vorkommnissen dieser Körper-

schaften gehört und noch vor zehn Jahren auf den deutschen Universitäten in den Vorlesungen über deutsches Privatrecht als »Recht der Handwerker« gelehrt wurde. Allein, in Holland wehte ein frischer Seewind in die zünftige Stagnation hinein; die holländischen Gilden vermochten niemals die Rolle zu spielen, die der Handwerker in Deutschland und Frankreich an sich nahm. Im Grossen und Ganzen blieb die Freiheit der Arbeit aufrecht erhalten. Nur vorübergehend und in einzelnen Städten, wie beispielsweise *Utrecht*, vermochten die Gilden die städtische Regierung an sich zu reissen und für ihre besonderen Interessen auszubeuten. Unter solchen Verhältnissen konnte es geschehen, dass Edelleute, um zu städtischen Aemtern zu gelangen, sich zuvor in die Gilden aufnehmen lassen mussten. Während im übrigen Holland das zünftige Element von der Macht des Grosshandels erdrückt wurde und zu Anfang des 17. Jahrhunderts allen politischen Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten eingebüsst hatte, erhielt sich dasselbe in den an Deutschland grenzenden Landstrichen namentlich in Geldern bis zum Zeitalter der französischen Revolution. Auch hier ist es interessant, den Verschiedenheiten nachzugehen, die den Entwickelungsgang der holländischen Seestädte von demjenigen unserer norddeutschen Handelsplätze trennen. Selten hat sich in neuerer Zeit in irgend einer grossen Kommune das Zunftwesen so hartnäckig gezeigt, wie gerade in *Hamburg*. Zur Erklärung der Machtlosigkeit der niederländischen Zünfte verweist van Rees auf die wesentlich aristokratische Regierungsweise der Kommune durch einen Senat oder wenn man will, Magistrat (Raden oder Vroedschappen), welcher lebenslängliche Mitglieder in seiner Mitte zählte und auf seinen Einfluss sehr eifersüchtig war. Mir will dieser Grund, als massgebender, nicht einleuchten, um so weniger, als auch unter der älteren hamburgischen Verfassung eine wesentlich aristokratische Regierung die zünftigen Interessen beschirmte. Ein kräftiges Patriciat mag den politischen Einfluss der Zünfte niederzuhalten suchen; allein es hat zunächst keinen Anlass den wirthschaftlichen Unfug auf einem Gebiete zu hindern, wo es sich um Nachtheile der arbeitenden Klasse selbst handelt. Die Gründe, welche die verhältnissmässige Bedeutungslosigkeit der Gilden in Holland erklären, dürften eher auf den wirthschaftlichen, als auf den politischen Eigenthümlichkeiten der dortigen Kommune beruhen und im Zusammenhang stehen mit dem Uebergewichte der Rhederei-Interessen und der an einer so grossartigen Verkehrsstrasse, wie der Niederrhein in Holland, mächtigeren Verkehrsströmung, die eine Kontrolle der Arbeitsleistungen

vielfach erschweren mochte. Allerdings ereignete es sich in den Niederlanden öfter, dass die städtischen Behörden den Zünften energisch entgegentraten und die Freiheit der Arbeit vertheidigten; aber es scheint mir, als ob hier weniger ein politischer Gegensatz gegen die städtische dem Handwerk angehörige Mittelklasse, als das eigene wirthschaftliche Interesse der dominirenden Grosshändler den Ausschlag gegeben habe.

Uebrigens vermochten die zünftigen Gestaltungen niemals die freie Einwanderung in Holland oder den Zuzug in die Städte zu hemmen. Als das Edikt von Nantes widerrufen worden war, gestand man den protestantischen Flüchtlingen nicht nur Aufnahme zu, sondern man befreite sie sogar von denjenigen Bestimmungen, welche selbst für Inländer beim Betriebe des Handwerks galten. Es ist wohl denkbar, dass dies Beispiel politischer Weisheit nicht ohne allen Einfluss blieb auf das Verhalten des grossen Kurfürsten gegen die Aufnahme Fremder in seinen Staaten. Er war durch die Schule der holländischen Staatsweisheit hindurchgegangen und brauchte die dort bewährten, Jahrhunderte alte, Erfahrungen ihrem Werthe nach nicht erst durch eigene Experimente zu untersuchen. Für viele deutsche Staaten sind die Verhältnisse, wie sie in Holland im 16. Jahrhundert lagen, noch heute erstrebungswürdig. Zahlreiche Gewerbszweige waren nicht zünftig. Die Mitgliederzahl der Innungsgenossen blieb offen. Die Bedingungen der Aufnahme galten als leicht zu erfüllen. Die Chikane der büreaukratischen Legitimationsplackereien hatte ihren Scharfsinn noch nicht entfaltet. Das nicht einmal durchgehends erforderliche Bürgerrecht war leicht zu gewinnen, sei es durch Entrichtung einer geringfügigen Geldsumme, sei es durch einfache Wohnsitznahme für kurze Zeit. Die Unkosten für die Zulassung zum Meisterrechte konnten nicht erheblich genannt werden; die Bäcker zu Amsterdam zahlten vor 1714 10 Gulden, die Gold- und Silberschmiede nach 1601 25 Gulden. Man vergleiche damit die gleichzeitige Gesetzgebung Frankreichs, die Ordonnanzen der Könige, denen zu Folge häufig eine Lehrzeit von 8 Jahren erforderlich war und beispielsweise die Tuchweber 3000 Francs für die Erlangung der Meisterschaft zu erlegen hatten. Man vergleiche ferner mit diesen Zuständen aristokratisch regierter Städterepubliken das feudale Paradies des mecklenburgischen Landadels und der dortigen Zünfte. Selbst England war im 16. Jahrhundert weit hinter Holland zurückgeblieben.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Abwälzung.

Von

John Prince-Smith.

Im englischen Hause der Lords sitzt bekanntlich der präsidirende Lord-Kanzler nicht auf einem Stuhle, sondern auf einem Wollsacke. Diese Sonderbarkeit wird auch wohl ihre besondere Veranlassung gehabt haben. Die Erklärung, welche der Volksmund überliefert hat, ist folgende:

In früheren Jahrhunderten, als der von Einigen so gepriesene „ständische“ Staat in vollster Kraft blühte, hatte der König keine laufenden Steuereinnahmen; er war nur der grösste unter den Grundbesitzern und seine ordentliche Einnahmen floss, wie die jedes andern Grundherren, aus dem Ertrage seiner Ländereien nebst den üblichen Dominialgefällen. Kam er hiermit nicht aus, so musste er die Stände zum Parlament, d. h. zur Besprechung, versammeln und sie um „Unterstützungen und Beweise des Wohlwollens“ (Aids and Benevolences) sehr höflich angehen. Die Geschäftsordnung jenes ständischen Parlaments setzte indessen fest, dass ehe in die Berathung einer Geldbewilligungsvorlage eingegangen werde, alle Beschwerden, deren Abhülfe bei der Krone läge, vorgetragen würden. Und nachdem man Alles, was auf dem Herzen lag, abgeschüttet und allem aufgesammelten Grolle in derbsten Worten Luft gemacht, und die Krone nach Kräften Abhülfe gewährt oder zugesichert hatte, — dann gaben die Stände auch nicht gerne Geld, und am wenigsten aus eigener Tasche her. Der damalige, noch nicht zum Hofgefolge herabgesunkene Adel behauptete sich als kräftigster politischer Stand; und das rein-ständische Parlament, dessen Mitglieder grösstentheils mit stattlichem Gefolge und bis an die Zähne gewappnet hergeritten kamen, war bei Budgetberathungen viel schwieriger, als selbst das schlimmste konstitutionelle Abgeordnetenhaus. Um

nun der Krone Englands die Konflikte zu ersparen, zu denen die Erörterung von Geldforderungen mit den in Eisen gepanzerten Abgeordneten der Feudalstände gewöhnlich führte, verfiel man, etwa zur Zeit der ersten Plantagenets, auf eine überaus schlaue Einrichtung. Die Krone forderte nämlich Geld überhaupt nicht, sondern blos Wolle; und gedachte Wolle sollten die Stände nicht etwa selber hergeben; vielmehr sollten sie nur durch ihr Votum feststellen, wie viel Wolle die Wollhändlerzunft unentgeltlich an die Krone einzuliefern habe, wozu besagte Zunft gern erbötig sei, unter der einzigen Bedingung, dass solche eingelieferte Wolle nur in ausländischen Märkten zu Gelde gemacht werde, welche Bedingung wiederum sich die Krone auch gefallen lasse. Damit war man aller Schwierigkeiten überhoben. Die Stände votirten ohne Bedenken Beisteuer aus anderer Leute Taschen; die königlichen Finanzen blühten auf; der Wollsack, als neuer Boden der Einigung wurde in körperlicher Gestalt in den Parlamentssaal gebracht, und der präsidirende Vertreter des Königs setzte sich auf denselben zum Zeichen, dass Eintracht mit den Ständen die sicherste und auch behaglichste Unterlage der Macht einer konstitutionellen Krone sei. Dass König und Stände mit jenem Auskunftsmittel zufrieden gewesen seien, ist begreiflich. Aber wie konnte die Wollhändlerzunft ihre Rechnung gleichfalls dabei finden? Erstens rechnete sie darauf, dass die erzwungene Ausfuhr der an die Krone gelieferten Wolle das Angebot im inländischen Markte vermindern und die Verkaufspreise für die verbleibenden Vorräthe steigern würde; zweitens bewilligte sie, in Anbetracht der ihr auferlegten Abgabe, nur entsprechend niedrigere Einkaufspreise. Sie wälzte die Abgabe theils auf die Konsumenten, theils auf die Produzenten ab, und trug wohl Sorge, dabei nicht zu kurz zu kommen. Schliesslich betrachtete sie es als einen wichtigen Gewinn, dass sie gleichsam zur königlichen Steuerbehörde, und ihr Vorrecht des Alleinhandels mit Wolle zum wichtigen Gliede im Regierungssystem erhoben und somit wesentlich befestigt wurde.

In wie fern diese Ueberlieferung wirklich mit der Geschichte übereinstimme, lassen wir dahingestellt. Wir erwähnten sie blos zum Nachweise, dass beim Volke die Vorstellung der Abwälzung sehr alt sei.

Aber nicht nur sehr alt, auch sehr allgemein verbreitet ist diese Vorstellung. Leute, die sich über einen Zusammenhang in den volkswirthschaftlichen Vorgängen sonst keine Rechenschaft zu geben pflegen, sind doch mit ihren Vorstellungen von Abwälzung am schnellsten bei der Hand. Sie scheinen sogar zu wähnen, Jedermann könne sich ohne

Weiteres jede Steuer oder Kostenvermehrung durch das Fordern eines erhöhten Preises seiner Waare oder Leistung wiedererstatten lassen. So wie Bäcker und Fleischer und die Importeure von Zucker und Kaffee die Auslage für Mahl- und Schlachtsteuer oder Eingangszoll durch einen entsprechenden Preisaufschlag von den Konsumenten wieder einkassiren, ebenso soll der Hauseigenthümer die ihm auferlegte Gebäudesteuer auf seine Miether abwälzen. Eine Vertheuerung der unentbehrlichen Lebensmittel, meinen sie, wälze sich, in Gestalt einer nothwendigen Lohnerhöhung, auf die Arbeitgeber; und diese können, wenn sie nur human sind, solche Lohnerhöhung immer bewilligen, da sie sich ja allemal durch Erhöhung ihrer Waarenpreise dafür entschädigen können. Diese im Volke verbreitete Vorstellung der Abwälzbarkeit hat nun ein Wiener Professor sogar benutzen wollen, um den Oesterreichern einzureden, dass sie, wiewohl schwer besteuert, dennoch nicht dadurch belastet seien, denn Jeder entschädige sich durch erhöhte Preisforderung nicht blos für die Besteuerung seiner Produktion, sondern auch für die Vertheuerung seiner Konsumtion, welche, da er konsumiren müsse um produziren zu können, wesentlich zu seinen Produktionskosten gehöre; also wälze Jedermann jede Steuerlast weiter, so dass, beim Lichte dieser genialen Entdeckung gesehen, die Steuerlast, wie ein Federball von Hand zu Hand geschnellt, stets in der Luft kreise, ohne auf irgend Jemandem sitzen zu bleiben! *)

Hiermit ist auch die Kritik jener populären Vorstellung allgemeiner oder beliebiger Abwälzbarkeit gegeben, und zwar in Form der bündigsten *reductio ad absurdum.* Denn wäre die Abwälzung überall unbedingt möglich, so wäre es auch möglich, dass jede noch so grosse Steuerlast in der Luft schweben bliebe. Da aber dies selbstredend nicht möglich, so folgt, dass die Abwälzung nicht unbedingt möglich, sondern an Bedingungen geknüpft ist. Und diese Bedingungen näher zu erörtern ist Zweck dieses Aufsatzes.

Die Sache ist sehr einfach. Abwälzung einer Auflage geschieht vermittelst erhöhter Preise für die Produkte oder Leistungen des Abwälzenden. Aber erhöhte Preise erlangt man nicht durch blosses

---

*) Derselbe Pfiffikus hat auch den österreichischen Arbeitern beweisen wollen, dass sie von der Vermehrung der Soldaten doppelten Vortheil hätten, denn durch Einstellung in ein Regiment tritt Einer aus der Reihe der um Arbeit Konkurrirenden hinaus und in die Reihe der Konsumtionsfähigen hinein, vermindert also das Arbeitsangebot und vermehrt die Nachfrage nach Arbeit, trägt also von zwei Seiten zur Erhöhung des Lohnes bei!

Stellen höherer Forderungen. Preise werden nicht anders erhöht, als durch vermehrte Nachfrage oder vermindertes Angebot. Die Nachfrage nach seinen Produkten oder Leistungen zu vermehren, hat der Abwälzende keine Macht. Und die Auflage einer Steuer hat nicht eine Vermehrung der Konsumtion im Allgemeinen zur Folge; sie setzt zunächst nur eine Konsumtion zu Staatszwecken an Stelle einer entsprechenden Konsumtion zu Privatzwecken; insofern aber die Konsumtion zu Staatszwecken weniger reproduktiv ist, weniger den Kapitalsanwuchs und den Wohlstand fördert, wirkt auf die Dauer eine Steuerauflage nur nachtheilig auf die Konsumtionsfähigkeit oder Nachfrage. Für Abwälzungsversuche bleibt also augenscheinlich nur der andere Weg zur Einwirkung auf die Preise offen: *Verminderung des Angebots.*

Insofern nun die mit einer Steuer belegte Waare oder Leistung leicht einen fremden steuerfreien Markt auf dem Wege der Ausfuhr oder der Auswanderung aufsuchen kann, ist auch die Abwälzung leicht. Das Angebot im besteuerten Markte wird in solchem Maasse eingeschränkt, dass die Preise um den Betrag der Steuer steigen. Dieser Fall indessen ist nicht allgemein zu setzen, vielmehr bildet er die Ausnahme. Viele Produkte würden zu grosse Transportkosten bei einer Ausfuhr verursachen. Viele sind nur für den Geschmack und und die Gewohnheiten des Produktionslandes eingerichtet. Und eine Auswanderung stösst stets auf so grosse Schwierigkeiten, ist von solchen Opfern begleitet, dass, ehe man sich dazu entschliesst, man sehr Vieles erträgt, sehr schwere Auflagen trägt. Wir dürfen also die Ausfuhr und die Auswanderung nur ausnahmsweise und für spezielle Fälle als Mittel der Abwälzung in Rechnung setzen. Im Allgemeinen nehmen wir vielmehr an, dass die mit einer Auflage belegte Waare oder Leistung ihren Absatz nur im einheimischen, besteuerten Markt suchen könne. Unter dieser Voraussetzung aber wird ein Vermindern des Angebots gleichbedeutend mit einem Einschränken der betroffenen Produktion, welches jedenfalls Opfer erheischt, ja unter Umständen von so grossen Opfern begleitet wäre, dass man lieber eine sehr starke Besteuerung ertrüge, als dass man sich zu dem für eine Abwälzung erforderlichen Einschränken seiner Produktion entschlösse. Es kann nicht die Rede davon sein, mit den bisher verwendeten Kapitalmitteln blos weniger zu leisten; denn, da bekanntlich die Preissteigerung nicht gleichen Schritt mit der Verminderung des Angebots hält, bringt die verminderte Produktion einen verminderten Erlös, und folglich, bei unvermindertem Kapitalsaufwand, einen verminderten

Gewinn*), — wogegen eine Abwälzung darin besteht, dass der Gewinn hinlänglich vermehrt wurde, um nach Entrichtung der Auflage seine frühere Höhe zu behaupten. Offenbar muss also, im Verhältniss zur Einschränkung der Produktion, Kapital aus dem gedachten Zweige herausgezogen und anderweitig gewinnbringend verwendet, der Kapitalaufwand stärker als der Erlös vermindert werden. Dies ist mit Verlusten verknüpft; ja in gewissen Fällen fast unthunlich. Viele Maschinen und Werkzeuge lassen sich nicht für andere Zwecke, als für welche sie angefertigt wurden, gebrauchen. Viele Gebäude lassen sich schwer und nur nach kostspieligen Umbauten anderweitig verwenden, besonders wenn ihre Lage mit Rücksicht auf einen speziellen Zweck gewählt war. Von dem in Bergwerke und Hütten gesteckten Kapitale lässt sich fast gar nichts wieder herausziehen. Viele Bodenflächen, welche, vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage, sich zu einer besonderen Kulturart vorzüglich eignen, würden bei veränderter Verwendung nur einen sehr viel geringeren Ertrag liefern. Und abgesehen von alle Dem, bedeutet das Einschränken einer Produktion ein Umsatteln eines Theils der bisher damit Beschäftigten, das Erlernen eines neuen Geschäfts, das Aufgeben angeknüpfter und das Ausbilden neuer Verbindungen, welches alles mit Opfern verknüpft ist, zu denen sich Einer nicht freiwillig, sondern erst dann entschliesst, wenn die schon auf ihn eingedrungene Noth dazu zwingt. Dennoch läuft die Abwälzungsfrage auf die Frage hinaus: welcher Schaden ist grösser, das Tragen der unabgewälzten Auflage, oder der von einem Einschränken der Produktion unzertrennliche Verlust. Diese Frage lässt sich aber gar nicht allgemein beantworten. Die Grösse des Verlustes bei dem Einschränken einer Produktion hängt für jeden einzelnen Fall von der besonderen Beschaffenheit der Betriebsanlage ab, welche darüber entscheidet, ob das darin gesteckte Kapital durch Herausziehen mehr oder weniger beschädigt wird. Im Allgemeinen kann man nur sagen: eine Abwälzung findet nur in dem Falle und in dem Maasse statt, in welchem sie mehr einbringt, als was sie kostet. Sie unterbleibt dagegen wo, wie oft der Fall, die Kur schlimmer wäre, als das Uebel. Und selbst da wo eine Abwälzung stattfindet, geschieht sie nicht als freiwilliger Akt berechnender Ueberlegung, sondern vermöge eines durch die Noth vollzogenen Ausscheidungsprozesses, welcher diejenigen aussucht, die

*) Der Lohn für die weniger begehrte Arbeit im betreffenden Zweige sinkt zwar, aber, wie später gezeigt wird, nicht leicht in solchem Verhältniss, dass der Kapitalgewinn ungekürzt bliebe.

behufs der erforderlichen Produktionseinschränkung aus dem betroffenen Gewerbe austreten sollen, — und diese sind, nach dem allwaltenden sogenannten Darwin'schen Naturgesetze, allemal die Schwächsten. Zum Verständniss der Abwälzung also müssen wir auf die faktischen Einrichtungen und Bedingungen des Wirthschaftslebens eingehen, die Spezialfälle durchmustern. Die Abwälzungsbestrebung indessen, nicht blos gegenüber den Staatsauflagen, sondern auch jeder Kostenausgabe gegenüber, spielt im Wirthschaftsleben eine so grosse Rolle, dass man keine klare Einsicht in den Zusammenhang wirthschaftlicher Vorgänge haben kann, ehe Einem das Kapitel der Abwälzung geläufig ist. Denn in der Abwälzung offenbaren sich die Grundgesetze volkswirthschaftlicher Statik; was die Schwerkraft für die Lagerung der Massen unserer Erdkruste, für die geologische Schichtung ist, eben dasselbe ist für die wirthschaftliche Vertheilung und Schichtung das Abwälzungsbestreben.

Indem wir nun auf Einzelfälle und die dabei für die Abwälzungsfrage zu berücksichtigenden besonderen Verhältnisse eingehen, kann es uns begegnen, dass wir nicht alle einschlägigen Umstände heranziehen und die verhältnissmässige Wirkung der herangezogenen nicht ganz richtig abwägen, so dass an dem praktischen Ergebniss unserer Ausführungen sich Manches ausstellen lässt. Es handelt sich indessen hier weniger um das Facit, als um die Methode. Ob wir das Problem ganz richtig ausrechnen, ist Nebensache. Hauptsache ist, zu zeigen, wie man die Rechnung anstelle, was Alles bei dem Problem in Rechnung zu stellen sei.

Um den Anfang mit einem möglichst leichten Falle zu machen, nehmen wir an, es werde in einer grossen Stadt eine hohe Steuer auf das Ausschenken des Bieres gelegt. Wir setzen auch voraus, dass bisher in dem Gewerbe freie Konkurrenz geherrscht, die Zahl der Bierwirthe, der durchschnittliche Absatz, der Verkaufspreis sich so geregelt haben, dass dabei der durchschnittliche Gewinn in richtigem Verhältniss zu dem in anderen Gewerben stehe, — unter gebührender Würdigung der Beschwerlichkeit des Geschäfts und besonders der persönlichen Eigenschaften, welche in diesem Beruf eine Hauptrolle spielen. Was sollen nun die Bierwirthe thun? „Abwälzen", antwortet gleich der Volksmund; „die Steuer auf den Preis des Seidels schlagen." Gesetzt auch dies geschieht. Aber wegen der Vertheuerung des Bieres wird weniger davon getrunken. Die Wirthe verlieren an Absatz. Diejenigen unter ihnen, deren bisheriger Absatz gerade zum nothdürftigen Aus-

kommen reichte, können bei dem verminderten Absatze nicht mehr bestehen, sie machen Bankerott, werden durch die Noth ausgeschieden. Die gedrückte Lage der Bierschenker im Allgemeinen schreckt vor der Einrichtung neuer Schanklokale ab. Die Zahl der Bierwirthe wird verkleinert, der Gewinn stellt sich wieder in ein solches Verhältniss zu dem Gewinn anderer Gewerbe, dass zwischen Abgang und Zudrang das gewöhnliche labile Gleichgewicht sich wieder einstellt. Die Abwälzung vollzieht sich also, zwar nur durch Hinopfern einer nach Höhe der Steuer bemessenen Zahl schwächerer Existenzen, doch verhältnissmässig rasch und leicht, insofern sich das Kapital des Bierwirths leicht aus dem Geschäft herausziehen lässt. Der Biervorrath ist immer klein und bald realisirt. Mobiliar und Lokal finden leicht anderweitige Verwendung. Das am wenigsten verwerthbare Stück ist meist der ruinirte Bierzapfer selber; und so würden sich die üblen Folgen der gedachten besonderen Steuer überwiegend in persönlichen Leiden äussern. Aber damit sind die Wirkungen der gedachten Abwälzungsbewegung noch lange nicht erschöpft; sie lassen sich, wie die Wellen auf einem Wasserspiegel noch weit verfolgen, wiewohl sie mit ihrer Entfernung vom Punkte der Störung immer schwächer und zuletzt nicht mehr berechenbar werden. Zunächst trifft nämlich die Bierbrauer ein empfindlicher Schlag. Haben sie einen ausgedehnteren Markt, können sie den Ausfall an Absatz in gedachter Stadt dadurch ersetzen, dass sie durch eine kleine Preiserniedrigung ihren Absatz nach der Umgegend oder in grössere Ferne entsprechend erweitern, so ist der Schade nicht gross, sie brauchen nicht ihre Produktion einzuschränken; es entsteht blos eine ungünstige Konjunktur, welche die Errichtung neuer Brauereianlagen so lange hemmt, bis das natürliche Wachsthum der Bevölkerung, des Wohlstands und folglich des Verbrauchs das Gewerbe wieder in Aufschwung bringt. Sind aber die Brauer an die gedachte Stadt ausschliesslich oder vorzugsweise verwiesen, brauen sie ein Getränk, welches, wie das Berliner Weissbier, nur in einem bestimmten Orte beliebt ist, oder liegen sie von anderen volkreichen biertrinkenden Gegenden so weit ab, dass die Transportkosten einen grossen Absatz nach entfernteren Märkten unthunlich machen, so stellt sich die Sache anders. Der verminderte Bierabsatz führt bei den Bierbrauern, wie bei den Bierschenkern, zum Ausmerzen der gewerblich Schwächeren auf dem Wege des Bankerotts; und hierbei ist die Kapitalsbeschädigung grösser, weil Brauereianlagen sich nicht so leicht, als Schenkeinrichtungen, anderweitig verwenden lassen. Die Nachfrage nach Malz und Hopfen

hat sich zwar auch vermindert. Da aber diesen Produkten der Weltmarkt offen steht, findet kein wahrnehmbarer Rückgang des Preises statt; denn durch die Einschränkung des Bierkonsums in einer einzigen Stadt, wird der allgemeine Verbrauch von Hopfen und Malz nicht in berechenbarem Maasse getroffen. Auch nach der anderen Richtung hin, auf Seiten der Verbraucher, sind allmälig sich verlaufende Wellenbewegungen zu verspüren. Einigen ist das Bier zu theuer geworden; sie greifen zum Branntwein zurück und schädigen ihre Gesundheit, werden unproduktiver. Einige werden weniger arbeitskräftig, weil sie ein gewöhntes Stärkungsmittel entbehren müssen. Andere wieder gerathen in Verlegenheit durch die vermehrten Kosten des Bieres, auf welches sie nicht verzichten wollen.

Setzen wir aber den Fall, das Schankgewerbe wäre in der Stadt nicht frei, sondern, wie in alten Zeiten nur zu häufig, das ausschliessliche Vorrecht bestimmter Häuser in beschränkter Zahl. Bei solcher Beschränkung der Konkurrenz können die Bierwirthe ihre Verkaufspreise zwar nicht beliebig hoch*), doch so hoch stellen, dass im Ver-

---

*) Sie dürfen nämlich nicht den Verkaufspreis so schrauben, dass der Absatz in stärkerem Maasse abnimmt, als in welchem ihre Gewinnquote gesteigert wird. Im Allgemeinen nämlich nimmt der Absatz nach einer quadratischen Funktion der Preissteigerung ab; man nimmt an, dass bei Verdoppelung des Preises der Absatz wohl auf ein Viertel, der Erlös also auf die Hälfte des früheren sinke. Aber der grösste Gewinn nach Abzug der Auslage vom Erlöse bildet das Augenmerk bei der Preisstellung und die Auslage für Waare nimmt mit dem Absatze gleichmässig ab, so dass bis zu einem gewissen Punkte ein höherer Gewinn selbst bei verringertem Absatze und Erlös erzielt wird, wie folgendes Beispiel verdeutlicht. Gesetzt das Seidel Bier koste 1 Sgr. und es lassen sich zu $1^1/_4$ Sgr. täglich 10,000 Seidel absetzen, so ist der Gewinn 2500 Sgr. Zu $2^1/_2$ Sgr. werden sich, nach der Regel von der quadratischen Funktion, höchstens 2500 Seidel, aber mit einem Gewinn von 3750 Sgr. absetzen lassen. Diese Preissteigerung vermehrt also den Gewinn um die Hälfte. Zu $3^3/_4$ Sgr. wird dagegen der Absatz auf 1112 Seidel mit einem Gewinn von nur 3058 Sgr. zurückgehen; also gewänne man, bei einem Verkaufspreise von drei guten Groschen weniger, als bei dem Preise von zwei. — Die Regel, dass der Multiplikator des Preises zum Quadrate erhoben als Divisor des Absatzes zu setzen sei, ist, wiewohl ziemlich allgemein zutreffend, doch nur ein Anhaltpunkt; sie erleidet, je nach der Dringlichkeit des Bedürfnisses, das eine Waare befriedigen soll, und je nach der Leichtigkeit, Surrogate zu finden, allerlei Modifikationen. Eine spezielle Untersuchung dieses Gegenstandes ist noch für die praktische Ausbildung unserer Wissenschaft ein Bedürfniss.

hältniss zum Kapitalaufwand sich der Gewinn viel höher, als bei freien Gewerbe stellt. Jedem Besitzer einer solchen sogenannten »Schankgerechtigkeit« ist eine gewisse Kundschaft gleichsam verbürgt; und dies hat einen bestimmten Geldwerth. Gesetzt also eine derartig bevorrechtigte Bierwirthschaft bringe tausend Thaler jährlich über den gewöhnlichen Gewinn eines sonstigen mit gleichem Kapital betriebenen Geschäfts hinaus, so wird dieser Uebergewinn bei etwaigen Verkauf des Hauses besonders abgeschätzt und wohl mit zehntausend Thalern oder mehr angerechnet. Wird nun eine Biersteuer eingeführt, wie sollen die bevorrechteten Schankwirthe sie abwälzen? Ihre Preise erhöhen? Wir haben aber angenommen, dass sie schon ihre Preise bis zu dem Punkte erhöht hätten, bei dem eine fernere Steigerung den Gewinn nur verminderte.*) Man wird nicht abwälzen können, denn wenn die Steuer nicht so enorm hoch gegriffen ist, dass sie mehr als den ganzen Monopolsgewinn verschluckt, so bringt, selbst nach Abzug der Steuer, das in das Schankgewerbe gesteckte Kapital immer noch den üblichen Geschäftsgewinn. Man hat keine Veranlassung, einen Theil desselben herauszuziehen und anderweitig zu verwenden. Die schon beschränkte Zahl der Bierwirthe wird sich nicht noch mehr beschränken; denn jeder derselben hat, nach Entrichtung der Steuer, zwar nicht einen in früherem Maasse gesteigerten, aber doch wenigstens einen eben so grossen Gewinn, als er in einem freien Gewerbe machen könnte. Dagegen sinkt der Kaufpreis der »Schankgerechtigkeiten« um den Kapitalwerth der Steuer. Denn wenn eines der gedachten Bierhäuser, von dessen durchschnittlichem Absatze die Steuer beispielsweise jährlich fünfhundert Thaler beträgt, zum Verkauf kommt, so wird für dasselbe wohl sechs bis sieben Tausend Thaler weniger als früher gegeben. Demjenigen also, der bei Einführung der Steuer das bevor-

*) Nach unseren vorerwähnten Annahmen und Voraussetzungen wurde bei einem Preise von 2½ Sgr. und einem Absatze von 2500 Seideln der höchste Gewinn mit 3750 Sgr erzielt. Wenn nun nach Einführung einer Steuer von ¼ Sgr. vom Seidel die Wirthe den Preis auf 2¾ Sgr. setzen wollten, so hätten sie bei einem Absatze von 2066 Seideln nur 3099 Sgr. Gewinn; wenn sie dagegen mit dem Preise nicht aufschlügen, sondern die Steuer ruhig aus eigener Tasche zahlten, so verbliebe ihnen immer noch von 2500 Seideln ein Gewinn von 3125 Sgr. Und wenn sie einen Aufschlag zum dreifachen Betrage der Steuer versuchten, also den Preis auf 3¼ Sgr. setzten, so verbliebe ihnen bei einem auf 930 Seidel eingeschrumpften Absatze ein Gewinn von blos 1860 Sgr.

rechtete Grundstück inne hat, wird ein Kapital auf Höhe der kapitalisirten Steuer konfiszirt. Ist das Haus hoch mit Hypotheken belastet, oder der Besitzer sonst stark verschuldet, so kann er durch solche Konfiskation gänzlich zu Grunde gerichtet werden. Das Haus wird subhastirt und kommt in die Hände eines Anderen, der zur Fortsetzung des Geschäfts die Mittel hat. Dies ist indessen nur ein Wechsel der Personen und vermindert nicht die Zahl der bevorrechteten Schenken, schränkt die Konkurrenz unter denselben nicht mehr, wie früher, ein, ist also für die Abwälzung unwirksam. Den neuen Erwerber der »Schankgerechtigkeit« dagegen drückt die Steuer gar nicht; denn in Gestalt der Steuer verzinst er bloss ein Kapital, welches er, vor Einführung der Steuer, in Gestalt eines höheren Kaufgeldes hätte zahlen müssen. Die Steuer erleichtert ihm vielmehr das Geschäft, indem sie die Höhe des zum Beginn erforderlichen Kapitals, worin stets die Hauptschwierigket liegt, vermindert.

Aus diesem Beispiele gewinnt man einen Anhaltpunkt zur Beurtheilung der Wirkung einer Gebäudesteuer in verkehrsreicheren Städten. Das Angebot von Wohn- und Geschäftsräumen in einer Stadt stösst, auch ohne obrigkeitliche Einschränkung, doch auf eine natürliche Schranke. Man drängt sich nämlich in eine Stadt nur deshalb zusammen, damit man einander bei der Arbeitstheilung besser in die Hände arbeiten könne. Die gegenseitige Nähe, die Abkürzung der Wege beim Verkehr spart Zeit und erhöht den Erwerb. Der erhöhte Erwerb vermehrt die Einwohnerzahl; und mit dieser muss auch die Stadt wachsen, theils in die Breite, theils in die Höhe. Im ersten Entstehen einer Stadt bewirkt das Anfügen eines neuen Gebäudes an die vorhandene Gruppe vor Allem ein Zusammenbringen von Menschen, eine Vereinigung zu nächster Nachbarschaft. Wenn aber eine gewisse Ausdehnung erreicht ist, bieten die sich an die Aussengränze oder die obersten Stockwerke ansetzenden neuen Bauräume nur in abnehmendem Maasse den Vortheil, um welchen man sich in eine Stadt zusammendrängt. Die Nachfrage nach Räumlichkeiten in einer Stadt, nach Stätten wo man sich in nächster Nähe möglichst vieler Anderer befinde, wird nicht gerade befriedigt durch ein Angebot von Räumen, von wo aus, um zu den Verkehrsgenossen zu gelangen, man eine Viertelmeile laufen, oder vier Stiegen, etwa fünfzig Fuss, hinunter und herauf mehrmals täglich sein Körpergewicht von anderthalb Zentner tragen muss. Dies verbraucht soviel Zeit und Kraft, dass es überhaupt erst dann ertragen werden kann, wenn, durch die Kapitalsanhäufung und

gesteigerte produktive Ausbildung, der Erwerb so erleichtert worden ist, dass der nicht durch Strassenlaufen und Treppensteigen verbrauchte Rest von Zeit und Kraft mehr einbringt, als man überhaupt anderswo erwerben könnte. Durch vermehrtes Bauen kann eine Stadt allerdings ihr Angebot von Räumen ungehemmt vermehren, nicht aber *ihr Angebot naher Nachbarschaft* zur Ersparung von Zeit und Kraft bei der Arbeitstheilung, worauf, wie gesagt, die Nachfrage nach städtischen Räumen eigentlich zielt.*)

Diese, in der Natur der Dinge liegende, Beschränkung des Angebots hat zur Folge, dass der Miethspreis städtischer Gebäuderäume auf eine Höhe steigen kann, welche viel mehr, als den üblichen Gewinn für das verbaute Kapital abwirft. Denn der Gewinn von verschiedenen Kapitalsanlagen gleicht sich nur in dem Maasse aus, als sich das Kapital beliebig auf die verschiedenen Arten der Anlage vertheilen kann, hier die Produktion und das Angebot steigern und die Preise ermässigen, dort umgekehrt. Eine solche freie Bewegung des Angebots durch Kapitalzuschuss, mithin auch der Preise und des Gewinnes, kann, wie gezeigt, bei städtischen Bauten nicht stattfinden. Die Miethspreise haben also nicht an dem Niveau des üblichen Gewinnes vom verbauten Kapitale ihre Grenze. Sie haben vielmehr nur an der Zahlungsfähigkeit der Miether ihre Grenze; und diese Zahlungsfähigkeit bemisst sich nach der Kapitalsanhäufung und Erwerbsentwickelung derselben, also nach Wohlhabenheit, Intelligenz, Geschicklichkeit und Rührigkeit der Einwohnerschaft. Mit dem Wachs-

*) Neue Anbauten an der Umgrenzung einer Stadt befriedigen den Bedarf an Betriebsräumen nur schlecht und überhaupt nur für wenige Geschäftszweige. Dem Bedarf an Wohnräumen entsprechen sie besser. Die neuen Häuser werden mit den neuesten Verbesserungen der Einrichtung ausgestattet, bieten mehr Licht und freiere Luft. Den Weg, den man machen muss, um sie von den geschäftsreicheren Theilen der Stadt aus zu erreichen, bringt der körperlichen Gesundheit Gewinn, wenn er nicht übermässig anstrengend wird. Aber eine Anhäufung von Gebäuden wie z. B. London, wo die Aussengrenze eine deutsche Meile vom Mittelpunkt liegt, muss sich mehre geschäftliche Mittelpunkte schaffen und bildet eigentlich ein Zusammengruppiren mehrer Städte, deren Verkehr miteinander theilweise oft schwerer, als mit anderen ziemlich entfernten Städten, wird. Eine Omnibusfahrt von einem Ende Londons zum anderen dauert eben so lange, als eine fünfmal so weite Fahrt über Land mit der Eisenbahn. Der Transport schwerer Güter quer durch London auf Rollwagen kostet so viel, als die Kanalfracht bis in entlegene Grafschaften.

thum dieser Eigenschaften mehren sich rasch die Erwerbenden, nicht aber die zum Erwerb gelegenen Räume. Die vermehrten Erwerbenden machen sich die Räume streitig. Die Frage, wer die günstig gelegenen Räume beziehen und wer in die entlegeneren ziehen soll, wird friedlich nach dem volkswirthschaftlichen Verfahren des Meistgebots entschieden. Jeder Raum wird Demjenigen zugewiesen, der das Meiste dafür geben will, — Demjenigen nämlich, der sich getraut, die durch solchen Raum gebotene Erwerbsgelegenheit am höchsten verwerthen zu können; und dies liegt auch im volkswirthschaftlichen Gemeinnutzen.*) Der Vermiether nimmt natürlich das Meiste, das irgend ein Zahlungsfähiger ihm bietet. Er sieht sich nach dem Meistbietenden und Zahlungsfähigsten um. Er kann gesteigerte Forderungen stellen. Werden sie gewährt, so hat er nur die gestiegene Fähigkeit und Nothwendigkeit der Miethszahlung richtig abgeschätzt. Hat er diese überschätzt, so muss er von seiner Forderung nachlassen, oder er vermiethet nicht. Die Miethsgebote kann er nicht steigern; denn diese steigern sich, ohne sein Zuthun, so lange mehre zahlungsfähige Miethslustige einander seinen Raum streitig machen; und sie finden ihre Grenze da, wo alle Mitbewerber bis auf einen wegen der erreichten Höhe des Miethsgebots verzichten. Bei Vermiethung kann der Eigenthümer so wenig die Preise bestimmen, wie bei einer Versteigerung; höchstens kann er den Zuschlag bis auf einen späteren Tag, von dem er ein besseres Ergebniss hofft, verschieben, — vielleicht aber dann weniger statt mehr erzielen.

Da nun, wie gezeigt, der Miethsertrag von einem Gebäude, auch ohne dass der Vermiether desselben irgend willkürlich steigern könnte, in blühenden Städten bald über das Maass des üblichen Gewinnes von dem in den Bau gesteckten Kapital steigt, verkauft man dasselbe nicht für die blossen Baukosten, sondern man fordert noch neben diesen den kapitalisirten Werth des Ueberschusses der Miethe über die Verzinsung

*) Solchergestalt werden die Räume einer gewerbreichen Stadt nur von den verhältnissmässig Tüchtigsten und Rührigsten besetzt. Wer zu wenig erwirbt, um in der Miethszahlung mit konkurriren zu können, muss am kleineren Orte sich niederlassen, wo sich auch der Schlendrian fristen kann. Und je höher die Miethe in einer grossen Stadt, um so höher wird auch daselbst die normale Leistungsfähigkeit sein, denn beide bedingen sich gegenseitig. — Weiss man von einer Stadt weiter nichts, als die Höhe der Miethspreise daselbst, so kann man (ausser etwa bei Badeörtern) daraus ziemlich sicher berechnen, mit welcher Geschwindigkeit oder Langsamkeit die Einwohner sich in ihren Hantierungen bewegen.

der Baugelder, und zwar als Preis der Baustelle. Der Baustellenpreis wird also durch die Miethshöhe bestimmt, kann aber diese gar nicht bestimmen. Man bezahlt eine Baustelle hoch, weil man von dem darauf zu errichtenden Gebäude, wegen der Blüthe des Erwerbs und des Andrangs zahlungsfähiger Miethslustigen, hohe Miethe erwartet. Man erlangt aber nicht höhere Miethe, weil man die Baustelle theuer bezahlt hat.

Unter so bewandten Umständen, wie verhält es sich mit der Abwälzung einer neuauferlegten Gebäudesteuer? Wie sollte die Miethe um den Steuerbetrag erhöht werden können? Die eingeführte neue Steuer ändert doch vorläufig nichts am Angebot von Gebäuderäumen, nichts an der Zahl und Erwerbsfähigkeit der Miethslustigen; also nichts an den Verhältnissen, welche die Miethshöhe bestimmen. Man muss annehmen, dass, schon vor Einführung der Steuer, die Besitzer der Gebäude die höchste Miethe nahmen, welche die Miethslustigen, nach Maassgabe ihres Erwerbs und der durch diesen verschärften Konkurrenz um Gebäuderäume, zahlen konnten und mussten. Hätte sich, durch Mehrfordern, eine höhere Miethe überhaupt erzielen lassen, so konnte auch ohne Steuer mehr gefordert werden. Die Steuer kann einen Vorwand für erhöhte Miethsforderungen, aber keinen Zwang zur Bewilligung derselben abgeben.*) Die Steuer lässt sich also für's Erste nicht auf die Miether abwälzen. Die Eigenthümer der Gebäude müssen sie tragen. Die Gebäudesteuer vermindert einfach den als Baustellenpreis zu kapitalisirenden Miethsüberschuss. Der Baustellenpreis sinkt um den kapitalisirten Betrag der Steuer. Dem Eigenthümer des Gebäudes zur Zeit der Steuereinführung wird ein entsprechendes Kapital konfiszirt. Den späteren Käufer eines besteuerten Gebäudes drückt die Steuer gar nicht; sie erleichtert ihm vielmehr den Kauf, denn sie macht zu demselben ein geringeres Kapital nöthig. Der neue Käufer zahlt als Steuer nur die Zinsen eines Kapitals, welches, auf Grund der Steuer, bei der Berechnung des Kaufpreises oder kapitalisirten Reinertrags in Abzug gebracht wird. — In wie fern eine Gebäudesteuer auf neue Bauunternehmungen, folglich auf das künftige Angebot von Gebäuderäumen und auch auf die Miethssteigerung wirken dürfte, ist eine

*) In einer rasch wachsenden schon ausgedehnten Stadt, wie Berlin, wo die Miethe, in vielen Theilen derselben, jährlich oft um fünf Prozent wegen der raschen Erwerbsentwickelung stieg, konnten Viele verleitet werden, die übliche Miethserhöhung, die gleichzeitig mit der Einführung der Gebäudesteuer vor sich ging, lediglich dieser zuzuschreiben.

Frage die sich nur nach den besonderen lokalen Verhältnissen beantworten lässt. — Ist die Steuer mässig und wird sie von den Kommunalbehörden auferlegt und produktiv verwendet, so schafft sie Anstalten, welche den Verkehr erleichtern, den Erwerb fördern, die Einwohnerzahl mehren, also die Miethspreise zu steigern geeignet sind. Sie bildet eine Beisteuer zu nützlichen Verwendungen, welche den Werth des städtischen Grundeigenthums erhöhen, und gerechtermaassen auf Kosten der Grundeigenthümer gemacht werden sollten. — Ist die Gebäudesteuer eine Staatssteuer, so entzieht sie den Grundbesitzern einen Theil ihrer Einnahmen, hemmt die Kapitalsanhäufung, mithin den Erwerb und folglich auch die Miethssteigerung in der Stadt, so dass der städtische Grundbesitz sowohl indirekt als direkt darunter Einbusse erleidet.

Bei der Grundsteuer walten ähnliche Verhältnisse ob. Direkt abwälzen auf die Konsumenten der Bodenerzeugnisse kann man sie nicht. Denn sollten Aecker brach liegen und weniger Früchte zu Markte geschickt werden, um erhöhte Preise zu erzielen, so würde keiner sich freiwillig zu einer Einschränkung seiner Ernten verstehen. Und selbst abgesehen hiervon, könnte eine Einschränkung des Angebots von Bodenerzeugnissen nicht auf die Dauer höhere Preise, sondern nur eine Hemmung der Volkszunahme und des Volkswohlstands zur Folge haben. Eine Grundsteuer lässt sich nicht abwälzen. Sie erniedrigt den Verkaufspreis des Grundstücks, konfiszirt dem Besitzer zur Zeit ihrer Einführung einen Theil seines Eigenthums, drückt aber den späteren Käufer nicht persönlich; dieser entschädigt sich für die zu zahlende Steuer durch einen entsprechenden Abzug vom Kaufpreis. Darum ist auch eine sogenannte Ausgleichung einer seit lange bestehenden, wenn auch ungleich vertheilten Grundsteuer durch nichts zu rechtfertigen. Denn eine neue gleichmässige Vertheilung gleicht nichts aus. Wo sie erhöht, nimmt sie neue Konfiskationen vor; wo sie erniedrigt, verschenkt sie Kapitalien an Personen, die schon durch einen entsprechenden Kapitalsabzug vom Kaufpreise sich für die Uebernahme der ihrem Vorgänger auferlegten Steuerpflicht entschädigen liessen. Doch dies beiläufig. — Indem also die unabgewälzte Grundsteuer die Reineinnahme der Landbesitzer und ihre Fähigkeit der Kapitalsvermehrung kürzt, so verlangsamt sie den Fortschritt des Ackerbaues und die Vermehrung der Bodenerzeugnisse, trägt aber dadurch, wie gezeigt, nicht zur Erhöhung der Absatzpreise, sondern nur zur verlangsamten Entwickelung der Bevölkerung und des allgemeinen Wohlstandes bei. Unter einer Grundsteuer leidet der Bodenbesitz direkt und indirekt, leidet indirekt auch das ganze Volk.

Etwas anders stellt sich die Sache bei einer Besteuerung einzelner Bodenerzeugnisse. Der Boden, der zur Produktion eines besonderen Gewächses benutzt wird, lässt sich oft ohne beträchtlichen Verlust für andere Gewächse benutzen. In England z. B. ist jeder sogenannte Gerstenboden auch als Weizenboden benutzbar. Die dort bestehende Malzsteuer lässt sich also dadurch abwälzen, dass man mehr Weizen und weniger Gerste, nämlich so wenig Gerste baut, dass deren Preis, trotz Malzsteuer, ebenso viel bringt, als man auf demselben Acker durch Weizenbau erzielen könnte. Ein Nachtheil für die Landwirthe bleibt die Malzsteuer immer. Sie nöthigt dieselben bei ihrer Ackereintheilung und Fruchtfolge eine gewisse Rücksicht auf die Steuergesetze zu nehmen, anstatt sich frei nach den Gesetzen rationeller Bodenkultur zu richten. Dies ertragen sie aber lieber, als die Steuer, und sie haben auch die Wahl. Die abgewälzte Steuer von gemalzter Gerste vertheuert also das Bier und bildet eine Besteuerung der biertrinkenden, hauptsächlich also der für Lohn arbeitenden Bevölkerung. — Die Branntweinsteuer in Preussen dürfte sich weniger vollständig abwälzen lassen. Es giebt nämlich daselbst viel leichten Boden, der sich vorzugsweise nur zum Kartoffelbau eignet, so dass man, bei einer Verwendung desselben zu andern Früchten, mehr als durch Tragen der Branntweinsteuer verlöre. Bei Landgütern z. B., wo die Transportverhältnisse sehr ungünstig sind, ist der spirituose Auszug die leichteste Gestalt, in der man seine Ernte zum Markte befördern kann. Vielen bietet auch die Schlämpe eine unersetzliche Futterquelle. Der Kartoffelbau und Brennereibetrieb wird sich demnach schwerlich so weit einschränken lassen, dass eine vollständige Abwälzung der Branntweinsteuer zu bewirken wäre.

Die Mahl- und Schlachtsteuer in Preussen ist auch eine Besteuerung einzelner Bodenprodukte, und überdies eine partielle. Nur in einzelnen grösseren Städten ist der Verbrauch der Brodfrüchte und des Schlachtviehes besteuert. Nun lässt sich das Angebot von Roggen in den steuerpflichtigen Städten dadurch vermindern, dass mehr auf dem platten Lande und in den steuerfreien Städten verkauft, dort also das Angebot vermehrt wird. Eine Preissteigerung hier lässt sich aber nur durch eine Preiserniedrigung dort erzielen; und welches Verhältniss zu einander die beiden Preisbewegungen haben, in welchem Grade also die Mahlsteuer von Roggen sich abwälzen lässt, hängt von dem Verhältniss der mahlsteuerpflichtigen zur mahlsteuerfreien Bevölkerung ab. Die Verzehrer des Weizens wohnen zum sehr grossen Theil in

den steuerpflichtigen Grossstädten. Und da die Mahlsteuer für Weizen sehr hoch, ja mit kommunalem Zuschlag bis fünfzig Prozent steigt, so wäre eine Abwälzung durch blosses Ueberführen des Angebots von den grossstädtischen zu den steuerfreien Märkten unthunlich; denn der Preisrückgang auf der einen Seite würde viel rascher, als die Preissteigerung auf der anderen vor sich gehen. Indessen stehen für Weizen oft die ausländischen Märkte preisbestimmend offen. Mit der Schlachtsteuer verhält es sich ziemlich eben so. Die steuerfreien Verbraucher erhalten Brodfrucht und Fleisch etwas wohlfeiler, als sie es sonst erhalten würden. Die Mahl- und Schlachtsteuer wird nicht vollständig abgewälzt. Die Konsumtion, wenigstens von Weizen und Fleisch, wird durch die Vertheuerung bei den Hauptverbrauchern im Ganzen vermindert. Der Weizenbau muss zu Gunsten anderer Fruchtarten einigermassen eingeschränkt werden; die Ausdehnung der Viehzucht, also des Haupthebels des landwirthschaftlichen Fortschritts, wird gehemmt. Die Einschränkung des Verbrauchs von Fleisch und Weizenbrod aber ist eine Schwächung der Arbeitskraft, also eine Hemmung der Kapitalszunahme und der Volkszahl, mithin rückwirkend ein empfindlicher Schaden für die Landwirthschaft.

Eine allgemeine Einkommensteuer unterscheidet sich wesentlich von allen vorhinerwähnten Auflagen. Sie mischt sich gar nicht in die Produktion und Konsumtion, sondern hält sich lediglich an dem Ergebniss. Sie lässt volle Freiheit des Erwerbens und nimmt erst vom Erworbenen. Und hierin liegt ihr grosser volkswirthschaftlicher Vorzug. Sie mindert, wie jede Besteuerung, die Fähigkeit, das Kapital zu mehren; aber sie richtet nicht, neben dem Schaden des Fortnehmens, noch durch die Art des Nehmens weiteren Schaden an, wie andere Steuern es thun. Sie erzeugt keinen Beweggrund, Produktion und Konsumtion anders einzurichten, als nach den rein volkswirthschaftlichen Bedingungen für den höchsten Ertrag. Sie erzeugt also kein Bestreben, sie abzuwälzen oder ihr auszuweichen, denn beides ist unthunlich. Bei der sogenannten »indirekten« Besteuerung dagegen leidet oft der Volkshaushalt unter den erzeugten Abwälzungsbewegungen und Ausweichungen, nämlich unter dem Einschränken einzelner Gewerbe und dem Umlegen von Kapital mit oft grossen Verlusten, sowie unter dem Unterlassen einzelner besteuerter Thätigkeiten und Konsumtionen oder dem Greifen zu Surrogaten, noch viel mehr, als unter der blossen Fortnahme des Betrages der Steuer. Bei indirekter Besteuerung wird, mit einem Worte, durch Missleitung des Erwerbs

die Volkseinnahme oft noch mehr, als durch die Abgabe an den Staat gekürzt. — Einer lokalen Einkommensteuer kann man freilich dadurch ausweichen, dass man sich anderwärts hinwendet; sie stört also, wegen ihres partiellen Charakters, die wirthschaftlichste Wahl der Niederlassung.

Bisher besprachen wir vorzugsweise die Abwälzungsbestrebungen der Gewerbeunternehmer, die Wirkung verschiedener Steuern auf die Art der Kapitalsverwendung. Betrachten wir jetzt die Steuern in ihrer Wirkung auf die Lage der breiten, für Lohn arbeitenden Volksmassen, die wir, der Kürze wegen, die »Arbeiter« nennen wollen.

Die Arbeiter in stärkerem Maasse direkt zu besteuern, scheut man sich. Und doch steht es bei allen Finanzverwaltungen fest, dass die Hauptstaatseinnahmen aus den breiten Volksmassen hergenommen werden müssen. Als ergiebigste Finanzquellen gelten Steuern auf die unentbehrlichsten Verbrauchsmittel der Volksmassen, auf Salz, Branntwein, Kaffee, Mehl u. dgl. Diese Steuern, indem sie die Verbrauchspreise vertheuern, wälzen sich auf die verbrauchenden Arbeiter und bewirken, dass diese für ihren Lohn weniger Befriedigungsmittel erlangen. Aber das Maass der den Volksmassen zufallenden Befriedigungsmittel wirkt bestimmend auf die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung und demnächst auch auf die Höhe der Löhne. Dies weist auf eine Abwälzung seitens der Arbeiter hin. Jedenfalls haben wir hier eine zu verfolgende und auseinander zu legende Kette von Wirkungen.

Gesetzt also, bei der erreichten wirthschaftlichen Entwickelung und unter dem Steuersystem eines Landes, stehen Vorrath, Produktivität und Zunahme des Kapitals, Zahl, Leistungsfähigkeit, Löhnung, Lebensgewöhnung und Zunahme der Arbeiter im gegebenen Verhältniss zu einander. Ein Hauptfaktor hierbei ist die Lebensgewöhnung, das Maass von Befriedigung, an welches die Arbeiterbevölkerung so sehr gewöhnt ist, dass, sobald sie weniger erhält, sie sich elend fühlt und zusammenschrumpft, anstatt zu wachsen. Diese Lebensgewöhnung steigert sich allmählig dadurch, dass von Zeit zu Zeit die Produktivität und Zunahme des Kapitals durch neue Entdeckungen und Erfindungen einen ungewöhnlichen Aufschwung nehmen und eine vermehrte Nachfrage nach Arbeit erzeugen, die nicht sofort befriedigt werden kann, weil mehrere Jahre zur Erziehung und Ausbildung von Arbeitern erforderlich sind. Inzwischen geniessen die vorhandenen Arbeiter einen erhöhten Lohn lange genug, um sich an eine reichlichere Befriedigung zu gewöhnen. Ihre von der Geburt her an Besseres gewöhnten Kinder bringen in das Leben erhöhte Ansprüche, und würden,

bei einem Zurücksinken des Lohns auf den ihren Grosseltern genügenden Satz, ein ihre Vermehrung hemmendes Missbehagen empfinden. Aber ein in der Jugend besser gewöhntes Geschlecht bringt, neben erhöhten Ansprüchen, auch grössere Arbeitskraft und Ausbildung mit, beschleunigt das Wachsen des Kapitals und der Nachfrage nach Arbeit, und ermöglicht dadurch die Fortdauer erhöhter Löhne.

Dies vorausgeschickt, hätten wir also bei der uns vorliegenden Frage, als bestimmende Faktoren, die Lebensgewöhnung des Arbeitervolks und das Wachsthumsverhältniss des Kapitals zu berücksichtigen, wie solche sich aus der Wirthschaftsgeschichte jedes Landes entwickelt haben. — Die Kapitalisten bedürfen nun einer, dem Wachsthum ihres Kapitals entsprechenden, Zunahme der Arbeiter. Diese Zunahme aber findet nur dann statt, wenn das Maass der den Arbeitern zu Theil werdenden Befriedigung den festgewöhnten Lebensansprüchen genügt, und namentlich die Mittel gewährt, durch Pflege die Sterblichkeit der Kinder während der ersten Jahre zu mindern. Mit einem Worte, die Kapitalisten können die Befriedigung ihres wachsenden Arbeiterbedarfs nur zu einem Preise erhalten, der sich durch die Lebensgewöhnung der Arbeiter bestimmt. — Wird nun eine Steuer auf die arbeitende Klasse direkt gelegt oder auf sie gewälzt, so wird das Maass ihrer Befriedigung gekürzt und entspricht nicht mehr ihren gewöhnten Ansprüchen an das Leben. Eine Erhöhung der Löhne möchte man wohl auf Grund der neuen Steuerlast beanspruchen. Aber durchsetzen kann man sie nicht. Denn im Arbeitsmarkt hat sich an dem Verhältniss der Nachfrage zum Angebot noch nichts geändert. Vorläufig also muss die Steuer ohne den Ersatz einer Lohnerhöhung ertragen werden. Dadurch gerathen viele Arbeiter in Noth, der Missmuth disponirt zum Erkranken. Bei verschlechterter Pflege unterliegen sie auch leichter den Krankheiten. Neben diesem Lichten der Reihen der Erwachsenen, entsteht unter den Säuglingen, sobald die Noth ihre Amme wird, ein furchtbares Hinschwinden. Die Zahl der Arbeitsuchenden vermindert sich bald, aber anfangs nicht stark. Nehmen wir indessen an, nach einigen Jahren würde der Ausfall bemerkbar genug, um eine Lohnerhöhung zu erzwingen. Hierdurch wäre eine Besteuerung der Arbeiter auf den Kapitalisten oder Verbraucher der Arbeit abgewälzt vermittelst einer Einschränkung der Produktion von Arbeitern, und zwar durch denselben unfreiwilligen Prozess des Bankerotts, der andere Produktionseinschränkungen ins Werk setzt; denn das Bankerottmachen in der Produktion von Arbeitskraft heisst Hinsterben. Näher besehen

indessen ist diese Abwälzung, trotz aller Leiden wodurch sie erkauft wird, ein sehr fragliches Ergebniss. Es ist die Gefahr da, dass, während der durch die Steuer erzeugten Leidenszeit, die Lebensgewohnheiten der Arbeiter und der Löhnungsmaassstab überhaupt herabgestimmt werden. Jedenfalls wird, bei der durch die Steuer bewirkten Kürzung der Befriedigung, die Leistungskraft der Arbeiter geschwächt, die Qualität der Arbeit verschlechtert, also auch die Zunahme des Kapitals gehemmt, so dass die durch Leiden bewirkte Einschränkung des Arbeitsangebots, auf eine entsprechend eingeschränkte Nachfrage nach Arbeit stossend, keine Lohnerhöhung bewirkt. Und selbst hiervon abgesehen, wenn eine Abwälzung derart stattfände, dass nach hinlänglicher Hemmung der Volkszunahme, der Lohn der Arbeiter um den Betrag der Steuer gesteigert wird, so müssen die Kapitalisten mehr, als vorhin, geben für Arbeit von keinesfalls besserer Qualität, und können darum weniger rasch ihr Kapital und ihre Nachfrage nach Arbeit mehren. Aber lediglich von der Raschheit der Kapitalszunahme hängt die Möglichkeit einer Besserung der Lage der Arbeiterbevölkerung ab. Die Volkszunahme muss der Kapitalszunahme, der Zunahme der Hilfsvorräthe zur Produktion von Unterhaltsmitteln, angepasst werden. Dafür sorgt nöthigenfalls die hinraffende Gewalt des Mangels. Bei verlangsamter Kapitalszunahme also bewirkt verstärkter Mangel eine entsprechende Verlangsamung der Volkszunahme. Die Abwälzung einer Steuer von den Arbeitern auf die Kapitalisten geht also wohl vor sich; der Leidensprozess der Einschränkung des Arbeitsangebots vollzieht sich. Aber diese Abwälzung verfehlt doch schliesslich ihr Ziel. Sie scheitert an der Solidarität der Interessen zwischen Arbeitern und Kapitalisten. Im Grunde ist sie nur eine Abwälzung von dem Lohnempfänger auf den zu empfangenden Lohnfonds.

Um die Erkenntniss der Solidarität der Interessen zwischen Arbeitern und Kapitalisten in voller Klarheit zu erlangen, darf man sich nur das Wesentliche des Volkshaushalts in seinen Hauptumrissen vergegenwärtigen: das ganze Produktionsgeschäft nämlich beruht auf Arbeitstheilung, und alle Arbeitstheilung auf Kapitalvorräthen. Die Besitzer der Kapitalvorräthe sind also die Geschäftsunternehmer im Volkshaushalt; sie machen die Anlagen nach Maassgabe ihrer Vorräthe und leiten die Produktion für eigene Rechnung und Gefahr. Sie miethen die Arbeitskräfte der Kapitallosen und schiessen das als Lohn bedungene bestimmte Produktenmaass aus ihren Vorräthen vor. Sie tragen auch alle sonstigen Geschäftsunkosten, von denen der

Staatsunterhalt einen Hauptposten bildet. Was nach Abzug des vorgeschossenen Lohnes und sonstiger Kosten vom Erlöse bleibt, ist der Geschäftsüberschuss, von welchem die Kapitalisten leben und ihr Kapital durch Erübrigung mehren. Je grösser dieser Ueberschuss, um so grösser ist die Fähigkeit der Kapitalsvermehrung, und um so grösser auch der Reiz dazu. Von dem raschen Wachsthum des Kapitals aber, hängt, wie gezeigt, die steigende Lebensgewöhnung und sich hebende Lebenslage der Arbeiter ab. Alles was den Ueberschuss bei dem von den Kapitalisten unternommenen grossen Produktionsgeschäft schmälert, das schwächt auch den Hebel, wodurch allein die Lebensstellung der Arbeiter gehoben werden kann. Wenn also auch alle Steuern auf die Kapitalisten schliesslich gewälzt werden, so sind solche Steuern deshalb nicht weniger den Interessen der Arbeiter schädlich. Es wäre sehr wünschenswerth, dass die Arbeiter dies klar erkennen, und jede Besteuerung der Kapitalisten als einen Eingriff in den Lohnfonds ansehen möchten. Und eben so wünschenswerth wäre es, dass die Kapitalisten den Druck einer Besteuerung nicht etwa nach der durch dieselbe bewirkten Verschlechterung ihrer persönlichen Lage bemessen möchten, denn selbst unter schwerer Besteuerung bleibt ihre Lebensbefriedigung verhältnissmässig reichlich, sondern dass sie den Maassstab für Steuerdruck dort suchen, wo er sich in Wirklichkeit am empfindlichsten äussert, nämlich bei den Arbeitsuchenden, die deshalb brodlos bleiben, weil die Mittel, welche kapitalisirt und zur Beschäftigung von reproduktiven Arbeitern verwendet werden konnten, durch die Besteuerung absorbirt wurden.

Berlin, im Mai 1866.

Die Eisenbahnen und die Expropriation.

Von

Otto Michaelis.

Erste Hälfte.

Das Expropriationsrecht und das Expropriationsverfahren, nach dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft und Praxis dargestellt von Adolar Thiel. Berlin, Verlag von Julius Springer. 1866.

Verhandlungen des dritten deutschen Handelstages zu Frankfurt a. M. vom 25.—28. September 1865. Berlin 1865, Verlag von Stilke und van Muyden.

Alle zwei bis drei Jahre kommen die Vertreter der sämmtlichen deutschen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen zu einem Kongresse zusammen, um Zeugniss abzulegen von den Interessen des *deutschen Handelsstandes* gegenüber den Fragen, welche die Gesetzgebung, Diplomatie und Staatsverwaltung beschäftigen oder doch beschäftigen sollten, und die Autorität der Vertreter des gesammten deutschen Handelsstandes einzusetzen für Forderungen, welche die einzelnen Handelskammern ohne Erfolg gestellt haben. Man braucht es ja nicht zu leugnen, bei der Schöpfung dieser Institution wirkte etwas Eifersucht mit gegen den vorausgegangenen *Kongress deutscher Volkswirthe*, wo die Theoretiker zusammenkamen und sich anmassten, über die grossen Interessen des Handels und der Industrie abzusprechen. Sollte man das Heft der Gewalt der Theorie überlassen, welche die beliebtesten Forderungen der Praktiker oft so überklug und schnöde zurückweist? Oder sollte man nicht vielmehr durch eine Organisation der Interessenten den *wahren* volkswirthschaftlichen Kongress zu Stande bringen, der die Interessen besser verstand, weil seine Mitglieder in ihnen lebten, und dessen Stimme zerschmetternd durchdringen musste,

weil die Millionen Arbeiter dahinter ihr die Fülle und die Milliarden Kapital das Metall gaben?

Gedacht, gethan, der *Kongress deutscher Kaufleute* betrat neben dem Kongress deutscher Volkswirthe die Arena. Hier die luftig leichten Gedanken, die in knappen Resolutionen in die Welt gingen und als Uriasbrief den Protest der Minorität *und* Majorität mit auf den Weg bekamen, dass es nicht darauf ankomme, was die zufällige Majorität heute so und über's Jahr möglicher Weise anders beschliesse, sondern dass die *Argumente* der Majorität und der Minorität der Samen seien, den man auf den Acker des öffentlichen Bewusstseins streue. Dort die schweren Thaten von Männern, welche die Kraft der Natur und des menschlichen Geistes in ihren Dienst genommen haben, und deren Beschlüsse dem Werth ihres Inhalts das Gewicht ihrer Urheber anhängten. Jene wenden sich an das langsam wirkende öffentliche *Bewusstsein*, diese an die rasch zugreifende öffentliche *Gewalt*. Wer die Palme erringen würde, nun, das konnte ja gar nicht mehr fraglich sein.

Aber es wurde keine Palme vertheilt, die, wenn der Eine sie gewann, der Andere verlor. Die Konkurrenz ist nicht der verzweifelte Kampf der Schiffbrüchigen um das rettende Brett, sie ist die *Theilung der Arbeit*, sie sagt nicht: Ich *oder* Du, sondern: Ich *und* Du. — Und die beiden Kongresse haben die Arbeit unter sich getheilt, und werden sie weiter unter sich theilen.

Ueber das Wie dieser Arbeitstheilung sei nur so viel gesagt, dass in der Kulturentwicklung, die eine fortgesetzt verfeinerte Arbeitstheilung ist, glücklicherweise nicht die Schauspieler es sind, welche die Rollen sich wählen, wie es ihnen gerade ansteht, denn das möchte ein sauberes Schauspiel werden! So haben auch hier die »Praktiker« sich oft genug über dem »Theoretisiren« ertappt, und die »Theoretiker« haben sich auch wohl durch die Zuversicht der »Praktiker« blenden lassen, jedenfalls jene mit mehr Berechtigung, als diese. Denn was soll eine debattirende Versammlung, und fühlen sich auch alle ihre Mitglieder noch so sehr als Männer der That, anders thun, als ihre Gedanken über die Dinge aussprechen, und durch das Aussprechen und Durchkämpfen sie berichtigen? — Und das nennt man doch »Theorie« treiben!

In diesem »Theorie«-treiben aber hatte der Handelstag, ohne es zu wissen, einen Vorsprung, der ihn für die Wissenschaft eine wahrhaftig nicht gleichgültige Rolle spielen liess. Es war ein verzeihlicher

Irrthum, wenn die Gründer des Handelstages vielleicht glaubten, dass die in einer Versammlung vereinigten Vertreter »des Handels und der Industrie« nun einmüthig die Interessen »des Handels und der Industrie« vertreten und die Wucht ihrer vereinigten Stimmen in die Wagschale legen, dass sie ausserdem höchstens durch Detailarbeiten sachverständige Belehrung der Gesetzgebung und Verwaltung zutragen würden. Im Gegentheil, der Handelstag wurde zur Arena heisser prinzipieller Kämpfe der antagonistischen Interessen des Handels und der Industrie. Und diese Gegensätze waren so tiefgreifend, dass der erste Versuch eines deutschen Handelstages, der schon im Jahre 1848 mit einer »Sachverständigen«-Versammlung für Vorberathung des Reichstarifs gemacht wurde, sehr bald in zwei einander auf das Schärfste befehdende Hälften auseinanderfiel. Seitdem hatte der volkswirthschaftliche Kongress die Freihandelsfrage in eine Bahn hineingeschoben, auf welcher solches Auseinanderfallen nicht so leicht möglich war, nicht auf die Bahn »gründlicher Vermittelung«, sondern, nachdem die Handelsfreiheit durchgekämpft war, auf die Bahn des *praktischen Fortschritts zur Handelsfreiheit im Wege der Kompromisse.*)*

---

*) Schon in seiner ersten Versammlung zu Gotha in der Sitzung vom 23. September 1858 stellte der volkswirthschaftliche Kongress dieses neue Programm auf, indem er beschloss:

„einen Ausschuss zu ernennen, welcher die vom volkswirthschaftlichen Standpunkte wünschenswerthe Gestaltung der künftigen Handelspolitik und Zollgesetzgebung des Zollvereins darzulegen hat. Für die Aufstellung eines Zolltarifs sind folgende Gesichtspunkte festzuhalten:

1) Möglichste Vereinfachung des Tarifs und vollständige Aufhebung aller finanziell unerheblichen Zölle;
2) Beseitigung resp. Ermässigung derjenigen Schutzzölle, welche durch das wirthschaftliche Bewusstsein der Gegenwart als unvereinbar mit einer gesunden industriellen Entwickelung anerkannt sind.
3) Sicherung einer Zolleinnahme, welche der jetzigen nicht nachsteht."

Der Verfasser erinnert sich noch lebhaft der Besorgniss, mit welcher der erste Kongress deutscher Volkswirthe der Debatte über die Zollfrage, welche allen Agitationsversammlungen in Deutschland so verhängnissvoll geworden war, entgegensah, und des sichtlichen allgemeinen Aufathmens aus dieser Besorgniss, als die „Berliner Freihändler" am dritten Tage des Kongresses, der die gefürchtete Debatte bringen sollte, mit vorstehendem Antrage herausrückten. Die Frage, in welcher man die Quelle unheilbaren Zwiespalts gefürchtet, wurde zum wahren Bindemittel für den Kongress. Der Antrag wurde angenommen, und der von der Versammlung ernannte „Ausschuss für die Tarifreform" bestand aus den drei „Berliner Freihändlern" John Prince-Smith, Dr. Otto Wolff, Otto Michaelis.

Der Kongress stellte das Programm des nächst zu realisirenden Schrittes der Tarifreform im Zollverein auf. Darüber, ob der Zollverein es vorziehen sollte, mit *einem* Schritt das Schutzsystem aus seinem Tarife zu entfernen, oder ob er den langsameren Weg auf einanderfolgender Ermässigungen beschreiten sollte, darüber brauchte der theoretische Streit gar nicht erst ausgefochten zu werden. Denn wo

---

Durch das letztgenannte Mitglied, den Verfasser dieses Aufsatzes, erstattete der Ausschuss im Jahre 1859 seinen Bericht. Er legte ein genauer formulirtes Programm der Reform des Zollvereinstarifs vor, welches sich gegenwärtig sehr leicht dahin charakterisiren lässt, dass es die Grundsätze, und — in den Hauptpunkten freilich weitergreifend — den *Grad* der Tarifreform, wie jene und dieser in dem Tarif B zum deutsch-französischen Handelsvertrage vom 2. August 1862 und den weiteren, bei der Erneuerung der Zollvereinsverträge festgestellten Tarifänderungen zur Ausführung gebracht sind, als den beim Ablauf der damaligen Zollvereinsperiode durch Kündigung der Verträge zu erzwingenden *Schritt in der Tarifgesetzgebung* bezeichnete. In einer Beilage, welche Vorschläge für die Klassifikation der Baumwollengarne und Baumwollengewebe aufstellte, wurden, auf Grund des in dem Bericht motivirten Grundsatzes der Reform der Fabrikatzölle im Wege einer *Klassifikation*, ziemlich genau die Kategorien vorgezeichnet, welche jetzt der Tarif des Zollvereins aufstellt; die Garne hatten eine Klasse weniger, die Gewebe eine Klasse mehr und die Zollsätze waren für die minder verfeinerten Waaren niedriger. Der Congress beschäftigte sich in dieser Versammlung zunächst mit den finanziell unerheblichen und den Rohstoff-Zöllen und stellte, unter wiederholter Bestätigung der vorjährigen Beschlüsse, folgende weiteren Grundsätze auf:

„1) Aufhebung der allgemeinen Eingangsabgabe, d. h. prinzipielle Zollbefreiung aller nicht im Zolltarif besonders aufgeführten Artikel;
2) Aufhebung der Zölle auf die nothwendigsten Lebensmittel und die sonstigen landwirthschaftlichen Produkte;
3) Aufhebung der Zölle auf die Roh- und Hilfsstoffe der Handwerke und Fabriken."

Gleichzeitig wurde, da damals Preussen in der Zollkonferenz eine Herabsetzung der Eisenzölle beantragt hatte, welche mit dem Roheisen bis 5 Sgr. herabging, eine Billigung dieser Anträge ausgesprochen.

Die folgenden Kongresse beschäftigten sich mit den Eisenzöllen und dem Twistzolle, und zugleich bewillkommnete schon der dritte Kongress (1860) die Vorbereitungen zum Abschluss eines umfassenden Handelsvertrages mit Frankreich und stellte zugleich den Grundsatz der Verallgemeinerung des Vertragstarifes auf.

Der von Dr. O. Hübner desfalls gestellte Antrag lautete:

Da ein Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich bereits Gegenstand diplomatischer Verhandlungen ist;

da der wirthschaftliche Werth eines solchen Handelsvertrages

die Zustimmung einiger zwanzig Regierungen zusammen zu bringen ist, da giebt es, auch wenn eine Kündigung der Zollvereinsverträge den Fortbestand des Vereins in die andere Waagschale wirft, nur den Weg des stufenweisen Fortschritts, und man muss hoffen, dass die Erfolge des ersten Schrittes die folgenden Schritte beschleunigen. Durch die Aufhebung aller Zölle für Rohstoffe wurde die Ermässigung der sog. Halbfabrikate erleichtert und durch beide die Herabsetzung der Zölle für Ganzfabrikate kompensirt. Das im Zollverein im grossartigen Massstabe gewachsene *Exportinteresse* musste in dieser Reform eine wesentliche Förderung finden, und aus der intimeren Betheiligung an der internationalen Arbeitstheilung Kraft und Lust gewinnen, den Rest des Schutzsystems selbst abzuschütteln. Heilte schon die Tarifreform

---

> lediglich von dem Masse abhängt, in welchem er den internationalen Verkehr von Hindernissen befreit, die friedlichen Interessen der Völker verschmilzt und den Einfluss kriegerischer Regierungspolitik abschwächt;
>
> da diese wohlthätige Wirkung vermindert oder aufgehoben wird, wenn ein Vertrag Begünstigungen für den Verkehr mit einem einzelnen Lande festsetzt, den mit anderen Ländern aber davon ausschliesst:
>
> so erklärt der volkswirthschaftliche Kongress, dass alle Verkehrserleichterungen, welche die Zollvereinsregierungen in einem Vertrage mit Frankreich etwa einräumen werden, namentlich die Aufhebung der Differential-Schifffahrtsabgaben in preussischen Häfen, die Abschaffung aller Aus- und Durchfuhrzölle, die Herabsetzung aller Einfuhrzölle auf ergiebige Finanzzölle, *dann* der allgemeinen Wohlfahrt förderlich und wünschenswerth seien, wenn diese Erleichterungen des Verkehrs der allgemeinen Gesetzgebung des Zollvereins einverleibt und allen Ländern der Erde gleichmässig eingeräumt werden.

Die Zoll-Abtheilung des Kongresses hatte beschlossen, dem Kongress die Annahme dieser Resolution zu empfehlen, beantragte aber zugleich, Folgendes hinzuzufügen:

> Was die von Frankreich zu verlangenden Zugeständnisse anlangt, so ist der Kongress der Ansicht, dass dieselben sich keineswegs auf die Zulassung zu den im letzten englisch-französischen Handelsvertrag bewilligten Tariferleichterungen beschränken dürfen, sondern dass vornehmlich dahin zu streben sei, das französische Differential-Schifffahrtsabgaben-System wenigstens für die deutschen Flaggen zu beseitigen, und zwar nicht allein im direkten Verkehr der beiderseitigen Häfen.

Sämmtliche Anträge wurden am 12. Septbr. 1860 mit grosser Stimmenmehrheit angenommen. (Verf.)

selbst durch die Befreiung der Dinge, welche die Industrie braucht, die, grösstentheils eingebildeten, Wunden, welche die Eröffnung des heimischen Marktes für die konkurrirenden Erzeugnisse etwa schlug, so zeigte der volkswirthschaftliche Kongress zugleich in der Ausdehnung des Freihandelsprinzips auf die übrigen Gebiete der Gesetzgebung, in der Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Bankfreiheit, der Befreiung des Eisenbahnwesens und der Kräfte, welche Eisenbahnen bauen, endlich in der Steuerreform den Weg, die Vortheile der Tarifreform rasch auszubilden und die Industriekraft zum internationalen Wettstreit zu stählen. Gleichzeitig mit der Eisenzollfrage wurde die Freizügigkeit und die Reform der Bergwerksabgaben, gleichzeitig mit der Twistzollfrage die Befreiung des Eisenbahnwesens und des Bankgewerbes berathen, und aus allen diesen Bestrebungen summirte sich eine einheitliche und muthige Bewegung für wirthschaftliche Freiheit, welche der Handelstag vorfand und in welche er, wohl oder übel, eintreten musste, wollte er nicht sich selber sprengen. In Heidelberg zierte er sich noch, in München kämpfte er den grossen Kampf in sich durch und die freihändlerische Bewegung siegte.

Das waren theoretische Kämpfe im Schoosse des Handelstages, welche nicht von und für *Meinungen*, sondern von und für *Interessen* gekämpft wurden, und gerade in dieser Besonderheit des Kampfes bestand der erwähnte Vorsprung des Handelstages vor dem volkswirthschaftlichen Congress. Seine Kämpfe bargen ein gewaltiges *dramatisches* Interesse, es handelte sich in ihnen nicht um die theoretische Begründung, sondern um den *praktischen Nachweis der Harmonie der Interessen.*

Wo dieser praktische Nachweis noch nicht gelingen wollte, da stellte der Handelstag der Wissenschaft *Probleme*, welche diese zu lösen und dann wieder einer praktischen Probe zu unterstellen hatte.

Ehe wir auf das neueste Problem, welches der Handelstag gestellt hat, näher eingehen, müssen wir noch Einiges zum Verständniss der Verhandlungen und Beschlüsse dieses Körpers vorausschicken, damit der Leser sich in den gesprächigen Broschüren, welche als Beschlüsse des Handelstages jedesmal das Licht der Welt erblicken, zurechtfinde.

Der Handelstag will dadurch wirken, dass er den Wünschen und Forderungen der Interessenten seine Autorität verleiht. Das geht vortrefflich, wenn es gilt, so ganz im Allgemeinen Forderungen an den Staat zu stellen, dass er Kanäle baue, Flüsse regulire, Briefe zu 1 Sgr. befördere u. s. w. Sobald aber tiefer in die Interessen der verschiede-

nen Zweige des Handels und der Industrie, der einzelnen Landestheile und Städte hinabgestiegen werden muss, da hört auf einmal die Möglichkeit dieser Operationsweise auf, weil einander widersprechende Interessen die Unterstützung durch ein Votum des Handelstages mit gleichem Recht und gleichem Eifer verlangen. Das wirklich *gemeinsame* Interesse aller der verschiedenen Elemente des Handelstages ist — die *wirthschaftliche Freiheit.* Diese Forderung pflegt sich in irgend einem der kraus durcheinander gehenden Anträge mehr oder weniger klar ausgesprochen zu finden, und über sie pflegt dann eine prinzipielle Abstimmung stattzufinden, die in der Regel mit schwacher Majorität — die Sonderinteressen reagiren ja gegen die Freiheit — zu Gunsten der Freiheit ausfällt. Diese prinzipielle Entscheidung bildet — das fühlt jeder — den eigentlichen Schwerpunkt der Abstimmung. Ist sie getroffen, so pflegt man gegen andere Anträge, wenn sie nur halbweges so ausgebälgt sind, dass mit ihnen nichts rechtes mehr anzufangen ist, nicht sehr kritisch zu verfahren. Man drückt ein Auge zu und nimmt sie höflich an, um nur keine »Spaltung« aufkommen zu lassen.*)

*) So entschied sich der zweite Deutsche Handelstag zuerst nach heissem Kampfe mit schwacher Majorität für die „schleunige Durchführung" des Französischen Handelsvertrages, und nahm später mit grosser Majorität, um die geschlagene Wunde zu heilen, Resolutionen an, die im Grunde die Durchführung der Rechberg'schen Forderungen vom 10. Juli 1862 verlangten, freilich unbeschadet der Durchführung des Handelsvertrages — aber diese Durchführung wollten die Rechberg'schen Vorschläge ja gerade unmöglich machen! Auf diese Beschlüsse legte Niemand Gewicht, sie verschwanden in den Akten, weil jeder sich sagte: nachdem wir beschlossen haben: „das schleunige Zustandekommen des Handelsvertrages (mit Frankreich) darf nicht in Frage gestellt werden", ist es gleichgültig, was für sonstige Beschlüsse wir noch fassen. Und so kam folgender seltsamer Beschluss zu Stande: „In der Voraussetzung, dass die Erhaltung des Zoll-Vereins und der Abschluss des Handelsvertrages mit Frankreich sich erzielen lässt, beschliesst der Handelstag über das künftige Verhältniss des Zollvereins zu Oesterreich, wie folgt: Die nach dem Vertrage vom 19. Februar 1853 zwischen dem Zollverein und Oesterreich bestehenden Verkehrserleichterungen sind möglichst dahin auszudehnen, dass bei der Mehrzahl der beiderseitigen Erzeugnisse des Bodenbaues und der Industrie ein zollfreier Verkehr eintrete, wogegen die bisherige Selbstständigkeit der beiden Zollgebiete auch ferner erhalten bleibt." — Das hiess, gegenüber dem Art. 31 des Vertrages mit Frankreich, entweder volle Beseitigung der Schutzzölle des Zollvereins und am Ende auch Oesterreichs fordern — und davon war der Handelstag noch weit entfernt —, oder es sagte gar Nichts.

Es kommt also darauf an, aus den jedesmaligen Beschlüssen des Handelstages den herauszusuchen, welcher die prinzipielle Entscheidung enthält. Dieser ist das, was bleibt, alles Uebrige das, was schwindet. Ist die Verhandlung zu einer solchen prinzipiellen Entscheidung nicht gediehen, dann ist dieselbe entweder ausdrücklich hinausgeschoben, — wie auf dem letzten Handelstage die Frage der Goldwährung — oder die Beschlüsse bilden, da sie allen Forderungen der Sonderinteressen gerecht werden wollen, eine Sammlung von Widersprüchen, die für die Jünger der Wissenschaft, soweit sich dieselben mit Detailfragen beschäftigen, ein *Problem* ausmachen.

Ein solches *Problem* hatte die erste Versammlung des Handelstages in Betreff des *Eisenbahnwesens* aufgestellt, indem er den bleibenden Ausschuss mit der sorgfältigen Prüfung der Frage der Tarif-Ungleichförmigkeiten beauftragte und ihm dabei die folgenden Gesichtspunkte zur geeigneten Berücksichtigung empfahl:

1) Die Tarife sind möglichst nach gleichen Einheitssätzen pro Zentner und Meile zu bilden;
2) da, wo zwingende Umstände nöthigen, hiervon abzuweichen, sind die Tarife für Zwischenstationen in ein der Billigkeit entsprechendes Verhältniss zu den Tarifsätzen der Endstationen zu stellen;
3) keinesfalls darf die Gesammtfracht für eine geographisch entfernter gelegene Station niedriger sein, als für eine derselben Route angehörige nähere Station.

In diesen Sätzen hatte der Handelstag offenbar die Wünsche der Betheiligten genau formulirt und zur Begutachtung gestellt, ohne denselben schon seine Autorität zu leihen.

Die Frage der Eisenbahntarife und der Haftungspflicht der Eisenbahnen war damals Gegenstand eifriger Agitation in kaufmännischen Kreisen. Sie wurde in der dritten Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirthe (in Köln 1860), also *vor* dem heidelberger Handelstage, auch vor das Forum des Kongresses gebacht. Es geschah dies in zwei Anträgen. Der erste derselben, von Dr. *J. Faucher* und Genossen eingebracht, wurde durch die Berathung der Eisenzollfrage in der Abtheilung für Zollangelegenheiten und speziell durch die Klagen über zu hohe Tarifirung der Eisensteine veranlasst und ging dahin:

der Kongress möge sich dahin aussprechen: es sei ein Missbrauch der Administrativgewalt, die Ertheilung von Konzessionen für

Transportanstalten davon abhängig zu machen, dass anderen bereits bestehenden Anstalten keine Konkurrenz gemacht werde.

Der zweite Antrag ging vom Handelsverein zu Köln aus und betraf

die Stellung der Eisenbahnen als Frachtführer und deren Haftbarkeit gegenüber dem Handelsstande.

Auf dem Kongress deutscher Volkswirthe gelangte die Frage bereits im Jahre 1861 in der Stuttgarter Versammlung zur Debatte. Die vorbereitende Denkschrift*) nahm aus den beiden Anträgen und der inzwischen lebendiger gewordenen Agitation gegen die Höhe der Gütertarife und gegen die Differenzialtarife Veranlassung, dem Kongress die ganze Frage des Monopols der Eisenbahnen, des gesetzlichen, wie des sogenannten »natürlichen« zu unterbreiten. Nachdem sie das gesetzliche Monopol theils in dem Schutz gegen Parallelbahnen, theils in dem sogenannten Konzessionsmonopol gefunden, dagegen das »natürliche« Monopol als einen Ausfluss des Eigenthums und wesentlichen Faktor des Fortschritts, die Klagen über dasselbe als Klagen über noch mangelnde Konkurrenz aufgewiesen, untersuchte sie die einzelnen Beschwerdepunkte der mangelhaften Haftbarkeit der Eisenbahnverwaltungen, der zu hohen und der Differenzial-Frachtsätze und gelangte zu folgendem Ergebniss:

»Die gemeinsame Ursache aller Beschwerdepunkte, welche gegen die deutschen Eisenbahnverwaltungen mit Grund geltend gemacht werden, liegt in dem *Mangel der Konkurrenz.* Das einzig sichere Mittel gegen ein Uebel besteht in der Beseitigung der Ursache desselben; die einzig zweckentsprechende Abhülfe derselben besteht also in der *Herbeiführung* der Konkurrenz. Denn durch Gesetz und Reglementirung den Zustand herbeizuführen, den die Konkurrenz herstellt, ist unmöglich und bei jedem derartigen Versuche läuft man Gefahr, zur Vermeidung eines kleineren Uebels ein grösseres zu veranlassen.«

Hieraus ergab sich eine Reihe von Resolutionen, welche dem Kongresse unterbreitet wurde. Nach einer sehr gründlichen Vorberathung in der betreffenden Abtheilung des Kongresses, die jedoch nicht alle in den Anträgen der Denkschrift aufgestellten Punkte erledigen konnte, nahm der Kongress folgende Anträge, übereinstimmend mit der Denkschrift, an:

---

*) Das *Monopol der Eisenbahnen*, eine Denkschrift, der vierten Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirthe im Auftrage der ständigen Deputation desselben vorgelegt von *Otto Michaelis.*

„1) Die den Eisenbahnen gesetzlich oder vertragsmässig eingeräumte Sicherung gegen den Bau von Parallelbahnen steht im Widerspruch mit gesunden volkswirthschaftlichen Grundsätzen und ist gefahrvoll.

2) Es ist ein Missbrauch der Administrativgewalt, die Ertheilung von Konzessionen für Transportanstalten davon abhängig zu machen, dass andern bereits bestehenden Anstalten keine Konkurrenz gemacht werde; ebenso ist es verwerflich eine nachgesuchte Konzession um eine Privatbahn lediglich im Interesse des Monopols der Staatsbahnen zurückzuweisen.*)

3) Es ist vielmehr Aufgabe des Staates, die Entstehung und Wirksamkeit konkurrirender Transportanstalten nach Möglichkeit zu erleichtern und zwar

   a) dadurch, dass er dem Bau neuer Eisenbahnen keine willkürlichen Hindernisse in den Weg legt,
   b) dadurch, dass er seiner Pflicht zur Instandhaltung der natürlichen Wasserstrassen gewissenhaft nachkommt, und die Schifffahrtsabgaben nicht als Finanzquelle benutzt,
   c) dadurch, dass er nicht den Eisenbahnbau einseitig bevorzugt, sondern auch den Kanalbauten gleiche Gerechtigkeit widerfahren lässt."

Unerledigt waren geblieben folgende von dem Verfasser der Denkschrift vorgeschlagenen Punkte:

4) Es ist dahin zu streben, dass der freien Konkurrenz *auf den Eisenbahnen selbst* ein möglichst weiter Wirkungskreis eröffnet, die in den Händen der Verwaltung monopolisirten Funktionen auf ein möglichst geringes Maass beschränkt werden, dass namentlich, durch Umgestaltung des Transportdienstes, das Frachtführergeschäft auf den Eisenbahnen auch dem frei konkurrirenden Privatgewerbe, mit unbehinderter Preisbestimmung, allgemein eröffnet werde.

5) Es ist wirthschaftliches Bedürfniss, dass zur Förderung des Baues von Eisenbahnen, Kanälen und anderen Transportanstalten die Formen erleichtert und vervielfältigt werden, unter welchen der Vortheil, welcher für die Transportinteressenten aus der Herstellung neuer Transportanstalten hervorgeht, als wirthschaftliches Agens für Förderung des Unternehmungsgeistes, namentlich in Gestalt von Privat-Zinsgarantieen, auftritt.

---

*) Dies schlug nämlich die volkswirthschaftliche Kommission der württembergischen 2. Kammer unter Führung des Herrn M. Mohl, gegenüber dem Gesuch der Stadt Kirchheim, des Hauptsitzes des württembergischen Wollhandels, um die Erlaubniss, eine Anschlussbahn von Kirchheim an die württembergische Staatsbahn bauen zu dürfen, gerade in dem Augenblicke, wo der Kongress zusammen war, der Kammer zu thun vor, woraus dann der Kongress Veranlassung nahm, obigen Zusatz zu beschliessen. Die württembergische 2. Kammer stellte sich gegen ihre Kommission auf die Seite des Kongresses.

6) Handel und Fabrikation, Bergbau und Landwirthschaft sind zur Abhülfe ihrer Beschwerden im Uebrigen auf die eigene Kraft zu verweisen, welche sie zur Vervollständigung des Netzes der Eisenbahnen und Wasserwege mit ganzer Energie in Thätigkeit setzen mögen.

Der fünfte Punkt kam auf der Versammlung des Kongresses in Hannover (1864) bei Gelegenheit der Kanalfrage zur Sprache, und es wurde hier folgender Grundsatz angenommen:

„Kanalunternehmungen gehören, wie alle Transportunternehmungen, der Privatindustrie. Zur Herstellung derselben können die Adjazenten und Transportinteressenten, welche einen Vortheil von der wohlfeileren Versendung ihrer Produkte oder der wohlfeileren Herbeischaffung der Güter, welcher sie bedürfen, erwarten, mit den Unternehmern zusammenwirken. Die geeignetste Form dieser Mitwirkung besteht in der freiwilligen Zeichnung von Aktien, welche den Unternehmeraktien an dem Reinertrage bis zur Höhe eines gewissen Zinsfusses die Priorität einräumen. Auch der Staat kann, soweit er ein direktes Interesse an der Herstellung eines Kanalunternehmens hat, daran mitwirken, jedoch nur als Interessent und mit einem seiner Betheiligung entsprechenden Stimmrecht."

Die wissenschaftliche Begründung aller dieser Sätze haben wir in drei Aufsätzen dieser Vierteljahrschrift versucht: »Die Haftungspflicht und das natürliche Monopol der Eisenbahnen« (Bd. II.); »Die Differenzialtarife der Eisenbahnen« (Bd. V.) und »Eisenbahnaktionäre und Eisenbahninteressenten« (Bd. VI.)

Der Kongress deutscher Volkswirthe war also überall für freie Selbstbewegung im Eisenbahnwesen aufgetreten. Auch dem *bleibenden Ausschuss des Handelstages* hatte eine Denkschrift seines ersten Sekretairs, des Herrn Arndt, vorgelegen, welche gegenüber den vom ersten Handelstage zur geeigneten Berücksichtigung empfohlenen Grundsätzen, für die freie Tarifpolitik der Eisenbahnen ein Votum einlegte, welches durch die frühere praktische Bethätigung des Verfassers im Eisenbahnfache ein unverkennbares Gewicht erhielt. Indess scheint dieses Votum wirkungslos geblieben zu sein. Denn als es galt, die Verhandlung der dritten Versammlung des Handelstages im Herbst 1865 über die Differenzialtariffrage vorzubereiten, war der bleibende Ausschuss, nachdem er lange vergeblich eine Einigung in seiner Mitte versucht, endlich zu einer Resolution gelangt, welche die Klagen über die Differenzialtarife in sich aufnahm, an die »unveräusserliche Oberaufsichtsgewalt der Landesregierungen« appellirte und schliesslich das Problem eines allgemeinen deutschen Eisenbahngesetzes aufstellte, »welches einestheils die Entwickelung der Schienenstrassen erleichtern und fördern, und

anderntheils die vom öffentlichen Wohle geforderten Normen in der Tarifirung und Haftpflicht artikuliren könnte.«

Eine solche Resolution würde einfach die Lösung des Problems auf die Landesregierungen und den Bundestag abgewälzt, aber die Frage weder gelöst, noch geklärt haben. Die Vorkommission des Handelstages fand denn auch diese Resolution zu arm und formulirte eine neue, welche die »Gesichtspunkte« des Beschlusses von 1861 in einer Beziehung, in Bezug nämlich auf den Einheitssatz pro Zentner und Meile als im Voraus festgestellte Regel, kritisirte, im Uebrigen aber auf denselben weiter baute.

In Betreff namentlich der Frage der Frachtdisparitäten sagte der Antrag der Vorkommission in seinem ersten Punkte:

„Die zur Sprache gebrachten Frachtdisparitäten, denen zufolge der unterbrochene Verkehr für die nämlichen Strecken mit einem Zuschlage von 20, 25, 30, 50, ja 100 Prozent und mehr gegenüber dem durchgehenden Verkehr belastet ist, enthalten eine ungerechtfertigte Härte für die von diesem Zuschlage betroffenen Zwischenplätze und eine willkürliche Gefährdung von kommerziellen und industriellen Interessen."

Punkt 2 empfahl in erster Linie Konkurrenz durch Eisen- und Wasserstrassen, Punkt 3 erklärte dieselbe indess für ein nicht ausreichendes »Auskunftsmittel«; Punkt 4, 5 und 6 lauteten:

„4) Dagegen stehen aber auch dem Verlangen einer gleichmässigen Behandlung der Eisenbahnfrachten nach einem bestimmten Einheitssatz per Ztr und Meile, sowie andern Vorschlägen, welche den Eisenbahn-Frachttarif einer im Voraus bestimmten Regel unterwerfen, gegründete Bedenken entgegen.

5) Es ist daher in jedem einzelnen Disparitätsfalle sorgfältig zu untersuchen, ob berechtigte und erhebliche Interessen willkürlich gefährdet sind oder nicht.

6) Ist dies der Fall, so ergiebt sich das Recht der Beschwerdeführung und die Pflicht der Abstellung aus der Natur der Eisenbahnen als zum gleichmässigen Wohle aller Transportinteressenten bestimmter öffentlicher Verkehrsanstalten.

Wir haben die Agitation gegen die Differenzialtarife bereits früher einer eingehenden Kritik unterworfen und beleuchteten damals eine Streitschrft (der breslauer Handelskammer), welche ihre Polemik ungleich sorgfältiger motivirte, als der Referent des Handelstages und die übrigen Redner seiner Partei. Es kann daher hier nicht unsere Sache sein, nochmals auf eine Kritik derselben Argumente einzugehen. Es ist eine ganz andere Seite der Verhandlung, welche uns jetzt interessirt,

es ist nicht die Dialektik der Redner, sondern die *Dialektik der Thatsachen.*

Man liebte es, die Versammlung in eine »Rechte« (welche die Tarifpolitik der Eisenbahnen dem Staate unterwerfen wollte), eine »Linke« (welche lediglich die freie Konkurrenz vertrat) und ein »Zentrum« (welches zwischen Freiheit und Zwang vermitteln wollte) einzutheilen. Diese Eintheilung wäre zutreffend, wenn es sich, wie etwa auf dem volkswirthschaftlichen Kongress, lediglich um theoretische Kämpfe gehandelt hätte. So ist es aber nicht auf dem Handelstage. Dort stehen hinter den Theorieen *praktische Interessen*, welche sich geltend machen, die Autorität des Handelstages zur Unterstützung ihrer Bestrebungen gewinnen wollen. Damit soll nichts weniger als ein Tadel ausgesprochen werden. Der Handelstag ist gar nicht dazu da, zu theoretisiren, er ist vielmehr bestimmt, die praktischen Interessen, welche Kaufleute und Industrielle der verschiedenen Theile Deutschlands dem Staate und der öffentlichen Meinung gegenüber verfolgen, zum Ausdruck zu bringen und die Punkte zu suchen und zu formuliren, worin sie übereinstimmen. Der Theoretiker hat aus diesen Verhandlungen viel zu lernen, aber weniger von den Argumenten, die dort für und wider vorgebracht werden, als aus der Beobachtung der Strömungen, Vereinbarungen und, wenn es nicht anders geht, prinzipiellen Entscheidungen, die dort, oft mehr hinter den Koulissen als auf der Bühne, vor sich gehen. Ist es wahr, dass die antagonistischen Interessen harmonisch sind, so muss in diesem Interessenkampfe, der sich vollzieht unter dem Drucke der Nothwendigkeit eine Einigung zu suchen, welche so Viele zusammenfasst, dass eine Sprengung der Versammlung vermieden wird, so muss, sagen wir, in diesem Interessenkampfe entweder eine *Dialektik der Thatsachen sich vollziehen, welche die Harmonie zur Erscheinung bringt*, oder es kommt nichts heraus als eine Vertagung des unversöhnten Kampfes.

Für solche Vertagung machte sich noch gegen den Schluss der Debatte die Stimme Herrn Stahlberg's geltend, welcher, hülflos in dem Versuche, die sich bekämpfenden besonderen Interessen entweder zu versöhnen oder zwischen ihnen zu entscheiden, vor einem »fast unlösbaren Räthsel« stand und fortfahren wollte nach »Auskunftsmitteln« zu suchen, um »den bisher unlösbaren Zustand wenigstens erträglich zu machen.« Im Sinne des weiteren Suchens empfahl er den Ausschussantrag, obgleich er nach dem Interesse eines Seeplatzes (Stettin),

welches er vertrat, auf der Seite der freien Tarifirung stehen musste und stand.

Aber für eine Vertagung war die Frage zu reif geworden. Von Anfang an war die Versammlung sich bewusst, dass es ihre Aufgabe war, die Frage nicht zu »lösen«, sondern zu »klären«. Tiefen Eindruck hatte die Erklärung des zweiten Referenten, Dr. Weigel, gemacht: »Die Resolutionen des Ausschusses sind gewissermassen *Gedankenstationen*, die Jeder durchmachen muss, der über die Frage nachdenkt; es ist vor allem wünschenswerth, dass die prinzipiell abweichenden Ansichten einmal gegen einander kämpfen; deshalb bin ich auch gegen eine jede Vertagung: denn, verlassen Sie sich darauf, wenn Sie selbst die Ansichten nicht klären, so liegt in Jahren die Sache noch gerade so, wie heute.« Der glückliche Ausdruck »Gedankenstationen,« schlug durch, er wurde von mehreren Rednern, theils ernsthaft, theils spöttisch wiederholt, aber auch die Spötter werden sich insgeheim eingestanden haben, dass sie »Gedankenstationen,« und am Ende nicht unbedeutende, zurückgelegt haben, und schliesslich bei einer Station stehen geblieben sind, von der die Reise weiter geht, und hoffentlich zum Besseren.

Nicht etwa blos, dass »die Gegensätze auf einander platzen«, nein, dass die Vertreter der einander bekämpfenden Interessen laut und öffentlich denken, dass falsche Denkpositionen nicht behauptet werden können und abgestossen werden, harmonirende Richtungen als solche erkannt und, sich gegenseitig vereinigend, zum Siege verbunden werden, dass in der Dialektik der thatsächlichen Interessen und der Gedanken über dieselben die Versammlung als Ganzes einen Gedankenprozess durchmacht, der falsches ausscheidet und wenn auch nicht die Lösung, so doch wenigstens eine klarere, der fortgeschrittenen praktischen Entwickelung mehr entsprechende Formulirung des Problems findet, das ist der Vortheil solcher Debatten.

Denn eine »Lösung,« die nun fortan allem Hader und aller Unzufriedenheit ein Ende machte, kann ja nie gefunden werden. Die Praxis ist immer unzufrieden, weil sie immer Schwierigkeiten vor sich sieht, die sie überwinden muss, und über die sie sich beklagt. Hörte sie je auf über Schwierigkeiten zu klagen, so wäre das der Tod. Die Theorie aber kann wohl die freie Kraft des Menschen als den Herakles nachweisen, der die immer neuen Aufgaben löst, sie kann wohl die Richtung angeben, in welcher dieser gewaltige Arbeiter seine Kräfte zu erproben hat, aber die Lösung finden und vollführen kann nur der Herakles selbst, und wenn er die Lösung gefunden und vollführt hat,

dann ist die Wissenschaft als Physiologie der Gesellschaft um einen Kreis von Beobachtung und Erkenntniss reicher, die Wissenschaft als Rathgeberin um eine Aufgabe erleichtert. Die Lösung der praktischen Schwierigkeiten, welche die Kulturkraft in der Freiheit findet, im Einzelnen im Voraus genau zu konstruiren, dazu gehört eine Phantasie und Allwissenheit, die dem Menschen versagt ist. Schlaglichter in die Zukunft der Kulturentwickelung kann die Wissenschaft werfen, aber einen Zukunftsplan zeichnen, den der Praktiker nun nur auszuführen brauchte, dass kann sie nicht.

Die »Klärung« also, welche die grosse Debatte vollzog, die »Gedankenstationen,« welche die Versammlung, und mit ihr, als der Arena der lebendigen Interessen, gewiss das gesammte öffentliche Bewusstsein, zurückgelegt hat, haben wir darzulegen.

Die Tarifdisparitäten sind bekanntlich eine Wirkung der Konkurrenz nicht blos zwischen den Eisenbahnen, sondern auch zwischen den Produktions- und Handelsplätzen, welche die zentralen Märkte versorgen. Durch diese Konkurrenz beginnt auf den weit gespannten Linien, welche die zentralen Märkte verbinden, das Regime der wohlfeilen Tarife. Dasselbe erstreckt sich nur so weit, wie die Konkurrenz, und diese dehnt sich erst allmälig auf die dazwischen liegenden Plätze aus, wenn das Eisenhahnnetz sich verdichtet, und auch die Verbindungslinien mit diesen sich vervielfältigen. So lange dies noch nicht der Fall, und nicht andere Verhältnisse auch hier die Wohlfeilheit einführen, besteht zwischen den Vermittelungsplätzen und den zentralen Absatzmärkten ein pro Ztr. und Meile wesentlich höherer Tarif fort, und es wird daher für den einzelnen Vermittelungsplatz schwer, wo nicht unmöglich, einen früher gewohnten Zwischenhandel aufrecht zu erhalten, der ihn zu einem an den Verkehr zwischen den Hauptplätzen betheiligten Stapelplatze machte.

Gegen die Tarifdisparitäten kämpft also das Interesse der mitteldeutschen Plätze, Köln, Magdeburg, Leipzig, Berlin, Breslau, u. a. m. Sie verlangen gleiche Tarifsätze per Ztr. und Meile für die kleinen wie für die grossen Entfernungen, und stellen die Forderung der Gleichheit über das Interesse an der Wohlfeilheit. Sie reagiren gegen die Wirkungen der beginnenden Konkurrenz im Interesse der Konservirung altgewohnter Handelsbeziehungen, die sie gewissermassen als den Gegenstand eines mit ihrer geographischen Lage verbundenen Rechtes betrachten. Sie kämpfen also gegen die Wohlfeilheit für die Aufrechterhaltung eines Stapelrechts, zu welchem ihre geographische Lage den

Titel bildet. Und, indem die für grössere Entfernungen niedrigeren Tarife eine grössere Ausgleichung der Waarenpreise bewirken, kämpfen sie *gegen die Ausgleichung der Waarenpreise*, indem sie für die Ausgleichung der Tarifsätze auftreten. Durch Aufrechterhaltung ihres Stapelrechts wollen sie den Nachtheil der grösseren geographischen Entfernung gegen die ausgleichende Wirksamkeit der Kultur permanent machen. Dieses künstlich, gegen die naturgesetzlichen Wirkungen des Eisenbahnwesens und der Konkurrenz, durch die den Eisenbahnen aufzuerlegende Gleichheit der Tarifirung herzustellende Verhältniss, ist nichts mehr und nichts weniger, als ein Monopol.

Die *mitteldeutschen Plätze* mit ihren Kampfe gegen die Tarifdisparitäten bildeten die eine der auf dem Handelstage kämpfenden Interessengruppen. Der Antrag des vorbereitenden Ausschusses, die Rede des Referenten Herrn *Classen-Kappelmann*, die Anträge der Herren *Moll* und *Dietrich* gaben ihren Bestrebungen Ausdruck. Gegen sie traten zwei Interessengruppen in den Kampf.

Zunächst die *Seestädte*. Ihr Konkurrenzkampf zusammen mit dem Konkurrenzkampfe der Eisenbahnlinien war die Ursache der Wohlfeilheit auf den sie mit den zentralen Plätzen verbindenden Linien. Das Gesetz der Gleichheit der Tarifirung auf allen Entfernungen bedroht sie mit dem Verluste der wohlfeilen Tarife. Sie sind daher die natürlichen Propagatoren der Freiheit der Tarifirung auf den Eisenbahnen. Ihr beredtester Vertreter war Herr Dr. *Boehmert* (Bremen).

Ferner die grossen *industriellen Zentralheerde*, insbesondere die *Kohlen-Reviere*. Sie bilden den Ausgangspunkt eines strahlenförmig von den Kohlengebieten ausgehenden Massentransports, der nach allen Richtungen hin im Besitze mühsam erkämpfter wohlfeiler Tarife für seine Güter (Kohlen, Erze, Eisen) sich befindet. Sie sind noch mitten in ihren erfolgreichen Bestrebungen nach Wohlfeilheit des Transports ihrer Erzeugnisse nach allen Märkten begriffen, und würden auf einen grossen Theil der bisherigen und auf fernere Erfolge verzichten müssen, wenn den Eisenbahntarifen das Gesetz der Gleichheit diktirt würde. Herr *Hammacher* mit seinem Gegenantrage bildete ihren hauptsächlichsten Vertreter. Diese Interessenten waren natürlich entschiedene Gegner der gegen die Tarifdisparitäten gerichteten Agitation. Dagegen haftete ihnen noch zu manche frische Reminiszenz ihrer Kampfes um den Pfennigstarif und gegen manche kleinliche Eisenbahnplackereien an, als dass sie einfach für die freie Tarifirung hätten eintreten können. Sie erkannten das Prinzip der Anrufung des Staates an, wollten aber

den Staat nicht zu Gunsten der Gleichheit, sondern zu Gunsten der Wohlfeilheit und der Wohlfeilheit gerade der von ihnen in Anspruch genommenen Transportleistungen angerufen wissen. Sie standen also prinzipiell der Gruppe der Vermittelungsplätze näher, als die Seeplätze. Aber als kühn unternehmende, gewaltig arbeitende, Neues schaffende Unternehmer als Interessenten aller nur denkbaren noch zu erbauenden Eisenbahnlinien, hatten sie ein stärkeres Freiheitsbewusstsein in sich, als die lediglich althergebrachte geographische Vortheile konservirenden Interessenten der Vermittelungsplätze. Während daher der von den letzteren diktirte Commissionsantrag ohne alle Motivirung den Staat als Hüter der Gleichheit anrief, suchten jene in dem Hammacherschen Antrage sich mit ihrem freihändlerischen Gewissen durch eine aus der *Expropriation* hergenommene Theorie abzufinden.

»Die unter *Ausübung des Expropriationsrechtes* erbauten Eisenbahnen«, sagte der Hammachersche Antrag, »können nicht *ausschliesslich* als solche gewerbliche Anstalten behandelt werden, deren willkürliche Ausbeutung dem Eigenthümer zusteht; vielmehr haben die Gesetzgebung und die Staatsverwaltungen der Deutschen Länder das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Eisenbahnen ihrem gemeinnützigen Zwecke gemäss auch unter dem Gesichtspunkte der Förderung der wirthschaftlichen Landesinteressen verwaltet und betrieben werden. Dagegen ist die staatliche Einwirkung bezüglich des Eisenbahn-Transportwesens auf das Maass des Nothwendigen zu beschränken, *und namentlich zu verhüten, dass das Kapital die Neigung zur Veranlagung in Eisenbahn-Unternehmungen verliert.*«

»Als Gesichtspunkte einer gesetzlichen Reform des Deutschen Eisenbahnwesens werden vorläufig angegeben:

1) Die Aufhebung aller die Bildung von Konkurrenzlinien hindernden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen;
2) den neuen Eisenbahnunternehmungen ist bei Ertheilung der Konzession, den bestehenden, so weit es gesetzlich zulässig ist, die Pflicht aufzuerlegen:
   a) für den Transport von Massengütern, die in grossen Massen zur Versendung gelangen, auf grössere Entfernungen den Pfennigstarif einzuführen;
   b) den Betrieb auf den von den industriellen Etablissements gebauten Zweigbahnen zu den Selbstkosten auszuführen;
   c) die von Bahn zu Bahn transitirenden Güter ohne Uebergangsgebühr zu übernehmen."

„Die wirksamste Hülfe gegen die bei den Deutschen Eisenbahnen hervorgetretenen Uebelstände erkennt indess der Deutsche Handelstag

in einer lebhaften Betheiligung des Handelsstandes bei der Gestaltung und Verwaltung der Eisenbahnen, sowie in der Geltendmachung des gemeinsamen Interesses der Eisenbahnen und Transportaufgeber. Es muss namentlich dahin gewirkt werden, dass durch die Trennung der wirthschaftlichen Faktoren, aus denen sich der Eisenbahntransport zusammensetzt, eine bessere Ausnutzung der Fahrzeuge und Zugkraft sowie eine freiere Konkurrenzthätigkeit und in Folge hiervon ein billigerer Transportpreis herbeigeführt wird."

„Der dritte Deutsche Handelstag ersucht den fungirenden Ausschuss die Frage der Reform des Deutschen Eisenbahntransportwesens wiederholt der Prüfung zu unterziehen und zur Lösung derselben dem nächsten Handelstage eine motivirte Vorlage zu machen."

So stellte sich Interesse gegen Interesse und es schien als ob die Debatte zu einem unlösbaren Konflikte führen musste. Die Logik der Thatsachen behütete den Handelstag vor einem solchen.

Die Versöhnung musste gefunden werden in den Allen *gemeinsamen* Interessen. Wo lagen dieselben? —

Allen gemeinsam war das *Interesse* an der *Wohlfeilheit des Eisenbahntransports.* Auch die eifrigsten Vorkämpfer der Gleichheit dachten nicht daran, die zu ihren *Gunsten* eingeführten niedrigen Tarife, auch wenn sie nicht auf den Lokalverkehr der Zwischenstationen ausgedehnt sind, auf dem Altare ihrer Göttin zu opfern. Oder hat Herr Classen-Kappelmann wohl daran gedacht, den ausserordentlich niedrigen Tarif der Linie Antwerpen-Cöln oder Rotterdam-Köln anzugreifen, oder Herr Moll den niedrigen Tarif zwischen den holländischen und belgischen Häfen und Mannheim? Jeder der gegen die Tarifdisparitäten eifernden Mittelplätze ist aber im Genusse gewisser wohlfeiler direkter Tarife, über welche sich andere Plätze ebenso beklagen könnten, wie er selbst sich über andere Tarifdisparitäten beklagt. Der Standpunkt dieser Interessenten war durch einen inneren Widerspruch unterhöhlt. Die Frage brauchte nur richtig gestellt zu werden, um ihnen jede vernünftige Basis zu entziehen. Der Ausschussantrag definirte die Tarifdisparitäten als entstanden aus einem dem unterbrochenen Verkehr auferlegten »*Zuschlage.*« Thatsächlich sind sie aber entstanden durch eine dem direkten Verkehr zu Theil gewordene *Ermässigung*, welche naturgesetzlich das Streben in sich hat, sich auf immer kürzere Verkehrsverbindungen auszudehnen. Gegen diese naturgesetzliche Fortentwickelung der Wohlfeilheit wandte sich die Forderung der Gleichheit. Die Frage durfte also nicht lauten: sollen die »Zuschläge« (welche es nicht giebt) bestehen bleiben, sondern: soll die Ermässigung verboten werden? Wollt Ihr die Wohlfeilheit, wie sie auch komme, oder wollt Ihr

sie nur unter der die Entwickelung der Wohlfeilheit weit hinausschiebenden Bedingung, dass sie für alle Transportverbindungen *gleich* sei?

Herr *Schoeller* (Breslau) erwarb sich das Verdienst, die Frage richtig zu formuliren. Er fand das allgemeine Interesse heraus, gegen das kein Sonderinteresse sich auf die Dauer auflehnen kann. Sein Antrag lautete:

»Der Handelstag erklärt jede im Interesse der Eisenbahn liegende Frachtherabsetzung, selbst wenn dieselbe nicht auf den Lokalverkehr ausgedehnt werden kann, im allgemeinen Inserese für wünschenswerth.«

Herr *Scheoller* schickte der Begründung seines Antrages die Bemerkung voraus, dass er nur für seine Person, nicht als Vertreter der Breslauer Handelskammer, spreche. Und das war natürlich. Das allgemeine Interesse zu finden, welches die unlösbaren Räthsel löst, vor welchen Herr Stahlberg, obgleich er aus dem Interesse der Seeplätze zu Gunsten der Freiheit der Tarifirung richtig argumentirte, dennoch rathlos stehen blieb, ist eine *theoretische* Denkarbeit, Herr Schoeller konnte daher nicht als Interessent, er konnte nur als *Theoretiker* sprechen. Wir wollen seine kurze, schlagende Rede hersetzen:

„Darüber, dass im Allgemeinen Frachtermässigungen für den Verkehr wünschenswerth sind, wird kein Zweifel obwalten. Und doch sind die angegriffenen Differenzialfrachtsätze nur dadurch entstanden, dass die Frachtsätze für den durchgehenden Verkehr *ermässigt* wurden, und, so viel mir bekannt, in keinem Falle dadurch, dass die Frachten für den Lokalverkehr erhöht worden sind. Wenn ich nun die Frachtherabsetzung in diesem Falle als ein Uebel betrachten soll, so muss mir der dadurch verursachte Nachtheil vorher nachgewiesen werden. Man hat diesen Nachweis zu führen geglaubt, indem man sagte, dass durch die Differenzialsätze bisher bestandenen Erwerbsquellen an andern Orten eine unnatürliche und willkürliche Konkurrenz geschaffen werde, ferner dass der Lokalverkehr die Eisenbahnen für die billigen Sätze des durchgehenden Verkehrs entschädigen müsse und dadurch vertheuert werde. Beides scheint mir nicht richtig zu sein, da die Voraussetzung wohl zutreffend ist, dass die Eisenbahnen nicht freiwillig, sondern nur durch die Konkurrenz gezwungen, die Frachtsätze für den durchgehenden Verkehr so erheblich, wie geschehen, herabgesetzt haben, dass sie lieber höhere Frachten vereinnahmen und die Herabsetzung nur haben eintreten lassen, um den betreffenden Verkehr nicht ganz zu verlieren. Es ist also nicht richtig, dass durch die Differenzialfrachtsätze eine unnatürliche, willkürliche Preisänderung der billig transportirten Waaren an einzelnen Orten geschaffen werde, vielmehr kommen letzteren nur die natürlichen Folgen der allgemein gewünschten Konkurrenz verschiedener Transport-Anstalten zu gute. Was ferner die Kosten des Lokalverkehrs angeht, so werden die Eisenbahnen nur dann den durchgehenden Verkehr zu behalten suchen, wenn ihnen ein, wenn auch noch so kleiner Vortheil

dabei bleibt, oder derselbe ihnen wenigstens die Generalkosten tragen hilft. Wenn dies geschieht, so ist die Eisenbahn-Gesellschaft eher in der Lage, die Fracht für den Lokal-Verkehr herabzusetzen, als wenn ihr dieser Vortheil entgeht und sämmtliche Generalkosten dem Lokalverkehr zur Last fallen. — Die Gründe gegen Fracht-Ermässigung für den durchgehenden Verkehr scheinen mir demnach nicht stichhaltig, und bitte ich Sie deshalb, für meinen Antrag zu stimmen."

Die Frage, so gestellt, konnte von dem Handelstage nicht anders, als mit Ja beantwortet werden, und mit einem solchen Ja war die Frage der Tarifdisparitäten geklärt und entschieden.

Allen *gemeinsam* war ferner das Interesse, dass *nach Möglichkeit neue Eisenbahnen gebaut* werden. Und dieses Interesse war gegen jede Reglementirung der Tarife, sei es zum Zwecke der Gleichheit, sei es zum Zwecke der Wohlfeilheit, gerichtet.

Wäre auch hier ein »Theoretiker« aufgetreten, der die Frage richtig formulirte, vielleicht wäre die Frage der Eisenbahntarife vollständig im Sinne der Freiheit entschieden worden. Die Theorie der Reglementirung im Interesse der Wohlfeilheit lautete so: weil im Interesse der Eisenbahnunternehmungen durch das *Expropriationsrecht* das Eigenthumsrecht aus Rücksicht auf den Gemeinnutzen durchbrochen wird, so hat der Staat die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Eisenbahnen ihrem gemeinnützigen Zwecke gemäss auch unter dem Gesichtspunkte der Förderung der wirthschaftlichen Landesinteressen verwaltet und betrieben werden. Die Theorie lautet ganz plausibel, nur setzt sie voraus, was erst noch zu beweisen war, dass die Eisenbahnen ohne solche Sorge des Staats nicht hinreichend gemeinnützig sein, nicht hinreichend die wirthschaftlichen Landesinteressen fördern würden, und, dass die Einmischung des Staats wirklich auch die Folge haben werde, nicht nur Verwaltung und Betrieb der bestehenden oder trotz der Einmischung *ent*stehenden Eisenbahnen, sondern das Eisenbahnwesen überhaupt in seiner *Ausdehnung* und in der Qualität und den Preisen seiner Dienstleistungen gemeinnütziger zu machen. Der Antragsteller selbst schien seiner Theorie nicht zu trauen. »Die Eisenbahnunternehmungen,« so schloss er seine Rede, »sind die wesentlichsten Förderer der wirthschaftlichen Entwicklung unseres Landes. Die Eisenbahngesellschaften sind die bedeutendsten Gewerbetreibenden Deutschlands und *wie kein anderer Gewerbetreibender bei dem Emporblühen des wirthschaftlichen Reichthums des Landes interessirt. Bei richtigem Verständniss* nach beiden Seiten, würde nicht so häufig als bisher der schroffe Gegensatz zwischen Eisenbahntransportunternehmungen und Transportaufgebern

entstehen. In jedem Falle ist eins unleugbar: die Eisenbahnunternehmungen und deren Prosperität fördern, heisst recht eigentlich Handel und Industrie und deren Blüthe fördern, und man soll da, wo man die Auswüchse des bestehenden rechtlichen und thatsächlichen Monopols der Eisenbahnen bekämpft, sich hüten stark einzuschneiden, um nicht dem Handel und der Industrie gleich dem grossen Baume die belebende Kraft zu entziehen. Meine Herren, hüten wir uns, dass wir nicht die Henne abschlachten, die die goldenen Eier legt!« Hätte der allgemeine Beifall, mit welchem diese Worte belohnt wurden, den Werth einer Abstimmung gehabt, so wäre die Frage der Stellung des Staats zu den Eisenbahntarifen im Sinne der Freiheit entschieden gewesen, denn wenn die Eisenbahnen, wie kein anderer Gewerbetreibender bei dem Emporblühen des wirthschaftlichen Reichthums des Landes interessirt sind, so kann die Anwendung der Staatsgewalt gegen die Bethätigung dieses eminenten Interesses dem Gemeinnutzen nur schädlich sein, und es kann sich nur noch um das richtige *Verständniss ihrer Interessen* seitens der Eisenbahnverwaltungen, um das handeln, was wir an einer andern Stelle den »*Import des Kapitals wirthschaftlicher Einsicht in das Eisenbahngewerbe*« genannt haben. Zu diesem ruft in der That der dritte Punkt des Hammacher'schen Antrages die Interessenten auf, und ihm gegenüber erscheinen die beiden ersten Punkte, welche die Anrufung der Staatsgewalt motiviren und dirigiren, als eine Inkonsequenz.

Vermöge dieser Inkonsequenz öffnete der Antragsteller der schädlichen Einmischung des Staates ein weites Thor. Denn obige Theorie gab ein Schema, in welches alle möglichen Ansprüche aller möglichen Interessen eingeschaltet werden konnten; dem Antragsteller selbst wurde Angst davor, deshalb beschränkte er sofort die angerufene staatliche Einmischung auf das »Nothwendigste« und stellte der staatlichen Einwirkung das Problem, die Eisenbahnen im Interesse des Gemeinnutzens zu beeinflussen und dennoch jede Beeinflussung zu vermeiden, welche bewirken könnte, dass das Kapital die Neigung zur Veranlagung in Eisenbahnunternehmungen verliere. Dieses Problem ist unlösbar, denn jede Einmischung der Gewalt in die willkürliche Ausbeutung ihres Eigenthums durch die Unternehmer schreckt das Kapital von der Veranlagung in solchem Eigenthum ab.

Der Antrag suchte seiner an einem inneren Widerspruch krankenden Forderung dadurch gerecht zu werden, dass er die Einschränkung der Willkür in das *Gesetz* und die *Konzessionsbedingungen* verlangte. Es

sollen den neuen Eisenbahnunternehmungen bei Ertheilung der Konzession, den bestehenden, so weit es »gesetzlich zulässig ist«, gewisse Pflichten auferlegt werden.

Es fragt sich den *bestehenden* Eisenbahnen gegenüber zunächst: was ist gesetzlich zulässig? Antwort: alle möglichen Quälereien, nur nicht die Auferlegung der Pflicht, etwa zum Pfennigstarife zu transportiren. Der Antrag heisst also den bestehenden Eisenbahnen gegenüber: quälet die Eisenbahngesellschaften mit allen gesetzlichen Mitteln so lange, bis sie sich den und den Bedingungen fügen. Dass die gesetzlich begründeten Forderungen, welche im Interesse solchen Zwänges gestellt werden können, das Eisenbahnwesen gemeinnütziger machen, ist zu leugnen, im Gegentheil, die Verbote, mit welchen ihnen der Staat etwa kommen kann, hindern die Eisenbahnen ihr mit dem Gemeinnutzen übereinstimmendes Interesse zu verfolgen. Dagegen steht ohne allen Zweifel fest, dass das Vorsichgehen solcher Qälereien gegen die bestehenden Eisenbahnen das Kapital abschreckt, in neuen Eisen-Eisenbahnunternehmungen, deren ein gleiches Schicksal wartet, eine Veranlagung zu suchen.

Den *neuen* Eisenbahnunternehmungen gegenüber, welchen durch die Konzessionsbedingungen gewisse Pflichten auferlegt werden sollen, fragt es sich, ob sie unter der Bedingung der Uebernahme dieser Pflichten zu Stande kommen. Manche werden zu Stande kommen; für viele, und, nachdem einmal die Hauptlinien fertig sind, für die übergrosse Mehrzahl werden die aufgestellten Konzessionsbedingungen ein Hinderniss des Zustandekommens bilden. Also verstösst die Forderung gegen das vorhin aufgestellte höchste Prinzip, dass das Kapital von Eisenbahnunternehmungen nicht abgeschreckt werden soll.

Man vergegenwärtige sich nur die Lage, in welche der Staat mit seinen Bedingungen den neu in's Werk zu setzenden Eisenbahnunternehmungen gegenüber kommen wird. Der Staat und die Interessenten wünschen dringend die neue Bahn, sie müssen Vortheil auf Vortheil bieten, ehe sich Unternehmer finden; die Interessenten namentlich müssen $\frac{1}{3}$ oder die Hälfte des Kapitals übernehmen, der Staat muss Subventionen zahlen u. s. w. Und in dieser, für den Staat und die Interessenten ungünstigen Lage sollen sie noch allerlei Bedingungen stellen, deren jede sie ohne Zweifel weit über ihren Werth bezahlen müssten? Weit über ihren Werth, sagen wir; denn, selbst wenn Alles, was die Bedingungen fordern, als im Interesse der Eisenbahnen selbst liegend betrachtet wird, selbst in diesem allergünstigsten Falle, in

welchem man ja auf die Bedingungen verzichten könnte, ist die Uebernahme einer Einschränkung der freien Bewegung seitens der Eisenbahn eine Leistung, deren Werth sich gar nicht schätzen lässt, mithin sehr hoch bezahlt werden muss. Denn sich den ganz ungewissen Eventualitäten der Zukunft gegenüber die Hände binden, das ist nur möglich, wenn der andere Theil die ganze Gefahr dieses Gebundenseins entweder übernimmt oder bezahlt. Mit andern Worten, die Stellung solcher Bedingungen erfordert das Angebot einer Garantie — und wenn der Handelstag nur die Eisenbahnen gebaut wissen will, für welche eine Garantie übernommen wird, so giebt er das Erstgeburtsrecht um ein Linsengericht hin.

Und in wessen Interesse sollen diese Bedingungen gestellt werden? — Die *Theorie* des Punktes 1 sagt: im *allgemeinen* Interesse. Die *praktischen* Forderungen im Punkte 2 sagen: a) im Interesse der Kohlenproduzenten und anderer Transportaufgeber, b) nochmals im Interesse der Kohlenproduzenten und anderer Transportaufgeber, und c) zum dritten Male im Interesse der Kohlenproduzenten und anderer Transportaufgeber. —

Aber, wendet man uns ein: ist der *wohlfeile Transport* nicht ebenso im Interesse der *Konsumenten*, denen die Versorgung mit den Dingen, die sie brauchen, wohlfeiler geleistet wird? — Ueber diese Frage müssen wir uns verständigen, ehe wir weiter gehen.

Der Preis der Kohlen am Verbrauchsplatze wird nicht bestimmt durch Summirung der Erzeugungs- und der Fortbewegungskosten und des Geschäftsgewinnes der Erzeuger, Fortbeweger und Händler, sondern er wird bestimmt durch die Konkurrenz und die Gesetze des Verbrauchs, nach denen Erzeuger, Fortbeweger und Händler ihre Kalkulation einrichten müssen. Die Preise am Verbrauchsplatze müssen sich so stellen, dass das Quantum, welches zu diesen Preisen mit Vortheil auf den dortigen Markt gebracht werden kann, von den Verbrauchern gekauft und verbraucht wird. Diesem Gleichgewichtspunkte, der sich natürlich mit den sich ändernden Bedingungen der Erzeugung, der Fortbewegung, der Lagerung und des Verbrauchs fortwährend ändert, streben wenigstens die Preise stets so zu, dass Zufuhr und Verbrauch plus Unterhaltung des zur Sicherung ununterbrochenen Verbrauchs nöthigen Vorraths sich decken. Steigen die Preise höher, so drückt sie ein durch die Gewinnprämie angelocktes grösseres Angebot, sinken sie niedriger, so entsteht vermehrter Verbrauch, der in neun Fällen unter zehn einen niedrigeren Gleichgewichtspunkt für vermehrten Ab-

satz bestimmt, den Gewinn der Erzeuger, Fortbeweger und Händler durch das Gesetz des grösseren Absatzes und rascheren Umschlages bei niedrigerem Preise erhöhend.

Die auf diese Weise naturgesetzlich, ohne den Willen der Personen, deren Dienstleistungen sich zu der Kohle im Keller des Konsumenten summiren, sich bildenden Preise bilden den Erlös, in welchen diese verschiedenen, ohne ihren Willen assoziirten Personen sich zu theilen haben. Die Theilung zwischen ihnen geschieht nach demselben Gesetze der Preisbildung durch die Konkurrenz und die Gesetze des Verbrauchs. Was der Eine weniger bekommt, bekommen die Andern mehr.

Die Frage der Wohlfeilheit des Transports ist also allerdings eine Frage des *Gemeinnutzens*, insofern die Wohlfeilheit des Transports Einfluss hat auf die Masse von Kohlen, welche ein bestimmter Verkaufspreis mit Vortheil für Erzeuger und Händler nach dem Verbrauchsplatz schafft. Aber *so weit* die Wohlfeilheit des Transports eine Frage des Gemeinnutzens ist, *so weit* wird sie geschaffen durch die Konkurrenz der verschiedenen Erzeugungsplätze, der verschiedenen Fortbewegungsanstalten zwischen den Erzeugungsplätzen und dem Verbrauchsplatze, der verschiedenen Erzeuger endlich an den Erzeugungsplätzen, ferner durch das eigne Interesse der bei der Lieferung Betheiligten, welche *alle* darauf angewiesen sind, durch den möglich grössten Absatz den möglich höchsten Gewinn zu erzielen.

Die Frage der Wohlfeilheit des Transports ist aber *zugleich* eine Frage des *besonderen Interesses* der Erzeuger und der Händler so weit, als der Antheil an dem nach den Gesetzen des Marktes zu erzielenden Erlöse, den die Transportanstalt *weniger* nimmt, den Erzeugern oder den Händlern oder beiden *zuwächst*.

Dass der Antheil der *Händler* nicht zu gross werde, dafür sorgt, das brauchen wir Kaufleuten nicht nachzuweisen, die unter ihnen bestehende freieste Konkurrenz. Diese freieste Konkurrenz regulirt den Preis, welchen die Händler den Erzeugern und Fortbewegern zusammen genommen bieten, und in den sich diese theilen müssen. Es bleiben also für unsere Untersuchung *Erzeuger* und *Fortbeweger* übrig. Die Vertheilung des Erlöses unter sie ist von ihrem gegenseitigen wirthschaftlichen Machtverhältnisse und von ihrem Interessenverhältniss abhängig.

Zunächst das gegenseitige *Machtverhältniss*. Die Einen sind Eigenthümer der über einen lokal beschränkten Bereich vertheilten Produktionsunternehmungen von beschränkter Leistungsfähigkeit, auf deren Er-

zeugnisse ein bestimmter Bezirk ganz angewiesen ist, während erst auf entfernteren Märkten andere Produktionsbezirke mit ihnen in Konkurrenz treten. Die Andern sind Eigenthümer einer Transportunternehmung, welche für gewisse nähere Verkehrsbeziehungen allein die Transportleistungen anbietet, für andere, entferntere Verkehrsbeziehungen mit anderen gleichartigen Transportunternehmungen konkurrirt. Beide scheinen also mit gleicher und gleichartig mit der Entfernung abnehmender Macht über den Erlös begabt zu sein. Dies scheint aber auch nur so. In Wirklichkeit liegt das Machtverhältniss umgekehrt. Die Grubenbesitzer erzeugen mehr, als die unmittelbare Umgebung verbraucht. Für den Absatz nach den *nächsten* Märkten sind sie von der *einen* Transportanstalt abhängig. Für diesen ist also die *Macht* der *Transportanstalt überwiegend.* Für *entferntere* Märkte tritt die Transportanstalt mit anderen Transportanstalten, die, sei es aus dem nämlichen, sei es aus anderen Revieren Kohlen bringen, in *Konkurrenz.* Mit der Konkurrenz, welche die Transportanstalt findet, das heisst also mit der *Entfernung, wächst* die *Macht der Kohlenproduzenten* in Bezug auf die Vertheilung des Erlöses. Man wird einwenden, dass mit der Konkurrenz der Transportanstalten auch die Konkurrenz der Kohlenproduktionsplätze zunehme, so dass in gleichem Verhältniss, wie mit der Entfernung die Macht der Transportanstalt abnehme, auch die Macht der Produzenten abnehme. Das ist richtig, so weit es sich um die *Grösse* des Erlöses handelt, den sie am Konsumtionsplatze erzielen können, es ist aber nicht richtig, so weit es sich um die *Vertheilung* dieses Erlöses unter die beiden Assoziirten, die Grubenbesitzer und die Eisenbahn handelt. Denn von dem Antheil, den die Eisenbahn den Grubenbesitzern überlässt, ist der Umfang der Produktion derselben abhängig, da der höhere Antheil grössere Aufwendungen auf die Produktion ermöglicht und veranlasst. Die konkurrirende Eisenbahn, welche ihren Grubenbesitzern einen grössern Antheil an dem Erlöse überlässt, erlangt dafür auf Kosten der anderen, welche dies nicht thut, einen grösseren Antheil an der Versorgung des Marktes, auf dem beide konkurriren; daher wird die andere gezwungen, ihren Antheil ebenfalls herabzusetzen. Aus diesem mit der Entfernung sich verändernden Machtverhältniss der beiden Theilhaber des Erlöses ergiebt sich das Gesetz, *dass mit der Grösse der Transportentfernung der verhältnissmässige Antheil der Eisenbahn am Erlöse ab-, der verhältnissmässige Antheil des Produzenten zunimmt, dass mit andern Worten, die Eisen-*

bahn um so höhere Frachtsätze pro Zentner und Meile nehmen kann, je geringer die Transportentfernung ist.

Dieses Gesetz ist ein ausserordentlich wohlthätiges. Es erweitert das Absatzgebiet der Kohlenreviere, fördert die Kohlenproduktion und, indem es mittelst einer lokalen *Ausgleichung* der Kohlenpreise eine dezentralisirende Wirkung auf die der Kohlen bedürftige industrielle Thätigkeit übt, lässt es die spezifischen Vortheile, welche die verschiedenen Gegenden für verschiedene Produktionszweige bieten, zu vollerer Wirksamkeit gelangen. *Die Ungleichheit der Frachten gleicht die Kohlenpreise aus*, und erleichtert die Konkurrenz der entfernter wohnenden Kohlenverbraucher mit den näher wohnenden. Zugleich ist dieses Gesetz von der höchsten Bedeutung für die Entwickelung des Eisenbahnnetzes. Die geringere Macht der Eisenbahnen bei grösseren Entfernungen verschärft das Streben, grosse Gewinnste durch umfangreichen Transport zu möglich wohlfeilsten Preisen zu erzielen. Ihre grössere Macht bei geringeren Entfernungen *erzeugt das Streben, zu gewinnreicher Ausbeutung dieser Macht möglich viele Kohlengruben mit den nahen Märkten zu verbinden.* Beide Interessen finden ihren gemeinsamen Ausdruck in der Herstellung *zahlreicher Zweiglinien*, die sich *über die Kohlenreviere vertheilen*, so dass möglich viele Kohlengruben für den Absatz nach Nah und Fern erschlossen werden. Ein Blick auf die Eisenbahnkarte zeigt in der feinen Verzweigung der grossen Stränge über die Kohlenreviere die wohlthätige Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Aber weiter! Auch die sich an einander anschliessenden Bahnen stehen in dem Verhältniss zu einander, dass sie sich in den Erlös für die über ihre verbundenen Linien gehenden Transporte theilen müssen. Die grössere Macht auf kurzen Entfernungen kann sich auch *gegen* sie richten, wenn sie auf Zubringer angewiesen sind, die sich in fremden Händen befinden. Jede grosse Verbindungslinie zwischen den Kohlenrevieren gewinnt also das Interesse, ihr *eigenes* Zweigsystem von Zubringern über das Kohlenrevier auszubreiten, jede strebt nach »Unabhängigkeit«. In Folge dessen sehen wir über das Oberschlesische Kohlenrevier die Oberschlesische, die Wilhelmsbahn und die Rechte-Oderuferbahn ihr Zweignetz ausdehnen, über das Ruhrkohlenrevier die Bergisch-Märkische, Köln-Mindener und neuerdings die Rheinische. Wir sehen auch die Zeit kommen, wo das Streben nach »Unabhängigkeit« neue Absatzlinien schafft. Die Bergisch-Märkische sucht für den Verkehr bis Berlin von der Köln-Mindener Bahn unabhängig zu werden,

und sie wird eines Tages auch eine selbständige Verbindung nach Frankfurt herstellen, um von ihrer Konkurrentin auf der Köln-Giessen-Frankfurter Strecke »unabhängig« zu werden. So *schafft* das oben hergeleitete Gesetz *Konkurrenzbahnen* für den lokalen, wie für den grossen Verkehr.

Wir konnten nicht umhin, in die Betrachtung der Einwirkung des gegenseitigen Machtverhältnisses auf die Vertheilung des Erlöses zwischen Produzenten und Transportunternehmungen, auch schon das *Interessenverhältniss* hereinspielen zu lassen; beide können nicht strenge geschieden werden, denn es liegt ja stets das Interesse vor, Macht zu gewinnen und sich von Uebermacht unabhängig zu machen. Indess haben wir das Verhältniss der Interessen noch keineswegs erschöpft. Die Frage, um welche es sich bei der *Einwirkung* handelt, welche das *Verhältniss der Interessen auf die Vertheilung des Erlöses übt*, ist die: welcher von beiden Theilen hat vorwiegend das Interesse durch Verwohlfeilerung seiner Leistungen den andern Theil zur Vermehrung seiner Nachfrage nach denselben zu veranlassen?

Es handelt sich bei Beantwortung dieser Frage um die Unterschiede in der Natur beider Unternehmungen, vermöge welcher etwa die eine mehr, die andere weniger darauf hingewiesen ist, durch die Politik der Wohlfeilheit vermehrten Gewinn zu suchen. Die Unterschiede zwischen einer Eisenbahn- und einer Bergwerksunternehmung haben wir schon in einem früheren Bande dieser Vierteljahrschrift festzustellen versucht (vgl. »die Bergbaugenossenschaft« im 4. Bande dieser Vierteljahrschrift). Das Ergebniss unserer Untersuchung war, dass in den Kapitalbestandtheilen einer Eisenbahnunternehmung das s. g. stehende Kapital, d. h. das Kapital in Gestalt des *Werkzeuges* überwiegt, in den Kapitalbestandtheilen einer Bergbauunternehmung das s. g. Betriebskapital, d. h. das Kapital in Gestalt des *Vorrathes.* »Eine Grube« sagten wir, »hat äusserst wenig stehendes, sie hat fast nur Betriebskapital, welches unwiderruflich hineingesteckt wird, um über kurz oder lang mit Gewinn oder Verlust wieder herausgezogen zu werden, oder, was auch vorkommt, verloren zu gehen. Die Tiefbauanlagen und laufenden Löhne werden aufgewandt, und kommen in Gestalt von Mineralien wieder hervor; wie viel von der jährlichen Ausbeute Ersatz des aufgewandten Kapitals, wie viel Reingewinn ist, das vermag kein Rechner zu berechnen, denn, um dies zu berechnen, müsste er wissen, wie lange das eröffnete Lager noch vorhält. Es bleibt also gar nichts übrig, als die Ausgaben als Verlust, die Ein-

nahmen als Gewinn zu buchen und, wenn die Ausgaben grösser sind, die »Zubusse« als Kapitaleinschuss, wenn die Einnahmen grösser sind, die »Ausbeute« zunächst als Ersatz des eingeschossenen Kapitals, und, wenn dieses mit Zinsen ersetzt ist, als Gewinn zu betrachten. Die Grube ist für ihren Eigenthümer nicht eine Anlage in der er sein Kapital festlegt, um von nun an Zinsen und Dividenden zu geniessen, sie ist ein Saatfeld, in welches gesäet wird und aus welchem die Einsaat mit Ueberschuss geerntet werden soll, sie ist nur ein Durchgang für das Kapital«.

Ganz anders die Eisenbahnunternehmung. Ihr Kapital ist weit überwiegend *Werkzeug*, dessen Leistungsfähigkeit regelmässig die Summe der augenblicklichen Leistungen weit übersteigt, und nur eines verhältnissmässig geringen, oft kaum merklichen Zuschusses bedarf, um zu ungleich grösseren Leistungen in den Stand gesetzt zu werden. Der Grunderwerb, die Erdarbeiten, die Tunnels, Uebergänge, Durchlässe und Brücken, sind fast gleichgültig gegen die Summe von Transportleistungen für welche sie das Jahr hindurch in Anspruch genommen werden. Die Bahnhöfe bedürfen allerdings im Fall einer starken Vermehrung des Verkehrs einer Erweiterung, aber dieser Bedarf tritt erst zu Tage, nachdem der Verkehr gegen den Umfang, auf welchen die Bahnhöfe eingerichtet waren, eine sehr bedeutende Erhöhung erfahren hat. Eines Tages kommt, wenn die Bahn eingeleisig angelegt war, die Nothwendigkeit, das zweite Geleise herzustellen; aber wenn diese Nothwendigkeit eintritt, nachdem man sich lange beholfen, so ist ein Betrieb, der das neuanzulegende Kapital rentabel macht, bereits vorhanden. Die Schwellen und Schienen werden durch einen stärkeren Verkehr allerdings rascher aufgebraucht, ebenso die Lokomotiven und Wagen. Aber diese stärkere Abnutzung führt zunächst nur die Nothwendigkeit grösserer Abschreibungen herbei, für die grösseren laufenden Abgänge sind die Mittel in den Betriebseinnahmen bei steigendem Verkehr vorhanden, und wenn eine Vermehrung des Wagen- und Lokomotivenparks nothwendig wird, so ist der Verkehr schon so weit gewachsen, dass die Ausgaben dafür, die in der Regel in einem sehr geringen Verhältniss zum Anlagekapital stehen, durchaus nicht schmerzen. Ja, selbst die Löhne, welche gezahlt werden, haben zum Theil etwas von der kapitalischen Natur des Werkzeuges: denn ob die Züge lang oder kurz, die Wagen gefüllt oder leer sind, die Bahn die einfache oder die doppelte Frequenz hat, es hat dies wenig Einfluss auf die zur Bewachung der Bahn und eine Reihe anderer Dienste aufzuwendenden Löhne.

Aus diesen Unterschieden in der Natur der beiden Unternehmungen folgt eine verschiedene Stellung derselben zu der Politik der Wohlfeilheit. Wollen die *Bergbauunternehmer* durch niedrigeren Preis vermehrten Absatz und aus diesem erhöhten Gewinn erzielen, so müssen sie zunächst die Schwierigkeit überwinden, mehr Arbeitskraft und mehr Kapital, letzteres zur Unterhaltung der vermehrten Arbeitskräfte, Erweiterung der Betriebseinrichtungen der bestehenden, Eröffnung neuer Gruben, heranzuziehen, und müssen zugleich das Risiko dieser vermehrten Kapitalaufwendung tragen. Selbst die Beschleunigung der Ausbeutung eines bereits zugänglich gemachten Lagers erfordert eine verhältnissmässig bedeutende Erweiterung des Betriebskapitals, der »Einsaat.« Dieser Schwierigkeit, welche um der Politik der Wohlfeilheit willen überwunden werden muss, steht auf der anderen Seite die Berechnung gegenüber, dass bei hohen Preisen der Ueberschuss der »Ernte« über die »Einsaat« in »Grundrente« umschlägt und, in dem steigenden Werthe der Gruben kapitalisirt, als angenehmer Vermögenszuwachs zur Erscheinung kommt. Aus diesem Verhältniss erwächst zunächst das Interesse, mit demselben Kapital durch Erhöhung des Verkaufspreises der Produkte einen grösseren Ueberschuss zu machen, welcher Steigerung des Einkommens und des Vermögens repräsentirt, und hierin wurzelt das Streben, einen möglich grossen Antheil des Erlöses auf Kosten der Transportunternehmer an sich zu ziehen. Daher der lebhafte Wunsch der Kohleninteressenten, dass die Staatsgewalt durch Auferlegung des Pfennigtarifs bei der Vertheilung des Erlöses zu ihren Gunsten intervenire. Der Zweck, welcher hinter diesem Wunsche liegt, ist: Erhöhung ihrer »Grundrente«, des Werthes ihres Gruben. Dies ist ein reines Privatinteresse, welches keine Spur von allgemeinem Interesse an sich hat. Denn ein direktes Interesse an besonderer Höhe der »Grundrente« liegt im Volkshaushalt nicht vor. Im Gegentheil, hohe Grundrenten, welche durch Einmischung seitens des Staats oder der Gemeinde entstehen, erschweren die Produktion und gefährden durch Aufreizung der übrigen Klassen gegen die grundbesitzende das Eigenthumsbewusstsein im Volke.

Es sei hier erlaubt ein Wort über die »*Grundrente*« einzuschalten. Man hat gefragt, ob sie zu den Produktionskosten gehöre, oder nicht. Für den Privathaushalt, der die Grundrente entweder beim Ankauf des Grundstücks kapitalisch bezahlt hat, oder in der Pacht als Rente zahlen muss, gehört dieselbe allerdings zu den Erzeugungskosten. Für den Volkshaushalt gehört sie zu den Erzeugungskosten, soweit sie die

Rente des in den Boden gesteckten und noch nicht amortisirten Kapitals ausmacht. So weit das nicht der Fall, bildet sie ein elastisches Element, welches bald unter den Aufwendungen des Erzeugers, bald unter seinen Prämien erscheint, und stets bestrebt ist, die Erzeugungskosten mit dem Erlöse auszugleichen, zu vermehrter Erzeugung aufreizt, wenn der Erlös steigt, zu anderer lokaler Vertheilung der Unternehmungen veranlasst, wenn dieselben nicht den lokalen Bedingungen der Erzeugung und des Absatzes entsprechend vertheilt sind, die Fortsetzung der Produktion durch einen Andern ermöglicht, wenn der bisherige Produzent bei sinkendem Erlöse durch die Rente, welche er aufbringen musste, erdrückt ist. *Die Grundrente ist mit einem Worte das Element, durch welches der Marktpreis nicht nur auf den Umfang und die Vertheilung, sondern auch auf die Kosten der Erzeugung zurückwirkt.*

Die *Eisenbahnunternehmer* als Inhaber eines Transportwerkzeuges, dessen Leistungsfähigkeit meist die Ansprüche des augenblicklichen Betriebes übersteigt, und wenn der Betrieb einmal zu umfangreich für die Transportmittel wird, mit verhältnissmässig geringen und gern, weil vortheilhaft, aufgewandten Kosten wieder zu einer überschiessenden gemacht wird, haben stets das Interesse, eine vollere Ausnutzung ihrer Transportwerkzeuge herbeizuführen. Jede nicht voll ausgenutzte Maschinenkraft ist für sie ein Verlust, und das Nagen der Witterung an Schienen und Schwellen, der Temperatur und Feuchtigkeit an Lokomotiven und Wagen, ist eine Ausgabe, welche fortläuft, die Schienen mögen viel oder wenig Züge tragen, die Wagen mögen voll oder halb beladen laufen, oder auch beschäftigungslos ruhen. Dieses Interesse an vollerer Ausnutzung der vorhandenen Werkzeuge kann nur Befriedigung finden durch das Streben, durch die möglich wohlfeilsten Transportpreise den möglich umfangreichsten Betrieb herbeizuführen. Die Eisenbahnunternehmer werden daher durch ihr Interesse getrieben, nicht nur durch mässigen Marktpreis der Kohlen den Absatz zu erweitern, sondern auch durch mässigen eigenen Antheil an dem Erlöse, der ihnen in Gemeinschaft mit den Produzenten bleibt, den Antheil der Produzenten zu erhöhen, hierdurch allerdings zunächst den Ueberschuss der Produzenten, die »Grundrente« zu steigern, durch die gesteigerte Grundrente aber eine vermehrte Kohlenproduktion zu veranlassen, und durch diese die Produzenten zu zwingen, in den Preisen ihrerseits auch herabzugehen, und zwar zum Besten der Konsumenten herabzugehen, weil ja sonst die vermehrten Erzeugnisse keinen Absatz finden würden. Wenn der Erlös pro Zentner Kohlen, den sie mit den

Produzenten theilen, heute in dem Verhältniss getheilt wird, dass die Eisenbahnunternehmer a, die Kohlenproduzenten b empfangen, so können die Eisenbahnverwaltungen eine Vermehrung der Transporte nur dadurch veranlassen, dass sie den Kohlenproduzenten x abgeben, so dass sie von der Summe a + b nur den Antheil a — x empfangen, die Kohlenproduzenten dagegen den Antheil b + x. Wird durch diesen um x erhöhten Ueberschuss die Kohlenproduktion so angeregt, dass das vermehrte Angebot die Preise drückt, etwa um y per Zentner, so wächst diese Differenz nicht den Eisenbahnunternehmern zu, sondern den Verbrauchern, die nunmehr an die Eisenbahnunternehmer und Produzenten nicht mehr a + b, sondern a + b — y pro Ztr. bezahlen.

Das Interessenverhältniss zwischen den Transportunternehmern und den Kohleninteressenten stellt sich also so, dass die *Transportunternehmer* das Interesse haben, zu der *Ermässigung ihres Antheils* an dem Erlöse die *Initiative* zu ergreifen, dadurch zunächst erhöhten Gewinn der Produzenten, dann Erweiterung der Produktion und Verwohlfeilerung des Produktes am Absatzmarkte herbeizuführen. Und das Interesse, diese Initiative zu ergreifen haben sie nicht *einmal*, sie haben es *fort und fort*. Denn die verschiedenen Transportwerkzeuge, welche das Eisenbahnunternehmen umfasst, haben die Eigenthümlichkeit, *in ihrem Zusammenwirken eine verschiedene Leistungsfähigkeit zu besitzen*. Ist das eine Werkzeug — etwa die Wagen — erweitert, so erwächst die Nothwendigkeit, das andere — die Lokomotiven — zu vermehren, und sind beide bis zu einem gewissen Grade vermehrt, so erwächst die Nothwendigkeit, das dritte, die Bahnhöfe zu erweitern, und hieraus wieder das Bedürfniss, das vierte, das Schienengeleise zu verdoppeln. Ist dies aber verdoppelt, so treibt das Interesse voller Ausnutzung der Geleise und Bahnhöfe wieder zu Vermehrung der Transportleistungen durch grössere Wohlfeilheit und führt das Bedürfniss einer Vermehrung des Wagen- und Lokomotivenparks herbei. So führt das Eine zum Andern, günstige Konjunkturen beschleunigen den Gang, der einmal errungene Fortschritt *geht nicht wieder verloren*, weil das einmal geschaffene Werkzeug sein Angebot nicht zurückziehen kann, und es entwickelt sich zu immer weiteren Dimensionen das, was wir die *Konkurrenz* nannten, *welche das Kapital in Gestalt des Werkzeuges sich selber macht*: — bis endlich der Verkehr so wächst, dass eine *zweite konkurrirende Eisenbahn* möglich und nothwendig wird.

Angesichts dieser Gesetze der sich ändernden Theilung des Erlöses, zum Ziele grösserer Wohlfeilheit, fragen wir, ob es wohl im all-

gemeinen, oder auch nur im wohlverstandenen besonderen Interesse der Grubeneigenthümer liegt, dass die Gewalt sich in jene Theilung zu Gunsten der Grubeneigenthümer einmische? Einen Grund könnte man für die Unschädlichkeit dieser Einmischung anführen, den nämlich, dass die weiteren Wirkungen des wohlfeileren Transportpreises eintreten werden, einerlei, ob die Wohlfeilheit eine freiwillige oder erzwungene ist. Aber dieser Grund ist der hinfälligste. Die erzwungene Wohlfeilheit verhindert die Entstehung jenes Transportwerkzeuges von immer überschiessender und immer steigender Leistungsfähigkeit. Freiheit der Preisbestimmung und höhere Prämien für die Leistungseinheiten beim Beginn des Unternehmens, so lange noch nicht viele Leistungseinheiten verkauft werden können, bilden die unentbehrliche Voraussetzung der Entstehung der Eisenbahnen, und die Zulassung der Parallelbahnen, der letzten Blüte des Unternehmungsgeistes fordern, während man in demselben Athemzuge die Entstehung der ersten Linien erschwert, das ist ein Widerspruch in sich.

Mit dieser Erschwerung ist es deshalb nicht leicht zu nehmen, weil absolut kein Grund vorhanden ist, weshalb gerade die Grubeneigener Namens des allgemeinen Interesses, in Gestalt des Zwanges, zur Wohlfeilheit der Leistungen, welche sie kaufen, die Gegenleistung für das gewährte Expropriationsrecht in Anspruch nehmen sollen. Mit genau demselben Rechte könnten die Landwirthe den Pfennigstarif für Getreide, die Städte den Pfennigstarif für die Düngerabfuhr, die Fabrikanten den Groschentarif für die Arbeiter u. s. w. in Anspruch nehmen. Das Interesse dieser anderen Transportbenutzer hat genau ebenso viel und ebenso wenig mit dem allgemeinen Interesse zu thun, wie das Interesse der Grubeneigner. Und wo soll wohl Kapital und Unternehmungsgeist für Eisenbahnanlagen sich finden, wenn die Expropriation den Vorwand dafür abgiebt, dass alle Transportinteressen die schwere Hand des Staates zu ihren Gunsten auf das Unternehmen legen!

Den »*Vorwand*« sagen wir; denn es ist nichts, gar nichts als ein Vorwand. Wenn die Expropriation als erzwungene Leistung den Titel für eine erzwungene Gegenleistung abgeben soll, so ist kein Mensch anders zur *Empfangnahme* dieser Gegenleistung berechtigt, als diejenigen, denen ihr Grundbesitz wider ihren Willen zu einem Preise, den sie nicht bestimmt, abgenommen wurde, als die durch die öffentliche Gewalt wider ihren Willen Expropriirten. Denn Niemandem, als den Expropriirten, ist aus dem Expropriationsrecht Zwang oder Nachtheil erwachsen. Und die Gegenleistung zu *tragen* ist kein Mensch

auf Gottes Erdboden verpflichtet, als diejenigen, zu deren Gunsten die Expropriation verfügt wurde. Nun das sind denn doch wohl unzweifelhaft die Eisenbahngesellschaften! — wirft man uns entgegen. — Gemach! Erst beantworte man uns zwei Fragen. Wer würde darunter leiden, wenn einer Eisenbahngesellschaft das Expropriationsrecht nicht ertheilt würde? die Eisenbahngesellschaft? — Nein! Entweder entstände dieselbe nicht, und dann hätte sie nicht zu leiden, oder sie entstände dennoch, weil hohem Gewinnste sie für den schwierigeren Grunderwerb entschädigten, und indem sie die Linie wählte, wo sie die willigsten Abgeber des nöthigen Bodens fände — und dann befindet sie sich wohl. Leiden würden im ersteren Falle zunächst die Transportinteressenten, weil sie keine Eisenbahn, keine Wertherhöhung ihres Grundbesitzes und ihrer unbeweglichen Kapitalanlagen empfingen und ausser ihnen vielleicht das allgemeine Interesse, weil das Kapital, welches in die Eisenbahn nicht wandern konnte, andere minder nützliche Unternehmungen macht. Es wird also expropriirt nicht zu Gunsten der Eisenbahngesellschaft, sondern zu Gunsten der Transportinteressenten und vielleicht zu Gunsten des allgemeinen Interesse. Unsere zweite Frage ist die: wer trägt bei der übergrossen Mehrzahl der neu entstehendenen Eisenbahnen die Grunderwerbskosten? — Antwort: nicht die Eisenbahnaktionäre, sondern die Adjazenten. Diese haben ein so dringendes Interesse an dem Entstehen der Eisenbahn in dieser bestimmten Richtung, dass sie den nöthigen Grund und Boden dazu kostenfrei hergeben. Damit sie das überhaupt können und nicht durch übertriebene Forderungen ausgebeutet werden, wird expropriirt. Zu den Adjazenten gehören zweifellos die Expropriirten selber. Die Expropriation geschieht also in der übergrossen Mehrzahl der Fälle zu Gunsten der Expropriirten und ihrer Nachbaren, der übrigen Adjazenten. Und wenn die Expropriation eine Leistung ist, für welche eine Gegenleistung erfolgen muss, so handelt es sich in der übergrossen Mehrzahl der Fälle um Leistung und Gegenleistung lediglich zwischen Expropriirten und Adjazenten. Auf diese Elemente ist zurückzugreifen, wenn über das Verhältniss der Eisenbahnen zum Expropriationsrecht Klarheit gewonnen werden soll.

Wir verschieben dies auf einen weiteren Artikel und wollen für jetzt nur noch das Schicksal der verschiedenen Anträge auf dem Handelstage unsern Lesern vorführen.

Vor der Beschlussfassung wurden alle Interessenten aufgefordert, sich über eine gemeinsame Resolution zu vereinigen. Das klingt kurios, wenn man erwägt, dass diametrale Gegensätze, unversöhnliche Inter-

essen einander gegenüberstanden. Indessen versteht man es, wie schon oben beschrieben, auf dem Handelstage, die Forderungen von Interessenten, welche die Majorität sich nicht anzueignen vermag, in der aus solcher »Vereinbarung« hervorgehenden Formulirung so auszubälgen, dass die Annahme derselben eine höfliche Form der Ablehnung bildet. Die kombinirte Resolution, welche schliesslich vor die Versammlung kam, war ein wahres Meisterstück der Abschwächung. Dieselbe lautete:

I. Die unter Ausübung des Expropriationsrechtes erbauten Eisenbahnen können nicht *ausschliesslich* als solche gewerbliche Anlagen betrachtet und gesetzlich behandelt werden, deren willkürliche Ausbeutung dem Eigenthümer zusteht. Vielmehr haben die Gesetzgebungen und die Staatsverwaltungen der Deutschen Länder das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Eisenbahnen ihrem *gemeinnützigen* Zwecke gemäss auch unter dem Gesichtspunkt der Förderung der wirthschaftlichen *Landes*-Interessen verwaltet und betrieben werden. Doch ist diese staatliche Einwirkung auf das Eisenbahntransportwesen auf das Mass des Nothwendigen zu beschränken, um nicht eine Fernhaltung des Kapitals von der Verwendung zu Eisenbahn-Unternehmungen und eine Lähmung des Unternehmungsgeistes herbeizuführen.

II. Zur Abhülfe vieler Beschwerden ist erforderlich, die *Konkurrenz der Verkehrsstrassen untereinander* in jeder Weise zu fördern, alle der Anlage von *Konkurrenz-* und *Parallelbahnen* entgegenstehenden gesetzlichen und administrativen Hindernisse zu beseitigen und auf die Anlage von *Kanälen*, auf *Flussregulirungen* und auf *Erleichterungen der Schifffahrt* Bedacht zu nehmen, sowie dahin zu wirken, dass den neuen Eisenbahn-Unternehmungen bei Ertheilung der Konzession, und den bestehenden, soweit es gesetzlich zulässig ist, die Pflicht auferlegt werde: a) für den Transport von Massengütern auf Entfernungen von nicht unter 10 Meilen den Einpfennigstarif einzuführen, b) die von Bahn zu Bahn transitirenden Güter ohne Uebergangsgebühr zu übernehmen, c) den Betrieb auf den von den industriellen Etablissements gebauten Privat-Anschlussbahnen zu den *Selbstkosten* zu bewerkstelligen.

III. Die *Differenzialtarife* verändern nicht selten in willkürlicher Weise und ohne dass gegründete Konkurrenz-Interessen dazu nöthigen oder die Rücksichten auf das finanzielle Ergebniss des Bahn-Unternehmens die Beibehaltung der bisherigen unverhältnissmässigen Höhe des Tarifs im *unterbrochenen* Verkehr zu rechtfertigen vermöchten, die natürlichen Bedingungen, unter denen Handel und Industrie produziren und versenden. Sie verstossen alsdann gegen die wirthschaftlichen *Landes*-Interessen.

IV. Die lebhafte Betheiligung des *Handelsstandes* bei der *Bildung* und Verwaltung der Eisenbahn-Unternehmungen so wie in der Geltendmachung des *gemeinsamen* Interesses der Eisenbahnen und Transport-Aufgeber muss als eine wirksame Hülfe gegen die hervorgetretenen Uebelstände empfohlen werden. Namentlich ist dahin zu wirken, dass durch die Trennung der wirthschschaftlichen Funktionen, aus denen sich der Eisenbahn-Transport zusammensetzt, eine bessere Ausnutzung der Fahrzeuge und der Zugkraft und dadurch eine Herabsetzung des Transportpreises herbeigeführt wird, sowie dahin, dass die *Klassifikation der Güter* in den Tarifen der verschiedenen Bahnen, möglichst in Uebereinstimmung mit der Klassifikation der mit Deutschland verbundenen Linien der Nachbarstaaten, *eine gleichmässige* und *vereinfachte* werde.

V. Der Handelstag ersucht den bleibenden Ausschuss, der Reform des Deutschen Eisenbahnwesens und seiner Gesetzgebung seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen und sie auf dem nächsten Handelstage wiederum zur Tagesordnung zu stellen.

Die »*Differenzialtarife*« haben sich von der Spitze des Antrages bescheiden in den Punkt 3 zurückgezogen, und während der ursprüngliche Antrag die bestimmten Tarifdisparitäten, über welche bestimmte Plätze sich beklagen, verdammte, erlässt der kombinirte Antrag einen Steckbrief gegen irgendwo etwa vorkommende Tarifdisparitäten, welche gar keinen vernünftigen Grund für sich anführen können, einen Steckbrief, der auf keine derjenigen Tarifdisparitäten, über welche Klage war, passt, weil dieselben sich sämmtlich auf gegründete Konkurrenzinteressen und auf finanzielle Rücksichten berufen können. Den Interessenten wird ein Messer ohne Heft und Klinge höflich in die Hand gedrückt, und hiermit ist ihnen die Unterstützug ihrer Anträge auf Einmischung der Staatsgewalt versagt. Nicht zufrieden mit diesem negativen Resultate that der Handelstag durch gleichzeitige Annahme des Schoeller'schen Zusatzantrages noch einen prinzipiellen Ausspruch, welcher der Agitation gegen die Differenzialfrachtsätze der Eisenbahnen den Boden unter den Füssen weg zieht.

Indem der Handelstag also in den schliesslich angenommenen Sätzen einfach ausspricht: Wohlfeilheit ist uns angenehm, wo und wie sie kommt, und wo sie nicht ist, da müssen wir sie erstreben, indem er weder der Gesetzgebung, noch der Verwaltung irgend welchen Anhaltspunkt für Reglementirung der Tarife im Interesse der Gleichheit gewährt, und auf die Agitation, welche sich über Tarif-Ungleichförmigkeiten beschwert, ein für allemal antwortet:

> »jede im Interesse der Eisenbahnen liegende Frachtherabsetzung, selbst wenn dieselbe nicht auf den Lokalverkehr ausgedehnt werden kann, ist im allgemeinen Interesse wünschenswerth« —

hat er diese Agitation *abgethan, hat er die Frage der Differenzialfrachtsätze durch volle Klärung, im Sinne der Freiheit der Tarifirung, erledigt*.

In Betreff der Forderungen, welche die Kohleninteressenten auf die Ertheilung des Expropriationsrechts gründeten, ist der Handelstag zu einem definitiven Ergebniss nicht gediehen. Der Hammacher'sche Antrag, und die kombinirte Resolution stimmen ziemlich genau überein. Beide stehen auf der »Gedankenstation« der unversöhnten Gegensätze, indem sie einerseits verlangen, dass den Eisenbahnen gewisse Tarifmaximen auferlegt werden, andererseits dem Bau von Eisenbahnen, und sogar von Parallelbahnen keine abschreckenden Hindernisse in den Weg legen wollen. Um diesen ungelösten Widerspruch als solchen unzweifelhaft zu kennzeichnen und der ersten Forderung ja nicht irgend

welche Kraft zu lassen, welche der zweiten gefährlich werden könnte, befürwortete der Referent, Herr Classen-Kappelmann, ein Amendement zu dem kombinirten Antrage, welches hinter den Worten »so weit es gesetzlich zulässig ist« die vorsichtige Klausel »wenn irgend angänglich« einschob. »Damit«, sagte er, »sollen die Bedenken beseitigt werden, dass man nicht ein für allemal den Eisenbahnen den Pfennigstarif auferlegen will. Den Einpfennigstarif für Frachten bei der Konzession den Eisenbahnen gewissermassen zur Bedingung zu machen, hielten die *Vertreter der östlichen Theile Deutschlands* für bedenklich; denn sie sagten, es würde bei dortigen Verhältnissen unmöglich werden, wenn eine solche Bedingung auferlegt würde, das Kapital zu beschaffen, um eine Eisenbahn zu begründen«. Der Präsident fand bei der Abstimmung, dass diese »redaktionelle Aenderung in einer milderen Form keinerlei Bedenken erregen werde« und brachte den ganzen Punkt II. *mit diesem Amendement* zur Abstimmung (S. 98 des Berichts), in welcher die Annahme erfolgte. Durch diesen Zusatz hat der Handelstag im Grunde die Forderung, dass nicht durch staatliche Einmischung eine Fernhaltung des Kapitals von der Verwendung zu Eisenbahnunternehmungen und eine Lähmung des Unternehmungsgeistes herbeigeführt werde, als diejenige hingestellt, welcher, wenn die andere mit ihr in Konflikt geräth, der *Vorrang* gebührt.

Immerhin bleibt der, wenn auch abgeschwächte Widerspruch, bleibt die Theorie die der Einschränkung der freien Selbstbewegung auf Grund des ertheilten Expropriationsrechts, und damit hat der Handelstag der Wissenschaft das Problem gestellt, dass sie die Harmonie der Interessen nachweise, wo *er* ihren Widerspruch nicht zu lösen vermochte.

Ueber den Punkt 4 des kombinirten Antrages, der unverändert angenommen wurde, haben wir kein Wort zu verlieren. Er ertheilt den Grundsätzen und Vorschlägen, welche wir in dieser Vierteljahrschrift vertreten haben, die werthvolle Unterstützung des deutschen Handelstages.

Berlin, im Mai 1866.

Die Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke in verschiedenen deutschen Ländern.

I. Im Königreich Bayern.

Für den volkswirthschaftlichen Kongress eingesandt vom Herrn Professor Dr. Makowiczka in Erlangen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschaffung der Mittel zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sind, so wie die Gemeindegesetzgebung überhaupt, in den 7 diesrheinischen Kreisen Bayerns verschieden von denjenigen in der Rheinpfalz. Es müssen daher beide Landestheile in dieser Beziehung gesondert betrachtet werden.

A. Mittel für Gemeindezwecke in den 7 diesrheinischen Kreisen Bayerns.

Für die hier bestehenden Einrichtungen bilden das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818, revidirt durch das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeindeedikt vom 31. October 1837, das Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819 und das Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825, revidirt durch das Gesetz vom 1. Juli 1834, im Wesentlichen die gesetzliche Grundlage.

Hiernach liefern die Mittel zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse:

I. *Der Ertrag des ständigen Gemeindevermögens*, in Grundstücken, Waldungen, Häusern, zinstragenden Kapitalien u. s. w. bestehend. Derselbe steht unter den Mitteln für Gemeindezwecke in erster Linie und kann dieser Verwendung höchstens durch herkömmliche Allmendnutzungen entzogen werden. Zu dem ständigen Gemeindevermögen gehören auch Ortsstiftungen für besondere Gemeindebedürfnisse.

II. Die den Gemeinden bewilligten *Gefälle*, deren es mehrere Arten giebt. Unter ihnen sind vor Allem zu nennen:

1. Die *Lokalaufschläge*, nämlich indirekte Abgaben von einzelnen Gegenständen der örtlichen Konsumtion, die zum Theil auch schon, wie das Malz, beziehungsweise das daraus gebraute Bier, mit einer Staatssteuer belegt sind. Die wichtigsten Aufschläge sind:

a. der Fleischaufschlag;

b. der Getreide- und Mehlaufschlag;

c. der Lokalmalzaufschlag.

Auf die beiden erstgenannten Aufschläge, mit denen keine Staatssteuer konkurrirt, äussert die Staatsregierung nur eine sehr geringe Einwirkung. Die Einführung derselben darf den Gemeinden, sobald ein giltiger Gemeindebeschluss vorliegt, nicht verweigert werden; sie haben ein gesetzliches Recht darauf. Doch ist für den Fleischaufschlag der Tarif nach den verschiedenen Viehgattungen gesetzlich geregelt und bezüglich des Getreide- und Mehlaufschlages ein nicht zu überschreitendes Maximum der Abgabe (30 kr. für den Scheffel Korn oder Weizen) angeordnet. Was aber den Lokalmalzaufschlag anlangt, so findet dessen Erhebung nur auf Grund besonderer und freier königlicher Bewilligung statt, die nur mit grosser Vorsicht und zwar, den Fall unzulänglicher Dotationsverhältnisse ausgenommen, in der Regel nur Behufs der Schuldentilgung und zur Bestreitung ausserordentlicher und vorübergehender Ausgaben, namentlich zur Errichtung öffentlicher Gebäude, Brücken und Strassen und zur Gründung von bleibenden Stiftungen für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke, für eine bestimmte Zeit ertheilt wird.

Sonstige Aufschläge z. B. Weinumgeld, Kaffeeaccise sind nur in ganz wenigen Orten, wo sie hergebracht sind, noch zulässig; neu werden sie nicht bewilligt.

Die Aufschläge sind am meisten in den Städten in Anwendung; die Landgemeinden haben erst in neuerer Zeit angefangen, sich ihrer mehr zu bedienen. Am häufigsten findet sich der Fleischaufschlag vor, etwas seltener der Getreideaufschlag. Der Malzaufschlag ist in den Städten sehr verbreitet, dagegen auf dem Lande eine höchst seltene Erscheinung.

Zu den Gefällen gehören weiter:

2. das *Abwurfholz*, eine Naturalabgabe in Holz von jeder Holzfuhre, die das Thor passirt; sie kommt nur in einzelnen Orten vor, wo sie althergebracht ist, und wird nicht mehr neu eingeführt.

3. Das *Sperrgeld an den Thoren*, von dem dasselbe gilt wie vom Abwurfholz.

4. Die *Brücken- und Pflasterzölle*, deren Erhebung in geringen Beträgen im Bedürfnissfalle von dem Handelsministerium bewilligt wird und durch die Zollvereinsverträge gewissen Beschränkungen unterworfen ist.

5. *Marktgebühren* für Benutzung der Stände und Buden, dann Mess- und Schrannengebühren, die gleichfalls nur mit Ministerialgenehmigung eingeführt werden können.

6. Allerlei *Taxen*, welche nach Analogie der Staatstaxen von den Gemeindebehörden in Regiminalgeschäften z. B. bei Gesuchen um Ansässigmachung, Heirathsbewilligung, Verleihung von Gewerbskonzessionen u. s. w. (in der Regel im Betrage von 36 kr.) dann in Polizeigeschäften, z. B. für die Bewilligung zu Tanzmusiken, für das Halten von Hunden u. s. w. erhoben werden dürfen.

7. *Gesetzliche Strafantheile* nach verschiedenen Spezialbestimmungen, die theils in die Gemeindekasse, theils in den Schul- oder Armenfond fliessen.

8. Die *Aufnahmsgebühren* für neu eintretende Gemeindeglieder. In Betreff der von den wirklichen Mitgliedern der Gemeinde, den Gemeindebürgern zu zahlenden Gebühr sind sowohl die Stadt- als die Landgemeinden in drei Klassen gebracht und es beträgt die Aufnahmsgebühr in ersteren 25 bis 100 fl. und in letzteren 1 bis 25 fl. Die blossen In- und Beisassen haben für ihre Aufnahme in den Städten 10 bis 25 fl und auf dem Lande 1 bis 8 fl zu entrichten.

III. *Zuschüsse aus dem Staatsvermögen*, welche sich hauptsächlich auf Beiträge zu den Kosten der Polizeiverwaltung in den *unmittelbaren* Städten d. i. in jenen Städten, welche unmittelbar der Kreisregierung untergeordnet sind, beschränken.

IV. *Freiwillige Gaben.*

V. *Gemeindedienste*, welche die Gemeinde von ihren Mitgliedern zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeindegebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Wasserbauten u. s. w., insofern sie der Gemeinde obliegen, und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andre Art dafür hinreichend gesorgt ist, verlangen kann. Die mit Gespann versehenen Gemeindeglieder leisten diese Frohnen mit Gespann, die übrigen mit Handarbeit. Der Massstab für die Gespannfrohnen ist die Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe betreibt, für die Handfrohnen einfach die Zahl der hierzu verpflichteten Gemeindeglieder, da die bezügliche Verpflichtung für die Betreffenden eine gleichmässige ist. Bei den Gemeindediensten ist Stellvertretung wie auch Loskauf zulässig. Das Gemeindeedikt rechnet (im § 28) zu den Gemeindediensten auch die *Militäreinquartierung*, welche, gegen die gesetzliche Vergütung von allen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde, so wie von jenen, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke besitzen ohne da zu wohnen, nach Verhältniss sämmtlicher direkter Steuern, womit sie im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt sind, zu tragen ist. (Gesetz v. 25. Juli 1805).

VI. *Gemeindeumlagen* d. h. direkte Gemeindesteuern oder, wie das bezügliche Gesetz v. 22. Juli 1819 sich ausdrückt, Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder. Die direkte Besteuerung für Gemeindebedürfnisse findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die übrigen unter Nr. I — V. bezeichneten Mittel nicht ausreichend erscheinen. Die Umlagen sind daher bloss eine subsidiäre Hilfsquelle für Gemeindezwecke. Das Umlagegesetz führt aber auch ausserdem die Bedürfnisse speziell an, für welche unter der oben erwähnten Voraussetzung Umlagen erhoben werden dürfen, und nennt als solche: Neubauten und

Reparaturen von Gemeindegebäuden, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, Stegen, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen; Unterhalt der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwachen; Anschaffung und Unterhaltung der Feuer-Lösch- und Schutzgeräthschaften; Strassenbeleuchtung; Unterhalt der Landärzte, Hebammen und Schülerinnen der Entbindungskunst; Schutzpockenimpfung; Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnissorten und Leichenhäusern; Deckung der Kosten der Gemeindeverwaltung; Neubau und Reparatur von Kirchen, Pfarr-, Messner- und Schulhäusern; Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten und Unterhaltungszuschuss für Geistliche, Schullehrer, Schulgehilfen und Präparanden; Armenpflege; Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Ortsstiftungen; Verzinsung und successive Rückzahlung der Gemeindeschulden. Es ist streitig, ob diese Aufzählung als erschöpfend zu betrachten ist, oder ob auch noch für andere darin nicht erwähnte Gemeindezwecke von Umlagen Gebrauch gemacht werden kann. *Pözl* in seinem Lehrbuche des Bayerischen Verfassungsrechtes hält sie für erschöpfend; in einer das Umlagegesetz kommentirenden längeren Abhandlung in den Blättern für administrative Praxis von *K. Brater*, Jahrgang 1856 (VI. Bd.) Nr. 12—18 wird das Gegentheil behauptet. Ausdrücklich ist durch ein späteres Gesetz vom 12. März 1850 zur Aufbringung des Ersatzes des bei einem Auflaufe verursachten Schadens die Ausschreibung von Gemeindeumlagen und zwar in erster Linie angeordnet, so dass dieselben für diesen Zweck den ihnen sonst zukommenden subsidiären Charakter verlieren.

Zur Auflegung einer Umlage ist ausser der Zustimmung der Gemeinde jederzeit die Genehmigung der Kuratelsbehörde erforderlich.

Umlagepflichtig sind im Allgemeinen: alle wirklichen Gemeindemitglieder oder Gemeindebürger d. i. welche in der Gemeinde auf besteuerten Gründen, Häusern oder besteuerten Gewerben ansässig sind und daselbst wohnen; solche juristische Personen, welche besteuerte Wohngebände und Grundstücke oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen, daher auch das Staatsärar, wenn es sich in diesem Falle befindet; ferner die Miethbewohner und Inleute; endlich die Gemeindeforensen oder Ausmärker, die Grundstücke innerhalb der Gemeindeflur besitzen, ohne daselbst ansässig zu sein. Doch sind die Miethbewohner und Inleute, als welche auch die Staatsdiener, Pfarrer und Schullehrer erscheinen, bloss zu Beiträgen für die Armenpflege und die Gemeindeforensen nur zu den Umlagen für die Zwecke des Schutzes und der gehörigen Benutzung der Gemeindeflur verpflichtet. Ueberhaupt wenn ein Gemeindeunternehmen nur im Interesse bestimmter Klassen von Pflichtigen ausgeführt wird, trifft auch nur diese die Beitragspflicht, wesshalb namentlich auch für Kirchen- und Schulbedürfnisse nur die Mitglieder der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinde beizusteuern haben.

Frei von der Umlagepflicht sind: die Besitzer von nutzbaren Rechten (Gilten, Zehenten), welche weder ein Wohnhaus noch ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben; dann die Schutzverwandten (nämlich jene, die aus einem anderen Titel, als die Gemeindebürger, in der Gemeinde ansässig sind) und blos Heimathsberechtigten, die nicht in der Gemeinde wohnen; endlich in Folge ausdrücklicher Bestimmung des Umlagegesetzes die Standesherren rücksichtlich jener Besitzungen, die sie zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits hatten, wenn sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

Handelt es sich aber um eine Umlage zur Ersatzleistung des bei einem Auflaufe verursachten Schadens, so sind alle Steuerpflichtigen in der Gemeinde dazu beizutragen schuldig.

Der gesetzliche Massstab zur Vertheilung der Umlagen unter die Pflichtigen, der aber nur dann in Anwendung tritt, wenn die Gemeinde sich nicht über einen anderen, von der Kuratel zu genehmigenden, Massstab einigt, ist der *Steuerfuss*, und zwar die Haus-, Grund- und Gewerbesteuer, die das pflichtige Gemeindemitglied zahlt, für die Miethbewohner und Inleute aber nunmehr die Kapitalienrenten- und Einkommensteuer, nachdem das Familienschutzgeld, das für diese Personen in dem Umlagegesetz als Massstab angenommen war, aufgehoben ist. Nur die Umlagen zum Ersatz eines bei Aufläufen angerichteten Schadens werden nach der Gesammtheit der direkten Staatssteuern repartirt. Uebrigens ist noch zu bemerken, dass bei Umlagen zur Belohnung des Gemeindevorstehers, die nach der Grösse des Ortes und des Gemeindevermögens festzusetzen ist, jedes wirkliche Gemeindemitglied, das Familienhaupt ist, *gleichmässig* beizutragen hat. Der individuelle Beitrag ist nach der Vollzugsinstruktion vom Jahre 1837 zum revid. Gemeindeedikt auf jährlich 10 bis 20 kr. bemessen.

Die Umlagen kommen in den Städten bei der dort herrschenden Vorliebe für indirekte Steuern seltener und in geringerem Masse vor, als in den Landgemeinden.

B. Mittel für Gemeindezwecke in der Rheinpfalz.

Die Gemeindegesetzgebung in der Pfalz beruht zunächst auf allerlei Bruchstücken der französischen Gesetzgebung, die aus der Zeit der Vereinigung dieses Landes mit dem französischen Kaiserreiche stammen und zu denen über einzelne Verhältnisse dann noch verschiedene bayerische Gesetze und Verordnungen hinzugekommen sind. Unter den letzteren müssen in Hinblick auf den vorliegenden Gegenstand besonders die Verordnung vom 9. August 1816, welche die Abnahme der Bürger-Einzugsgelder regelt, und das Gesetz vom 17. November 1837 über das Gemeinde-Umlagewesen erwähnt werden. Einen guten Einblick in dieses bunte Ge-

misch von gesetzlichen Vorschriften giebt das Buch: „*Die Gemeindegesetzgebung der Pfalz*, eine systematische Zusammenstellung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Dekrete und Verordnungen. Speyer 1855."

Die für Gemeindezwecke verordneten Einnahmen der Pfälzer Gemeinden sind:

1. der Ertrag der Gemeindegüter, insbesondere der Holzertrag der Gemeindewaldungen, der nach Abzug des an Gemeindeglieder verabreichten Gabholzes übrig bleibt;

2. der Ertrag der der Gemeinde gehörigen Gebäude;

3. die Zinsen von ausgeliehenen Gemeindekapitalien;

4. der Miethertrag der Plätze in den Hallen, Lagerhäusern, auf den Marktplätzen, an den Flussufern, Häfen und öffentlichen Spaziergängen;

5. die Umlagen, welche zur Deckung der Gemeindeausgaben nöthig erscheinen und in gewissen Beischlagsprozenten zu den öffentlichen Steuern bestehen (direkte Umlagen);

6. der Antheil an der Gewerbesteuer im Betrage von 7 Prozenten;

7. das Octroi auf gewisse Gegenstände der örtlichen Konsumtion (indirekte Umlagen);

8. die Gebühren für die Benutzung der von den Gemeinden aufgestellten öffentlichen Waagen und Maasse, dann für die Aichung von Gefässen und für die Dienste der von den Gemeinden bestellten Fruchtmesser;

9. das Standgeld bei Messen und Märkten;

10. das Bürgereinzugsgeld, welches für Ausländer aus den deutschen Zollvereinsstaaten in den Gemeinden, deren Bevölkerung 3000 Seelen übersteigt, mit 40 fl. in den Gemeinden von 1000 bis 3000 Seelen mit 20 fl und in den Gemeinden unter 1000 Seelen mit 10 fl, für andere Ausländer in dem doppelten und für Inländer in dem halben Betrage bemessen ist;

11. der Ertrag des Jagdpachtes;

12. das Schulgeld;

13. die Nutzniessung des in Beschlag genommenen Vermögens von Konskriptions-Widerspänstigen und Deserteuren, so wie das konfiszirte Vermögen der Deserteure, beides mit Vorbehalt der gesetzlichen Lasten.

Die *Umlagen* insbesondere betreffend, so sind alle in der Gemeinde wohnenden oder in deren Gemarkung bezüglich ihrer Person, ihres Grund- oder Mobiliarbesitzes oder ihres Gewerbes einer direkten Steuer unterworfenen physischen und moralischen Personen umlagepflichtig. Für Zwecke des Kultus haben jedoch nur die betreffenden Religionsgenossen, für Ausgaben, die sich auf den Schutz und die Benutzung des Grundeigenthums oder auf die Förderung der Agrikultur beziehen, nur die Grundeigenthümer, und für Verwendungen im Interesse der Viehzucht nur die Viehbesitzer die erforderlichen Mittel zu beschaffen. Uebrigens dürfen die Ausgaben in den beiden letztgenannten Fällen bei vollkommen zureichendem

Gemeindevermögen auch von den Gemeinden mit Kuratelgenehmigung ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden. Alle Umlagen, gleichviel ob zu gewöhnlichen oder aussergewöhnlichen Gemeindebedürfnissen bestimmt, sind nach dem Gesammtsteuerfusse d. i. nach dem Verhältnisse sämmtlicher direkter Steuern im Gemeindebezirke auszuschlagen und zu erheben. Nur bei den lediglich den Vortheil der Landwirthschaft oder der Viehzucht bezielenden Umlagen bildet die Grundsteuer und beziehungsweise der Viehstand den Vertheilungsmassstab. Da die Deckung der gewöhnlichen gesetzlich begründeten Gemeindebedürfnisse nicht verweigert werden darf, so hat, wenn die Gemeindebehörde ihrer Pflicht nicht nachkommt, die Kreisregierung durch Anordnung von Umlagen diese Deckung zu bewirken. Umlagen für aussergewöhnliche Bedürfnisse können aber gegen den Willen des Gemeinderathes höchstens nur bis zu zehn Prozenten der jährlichen Gesammtsteuer bestimmt werden.

Die Gemeinden können sich zur Bestreitung der ihnen gesetzlich obliegenden durch das ständige Gemeindeeinkommen nicht gedeckten Ausgaben auch der *Octroi's* bedienen. Diese dürfen aber nur gelegt werden: *1.* auf Getränke und sonstige flüssige Waaren; *2.* auf Esswaaren; doch sind hier von der Besteuerung ausgeschlossen: Getreide, Mehl, Obst, Butter, Milch, Käse und andere geringe Esswaaren, die zur gewöhnlichen Nahrung der Menschen dienen; *3.* auf Brennstoffe; *4.* auf Futter; und *5.* auf Bau- und Handwerksmaterialien. Die Octroi's ruhen bloss auf der örtlichen Konsumtion, sie sind daher bei der Durchfuhr oder der blossen einstweiligen Lagerung octroipflichtiger Gegenstände Behufs deren späterer Wiederausfuhr nicht zu entrichten. An den Geldstrafen und Konfiskationen wegen Uebertretung der Octroisatzungen partizipirt die Gemeindekasse zur Hälfte. Die Einführung des Octroi erfordert in den Städten, deren Bevölkerung 5000 Seelen übersteigt, die Genehmigung des Königs, in den übrigen Gemeinden die Bestätigung der Kreisregierung. Der Antrag auf diese Einführung kommt zunächst dem Gemeinderathe zu.

Um die vorangehende Darstellung mehr zu veranschaulichen, seien ihr noch die *Einnahmebudgets* der grösseren und einiger mittleren und kleineren Städte des Königreiches beigefügt.

I. Im diesrheinischen Bayern.

1. München (167,054 Einw., wovon 23,738 v. Militär). Gemeindevermögen 297,926 fl. (nach Abzug der beträchtlichen Schulden); Vermögen der Wohlthätigkeits-Stiftungen 5,543,778 fl. *Jahreseinnahme* ($18^{64}/_{65}$): *A. Nutzungen des eigenen Vermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 18,696 fl; *2* Ertrag der Liegenschaften einschl. der Dominikalrenten und sonstiger Rechte, jedoch ohne die Gemeindebergwerke 61,051 fl; *3.* Ertrag der Bergwerke 21,019 fl. *B. Direkte Abgaben, keine. C. Indirekte Abgaben: 1.* Malzaufschlag 622,958 fl; *2.* Mehlaufschlag 91,338 fl; *3.* Fleischaufschlag 78,477 fl; *4.* Weinumgeld 1825 fl. *D. Gebühren: 1.* Gemeindebürger- und Insassen-Aufnahmsgebühren 77,773 fl. *2.* Polizei-Taxen und Strafen 24,887 fl; *3.* aus der Verwaltung der Gemeindeanstalten 194,476 fl; *4.* Stadtzölle (Thor-, Pflaster- und Weggelder) 171,780 fl. *E. Sustentationsbeiträge: 1.* aus Staatskassen 2038 fl; *2.* von Stiftungen und Gemeindeanstalten 172,464 fl; *3.* von Privaten 19,004 fl. *F. Erlös* aus veräusserten Vermögenstheilen mit Einrechnung der Obereigenthums- und Gefällsablösungen und anderer *zufälliger* Einnahmen 24,044 fl. *Gesammte Jahreseinnahme* ohne Berücksichtigung der rückgezahlten Aktiven und aufgenommenen Passiven 1,581,830 fl.

2. Nürnberg (70,492 Einw., worunter 4784 v. Militär). Gemeindevermögen 474,421 fl nach Abzug der Schulden, die am Schlusse des Rechnungsjahres $18^{64}/_{65}$ 391,006 fl. betrugen; Vermögen der Stiftungen für wohlthätige Zwecke 4,967,062 fl. *Jahreseinnahme* ($18^{64}/_{65}$): A. *Ertrag des Gemeindevermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 5609 fl; *2.* Ertrag der Realitäten 54,955 fl; *3.* aus Gemeindegewerben 10,332 fl; *4.* aus Domiuikalrenten und sonstigen Rechten 2755 fl. B. *Direkte Abgaben:* 1. allgemeine Umlagen: keine; 2. besondere: blos Beiträge zu den Feuerlöschgeräthschaften 3911 fl. C. *Indirekte Abgaben: 1.* Getreideaufschlag 10,5092 fl; *2.* Fleischaufschlag 36,847 fl; *3.* Malzaufschlag (blos zur Schuldentilgung bestimmt) 79,629 fl. *D. Gebühren: 1.* Bürger- und Insassen-Aufnahmsgelder 25,603 fl; *2.* aus der Verwaltung der Gemeindeanstalten und der Polizei 55,440 fl. und zwar: *a.* Taxen und Strafen 6724 fl; *b.* Marktgefälle mit Einschluss der Aich-, Schau- und Messgelder und der Niederlagsgebühren von der Stadtwage 39,822 fl; *c.* Gebühren für besondere polizeiliche Bewilligungen 8894 fl; *3.* Pflasterzölle und Weggelder 15,519 fl; *4.* Ertrag des Abwurfholzes an den Thoren 3336 fl. *E. Sustentationsbeiträge*: *1.* vom Staate 9400 fl, *2.* von Stiftungen, anderen Kassen und Privaten 31,037 fl. *F. Erlös* veräusserter Vermögenstheile nebst anderen zufälligen und ausserordentlichen Einnahmen 18,883 fl. *Gesammte Jahreseinnahme* ohne die heimgezahlten Aktiven und die neu aufgenommenen Passiven 458,348 fl.

3. Augsburg (49,332 Einw., worunter 7277 v. Militär.) Gemeindevermögen nach Abzug der beträchtlichen Schulden (im Rechnungsjahr $18^{64}/_{65}$ wurden allein 1,159,613 fl. Passivkapitalien aufgenommen und 1,175,795 fl auf Schuldentilgung verwendet) 1,022,231 fl; Vermögen der

Wohlthätigkeits-Stiftungen 4,252,504 fl. *Jahreseinnahmen* (18⁶⁴/₆₅): *A. Erträgnisse des Gemeindevermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 8045 fl; *2.* Ertrag der Realitäten 41,725 fl; *3.* Ertrag der Dominikalrenten- und anderer Rechte 16,928 fl. *B. Direkte Abgaben:* keine. Nur zum Zwecke der Armenpflege werden direkte Umlagen bestehend in 30 Proc. der direkten Staatssteuern erhoben, die jedoch nicht im Gemeindeetat erscheinen, da über die Armenkasse, in die sie fliessen, gesonderte Rechnung geführt wird. *C. Indirekte Abgaben*: *1.* Getreide- und Mehlaufschlag 37,600 fl; *2.* Malzaufschlag 174,858 fl; *3.* Fleischaufschlag 18,876 fl; *4.* Floss-, Gyps- und Nutzholzaufschlag 1000 fl. *D. Gebühren*: *1.* Bürger- und Insassen-Aufnahms-, dann Hochzeitsgebühren 27,159 fl; *2.* aus der Verwaltung der Polizei und der Gemeindeanstalten 25,689 fl, darunter: Taxen und Strafen 6279 fl; *3.* Pflasterzölle 18,450 fl. *E. Sustentationsbeiträge: 1.* vom Staat 9224 fl; *2.* von Stiftungen und anderen Kassen, dann Privaten 48,548 fl. *F. Erlös* veräusserter Vermögenstheile und Gefälle 6158 fl. *Gesammte Jahreseinnahme* mit Ausscheidung der zurückbezahlten Aktiven und aufgenommenen Passiven 434,260 fl.

4. Würzburg (41,082 Einw., darunter 9507 vom Militär.) Gemeindevermögen (nach Abzug der Schulden im Betrag von 845,461 fl) 319161 fl; Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen 2,190,869 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶³/₆₄): *A. Ertrag des Gemeindevermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 3461 fl; *2.* aus Realitäten, Rechten, Dominikalrenten 18,303 fl. *B. Direkte Abgaben: 1.* allgemeine Umlage, bestehend in 2 Simplen Haussteuer, 2³/₁₀ Simplen Grundsteuer und ¹/₆ Gewerbesteuer, dann in Schutzgeld, 30,115 fl; *2.* besondere Umlagen zu bestimmten Zwecken 1532 fl. *C. Indirekte Abgaben: 1.* Holzaufschlag für eingeführtes nicht für den Holzhof bestimmtes Holz 3244 fl; *2.* Fleischaufschlag 39,466 fl; *3.* Mehlaufschlag 26,041 fl; *4.* Wildpretaufschlag 1302 fl; *5.* Weinaufschlag 9695 fl; *6.* Branntweinaufschlag 2235 fl; *7.* Gänse-, Kraut- und Marktzoll zusammen 367 fl; *8* Malzaufschlag 57,059 fl. Sämmtliche Aufschläge von 2 bis 8 fliessen jedoch in die städtische Schuldentilgungskasse, nur der zur Tilgung nicht benöthigte Theil ihres Ertrages, der nach der Rechnung für 18⁶³/₆₄ sich auf 24,458 fl belief, wird an die Stadtkämmerei- d. i. Gemeindekasse abgeführt. Dazu kommen noch Zusatzaccisen auf Mehl für Schul- und Armenzwecke im Ertrage von 14,483 fl. und eine erhöhte Accise auf Weizenmehl für die Stadtkämmerei im Ertrage von 5724 fl. *D. Gebühren: 1.* Bürger- und Insassen-Aufnahmsgebühren 19,049 fl; *2.* aus der Verwaltung der Polizei und der Gemeindeanstalten (Taxen, Sporteln, Strafen, Marktgelder, Leichengebühren u. s. w.) 30,040 fl; *3.* Pflasterzölle 11,214 fl. *E. Sustentationsbeiträge: 1.* von der Staatskasse 11,395 fl; *2.* von der städtischen Schuldentilgungskasse (wie schon oben erwähnt) 24,458 fl; *3.* von anderen Kassen, Stiftungen und Privaten 6578 fl; *F. Erlös* veräusserter Vermögenstheile und andere zufällige Einnahmen 17,693 fl. *Gesammte Jahreseinnahme* ohne Berücksichtigung der heimgezahlten Aktiven jedoch mit Einrechnung sämmtlicher indirekten Abgaben: 308,996 fl.

5. Regensburg (29,893 Einw., davon 2687 v. Militär.) Gemeindevermögen (nach Abzug der Schulden von 103,700 fl) 483,449 fl; Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen 1,108,363 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶⁴/₆₅): *A. Erträgnisse des Gemeindevermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 8697 fl; *2.* Ertrag der Realitäten 10,265 fl; *3.* aus Rechten und Gemeindegewerben 578 fl. *B. Direkte Abgaben*, keine. *C. Indirekte Abgaben: 1.* Malzaufschlag 77,342 fl. (wovon 52,355 fl. der städtischen Schuldentilgungskasse zufliessen); *2.* Fleischaufschlag 15,175 fl; *3.* Getreide- und Mehlaufschlag 14,704 fl. *D. Gebühren: 1.* Bürger- und Insassen-Aufnahmsgelder 13,714 fl; *2.* aus der Verwaltung der Polizei, Gemeindeanstalten und Stiftungen 15,790 fl; *3.* Brücken-, Pflaster-, Thor- und Weggelder 6550 fl. *E. Susten-*

tationsbeiträge vom Staat und anderen Kassen 13,776 fl; *F. Erlös* für veräusserte Vermögenstheile und Obereigenthumsablösungen und zufällige Einnahmen 1395 fl. *Summe der Jahreseinnahme* ohne die heimgezahlten Aktiven und aufgenommenen Passiven 177,986 fl.

6. Bamberg (25,240 Einw., darunter 4183 v. Militär). Gemeindevermögen nach Abzug der Schulden 194,481 fl; Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen 2,991,947 fl. *Jahreseinnahme* ($18^{64}/_{65}$): *A. Ertrag des Gemeindevermögens*: *1.* Zinsen von Aktivkapitalien 2185 fl; *2.* aus Realitäten, Dominikalrenten und Rechten 21,707 fl. *B. Direkte Abgaben: 1.* allgemeine Umlagen, keine; *2.* besondere: *a.* Beleuchtungsbeiträge 8330 fl; *b.* Brunnenbeiträge 1625 fl; *c.* Wachtbeiträge 3633 fl. *C. Indirekte Abgaben: 1.* Fleischaufschlag 19,072 fl; *2.* Mehl- und Getreideaufschlag 16,323 fl; *3.* Malzaufschlag 26,266 fl (blos zur Verzinsung und Tilgung der städtischen Schulden bestimmt). *D. Gebühren: 1.* Bürgeraufnahmsgebühren 10,223 fl; *2.* Taxen und Strafgelder aus der Verwaltung der Polizei 4166 fl; *3.* Pflasterzölle 5648 fl; *4.* Leichenackergebühren 3718 fl. *E. Sustentationsbeiträge: 1.* vom Staate 5700 fl: *2.* aus den unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen 9381 fl. *F. Zufällige* Einnahmen 979 fl. *Gesammte Jahreseinnahme* 138,957 fl.

7. Fürth (21,054 Einwohner). Gemeindevermögen nach Abzug der Schulden 109,930 fl; Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen 121,836 fl. *Jahreseinnahme* ($18^{63}/_{64}$): *A. Einkommen aus dem Gemeindevermögen: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 1400 fl; *2.* Erträgnisse des Stadtwaldes, der sonstigen gemeindlichen Grundstücke und Gebäude 14,080 fl. *B. Direkte Abgaben: 1.* Armenbeiträge (die freiwillig entrichtet werden) 14,500 fl. *2.* Strassenbeleuchtungsgelder 6000 fl; *3.* Geldleistungen für Wacht- und andere Frohndienste 3000 fl. *C. Indirekte Abgaben: 1.* Fleischaufschlag 8036 fl; *2.* Getreideaufschlag 15,500 fl: *3.* Malzaufschlag 17,000 fl. *D. Gebühren: 1.* Bürger- und Insassen-Aufnahmsgebühren 4800 fl; *2.* aus der Verwaltung der Polizei an Taxen, Sporteln, Strafgeldern, Markt- und Schrannengebühren 10,300 fl; *3.* Pflasterzölle 2800 fl. *Gesammteinnahme* 97,416 fl. Dazu kommen aber noch die unbedeutenden Staatszuschüsse zur Polizeiverwaltung, Volksschule und Armenpflege.

8. Baireuth (19,208 Einw., worunter 4253 fl. vom Militär). Gemeindevermögen nach Abzug der Schulden 84,603 fl; Vermögen der Wohlthätigkeits-Stiftungen 758,365 fl. Jahreseinnahme ($18^{64}/_{65}$): *A. Ertrag des Gemeindevermögens*: *1.* Zinsen von Aktivkapitalien 2577 fl; *2.* Einkommen aus Realitäten (worunter 7 Brauhäuser) und Dominicalrenten 12,550 fl. *B Direkte Abgaben,* keine. *C. Indirekte Abgaben: 1.* Fleischaufschlag 4500 fl; *2.* Getreide- und Mehlaufschlag 5500 fl; *3.* Malzaufschlag 33,394 fl, wovon aber bloss 7000 fl jährlich ständig an die Gemeindekasse abgegeben werden und das übrige zur Schuldentilgung verwendet wird. *D. Gebühren: 1.* Gemeindeaufnahmsgebühren und Wasserzinse 7234 fl; *2.* aus der Verwaltung der Polizei und Gemeindeanstalten, an Taxen, Sporteln, Marktgebühren u. s. w. 14,200 fl; *3.* Pflasterzölle 3600 fl. *E. Sustentationsbeiträge:* 6218 fl; darunter 3750 fl vom Staate. *F. Zufällige* Einnahmen 477 fl. *Gesammte Jahreseinnahme* 90,250 fl.

9. Landshut (12,873 Einw., darunter 1321 v. Militär). Gemeindevermögen 264,719 fl nach Abzug der Schulden von 116,817 fl; Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen 957,374 fl. *Jahreseinnahme* ($18^{63}/_{64}$): *A. Aus dem Gemeindevermögen: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 5331 fl; *2.* Ertrag der Realitäten, Rechte und Dominikalrenten 9180 fl. *B. Direkte Abgaben:* Umlagen 1376 fl. *C Indirekte Abgaben:* Fleischaufschlag 5084 fl. *D. Ge-*

bühren: 1. Gemeindeeintrittsgebühren 3101 fl; *2.* aus der Verwaltung der Gemeindeanstalten und der Polizei 44,996 fl. *E. Sustentationsbeiträge 1.* vom Staate 2200 fl; *2.* von Stiftungen und anderen Kassen 4413 fl. *F. Erlös* aus veräusserten Vermögenstheilen und *zufällige* Einnahmen 7368 fl. *Gesammte Einnahme* 83,049 fl.

10. Erlangen (11,202 Einwohner). Gemeindevermögen nach Abzug der Schulden 196,354 fl; Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen 72,026 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶⁴/₆₅): *A Ertrag des Gemeindevermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 233 fl; *2.* Ertrag der Realitäten 1746 fl; *3.* Einkommen aus Dominikalrenten und Rechten 565 fl. *B. Direkte Abgaben: 1.* Bürger- und Schutzgelder 1062 fl (jeder Bürger zahlt jährlich 30 kr., jeder Insasse 1 fl); *2.* Beleuchtungsbeiträge 1589 fl; *3.* Armenpflichtbeiträge 10,018 fl. (50 Prozent der direkten Staatssteuer), die jedoch nicht in die Gemeindekasse, sondern in die Armenkasse fliessen, welche unter der Verwaltung des Armenpflegschaftsrathes, einer von den städtischen Collegien gesonderten Behörde, steht. *C. Indirekte Abgaben: 1.* Fleischaufschlag 3939 fl; *2.* Getreideaufschlag 8309 fl; *3.* Malzaufschlag 15,468 fl. Ueber letzteren wird jedoch, da er bloss zur Abtragung der Schulden verwendet wird, eine eigene Rechnung geführt. *D. Gebühren: 1.* Bürger- und Insassen-Aufnahmsgebühren 5577 fl; *2.* aus der Polizeiverwaltung: *a.* Taxen und Strafen 1616 fl; *b.* Schrannen- und Getreidemass-, dann Waggebühren 3026 fl; *3.* Pflasterzölle und Weggelder 4664 fl; *4.* Holzabwurf an den Thoren 198 fl; *5.* die sogenannte Rathsmitze 1470 fl, bestehend in einer Abgabe von 7 kr. vom Scheffel Weizen und 5 kr. vom Scheffel Korn, welche die Bäcker und Müller an die Gemeindekasse für die Benutzung der Mühlwage zu zahlen haben. *E. Sustentationsbeiträge* zur Polizeiverwaltung vom Staate und anderen Kassen 4661 fl. *F. Erlös* von veräusserten Vermögenstheilen 1844 fl. *Gesammte Einnahme* 65,988 fl.

11. Schweinfurt (9328 Einwohner). Gemeindevermögen nach Abzug der Schulden 203,895 fl; Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen 356,916 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶⁴/₆₅): *A. Nutzungen des Gemeindevermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 8662 fl; *2.* Ertrag der Liegenschaften und zwar: *a.* der Waldungen 24,000 fl; *b.* Pachtgelder für Grundstücke einschliesslich der Jagd, dann für Gebäude, Keller u. s. w. 2980 fl; *c.* Dominikalrenten 790 fl; *3.* Ertrag der gewerblichen Unternehmungen, und zwar *a.* Pachtgeld für die Kunstmühle und die Baumwollenspinnerei 20,225 fl; *b.* Ertrag des Gemeindebrauhauses 1200 fl; *c.* des Gaswerkes 6000 fl; *d.* des Wasserwerkes und der mit ihm in Verbindung stehenden Loh- und Schneidmühle 8000 fl. *B. Direkte Abgaben: 1.* allgemeine Umlage 7560 fl; *2.* Beiträge zur Stadtbeleuchtung 240 fl. *C. Indirekte Abgaben: 1.* Mehl- und Fleischaufschlag 8820 fl; *2.* besonderer Aufschlag auf Wildpret 180 fl. *D. Gebühren: 1* Bürger- und Insassen-Aufnahmsgebühren 2000 fl (in der Stadt heimathsberechtigte Bürger zahlen keine Aufnahmsgebühr); *2.* Wehr- und Mühlgebühren 5000 fl; *3.* Marktgebühren 5510 fl; *4.* Taxen für polizeiliche und andere Verwaltungsakte 1400 fl; *5.* Brücken- und Pflasterzölle 8182 fl; *6.* andere Gebühren und unterschiedliche kleine Einnahmstitel 1052 fl. *E. Sustentationsbeiträge: 1.* aus der Staatskasse 1200 fl; *2.* aus anderen Kassen 772 fl. *Gesammte Einnahme* 114,329 fl.

12. Lindau (5248 Einw., wovon 1216 vom Militär.) Gemeindevermögen (nach Abzug der Schulden von etwa 30,000 fl) gegen 200,000 fl: Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen über 600,000 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶³/₆₄) an 60,000 fl. Darunter: *A.* Erträgnisse der Gemeindegrundstücke 4000 fl. *B. Direkte Abgaben*: bloss Armenumlage 2500 fl (war früher höher und belief sich auf 4000 fl). *C. Indirekte Abgaben: 1.* Getreide- und Mehl-

aufschlag 3000 fl; *2.* Fleischaufschlag über 8000 fl; *3.* Malzaufschlag 3500 fl. *D. Gebühren: 1.* Schrannengebühren 10,000 fl; *2.* andere Marktgebühren 1000 fl. *E. Sustentationsbeiträge* vom Staate theils zur Polizeiverwaltung, theils vertragsmässige aus Anlass des Ueberganges der ehemaligen Reichsstadt an Bayern 3000 fl.

II. In der Rheinpfalz.

1. Speyer (13,699 Einw., wovon 1514 v. Militär.) Gemeindevermögen in Liegenschaften im Werthe von 1,413,500 fl; Gemeindeschulden 68,000 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶⁴/₆₅): *A. Ertrag des Gemeindevermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 322 fl; *2.* Ertrag der Grundstücke einschliesslich der Waldungen 64,027 fl; *3.* Miethzinsen von Gemeindegebäuden, Verkaufshallen, Markt- und anderen öffentlichen Plätzen 4850 fl. *B. Direkte Abgaben,* lediglich Umlagen zur Armenunterstützung 4000 fl. *C. Indirekte Abgaben:* Octroi 16,000 fl (Erhebungsaufwand 3500 fl, daher der Nettoertrag nur 12,500 fl). *D. Gebühren: 1.* Bürgereinzugsgelder 3600 fl; *2.* Schlachthausgebühren 900 fl; *3.* Hafengebühren 800 fl; *4.* Marktgebühren nebst dem Ertrag der Gemeindewage und Aiche 580 fl; *5.* Schulgelder und Strafen für Schulversäumnisse 406 fl; *6.* für Familienbegräbnissplätze 60 fl. *E. Erlös* von veräusserten Vermögenstheilen 375 fl. *Gesammteinnahme* 95,920 fl.

2. Landau (12,305 Einw., worunter 6050 v. Militär.) Gemeindevermögen in Liegenschaften im Werthe von 386,680 fl; Gemeindeschulden 16,000 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶⁴/₆₅): *A Ertrag des Gemeindevermögens: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 20 fl; *2.* Pachtgelder für Grundstücke 2800 fl; *3.* Ertrag der Waldungen 25,000 fl; *4.* Miethzinsen von Gemeindegebäuden, Verkaufszellen, Markt- und öffentlichen Plätzen 2846 fl. *B. Direkte Abgaben,* bloss Umlagen zur Armenunterstützung 3200 fl. *C. Indirekte Abgaben,* Octroi 18,000 fl. *D Gebühren: 1.* Bürgereinzugsgelder 800 fl; *2.* Schlachthausgebühren 350 fl; *3.* Ertrag der Gemeinde-Wage und Aiche 800 fl; *4.* Strafgelder für Schulversäumnisse 5 fl. *Gesammteinnahme* 53,821 fl.

3. Zweibrücken (9155 Einw., darunter 1505 v. Militär.) Gemeindevermögen in Liegenschaften (hauptsächlich Gebäuden) im Werthe von 98,630 fl; Gemeindeschulden 24,000 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶⁴/₆₅): *A. Aus dem Gemeindevermögen: 1.* Ertrag der Grundstücke 380 fl; *2.* Miethzinsen von Gemeindegebäuden, Verkaufshallen, Markt- und anderen öffentlichen Plätzen 4400 fl *B. Direkte Abgaben,* bloss Umlagen für Armenpflege 2000 fl. *C. Indirekte Abgaben:* Octroi 12,000 fl. *D. Gebühren: 1.* Bürgereinzugsgelder 400 fl; *2.* Schlachthausgebühren 200 fl; *3.* Ertrag der Gemeinde-Wage und Aiche 450 fl; *4.* Schulgelder und Strafen für Schulversäumnisse 1504 fl; *5.* für Familienbegräbnissplätze 200 fl. *E. Erlös* von veräusserten Vermögenstheilen 86 fl. *Gesammteinnahme* 21,620 fl.

4. Germersheim (9524 Einw., worunter 6074 v. Militär.) Gemeindevermögen in Liegenschaften im Werthe von 513,590 fl; Gemeindeschulden 5000 fl. *Jahreseinnahme* (18⁶⁴/₆₅): *A Aus dem Gemeindevermögen: 1.* Zinsen von Aktivkapitalien 270 fl; *2.* Ertrag der Grundstücke mit Inbegriff der Waldungen 13,050 fl; *3.* Miethzinsen für Gebäude, Verkaufshallen, Markt- und öffentliche Plätze 855 fl. *B. Direkte Abgaben,* keine. *C. Indirekte Abgaben,* Octroi 10,000 fl. *D. Gebühren: 1.* Bürger-Einzugsgelder 220 fl; *2.* Schlachthausgebühren 700 fl; *3.* Marktgebühren einschliesslich des Ertrages der Gemeinde-Wage und Aiche 1930 fl; *4.* Strafen für Schulversäumnisse 20 fl. *E. Erlös* von veräusserten Vermögenstheilen 7300 fl. *Gesammteinnahme* 44,345 fl.

II. Im Herzogthum Nassau.

Für den volkswirthschaftlichen Kongress eingesandt von Herrn Carl Scholz.

In *Nassau* leben auf etwa 85 Quadratmeilen 468,000 Menschen in 32 Städten, 35 Flecken, 817 Dörfern, welche zusammen 821 Communen bilden. Diese hergebrachte Eintheilung der Wohnsitze ist indess willkürlich; es giebt Dörfer, die volkreicher sind, als Flecken und Städte, nur im Allgemeinen mag es gelten, dass die Grösse und der vorherrschende Erwerbszweig die Benennung rechtfertigen.

Das Herzogthum ist eine Bildung dieses Jahrhunderts. Die Erblande des herrschenden Hauses bilden den kleineren Theil des jetzigen Gebietes. Der Reichsdeputationshauptschluss, die Rheinbundakte, die Wiener Congressakte, Hausverträge über Tausch und Theilung haben in den Jahren 1803—1816 aus 27 einzelnen Territorien und Territorialtheilen das Herzogthum zusammengeschweisst. Eine nivellirende, streng centralisirende Gesetzgebung hat aber in verhältnissmässig kurzer Zeit eine Einförmigkeit über diese zusammengewürfelten Gebietstheile gebracht, die jedem Bureaukraten Vergnügen machen musste. Die Arbeit war nicht gering, hat sie auch viel Eigenthümliches und Lebensfähiges erdrückt, so hat sie auf der andern Seite auch wiederum mittelalterliche Institute, Zwitterbildungen gesetzgeberischer Launen und alten Herkommens gründlich beseitigt.

Dass auch die Gemeinde in Wesen und Form, in Bedeutung nach Innen und aussen wesentlich dadurch geändert werden musste, ist selbstverständlich.

Die Gemeinden erlitten zuerst eine umfassende Aenderung in ihrem Haushalt durch das Edikt vom 10./14. Februar 1809, die Einführung eines direkten Steuersystems im Herzogthum Nassau betreffend. Als die Vorbereitungen getroffen waren und dieses System in Wirksamkeit treten konnte, erschien das Edikt vom 1./3. September 1812, welches unter specieller Aufzählung ca. 400 einzelne Abgaben, welche in ganzen Verwaltungs-Bezirken, und ca. 550 Abgaben abschaffte, welche nur in einzelnen Gemeinden erhoben wurden. Es waren dies Abgaben an Staatskassen, Gemeindekassen, Kirchspielskassen, an die Kassen besonderer Verwaltungsstellen, oder an besondere Beamten, an Standesherrn und Private, und wurden bezahlt theilweise aus den Mitteln der Steuerpflichtigen unmittelbar, theilweise mittelbar aus den Gemeindekassen oder den Kassen anderer politischen oder socialen Gemeinheiten. Auch für die Gemeinden wurden in erster Reihe die direkten Steuern als Einnahmequelle hingestellt, für die aufgehobenen Abgaben erhielten sie keine Entschädigung und dennoch ergeben schon die Namen dieser Leistungen, dass vielfach ein Privatrechtsverhältniss zu Grunde gelegen hat, dass ebenso häufig solche Abgaben nur Bezahlung geleisteter Dienste waren. In der Folge hat das Edikt vom 9./11. December 1815 alle Accis- und Licentabgaben den Gemeindekassen zugewiesen, gleichwie auch die Geldstrafen, welche „Schultheisen und Ortsvorgesetzte“ anzusetzen berechtigt waren.

Um die Gemeindeabgaben beurtheilen zu können, muss man zunächst die Leistungen feststellen, welche den Gemeinden zugewiesen sind. In Nassau gab das Edikt vom 5. Juli 1816 den Gemeinden den übereinstimmenden rechtlichen Charakter. Sie hörten auf selbstständige Corporationen zu sein und wurden „örtliche Verwaltungsbezirke“ des Staates. Das Edikt bezeichnet zu wiederholten Malen die Gemeinde als „unterste Staatsabtheilung“ und ähnlich. Zu Lasten der Gemeinden und aus ihren Kassen bleiben zu bestreiten die Kosten der Verwaltung und die für die Gemeinden und Gemeindebezirke gemachten gemeinnützigen Anlagen. Als solche bezeichnet das Gesetz die Besoldungen der Lehrer an den Elementar-

schulen, der Schultheisen (jetzt Bürgermeister genannt) der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, der für Gemeindewaldungen angestellten Forstverwaltungsbeamten, der Gemeinderechner, Vorsteher, Wald- und Feldschützen, Tag- und Nachtwächter, Glöckner, Spritzenmeister u. s. w., die Anschaffung und Unterhaltung der Feuereimer, Feuerleitern, Feuerhaken, Spritzen, deren Transport zur Brandstätte, die Errichtung der feuerfesten Gemeinde-Backhäuser, der Spritzen-, Schul-, Stadt- und Gemeindehäuser, die Anschaffung der Glocken, Uhren, Glockenseile, die Kosten für Unterstützung der Armen, für Erwerbung, Kultur und Verwaltung der Almenden, für Rectification der Ortssteuer-Cataster, Güterconsolidation, Anschaffung und Unterhaltung des Fasselviehes und anderer Einrichtungen zur Beförderung der Viehzucht und des Ackerbaues u. s. w. Die Regierung stellte aber alle Beamten an, verfügte alle Anschaffungen, alle Bauten u. s. w., die Gemeinde durfte nur zahlen.

Demgemäss hat sich nun mit der Gesetzgebung des Jahres 1816 die Sache also gestaltet, dass die eben aufgezählten Ausgaben, wozu vielfach noch die Verzinsung und Abtragung bedeutender in den Kriegszeiten contrahirter Schulden kommt, zunächst auf dem Ertrag des Gemeindevermögens ruhen. Die Almenden sollen für die Gemeindekasse rentbar gemacht werden. Reichen diese Einnahmequellen aus und bleibt ein reiner Ueberschuss, so tritt, wenn auch für wahrscheinliche Bedürfnisse der Zukunft gesorgt, der Fall ein, wo die Gemeindebürger das Gemeinde-Eigenthum benutzen können und zwar gleichheitlich, insbesondere durch Bezug von Holz aus den Gemeinde-Waldungen, auch wohl durch Benutzung von Ländereien, selten durch Vertheilung baarer Ueberschüsse. Reicht der Ertrag des Gemeinde-Vermögens nicht hin zur Bestreitung der Ausgabe, so tritt zunächst eine direkte Besteuerung ein, nach denselben Grundsätzen, denselben Tarifen und denselben Catastern, nach welchen auch die Staats-Steuern erhoben werden.

Das Edikt vom 10./14. Februar 1809 hatte in seinem Eingang erklärt, die vielfachen und drückenden Abgaben durch eine einheitliche Steuer von dem *reinen Einkommen* ersetzen zu wollen. Eingeführt wird nun eine Grund- und Gebäudesteuer und eine Gewerbsteuer, unberührt bleibt jedes Einkommen aus Renten, Zinsen u. s. w.

Die *Grundstücke* sollten abgeschätzt werden nach dem Werthe, den sie mit Bezug auf ihre Ertragsfähigkeit hätten, ein Viertheil dieses Werthes bildet das Steuer-Kapital. Die *Gebäude* wurden veranschlagt mit dem doppelten, vierfachen, sechsfachen u. s. w. Werth des besten Bodens in dem Gemeinde-Bezirk, je nach der Grösse des Ortes oder der Stadt und nach der Zahl der Stockwerke. Seit 1821 wurde aber ebenfalls unter Zugrundlegung einer zu ermittelnden Miethrente im 14fachen Betrag ein Werth bei denselben ermittelt, der wie bei Grundstücken die Basis zur Feststellung des Steuer-Kapitals, gleich dem Sechstel des Kapitalwerths, bildet. Die *Gewerbsteuer*, der nicht unterworfen sind Dienstboten, Gesellen u. s. w. im Brode ihres Herrn oder Meisters, wurde veranlagt nach gewissen äusseren Merkmalen, als Zahl der Gesellen, der Maschinen, dem anscheinend nöthigen Betriebs-Kapital, und dafür eine Anzahl Klassen gebildet, deren Zahl von Anfangs 16 nach und nach auf 26 stieg. Für jede Klasse ist ein bestimmtes Steuer-Kapital angenommen. Diener und Beamte mit festen Besoldungen werden danach klassificirt, indem die Hälfte, Dreiviertel, das Ganze, das Anderthalbfache der Besoldung je nach deren Grösse als Steuer-Kapital angenommen wird.

Von dem Steuer-Kapital, sowohl der Grundsteuer als der Gewerbsteuer wird $^1/_{240}$ d. i. von dem Gulden ein Heller als Einheitssatz erhoben und Simplum genannt. Die Staatsregierung erhebt solcher Einheitssätze so viele, als zur Balancirung der Einnahmen und Ausgaben nöthig sind, und von den Ständen bewilligt werden, 3—6 im Jahr.

Jede Gemeinde darf, wenn es nöthig ist, (worüber die Regierung entscheidet), 3 Steuersimpel erheben, aber nicht mehr.

Reicht auch die direkte Steuer nicht aus, so bestimmt die Verwaltungs-Behörde eine örtlich zu bemessende indirekte Abgabe, meistens eine von Lebensmitteln und Getränken, Accise, Octroi.

Dies ist der regelmässige Zustand, an welchem die sonst geänderte Gesetzgebung im Steuerwesen und die Gemeinde-Ordnungen vom 12. December 1848, im Uebrigen den Gemeinden eine grössere Selbstständigkeit einräumend, und vom 26. Juli 1854, die staatliche Bevormundung wieder stärkend, wesentlich nichts geändert haben.

Es kommen aber verschiedene Modificationen hinzu, welche theilweise aus dem oben angeführten Edikt vom 9./11. Dezember 1815 resultiren, theilweise späteren legislatorischen Akten ihre Entstehung verdanken, oder auch sich aus der Möglichkeit entwickelt haben, aus gemeinnützigen Anlagen oder Einrichtungen der Gemeinde Nutzen zu ziehen, und endlich einen Theil der Gemeinde-Verwaltung aus Gebühren zu bestreiten, welche die Interessenten für gewisse Dienstverrichtungen der Gemeindebeamten zu zahlen haben. Nach dem Edikt vom 9. 11. Dezember 1815 wurden den Gemeinden die bisher bestandenen Accis- und Licentabgaben zugewiesen und denselben alle weiteren Consumtions-Abgaben vorläufig überlassen. Viele, namentlich grössere Gemeinden, — mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt Wiesbaden zählt aber keine Gemeinde mehr als 6000 Seelen — haben eine geringe Abgabe vom Fleisch-, Brod-, Mehl-Verbrauch und dem Verkauf geistiger Getränke, dieselbe ist fast überall in Aversionalsummen von den Metzgern, Bäckern, Wirthen nach eigner Vertheilung aufzubringen. Nur für die Stadt *Wiesbaden* besteht seit 1856 eine Acciseordnung, welche den Eingang und den Konsum dieser Artikel wirksam kontrollirt und ziemlich hoch besteuert, und eine ähnliche seit mehreren Jahren für die nächstgrösste Gemeinde Biebrich-Mosbach (1865, 5600 Seelen). Alle Nachtheile der Besteuerung der nothwendigen Konsumtibilien haben sich hier schon fühlbar gemacht.

Die Gemeinde-Verfassung von 1816 hat den Gemeindekassen weiter belassen alle herkömmlichen indirekten Abgaben, und so sehen wir in sehr vielen Gemeinden eine Einnahmequelle gebildet aus dem Ertrag der Weg-, Pflaster- und Brückengelder, zu welchen verkehrshemmenden Abgaben aber nur vereinzelt eine Art Durchfuhrgeld für bestimmte Produkte, z. B. Getreide kommt.

In Folge des Vertrags vom 10. Dezember 1835, durch welchen Nassau dem Zollverein beitrat, insbesondere des Artikels 10 dieser Vereinbarung hat der Staat an manchen Orten die hergebrachten Thorspeer- und Pflastergelder ablösen müssen, weil deren Erhebung auf chaussirten Strassen in jenem Vertrag ausgeschlossen war. Die von den Staatskassen jährlich geleisteten Entschädigungs-Summen bilden nun den gleichartigen Einnahmeposten der Gemeindekassen.

Durch Regierungs-Verordnung vom 6. Dezember 1842 wurde eine Hundetaxe zum Vortheil der Gemeindekassen eingeführt, und die Höhe derselben in 1864 neu normirt.

Eine weitere Steuer auf das Einhalten von Nachtigallen zu Gunsten der Localarmenfonds, einer noch zu besprechenden Einrichtung, ist ziemlich ertraglos.

Der Stadtgemeinde Wiesbaden steht ein ausschliessliches Privilegium zur Haltung eines öffentlichen Leihhauses zu. Der Ertrag wird jedoch vorerst bis zur Schaffung eines genügenden Betriebsfonds nicht zu den laufenden Einnahmen geschlagen.

Ein landesherrliches Edikt vom 19. Oktober 1816 ordnet die gesammte Armenpflege. Sie liegt zunächst den Gemeinden ob, für deren jede ein eigner Localarmenfonds gebildet wird. Demselben sind zugewiesen die fundationsmässigen Gefälle und Erträgnisse eigenen Vermögens, der Ertrag

besonderer Collekten und Subscriptionen u. s. w., ferner aber eine Abgabe von allen öffentlichen Lustbarkeiten und Schaustellungen, von Tanzmusik, Konzerten, Schauspielen, Vorzeigung von Merkwürdigkeiten, wobei der Eigenthümer oder Unternehmer mittelbar oder unmittelbar Gewinn zieht, sowie der Erlös aus polizeilich confiscirten Nahrungsmitteln.

Eine Einnahme entfällt dem Armenfonds hier und da auch aus besonderen Taxen von solchen Ausländern, die nach Erwerbung des Staats-Bürgerrechts in einer Gemeinde das Bürgerrecht erwerben.

Die allgemeinen sogenannten Bürgereintritts- oder Bürgereinkaufsgelder bilden einen Theil der laufenden Einnahmen der Gemeindekasse.

Reichen die Einnahmen des Localarmenfonds nicht aus, so leistet die Gemeindekasse einen Zuschuss, und wenn diese ihr Steuererhebungsrecht (Erhebung von 3 Simpeln direkter Steuern) vollständig erschöpft hat, oder ausnahmsweise, wenn diese Erhebung zu drückend wäre, der sog. Landarmenfonds, dessen Mittel in einem Kredit auf die Staatskasse bestehen. Der ganze Bedarf wird jedoch im Durchschnitt aller Gemeinden zu ca. 70 pCt. aus den Gemeindekassen gedeckt. Andere Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten die Gemeinden im Falle nachgewiesener Leistungsunfähigkeit nur zu Schulzwecken oder zu Wegbauten, die gesetzlich der Gemeinde zur Last fallen, ohne allein zu ihrem Vortheil zu sein.

Die Bildung und Verwaltung eines eignen Schulfonds ist nur eine Manipulation um die Verwendung von Einnahmen bestimmter Güter und Stiftungen zu Schulzwecken zu sichern.

Allgemein aber ist ein kleines Schulgeld für die Elementar- oder niederen Volksschulen, ein höheres für die höheren Anstalten, die unter verschiedenen Namen, als Mittelschulen, höhere Bürgerschulen, Realschulen aus Gemeindemitteln erhalten werden: bei den Elementarschulen soll es nach der Schulordnung von 1817 nur zur Erhaltung des Lehrapparates und einer kleinen Büchersammlung ausreichen.

Auch die Bildung eines besonderen Schuldentilgungsfonds ist nur eine Formalität, neue Einnahmen erwachsen dem Fonds nicht; es werden nur besondere Einnahmen demselben zugewiesen, wie z. B. Erträgnisse aus veräusserten Liegenschaften u. s. w.

Eine weitere nicht erhebliche Einnahme entfällt einzelnen Gemeinden aus besonderen Markt-Abgaben, Standgeld für Verkaufsstellen auf öffentlichen Plätzen, für Benutzung öffentlicher Waagen und dergleichen, womit wir wieder zu der vorangestellten Einnahme aus ihrem werbenden Vermögen, wozu man solche Gefälle rechnen kann, gelangen.

Ganz oder theilweise sind einzelne Gemeinde-Beamten auf Gebühren hingewiesen, die ihnen aus der Verwaltung einiger Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Beihülfe in der Justiz-Verwaltung u. s w. erwachsen.

Nicht zu übersehen ist, dass nach dem bestehenden Gemeindegesetz, wie auch ähnlich nach den älteren Ordnungen jeder Gemeindebürger an höchstens 10 Tagen im Jahr, selbst oder durch einen Stellvertreter zu Zwecken der Gemeinde-Verwaltung Dienste durch Handarbeit oder, wenn er ein Gespann besitzt, durch dieses leisten muss. Solche sogenannten Frohnden, ohne alle Bedeutung und grösstentheils abgeschafft in den grösseren Gemeinden, sind in kleineren rein ländlichen Kommunen besonders zu Wegarbeiten oder Waldkulturen sehr gebräuchlich und nicht leicht zu entbehren.

Zur Zeit der ersten Kodifikation unserer Gemeindeordnung war das ganze Herzogthum ein wesentlich ackerbautreibendes Land, seine Hauptstadt mochte vielleicht 8000 Einwohner zählen, sonst war kein Landstädtchen vorhanden, das 4000 Bewohner hatte: bei weitem die Mehrzahl der Hebung der Landwirthschaft. Die Gewerbsteuer ertrug nicht viel im Ver-Gemeinden kannte keine anderen Bedürfnisse als die einer Ackerbau-Gemeinde, die gemeinnützigen Anstalten fanden ihren Schwerpunkt in der

hältniss zur Grundsteuer, die Ungleichheit der Last der Gemeinde-Auflagen war nicht besonders hervorgetreten. Mit dem Wachsen der Bevölkerung tritt in vielen Orten die Bedeutung des Gemeinde-Vermögens zurück, die direkten Steuern reichen nicht aus, die übrigen Gefälle sind unerheblich und so sehen wir, allüberall schwere Beschädigung der Gemeinde-Interessen, Verfall der nothwendigen, Unterlassen der nützlichen Anlagen vor uns, denn ein Mittel die Gemeindekassen zu füllen, ohne zur Einführung eines schweren Octroi zu greifen, das wiederum bei kleinen, offenen, weitläufig gebauten Orten fast nicht zu kontrolliren und lästig zu erheben, kennen wir nicht. Leichtsinniges Schuldenmachen haben unsere Gemeinden noch nicht gelernt, eine Staatsaufsicht, die ihre Grundsätze der römischen *cura minorum* entnommen hat, heisst die Gemeinden sich nach ihren Mitteln richten, selbst wenn ihre Zwecke unerreicht bleiben.

Deshalb ist die Frage der Kommunal-Steuern für uns so wichtig. Die Stadt Wiesdaden hat sich bequemen müssen, zu dem einzigen landesüblichen und bis jetzt von der Regierung gebilligten Systeme indirekter Besteuerung ihre Zuflucht zu nehmen. Diese Abgabe auf Brod, Fleisch und Mehl, Wein, Bier und Branntwein, die hauptsächlich von der ärmeren Klasse der Bevölkerung getragen wird, bringt gegenwärtig in einer Stadt von 26000 Einwohnern ca. 110,000 fl., etwa 4 fl. auf den Kopf, während sämmtliche direkten Steuern kaum fl. 50,000 ertragen, wobei freilich die Absonderlichkeit zu erwähnen, dass die Angestellten des Staates keine direkte Gemeindesteuer bezahlen, obgleich sie an fast allen Einrichtungen der Gemeinde theilnehmen.

Verschieden wie die Steuerkraft der einzelnen Orte, ist auch der Ertrag eines Steuersimplum's auf den Kopf. Ein Simplum betrug per Kopf je nach den verschiedenen Aemtern (Verwaltungs-Bezirken) in 1863, 0,359 bis 0,934 Gulden oder ca. 21 Kreuzer (6 Silbergroschen) bis 56 Kreuzer (18 Silbergroschen). Die ganze mögliche direkte Gemeindesteuer (3 Simpel) beträgt somit auf den Kopf fl. 1. 4 Kr. (18 Sgr.) bis fl. 2. 48 Kr. (1 Thlr. 18 Sgr.); während regelmässig in den grösseren Städten selbst in den Städtchen der ganze Bedarf der Gemeinde sich auf fl. 5. 10. per Kopf erhebt.

Nicht nur die Stadt Wiesbaden, auch die kleineren Städte von 2000 bis 4000 Einwohner, auch viele rein ländliche Gemeinden finden in den bestehenden Einrichtungen kaum Mittel, ihren Gemeinde-Haushalt auf's Dürftigste einzurichten.

Es giebt indess auch viele Gemeinden im Herzogthum, die aus den Erträgnissen des Gemeinde-Vermögens allein oder mit Hülfe weniger Gefälle, als einer niedrigen Accisabgabe u. s. w. alle Gemeinde-Lasten bestreiten und doch noch Nutzungen vertheilen, insbesondere Holz. Die Hälfte aller 821 Gemeinden erhebt keine direkten Steuern, aber mehr wie ein Viertel, nämlich 230 Gemeinden erheben 3 Simpel oder so viel als gesetzlich möglich, ein weiteres Hundert zahlt zwischen 2 und 3 Simpel. Die Gemeinden aber, selbst mit bedeutendem Gemeinde-Vermögen, die sich einer raschen Entwicklung erfreuen, deren Bevölkerung in starkem Masse gewachsen ist, sind fast alle zu denen gedrängt worden, die mit Aufbietung aller Steuerkraft, soweit dies gesetzlich möglich, ihren Haushalt kaum in Ordnung halten können.

Die Steuern der Gemeinden haben theils die Form, theils wenigstens die Natur von Zuschlägen zu den Staatssteuern, sie treffen dieselben Personen, dieselben Objekte, nach gleichen Massstäben, oder auch nach gleichem Belieben der Steuerbehörden. Und häufig erhebt auch noch die Kirchengemeinde nach demselben Modus noch einmal einen Theil der Staatssteuer, einen Bruchtheil eines Steuersimplum, oder auch mehrere. Diese dreimal angestrengte Besteuerung wird um so drückender und ungerechter, da der unvermeidliche, bei der Anlage, der Tarifirung und Erhebung untergelaufene Fehler stets durch Multiplikation vergrössert wird.

Wiesbaden, den 20. März 1866.

Bücherschau.

Die ländliche Verfassung Russlands, ihre Entwicklung und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861, von *August Freiherr von Haxthausen*. Leipzig. F. A. Brockhaus 1866.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft und der feudalen gutsherrlichbäuerlichen Verhältnisse hat in jedem Lande ihre besondere neue Entwicklung gezeitigt, in England das Pachtsystem, in Frankreich das freie bäuerliche Eigenthum mit gleichen Erbtheilungen, völlig freier Veräusserlichkeit und Selbstbewirthschaftung, in Deutschland ebenfalls das bäuerliche Eigenthum, aber vielerwärts durch Gesetz oder Sitte auf mannigfaltige Weise gegen Erbtheilung und Zerstückelung umwehrt, regelmässig ebenfalls mit Selbstbewirthschaftung durch die Eigenthümer. Was an kommunaler oder markgenossenschaftlicher Gebundenheit noch vorhanden war, haben die Separationen beseitigt. Von Interesse ist die Frage, was nun in Russland aus dem Bauernlande wird. Dort hat bekanntlich die Aufhebung der Leibeigenschaft die Landgemeinde noch ziemlich vollkräftig auf der Uebergangsstufe vom Nomadenthum zum Ackerbau vorgefunden, wo die Gemeinde die Grundeigenthümerin, der Bauer auf dem ihm zugewiesenen Lande nur Nutzniesser ist. Mit dieser Frage beschäftigt sich das vorliegende Buch. Der Verfasser, ein namhafter Kenner und liebevoller Beobachter der ländlichen Verhältnisse, namentlich Russlands, ist ein Verehrer dieser kommunistischen ländlichen Gemeindeverfassung, und betrachtet auch die nun aufgehobene Leibeigenschaft im Lichte einer patriarchalischen Idylle, der hingeschiedenen manchen elegischen Seufzer nachschickend. Indess ist er ein sorgfältiger und wahrheitsliebender Beobachter und dem Leser wird es leicht, aus der Darstellung den Einfluss dieser gefärbten Lichter zu entfernen, zumal der Verfasser es nicht versäumt, die oft sogar etwas sarkastischen Randbemerkungen, mit welchen ein russischer Reformfreund sein Manuscript versehen hat, mitzutheilen, und dadurch die nöthigen Anhaltspunkte zu geben, — wobei wir indess nicht leugnen wollen, dass auch der russische Reformfreund die Dinge oft in dem Lichte seiner besonderen Anschauungsweise sehen mag.

„Bis zu dieser Stunde“, sagt der Verfasser, „haben noch sich gewisse Charakterzüge der Nomadenvölker bei den Russen erhalten. Noch bis jetzt sind die Grossrussen kein echtes Ackerbauvolk, sie lieben den Ackerbau nicht, sondern treiben ihn nur aus Nothwendigkeit.

„Sie haben sich zuerst längs der Flüsse angesiedelt und dort von Fischerei und Viehzucht gelebt und Ackerbau nur getrieben, insofern es für ihren Haushalt nützlich oder nothwendig gewesen. Von den Flüssen aus haben sie sich allmälig in das Innere verbreitet, wo der Ackerbau

ihnen dann eine Nothwendigkeit wurde, aber da sie, wie gesagt, ihrem Volkscharakter nach ihn nicht liebten, so zogen sie, sobald er ihnen an einem Orte zu beschwerlich oder zu wenig lohnend erschien, nach einem andern. Der Russe kennt noch jetzt das tiefe Heimatsgefühl, welches die echten Ackerbauvölker, die Germanen und selbst die Polen, beseelt, nicht, ihn durchdringt dagegen energisch das Stammesgefühl, er befindet sich wohl, wo er Russen findet. Die grosse heilige Russia ist sein Vaterland, welches Gott seinem Stamme verliehen und das er liebt, weil er dort überall seine Brüder findet. Der Charakter des Ackerbaues ist demnach auch anders wie bei den echten Ackerbauvölkern; in der nördlichen und mittlern Zone wird er eigentlich nur des nächsten Hausbedarfs wegen betrieben. Von fleissiger aufmerksamer Arbeit, von Liebe, Studium und Fortschritt ist nicht die Rede. Die Ackerbaugeräthschaften sind die leichtesten, althergebrachten; sein Zugvieh, das Pferd, hat denselben Charakter wie das Volk, es ist das leichte unermüdliche Steppenpferd, aus dem Nomadenleben herübergenommen; es zieht erbärmlich und bleibt gleich stehen, sobald ihm der Pflug zu schwer dünkt. Die Geldabgabe an Krone und Herren ist die beste Triebfeder und Erhalterin des Ackerbaues. Der russische Bauer muss Geld schaffen, darum baut er mehr Korn als er braucht und bringt den Ueberrest auf den Markt; kann er aber auf andre Weise Geld Geld verdienen, durch Handgewerbethätigkeit oder den Handel, so beschränkt er gewiss seinen Ackerbau auf das eigene Bedürfniss. Auf den ungeheuern Landstrichen der schwarzen Erde ist dies allerdings etwas anderes; hier hat der Bauer wenig Gelegenheit Handgewerbe und Handel zu treiben, also muss der Ackerbau ihm Geld für die Abgaben schaffen. Hier ist der Boden ungemein fruchtbar, er bedarf fast nirgends des Düngers. Die Bearbeitung des Bodens ist unendlich leicht, er darf nur geritzt werden und gewährt doch die grössten Ernten. Der Bauer erstickt häufig im Reichthum seiner Ernten, deren Verführung und Verkauf die schlechten Kommunikationsmittel ungemein schwer machen. Hier und in den nördlichen Theilen der Steppen findet sich häufig ein ganz nomadischer Ackerbau. Kaufleute aus den grossen Städten ziehen oft im Herbst oder Frühjahr mit einer Anzahl Leute und Gespannen an Pferden, Pflügen und Eggen u. s. w. in diese Steppen auf herrenloses Land oder auf Land, was sie von den nominellen Eigenthümern, meist entfernt lebenden Adeligen, für ein Geringes miethen, bestellen es mit Früchten und ziehen dann nach Hause.

„Dass der Ackerbau in Grossrussland durchschnittlich auf einer sehr tiefen Stufe der Entwickelung steht, ist natürlich; aber eine grössere Entwickelung zum Behufe einer erhöhten Produktion ist auch vorläufig für Russland noch nicht nöthig (!). Der Ackerbau gewährt auch jetzt die volle Befriedigung des Volksbedürfnisses, wenn nicht allgemeine Missernten ein-

treten, ja es führt noch sehr beträchtliche Quantitäten Getreide auf den europäischen Markt; in den Gegenden der schwarzen Erde findet man oft ganze Jahresernten aufgespeichert, in Erdgruben oder Diemen.

„Gegen Fortschritte und Verbesserungen im Ackerbau kämpfen ausser den obengenannten Richtungen im Volkscharakter auch aus diesem hervorgegangene tiefbegründete Institutionen der Volksverfassung: es ist die Gemeindeverfassung, die den Gesammtbesitz und die Gesammtbenutzung des Grund und Bodens als Prinzip hat und festhält."

Die ländliche Verfassung in Russland, oder wenigstens in dem bei weitem grössten Theile Russlands, ist hervorgegangen aus dem eigenthümlichen Uebergangszustande zwischen Nomadenthum und fester Ansiedlung, in welchem die ländliche Bevölkerung dort mit ihrer Anschauungsweise noch heute steckt. Sie kannte kein Privatnutzniessungsrecht an dem bäuerlichen Areale und kennt daher, nachdem dieses Nutzniessungsrecht in ziemlich volles Eigenthum, umgewandelt ist, auch kein privates Sondereigenthum der einzelnen Bauern am Grund und Boden. Nutzniesserin und Quasi-Pächterin des bäuerlichen Areals war die Dorfgemeinde. Sie ist nach Aufhebung der Leibeigenschaft Eigenthümerin geworden. Sie ist indess nicht freie Eigenthümerin, sondern sie bleibt verpflichtet, ihren Grundbesitz unter die einzelnen Haushalte, aus welchen sie besteht, zu vertheilen. Die Vertheilung wird nur mit Acker und Wiesen vorgenommen, da Waldungen und Weiden, Jagd und Fischerei gemeinsam bleiben und alle Gemeindeglieder an solchen Nutzungen mit gleichem Rechte Antheil nehmen. Die Theilung wird so eingerichtet, dass Alle nach dem Werthe oder der Benutzbarkeit der Feldstücke gleichmässig betheilt werden. Zu dem Ende werden die Aecker und Wiesen zuerst in nahe (am Hofe liegende), ferne (hinter dem Hofe liegende) und ganz entfernte (leere oder wilde) Landstücke eingetheilt. Nachdem sie so klassifizirt sind, werden sie weiter nach der Fruchtbarkeit, oder nach Beschaffenheit des Erdreichs, etwa nach der Unterscheidung in bestes, minder gutes und schlechtes Land, in Wannen (Säulen) getheilt, so dass jede Wanne einen einigermassen in jenen Beziehungen homogenen Bestandtheil bildet. Von jeder Wanne bekommt jeder Antheilnehmer in der Gemeinde vermittelst Verloosung einen langen schmalen Streifen von 3–6 Faden Breite auf 100—500 Faden Länge so dass der Antheil eines Jeden in lauter verschiedenen von einander getrennten, vielleicht nicht selten weit von einander gelegenen Streifen besteht. In jeder Gemeinde soll es gewandte Agrimensoren geben, die, traditionell ausgebildet, das Theilungsgeschäft mit Einsicht und zur Zufriedenheit Aller ausführen. Es wird gerühmt, dass dabei die grösste Gerechtigkeit und Billigkeit herrsche und nie Streit entstehe. Solche Theilung wird von Zeit zu Zeit, um neu in die Gemeinde eingetretenen Individuen, erwachsenen und verheiratheten Söhnen u. s. w. ihren Antheil zu ver-

schaffen, wiederholt, meist nach drei Fruchtwechseln. Die Inhaber der Grundstücke können ziemlich sicher sein, von einer Revision zur andern, also 9 bis 15 Jahre, im Besitze zu bleiben. Im Revisionsjahre ist eine neue Theilung vorschriftsmässig. Indess kommt das Prinzip der Theilung vielfach nicht mehr zur vollen Anwendung. Man verfährt vielmehr auf folgende Weise. Es wird die Zahl der (männlichen) Seelen oder Haushalte im Auge behalten, aber des möglichen Zuwachses halber werden einige Antheile hinzugefügt, um eine Reserve zu bilden. Die Reserve ist namentlich in dünnbevölkerten Gegenden sehr bedeutend. Die Reservestücke werden zu allgemeinem Nutzen verpachtet. In vorkommenden Fällen aber werden daraus neue Antheile gebildet. Man sieht auch darauf, dass die vorhandenen Ackerwirthschaften möglichst wenig gestört werden, z. B., dass ein durch Todesfall vakant gewordener Antheil (welcher an den Reservefonds zurückfällt) dem Sohne des Verstorbenen überwiesen wird. Dies trägt dazu bei, dass die Familien gern und ungetheilt in einem und demselben Wirthschaftsbesitze bleiben, wie denn auch häufig beim Tode des Familienvaters der älteste Sohn in dessen Stelle als Familienhaupt eintritt.

Es scheint nicht richtig, dass, wie der Verfasser annimmt, diese kommunistische Einrichtung der ländlichen Gemeinde dem russischen oder slavischen Volke eigenthümlich sei. Etwas Aehnliches bestand in China ein Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung und wurde etwa 200 Jahre v. Chr. durch Einführung des persönlichen Eigenthums an Grund und Boden abgeschafft (Vergl. H. Maron, Bevölkerung und Grundeigenthum in China, im 1. Bande dieser Vierteljahrschrift). Auch weist *Maurer* in seiner soeben erschienenen „*Geschichte der Dorfverfassung* in Deutschland" (auf welches vortreffliche Werke wir zurückkommen werden) nach, dass die germanische Dorfgemeinde ebenfalls ursprünglich die Verfügerin über die Gemeindegemarkung war, und den Mitgliedern ihre Hufen zuwies, obgleich sich von Revisionen und Neueintheilungen in Deutschland sichere Spuren nicht finden. Als Ergänzung hat diese Verfassung in Russland die Wanderlust der Russen neben sich, so dass wenn in einer Gemeinde die Antheile zu klein werden, die neu hinzutretenden Seelen sich leicht entschliessen, in eine andere Gemeinde auszuwandern, die noch mehr zu vertheilen hat. Auch in Deutschland hat die nach Osten sich richtende Kolonisation ihr Hauptmaterial in den jüngeren Söhnen der Bauern gefunden, für die daheim kein Erbtheil war, und die durch Kolonisationsunternehmer nach Schlesien, den Marken u. s. w. gerufen wurden. Ueberall bildete sich aber sehr früh ein sehr enges Verhältniss zwischen dem Ansiedler und dem für ihn zur Privatnutzung ausgeschiedenen Gemeindeland aus, so dass von „schwarzen Theilungen" nicht die Rede sein konnte.

Bei solchem nomadisirenden Ackerbau ist eine höhere Entwicklung desselben zu nachhaltiger Bodenausnutzung und wahrer Produktivität nicht

möglich. Es fehlt das sittliche und wirthschaftliche Motiv des in der *Familie* sich forterbenden Eigenthums, diese eigentliche Grundlage der organischen Fortentwicklung unseres Gesellschaftszustandes, welche die auf einander folgenden Geschlechter zu einer Einheit verknüpft, während Arbeitstheilung und Tausch die Nebeneinanderlebenden zu organischem Zusammenwirken verbindet. Es fehlt ferner die wirthschaftliche Selbstverantwortlichkeit, so lange jede „Seele" ein Anrecht auf einen unverlierbaren Antheil an der Gemeindemark hat. Der Verfasser sieht in der kommunistischen Gemeinde einen Schutz gegen das Entstehen des Proletariats, muss jedoch zugleich die russischen Bauern als in einem Kulturzustande stecken bleibend zeichnen, den unser Proletariat längst hinter sich hat.

Darin hat übrigens der Verf. Recht, dass eine zwangsweise eingeführte Aufhebung des Grundprinzips der russischen Bauerngemeinde und Anpflanzung einer germanischen Gemeindeform ebenso vom Uebel sein würde, wie die älteren Versuche der Regierung, westeuropäisches Wesen mit Gewalt dem russischen Volke aufzuwingen. Aber ihm scheint selbst die Gesetzgebung, welche der freien Selbstbewegung den Uebergang zum Privateigenthum an Grund und Boden überlässt, die gepriesene kommunistische Gemeinde zu sehr zu bedrohen, und darin können wir seiner Romantik nicht folgen.

Ueber diese Frage ist langer und eifriger Streit gewesen, in der Literatur, wie in den mit der Durchführung der grossen Reform beauftragten Komité's. Die Gesetzgebung hat die Entscheidung getroffen, die bestehende Verfassung nicht zu ändern, dagegen den Gemeinden die Möglichkeit zur Vornahme einer Aenderung offen zu stellen. Die Grundsätze sind kurz folgende: Das Bauerland (ausschliesslich des Gehöftes) ist unter dem Namen „Gemeindeland" Nutzungsland der Gemeinde, und zwar mit dem Rechte der Gemeinde, nach der herkömmlichen Weise über die Vertheilung der Loose, sowie auch über die Vornahme etwaiger neuer Vertheilungen zu entscheiden. Eine neue Vertheilung findet nach Beschluss von zwei Dritteln der Familienhäupter (also der im Besitz befindlichen) statt. Jede Gemeinde hat die Befugniss, das gemeinheitliche Nutzungsrecht durch das individuelle zu ersetzen, die Zulässigkeit neuer Vertheilung für immer aufzuheben, d. h. das Gemeindeland ein für allemal in so viel Loose zu theilen, als es Feuerstellen giebt, und diese unter die Familienhäupter zum erblichen Niessbrauche zu vertheilen. Es wird aber dazu ein Beschluss von wenigstens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Bauern erfordert, sowie in den ersten 9 Jahren die Einwilligung des Gutsbesitzers. Beim System der erblichen Nutzniessung fällt ein durch Wegziehen der Familie oder durch erblosen Todesfall oder sonst erledigtes Loos an die Gemeinheit zurück, welche es entweder im Gemeindeniessbrauche lassen oder einem neuen Familienhaupte zutheilen kann.

Die Wege zum Uebergange in's erbliche Privateigenthum sind also geöffnet. Zu neuen Theilungen, welche die Volkssprache als „schwarze" Theilungen nicht gerade liebevoll bezeichnet, wird es schwerlich kommen, da zwei Drittel der Besitzer sich schwerlich entschliessen werden, ihren Besitz in Frage zu stellen. Ebenso wird aber ein Beschluss, die Zulässigkeit der Theilungen für immer auszuschliessen, zu welchem auch die Nichtbesitzenden mitwirken müssten, nicht leicht zu Stande zu bringen sein. Es wird sich also wahrscheinlich die schon bestehende Sitte neuen Ansiedlern aus der ungetheilten Gemeindemark ihren Antheil zuzuweisen, fortpflanzen, und es ist sogar möglich, dass sich hieraus eine Art von Zeit- oder Erbpachtverhältniss zwischen der Gemeinde der Altsitzen und den neuen Ansiedlern entwickelt. Auf solchem Wege wird die Zukunft, unter dem Schutze der durch die Gesetzgebung gewährleisteten persönlichen und kommunalen Freiheit des Bauern und des gesicherten Eigenthums der Gemeinde an ihrer Gemarkung, aus dem nomadischen Kommunismus am Grund und Boden Eigenthums- und den Eigenthumsprinzipien entsprechende Verhältnisse, möglicherweise unter tiefgreifenden agrarischen Bewegungen, sich losschälen sehen. — 2 —

Das allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst Einleitung und Kommentar von *R. Klostermann*, Oberbergrath. 1. u. 2. Lieferung. Berlin, J. Guttentag 1865.

Das neue Berggesetz hat in einem seiner Miturheber einen Kommentator gefunden, der gewiss allen, die das Gesetz in Anwendung zu bringen haben, willkommen sein wird. Er hat den Text des Berggesetzes zur Grundlage der Erörterung genommen und den Inhalt des Gesetzes durch die Nachweisung seines Zusammenhanges, durch Hinweisung auf die Materialien seiner Redaktion und in denjenigen Materien, wo sich das neue Berggesetz unmittelbar an das bisherige rechtsrheinische und linksrheinische Bergrecht anschliesst, durch die Ergebnisse der bisherigen deutschen und französischen bergrechtlichen Jurisprudenz erläutert. Diese rein exegetische Methode rechtfertigt sich vollkommen gegenüber einem Gesetz, welches an die Stelle der bisherigen Gesetzgebungen als einzige Rechtsquelle tritt, so dass die Früchte früherer Jurisprudenz nur als Interpretationsmittel dienen können. In einer Einleitung behandelt der Verf. einige allgemeine Fragen, welche theils die Grundprinzipien des neuen Bergrechtes, theils sein Verhältniss zu den bisher bestandenen, verschiedenen bergrechtlichen Systemen betreffen. In dieser Einleitung weist der Verfasser dem Bergrechte als einem *Spezialrechte* seine Stellung im Rechtssystem an, behandelt die Fragen der Bergbaufreiheit gegenüber dem Rechte des Grundeigenthums, dem Bergregal, die Geschichte der deutschen, französischen und preussischen Berggesetzgebung. Als Spezialrecht ist das Bergrecht, wegen der Besonderheit

seines Gegenstandes, ein von dem übrigen Rechtssystem in hohem Grade abgeschlossenes. „Der Bergbau“, sagt der Verfasser, „ist das einzige Gewerbe, welches seine Thätigkeit in das Innere der Erdrinde erstreckt. Die zufälligen Grenzen, welche die Konfiguration der Oberfläche und der Verkehr dem Grundeigenthume gegeben haben, können nicht wohl die Grenzen für die Ausdehnung des unterirdischen Bergbaues abgeben. An einem Punkte in das Innere eingedrungen, findet er seine Schranke nur in der Erstreckung der unterirdischen Lagerstätten. Der Bergbau hat sich daher schon in vorhistorischer Zeit als ein selbständiges Gewerbe von den übrigen Bodennutzungen abgesondert. Er wird weder in denselben Grenzen, noch von denselben Personen betrieben, wie der Ackerbau. Unter dem Einflusse dieser Sonderung haben sich in Deutschland schon in früher Zeit, wahrscheinlich mit den Anfängen eines kunstgerechten Bergbaues, eigenthümliche Rechtsverhältnisse entwickelt, welche unabhängig von den Besitzverhältnissen des Grundeigenthums die unterirdischen Lagerstätten zum Gegenstande haben. Es wurde zuerst in der Gestalt einer lokalen Gewohnheit, der wir indess in übereinstimmender Form an allen den ältesten Pflanzstätten des deutschen Bergbaues begegnen, der Grundsatz der *Bergbaufreiheit* herrschend, welcher die Aufsuchung der bergmännisch nutzbaren Mineralien Jedem gestattete und dem Finder einer solchen Lagerstätte das Eigenthum an derselben innerhalb fester Grenzen verlieh.“

„Dieser Grundsatz der Bergbaufreiheit wanderte mit den deutschen Bergleuten an alle die Orte, nach welchen die zunehmende Ausdehnung des Bergbaues ihren Kunstfleiss berief. So wurde die ursprünglich lokale Gewohnheit zum herrschenden Rechte. Die Lagerstätten, welche Gegenstand des Bergbaues sind, schieden aus dem Rechte des Grundeigenthümers aus und wurden zum Gegenstande eines Bergwerkseigenthums von selbstständigem Inhalte und mit selbständiger Begrenzung erhoben.“

„In dieser Existenz eines von dem Grundbesitze unabhängigen Bergwerkseigenthums liegt der unterscheidende Charakter des deutschen Bergrechtes. Und da die dinglichen Rechtsverhältnisse und vor allem das Eigenthum die Grundlage bilden, auf welcher das ganze System der Vermögensrechte sich aufbaut, so folgt aus der Eigenthümlichkeit der dinglichen Rechtsverhältnisse beim Bergbau zugleich der besondere Charakter des gesammten Bergrechtes, welcher noch schärfer dadurch ausgeprägt wird, dass auch die übrigen Rechts- und Lebensverhältnisse beim Bergbau, insbesondere die Bergwerksgesellschaft, eine eigenthümliche, von den entsprechenden Formen des Zivilrechtes abweichende Gestalt angenommen haben. Das Bergrecht ist daher ein Spezialrecht im eminenten Sinne. Seine Regeln und Lehrsätze sind die selbständige Schöpfung einer eigenthümlichen Rechtsbildung, die dem Zivilrechte nicht untergeordnet, sondern koordinirt und nur insofern von dem letzteren abhängig ist, als sie die

allgemeinen Kategorien des Rechtes und die Regeln der auch in dem Bergrechte in Betracht kommenden allgemeinen Lebensverhältnisse dem Zivilrechte entlehnt.

„Das Unterscheidende, wodurch das Bergrecht als ein Spezialrecht von dem Gebiete des allgemeinen Zivilrechtes abgesondert wird, liegt in der Eigenthümlichkeit der dinglichen Rechtsverhältnisse, in der Unabhängigkeit des Rechtes zum Bergbau von dem Rechte des Grundeigenthümers. Wo die *Bergbaufreiheit* nicht besteht, wo der Grundeigenthümer wie in England das ausschliessliche Recht zur Gewinnung der in seinem Grund und Boden enthaltenen Mineralien besitzt, da kann von einem Bergrecht als Spezialrecht nicht die Rede sein.“

Weiter erwähnt der Verfasser, wie im römischen Rechte das Recht der Grundeigenthümer auch auf die Fossilien als Regel galt, während im deutschen Rechte die Bergbaufreiheit als ursprüngliches Gewohnheitsrecht auftritt. Die älteste Aufzeichnung bergrechtlicher Gewohnheiten ist der Bergwerksvertrag zwischen Bischof Albrecht v. Trient und den aus Deutschland eingewanderten Gewerken daselbst, vom 24. März 1185. 1208 wurden in Trient die Berggewohnheiten aufgezeichnet. Die Abfassung des Iglauer Bergrechts (Mähren) fällt in die Jahre von 1249—1251, und dieses Recht gewann rasch Geltung in ganz Böhmen und Mähren. Das Schemnitzer Bergrecht (etwas später abgefasst) stimmt genau mit dem Iglauer. Das Freiberger Bergrecht wurde wahrscheinlich aus dem Harze (Goslar) von wo die Bergleute einwanderten, nach Freiberg übertragen, seine Aufzeichnung fällt in das 14. Jahrhundert. Auffallend ist die Uebereinstimmung aller dieser Bergrechte, denen sich auch das von Massa in Toscana (Mitte des 13. Jahrhunderts) beigesellt. Diese Uebereinstimmung nicht nur in dem obersten Grundsatze der Bergbaufreiheit, sondern auch in den daraus sich ergebenden Spezialbestimmungen, ja in einzelnen formulirten Rechtssätzen spricht für die Annahme einer ursprünglich mündlichen Ueberlieferung, welche aus den Ursitzen des deutschen Bergbaues mit den auswandernden Bergleuten nach fremden Ländern übertragen wurde. „Das deutsche Bergrecht ist aus einer allgemeinen Gewohnheit entsprungen, die zu einer unbekannten Zeit an den Ursprungsstätten des deutschen Bergbaues entstand und sich mit dem deutschen Bergbau allmälig über das ganze Deutschland und über die Nachbarländer verbreitete. Die Entwickelung dieses Rechts entzieht sich der Beobachtung, so lange dasselbe ungestört in der Uebung der Bergbautreibenden lebt. Erst in der Berührung mit fremden und ungleichartigen Rechtsbildungen werden diese Gewohnheiten durch schriftliche Aufzeichnung fixirt und eine solche Berührung erlitt die deutsche Bergbaufreiheit nicht blos durch die Auswanderung deutscher Bergleute nach Ungarn, Mähren und Toscana, sondern auch in ihrer Heimath durch den Anspruch der Kaiser und der Territorialherren auf das Bergregal, welcher

vom Ausgange des zwölften Jahrhunderts ab geltend gemacht wurde, und aus dessen Berührung und Verschmelzung mit der Bergbaufreiheit das deutsche Bergrecht hervorgegangen ist, wie dasselbe von der goldenen Bulle (1356) bis auf unsere Zeit als gemeines deutsches Recht gegolten hat." Gegenüber der gewohnheitsrechtlichen Bergbaufreiheit nahmen nämlich zuerst die Hohenstaufen das Bergregal in Anspruch. Friedrich I. beanspruchte den Trienter Bergbau als ein kaiserliches Regal und zwang den Bischof, eine Verleihung darüber anzunehmen. In dem Verhältnisse der Bergwerksunternehmer zu dem Bischofe ist hierdurch nichts geändert worden. Die kaiserliche Belehnung erscheint gewissermassen als eine vorläufige Besitzergreifung, um ein künftiges Recht zu begründen. Der Kampf der Kaiser für das Bergregal beabsichtigte das Recht der Besteuerung des Bergbaues dem Reiche zu vindiziren und es den Reichsständen zu entwinden. Dies veranlasste die Territorialherren, die kaiserliche Regaltheorie für sich zu adoptiren und zu ihren Gunsten anzuwenden. — Endlich fand für den Bau auf unedle Metalle auch das Recht des Grundeigenthümers eine gewisse Anerkennung.

„Das Bergrecht befand sich also im 13. Jahrhundert in einer Fermentation, indem die Bergbaufreiheit, das Regal und das Recht des Grundeigenthümers um die Herrschaft kämpften und nur so wird es erklärlich, wie gleichzeitig in dem Iglauer Bergrechte, im Sachsenspiegel und in den kaiserlichen Verleihungsbriefen geradezu entgegengesetzte Grundsätze als geltendes Recht für den Bergbau proklamirt werden. Dieser Kampf entgegengesetzter Prinzipien erhielt einen vorläufigen Abschluss durch das unter dem Namen der *Goldenen Bulle* bekannte Reichsgesetz Karls IV. vom 9. Januar 1356. Durch dieses Gesetz leistete Kaiser Karl IV., der mehr die Stärkung seiner böhmischen Hausmacht, als die kaiserliche Machtvollkommenheit im Auge hatte, auf das Bergregal zu Gunsten der Kurfürsten Verzicht, und diese Verzichtleistung hatte zur thatsächlichen Folge, dass auch die übrigen Territorialherren zur Ausübung des Bergregales gelangten. Von den verschiedenen Prätendenten, welche im 13. Jahrhundert um das Recht zum Bergbau kämpften, schied also durch die goldene Bulle der eine, nämlich der Kaiser, aus Aber noch ein zweiter Prätendent wurde durch dieses Gesetz ausgeschlossen, nämlich der Grundeigenthümer, denn die goldene Bulle stellt alle Metalle, auch die niederen, dem Golde und Silber gleich und unterwirft dieselben nebst dem Salze derselben gesetzlichen Regel, nämlich dem Rechte der Kurfürsten als Landesherrn in denjenigen Grenzen, in welchen dieses Recht bisher bestanden hatte."

„Es blieben also von den bisherigen streitenden Ansprüchen nur zwei bestehen, das jetzt zuerst reichsgesetzlich anerkannte Bergregal der Landesherren und die Bergbaufreiheit, welche auf einem von diesen Landesherren selbst bestätigten allgemeinen Gewohnheitsrechte beruhte. Ueber das Ver-

hältniss dieser beiden Prinzipien bestimmt die goldene Bulle nichts weiter, als dass die Kurfürsten das Bergregal in dem Umfange besitzen sollen, als sie es ausüben können und bisher auszuüben pflegten. Es ward also auf der einen Seite der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten, andererseits den Landesherren erlaubt, ihr Regal auszudehnen soweit sie können. Die Ausgleichung der streitenden Prinzipien wurde also der Zukunft überlassen und diese Ausgleichung vollzog sich in der Art, dass im Allgemeinen die Bergbaufreiheit überwog. Die Landesherren erkannten das Recht des freien Schürfens, das Recht des ersten Finders auf das Bergwerkseigenthum an und behielten sich nur die hergebrachten Abgaben (die Urbure, an deren Stelle später der Zehnte trat) und die Rechte der Polizeihoheit und Gerichtsbarkeit über den Bergbau vor."

„Ungeachtet die Bergbaufreiheit von dem Bergregale nicht verdrängt wurde, sondern als gesetzliche Regel bestehen blieb, so blieben doch auch neben dieser Regel die Ausnahmefälle einer willkürlichen Vergabung von Bergwerken ohne Finderrecht und auf ganze Distrikte, wie solche bereits im dreizehnten Jahrhundert stattgefunden hatten. Und solche ausnahmsweise Vergabungen bekamen jetzt auf der Grundlage des Bergregals ihren anerkannten Platz im Bergrechte unter dem Namen der *Spezialverleihungen*."

„Auch die Formen der Erwerbung des Bergwerkseigenthums veränderten sich unter dem Einflusse des Bergregales. Das Bergwerkseigenthum wurde nicht mehr durch die blosse Okkupation von dem Finder erworben, sondern es musste bei dem Regalinhaber oder der von ihm bestellten Bergbehörde gemuthet und von demselben verliehen werden. Dabei blieb die Regel bestehen: Der erste Finder ist der erste Muther. Aber der Schwerpunkt der Erwerbung des Bergwerkseigenthums wurde in die Muthung verlegt, so dass man muthen und Verleihung erhalten konnte, ohne selbst gefunden und vorher Besitz ergriffen zu haben. Die Landesherren machten auch von dem Rechte der Gesetzgebung zur Verbesserung des Bergrechtes einen ausgedehnten Gebrauch, so dass an die Stelle der alten Gewohnheitsrechte, namentlich vom sechszehnten Jahrhundert ab, zahlreiche von den Landesherren erlassene Bergordnungen traten."

Ueber die Polizeiwirthschaft, welche durch diese Bergordnungen eingeführt wurde, ist das Buch selbst zu vergleichen. Der Staat brachte es bis zu einer speziellen Leitung des Bergbaues durch seine Bureaukratie (dem „Direktionsprinzip") und unternahm es, nach Beseitigung der natürlichen Hebel des Verkehrs, den Bedarf des Kohlenmarktes und seine Versorgung von Amtswegen zu regeln, wie etwa den Etat eines Armenhauses. Bei dem vollständigen Mangel aller volkswirthschaftlichen Anschauungen kam man beispielsweise dahin, die Vermehrung der Betriebspunkte für Kohlen zu untersagen, weil die vermehrten Tiefbauanlagen eine Erhöhung der Kohlenpreise zur Folge haben würden, oder auch dem Besitzer der

eine halbe Stunde dem Absatzpunkte näher gelegenen Gruben den Betrieb zu untersagen, obgleich, oder weil er die Nachfrage billiger befriedigen konnte, als sein entfernter gelegener Konkurrent! — 2 —

Die Finanzverhältnisse des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin von Moritz Wiggers. Berlin, Franz Dunker 1866.

Der rüstige Vorkämpfer wirthschaftlicher und politischer Reform legt uns ein Bild der Finanzverhältnisse eines Staates vor, der eigentlich kein Staat im modernen Sinne des Wortes ist, und auf den alle die Kategorien welche dem Politiker in andern Ländern geläufig sind, gar nicht passen. Es wird, so sagt der Verfasser, geredet von unserm *Staats*budget, unserer *Staats*kasse, unserer *Staats*eisenbahn, der *Zivilliste* unseres Grossherzogs, während alles dies hier gar nicht existirt und es hier nur ein *landes*herrliches Budget, eine *landes*herrliche Kasse, eine *landes*herrliche Eisenbahn giebt, eine grossherzogliche Zivilliste aber gar nicht existirt. Der Landesherr verfügt über die Einnahmen aus seinen Domainen, Regalien und Steuern ganz unumschränkt und ohne alle ständische Kontrolle. Demselben liegt nur die Verpflichtung ob, mit diesen Aufkünften die Kosten des Landesregiments zu bestreiten. Niemand kann darüber Rechenschaft von ihm verlangen, in welcher Art und Weise er diese Verpflichtung erfüllt.

Der Landesherr hat kein aus der Landeshoheit entspringendes Besteuerungsrecht, und die Staatsangehörigen haben keine auf der Staatsangehörigkeit basirende Steuerpflicht Die *prinzipale* Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Regierung und Verwaltung liegt vielmehr dem Landesherrn ob, und nur *subsidiär* haben dazu die Stände und die „Unterthanen“ *insoweit* beizutragen, als erstere sich dazu vertragsmässig verpflichtet haben. Der Landesherr wird als Eigenthümer des Domaniums betrachtet und vertritt als Grundbesitzer die Interessen des Domaniums. Deshalb steht ihm, freilich im Widerspruch mit dem Artikel 13 der Bundesakte, das uneingeschränkte Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht über die Bewohner des Domaniums zu. Die Ritterschaft und die Städte vertreten nur ihre eigenen Rechte und Interessen. Die Besitzer landstandschaftlicher Güter sind als solche die Vertreter ihrer Hintersassen, die Bürgermeister in den Städten kraft ihres obrigkeitlichen Amtes Vertreter der Kommune. Die Angehörigen beider Landestheile werden daher durch Steuerverträge ihrer gesetzlichen Vormünder mit dem Landesherrn mitverpflichtet. Nur in den Städten *Rostock* und *Wismar* bedürfen solche Vertäge der Zustimmung der bürgerschaftlichen Vertretungen.

Die vertragsmässigen Steuern bestimmen sich nicht nach dem jeweiligen Bedarf und Leistungsvermögen, sondern sind unveränderliche *Aversional*summen, mit welchen sich die ständischen Korporationen ein für allemal wegen der an sie im Laufe der Zeit gestellten Forderungen abgekauft haben.

Ein Etat über die landesherrlichen Einnahmen und Ausgaben wird nicht zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Die steuerzahlenden „Unterthanen“ werden in absoluter Unkenntniss über die Höhe der von ihnen aufgebrachten Steuern und sonstiger landesherrlichen Einkünfte und über die Verwendung derselben gelassen.

Die Darstellung der Geschichte und des gegenwärtigen Bestandes dieser Institutionen ist nicht blos für den Mecklenburger, sondern für Jeden von Interesse, der ein historisches Verständniss des modernen Staats und seiner mittelalterlichen Keimblätter zu gewinnen sucht, welche in Mecklenburg bis zur Gegenwart konservirt worden sind. Lange wird es damit wohl nicht mehr dauern. Denn mit der Einführung eines Grenzzolles an Stelle einer Reihe von Binnenzöllen und indirekten Steuern ist ein Schritt in das moderne Staatswesen gethan, der voraussichtlich seine für das ganze mecklenburgische Staatswesen reformatorischen Konsequenzen sehr bald ziehen wird. — — 2 —

Die deutschen Ansiedlungen in Russland, ihre Geschichte und volkswirthschaftliche Bedeutung für die Vergangenheit und Zukunft, von Friedrich Matthaei. Leipzig. Hermann Fries. 1866.

Eine Detailarbeit, welche mit grosser Sorgfalt Geschichte und Statistik der zahlreichen deutschen Kolonistendörfer in Russland zusammenstellt, um aus derselben in einer zweiten Abtheilung praktische Rathschläge für die Kolonisation in Russland abzuleiten. Der Verfasser warnt die deutschen Auswanderer vor den Privatkolonisationen, warnt die deutschen Kapitalisten vor dem Ankauf russischer Güter und empfiehlt, dass die russische Regierung die Kolonisation in die Hand nehme. Sie wird dabei freilich auch für einen den deutschen Ansprüchen entsprechenden Rechtsschutz, für religiöse Freiheit und für ein solideres Beamtenthum sorgen müssen; und das setzt eine gründliche Reform des russischen Staatswesens voraus. Verfasser rühmt, dass allenthalben, wo die russische Regierung die Kolonisirung deutscher Kulturkräfte in die Hand genommen, die Erfolge äusserst glücklich gewesen seien, kann jedoch nicht leugnen, dass einzelne Kolonien schwere Zeiten zu überwinden gehabt haben. Wir vermuthen, schwerere als die Kolonisten daheim erfahren haben würden, denn wo der Kolonist nur die Wahl hat zwischen der Ausbeutung durch privilegirte Privatinteressen, oder der Missleitung durch ein oft böswilliges, im besten Fall durch Planmacherei voreingenommenes Beamtenthum, da können seiner zunächst nur schwere Zeiten warten. Es ist erfreulich, dass gesunde deutsche Kraft sich gut durchgearbeitet hat, wie die Statistik es erweist. „Die innere Kolonisation“, fährt der Verfasser in seinen „Resultaten“ fort, „ist noch nicht abgeschlossen, sondern dringt immer in weiteren Kreisen vor. Das deutsche Element ist dadurch zu einem wahren Kulturelemente Russlands

geworden. Der Wohlstand der deutschen Kolonien in Russland ist im Steigen, und mit ihm auch der Einfluss, den dieselben auf die inländische Bevölkerung und auf die Steigerung des Nationalvermögens in Russland ausüben. Es hat sich aus diesen Kolonien bereits ein landwirthschaftlicher und bürgerlicher Mittelstand gebildet, der Russland so sehr noth thut. Privatkolonisationen haben ihrem Zwecke nicht entsprochen, und haben auch in Zukunft wenig Aussicht auf Erfolg. Nur dann ist deutschen Landwirthen eine Ansiedelung in Russland anzurathen, wenn dieselbe, wie früher, auf Kronsländereien, und in Folge direkter Aufforderung von Seiten der russischen Regierung erfolgt. Unter diesen Verhältnissen werden aber neue Kolonisationen ungleich rascher emporblühen, und von noch grösserem Einfluss auf die Kulturentwickelung des Landes sein, als die früheren. Das Gebahren sogenannter russischer Einwanderungsagenten, die für Privatgüter Käufer oder Pächter suchen, muss von Seiten der ausländischen Regierungen sorgsam überwacht werden, damit sie nicht, wie seither, Unheil stiften. Kauf- oder pachtlustige deutsche Landwirthe müssen unbedingt erst in Russland leben, und die Verhältnisse hier kennen lernen, bevor sie sich zu einem Kauf- oder Pachtabschluss bestimmen lassen. Mittellose Landwirthe können nicht daran denken, sich in Russland niederzulassen, denn der Betrieb einer selbständigen Wirthschaft kostet trotz der billigen Kauf- und Pachtsätze hier weit mehr, als im Auslande. Die Anwerbung ausländischer Arbeiter für russische Privatbesitzer wäre nur dann zu gestatten, wenn es den ausländischen Regierungen gelänge, durch Vermittelung der russischen Gesandtschaften die Kontraktbedingungen sicher stellen zu lassen. Die Auswanderung blosser Arbeitskräfte nach Russland sollte womöglich im Interesse der Arbeiter unterbleiben, da dieselben hier nur selten befriedigen und ihrerseits befriedigt werden."

Noch sei uns erlaubt, ein paar Worte des Verfassers über Industrie und Zollsystem in Russland anzuführen:

„Die landwirthschaftliche Krisis, unter welcher Russland jetzt leidet, ist eine ganz naturgemässe Folge des grossen volkswirthschaftlichen Aktes der Aufhebung der Leibeigenschaft. Aber eben deshalb wird sie namentlich dann überwunden werden können, wenn sie Hand in Hand mit anderen Reformen geht, zu denen in der ersten Linie eine Reform der Handelsgesetzgebung zu rechnen ist. Leider scheint man gerade dieser in Rücksicht auf die russische Industrie nicht geneigt; allein sie wird sich mit immer grösserer Dringlichkeit nöthig machen, und zuletzt wird man derselben doch nicht entgehen können und sich vielleicht ohne Vorbereitung und mit grösseren Opfern als jetzt zu ihr entschliessen müssen. Es ist sehr begreiflich, dass die russische Regierung, die mit so grosser Vorliebe auf die so lange und sorgfältig angestrebte Entwickelung ihrer Landesindustrie herabsah, vor dem Verlassen des Prohibitivsystems zurückschreckt,

denn viele Industriezweige würden dem Freihandelssysteme zum Opfer fallen. Es fragt sich aber, ob diese künstliche Industrie überhaupt lebensfähig ist, ob sie nicht selbst ohne Freihandel früher oder später aufgegeben werden muss. An ihre Stelle wird aber eine gesunde und urwüchsige, auf die Produktion (Verarbeitung?) der in reicher Fülle vorhandenen Landesprodukte basirte, weit lebensfähigere, weil natürlichere Industrie treten, die ebenso der Landwirthschaft eine Stütze werden wird, wie letztere ihr selbst eine Stütze ist.

Russland braucht eine andere Industrie, als England, Frankreich, selbst als das bevölkerte Deutschland. Jedem Lande ist von der Vorsehung seine Aufgabe zugewiesen worden, und jedes Land muss auch in industrieller Beziehung seinen eigenen unabhängigen und naturgemässen Gang gehen. Jedes Verlassen desselben kann nur von kurzer Dauer sein. Im äussersten Osten Europa's gelegen, hat Russland eine ganz andere industrielle Aufgabe, als das meerumspülte England und Frankreich. Seine Industrie muss auf die Verarbeitung der massenhaft auftretenden Landesprodukte basirt werden, und es ist kaum zweifelhaft, dass die Erzeugnisse derselben auch in Europa ihren Markt finden werden. Hierzu ist aber unbedingt eine von allen Fesseln und Schutzzöllen befreite Handelsbewegung nothwendig. Nur durch sie wird das verjüngte Russland seine volle Bedeutung als Agrikulturstaat, und zugleich auch als Handels- und Industriestaat erlangen." — 2 —

Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf von Dr. *Otto v. Mülman* k. Regierungsrathe. II. Band. 1. Hälfte. Iserlohn. J. Baedeker 1865.

Der ungeheuere Aufschwung, den die Industrie in den letzten zwei Jahrzehnten genommen, hat Veranlassung zu lebhafterer Bethätigung auf dem Gebiete der Spezialstatistik gegeben, um in sorgfältiger Landesbeschreibung ein Bild dessen zu geben, was in Folge des wirthschaftlichen Aufschwunges geworden ist und wie es geworden ist. Umfassendes Material solcher Spezialstatistik liegt ausser in den amtlichen Zählungen, in den Berichten der Handelskammern, der Eisenbahngesellschaften, des Post- und Telegraphendienstes und anderen zu einem zusammenfassenden Bilde noch wenig benutzten Quellen vor. Das vorliegende sehr umfangreiche und sorgfältig gearbeitete Werk schliesst sich einer Reihe ähnlicher Arbeiten über andere industrielle Kreise und Bezirke der preussischen Monarchie an, und bietet Material in der reichsten Fülle. Für den Volkswirth und Kulturhistoriker ist solche Detailzeichnung im höchsten Grade lehrreich.

— 2 —

Erschöpfung und Ersatz bei dem Ackerbau. Versuch einer Statik des Ackerbaues, von Dr. *Wilhelm Schumacher*, Privatdocent am landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin. Berlin, G. F. O. Müller. 1866.

Die Statik des Ackerbaues, als wissenschaftliche Berechnung der Ausnutzung und Ersetzung des Pflanzenproduktionsmaterials war Gegenstand eingehender Untersuchungen der Thaer'schen Schule, jedoch gelangte die Wissenschaft nicht zu einer solchen Entwickelungsstufe, dass die allgemeine Anwendbarkeit ihrer Resultate möglich geworden wäre. Durch die Lehren Liebig's hat die Statik des Ackerbaues eine neue Grundlage gewonnen, doch war bis jetzt der Versuch einer erschöpfenden systematischen Darstellung derselben noch nicht gemacht; der Verfasser legt einen solchen vor. Der gebildete Landwirth wird ihm dankbar sein für die sorgfältige Arbeit, welche die gewonnenen wissenschaftlichen Resultate mit kritischer Auswahl und systematischer Vollständigkeit benutzt. Der Umstand, dass die Pflanzenphysiologie selbst noch mitten im Strom der Entwickelung begriffen ist, macht den Versuch, in einer systematisch rechnenden Arbeit die bisherigen Resultate abzuschliessen, zu einem besonders schwierigen; es sind Lücken unvermeidlich und ebenso Aufstellungen, welche die fortschreitende Forschung als unrichtig nachweist. Indess arbeitet die Wissenschaft überall mitten in solchem Strome, und das Bewusstsein, dass dem so ist, bildet in den Schwierigkeiten den sichersten Leitfaden und soll am wenigsten von solchen abschliessenden Arbeiten abhalten, die nicht nur die Resultate der Wissenschaft der Praxis zugänglich machen, sondern die Forschung selbst in ihrer Fortentwickelung kontrolliren und ihr werthvolle Direktive geben. — 2 —

Daheim und Draussen. Bunte Bilder, von Hermann Lessing. Berlin. 1865. Springer.

Der bekannte Berliner Feuilletonist und Flaneur bietet uns hier eine Auswahl von Kultur- und Unkultur-Bildern aus Berlin, denen, zum Vergleich Seitenblicke auf Frankreich und England angehängt sind. Wir haben schon wiederholt beim Durchblättern der Früchte seiner Feder den Eindruck bekommen, als ob Herr H. Lessing seine Arbeitskraft und Beobachtungsgabe und den Nutzen, den sie stiften können, selber zu gering anschlage. Wir können ihm versichern: seine Gedanken sind besser, als seine Wortspiele. Es ist fühlbar, dass in seiner Jugend der Einfluss zweier älterer Schriftsteller bei ihm vorherrschend war, die sich eben nicht gut zusammenfügen lassen, nämlich der unseres geschätzten Mitarbeiters J. G. Kohl, und der des — Saphir. Herrn Lessings Neigungen weilen ganz bei dem ersten; der zweite hat ihn nur gereizt, weil er bei sich die Fähigkeit entdeckt hatte, es demselben auf dessen eignem Gebiete gleich thun zu können. Muss man denn aber von allen Fähigkeiten Gebrauch machen, die man besitzt? Dem Saphir, der *keine* andere hatte, wird es Niemand verdenken, dass er daraus gemacht hat, was sich daraus machen liess. Herrn Lessing sollte aber schon sein Name daran erinnern, dass derjenige,

der dieselbe Fähigkeit unter allen Deutschen im höchsten Grade hatte, durch sein Beispiel uns zugleich den allerkeuschesten Gebrauch empfohlen hat. —

Es muss übrigens zugestanden werden, dass beim Kulturstudium, auf dem Wege der Kulturvergleichung nach Zeit und Ort, die Verführung, Saphirblitze einzustreuen, nicht gering ist; den geistreichen Fürsten Pückler-Muskau, mit einer englischen Redensart zu sprechen, der dem Berufe oblag, die jungen Bären unseres Adels schmuck zu lecken, genau wie es Herr Lessing in den vorliegenden Bildern, deren Hintergrund meist das kommunale Leben ist, mit dem städtischen und kaufmännischen Patriziat versucht, aus dem er stammt, plagte ja diese Verführung nicht minder. Sie hat darin ihre Erklärung, dass das wahre Wesen des Witzes in der *Ueberraschung durch den Kontrast* besteht, welche beim schlechten Witz durch Benutzung der Zufälligkeit künstlich herbeigeführt wird, beim ächten aber dadurch bewirkt wird, dass Logik oder Beobachtung zu dem Fazit führen, in welchem eine *neue* Wahrheit als Kern aus einer Schaale springt, in welcher wir einen solchen Kern am allerwenigsten vermutheten. Der beste Witz, der je gemacht worden ist, illustrirt dies, indem er es zugleich sagt. Denn so kritisirte Lessing, nämlich Gotthold Ephraim, das Werk eines ganz witzlosen Menschen: „in diesem Buche steht viel wahres und viel neues; nur das wahre ist nicht neu, und das neue ist nicht wahr". Gerade die vergleichende Kulturforschung nun führt unvermeidlich und und unablässig zu nicht erwarteten Resultaten, bei denen z. B. das wichtige zum unwichtigen, das unwichtige plötzlich zum wichtigen verkehrt wird, bei denen das alltägliche und gewohnte sich zur Fratze verwandelt, die ferne und fremde Sonderlichkeit sich als selbstverständliches Vernunftgebot enthüllt. Der Kulturforscher, den seine ausgedehnte Reisebeobachtung und jene ihm eigenthümliche tutti-frutti Belesenheit, welche dem Fürsten Pückler, der diesen Namen dafür erfand, und Herrn H. Lessing in hohem Grade gemeinsames Eigenthum ist, zuerst selbst mit dem Reiz der Ueberraschung vertraut gemacht haben, und der, im geistigen Verkehr mit andern, sich an das sehr verzeihliche Vergnügen gewöhnt, welches die Wirkung der Uebertragung der Ueberraschung auf andre zu gewähren vermag, kommt nun sehr leicht dazu auch als Schriftsteller des Guten in diesem Sinne wohl etwas zu viel zu thun, indem er sich den Leser nur als Hörer, nicht aber als selbst vom Forschungstrieb beherrscht vorstellt, wie doch stets beim gedruckten Gedankenaustausch geschehen sollte.

Wir geben, zur Charakteristik, ein Fragment aus einem der Bilder, dessen ganz allgemeiner Gegenstand es dazu geeignet erscheinen lässt, und welches von der Höhe der Kultur-Auffassung, von der der Verfasser ausgeht, und der Kraft des Phantasieschwunges, die ihn bei allem Witzeln als Grundlage verbleibt, kein übles Zeugniss ablegt. Dies Bild ist schon

im Jahre 1862 geschrieben, und trägt den Titel: Eisen und Baumwolle. Das Bruchstück lautet: .... Das kalte Eisen soll auf der einen Seite so Achtung gebietend sein, dass allein sein Anblick uns vor einem mörderischen Kriege bewahrt, auf der andern Seite öffnet es aber einen Schlund des Verderbens, der unsere besten Kräfte verschlingt. Jener Wald von Bayonetten, von dem Europa starrt, soll eigentlich unser Ruhekissen sein, wir ziehen einen mit den schwersten Geschützen befestigten Wall, um unsere Blumen und Gartenfrüchte zu bewahren, aber zuletzt kostet der Wall mehr, als die Früchte, und die Fülle des Schutzes macht uns schutzlos. Eine Zuschlagsteuer um nicht zuzuschlagen, macht uns im Frieden zu geschlagenen Leuten und, wie immer die Extreme sich berühren, macht ein ewiges gerüstet sein uns zuletzt entrüstet. Der schöpferische Geist, der sich der sinnreichen Erfindung mörderischer Waffen hingiebt, ist unser grösster Plagegeist geworden; schon hatten wir Deutschen den edlen Entschluss gefasst den Geist der einst versteigerten Flotte wieder lebendig aus dem Grabe zu beschwören, als plötzlich ein verwegener Amerikaner die bisherige Schiffskonstruktion über den Haufen warf, und einige feindliche Schiffe in wenigen Stunden zum Frühstück verspeiste. Der eiserne Panzer ist seitdem das Losungswort geworden und unsere so bildsame Sprache hat sofort das Wort „Panzerschiff“ erfunden, wovon wir uns früher nichts träumen liessen. Max Müller, Professor an der Universität in Cambridge, hat in seinen „Untersuchungen über Sprachwissenschaft“ die Berechnung gemacht, dass einem gebildeten Engländer in der täglichen Konversation nur 3—4000 Wörter zu Gebote stehen, dass der Bauer und Tagelöhner nur 500 gebrauche, und ein italienischer Operntext mit Dolch, Gift und Entführung schon mit 800 Wörtern sein hinlängliches geistiges Auskommen habe: Seit der Zeit des amerikanischen Krieges wurden aber von jenseits des Ozeans in Folge der Mord-Industrie neue Wörter importirt und das englische Lexikon enthält jetzt so viel Eisentheile, dass ein neues Studium erforderlich ist, um die Schlachtenberichte der Times zu verstehen. Schon bei uns zeigt es sich mitten im bewaffneten Frieden wie der eiserne Fond unserer reichen Sprache nicht mehr ausreicht, um selbst die Veränderungen in den Uniformen sprachlich herzustellen. Die Bekleidung der Krieger mit Koller, Wamms, Panzer, Beinkleid deckt nicht mehr den bewaffneten Leib, wir müssen zu schoitaschirten Hosen und paspelirten Kragen unsere Zuflucht nehmen, um alle jene feinen Nüancen auszudrücken, die in der eisernen Zeit Respekt einflössen sollen.

Wo ist der Faden der Ariadne, der uns aus diesem kostspieligen Labyrinthe führt? Seitdem die Industrie sich auf die Artillerie geworfen hat, und neue Paixhans und Armstrongs alltäglich erfunden werden, ist Europa eine Kaserne, ein Zeughaus geworden, das so voll Kugeln gespickt ist, dass das bürgerliche Haus darunter leidet, und insolvent zu werden

droht. Man hat die Artillerie auch das „Genie“ genannt, und es zeigt sich jetzt wieder, wie leicht das Genie zur Verschwendung neigt, und in Geldsachen zu sehr gemüthlich ist. Da die Erfindungen sich fortwährend überbieten, so ist es möglich, dass ein so weit tragendes Geschütz erfunden wird, das von Paris bis nach Berlin reicht, wodurch in vorkommenden Fällen eine Aktion, eine Marschbereitschaft nicht mehr nöthig ist, sondern der Krieg weiter nichts als ein Duell zwischen zwei Hauptstädten. Derjenige der dieses Geschütz zuerst erfunden, wird natürlich der Sieger sein, und wenn diese Bombe platzt, so lange Ruhe sein, bis auch dieser feuerspeiende Weg ein nicht mehr ungewöhnlicher geworden ist, und die Artillerie-Werkstatt des Geistes wieder einen andern ersonnen hat. Wäre es aber nicht noch sicherer, wenn das ganze Land mit einem riesigen Arnheim'schen Geldschrank umgeben wird, der vollkommen kugel- und feuerfest und allen Elementen trotzt? Umgekehrt wie der Tempel des Janus müsste dieser eiserne Schrank während des Friedens geöffnet, während des Krieges geschlossen sein und nur der oberste Befehlshaber den Schlüssel haben. So würde das ganze Land eiserne Thorflügel bekommen, die mehr schützen, als die zerstreuten Festungen, und das Volk eine harmlose *geschlossene Gesellschaft* sein, die nur mit Erlaubniss ihres Gebieters über die vorliegenden Schranken hinaus kann. Die Chinesen sind nicht so dumm gewesen, als sie ihre steinerne Mauer bauten, und haben das Pulver früher erfunden als die Europäer. Wir mit der Menge unserer Festungen, Besatzungen, kostspieligen Zollhäusern und Grenzwächtern sind nur eine schlechte chinesische Kopie, die ewig verbessert und ausgebessert wird, ohne die Vollkommenheit des Urbildes zu erreichen. Indem wir immer unsere Feinde fürchten, sind wir selbst unsere ärgsten Feinde geworden und aus Furcht zu sterben dem Sterben am nächsten. — 1 —

Die Berliner Volkszählung vom 3. Dezember 1864. Bericht der städtischen Volkszählungs-Kommission über die Ausführung und die Resultate der Zählung. Berlin 1866. In Kommission bei J. Springer.

Dieser Bericht, dem in volkswirthschaftlichen Kreisen schon seit geraumer Zeit mit beträchtlicher Spannung entgegen gesehen worden, ist endlich erschienen. Für gewisse volkswirthschaftliche Fragen — wir erinnern nur an die Frage der Wohnungsreform, die in unserem vorigen Hefte behandelt worden — stehen die Arbeiten der Berliner städtischen Volkszählungs-Kommission bisher als das einzige brauchbare Material da. Keine städtische Gemeinde im Bereiche der deutschen Sprache sollte es verabsäumen, diese fleissigen Arbeiten der Schwestergemeinde ihrer Bibliothek zur Benutzung für das Studium der Pflege des Kommunalwohls einzuverleiben. Eine Besprechung der gelieferten Resultate müssen wir uns

für das nächste Heft vorbehalten, da der Band uns erst unmittelbar vor dem Schluss des Drucks dieses Heftes erreicht hat. — 1 —

Die landwirthschaftlichen Kreditanstalten von Dr. *Rudolph Zeulmann.* Erlangen, 1866. Ed. Besold.

Die Einreihung der Landwirthschaft in unser Kreditsystem ist eine Frage, die ihre grossen Schwierigkeiten bietet, nicht nur im Allgemeinen wegen der Eigenthümlichkeiten des landwirthschaftlichen Betriebes, die ihm die Pünktlichkeit im Zahlen erschweren, sondern besonders in Deutschland, wo nicht das Pachtsystem, sondern die Selbstbewirthschaftung durch die Eigenthümer die Regel bildet. Nur zu oft steckt der Eigenthümer sein Kapital in den Grundbesitz und steht dem Kapitalbedarf seines landwirthschaftlichen Betriebes mittel- und hülflos gegenüber, während das Pachtsystem auf dem Prinzip beruht, dass der kapitalbesitzende Unternehmer eines landwirthschaftlichen Betriebes seine Mittel nicht in den Erwerb, sondern in die Bewirthschaftung des Bodens stecke. Das Vorherrschen des Systems der Selbstbewirthschaftung hat dann auch dahin geführt, in dem sog. Realkredit der im Grunde eine Theilhaberschaft am Grundeigenthum ist, die Kredithülfe für die Landwirthschaft zu suchen, und den wirklichen *Kredit*, der im Gegensatze zum sog. Realkredit als Personalkredit bezeichnet wird, in den Hintergrund zu schieben. Der Realkredit ist eine stille Theilhaberschaft, die indess eben so gut eine Theilhaberschaft am Grundeigenthum — sei sie nun entstanden durch theilweise Stundung des Kaufpreises, oder durch Erbabfindung, oder durch Belastung behufs Acquisition neuen Grundbesitzes — sein kann, wie eine Theilhaberschaft am landwirthschaftlichen Betriebe. Ist diese Theilhaberschaft das Erstere (der Form nach ist sie es immer, der Sache nach wahrscheinlich in der Mehrzahl der Fälle) so nutzt sie, den Bedürfnissen der Landwirthschaft gegenüber, im Grunde wenig, da diese erst beginnen, wenn der Grund und Boden im Besitze des Landwirths ist. Freilich kann die Hypothek auch benutzt werden, um die Kapitalmittel zu Meliorationen, zur Vermehrung des Viehstandes u. s. w. zu gewinnen, aber für diese Zwecke reicht sie um so weniger aus, als durch Erbabfindungen und durch das in Deutschland nur zu sehr verbreitete Streben, seinen Grundbesitz zu erweitern, eine hohe Belastung des Grundeigenthums schon entsteht, noch ehe es sich um die Beschaffung jener Kapitalmittel handelt. Der Schwerpunkt der Aufgabe der Einreihung des landwirthschaftlichen Gewerbes in unser Kreditsystem scheint uns also gerade in der Ausbildung des Personalkredits der Landwirthe zu legen. Fassen wir die Aufgabe des Kredit und des Bankwesens als die Vermittelung zwischen vorübergehendem Kapitalbedarf und vorübergehendem Kapitalüberfluss der verschiedenen Zweige der Erzeugung und des Verkehrs, so gilt es, die Landwirthschaft in dieses System der gegenseitigen Aushülfe einzufügen. Denn

sie hat gerade so gut, wie die sonstigen Zweige der Produktion, ihre Saisons gesteigerten Kapitalbedarfs und ihre Saisons gesteigerten Kapitalüberflusses; die Saisons ihres Kapitalbedarfs treffen mit den Saisons des Kapitalüberschusses anderer Produktionszweige zusammen: die Landwirthschaft qualifizirt sich also vollkommen, in dieses System der gegenseitigen vorübergehenden Kapitalaushülfe einzutreten. Das beste Mittel zur praktischen Förderung dieser Frage ist die Kenntniss der vorhandenen Kreditzustände und Krediteinrichtungen der Landwirthschaft. Aber es ist sehr schwierig diese Kenntniss zu gewinnen, weil die der Landwirthschaft dienenden Einrichtungen fern von den grossen Zentralpunkten der Oeffentlichkeit in stiller Zurückgezogenheit ein bescheidenes Dasein führen und oft gerade deshalb, weil sie von segensreicher Wirksamkeit sind, wenig von sich reden machen. Es ist viel über den landwirthschaftlichen Kredit geschrieben, eine Unzahl von Projekten, grossen und kleinen, hat sich angepriesen: eine vollständige und genaue Zusammenstellung dessen, was an Einrichtungen für den landwirthschaftlichen Kredit vorhanden ist, fehlt noch. Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat eine nach Möglichkeit vollständige Uebersicht der vorhandenen landwirthschaftlichen Kreditanstalten und Krediteinrichtungen, mit vorzugsweiser Rücksicht auf Deutschland, zu geben versucht, und wenn auch noch viele Lücken auszufüllen bleiben, so sind wir ihm dankbar dafür, da erst der Versuch einer vollständigen Aufstellung die über das Land zerstreuten Kräfte veranlasst, die Lücken auszufüllen, und damit zu neuer Forschung und neuem Streben Anregung zu geben. Auch in der Kritik der Anstalten und in den Grundsätzen, welche der Verfasser für den landwirthschaftlichen Kredit aufstellt, können wir ihm nicht überall beitreten. Wenn er z. B. auch zu dem richtigen Resultate kommt, dass Hypothekenbanken ihre Hypothekendarlehne nicht in Papiergeld geben dürfen, so scheint er uns doch zu nachsichtig gegenüber der Ausstattung der Hypothekenbanken mit Papiergeldprivilegien, die in Deutschland nur deshalb möglich gewesen ist, weil die Papiergeldausgabe vermöge einer sehr verwirrten Anschauungsweise als ein Theil des „Münzregals“ betrachtet wurde, mit welchem gewisse Institute monopolistisch belehnt werden konnten. Eine gründliche Erkenntniss des Wesens der Banknote würde dem Verfasser in dieser Beziehung zu einem klareren Resultate geführt haben. — 2 —

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Preisfragen der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig.

Für das Jahr 1867. Die Regierung des Kurfürsten August von Sachsen ist für die volkswirthschaftliche Entwickelung des 16. Jahrhunderts von ähnlicher Bedeutung, wie für die politische und theologische. Sie ist aber in der ersten Beziehung viel weniger bekannt, als in den beiden letzten. Die Gesellschaft wünscht deshalb

> *eine quellenmässige Darstellung der Geschichte des Kurfürsten August in volkswirthschaftlicher Hinsicht,*

wobei sie namentlich auf die Mitbenutzung noch ungedruckter Quellen Werth legen würde. (Preis 60 Dukaten).

Für das Jahr 1868. Die Gesellschaft hat durch eine frühere, von H. Wiskemann mit bestem Erfolg beantwortete, Preisfrage die antike Landwirthschaft insofern zu erläutern gesucht, als sie die neuerdings von der Nationalökonomik beobachteten Naturgesetze als Maassstab an die quellenmässigen Nachrichten vom Zustande der landwirthschaftlichen Produktion im klassischen Alterthume anlegen liess. Etwas Aehnliches beabsichtigt sie gegenwärtig in Bezug auf den vorzugsweise so genannten Gewerbfleiss. Sie wünscht deshalb

> *eine quellenmässige Zusammenstellung derjenigen Orte des klassischen Alterthums, wo gewisse Gewerbzweige vorzugsweise geblühet haben,*

womöglich mit Hinzufügung der Gründe dieses Blühens, sowie auch des später etwa eingetretenen Verfalles. (Preis 60 Dukaten).

Für das Jahr 1869. Bei der absolut hohen Bedeutung, welche der internationale Getreidehandel nicht blos praktisch für das Wohl und Wehe des kaufenden wie des verkaufenden Volkes besitzt, sondern auch als Symptom der allgemeinen Kulturentwickelnng auf beiden Seiten; sowie bei der relativ wichtigen Stellung, welche gerade im polnischen Handel seit Jahrhunderten die Getreideausfuhr eingenommen hat, wünscht die Gesellschaft

> *eine quellenmässige Geschichte des polnischen Getreidehandels mit dem Auslande.*

Die Zeit vor dem Untergange des byzantinischen Reiches wird dabei nur als Einleitung, die neuere Zeit der Theilung Polens nur als Schluss zu berücksichtigen sein, das Hauptgewicht aber auf die dazwischen liegenden drei Jahrhunderte gelegt werden müssen. (Preis 60 Dukaten).

Die Preisbewerbungsschriften sind in *deutscher*, *lateinischer* oder *französischer* Sprache zu verfassen, müssen *deutlich* geschrieben und *paginirt*, ferner mit einem *Motto* versehen und von einem versiegelten Zettel begleitet sein, der auswendig dasselbe Motto trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet für das *Jahr der Preisfrage* mit dem Monat November; die Adresse ist an den jedesmaligen Sekretär der Gesellschaft zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden jederzeit durch die Leipziger Zeitung im März oder April bekannt gemacht.

INHALT.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

VIERTER JAHRGANG.

ZWEITER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UND

OTTO MICHAELIS

UNTER MITWIRKUNG VON

K. ARND, V. BŒHMERT, C. BRAUN, JOS. LEHMANN, LETTE,
H. MARON, PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH,
O. WOLFF U. A.

BAND XIV.

DES IV. JAHRGANGS (1866) II. BAND.

BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1866.

Staats- und Gemeinde-Steuern,

im Zusammenhange mit Staats-, Heeres-, Kommunal- und Agrarverfassung.

Von

Dr. Carl Braun.

I.

Durch die Abhandlungen von *Dr. Julius Faucher* »Staats- und Kommunal-Budgets — Vierteljahrschrift Band II. S. 184 u. ff. — und von *Dr. Otto Wolff* »Die Mahl- und Schlachtsteuer« — ebendaselbst Band VI. S. 168 u. ff. — wurde der Grund gelegt und der Anstoss gegeben zu einer Erörterung der Frage über die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse für Stadt und Land, welche gegenwärtig die volkswirthschaftlichen Vereine und die Presse beschäftigt und gleichzeitig sich immer mehr nicht nur ausdehnt, sondern auch vertieft. Wir setzen die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Vereins für Nordwest-Deutschland und diejenigen der allgemeinen volkswirthschaftlichen Kongresse in Hannover und Nürnberg bei unseren Lesern als bekannt voraus. Ebenso die Abhandlung von Bürgermeister *Grumbrecht* über »das Kommunalabgabewesen im Königreiche Hannover«, und die von *Dr. W. Werenberg* über »den gegenwärtigen Stand der Steuerreformfrage in Deutschland«, welche in einem der neuesten Hefte der preussischen Jahrbücher publizirt und in dem zwölften Bande der volkswirthschaftlichen Vierteljahrschrift auch bereits besprochen ist.

Dass sich aus der Debatte bis jetzt noch keine generelle communis opinio unzweifelhaft festgestellt hat, kann bei der Neuheit des Gegenstandes, den die Wissenschaft bisher so zu sagen ignorirte und der Routine, dem Fiskal-System, der Plusmacherei überliess, und bei der

Schwierigkeit desselben, welche für uns, mehr mit Mannigfaltigkeit als mit Einheit beglückte, Deutsche durch das bunte und verworrene Durcheinander der Institutionen unserer verschiedenen Vaterländer und Vaterländchen noch beträchtlich erhöht wird, gewiss nicht befremden. Wohl aber ist in der kurzen Zeit, seit welcher der Gegenstand die öffentliche Meinung beschäftigt und auf der wissenschaftlichen Tagesordnung steht, schon ausserordentlich viel geschehen zur Klärung des Sachverhalts und zur Lösung der Frage. Der augenblickliche status causae et controversiae ist, so weit wir ihn übersehen können, etwa folgender:

1) Einig war man so ziemlich allgemein darüber, dass das Octroi als Kommunalabgabe verwerflich und wirthschaftlich gemeinschädlich sei. Bei der Frage, was man an dessen Stelle setzen solle, begann aber schon die Trennung.

2) Auf der einen Seite, auf welcher die Herren *Michaelis*, *Faucher* und *Wolff* stehen, betrachtet man die Kommunalsteuer als Gegenleistung für die Leistungen der Gemeinde und verlangt, dass Leistung und Gegenleistung dadurch in ein richtiges Verhältniss gesetzt werden, dass, wer viel von der Gemeinde fordert und erhält, auch viel bezahlt, dass also, da die Leistungen der Stadtgemeinde dem Häuserbesitze zugutkommen, die städtischen Mittel durch eine Häuser- oder Miethsteuer aufgebracht werden.

3) Auf der andern Seite, auf welcher die Herren *Wichmann*, *Dr. Emminghaus*, *Werenberg* stehen, betrachtet man die Gemeinde als ein Institut, welches um seiner Nothwendigkeit willen das Recht hat, seinen Angehörigen die unbedingte Pflicht zur Beschaffung der zu seiner Existenz erforderlichen Mittel aufzuerlegen, und kommt damit entweder zu einem Zuschlag zur Staatssteuer, oder zur Einkommensteuer, in welcher Kraft (Leistungsfähigkeit) und Pflicht (Leistungs-Obliegenheit) einander vollständig decken.

4) Eine dritte Meinung aber, vertreten durch Herrn *Grumbrecht*, geht dahin, dass es für die Art der Beschaffung der Mittel für Gemeindezwecke kein allgemein gültiges Prinzip gebe und auch gar nicht geben könne, man könne höchstens nur so viel sagen: »Die Mittel für Gemeindezwecke sind von den Gemeinden unter Zugrundelegung der allgemeinen für die Besteuerung zu Staatszwecken geltenden Prinzipien, nach der Beschaffenheit der Zwecke, welche die betreffende Gemeinde in Folge ihrer Organisation und ihrer Stellung im Staate, oder besonderer Verhältnisse zu verfolgen hat, so aufzubringen, dass theils

die Steuerkraft der Gemeindeangehörigen, theils ihr Verhältniss zu den durch die Mittel zu erreichenden Zwecken die erforderliche Berücksichtigung findet; Octrois aber, namentlich auf nothwendige Lebensbedürfnisse, sind prinzipiell verwerflich.«

Der volkswirthschaftliche Kongress, welcher in der Zeit vom 27. bis 30. August in Hamburg versammelt sein wird, hat die Kommunalsteuerfrage abermals auf die Tagesordnung gesetzt. Hierdurch und durch die Wichtigkeit des Gegenstandes sahen wir uns veranlasst, auch unsererseits durch Niederlegung unserer Ansicht in dieser Zeitschrift, einen Versuch der Vorbereitung und Förderung der bevorstehenden Berathung zu machen.

So sehr wir in mancherlei praktischen Einzelheiten mit der Auffassung des Herrn *Grumbrecht* einverstanden sind und seiner sehr lehrreichen Darstellung der Kommunalsteuerverhältnisse im Königreich Hannover mannigfache Aufklärung verdanken, so halten wir doch den von ihm aufgestellten Grundsatz: »Bei der Beschaffung der Mittel für *Gemeinde*zwecke sind die für die Besteuerung zu *Staats*zwecken geltenden Prinzipien zu Grunde zu legen,« — nicht allein für irrig, sondern auch für die alleinige Quelle aller übrigen Irrthümer in dieser Frage. Allerdings ist diese Ansicht sehr verbreitet. Sie ist namentlich auch bei uns, im Südwesten Deutschlands, die vorherrschende. Bei uns hat dies seinen Grund einfach darin, dass zur Rheinbundszeit Alles auf französischem Fusse eingerichtet wurde. Der französische Cäsarismus unter dessen Protektorat und Leitung die deutschen Rheinbundsstaaten damals standen, hatte, wie uns Alexis de Tocqueville in seinem Werke »l'ancien régime et la révolution« so überzeugend nachgewiesen, von der alten französischen Regierung à la Louis XIV. den Hang zum absolutistischen Zentralisiren, Uniformiren, Reglementiren und Mechanisiren (öfters als »Organisiren« bezeichnet; aber fälschlich; *denn lebende Dinge organisiren sich selbst; todte kann man nicht organisiren*), dagegen von der Revolution die Neigung zum Nivelliren und zum Uniformiren geerbt. Das Mittelalter war die erzwungene Ungleichheit. Die Revolution, statt sich zu begnügen, den Zwang zu beseitigen und die Ungleichheit, soweit sie auf Naturgesetzen beruht, zu lassen, reagirte so stark gegen das frühere Unrecht, dass sie selbst in ein neues verfiel. Sie beseitigte nicht nur den Zwang, sondern auch die Ungleichheit und stabilisirte die *erzwungene Gleichheit*, die im Unrecht der *erzwungenen Ungleichheit* gleichsteht und sich nur dadurch von ihr unterscheidet, dass sie ihre Stacheln nach einer andern Seite kehrt.

Der von diesen krankhaften Neigungen beherrschte französische Staat, welcher sich einbildete, damit das Ideal der Antike zu erreichen, verschlang Alles — die Gesellschaft, die Kirche, die Kunst, die Wissenschaft, die Wirthschaft, die Schule und die Gemeinde. Alles wurde für Staatsangelegenheit erklärt. Namentlich die Kommune hörte auf, eine *wirthschaftliche Korporation* zu sein. Sie wurde als blosse *administrative Unterabtheilung* mechanisch in *den Staat* eingeschachtelt. Sie wurde von der Regierung und deren Beauftragten verwaltet. Die Regierung schrieb ihr vor, welche Ausgaben sie zu machen hatte; und folglich musste sie ihr auch zu den Einnahmen verhelfen. Dies that sie einfach dadurch, dass sie zu Gemeindezwecken einen *Zuschlag zu den regelmässigen Staatssteuern* erhob, und wo dieser nicht reichte, die Errichtung von Kommunal-Octroi-Abgaben auf Lebensmittel und Spirituosen begünstigte oder wenigstens gestattete.

Diesen einfachen Mechanismus des Kaiserreichs ahmten auf Befehl ihres Protektors die Rheinbundsregierungen nach. Die bureaukratische Bevormundung der Gemeinden ist zwar in den meisten dieser Staaten seit 1848 verschwunden, oder doch wesentlich gemildert; allein die mit der französischen Schablone übereinstimmende Steuer-Einrichtung ist beinahe überall bestehen geblieben, lediglich aus dem Grunde weil sie bequem ist, und weil bisher Niemand daran dachte, sie einer wissenschaftlichen Kritik zu unterziehen. »Denn,« sagt Schiller, »aus Gemeinem ist der Mensch gemacht, und die Gewohnheit nennt er seine Amme!«

Wenn wir die Anekdote von dem neuen Festungskommandanten hören, der nicht begreifen konnte, warum an einem gewissen Platz, der keinerlei vernünftigen Anlass dazu bot, eine Schildwache stand, auf sein Befragen von Allen hörte, da stehe schon seit Jahrzehnten eine Schildwache, aber warum, das wisse Niemand, endlich aber in alten Festungspapieren eine Notiz fand, dass dort vor vierzig Jahren ein Geländer mit Oelfarbe angestrichen worden war, und dass man damals, um den frischen Anstrich zu schützen, die Schildwache hingestellt, aber später Contre-Ordre zu geben vergessen hatte, obgleich zwischenzeitig längst das Geländer, sammt dem Anstrich verschwunden war, — dann lachen wir; und doch finden wir auf unseren täglichen Pfaden ähnliche Dinge, worüber wir nicht lachen, die wir vielleicht gar für sehr wohl begründet halten, oder wenigstens für geheiligt durch den Rost des Alters, und die trotz alledem eine ähnliche innere Bewandtniss haben, wie jene vergessene Schildwache.

Um indess nicht missverstanden zu werden, wollen wir schon gleich bei Beginn unserer Erörterung zugeben, dass bei Ausgaben, welche die Gemeinde zu Zwecken macht, die mehr einen *politischen*, als einen wirthschaftlichen Charakter haben, also z. B. für Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit, für Polizeizwecke u. s. w., sie auch die Mittel, welche für *diese* Zwecke verwendet werden, auf demselben Wege der Besteuerung zu heben berechtigt ist, wie der *Staat*. In diesem Falle hebt die *Gemeinde* Steuern zu *staatlichen* Zwecken. Dies ist der Fall bei den *Städten*, die zugleich *Staaten* sind. Deshalb ist vielleicht ein Hamburger geneigt, die Einkommensteuer, und ein Bremenser den Zuschlag zur Staatssteuer für die richtige Kommunalabgabe zu halten, und die Ansicht des Herrn *Grumbrecht* findet vielleicht darin einen Theil ihrer Begründung, dass die hannoverschen Städte auch in verschiedenen Richtungen staatliche Funktionen üben.

Damit kommen wir denn auf die Frage: Was ist Staats- und was ist Kommunalfunktion? — oder mit anderen Worten auf die Frage der Staats- und Kommunalverfassung, mit welcher die der Steuerverfassung auf das Engste zusammenhängt. Ehe wir zu dem Versuche, diesen Zusammenhang im Detail nachzuweisen, übergehen, schicken wir in einigen Sätzen antecipando die Resultate unserer Prüfung voraus, indem wir uns deren genauere Begründung im Einzelnen vorbehalten.

Der *Staat* hat die Mission der Verwirklichung des *Rechts-* und *Machtschutzes*, welche ideel von einander untrennbar und glücklicher Weise auch faktisch nur vorübergehend — wenigstens in einem *wirklichen* Staate — von einander getrennt sind.

Die *Gemeinde*, die städtische sowohl, wie die ländliche Kommune, ist ein vorwiegend *ökonomischer* Verband, der den Zweck hat, durch Beisammenwohnen und sonstige Gemeinschaft die Zwecke der *Stadtwirthschaft* (Handel, Gewerbe u. s. w.) oder die der *Landwirthschaft* (Ackerbau, Weinbau, Viehzucht) besser und sicherer zu erreichen, als es isolirten Individuen oder Familien möglich wäre.

Zwischen dem Staat und der Gemeinde in der Mitte stehen die übrigen administrativen und wirthschaftlichen Verbände: die Grafschaft, die Provinz, der Kreis, das Kirchspiel. Je kleiner dieselben werden, desto mehr tritt der *administrativ-politische* Charakter zurück und der *wirthschafts-gemeinheitliche* in den Vordergrund. Die grossen Verbände sind mehr *Unterabtheilungen des Staats*, die kleinen mehr *Zusammenfassungen der Gemeinden*. Den letzteren Charakter haben auch die

Armenverbände, zu welchen z. B. im Königreich Sachsen mehrere Gemeinden zusammengetreten sind.

Ausser dem Staats- und Gemeinde-Verband und den genannten Zwischenverbänden, giebt es aber eine dritte Potenz, die zwar vorhanden, aber noch nicht förmlich staats- und völkerrechtlich anerkannt ist; sie wird sich aber diese Anerkennung erringen, denn sie bestrebt sich immer mehr, sich von ihrem bisherigen auftragslosen Geschäftsführer, dem Staat, hinter welchem sie bisher verschwand, zu emanzipiren und die Staatsgewalt (die sich auf dem europäischen Kontinent, und zwar zu ihrem eigenen Schaden, zu weit ausgedehnt hat, so dass sie in Gefahr ist zu platzen), zurückzudrängen auf ihr eigenes Gebiet, auf dem sie stark ist durch Konzentration ihrer Kräfte, nämlich auf das Gebiet des Macht- und Rechtsschutzes. Diese dritte Potenz, welche älter ist, als der Staat, nennt man *die bürgerliche Gesellschaft.* Diese Grenzregulirung zwischen Staatsgewalt und Gesellschaft ist glücklich vollzogen in England, und desshalb sind dort beide — Staat und Gesellschaft — gesund und kräftig. Wir nennen das mit dem englischen Worte »Selfgovernment«, d. h. die Gesellschaft regiert sich selbst und die Staatsgewalt ist ihr Schirmherr. Beide leben in Frieden und Eintracht mit einander; denn die Grenzstreitigkeiten sind beseitigt.

In Frankreich dagegen streitet man im Augenblick heftig über diese Grenzregulirung. Aber die Debatte darüber droht immer unfruchtbarer zu werden, weil die Frage unrichtig gestellt ist. Man fragt nämlich: »Zentralisation oder Dezentralisation?*) Was ist besser?« Eitle Frage! Jedes hat seine Vortheile und Nachtheile; aber — »Eines schickt sich nicht für Alle!« Die *Staatsgewalt* muss *zentralisirt* sein; sonst kann sie nicht herrschen, schützen und schirmen. Und je mehr sie, in richtiger Erkenntniss ihrer Aufgabe und der Grenzen ihrer Wirksamkeit, ihr Gebiet quantitativ beschränkt, desto mehr gewinnt sie durch Konzentration an qualitativer Kraft, während der bevormundungssüchtige Staat, der die ganze Gesellschaft mit seiner Kette umschlingen will, sich in die Gefahr begiebt, dass letztere bricht. Die *Gesellschaft* kann man so wenig *zentralisiren*, als man den *Staat lokalisiren* kann. Ihrer natürlichen Freiheit zurückgegeben, bildet die Gesellschaft sich von selbst ihre »lokalen Zentren«, ohne dass die protektionistischen Zwangsmaassregeln nöthig wären, welche der Schutz-

*) Siehe auch die neueste Schrift von *Louis Blanc*, betitelt: L'état et la commune.

zöllner *H. C. Carey* vorschlägt. Die *Gemeinde* aber ist schon von Natur *lokalisirt*, d. h. an einen geographischen Begriff gebunden. Man gebe also nur Jedem das Seine, dem Staat — was des Staats, der Gesellschaft — was der Gesellschaft, der Gemeinde — was der Gemeinde ist; hat man das ehrlich gethan, hat man die Grenze richtig gezogen, dann zentralisirt sich, was zentralisirt, und lokalisirt sich, was lokalisirt sein muss, und der Streit: »Zentralisation oder Dezentralisation?« wird überflüssig, wie er es in England längst ist.

Fragen wir nun nach den Einnahmen des Staats, wie sie zu beschaffen seien und ob auch hier der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung anwendbar sei? — so müssen wir zunächst erst die Frage erledigen: »Welchen Zwecken dienen die Staatsausgaben?« — und diese führt uns wieder auf die Frage nach der Staatsverfassung. Hier müssen wir nun unterscheiden zwischen dem Staat, welcher die Grenze zwischen sich und der bürgerlichen Gesellschaft bereits richtig regulirt hat, und dem Staat, bei welchem dies nicht der Fall ist, sondern der noch, wie dies bei uns die Regel bildet, den Transport von Nachrichten, Personen und Gütern — auf dem Telegraphen, der Post und der Eisenbahn —, den Weg-, Strassen-, Kanal-Bau, die Berg-, Forst- und Medizinalverwaltung, den Unterricht, die Förderung von Landwirthschaft und Gewerbe u. s. w., als auftragsloser Geschäftsführer der bürgerlichen Gesellschaft besorgt. Das Alles sind Gebiete, auf welchen naturgemäss das Gesetz der Proportion zwischen Leistung und Gegenleistung gilt, und also auch innerhalb des Staats gelten sollte, wenn es der letztere nicht — was jedenfalls klüger wäre — vorzieht, alle diese ihn seiner eigentlichen und wahren Aufgabe entfremdenden Offizien und Lasten von sich ab zu wälzen, um seine ganze Kraft dem eigentlichen Beherrschungsgebiet, dem Rechts- und Machtsschutze, zu widmen. Soweit dieser Zweck, Rechtsschutz im Innern, Machtschutz gegen Aussen, in Betracht kommt, ist der Staat berechtigt, unter Beiseitesetzung des Maassstabes von Leistung und Gegenleistung, Jeden nach seiner Fähigkeit heranzuziehen, die Person nach dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, das Vermögen nach dem Prinzip der allgemeinen Besteuerung des reinen Einkommens; und da der grössere Theil der eigentlichen Staatsausgaben im engeren Sinne, d. h. mit Ausschluss derjenigen für Funktionen der bürgerlichen Gesellschaft (oder für den »Entwickelungsstaat«, wie es Rödinger nennt), aus den Kosten für die Wehrkraft besteht, so ergiebt sich schon hieraus der enge Zusammenhang zwischen der Heeresverfassung und der Steuer-

verfassung, den wir, unter Zugrundelegung der Geschichte des deutschen Reiches, unten noch im Einzelnen darthun werden. Die Blut- und Einkommensteuer*) ist die Versicherungsprämie, welche das Volk für die generelle Lebens- und Eigenthums-Assekuranz der Staatsgewalt, bei welcher es versichert ist, entrichtet.

Anders ist es mit den Funktionen der bürgerlichen Gesellschaft. Wir wollen dies an einem Beispiel aus dem Rechtsleben klar machen. Wenn bei uns die Richter Staatsbeamten sind, so ist das sehr unrecht und erschwert ihnen ohne Noth die Ausübung ihres Berufs. Das Finden und Fällen von Urtheilen ist nicht Sache des Staats, sondern derjenigen Rechtstechniker, welche die bürgerliche Gesellschaft mit ihrem Vertrauen beehrt, und deren Urtheile, d. h. deren Rechtsgutachten, der Staat vollstreckt, weil nur auf diesem Wege die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten ist. Vernünftiger Weise sollte man sich stets freiwillig einem Schiedsgerichte unterwerfen. Aber in Ermangelung dessen präsumirt die bürgerliche Gesellschaft, dass, wenn die Parteien nicht einig werden können über ein *vertragsweises* Compromiss, sie sich unterziehen dem Rechtsgutachten derjenigen, welche durch das *öffentliche Vertrauen* berufen sind, zu richten. Das ist die wahre Basis der Schwurgerichte in Straf- und Zivilsachen. Was folgt daraus in wirthschaftlicher Hinsicht? Dass der betheiligte Privatmann, welcher die Dienste der Justiz in Anspruch nimmt, — sei es freiwillig als Zivilkläger oder als Kriminalkläger, oder unfreiwillig als Beklagter oder Angeklagter —, nach den Grundsätzen der Proportion zwischen Leistung und Gegenleistung verpflichtet ist, den Rechtstechnikern, welche nicht vom Staat ernannte Beamten, sondern von der Gesellschaft betraute Fachmänner sein sollten, ihre Leistungen nach Stücklohn zu bezahlen; oder, um es in der heutzutage üblichen Sprache auszudrücken, dass die Rechtsprechung sich selbst bezahlt machen muss, sei es durch Sporteln, oder durch Stempeltaxen, oder durch Erstattung der Untersuchungskosten. Die so viel angefochtene Stempeltaxe ist also, wenigstens soweit es sich um die Rechtsprechung handelt, die gegenwärtig mit Unrecht als eine Staatsaffaire betrachtet und behandelt wird, eine nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung bemessene gerechte Abgabe.

Der *Vollzug* der Zivil- und Kriminalerkenntnisse dagegen ist Sache des Beherrschungsstaats, des Staats im engeren Sinne. Die Kosten desselben fallen, soweit sie nicht der Verurtheilte trägt, in das Bereich

*) Warum nicht *Vermögens*steuer für die „Eigenthums-Assekurenz."
Red.

derjenigen Ausgaben, deren Mittel durch die allgemeine Einkommensteuer zu beschaffen sind. Ferner sind die Bau-, die Berg-, die Medizinal-Verwaltung u. s. w. Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft, und deshalb müssen, auch wenn der Staat diese Geschäfte gegenwärtig noch führt, dennoch die Kosten derselben von den Interessenten, nach Maassgabe ihres Interesses, d. h. nach dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung aufgebracht, sie dürfen nicht aus der eigentlichen und wahren Staatssteuer, der allgemeinen Einkommensteuer, bestritten werden. Umgekehrt aber verhält es sich mit den Ausgaben für das Heer, für die Marine, für die Gesandtschaften und die eigentliche — politische — Regierung. Das Alles sind Kosten des Beherrschungs-Staats. Sie sind aus der Einkommensteuer zu bestreiten.

Der Staat *herrscht*, — die Gemeinde *wirthschaftet*. Ihre Gemeinschaft dient den durch das Zusammenwohnen erreichbaren wirthschaftlichen Zwecken. Daran reihen sich dann auch noch ideale Zwecke, die sich in der Schulgemeinde, der Kirchengemeinde u. s. w. verkörpern. So wenig wir deren Wichtigkeit verkennen, so wenig haben wir Anlass, sie bei dieser *volkswirthschaftlichen* Untersuchung mit in den Kreis unserer Erörterung zu ziehen. Wir beschränken uns nur auf die Bemerkung, dass diese Pflanzstätten geistiger Kultur und Gesittung dann am Besten gedeihen, wenn die Kommune wirthschaftlich richtig geregelt ist, wie denn überhaupt *die Wirthschaft kein Feind der idealen Güter, sondern deren reale Grundlage, deren Trägerin ist.*

Was nun die Frage der Aufbringung der Mittel für den Gemeindehaushalt anlangt, so müssen wir auch hier auf einen Ausspruch *Grumbrecht's* zurückkommen, in welchem wir ebenso sehr den Kern der Wahrheit finden, als wir oben in einer anderen Aeusserung desselben den Kern der Irrthümer glaubten gefunden zu haben. Dieser Ausspruch lautet: »Die Art der Aufbringung der Mittel richtet sich *nach der Beschaffenheit der Zwecke*, welche die Gemeinde damit verfolgt«; und die Beschaffenheit dieser Zwecke richtet sich nach der Verfassung der Gemeinde, d. h. nach ihrer *wirthschaftlichen* Stellung.« Die letztere können wir hier mit Stillschweigen übergehen. Denn wir haben oben bereits diese Frage berührt und sie dahin beantwortet, dass die Kommune, soweit sie wirklich politische oder staatliche Funktionen übt, die Kosten derselben — wenn sie erheblich sind, denn bei unerheblichen lohnt's nicht der Mühe der Anwendung eines besonderen Steuersystems — nach anderen Grundsätzen aufzubringen hat, als die Mittel

zu wirthschaftlichen Zwecken, erstere nämlich durch Einkommensteuer oder durch einen Zuschlag zu den regulären direkten Staatssteuern.

Die Kommune entwickelt sich aus dem rohen Kommunismus durch allmälige Gliederung zu einer auf Differenzirung, d. h. auf Theilung der Geschäfte und Vereinigung der Kräfte, beruhenden organischen Gemeinschaft, nach denselben Naturgesetzen, nach welchen sich z. B. das Grundeigenthum aus den Banden des bäuerlichen Kommunismus, der Gentilverfassung, der Familiengemeinschaft, des Feudalismus, nach und nach loswindet, um sich zum freien, entlasteten, vererblichen, veräusserlichen, theilbaren, persönlichen Eigenthum zu entwickeln, wie wir dies in der Untersuchung »über die Physiologie des Eigenthums« (Vierteljahrschrift, Bd. IX. S. 55 u. ff.) nachzuweisen versucht haben; — nach denselben Naturgesetzen, nach welchen sich die Theile der Thiere durch Differenzirung vervollkommnen, so dass derselbe Körpertheil, der bei den niederen Thierarten in *vielfacher* Zahl vorhanden, als Organ der Bewegung, des Zugreifens, des Kauens u. s. w., dient bei den Affen schon nur in *vierfacher* Anzahl als ausschliessliches Bewegungs- und Greifwerkzeug vorhanden, bei dem Menschen aber wieder weiter bis zur Vollkommenheit differenzirt ist, in der Art, dass die zwei unteren (hinteren) Extremitäten nur der Bewegung, und nicht dem Ergreifen, die oberen (vorderen) aber nur dem Greifen, und nicht der Lokomotion, dienen; — nach denselben Naturgesetzen, nach welchen sich der unförmliche Embryo durch Differenzirung seiner Theile und deren Funktionen zu einem vollkommenen Menschen entwickelt.

Die älteste Gemeinde ist *die Dorfgemeinde.* Die Viehzüchter und Nomaden haben sich zum Ackerbau niedergelassen, aber sie haben vorerst nur für Vieh und sonstige Mobilien den Begriff des persönlichen oder des Familien-Eigenthums. Die Ackerflur steht noch auf dem Standpunkt der Weidefläche, der *Gemeinde*flur. Sie ist gemeinschaftlich. Sie wird gemeinschaftlich bearbeitet, bebaut und beerntet. Die Ernte wird gleichheitlich getheilt unter Die, welche die Arbeit verrichtet haben, d. h. unter alle erwachsenen Personen männlichen Geschlechts. Man wählt zum Bebauen leichten schlechten Boden (— ein Avis für die Anhänger der Grundrententheorie! —); denn dieser ist am leichtesten zu bewältigen; der bisherige Nomade ist noch nicht an schwere Arbeit gewöhnt, und selbst die leichte wird ihm schwer, denn seine landwirthschaftlichen Instrumente sind schlecht.

Dies ist der Ursprung der Gemeinde, — der vollständige *Kommunal-Kommunismus.* Mit dem Vorschreiten der Kultur beginnt der

Theilungs- und Differenzirungsprozess. Zuerst scheidet das Ackerland aus der Gemeinschaft aus; es wird persönliches, aber noch unfreies Eigenthum; das letzte Ueberbleibsel der Unfreiheit haben wir selbst in hochkultivirten Theilen Deutschlands noch in dem Flurzwang und der Dreifelderwirthschaft (Siehe Dr. *Karl Christian Knaus* »der Flurzwang in seinen Ursachen, Folgen und Wirkungen«. Mit sieben Karten. Stuttgart und Tübingen. 1843.) Dem Ackerland folgen die Thalwiesen, später die Bergwiesen. Wald und Weide bleiben am längsten in der Gemeinschaft; im »Allmend« (dasselbe Wort, wie »Alm« in Tyrol und »Alp« in der Schweiz.)

Die Gemeinde ist also ursprünglich der alleinige Grundeigenthümer. Später ist sie wenigstens noch immer einer der ersten Grundeigenthümer. Anders ist das freilich wieder bei den deutschen Kolonien, die sich in slavischen Landen, z. B. in Alt-Preussen, niedergelassen haben, zu einer Zeit, wo die Deutschen schon in der Kultur bis zum persönlichen Grundeigenthum vorgeschritten waren; sie theilten natürlich Alles und haben daher keine Kommunalgüter, wie letztere im südwestlichen Deutschland unsere autochthonen fränkischen, schwäbischen und baierischen Bauern besitzen, deren Geschichte fast tausend Jahre älter ist. Das Mitglied einer Eigenthums-Gemeinde will nichts an die Gemeinde leisten, sondern Leistungen von ihr empfangen, sein Brenn- und Nutzholz im Gemeinde- oder Markwald holen, sein Vieh auf die Gemeindeweide treiben und für dasselbe den Eber, den Bullen und den Bock benutzen, welche die Gemeinde unterhält. Erst mit dem höheren Bedürfnisse und der höheren Kultur kommen die Leistungen des Gemeindemitglieds an die Gemeinde hinzu, die Hand- und Spanndienste für den Weg- und Uferbau, die Leistungen (Anfangs in Natur, dann in Geld) an Kirche, Schule u. s. w.

Je mehr aber die Bedürfnisse an Umfang und Mannigfaltigkeit wachsen, desto mehr differenzirt sich die Gemeinde, je nach den Zwecken, für welche sie Mittel verlangt und Mittel anbietet. Das Gemeindebürgerrecht beginnt sich zu differenziren in ein *»politisches«* und ein *»reales.«* Nur das letztere berechtigt zum Allmend, d. h. zur Theilnahme an dem Gemeindevermögen und an dessen Nutzungen. Das sogenannte »politische« Gemeindebürgerrecht ist jedoch ebenfalls ein wirthschaftliches. Denn es berechtigt zum Mitgebrauch der öffentlichen Anstalten der Gemeinde, der Brücken, Wege, Dämme, des Pflasters, der Brunnen, der Schulen, der Beleuchtung u. s. w.

In der *Schweiz* haben sich nun diese einzelnen Richtungen hin

und wieder in besondere Gemeinden differenzirt. Neben der engen »*realen*« Gemeinde und der weiten »*politischen*« Gemeinde finden wir eine »*Schul-Gemeinde*« zu welcher die Eltern der schulpflichtigen Kinder gehören, eine *Viehzüchter-Gemeinde* (missbräuchlich »Vieh-Gemeinde« genannt), welche den Hirten dingt, das Mannvieh anschafft und unterhält u. s. w. Jede dieser Spezialgemeinden bringt die Mittel für ihre besonderen Zwecke durch besondere Umlagen auf. Der Kommunal-Kommunismus ist abgeschafft. (Siehe meine Abhandlung »über Freizügigkeit« in der Vierteljahrschrift. Bd. III. S. 53 u. ff.)

Im nordwestlichen Deutschland, namentlich in *den oldenburgischen Dorfgemeinden*, in den Marschen, hat, wie Justizrath *Strackerjan* auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse in Nürnberg sehr klar darlegte, jeder besondere kommunale Zweck (— das Kirchen-, Schul- und Armen-Wesen gelten als gemeinsame Angelegenheiten aller Bürger und Einwohner —) seine eigene *Spezial-Gemeinde*, seine eigene Kasse und seinen *eigenthümlichen Repartitions- und Beitrags-Modus* für die Beiträge, welche zu dieser Kasse zu zahlen sind. Da ist der »*Deichverband*«, welcher die Dämme unterhält, um das Land gegen das Meer zu schützen; da ist die »*Sielacht*« zur Abwässerung der in ihr gelegenen Ländereien; da ist die *Weggemeinde*, genannt die »weltliche,« zur Herstellung von Verbindungswegen zwischen den einzelnen Grundstücken; da ist die »*Bauerschaft*« mit feuerpolizeilichen und anderen Zwecken. (Beiläufig bemerkt, sind die *übereinstimmenden* sozialen und kommunalen Einrichtungen der norddeutschen Marschen und der südlichen Alpenländer sehr zahlreich; es würde uns jedoch zu weit führen, wenn wir hier das *Wie* und das *Warum* des Näheren auseinandersetzen wollten.) Dass eine solche Differenzirung der Abgaben und der Art der Vertheilung derselben je nach der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Interessen und Zwecke, welchen das zu hebende Geld dient, unwirthschattlich oder ungerecht sei, wird gewiss Niemand behaupten wollen. Wo indess eine solche Gliederung der Dorfgemeinde nicht vorhanden ist, wo nur *eine* Kasse für alle diese verschiedenen wirthschaftlichen Zwecke besteht, und wo man nach einem *einheitlichen* Besteuerungsmodus sucht — leider suchen muss — da muss zurückgegriffen werden auf die Grundlage der *Dorfgemeinde-Verfassung*, — und das ist die *Agrar-Verfassung*. Nach dieser muss sich die kommunale Steuerverfassung richten. Unter unseren Verhältnissen würde sich sonach als generelle Steuer für *Dorf*gemeinden nicht die Einkommen- und nicht die Gebäudesteuer, sondern die *Grundsteuer* empfehlen. Denn dem landwirthschaft-

lichen Grundeigenthum kommen die Leistungen der Dorfgemeinde direkt und indirekt zu gut; und die Landwirthschaft ist der prävalirende Zweck, der durch das Zusammenleben in einer Dorfgemeinde gefördert wird. —

Später als die Dorfgemeinde tritt die *Stadtgemeinde* in der Kulturgeschichte auf. Die *Stadtwirthschaft* ist *Hauswirthschaft.* Denn die Gebäude sind die Träger von *Handel* und *Gewerbe.* Die Stadt ist ihrer Natur nach (nicht blos durch Gräben, Wälle, Mauern und Thürme, womit sie früher umgeben war und umgeben sein musste,) enger zusammengepackt und schärfer konzentrirt, als das flache Land. Die Stadtgemeinde kann sich daher nicht so differenziren, wie die Landgemeinde. Denn es fehlt ihr die Freiheit der Bewegung. Auf der anderen Seite aber sind die Verhältnisse der Stadt komplizirter, die Interessen, welche in ihr auftreten, sind verwickelt, mannigfaltig, widerstreitend. Auf der einen Seite ist es schwierig, den wirthschaftlichen Stadt-Kommunalverband in Spezial-Gemeinden, mit Spezialkassen, zu differenziren; auf der andern Seite aber ist es nicht minder schwierig, einen wirthschaftlich korrekten einheitlichen Besteuerungsmodus für Städte zu finden. Deshalb fing die Routine und der Naturalismus an, zu experimentiren mit Abgaben, die um so gemeinschädlicher sind, als die Mehrzahl, die grosse Masse, die Gemeinschädlichkeit nicht merkt, die in der Bevölkerung wirthschaftliche Krankheitszustände erzeugen, welche nicht mit sofortigen Schmerzen verbunden sind, deren Schmerzen man erst spürt wenn es zu spät ist für die Heilung. Wir sprechen von den *Oktrois* und sonstigen *Konsumsteuern* als städtischen Abgaben. Ihre Nachtheile sind in dieser Zeitschrift und auf den volkswirthschaftlichen Kongressen schon so vollständig und überzeugend dargethan, dass wir es kaum für nöthig halten, nochmals darauf zurückzukommen. Ausser den Oktrois auf unentbehrliche Lebensmittel und auf Spirituosen, spielen die *Einkommensteuer* und der *Zuschlag* zu den Staatssteuern ihre Rolle als Kommunalabgaben, letzterer, wie erwähnt, da, wo man der Gemeinde ihren autonomen korporativen Charakter geraubt und sie als räumliche Unterabtheilung dem staatlichen Mechanismus eingereiht hat. Alle diese Gemeinde-Steuer-Systeme *haben das mit einander gemeinschaftlich,* dass entweder die Masse oder ein Theil der Bevölkerung besteuert d. h. wirthschaftlich ausgebeutet wird zu *Gunsten der Inhaber der »prädia urbana«*, also zu Gunsten der Eigenthümer von Bauplätzen und Häusern und namentlich zu Gunsten der Bauspekulanten. Die geflissentliche Begönnerung der letzteren und die Begünstigung

der maasslosen Vergeudung von Kapital für den Häuserbau, (wodurch natürlich dieses Kapital anderen, wirthschaftlich lohnenderen Gebieten der menschlichen Thätigkeit entzogen wird und andere Produktionszweige lahm gelegt werden), finden wir namentlich in einer Reihe *kleiner* deutscher Staaten, wo die Tendenz vorherrscht, *durch solche künstliche Brutmittel eine Duodez-Residenz zu einer Weltstadt auszubrüten.* Misslingt's — dann ist die Anstrengung verloren. Gelingt's, — desto schlimmer; denn in diesem Falle kommt eine Häuserkrisis nach, welche viel Kapital verschlingt, oder man gebraucht zu deren Abwendung Mittel, die schlimmer sind, als die Krankheit. Zur »Aufmunterung der Baulust« wird ausserdem eine weitere Reihe gemeinschädlicher Mittel angewandt. Die Regierung zwingt die Gemeinde, Opfer zur Eröffnung neuer Bauquartiere zu bringen, dem Bauspekulanten die Strassenfläche, das Trottoir, das Pflaster, die Kloaken und die Kanäle, die Gaseinrichtung für die Strasse u. s. w. aus Gemeindemitteln zu stellen. Die Gemeinde also trägt etwa 20 Prozent der Baukosten, ohne Ersatz und Antheil am Profit. Die Regierung missbraucht ihre baupolizeiliche Gewalt, um die Errichtung kleiner, zweckmässiger, billiger und bescheidener Häuser zu verhindern und die Erbauung von Palästen und Kasernen zu erzwingen, ohne dass dieselben ein Bedürfniss sind. Sie gewährt auf Kosten der übrigen staats- und kommunalsteuerpflichtigen Einwohner, welche den dadurch entstehenden Ausfall decken müssen, auf lange Jahre den Neubauten Steuerfreiheit. Alles das wäre unmöglich, ohne die Accise- und Oktroi-Abgaben, welche die Masse d. h. die Konsumenten der ordinären Speisen und der geringen Getränke — denn Gänseleberpasteten und Champagner sind dem Oktroi nicht unterworfen — brandschatzen *zum Vortheil einer privilegirten Minderheit.* Es kommt dazu noch zuweilen das Unheil, dass in Folge steigender Konsumtion *der Ertrag des Oktroi schneller steigt*, als die *Bedürfnisse der Gemeinde*, so dass in Ermangelung einer *vernünftigen* Verwendung für das Geld, welches sich in der Gemeinde-Kasse aufhäuft, man zur *unvernünftigen* Verwendung übergeht, d. h. zur Verschwendung, welche im Gemeindehaushalt deshalb, weil die Gemeinde ein *wirthschaftlicher* Verband ist, weit schlimmere Wirkungen übt, als im Staatshaushalt. Denn der Staat ist kein wirthschaftlicher, sondern ein politischer Verband. *Der Staat kann Bankerott machen, ohne dass die bürgerliche Gesellschaft, welche ihn bewohnt, auch bankerott wird.* Im Gegentheil kann letztere durch die Abschaffung der weltlichen und geistlichen »todten Hand«, durch Aufhebung der Fideikommisse und

anderer unwirthschaftlichen Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums, welche Abschaffung erfahrungsmässig öfters dem Staatsbankerott zu folgen pflegt, grosse Vortheile erringen. Wenn aber die Kommune durch Verschwendung zu Grunde geht, pflegen viele ihrer Gemeindebürger deren Schicksal zu theilen.

Wenn vielleicht einzelnen unserer Leser obige Schilderung übertrieben scheint, so erklären wir uns dazu bereit, an einzelnen Beispielen südwestdeutscher Städte und Städtchen deren Richtigkeit darzuthun.

Wie das kommunale Octroi *den Armen*, so brandschatzt die *kommunale* Einkommensteuer *den Reichen* zum Vortheile der städtischen Grundbesitzer. Bei dem kommunalen Zuschlag zur Staatssteuer aber wird zum Vortheile der letzteren derjenige, der von dem Staat besonders schwer mit Steuern heimgesucht worden ist, von der Gemeinde noch einmal dafür abgestraft, dass ihm dieses Unglück ohne sein Verschulden zugestossen ist. *Bei der Identität der Besteuerungsart für Staat und Gemeinde multipliziren sich die Fehler des einzelnen Steueransatzes durch dessen doppelte Anwendung.*

Auf dem Lande werden sich bei Anwendung des Octroi, der Einkommensteuer, oder des Zuschlags als Kommunalsteuer dieselben Wirkungen zeigen, wie in den Städten, nur in umgekehrter Richtung, so dass z. B. der octroizahlende Taglöhner dadurch die Mittel liefert, dass die Gemeinde den Gutsbesitzern die Flurschützen und den Viehzüchtern die Böcke, die Eber und die Bullen unterhält. Bei dem Gemeindezuschlag zur Staatssteuer müssen in der Stadt zwar die Hausbesitzer die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Bauernschaft, (die sich in den kleineren und mittleren Städten noch erhalten hat, weil letztere noch vor Kurzem blos Dörfer waren) bezahlen; — in Wiesbaden z. B. stellt die Gemeinde den Bauern das Mannvieh —; dagegen müssen aber die Bauern von ihren Grundstücken Kommunalzuschlag zur Staatsgrundsteuer bezahlen, um die kommunalen und wirthschaftlichen Bedürfnisse der Hauseigenthümer und Bauspekulanten zu bestreiten. Dabei kommen natürlich die Bauern sehr zu kurz. Umgekehrt kommen auf dem Lande die Forensen und die städtischen Bewohner von Landsitzen, Villa's u. s. w., welche von ihren Häusern kommunalen Zuschlag zur Staatsgebäudesteuer bezahlen, und die Industriellen, welche von ihren Geschäften kommunalen Zuschlag zur Staatsgewerbesteuer bezahlen, zu kurz, weil dies Geld für Feldwege, Flurschützen, Mannvieh und sonstige Bedürfnisse des Ackerbaues und der Viehzucht verwendet wird. Da

ist eben die Eigenthümlichkeit sowohl der erzwungenen *Gleichheit* — des *Kommunismus* — als auch der erzwungenen *Ungleichheit* — der *Privilegien-Wirthschaft* —, dass ein wirthschaftlich ungesunder Zustand eintritt, in welchem Einer den Andern *un*wirthschaftlich, d. h. ohne Gegenleistung, ausbeutet. Hier und nur hier ist die wahre »*exploitation de l'homme par l'homme.*«

Freilich geht das Steuerzahlen ohne allen Zwang nun einmal nicht ab. Aber dann sollte man doch da, wo es sich um die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung von solchen öffentlichen Zwecken, die einen *wirthschaftlichen* Charakter tragen, — und einen solchen tragen die Ausgaben für Kommunalzwecke und für die durch den Staat bestrittenen wirthschaftlichen Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft — den Grundsatz der Wechselwirkung von Leistung und Gegenleistung soviel, als es möglich ist, zur Anwendung bringen. Dies geschieht aber entweder durch *die Differenzirung der Funktionen der Kommune* und der Abgaben, durch Kassenseparation (Schweiz, Oldenburg), oder eventuell in den *Städten* durch die *Häuser-* oder *Miethsteuer*, in den *Dörfern* durch die *bäuerliche Grundsteuer* als Kommunalabgabe.

II.

Der Staat als solcher hat keine spezifisch-wirthschaftliche Mission. Wir müssen vorerst mit ihm schon zufrieden sein, wenn er aufhört, der wirthschaftlichen Entwicklung gegenüber eine kulturfeindliche Stellung einzunehmen und sie durch Schwierigkeiten und Hindernisse, welche er ihr bereitet, zum Stillstand oder zum Rückgang zu zwingen. Allerdings war der Staat bisher auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Verkehrs noch genöthigt, als Geschäftsführer für die wirthschaftliche und bürgerliche Gesellschaft aufzutreten, so lange die letztere nicht Kraft und Einsicht genug hat, dies überall selbst zu thun. Allein das ist und bleibt doch immer nur ein provisorischer Nothbehelf, auf dessen Beseitigung stets hingearbeitet werden muss, weil sich aus demselben in der Regel zu fiskalischen Zwecken missbrauchte Regalien, Monopole, Privilegien und Bannrechte der Regierung oder solcher, die sie bevorzugt, entwickeln; und weil durch diese heterogenen Zwecke, für welche die Thätigkeit der Staatsgewalt in Anspruch genommen wird, die letztere von der Gefahr bedrohet erscheint, in der Einheit ihrer Action gestört, zerstreut, zerrissen und an der Erfüllung ihrer wahren Mission gehindert zu werden, die zu erfüllen ihr nur dann möglich ist, wenn sie sich auf ihr eigenes Thätigkeitsfeld beschränkt und konzentrirt.

Was aber ist diese wahre Mission des Staats, von dem wirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet? Nichts anderes, als *der Rechtsschutz für Person und Eigenthum im Innern und die den Einzelnen und der Gesammtheit förderliche Machtentwicklung nach Aussen.* Der Staat realisirt für das *Ganze* den Rechts-, Freiheits- und Machttrieb, wovon das *Individuum* beseelt ist. Die Staatsgewalt hat die Gesammtinteressen *nach Aussen* gegenüber den übrigen Nationen und Staaten zu vertreten. Sie wird dies in *friedlicher* Weise können, wenn der Egoismus, von welchem die übrigen Staatskörper beseelt sind und beseelt sein müssen —, dies liegt in der Natur der Dinge und ist das erste Erforderniss der Selbsterhaltung und folglich der Fortexistenz —, ein gesunder, rationeller, einsichtsvoller ist. Sie wird es auf dem Wege des *Kriegs* thun müssen, wenn das Gegentheil der Fall ist, und wenn es sich darum handelt, entweder einen unersetzlichen Schaden abzuwehren, oder ein unentbehrliches Hülfsmittel zu erwerben, oder einer innerlich bereits vollzogenen Aenderung der Machtverhältnisse äussere Anerkennung zu verschaffen. An die Sicherheit nach Aussen reiht sich *die Assekuranz im Innern,* welche einander die Staatseinwohner gegenseitig leisten, indem sie sich der Staatsgewalt unterwerfen; und zwar wird hierbei die Assekuranzprämie geleistet durch Hingabe eines verhältnissmässig kleinen Theiles des zu versichernden Objekts. Die *Person* wird mittelst der *Wehrpflicht,* das *Vermögen* mittelst der *Steuerpflicht* assekurirt. So sieht der Staat aus, wenn man ihn von *einer* Seite betrachtet, nämlich von der *wirthschaftlichen,* welche gewiss nicht die unwichtigste ist, aber natürlich auch nicht die einzige, welche überhaupt in Betracht kommt.

Eine Regierung, welche zur Gewährung des Machtschutzes nach Aussen oder des Rechtsschutzes im Innern entweder nicht im Stande, oder nicht Willens ist, kann als der rechtmässige Inhaber der Staatsgewalt nicht betrachtet werden; und ein Staat, der vermöge seiner Beschaffenheit jene doppelte Mission nicht erfüllen kann, verdient nicht als selbständiger Staatskörper fortzuexistiren oder zu vegetiren. Denn er ist kein Staat; so wenig, wie ein drei Schuh langes Schiffsmodell ein Schiff ist, wenn es auch alle Bestandtheile eines solchen aufweist.

Eine Regierung, welche sich in wirthschaftlicher Beziehung ein grösseres Arbeitsgebiet vindizirt, als das obige, welche das Gebiet ihrer Thätigkeit über die oben gezogenen Grenzen hinaus ausdehnen will begiebt sich in Gefahr, in Erfüllung dieser schwierigen Aufgabe Schiff-, bruch zu leiden, die wirthschaftliche Entwickelung durch Bevormundung

und Hemmung zu unterdrücken, anstatt sie zu fördern, die Staatsangehörigen und die bürgerliche Gesellschaft zu reizen und zu erbittern, und sich endlosen und in der Regel nicht unbegründeten Vorwürfen preiszugeben, dass sie für die *eine* wirthschaftliche Klasse zu *viel*, für die *andere* zu *wenig* thue, dass sie den einen Stand für den andern ausbeute, den einen durch den andern benachtheiligen lasse, -- kurz, dass sie nicht Alle, selbst ohne deren eigenes Zuthun, klug, reich und glücklich mache, da sie sich doch selbst diese Aufgabe gesteckt habe, und ihr also, da sie selber an die Möglichkeit der Erfüllung zu glauben vorgebe und die Mittel dazu von der Bevölkerung erhebe, wohl auch die Verpflichtung zur Realisirung dieses Ideals obliege. Im Allgemeinen haben sich glücklicher Weise die Ideen über die natürlichen und nothwendigen Grenzen der Staatsgewalt sehr geklärt. Nur ein geistig verknöcherter Theil der Bureaukratie und wirthschaftlich ungeschulte Bestandtheile sonstiger zurückgebliebener Volksklassen glauben noch an die absolute Omnipotenz des Staats. Bei diesem Aberglauben macht es in Bezug auf Irrthümlichkeit, Gemeinschädlichkeit u. s. w., gar keinen Unterschied, ob man unter dem »Staat« sich die Regierung, oder den Landtag, oder was sonst für eine öffentliche Autorität oder Maschinerie denkt. Viele lächeln spöttisch über den überwundenen Standpunkt derer, die da glauben »*die Regierung*« könne Alles, und von ihr habe man, ohne selbst ein Glied zu rühren, alles Heil der Welt zu erwarten. Aber in demselben Augenblick, wo sie sagen: »Herr, ich danke Dir, dass ich nicht bin, wie dieser Thoren Einer«, haben sie selbst doch die feste Ueberzeugung. man könne durch »*Gesetze*« d. h. durch Gebote oder Verbote, entstanden in einer verfassungsmässigen Gesetzesfabrik, das Brot grösser, schmackhafter und billiger, oder den Zinsfuss niedriger, oder die Gewerbe blühend, oder den Frachttarif überall gleichmässig-billig machen. Statt an die Selbstthätigkeit, an die freie Konkurrenz, an die Kraft, an die Einsicht und Selbsthülfe der wirthschaftlichen Gesellschaft zu appelliren, rufen sie den Beistand der Gesetzesfabrik an. Statt an die *wirthschaftlichen* Gesetze der *Natur*, glauben sie an die *mechanischen* Gesetze des *Staats*. Sie wissen nicht, dass es viel besser und nutzbringender ist, alte Menschen-Gesetze von längst erprobter Gemeinschädlichkeit abzuschaffen, als neue von zweifelhaftem Werthe zu fabriziren.

Die ergiebigste Quelle der Irrthümer über die Grenzen der Staatsgewalt überhaupt, und auf wirthschaftlichem Gebiete insbesondere, ist das Kanonische Recht und die darauf basirte Weltanschauung, welche

Jahrhunderte lang Europa beherrscht hat und auch heute noch vielfach festsitzt an Orten, welche hinter der Kulturentwicklung und deren Fortschreiten im Grossen und Ganzen zurückzubleiben pflegen. Wir rechnen hierunter gewisse dem allmäligen Untergange und sicherem Absterben geweihete Zwerggestaltungen und kleinere Gesellschaftskreise, und einen grossen Theil der deutschen Gesetzgebung, welche im 17. und 18. Jahrhundert ebenso quantitativ fruchtbar als qualitativ steril war und auch gegenwärtig noch in der Mehrzahl den Mittel- und Kleinstaaten leider ihre Impulse aus anderen Regionen zu empfangen pflegt, als aus dem modernen Rechtsbewusstsein und Kulturleben einer grossen Nation.

Wir wissen recht gut, was sich, auch vom wirthschaftlichen Standpunkte, zur Noth zur Begründung oder besser zur Entschuldigung des kanonischen Rechts sagen lässt; was man hierüber mit gutem Gewissen sagen kann, das hat Prof. Dr. *W. Endemann* in Jena in seinem trefflichen Werke »Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre« (Jena 1863) gesagt. Unserer Meinung nach ist es aber wichtiger, immer und immer wieder von Neuem die gemeinschädlichen und verwerflichen Irrthümer dieser Lehre, unter welchen Millionen, ohne es zu wissen, leiden, aufzudecken, und hinzuwirken auf die Beseitigung der Missstände, welche in Folge jener Irrthümer zurückgeblieben sind in der Staatsverwaltung, in der Gesetzgebung und in der öffentlichen Meinung. Man darf keine Gelegenheit hierzu versäumen. Wir haben deren zwar schon öfter in der Vierteljahrschrift ergriffen und benutzt, hoffen aber auf die Nachsicht des geneigten Lesers rechnen zu dürfen, wenn wir auch die gegenwärtige nicht verabsäumen. Wir haben in unseren kulturhistorischen Studien über die »Physiologie des Eigenthums und Erbrechts« (Vierteljahrschrift Bd. IX. S. 85—88) nachzuweisen versucht, dass die Grundlagen unserer Kultur, als nämlich Wirthschaft, Sitte, Religion, Recht, Staat, Kirche, welche im Beginn der menschlichen Sozialkultur in einem unentwirrbaren Urbrei durch einander laufen, sich mit der Entwickelung des menschlichen Geschlechts, um sich zu vervollkommnen, von einander differenziren müssen. Erst dadurch, dass sich jeder dieser Begriffe von dem andern, eine Institution von der andern differenzirt und emanzipirt, gewinnt sie Raum und Kraft zum selbständigen gedeihlichen Wachsthum. So hat im Laufe der Kulturgeschichte jeder dieser wichtigen Faktoren seinen besonderen berechtigten Wirkungskreis gefunden. Die Ausbildung der *Sitte* ist der Menschheit, die Pflege der *Wirthschaft* der bürgerlichen Gesellschaft,

die Erhaltung der *Religion* der Kirche, die *Ausbildung des Rechts* der Nation, der *Schutz des Rechts* dem Staate anheimgefallen; und durch diese »*Theilung der Geschäfte und Vereinigung der Kräfte*« hat in unserem Jahrhundert die Kultur einen ungeahnten Aufschwung genommen. Das kanonische Recht aber und die kanonistische Lehre haben sich gegen diese kulturgeschichtliche Arbeitstheilung, und namentlich auch gegen die Lehre und die Praxis der Volkswirthschaft, stets feindselig verhalten. Uneingedenk des richtigen Satzes: »communio est mater rixarum«, warf die kanonistische Lehre Alles: Moral und Recht, Wirthschaft und Religion, Staat und Kirche, die faktisch bereits begonnen hatten, sich auf dem Wege der Arbeitstheilung zu differenziren, wirr durcheinander; und diese nicht bloss theoretische, sondern legale und unter den Schutz der öffentlichen Autorität und des christlichen Glaubens gestellte Confusion steuerte bewusst oder unbewusst auf das Ziel los, Alles Das: — Sitte, Rechtsbildung, Gesetzgebung, Wirthschaft, Administration, Politik, u. s. w., — in die Hände einer Priesterkaste nach orientalischem Zuschnitte zu legen. Und der so zu konstruirende omnipotente »hierarchische Staat« sah die wirthschaftliche Thätigkeit des Einzelnen und des Volks mit Uebelwollen und mit Misstrauen an. Die kanonistische Lehre entbindet den Einzelnen der wirthschaftlichen Pflichten der Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit. Sie erklärt die Massenarmuth und die Armuth der Einzelnen für eine Nothwendigkeit. »Denn erstens ist die Armuth ja für die Reichen Veranlassung zur Uebung der christlichen Tugend der Mildthätigkeit. Zweitens ist sie für die Armen eine göttliche Strafe und Folge der Sünde. Drittens aber werden Diejenigen, welche in der Armuth gelebt und dadurch ihre Strafe in diesem Leben abgebüsst haben, in dem andern ihre Belohnung erhalten. Die Armuth ist also nothwendig, heilsam und nützlich«. Ferner leugnet die kanonistische Lehre, dass der Reichthum eine Folge des Arbeitens und Sparens und der wirthschaftlichen Thätigkeit sei. »Die Reichen«, so heisst es, »sind nicht, wie sie sich einbilden, kraft eines der Menschheit anhängenden Rechtes reich, sondern durch eine besondere Gunst, durch eine specielle Gnadenverfügung des Himmels; und ihr Eigenthum ist nichts, als anvertrautes Gut; deshalb sollen sie »Arme im Geiste« sein, sich durch freiwillige Entsagung den Leiden wirklicher Armuth unterziehen, und ihr Vermögen der Kirche anvertrauen damit es diene den Werken der Barmherzigkeit«. Ein grosser Theil der Irrthümer, welche wir gegenwärtig noch in den unteren und den ungebildeten Schichten

der Bevölkerung — beide Schichten sind bekanntlich nicht immer identisch — vorfinden, haben ihre Quelle lediglich in dieser kanonistischen Weltanschauung. Wir rechnen dahin die Abneigung gegen die wirthschaftliche Freiheit, namentlich gegen die Freiheit des Kapitals, welche man als »Zinswucher-Freiheit«, und gegen die Freiheit des Getreidehandels, welche man als »Kornwucher-Freiheit« zu charakterisiren sucht, die Begünstigung der Lotterie*), des Bettels, die irrationelle und gemeinschädliche Ausdehnung der Armenpflege u. s. w. Die Leute, welche diesen Irrlehren noch anhängen, wissen gar nicht mehr, dass sie solche indirekt aus den Schriften der juristischen Theologen des »Corpus juris canonici« bezogen haben, so wenig wie die unteren Volksklassen wissen, dass ihre gegenwärtige Kleidertracht nichts ist, als die stationär gewordene und entstellte Mode, welche vor vielen Jahrhunderten bei den Vornehmen geherrscht hat. Solche Irrthümer brauchen Jahrhunderte, um die öffentliche Meinung zu infiziren; aber es bedarf leider auch Jahrhunderte, um sie wieder zu vertreiben aus den beschränkten Köpfen, von welchen sie einmal Besitz ergriffen.

Es ist nicht gut, wenn die Staatsgewalt auf dem wirthschaftlichen Gebiete mit kanonistischem *Hass* arbeitet. Aber auch ihre moderne *Liebe* ist oft der Kulturentwicklung verhängnissvoll geworden. Denn das Wesen des *Staats* besteht in der *Gewalt* und das Wesen der *Wirthschaft* besteht in der *Freiheit*. Hat der Staat einmal von dem wirthschaftlichen Gebiete con amore ganz oder theilweise Besitz ergriffen, so verleitet ihn die Gewalt, die er besitzt und um seine Mission zu erfüllen, besitzen muss, zu Exzessen. Er fällt gar zu leicht in jene kavaliere Verschwender-Laune Faust's, von der Mephistopheles sagt:

»— — So ein verliebter Thor verpufft
Dir Alles, — Sonne, Mond und Sterne —,
Zum Zeitvertreib dem Liebchen, in die Luft«.

Die Staatsgewalt (absolutistische oder konstitutionelle Regierung, Regierung mit oder ohne Landtag, mit oder ohne Budget — Alles

*) Wir wissen nicht, ob es noch so ist, aber vor zehn Jahren hatte — das haben wir selbst gesehen — in Rom und Neapel jeder Lotterie-Kollekteur über seiner Bude das Bild irgend eines aparten Lokalheiligen, wie der Santa Madonna di Piedigrotta oder der Santa Madonna della Rotonda, der Santa Madonna del Monte Nero, oder des Santo Antonio di Padova oder des San Jennaro, hängen, mit der Anpreisung, dass er (oder sie) seine Kollekte in besondere warme Affektion und hohe Protektion genommen habe. Verf.

Das macht *hierin* keinen wesentlichen Unterschied) hebt Steuern zu wirthschaftlichen Zwecken; und da sie die Gewalt *hat*, oder richtiger gesagt: selbst die Gewalt *ist*, so hebt sie so viel, wie sie will, oder um es höflicher auszudrücken: so viel, als sie bedarf oder für zweckdienlich erachtet. Zu den Steuern müssen alle Staatsangehörigen bezahlen; allein der betreffende wirthschaftliche Zweck, welcher durch die also von *Allen* bezahlte Steuer, verfolgt oder erreicht wird, kommt im besten Falle doch immer nur *Einzelnen*, Mehreren, Vielen, — niemals aber *Allen* — zu gut; und man könnte schliesslich die »*distributive Gerechtigkeit*« nur noch von dem in langen Zeiträumen seinen Umzug haltenden *Zufall* erwarten, — von dem »*König Narr*, *der*«, wie der unglückliche König Lear bei Shakespeare sagt, »*die Welt regiert.*«

Ausserdem aber hat die bürgerliche Gesellschaft schon um desswillen Grund, die wirthschaftlichen Wohlthaten des Staates als Danaer-Geschenke zu betrachten und eine Verwandlung der Wohlthat in eine Plage zu fürchten, weil der Staat die Neigung und die Macht hat, den Kindern seiner wirthschaftlichen Laune das prachtvolle und für uns kostspieliege Nessus-Gewand des Monopols, des Privilegs, der Unterdrückung der freien Wettbewerbung, anzuziehen. Ein Beispiel möge dies erläutern:

Es ist wahr, wenn der Staat nicht den Eisenbahnbau theilweise in die Hand genommen hätte, dann wäre vielleicht manche Bahnstrecke in Deutschland etwas später oder vielleicht auch bis jetzt noch gar nicht gebaut worden. Aber hätte es der Staat *nicht* gethan, dann wären auch viele *andere* Eisenbahnen jetzt schon gebaut, welche jetzt noch nicht gebaut sind, es wären mit demselben Kapital grössere Strecken, vielleicht auch zweckmässigere Schienenstrecken billiger gebaut, die Wasserstrassen wären unterhalten und verbessert, es wären Kanäle angelegt, es wäre die Konkurrenz geschaffen und gesteigert worden, welche allein jenes Ding brechen kann, das man »das natürliche Monopol der Eisenbahnen« nennt, und dessen Beseitigung durch Polizei-Ordonnanzen, Kammer-Beschlüsse oder Gesetz-Fabrikation man vergeblich erwartet. Kaum hat der Staat eine Eisenbahn gebaut, so gebraucht er auch seine Gewalt, um sie irgendwie zu monopolisiren. Der Privatunternehmer hat keine solche Gewalt; wenn er prosperiren will, so kann er dies nur durch gute und billige Leistungen, nur dadurch dass er den wirthschaftlichen Interessen und Bedürfnissen der Gesammtheit aufrichtig dient. Denn nur dadurch dient er sich selbst.

Er wird durch seinen Egoismus gezwungen, gemeinnützig zu sein, — oder »hülfreich und gut«, wie Göthe sagt. Der Staat aber verfolgt seine eigenen Zwecke. Denn seine Aufgabe ist die *Politik*, und sein Mittel ist die *Gewalt*. So haben denn hier Handel und Industrie dafür büssen müssen, dass sie in ihrem unbezähmten Verlangen, schnell viel Eisenbahnen zu bekommen, das Unternehmen dem »Staat« in die Tasche schoben. Und so wird es jeder anderen produktiven Klasse der Bevölkerung gehen, welche sich der »*Staatshülfe*« anvertraut. Sie wird ihr Recht der Erstgeburt — das Recht der Freiheit, der Selbstverantwortlichkeit und der darauf beruhenden Ehre — verkaufen für ein Linsengericht, das schnell gegessen ist. Das Kleid, welches ihr der Staat leiht, um ihre Blösse zu bedecken, wird zum Nessushemde werden.

Dies sind einige der Gründe, welche in uns immer mehr die Meinung befestigt haben, dass der Staat irrt, wenn er sich eine *wirthschaftliche* Mission beilegt. Ebenso irrt die Gemeinde, wenn sie sich eine *politische* Mission beilegt. Die Gemeinde musste hin und wieder aus Nothstand Politik machen, so lange es keinen Staat gab. Der Staat musste hin und wieder aus Nothstand Wirthschaft treiben, so lange ihn damit die bürgerliche Gesellschaft im Stiche liess. Aber man soll aus der Noth keine Tugend, aus der Ausnahme keine Regel machen. Wir können uns nicht enthalten, hier ein altes mit Unrecht vergessenes Buch zu zitiren. Es ist die vor mehr als siebenzig Jahren in Göttingen erschienene »Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsre Zeiten« von dem praktisch wie wissenschaftlich gleich sehr bewährten schwäbischen Staatsmann Karl Heinrich von Lang. Er sagt im Eingange seines Buches:

»Wie kein Körper ohne Nahrung, so mag kein Staat ohne Steuern bestehen. Um nicht Alles wieder an Alle zu verlieren, sahen sich die Erfinder des Eigenthums genöthigt, einen Theil ihrer ungewissen Eroberungen der gemeinschaftlichen Vertheidigung zu widmen. Denn in den Zeiten der Stürme entschliesst man sich wohl, sein Schifflein leichter zu machen. — Steuerzahlen macht Schmerzen. Es giebt geringe Schmerzen, über die sich ein Mann zu klagen schämt. Es giebt Schmerzen, die durch Ungeduld nur ärger werden. Endlich giebt es Schmerzen, die den Leidenden rasend machen. — Der politische Zärtling bedarf keines Trostes. Der Rasende ist keines fähig. Den An-

dern aber sei es eine nützliche Ermahnung, wenn Phädrus, aus dem Herzen eines gelassenen Menschenfreundes heraus, spricht:

»— — — — O cives!
Hoc sustinete, majus ne veniat malum«.

Hier ist die Stellung des Staats gegenüber der Wirthschafts- und der Steuerfrage bereits ziemlich deutlich erkennbar umschrieben. *Der Staat soll das Eigenthum, die Wirthschaft der Einzelnen und die des Volks, nach Aussen vertheidigen, im Innern schützen, aber ohne sich darein zu mengen.* In ruhigen Zeiten soll er sich auf das geringste Maass der Steuer beschränken. Er soll nicht auf Ueberschüsse spekuliren, er soll nicht Steuern erheben für wirthschaftliche Zwecke. Denn das Kapital wächst in den Händen der Gesellschaft. Es verzehrt sich in den Händen des Staats. In stürmischen Zeiten aber kann der Staat die äusserste Anstrengung der Steuerkräfte der Bevölkerung verlangen. Wenn es gilt, das Schiff zu retten, darf man sich nicht besinnen, einen Theil der Ladung zu opfern. In der Justianischen Gesetzsammlung finden mir ein altrömisches Gesetz darüber, wie es gehalten werden soll, wenn bei einer dringenden Seegefahr zum Zwecke der Abwendung derselben, Vermögensobjekte geopfert, namentlich Waaren über Bord geworfen werden müssten. Das Gesetz — die lex Rhodia de jactu — schreibt vor, dass die Eigenthümer der *geretteten* Schiffsladung die Eigenthümer der *geopferten* entschädigen müssen, und zwar sollen die Beiträge auf jeden Einzelnen distribuirt werden in geometrischer Proportion nach dem Marktwerthe seiner geretteten Waaren. »*Denn*«, sagt die Pandektenstelle (Fr. 1. Dig. de lege Rhodia, XIV. 2.) wörtlich, »*durch Beiträge Aller muss ersetzt werden, was zum Wohle Aller geopfert wurde.*«

Dieser Grundsatz leidet aber nicht bloss auf die Repartition der Kriegssteuern und der Kriegsschäden, sondern auch auf die Distribution der gewöhnlichen Staatssteuern Anwendung. Man kann dem Staat eine Befugniss zur Steuererhebung beilegen, wenn man ihn als den wirklichen Repräsentanten der politischen Interessen *der Gesammtheit* und der *Allen gemeinsamen* Interessen der Einzelnen auffasst. Einem Vertreter besonderer, örtlicher, separater, materieller Interessen kann man ein Besteuerungsrecht in diesem allgemeinen, ausgedehnten Umfang nicht beilegen. Der Staat darf nur Steuer erheben, wenn es, wie die Pandekten sagen, »zur Sicherheit *Aller* geschieht«, und dann darf er auch die Beiträge *Aller* verlangen, nach Massgabe der durch ihn, den Staat, geschützten und vertheidigten Personal- und Realkraft,

d. h. er darf *die allgemeine Wehrpflicht*, auf der einen, und *die allgemeine Einkommen- oder Vermögens-Steuer*, auf der andern Seite einführen. Prinzipgerechter Weise müssten dann aber auch freilich die übrigen Steuern wegfallen, namentlich die indirekten, welche sehr oft den Charakter einer Prämiirung der Unthätigkeit und einer Bestrafung der produktiven Arbeit an sich tragen, die Freiheit des internen Verkehrs beeinträchtigen, das Hausrecht schädigen, das Verhältniss zwischen Hausherrn und Dienstboten stören, die unentbehrlichen Nahrungsmittel vertheuern, den Absatz der Produkte des Ackerbaues und der Viehzucht erschweren, störend auf die Löhne einwirken und die Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen. Auch politisch wäre der Wegfall der Zölle und indirekten Steuern ein grosser Vortheil. Der Staat, der nichts heimlich, nichts maskirt, nichts indirekt, nichts von einzelnen Klassen, sondern Alles direkt von Allen nimmt, — die Mannschaft durch die allgemeine Wehrpflicht, das Geld durch die allgemeine Einkommensteuer — dieser Staat macht täglich die Probe seiner Existenzfähigkeit und Existenzwürdigkeit, indem er täglich ein Vertrauens-Votum von Allen bedarf und fordert. Staatliche Zwitter- und Zwerg-Gestaltungen freilich finden ihre Garantie in Söldnern, militärischen Stellvertretern und indirekten Abgaben, indem sie — wer weiss, wie lange noch mit Erfolg? — auf die Dummheit und Schlechtigkeit ihrer Unterthanen spekuliren.

Verfolgen wir die Entwicklung der Steuerverfassung in Deutschland, — im Ganzen ist es eine recht klägliche Passionsgeschichte, jedoch nicht ohne einen stets nachweisbaren, nur zeitweise unterbrochenen, langsam-allmäligen Fortschritt zum Besseren, — so finden wir überall den genauesten Zusammenhang zwischen der Reichs- und *Staatsverfassung*, der *Heeresverfassung*, und der *Steuerverfassung*, — ein Zusammenhang, den auch für die römische Geschichte schon Tacitus behauptet hat, indem er sagt: *Der Landfrieden kann nicht ohne bewaffnete Macht, die bewaffnete Macht nicht ohne Sold, der Sold nicht ohne Steuern bestehen.* (Tacit. Histor. Lib. IV. »Neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis.«) Ursprünglich werden in Deutschland Steuern hauptsächlich nur zur Landesvertheidigung gehoben; der Heerbann ist die Grundlage der Staatsverfassung. Nur so lange jeder *Wehrmann im Heerbann* für das Vaterland focht, erhielt sich die urgermanische demokratische *Gauverfassung*. Als an der Stelle jener Volksmiliz *der an den Lehnsherrn und den Besitz gebundene Vasall* trat, erhoben sich die Herzog-

thümer und die ihnen subordinirten Grafen. Die *Herzogthümer* waren ursprünglich wesentlich militärische Reichs*ämter*, Gouvernements. Allein die Herzoge strebten nach dynastischer Territorialherrschaft; und ihre Vasallen, die Markgrafen, Grafen und Herrn, — ursprünglich jenen militärisch subordinirt, — folgten dem Beispiel ihrer Vorgesetzten mit noch grösserem Erfolg. Die Herzogthümer wurden dann gesprengt, und an deren Stelle traten die kleineren Dynasten, *die Grafen und Herrn*, die sich nach ihren Schlössern und Burgen benannten und mit *besoldeten Haustruppen* ihre Erbgrafschaften und Erbburgen behaupteten. Dann kam die *geworbene Reichsarmee*, als sich das deutsche Reich und alle seine Stände und deren Gebiet in Landfriedenssprengel und Bundesgesellschaften theilten; und als endlich die stehenden Heere aufkamen, finden wir mit der stehenden Reichskreisverfassung auch *die stehende Reichs-, Kreis- und Exekutions-Armee.* Dann bricht das Reich zusammen, und der schwere Drang einer grossen Zeit und einer sich von einem tiefen Fall voll Kraft und Muth wieder emporraffenden Nation gebiert die Idee des »*Volks in Waffen*« d. h. des auf allgemeiner Wehrpflicht und allgemeinem Waffenrecht beruhenden Volksheers, welche Idee gegenwärtig in Preussen, (wir sehen dabei natürlich von dem vorübergehenden Streite ab, welcher dort gegenwärtig in Betreff der Reorganisation der Armee schwebt), der Verwirklichung am nächsten geführt ist.

Hand in Hand mit der Staatsverfassung also sehen wir in Deutschland die Heeresverfassung während der letzten tausend Jahre folgende Stadien durchlaufen: *1. Heerbann-Miliz, 2. Lehen-Miliz, 3. besoldete Haustruppen, 4. besoldete Reichstruppen,* 5. eine stehende Reichsarmee von *Kreis- und Exekutionssoldaten,* 6. das auf *allgemeiner Wehrpflicht* beruhende *Volksheer.*

In engem Anschluss hieran finden wir folgende Entwickelung der deutschen Steuerverfassung:

1) Während der Zeit des Herbannes, namentlich unter der Herrschaft der Karolinger, bestehen, ausser den zahllosen Lasten, welche auf den Hörigen und Unfreien liegen (wie, namentlich der Königspfennig, die Verpflichtung zur Erbauung der für Kriegszwecke erforderlichen Heerstrassen, Dämme und Brücken, zum Transport des Kriegsmaterials und des Gepäckes der Soldaten, zum unentgeltlichen Herleihen der Pferde — Paraveredi —, die Lieferung des Korns für die Militärmagazine und die Verabreichung der Naturalverpflegung für die damals fast stets auf Reisen befindlichen weltlichen und geistlichen

Obrigkeiten), und dem Zehnten, welcher zum ersten Mal allgemein durch die Fränkische Zehntverordnung von 779 zu Gunsten der Geistlichkeit eingeführt wurde, unter der Bedingung, dass die letztere der Regierung stets durch Anleihen, Heersteuern und ausserordentliche Subsidien kräftig unter die Arme greife, (— »es war natürlich«, sagt der sarkastische Ritter von Lang, »dass Kaiser Karl der Grosse, der von der Geistlichkeit so viel bekam und nahm, geneigt war, ihr auch wieder einmal seiner Seits einen fetten Hasen in die Küche zu jagen« —), ausser diesen Lasten also, finden wir als eigentliche und wahre Staatsauflagen, die für die »Freien« gehoben wurden, nur:

a) das alljährliche Bekenntniss der Verpflichtung zur Heerbannsfolge durch Entrichtung einer Naturalabgabe an den König selbst — das *Maigeschenk* — oder an den kommandirenden Offizier — das Grafen-Korn oder Grafen-Ei —;
b) die *Heersteuer*, welche entrichtet wurde von Denjenigen, die entweder in Folge körperlicher Unfähigkeit oder ihres Standes wegen (Geistlichkeit) nicht mit in den Krieg ziehen konnten, — eine Art Militärkopfsteuer, wie sie in der Schweiz gegenwärtig besteht und von dem Geh.-Rath Dr. Engel in Berlin empfohlen, auch auf dem siebenten volkswirthschaftlichen Kongresse in Hannover diskutirt wurde (Vierteljahrschr. Bd. VII. S. 220 u. ff.);
c) der *Heerbann*, eine hohe Abgabe oder Strafe, zu bezahlen von solchen, die sich der Musterung und Einreihung in das Heer entzogen hatten.

Neben diesen auf den *Angehörigen des Staats* haftenden Steuern finden wir eine Unzahl von Binnenzöllen, welche von den *Fremden* und deren Waaren bei der Zirkulation gehoben wurden. Denn der primitive Staat, ein seine Stacheln nach Aussen richtendes Schutz- und Trutzbündniss, hasst den Fremden, auch wenn er so nützlich ist, wie z. B. ein Kaufmann; und er begreift noch nicht, dass der letztere die Zölle, die man von seiner Person und seinen Waaren hebt, beim Verkauf draufschlägt und sich auf diese Art von Denjenigen, welche sie ihm abgenommen haben, direkt oder indirekt zurückerstatten lässt. Um einen ungefähren Begriff von dieser bunten Musterkarte von Verkehrserschwerungen zu geben, führen wir einige derselben an, mit ihren barbarisch-lateinischen Namen, wie sie uns in den Kapitularien und in anderen Urkunden überliefert sind: Rivaticum, für die Erlaubniss einen Fluss zu passiren; Ripaticum, für die Erlaubniss an dessen Ufer

zu laden oder zu löschen; Portaticum, für das Einlaufen in den Hafen; Barcanaticum, Barkenzoll; — sodann folgende Wegzölle: Pedagium, für Fussgänger; Saumaticum, für Saumthiere; Rotaticum, für Räderfuhrwerk; Themonaticum, für die Deichsel; Vultaticum, für die Walzen; Tranaticum, für die Schleifen; — Pontaticum, Brückengeld; Foraticum, Marktgeld; Mestaticum, Messgeld; Plateaticum, Hochstrassengeld u.s.w.; — kurz, die fiskalische Erfindungsgabe unserer Karolingischen Vorfahren war in der That bewundernswürdig.

2) Nach und nach wurde die *Heerbannfolge* lästig, nicht nur für den freien Eigenthümer, der dadurch allzulange der zwischenzeitig intensiver gewordenen Bewirthschaftung seines Gutes entzogen wurde, sondern auch für den Heerführer. Denn diese mit Sack und Pack heranziehenden Leute waren schwerfällig. Daraus entwickelte sich das Verlangen nach Berufssoldaten. Die Heerführer, um dieses Bedürfniss zu befriedigen, sammelten ein Gefolge junger kriegsgeübter Leute um sich. Statt des Soldes gaben sie ihnen Landgüter zur Benutzung als Benefizien oder Lehen. Dagegen übernahmen die Beliehenen die Verpflichtung zu persönlicher Treue und regelmässigem Kriegsdienste. Diese Lehenmänner, als *Berufssoldaten*, sahen auf die Männer des Heerbannes, die *Volkssoldaten*, herunter, etwa eben so wie heutzutage die Garde auf die Linie oder die Linie auf die Landwehr. Alle Welt wollte Lehnsmann damals werden. Der mächtige Schutz, der grössere Glanz, das bessere Einkommen übten ihre anziehende Kraft und Wirkung; und da zwischenzeitig die höheren Offizierschargen bereits erblich geworden waren, so nahmen auch diese Lehen vom König, und die unteren Offiziere von den oberen. Schon unter Ludwig dem Frommen begann sich der demokratische Heerbann allmälig in die feudale Lehnsmiliz zu verwandeln. Unter den Ottonen hatte sich die Umwandlung vollzogen. Die Epoche der herrschenden Lehnsmiliz dauert vom zehnten bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts. Wer sich nicht in den feudalen Mechanismus einreihen wollte, oder konnte, — wie z. B. die Städte und die Geistlichen — wurde mit schweren willkürlichen Taxen belegt, so dass sich am Ende ein Jeder beeilte, ein Lehn zu nehmen oder sein bisher freies Eigenthum einem Andern als Lehn anzutragen. Die Geistlichkeit wurde mit der Stellung des Heerwagens belastet und hatte in ausserordentlichen Fällen Kriegssubsidien zu leisten. Ausserdem musste sie die herrschaftlichen Hunde füttern, was später in eine Geldabgabe ablösungsweise verwandelt wurde, in die Hundesteuer oder das »Hunde-Decem«.

Die herrschende Abgabe ist die *Bede*, — eine in Natur oder in Geld (Korn- oder Pfennigbede) fixirte, bei jedem herkömmlichen Anlass, später aber alljährlich einmal oder gar zweimal (Mai-Bede und Herbst-Bede) in demselben festgesetzten Anschlag, ohne Erhöhung oder Verminderung, einmal wie das andere Mal, zu entrichtende, weder auf der Person (den Köpfen) oder auf dem Gesammtvermögen, sondern auf einzelnen bestimmten liegenden Gründen, in der Regel auf den Häusern (dem Heerd, der Feuerung, dem Rauchfang) haftende Abgabe, welche sich örtlich als Kommunalabgabe oder Beitrag zum Einkommen des Pfarrers (als Rauchpfennig, Rauchkorn u. s. w.) vielfach noch bis in die Gegenwart konservirt hat.

Was die Abgaben der Unfreien und Hörigen anlangt, so blieben die alten, und es kam eine Unzahl neuer hinzu (namentlich Leibespflichten und Frohnden). Das Bild derselben würde zu mannigfaltig (richtiger: verworren) und traurig sein; wir glauben daher unsere Leser damit verschonen zu dürfen, um so mehr als es nicht nothwendig zur Sache gehört. Denn es sind mehr *Grund-* als *Staats*-Auflagen.

3) Wir gehen zur dritten Periode, der der *Söldner-Miliz* über, welche vom Ende des zwölften Jahrhunderts an dauert bis 1422, wo zum ersten Mal »der *Reichssoldat*« auftritt. Das Lehnwesen, bisher schon überall verwebt und verwachsen mit dem Reichsverband, fängt an so mächtig zu werden, dass es den letzteren aus seinen Fugen reisst und, gestützt auf partikularistische und territoriale Hebel, aus einander sprengt. Nachdem die Reichsämter schon lange erblich geworden und den dynastischen Charakter angenommen haben, wachsen nun die Grafen und Burgherrn den Herzogen über den Kopf. Die alten Herzogthümer des Reichs beginnen sich aufzulösen. Der Staat verschwindet hinter der Lehnsmasse, welche sich äusserlich immer mehr in kolossalen Dimensionen aufthürmt, während sie nach und nach innerlich morsch zu werden beginnt. Je mächtiger die Vasallen wurden, desto mehr schwanden ihre kriegerischen Passionen. »Einen kurzen Ritt zu Schimpf und Ernst«, ein Paradiren bei Festen und Hofgelagen, — das liess man sich wohl noch gefallen. Aber zu wirklichen ernsthaften Kriegszügen hatte man keine Lust mehr. So kam, da die feudale Kriegsmaschinerie schwerfällig geworden, wieder von Neuem das Bedürfniss nach neuen *Berufs*soldaten auf. Die neu entstandenen Territoralherrn und Dynasten hielten sich Söldner. Mit ihnen kam »*die Steuer*« auf (auch Schatzsteuer, Tallie, Taille, Kollekte genannt). Die Taille, wie die Konskription sind beide in Frankreich er-

funden und von da nach Deutschland importirt. Während die *Bede* fixirt, *invariabel*, nur zu gewisser Zeit oder bei gewissem Anlass zu entrichten war und auf einem bestimmten einzelnen individuell begränzten *Immobile* haftete, lastet die »*Steuer*« auf der *Person;* sie musste in einer wechselnden Quote des Gesammteinkommens oder des Brutto-Ertrags des Vermögens, — drei Prozent, fünf Prozent, ja zwanzig Prozent, je nach dem — entrichtet werden und wurde »je nach Bedürfniss«, d. h. nach Willkür, ausgeschrieben. Den Adel und die Geistlichkeit traf diese »Steuer« nur insofern, als solchen dadurch indirekt ein Theil der Nutzungsrechte des Obereigenthums entzogen wurde. Denn sie legten die Steuer um auf ihre Unterthanen und deren Güter. Die neuen Territorialherrn vindizirten sich ausserdem alle möglichen Regalien, Geleits-, Münz-, Bergwerksregalien, und beuteten solche auf das Unbarmherzigste fiskalisch aus. Ein in der That wahrhaft Uebermenschliches leisteten sie in der Errichtung von Fluss- und Weg-Zöllen. Die geistlichen Kurfürsten am Rhein ruinirten durch erstere zeitweise völlig diese herrliche Wasserstrasse. Die Kaiser schritten zwar öfters gegen diesen Unfug ein, indem sie Mandate erliessen, welche den alten Satz auf's Neue einschärften, dass Zölle ohne besondere Erlaubniss des Kaisers in keinem Reichslande neu eingeführt werden dürften; sie erklärten die im Widerspruch hiermit eingeführten neuen Zölle für aufgehoben und forderten sogar die Reichsbürger auf, sich mit starker Hand den Kurfürsten zu widersetzen, »ihre Zollbuden umzureissen und die Zöllner zu verjagen«. So 1236 Kaiser Friedrich, 1287 Rudolf, 1301 Albrecht, 1332 Ludwig, 1360 Karl. Dann kam aber leider später wieder irgend ein schwacher, schlechter, geldbedürftiger Kaiser, der, wie Wenzeslaus, gegen Bezahlung oder sonst eine entsprechende Gegenleistung, Alles das, was seine Vorgänger, und sogar er selbst, feierlich verboten hatten, mit um so grösserer Feierlichkeit und Salbung wiederherstellte, bestätigte und bekräftigte. — Die früheren Abgaben, insbesondere auch die Bede, verwandelten sich nun allmälig aus *Staats*auflagen mehr in *Grund*auflagen. Die alten Lasten blieben und die neuen lagerten sich darauf. Neben der Einheit der »Schatzsteuer« blühten und wucherten in buntester Mannigfaltigkeit die Leibespflichten und Frohnden, tausenderlei Arten von Gülten und Zinsen, Nachsteuer und Abzugsgeld, Handlohn, Weisat, Fräuleinsteuer, Brautvieh, und noch einige Abgaben, welche hier aufzuführen, wir wegen ihrer obscönen Namen Anstand nehmen müssen. (Vgl. Ritter v. Lang, a. a. O. S. 81). Ausserdem aber musste man

noch zum Schutz für Hab und Gut eine besondere Abgabe geben und Miliz besolden, um den Landfrieden zu erhalten. Die Unterthanen, welche gemeinschaftlich mit den Herren den »Landfrieden beschworen« hatten, bezahlten zur Bestreitung dieser besonderen Friedenskosten eine eigene Auflage genannt »Friedschatz«; in manchen Gegenden musste man sogar seine einzelnen Gebäude und Grundstücke einzeln und besonders »in den Landfrieden legen lassen«, wie in eine Assekuranz. [Um nicht in den Verdacht von blinder Animosität gegen das Mittelalter und das Feudalwesen — von einem Feudal-»Staat« darf man nicht reden, denn Feudalwesen und Staat sind konträre Dinge, die einander gegenseitig ausschliessen — zu kommen, wollen wir diese Gelegenheit benutzen, um auch zu dessen Ehrenrettung einen bescheidenen Beitrag zu liefern, welche Einschaltung indess Damen gefälligst überschlagen wollen. Nach den Forschungen des Ritters von Lang und einer Abhandlung in Dalrympel's »Annals of Scotland« verhält es sich nämlich mit dem Ursprung des viel berufenen »Jus primae noctis« durchaus nicht so schlimm, wie man in der Regel zu glauben geneigt ist. Im alten Testament, (Tobias, Kapitel 8, Vers 4) heisst es nämlich: »Drei Nächte wollen wir beten, dann aber wollen wir uns zusammenhalten.« Das Konzil von Karthago hatte hieraus im Jahre 398 Veranlassung genommen, es für unsittlich und schriftwidrig zu erklären, vor Ablauf von drei Nächten das eheliche Beilager zu vollziehen. Auch die Kapitularien (VII, c. 463) schreiben vor »Biduo vel triduo orationibus mulier vacet et castitatem custodiat«. Um von dieser Beschränkung dispensirt zu werden, musste man dem Bischof oder dem Pfarrer, später auch dem Gutsherrn, ein Stück Geld bezahlen, welches man scherzweise das »jus primae noctis« nannte. Es darf indess nicht verschwiegen werden, dass auch andere Autoritäten für die andere Entstehungsart sprechen].

4) Wir haben gesehen, wie durch die *Lehnmiliz* die Leute genöthigt wurden, sich in *Hörigkeit* zu begeben. Versuchte der Leibeigene zu entspringen, so wurde er, wie noch kürzlich in Amerika der Negersklave, wieder eingefangen. Ein Reichsstand musste ihn auf Reklamation des andern greifen und ausliefern. Wenn hin und wieder die Städte, (damals vielfach klüger, als heute zu Tag, und gerade deshalb sich jeglichen Zuzuges freuend), die Auslieferung entsprungener Leibeigenen weigerten, wurden sie darob von dem Kaiser hart angelassen. Durch das Söldnerwesen allein wurde eine Gasse gebrochen für die persönliche und für die Zugfreiheit. Wenn es der Leibeigene

gar nicht mehr aushalten konnte, so riss er aus in die Armee. Er liess sich anwerben für das Reich, oder für einen Grafen oder Herrn, oder für ein reichsunmittelbares Stift oder Kloster, oder für einen verwegenen Parteigänger, einen gefürchteten Abentheurer. Nur da war er seiner Freiheit sicher. Als das Reich selbst Söldlinge warb und es den Ständen anheimstellte, ob sie ihre Kontingente, oder aber statt deren Geld, zum Reichskriege schicken wollten, zogen die meisten Stände letzteres vor; und wenn sie ein Kontingent schickten, so bestand auch dieses aus Söldlingen. So gehen wir über in die Periode der *besoldeten Reichssoldaten.* Die Art, wie die für diese Reichsarmee erforderlichen Kontingente umgelegt wurden, scheint sich aus den oben erwähnten *Landfriedens- und Bundesgesellschaften* entwickelt zu haben. Der schwäbische Bund z. B. setzte zuerst fest, wie viel von der Reichskriegslast auf den Adel und wieviel auf die Städte des Bundes falle. Die Städte legten dann wieder das Kontingent in Geld unter einander um, und zwar auf Grund einer Art von Jahres-Budget, das eine jede Stadt für sich aufstellte und den andern durch die Städteboten mittheilte. Ebenso vertheilte der Adel das Kontingent untereinander. Er stellte *Personal-Kontingent.* Die Städte zahlten *Einleggelder.* Neben dem Reichskontingent und dessen Surrogat in Geld, bestanden die eigentlichen *Reichssteuern.* Es wurde zum ersten Mal 1431 auf dem Reichstag in Nürnberg, aus Anlass des Krieges gegen die Hussiten, der »*gemeine Pfennig*« ausgeschrieben, Anfangs eine Mischung von Kopf- und Vermögenssteuer, mit einer Extra-Taxe für die im Reichssteuer*zahlen* stets sorgfältig bevorzugten Juden. Jedermänniglich, der über 15 Jahre alt, zahlt einen Blaffert, d. i. einen Groschen. Wer über 200 Gulden Vermögen hat, muss einen halben; wer über 1000 Gulden hat, einen ganzen Gulden zahlen. Daneben aber zahlt noch einmal besonders ein jeglicher »Judenkopf«, ohne Rücksicht auf Alter und Vermögen einen Gulden. Der »gemeine Pfennig« traf auch die Reichs- und sonstigen Fürsten, Grafen und Herrn, sowie die Geistlichen. Er wurde von eines Jeden Privatvermögen gehoben, ohne Berücksichtigung der persönlichen Privilegien. Während die späteren Reichskontributionen matrikelmässig im Verhältniss eines jeden Landes vertheilt und dann innerhalb eines jeden Territoriums *durch die dortige Regierung* subkollektirt und umgelegt wurden, wird der »gemeine Pfennig« *direkt* gehoben, in den Städten durch Rathsherrn und Delegirte der Gemeinde, in den Landstädten und Dörfern durch Rathsherrn, Schöffen und Gemeindsmänner unter Mitwirkung des Pfarrers.

Nach der Umlage von 1542 zahlten Arbeiter und Gesinde einen Kreuzer von jedem Gulden Jahreslohn; Besitzende unter 20 Gulden zahlten 4 Kreuzer; solche von 20 bis 100 Gulden zahlten von je 20 Gulden, — 6 Kreuzer; solche von mehr als 100 Gulden — von jedem hundert Gulden ½ Prozent. Kleidung, Hausrath, reisige Pferde, Wehr und Harnisch, waren frei. Solche Umlagen des »gemeinen Pfennig« erfolgten 1441, 1471, 1485, 1500, 1512, 1518 und 1542.

Die zweite in dieser Periode, welche das 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts umfasst, aufkommende Reichssteuer waren die »*Römermonate*«. Sie wurden nach der Matrikel auf die einzelnen Territorien umgelegt und von den Territorialregierungen subkollektirt, hatten also die entgegengesetzte Einrichtung, wie der »*gemeine Pfennig.*« Ihr Name hat folgenden Ursprung: Wenn der deutsche König nach Rom zog, um sich vom Papst als Kaiser krönen zu lassen, nahm er ein ansehnliches Gefolge mit, zu welchem die Reichsstände ihre Kontingente stellten. Als Karl V. zu dem genannten Zwecke nach Rom zu ziehen gedachte, wurde 1521 auf dem Reichstage zu Worms eine Matrikel ausgearbeitet, welche genau feststellte, wieviel ein jedes Land (jeder Reichsstand) an Mann und Ross zu stellen habe. Aus der Römerfahrt wurde nichts. Vierzehn Jahre später begehrte der bedrängte Kaiser Hülfe gegen die aufständischen Wiedertäufer. Man verwilligte ihm eine Subsidie und legte bei deren Distribution auf die einzelnen Stände (Länder) die *Römermonatsmatrikel von 1521* zu Grunde, indem man den Kavalleristen zu 12 Gulden und den Infanteristen zu 4 Gulden per Monat veranschlagte. Wenn also dem Kaiser fünfzig »Römermonate« vom Reichstage verwilligt wurden, so musste jeder Reichsstand fünfzig Mal so viele 12 und 4 Gulden bezahlen, als er in der Matrikel von 1521 mit Mann zu Ross und mit Mann zu Fuss eingetragen war.

Die jetzige »*Bundesmatrikel*« ist eine Fortsetzung der »*Römermonatsmatrikel*«; sie ist festgestellt nach dem Bevölkerungsstand der deutschen Staaten, wie er war vor fast fünfzig Jahren. Da aber die Bevölkerung in den gut regierten und mit wirthschaftlicher Freiheit gesegneten Ländern rasch zugenommen hat, in den Staaten dagegen, in welchen die entgegengesetzten Verhältnisse obwalten, nur langsam gestiegen oder gar gefallen ist, so haben sich nicht nur die Ziffern geändert, sondern auch die relativen Proportionen zwischen den Bevölkerungen der einzelnen Staaten; und diejenigen Länder, welche wirthschaftlich zurückgegangen sind, werden nun nach der Bundes-

matrikel, (welche, da die Bundeseinrichtungen in Deutschland nun einmal, so scheint es, entweder untergehen, oder, um sich zu erhalten, erstarren oder versteinern müssen, die Versteinerung vorgezogen hat und hartnäckig, aller Bevölkerungsstatistik zum Hohne, im Wesentlichen an den Ziffern von 1818 festhält) für dieses Zurückbleiben dadurch noch gestraft, dass sie verhältnissmässig mehr Geld und mehr Soldaten an den Bund stellen müssen, als die andern. Doch kommen wir zurück zum *Römermonat.*

Diese Abgabe charakterisirt sich, dem *gemeinen Pfennig* gegenüber als ein Rückschritt. Bei dem gemeinen Pfennig hebt die Reichskasse *direkt* und unmittelbar, ohne Dazwischenkunft der Territorialgewalten, die Auflagen; und die letzteren müssen *von Allen* entrichtet werden, nicht nur von dem Bürger und Bauern, sondern auch von den Reichsfürsten, dem Adel, den Geistlichen und den Beamten. Die Steuer des gemeinen Pfennig traf *alle Personen und alle Arten von Vermögen gleichmässig.* Bei den Römermonaten mag die ursprüngliche Absicht wohl auch dahin gegangen sein, dass die Reichsstände aus ihren eigenen Mitteln, aus dem Ertrag ihrer Domanial- und Kammergüter u. s. w., zahlten. Allein bald fing man an, die Steuer ganz oder theilweise abzuwälzen oder, wie man es damals nannte, zu »*subkollektiren*«, d. h. der Reichsfürst liess sich, was er bezahlen sollte, von seinen Unterthanen zurückerstatten und wieder bezahlen, und hob unter dem Vorwand des Rückersatzes oft noch mehr als er selbst bezahlt hatte. Reichsfürsten, gewöhnliche Fürsten, Ritter, Beamte und Klerus, Alle luden sie ab auf Bürger und Bauer. In einem Reichstags- und Steuer-Ausschreiben des Kaisers Maximilian von 1510 heisst es: »In manchen Ländern werde die Steuer auf des Adels eigene Güter, bei Städten und Gerichten aber auf die Heerde und Feuerstätten angelegt; in andern aber schlage der Landstand seine Anlage auf seine Bauern, die Städte auf ihr Gewerb und Heerdstätte, und der Fürst auch auf seine Bauern; wieder in anderen Ländern müssen die Unterthanen auf ihr selbs (d. h. ihren eigenen) Sold ausziehen. Wo das Kammervermögen klein und die Landschaft reich, da solle dem Fürsten wenig und der Landschaft mehr und bei dem umgekehrten Verhältniss umgekehrt auferlegt werden«. Es wird sogar nöthig, von Reichs wegen an die Territorialfürsten, welche, wie es scheint, die Gelegenheit der Erhebung von Römermonaten benutzten, um ausser Dem, was sie für Reichszwecke hoben, auch für ihren eigenen Landesfiskus noch etwas herauszuschlagen, die Vermahnung zu richten, »sie sollten nicht mehr heben, als

sie abzuliefern hätten, und überhaupt die armen und erschöpften Unterthanen mit Kontributionen so viel als möglich verschonen«.

Der *gemeine Pfennig* trug mehr ein, deshalb gab *der Kaiser* ihm den Vorzug vor den Römermonaten. Derselben Ansicht war die *demokratische Reichspartei*, aber aus einem anderen Grunde, nämlich weil ihr die Gleichheit und Gerechtigkeit der direkten und allgemeinen Vermögenssteuer wohl gefiel. Die Reichsfürsten, der Adel und die Geistlichkeit aber waren für die *Römermonate*, welche sie im Gegensatze zu der *»grossen und währenden«*, aber *langsamen Hülfe* des gemeinen Pfennigs, *»die kleine und eilende Hülfe«* nannten. Sie beriefen sich darauf, der gemeine Pfennig gehe zu langsam und unsicher ein, auch kenne man beim Römermonat von vorn herein die Totalziffer seines Ertrages, während dieselbe bei dem gemeinen Pfennig ganz ungewiss sei. Dies war richtig, aber nicht das wahre Motiv. Letzteres ist vielmehr darin zu suchen, dass erstens die Römermonate vollständig auf Bürger und Bauer abgewälzt werden konnten, und dass zweitens der Partikularismus Anstoss daran nahm, dass beim gemeinen Pfennig die Territorialstaatsgewalt ganz umgangen und von dem Volke des Reichs *direkt* in die Kasse des Reichs gezahlt wurde, als wenn es gar keine kleinen Herrn gäbe. Leider war die in den Territorial-Herrn, dem Adel und der Geistlichkeit repräsentirte *Zentrifugalkraft* stärker, als die durch den Kaiser und die demokratische Partei vertretene *Zentripetalkraft*. Es gelang nach und nach, den »gemeinen Pfennig« zu verdrängen und 1608 bemühte sich Kaiser Rudolph II. zum letzten Male, denselben wieder einzuführen.

Als ausser Zweifel stehend wurde übrigens betrachtet, dass Reichssteuern nur aus einem speziell zu bezeichnenden dringlichen Anlass zur Abwehrung einer dem Reiche drohenden Gefahr und *nur nach erfolgter Verwilligung durch den Reichstag*, welcher die Frage des Bedarfs, und der Grösse des Bedarfs, zu entscheiden hatte, gehoben werden durften. Kaiser Karl V. versprach bei seiner Wahl, »die Stände des Reichs mit Auflagen oder Steuern ohne redliche, tapfere (triftige) Ursache nit zu beladen noch zu beschweren; noch in zugelassenen Nothdurftfällen die Steuer aufzulegen«. In der Reichsexekutionsordnung von 1555 und den ihr folgenden Reichsabschieden von 1566 bis 1613 wird vorgeschrieben, die Steuer soll nicht länger und öfter, als die Hülfe erforderlich, genommen, »auch den Unterthanen zuvörderst ausdrücklich das bestimmte Maass kundbar und namhaft gemacht werden«, — eine Art Spezialität und Publizität des Budgets! — In den-

jenigen Ländern, in welchen eine landschaftliche Verfassung bestand, mussten die Landstände gehört werden. Sie konnten zwar nicht die Schuldigkeit des dem Lande zugetheilten Reichssteuer-Betrages diskutiren oder in Zweifel ziehen, wohl aber hatten sie die Art der Umlegung und Erhebung zu bestimmen.

Bei den Steuerverwilligungen durch die Reichsstände finden wir schon damals allerlei Spuren der Auflösung. Wenn ein Reichsstand bei der Berathung und Verwilligung nicht zugegen war, so erachtete er sich auch nicht zur Bezahlung verpflichtet. Dem Kaiser blieb daher nichts übrig, als zu denjenigen Ständen, welche auf dem Reichstag weder persönlich erschienen, noch durch einen Mandaten vertreten waren, Kommissarien zu entsenden, um mit ihnen ein Separatabkommen über die auf sie fallende Reichssteuerquote und deren Bezahlung zu treffen.

So lange die Ritterschaft und die Ritter zu Landfriedens-, Schild- und Bundesgesellschaften vereinigt waren, schickten sie ihre Hauptleute auf den Reichstag und pflegten nicht nur mitzurathen sondern auch mitzuthaten, d. h. auch zu bezahlen. Als aber jene Verbindungen sich auflösten, mussten die Kommissarien des Kaisers auch mit den Rittern über Das, was sie an Steuern zahlen sollten oder wollten, im Einzelnen markten und feilschen; und der fränkischen Ritterschaft fiel es eines schönen Tages, 1495, ein, rundweg zu erklären, »sie seien freie Franken und könnten sich zu einem Tribut deshalb nicht verstehen«. Sie zahlten denn auch wirklich nichts.

Die Ausgaben der einzelnen Territorien werden aus den Einkünften und Gefällen der Kammergüter, der Landsteuer, der Viehsteuer, dem Ungelt, dem Weg- und Flusszoll, dem Geleitszoll und der rücksichtslosesten Ausbeutung der Regalien, namentlich des Münzregals, bestritten.

Die aus dem Hörigkeitsnexus entsprungenen Grundlasten theilen sich in 1. Frohnden, 2. Zins, 3. Gülten.

Die Juden, bisher »des heiligen römischen *Reichs* und Seiner Kaiserlichen Majestät Kammerknechte«, werden, da sie einträglich sind, von nun an zwischen dem Aerar des *Kaisers* und dem des *Territorial-Dynasten* getheilt, d. h. sie müssen *an Beide* zahlen. Dies verhält sich nämlich so: Man ging von der Voraussetzung aus, dass die Juden weder dem Staats- noch einem sonstigen Verbande angehörten und überhaupt gar kein Recht auf Existenz hätten, wenn ihnen nicht des Kaisers Gnade Schutz gewähre. In einer Instruktion des Markgrafen

Albrecht von Brandenburg von 1462 heisst es so: »So ein Römischer König oder Kaiser gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Geld nehmen, darzu auch ihr Leben und sie tödten bis auf eine Anzahl, die klein sein und übrig bleiben soll zum ewigen Gedächtniss«. Sie mussten also des Kaisers Gnade und Schutz erkaufen. Sie erhielten dadurch eine exzeptionelle Stellung, die ihre Nachtheile hatte, der sie aber auf der andern Seite insofern auch einen Vortheil abzugewinnen wussten, als sie sich frei erhielten von den Zinswucher-Gesetzen und den sonstigen zahlreichen Beschränkungen der wirthschaftlichen Freiheit, welche in dem kanonischen Rechte enthalten sind. Durch diese Stellung und die aus ihrer Nationalgeschichte erklärliche besondere Befähigung zur Viehzucht und zum Handel spielen die Juden eine sehr hervorragende Rolle in der Geschichte der wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands. (Siehe *Max Neumann*, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze. Halle 1865. Seite 292 bis 348. *Dr. Wilh. Arnold*, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Hamburg und Gotha. 1854. 2 Bde.)

Die Juden zahlten jedem neuen Kaiser bei seiner Krönung als Kronsteuer »*den dritten Pfennig*«. Damit lösten sie ihr Leben. Ausserdem unterlagen sie einer Reihe sonstiger regulärer Schatzungen und ausserordentlicher Taxen. Als die Schatzung von Haus- und Feldgütern (das Rauchgeld und der Hufenschoss) aufkam, war die kaiserliche Gewalt schon so geschwächt, dass sie mit den Territorialherrn theilen musste. Diese Schatzung hiess deshalb »*die halbe Judensteuer*«, weil sie halb dem Kaiser und halb dem Landesherrn zukam.

Da der Kaiser stets sehr geldbedürftig war, so musste er häufig Judenschaften den Territorialherrn verpfänden oder verkaufen. Der Territorialherr erwarb für den dem Kaiser bezahlten Preis das Recht »des Schutzes«, d. h. die ausgedehnteste Befugniss die Juden fiskalisch auszubeuten. Sie hörten damit auf, »Seiner Kaiserlichen Majestät Kammerknechte« zu sein und wurden dagegen von ihrem Landesherrn nicht nur mit den landesüblichen allgemeinen Steuern, sondern auch ausserdem noch mit einem besonderen Leibzoll, einem jährlichen Kopfgeld, dem Schutzlosungs- und *Konsens*-Geld, den Neujahrs- und Messgeldern u. s. w. heimgesucht.

5) Die *fünfte Periode* der deutschen Heeres- und Steuerverfassung eröffnet sich mit dem Jahre 1555, welches dem deutschen Reiche zur Befestigung des Rechtsschutzes im Innern eine verbesserte *Reichs-*

kammergerichtsordnung und den *Religionsfrieden*, zur Befestigung des Machtschutzes nach Aussen die erste *Reichsexekutionsordnung* brachte. Durch die Reichsexekutionsordnung von 1555 und die ihr folgenden Reichsabschiede bis auf den jüngsten Reichsabschied von 1654 wurde die bisherige undisziplinirte Söldner-Miliz in ein *disziplinirtes stehendes Reichs- und Kreismilitär* verwandelt. Jeder Reichsfürst oder Reichsstand sollte ein seinen Kräften angemessenes stehendes Heer, namentlich auch Artillerie und Kavallerie, halten. In jedem *Reichskreis* wurden die Kontingente der einzelnen Stände zu einer Kreis-Armee vereinigt und unter einen *Kreisobersten* gestellt. Findet ein Kreis seine Kräfte zu schwach gegen einen Angriff, so sollen ihm die nächsten beiden Nachbarkreise und im Nothfall noch zwei weitere, die er anruft, zu Hülfe eilen, und reichen die Militärkräfte auch dieser fünf Kreise nicht aus, dann tritt die Reichs-Armee ein. Zur Aufrechterhaltung dieser Heeresverfassung dienten die *Kreissteuern*, welche nach der Matrikel der Römermonate auf die Reichsstände umgelegt wurden. Die Reichsexekutionsordnung von 1555 wahrt jedoch sorgfältig die Rechte der Unterthanen. Sie schreibt in § 82 vor, dass die Obrigkeit, d. h. der Territorialherr, sein Land »nicht höher und nicht weiter mit Steuern belegen dürfe, als soferne einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil an der Reichssteuer betrage«. Zu den Kosten für die Reichs- und Kreistruppen, kamen noch die für die Festungen und deren Besatzungen und für die Reichs-, Deputations- und Kreistage. Nur hierfür und für die herkömmliche Landesdefensive sollten die Unterthanen mit Steuern in Anspruch genommen werden. Wollten die Territorialherrn darüber hinaus neue Steuern zu neuen Zwecken ohne Zustimmung der Landstände, oder, wo solche nicht existirten, der Stadt- und Landgemeinden einführen, so fand das Land hiergegen Schutz bei dem Reichskammergericht, welches sofort durch Mandate und Reskripte einschritt. Einzelne kleine Fürsten wollten über die Verpflichtung der Reichskriegsverfassung hinausgehen und, um ihren militärischen Liebhabereien und Spielereien zu genügen, ihre Ländchen besonders besteuern. Hiergegen gewährten die Reichsgerichte Schutz. Ein Kammergerichtsurtheil von 1717 erkennt zu Recht, dass der Fürst von Nassau-Siegen, wenn er sich besondere Haustruppen und Grenadier-Kompagnien halten wolle, diesen Aufwand aus eigenen Mitteln bestreiten müsse und das Geld dazu nicht durch Besteuerung seiner Unterthanen aufbringen dürfe.

Es fehlte jedoch nicht an Versuchen der Territorialherrn, die heil-

samen Schranken, welche das Reichsrecht ihrer Befugniss, Steuern zu heben, zog, gerade unter Berufung auf die Heeresverfassung, zu durchbrechen. Mecklenburg-Schwerin, dessen Fürst mit seinen Ständen damals noch im Streit lag — der Streit wurde später dadurch beseitigt, dass die streitenden Theile einen Vergleich auf Kosten eines Dritten, nämlich der Bauern abschlossen, — stellte den Antrag, die Unterthanen indefinite zur Beschaffung der für Militärzwecke erforderlichen Mittel schuldig zu erklären, so dass sie »Alles, was von ihnen, und so oft es von ihnen gefordert wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig sein«, Klagen der Unterthanen wegen rechtswidriger Besteuerung bei den Reichsgerichten nicht mehr angenommen, und die zum Schutze der Unterthanen von diesen Gerichten bereits erlassenen Reskripte, Mandate und Urtheile wieder kassirt werden sollten.

Dieser auf den türkischen oder asiatischen Besteuerungsmodus hinauslaufende Antrag des Obotriten-Fürsten fand zwar auf dem Reichstag eine Majorität — nur das städtische Kollegium, Wolfenbüttel an der Spitze, widersetzte sich; die geistlichen Kurfürsten waren eifrig dafür —; allein der Kaiser legte am 3. Februar 1671 sein Veto ein, indem er erklärte: Der Regel nach könne der Unterthan von dem Territorialherrn zu nicht mehr angehalten werden, als was das Reich zu seiner Sicherheit verwillige *(Reichssteuern)*, was die Reichsexekutionsordnung vorschreibe *(Kreissteuern)*, und was dem Herkommen und der Nothdurft nach zur *Landesdefension* erforderlich sei; er, der Kaiser, könne sich nicht entschliessen, darüber, oder über sonst bestehendes Herkommen hinaus, die Stellung der Unterthanen zu beeinträchtigen, oder gar die zu deren Gunsten ergangenen Urtheile der Reichsgerichte zu kassiren, vielmehr hätten letztere nach wie vor Klagsachen der Unterthanen gegen die Landesherrschaft wegen rechtswidriger Besteuerung anzunehmen. Damit war dem Uebermuth der Territorialherrn ein deutliches: »Bis hierher und nicht weiter«, zugerufen. Sie beruhigten sich zwar dabei nicht, vielmehr kam kurz darauf zwischen Mecklenburg, Kur-Köln, Kur-Bayern, Bisthum Hildesheim u. s. w. eine Verschwörung zu Stande, die gleichmässig gegen das Reich und gegen die eigenen Unterthanen gerichtet war. Die Verschworenen erklärten, auf dem Mecklenburg'schen Standpunkte beharren zu wollen. Sie gelobten einander, »auf ewig, für sich und ihre Nachkommen, ihren Landständen dawider schlechterdings nichts einzuräumen, noch sich durch deren Widersetzlichkeit beirren zu lassen«, sondern was nöthig sei, von ihnen zu begehren und auch im Weigerungsfalle dennoch zu

erheben. Zu dem Ende wollten sie einander mit Militär beispringen, »überhaupt sich so in Positur setzen, dass ein Jeder über seine Landstände und Unterthanen Herr und Meister bleibe«. Es ist indess von thatsächlichen Wirkungen dieser »Konföderation« wenig zu spüren; dass sie rechtlich ungültig war, ist klar. Denn die Kontrahenten konnten nicht über die Rechte Dritter — über die ihrer Unterthanen und über die von Kaiser und Reich — disponiren. Die Reichsgerichte fuhren fort, wenigstens gegenüber den *kleinen* Dynasten, bei welchen es auch am nöthigsten war, für die Befolgung der Vorschrift, »dass den Unterthanen im Voraus das bestimmte Maass der von ihnen zu übernehmenden Lasten kundbar gemacht werden solle«, auf Anrufen der Unterthanen zu sorgen. Das Reichskammergericht in Wetzlar erkannte noch 1771 in einem Prozesse der Grafen von Sayn-Wittgenstein-Berleburg mit ihren Unterthanen, dass die Herrschaft schuldig sei, den Unterthanen, wenn sie es verlangen, einen jährlichen Kostenvoranschlag der Landesbedürfnisse — eine Art Budget — vorzulegen, und dass sie die Steuern nicht zu anderen Zwecken verwenden dürfe, als zu den in diesem Anschlag speziell benannten — also schon eine Art *Spezialität und Publizität des Budgets*. Der Fürst Wied-Neuwied hatte, neben den herkömmlichen alten Grundabgaben, unter dem Titel »allgemeine Landesnothdurft« eine Steuer eingeführt. Die Unterthanen klagten bei dem Reichskammergericht, und dieses erliess am 28. Januar 1791 Urtheil, dass diese Steuer abzustellen, und dass den Unterthanen nicht nur das von ihnen über Gebühr Bezogene wieder zurückzugeben, sondern auch, und zwar zu Händen der Deputirten der Stadt- und Land-Gemeinden, *alle Jahre* der status exigentiae *(also einjährige Budgetperiode)* vorzulegen sei.

Aus den mit 1555 begonnenen *Reformen des Reichs-, der Heeres- und der Steuerverfassung* hätte sich auf dem Wege der weiteren Entwickelung ein befriedigender und wohlgeordneter Zustand entwickeln können, wenn nicht das grosse Nationalunglück — der dreissigjährige Krieg — dazwischen gekommen wäre. Wo es nicht der Krieg selbst schon gethan hatte, da ruinirten die Kriegskontributionen (an Getreide und Geld) Land und Leute; und als die Schweden glücklich wieder fort waren, so traten an die Stelle der schwedischen die einheimischen Kontributionen. Denn die mächtigeren Reichsstände fuhren fort, ihre Heere zusammenzuhalten und schrieben für dieselben gegen ihre eigenen Unterthanen Kontributionen aus. Auch die Landesherrschaften waren heruntergekommen. Ihre Domanial- und Kammergüter, aus deren Er-

trägnissen sie die Landesverwaltungs-Kosten zu bestreiten hatten, waren verwüstet und mit Schulden überbürdet. So kam es denn, dass die Steuern sich nicht mehr, wie es der Kaiser noch 1671 feierlich verkündigt, auf die Reichs-, Kreis-, Kammergerichts- und Landesvertheidigungskosten beschränkten, sondern in Folge der enormen *Schulden der Reichsstände und der schwedischen und einheimischen Kontributionen* stets höher anwuchsen, während doch die Steuerkraft bedeutend gesunken und noch immer in weiterem Sinken begriffen war.

Die deutschen Landstände waren von jeher geneigt, ihren Landesherrn zur Bezahlung der von diesen gemachten *Schulden*, gegen Gewährung irgend eines Wunsches, unter die Arme zu greifen; und in vielen Territorien, wo bis dahin noch keine Landstände waren, entwickelten sie sich aus dem Umstande, dass der Landesherr, um sich seiner Privat-Schulden zu erwehren, Vertreter der Gemeinden, die »*Landschaft*«, um sich versammelte und mit ihnen wegen einer »*Beihülfe*« unterhandelte, welches Institut einen bleibenden Charakter annahm, eben so wie die Schulden selbst. Eine solche Geldklemme führte gewöhnlich zu Konzessionen gegenüber der »Landschaft«. Der Herzog von Lüneburg z. B. bekannte 1517 gegen Verwilligung einer Territorialsteuer, seinen Ständen, dass ihm diese »Land-Bede« nicht von Rechts wegen zukomme, sondern nur deshalb verwilligt worden sei, »weil er sich sonst nicht länger seiner Schulden hätte zu rathen gewusst«. Daneben versprach er, das Geld auch nur zu dem Zwecke der Bewilligung zu verwenden und von Zeit zu Zeit Rechenschaft abzulegen über den Fortgang der Schuldentilgung. Dem Grafen Reuss wurde 1557 eine Tranksteuer bewilligt. Er musste dafür der Landschaft versprechen, dass er das Geld auch wirklich nur zur Verminderung der Schuldenlast verwenden, und dass er sich bessern, d. h. keine neuen Schulden mehr machen wolle. In anderen Ländern verbürgten sich die Landstände für des Fürsten Privatschulden. So entstanden aus den *Fürstenschulden* nach und nach *Landesschulden*. Hier lag nun der Gedanke sehr nahe, dass die Landstände, wenn sie sahen, dass die Verwilligungen repetirten und wuchsen, während die erwartete Abminderung der Passiva ausblieb, oft sogar noch neue Schulden zu den alten hinzukamen, selbst die Steuern einnahmen und die Schulden tilgten und nachher dem Lande darüber Rechnung ablegten. So entstanden seit dem 16. und 17. Jahrhundert die *Landschafts-Kassen* und die *permanenten ständischen Ausschüsse*. In vielen deutschen Ländern sitzen als Ueberbleibsel dieser früheren Einrichtungen

noch jetzt Mitglieder der Landesvertretung als solche in den *Staatsschuldentilgungsbehörden* und Kommissionen.

Der fürstlich Anhaltische Direktorialgesandte machte auf dem Reichstage von 1654 die solenne Anzeige, man habe in dem Fürstenthum Anhalt »der *Schulden* halber — eine *Konstitution* gemacht«. Damals schämte man sich noch nicht dieses Zusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung.

War aber die Finanznoth glücklich überstanden, dann wurde freilich öfters sogar die Existenz der Landschaft und der *Landschaftskasse* geleugnet. Dann aber gab es wieder eine »*Fürstliche Kasse*«. Lehrreiche und ergötzliche Geschichten der Art erzählt *Ritter von Lang* aus den jetzt bereits vergessenen, damals mit der Reichsstandschaft begabten Fürstenthümern Oettingen-Spielberg und Oettingen-Wallerstein, wo jener geistreiche Mann um 1780 seine staatsmännische Laufbahn begann.

Seit dem westfälischen Frieden löst sich der Reichs-*Kreis*-Verband so ziemlich auf in dem *Norden* und *Osten Deutschlands*, wo wir die mächtigeren Fürsten und grösseren Territorien finden, die nach einer selbständigen, vom Reiche losgelösten Wehrkraft streben. Da aber die bisherigen direkten Steuern (die *Bede*, der *Schoss*, das *Rauchgeld* — Abgaben von Haus, Hof und sonstigem greifbarem Vermögen —) dazu nicht mehr hinreichten, und bei Handel und Gewerbe noch nicht viel zu holen war, so verfiel man auf die indirekten Abgaben, — Accis, Aufschlag, Impost, Lizenz, Oktroi, und wie man sonst diese verschiedenen Arten von Verbrauchssteuern nennt. In Preussen wurde durch das Reglement des Königs Friedrich Wilhelm II. vom 3. Mai 1787 diejenige Accise-Steuer-Verfassung eingeführt, welche bis zu der Reform des Systems der indirekten Steuern in dem gegenwärtigen Jahrhundert, bestanden hat. Kur-Sachsen war schon 1707 mit seiner »General-Konsumtions-Accis-Ordnung« vorausgegangen. Die damals herrschende Plusmacherei bewunderte diese gemeinschädlichen Verbrauchssteuern. Ein Herr von der Lith hat 1751 ein dickes Buch zu deren Lob und Preis herausgegeben, das uns ein trauriges Bild von den damaligen Zuständen und ein noch traurigeres von den volkswirthschaftlichen Anschauungen der maasgebenden Staats- und Finanzmänner giebt.

Im *Süden und Westen Deutschlands* war die territoriale Zerstückelung weit grösser, als im Norden und im Osten. Dort hielt sich der Kreisverband, wodurch die separaten Kosten »der eigenen Landes-

defension« gespart wurden. Der Staatsbedarf war demnach nicht so gross, und es wurde daher auch nicht so sehr mit Einführung und Ausdehnung der Verbrauchssteuern gesündigt. Man hatte im Wesentlichen zwei Systeme der territorialen Besteuerung. Entweder wurden von der Staatsgewalt »*Schatzrollen*« geführt, in welche, nach dem eidlichen Bekenntniss des Besteuerten, dessen ganzes Vermögen in der Art eingetragen wurde, dass man von dem dadurch repräsentirten Gesammtsteuerkapital einen aliquoten Antheil — genannt »Simplum« oder »Simpel« — so oft heben konnte, als es der durch Zölle, Regalien, Domanialeinkünfte u. dgl. nicht gedeckte Bedarf des Ausgabe-Budgets forderte; — oder die Steuern wurden kontingentirt und dann in runden Summen auf die einzelnen Gemeinden ausgeschlagen, indem man es jeder Gemeinde überliess, nach Gutfinden die Umlage unter ihren einzelnen Bürgern und Einwohnern selbst zu machen. Da aber das Grundeigenthum nach und nach immer mobiler wurde, und die Steuer nur da gezahlt wurde, wo der Besteuerte *wohnte*, die Privilegirten aber — der Adel, die Geistlichkeit, die Klöster — steuerfrei waren, so ergaben sich bei der im Süden und Westen Deutschlands herrschenden Viel- und Kleinstaaterei aus dem Besitz und Eigenthumswechsel besondere Schwierigkeiten für die Besteuerung. Ging das Grundstück an einen Privilegirten über, so fiel die Steuer weg. Erkaufte es ein »Ausländer«, so erfloss die Steuer ins Ausland. Diese Bewegung, welche man »*das Walzen der Güter*« nannte, machte den Fiskalbeamten der kleinen *Dynasten* viel Grämen und Kopfbrechen. Namentlich war ihnen lästig die Nachbarschaft der wohlhabenden und unabhängigen *Reichsstädte*, welche manchmal ganze Fluren aufkauften und damit dem benachbarten »kleinen Herrn« eine sehr bedauerliche und schwer ersetzbare Lücke in sein Steuer-Register rissen. Man einigte sich schliesslich dahin, dass man an die Stelle des »*Walzens*« das »*Fliegen*« setzte, d. h. wenn auch das Gut — was man nicht hindern konnte, *hinüber* walzte, — sei es durch Verkauf oder dadurch, dass der Besitzer, was häufig vorkam, in die dem Grundsatze der Zug- und Niederlassungsfreiheit huldigende Reichsstadt auswanderte —, doch die Steuer wieder *herüber* fliegen musste; und da man auch damit Schwierigkeiten fand, so kam man Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts dazu, das Grundeigenthum förmlich zu katastriren, in Steuerkataster, Stock-, Lager-, Grund- oder Saal-Bücher einzutragen und so die *walzenden* und *fliegenden* Güter in *liegende* zu verwandeln. Jedes einzelne Grundstück wurde taxirt. Ein Bruchtheil des so fest-

gesetzten Steuerkapitals bildete die Steuereinheit — *das Simpel* —, und diese wurde das eine Jahr einmal, das andere zweimal, das dritte Jahr vielleicht gar nicht gehoben, je nachdem die übrigen Einnahmequellen — namentlich der Ertrag der Kammergüter und der der Zölle und Regalien — ergiebig waren oder nicht, und der Ausgabe-Bedarf stieg oder fiel.

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts kam in die deutsche Steuergesetzgebung einige Bewegung auf Anstoss Quesnay's und der übrigen sogenannten »Physiokraten«, welche, trotz aller Irrthümer, wenigstens das grosse Verdienst besitzen, gegenüber den veralteten und mit wirthschaftlicher Unfreiheit verbundenen Steuer-Systemen des europäischen Kontinents, auf die Nothwendigkeit einer prinzipgerechten Vereinfachung des gesammten Steuer-Systems, der Abschaffung der Monopole und Privilegien und der Einführung voller wirthschaftlicher Freiheit, namentlich für Handel und Verkehr, zuerst mit Nachdruck hingewiesen zu haben. Indessen führte die ganze Bewegung nur zu schwächlichen, misslungenen und bald wieder fallen gelassenen Experimenten, unter welchen namentlich die des Kaisers Joseph von Oesterreich zu erwähnen sind, weil sie die genannten Eigenschaften in hervorragendem Grade an sich tragen.

Den nächsten Impuls bezog die Fortbildung der Steuerverfassung in Deutschland abermals aus einer Aenderung der Staats- und Heeres-Verfassung. Das ehrwürdige, aber altersschwache, durch den Partikularismus von Innen heraus aufgezehrte »deutsche Reich« hatte sich mit der jungen konzentrirten Kraft der Republik und des Kaiserthums von Frankreich in einen höchst ungleichen Kampf eingelassen, in welchem es unterlag; 1806 verschwanden mit dem Reich auch die Reichsgerichte und die kleinen Regierungen, welche unter reichsgerichtliche Vormundschaft gestellt waren und gestellt sein mussten, damit sie nicht Unfug trieben mit dem staatlichen Besteuerungsrecht, das sie geneigt waren zu Privatzwecken zu missbrauchen, weil sie überhaupt von dem staatlichen Bewusstsein kaum eine Ahnung hatten. An die Stelle des Reichs trat die »Trias« d. h. Preussen, Oesterreich und eine dritte Gruppe, bestehend theils aus dem Rheinbund, und theils aus anderen Ländern, welche, obgleich deutsch, doch direkt oder indirekt unter französischer Herrschaft standen. Von der Entwickelung der Steuerverfassung in Oesterreich seit 1806 wollen wir hier nicht reden. Wir müssen gestehen, dass wir, trotz gemachter Versuche, in ihr ein wissenschaftliches Gesetz zu entdecken, nur eine Kette kontrastirender

Experimente gefunden haben. Preussen dagegen, einerseits, und der Rheinbund cum partibus annexis, andererseits, haben in Betreff der Besteuerung und des Heeres seit 1806 sich in wesentlich gleicher Richtung vorwärts bewegt, nämlich in der Richtung der allgemeinen Wehrpflicht und der allgemeinen Einkommensteuer. Wir beschränken uns darauf, das Gleichartige und das Verschiedenartige der beiderseitigen Entwickelung kurz anzudeuten.

Nach der Katastrophe von 1806 hatte *Preussen* eine schwierige Aufgabe vor sich. Es hatte die Mittel aufzubringen zur Abtragung der ihm auferlegten enormen Kriegskontributionen an Frankreich. Gleichzeitig lag es der Regierung ob, neue Kräfte zu sammeln, mit Hülfe deren man sich von dem ertittenen Sturz wieder aufzurichten hatte. Die Erhöhung der bestehenden Abgaben war nicht zu vermeiden, wenn das Budget nur einigermaassen im Gleichgewicht gehalten werden sollte. Um aber dem erschöpften Lande das Tragen schwererer Last zu ermöglichen und zu erleichtern, ging man mit Entschlossenheit an die Vereinfachung des Abgaben-Wesens, die Beseitigung veralteter Gefälle, die ihren Ursprung in Grundlasten, Zunft- und Feudalverfassung hatten, und an die Einführung wirthschaftlicher Freiheit. Das Edikt vom 27. Oktober 1810 verkündigte die Grundsätze, welche für die beabsichtigte Steuerreform maassgebend sein sollten: *1. Gleichmässige Vertheilung aller Staatslasten auf alle Staatsbürger*, nach ihrer Leistungskraft; *2. Abstelluug veralteter und lästiger Abgaben; 3. vollständige Gewerbefreiheit*, gegen Einführung einer mässigen Patentsteuer. Grund- und Gewerbesteuer wurde 1810 neu geregelt. Zwar konnte man die Verbrauchsabgaben noch nicht ganz entbehren, aber man schaffte wenigstens die gemeinschädlichsten ab und führte für die übrigbleibenden durch das Edikt vom 7. November 1811 eine bessere Regelung und Erhebungsweise ein. Das Gesetz vom 26. Mai 1818 hob die inneren Zollschranken auf und reformirte den Tarif der Grenzzölle. Leider sah man sich 1820 genöthigt, neue Abgaben einzuführen und bestehende zu erhöhen; allein man hielt doch immer, soweit es die Ungunst der Finanzverhältnisse erlaubte, an dem Grundsatze der Besteuerung des reinen Einkommens fest und schaffte gleichzeitig wieder eine Reihe veralteter und unzweckmässiger Gewerbs-, Konsumtions- und Personal-Abgaben und verschiedene weitere indirekte Steuern gleicher Natur ab. Kurz nach der *Adoptirung des Grundsatzes der Einkommensteuer* proklamirte man durch das Gesetz vom 3. September 1814 das Prinzip der Verpflichtung jedes einzelnen Staats-

bürgers zur Vertheidigung des Vaterlands, — *die allgemeine Wehrpflicht.*

Das gegenwärtig noch in Preussen bestehende, ausserordentlich komplizirte Steuer-System, mit seiner Grundsteuer, Gebäudesteuer, Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Eisenbahnsteuer, den Bergwerksabgaben, den Eingangs- und Ausgangs-Zöllen, den Steuern vom Verbrauch inländischer Erzeugnisse, der Mahl- und Schlachtsteuer u. s. w., ist zwar noch sehr weit entfernt von einer korrekten Durchführung des Prinzips der allgemeinen Besteuerung des reinen Einkommens. Allein das letztere ist doch als maassgebend anerkannt und wird sich immer mehr Geltung verschaffen, je mehr die Regierung und das Land in der freihändlerischen Entwickelung vorschreiten. Wir können übrigens nicht umhin, an dieser Stelle — wenn auch mit der Zurückhaltung, welche uns die Achtung vor dem auf grösserer Sachkenntniss beruhenden Urtheil der betreffenden Autoritäten auferlegt — den Zweifel auszusprechen, ob es nicht besser gewesen wäre, im Jahre 1861, statt *neue* Grund- und Gebäudesteuern zu kreiren, — eine Maassregel, die nicht nur volkswirthschaftlich bedenklich, sondern auch geeignet ist, verschiedene Stände, Interessen und Provinzen, die mit einander in Harmonie und Frieden leben sollen, gegen einander zu verstimmen und zu verbittern —, einen entschlossenen Schritt auf der Bahn vorwärts zu thun, welche zur Einkommensteuer und zur allmäligen Beseitigung der übrigen direkten und indirekten Abgaben und Gefälle führt. —

Die Rheinbundstaaten befanden sich von 1806 ab in einer ähnlichen Lage, wie Preussen, wenngleich aus anderen Ursachen. Sie waren nicht im Kampfe unterlegen, sondern hatten sich unterworfen und unter die Protektion des Kaisers von Frankreich gestellt, welcher in Wirklichkeit die eigentliche Zentralgewalt des neuen Staatenbundes war; der Fürst Primas, der Bundestag, das Kollegium der Könige und das der Fürsten waren in der That nur Beamte und Behörden, welche den Willen des Protektors zu vollstrecken hatten. Der letztere aber wurde nicht müde, von den Rheinbundstaaten immer neue Leistungen an Mannschaft und Geld zu verlangen; und damit sie besser im Stande seien, solche zu beschaffen, hatte er sie für »*souverän*« erklärt. *Nach Aussen* konnte natürlich von Souveränetät gar keine Rede sein. Denn dafür sorgte der Protektor. Die Spitzen der Souveränetät richteten sich ausschliesslich *nach Innen* und manifestirten sich in der Art, wie die Fürsten gegenüber ihren eigenen Unterthanen, die nun-

mehr bei der Reichsgewalt und bei den Reichsgerichten keinen Schutz mehr fanden, die aus der neuen Souveränetät vermeintlich fliessenden Rechte dahin interpretirten, dass sie sich an die alten Territorialverfassungen nicht mehr gebunden glaubten. Schon am 30. Dezember 1805 hob der König von Württemberg »als Folge der erlangten Souveränetät« die alte ständische Verfassung seiner Erblande auf. Die übrigen Bundesfürsten derjenigen Länder, welche ständische Verfassungen hatten, folgten ihm nach. Nach Beseitigung dieser Hindernisse, führte man *die allgemeine Wehrpflicht* in der Form des französischen Konskriptionswesens ein und schritt zur Erhöhung und Vereinfachung der Abgaben. Die Grund- und die Gewerbesteuer traten an die Stelle der zahllosen älteren Abgaben. Nach Einführung der ersteren schaffte man die letzteren ab. Deren Zahl war »Legio«. Das nassauische Gesetz vom 1. September 1812 »über Aufhebung der älteren Abgaben nach Einführung des neuen direkten Steuersystems« zählt deren auf 48 Seiten Gross-Quart nicht weniger als etwa *sechshundert* auf für ein Ländchen von etwa 50 Quadratmeilen und 180,000 Einwohnern. An fast jedem dieser alten Gefälle und Grundlasten hing irgend eine veraltete und gemeinschädliche Einrichtung, welche mit abgeschafft wurde, um der wirthschaftlichen Freiheit Platz zu machen. Die Zunft, die Gebundenheit des Grundeigenthums u. s. w. mussten weichen, wie sie in Frankreich gewichen waren. Die Steuerbefreiungen wurden aufgehoben. *Der Grundsatz der Vertheilung der Staatslasten auf Alle nach Maassgabe ihres reinen Einkommens* wurde auch hier an die Spitze der Gesetzgebung gestellt, obgleich er in deren Details, und noch mehr in dem Vollzug, vielfach wieder verleugnet wurde. Das Rheinbundsgebiet schloss sich zwar nach Aussen d. h. namentlich nach England, durch hohe Grenzzölle ab, im Innern dagegen, sowie im Verkehr mit Frankreich und den diesem verbündeten Staaten, folgte man freihändlerischen Prinzipien; und wenn ja einmal ein Rheinbundstaat sich nach alter Manier gegen den andern abschliessen, oder den Verkehr mit Weg- und Flusszöllen u. dgl. auf's Neue belasten wollte, dann fuhr der hohe Protektor mit einem »Quos ego!« dazwischen, welches stets das schnellste Gehör fand. Belege dafür finden sich in der damals in zahlreichen Bänden von *Winkopp* herausgegebenen Zeitschrift: »Der Rheinische Bund«.

Nur die den Grundsätzen der Einkommensteuer sich annähernde Reform des gesammten Steuerwesens, die Abschaffung der veralteten Abgaben, Grund- und Feudallasten, die Herstellung oder wenigstens

Anbahnung der wirthschaftlichen Freiheit gab den Rheinbundstaaten die Kraft, die Opfer zu tragen, welche ihnen der unerbittliche Kriegsgott auferlegte. Sie litten sogar ökonomisch unter der Abschaffung des Rheinbunds, weil in Folge derselben die Schlagbäume im Innern und andere Erschwerungen des Verkehrs, welche Napoleon beseitigt hatte, wieder auferstanden. Erst der deutsche Zollverein hat diesem Leiden ein Ende gesetzt. Von dem Eintritte in denselben an datirt das ökonomische Wiederaufblühen der vormaligen Länder des Rheinbundes.

Wir haben den Leser im Eilmarsch durch das weite Gebiet von tausend Jahren deutscher Geschichte hindurchgeführt, um den Zusammenhang zwischen *Steuer-* und *Heeresverfassung* und deren gleichzeitige Entwickelung zur *Einkommensteuer* und zur *allgemeinen Wehrpflicht* nachzuweisen. Am Ende unseres Weges angelangt, können wir nicht umhin, auch noch eine Bemerkung über den Zusammenhang beider mit der *Staatsverfassung* beizufügen. Wenn die Höhe der Einkommensteuer »*von dem jeweiligen Bedürfnisse*«, wenn die Grenze der Wehrpflicht »*von den jedesmaligen Staatsverhältnissen*« abhängig gemacht wird, und wenn die Entscheidung über jene »Bedürfnisse« und über diese »Verhältnisse« ausschliesslich bei der Regierung steht, so liegt die Möglichkeit schwerer Verletzung der berechtigten wirthschaftlichen Interessen ausserordentlich nahe. Zur Beseitigung dieser Gefahr bedarf es neben der Regierung eines zweiten, kontrollirenden und regulirenden Faktors, welcher nicht nur die *vorübergehenden* Bedürfnisse und Verhältnisse des Staats, sondern auch die *bleibenden* Interessen der bürgerlichen und wirthschaftlichen Gesellschaft im Auge hat. Die Lage dieses Faktors muss zugleich der Art sein, dass er im Stande ist, seinen Ansichten Berücksichtigung zu verschaffen. Sonst führt seine Thätigkeit nur zu endlosen und unheilvollen Differenzen zwischen Regierung und Land. Daraus folgt, dass die Landesvertretung nicht nur die Ausgaben, sondern auch die Einnahmen des Staats alljährlich zu votiren haben muss. Denn wenn die Einnahmen *auch ohne Verwilligung* erfallen, so wird sie die Regierung auch dann, wenn die Ausgaben nicht verwilligt sind, verwenden; widerspricht es doch der Natur der Dinge, Kapital wegzunehmen aus den Händen der Bürger, wo es sich vermehrt, um es lahm zu legen in der Truhe des Fiskus, wo auf keinen Fall Etwas dazukommt; und die Verwilligung der Ein-

nahmen muss um so mehr in die Hände des Landtags gelegt sein, als ja deren Höhe von der der Ausgaben, also von dem Staatsbedürfniss abhängt, welches jedes Jahr wechselt, so dass auch die Einnahmen nicht stets gleich bleiben können, sondern alljährlich je nachdem das Bedürfniss steigt oder fällt, steigen oder fallen müssen. Darüber ist man nun freilich bei den *indirekten* Abgaben nicht Herr. Aber grade deshalb sollte man um so mehr suchen, es zu werden bei den *direkten* Steuern; und man würde es dadurch werden können, dass man in der bereits oben geschilderten Weise Steuereinheiten — Simpla — bildet, deren etwa drei das reguläre Jahresbedürfniss an *direkten* Steuern darstellen, so dass man beim Wachsen des Bedürfnisses auf 3½ oder 4 hinauf- und beim Fallen auf 2½ oder 2 heruntergehen kann. Die Festsetzung der Zahl der Simpla für das Jahresbudget wäre dann Sache des Landtags.

Wir schliessen mit dem Vorbehalte, in einem Abschnitte III. den Zusammenhang zwischen der *Steuer*verfassung der *Gemeinde*, einerseits, und deren *politischer* und *wirthschaftlicher* Verfassung, andererseits, ebenso nachzuweisen, wie wir dies oben hinsichtlich der politischen, der Heeres- und der Steuerverfassung *des Staats* versucht haben.

Wiesbaden im April 1866.

Die wirthschaftliche Entwickelung des Holländischen Staatswesens vor der französischen Revolution.

Von

Prof. Dr. v. Holtzendorff.

III.

Solcher Gestalt waren die Elemente eines Volkes, das berufen war, die mächtigste Monarchie, die Europa bis dahin gesehen hatte, zu demüthigen. Erst 1543 waren sämmtliche Provinzen der Niederlande im weitesten Umfange (nach dem Aufstande des Herzogs von Geldern) unter dem Szepter Karls V. vereinigt worden. Je mehr der Kaiser sich in Deutschland gehemmt fand, desto näher lag für ihn die Versuchung, sich in den Niederlanden durch sicheren Machtgenuss zu entschädigen. Kein mächtiger Adel trat ihm hier gewaffnet entgegen. Die Bedeutung des Handels und die Autonomie der Städte hatten in seinen Augen keinen erheblichen Anspruch auf Beachtung. Es schien in Anbetracht seiner ungeheuren Mittel leicht, eine zentralisirende Politik wie in Spanien, so auch in den Niederlanden gegen jeden Widerstand durchzusetzen.

Der Abfall der Niederlande zeigt uns als den Keim der Revolution unzweifelhaft wirthschaftliche und soziale Interessen. Der politische und religiöse Moment erscheint nebensächlich. Insbesondere macht man mit Recht darauf aufmerksam, dass die aus spanischem Religionseifer hervorgegangenen Ketzergesetze gerade in den Niederlanden eine eigenthümliche Einwirkung ausüben mussten. Einem Staatswesen, das sich Jahrhunderte hindurch mit Bewusstsein bemüht hatte, Fremde anzulocken und aus allen Gegenden Europa's herbeizuziehen, war die Bedrohung des Protestantismus gleichzeitig eine Einschüchterung pro-

testantischer Fremden, ein Einbruch in ein wirthschaftliches Prinzip. Handel und Wandel, Industrie und Schifffahrt erlitten unter Alba's Regiment die empfindlichsten Verluste, schnell trat eine allgemeine und tiefe Erbitterung ein, aus welcher, um Abhülfe zu finden, die Thatkraft eines Volkes zum einheitlichen Wollen zusammenwächst, zum Heroismus allgemeiner Aufopferungsfähigkeit emporschnellt. Zu dem Idealismus einer neuen, im protestantischen Glauben wirkenden Macht gesellte sich die feste Tradition und die Ueberlieferung uralter, von Spanien beeinträchtigter Rechte — Erscheinungen die in der Psychologie der grossen Revolutionen eine so deutlich wahrnehmbare Potenz darstellen.

Eine ungeheuere Zumuthung war es, als Alba von den am 20. März 1569 zu Brüssel versammelten Ständen die Bewilligung zweier neuer Steuern verlangte, nämlich die *dauernde* Erhebung von 5 pCt. bei der Besitzübertragung von unbeweglichen, und 10 pCt. bei Besitzübertragung von beweglichen Gütern. Nur die erste Anfuhr von Waaren aus dem Ausland und der erste Verkauf von Ackerbauprodukten an Kaufleute sollten ausgenommen sein. Zur Verhinderung von Defrauden wurde verlangt, dass alle Magazine und Lagerstätten einer periodischen Untersuchung durch Zollbeamte unterworfen sein sollten. Der Grundgedanke dieses Vorschlages war, das *Steuerbewilligungsrecht der Stände entbehrlich und illusorisch zu machen durch Einführung einer stehenden, ein für allemal genehmigten Steuer*, während bis dahin nicht nur die *bestimmte* Summe, welche von den Ständen verlangt ward, sondern auch deren Vertheilungsweise auf die Kontribuenten in jedem einzelnen Falle der ständischen Zustimmung unterlegen hatte. Es war der Kennerblick des fürstlichen Absolutismus, der Alba's Plan durchleuchtete. Ein Spanier, Vigilius ab Aylta, sagt mit Beziehung auf die damaligen Verhandlungen wegen des Besteuerungsrechts Worte, die noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht von jedem Politiker, dem es um Abwehr fürstlicher Willkür zu thun ist, richtig verstanden werden. Zur Erklärung von Alba's Finanzpolitik heisst es: Amitti quippe isthoc pacto *auctoritatem* dum princeps a subditis suis auxilia redimere, et ad concessionem exhorbitantium Privilegiorum condescendere subinde cogitur, si aliquid impetrare velit. — Quotarum contributionem reprobare non desiit (Dux Alvae) quod per eam populus sciret, quia Principi daretur, quod ut eundem lateret, praestare censebat. Hört man nicht noch heute dieselbe Rechtfertigung des Absolutismus? Es ist eine »Autoritätsfrage von Gottes Gnaden« über die Verwendung der Staats-

gelder keine Rechenschaft zu schulden, noch auch für die Bewilligung der Steuern politische Rechte einzuräumen. Es ist eine politische Frage für die Autorität, die Steuer so einzurichten, dass eigentlich niemand genau erfahren kann, wie viel er für allgemeine Zwecke steuere! Einerseits das Bedürfniss absoluter Gewalt und andererseits die Nothwendigkeit, dieselbe auf die Unwissenheit und Gleichgültigkeit der Steuerzahler, auf ein System hinterlistiger Täuschung zu begründen. In einer Richtung hatte Alba ziemlich klar gesehen; er rechnete auf die lokale Eifersucht, die sich bei allen Quotisationen und Repartitionen fixirter Steuersummen zu ergeben pflegte. Aber er verkannte die ungeheure Tragweite seiner Vorschläge für den Handel, dessen wahre Gesetze er offenbar nicht zu erfassen vermochte. Alba schien zu glauben, dass die Besitzveränderungabgabe ein leichter Vorgang sein werde, in dem der Verkäufer seinen Gewinn mit dem Staate theilen sollte. Dem Scharfsinne der Spanier war die wirthschaftliche Einsicht der Niederländer bei weitem überlegen. Alle Vorstellungen, Anerbietungen, Vergleichsvorschläge wurden zurückgewiesen. Die Gründe, welche gegen die Besitzveränderungsabgabe vorgebracht wurden, waren um so entscheidender, als die politische Seite der Frage weniger hervortrat, und dem Holländer damals wohl ferne lag. Alba vermochte nichts zu erreichen. Am 1. April 1572 vertrieben die Geusen die spanische Besatzung von Brielle. Die Revolution brach aus. Für die wirthschaftliche Gestaltung der niederländischen Zustände sind vorzugsweise zwei Ereignisse folgenschwer geworden: die Trennung der nördlichen Provinzen von den südlichen, die bei Spanien verblieben, und demnächst die Einführung einer republikanischen Regierungsform in Holland.

Bis zur Revolution war die Industrie und der Handel in Flandern und Brabant unleugbar dem Holländischen Handel so sehr überlegen gewesen, dass dieser letztere nur ein ausführendes Organ für die südlichen Provinzen genannt werden konnte. Mit Antwerpen, Brügge und Gent konnte sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts keine andere Stadt Europas an Gewerbefleiss und Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse vergleichen. Das politische Schicksal Hollands ist für Flandern und Brabant entscheidend. Die spanische Herrschaft vernichtet die alte Industrie der ehemals blühendsten Gemeinwesen, die holländische Freiheit eröffnet ihr eine neue Stätte. An die Stelle von Antwerpen tritt Amsterdam, wohin Arbeitsfleiss, Gewissensfreiheit und politischer Bürgersinn mit allen ihren geistigen und materiellen Kapitalien übersiedlen. Besiegelt ward der ökonomische Untergang Antwerpen's, als im Frieden

zu Münster die Scheldemündung endgültig gesperrt wurde, eine Bestimmung die freilich mit den alten Grundsätzen der Holländer selbst im Widerspruch stand und als ein Missgriff politischer Leidenschaft angesehen werden muss.

Bei der republikanischen Reform in ihrem Gegensatze zum spanisch-habsburgischen Absolutismus zeigt sich in den Niederlanden der hohe Werth *politischer Freiheit* für die wirthschaftliche Blüthe der Nationen. Wenn irgend etwas in der neueren Zeit Anspruch darauf hat mit den Glanzpunkten der griechischen Geschichte, namentlich Athens verglichen zu werden, so ist es unleugbar die holländische Republik. Derselbe triumphirende Gegensatz bürgerlicher Freiheit gegen eine für unüberwindlich gehaltene Riesenmacht, wie in den Perserkriegen, Republik und Despotie in einem Gegensatze von grösster geschichtlicher Spannung. Wie in Athen, so in Holland die höchste Blüthe des Handels und die grösste Freiheit des öffentlichen Lebens; der Aufschwung der Malerei und der Philosophie. Spinoza und Grotius begründen neue Weltanschauungen, wie Anaxagoras und Sokrates. Eine Fülle der grössten Männer ragt auf allen Gebieten hervor. Leider zeigte sich aber auch in Holland das Geschick Athens als Wiederholung in einer verhältnissmässig kurzen Blüthe, welche in der Mitte liegt zwischen dem Untergange Spaniens und der Ueberlegenheit Englands zur See. Allein ein Jahrhundert, wie sie die kurzlebigen Republiken Athens und Hollands durchlebten, ist für die menschliche Kultur in der Weltgeschichte von so unermesslicher Bedentung, dass es sicherlich an und für sich keinen Werth hat, wenn die Rechtsphilosophen von der Monarchie nichts weiter zu rühmen wissen, als dass diese Staatsform sich durch ihre dauerhafte Langlebigkeit auszeichne. Was sind die Jahrhunderte des Byzantinismus, die Jahrtausende orientalischer Monarchien im Vergleich zu einem Vierteljahrhundert geistiger Arbeit, in Athen oder Holland?

Die ungeheure Bedeutung, welche Holland als die Geburtsstätte der neueren Staatswissenschaften in ganz Europa seit dem 16. Jahrhundert zuerkannt werden muss, wird nicht immer gehörig gewürdigt. Knüpften sich doch in Deutschland die ersten Vorlesungen über öffentliches Recht an das Werk des Grotius, von welchem ein stolzer Engländer sagt, dass nächst der Bibel kein Werk der Literatur für die menschliche Gesittung im Staate soviel gewirkt habe. Diejenigen, welche der politischen Zentralisation in grossen Einheitsstaaten abhold sind, müssen sogar zugeben, dass die holländische Republik um die

Zeit des westphälischen Friedens, nach dem Maasse ihrer Kulturleistungen und der menschlichen Freiheitsentwickelung beurtheilt, nahezu als ein protestantisches Staatsideal erscheint; wie Athen die idealste Höhe der antiken Demokratie darstellt.

In Holland hielt sich lange Zeit hindurch, obgleich in einem nothwendigen Kampf und Gegensatze befindlich, Gemeinsamkeit in der Staatspolitik und Besonderheit des autonomen Lebens in einem glücklichen Gleichgewichte. Es wäre wohl der Mühe werth, die Prinzipien der administrativen Zentralisation und der Selbstverwaltung in ihrer bestimmenden Stellung zum wirthschaftlichen Leben der Nationen auf geschichtlicher Basis näher zu erörtern, als dies bisher geschehen ist.

Was Holland betrifft, so erhalten wir durch Herrn v. Rees eine höchst werthvolle Untersuchung über die Vortheile und Nachtheile der städtischen *Autonomie* im 15. und 16. Jahrhundert. Durch den glücklichen Kampf gegen Spanien war die Selbständigkeit der Communen nahe zu eine Souveränetät geworden. Wir erblicken hier ein Spiegelbild zu der gleichzeitigen Entwickelung der deutschen Landeshoheit zum fürstlichen Absolutismus in Folge des dreissigjährigen Krieges gegen Oesterreich. Von der Autonomie der holländischen Städte wird man im Grossen und Ganzen zugestehen müssen, dass sie trotz der wechselseitigen Eifersucht unter den grösseren Städten und trotz der Hemmungen, die sie einerseits dem Ackerbau, andererseits der Zentralregierung in manchen guten Dingen bereitete, sich überwiegend nützlich erwies in der Abwehr der Monopole und Privilegien, in der Beförderung der freien Arbeit.

In den gegenseitigen Beziehungen der Städte untereinander hatten sogar während der gemeinsamen Bekämpfung des spanischen Feindes die Stimmen der Eifersucht nicht völlig geschwiegen. In der sechsjährigen Periode von 1572 an gerechnet, wo Amsterdam noch zu Philipp II. stand, versuchten Hoorn, Enkhuizen und Dortrecht den Ostseehandel von Amsterdam wegzuziehen und an sich zu fesseln. Unter den angegebenen Umständen war diese Bestrebung erklärlich; man konnte es sogar rechtfertigen, dass man den Bürgern von Amsterdam Handelsnachtheile zuzufügen unternahm. Keine Beschönigung findet man hingegen für die Eifersucht, mit welcher die Kanalisirungen des Landes betrachtet wurden. Abänderungen im Wasserlauf — selbst solche die an und für sich gar keine nachtheilige Veränderung brachten, wurden um des blossen Vortheils willen, den andere möglicherweise daraus ziehen konnten, auf jede mögliche Weise gehemmt. Haarlem

und Gouda widersetzten sich schon 1529 einer Kanalisirung, die Delfft und Leiden in nähere Kommunikation mit Amsterdam gebracht haben würde. Dieselbigen Städte vereitelten späterhin im Bunde mit Dortrecht eine direkte Wasserverbindung zwischen Rotterdam und Amsterdam. Manche Prozesse über die Anlage von Wasserstrassen schwebten beim Hofe von Holland Jahrhunderte lang. Dem Eigensinn war jedenfalls eine bequeme Handhabe geboten, wenn eine Kanalisirung das Grundgebiet einzelner Städte zu durchschneiden hatte. Wir sehen, dass in Holland, wie auch heute in der Schweiz, eine starke Lokalautonomie dem *Binnenverkehr überall Hindernisse in den Weg legt*, wofern überhaupt Interessenfragen Einzelner damit zusammenhängen. Dieselben Städte, welche die Freiheit des Meeres anderen Nationen mit dem Schwert in der Hand entrissen, waren häufig genug im Innern die Vertheidiger der Verkehrserschwerungen und mancher Hemmungen.

Rotterdam erhielt erst (oder wie Herr v. Rees meint: »schon«) 1613 das Recht, auf Binnenwegen seine Waaren nach Amsterdam zu führen. Wenn der Mangel einer Zentralgewalt in diesem Falle häufig dem hartnäckigen Festhalten am Alten und der Erschwerung nützlicher Verbesserungen Vorschub leistete, so mochte es freilich auch umgekehrt geschehen, dass dem urkundlich begründeten, aber als Missbrauch empfundenen Privilegium seine Geltung durch den Widerstand autonomer Körperschaften entzogen werden konnte, weil es an einer Gewalt zur Sicherstellung formaler Rechte fehlte. Ein für die Rechtsgeschichte höchst interessantes Beispiel knüpft sich an das Stapelrecht von Dortrecht, das wir bereits erwähnten. Bei Zuwiderhandlungen und Defraudationen gegen ihr urkundlich verbrieftes Recht versäumten die städtischen Behörden nicht, eine Entschädigungsklage beim Hof von Holland anzubringen. Erhielten sie in solchen Fällen gerichtliche Exekutionsmandate auf die erstrittene Summe, so blieb dasselbe ein todter Buchstabe, weil die Regierung von Amsterdam und nach ihrem Vorbilde auch andere Gemeinden die Vollstreckung der Exekution in ihrem städtischen Gebiete nicht duldeten. Die Folge davon war, dass Dortrecht mit verschiedenen Städten ein Uebereinkommen traf, demgemäss gegen Zahlung einer Abfindungssumme ihnen gegenüber das Stapelrecht aufgehoben ward.

Fassen wir die Beziehungen der holländischen Städte zum flachen Land ins Auge, so begegnet unserm Blicke eine überall wiederkehrende Gemeinsamkeit des auf gleichen Interessen basirten Handelns. In den ständischen Versammlungen der meisten Provinzen waren die Landbewohner

gar nicht vertreten, wenn man nicht etwa einzelne grosse Grundbesitzer und Herren als Repräsentanten der Landgemeinde gelten lassen will. Daraus erklärt sich zunächst, dass die Städte über ihren ländlichen Umkreis willkürlich schalten konnten. Wir finden in Holland dieselbe Einrichtung, wie sie in Hamburg gegenüber dem Landdistrikte bis zur Einführung der neuen Verfassung bestand: ein selbstbewusstes republikanisches Bürgerthum in der Stadt, ein aller politischen Rechte beraubtes Landvolk in der Umgebung.

Der wirthschaftliche Eigennutz der holländischen Städte bekundete sich gegen die Landgemeinden in mannigfacher Art; zunächst in der Aufrechterhaltung des Markt- und Stapelrechts, welches dem Ackerbau erhebliche Nachtheile zufügte und ihn nöthigte, seine Produkte an bestimmte, der Zahl nach begrenzte Abnehmer zu veräussern. Die natürlichen Gesetze der Angebote und der Nachfrage wurden somit durchbrochen. Dazu kam die ebenso eigennützige Beschränkung der ländlichen Gewerbe. Nach allen diesen Seiten hin bekundete sich die wirthschaftliche Unterdrückung der Schwächeren in denselben Rechtsformen, welche sich in Deutschland so lange erhielten. Auffallend kann es dabei nur erscheinen, dass die im Innern der Städte ziemlich bedeutungslosen Zünfte doch gegenüber dem Landvolk in Holland dieselben Resultate durchsetzten wie anderwärts. Es war dies gleichsam eine Vertheilung der Schuld zwischen den Handeltreibenden, welche den Ackerbauer zwingen wollten, billig zu verkaufen und den städtischen Gewerbtreibenden, die ihn nöthigen wollten, theurer einzukaufen, als bei einer Freigebung der Gewerbe wahrscheinlich gewesen sein würde. Natürlich treffen wir bei diesen Bestrebungen der Städte die gewöhnlichen, stets wiederkehrenden Rechtfertigungsgründe. Der Eigennutz bedeckt seine Scham durch die Behauptung, dass die dem Landmann auferlegten Zwang- und Bannrechte zum Vortheile des *allgemeinen* Besten sind. In der Geschichte der Politik ist dies der stets durchgehende Gedankenzug, dass die Unterdrückung als das eigene Interesse der Unterdrückten und als deren wahren Vortheil nachgewiesen werden soll. Die Kirche entschuldigte die Ketzerinquisition mit der Berufung auf die für das Himmelreich geltende Verfassungsurkunde; der Adel hält seine Herrschaft und sein Privilegium dem Zurückgesetzten für vortheilhaft; der Schutzzoll feiert sich selbst als nationales Interesse. Den Landleuten in Holland und Seeland ward 1516 sogar verboten, ihre Butter auf dem Lande selbst zu verkaufen, und auf Zuwiderhandlungen war Konfiskation und Busse gedroht. Gleiches galt für den Torf. Ueber

das ländliche Bierbrauen ist des Klagens bei den Städten kein Ende. Brauerei, Bäckerei, Zimmerei, Weberei wurde durch Karl V. (1531) den ländlichen Bewohnern untersagt, damit der Entvölkerung, Verwüstung und Zerstörung der Städte vorgebeugt wurde.« An den Gesetzen selbst liessen sich die Stadtbürger nicht einmal genügen. Um ganz sicher zu gehen, kauften sie umliegende Herrschaften auf, um eine grössere Verfügungsgewalt über gewisse Landstriche zu erlangen. Oder sie schlossen mit den grossen Grundherren förmliche Verträge, in denen die Verpflichtung festgesetzt wurde, keine städtischen Gewerbe auf dem Lande zu dulden.

Dieser Engherzigkeit wurde zuweilen eine verdiente Strafe zu Theil, ohne dass man freilich den Zusammenhang zwischen Strafe und Schuld verstand. Amsterdam, die Füherin des Freihandels, suchte den Schiffsbau an der Zaan zu unterdrücken und verbot deswegen den Schiffern bei Verlust ihrer Innungsrechte, Fahrzeuge an der Zaan kalfatern zu lassen. Hierdurch veranlasst begannen die genügsamen Zimmerleute an der Zaan eigene Werfte zur Herstellung ganz neuer Schiffe einzurichten, auf denen Anfangs kleinere, späterhin grosse Kauffahrteischiffe erbaut wurden, die durch den berühmten »Overtoom« über einen breiten Deich aus der Binnenzaan nach der ins Y laufenden Aussenzaan hinübergewunden wurden. Manche Hemmungen, die unter einer schwächlicheren Bevölkerung sicherlich unersetzliche Nachtheile gestiftet haben würden, reizten so in Holland eine energische Bevölkerung zum Widerstande. In der Steigerung der persönlichen Kräfte bildete sich der Unternehmungsgeist. Durch das ganze 17. Jahrhundert hindurch finden wir bei jeder Veranlassung zur Unzufriedenheit nicht muthlose Klage sondern entschiedenen Widerstand, selbstbewusstes Handeln, Vertrauen in die eigene Kraft.

Genährt ward dieser Hang des nationalen Geistes durch die Freiheit der Presse nach Erfindung der Buchdruckerkunst. Sehr gut hat uns Herr v. Rees gezeigt, wie auch in dieser Richtung späterhin die Autonomie der Städte günstig wirkte. Schon allen Berichterstattern fremder Nationen, Engländern und Franzosen, war die Freiheit der Rede unter den Niederländern aufgefallen. Die Presse nahm daher bei einer allgemein zu nennenden politischen Durchbildung einen schnellen Aufschwung. Ihre Aufgabe war weniger, die Meinung zu bilden, als sie darzustellen und zu verallgemeinern. Zwar war für theologische Schriften die Zensur 1521 eingeführt und aus Furcht vor der Ketzerei 1524 auf alle Drucksachen ausgedehnt worden. Als aber 1581 die Herrschaft

der spanischen Könige abgeschworen ward, erlangte auch gleichzeitig die Presse ihre Freiheit wieder. Noch einmal gelang es der bekannten Unduldsamkeit der Orthodoxie gegenüber den Arminianern 1615 eine kirchliche Zensur einzuführen. Der Verpflichtung die Manuskripte vorzulegen, fügte man sich indessen nicht, und allmälig gab man jeden Versuch zur Handhabung der Zensur auf. Die Deputirten der nord- und südholländischen Synode drangen, einen letzten Anlauf nehmend, 1654 bei den Generalstaaten darauf, auch eine politische Zensur einzuführen, weil auch in der ausserkirchlichen Literatur so vieles gegen die Lehren der Kirche Anstössige vorkäme. Ihrem Antrage setzte man die trockene Antwort entgegen, »dass eine solche Praxis im Lande von gefährlichen Folgen sein könnte.« Da die Zahl der Druckereien in Holland eine unbeschränkte war und keinerlei Aufsicht über die Pressgewerbe geübt ward, so war es ausserdem leicht, jeder Verfolgung zu entgehen. Unzählige Schriften und Nachdrucke erschienen unter erdichteten Namen und falscher Bezeichnung der Drucker. Durch die holländische Literatur wurden die Angriffe gegen den französischen Despotismus geschleudert, die in Frankreich selbst unmöglich gewesen sein würden. Unzweifelhaft hat uns die holländische Presse manche werthvolle Geisteswerke erhalten, die ohne sie nirgends gedruckt worden wären. Kein andres Land bot eine so weit gehende Freiheit der Meinungsäusserung; und es hat Angesicht der Kleinlichkeit, mit der man die Presse in deutschen Staaten durch Gewerbepolizei und Strafgesetz peinigt, noch heute seinen Werth, darauf zu verweisen, dass eine Freiheit, die man heut zu Tage als Zügellosigkeit bezeichnen würde, vor 200 Jahren sich als unschädlich erwies und die staatlichen Interessen sogar förderte. An einer unduldsamen Geistlichkeit und zur Verfolgung politischer Gegner geneigten Regierung fehlte es auch den Holländern keineswegs; es ist daher in der That einleuchtend, dass es auch damals nur die *Autonomie* der Städte sein konnte, welche gleichsam negativ durch Vereitelung der auf Unterdrückung der Presse berechneten Bestimmungen, die eine zentralisirte Verwaltung ohne Zweifel durchgeführt haben würde, die Pressfreiheit sicherte.

Welchen Einfluss die republikanische Regierungsform auf die volkswirthschaftliche Entwickelung ausübte, habe ich bereits in der Kürze angedeutet. An der Spitze der Geschäfte standen, wie ehemals in Venedig und Genua, vorzugsweise die Koryphäen des Grosshandels, deren praktischer Sinn sie für die Führung der Staatsverhandlungen besonders geeignet machte. Tonangebend war unter den Generalstaaten

unzweifelhaft die Provinz Holland, deren westliche Küstenlage zwischen den grössten Seestrassen und Flussmündungen, abgesehen von der besonderen Bedeutung ihrer Handelsplätze, das Uebergewicht leicht erklärt. Nachdem wir die Autonomie der Städte ihren Wirkungen nach gewürdigt, ist es nunmehr am Platze auch die gemeinsame Staatsleitung in Betracht zu ziehen. Drei Gesichtspunkte mögen dabei als leitend gewählt werden: *das Zollwesen, die Theuerungspolitik*, und *der auswärtige Handel.*

Der Uebergang von den mittelalterlichen Binnen- und Durchfuhrzöllen zu einem einfacheren Erhebungssystem lag schon in einem Freibrief der Grafen von Holland aus dem Jahre 1357 angedeutet, in welchem den Lübeckern zugesichert wurde, dass sie von ein und derselben Waare nur einmal Zoll entrichten sollten. Nebenher bildete sich das System der Ausfuhrzölle aus dem Gedanken einer von den Schiffen für empfangenen Schutz zu Kriegszeiten zu gewährenden Entschädigung. Unter dem Namen der Convoigelder (für die Ausrüstung von Kriegsschiffen zur Convoirung der Kauffahrer) und der Lizenzen (d. h. zur Waarenausfuhr nach einem feindlichen Lande) wurden diese Gelder namentlich zur Zeit des Unabhängigkeitskampfes eingefordert, nachdem sich die Niederländer unter Karl V. gegen deren Entrichtung häufig gesträubt hatten. Auffallend kann es erscheinen, dass die Holländer den Handel mit feindlichen Unterthanen zu Kriegszeiten überhaupt gestatteten. Allein man hatte dafür gute Gründe, indem man richtig und scharf kalkulirte, dass gerade auf diese Weise der Feind gleichfalls an den Kriegskosten gegen sich selbst partizipirte. Man berechnete, dass sich der Feind das ihm schlechterdings Nothwendige bei einem Handelsverbote von anderswoher verschaffen würde und dass eine Unterbrechung des Handels nur eine Veränderung der Bezugsquellen zur Folge haben würde, deren Nachtheil nach wiederhergestelltem Frieden den Kriegführenden treffen müsse. Die Holländer begriffen alles, was heut zu Tage mit grossem Recht gegen die Blokade von Handelsplätzen im Krieg gesagt wird, leider aber immer noch sehr wenigen verständlich ist. Die höchste Spannung nationaler Leidenschaft hinderte die Holländer nicht, ihre handelspolitischen Beziehungen mit Spanien so lange als möglich fortzusetzen. Nur eine kurze Zeit während der Verwaltung des Grafen Leicester ward der Handel mit feindlichen Unterthanen bei Todesstrafe verboten.

Auf Grund einer 1597 getroffenen Vereinbarung ward 1603 ein allgemeiner und gleichmässiger Tarif für die Convoi- und Lizenzgelder

festgestellt, welchen gemäss die Beiträge durch fünf Admiralitätskollegien eingefordert werden sollten. Zur Zeit des Westphälischen Friedens wurden beide Belastungen des Handels zu einer einzigen, auf alle ein- und auslaufenden Schiffe fallenden Abgabe verschmolzen und nach dem Frieden mit England (1655) in einen festen, bis 1725 unverändert geltenden Tarif gebracht.

Auch diese Einrichtung empfand man übrigens als ein nothwendiges, durch das Bedürfniss der Staatsfinanzen zu rechtfertigendes Uebel, als eine Ausnahme von dem Grundsatze völliger Handelsfreiheit. Um den Handel zu ermuthigen, wurde daher für die ersten Reisen nach neuentdeckten Ländern Abgabefreiheit bewilligt. Eine Verletzung der Grundprinzipien trat ausserdem mit Bezug auf den wichtigsten Industriezweig der Niederlande ein. Die Einfuhr gefärbter, und die Ausfuhr unverarbeiteter Wolle unterlag seit 1623 einem Verbot, dessen Dauer nicht ganz bestimmt zu ermitteln ist. Sogar in Amsterdam verlangten die Tuchweber 1648 ein neues Verbot. Für das Einfuhrverbot, welches öfter wiederholt wurde, führte man als Grund an, dass bei einer Wiederausfuhr fremder Tuche der Ruhm der niederländischen Färbereien im Auslande gefährdet werden könnte, indem man fremdes für niederländisches Tuch ausgeben würde. *Van Rees* betrachtet diese Maassregel also Retorsion gegen die auf niederländisches Tuch in England gesetzten Einfuhrverbote. Es wäre indessen gar nicht zu verwundern, wenn man in der That einfach eine Inkonsequenz zu Gunsten der sehr einflussreichen Wollenindustrie annimmt.

Unter den Ausfuhrverboten steht selbstverständlich die Kriegskontrebande oben an. Was dahin gehöre, war in Holland selbst streitig. Dem Handelsinterese lag alles daran, den Begriff der Kontrebande in die engsten Grenzen einzuschliessen. 1551 beschwerten sich Amsterdamer Kaufleute darüber, dass Pech, Theer, Leder, Schiffsbauholz zur Kriegsmunition gerechnet würden. Nach dem Aufstande gegen Spanien waren es einige holländische Handlungshäuser, namentlich aus Amsterdam, welche dem Feinde heimlich Schiesspulver und sogar Schiffe zuführten. Wie weit die Gewinnsucht ging, beweist eine Antwort, welche Prinz Friedrich Heinrich 1638 von einem holländischen Kaufmann erhielt. Als dieser darauf ertappt worden war, ein mit Pulver befrachtetes Schiff nach Antwerpen verfrachtet zu haben und deswegen zur Rede gestellt wurde, gab er die zuversichtliche Antwort: „der Handel dulde keine Hindernisse und dass er für seine Person, wenn der Weg zum Gewinn durch die Hölle hindurchführte, das Anbrennen seiner Segel

riskiren wolle.« Schiesspulver durfte übrigens auch zu Friedenszeiten nicht ohne besondere Erlaubniss ausgeführt werden.

Sieht man von einigen wenig bedeutenden Ausnahmen ab, so kann man nicht leugnen, dass der Zolltarif von 1655 auf entschieden freihändlerischen Grundsätzen beruhte. Zu dieser Zeit waren sich die Holländer ihrer Ueberlegenheit zur See so sehr bewusst, dass sie gänzlich davon Abstand nahmen, fremde Flaggen durch Differenzialzölle von ihren Häfen fernzuhalten. Im Gegentheil waren die Eingangsabgaben etwas niedriger als die Ausfuhrzölle. Alle nicht ausdrücklich namhaft gemachten Artikel zahlten sowohl bei der Ausfuhr als bei der Einfuhr 4 Stüber von 6 Gulden Werth, also $3\frac{1}{3}$ Prozent ad valorem. Für bestimmte benannte Artikel war der Zoll niedriger oder gar nichts zu entrichten. Insbesondere waren die der niederländischen Industrie dienlichen Rohstoffe ausserordentlich niedrig belastet, beispielsweise in Prozenten: Eisen $1\frac{2}{3}$, Hanf $1\frac{1}{4}$, Häute 1—2, Pelzwerke, Seide, Flachs, Oelsaat, Steinkohlen noch nicht 1, Indigo $2\frac{1}{3}$, Talg und Fette noch nicht 2. Zöllen von 4 bis 5 Prozent unterlagen theils feinere Erzeugnisse der Industrie, theils Luxusgegenstände: feine Tuchwaaren, fremde Leinwand, Fensterglas, Trink- und Spiegelgläser, Gürtlerarbeit, Marmor, Porzellan, Droguerien, Confituren, Branntwein u. s. w.

Vergleicht man den holländischen Tarif von 1655 mit denjenigen anderen Staaten zu jener Zeit, so findet man, dass England und Frankreich viel höhere Zölle hatten; Hamburg und Bremen dagegen noch etwas vor Holland voraus geeilt waren. Sir Walter Raleigh machte sehr scharfsinnig darauf aufmerksam, das Handelsfreiheit der Grund der niederländischen Handelsblüthe sei und nicht minder richtig war die gleichfalls von Engländern gemachte Bemerkung, dass man den Grund einer ebenso freisinnigen als staatsklugen Zollgesetzgebung wesentlich in dem Umstande zu suchen habe, dass Kaufleute an der Regierung des Staates einen erheblichen Antheil hatten. Mit dem später eintretenden Verfall der niederländischen Republik werden auch die Zölle mehr und mehr erhöht.

Gegen die Ueberlegenheit der Holländer richtete sich allmälig die englische und französische Industrie empor. *Cromwell* und *Colbert* bewirkten mindestens zum Theil den Rückgang der niederländischen Rhederei; und es ist nicht unwahrscheinlich, dass die praktische Spitze der englischen Navigationsakte (1651) gegen Holland gekehrt war. Das Verbot, andere Produkte als die der eigenen Nationalität unter nationaler Flagge in England einzuführen, musste allerdings zunächst die

Holländer treffen deren Rhederei den grössten Theil des westeuropäischen Frachtverkehrs an sich gebracht hatte. Das von *Cromwell* gegebene Beispiel fand bei den Franzosen Nachahmung, selbst Schweden nahm auf den Schutz der nationalen Flagge Bedacht. Colbert's Tarife von 1664 und 1667, welche heut zu Tage noch einen Lobredener an Herrn Thiers finden und den nationalen Dünkel der Franzosen gegenüber dem Auslande mitverschuldet haben, belegten alle ausländischen Waaren entweder mit hohen Eingangszöllen oder mit Verboten. Der Hass gegen den Handel der Niederländer brachte sogar jene unerklärliche Koalition zu Wege, in der die bittersten Feinde, Frankreich und England (1672) gegen die Republik gemeinschaftliche Sache machten.

Angesichts dieser höchst misslichen Lage zeigte sich die politische Reife der Niederländer darin, dass sie — von einigen Unterbrechungen abgesehen — ihren alten Grundsätzen treu blieben. Weder diejenigen, welche sich für Repressalien aussprachen, noch auch solche, die den Schutz der eigenen Industrie begehrten, fanden Gehör. Es ist das sicherlich ein Beweis, wie tief die alten Staatsmaximen in das Bewusstsein der Nation übergegangen waren. Höchst unvollkommen darf man übrigens die Erhebung der Zölle nennen. Hier hätte eine stärkere Zentralisation Noth gethan. Auf die fünf Admiralitätskollegien, denen in den wichtigsten Häfen die Handhabung der Zollgesetze oblag, hatten die einzelnen Städte und ihre Interessen vermittelst der Besetzung erheblichen Einfluss. Da nun jede der grossen Hafenstädte der anderen den Rang abzulaufen suchte, so bemühte man sich durch Anwendung unlauterer Kunstmittel fremde Schiffe herbeizulocken. Es geschah dies namentlich in der Weise, dass man fällige Zölle zum Theil nicht erhob und die Staatskasse um bestimmte Beträge verkürzte. Gegen den an den Rhein- und Scheldemündungen ohnehin schwer zu überwachenden Schmuggel scheint gleichfalls aus demselben Grunde wenig geschehen zu sein. Wenigstens wird aus der damaligen Zeit berichtet, dass grosse Handlungshäuser ihre Waarenspeicher gänzlich durch Schmuggel füllten, der trotz der niedrigen Zölle noch hinreichenden Gewinn abgeworfen zu haben scheint. Selbst an den Küsten von Spanien und Portugal, von Süd- und Nordamerika betrieben die Holländer den Schmuggel mit ausgezeichnetem Erfolg.

Fassen wir nunmehr das Verhalten der Regierung zu dem so überaus wichtigen Getreidehandel ins Auge. In Deutschland hatte das zu Anfang des 16. Jahrhunderts bemerkbar gewordene Steigen aller Preise

— eine Folge der Vermehrung der edlen Metalle — von neuem dazu angeregt, das Dazwischentreten der hohen Obrigkeiten gegen den Getreidewucher als eine wünschenswerthe Hülfe zu erlangen. *Luther* selbst hatte, wie fast alle Theologen seit den Zeiten der Kirchenväter, eine höchst ungünstige Meinung vom Handel. Die unter dem Einfluss der Kirchenlehre stehende Rechtswissenschaft und Verwaltung hielt es daher für sehr verdienstlich, der vermeintlich habsüchtigen und raubgierigen, betrügerischen und unredlichen Klasse der Handeltreibenden möglichst viele Hemmungen aufzuerlegen. Es ist sicherlich eine kulturgeschichtlich interessante Thatsache, dass die Reformation in Ländern von höherer wirthschaftlicher Bildung die richtigeren Begriffe vom Handel nicht erheblich zu beeinflussen vermochte, während die beschränkte Dogmatik doch fast überall dieselben Bestrebungen verfolgte. Deutschland hatte von diesen theologischen Verkehrtheiten darum so viel zu leiden, weil man in den Binnenländern überhaupt schwer zu einem Verständniss der dem Welthandel gebührenden Bedeutung gelangt. Wenn *Calvin* in seinen wirthschaftlichen Begriffen sich von Luther unterschied, so lag das sicherlich nicht in seiner grösseren inneren Freiheit, sondern lediglich in der Abhängigkeit von der ihn umgebenden Welt.

Was die Niederlande betrifft, so war ein äusserer Umstand von den gewichtigsten Folgen. Amsterdam, das sich zum ersten Handelsplatz emporgeschwungen hatte, war mit entschiedenstem Erfolge darauf bedacht gewesen, gerade den Getreidehandel an sich zu ziehen. Daraus erklärt sich grösstentheils, dass von Anfang des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Beziehung auf den Getreidehandel eine höchst einsichtige Politik von den Generalstaaten befolgt ward.

Unter der Spanischen Herrschaft waren die Verhältnisse mannigfach von denen verschieden, die unter der Republik eintraten. Karl V. und Philipp II., ihrer angeborenen Neigung zur Einmischung gehorchend, verboten, selbst ohne durch äussere Nöthigung bestimmt zu sein, die Ausfuhr. Sie machten ferner den unglücklichen Versuch, eine Taxe für den Verkauf einzuführen. Der Kauf der Früchte auf dem Halm wird untersagt. Die Getreidehändler sollen nicht einmal in grossen Quantitäten kaufen, es sei denn dass Ladungen zur See ankommen. Der Verbrauch des Getreides in der Brauerei gilt als staatsgefährlich. Was die Weisheit der Reichspolizeiordnungen in Deutschland, was die despotische Manie eines spanischen Königs erdenken konnte, suchte sich auch auf Kosten der Niederländer geltend zu machen. Wenn wir

nichtsdestoweniger sagten, dass seit Anfang des 16. Jahrhunderts der Getreidehandel im Wesentlichen frei gewesen sei, so begründen wir diese Behauptung durch den Hinweis auf den Unterschied zwischen dem Gesetze und seiner Anwendung.

Die Niederländer waren nicht die Leute, sich stillschweigend maassregeln zu lassen. Ohne Geräusch und Aufsehen setzten sie sich über Gesetze und Veränderungen hinweg, die ihnen unverständig zu sein schienen. Nicht einmal Alba vermochte mit seiner Strenge gegen den Eigensinn durchzudringen, der sich gegen die Spanischen Vorschriften sträubte; noch weniger Prinz Moritz mit einem Plakaat vom Jahre 1596. Diese Widerstandskraft des kaufmännischen Handelsinteresses gegen Feind und Freund, gegen fremde und einheimische Regierungen ist um so bemerkenswerther, als es auch in Holland an Vorurtheilen und Hass gegen die »Kornwucherer« in den übrigen Schichten der Gesellschaft keineswegs gebrach. Zahlreiche Schriften der damaligen Zeit sprechen von den Blutsaugern und Vampyren, welche das Korn in Magazinen aufzuspeichern suchen und das arme Volk hungern lassen.

Zu Zeiten der Republik namentlich im 17. Jahrhundert war man durch die früheren Erfahrungen belehrt, vorsichtig in alle dem, was der Freiheit des Getreidehandels hinderlich sein konnte. Einige seltene, schnell vorübergehende Ausfuhrverbote finden sich zu Zeiten der Kriegsführung, beziehen sich dann aber meistentheils auch auf andere Lebensmittel. Nach dem, was wir über die Handhabung der Zollgesetze durch die Admiralitätshöfe bereits bemerkt haben, bleibt es sicherlich zweifelhaft, ob diese Verbote gewissenhaft befolgt wurden.

Höchst wichtig sind für uns die Erfahrungen, welche sich auf die Verhältnisse zwischen der Freiheit des Getreidehandels und dem Landbau beziehen. Hätte man dieselben genauer beachtet, so würde manche langwierige Diskussion in den englischen Debatten über die Abschaffung der Korngesetze vermeidlich geworden sein. In den Niederlanden zeigte sich, dass die ungehemmte Kornzufuhr dem Ackerbau höchst vortheilhaft wurde und dass ein Gegensatz zwischen Handelsfreiheit und landwirthschaftlichen Interessen nicht besteht. Von der Sorge um die Beschaffung des nothwendigen Getreidevorraths befreit, konnte sich der niederländische Landbau einer intensiven Kultur zuwenden und den Boden nach seiner natürlichen Qualität behandeln. Durch Anderson's Geschichte des Handels wissen wir, dass schon im funfzehnten Jahrhundert England den grössten Theil feinerer Gemüse aus den Nieder-

lande bezog. Der Gartenbau stand in hoher Blüthe. Die sprüchwörtliche Reinlichkeit holländischer Dörfer, die mit Recht als ein untrügliches Kulturzeichen, auch von dem leider zu früh verstorbenen Pickford (in dieser Vierteljahrschrift 1863. I. S. 150), erachtet wurde, fanden wir bereits im 16. Jahrhundert. Auf feuchtem, für Graswuchs besonders geeignetem Boden, warf ohnehin die Viehzucht einen höheren Ertrag ab, als dies beim Landbau voraussichtlich geschehen konnte. Weit verbreitet war der Ruhm des holländischen Bauernstandes, von denen einige, wie damalige Schriftsteller melden, ihren Töchtern eine Tonne Goldes als Mitgift bestellten, und den niederen Adel der Nachbarländer an Wohlhabenheit weit übertrafen. Selbst in den Kreisen, die man gewöhnlich als minder thätige betrachtet, regte sich der Geist unternehmender Spekulation, denn schon 1641 wurde in einer Schrift von Leighwater (Haarlemmer meer boek) der Plan ernsthaft angeregt, das Haarlemer Meer auszutrocknen, eine Aufgabe, an welche man erst zwei Jahrhunderte später herantrat. Schon vorher war dem Meere nach und nach durch Abdeichungen immer mehr und mehr Boden abgerungen worden: eine der schönsten und nützlichsten Eroberungen, von denen die Geschichte friedlicher Arbeit erzählt. Wie kräftig der Geist der Freiheit auch in den landbauenden Klassen geworden war, darf man daraus schliessen, dass die Obrigkeit den Bauern ausdrücklich das Recht zuerkannte, marodirende oder feldfrevelnde Soldaten durch bewaffneten Widerstand abzuwehren oder zur Aburtheilung an die nächstliegende Garnison abzuliefern.

Aus den von uns berichteten wirthschaftlichen Tendenzen in den Niederlanden ergab sich auch die Politik der Niederlande gegenüber auswärtigen Mächten. Insbesondere ist es gar nicht möglich, ohne Beachtung dieser wirthschaftlichen Zustände, zu begreifen, weswegen die Holländer die ersten waren, welche mit Bewusstsein die wichtigen Grundsätze des Völkerrechtes verfochten. Es geschah dies nicht aus Idealismus oder Abstraktion, sondern im klarsten Erkenntniss des eigenen Vortheils. Die Freiheit war ihnen gleichsam die bedeutendste unter den Quellen des nationalen Wohlstandes. Die Generalstaaten sprachen es 1645 aus: das Leben, die Wohlfahrt und der Ruhm des Staates besteht in Seeschifffahrt und Seehandel.

Für die Geschichte des Völkerrechts ist es daher viel wichtiger, an das wirthschaftliche Leben der Niederländer anzuknüpfen, als etwa darzuthun, dass die Ideen des Grotius von einzelnen seiner s. g. Vorläufer bereits gelegentlich und theilweise ausgesprochen worden waren.

Als die Aufgabe der holländischen Politik war durch die Natur der Umstände hingestellt: Schutz des Seehandels zu Kriegszeiten, Wahrung der Rechte der Neutralen, Begrenzung des Begriffs der Kriegskontrebande auf den geringsten Umfang. Wie diese einfachen Prinzipien aus dem Grundsatze des Freihandels hervorgehen, so musste auch im Gegentheil der industrielle Schutz und das System der englischen und französischen Prohibitiv- oder Differenzialzölle mit derselben Konsequenz zu jenem System hindrängen, welches von England bis 1856 so zähe festgehalten wurde und in der Rechtlosigkeit des neutralen Handels seinen innersten Kern fand. Wäre die Stimme des französischen Handels nicht durch eine zentralisirende Büreaukratie und durch den Köder der Prohibitivzölle zum Schweigen gebracht worden, so würde sich im wirthschaftlichen Interesse Frankreichs eine Koalition mit den Niederlanden gegen die Anmassungen Englands zur See als ein angemessenes Ziel ergeben haben. Mit den Prohibitivzöllen hingen ohnehin die politischen Leidenschaften der Menge und die aus ihnen stets hervorgehenden Kriegsgelüste zusammen. Statt die allgemeine Verkehrsstrasse zu benutzen, welche jedermann geöffnet ist, verlangt man die natürlichen Grenzen, um alsdann Monopole und Vorzugsrechte etabliren zu können.

In der Regel hat man sich gewöhnt, die Politik des Freihandels als eine Unthätigkeit des Staates zu betrachten, wenn es gilt, grosse nationale Rechte zu wahren. Die holländische Republik täuschte sich indessen keinen Augenblick über ihre wahre Aufgabe, und sie wusste, dass gegenüber der Anmassung fremder Nationen die Freiheit des Verkehrs mit dem Schwert in der Hand vertheidigt werden muss. Wenige Perioden der neueren Zeit wissen von einer Staatsleitung, welche soviel Kühnheit mit soviel Klugheit und Vorsicht vereinigte, wie die äussere Politik der Generalstaaten im 17. Jahrhundert. Als Karl Gustav von Schweden 1654 dem niederländischen Gesandten mit der Sperrung des Sundes drohte, erhielt er eine des Themistokles würdige Antwort: dass man diese Sperrung nicht zu fürchten brauche, denn der hölzerne Schlüssel zur Seeenge liege auf der Rhede zu Amsterdam. Und doch hatte die Ostsee für die Niederländer weniger zu bedeuten als der transatlantische Handel. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts waren die Holländer die Vermittler, welche die Produkte Indiens nach Nord-Europa aus den Häfen von Spanien und Portugal abholten. Als sich Philipp II. 1580 Portugals bemächtigt hatte, trieb er die Holländer an die entfernten Bezugsquellen des asiatischen Handels. Erst 1595

stachen die ersten holländischen, nach Ostindien bestimmten Schiffe in See. Damals begannen gleichzeitig holländische Rheder, auf eigene Rechnung Ladungen nach Amerika zu senden, nachdem sie früher ihre Schiffe den Portugiesen und Spaniern zur Verfügung gestellt hatten. Wenige Jahre später war der amerikanische Handel bereits eine der einträglichsten Einnahmequellen für Holland, und in Ostindien wurde die Grundlage des holländischen Kolonialbesitzes gelegt. Portugal und Spanien wurden schnell überflügelt. Dies ist eine Thatsache von grossartiger, geschichtlicher Bedeutung, erstaunlicher für uns, als das Scheitern der Armada. Man bedenke, wie wichtig an und für sich die Priorität bei der Konkurrenz auf bestimmten Handelsplätzen ist. Und dennoch hatte der Vorsprung eines Jahrhunderts den romanischen Völkern Süd-Europa's in dem Verkehr auf den Seewegen nach den beiden Indien die Kräfte geraubt, um den Holländern zu widerstehen; nicht nur die Gleichberechtigung, sondern das Uebergewicht fiel ihnen zu, und nächst dem Hochmuth des Perserkönigs hat selten die fürstliche Ueberhebung, eine solche Niederlage erlitten, wie sie dem Monarchen zu Theil ward, der sich des Nichtuntergangs der Sonne in seinem Reiche rühmte. Die stolze Devise: nec cedit soli! gehörte damals den Holländern.

Gegenüber dem Monopol, welches Alexander VI. dem Entdecker der neuen Welt verliehen hatte, berief man sich in England und Holland einfach auf das *Naturrecht!* Damit war die Parole gefunden, welche zwei Jahrhunderte hindurch die Jünger der Freiheit gegenüber dem verrotteten historischen Rechte zusammenhielt. Dem historischen Recht setzte man das vorhistorische und wie man heute sagen würde: das ungeschichtliche entgegen, eine Antithese, ebenso zwingend wie man in der Reformation gezwungen war, dem mittelalterlichen Klerus die Beispiele der Urkirche entgegenzuhalten, als deren Erben sich der Protestantismus betrachtete.

In dem zwölfjährigen Waffenstillstand vom Jahre 1609 erhielt die Republik das Recht, »auch ausserhalb Europa mit allen Fürsten, Machthabern und Völkern Handel zu treiben. In demselben Jahre erschien die berühmte Schrift des Grotius: »Ueber die Freiheit der Meere.«

Kaum war man in Holland mit den Spaniern fertig geworden, so erhob sich die Anmassung Jacobs I. (1609) zu dem Verbote, in englischen Gewässern zu fischen, obgleich die »Freiheit des Seefischfanges (ausserhalb der Territorialgewässer) 1496 und 1541 den Niederländern vertragsmässig gewährleistet worden war. In diesem Falle

opferten die Holländer das Prinzip, um sich mit der Zusicherung zu begnügen, dass ihnen gegenüber von dem Verbotsrechte des Königs von England kein Gebrauch gemacht werden sollte.

Eine der Hauptsorgen der holländischen Handelspolitik bestand in dem Abschluss vortheilhafter Handelsverträge. Eifersüchtig überwachte man die Gesetzgebung anderer Staaten, wenn es galt, das Entstehen auswärtiger Handelsprivilegien und Monopole zu hindern. Dass dieser Liberalismus aus wohlverstandenem Interesse entsprang haben wir bereits mehrfach angedeutet. Wie hätte man sonst die Schelde absperren können in der Befürchtung, dass die alte belgische Nebenbuhlerin von Amsterdam sich wieder emporheben könnte. Einen weiteren Beweis liefert die Absperrung des ostindischen Archipels, sobald sich die holländischen Handelsbeziehungen daselbst befestigt hatten. Selbst die Freiheit der Religion, durch welche man Ausländer nach Holland zu locken versuchte und auch in Wirklichkeit anzog, war kaum etwas anderes, als eine Werk berechnender Spekulation. Man hielt es für nachtheilig, wenn in andern Staaten gleichfalls Freiheit des Kultus zugesichert werden sollte. Holland war überwiegend reformirt; als aber die Generalstaaten 1668 beabsichtigten, den König von Schweden zur Duldung der reformirten Kirche im lutherischen Schweden zu bewegen, schrieb der holländische Gesandte Peter de Groot an Johann de Witt: Ich muss bekennen, der Ansicht zu sein, dass für unseren Handel nichts Verderblicheres erdacht werden kann, als die Freiheit des Kultus, welche, wie ich glaube, viele Familien zum Abzug aus unserem Lande veranlassen könnte.

Wären die Holländer den Franzosen und Engländern zur See dauernd überlegen geblieben, so würden sie vielleicht in Beziehung auf den Seehandel der Neutralen gleichfalls zu Inkonsequenzen verleitet worden sein. Wegen ihrer geographischen Lage zwischen Frankreich und der Ostküste Englands waren sie indessen genöthigt, die Rechte der Neutralen um so mehr zu wahren und zu vertreten, als ihre eigene Politik auf Eroberungen in Europa nicht ausging. Sie hielten deswegen an dem Grundsatze »*Frei Schiff, Frei Gut*« fest. Gegen den Vorwurf von *Laspeyres* und *Pickford* (s. diese Zeitschrift Bd. I. S. 169) dass die Holländer durch Plakaat vom 2. April 1599 den Handel mit Spanien den Neutralen untersagt und wiederholentlich (1624 und 1636) den Verkehr mit Spanischen Truppentheilen allgemein verboten hätten, erinnert Herr van Rees daran, dass dies Repressalien gewesen seien. Ob aber in einem solchen Falle, um dem Feinde zu

schaden, Repressalien überhaupt geübt werden können, deren Hauptwucht auf die Neutralen fällt, bleibt doch zweifelhaft. Und will man in diesem Falle die Theorie der Repressalien gelten lassen, so bleibt es überhaupt unverständlich, warum die Holländer gegenüber der abweichenden Praxis der Franzosen und Engländer an dem Grundsatze: *Frei Schiff, frei Gut*, festhalten konnten, ohne auch hier unter dem Vorwande der Repressalien ihr eigenes Prinzip anfechten zu müssen. Dagegen muss es anerkannt werden, dass die Holländer, gerade während der Zeit, wo ihre Seemacht in höchster Blüthe stand mit Frankreich über die gemeinschaftliche Annahme des Grundsatzes, Frei Schiff, Frei Gut verhandelten.

Auch über die *Gewerbepolitik* der Zentralregierung haben wir hier noch einige Worte zu sagen. Im Grossen und Ganzen spiegelt dieselbe diejenigen Zustände ab, welche wir bereits bei der Schilderung der städtischen Autonomie und Kommunalverwaltung hervorhoben. Auch von Staatswegen war man bemüht, Fremde ins Inland zu ziehen. Dagegen tritt uns auch hier die Kehrseite entgegen, indem die Holländer die Auswanderung ihrer eigenen Landesangehörigen mit ungünstigen Augen betrachteten. Man befürchtete, dass die Niederlassung im Auslande den Verrath von Fabrikgeheimnissen herbeiführen möchte. Holland wollte die Freiheit als ein Mittel der Konkurrenz gegen fremde Privilegien und Vorzüge, nicht aber die Freiheit anderer Nationen als eine Konkurrenz gegen Holland. Beispiele dieser Auffassung finden wir in der Thatsache, dass 1539 drei Wollenweber, welche gegen ihren Bürgereid ihr Gewerbe nach Münster verlegt hatten mit dem Verluste von zwei Fingern bestraft wurden. In diesem Falle könnte man freilich behaupten, dass die altgermanische Strafe des Fingerabhauens dem Eidbruch zu Theil geworden sei. Direkte Verbote finden sich indessen 1616, wo die Generalstaaten den Landesangehörigen untersagten, sich in den Dienst fremder Mächte zum Zwecke der Fahrt nach Ostindien zu begeben. Ebenso ward 1629 den Schiffszimmerleuten untersagt, sich ausser Landes zu vermiethen oder gebrauchen zu lassen.

Auch gegen den Gewerbetrieb im Inneren bestanden mannigfach Hemmungen, die so weit reichten, als die Interessen des Grosshandels eine Kontrolle über die Aechtheit und Güte der Erzeugnisse wünschenswerth zu machen schienen. Damals glaubte man selbst in Holland an die Wirksamkeit der Staatsaufsicht über die Art des Gewerbebetriebes. Dass in diesem Falle die Vertheidiger des Freihandels nach aussen sehr wohl eine Gewerbepolizei im Interesse der Ausfuhr wünschen

konnten, zeigt sich vorzugsweise an dem Gegenstande der polizeilichen Verordnungen. Auf der einen Seite wünschte diese so einflussreiche Klasse der Grosshändler niedrige Löhne, und that Alles um innerhalb der arbeitenden Klasse die Konkurrenz zu vermehren, auf der andern Seite griffen sie in die Gewerbe ein, wo die Qualität der Waare für sie in Betracht kam. Dieses Uebergewicht des Exporthandels zeigt sich namentlich in der Behandlung der Viehzucht, deren Produkte in so grossem Umfange ausgeführt wurden. Während man sich von Staatswegen um den Ackerbau verhältnissmässig wenig bekümmerte war man stets darauf bedacht, die Viehzucht durch obrigkeitliche Fürsorge zu bevormunden. Auf die Veredlung der Pferdezucht sollte ein fast monopolisirtes Gestütwesen hinwirken. Die Form der Butterfässer war genau vorgeschrieben, das Färben der Butter (1652) von den Generalstaaten verboten, die Einsalzung derselben mit grobkörnigem Salze angeordnet, der Verkauf des Käses auf dem flachen Lande ausgeschlossen. Später (1723) wurde sogar ein strenges Verbot erlassen, Süssmilchkäse von solcher Milch zu fabriziren, von welcher man einen Theil der Sahne vorher weggenommen hatte, wofern nicht der so gewonnene Käse (»hobbekaas«) in platter Form mit den Buchstaben H. K. gemarkt wurde. Auf die Uebertretung dieser kleinlichen Vorschrift, die freilich bereits der Periode des ökonomischen Verfalles angehört, war tausend Gulden Strafe, Prügel und Landesverweisung gesetzt. Die Ausfuhr von Mist und Dung war gänzlich verboten; eine nicht nur nutzlose, sondern dem Landbau in weniger fruchtbaren Gegenden Hollands entschieden nachtheilige Maasregel. Auf der andern Seite verdient es hervorgehoben zu werden, dass schon im 14. Jahrhundert in einigen Grundherrschaften von Nordholland der Getreidezehnte für ablösbar erklärt und vielfach in eine hohe Jahresrente umgewandelt wurde, welcher Thatsache Herr v. Rees einen erheblichen Einfluss auf die Zunahme der Bevölkerung zuschreibt. Sogar Karl V. war darauf bedacht, der auf eine Vermehrung des Zehnten bedachten Habsucht der Geistlichkeit entgegenzuwirken. Durch Plakaat vom 1. Okt. 1520 wurde den Zehntberechtigten jede Ausdehnung der Ansprüche auf neue Gegenstände genommen. Nur vierzigjähriger ununterbrochener Rechtsbesitz sollte als Beweis der Zehntpflichtigkeit in streitigen Fällen angesehen werden. Auf Grund einer Rechtspräsumtion sollten ausserdem Holz, Heu, Rindvieh, Schafe, Gänse, Baumfrucht, Gemüse und Manufakturen vom Zehnten befreit sein. Wie sehr der Zehnte den Uebergang zum intensiven Ackerbau erschwerte, ist in einer »Deduktion« der Stadtregierung von

Leiden dargethan, um die Ansprüche einiger Besitzer auf den Gemüsezehnten abzuwehren. Man führte an, dass der Zehnte viel schwerer auf solchen Produkten laste, deren Erzeugung einen grösseren Aufwand menschlicher Arbeit bedinge.

Dieselben Gründe, welche die Einmischung der Staatsaufsicht in die Angelegenheiten der Viehzucht erklären, treffen auch bei dem Fischfange zu, welcher die älteste Quelle der holländischen Handelsbeziehungen gewesen sein mag. Eine Regulirung der Produktionsweise schien auch hier den Interessen des Grosshandels damals zu entsprechen, denn der massenhafte Verkauf gesalzener Fische geschah nicht durch diejenigen, welche meistentheils in kleineren Fahrzeugen auf den Seefischfang ausgingen. Nach der Abschwörung Philipps II. war Fischerei und Jagd als Regal auf die Generalstaaten mindestens so weit übergegangen, als es sich um öffentliche Ströme handelte oder um Binnengewässer von grösserer Bedeutung. Mit der Angelruthe zu fischen war jedermann freigestellt; zum Gebrauch eines Netzes bedurfte es dagegen obrigkeitlicher Genehmigung. Die auf das süsse Wasser bezüglichen Fischereiordnungen gingen sehr ins Einzelne; insbesondere verdient hervorgehoben zu werden, dass frische Fische nicht verkauft werden durften, bevor sie zu Markt gebracht worden waren. Viel weiter ging man von Seiten der obrigkeitlichen Fürsorge in Hinsicht des Seefischfanges, unter dessen Objekten der Häring und nach ihm der Wallfisch oben an standen. Hier tritt uns wiederum der seltsame Widerspruch entgegen, dass die Holländer, ihrem einseitigsten Interesse gehorchend, zunächst die Freiheit des Seefischfanges auf hoher See gegen fremde Monarchen energisch vertheidigten, die eigenen Unterthanen hinterher in freiem Gebrauche der Fischerei mannigfach beschränkten und endlich darauf bedacht waren, die Konkurrenz fremder Nationen möglichst fern zu halten. Es lag im Charakter jener Zeit, dass man das individuelle Recht in der freien Wirthschaft noch nicht zu verstehen vermochte. Die Oekonomie der Niederländer war daher im 17. Jahrhundert ihren ideellen Grundlagen nach in allen Beziehungen zum Auslande eine *nationale.* Ueberall ging man von Interessen des Staates in seiner Gesammtheit aus, ohne die Einzelrechte in Erwägung zu nehmen.

Was den Häringsfang betrifft, so war derselbe in seinen geringsten Einzelheiten geregelt. Zum Vorwande nahm man wiederum den »Ruhm der Niederländer,« der durch schlechte Waare beschädigt worden wäre. Erst am 24. Juni durften die Netze ausgeworfen werden und erst zehn

Tage nach erfolgter Einsalzung durfte der Verkauf stattfinden. Auch hier bestand das Gesetz der Marktpflichtigkeit. Der ganze Fang musste nach Holland oder Seeland gebracht werden. Es war dies gleichsam der jährliche Triumphzug der Holländer über die unüberwindliche weil jährlich wiederkehrende Armada der Häringe. Für ferner Stehende, welche die Wichtigkeit dieser Dinge für die Holländer nicht begriffen, mag die obrigkeitliche, kleinliche und peinliche Fürsorge für den Häring häufig etwas komisches haben. Fässer, Verpackung, Einsalzung — alles steht unter der Obsorge desselben Staates, dessen Seehelden in die Themsemündung fahren und London bedrohen!

Um die Konkurrenz der fremden Nationen möglichst fern zu halten, bestand das Verbot, Fischnetze auszuführen. Dazu kam 1669 ein anderes, dem zu Folge keine Fahrzeuge, die zum Heringsfang geeignet waren, für fremde Ordre gebaut werden durften. Schwere Strafe war überdies denjenigen angedroht, welche sich auf irgend eine Weise als Steuerleute, Küfer, Verpacker, Einsalzer, Harpuniere, Thrankocher oder Schiffskapitain für den Härings- oder Wallfischfang bei fremden Rhedern verdingen wollten. Aus allem erkennt man, dass die einflussreichsten Klassen darauf bedacht waren, den Handel in gesalzenen Fischen und Thran thunlichst für Holland zu monopolisiren. Wie man keinen Anstand nahm, in diesem Sinne die Gesetzgebung zu verwerthen, so bekümmerte man sich auch um diejenigen polizeilichen Hemmungen wenig, die zunächst das Handwerk traf, ohne die Interessen des Grosshandels zu gefährden. Auf dem flachen Lande fanden sich im 16. Jahrhundert Lohntaxen, an denen es auch bei Gewerbtreibenden nicht gänzlich fehlt, wenn sie auch eine grössere Freiheit als anderwärts bestehen liessen. Ganz allgemein war durch Brodtaxen, Gewicht und Preis der Backwaaren festgestellt. In Amsterdam, Haarlem und Groningen schon im 15. Jahrhundert eingeführt, gewinnt die Brodtaxe im 16. Jahrhundert mehr und mehr Boden und wird sogar (1605) späterhin auf das flache Land in der Provinz Holland ausgedehnt. Die Neigung, das flache Land auf Kosten der kleinstädtischen Gewerbe zu benachtheiligen, verbarg sich diesmal unter dem Vorgeben, man müsse Steuerdefrauden gegen die städtische Accise verhindern, indem man auch ländliche Bäckereien der polizeilichen Kontrolle unterwarf.

Ueber die Kreuzzüge und ihre kulturhistorische Bedeutung für Europa.

Von

J. G. Kohl.

Seit uralten Zeiten sind Europa und Asien auf den breiten Länderbrücken Anatoliens und Griechenlands und längs den grossen Wasserstrassen der Donau, des Pontus und des Mittelländischen Meeres gegen einander ins Feld gerückt.

Im Anfange segelten die Argonauten nach dem goldenen Vliesse. Alsdann entzündete sich um eine schöne Frau der trojanische Krieg. Später brachen die Asiaten unter dem grossen Perserkönige in Europa ein. Aber Alexander kehrte den Speer um und verbreitete an der Spitze seiner macedonischen und hellenischen Garden griechische Kultur und Herrschaft im ganzen Morgenlande bis zu Indiens Gränzen hin. —

Den Fusstapfen des Macedoniers folgten die welterobernden Römer, die wiederum ihrerseits den Norden Europa's aufregten, und die Germanen in Bewegung setzten. Diese marschirten mit dem Schwerte in der Hand, das Alte zerstörend und neue Reiche stiftend nach Rom, nach Afrika, nach Byzanz und Kleinasien, verfielen aber in ihren neuen Sitzen einer neuen, leisen und ohne Krieg, doch unwiderstehlich vom Morgenlande ausstrahlenden Sitten-, Denk- und Glaubens-Reform, und wurden wie ihre römischen Unterthanen *Christen.* —

Im 6. Jahrhundert nach Christi Geburt herrschte das Kreuz nicht nur in allen germanisch-romanischen Staaten, sondern auch bis zum Euphrat hin, nach Armenien, Arabien hinein und den Nil weit hinauf und längs des langen Saumes der Afrikanischen Küstenländer bis Marokko. —

Jerusalem, die Wiege dieser Religion wurde nun gleichsam die

geistige Metropole der christlichen Nationen, die von allen Seiten dahin pilgerten, als nach dem wichtigsten Orte des Heils. —

Da, im 7. Jahrhundert, — *wiederum* von einer *neuen* Idee und Welt-Anschauung begeistert, erhoben sich die Asiaten abermals, ihr eigenes Werk zu zerstören, — oder wie sie meinten zu läutern. Mohamed und die Kalifen nahmen den Christen Jerusalem weg, zerbrachen das Kreuz fast in ganz Asien, und unterwarfen ihrer Herrschaft und ihrem Propheten das Nilland, die lange Reihe der afrikanischen Bisthümer, überflutheten Spanien und Gallien und streiften bis an die Thore des alten und neuen Roms.

Das einst so weit verbreitete Christenthum wurde auf einen kleinen Kreis von Ländern und Völkern *in Europa* selber beschränkt. Es war nun vorzugsweise nur der Glaube und der Kultus *unseres* Welttheiles. —

Anfänglich fanden die christlichen Europäer in ihrer beschränkten und bedrängten Lage noch einigen Trost in der *Toleranz* der Araber, die ihnen die gewohnten Pilgerreisen zu ihren Heiligthümern in Jerusalem willig gestatteten, die heiligen Stätten respektirten, und sogar einmal dem Kaiser des christlichen Occidents, Karl dem Grossen, die Schlüssel zum heiligen Grabe zum Präsent sandten.

Aber wie einst die Römer den Norden *Europa's*, so regten nun die civilisirten Araber den barbarischen Norden *Asiens* auf, und so wie dort die Germanen, so brachen hier aus den Steppen die wilden und fanatischen Türken hervor. Sie zerstückelten das Reich der Kalifen und eroberten bald nach dem Jahre 1000 Jerusalem, zerstörten dort die Heiligthümer der Christen, drückten und plagten die ehemals geduldeten Pilgrime und versetzten, so wie ganz Asien, auch Europa in Schrecken und Aufruhr.

Diese Ereignisse — so wie zugleich die unter den Christen um sich greifende Vorstellung, dass mit dem Jahre 1000 der Untergang der Welt bevorstehe, eine abergläubische Idee, die eine mächtige Sehnsucht nach dem heiligen Lande erweckte, und ein besonders lebhaftes Wallfahrten dahin zur Folge hatte, — brachten einen gewaltigen religiösen Enthusiasmus und Sturm unter den Europäern zu Wege, und gaben Veranlassung zu *denjenigen* merkwürdigen Expeditionen ins Morgenland, die zunächst nur auf Befreiung der heiligen Stätten von den Muselmännern ausgingen, die aber dann weiterhin eine vielfach einflussreiche Rolle in der Geschichte unseres Welttheils gespielt haben, und deren Folgen ich hier in der Kürze darzustellen versuchen will.

Die Kreuzzüge gaben den vier vornehmsten europäischen Völkern, den Franzosen, den Deutschen, den Italienern und den Britten für lange ein gemeinsames Ziel. — Könige und Kaiser, Grosse und Kleine wurden durch sie in Bewegung gesetzt. Man rechnet, dass während ihres Verlaufs nicht weniger als 6 Millionen Europäer, die Waffen und das Kreuz ergreifend, in den Orient gewandert seien. Sie veranlassten die Stiftung vieler *neuer* Reiche. Alte wurden durch sie zertrümmert, die Handelswege, die Sitten und Gebräuche des Welttheils geändert, und andere später *durch*geführte wichtige Reformen und Revolutionen *vor*bereitet. Sie gaben unserem Kontinente für den ganzen Rest des Mittelalters sein Gepräge und seinen Charakter, und zwischen dem Sturze Rom's durch die Germanen auf der *einen* und dem Anbruche der Neuzeit mit der sogenannten Wiedergeburt der Wissenschaften, mit der Reformation und der Entdeckung der neuen Welt auf der andern Seite, giebt es kein Ereigniss in der europäischen Geschichte, welches von gleicher Bedeutsamkeit geworden wäre, als der Beginn der Auszüge der christlichen Helden unter ihrem Agamemnon Gottfried von Bouillon ins Morgenland, der im Jahre 1095 statt hatte, und weiter die ihm folgenden ähnlichen Unternehmungen bis zum Jahre 1365, wo dieselben endlich nach mehr als 200jähriger Dauer mit dem *letzten* Kreuzzuge des tapfern Königs Peter von Cypern gänzlich aufhörten. —

Nach dem alten Sprichworte divide et impera, und um dem Leser den Ueberblick zu erleichtern, will ich die ausserordentliche Menge von Erscheinungen, welche die Kreuzzüge in ihrem Gefolge hatten, unter gewisse Rubriken bringen und eintheilen, — die *politischen* — von den kirchlichen und von den *kulturhistorischen* Einflüssen sondern, und unter diesen letztern wieder die Einwirkungen auf Handel, Industrie, Kenntniss, Wissenschaft, Sitte und Denkweise jede, (so viel als sich dies thun lässt) für sich betrachten. —

Zunächst waren die Kreuzzüge, kriegerische auf Eroberung gerichtete Expeditionen, und als solche hatten sie denn vor Allem die Besetzung verschiedener Gebiete, die Zerstörung einiger *alten* und die Gründung mehrerer *neuen* Staaten zur Folge. —

Wie die Feldherrn Alexander's des Grossen, so stifteten die Kreuzritter auf der ganzen breiten Strasse vom Occidente zum Oriente, oder wie sie das nannten, auf dem „*Wege des Herrn*" eine Reihe von Königreichen, Fürstenthümern und Grafschaften. Gleich auf ihrem ersten Zuge, welcher von allen in militärischer Hinsicht der erfolgreichste war, in Syrien und Palästina: die kleinen Monarchien von Antiochien,

Tripolis, Edessa und Jerusalem, von denen einige bis über den Euphrat hinausreichten. Doch waren diese politischen Schöpfungen der Kreuzritter nicht von langer Dauer. — Nach einem ziemlich kümmerlichen Bestande von kaum 100 Jahren hatten die Asiaten sie eins nach dem andern wieder weggenommen. Und nach abermals hundert Jahren war alle Spur christlicher Oberhoheit im heiligen Lande wieder völlig vertilgt.

An der Schwelle Europa's und Asien's stiessen die Kreuzritter auf die Ruinen des alten so lange vegetirenden oströmischen oder byzantinischen Kaiserthums. Diesen Staat als ein Bollwerk der Christenheit gegen die Mohamedaner zu stärken, war ursprünglich eine ihrer vornehmsten Absichten. Doch geriethen sie mit ihm von vornherein in Hader und Streitigkeiten, die schliesslich im Jahre 1204 damit endigten, dass sie das Reich der Griechen bekriegten, es eroberten, und indem sie es (wie später die drei Grossmächte Polen) unter sich theilten, eine Menge von Staaten und Fürstenthümern aus seinen Trümmern bildeten, nämlich: das schwächliche lateinische Kaiserthum in Konstantinopel, das Herzogthum Morea oder Achaja, das Königreich Cypern, die merkwürdige Republik der Rhodiser Ritter und eine ganze Reihe kleiner Souveränitäten auf den griechischen Inseln.

Alle diese kleinen, aus den Kreuzzügen auf der Europäischen Seite hervorgehenden christlichen Staaten haben eine Zeitlang bestanden, mit zum Theil höchst bewundernswürdigem Heldenmuth gegen die den zurückweichenden Kreuzrittern nachfolgende Flut der Türken sich gestemmt, sind am Ende aber doch auch alle, eins nach dem andern, wie jene im Morgenlande, den Asiaten erlegen, so dass *zuletzt* am Schlusse des Mittelalters den muselmännischen Türken die gesammte Erbschaft der Kreuzritter in den Schoos fiel, und dass auf dem ganzen grossen Gebiete der Märsche, Schlachten, Niederlagen und Triumphe Gottfried's von Bouillon und seiner Nachfolger von den Gränzen Deutschlands bis über Arabien hinaus am Ende der Halbmond herrschte.

Ueberschaut man dies Alles, so muss man in Hinsicht auf Krieg und äussere Politik die übelgeleiteten Kreuzzüge, diese »expeditiones insanæ«, (wie sie schon ein Schriftsteller des Mittelalters nannte) als ein auf die Eroberung des Morgenlandes gerichtetes Unternehmen vollständig misslungen nennen. Im Vergleich zu den grossartigen Anläufen und den gewaltigen Menschen-Massen, die dabei in Bewegung gesetzt wurden, zeigten sich die *kriegerischen Erfolge*, so bunt und mannigfaltig die Ereignisse auch waren, doch nur geringfügig. Alexander

dem Grossen und den Römern *vor* ihnen war dasselbe Werk weit schneller und leichter, und auch den Türken *nach* ihnen ist es viel vollständiger und nachhaltiger gelungen.

Man thut keinen Stoss ohne einen Gegenstoss zu empfinden. Und diesem Naturgesetze gemäss hatten die Kreuzzüge, die unter den Staaten Asiens so viel Wandel und Unordnung anrichteten, auch in Europa selbst einen grossen Einfluss auf die Umwandlungen der Staaten-Gebiete und auf die äusseren politischen Verhältnisse der Völker.

Auch dort stürzten in ihrem Gefolge alte Staats-Grenzen ein, und es wuchsen neue Gebäude empor. Auch dort wurde durch sie eine Menge Blut vergossen. Wie Agamemnon und andere hellenische Fürsten, nachdem sie vor Troja gesiegt, in der Heimath durch Verschwörungen und Usurpatoren ihres Thrones und Lebens beraubt wurden, so fanden auch die fürstlichen Kreuzritter bei der Heimkehr häufig ihre Königreiche und Besitzungen in anderen Händen. Mehr als einer von ihnen gerieth dort in Schwierigkeiten, Gefangenschaft und Kerker und verlor seine Krone.

Zwistigkeiten und Feindschaften, die vor den Mauern der Städte des heiligen Landes begonnen hatten, wurden in Europa fortgesetzt und ausgefochten. Heere und Flotten, die man gegen die Ungläubigen ausgerüstet hatte, erhielten plötzlich Contre-Ordre und wurden zum Ueberfall und zur Demüthigung eines europäischen Nachbarn benutzt, so, um nur ein Beispiel zu nennen, die grosse Armada Königs Philipp VI. von Frankreich zu einem Angriffe auf Eduard III. von England.

Viele Heere der Kreuzritter, die wohlgeordnet und gut disziplinirt ausgezogen waren, kehrten in kläglichem und aufgelöstem Zustande und in zersprengten Ueberresten nach Europa zurück. Ihre an ein abenteuerliches und wildes Leben gewohnten Krieger rotteten sich dort zusammen und liessen sich als Söldner von jedem beliebigen Machthaber, der sie benutzen wollte, zu jeder Unternehmung gebrauchen. So entstanden dort mancherlei Arten von plünderlustigen Landsknechten, die sich unter dem Namen der »Brabançons«, der »Corteraux« und anderen Benennungen berüchtigt und schrecklich gemacht haben. —

Die heimgekehrten Krieger suchten in Europa ähnliche Feinde, Ungläubige auf, wie die, welche sie im Oriente bekämpft hatten. Theils fanden sie dieselben in Spanien, wo viele Kreuzritter zu den Arragonesen und Castilianern stiessen, um ihnen gegen die Mauren zu helfen, theils aber und vorzugsweise im Osten von Deutschland in den Ländern der Slaven und Lithauer, wo namentlich die aus Palästina

zurückgekommenen deutschen Ritter ganz neue und sehr folgenreiche Kreuzzüge gegen die Ostsee-Völker eröffneten. Diese »deutschen Ritter« und die ihnen verbündeten und ähnlichen »Schwertritter« bekehrten jene Völker, unterjochten sie, gründeten unter ihnen bis nach Finnland hinauf deutsche Colonien und stifteten dort einen höchst merkwürdigen Ritterstaat, der seinerseits später wieder die Grundlage eines noch jetzt blühenden Königreichs geworden ist. Die Machterweiterung der deutschen Nation im Osten und namentlich die Schöpfung der Preussischen Monarchie ist eine ziemlich direkte Folge der Kreuzzüge. »Ohne Kreuzzüge kein Preussen« sagt einer unserer Historiker und man darf wohl behaupten, dass dies eine ihrer allermerkwürdigsten militärischen oder politischen Wirkungen gewesen ist.

Da die Kreuzzüge aus einer religiösen Bewegung, aus einem für die Sache des Christenthums hoch aufflammenden Enthusiasmus hervorgingen, — da ganz Europa so zu sagen sich auf den Ruf eines frommen Eremiten und eines Papstes erhob, — da die Kreuzritter nicht nur eroberungslustige Krieger, sondern vielmehr zunächst nur mit heiliger Schwärmerei erfüllte bewaffnete *Pilger* waren, so musste natürlich, was sie zu Wege brachten, ebenso folgenreich für die Kirche, für die Glaubens-Ansichten und für die religiösen Meinungen der Zeit, wie für die Staats-Umwälzungen sein.

Doch lassen sich dabei die mehr unmittelbaren und *direkten* von den mehr entfernten, versteckteren und weniger erwarteten Folgen unterscheiden.

Im Anfange scheinen sie auf eine kolossal anschwellende Vermehrung der Macht und des Reichthums der Kirche und ihres Oberhauptes hingearbeitet zu haben. Der Papst selber stellte sich an die Spitze dieser Bewegung. Er betrachtete die Kreuzritter gleichsam als *seine* Miliz. Er selber zerriss seinen Purpurmantel und schnitt Kreuze daraus, die er den Rittern auf die Schultern heftete, und mit denen er sie (ihnen zugleich denjenigen Namen gebend, welcher ihnen in allen Sprachen geblieben ist) für den Dienst der Kirche weihte und warb.

Vom Papste empfingen die Kreuzsoldaten ihre merkwürdigen Freiheiten und Privilegien für diese und die andere Welt. Er selber leitete und überwachte durch seine Legaten und Stellvertreter, die er jedem Kreuz-Heere beigab, die Märsche derselben. Zahlreich zogen seine Bischöfe, Geistlichen und Mönche selbst mit in den Krieg, und alle die gemachten Erwerbungen und neu gegründeten Staaten ver-

langten zunächst von *ihm* ihre Bestätigung und Anerkennung, und er vertheilte die unterjochten Länder.

Da der Papst den aufgeregten Enthusiasmus der Völker und die Stimmung der Zeit zur Seite hatte, so konnte er mit Hülfe derselben, so oft und wann es ihm beliebte, ein Heer ins Feld schicken. Die Könige und Kaiser mussten ihm und der grossen Zeitströmung folgen und auf seinen Befehl das Kreuz auf sich nehmen.

Wenn der Papst einen Souverän entdeckte, der ihm missfällig war, oder den er als mit Sünde behaftet betrachtete, so sandte er ihn zur Abbüssung seiner Verbrechen zum Grabe des Erlösers, und war der Souverän nicht willig zum Marschiren, so trieb ihn der Papst, auf den Zeitgeist sich stützend, mit der Geissel seines Bannstrahls ins Feuer, oder auch wohl absichtlich ins *Verderben.*

Auch das Ansehen und der Reichthum der anderen Kirchenfürsten, der Bischöfe und der Kirche überhaupt wuchs anfänglich in Folge der Kreuzzüge in allen Ländern bedeutend. Die frommen Pilger-Ritter, die sich alle so sündig und so reuig fühlten, waren sehr geneigt, bei ihrem Auszuge aus Europa der Kirche ihr irdisch Hab und Gut zuzuwenden. Da ihre eigene Ausrüstung und die ihrer Knappen ungewöhnlich kostspielig war, so sahen sie sich nicht selten gezwungen, um die Mittel herbeizuschaffen, sich an die Kirche zu wenden.

Gleich der edle Anführer des ersten Kreuzzugs verkaufte, um Geld zu bekommen, einen Theil seiner Besitzungen an die Kirche zu Verdun und einen anderen verpfändete er dem Bischofe von Lüttich, von dem er das Pfand nie wieder einlöste.

Eben so wie der Herzog von Lothringen machten es nach ihm viele hundert Ritter und Fürsten. Sie liessen sich bei solchen Geschäften um so nachgiebiger finden und gaben ihre Besitzungen für um so billigere Preise hin, da ihre Phantasie beinahe wie die des armen Sancho Pansa meistens von orientalischen Königreichen, Provinzen, Statthalterschaften und Schätzen erfüllt war, die sie durch ihr Schwert leicht und schnell zu erwerben gedachten. Der merkwürdige durch die Kreuzzüge etablirte Gütermarkt blieb für die Kirche über 2 Jahrhunderte lang offen, und sie sammelte daher in dieser Zeit unermesslichen Reichthum.

Dem Allen nach schien es also, sage ich, als wenn durch die Kreuzzüge der Glanz und das Ansehen der Kirche und die Macht des Papstthums auf den höchsten Gipfel gehoben werden sollte. Und in der That trat auch dieser Erfolg (wenigstens für *einige Zeit*) zu Tage.

Das Zeitalter der Kreuzzüge erzeugte in mehreren Ländern solche kühne Kirchenfürsten wie den Thomas Becket, den unbeugsamen Primas von England. — Und die dreifache Krone trugen während jener Periode die durch ihre hochfahrenden Ansprüche berühmten Urbane, Alexander und Innocenze. *Damals* kam die Sitte des Pantoffelküssens auf, der sich sogar die Kaiser unterwerfen mussten. — *Damals* (es war kurz vor dem sogenannten dritten Kreuzzuge), wagte es sogar einer dieser übermüthigen Nachfolger Christi (Alexander III.) bei der Verrichtung jener demüthigenden Ceremonie dem deutschen Kaiser Friedrich I., als er vor ihm kniete, seinen Fuss auf den Nacken zu setzen.

Unter Alexander und dann unter Innocenz III., der während der letzten Kreuzzüge lebte und gleichsam ihre ganze Aerndte für die Kirche einheimste, gedieh die Idee von der Allgewalt des Papstthums zu ihrer Vollendung. Der letzt genannte gerirte sich völlig als der Stellvertreter Gottes auf Erden, machte die Angelegenheiten der Kirche überall unabhängig von den Einflüssen der weltlichen Macht, mischte sich selbst aber in alle Angelegenheiten der weltlichen Politik, entschied die streitigen Königswahlen, gab Königreiche zu Lehn, schleuderte den Bannstrahl auf seine Widersacher und belegte alle Fürsten und Völker Europas mit Tribut im Namen der Kreuzzüge und zum Vortheil der Kirche und Roms, das er noch ein Mal zum Mittelpunkte der gebildeten Welt machte. Dieser Papst war es auch, der den Laien den Kelch entzog, das Lesen der Bibel verbot, die Lehre von der Brodverwandlung sanktionirte, und in einer Reihe von ihm gestifteter oder bestätigter Orden der Kirche eine ganze Armee neuer und ergebener Streiter zuführte.

Aber gerade dann, wenn der Strom am mächtigsten daher rollt, erzeugen sich auch die gefährlichsten Gegenströmungen, die das Ufer unterminiren und den Sturz des aufgegipfelten Bauwerks vorbereiten. *Eben* die Zeit der Kreuzzüge war zugleich auch die Periode der kühnsten Opposition gegen die Kirche und der heftigsten Angriffe auf dieselbe.

Es zeigten sich gerade jetzt die ersten Vorläufer der Reformation, welche schliesslich alles Das, was man den Laien nun nahm, den Kelch, die Bibel, die Gewissensfreiheit stürmisch zurück verlangte.

Die Lust zu solcher Opposition, das Gesäme zu ketzerischen Gesinnungen wurde grossentheils eben von denselben Kreuzrittern, die dem Papste, ihn auf ihren Schultern erhebend, für einige Zeit so grosse Macht verschafften, im Oriente geschöpft.

Den Kopf voll schwärmerischer Phantasien, das Herz erfüllt mit

glühendem Hass und Rachbegier gegen die Ungläubigen — *so* zogen die Kreuzritter ins Feld hinaus. Aber es war nach den Berichten der Zeitgenossen eine gewöhnliche Erscheinung, dass sie von dort zurückkehrend sich viel weniger türkenfresserisch, viel toleranter, — gleichsam bekehrt zeigten in ähnlicher Weise, wie auch wieder in jetziger Zeit unsere Europamüden viel ungeduldiger erscheinen, wenn sie zur neuen Welt absegeln, als wenn sie von dort zurückkehren. Die edlen Ritter bekamen im Morgenlande sowohl im Helden-Kampfe, als auch während des zu Zeiten eintretenden friedlichen Verkehrs mit den Orientalen vielfache Gelegenheit die Saladine und andere eben so edle Muselmänner hochachten zu lernen. Viele von den Rittern geriethen auf lange in die Gefangenschaft der Saracenen, sahen sie mehr in der Nähe und erkannten am Ende ganz verständige Menschen in ihnen.

Nachdem das Königreich in Jerusalem und die anderen christlichen Fürstenthümer in Syrien gestiftet und für einige Zeit einflussreich geworden waren, verbündeten sich die christlichen Herrscher bald mit diesem, bald mit jenem Muselmännischen Gewalthaber zur Unterdrückung eines andern. An dem egyptischen Hofe, wo sie ein- und ausgingen, waren die Tempelherren besser bekannt und vertrauter als in den Palästen ihrer eurpäischen Souveräne. Sie lernten dort sogar manche Seite an dem *Glaubenssystem* der Muselmänner schätzen, achteten auf das, was diese strengen Monotheisten ihnen über das ihnen Unbegreifliche einer *Dreieinigkeit*, über das Eigenthümliche der Anbetung einer »Mutter Gottes» sagten. Es war nicht sehr unnatürlich, dass jene anfänglich so glaubensvollen und strengen Tempel-Ritter am Ende so arge Ketzer wurden, dass die Kirche zuletzt das Verdammungs-Urtheil über ihre Lieblinge aussprach, wie über verrätherische Freunde.

Wie den mehrgenannten Templern so erging es aber mehr oder weniger allen Kreuzrittern und in gewissem Grade dem gesammten Europa überhaupt. Schon *mitten in* der grossen Erhitzung begann auch der allmälige Prozess einer allgemeinen Abkühlung.

In allen Landen Europas, namentlich aber in Frankreich selbst, das sich gerade in die vorderste Reihe der ganzen Kreuzzugs-Bewegung gestellt hatte, brachen entsetzliche Ketzereien aus.

In Paris trat Abaelard, »der kühnste Denker des 12. Jahrhunderts» auf, der den unerhörten Grundsatz aussprach, der Mensch könne nur Das zu glauben gezwungen werden, was er vorher auch eingesehen habe.

Diesem Abaelard war schon Berengar vorangegangen, welcher behauptet hatte, es liege in der Natur der Sache, dass das Brod sich

nicht verwandle, und ihm folgte sein noch weiter gehender Schüler Pierre Lombard. Auch Petrus Waldus, ein ganz direkter Vorläufer der Reformation, trat auf, wollte wie Luther die urchristliche Reinheit in der Kirche wieder herstellen, und pochte wie Luther auf die Bibel.

Den Waldensern ähnlich und mit ihnen verschwistert waren die Albigenser und die blutigen Streitigkeiten, welche diese Sekten aufregten, zogen sich von den Kreuzzügen her durch das ganze Mittelalter bis zur Reformationszeit hin.

Man könnte die Kreuzzugs-Begeisterung ein grossartiges »Revival» in der Christenheit nennen. *Aber* wenn so ein »Revival» sich in einer Richtung erhebt, so werden alsbald auch Stimmen, Revivals und Geschrei in allen möglichen *anderen* Richtungen laut. Und da brauchte denn der Papst seine Dragoner (seine Kreuzritter), eben so gut wie im Oriente, auch in fast allen Ländern Europa's, die es *eben* so nöthig zu haben schienen von Ungläubigen gereinigt zu werden, wie Syrien. — In Frankreich, in Deutschland, in Italien gab es zu wiederholten Malen sehr blutige, sehr lange dauernde und schwierige Kreuzzüge, sogar auch in den Weser-Marschen die berühmte grausame Dragonade im Lande der Stedinger, die sich gegen das Joch der Priester und der Kirchengesetze erhoben hatten. Die Heilung und Austreibung jenes Ketzergeistes, mit dem Europa sich in allen Theilen infizirt zeigte, schien noch ganz eigenthümliche und bisher ungewöhnliche Mittel zu erheischen. Damals zuerst kam man auf die Erfindung der Ketzergerichte und des später so furchtbaren Instituts der Inquisition. Damals auch wurden die bald so wichtigen Orden der Franziskaner und Dominikaner mit bisher ganz ungewöhnlichen Satzungen und Einrichtungen gestiftet, von welchen letzterer gerade das Hauptwerkzeug gegen die Ketzer der Kreuzzugs-Zeit zu werden bestimmt war. — Diese beiden so merkwürdigen und zum Theil so schrecklichen Orden blühten und regierten von der Periode der Kreuzzüge abwärts das ganze Mittelalter hindurch bis zur Zeit der Reformation, welche eine *andere* starke Waffe nöthig machte und wo dann jene nun veralteten Franziskaner und Dominikaner von der Bühne abtraten und ihren Nachfolgern, den *Jesuiten*, Platz machten.

Nicht nur von solchen armen freiheitliebenden Bauern, wie die Stedinger, sondern auch aus dem Munde der Könige und Kaiser jener Zeiten, hören wir dann und wann höchst ketzerische und revolutionäre Aeusserungen, was uns freilich nicht Wunder nehmen kann, wenn die

Päpste, wie ich sagte, es gelegentlich versuchten, ihnen den Fuss auf den Nacken zu setzen.

Papst Gregor IX. hatte den Kaiser Friedrich II. in den Bann gethan und in seiner Bulle viel Bitteres von »ungehorsamen Kindern der Mutter Kirche», von »undankbaren Schlangen und Basilisken, die sie an ihrem Busen gross gezogen habe,» und dergleichen gesprochen. Die Rückäusserungen des kaiserlichen Kreuzritters mit denen er in seinem Rechtfertigungsschreiben dem Papste dient, sind bemerkenswerth genug:

»Er habe,» sagt Friedrich II., »während seines Lebens hinreichende »Gelegenheit gehabt, die Kirche kennen zu lernen, hinter honigsüssen »Reden verberge sie unersättliche Hab- und Blutgier. Der römische »Hof, der sich für den Mittelpunkt der Christenheit und den Eckstein »der Kirche halte, sei im Grunde genommen die Wurzel aller Uebel »an denen die Christenheit leide. Die erste alte Kirche Christi sei »auf Leutseligkeit und Armuth begründet gewesen. Aber die vorgeb»liche Kirche von jetzt wälze sich im Reichthum. Ihre Aussendlinge »gingen, gleich in Schaafskleider gehüllten Wölfen, einher, um überall »Geld zu erpressen, und die Freien zu unterjochen. Der Stellvertreter »Christi selber strecke seine Hände nach Königreichen aus, und ver»wirre die ganze Welt, die sehr wohl und sehr recht thue, wenn sie »sich zur Vernichtung dieser unerhörten Tyrannei gegen ihn vereinige.»

Kräftiger in der That hätte auch ein eifriger Luther ein zorniges Schreiben gegen den Papst nicht abfassen, und energischer hätte er nicht *protestiren* können, und wenn man den uns noch aufbewahrten Brief jenes Kaisers liest, kann man es nur bedauern, dass unser Luther nicht das Glück hatte, statt eines orthodoxen Karl V. einen solchen durch den Umgang mit den Orientalen aufgeklärten Friedrich II. zum Zeitgenossen zu bekommen.

Dann wäre wohl die Reform der Kirche und der Protestantismus viel schneller und allgemeiner durchgedrungen.

Wenn man bei Betrachtung der Einflüsse, welche die Kreuzzüge auf die Angelegenheiten der Kirche und die Verhältnisse der Staaten ausübten, wohl mit Recht zweifeln kann, ob man sie, wie ein alter Autor sich ausdrückt, »pestiferaene magis an salutiferae« nennen soll, da bei den doch *nur* ephemeren politischen Schöpfungen der Kreuzritter so viel Blut vergossen, so barbarische Grausamkeit und Härte geübt

wurde, da als religiöse Erfolge zunächst nur ein arger Fanatismus und Aberglaube, dazu eine Erhöhung der geistlichen Macht und böse Glaubensstreitigkeiten in Begleitung von schlimmen Ketzerverfolgungen hervortraten, so kann man dagegen bei der Betrachtung einer andern grossen Reform, die sie verhältnissmässig schnell bewirkten, bei ihrer *Beförderung und Hebung der Schifffahrt, des Handels und der Industrie* mit mehr Befriedigung verweilen. —

Den Schiffer hatten die meisten Kreuzritter, welche ein lang gestrecktes Meer von ihrem fernen Ziele trennte, sogleich bei ihren *ersten* Schritten und Märschen von Nöthen. Die näher wohnenden Deutschen und ihre Nachbarn, die Ungarn und Polen bedienten sich freilich häufiger des Landweges. Aber die Italiener, die Franzosen und Engländer zogen aus sehr nahe liegenden Gründen den Wasserweg vor. Und in der letztern Zeit, da man die Schwierigkeiten des Landwegs zur Genüge erkannt und zugleich auch mehr Mittel zur Befahrung der See gewonnen hatte, wurde der Wasserweg ziemlich allgemein gewählt.

Die Kreuzritter bedurften zum Transport ihrer zahlreichen Heere sehr grosser Flotten, und es wurde daher bald auf allen Schiffswerften des mittelländischen Meeres für sie gezimmert und gebaut. Es wurden dabei zugleich viele Neuerungen und Verbesserungen im Schiffswesen eingeführt, namentlich konstruirte man hinfüro Fahrzeuge von grösseren Dimensionen, so dass der Mechanismus der Schiffe *vor* und *nach* den Kreuzzügen eine auffallende Verschiedenheit zeigte.

Die wichtigste aller damals an Bord der Schiffe eingeführten Neuerungen war die des Kompasses. So verschieden auch die Meinungen und Berichte über die Geschichte dieser Erfindung lauten, (denen zufolge sie von den Mauren über Spanien, *oder* durch einen Reisenden aus China, *oder* durch den ingeniosen Flavio Gioja in Amalfi uns zugekommen sein soll,) — *darin* stimmen alle diese Traditionen überein, dass sie die Verbreitung jenes Instruments, welches von nun an so zu sagen die Seele des Schiffs und aller Schifffahrt wurde, auf dem mittelländischen Meere in das Zeitalter der Kreuzzüge setzen. —

Wie die Pontoniers und die Schiffsbauer dem Krieger und Pilger überall dienen, so folgt ihnen der Kaufmann auf dem Fusse nach. Der wilde Mars kann sich kaum bei Leben und Kräften erhalten, wenn er nicht seinen hülfreichen Freund Merkur zur Seite hat. Auch an die grossen und regelmässigen Pilger-Karawanen der Muselmänner nach

Mekka, knüpften sich ja von jeher die Handels-Spekulationen und die Markt-Interessen des Orients. —

Die Europäer hatten zwar auch schon vor den Kreuzzügen einigen Handel mit dem Morgenlande und bezogen bereits zur Zeit Karls des Grossen über Egypten etwas Pfeffer, Weihrauch, Muskatnüsse und andere geschätzte Ostindische Waaren. Doch hatte man nur selten Gelegenheit sich dieselben zu verschaffen, und — da man wenig an sie gewöhnt war — auch kein grosses Verlangen nach ihnen. —

Als nun aber in Folge der Kreuzzüge die Europäer massenhaft in die Mitte des Orients versetzt wurden, und als jährlich Tausende hinüber und herüber schifften, da gewöhnten diese Barbaren, wie die Orientalen unsere Landsleute nannten, sich wie an die Ansichten, so auch an die Produkte und den Luxus des Morgenlandes. Unter den Waaren, die damals in Europa verbreitet und befördert wurden, nennt man den Safran, den Alaun, den Indigo, die Orseille und andere. — Vor allen Dingen aber sollte man *drei* hervorheben, die bestimmt waren bedeutende Reformen nicht nur in Haus, Küche und Garderobe der Europäer, sondern im ganzen Weltverkehr herbeizuführen, nämlich den Zucker, die Seide und die Baumwolle. —

Das *Zuckerrohr* trat zur Zeit der Kreuzzüge seine merkwürdige Wanderung um die Welt an. Es wurde zu Anfang derselben am Mittelmeere nur in Syrien und Egypten gebaut, und die ersten Schilderungen von Zucker-Plantagen und Zucker-Raffinerien finden wir beim Erzbischof Wilhelm von Tyrus und den anderen Annalisten der Ritterfahrten ins heilige Land. Aus dem Morgenlande brachte man es damals nach Cypern und Griechenland und von da nach Sicilien und Spanien, von wo es nach Madeira verpflanzt wurde. Von dort aber flog es dann später aus seinen ihm von den Kreuzrittern verfertigten Kinderschuhen hinaus übers Meer und erstarkte in Brasilien und in den Westindischen Zuckerinseln zu dem grossen Hebel der Weltverkehrs-Maschinerie, als welchen wir es jetzt erblicken. —

Wie mit dem Zucker, so wurden damals die Europäer auch mit der Seide bekannt. Auf den griechischen Inseln spann man sie schon lange. Der grosse Krieger und Eroberer Roger II. von Sicilien soll den Maulbeerbaum und die Seidenraupe zuerst um die Zeit des zweiten Kreuzzuges nach Sicilien verpflanzt und es dadurch veranlasst haben, dass Italien allgemach das wichtigste Seidenland unseres Welttheils wurde. —

Auch Baumwollen-Gewebe wurden nach dem alten Egypten lange

über Ostindien importirt, und es wird berichtet, dass sie seit den Kreuzzügen im Mittelalter schon etwas mehr in Aufnahme kamen. Wir haben vermuthlich daher für die *ersten* Anfänge auch dieser Gewohnheit, die heutzutage so mächtige Fragen auf dem Weltmarkte aufregt, den Kreuzrittern zu danken. —

Alle diese und viele andere neu angelangte Waaren, von denen einige eine fernere Bearbeitung nöthig hatten, gaben nun auch *weiterhin* zu der Einführung mancher Industriezweige die Veranlassung. Man liess es natürlich nicht bei der Produzirung der Seide. Man musste sie auch alsbald verweben, und so tauchten zu Venedig und anderswo Sammt- und Seiden-Manufakturen auf. Die von mir genannten Alaun, Indigo, Orseille und andere Farbestoffe, die wir damals erhielten, liessen Färbereien bei uns entstehen. Auch die orientalischen Teppiche wurden nachgeahmt, und so etablirten sich wichtige Webereien in Italien und darnach in den Niederlanden, deren Industrie später, über den Kanal verpflanzt, England reich und gross machte. —

Auch die Schwertfeger und Eisenfabrikanten Lüttichs und ganz Belgiens datiren ihren Ursprung aus der Zeit der Kreuzzüge, die, da sie so vieler Waffen bedurften, einen sehr nahe liegenden Anlass zum Aufblühen dieser Industrie gaben. Aus einigen, uns aus dem 12. Jahrhundert erhaltenen Zollrollen der Donau-Stationen Regensburg und Passau hat man es urkundlich nachgewiesen, dass damals ein *bedeutender* Handel mit Eisenwaaren und Waffen über Deutschland nach dem Oriente ging.

Je mehr den wilden Rittern und überhaupt den Europäern für die Bequemlichkeiten und die Luxus-Artikel des Ostens die Augen aufgingen, und je deutlicher die Venetianer und Genuesen es erkannten, wie grosse Vortheile sie bei diesen Unternehmungen erzielen konnten, desto mehr verloren die Kreuzzüge ihren kriegerischen und heroischen Charakter, und desto mehr wurden sie mit kommerziellen Absichten gemischt und gefärbt. Ja, die letzten Kreuzzüge, namentlich der von 1204, der das byzantinische Reich zertrümmerte, waren in der Hauptsache eigentlich nichts als bewaffnete Handels-Expeditionen, von Kaufleuten angeführt, zu Handelszwecken ausgebeutet, und nur von Kriegern, die jenen dienten, begleitet, sehr verschieden von dem zuerst ausrückenden Heer der bewaffneten Pilgrime unter den tapfern Roberts, den frommen Godofreds, und den unbändigen Tancredi's. —

Auch die ferneren Kreuzzugs-Pläne und Prospekte, welche man

noch später (nach 1204), um den erloschenen Eifer wieder anzufachen, entwarf, und welche z. B. der berühmte Venetianer Marino Sanuto in seinem so äusserst interessanten Werke, dem er den so religiös und fromm klingenden Titel, »Secreta fidelium crucis« (die Geheimnisse der Kreuzestreuen) gab, enthielten im Grunde nichts als anlockende Handels-Spekulationen und Auseinandersetzungen über die Vortheile des orientalischen und indischen Kommerziums, das man durch eine Eroberung Egyptens und des Isthmus von Suez befördern sollte. Des besagten Sanuto »Geheimnisse« waren lauter Purpur, Weihrauch, Muselin und Gewürz-Nägelein. —

Das Land, welches sich in der Mitte zwischen den drei alten Welttheilen als zentrale Seestation ins Meer hinaus erstreckt, und zur überseeischen Vermittelung zwischen Occident und Orient so bequem gelegen ist, Italien hatte natürlich zunächst den meisten Vortheil von dieser ganzen kommerziellen und industriellen Bewegung.

Zu *Anfang* der Kreuzzüge besassen die Italiener nur kleine Flotten und wenige oder keine Kolonien und Komptoire im Osten. Am *Ende* dagegen waren ihre Flotten die zahlreichsten und wichtigsten der Welt. Ihre Etablissements und Faktoreien erstreckten sich über das ganze Mittelmeer, verzweigten sich auch an allen Ufersäumen des Pontus, und tief in Gross- und Klein-Asien hinein.

Ihr Handel, der *vor* den Kreuzzügen nur dürftig war, wurde durch sie ein mächtiger Strom. Ihre Sprache setzte sich als die allgemeine Verkehrssprache damals in allen Landen der Levante fest, und sie ist dort noch heutiges Tages die Hauptsprache der Handelswelt.

Ja, Italien wurde so zu sagen die Seele und das Haupttriebrad, und der Träger des gesammten Handels von Europa. »Italiener« oder »Lombarden« nannte man überall, sogar auch in London und in Stockholm, — die Banquiers und Geldmänner. Man fand sie an allen Plätzen unseres Welttheils. Der von ihnen angefachte orientalische Handel gab namentlich auch dem deutschen Verkehre die stärksten Impulse. Die Handels-Einrichtungen und Erfindungen der Italiener, der Wechsel, die Buchführung etc. und ihre technischen Ausdrücke wurden *seitdem* in alle Bureaux und Bücher unserer Kaufleute eingeführt, und wir finden sie dort als *lebendige* Zeugen der merkwürdigen Wirkungen der Kreuzzüge auch noch heutiges Tages.

Anfänglich betheiligten sich an dieser durch die Kreuzzüge veranlassten grossartigen Handelsströmung fast *alle* Italiener, die einst so berühmten Amalfitaner und Pisaner, wie die Genuesen und Vene-

tianer. Nachdem die ersten von Genua erdrückt waren, und nachdem Venedig seine Rivalen von Genua, mit denen es sich schlechter vertrug als mit den Muselmännern, in dem blutigen und langen Kriege von Chioggia dauernd besiegt und gedemüthigt hatte, blieben die Venetianer als die Universal-Erben der kommerziellen Vortheile der Kreuzzüge allein auf dem Platze. Sie theilten nach und nach mit den Türken jene im Jahre 1204 gestifteten lateinischen Fürstenthümer, von denen ich sprach. — Ihre Besitzungen und Faktoreien gingen im Norden bis zum Phasis und bis zum Asowschen Meere, und im Süden über Morea und Cypern bis zu den Thoren von Jerusalem und Alexandrien, und die Republik Venedig behauptete sich als eine europäische Grossmacht lange in Krieg und Frieden neben den türkischen Padischas, welche, wie ich sagte, auf dem Festlande die Haupt-Erben der *kriegerischen* Intentionen und Operationen der Kreuzritter wurden. —

Wie auf die *äussern* Zustände der Staaten, der Kirche und des Völker-Verkehrs so waren die Kreuzzüge auch von sehr bedeutendem Einflusse auf die Fort-Entwickelung der innern Verhältnisse der europäischen Gesellschaft oder auf die Stellung der verschiedenen Elemente, aus denen dieselbe zusammengesetzt war, auf die verschiedenen Klassen der Stände und ihr Macht-Verhältniss, auf den *Adel*, die *Bürger der Städte* und die *Bauern.*

Was zunächst den Adel der europäischen Völker, ihre Fürsten, Grossen und Ritter betrifft, so kann man bemerken, dass dieselben bisher nur im Interesse ihrer eigenen Reiche, ihrer Könige und Lehnsherrn, so zu sagen in *nachbarlichem Gezänke* Kraft und Muth vergeudet hatten. —

Durch den Drang in die Ferne und zum Morgenlande, welcher plötzlich wie ein Komet die Eintönigkeit der europäischen Völkergeschichte durchbrach und eine so gewaltige Leidenschaft entzündete, wurde ihre Thätigknit auf ein Mal auf ein entferntes, glänzendes, hohes Ziel gerichtet. Sie schwärmten und handelten zum ersten Male für eine grosse, und alle kampflustigen Helden der Christenheit gemeinsam begeisternde Idee. —

Dies musste wohl den Fürsten und Rittern, die überall als Feldherren, als Anführer und als Hauptkern der Kreuzheere an der Spitze standen, einen ungewöhnlichen Schwung geben, sie mit einem ernsten und erhabenen Sinn erfüllen. Aus den engen Kreisen der Heimath

gerissen, unter ganz fremdartige Völker und in eine völlig verschiedene Natur versetzt, mussten bei ihnen, wie bei allen, die in entfernte Länder hinausreisen, wohl andere Anschauungen und Empfindungen geweckt werden. — Ausser den Schlachten mit den Muselmännern boten sich im Oriente zahlreiche in Europa nie erlebte Abenteuer dar, Kämpfe mit Löwen und Schlangen, Zufälle von allerlei Art, bittere Gefangenschaften mit Entführung in zuvor nie geschaute Gebirge und Wüsten und wunderbare, zuweilen mit einem Liebes-Roman verknüpfte Befreiungen.

Die auf den Orient sich stürzenden Kreuzritter-Schaaren gleichen Katarakten, in welchen jeder Tropfen (jeder einzelne Krieger) die ausserordentlichsten Schicksale erlebte. Und die Kunde von dem allen, besonders auch von den vielen eroberten Städten und Schätzen entzündete dann wieder auf den Ritterburgen in der Heimath die Phantasie ihrer Bewohner. —

Es bildete sich daher unter dem Adel der europäischen Völker jener eigenthümliche Geist heran, den man den romantischen Geist des Mittelalters zu nennen pflegt, und der ein sonderbares Gemisch von religiöser Begeisterung, von Tapferkeit, abenteuerlichem Sinn und Ehrliebe gewesen ist. —

Ein ganz besonderes Element dieses chevaleresken oder romantischen Geistes war die höfliche und galante Frauen-Verehrung, und auch diese lässt sich *unmittelbar* aus dem Wesen und der Geschichte der Kreuzzüge herleiten. Denn Maria, die Mutter unseres Heilandes war von den ersten Zeiten her, die vornehmste Schutz-Heilige der Jerusalems-Pilger. Es steht in der Bibel, dass Maria zuerst nach der Kreuzigung ihres Sohnes die verschiedenen Stätten seines Leidens trauernd und weinend besucht habe. Einer Tradition zu Folge soll sie diese Besuche und Wanderungen 14 Jahr lang bis an ihr Lebensende fortgesetzt haben. Sie war die erste Pilgerin der Christenheit, und demzufolge richteten seit alten Zeiten die Jerusalems-Wallfahrer ihre Gebete vorzugsweise an *sie*. Daher waren auch schon die ersten für die Pilger in Jerusalem gebauten Hospitäler und Kirchen der *Jungfrau Maria* gewidmet. Die Pilger und nun auch die Kreuzfahrer sangen bei ihrer Ankunft an der Küste des heiligen Landes so wie auch, wenn sie die Zinnen der heiligen Stadt erblickten althergebrachte Lobgesänge zur Ehre der Mutter Gottes und *daher* erblühte denn aus den Kreuzzügen dieser ausserordentliche und zuweilen sehr ausschweifende Marien-Kultus. Die meisten der zur Zeit der Kreuzzüge

gestifteten Orden erwählten die gebenedeite Jungfrau Maria zu ihrer Patronin, und zu keiner Zeit wurden so viele Unsrer-Lieben-Frauen-Kirchen gebaut, wie damals. Das Ave Maria (der Marien-Gruss) erhielt nun *allgemeine* Geltung und wurde bald dem Vater-Unser gleich geachtet.

Setzten die Kreuzritter auf diese Weise gleichsam eine Jungfrau auf den *himmlischen* Thron, so war es wohl eine natürliche Folge, dass sie auch auf *Erden* das weibliche Geschlecht überall höher stellten. Frauen-Verehrung mag freilich von den frühesten Zeiten her den germanischen Völkern im Blute gesteckt haben, dass aber eine Anbetung und ein gewissermassen geregelter *Frauendienst* daraus wurde, wie er sich unter andern in der Poesie der Troubadours und Minnesänger offenbart, dass die Frauen am Ende nicht nur bei den poetischen Wettstreiten und den cours d'amour, sondern auch bei den Waffenkämpfen, ritterlichen Spielen und noch sonst zu Gerichte sassen, das war das Werk der Kreuzritter und ihres Marien-Kultus.

Auch diese ritterlichen Spiele selbst gewannen aus den Kreuzzügen einen bis dahin unbekannten Glanz; früher waren sie nicht häufig, dazu ärmlich und ungeregelt. Da man in ihnen jetzt gleichsam wie in einem Bilde oder Schauspiele den in der Heimath zurückgebliebenen die bei Byzanz, Aleppo oder am Nil verrichteten Heldenthaten darstellen wollte, wurden sie glänzender, und das ganze Turnierwesen erlangte nun seine hohe Blüthe, Ausbildung und Ordnung.

Die Kreuzzüge selbst, in denen Tapferkeit und Muth so wundervoll geübt wurden, erzeugten eine grosse Reihe gepriesener Streiter und erfüllten daher den ganzen Adel der europäischen Völker mit einem glühenden Heroensinn. Es wurde unter den jungen Söhnen des Adels bald Sitte sich im Oriente die Sporen zu verdienen, und sich an den heiligen Stätten selber die Ehre des Ritterschlags zu erwerben. — Dort am Grabe des Erlösers gelobten sie Alles, was einen Ritter ziemte und zierte: Vertheidigung der Christenheit und des Glaubens, Beschützung der Armen und Bedrückten, der Frauen und der Hülflosen, Ehrenhaftigkeit, Treue, Leutseligkeit, Frömmigkeit d. h. mit einem Worte Ritterlichkeit in allen Verhältnissen. Dieser Ritterschlag am heiligen Grabe galt für die grösste Würde, die ein Edler auf Erden erlangen könne, für ein Amt höher als das des Königes, für die Krone aller Ehren.

Da man zu dieser Ehre nur solche zulassen wollte, die nicht nur an und für sich persönlich untadlig waren, sondern auch aus seit

lange durch Tugend und Tapferkeit ausgezeichneten Familien stammten, da dieser Grundsatz namentlich auch bald in den am heiligen Grabe und zu seinem Schutze gestifteten Adels-Verbindungen, den so zahlreichen, und so einflussreichen Ritterorden adoptirt wurde, so kam nun auch das Forschen nach der Herkunft der Individuen und der Geschlechter mehr in Schwung. Der *Geburts-Adel Europas datirt aus der Zeit der Kreuzzüge.* —

Die Wappen und die erblichen Familien-Zeichen, die man vorher kaum kannte, kamen damals auf. Es giebt kaum eine europäische Adels-Familie, die mit Sicherheit ihren Ursprung über die Zeit der Kreuzzüge hinaus verfolgen könnte. *Bis* zu ihnen gehen aber viele, wie in ähnlicher Weise auch meist die Geschlechter der Griechen und desgleichen *ihre* Tourniere, (die olympischen Spiele) bis zum Trojanischen Kriege hinauf datirten. Wie ihre Wappen, Embleme und Mottos, so haben auch noch heutiges Tages unsere Ritter und Ritter-Orden das gewöhnlichste Korporations- oder Ehren-Zeichen ihrer Verbindungen, die Orden und Ehren*kreuze* aus der Zeit der Kreuzritter, die sich dieses Zeichen wohl mit glühendem Eisen auf Schulter oder Brust einzubrennen pflegten, oder auch wohl glaubten, dass ein Engel es ihnen im Schlafe auf die Haut geritzt habe, was denn freilich bei unsern Rittern heutiges Tages nicht mehr statt hat. —

Es ist aber bei alle dem doch mehr als bloss wahrscheinlich, dass unsere Ritter, trotz ihres Heldenmuths und ihres schwärmerischen Sinnes, mit allem ihrem romantischen Damen-Kultus und Tournier-Eifer, doch das von den Kreuzzügen eingeleitete Werk, die mühsame Arbeit der Civilisirung Europas zu Stande zu bringen und das rauhe Mittelalter zu einer schöneren Neuzeit hinüberzuleiten *allein* nicht fähig gewesen wären. —

Viel wichtiger als alle Hebung des Ritterwesens ist daher der Einfluss der Kreuzzüge auf *die Städte* und ihre Bewohner, die *Bürger*, und *der* Umstand, dass man diese Kriege gewissermassen als die ersten Begründer und Schöpfer des fleissigen, emsigen, arbeitsamen, lernbegierigen und erfindungsreichen *dritten Standes* betrachten kann.

Vor den Kreuzzügen waren die Städte in fast allen Ländern Europa's unbedeutend und ohnmächtig. Sogar in Frankreich waren sie ganz abhängig von den Grossen, Lehnsleuten der Fürsten und Grafen, und ihre Bürger, die kaum den Namen verdienten, waren nicht viel besser als Leibeigene des Adels. Ja in manchen Ländern z. B.

in Deutschland gab es nur erst ganz wenige Städte, und auch diese wenigen waren nur schwach bevölkert.

In Folge der Kreuzzüge wurde dies auf mehrfache Weise anders. Da meistens die wildesten unter dem Adel ins Morgenland hinaus zogen, und zuweilen nie wiederkehrten, so wurden die Städte auf diese Weise manche ihrer schlimmsten Bedränger und Tyrannen los. Die ausziehenden Herren wandten sich, um die Kosten ihrer Ausrüstung zu decken, eben so häufig an ihre *Städte* wie nach dem, was ich oben bemerkte, an die *Kirche*. Sie liessen sich Geld von den Bürgern vorschiessen. Doch gaben dieselben es so wenig wie die Geistlichkeit *umsonst* her. Sie benutzten vielmehr diese Dahrlehne, um sich dadurch ihre Freiheiten und Privilegien zu mehren. Sie kauften den grossen Herren die Bestätigung ihrer Selbständigkeit ab, und diese wurden damit nun gegen die Bürger eben so freigebig wie gegen die Kirche. In Frankreich datiren nach dem Zeugniss französischer Schriftsteller fast alle Chartes de Communauté der Städte aus der Zeit der Kreuzzüge. Und auch in Deutschland stammt die Reichsfreiheit oder Unabhängigkeits-Erklärung von weit mehr Städten aus der Zeit der kreuzfahrenden hohenstaufischen Kaiser als aus irgend einer andern Periode.

Da Reichthum und Geld aber der wahre Nerv der Dinge, die besten Stützen der erlangten Unabhängigkeit und Freiheit sind, so hat indirekt auch ganz besonders jene durch die Kreuzzüge herbeigeführte Industrie- und Handels-Blüthe, von der ich oben sprach, auf die Hebung unserer Städte hingewirkt. Der Adel mit seinen bäurischen Rekruten und fanatischen Priestern stand nur im Felde. Die *Bedienung* der Schiffe, die Verwerthung der Waaren, die Bearbeitung der vom Morgenlande her neu auftauchenden Produkte, die damit verknüpften Geschäfte und Profite fielen den auf den Kreuzfahrten in zweiter Linie stehenden und als Gehülfen und Kommissaire dienenden Stadtbürgern zu. Sie wurden bald reich, während der Adel vielfach seine Besitzthümer verschwendete.

Der Anfang der Bildung wohlhabender, kräftiger und unabhängiger Kommunen, dieses grosse und populäre Werk des Mittelalters, ist daher mit dem Anfange der Kreuzzüge beinahe gleichzeitig. —

Kaum waren die Kreuzzüge einige Zeit (etwa ein Jahrhundert lang) im Gang gewesen, so standen alsbald die Städte, (namentlich und zunächst die *Italienischen*) als eine politische Macht da, was bisher in dem germanisch-romanischen Europa etwas ganz Unerhörtes

gewesen war, und schon Kaiser Friedrich der Rothbart hatte mit seinen Lombardischen Stadt-Republikanern fast eben so viel Hader, Arbeit und Noth wie mit den Ungläubigen selbst.

Dem Lombardischen Städtebunde folgten im südlichen Deutschland die Schwäbischen und die Rheinischen auf dem Fusse und alsdann gegen das Ende der Kreuzzüge in Nord-Deutschland der Hanseatische. Auf die Hebung der Niederländischen Städte und Handelsplätze an der Mündung des Rheins wirkten die Kreuzzüge fast so unmittelbar hin, wie auf die Blüthe der Italienischen.

Die Stadtbürger traten bald überall neben der Geistlichkeit und dem Adel als ein *dritter Stand* hervor, bekamen Antheil an den Parlamenten und der Gesetzgebung der Reiche. Auch in Deutschland errangen sie nun die Reichsstandschaft, eine vor den Kreuzzügen ganz unerhörte Neuerung. Die Bündnisse der Städte wurden auch politisch ebenso einflussreich, oder vielmehr noch viel bedeutsamer als die Verbindungen des Adels (die grossen Ritterorden). Ja einzelne durch die Kreuzzüge gross gewordene Städte, oder wenigstens doch *eine* — Venedig — behauptete Jahrhunderte lang die Stellung einer europäischen *Grossmacht.* —

Auch auf das Loos der armen gedrückten Landleute, der leibeigenen Bauern waren hie und da die von den Kreuzzügen veranlassten Umwandlungen der europäischen Gesellschaft nicht ohne Einfluss.

Diejenigen Leibeigenen, welche mit in's Feld zogen, wurden eo ipso dadurch frei und aus aller Vasallenschaft erlöst. So hatte es der Papst angeordnet, der wie gesagt alle Kreuzfahrer als seine Soldaten ansah, eben so wie auch in Russland noch jetzt jeder Rekrut durch den Soldatendienst aus seiner Privat-Leibeigenschaft erlöst und ein Mann des Kaisers wird. Dazu auch hatte noch der Papst geboten, dass man es keinem Menschen, selbst nicht dem geringsten Sklaven verwehren dürfe, das Kreuz zu nehmen.

Auch der Umstand, dass so viele Millionen Knappen und Lehnsmänner ins Morgenland hinausgeschleppt wurden, und nicht von da zurückkehrten, musste vortheilhaft auf die daheim bleibenden wirken. Diese stiegen dadurch im Werthe und wurden von ihren Herren glimpflicher behandelt.

Nicht nur durch die starken Rekruten-Aushebungen, sondern mehr noch durch die aus dem Oriente nach Europa verschleppten neuen und schrecklichen Krankheiten und Seuchen, wurden manche Striche Frankreichs und Deutschlands in Folge der Kreuzzüge entvölkert. Ich

erinnere nur daran, dass durch sie sogar der orientalische Aussatz eine Zeitlang in Europa endemisch wurde, und dass der schwarze Tod, der fast die Hälfte der europäischen Menschheit dahin raffte, noch zur Zeit der letzten Kreuzzüge auf der Länderstrasse, welche die Kreuzritter »den Weg des Herrn« nannten, nach Europa kam.

Natürlich trachtete man die entvölkerten Striche aus den minder stark angegriffenen Gegenden mit neuen Bewohnern und Feldarbeitern wieder zu versehen. Diese konnte man aber nicht ohne Verheissung von Vortheilen und Freiheiten bewegen, ihre alte Heimath zu verlassen. Und so entstanden dann in vielen Gegenden mehrfach privilegirte und freie Bauerngemeinden.

Namentlich trat dieser Erfolg in Deutschland hervor. Dort wurden die durch die Kriege und Kreuzzüge an der Ostsee so vielfach dezimirten und entvölkerten Länder der Litthauer und Slaven mit neuen Kolonisten, welche aus allen Theilen Deutschlands herbei eilten, besetzt. —

Auch die merkwürdige Einwanderung der Friesen und Flamingen und ihre Verbreitung in Nord-Deutschland steht mit den Kreuzzügen in nahem Kausal-Nexus. Viele der freien Bauern-Gemeinden in den Weser- und Elbmarschen, und ihre Berufung durch die Erzbischöfe von Bremen und Hamburg, sowie die Kolonien-Stiftung in den sandigen Marken Brandenburg's und Pommern's, datiren aus der Zeit der Kreuzzüge.

Natürlich wirken unmittelbar auch die Städte auf Hebung der ländlichen Bevölkerung hin. Die mitten unter den Landleuten aufblühenden Bürger-Kommunen waren für sie eben so viele Asyle. Das Institut des Pfahlbürgerthums wurde express für diese ihren Land-Tyrannen sich entziehenden bäuerlichen Unterthanen geschaffen, und trotz alles Widerstrebens und Prozessirens des Adels erlangten die Leute vom Lande natürlich vielfach Aufnahme, Wohnung, Freiheit und Bildung in den Städten. —

Erwiesen sich die Kreuzzüge in Bezug auf kirchliche, politische und soziale Verhältnisse als Anfänge *einer Emanzipation*, so kann man sie hinsichtlich ihrer Einwirkung auf Verbreitung von Kenntnissen und Bildung, auf Wissenschaft, Kunst, Poesie und Literatur eine *Art von Renaissance* nennen.

Die Gegenden, in welche die noch sehr barbarischen Kreuzritter eindrangen, waren dieselben Länder, aus welchen einst die Hellenen

und nach ihnen die rauhen Römer ihre Kultur und Wissenschaft geholt hatten.

Viele der Quellen, aus denen die Römer einst schöpften, waren dort im Orient in den Händen theils der Griechen, theils der die Wissenschaften und Künste pflegenden Araber, welche die Schätze der griechischen Literatur bei sich einheimisch gemacht hatten, noch vorhanden.

Es wäre wohl höchst wunderbar, wenn das Betreten dieses alten Kulturbodens dieselben wohlthuenden Rückwirkungen, die es so oft gehabt hat, nicht auch auf die Kreuzritter in einem gewissen Grade ausgeübt hätte.

Freilich verstopften und zertraten die Kreuzritter unter ihren barbarischen Füssen selbst einen Theil jener Quellen. In den schrecklichen Zerstörungen welche sie anrichteten, namentlich in den wiederholten, von ihnen in Konstantinopel veranlassten Feuersbrünsten wurden eben so viele herrliche und kostbare literarische Monumente des Alterthums vernichtet, wie bei den Einfällen der Muselmänner in Egypten, und bei den von den Arabern dort angestifteten Bibliotheks-Bränden.

Aber solche kriegerische Bewegungen, wie die Kreuzzüge es waren, sind den Stürmen des Meeres vergleichbar, welche branden und wogen, und die Schiffe zertrümmern, jedoch zugleich auch Stücke kostbaren Bernsteins, ans Ufer werfen, die man aufsammelt, und an denen sich ein neuer Verkehr der Völker entzündet. So wurde auch in jenen wilden Kriegswogen hie und da manche kostbare Urkunde erhalten, von ihnen an das Ufer Europas wie ein verschlagenes Gesäme hinübergeführt und gedieh dort in der Folgezeit Wurzel fassend zu einem schattigen und früchtereichen Baume. —

Gesäme dieser Art waren z. B. das von König Roger II. von Sicilien bald nach dem zweiten Kreuzzuge aus dem Orient nach Europa gebrachte Weltbuch des Ptolemäus und auch die auf Befehl Kaiser Friedrich II. zum ersten Male aus dem Arabischen ins Lateinische übersetzen Werke des Aristoteles.

Beide schon lange im Oriente hoch und gleichsam heilig gehaltenen Bücher fanden in Europa willige Aufnahme, und jedes von ihnen wurde in seiner Gattung eine grosse Autorität. Die Welt-Anschauung und das Planeten-System des Ptolemäus hielt sich von den Kreuzzügen her das ganze Mittelalter hindurch in Geltung, bis es zur Zeit der Reformation durch Copernicus und darnach durch Keppler gestürzt wurde.

Eben so war auch der von dem genannten kaiserlichen Kreuzritter, von Friedrich II., auf den Thron gesetzte Aristoteles den Rest des Mittelalters hindurch der König der Philosophen. Er nahm seinen Platz *neben* der Kirche und *neben Christus ein*, und blieb das Alpha und Omega der Gelehrten und ihrer Schulen bis zur Zeit der sogenannten Wiedergeburt der Wissenschaften. Alsdann wurde er in den nun folgenden Umwälzungen dethronisirt, wie Ptolemäus, wie die Dominikaner, und wie so vieles Andere, was zur Zeit der Kreuzzüge ins Leben gerufen war. —

Dass die in den Orient verpflanzten Kreuzritter häufig die Orientalischen Sprächen lernten, versteht sich von selbst. Aber auch auf die Belebung des Studiums dieser Sprachen in Europa überhaupt waren die Kreuzzüge nicht ohne Einfluss. — Man arbeitete schon während der Dauer der Kriege selbst hie und da auf die Errichtung von Lehrstühlen der Orientalichen Sprachen an den italienischen Universitäten hin, und als man anfing den Plan aufzufassen, den Orient mehr durch das Wort als durch das Schwert zu bekehren, beschloss im Jahre 1311 Pabst Urban V. und das von ihm berufene Konzilium zu Vienne, dass in mehren europäischen Städten, in Rom, Paris, Bologna, Oxford, Salamanca solche Lehrstühle, nämlich des Hebräischen, Chaldäischen und Arabischen begründet werden sollten. —

Als grossartige, ganz ungewöhnliche und folgenreiche Ereignisse mussten auch die Kreuzzüge selbst und ganz direkt wohl die Federn und Köpfe der Schriftsteller in Bewegung bringen, und sie zur Verzeichnung so wichtiger Dinge und Neuerungen veranlassen. Es war natürlich, dass *Geschichtschreiber* und zwar einige recht fähige auftraten, und dass auch dieser Zweig der geistigen Thätigkeit einige Vortheile aus ihnen zog. —

Hatten doch selbst die Einbrüche der ganz barbarischen Germanen der Völkerwanderung mehre nicht zu verachtende Annalisten ins Leben gerufen. Ich nenne unter vielen gleichzeitigen Kreuzzugs-Historikern nur den trefflichen Erzbischof Wilhelm von Tyrus, der an der Spitze aller Kreuzzugs-Chronisten steht, von dem Einige behaupten, dass er ein Deutscher, andere dass er ein Franzose gewesen sei, dessen Werk über die Kreuzzüge man noch jetzt mit Vergnügen liest, und das Niemand ungelesen lassen sollte, der sich ein lebendiges Bild von ihnen und ihrer eigenthümlichen Zeit machen will — und den naiven Schilderer des Lebens und der Kreuzzüge Ludwigs des Heiligen, den Franzosen Joinville, dessen lebhafte Darstellungen und

Erzählungen die Franzosen noch heute mit fast eben so viel Befriedigung lesen, wie ihre Froissarts und Comines — und in Deutschland den Biographen unseres im Orient verblichenen Kaisers Friedrich I., Otto von Freisingen. Es waren diess lauter Schriftsteller, die selbst auch neben der Feder das Schwert führten, und gleich dem körnigen Historiker Ville-Hardouin, dessen lakonische Schilderung des sechsten Kreuzzuges und der Eroberung Constantinopels gleichsam mit Eisen auf Stein geschrieben zu sein scheint, als Kreuzritter ins Morgenland zogen. Ausser von ihnen wurde natürlich auch von den Byzantinern viel Interessantes über die Kreuzzüge niedergeschrieben, und dessgleichen von den Arabern und anderen Orientalen, was ich hier aber übergehe.

Wie die Historiker, so mussten sich vor allen Dingen auch wohl die *Poëten* von den so abenteuerlichen und romantischen Ritterfahrten erregt und gehoben fühlen. — Diese brachten ja Alles mit sich, was einen Dichter begeistern konnte, religiöse Schwärmerei, den Drang in die Ferne, wunderbare Anschauungen und Begebenheiten, und vor allen Dingen, wie ich zeigte, die Verehrung des schönen Geschlechts.

Nichts ist begreiflicher, als dass die Kreuzzüge in allen Ländern, in Frankreich, wie in Deutschland und Italien eine frische Morgenröthe der Poësie, die Zeit der Ritterpoësie, die Dichtungen der Troubadours und der Minnesänger herbeiführten.

Die klassische Ilias der Kreuzzüge selbst, das auch ins Spanische und Arabische und Türkische übersetzte Epos des Tasso, folgte zwar erst später nach, zu einer Zeit, da man die Kette der Ereignisse aus der Ferne übersehen und als ein Ganzes behandeln konnte. Solche klassische Kunstgedichte, wie sie jedem grossartigen Ereignisse gewidmet werden, erscheinen immer erst lange nachher. Aber *Versuche* zu einem »befreiten Jerusalem« machten doch auch schon die Zeitgenossen der Kreuzritter selbst, unter andern der Franzose Gregoire des Tours, der im Jahre 1220 den ersten Kreuzzug in einem freilich jetzt vergessenen Gedichte besang; jedenfalls war es aber sehr charakteristisch und auch sehr natürlich, dass damals *ähnliche* Stoffe aus der Geschichte wie es die Kreuzzüge waren, an Tageslicht gezogen wurden.

Wir haben aus der Zeit der Kreuzzüge mehrere Bearbeitungen des Trojanischen Krieges, der Aeneide, des Alexander-Liedes, sowohl in Deutschland als in Frankreich. Diese Gedichte, welche so zu sagen die morgenländischen Ritterfahrten des Alterthums zum Gegenstande hatten, namentlich das Alexander-Lied, wurden von den Kreuzritter-

Dichtern so behandelt und gemodelt, dass sie gleichsam Gegenstücke zu den Kreuzzügen darstellten, indem dabei z. B. die Ereignisse der Zeit in das Gewand der Thaten Alexander's des Grossen gehüllt wurwurden, dem man als Zweck seiner Unternehmungen die Aufsuchung eines Paradieses im Oriente unterlegte, was ja mit dem Beginnen und Streben der Kreuzritter ziemlich harmonirte.

Auch die Veränderungen in dem Charakter der *Kunstprodukte* dieser Zeit namentlich im *Stile der Architektur*, fast der einzigen Kunst, von welcher damals noch die Rede war, sind gewiss zum Theil eine Folge der Kreuzzugs-Begeisterung und der durch sie herbeigeführten Bekanntschaft mit dem Orient.

Wenigstens findet man, wenn man die Zeitpunkte der Entstehung oder der Vollendung der grossartigsten Kirchenbauten des Mittelalters beachtet, dass die meisten von ihnen eben so wie unsere Adels-Geschlechter aus der Periode der Kreuzzüge datiren. Um einige Beispiele anzuführen bemerke ich nur, dass der herrliche Dom von Freiburg im Jahre 1122, der grossartige Kölner Dom im Jahre 1248 begonnen, und der Strassburger Münster im Jahre 1275 vollendet wurde.

Auch setzen unsere Kunsthistoriker den Anfang desjenigen Baustils, den sie den gothischen oder germanischen nennen, in das 12. Jahrhundert, und wie mit den Kreuzzügen selbst, so ging auch mit dieser Kunst-Reform Frankreich den übrigen Völkern voran.

»Die Pfeiler und die Spitzbogen und die hohen zum Himmel weisenden Thürme, welche man zu dieser Zeit zu bauen anfing,« — so sagt einer jener Kunsthistoriker — »stiegen viel lebhafter und kühner empor als früher die niedrigen Säulen und die ruhigen Halbkreisbogen des alten sogenannten Romanischen Baustils. Es offenbarte sich darin der unternehmende und höchst schwärmerische und schwungvolle Drang der gesammten Kreuzzugs-Zeit.«

Wie seinerseits auch der erschlossene Orient und die dort bereits geltenden Kunstformen auf die Eigenthümlichkeit dieses Baustyls so wie auf andere Künste Europas einwirkten, das müssen dem Leser diesen Dingen speziell gewidmete Untersuchungen nachweisen, so wie ich solchen speziellen Untersuchungen auch die weitere Ausführung dessen, was ich über die Veränderungen in der Philosophie, den Wissenschaften und der Poësie hier nur leise andeutete, vorbehalten muss. — Ich konnte hier in meiner allgemeinen Betrachtung alle die Ideen, welche die Kreuzzüge so zu sagen aufwühlten, alle die Keime, welche sie

unter dem Einfluss mancherlei anderer Umstände und Verhältnisse über Europa ausstreuten nur kurz bezeichnen. Wie diese Keime sich weiterhin zu grossen Bäumen entfalteten, und wie diese Bäume dann alle am Ende zur Zeit der sogenannten grossen Renaissance und der Reformation so zu sagen gekappt wurden, indem man ihr Holz anderweitig verwandte, das zu zeigen, muss ich Anderen überlassen.

Nur *einen einzigen* Punkt, den ich in den zahlreichen Werken über die Kreuzzüge wenig besprochen finde, will ich hier zum Schlusse noch besonders hervorheben, und noch einige Augenblicke bei seiner Betrachtung verweilen. Ich meine die Untersuchung, wie die Kreuzzüge ihrerseits *auch das Zeitalter der grossen geographischen Entdeckungen*, das mit dem jener Wiedergeburt der Wissenschaften und Künste und mit dem der Reformation der Kirche beinahe zusammenfällt, eingeleitet und vorbereitet haben. Da man die Vollendung des Charakters und Geistes der Neuzeit erst von *der* Epoche datiren kann, wo neben dem Freiwerden der Gedanken auch das, was man »die Neuen Welten» nannte, oder, was ziemlich dasselbe ist, der ganze Umfang und die Beschaffenheit unseres kleinen Sterns und seine Stellung in dem Weltall sich offenbarte, so ist diese Untersuchung von der grössten Wichtigkeit.

Auch zu dieser durch Columbus und seine Zeitgenossen und Nachfolger durchgeführten Revolution machten die Kreuzzüge die Einleitung und die Vorbereitung. Sie konnten ja selbst schon in mehrfacher Hinsicht als Entdeckungsreisen in entfernte, den Europäern wenig bekannte Gegenden betrachtet werden. Ausserdem aber fachten sie überhaupt in Europa einen nicht geringen Reise-Entdeckungs-Eifer und Forsch-Geist an, und veranlassten sowohl zu Lande als zu Wasser anderweitige Unternehmungen, die weit über das nächste Ziel der Kreuzfahrten, das heilige Land, hinausgingen.

Die Kreuzritter, sage ich, lernten zunächst selbst eine Menge unbekannter oder wieder vergessener Länder kennen. Aber wiel wichtiger war es doch in dieser Hinsicht, dass sie Europa mit den grössten Geographen und Entdeckern der damaligen Zeit, mit den Arabern in nähere Berührung brachten.

Die Araber hatten schon vorher die ganze alte Welt von Marocco bis über Indien hinaus durchwandert, und ihre berühmten Kosmographen (Massudi, Ibn Haukal und andere) hatten das bereits Alles beschrieben. Von ihnen erhielten die Europäer, wie ich schon sagte, die geographischen Schätze des Ptolemäus, von ihnen lernten sie auch das

Kartenzeichnen. Um die Zeit des zweiten Kreuzzugs im Jahre 1150 zeichnete ein gelehrter Araber Edrisi in Sicilien für den König Roger II. ein Bild der Welt auf eine silberne Tafel und schrieb dabei zur Erklärung desselben eine geographische Schilderung der gesammten bewohnten Erde, welche Asien bis China, Afrika bis zur Sahara und den Mondgebirgen, Europa bis Finnland hinauf darstellte.

Nach diesem Edrisi wurden zur Zeit der Kreuzzüge noch mehrere andere uns aufbewahrte Welt-Karten entworfen, von denen man die Kopien grossentheils in den Manuscripten und Werken, welche über die Kreuzzüge selbst handeln, angehängt findet. Auf allen diesen Karten, die sich so ziemlich einander gleichen, ist unsere Erde als eine grosse runde Scheibe gezeichnet. Im Centrum derselben als Mittelpunkt der Erdtafel liegt das heilige Grab und Jerusalem, um welches herum sich die Körper von Europa, Afrika und Asien wie mächtige Blätter entfalten. Hätten die alten Germanen der Völkerwanderung vor den Kreuzrittern auch schon Karten gezeichnet, so würden sie gewiss bloss Rom in den Mittelpunkt ihrer Weltscheibe verlegt, und da herum Einiges von den Mittelmeer-Ländern verzeichnet haben. Jene zur Zeit der Kreuzritter geschehene Verlegung dieses geographischen Mittelpunktes *nach Asien*, bezeichnet also deutlich genug die damals bewirkte *Erweiterung* des Welt-Horizontes.

Besonders grossartig wurden zur Zeit der Kreuzzüge die von den Europäern unternommenen *Land*reisen. Manche von den Kreuzrittern wurden unfreiwillig als Gefangene oder Sklaven in sehr entlegene Länder geführt, aus denen sie *zuweilen* zurückkehrten.

Andere trieb der durch die Kreuzzüge angefachte Handelsgeist und Bekehrungseifer weit in die Welt hinaus. Die Reihe eröffnete Benjamin von Tudela, der nach dem Jahre 1159 von Jerusalem aus grosse Reisen in Persien machte.

Ihm folgten im 13. Jahrhundert die Missionäre Plano Carpini, Aselino und Rubruquis, die von den italiänischen Handels-Faktoreien am schwarzen Meere aus tief in die Mongolei eindrangen, um den Gross-Chan zu bekehren.

Doch übertraf diese alle der weltberühmte Venetianer Marco Polo, der zu Handelszwecken ganz Asien bis in die Nähe Japans und zu den Küsten des stillen Ozeans hin in einer so ausgedehnten Weise bereiste und schilderte, wie es nach ihm kaum irgend ein zweiter Reisender wieder gethan hat. Sein zur Zeit des Ausgangs der Kreuzzüge abge-

fasstes Werk blieb Jahrhunderte lang in Europa die allgemeine Quelle für die Kenntniss Asiens und der Grenzen der Welt.

Nicht weniger bemerkenswerth waren aber auch die in der Periode der Kreuzzüge auftauchenden Entdeckungsfahrten auf *dem Meere*. Schon einige Zeit vor den Kreuzzügen hatten die Normannen ihre Entdeckung Amerika's zu Stande gebracht, die aber freilich nicht von grosser Bedeutung wurde, weil man sie nicht verfolgte, und weil wenig davon zur Kunde der übrigen Europäer gelangte. Doch wurde wenigstens ein amerikanisches Land, nämlich Grönland, festgehalten. Und in diesem Lande stifteten die Normannen und Isländer zu derselben Zeit als Gottfried von Bouillon in Jerusalem das Kreuz aufpflanzte, christliche Kolonien und Kirchen. Grönland erhielt im Jahre 1124 seinen ersten selbständigen Bischof, und seitdem floss, so lange diese Colonien existirten, wie aus andern Ländern der Christenheit, auch aus jenem nordischen Gletscherlande der Peters-Pfennig und der Saladins-Zehnte nach Rom.

Auch von den Seefahrern anderer Völker wurden darnach mehrere Fahrten in die dunklen Räume des Atlantischen Ozeans ausgeführt, die man mit eben dem Rechte als die Vorläufer des Columbus bezeichnen kann, mit welchem man die Schüler Abaelards, die Waldenser, die Albigenser, die Stedinger etc., als Vorläufer Luther's betrachtet hat.

Aus dem 11. Jahrhundert stammt die Sage von jenem Heiligen der Irischen Kirche dem Sanct Brandan, der sieben Jahre lang im Ozean von Insel zu Insel geirrt haben soll.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts sollen die Almagrurin oder »die irrenden Brüder« von Lissabon aus und bald nachher ums Jahr 1170 der walische Prinz Madoc weit in die atlantischen Wasser-Wüsten hinaus gesegelt sein. In das 13. Jahrhundert fallen die ozeanischen Westfahrten der Genueser Vivaldi und Doria, die den Weg nach Indien im Westen suchen wollten, welchen die Kreuzfahrer im Osten dauernd zu eröffnen nicht im Stande waren, und gegen das Ende des 14. Jahrhunderts bald nach dem letzten Kreuzzuge unternahmen die Venetianischen Gebrüder Zeni ihre viel besprochenen Reisen in die nordwestlichen Partien des Atlantischen Ozeans, von dem sie damals zuerst eine Seekarte entwarfen.

Schon bald nach den Kreuzzügen fingen auch die Fortschritte der *Franzosen* ausserhalb der Thore des Hercules auf der afrikanischen Westküste an.

Im 14. Jahrhundert segelten dahin die kühnen Seefahrer von Marseille und von Dieppe.

Im Jahre 1364 (gerade zu derselben Zeit, als König Peter von Cypern sich zu dem letzten Kreuzzuge nach Egypten und Palästina rüstete), entdeckte und eroberte der edle Betancour die Canarischen Inseln und segelte an der Küste von Afrika bis nach Senegambien und der Sierra Leone hinab.

Auf dieselbe Entdeckerbahn wurden bald nachher auch die Portugiesen durch *ihre* Kreuzzüge und Kriege gegen die Araber hinausgeführt. Man kann die Entdeckungen der Portugiesen und auch die der Spanier als eine ganz direkt aus dem Kampfe der Christenheit mit den Muselmännern hervorgehende Folge ansehen. Und es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, dass die alten Schriftsteller der Franzosen für ihre Kreuzzüge *und* für ihre Fahrten auf dem Ozean nach Afrika und den Canarischen Inseln *denselben* Namen haben. Sie nennen beide »Voyages d'outremer«, »transozeanische Reisen«.

Bei weitem die meisten aller der von mir erwähnten Land- und Seereisen wurden von *denselben* Leuten angeführt, welche die Kreuzritter nach dem heiligen Lande übersetzten, nämlich von Italienern, Genuesen und Venetianern.

Und solche weite Seereisen machte ja auch erst die von den Kreuzzügen in Schwung gebrachte Magnetnadel und andere im Schiffsbau eingeführte Verbesserungen *möglich.*

Auch viele der in den Diensten der *Portugiesen* und *Spanier* stehenden grossen Seefahrer und Entdecker waren aus der Schule der im Dienste der Kreuzfahrer geübten Schiffer aus Genua und Venedig. Ja auch der glorreichste aller Entdecker, Columbus, selbst war aus dieser Schule. Es war gerade das Studium der Reise-Berichte und geographischen Werke aller jener von mir genannten Zeitgenossen und Nachfolger der Kreuzritter, durch welches Columbus sich seine Idee von der Grösse und Gestalt der Erdkugel verschaffte, und die Ueberzeugung von der Möglichkeit einer Erd-Umsegelung gewann. Die Weltkarten, die Columbus dabei zu Rathe zog, fand er eben bei Marco Polo und bei jenem von mir früher genannten Marino Sanuto, und in ähnlichen Schriften, welche die Nützlichkeit eines neuen Kreuzzuges anempfahlen.

Man kann sagen, dass wie den späteren Kreuzrittern der Kopf voll Entdeckungs- und Handels-Spekulationen steckte, so umgekehrt auch bei Columbus sich seine Welt-Umsegelungs- und Eroberungspläne mit Pilger- und Kreuzritter-Ideen mischten.

Jerusalem, das die alten Kreuzritter und Kartographen in den Mittelpunkt der Erdscheibe verlegten, war — wenigstens vorgeblich — auch *sein* eigentliches Ziel. Er wollte — das spricht er wiederholt in seinen Schriften aus — westwärts über den Ozean segeln, um dann Asien im Osten und zuletzt Jerusalem zu erreichen. Dieses Jerusalem, das die Kreuzritter von der Vorderseite nicht hatten nehmen können, wollte Columbus so zu sagen im Rücken fassen. Und die auf dem Wege gefundenen Schätze Indiens sollten ihm die zur Eroberung der heiligen Stadt nöthigen Geldmittel liefern. Auf diese Weise wollte er alle Ideen, Pläne und Träume der Kreuzritter, die Erwerbung der Schätze des Orients, die Blüte der Handelsmacht, und die Befreiung des heiligen Grabes zu *gleicher* Zeit zur Ausführung bringen.

Wie der Plan des Columbus selbst, so erscheint auch das ganze folgende Werk der Eroberung Amerika's durch die Spanier und Portugiesen, nur gleichsam als eine Fortsetzung der durch die Kreuzzüge begonnenen Arbeit. Die Spanischen Conquistadores — *Kreuzritter* der Neuzeit — verfuhren gegen die Ungläubigen in der Neuen Welt ganz ähnlich wie die Boemundi und Tancredi gegen die Muselmänner in Syrien, und zeigen sich auch von demselben Geiste beseelt. Kreuzerrichtung und Bekehrung waren überall ihre erste Arbeit. Auch waren ihre Expeditionen ebenfalls, wie die Kreuzzüge, von den Legaten des Papstes begleitet. Und dieser vertheilte dort nach seinem Ermessen die eroberten Länder in derselben Weise, wie er es ehemals im Morgenlande gethan hatte. In Amerika machten der Kreuzritter-Zeit erst die Jesuiten und dann endlich die Engländer ein Ende, welche andere Bekehrungssysteme und Regierungsweisen, und namentlich Ackerbau-Colonien aufbrachten.

Mit diesen Bemerkungen mag ich meine Betrachtung über die Folgen der so merkwürdigen Kreuzzüge schliessen, die, wie ich dem Leser einigermaassen fühlbar gemacht zu haben glaube, so äusserst weit reichende Umwälzungen und Reformen in Europa herbeiführten, oder einleiteten, die wie ich sagte, in der äusseren und inneren Politik so vieles umstürzten und neu schufen — die in der Kirche den Papst so hoch hoben, um ihn hinterdrein eben so tief wieder fallen zu lassen — die unserm Luther so vielfach vorarbeiteten — in der Poesie und Literatur eine so schöne Morgenröthe veranlassten — in der Wissenschaft und Kunst eine Art von Renaissance — in den bürgerlichen und sozialen Verhältnissen eine Emanzipation — deren Kreuze wir noch jetzt auf der Brust jedes von seinen Souveränen geschmückten

Ritters sehen — deren politische Schöpfungen noch in diesem Augenblicke unter andern in der Preussischen Monarchie mitten unter uns weiter gedeihen, und deren Fahrten und Entdeckungsreisen endlich auch einen so regen Forsch- und Reise-Eifer zur Welt-Erkenntniss weckten, die Umsegelung und Eroberung des Globus durch die Europäer vorbereiteten, und also auch mit der Geschichte der Neuen Welten in so intimer Verbindung stehen.

Bremen, im Mai 1866.

Eine Studie über Zettel- und Depositenbanken.*)

Von

Friedrich Kleinwächter, j. u. Dr.
Docenten der polit. Oekonomie an der K. K. Universität zu Prag.

Es ist eine beachtenswerthe Thatsache, dass in der jüngsten Zeit auf dem Gebiete der Volkswirthschaftslehre ziemlich allgemein eine Reaktion gegen die Notenbanken eingetreten ist, und dass man insbesondere dem früher vernachlässigten Depositengeschäfte grössere Aufmerksamkeit von Seiten der Wissenschaft zuwendet, weil man aus der Hebung dieses Zweiges der Bankthätigkeit eine Besserung unserer

*) Anmerkung der Redaktion. Der Herr Verfasser des Aufsatzes geht von der Ansicht aus, dass die in Oesterreich üblichen, von den Banken in runden Summen ausgegebenen Giro-Anweisungen, Checks, im Sinne der englischen Depositenbanken seien. Dies ist ein grosser, in Oesterreich allgemein verbreiteter Irrthum. Wirkliche Checks werden nicht von den Banken ausgestellt, sondern von Dem, der das Depositum eingelegt hat, unter *seiner* Bürgschaft, in jedem beliebigen gebrochenen Appoint, als Anweisungen auf die Bank gezogen, und können nicht bei der Zahlung von Einlagen in die Banken benutzt werden. Haben sie die Bank erreicht, so werden sie in deren Besitz zu Quittungen über eine bestimmte, abgetragene Depositenschuld der Bank. Werden sie bei einer andern Bank eingezahlt, als diejenige, auf welche sie lauten, so ist diese verpflichtet, sie innerhalb der laufenden Woche zur Zahlung zu präsentiren, welches auf dem Wege des wöchentlichen Austausches aller, an zweiter Stelle eingelaufenen Checks geschieht. Daraus können niemals Banknoten werden. Die Ausstellung eines Check ohne Hinterlage ist kriminell; die Wiederausgabe des eingelaufenen Check durch die Bankverwaltung ebenfalls. Die österreichischen sogenannten Checks geben wir dem Verfasser, im Interesse der Aufklärung seiner Landsleute, gern preis und haben auch hauptsächlich zu diesem Zwecke die Arbeit aufgenommen, die das treue Ringen nach Wahrheit und Gerechtigkeit vortheilhaft kennzeichnet.

Bankverhältnisse mit grosser Zuversicht erwartet. Die Gründe, welche gegen die Emission der Noten überhaupt geltend gemacht werden, betreffen die grosse Gefahr, die mit dem Zettelgeschäfte verbunden ist, weil die sogenannte bankmässige Deckung der Noten nicht als zureichend befunden wird, ferner die Entwerthung des Geldes und der damit nothwendig verbundene Abfluss der Metalle in das Ausland, sowie die Vertheuerung aller übrigen Gegenstände. Insbesondere wird aber einstimmig der Umstand hervorgehoben, dass es die Aufgabe des Kredites sei, die vorhandenen Kapitalien aufzusuchen und in die richtigen Hände zu bringen, und dass die Zettelbank wohl Scheine drucken, aber keine neuen Kapitalien, keine Produktionswerkzeuge hervorzubringen vermöge. Dem entgegen wird geltend gemacht, dass die Depositenbanken die gesammte todtliegende Kassa-Baarschaft im Lande aufsaugen und in produktives Kapital verwandeln, indem sie es den Kredit-Bedürftigen darleihen, dass die Depositenbank — indem sie die Kassaführung des Publikums übernimmt — die Bedürfnisse, sowie die Kraft ihrer Kunden kennen lernt, und weil sie genöthigt ist, mit den ihr anvertrauten Einlagen gewissenhafter zu gebahren, eine viel richtigere Vertheilung der Kapitalien zu Wege bringt, als die Zettelbank, welche im Vertrauen auf ihre Notenpresse, ohne Rücksicht auf die Produktivkraft des Publikums Noten in Umlauf setzt, und den Geldmarkt überfüllt und den grössten Gefahren Preis giebt. Um die mit der Noten-Emission verbundenen Uebelstände auf ein möglich geringes Maass zu reduziren, wird von der einen Seite die Hilfe des Staates angerufen, und das Postulat aufgestellt, es solle die Regierung das Zettelgeschäft auf das strengste überwachen und demgemäss das Recht zur Notenausgabe nur einer einzigen Bank verleihen; während das gegentheilige Lager nur in der möglichsten Freiheit der Banken, und der so hergestellten Konkurrenz einen wirksamen Damm gegen die Noten-Ueberfluthung erblickt. Als Argument werden von den Gegnern der Bankfreiheit die amerikanischen Banken angeführt, während die Vertheidiger der ersteren auf die permanente Insolvenz einiger privilegirten Banken auf dem europäischen Kontinente hinweisen. Nachdem nun — so folgern die Vertheidiger der Bankfreiheit — in Folge der eigenthümlichen Verhältnisse auf dem europäischen Kontinente die baldige Einführung der allgemeinen Bankfreiheit nicht zu erwarten steht, so ist möglichst auf die Einführung von Depositenbanken hinzuwirken, weil nur diese gesunde Kreditverhältnisse anzubahnen ver-

mögen, und es sei nöthigen Falles lieber auf das ganze Zettelgeschäft zu verzichten.

Dass die Emission von Noten wegen der Zusicherung ihrer augenblicklichen Einlösung gegen Metall mit den grössten Gefahren verbunden sei, ist vollkommen richtig, weil die Bank im Falle eines grösseren Andranges, der ihren Baarvorrath erschöpft, nicht in der Lage ist, die Wechsel oder sonstigen Effekten, die zur sogenannten bankmässigen Deckung des Mehrbetrages an Noten dienen sollen, sofort gegen Baar umzusetzen und die blos bankmässig gedeckten Noten mit Metall einzulösen. Ebenso sind wir der Ansicht, dass — wenn es überhaupt einen Schutz gegen diese Gefahr giebt — die möglichste Freiheit der Banken das einzige Mittel sei, eine derartige Kalamität hintanzuhalten; ob aber die Depositenbanken im Stande sind, jene gesunden Kreditverhältnisse hervorzubringen, und ob sie wirklich frei sind von den Gefahren, die das Zettelgeschäft mit sich bringt — wie die Fürsprecher derselben wähnen — dies ist eine Frage, deren Bejahung uns wichtige Bedenken entgegen zu stehen scheinen.

Die Vertheidiger der Depositenbanken gehen von der richtigen Voraussetzung aus, dass in den Kassen der Einzelnen eine ungeheure Summe baaren Geldes todt liegt, welche dem Verkehre entzogen bleibt, dass hingegen Gewerbe und Industrie ausserordentlich gefördert werden, wenn jeder Einzelne das Geld, welches er auch nur auf einige Wochen entbehren kann, der Depositenbank übergiebt, indem diese es irgend einem geldbedürftigen Produzenten leiht, und ihn in den Stand setzt, ein Geschäft zu unternehmen, das er sonst zu unterlassen gezwungen gewesen wäre. Es giebt — sagt man — gewisse Klassen der Bevölkerung, welche im Winter z. B. ihre Produkte absetzen und viel Geld einnehmen; da sie jedoch erst im Sommer neue Einkäufe machen können, so müssen sie ihr ganzes Geld ein halbes Jahr hindurch in der Kassa todt liegen lassen. Wenn hingegen diese Personen ihre Baarschaft einer Bank übergeben, so setzen sie die letztere in den Stand, einem zweiten Produzenten, der gerade im Winter die grössten Auslagen hat, Geld zu leihen, das er im Sommer leicht wieder zurückerstatten kann, weil er eben in dieser Jahreszeit seine Artikel absetzt und die grössten Einnahmen erzielt. Auf diese Weise werde durch ein ausgebildetes Depositen- und Checksystem das ganze disponible Kapital im Lande in die Bank geleitet, von dieser in die richtigen und bedürftigen Hände gebracht, und zugleich könne eine Depositenbank, da sie die Bedürfnisse und Kräfte ihrer Kunden kennen

lernt, mit einiger Vorsicht leicht jenen Gefahren entgehen, die mit dem Zettelgeschäfte untrennbar verbunden sind. So weit ist — wie bereits erwähnt — Alles vollständig richtig. Wie, wenn aber die Gefahr, oder auch nur die Möglichkeit nahe läge, dass aus dem Check oder der Giro-Einlage die alte Banknote mit all ihren Mängeln lediglich in neuer und unwesentlich veränderter Gestalt wieder ersteht? Der vorhin geschilderte Vorgang setzt voraus, dass der Einleger der Bank baares Geld (selbstverständlich Metall) übergiebt, und von ihr einen Check erhält, während der Bankschuldner einen Wechsel einlegt, welchen die Bank *mit baarem* Gelde eskomptirt. Wenn aber die Bank statt des Geldes dem Schuldner Checks leiht, oder wenn sie ihm gegen Einlage eines Wechsels ein Girofolio bis zum Betrage der Wechsel-Valuta eröffnet, so hat die Eskomptebank einfach das Verbot der Noten-Ausgabe umgangen und thatsächlich Zettel emittirt, indem der Check oder das Girofolio ihrem Wesen nach das Nämliche sind, wie eine Banknote. Die Durchführung des Verbotes für eine Depositenbank, Noten zu emittiren, ist auch in der That ganz unmöglich, denn wenn auch die Bank gezwungen werden kann, die eingereichten Wechsel mit baarem Gelde zu eskomptiren, oder die verpfändeten Effekten im Lombardgeschäfte mit baarem Gelde zu belehnen, so kann es absolut nicht überwacht und verhindert werden, dass der Bankschuldner, der heute von der Bank Geld erhält, dasselbe am nächsten Tage entweder selbst oder durch einen Zweiten bei der Bank gegen Eröffnung eines Girofolio oder gegen Aushändigung eines Check wieder einlegt. Auf diese Weise kann aber eine Depositenbank mit einem Baarvorrathe von 1000 Thaler beliebig viele Wechsel à 1000 Thaler successiv eskomptiren, wenn der jedesmalige Schuldner die erhaltenen 1000 Thaler wieder einlegt, und während die Zettelbank, die auf einen Baarfond von 1000 Thaler den 10fachen Notenbetrag ausgiebt, mindestens als Schwindlerin bezeichnet würde, weil die ausgegebenen Noten nicht einmal die Dritteldeckung haben, handelt die Depositenbank in unserem Falle ganz korrekt, und es tritt blos das Kuriosum ein, dass die ausgegebenen 10 Stück Checks à 1000 Thaler durch die nämlichen 1000 Thaler sämmtlich voll gedeckt sind.

Auch die weitere Hoffnung der Vertheidiger der Depositenbanken, dass diese nämlich, wenn sie die Gewohnheiten ihrer Kunden gehörig studiren, leichter der Gefahr eines grossen Andranges des Publikums, welches seine Einlagen zurückfordert, entgehen, als eine Zettelbank, die ja die Person ihrer Gläubiger nicht kennt — dürfte sich als illu-

sorisch erweisen. Wohl ist es richtig, dass die Depositenbank, welche ihre Kunden studirt, die Erfahrung machen muss, dass z. B. der Zuckerfabrikant nach Beendigung der Campagne, wenn er seine Produkte verkauft, das meiste Geld einnimmt, dass er dasselbe im Verlaufe des Jahres theilweise wieder verbraucht, und dass er den Rest erst bei Beginn der nächsten Zucker-Campagne benöthigen wird. Wenn daher der Zuckerfabrikant sein Geld bei der Bank einlegt, so kann diese bei einiger Vorsicht das Geld leicht so placiren, dass es gerade zu jenen Zeiten wieder zurückgezahlt wird, zu denen der Fabrikant seine Einlage zurückfordert. Dies setzt jedoch voraus, dass die Bank die Person ihres Gläubigers genau kennt, und — was die Hauptsache ist — dass die Person ihres Gläubigers nicht wechselt. Sobald der Zuckerfabrikant aber seinen Check aus der Hand giebt, und etwa einem Gutsbesitzer aushändigt, werden alle Berechnungen der Bank zu Schanden, weil der Gutsbesitzer ganz andere Gewohnheiten und Bedürfnisse hat, als jener. Da nun die Depositenbanken nur dann bedeutende Dividenden abwerfen können, wenn sie mit möglichst vielen Depositengeldern arbeiten, weil sie für diese einen geringeren Zins zahlen, als sie von den Bankschuldnern erhalten, so muss jede Bankverwaltung bedacht sein, ihren Checks eine möglichst lange Umlaufszeit zu sichern. Dies kann jedoch nur dadurch geschehen, dass die Uebertragung der Checks mit den geringsten Schwierigkeiten verknüpft ist. So wird jede Depositenbank dazu gedrängt, ihren Kassenscheinen eine bequeme und handliche Form zu geben und dieselben auf den Ueberbringer zu stellen. Ist aber dies der Fall, so befindet sich die Depositenbank genau in derselben Lage, wie die Zettelbank, d. h. beide kennen die Person ihrer Gläubiger nicht, beide müssen gewärtigen, dass ihre Scheine in unzuverlässige Hände gerathen und beide riskiren, dass das erschütterte Vertrauen des Publikums eines Morgens die Scheine in grösserer Menge zur Kassa zurückdrängt, ohne dass der vorhandene Baarvorrath zur Einlösung hinreicht. Auch die mit den Checks der Depositenbank verbundene Kündigungsfrist gewährt keinen Schutz, weil die Depositenbank, welche die Einlagen auf 3 oder 6 Monate ausleiht, ihre Fonds ebenso wenig während der längstens 30tägigen Kündigungsfrist flüssig machen, als die Notenbank ihrerseits die zurückströmenden Zettel sofort gegen Silber einlösen kann.

Welcher Werth der sogenannten vollen Deckung der Checks beizumessen ist, haben wir soeben nachgewiesen. Wenn daher die Ver-

theidiger der Depositenbanken es geradezu als ein Unding bezeichnen, dass die Zettelbank auf Grundlage eines bestimmten Baarfonds etwa den 3fachen Notenbetrag in die Welt schickt, während sie es als einen grossen Vorzug der Depositenbanken bezeichnen, dass diese nicht mehr Checks ausgeben dürfen, als sie an baarem Gelde erhalten, so müssen wir der arg verrufenen Dritteldeckung der Noten gegenüber der sogenannten vollen Deckung der Checks unbedingt den Vorzug geben, obwohl wir auch diese als ganz unzureichend bezeichnen müssen. Im besten Falle kann man sagen, dass der Vortheil der Dritteldeckung bei den Zettelbanken durch die mit den Checks verbundene Kündigungsfrist aufgewogen wird, allein volle Sicherheit gewährt weder die eine, noch die andere.

Wenn ungeachtet der im Wesentlichen vollständigen Uebereinstimmung des Check mit der Banknote die letztere so vielfach angefeindet wird, so ist der Grund hiervon in dem historischen Entwicklungs-Prozesse zu suchen, welchen die Zettelbanken durchmachen mussten, und durch den in der That auch der Schwerpunkt der Banknote gänzlich verrückt wurde. Bekanntlich waren die ältesten Banken eigentliche Giro- oder Depositenbanken, d. h. um — wegen der damals allgemein üblichen Münzverschlechterung von Seite der einzelnen Regierungen — eine feste Handelsmünze zu erzielen und um der Mühe des Geldzählens und der Prüfung der einzelnen Münzstücke nach ihrem Feingehalt enthoben zu sein, wurde die Veranstaltung getroffen, dass die Geschäftsleute eine Summe baaren Geldes, dessen Werth jedoch blos nach seinem Feingehalte berechnet wurde (das sogenannte Bankgeld), sei es im gemünzten oder ungemünzten Zustande, in eine gemeinsame Kassa hinterlegten. Jedem Banktheilnehmer wurde bis zum Betrage der von ihm deponirten Summe ein Folio eröffnet, auf welchem seine Zahlungen von und an die übrigen Banktheilnehmer durch einfaches Zu- und Abschreiben der betreffenden Summe ersichtlich gemacht wurden. Ob die einzelnen Folien in dem Girobuche der Bank zusammengeheftet waren, oder ob sie herausgeschnitten und auf bestimmte Appoints zertheilt jedem Banktheilnehmer in die Hand gegeben wurden, ist ganz gleichgiltig, immer bleibt die Note ein Blatt aus dem Girobuche der Bank, welches bestätigt, dass ein ihrem Nennwerthe gleichkommender Betrag zu Händen ihres Inhabers in den Kassen der Bank zu seiner augenblicklichen Verfügung bereit liegt. Als dann später der Staat in den meisten Fällen die Kassen der Bank in Anspruch nahm, sich der Depositen bemächtigte und dafür seine Schuld-

verschreibungen in die Bank einlegte, blieb man der liebgewonnenen Gewohnheit treu, und liess die Zu- und Abschreibungen auf seinem Bankfolio vornehmen, als ob der Baarvorrath noch wie früher vorhanden wäre. Nachdem so das Publikum an das papierene Cirkulationsmittel gewöhnt war, war es in der Folge für die einzelnen Regierungen ein bequemes Auskunftsmittel, bei den nachmaligen Umgestaltungen der Banken die Schulden an dieselben dadurch zu tilgen, dass man sie ausschliesslich privilegirte und ihnen das Recht einräumte, bis zum Betrage der Staatsschuld ungedeckte Noten auszugeben, wenn nur irgend ein Baarvorrath vorhanden war, hinreichend um dem gewöhnlichen Verkehre zu entsprechen, und um das Vertrauen des Publikums in die Solvenz der Bank aufrecht zu erhalten. Auf diese Weise wurde der eigentliche Charakter der Note als Depositenschein zwar formell aufrecht erhalten, weil die Einlösbarkeit derselben (wenigstens in vielen Fällen) gewahrt blieb, faktisch war aber die Note zu einer blossen Rechenmarke geworden.

Als endlich in späterer Zeit neue Zettelbanken gegründet wurden, bei denen die gänzliche oder möglichste Unabhängigkeit vom Staate angestrebt wurde, blieb die theilweise Deckung der Noten die Regel. In den meisten Fällen wurde wohl auch die volle Annahme der Note bei den Staatskassen zugesichert und theils aus diesem Grunde, theils wegen der noch vor kurzem allgemein üblichen Auffassung der Staats-Idee, die Oberaufsicht des Staates über die Zettelausgabe der Bank als Grundsatz festgehalten und hierzu nur *eine* Bank als alleinberechtigt erklärt. Dass auf diese Weise die Banknote wesentlich irrational wurde, und werden musste, ist selbstverständlich. Die Irrationalität der heutigen Note mit ihrer blos theilweisen Metalldeckung ist aber eine doppelte. *Einmal* nämlich verspricht die Note eine Leistung, von der das Publikum ebensowohl wie die Bankverwaltung schon in vornhinein weiss, dass die strikte Erfüllung derselben nicht möglich ist, weil eben die volle Metalldeckung schon bei der Emission fehlt. Die Bankverwaltung geht schon bei der Notenausgabe von der Voraussetzung aus, dass der bei weitem grösste, d. i. der ungedeckte Theil der Zettel gar nicht zur Einlösung präsentirt wird und verspricht in dem Vertrauen, dass die strikte Erfüllung ihres Versprechens gar nie begehrt wird, viel mehr als sie je halten kann.

Das *zweite* irrationale Moment in der Banknote ist der Umstand, dass die Bankverwaltung schon in vornhinein von der Voraussetzung ausgeht, dass es sehr viele Personen gebe, welche Zahlungen an die

Bank zu leisten haben, d. i. die Lombard- und Wechselschuldner der Bank, und dass diese Personen sich hierzu der Banknote bedienen werden. Das heisst: die Bank betrachtet einen grossen Theil ihrer Noten lediglich als Rechenmarke oder als eigentliches Papiergeld. Soll aber die Banknote ein blosses Papiergeld sein, so verlangt es die Wahrheit, dass diese Eigenschaft auch aus der Note ersichtlich sei, mit andern Worten, dieser Theil der Notenmenge soll nicht die Einlösbarkeit des Papieres gegen Metall, sondern blos die volle Annahme an Zahlungs Statt bei den Kassen der Bank zusichern. Wäre diese Trennung stets beobachtet worden, und hätten die Banken so viel Wahrheitsliebe besessen, dass sie lediglich die voll gedeckten Zettel in der Form von eigentlichen Banknoten, hingegen die ungedeckten Papiere in der ihnen gebührenden Form von Papiergeld ausgegeben hätten, so würde so manche derselben sich den Sturz und dem Publikum grosse Verluste erspart haben. Die Ausgabe eines uneinlösbaren Papiergeldes (selbstverständlich ohne Zwangskurs) ist für den Ausgeber mit keiner Gefahr verbunden, weil er nichts weiter verspricht, als dass er das Papier zum vollen Nennwerthe an Zahlungsstatt annehmen werde, die Gefahr existirt lediglich auf Seite des Nehmers: wenn er nämlich nicht weiss, ob er im Laufe der Zeit einmal an den Aussteller des Papiergeldes eine Zahlung zu leisten haben wird, so riskirt er, ein werthloses Papier behalten zu müssen. Wenn daher kein gesetzlicher Zwang zur Annahme eines uneinlöslichen Papiergeldes existirt, so ist die Ausgabe desselben — namentlich wenn sie von einer Privatperson, z. B. von einer Bank ausgeht — ganz ungefährlich, weil der Aussteller zur Erfüllung seines Versprechens, d. i. zur Annahme des Papieres an Zahlungs Statt unter allen Umständen gerichtlich angehalten werden kann, während andererseits jedem Dritten soviel Einsicht zugemuthet werden muss, dass er eine Rechen- oder Spielmarke nur dann für Geld annehmen wird, wenn er mit dem Ausgeber derselben in geschäftlichem Wechselverkehre steht. Hat er ohne Rücksicht hierauf das Papier genommen, so muss er es auch nur sich allein zuschreiben, wenn er dasselbe nicht wieder an den Mann bringen kann, und einen Verlust erleidet. Wird hingegen die eigentliche Note, das ist der eigentliche Depositenschein, mit dem uneinlösbaren Papiergelde unterschiedlos zusammengeworfen, wie dies bei unseren heutigen Banknoten der Fall ist, so wird dem Papiergelde der Bank ein viel grösserer Umlaufskreis künstlich eingeräumt, als ihm auf natürlichem Wege zukommt, d. h. viele Personen, die keine Rechenmarken annehmen würden,

weil sie mit der Bank in keinem Geschäftsverkehre stehen, nehmen die Banknote, weil sie vermuthen, einen eigentlichen Depositenschein zu erlangen. Treten nun Umstände ein, welche eben diesen Leuten den Besitz von Metall wünschenswerther erscheinen lassen, als den des Scheines, so verlangen sie ihr Deposit zurück und nun erweist es sich, dass sie in ihrem Vertrauen getäuscht wurden, dass sie keine eigentliche Banknoten, sondern blos werthlose Rechenmarken in den Händen haben. Gerade in einem solchen Falle kann dann der innere Widerspruch der Banknote in der eklatantesten Weise zum Vorschein kommen. Auf der einen Seite werden nämlich die Noten-Inhaber ihr verbrieftes Recht, die Ausfolgung von Metall verlangen, und ungeachtet aller Exekutionen nicht zum Ziele gelangen, weil eben das Metall nicht vorhanden ist, und andererseits wird die Bank, welche vorsichtsweise von ihren Schuldnern sich die Rückzahlung ihrer Darlehen in effektiver Münze verschreiben liess, nachdem eine Verpflichtung zur Annahme der Noten an Zahlungs Statt nicht existirt, von ihren Schuldnern keine Noten, sondern Metall verlangen, weil sie eben ihre Gläubiger in Metall bezahlen soll. Auf diese Weise wird also die Note in ihrer Eigenschaft als Depositenschein werthlos, weil das Deposit nicht vorhanden ist, und ebenso wird sie als Rechenmarke unbrauchbar, weil sich die Bank nicht verpflichtet hat, die Note als Zahlung anzunehmen.

Das vollkommen Gleiche gilt von dem Check der Depositenbank. In ihm, wie in der Banknote sichert die Bank dem Inhaber die volle Bezahlung der verschriebenen Summe zu, ein Unterschied besteht nur in so fern, als die Zettelbank die sofortige Einlösung der Note verspricht, während die Depositenbank sich eine kurze Kündigungsfrist ausbedingt, dagegen aber Zinsen vergütet. Auch der Vorgang bei beiden Banken ist im Grunde der nämliche. Die Zettelbank leiht ihrem Schuldner kein Geld, sondern giebt ihm ihre Schuldverschreibungen und überlässt es ihm, dieselben zu verwerthen; die Depositenbank hingegen — wenn sie gewissenhaft ist, und ihrem Schuldner keine Checks giebt, noch ein Girofolio eröffnet — leiht zuerst unter ihrer Verantwortung Geld gegen Schuldschein aus, und giebt dann dieses wieder an ihren Schuldner ab. Darin kommen aber beide Banken überein, dass sie mehr versprechen, als sie halten können, weil sie — wie Otto Hübner mit Recht bemerkt — kurzen Kredit nehmen und viel längeren Kredit geben. Beide nämlich senden Schuldverschreibungen mit kurzer Verfallzeit in die Welt, während sie selbst ihren Schuld-

nern viel längere Zahlungsfristen gewähren, und beide bauen einzig auf den Umstand, dass wohl hoffentlich nicht alle ihre Gläubiger gleichzeitig auf sie einstürmen werden; geschieht aber das Unerwartete dennoch, so sehen sich beide ausser Stande ihre Verpflichtungen genau zu erfüllen.

Wenn also die neuesten Schriften auf dem Gebiete der Volkswirthschaftslehre — und wie uns scheint mit Recht — sich gegen das Zettelgeschäft überhaupt aussprechen, so verlangt es nach unserer Ansicht die Konsequenz, dass aus denselben Gründen auch das Institut unserer heutigen Depositenbanken verurtheilt werde, weil beide ihrem Wesen nach vollständig mit einander übereinstimmen. Will man dennoch das Depositengeschäft gewahrt wissen, so bleibt nichts anderes übrig, als dass die Banken die Depositen nur auf fest bestimmte Zeit annehmen, und dieselben auf keine längere Frist ausleihen. Ein Beispiel dieser Art bieten die von der östreichischen Nationalbank ausgegebenen Hypothekar-Anweisungen oder Salinenscheine, nur dass diese von der Bank nicht für eigene Rechnung, sondern für den Staat ausgegeben werden. Diese Hypothekar-Anweisungen sind auf bestimmte Apoints von 50, 100, 500, 1000 fl. u. s. f. lautende Scheine, die erst nach sechs Monaten vom Ausstellungstage verfallen, und keiner Kündigung unterliegen. Jedem dieser Scheine sind 2 Zinsen-Coupons beigegeben. Will nun der Besitzer einer derartigen Anweisung nach Ablauf der 6 Monate sein Geld nicht zurückerheben, so werden ihm für einen Coupon die Zinsen für weitere 6 Monate in vornhinein von der Bank ausgezahlt, und der Schein ist dadurch auf ein halbes Jahr weiter stillschweigend prolongirt. In dieser Form erscheint die Annahme von Depositen Seitens einer Bank ganz ungefährlich, weil die Bank keinen längeren Kredit giebt, als sie selbst von ihren Gläubigern erhält. Das einzige Risiko, das die Bank auf sich nimmt, ist dieses, dass der betreffende Bankschuldner seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht pünktlich, oder gar nicht nachkommt. Diese Gefahr ist jedoch von keinem Belang und kann durch einige Vorsicht der Bankverwaltung leicht umgangen werden, zumal wenn diese von ihren Schuldnern einen höheren Zins verlangt, als sie ihren Gläubigern bietet, und diese Zinsen-Differenz zur Bildung eines ausreichenden Reservefonds verwendet.

Sollte aus irgend einem Grunde das Depositengeschäft in dieser Form keinen genügenden Aufschwung nehmen, oder die Anforderungen kreditbedürftiger und sicherer Schuldner die Mittel der Bank über-

steigen, so gewährt die Thätigkeit der Hypotheken-Banken einen wichtigen Anhaltspunkt für das von den Wechsel- und Lombardbanken zu beobachtenden Verfahren. Die Hypothekenbank macht nämlich die Schuld des Hypothekenschuldners zu der ihrigen, indem sie ihm einen Pfandbrief aushändigt und in diesem dem Publikum gegenüber als Alleinschuldnerin für die richtige und pünktliche Bezahlung des verschriebenen Betrages und der hiervon entfallenden Zinsen einsteht. Das Entgelt für die damit übernommene Gefahr besteht darin, dass die Bank von ihrem Schuldner mehr verlangt, als sie selbst in dem Pfandbriefe verspricht, und insbesondere wichtig ist der Umstand, dass die Bank in ihrem Pfandbriefe *nie* die Rückzahlung der verschriebenen Summe in einer kürzeren Frist verspricht, als sie selbst ihrem Schuldner gewährt. Die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe mag noch so gross sein, so wird doch die Bank, wenn ihr Verlosungsplan der Pfandbriefe richtig entworfen ist — und dies ist nicht schwer auszuführen — nie in die Lage kommen können, dass sie von den Besitzern ihrer Papiere bestürmt wird, wie dies bei allen Zettel- oder Depositenbanken in ihrer heutigen Gestalt jeden Augenblick eintreten kann. Der einzige Nachtheil der aus einer zu grossen Emission von Pfandbriefen — stets vorausgesetzt, dass sie sämmtlich gehörig hypothekarisch sichergestellt sind — entstehen kann, ist der, dass die Pfandbriefe im Kurse sinken, ein Verlust, der jedoch nicht die Bank sondern lediglich die Inhaber der Papiere trifft, und dem sich überhaupt Niemand, der Werthpapiere besitzt, entziehen kann, weil diese stets den Fluktuationen des Geldmarktes ausgesetzt bleiben müssen.

Unser Vorschlag ginge also dahin, dass die Banken, wenn die Einlagen in unzureichender Menge einfliessen, nach dem Vorbilde der Hypothekenbanken dem Wechsel- oder Lombardschuldner den Pfandbriefen analoge Briefe aushändigen, deren Verfallszeit jedoch nie kürzer sein darf, als die des Wechsels oder der sonstigen Schuldverschreibung, die jener der Bank übergiebt. Die Vergütung und Assekuranzprämie für die Bank bestände selbstverständlich darin, dass der Zinsfuss des Bankbriefes um 1 bis 2 Prozent niedriger ist, als der Zins, den der Bankschuldner an die Bank entrichten muss. Die Verwerthung dieser Effekten bliebe, wie dies bei den Pfandbriefen der Fall ist, dem Bankschuldner überlassen. Eine Ueberfüllung des Geldmarktes ist hierdurch nicht zu fürchten, da kein neues Geld, sondern blos neue Effekten auf den Markt geworfen werden. Da ferner der Zinsfuss nicht

sprungweise auf- und absteigt, so könnte ein derartiges Papier mit höchstens sechsmonatlicher Verfallszeit keinen bedeutenden Kursschwankungen unterliegen und bliebe immer für vorübergehende Geldanlagen ein beliebter Artikel, namentlich wenn durch einen ausgebildeten Effektenhandel dafür gesorgt würde, dass diese Papiere in entsprechender Menge und beliebiger Auswahl auf den Markt kommen, so dass Jedem, der disponibles Geld zu Hause liegen hat, Gelegenheit geboten wäre, sein Geld je nach seinem Bedarfe, für eine kurze, aber festbestimmte Zeit fruchtbringend zu placiren. Wenn daher die Vertheidiger der Depositenbanken es rühmend hervorheben, dass diese Institute die ganze im Lande todt liegende Baarschaft aufsaugen, und dem Verkehre wiedergeben, so gilt das Nämliche auch von unseren Bankbriefen, die gleichfalls in alle Kassen eindringen und die daselbst unbenützt liegende Baarschaft herausholen und in die Hände eines tüchtigen geldbedürftigen Produzenten bringen würden. Zugleich glauben wir, dass durch die Einführung solcher Bankbriefe noch ein weiterer Vortheil gewonnen würde. Es wird nämlich von den neuesten Schriftstellern mit Recht getadelt, dass unsere gegenwärtigen Geschäftsleute zu wenig Kassa halten, weil sie mit Leichtigkeit jeden Augenblick gegen Einlegung eines Wechsels in die Bank von dieser das benöthigte Geld, d. i. Banknoten, als Darlehen erhalten, und dass eben aus diesem Grunde leicht eine Uebersättigung des Geldmarktes herbeigeführt wird, während die Bankverwaltung in der Regel erst zu spät den Missgriff merkt, und den Diskontosatz erst dann erhöht, wenn die Gefahr bereits hereingebrochen ist. Wenn dagegen dem Bankschuldner statt der Noten ein Bankbrief ausgehändigt wird, so ist er gezwungen, erst einen Käufer für sein Papier zu suchen, und dies wird um so schwerer sein, je grösser die Menge der ausgegebenen Bankbriefe ist. Auf diese Weise würden die Geschäftsleute, je mehr der Geldmarkt in Anspruch genommen wird, mit successiv steigender Intensität daran gemahnt, die nothwendige Kassabaarschaft bereit zu halten und sich weniger auf den Bankkredit zu verlassen, der ihnen, je näher die Gefahr rückt, desto schwerer erreichbar wird. Andererseits würde aber auch und namentlich in der ersten Zeit, so lange der Handel mit derartigen Bankbriefen noch nicht gehörig entwickelt und die Möglichkeit nicht vorhanden ist, seinen Bankbrief augenblicklich zu verkaufen, das Publikum, welches sein Geld in diesem Papiere placiren will, gezwungen, genauer zu rechnen und nur jene Baarschaft

zum Ankaufe eines Bankbriefes zu verwenden, von der es genau weiss, dass sie vor Ablauf der Verfallszeit nicht benöthigt wird. Heut zu Tage hingegen trägt so Mancher sein Geld zur Depositenbank, ohne genau überlegt zu haben, ob er gerade diese Summe wirklich zu entbehren vermag, und verlässt sich darauf, dass er sein Geld im schlimmsten Falle aufkündigen kann, und in einigen wenigen Tagen wieder zurück erhält. Auf diese Weise strömt wohl der Bank eine grössere Menge von Depositen zu, allein dieselben sind selbstverständlich sehr zweifelhafter Natur, und wir können es durchaus nicht als einen Gewinn bezeichnen, wenn die Bank so prekäre Einlagen auf 3—6 Monate wieder ausleiht, weil gerade hierdurch die Gefahr eines Bankbruches am ehesten heraufbeschworen wird.

In unserem Falle geht die Unterstützung von Handel und Industrie Hand in Hand mit der Entwicklung der Geldverhältnisse überhaupt. Ist nämlich der Handel mit Bankbriefen gehörig entwickelt, so dass jedem Besitzer eines solchen Papieres die Möglichkeit geboten ist, dasselbe augenblicklich ohne Nachtheil zu verkaufen, und sein Geld wieder flüssig zu machen, so ist der Kauf eines Bankbriefes mit sechsmonatlicher Verfallszeit selbst für denjenigen ganz unbedenklich, der sein Geld etwa nur auf zwei oder drei Wochen anlegen will, weil er nach Ablauf dieser Frist sein Geld durch Verkauf des Papieres wieder realisiren kann, und ihm die in der Zwischenzeit gelaufenen Zinsen dennoch vergütet werden. Hat er hingegen die Kauffähigkeit des Marktes überschätzt, und kann er nach Ablauf der 14 Tage oder 3 Wochen seinen Bankbrief nur mit Verlust verkaufen, so muss er sich die Folgen hiervon selbst zuschreiben, und kann — was die Hauptsache ist — den Verlust oder die Gefahr nicht auf die Bank überwälzen, wie dies bei der heutigen Depositenbank der Fall ist, die den Schaden und die Gefahr auf sich nehmen muss, wenn sie Depositen von einem unzuverlässigen Einleger annimmt, und dieser ihr gerade zu ungelegener Zeit sein Geld kündigt, während er selbst gar nichts riskirt.

Ein anscheinend gerechtfertigter Einwand, dessen wir gewärtig sind, betrifft die Form der von uns vorgeschlagenen Bankbriefe und ihre Rückwirkung auf die Gestalt der zu belehnenden Wechsel. Man wird nämlich wahrscheinlich hervorheben, dass unsere Bankbriefe wenn sie überhaupt Nehmer finden und cirkulationsfähig sein sollen, auf bestimmte Beträge lauten müssen, während gerade die soliden und eigent-

lichen Geschäftswechsel in den allermeisten Fällen nicht über eine runde Summe, sondern über den Betrag der käuflich abgenommenen Waare ausgestellt werden. Da nun solche Wechsel nicht oder nur schwer mit Bankbriefen belehnt werden können, so werden die Geschäftsleute gezwungen, Wechsel auszustellen, die nicht auf reellen Geschäften beruhen, es werden also fingirte Wechsel und damit recht eigentlich die Wechselreiterei begünstigt. Dass die Belehnung von Wechseln, die nicht auf runde Summen lauten, nicht gut durchführbar ist, wenn dem Einleger des Wechsels Bankbriefe übergeben werden sollen, deren kleinster vielleicht auf den Betrag von 50 fl. lautet, soll nicht geläugnet werden, allein wir können es durchaus als keinen Nachtheil ansehen, wenn ein Wechsel über den Betrag von z. B. 180 fl. 40 Kr. von Seite der Bank blos mit 150 fl. in Bankbriefen belehnt wird. Auch den Umstand können wir nicht als erheblich bezeichnen, wenn die Geschäftsleute gewöhnt würden, Beträge unter 50 fl. baar auszugleichen. Wenn also gegenwärtig ein Kaufmann ein bestimmtes Quantum Waare zum Preise von 180 fl. 40 Kr. kauft, und hierfür eine Tratte des Verkäufers pr. 180 fl. 40 Kr. acceptirt, so könnte in unserem Falle, wenn dieser Wechsel für die Manipulation der Bank nicht bequem ist, der Käufer immerhin beim Abschlusse des gedachten Geschäftes dem Verkäufer 30 fl. 40 Kr. baar erlegen, allenfalls hiervon den üblichen Diskont in Abzug bringen, und den Rest pr. 150 fl. acceptiren. Wir müssen überhaupt gestehen, dass wir uns von dem juristischen Standpunkte aus mit dem Begriffe der »soliden Geschäftswechsel« nicht recht befreunden können. Der Wechsel ist und bleibt in unseren Augen nichts anderes als eine einfache Schuldverschreibung, die lediglich einem strengeren Klagerechte und einem beschleunigten gerichtlichen Verfahren unterliegt. Ob nun der Wechsel durch mehrere Hände hindurchgegangen ist, und mehrere Geschäfte vermittelt hat, und von dem letzten Giratar in die Bank eingelegt wird, oder ob sich diese Personen ohne ein vorhergegangenes Geschäft verabreden, unter ihrer Solidarhaftung eine Schuldverschreibung in der Form eines Wechsels auszufüllen, diesen dann in die Bank einzulegen und sich in die Eskompte-Valuta zu theilen, ist nach unserer Ansicht gleichgiltig. In beiden Fällen beweisst nämlich der Wechsel, dass die gedachten Personen das Geld nicht besitzen, und es von einem Dritten, der Bank, entleihen, und der einzige Umstand, der hier von Bedeutung ist, ist der, dass die Schuldner wirklich im Stande sind, den Wechsel zur

Verfallszeit zu bezahlen. Wenn daher die gewöhnliche Ansicht es betont, dass dem soliden Wechsel ein Geschäft zu Grunde liegt, dass immer der frühere Wechselschuldner von seinem Nachmanne Waare erhalten hat, so beweist dies nach unserem Dafürhalten nur, dass der Wechselschuldner im Momente der Beisetzung seiner Unterschrift auf dem Wechsel die Waare besass und somit *zahlungsfähig war*, ob er aber zur Verfallszeit des Wechsels noch *solvent sein wird*, dies ist eine Frage, deren Beantwortung auch aus dem solidesten Geschäftswechsel nicht herausgelesen werden kann. Aus diesem Grunde glauben wir auch, dass es der Bank vollständig gleichgiltig sein dürfte, zu welchem Zwecke der Wechselschuldner die Eskompte-Valuta verwenden will. Ebenso wie die Bank bei einem Hypothekar- oder Lombard-Darlehen einzig und allein darnach frägt, ob die Hypothek oder das Handpfand gut ist, ebenso ist für die Wechselbank lediglich der Umstand von Interesse, ob der Charakter und die Vermögensverhältnisse des Wechselschuldners die gehörige Garantie dafür bieten, dass derselbe seiner Zeit die eingegangene Verpflichtung pünktlich lösen werde. In unseren Augen schadet es einem soliden und vermögenden Geschäftsmanne, der die Wechselvaluta zur Veranstaltung eines häuslichen Festes verwendet, ebenso wenig, als es einem unsoliden und nicht vermögenden Manne nützt, wenn er das Bankdarlehen behufs Anschaffung oder Bezahlung von früher gekauften Waaren wieder ausgiebt, weil es bei dem Kredite immer nur darauf ankommt, dass der Schuldner den ernsten Willen und die Kraft besitzt, seiner Verbindlichkeit pünktlich nachzukommen.

Zum Schlusse sei noch die Bemerkung gestattet, dass die von uns vorgeschlagenen Bankbriefe in der nämlichen Weise wie die Pfandbriefe einer Hypothekenbank den Kredit in seiner edelsten und reinsten Form darstellen, indem die Bank gewissermaassen die Bürgschaft für ihren Schuldner übernimmt, und ihn durch Aushändigung des Briefes, in welchem sie selbst die Bezahlung der Schuld verspricht, in den Stand setzt, auch von solchen Leuten ein Darlehen zu erhalten, die ihm, dem Einzelnen und Unbekannten nie Kredit gegeben haben würden. Die Zettelbank, die den Wechsel ihres Schuldners mit Noten eskomptirt, thut zwar das Gleiche, auch sie giebt dem Schuldner unter ihrer Alleinhaftung ausgestellte Schuld-Verschreibungen und in ähnlicher Weise nimmt die Depositenbank unter ihrem alleinigen Obligo fremdes Geld auf, welches sie wieder weiter ausleiht, allein beide geben mehr

als sie haben, indem sie die Einlösung ihrer Obligationen à vista oder nach einer kurzen Kündigungsfrist versprechen, noch lange bevor der Schuldner das Geld zurückgezahlt hat, ein Versprechen, von dem sie schon a priori wissen, dass sie es strikt nie und nimmer erfüllen können, ein Versprechen, das sich bei genauer Betrachtung wenn nicht als Lüge, so doch mindestens als Grosssprecherei erweist.

Prag, im Juli 1866.

Die dauernde Frucht der Konjunktur.

Von

Otto Michaelis.

Wenn der Kaufmann von einer »Konjunktur« spricht, so meint er eine durch eine besondere Constellation von Umständen veranlasste aussergewöhnliche Preisbewegung nach Oben oder nach Unten, die dem Kaufmann Veranlassung zu Ausnahme-Gewinnsten oder zu Ausnahme-Verlusten wird, je nachdem er sie vorher berechnet hat oder nicht, die der Produktion Ausnahme-Gewinnste zuführt oder vorübergehende Einschränkung von Gewinn und Thätigkeit auferlegt, die aber auf die *dauernde* Gestaltung der Verkehrs-Beziehnungen und der Verkehrs-Entwicklung keinen Einfluss übt. Sie kommt und geht, wie das Mädchen aus der Fremde — »und schnell war ihre Spur verloren, sobald das Mädchen Abschied nahm.«

Aber ist denn solch spurloses Verschwinden einer ausserordentlichen Preisbewegung möglich? Kann ein Faden, einmal in das Gewebe von wirthschaftlichen Ursachen und Wirkungen eingefügt, plötzlich abreissen, ohne eine Spur zu hinterlassen? Gewiss nicht! Eine Ursache übt eine Wirkung, und die Wirkung ist unmittelbar wieder eine neue Ursache, und so fort in's Unendliche. Der Faden, in's Gewebe aufgenommen, bleibt darin und wirkt, in geringem oder erheblichem Maasse auf Farbenton und Haltbarkeit, und, wenn urplötzlich abgeschnitten, würde er eine Lücke lassen, ebenso bestimmend für Farbenton und Haltbarkeit, wie sein Vorhandensein.

Doch verlassen wir das Bild. Was wir Kultur nennen, ist eben jener innige Zusammenhang des Lebens der Menschen, wie sie zer-

streut sind über die verschiedenen Länder und Zonen, wie sie auf einander folgen in den Geschlechtern und Zeitaltern, — jener innige Zusammmenhang, der keine Ursache ohne Wirkung im Raume, wie in der Zeit, verpuffen lässt, der vielmehr die Wirkungen der Ursachen sich ausdehnen lässt über Meere und Wüsten, die zwischen den menschlichen Wohnungen sich ausdehnen, sich fortpflanzen lässt über die Jahrhunderte, die die Geschlechter trennen.

Die Unkultur hat keinen *Verkehr* und keine *Geschichte.* Die Tausende oder Millionen von Jahren, welche die auf einander folgenden Geschlechter durchlebten, ehe der Gott kam, der die Menschen lehrte den Bogen spannen oder die Furche ziehen, sie sind vergessen selbst von der Sage jedes Volkes, als wären sie ein Augenblick. Der lehrende Gott war der Erfinder, der durch Arbeitstheilung den Tausch erzeugte, oder es war der Verkehr selbst, der, an die unbekannte Küste kommend, seine Kulturwunder vor den Augen der staunenden Autochthonen ausbreitete; mit ihm beginnt der *Tausch* und die *Sage,* und wieder nach einer Reihe von Generationen, wenn die Beziehungen des Tausches sich verdichtet und die Traditionen des Eigenthums sich befestigt haben, beginnen *Verkehr* und *Geschichte.* Der Tausch und die Sage sind noch zusammenhangslos; Ursachen und Wirkungen werden in ihrer Aufeinanderfolge noch von tausendfachen Zufälligkeiten unterbrochen; Vieles, was durch den *Tausch* gewonnen wurde, geht verloren und hinterlässt Wunderwerke, die man anstaunen, aber nicht nachmachen, Ruinen, die man ausrauben aber nicht wiederherstellen kann; Tausch-Verbindungen werden geknüpft und gelöst, und verschwinden dann wieder, die Erinnerung vielleicht an ein »goldenes« Zeitalter grösseren Wohllebens zurücklassend; die *Sage* kennt keine Chronologie, sie lässt Jahre zu Jahrtausenden sich ausdehnen, noch öfter aber Jahrtausende zu Jahren sich zusammendrängen. Mit wachsender Vergesellschaftung der Menschen, sammeln Verkehr und Geschichte die zerstreuten Fäserchen zu Fäden und vereinigen die Fäden zu dem wundervollen, ununterbrochenen Gewebe der Kultur.

Die Preise regeln die Erzeugung und den Verbrauch, hohe Preise lenken Kapital, Kunstfleiss und Erfindungsgeist auf die Beschaffung der Dinge, welcher das Volk oder die Menschheit am meisten bedarf, niedrige Preise verbreiten und vervielfältigen die Verwendung der Dinge, an denen Ueberfluss ist, — und aus der Konzentrirung der wirthschaftlichen Kräfte auf die Gegenstände des jedesmaligen Bedarfs, und der Vervielfältigung der Arten des wirthschaftlichen Verbrauchs

der Dinge, an denen jedesmal Ueberfluss ist, setzt sich die wirthschaftliche Entwickelung zusammen: ist da am Ende nicht unser ganzer Kulturzustand als ein Niederschlag aus den auf einander folgenden Preis-, Produktions- und Handels-Konjunkturen zu betrachten?

Und doch sehen wir in unserer unmittelbaren Nähe grossartige Handels-Konjunkturen entstehen und sich abwickeln, ohne dass ein Residuum bleibt! Günstige Erndten hatten während einiger Jahre zu einem lebhaften und umfangreichen Getreide-Export aus Ungarn und Galizien geführt. Und in beiden Ländern nach einander ist der Ueberfluss durch eine Hungersnoth abgelöst worden, so zwar, dass nicht nur der Export aufgehört hat, sondern dass auch der innere Verkehr fast auf Null zurückgesunken ist. Man sieht kein Residuum der günstigen Jahre, welches im Stande wäre, in den nachfolgenden ungünstigen wenigstens das grösste Elend fern zu halten. Der Getreide-Ueberfluss ist verkauft, die österreichischen Wechselkurse haben sich in Folge dessen eine Zeitlang günstiger gestellt, man hat eine Zeit lang besser gelebt, und diejenigen Grundbesitzer, welche in der günstigen Periode ihre Grundstücke zu den damaligen höheren Preisen verkauften, haben Kapital aus den Taschen der Käufer in die ihrigen gebracht — das ist Alles. Dieses Kommen und Gehen der Konjunktur, ohne nachhaltige Früchte — worin findet es seine Erklärung? — Nun, Ungarn und Galizien stecken zwar nicht mehr ganz in den Zeiten des Tausches und der Sage, wo hundert Keime sterben, ehe der hundert-und-erste Wurzel fasst, um Stamm und Zweige und Blüten und Früchte zu treiben. Aber es ist ein durchgreifender Unterschied zwischen ihnen und den Ländern europäischer Vollkultur, dass in jenen Ländern wenig mit *Kapital* gewirthschaftet wird, und wenig Neigung und Gewohnheit besteht, mit Kapital zu wirthschaften. Kapital ist eben jenes Residuum der Konjunkturen. Wo man nicht gewohnt ist mit Kapital zu wirthschaften, da verflüchtigt sich dieses Residuum unter den Händen, und wenn nicht Einwanderung wirthschaftsgewohnte Kräfte bringt, so dauert es Jahrzehnte und Jahrhunderte, ehe die hier und da wie zufällig festgehaltenen Ueberschüsse sich sammeln und wuchern, und über das Land sich verbreitend die Kapitalwirthschaft einführen. Wo die Gewohnheit der Kapital-Wirthschaft besteht, da pflegen die guten Jahre benutzt zu werden, nicht etwa, um nach Josephs Rath Kornvorräthe zu speichern, sondern um Vorräthe *aller* Art und Werkzeuge zu mehren, durch welche die Landwirthschaft sich von den Launen des Klimas unabhängiger macht, sich in Spielarten des Betriebes und

der Erzeugung vertheilt, die bei der Verschiedenheit des Einflusses, den dieselbe Wettergruppirung auf sie übt, sich gegenseitig gleichsam versichern, durch welche die Landwirthschaft sich endlich mit Werkstätten anderer Produktionszweige umgiebt, welche die Getreide-Vorräthe, die der Neid eines Sommers versagt, anderswoher eintauschen können.

In den Ländern europäischer Vollkultur pflegt auf eine grosse Handels-Konjunktur eine Handelskrise zu folgen. Wer erinnert sich nicht der grossartigen Konjunktur, welche sich für den transozeanischen Handel aus der Eröffnung der Goldländer Kalifornien und Australien in den funfziger Jahren ergab! Anfangs glaubte man, sobald die zu Tage liegenden Goldreichthümer ausgebeutet seien, werde dieser ganze lebhafte Verkehr mit bisher unbekannten Häfen verschwinden, wie er gekommen, und der englische Unternehmungsgeist machte die grossartigsten Anstrengungen, diese *Konjunktur* auszubeuten. Er hatte hierzu um so dringendere Veranlassung, als der europäische Kontinent, früher einer der wichtigsten Abnehmer des englischen Exporthandels, seine Beziehungen seit 1848 sehr eingeschränkt hatte, und dieselben 1850 und 1851 auf ein Minimum reduzirte. Wollte England nicht seinen Export entsprechend einschränken, so musste es den Absatz, den es hier verlor, anderwärts wiedersuchen, und es fand ihn in Folge der Gold-Konjunktur in verstärktem Masse in den Vereinigten Staaten.*) Der Export nach Europa, welcher 1839—1844 44 Prozent des Gesammt-Exports der vereinigten Königreiche ausgemacht hatte, betrug 1850 nur noch 37 pCt., also 7 pCt. weniger, der Export nach Deutschland, Belgien, Holland und Frankreich stellte sich 1850 nur wenig über 1 Million £ höher, als 1839—44, und sein Antheil am Gesammt-Export betrug nur noch 20 pCt., während er früher 25 pCt. ausgemacht hatte. Dagegen war der Export nach den Vereinigten Staaten von $6\frac{1}{4}$ Mill. £ (1839—1844) auf $14\frac{9}{10}$ Mill. £, von 11,99 auf 20,89 pCt. gestiegen. Die Konjunktur hatte eine grossartige Umwälzung im Welthandel vollzogen. Das Jahr 1851 mit seinem rapide wachsenden Export nach Amerika bildete diesen Umschwung noch weiter aus, und als am Ende dieses Jahres noch die Goldentdeckungen in Australien hinzukamen, trat wieder ein neues Moment in Thätigkeit, welches die Umwälzung in gleicher Richtung weiter förderte.

Durch die wirthschaftliche Entkräftung (ich folge hier meiner

*) Vergl. meine Darstellung der Handelskrisis von 1857 in E. Pickford's volkswirthschaftlicher Monatsschrift Bd. II, S. 200 ff.

eigenen Darstellung a. a. O.) des europäischen Festlandes und die in den Goldländern entstandenen neuen Märkte am stillen Ocean war der Welthandel aus seinen Angeln gehoben. Alte Verbindungen wurden lau, neue wurden angeknüpft, alte Unternehmungen wurden unfruchtbar, neue mussten mit ungetheilter Kraft in's Werk gesetzt werden. In der Produktion, im Handel und namentlich in der Schifffahrt, welche den so rasch in den Vordergrund getretenen Handel nach entfernten Zonen zu vermitteln hatte, musste in wenigen Jahren ein ganz neuer Zustand geschaffen werden. Das Kapital Grossbritanniens musste gewohnte Wege verlassen und neue suchen, Kapitalgegenstände (Werkzeuge), Handelsfirmen, die in dem alten Zustande wurzelten, verloren an Werth und Kredit, andere gewannen ebenso rasch, was jene verloren, und noch mehr. Die ganze wirthschaftliche Energie des britischen Volkes musste zusammengerafft werden, um neues Handelsterrain in Besitz zu nehmen, und in heissem Kampfe mit den transatlantischen Rivalen zu behaupten und auszubeuten.

Aber war es denn wohl möglich, dass diese grossartige Umwälzung sich so ganz glatt und ruhig vollzog? Es war eine Zeit, wo alle Motive in Bewegung waren, welche Vermögen schaffen und Vermögen entwerthen, wo dieselben Unternehmungen misslingen liessen, heissblütigen Unternehmungsgeist durch grossartige Gewinnste zu übermässiger Spekulation anstachelten, und auf grosse Erfolge auch grosse Fehlschläge folgen lassen konnten: war es denkbar, dass eine solche Zeit ohne allgemeine Erschütterungen des Handels und Kredits vorüberging? Nur durch ein Wunder hätte die englisch-nordamerikanische Welt dieser einen Umwälzung gegenüber vor einer Krise bewahrt werden können.

Die Erschütterung des Handels und Kredits liess nicht auf sich warten. Schon Ende 1850 hatte sich des englischen Marktes ein Gefühl der Unbehaglichkeit bemächtigt, man fürchtete ein Uebel, ohne recht sagen zu können, worin es bestehen werde. Noch vor dem Ablauf des Jahres 1851 trat der erste Stoss einer Reihe von Erschütterungen ein, die sich in längeren oder kürzeren Zwischenräumen, verzögert durch den Krieg, aber im Laufe der Zeit verstärkt durch ein Heer neu hinzutretender Motive, wiederholten, bis sie endlich in der grossen Krisis von 1857 gipfelten.

Die Geschäftslosigkeit des europäischen Kontinents und die reiche Goldproduktion Kaliforniens arbeiteten sich gegenseitig in die Hände.

Das Gleichgewicht des Welthandels war gestört, das Gold strömte übermässig nach der einen, die Waaren übermässig nach der andern Seite. Während sich die Gold- und Silbermassen in den Banken von Paris und Berlin bis zu 178 Mill. Thlr. zusammenhäuften, überstieg die Waareneinfuhr Nordamerika's seine Waarenausfuhr in der ersten Hälfte 1851 um fast 30 Mill. Dollars. Dieses unnatürliche Ansammeln der zusammengehörigen Erzeugnisse des menschlichen Fleisses an den beiden entgegengesetzten Polen des Verkehrs konnte nur bis zu einem gewissen Punkte steigen. Kurz nach der Mitte des Jahres begann der Rückschlag sich fühlbar zu machen. Die Kalifornia-Spekulation war in England und Nordamerika zu einem »Overtrade«, zu einer Schwindel-Spekulation angewachsen, die übermässige Fülle von Waaren, welche in dem Hafen von San Francisco ankam, drückte dort die Preise auf einen sehr niederen Stand, entwerthete die Güter fast gänzlich. Ganze Schiffladungen wurden zum Steuerpreise losgeschlagen; die nordamerikanischen und englischen Exporteurs machten grosse Verluste. Weil solche Massen von Waaren in Kalifornien ankamen, sahen die importirenden Kaufleute sich gezwungen, den Kaliforniern langen und ausgedehnten Kredit zu geben. Dieser sehr gewagte Kredit, die einstürmenden Verluste auf der einen, das rapide Abströmen des Goldes nach Europa auf der anderen Seite, erzeugte in den Vereinigten Staaten plötzliches Misstrauen, die meisten Banken entzogen den Kaufleuten, welche beim Kalifornia-Geschäfte betheiligt waren, den Kredit, »Geld wurde knapp«, im Allgemeinen, und ganz besonders für die bei dem kalifornischen Schwindelgeschäfte betheiligten Häuser. Der Binnenverkehr löste ängstlich jede Verbindung mit dem Exportgeschäfte, um nicht mit in den Ruin gezogen zu werden. Plötzlich brachen im August und September 1851 in Newyork und nahegelegenen Plätzen zahlreiche Bankrotte angesehener Handelshäuser und Fabriketablissements aus, einige Banken wurden mit in den Ruin gezogen, der Schrecken war allgemein. Lediglich der Vorsicht der nordamerikanischen Banken hatte man es zuzuschreiben, dass die Krisis dort nicht zu einer allgemeinen wurde, der Bankrott nicht nach allen Seiten um sich griff. Sie zogen ihre Hand zu rechter Zeit von den Importeurs aus England und Exporteurs nach Kalifornien zurück und verhinderten durch ihre Kreditverweigerung, dass das Uebermaass noch weiter stieg. Das Fallen des Newyorker Kourses auf London, welches die Krise begleitete und ein Aufhören der Goldsendungen nach London befürchten liess, übertrug den Schrecken und die Krisis nach England. Auch

hier brachen im September zahlreiche Fallissements aus, sie hatten dieselbe Ursache wie in Nordamerika: Ueberspekulation im Exportgeschäfte und leichtsinniges Kreditgeben auf Waarenexporte. Eine grosse Abspannung folgte nach dem Ueberreiz der Spekulation, die Fabriken schränkten ihre Thätigkeit ein, die Waarenpreise sanken. Doch wurde diesseits, wie jenseits des atlantischen Oceans die Erschütterung rasch überwunden. Der erste Stoss erstreckte sich in den Ländern, welche er traf nur auf einen beschränkten Geschäftszweig (der Diskontosatz der englischen Bank, welcher nur 3 pCt. betrug, brauchte nicht einmal erhöht zu werden) und liess das europäische Festland, welches unterdess ruhig seine angesammelten Baarschätze bewachte, gänzlich unberührt.

Aber mit diesem Zeitpunkte begann der Charakter der Bewegung sich zu ändern; der europäische Kontinent, aus seiner wirthschaftlichen Apathie allmählig erwachend, trat mit den allgemeinen Verkehrsbewegungen in engere Beziehung, und ein Entwicklungsgang, wie er eben auf beschränktem Gebiete geschildert wurde, begann sich mit der ganzen Wucht fast aller europäischen Länder und Märkte auszubilden, um in der allgemeinen Krisis von 1857 einen vorläufigen Abschluss zu finden.

Wie auf dem europäischen Kontinente, nachdem der Staatsstreich von 1851 den Zauberbann gelöst, mit welchem die Angst vor dem »rothen Gespenst« den Unternehmungsgeist umstrickt hatte, die aufgesammelten und fortwährend einströmenden Metallvorräthe eine riesenhafte ungeduldige Nachfrage nach rentabler Kapitalanlage bildeten, wie man den Vorrath verfügbarer Kapitalien überschätzte, indem man ihn nach dem zuströmenden Golde mass, wie der überschwängliche Unternehmungsgeist durch die Erfindung und Wirksamkeit der Mobiliarkredit-Institute, durch die erste grossartige Entfaltung des Prinzips der Kapital-Assoziation in Form der Aktien-Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit überreizt wurde, wie die Subskriptions-Anleihen in Frankreich und Oesterreich das grosse Publikum in den spekulirenden Zwischenhandel der Börse hineinzogen, wie aus dieser grossen Bewegung eine übermässige Festlegung der vermeintlich disponibeln Kapitalien in dauernden Anlagen (Werkzeugen) hervorging, welche in der Börsenkrisis von 1856 ihren Abschluss und ihre Berichtigung fand, wie ferner die Nachfrage der zuströmenden Goldmassen auf den Vorrathsmärkten eine einseitige Hausse-Meinung und Hausse-Spekulation erzeugten, wie man durch künstliche Speicherung das Publikum zur An-

legung der Preise zu zwingen suchte, welche man sich eingebildet und zu welchen man seine Vorräthe gebucht hatte, wie die Speicherung über die Kapitalkraft hinaus den Kreditmissbrauch, und der Kreditmissbrauch die Unterbrechung der Funktionen des Kredits in der Krise von 1857 herbeiführte, welche richtige Preise und richtige Buchungen erzwang, und in der kaufmännischen Welt die Spreu von dem Weizen sonderte — das Alles möge der geneigte Leser am angeführten Orte nachlesen; hier handelt es sich nur um die Resultate, und zwar um diejenigen Resultate, welche die Frage beantworten: was wurde aus der Konjunktur der Goldentdeckungen, welche von 1850 ab den Welthandel aus seinen Angeln zu heben schien?

Wir lassen den ganzen Zeitraum bis zur Krise und diese selbst aus dem Spiel, auch das Jahr der Agonie, 1858, ebenso das Kriegsjahr 1859, und bleiben bei 1860 dem ersten und wieder letzten Jahre stehen, wo regelmässige Verhältnisse obwalteten; denn 1861 begann der nordamerikanische Krieg. Wir betrachten wieder den Export Grossbritanniens und das Verhältniss, in welchem die einzelnen Länder und Welttheile daran betheiligt waren, und konstruiren folgende Uebersicht:

Deklarirter Werth des englischen Exports.

nach	Durchschnitt von 1839—44.		Im Jahre 1850.		Im Jahre 1860.	
	£	pCt.	£	pCt.	£	pCt.
Deutschland . . .	6,159,171	11,75	7,457,346	10,45	13,491,735	9,90
Frankreich . . .	2,660,592	5,08	2,401,956	3,37	5,249,681	3,87
Holland und Belgien	4,540,743	8,66	4,678,869	6,56	7,725,797	5,70
Ganz Europa . . .	23,077,619	44,02	26,477,550	37,08	46,398,401	34,17
Vereinigte Staaten .	6,283,544	11,99	14,891,961	20,09	21,613,111	15,92
Australien	1,358,191	2,59	2,611,396	3,64	9,707,499	7,15
Gesammt-Ausfuhr .	52,419,926	100,00	71,367,885	100,00	135,842,817	100,00

In den Vereinigten Staaten ist am Ufer des stillen Ozeans ein Kulturleben von grossartigem Maassstabe, wie durch Zauber entstanden. Grosse, glänzende Städte, frequente Häfen an den früher öden Küsten, blühende Industrie und Landwirthschaft auf dem Boden der Wälder, die man früher dem Wild und den Jägervölkern preisgab. In Folge dessen weiteres rasches Wachsthum des Exports von Grossbritannien nach den Vereinigten Staaten, in 10 Jahren Steigerung um die Hälfte: — aber der *Antheil* der Vereinigten Staaten am Export Grossbritanniens ist in seinem Verhältniss zur Gesammtziffer gefallen. Aus dem durch die *Konjunktur* der Goldentdeckungen 1850 in den Vordergrund getriebenen neuen

Kulturlande ist eine *dauerhafte Kultureroberung* geworden, aber neben ihr, und durch den Einfluss des aus Amerika herübergeleiteten Goldstroms ist auch anderweit neue Kultur, neue internationale Arbeitstheilung, neuer Verkehr entstanden, um jenem Goldlande dennoch einen bescheideneren Platz unter den Abnehmern Grossbritanniens anzuweisen.

Eine wichtige Konkurrenz ist erwachsen in dem zweiten Goldlande, in Australien. Der Export Grossbritanniens nach dieser Kolonie, die aus einer Schafzüchter- und Verbrecher-Ansiedlung zu einem Kulturlande heranwuchs, hat sich seiner Grösse nach in 10 Jahren verdreifacht, seinem Antheile an dem Gesammt-Exporte nach verdoppelt.

Der Export nach China ist seit 1850 in seinem Umfange von 975,954 £ auf 2,871,849 £, in seinem Antheil-Verhältniss von $1\frac{1}{3}$ auf $2\frac{1}{3}$ pCt., der Export nach Britisch Ostindien ist in seinem Umfange von 8,022,665 £ auf 16,964,045 £, in seinem Antheil-Verhältniss von 11,24 auf 12,50 pCt., der Export nach sämmtlichen britischen Kolonien von 19,428,891 £ oder 27,22 pCt. auf 43,672,257 £ oder 32,16 pCt. gestiegen.

Den neuen gewaltigen Kultur-Eroberungen in den transozeanischen Ländern gegenüber ist das alte Europa zwar in seinem verhältnissmässigen Antheile an dem Export Englands etwas zurückgesunken, nämlich von 37,08 auf 34,17 pCt., aber die Höhe des Exports nach Europa, der Umfang des Verkehrs des Kontinents mit dem Inselreiche, das seinen Hauptmarkt bildet, ist sehr bedeutend, nämlich um $\frac{1}{3}$ gestiegen, während die Vereinigten Staaten ihren Import aus England nur um die Hälfte steigerten; die Bedeutung Europa's auf dem englischen Markte ist gegenüber der der Vereinigten Staaten erheblich *gewachsen*.

Die Konjunktur ist zu einer Kultur-Eroberung geworden, die einseitige Richtung, welche 1850 der Verkehr in Folge der Konjunktur nahm, hat sich wieder mehr ausgeglichen in Folge des übrigen Kulturfortschritts der civilisirten Welt, welcher jenen einseitigen Vorsprung des einen Welttheiles wieder einzuholen suchte, und die starke Betheiligung Europa's, die Wiederheranziehung der in den Hintergrund gedrängten alten Bahnen des Handels zu erhöhter Bedeutung, ist seit 1860 mit Bewusstsein weiter gefördert durch das System der Handelsverträge, welche die Schlagbäume niederwarfen, und durch völkerrechtliche Sicherung der Bedingungen des internationalen Verkehrs, und ihrer Gleichmässigkeit für alle Länder, dem Verkehr Europa's neben

dem neuen Felde erweiterter Arbeitstheilung eine gesicherte Grundlage gaben.

Das wundervolle Ergebniss aller dieser Umgestaltungen ist die *Steigerung des Britischen Exports in 10 Jahren auf fast die doppelte Höhe!* — eine Steigerung, die bekanntlich mit dem Jahre 1860 ihren Abschluss noch lange nicht gefunden hat.

Gegenüber der gewaltig steigenden Ziffern des englischen Exports darf man sich einer nahe liegenden Täuschung nicht hingeben. Man könnte nämlich glauben, die Zunahme des Exports sei proportionell der Zunahme des Wohlstandes und Verbrauchs in denjenigen Ländern, wohin der Export sich richtete. Dieser Rückschluss könnte in manchen Fällen einen zu grossen, in andern einen zu geringen Maassstab geben. Ebenso wenig darf man aus der Zunahme des Exports einen Rückschluss machen auf eine Zunahme der englischen Industrie in gleicher Proportion. Neben der Vermehrung der Erzeugung und des Verbrauchs in den Kulturländern überhaupt bezeugt die Zunahme des Exports aller einzelnen die *stärkere Ausbildung internationaler Arbeitstheilung*. In dieser Rücksicht ist die Einwirkung der Goldproduktion seit 1848 unverkennbar. Die neu eröffneten reichen Produktionsquellen für Gold und Silber, d. h. für das Material, aus welchem in der ganzen Welt die Umsatzmittel geformt werden, haben bis 1857 vorwiegend in der Richtung einer Steigerung der in Gold und Silber ausgedrückten *Preise* anderer Waaren, d. h. in der Richtung einer Entwerthung der Edelmetalle gewirkt. Das war die *Preiskonjunktur*. Als diese 1857 zusammenbrach, begann ihre andere Wirkung die vorwiegende zu werden: die Vertiefung und Verfeinerung der Arbeitstheilung, welche ermöglicht wurde durch leichtere und reichlichere Beschaffung des Tauschmittel-Materials, welches in Kassenbeständen und Umsatzmaschinerie lagernd und rollend, als Vorrath und Werkzeug, die Ausbildung der Arbeitstheilung ermöglicht und befördert: — das ist die *dauernde Kultur-Eroberung*, in welche die Preis-Konjunktur auslief.

Denn man sage uns nicht, dass die vermehrte Produktion der Edelmetalle nichts weiter zur Folge habe, als die Vergrösserung des Dividenden in dem Divisions-Exempel, welches als Quotienten den Preis der Edelmetalle ergiebt. Die Edelmetalle unterscheiden sich dadurch von den Banknoten, dass sie, und nur sie in die Kreise niederer Kultur-Entwicklung eindringen, und Propaganda für die »Geldwirthschaft«, d. h. für die Arbeitstheilung machen. Dass der Bauer kein Papier-

geld nimmt oder erst sehr spät sich dazu bestimmen lässt, ist nicht eine zufällige Marotte dieser misstrauischen Menschenklasse, die den Kapitalisten vom Grundbesitzer und beide vom Arbeiter noch nicht gesondert hat, es ist vielmehr ein kulturhistorisches Gesetz. Durch den Glanz des Metalles wird der Halbwilde bestochen, sich in die getheilte Kulturarbeit einzufügen, erst in ausgefahrenen Geleisen bewegt sich das Papier, um das goldne Kulturwerkzeug wirksamer zu machen. Wenn aber das Edelmetall Propaganda für die Arbeitstheilung macht, die in neugewonnenen Kreisen das Edelmetall zirkuliren lässt, d. h. beschäftigt, so beweisst sich auch dem Golde gegenüber das Gesetz, dass die Vermehrung seiner Erzeugung zwar zunächst den Preis drückt, unmittelbar darauf aber durch beschleunigte Kulturpropaganda seinen Verbrauch vermehrt und damit die *Nachfrage* nach diesem Tauschmittel-Materiale vervielfältigt.

Die Propaganda, welche die Edelmetalle auch heute noch in den europäischen Kulturländern machen, entzieht sich der statistischen Spezialbeobachtung. Dagegen ist eine im internationalen Handel sehr wohl erkennbare Thatsache für diesen Vorgang beweisend: der kolossal gesteigerte *Silberexport nach dem Orient.* Durch das Zuströmen von Gold sind auf dem europäischen Kontinent grosse Massen Silbers zum Export disponibel geworden, indem das Gold im Tauschverkehr die Funktionen des Silbers übernahm. Diese Silbermassen sind nach Ostasien exportirt, um den Einfuhrhandel von dorther mit den übrigen Beziehungen des Welthandels in ein harmonisches Gleichgewicht zu setzen, und um dort in den produktenreichsten Ländern der Welt Propaganda zu machen für die *Geldwirthschaft,* welcher dort noch für die grossartigsten Kultur-Eroberungen das Feld offen ist.*) Bis 1856, d. h. so lange die Preis-Konjunktur dauerte, hielt der Silber-Export nach dem Orient noch verhältnissmässig enge Grenzen inne, er stieg von 11 Mill. Thlr. in 1851 bis $47{,}_7$ Mill. Thlr. in 1855. 1856 erhielt die Preiskonjunktur den ersten Stoss, und gleichzeitig stieg der Silberexport auf $86{,}_1$ Mill. Thlr., 1857 stand im Zusammenhange mit dem Zusammenbrechen der Preiskonjunktur ein Silberabfluss von $137{,}_6$ Mill. Thlr., d. h. vom vierfachen Betrage des Durchschnitts der Vorjahre. Nach einem Rückfalle auf 40 Mill. Thlr. in 1858, stellten die Ziffern der Jahre 1859—1862 sich auf $116{,}_8$ $72{,}_6$ $62{,}_0$ $91{,}_4$ Mill. Thlr.

---

*) Vergl. A. Soetbeer, der Silberabfluss nach Ostindien im V. Bande dieser Vierteljahrschrift.

In Frankreich betrug in den Jahren 1848—1861 die Mehreinfuhr von Gold 3,181¼ Mill. Fr., die Mehrausfuhr von Silber 1,164½ Mill. Fr. Wenn sich die Zahlen der Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen genau kontrolliren liessen, so würde sich aus der Differenz von 2 Millionen ein Rückschluss auf die Vermehrung des Metallumlaufs in Frankreich selbst, d. h. auf die inländische Kulturpropaganda des Goldes ziehen lassen. Wir verzichten indess auf diese Schlussfolgerung, weil wir fürchten müssen, durch Zuhülfenahme einer Berufung auf anerkannt sehr unsichere Zahlen die Zuverlässigkeit der Logik zu kompromittiren.

Der Umstand, dass die seit nunmehr 17 Jahren im Gange befindliche reiche Goldproduktion in Europa grosse Silbermassen disponibel stellte, ist von der höchsten Bedeutung geworden für eine neue den Welthandel umwälzende Konjunktur, welche mit dem Jahre 1861 anhob.

Der Bürgerkrieg, welcher in den Vereinigten Staaten ausbrach, hatte zur Folge, dass für einen der umfangreichsten Industriezweige die hauptsächlichste Bezugsquelle des Rohstoffes, welche bisher mehr als ¾ der Zufuhren des englischen Baumwollmarktes geliefert hatte, urplötzlich versiegte, und über vier Jahre lang so gut wie gar nicht floss. Dieses grossartigste Ereigniss der modernen Handelsgeschichte musste, ganz abgesehen von der Noth um Beschäftigung der Arbeiter, vorzugsweise nach zwei Seiten hin seine ökonomischen Wirkungen üben: es musste einerseits die zu wenig erkannte Bedeutung des *Vorrathes* in den Vordergrund schieben, und andererseits die *Rüstigkeit* des *Unternehmungsgeistes* und die *Beweglichkeit* des *Handels* durch die Aufgabe, aus *anderen Bezugsquellen die Lücke auszufüllen*, auf eine schwierige Probe stellen. Denn vom Vorrath und von dem anderwärts gesuchten Ersatz musste die Baumwollenindustrie ihr Dasein fristen.

Die Frage des Vorrathes hat J. Faucher bereits im ersten Bande dieser Vierteljahrschrift (»Die Baumwollennoth«, Bd. I. S. 173 ff.) erschöpfend behandelt. Er kam zu dem Ergebniss, dass in Zukunft der Handel in grösseren *Vorräthen* seine Versicherung gegen die mögliche Wiederkehr von Unterbrechungen der Zufuhr suchen müsse, und dass, um die Möglichkeit grösserer Baumwollvorräthe herzustellen, eine grössere Differenz zwischen dem an den Produzenten zu zahlenden Einkaufspreise der Baumwolle und dem Preise beim Verkauf an den Spinner, zu Gunsten des Handels, der die Speicherungskosten trage, nothwendig sich herausstellen müsse.

Die Zeit wird bald kommen, wo die Statistik des Baumwollgeschäfts wird kontrolliren können, ob die Baumwollkrise die Nachwirkung üben

wird, dass der Baumwollhandel diese Versicherungsfunktion durch das Halten grösserer Vorräthe übernimmt und dafür durch höhere Verkaufspreise entschädigt wird. Bis jetzt scheint es, dass die Praxis diese Frage bejahen wird, so dass jener Theorie eine glänzende praktische Bestätigung wartet. Der Liverpooler Baumwollbericht vom 12. Juli konstatirt, dass in der Zeit vom 1. Juni bis 12. Juli d. J. der Baumwollimport Liverpools 2,245,004 Ballen betrug, gegen 1,134,890 Ballen in derselben Periode des vorigen Jahres. Der Import hat sich also um ca. 91 pCt. vermehrt. Dagegen hat der Vorrath, der am 12. Juli v. J. 361,070 Ballen betrug, sich auf 923,190 Ballen gestellt, sich also um 156 pCt., d. h. in mehr als die Hälfte stärkerem Maasse erhöht, als der Import. Es ist also klar, dass der Handel von der eingeführten Waare mehr auf Lager zurückhält, als im vorigen Jahre. Dies mag jedoch dadurch erklärt werden, dass man sich im vorigen Jahre, in den Monaten nach Beendigung des Krieges, übertriebene Vorstellungen von den kommenden Vorräthen machte und daher verhältnissmässig weniger speicherte. Dagegen ist ein Vergleich des Vorraths mit den früheren Perioden vollständig beweisend. Nun finden wir, dass der gegenwärtige Vorrath in Liverpool in seiner Höhe nur noch gegen 1860, wo er 1,227,560 und 1861, wo er 1,052,640 Ballen betrug, zurücksteht, dagegen die Vorräthe früherer Jahre bei Weitem übersteigt. Die Baumwollvorräthe Liverpools betrugen nämlich um die Mitte Juli 1855 652,030 Ballen, 1856 779,600, 1857 552,250, 1858 643,090, 1859 689,500 Ballen, gegen 923,190 Ballen in diesem Jahre.

Zu gelegener Zeit wird auf diese Frage zurückzukommen sein. In den Bereich des Gegenstandes dieser Abhandlung fällt die andere Reihe der Nachwirkungen der Baumwollkrisis, welche davon ausgehen, dass die Baumwollnoth der Rüstigkeit des Unternehmungsgeistes und der Beweglichkeit des Handels die Aufgabe stellte, aus andern Bezugsquellen die Lücke auszufüllen. Wir sehen die *Konjunktur* ihre unmittelbaren Wirkungen auf Handel und Unternehmungsgeist üben. Die Konjunktur dauerte 4 Jahre, so dass diese Wirkungen trotz der weiten Entfernung der neuen Bezugsquellen, welche man in Anspruch nehmen musste, sich zu grosser Ausdehnung steigern konnten. Es fragt sich, ob und welche *dauernden* Wirkungen dieselbe zurücklassen wird.

Suchen wir zunächst eine Vorstellung von den unmittelbaren Wirkungen der Konjunktur zu gewinnen!

Der englische Unternehmungsgeist hat sich schon in älterer Zeit

durch die dominirende Stellung des Baumwollimports aus den Vereinigten Staaten aufgefordert gesehen, gegen die Wechselfälle, welchen die Kraft und Willigkeit dieses Produktionslandes, Baumwolle auf den europäischen Markt zu schaffen, unterworfen sein könnte, in einer Vermehrung der Baumwollerzeugung in anderen Ländern, namentlich in dem ostindischen Kolonialreiche, eine Versicherung zu suchen. Konnten sich nicht für einen Rohstoff, der in Europa Millionen Arbeiter beschäftigte und zu vier Fünfteln aus *einem* Lande, den Vereinigten Staaten bezogen wurde, im Laufe der Jahre sehr gewinnbringende Preiskonjunkturen entwickeln? Wer stand dafür, dass nicht die kurzsichtige Eifersucht des Bruder Jonathan durch Ausbildung seines Schutzsystems Erzeugung und Ausfuhr von Baumwolle beeinträchtigen, wer stand dafür, dass nicht die Eifersucht über kurz oder lang zu einem Kriege zwischen den beiden verwandten Nationen führen könnte, der diese Bezugsquelle augenblicklich verstopfen würde? So überlegte der Unternehmungsgeist und fand, eben *weil* nur *ein* Produktionsland vier Fünftel des europäischen Bedarfs lieferte, in der Ausdehnung der Baumwollproduktion anderer Länder, eine, wenn auch augenblicklich vielleicht wenig lohnende, doch für die Zukunft sehr chancenreiche Kapitalanlage. Dies veranlasste ihn, das zu thun, wonach das unbehagliche Gefühl des Spinners verlangte, welches diesen bei dem Hinblick auf seine Abhängigkeit von *einem* und in seiner Produktion seit einigen Jahren *stagnirenden* Produktionslande beschlich.

In den vierziger Jahren war die Baumwollproduktion der Vereinigten Staaten in ununterbrochener Zunahme begriffen. Sie stieg von 1,600,000 Ballen in 1840 nach und nach auf 3,100,000 Ballen in 1852. Seitdem aber schwankte sie um jährlich 3 Mill. Ballen herum ohne das Gesetz des Wachsthums weiter zu offenbaren, welches dem Handel und der Erzeugung das zuversichtliche Gefühl der Sicherheit gewährt. Gegenüber den stagnirenden Erndten mussten, da der Bedarf mit der Bevölkerung wuchs, die Preise steigen, und dies um so mehr, da dieselben in Edelmetallen ausgedrückt werden, deren Produktion gleichzeitig zu nie geahnten Dimensionen stieg. Dazu kam, dass der nordamerikanische Verbrauch von roher Baumwolle rasch zunahm und von den Erndten immer weniger für Europa übrig liess. Der Baumwollverbrauch in den Vereinigten Staaten betrug 1851 500,000 Ballen oder 20 pCt. der Erndte, 1856 820,000 Ballen oder 26 pCt. der Erndte. Welches Schicksal sollte Europa's warten, wenn die Erndte

sich weiter und weiter gleich blieb und der heimische Verbrauch weiter und weiter stieg?

Glücklicher Weise gab Amerika Gold, statt Baumwolle, machte dadurch in Europa Silber disponibel, welches durch Gold ersetzt wurde, und mit diesem von den Halbkulturvölkern vorzugsweise gesuchten Metalle konnte man in Ostindien und China nicht nur Baumwolle sondern auch die Dienste der dort vorhandenen Arbeitskraft kaufen, welche nöthig waren, um mehr Baumwolle zu erzeugen. So ging das europäische Silber nach Ostindien um dort unter Andern Baumwolle, zu pflanzen und Verbindungswege zu bauen, welche neue Baumwollpflanzungen ermöglichten. Die Erfolge dieser Bemühungen waren keineswegs unbedeutend. Die Einfuhr von Baumwolle aus Britisch Ostindien nach Grossbritannuien war in den vierziger Jahren sehr unregelmässig gewesen; sie schwankte damals zwischen 34 und 97 Mill. Pfund jährlich, 1850 erreichte sie 119 Mill. Pfund, fiel 1852 unter dem Einfluss einer besonders reichen Baumwollernte in den Vereinigten Staaten auf 85 Mill. Pfund zurück, stieg aber von da ab fast ohne Unterbrechung, so dass die Wirksamkeit des neuen Faktors klar erkennbar wird, bis sie 1857 die Höhe von 250$\frac{1}{3}$ Mill. Pfund erreichte. Im Ganzen stieg die Betheiligung nichtamerikanischer Baumwollen an dem Import nach Grossbritannien 1857 auf 32$\frac{1}{2}$ pCt., während sie in den früheren Jahren des vorigen Jahrzehnts zwischen 17 und 27 pCt. geschwankt hatte. Das Jahr 1857 bildete auch hier einen Wendepunkt. Weil Europa plötzlich das Silber ängstlich zurückzuhalten suchte, traf der Rückschlag vor Allem den Verkehr mit den Silberländern; 1858 fiel die Betheiligung nichtamerikanischer Baumwollen an der Einfuhr nach England auf 21,3 Prozent zurück, Britisch Ostindien lieferte nur 138$\frac{1}{2}$ Mill. Pfund. 1860 waren die nichtamerikanischen Baumwollen gar nur mit 19,6 Prozent an der Einfuhr nach Grossbritannien betheiligt und Britisch-Ostindien lieferte 214$\frac{1}{2}$ Mill. Pfund, dafür war allerdings 1860 die amerikanische Erndte eine ausnahmsweise reiche gewesen.

Wer nach zehn Jahren einmal die Statistik des Baumwollhandels überblickt, der wird urtheilen, dass 1853—1857 der erste Anlauf zu einer ausgedehnteren Betheiligung des fernen Asiens an der Versorgung Europa's mit Baumwolle gemacht wurde, dass in den drei unmittelbar folgenden Jahren zu neuen ungleich tiefer greifenden Anstrengungen ausgeholt wurde, welche in dem amerikanischen Bürgerkriege ihre Veranlassung, in den hohen Preisen der Baumwoll*konjunktur*, die zu einer wahren Noth sich ausbildete, ihren Stachel fanden und in ihren wahr-

haft grossartigen Erfolgen vorläufig 1864 kulminirten, um dann später höchst wahrscheinlich, wenn auch ohne jenen so empfindlich kitzelnden Sporn, wieder umfangreichere Erfolge zu suchen.

Die amerikanische Baumwollzufuhr nach England schwand 1862 bis 1865 auf ein Minimum zusammen, dagegen stiegen die Zufuhren, welche nicht aus den Vereinigten Staaten kamen, von 280,7 Mill. Pfund in 1860 auf 439,5 Mill. Pfund in 1861, 496,4 Mill. Pfund in 1862, 621,5 Mill. Pfund in 1863, 810 Mill. Pfund in 1864, und betrugen im Jahre 1865, welches im Frühjahr den Vereinigten Staaten den Frieden und offene Häfen brachte, 770,5 Mill. Pfund.

Die vorstehenden Zahlen geben ein Bild der *Konjunktur*, welche sich für die ausseramerikanische Baumwollproduktion ergab. Der kleine Rückfall des letzten Jahres bildet die unmittelbare Wirkung der Wiederherstellung des Friedens in den Vereinigten Staaten. Der Friede scheint indess die vorhandenen sehr weit gehenden Erwartungen vermehrter Baumwolleinfuhr *nicht* erfüllt zu haben. Denn aus jenem Rückfall des Imports aus ausseramerikanischen Ländern scheint, bis jetzt wenigstens, ein weiterer Rückgang sich nicht zu entwickeln. Bis zum 12. Juli d. J. stellte sich die Liverpooler Einfuhr von Baumwolle höher, als im v. J., nicht nur für amerikanische, sondern auch fur ausseramerikanische. Es wurden nämlich von 1. Jan. bis 12. Juli importirt:

		1865	1866
Amerikanische Baumwolle	Ballen	143,753	925,351
Aus Brasilien, Aegypten etc.	-	481,994	491,037
Aus Ostindien, China u. Japan	-	509,143	828,636
Zusammen	-	1,134,890	2,245,024

Für ganz Europa berechnet man anderweitig den Baumwollimport aus Ostindien, China und Japan im 1. Semester l. J. auf 704,416 Ballen gegen 495,694 Ballen im vorigen Jahre. Beide Angaben stimmen, wie man sieht, in den Ziffern schlecht zusammen, die Thatsache aber, dass sich im laufenden Jahre der Baumwollimport aus Ostasien bedeutend höher stellt, als im vorigen Jahre, geht aus beiden Berechnungen zur Evidenz hervor. Einen Rückschlag hat die amerikanische Zufuhr nur in den Preisen hervorgerufen. Fair Dhollerah wurde am 12. Juli d. J. 9½ d. p. Pfd. notirt, am 15. Juli v. J. 14 d.

Schon diese wenigen Zahlen aus der Einfuhrstatistik des laufenden Jahres lassen schliessen, dass die Baumwollkonjunktur nicht verschwindet, wie sie gekommen ist, sondern eine *dauernde Frucht* zurück-

lassen wird, hoffnungsreich für die Entwickelung des Verkehrs und der Kultur in Europa sowohl, wie im fernen asiatischen Orient.

Das freilich ist augenscheinlich: so weit der Baumwollimport aus dem Orient aus den europäischen Silbervorräthen bezahlt wurde, so weit kann er sich auf die Dauer nicht behaupten, es sei denn, dass andere Rimessen gefunden werden. Als sichere Kultureroberung können wir nur den Theil des Imports betrachten, der mit europäischen Waaren bezahlt wurde. Denn so weit, als die spröde Bevölkerung Ostindiens und Chinas sich an europäische Waaren gewöhnte, so weit wird die neu gewonnene Verkehrsausdehnung mit der den orientalischen Völkern mehr noch als uns eigenthümlichen Energie der Gewohnheit sich behaupten. Ja, noch mehr, wir glauben diesem Theile des neugewonnenen Verkehrs einen raschen Aufschwung in Aussicht stellen zu können; denn es ist doch unleugbar, dass die Kulturentwickelung jener Länder durch die Baumwollenproduktion sowohl, als durch die europäischen Werkzeuge und Waaren, welche für die Baumwolle eingetauscht wurden, ja selbst durch den Silberimport, der eine Ausdehnung des Gebietes der Geldwirthschaft herbeiführte, einen gewaltigen Impuls empfangen hat, dessen treibende Kraft in der nächsten Zukunft sich bewähren wird.

Folgende Uebersicht fasst das Gesammtbild der Revolution, welche die Baumwollkrise in den Handel Grossbritanniens mit den Baumwollländern, alten und neuen, hervorgerufen hat, zusammen.

Werth der Waaren-Einfuhr Englands von

Im Jahre	den neuen Baumwoll-Ländern					den Ver. Staaten	allen Ländern
	Indien	China	Aegypten	Brasilien	Zusammen		
	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £
1860	15,106	9,323	10,347	2,270	37,046	44,727	210,530
1861	21,908	9,070	8,398	2,631	42,067	49,390	217,485
1862	34,133	12,137	12,225	4,414	62,910	27,715	225,716
1863	48,434	14,186	16,495	4,491	83,606	19,572	248,919
1864	52,295	15,673	19,602	7,021	94,591	17,927	274,952

Werth der gesammten Waarenausfuhr Englands nach

Im Jahre	den neuen Baumwoll-Ländern						allen Ländern		
	Indien	China	Aegypten	Brasilien	Zusammen	den Ver. Staaten	Britische Erzeugnisse	Fremde und Kol.-Erzeug.	Zusammen
	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £
1860	17,680	5,451	2,600	4,571	30,306	22,907	135,891	28,630	164,521
1861	17,052	4,940	2,398	4,690	29,080	11,025	125,103	34,529	159,632
1862	15,345	3,237	2,549	3,860	24,991	19,173	123,992	42,175	166,168
1863	20,817	4,098	4,511	4,082	32,508	19,696	146,602	50,300	196,902
1864	20,747	4,987	6,195	6,369	38,298	20,171	160,450	52,139	212,588

1860 betrug der Werth der Einfuhr Englands aus den neuen Baumwollländern 17,6 pCt. des Werthes der Gesammteinfuhr, 1864 34,2 pCt. Jene Länder hatten ihren Antheil an der Einfuhr also verdoppelt. Dagegen betrug der Werth der Ausfuhr Englands nach denselben Ländern 1860 18,4 pCt. des Werthes der Gesammtausfuhr, 1864 ebenfalls nur 18,0 pCt. der Gesammtausfuhr. Der Antheil der neuen Baumwoll-Länder an der Gesammtausfuhr Englands ist also stationär geblieben, an sich aber ist die Ausfuhr nach jenen Ländern um 8 Mill. £, d. h. um fast den vierten Theil gestiegen. Von Interesse ist hierbei die Erscheinung, dass fast die ganze Steigerung des Waarenexports nach diesen Ländern auf das Jahr 1864 fällt, während das Wachsthum des Gold- und Silberexports nach den neuen Baumwoll-Ländern, welcher die Bilanz des Waarenhandels ausgleichen musste, hauptsächlich auf die beiden vorangegangenen Jahre fällt. Man berechnet nämlich den Gold- und Silberexport nach Aegypten, China und Indien in denselben Jahren, wie folgt:

1860: 13,500 Mill. £, 1861: 10,141 Mill. £, 1862: 18,168 Mill. £,
1863: 21,456 Mill. £, 1864: 24,318 Mill. £, 1865: 13,933 Mill. £,

Die Edelmetalle sind vorangegangen, um im fernen Orient durch Erweiterung des Gebietes der Geldwirthschaft, gegenüber dem der Naturalwirthschaft, Kultur und mit der Kultur Kulturbedürfnisse zu erzeugen, welche, mögen sie nun auf Werkzeuge oder auf Genussmittel gerichtet sein, die Grundlage eines Waarenaustausches bilden, der, eben weil er beiderseits aus der unerschöpflichen Quelle der Arbeitskraft schöpft, die Garantie der Dauer und der organischen Fortentwickelung in sich hat.

Und hier beobachten wir unmittelbar eines der Gesetze vermöge deren aus der Konjunktur die dauernde Frucht sich entwickelt. Da die amerikanische Baumwolle ausblieb, so entstand die Nothwendigkeit, mehr Baumwolle aus den übrigen Gebieten der Baumwollproduktion heranzuholen. Die hohen Nothpreise des europäischen Marktes ermöglichten die Anknüpfung dieser neuen Beziehungen. Da aber die bedürfnisslose Bevölkerung der hauptsächlichsten neuen Bezugsländer gegen die von ihr begehrte Waare Erzeugnisse des europäischen Gewerbfleisses nicht nehmen wollte und konnte, so musste die entstehende ungleiche Bilanz des Waarenhandels durch Edelmetalle, namentlich durch Silber ausgeglichen werden, welches vorzugsweise der europäische Vorrath hergeben musste. Ueberall aber hat der aussergewöhnliche Zustrom von Edelmetallen die Wirkung, zunächst die Produktionsthätigkeit

dadurch zu beleben, dass es, als ebensoviel neu hinzutretende *Kasse*, die Nachfrage auf den Märkten steigert. In weiterer Folge schliesst sich hieran ein durch die belebte Produktionsthätigkeit neu geschaffener Bedarf, welcher nunmehr Waaren bezieht, die in den erweiterten internationalen Verkehr an die Stelle der zu Pionieren berufenen Edelmetalle treten. In jenen Ländern der *Naturalwirthschaft* erobert der durch die Konjunktur hereingerufene Silberstrom erweitertes Gebiet der *Geldwirthschaft*. Geldwirthschaft aber heisst einerseits *Vermehrung der Arbeitstheilung* und folgeweise Vermehrung des Bedarfs nach Werkzeugen der Produktion und des Verkehrs, d. h. nach Waaren. Andererseits heisst Geldwirthschaft *Befreiung des Verbrauchs*. Denn das Geld ist eben der Repräsentant der freien Wahl des Verbrauchers. Der Lohnertrag, welcher durch das Geld ermöglicht wird, macht erst den Arbeiter zum Herrn seines Verbrauchs und löst, nachdem er an die Stelle der unveränderlichen, durch uralten Gebrauch bestimmten Naturalleistungen des Arbeitgebers an den abhängigen Arbeiter getreten ist, aus der Gebundenheit des Feudalismus die *freie Entwickelung der Kulturbedürfnisse*. Diese durch vermehrten Begehr nach den Erzeugnissen des Gewerbfleisses wieder die Möglichkeit dauernder Erweiterung des internationalen Verkehrs aber eröffnet, indem an die Stelle der vorkämpfenden Edelmetalle, deren Vorrath sich erschöpft, und deren fortgesetzte Zufuhr schliesslich nur eine Veränderung der Nominalpreise bewirken würde, andere Erzeugnisse des menschlichen Fleisses treten, für welche Erzeugung und Bedarf sich nach den organischen Gesetzen des Kulturwachsthums fort und fort weiter entwickeln.

Ausser dem Silber ist aber in Folge der Konjunktur auch Kapital in anderer Gestalt, Kapital namentlich in Werkzeugen nach den neuen Baumwoll-Ländern gebracht, oder dort erspart, um in der durch die Konjunktur mit hohen Gewinnprämien ausgestatteten Baumwollkultur angelegt zu werden. Man hat Transportmittel und Transportwege hergestellt, Gebäude errichtet, Maschinen bezogen und aufgestellt, Arbeitskraft geschult — Alles, um die Vortheile der Preiskonjunktur auszunutzen. Diese in den begünstigten Produktionszweig gesteckten Kapitalien lassen sich nicht willkürlich aus demselben zurückziehen, sie *bleiben*, sie *fahren fort* Arbeitskräfte in Thätigkeit zu setzen, und mit ihrer Hülfe Produkte zu erzeugen, auch nachdem die Konjunktur vorüber ist. Die hohen Gewinnprämien freilich fallen weg, die Gewinnste werden mässig, so mässig, dass sie Niemanden veranlassen würden, die frühere Energie auf die Erweiterung der Produktion zu verwenden.

Aber sie reichen vielleicht hin, um die in die neue Produktion gesteckten Kapitalien ohne Schaden in Thätigkeit zu erhalten. Ist dies der Fall, so bildet die Fortsetzung der Produktion eine Konservirung der Anlagen und des geschulten Arbeiterstammes für bessere Zeiten.

Dieselbe Reaktion, welche die der neuen Produktion gewidmeten Kapitalien *drüben*, dieselbe Reaktion üben die dem Bezuge und Verbrauch jener unter andern Klimaten und Produktionsverhältnissen erzeugten, also anders gearteten, Waaren gewidmeten Kapitalien *hier*. Bekanntlich ist, um bei unserm Beispiele zu bleiben, die ostindische Baumwolle kurzstapeliger, unreiner, mit einem Worte von schlechterer Qualität, als die amerikanische. Früher benutzte man dieselbe in England nur zur Herstellung der gröbsten Gespinnste. Aber schon damals hatte man in unserer Rheinprovinz, wo die Spinner unter anderen Bedingungen arbeiteten, als in England, gelernt, aus jener kurzstapeligen Baumwolle feinere Garnnummern zu spinnen, als in England. Jetzt, wo es an der amerikanischen Baumwolle gebrach, musste man auch in England die Kunst lernen, aus der schlechteren Baumwolle feinere Nummern zu spinnen. Dies bedingte anders eingerichtete Maschinen, anders geschulte Arbeiter, übte seine Rückwirkung auf Weberei und Verbrauch. Auch diese Kapitalanlagen sowohl, wie Gewohnheiten, üben eine konservirende Kraft auf den Verbrauch ostindischer Baumwolle, erzeugen eine Nachfrage nach derselben, welche die Handelsbeziehungen zu unterhalten, das Preisverhältniss zwischen amerikanischer und ostindischer Baumwolle günstiger zu stellen strebt, als es früherhin gestanden hat.

Für die Vermittelung endlich des während der Baumwollkrise erweiterten Verkehrs zwischen England und dem Orient sind erweiterte Kapitalien in Gestalt von Vorräthen und Transportmitteln nicht nur, sondern auch von Firmen- und Kundschaftswerthen in dieser Handelsrichtung entstanden und mehr oder weniger festgelegt worden. Es ist ein wohl eingerichtetes umfangreiches Handelsgetriebe mit fest ausgebildeten Beziehungen in Europa und in den neuen Baumwoll-Ländern etablirt worden, welches sich zu konserviren strebt, damit die darin niedergelegte Mühe nicht fruchtlos werde, der darin entstandene und nur durch Erhaltung dieser Handelsbeziehungen zu konservirende Werth nicht verschwinde. Am gleichgültigsten sind am Ende die Vorräthe gegen die verschiedenen Richtungen des Handels, denen sie dienen, aber es sind nicht nur die augenblicklich vorhandenen Vorräthe, welche die Handelsrichtung, für die sie geschaffen sind, zu erhalten streben,

sondern auch die für die Erzeugung dieser Vorräthe in gerade dieser besonderen Qualität eingerichteten Produktionsanstalten. Dass die Transportmittel, welche bekanntlich für verschiedene Seefahrten, verschiedene Klimate verschieden eingerichtet werden müssen, wenn ihren Werth möglichst vollständig konserviren wollen, in den Fahrten Beschäftigung suchen müssen, für welche sie eingerichtet sind, liegt auf der Hand. Endlich die hüben und drüben mit grossem Kapitalaufwande angeknüpften Handelsbeziehungen, die Summe von Kenntniss, Geschick und Kredit, welche nur in diesen Handelsbeziehungen fruchtbar erhalten werden kann, der Werth der Firmen, welche für diese Handelsbeziehungen sich gebildet haben, alles dieses in Intelligenz, Willenskraft und Uebung bestehende Kapital haftet mit grosser Zähigkeit an den Handelsbeziehungen, denen es seine Entstehung und seinen Werth verdankt.

Will man einen thatsächlichen Beweis für die gewaltige Kraft des Konservatismus, welcher in den einmal geschaffenen Verkehrsbeziehungen liegt und aus der Konjunktur dauernde Früchte zu zeitigen sucht, so brauchen wir nur auf die grossartige Handelskrise zu verweisen, von welcher England gegenwärtig heimgesucht wird. Sie ist hauptsächlich dadurch entstanden, dass sich neben den in überschwänglichem Maasse wieder aufgenommenen Handelsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten die durch die Baumwollkrise neu geschaffenen Handelsbeziehungen mit Aufwendung aller Kraft zu erhalten suchen, und dass für beide zusammen das Kapital Grossbritanniens nicht ausreicht. Die furchtbare expansive Kraft des Unternehmungsgeistes im Kampfe mit dem Konservatismus der bestehenden Verkehrsbeziehungen und der Beschränktheit des Kapitals hat zu jener beispiellosen Handelsstockung geführt, die nun schon Monate anhält. Im ersten Halbjahr 1866 betrug der Werth des Exports englischer Produkte nach den Vereinigten Staaten, wenn man nur die wichtigsten Exportartikel herausgreift, 11,381,672 £, im ersten Halbjahr 1865 dagegen nur 4,707,793 £. Dieser Export hat sich also fast auf den zweiundeinhalbfachen Umfang ausgedehnt. Gleichzeitig hat sich der Export nach Indien fast unverändert auf der Höhe des vorigen Jahres behauptet; er beträgt seinem Werthe nach in dem ersten Semester laufenden Jahres 9,407,289 £ gegen 9,760,660 £ im ersten Semester vorigen Jahres. Diese Ziffern zeigen evident den Kampf des Konservatismus der in der Baumwollkrise geschaffenen neuen Verkehrsbeziehungen mit den wiederaufgenommenen alten, welche mehrere Jahre unterbrochen waren.

Das Ergebniss dieses Vertheidigungskampfes, den mit ähnlicher Kraft auch die neu gebildeten Verkehrsbeziehungen führten, ist eine Expansion des englischen Exports und Imports zu einer Höhe, die nie zuvor erreicht wurde, und der, wie die Krise und der hohe Diskonto beweisen, das englische Kapital nicht gewachsen ist. Es betrug der Werth

		des Exports im 1. Semester.	des Imports in den ersten 5 Monaten.
1864	£	78,047,586	77,111,991
1865	-	74,128,638	59,933,184
1866	-	92,857,830	92,029,657

Diese Zahlen umfassen blos den Waarenhandel. Auch der Verkehr mit Edelmetallen war in diesem Jahre von grösserer Ausdehnung, wogegen sich das Verhältniss der Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber, gegen das vorige Jahr wenig geändert hat. Es betrug im 1. Semester

		1865	1866
die Edelmetalleinfuhr	£	10,623,372	16,603,137
die Edelmetallausfuhr	-	6,496,826	11,122,561
die Mehreinfuhr	-	4,126,546	5,480,576

Im Waarenhandel spielte *Baumwolle*, der Repräsentant der Konjunktur, die wir betrachten, die hervorragendste Rolle. Es wurde an Baumwolle in den ersten 5 Monaten l. J. für 38,397,752 £ eingeführt gegen 17,182,887 £ im v. J.! Da England gewohnt ist, die Einfuhren rasch zu bezahlen, für die Ausfuhren lange Kredite zu geben, so musste die Ausdehnung beider um zusammen über 50 Mill. £ die Kapitalkraft Englands erschöpfen. Zugleich erklärt sich aus dem Umstande, dass viel Kapital in einer Handelsbeziehung steckte, aus der es nur langsam zurückkehrt, in Produktionsanlagen, die es zunächst gar nicht zurückgeben, die lange Dauer der Herrschaft des hohen Diskontosatzes.

Wir kehren zu der Betrachtung der durch die Konjunktur veranlassten neuen Verkehrsbeziehungen und Produktionseinrichtungen und ihres Kampfes gegen den auf die Konjunktur folgenden Rückschlag zurück. Wir waren bis zu dem Stadium gelangt, dass durch den Preisrückgang die Gewinnste so ermässigt sind, dass sie keine neuen Unternehmungen mehr hervorrufen können, aber doch ausreichen, die bestehenden zu unterhalten. Gesetzt die Preisreduktion gehe weiter, sie lasse nicht nur keinen Gewinn mehr übrig, sondern mache die neu entstandenen Produktionseinrichtungen und Verkehrsbeziehungen verlustbringend. Der Verlust beginnt schon, wenn ein Unternehmen für das darin steckende Kapital nicht mehr den landesüblichen Zins aufbringt.

Das Kapital besteht theils in Vorräthen (Betriebskapital) theils in Werkzeugen (stehendem Kapital) theils in Bildung (vorgebildeter Arbeitskraft). Von diesen drei Bestandtheilen des Kapitals besitzt der zweite die grösste Elastizität. Sein Werth ist abhängig von der Rente, die es abwirft. Wird die volle Rente für alle drei Bestandtheile des Kapitals nicht mehr aufgebracht, so büssen zuerst die Werkzeuge an Werth ein, weil sie der vollen Hülfe der beiden andern Bestandtheile bedürfen, um überhaupt einen Ueberschuss zu erzielen, und weil sie erst zur Erhebung eines Ueberschusses gelangen, wenn die beiden andern Bestandtheile aus dem gewonnenen Ueberschuss so vollständig bezahlt (verzinst) sind, dass sie überhaupt mit den Werkzeugkapitale in Verbindung bleiben. Der Vorrath kann realisirt werden und sich anderen Unternehmungen in andern Ländern zuwenden, die Arbeitskraft kann ihren, durch den Tod erfolgenden Abgang unergänzt lassen, sie kann wandern; das Werkzeug haftet theils an und im Boden, theils erfordert es grossen Kostenaufwand, wenn es für andern Gebrauch tauglich gemacht werden soll. Es ist der ohnmächtigste Kapitaltheil auf dem Markte, es muss so lange nach Vorräthen und Arbeitskräften suchen, als es überhaupt noch einen Ueberschuss erzielen kann, ja als Hoffnung bleibt, dass es künftig einen Ueberschuss erziele, der vorübergehende aus dem sonstigen Vermögen zu ersetzende Unterbilanzen deckt. Aber da Kapital nicht arbeitet, wenn es nicht eine Rente abwirft, so tritt, um aus den geringen Ueberschüssen und der Aussicht auf zukünftige Ueberschüsse das im Werkzeug steckende Kapital zu verzinsen, die Nothwendigkeit ein, von dem Werth des Werkzeuges (Bodenwerth, Gebäudewerth, Maschinenwerth) in den Büchern des Unternehmers *abzuschreiben*.

In der Möglichkeit dieser *Abschreibungen* liegt jene Elastizität der Produktion, welche sie in den Stand setzt, den Rückschlag nach der Konjunktur zu überdauern. Je umfangreicher also verhältnissmässig das im Werkzeug — den Boden eingeschlossen — steckende Kapital, um so grösser die Widerstandsfähigkeit gegen den Rückschlag. *Je mehr also der Mensch durch Werkzeuge sich die Naturkräfte dienstbar gemacht hat, um so dauerhafter sind die Wirkungen, um so reicher die dauernden Früchte der Konjunktur.* Freilich, nicht jeder Produzent ist so gestellt, dass seine Vermögensbilanz grosse Abschreibungen vom Werthe der festangelegten Kapitalien, wo nicht gar die Abschreibung ihres gesammten Werthes, zu ertragen vermag. Die Entwerthung der stehenden Kapitalien, welche nothwendig ist, um die Produktion fortzusetzen, pflegt daher von unfreiwilligen Besitzwechseln begleitet zu sein, die,

in Gestalt von Subhastationen und Bankerotten massenhaft auftretend, die Natur einer Krise annehmen können. Im Jahre 1857 war dies in manchen Zweigen der Fall, namentlich in den Bergbau- und Hüttenunternehmungen, welche wir heute noch fortarbeiten sehen, nachdem ein grosser Theil des Aktienkapitals bereits definitiv abgeschrieben ist. So weit, als von den Herstellungskosten wirklicher Anlagen abgeschrieben werden musste, liegt ein Verlust nicht nur des Privathaushalts der Eigenthümer, sondern auch des gesammten Volkshaushalts vor. So weit aber, als nur von dem Ankaufspreise der angeblich im Boden steckenden Naturreichthümer, d. h. von dem falsch geschätzten Kapitalwerthe der reinen Bodenrente abgeschrieben werden muss, liegt zwar ein eben so empfindlicher Verlust für den Privathaushalt der Eigenthümer, aber kein Verlust für den Volkshaushalt vor. Man kann nicht einmal sagen, dass das Kapital in schlechter verwaltende Hände gekommen sei; denn derjenige, welcher zu Schwindelpreisen *kaufte*, ist sicherlich ein schlechterer Kapitalverwalter, als derjenige, der zu solchen Preisen *ver*kaufte.

Bis zur vollen Auflösung des Buchwerths der Werkzeuge und des Bodens kommt es selten. Dem wirkt entgegen das wirthschaftliche Gesetz, dass *mit dem abnehmenden Werthe die Brauchbarkeit zu den mannigfachen Zwecken der Kultur zunimmt*. Ist der Werth der Werkzeuge, Baulichkeiten und des Bodens bis zu einem gewissen Grade gesunken, so wird es vortheilhafter, sie zu andern wirthschaftlichen Zwecken zu verwenden, als denen, für welche sie in Folge der Konjunktur zugerichtet wurden. Dies übt seine Wirkungen nach *zwei* Seiten. Auf der *einen* Seite sucht die vorgebildete Arbeitskraft das Werkzeug in dem bisherigen Gebrauch festzuhalten. Sie kann dies nur dadurch herbeiführen, dass sie mit geringerem Lohne zufrieden ist, um durch grösseren Ueberschuss den Werth des Werkzeuges zu erhöhen und die Brauchbarkeit desselben zu andern Zwecken zu vermindern. Diese Wirksamkeit der Arbeitskraft ist um so intensiver, je träger dieselbe an der hergebrachten Beschäftigung festhält, je einseitiger, d. h. je *minder* sie gebildet ist. Das traurige Schauspiel, dass Arbeiter mit Hungerlöhnen zufrieden sind, um nur die einmal begründete Industrie im Gange zu erhalten, wird glücklicherweise um so seltner, je höher die Bildung der Arbeitskraft steigt, und je energischer das Gewohnheitsbedürfniss, der »standard of life«, der Lohnverkürzung entgegen wirkt. Es besteht in dieser Rücksicht ein glücklicher Gegensatz zwischen dem Werkzeug und der Arbeitskraft. Je sorgfältiger das Werk-

zeug zu dem einen bestimmten Gebrauch vorgerichtet, also je mehr Kapital in das Werkzeug gesteckt ist, um so geringer ist die Möglichkeit es unter Konservirung seines Werthes zu andern Zwecken zu gebrauchen, um so mehr und länger ist es also im Stande mittelst eigner Werthabschreibungen wirksame Nachfrage nach Arbeitskraft zu üben. Dagegen: je mehr Kapital in Geschick und Energie der Arbeitskraft steckt, um so leichter geht sie zu anderen Beschäftigungen über. Dieses Verhältniss des Gegensatzes zwischen Werkzeug und Arbeitskraft hat zur Folge, dass der Werthrückgang der Werkzeuge eher und leichter seine Wirkungen nach der *andern* Seite übt: *die am wenigsten lohnenden Unternehmungen* unter denen, welche die Konjunktur geschaffen hat, *gehen ein*, weil sie der Arbeitskraft nicht mehr hinreichenden Lohn für ihre Leistungen bieten können. Die Grundstücke und Baulichkeiten werden andern Zwecken dienstbar gemacht, üben auf andere Weise Nachfrage nach Arbeitskraft, die Maschinen werden, wenn sie zu nichts Anderem brauchbar gemacht werden können, als Material verwerthet. Vielleicht erwächst hier eine neue dauernde Frucht der Konjunktur. Jedenfalls setzt aber das Eingehen der am wenigsten lohnenden Unternehmungen, die mehr lohnenden, welche übrig bleiben, in eine bessere Lage. Sie lohnten bei den Preisen, bei welchen ihre Konkurrentinnen untergingen. Sie profitiren zunächst von der Verminderung des konkurrirenden Angebots gleichartiger Leistungen und von der Vermehrung des Angebots für sie brauchbarer Arbeitskraft; das heisst, sie ziehen Kapital an sich. Sie können aber durch Vergrösserung ihres Betriebes die Herstellungskosten ihrer Leistungen vermindern. Mit andren Worten, die wenigeren Unternehmungen können dasselbe Angebot zu denselben Preisen mit grösserem Vortheil auf den Markt bringen, wie vorher die mehreren; sie können durch Erweiterung ihres Betriebes einen grösseren, als den früher gewohnten Gewinn machen. Wenn sie das können, so thun sie es auch, weil sie ja dadurch ihre Lage verbessern. Die Produktions- und Verkehrsthätigkeit *konzentrirt* sich. Mit vergrössertem Kapital, vermehrter Nachfrage nach Arbeitskraft, geringeren Gemeinkosten nutzt sie die Vorbedingungen ihres Betriebes da aus, wo sie am günstigsten vorhanden sind.

Mit der Konzentration der Produktionsthätigkeit eröffnet sich für einen andern Faktor ein erweitertes Feld der Wirksamkeit, der schon bisher thätig war oder in Thätigkeit sein konnte, dessen wir aber jetzt erst erwähnen, weil nun alle Vorbedingungen für die glänzende Ent-

wickelung seiner unerschöpflichen Kraft vorhanden sind — *der Erfindungsgeist.*

Die Noth ist die Mutter der Erfindungen. Noth erwächst aus der Entbehrung des Gewohnten, *Noth* erwächst also aus der *Konjunktur* für den Verbrauch, der die *hohen* Preise nicht erschwingen kann, Noth erwächst aus dem *Rückschlage* für die Erzeugung, welche die *niedrigen* Preise nicht ertragen kann. Die Erhaltung des Werthes festgelegter Kapitalien und technisch vorgebildeter Arbeitskraft ist abhängig einerseits von der Auffindung wirthschaftlicher und technischer Methoden wohlfeilerer Erzeugung, andererseits von der Auffindung erweiterten, mannigfaltigeren und zweckmässigeren Verbrauchs wohlfeiler gewordener Erzeugnisse, welche lohnende Verwendung suchen. Grosse Interessen hangen an den Erfolgen der Erfindungsthätigkeit, die sich bei der Erzeugung, bei dem Vertriebe und bei der weiteren Verarbeitung der Erzeugnisse ihre Verdienste um die Behauptung und weitere Ausbildung eines durch die Konjunktur neu gewonnenen Kulturfortschritts erwerben kann. Giebt die Noth der Produktions- und Verkehrsinteressen den *Sporn*, der Umfang der in ihrem Werthe zu konservirenden Kapitalien die *Mittel* für die Versuche, so bereitet die erfolgende Konzentration der Produktionsthätigkeit den *Boden für die erweiterte Arbeitstheilung* und *vermehrte Heranziehung der Naturkräfte* zur Mitwirkung für den Kulturfortschritt der Menschheit. Es ist eine Konstellation der Verhältnisse eingetreten, unter welcher die Kraft des menschlichen Geistes noch nie versagt hat.

Dem Leser wird es nicht entgangen sein, das wir die thatsächliche Grundlage, an welche wir unsere Betrachtungen knüpften, die an die Baumwollkonjunktur sich anschliessende Reihe von Nachwirkungen und Entwickelungen, in den letzten Darlegungen ausser Augen gelassen haben. Diese Frage ist gegenwärtig in dem Stadium begriffen, wo die *dauernde Frucht der Konjunktur* sich zeitigt. Thätig mitzuwirken an der Lösung dieser Aufgabe ist nicht der Volkswirth, sondern der Kaufmann, der Produzent, der Techniker berufen. Der Volkswirth kann nichts weiter thun, als die Faktoren nachweisen, welche in Thätigkeit sind und in Thätigkeit treten werden, um von dem, was die Konjunktur geschaffen, einen möglich grossen Theil als dauernden Erwerb der menschlichen Kultur zu retten und fortzubilden. Wo die Grenze dessen liegt, was erhalten und fortgebildet werden kann, und dessen, was untergehen muss, ist nicht von vorn herein festzustellen. Die 8 Mill. £ gewonnene Mehrausfuhr von britischen Erzeugnissen nach den neuen Baumwoll-

ländern bildet einen sehr unzulänglichen Anhaltspunkt für die Bemessung dessen, was von dem neu geschaffenen Verkehr Dauer verheisst, am wenigsten kann sie als ein Maximum gelten, weil eine nicht kontrollirte Mehrausfuhr aus andern Ländern Europa's hinzutritt. Mit der steigenden Konkurrenz der Vereinigten Staaten in dem Handelsverkehr Europa's mit den neuen Baumwoll-Ländern wird sich ein für den Kaufmann, den Volkswirth und den Kulturhistoriker höchst interessantes und lehrreiches Schauspiel entwickeln. Erst nach Jahren wird es möglich sein, die Ergebnisse zu ziehen, und festzustellen, wie weit sich die hier aufgestellten Gesichtspunkte bewährt haben.

Die Sparsamkeit der Natur, die nichts vergehen lässt, die aus dem Vergehenden immer Neues schafft, und aus dem Geschaffenen immer Neues entwickelt, ist sprüchwörtlich. Es wird sich zeigen, dass auch die Kultur ersetzt, was abgestorben, und fortbildet, was geschaffen ist.

Berlin, im August 1866.

Sachsen am Scheidewege.

Von

Julius Faucher.

An das sächsische Volk ist die Einladung ergangen, zunächst mit seinen norddeutschen Stammesgenossen, vom Meer bis zum Main, unter Preussens Führung einen Bundesstaat bilden zu helfen, welcher, mag es ausdrücklich ausgesprochen sein oder nicht, offenbar den Kern für die Wiederherstellung eines deutschen Gesammtreiches herzugeben bestimmt ist.

Diese Einladung ist unter Umständen geschehen, welche es als verbrecherischen Leichtsinn stempeln würden, einer ganz ernsthaften Erwägung, bei der weder Leidenschaften noch vorgefasste Meinungen mitsprechen dürfen, aus dem Wege zu gehen, und nicht auch schnell, jeder einzelne Sachse für sich, und dann alle zusammen, denjenigen festen, gereiften, mit dem Bewusstsein der Verantwortlichkeit behafteten Entschluss zu fassen, welcher allein, im öffentlichen wie im Privatleben, des Mannes würdig ist.

Seltener, als das Privatleben, drängt das öffentliche Leben zu solchen Entschlüssen, aber diesmal thut es so. Weil es eben seltener geschieht, weil es, wenn es geschieht, wider lange Gewohnheit, die davon nichts wusste, geschieht, kann sich vielleicht nicht jeder alsbald darin finden, dass die Zeit der blossen Kannegiesserei nun plötzlich vorüber sein soll, dass es sich nicht mehr um den Wunsch, sondern um den Willen handelt, dass er nicht mehr andere zu loben oder zu tadeln hat, sondern selbst darauf bedacht sein muss, ob er Lob oder Tadel verdiene. Da empfiehlt sich ihm, an die häufigeren Erfahrungen derselben Art im Privatleben zu denken. Auch im Privatleben schleicht sich der Schlendrian zeitweise, wenn die Umstände längere Zeit keine Entschlüsse fordern, in die ganze Denkweise des Menschen ein; er legt sich Ansichten zurecht, über das, was er thun *möchte* und *würde*

wenn es soweit kommen *sollte*, dass er etwas thun *müsste*, die dann alle, weil sie ohne Bewusstsein der Verantwortlichkeit gebildet wurden nicht Stich halten, wenn er wirklich etwas thun *muss*. Die Tochter hat Niemand heirathen sollen, als einen höheren Staatsbeamten, mindestens mit dem Rathstitel; nun zieht das Mädchen den jungen stattlichen Werkführer der Maschinenfabrik in das Zimmer: »Vater, wir können nicht von einander lassen.« Nun heisst es: »ja oder nein«? Nun liegt der Rathstitel auf der Wagschaale gegen das Glück des Kindes und die Siegesaussichten des Fleisses und des Unternehmungsmuthes.

Es war schon recht gut, einer vollen Selbständigkeit der deutschen Mittel- und Kleinstaaten, wie sie der alte Staatenbund thatsächlich gewährte, nach Kräften ihre gute Seite abzugewinnen, und auf die Vertheilung der geistigen Kultur über zahlreiche Residenzen, Universitätsstädte, ja selbst Handels- und Marktstädte, die für Pflegekinder der Kleinstaaterei galten, hinzuweisen, um dies als einen Vorzug Deutschlands vor Frankreich und England bezeichnen zu können, wie er es, wenn man dabei nur richtig unterscheidet und abgränzt, wirklich ist. Es war auch recht gut, diese volle Selbständigkeit als ein Bollwerk gegen politische Verfolgung zu preisen; gelegentlich, freilich nur sehr gelegentlich, und eigentlich nur in den vorübergehenden Zeiten offnen Zwistes innerhalb des Bundes, war sie wirklich ein solches, aber, wohlverstanden, in jedem Staate nur den andern gegenüber und immer nur unter der Bedingung der Flucht der Person oder des Geistesproduktes aus der engeren Heimath. Es war endlich recht gut, rühmend von der friedlichen Tendenz zu sprechen, welche aller Kleinstaaterei mit Nothwendigkeit innewohnt, durch welche das militärische Element in den Hintergrund gedrängt, diplomatischem Hazardspiele vorgebeugt, und die Last, welche sich die Nationen gegenseitig auferlegen, in Schranken gehalten werde.

Das alles war, so weit man zustimmen kann, recht schön und gut, so lange kein Grund vorhanden war, die unerlässliche Voraussetzung dieser vollen Selbständigkeit, das Gleichgewicht der Macht zwischen Oesterreich und Preussen, und die Fähigkeit der kleineren Staaten des Bundes, nöthigenfalls das Zünglein an der Wage festzuhalten, anzuzweifeln. Aber jetzt ist diese volle Selbständigkeit, mit dem Verlust ihrer Grundbedingung, eben ein leeres Wort geworden, ob der Eintritt in den Bundesstaat erfolgt, *oder nicht*. Es *besteht* kein Gleichgewicht der Macht zwischen Oesterreich und Preussen; es hat, in der That,

nie bestanden, es war eine Einbildung. Auch hat wohl mancher, der viel sieht und viel denkt, schon längst seine Zweifel daran gehabt; es war nur zu misslich, sie auszusprechen, aus Furcht vor dem Vorwurf: »Du siehst, was Du wünschst« oder dem andern: »Du fütterst uns mit Vermuthungen, und verlangst dafür Handlungen.« Jetzt wissen wir, dass Preussen stärker ist, als Oesterreich, sehr viel stärker. Das Geheimniss ist nicht blos, dass Preussen ganz besonders stark, sondern auch, dass Oesterreich, ohne Schminke gesagt, ganz besonders schwach ist. Es wäre eine lange Geschichte, zu erzählen: »woher?« aber erzählt könnte sie schon werden, und wird es wohl auch noch ganz genau werden, und zwar von Oesterreichern selbst. Preussen ist viel stärker als Oesterreich, um so viel stärker, dass, wie wir alle gesehen haben, selbst die Hülfe sämmtlicher Mittelstaaten, die doch noch anders in's Gewicht fiel, als der ohnmächtige italienische Angriff, den Unterschied nicht auszugleichen vermochte. Man hat falsch geurtheilt, weil man Kräfte *gezählt* hat, statt sie zu *wägen*. Neunzehn Millionen Preussen gegen fünf und dreissig Millionen Oesterreicher, wenn wir die österreichischen Bundesgenossen mit Italien wett machen wollen; dass bei solchem Zahlenverhältniss die fünf und dreissig Millionen noch obenein schwächer sein sollen, sieht auf den ersten Blick, freilich, beinahe sinnverwirrend aus, aber es begreift sich schon, wenn man, die besondere Krisis, in der sich Oesterreich schon seit Langem befindet, selbst noch ganz bei Seite gelassen, nur etwas genauer hinsieht. Bei Leibe nur nicht auf das Zündnadelgewehr! Dummes Zeug — Zündnadelgewehr! Das Zündnadelgewehr konnten alle Grossmächte haben, haben es aber alle abgelehnt, »weil es für ihre Soldaten nicht passe.« Sie führen es nun alle ein, weil die öffentliche Meinung es verlangt, aber ihre erfahrensten Offiziere schütteln nach wie vor die Köpfe dazu. Die Zündnadelgewehre werden sie leicht genug herstellen, vielleicht bessere; aber dann kömmt die zweite Aufgabe, die Soldaten herzustellen, welche die zugerichteten Patronen sparen und niemals feuern ohne zu zielen. Für diese Aufgabe giebt es nur *eine* Lösung, eine, es muss zugestanden werden, etwas unbehagliche Lösung, welche heisst: allgemeine gleichrangige Wehrpflicht aller Stände. Disziplin allein thut es nicht; die ist durch die Amerikaner und die Preussen, dem Himmel sei Dank, jetzt ihres falschen Nimbus entkleidet worden.

Und dies ist der erste Punkt, den man in's Auge zu fassen hat, wenn man das Missverhältniss zwischen Zahl und Kraft verstehen will. Preussen war, als Grossmacht, längst eingerichtet auf seine kleine

Bevölkerungszahl, weil es eben musste, und, zu seinem Glück, im deutschen Volke auch das Zeug dazu da ist. Durch die allgemeine Wehrpflicht hatte es sich längst, und in jüngster Zeit mit verdoppeltem Eifer, in den Stand gesetzt, trotz der ungleichen Bevölkerungszahl, für eine gleiche Zahl Kämpfender im Felde sorgen zu können, und noch obenein solcher, mit denen jeder Fortschritt der militärischen Technik leicht einführbar ist, und die, wenn sie einmal kämpfen, nicht aus Furcht vor dem Vorgesetzten, oder aus Hoffnung auf Beförderung oder aus wilder Aufregung im Kriegslärm kämpfen, sondern als ein Gemenge älterer und jüngerer, gebildeterer und ungebildeterer Staatsbürger, welche, jeder einzelne, nichts weiter im Herzen haben, als den Krieg möglich schnell siegreich zu Ende zu bringen, und danach im Felde verfahren, auch ohne Befehl und auch wo es nicht bemerkt wird, und auch wo alle Aufregung fehlt. Das giebt Soldaten, die vor Allem auf eins sehen, nämlich, so viel Feinde zu tödten, zu verwunden und gefangen zu nehmen, wie nur möglich ist, und die daran auch ganz recht thun, und gerade deswegen die allerbesten Soldaten sind. Schon im deutschen Befreiungskriege gegen Frankreich fiel es auf, wie entsetzlich viel Todte jeder Kampf gegen jene, zum erstenmal aus allgemeiner Wehrpflicht hervorgegangenen, preussischen Truppen kostete, die doch nicht einmal das Perkussionsgewehr hatten, sondern das Pfannenpulver mit dem Schlage des Feuersteins anzündeten. Die feindliche Todtenliste verräth, ob der Einzelne aus dem Kriege Ernst macht, oder nicht.

Verzeihe man die Einschaltung, bei dieser Gelegenheit, noch einiger andern, auf längere Untersuchung wie auf unmittelbare frische Beobachtung gestützten Bemerkungen über die allgemeine Wehrpflicht, die ja doch in allen Köpfen die erste Stelle einnimmt, auch wenn noch nicht davon gesprochen wird, sobald von einem Anschluss an Preussen, in irgend welcher Form, die Rede ist.

Der wirksamen Kraft der allgemeinen Wehrpflicht im Angriff entspricht eine grosse Zähigkeit im Widerstande. Hiervon hat das Bewusstsein, bei ihrer Einführung in Preussen, sogar deutlicher vorgewaltet, als von ihrem Werthe im Angriffskrieg. Das preussische Heer galt, seit jener Zeit, vorzugsweise als ein für den Vertheidigungskrieg bestimmtes und für den Vertheidigungskrieg geradezu besonders einzurichtendes Heer. Nichts z. B. begrüsste man in diesem Sinne mit grösserer Genugthuung, als gerade die Erfindung des Hinterladungsgewehrs, welches hervorragend als Vertheidigungswaffe gelten kann.

Wären im letzen Kriege die Oesterreicher die Angreifer gewesen, so würde man noch viel gewaltigere Wirkungen dieser Waffe erlebt haben. Die Front, die rechten Gebrauch davon machen soll, muss *stehen*, auf selbstgewähltem Platz, der ihr möglich wenig Deckung entgegenwirft, und den Gegner herankommen lassen. Denn die genaue Beobachtung der Entfernung, durch welche die Höhe des Schusses bedingt wird, welche bei dieser Waffe schneller als bei andern mit der Entfernung wechselt, kann erst in ruhiger Stellung zur vollen Anwendung kommen. *Jetzt* weiss man, dass dem gegenüber selbst ein Reiterangriff seine Furchtbarkeit verliert, und dass die Anstrengung und mögliche Verwirrung, welche die Carrébildung kostet, vielleicht gar nicht mehr nöthig ist. Ein preussisches Regiment hat bei Königgrätz den Versuch gemacht, und er ist geglückt. Aber es gehört sehr viel Selbstbeherrschung und kalte Entschlossenheit zu solchem Erfolge. Die allgemeine Wehrpflicht hat die Eigenthümlichkeit, dass ein brennendes Ehrgefühl keine Furcht in Reih' und Glied aufkommen lässt. Der gemeine Soldat aus höherem Stande *schämt* sich viel zu sehr vor dem Nachbar aus niederem Stande, um nicht fest auszuhalten und korrekt zu agiren, und der Mann niederen Standes thut es, weil er sich geehrt fühlt, und das Beispiel ihn mit unbegrenztem Vertrauen erfüllt. Eine lokale sogenannte Volksbewaffnung, bei der es nicht zu vermeiden ist, dass die gesellschaftlichen Stände, und vor allem, vorzüglich wenn die Offiziere gewählt werden, der Reichthumsunterschied, sich in der militärischen Rangstufenleiter abspiegeln, bietet ähnlichen Vortheil, wie das preussische System, durchaus nicht. Bei einer solchen gesellschaftlichen Gliederung des Militärs nimmt die Ambition mit der Rangstufe ab. Ebensowenig vermag die englische und amerikanische Einrichtung abgesonderter Freiwilligenkorps, in welche die höheren Stände eintreten, Gleiches zu leisten. Das heisst den Verstand und den Willen von der Kraft trennen; hier lauter Kraft ohne Wille und Verstand, dort lauter Verstand und Wille ohne Kraft.

Unbehaglich, gewiss, ist die allgemeine Wehrpflicht, aber sie trägt in sich ein zwingendes Gesetz, gegen welches alle Gefühlsabneigung und alle sonstige, noch so wohlbegründete, politische oder wirthschaftliche Argumentation machtlos ist: die Staaten, welche sie nicht einführen wollen, werden zuletzt von denjenigen aufgefressen, die sie eingeführt haben, und dann ist sie doch da. Es mag lange dauern, bis die Reihe an Staaten kommt, die noch ein gutes Stück Landkarte, oder gar die See, zwischen sich und der allgemeinen Wehrpflicht liegen

haben: das ist aber nur ein armseliger Trost für diejenigen Staaten, welche nächste Thür mit ihr wohnen. Diese Staaten haben es, nach der gegenwärtigen Erfahrung, offenbar sich zu überlegen, ob für sie überhaupt noch etwas anders möglich ist, als entweder, wenn sie überhaupt noch des Weiteren grosses Spiel treiben wollen, und sich auch zu dem Glauben befugt erachten dürfen, es treiben zu *können*, die allgemeine Wehrpflicht selbständig bei sich einzuführen, und, im Wettlauf mit dem Nebenbuhler, ihre Last natürlich zu *verschärfen*, oder ob sie sich nicht, ohne Zeitverlust, in die feste Burg aufnehmen lassen sollen, welche die allgemeine Wehrpflicht, dicht neben ihrer Thüre, schon emporsteigen liess, und so nicht helfen sollen, diese Burg zu erweitern und zu festigen und zugleich den Wachedienst in derselben zu erleichtern. Wovon später.

Oesterreich, welches freilich das letztere *nicht* kann, kann nun aber auch zu seinem Schaden ebensowenig das erstere. Die Fünfunddreissig Millionen können den Vorsprung, welchen ihnen die Neunzehn Millionen durch die allgemeine Wehrpflicht abgenommen haben, nicht dadurch wieder einholen, dass sie sie denselben nachmachen. Ueberall anders eher, als in Oesterreich, ist so etwas möglich. Der Gegensatz der Nationalitäten und der noch grössere Gegensatz der Kulturzustände verbietet es peremtorisch. Dies ist scharf in's Auge zu fassen, weil man sich zunächst klar darüber zu werden hat, dass das Gleichgewicht zwischen Oesterreich und Preussen, welches die unerlässliche Vorbedingung für eine volle Selbständigkeit der Mittel- und Kleinstaaten bildete, nicht blos eine Einbildung war und jetzt ist, sondern es auch ewig bleiben wird. Käme es zu einer dritten Kraftmessung zwischen Oesterreich und Preussen, so würde sie, wann es auch immer sei, gerade so ablaufen, wie die erste und zweite, oder vielmehr noch schlimmer für Oesterreich, schon allein wegen des Unterschiedes, den die allgemeine Wehrpflicht erzeugt.

Und nicht minder wegen des wirthschaftlichen und des darauf beruhenden finanziellen Unterschiedes. Es giebt keinen grösseren volkswirthschaftlichen Missgriff, als die Quelle des Nationalreichthums im Boden suchen zu wollen, in der Humusschicht und den Erz- und Kohlenschichten darunter, in der natürlichen Schiffbarkeit der Flüsse, in der Triebkraft der Gebirgsbäche, in Ebene, Thal und Berg, in Wald, Wiese und Haide. Gewiss hat das Alles seinen Werth, wenn der rechte Mensch dazu kommt, ja, hat auf den Menschen selbst seinen Einfluss, und im Laufe der Jahrtausende kommt einmal jedes Landes Zeit, wo

es sich, im langsamen Prozesse, seine rechten Menschen, selbst für sich selbst, geschaffen hat. Aber innerhalb des Jahrhunderts — und über das Jahrhundert hinaus darf sich politische Konjektur nicht versteigen — ist es die Bevölkerung jedes Landes, wie sie ist, und nicht wie sie sein könnte und sollte, mit der man als allervornehmsten Faktor zu rechnen hat, wenn es sich um die Aussichten des Nationalwohlstandes handelt. Da aber — wieder ganz abgesehen von seiner gegenwärtigen schweren Krise — gewährt Oesterreich ein gar wenig belebtes Bild, in dem von den gewaltigen Fernsichten des wirthschaftlichen Fortschritts noch wenig zu bemerken, die sich in Deutschland jetzt überall sonst wo eröffnet haben. Wer Oesterreich kennt, der weiss, dass seine Völker, mit alleiniger Ausnahme der Deutschen und der Juden, welche zusammen noch nicht zehn Millionen betragen, bis jetzt noch und voraussichtlich noch auf lange hinaus, so zu sagen einen tiefen wirthschaftlichen Schlaf schlafen. Nichts ändert sich im Haus und im Kleid des Slaven, des Magyaren, des Rumänen gemeinen Standes; wie der Vater lebte, so lebt der Sohn, will gar nicht anders leben, ja, hat gar keinen Gedanken im Kopfe, dass er es möglich machen könne, anders zu leben. Sein vornehmerer Stammesgenoss aber hat freilich nicht blos Lust genug, sondern für sein Einkommen gewöhnlich zu viel Lust, üppig und modern zu leben, nur dass ihm gänzlich dazu die zweite, wichtigere Lust, die Lust, das was er mehr braucht, durch Thätigkeit zu erwerben, fehlt. Und auch unter den neun Millionen Deutschen ist es eigentlich nur ein kleiner Theil, der *nicht* schläft. Alles was in den Bergländern nationale Tracht trägt, steht eben so gut still, als Slave, Magyar und Rumäne, wenn auch auf höherer Stufe. Die siebzig Feiertage über die Sonntage hinaus, die sich der Tyroler nicht nehmen lassen will, und welche in Wahrheit die Sache waren, für welche Andreas Hofer gegen die Baiern zu den Waffen griff, erklären schon warum. Der ganze bewegliche Theil Oesterreichs beschränkt sich bis jetzt auf das Erzherzogthum Oesterreich und auf das deutsche Element in Böhmen, Mähren und Steiermark, endlich, in den östlichen Ländern auf die Judenschaft.

Das ist, im wirthschaftlichen Sinne, kein Land, wie England, wie Frankreich, wie Deutschland. Jeder Versuch finanzieller Nebenbuhlerschaft mit den Kulturstaaten, den es im Vertrauen auf seine Quadratmeilen und seine Bevölkerungsziffer macht, muss zu seinem Unglück ausschlagen, ist wirklich stets so ausgeschlagen, und wird es noch auf lange hinaus thun. Es hat seine Wege so einzurichten, als ob es noch

nicht die Hälfte dieser Quadratmeilen und dieser Bevölkerung besässe. Es mag seiner Regierung schwer genug werden, sich darin zu finden, dass sie eine bescheidenere Rolle in Europa zu spielen hat, als früher; aber es ist ihre einzige Hoffnung. An der Täuschung, welche die Oesterreicher so lange befing, ist eben die Geschichte der früheren Zeit schuld. Im vorigen Jahrhundert war das stabile Oesterreich, in der Kulturstufe, so ziemlich was es jetzt ist; damals sah es aber in Frankreich und Deutschland auch nicht viel besser aus. Oesterreich blieb was es war; über die westlichen Länder aber ist unterdess ein brausender Fortschritt hereingebrochen, der unsere bezopften Vorväter, wenn sie wieder auferständen, glauben lassen würde, sie seien auf einem anderen Planeten erwacht.

Nein, mit *Oesterreich* als Stütze für die Selbständigkeit der deutschen Mittel- und Kleinstaaten darf nicht mehr gerechnet werden; wer das noch thut, bringt sich blos in Gefahr, die Todesqual unmöglich gewordener Liebhaberei zu verschärfen. Doch ist ein zweiter Name auf vielen Lippen, wenn auch leiser ausgesprochen, aus einer Scheu die zugleich der Selbstverrath ist, dass das Gewissen sich dabei nicht ganz rein fühlt.

Frankreich! — Es ist kein Geheimniss, dass Frankreich noch heut gerade an Sachsen als an einen alten Freund, als an seinen treuesten Freund in Deutschland, denkt, denn die französische Geschichtschreibung hat dem französischen Volke nur vom Ausharren des Sachsenkönigs bis zuletzt, aber nichts davon erzählt, dass die sächsischen Truppen sich, trotz des Königs, in der Schlacht von Leipzig auf die andre Seite stellten, — wenigstens nicht die populäre Geschichtschreibung. Es ist auch kein Geheimniss, dass diese französische Erinnerung wirklich in den jüngsten Tagen ihre einflussreiche Rolle gespielt hat. Denkt Frankreich an Sachsen, warum soll Sachsen, das sich nicht aufgeben will, nicht an Frankreich denken?

Lassen wir einmal allen deutschen Nationalstolz bei Seite. Man kann ja meinen, dass der Nationalstolz erst zu beginnen hat, wenn wirklich Grund gewonnen ist, auf die Nation, als solche, stolz zu sein, und dass dies bis jetzt erst Forderung, nicht aber Thatsache sei. Rechnen wir einmal, ohne Nationalstolz, blos mit ganz gemeinen Erwägungen der Interessenpolitik des einzelnen Staats. Frankreich, gewiss, ist eine starke Stütze für jeden Bundesgenossen, mit dem es Redliches im Sinne hat. Es ist jetzt sogar, seit Oesterreich, im Krimkriege, der heiligen Allianz den ersten ernsthaften Stoss versetzte,

und Preussen nun gar die Töpfe vollständig entzweigeschmissen hat, noch stärker als je zuvor. Es hat eine feste kriegerische Regierung, es ist nicht mehr isolirt und es wächst im Wohlstand und der Volkszahl, die es schon auf Vierzig Millionen gebracht hat. Seine Soldaten verstehen ihr Gewerbe, wissen von Furcht nichts, haben altangestammte Lust am Kriege und fechten für Ehre und Vaterland. Ein furchtbares Zerstörungsbild taucht vor der Phantasie auf, wenn man an ein breites Schlachtfeld denkt, auf dem sich dort, in leicht ausgeführten Schwenkungen, die rothbehosten Linien mit den Adlern entfalten, Wolken von kriechenden Scharfschützen in morgenländischer Tracht vor sich hersendend, während hier die bewaffneten Jahrgänge des preussischen Volks und seiner unterdess eingeschulten Bundesgenossen, Jugend voran und Alter hinterdrein, unter ihrem festen Massentritt den Boden dröhnen lassen. Wie die Würfel rollen werden, kann kein Prophet verkünden, nur dass die ganze Welt den Athem anhalten wird, vor banger Erwartung; dass ein Jahrhundert gehen und ein anderes kommen wird.

Wäre es nun gegangen nach dem Willen derer, welche weder Arges noch Gefahr darin sehen, von der französischen Freundschaft für die Bewahrung der Selbständigkeit Gebrauch zu machen, so würde auf diesem Schlachtfelde vielleicht ein, studienhalber anwesender, amerikanischer General und Staatsmann fragen: »Und wo sind die Sachsen?« Darauf aber kann der Prophet schon jetzt mit grosser Bestimmtheit antworten: »O, die befinden sich sämmtlich in den preussischen Festungen, und der sächsische Staat zahlt für ihre Ernährung täglich zehntausend Thaler, ausser den anderen zehntausend, welche er für die preussischen Okkupationstruppen aufbringen muss.«

Es *hatte* für Sachsen noch Sinn und Verstand, sich an Oesterreich, den Nachbar, zu lehnen, den es seinerseits direkt zu unterstützen vermochte, während es seine Hülfe in Anspruch nahm. Wäre an Oesterreich selber nur etwas gewesen, so wäre das Preisgeben des eignen Landes durch König Johann, um die sächsischen Streitkräfte mit den österreichischen am strategisch besten Punkte vereinigen zu können, durchaus noch nicht als eine, Vorwurf verdienende, Folge des österreichischen Bündnisses anzusehen gewesen. Es kommt im Kriege nicht darauf an, dass man niemals zurückzugehen braucht, sondern dass man, am *Schlusse,* so weit vorwärts als möglich steht. Um vorwärts gehen zu *können,* kann man zurückgehen *müssen,* und der erste Stoss vorwärts, ermöglicht durch den Sieg konzentrirter Streitkräfte in Böh-

men, hätte den König, und die Oesterreicher mit ihm, nach Sachsen zurückgeführt. Einen siegreichen Ausgang, für Sachsen und Oesterreich, beim Zusammenstosse in Böhmen vorausgesetzt, handelte es sich um eine Preisgebung des Landes höchstens auf eine Woche. Was sie gekostet hätte, wäre später wieder eingebracht worden. Wie ganz anders aber die Aussichten, wenn Frankreich die Stütze ist! Von einem eignen Nutzen der sächsischen Truppen kann ja da gar nicht mehr die Rede sein. Sie beim Ausbruch des Krieges nach Frankreich zu retten, wie jetzt nach Oesterreich, dürfte nicht angehen. Auch wenn der Weg durch Baiern offen wäre, können die Truppen des norddeutschen Bundesstaats, *vor* den Sachsen, in Plauen sein. Gelänge es aber selbst, was dann? Von einer siegreichen Rückkehr nach dem ersten glücklichen Vorstoss ist nicht die Rede. Dieser würde jenseits des Rheins stattfinden; dann käme erst der Rhein selbst. Sind die Franzosen schnell, so ist doch den Preussen Langsamkeit noch viel weniger vorzuwerfen. Dann föchten die sächsischen Truppen, von Frankreich bezahlt, auf der linken, und die sächsischen Staatseinnahmen, um namhafte Kontributionen erhöht, gegen sie, auf der rechten Seite des Rheins.

Weit besser wäre es ja dann — und zwar ganz ernsthaft gesprochen — gar keine Truppen zu halten, nämlich buchstäblich, *nicht einen Mann*. Soll Frankreich der Hort sein, so kann es das entweder ohne sächsische Hülfe sein, oder gar nicht. Die Hülfe bedeutet praktisch blos, dass Preussen die Hülfe der sächsischen Staatseinnahmen bekömmt. Da nimmt man ihm doch lieber den Vorwand und spart noch obenein sein Geld. Das wäre, freilich, eine billige Regierung; die friedliche Tendenz der Kleinstaaterei wäre damit im Brilliantfeuer ausgestellt.

Man muss sich durchaus darüber klar werden, dass von Freundschaften ausserhalb Deutschlands nichts, aber auch gar nichts, für die Erhaltung sächsischer, militärischer und diplomatischer, Selbständigkeit, dem Mehrheitswillen des deutschen Volkes, mit Preussen als Exekutive an der Spitze, gegenüber zu hoffen ist. Oesterreich ist für jetzt ein biegendes Rohr und Frankreich eine fremde Grossmacht, die die sächsischen Truppen, wenn sie sich durchzuschleichen vermögen, im eignen Interesse, als eine Art Fremdenlegion, wohl miethen würde, dem sächsischen Volke aber keine Bürgschaft gegen eine langdauernde Okkupation zu gewähren vermöchte, und schliesslich vielleicht froh sein

würde, in dem nutzlosen Bundesgenossen ein Tauschobjekt für Belgien bereit zu haben.

Sachsen ist ohne Bundesgenossen jenseit der deutschen Grenzen, ist durchaus auf sein eignes Urtheil und seine eigne Kraft verwiesen. Dies ist die Lage, in welcher es die Einladung trifft, sich am norddeutschen Bundesstaat zu betheiligen. Jeder Mensch wird jetzt verstehen, dass ein schneller und möglich einmüthiger Entschluss nicht blos klug, sondern unvermeidlich ist. Wägen wir gewissenhaft ab, was zu opfern, und was zu gefährden oder zu gewinnen ist. Fort mit allen vorgefassten Meinungen und leeren politischen Schlagwörtern! Die Rechnentafel zur Hand, und den Blick auf Weib und Kind, welche grössere Rechte an uns haben, als der Staat; die Landkarte her, und den Blick auf den Schrank voll deutscher Bücher, in welchem mehr steckt, als im sächsischen Hofe und Staatskalender. Alle Männer deutscher Gesinnung bis an den Main, und auch drüber hinaus diejenigen, die ihr kaltes Blut schon wieder gewonnen haben, sind mit den deutsch-gesinnten Preussen einig, dass es sich, jetzt oder nie, darum handelt, durch Preussen aus Deutschland und durch Deutschland aus Preussen etwas anders zu machen, als sie bisher alle beide gewesen sind. Aus Hannover, Kurhessen und Nassau, mag man nun dort Annnexion oder Personalunion vorgezogen haben, aus Meklenburg, Oldenburg und Braunschweig, aus den Kleinstaaten in Thüringen, an der Weser und an der Elbe, ja jetzt auch aus den Hansestädten und Schleswig-Holstein, wo der Partikularismus am verzeihlichsten, ertönt der Ruf der liberalen Partei, die in allen *diesen* Staaten ausnahmslos mit der deutschen Partei zusammenfällt: es lebe der Bundesstaat, es lebe der Kern des wiedergeeinigten Deutschlands! Keinem Menschen daselbst, der deutsch denkt, macht das Stockpreussenthum des einen oder des anderen Schlages, macht die allgemeine Wehrpflicht, macht der »preussische Steuerdruck« auch nur die geringste Sorge, *wenn nur jeder seine Pflicht thut.* Denn *das* ist der einzige Gegenstand der Sorge, dass die unglückliche Neigung der deutschen Nation zu zögern, wo Zögern vom Uebel ist, dazu führen könne, *dass nicht gleich anfangs genug nicht-preussisches Deutschland sich betheilige* und dass dann allerdings zwei Gefahren auftauchen könnten, die nicht ernst genug zu nehmen sind. Deshalb dringt, aus allen, durch Staatsvertrag dem Bundesstaate schon beigetretenen Staaten, und aus denjenigen, deren widerwillige Regierungen durch Waffengewalt entfernt werden mussten, der Ruf in das übrige Deutschland heraus: Kommt zu uns,

so schnell als möglich! Vor allem aber sind die Augen Aller auf Sachsen gerichtet, bei dem, wie ja erfahrungsmässig feststeht, die eigentliche Entscheidung ruht. Als Sachsen dem Zollvereine beitrat, da war er, der *eine* deutsche Zollverein geschaffen, statt zweier, wozu in Süddeutschland schon der Ansatz gemacht war. Und als sein Zerfall, um der Handelsverträge willen, drohte, da war auch nur Gefahr, so lange Sachsen sich nicht ausgesprochen hatte. Sobald das geschehen, sah man in ganz Norddeutschland, in vollster Gemüthsruhe, den wunderlichen Gesten und Sprüngen zu, mit denen man sich in Süddeutschland, wie sicher vorher berechnet werden konnte, in das Unvermeidliche fand. Diese beiden Gefahren sind aber nicht blos Gefahren für diejenigen, welche dem Bundesstaate schon beigetreten sind, sondern auch für diejenigen, die etwa draussen bleiben, und damit die Schuld daran tragen. Und zwar, wie nur ganz recht ist, für diese letzteren in erhöhtem Maasse. Fassen wir sie gewissenhaft und scharf in's Auge.

Soviel steht fest, der Bundesstaat kömmt zu Stande, mag er nun auf die schon eingetretenen und die ausdrücklich für den Zweck eroberten Staaten beschränkt bleiben oder nicht. Für Preussen ist er Lebensfrage geworden; für die übrigen norddeutschen Staaten ist er, unzweideutig, der Gegenstand der Wünsche der Bevölkerung, und die Regierungen haben sich entweder gebeugt oder bestehen nicht mehr.

Auf den Bundesstaat gehen, von den einzelnen Staaten, diejenigen Souveränetätsbefugnisse über, welche durch die Ministerien des Auswärtigen, durch die Ministerien des Kriegs und der Marine, und theilweise diejenigen, welche durch die Ministerien des Handels und der öffentlichen Bauten vertreten zu werden pflegen. Die damit zusammenhängenden Ausgaben umfassen in Preussen selbst die Hälfte des Ausgabe-Etats, d. h. nahezu Funfzig Millionen. Diese Summe wird nun zwar für den Bundesstaat nicht nach Maassgabe der grösseren Bevölkerung wachsen, denn der Mangel einer bundesstaatlichen Einigung hat eben Preussen, welches die Grossmachtstellung allein aufrecht zu erhalten hatte, so überlastet, und es soll nun gerechter vertheilt und weniger belastet werden, so dass vor Allem die Militärausgaben durchschnittlich auf die Höhe derjenigen kommen, die bisher in den kleineren Staaten für denselben Zweck, nicht angewandt, sondern vergeudet worden sind. Es wird aber doch noch immer eine grössere Summe herauskommen, als bisher Preussen allein bedurfte. Mit einem Wort,

im Grossen und Ganzen handelt es sich nahezu um die Hälfte aller Staatsausgaben.

Es liegt auf der Hand, dass wenn es sich um solche Summen handelt, von Matrikularumlagen, das heisst davon nicht mehr die Rede sein kann, dass die nöthige Summe auf die einzelnen Staaten nach der Bevölkerungsziffer vertheilt wird, und jeder nun auf seine Weise aufbringt, was er einzuschiessen hat. Das würde, wenn es sich um solche Summen handelt, die Zentralgewalt des Bundesstaats vom guten Willen und dem finanziellen Geschick in den einzelnen Staaten abhängig machen, und dann wäre sie keine Zentral*gewalt*. Eben an der Matrikularumlage, dem sogenannten Römermonat, welcher die unmittelbare Reichsauflage, den gemeinen Reichspfennig ersetzte, ist das deutsche Reich dahingesiecht und zu Grunde gegangen. Die Matrikularumlage ist das Merkmal des Staatenbunds in seinem Unterschiede zum Bundesstaat, der, wie in Nordamerika, nur unmittelbare Besteuerung für Reichszwecke kennen darf. Die Beschaffung der Reichsmittel durch Matrikularumlagen würde auch keine gesunde parlamentarische Budgetbehandlung im Bundesstaate aufkommen lassen. Denn dabei hätte die Reichsversammlung das Ausgabebewilligungsrecht, und das dazu gehörige Steuerbewilligungsrecht bliebe im Besitze der Vertretungen in den einzelnen Staaten. Das gäbe eine Reichsvertretung, die keinen Grund hätte, nicht darauf los zu bewilligen, so viel sich nur immer unter den Titel gemeinnütziger Ausgaben bringen liesse, vermöge deren sie sich populär machen könnte; denn für die Mittel zu sorgen, welche durch die Matrikularumlage von den einzelnen Staaten zwangsweise eingetrieben werden, wäre ja nicht ihre Sorge. Soviel wieder dadurch an Unpopularität erzeugt würde, das fiele den Vertretungen in den einzelnen Staaten zur Last, welche die dabei entstehende Lücke im Staatshaushalt des einzelnen Staats durch Anspannung der Steuerkraft auszufüllen hätten. Diese verdriessliche Ausgabe würde in den Vertretungen der einzelnen Staaten einen gerade entgegengesetzten Geist erzeugen; während die Verschwendung der Charakter der Reichsvertretung, würde *ihr* Charakter der Geiz werden, und sie würden mit der Reichsvertretung in ewiger Fehde liegen, welche die Grundlagen des Bundesstaats zuletzt erschüttern müsste. Dann kann auch auf dem Wege der Matrikularumlage niemals eine, der wirklichen Steuerkraft entsprechende, Vertheilung der Last zu Stande gebracht werden. Denn die Steuerkraft ist in den verschiedenen Staaten sehr verschieden; denke man nur an den Gegensatz zwischen dem reichen Olden-

burg, oder gar Schleswig-Holstein, oder gar den Hansestädten, und dem armen, unwirthbaren Oberhessen! Wird die Matrikularumlage nach der Kopfzahl aufgelegt, so ist für das letztere schon unerschwinglich, was für die ersteren noch eine Spielerei ist. Kümmert sich die Reichsvertretung nicht darum, so wird der arme Staat wirthschaftlich erdrückt; trägt sie seiner Armuth Rechnung, was nur möglich, indem sie für *alle* die Umlage entsprechend gering ansetzt, so verliert sie die Mittel für nationale Zwecke, die sie aus den reicheren Staaten, ohne fühlbaren Druck, erhalten könnte. Wollte man sich aber gar auf Unterschiedsbestimmungen einlassen, dergestalt, dass der ärmere Staat auf den Kopf nur einen bestimmten, ein für allemal festgesetzten, Bruchtheil dessen beizutragen haben würde, was der reichste Staat auf den Kopf beiträgt, so wäre, besonders bei uns in Deutschland, des Haders ja kein Ende. Das haben wir schon bei den Präzipualbestimmungen, die bei der Vertheilung der Zollvereinseinnahmen vorkommen, gesehen. Jeder würde sich selbst für zu hoch angesetzt erklären, und die anderen für zu niedrig. Es ist ja auch wirklich dabei nicht zu erreichen, dass die Ansätze dem thatsächlichen Verhältniss *genau* entsprechen; und wäre es selbst, so liesse es sich nicht *beweisen*. Und wäre es selbst bewiesen, zur allgemeinen Beruhigung, so würde, da sich die Wohlstandsverhältnisse ja ändern, oft *sehr plötzlich* ändern, in Folge von Entdeckungen, Erfindungen und neuen Verbindungen, schon in wenig Jahren der Beweis nicht mehr stichhaltig, der Glaube an Ueberbürdung von Neuem angeregt, und der Lärm wieder allgemein sein. Endlich lässt die Beschaffung der Einnahmen durch Matrikularumlage Kreditoperationen durchaus nicht mit gleicher Sicherheit, Leichtigkeit und Billigkeit zu, als wenn unmittelbare feste Reichseinnahmen den Deckungsfonds für Zinsen und Abtragung der Schuld bilden. Der Bundesstaat, welchem die Sorge für die Festungen und Kriegshäfen obliegt, der eine Flotte gründen, und den Land- und Seekrieg führen soll, der militärische Eisenbahnen zu bauen hat, und vielleicht bestehende Staatsbahnen durch Kauf in seinen Besitz bringen muss, um den einzelnen Staat, der sie angelegt, vor dem Schaden der Konkurrenz zu schützen, den eine neue, nationale, Behandlung des Eisenbahnwesens, wider ältere Berechnung, herbeiführt — der es also häufig mit einmaligen kapitalischen Ausgaben zu thun bekommen wird, wird auch der Kreditoperationen am allerwenigsten entbehren können.

Also ist an die Form der Matrikularumlage für die Einnahmen des Bundesstaats nicht zu denken; man muss darauf gefasst sein, den-

selben sich auf der Grundlage unmittelbarer Reichseinnahmequellen einrichten zu sehen. Welche Quellen dabei Aussicht haben, zuerst herangezogen zu werden, kann keinem Zweifel unterliegen. Man fängt überall mit dem an, bei welchem die geringste Mühe und Störung nöthig sind. Man wird also diejenigen Quellen heranziehen, bei welchen die Zusammenwerfung, oder doch die Ausgleichung schon ausgeführt ist, und diejenigen folgen lassen, bei denen sie sich am leichtesten ausführen lässt, wo möglich zugleich mit Befriedigung schon lange gefühlter wirthschaftlicher Bedürfnisse. Da bietet sich, in erster Linie, die schon längst zusammengeworfene *Zollvereinseinnahme* dar, dann die, grösstentheils schon ausgeglichene, Getränke-Accise, endlich die Einnahme vom Salz, bei der es längst eine, nun auch in Regierungskreisen gewürdigte, Forderung ist, dass das staatliche Verkaufsmonopol zu beseitigen, und durch eine Besteuerung des Salzes an der Produktionsstätte und der Zollgrenze, mit Freilassung des Verkaufs über das ganze Zollgebiet, zu ersetzen sei. Betrachtet man dies als die drei festen Hauptposten, zu welchen, um das Gleichgewicht der Ausgaben und Einnahmen aufrecht zu erhalten und schwebende Schulden zu vermeiden, eine, durch die Reichsvertretung jährlich festzusetzende veränderliche Reichseinkommensteuer treten würde, so dürfte man, im Groben und Grossen, das Bild des künftigen Einnahme-Etats des norddeutschen Bundesstaats vor sich haben.

Es drängt sich aber alsbald die Frage auf, was aus einem Zollverein werden soll, mit dessen Grenzen sich die Grenzen des Bundesstaats nicht decken, wenn der Antheil des Bundesstaats an der Zollvereins-Einnahme die hauptsächlichste, der unabhängigen Einnahmequellen des Bundesstaats werden soll?

Die Aufgabe, welche der Finanzverwaltung des Bundesstaats gestellt sein wird, wird die sein, durch geschickte Behandlung der regelmässig fliessenden Einnahmequellen in den Stand gesetzt zu sein, die veränderliche Besteurung des Einkommens — so viel Pfennig auf den Thaler — so wenig als möglich in Anspruch zu nehmen, und in dieser Beziehung, der Reichsvertretung eine, möglich angenehme, jährliche Vorlage zu machen. Mit der Getränke-Accise und Salz-Accise wäre in dieser Beziehung nicht viel anzufangen; desto mehr mit der Zolleinnahme. Die Zollreformen des englischen Finanzministers Gladstone haben jetzt aller Welt die Augen darüber geöffnet, wieviel sich durch *Ermässigung* von indirekten Abgaben, statt der sonst dafür beliebten Erhöhung, gewinnen lässt, wenn man nur den Umfang der Ermässi-

gung, die Reihenfolge der davon berührten Positionen und den Zeitpunkt richtig zu wählen versteht. Ein Finanzminister, der etwas leisten will, und sich dafür durch Studien vorbereitet hat, weiss jetzt, dass er kein Triennium verstreichen lassen darf, ohne mit praktischen, fertig ausgearbeiteten, Vorschlägen auf diesem Gebiete dienen zu können. Die neue Art der Finanzvorherberechnung beginnt in die Köpfe zu dringen, dass man, bei der Ermässigung jeder einzelnen Zollposition und sonstigen Belastung des Waarenpreises mit einem Steueraufschlag, dieser Ermässigung nicht blos eine Verbrauchssteigerung bei dem unmittelbar betroffnen Artikel, sondern, in gewissem Maasse auch bei allen übrigen, zur Verzollung oder Accisebelastung kommenden, Artikeln gut zu rechnen hat, und das nicht blos das nächste Jahr, sondern eine ganze Reihe kommender Jahre in's Auge zu fassen ist, in denen sich zunächst der unmittelbare Ausfall aus der Ermässigung ersetzt, um dann die erzweckte Ertragssteigerung beginnen zu lassen.

Der deutsche Zollverein, durch das liberum veto, das Einspruchsrecht, von mehr als dreissig kluger und dummer, eifriger und träger, gutwilliger und böswilliger Regierungen, mit eisernen Banden an den Felsen des Stillstands geschmiedet, und einer, nach Reform drängenden Volksvertretung entbehrend, war für solche segensvolle finanzielle Thätigkeit hermetisch verschlossen, und ist es, nachdem die Gefahr der Sprengung zur Zeit der Handelsverträge einen Ruck hineingebracht, für weitere zwölf Jahre wieder. Das heisst, er ist es so, wenn es Preussen und seinen Genossen im Bundesstaate, und, vor allem, *wenn es der Reichsvertretung, die nächstens zusammentritt, und die Bundesstaatsverfassung zu entwerfen hat, so gefallen wird.* Denn bekanntlich hebt der Krieg die internationalen Verträge zwischen den Kriegführenden auf, und die Zollvereinsverträge sind weiter nichts, als internationale Verträge. *Wird* es der Reichsvertretung des Bundesstaats aber gefallen, die Fessel des liberum veto auch solcher Regierungen zu tragen, die dem Bundesstaate gar nicht einmal angehören? Darauf kann schon jetzt, in ganz bestimmter Weise mit »Nein« geantwortet werden; denn jede Aeusserung der öffentlichen Meinung, welche bisher über diesen Punkt im Gebiete des künftigen Bundesstaats laut geworden ist, spricht sich in der bündigsten Weise darüber aus, dass jedenfalls das Erlöschen der Verträge*) zur Beseitigung des liberum veto zu benutzen sei.

*) Welche die preussische Regierung deswegen auch vorläufig und unter der Bedingung halbjähriger Kündigung erneut hat.

Die Meinungen gehen nur darüber auseinander, wieviel *mehr* noch der Renitenz der Staaten gegenüber zu thun sei, welche zögern, in den Bundesstaat einzutreten.

Die ausführlichste Sichtung der vorhandenen Meinungen hat wohl in der gemischten Versammlung stattgefunden, welche am 4. und 5. August zu Braunschweig tagte. Bekanntlich waren dort der um sechs Mitglieder verstärkte ständige Ausschuss des deutschen Handelstages, die bis auf siebzig Mitglieder verstärkte ständige Deputation des Kongresses der deutschen Volkswirthe und der bleibende Ausschuss des Nationalvereins gleichzeitig versammelt, um über die verschiedenen Grundlagen, deren die Verfassung des Bundesstaats bedürfen wird, zu berathen. An der Befähigung der Versammlung, sachgemäss zu urtheilen, und an ihren weitreichenden, vielleicht alles entscheidenden, Einfluss kann kein Zweifel obwalten.

Der Ausschuss des Nationalvereins vertagte sich nach Berlin, um dort zunächst den Ansfall der preussischen Thronrede abzuwarten. Er hat von dort einen Aufruf an die, dem Bundesstaate noch nicht beigetretenen, Theile Deutschlands erlassen, dessen Fassung um so nachdrücklicher ist, als die Führer des Nationalvereins, und zwar gewiss in Einklang mit der ungeheuren Mehrzahl ihrer Vereinsmitglieder, von der Ansicht ausgehen, dass jede weitere Scheidung der Zollvereinsorganisation von der des Bundesstaats unzulässig sei, dass der Zollverein auf den Bundesstaat beschränkt werden müsse, und dass, wenn der Rest jetzt noch nicht in den Bundesstaat hineinwolle, die demselben schon beigetretenen Staaten, nebst den, zur Verfügung Preussens gestellten Ländern, allein mit der Bildung desselben vorgehen müssten, und den Rest auch aus dem Zollvereine hinauswerfen. Das heisst: jeder solle seines Glückes Schmied sein, und wer nicht hören wolle, möge fühlen.

Der Ausschuss des Handelstages kam zunächst zu dem Beschlusse, dass die Erhaltung des Zollvereins in seiner ganzen Ausdehnung wünschenswerth sei, wie wohl kein Mensch in Deutschland bezweifelt. Es ist indess vollständig begreiflich, dass gerade diese Körperschaft es für ihre besondere Pflicht hielt, den wirthschaftlichen Werth der Fortdauer des Zusammenhanges zu betonen. Den Wegfall des liberum veto betrachtete auch sie als selbstverständlich. Als bester Ausweg aus der Schwierigkeit, einerseits, der bundesstaatlichen Reichsvertretung freie Hand in der Zolltarifirung zu sichern, und doch den Zollverein nicht zu zerreissen, auch wenn ein Theil Deutschlands noch ausserhalb des Bundesstaates bleiben sollte, erschien dem Ausschuss ein Abkommen,

dass, behufs der Tarifirung, die Reichsversammlung des Bundesstaats durch Mitglieder ad hoc verstärkt werden könne, welche die ausserhalb des Bundesstaats bleibenden Staaten, wobei man ausschliesslich die süddeutschen Staaten im Sinne hatte, nach dem Wahlmodus des Bundesstaates wählen und, sobald sie dazu aufgerufen würden, nach Berlin schicken könnten.

Im Nationalverein haben wir es mit der Neigung zur schroffsten, im Handelstage mit der Neigung zur mildesten Behandlungsweise zu thun; aber die schroffste ist zugleich die offenste und konsequenteste und die mildeste mit einer Künstlichkeit und inneren Unwahrheit behaftet, welche verräth, dass der Ausschuss des Handelstages sich unter der Schwierigkeit windet, aus Höflichkeit und Versöhnlichkeit, den Süddeutschen gegenüber, die er ja ebenfalls vertritt, nicht sagen zu können und zu wollen, was er wirklich denkt, und dass ihm am liebsten wäre, wenn sie bei der Gelegenheit selbst einsähen, dass alle Vermittelungsversuche, beim besten Willen, hoffnungslos seien, und dass nur der volle Eintritt in den Bundesstaat den Zollverein zu retten vermag. Was bedeutet die, zeitweise zur Zollvereinsvertretung erweiterte Reichsvertretung anders, als: »kommt nur jedenfalls zu uns, die wir ja bereit sind, in anständiger Form Euch Zeit zur Ueberlegung zu gewähren. Dass das, was wir jetzt vorschlagen, nicht von Dauer sein kann, während es im Augenblick der einzig mögliche Ausweg ist, springt ja so in die Augen, dass Ihr es in kürzester Frist selber einsehen müsst, und dann, bei ruhigerem Blute, werdet ihr ohne Zweifel, bei der allein zulässigen Wahl zwischen voller Vereinigung und voller Trennung Euch für die erstere entscheiden«.

Und das ist genau, was die Männer des volkswirthschaftlichen Kongresses, mit besserem Verständniss für die Nothwendigkeit keinerlei Unklarheit, die in Deutschland doppelt gefährlich ist, aufkommen zu lassen, wenn auch von gleichem Wunsche beseelt, rund und klar ausgesprochen haben. Sie haben vorgezogen, die Frage der Form für eine etwaige vorläufige Anordnung offen zu lassen, aber in bestimmtester Weise betont, dass binnen vier Jahren die Sache zum Austrag gebracht sein, und wer noch länger zum Zollverein gehören will, zum Bundesstaat gehören muss.

Diesem, ohne Vorbereitung hineingeworfenen, klugen und bedeutsamen Beschluss, der von einem *sächsischen* Antragsteller veranlasst wurde, nicht in aller ernsteste Erwägung ziehen zu wollen, wäre geradezu Frevel von jedem Sachsen, vom allerhöchsten bis zum allerbescheidensten. Das war

kein Drohwort des Feindes; das was ein Nothschrei des Freundes. Man denke nur, wer es ist, der so ruft. Das ist dieselbe Stimme, welche hinein in das Getöse der Leidenschaften in Deutschland, in das Gezänk, welches deutsche Rechthaberei und deutscher Pfahlbürgereigensinn so leicht beginnen, um schliesslich dazu zu führen, dass blasse Gesichter einander anstarren, in Gefahr, sich einander zu vernichten, aus blosser Scham, dass den wilden Worten nun keine wilden Thaten folgen sollen, wiederholt gerufen hat: »Deutsche denkt an Weib und Kind! Denkt an den Wohlstand und die Kultur, die wahren, die *alleinigen* Hebel des politischen Fortschritts! Denkt daran, dass der Zollverein, das einzige wirkliche nationale Gut ist, welches ihr habt, und dass alles, was Euch entzweit, vielleicht blos Einbildungen sind, deren Ihr morgen Euch schämt!« Diese Stimme, welche, dem Himmel sei Dank, zuletzt noch immer durchdrang, ertönt jetzt als zeitige Warnungsstimme und sagt, sehr deutlich für jeden, der Ohren hat zu hören: »es ist unmöglich, auch für mich, der ich bisher keine Niederlagen kenne, der ich, allein in Deutschland, stets durchgesetzt habe, was ich betrieben habe, weil ich mit dem rechne, was die Menschen thun *müssen*, und nicht mit dem, was sie thun möchten; es ist unmöglich für mich, zu verhindern, dass der Bundesstaat den Zollverein zerschlägt, wenn sich dieser nicht freiwillig mit ihm identifizirt. Der Zollverein war stark aber jetzt ist der Bundesstaat stärker. Alles, was ich kann, ist, eine kurze Frist zu empfehlen und auch diese kann ich nur empfehlen, aber nicht verbürgen, denn die Bewegung der Geister im Bundesstaate kann morgen, unter dem Anstoss der Ereignisse, zu solcher Entschlusskraft angeschwollen sein, dass gar nicht mehr mit ihr zu markten und zu schachern ist.«

Ist es aber nun auch wohl überall schon so recht voll und deutlich beherzigt, was der Ausschluss aus dem Zollverein für den der sich ausschliesst, und besonders was — in der That, man schreckt zusammen, indem man es ausspricht — was gerade *Sachsens* Ausschluss aus dem Zollverein für Sachsen bedeuten würde?

In unserem lieben deutschen Vaterlande herrscht unter den Gelehrten und Beamten, und theilweis auch unter andern Ständen, welche glauben, es ihnen nachmachen zu müssen, eine grosse Unsitte, nämlich, wo eine streng volkswirthschaftliche Untersuchung nöthig ist, aus Unfähigkeit eine solche zu führen, den unglücklichen Leser oder Hörer mit einer Masse abgeschriebenen statistischen Materials zu überschütten, welches zur Sache gehört oder auch nicht gehört, und genau sein kann, oder auch ungenau, jedenfalls aber zur Folge hat, dass es ihm wie

ein Mühlenrad im Kopf herumgeht und er sich ergiebt, oder lieber gar nicht mehr zu urtheilen wagt. Aechte volkswirthschaftliche Reflexionen haben nun aber eben das eigenthümliche, dass sie die Statistik gar nicht nöthig haben; es sind nicht Rechnungen mit bestimmten Zahlen, sondern die für jede *Zahl* passen, wie die Algebra. Sie sind leicht und verständlich; nur muss man klar *sprechen* können. Dann kann die Untersuchung so geführt werden, dass jeder, seine eigenen wirthschaftlichen Erfahrungen und Verhältnisse selbst hineintragend, Schritt vor Schritt folgen kann, und am Ende entdeckt, dass er nur als Staatsbürger gerechnet hat, genau, wie er sonst als Privatmann rechnet.

Zur Zeit des Abschlusses des Handelsvertrages mit Frankreich, als die mögliche Zersprengung des Zollvereins wohl in manchem deutschen Munde, aber eigentlich wohl in keinem deutschen Kopfe war, und man sich nur gegenseitig bange zu machen versuchte, hörte man wohl hier und da die leicht hingeworfene Bemerkung: »sind wir vordem ohne den Zollverein fertig geworden, können wir es am Ende in Zukunft auch. Ob es zwei, drei oder einen, oder auch gar keinen giebt, macht so viel nicht aus: wir werden uns eben darauf einrichten.«

Werden wir, in der That? Es ist ja ganz richtig, dass wir vordem ohne den Zollverein fertig geworden sind. Schlecht genug, das wissen wir von unsern Vätern, aber sie haben doch immer als ehrliche Leute ihr Brod zu verdienen vermocht, karg wie es zugeschnitten war. So sind auch unsere Väter ohne Eisenbahnen ausgekommen und unsere Grossväter gar ohne Dampfmaschinen. Aber wie wenn wir jetzt die Eisenbahnen oder gar die Dampfmaschinen plötzlich entbehren müssten?

Es wird wohl nicht viel Ueberredung nöthig sein, um eindringlich zu machen, dass eine Einrichtung gar nicht kennen oder sie wieder verlieren, nachdem das ganze Leben und das ganze Geschäft damit in Uebereinstimmung gebracht worden ist, zwei gar verschiedene Dinge sind. Im ersteren Falle ist alles, was man hat, brauchbar, wenn auch vielleicht in geringem Maasse brauchbar; alle Lebensaussichten sind sicher, wenn auch vielleicht bescheiden; alle Arbeitskraft, geschult für das, was nöthig ist, ist selber nöthig, wenn auch vielleicht gering bezahlt. Im zweiten Falle dagegen wird alles, was man hat *unbrauchbar*, so weit es die verschwundne Einrichtung zur Vorbedingung hat, auch wenn es vorher noch so brauchbar war; die Lebensaussichten, welche ja, in Folge der Arbeitstheilung eine von der andern abhängen, werden sammt und sonders unsicher, und zwar desto unsicherer, je schwerer sich die Menschen daran gewöhnen, sich wieder in bescheidenere

Lebensaussichten finden, und alle Arbeitskraft, welche geschult ist für das was nöthig *war*, aber nun mit einem Male nicht mehr möglich ist, wird unnöthig und verwandelt sich aus Arbeits*kraft* in Armen*last.*

Ob man dabei eben so gut fertig wird, als zur Zeit der früheren bescheidenen Sicherheit, das ist denn doch sehr fraglich!

Es währt nun schon ein volles Menschenalter, dass der Zollverein seine Einwirkung auf die Gliederung und Vertheilung des Ackerbau's des Gewerbfleisses und des Handels in Deutschland ausgeübt hat. Seine Einwirkung lag genau in derselben Richtung, als die der Dampfmaschinen und der Eisenbahnen, im Verein mit welchen er ganz Deutschland um und umgedreht hat. Schlächter- und Bäckerwerkstätten ausgenommen, steht keine Werkstatt mehr, wo sie vor dreissig Jahren stand, oder doch jetzt stehen würde, wenn wir keine Dampfmaschinen, keine Eisenbahnen und keinen Zollverein hätten. Die Folge der Einführung der Dampfmaschinen ist die Vergrösserung der einzelnen Werkstätten und die Verringerung ihrer Zahl; Voraussetzung dazu ist der grössere Bezugskreis für den Rohstoff und der grössere Absatzkreis für die fertige Waare, und dafür haben die Eisenbahnen und der Zollverein gesorgt; die Eisenbahnen für den Transport, der Zollverein für die Erlaubniss; die Eisenbahnen mit Kosten, der Zollverein ohne Kosten.

Die Eisenbahnen haben darin für alle Welt ganz gleich gesorgt, der Zollverein aber sehr verschieden und das ist der zweite Punkt, der in Sachsen in's Auge zu fassen ist. Wenn ein grosser und ein kleiner Staat zu einem Zollverein zusammentreten — lassen wir den einen zehnmal so gross als den andern sein — so werden im kleineren Staate diejenigen Produktionsstätten, die nun für das Ganze arbeiten, ihren Absatz um *Zehn* Eilftel, diejenigen dagegen, welche nun aus dem grösserem Staate für das Ganze arbeiten, ihren Absatz nur um *Ein* Eilftel sich vermehren sehen. Natürlich gleicht sich der beiderseitige Gewinn dadurch aus, dass anzunehmen ist, dies gelte im grösseren Staate dafür auch von zehnmal mehr Produktionsstätten, als im kleineren. Dasselbe Verhältniss waltet für den Bezug der Rohstoffe ob.

Wenn hier eine Werkstätte zehn Eilftel, dort zehn jede ein Eilftel an Absatz gewinnen, so gleicht sich der Gewinn aus, *nicht aber sind die Verluste gleich, wenn das Zollvereinsband wieder zerrissen wird.* Wer ein Eilftel des Absatzes verliert, für welchen seine Werkstätten eingerichtet sind, muss sich in dem beschränkteren Absatzkreise, in Folge des gestörten Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, zunächst auf eine schlechte Konjunktur gefasst machen. So schlecht

ist sie aber noch nicht, dass sie ihn vernichtet. Er hat, im Gegentheil, die Aussicht, aus derselben mit verstärkter Kraft wieder emporzutauchen. Auch jeweilige schlechte Konjunkturen sind eins der geheimnissvollen — oder vielmehr *nicht* geheimnissvollen — Mittel des volkswirthschaftlichen Gesetzes, Produktion *und* Konsumtion vorwärts zu bringen. Schlechte Konjunkturen nöthigen einen, auf bestimmten Absatz eingerichteten Industriezweig, zu billigeren Preise loszuschlagen. Der billigere Preis erzeugt stärkere Nachfrage. Die Nachfrage wächst so lange, bis sie den Preis wieder erhöht hat. Für das verlorene Eilftel des Absatzgebietes tritt wachsender Verbrauch in den übrigen Zehn Eilfteln ein. Allem neuen Verbrauch wohnt die segensvolle Triebkraft inne, sich in Gewohnheitsverbrauch zu verwandeln. Mit der Nachfrage geht es in Folge des wieder steigenden Preises niemals so schnell zurück, als es in Folge des sinkenden Preises mit ihr vorwärts geht. Hat sich jeder einzelne an grösseren Verbrauch der Waare gewöhnt, oder hat sich eine grössere Zahl im Volke an den Verbrauch dieser Waare gewöhnt, so ziehen sie es vor, statt wieder davon zu lassen, wenn der Preis wieder steigt, auf Erhöhung ihres Erwerbs zu denken, um der neuen Gewohnheit auch bei höheren Preis genügen zu können. So wird die schlechte Konjunktur zum Sporn erhöhter wirthschaftlicher Anstrengung, zum Sporn des Fortschritts.

Aber *so* schlecht muss sie nicht sein, dass Zehn Eilftel des Absatzes verloren gehen, und der Nachfrage des ausgeschiedenen kleineren Kreises plötzlich ein eilfmal zu grosses Angebot gegenübersteht. Dabei wird die wirthschaftliche Entwickelung nicht gefördert; dabei schnappt sie ganz ab. Auch nicht *ein* Jahr kann die Produktion solche Flucht der Nachfrage ertragen, und bei keiner Waare auch nicht in einem Menschenalter, holt die Konsumtion solche Vermehrung des Angebots ein. Was drüben als Sporn nur anregt, wird hier tödtlicher Dolchstoss.

Dies ist der allgemeinste Ausdruck des Verhältnisses zwischen dem grossen und dem kleinen Gebiet, welche Vereinigungs- und Trennungsexperimente in Grenzzollsachen mit einander machen — nebenbei eine gute Lehre, betreffend die Unsicherheit, der auch das fleissigste Streben in kleinen, sich selbst bestimmenden, Regierungsgebieten ausgesetzt ist. Zehnmal so viel Regierung kömmt auf den einzelnen Unterthan, und, zum Lohne dafür, noch obenein zehnmal so grosse Gefahr aus möglichem Fehlgriff der Regierung.

Aber um diese Gefahr in ihrem ganzen Ernste zu veranschaulichen,

reicht es nicht aus, bei diesem allgemeinsten Ausdruck stehen zu bleiben. Er lässt zuviel Schlupflöcher für diejenigen, welche Ueberzeugungen aus dem Wege zu gehen lieben, mit denen sich ihre Neigungen nicht befreunden wollen. Für den aufmerksamen Leser, dem es um die Sache zu thun ist, ist es freilich wohl kaum nöthig, noch besonders hinzuzufügen, dass es nicht Produktionsstätten *derselben Art* sind, welche hier Zehn Eilftel, dort nur Ein Eilftel des Absatzes in Gefahr sehen. Der Eintritt in dasselbe Zollvereinsgebiet, oder, wie es eigentlich heissen sollte, in dasselbe freie Austauschgebiet, denn nicht die Zölle, sondern die Zoll*freiheit* ist das darin wirksame, führt dazu, dass von einem Theile aus *diese*, von andern *jene* Industriezweige den Absatz im ganzen Gebiete erobern, von jedem Theile aus nämlich diejenigen, für welche *Lage, natürliche Vorbedingungen, Charakter der Bevölkerung, alte Uebung* derselben, oder auch endlich der Umstand, dass der betreffende Erfindungsgeist zufällig seinen Sitz dort aufgeschlagen hat, den Landestheil besonders geeignet machen.

Es ist ferner der Unterschied im Gedächtniss zu behalten, der zwischen einem Industriezweige und dem andern in der Fähigkeit obwaltet, den Absatz überhaupt auf weiterem Gebiete zu suchen und zu sammeln. Solche Industriezweige, als hierzu nicht wohl angethan sind, weil die Transportkosten des Produktes oder auch des Rohstoffs zu sehr in's Gewicht fallen, oder weil es sich um eine Waare handelt, die nicht lange genug auf Lager gehalten werden kann, oder weil der Industriezweig durch die individuelle Natur des Artikels auf die Nähe des Verbrauchers verwiesen ist, konzentriren sich nicht so leicht an bevorzugter Stelle und werden daher auch von den Veränderungen des Austauschgebiets nicht in gleicher Schwere berührt.

Ist die *Lage* des kleineren Gebiets, welches aus einem grösseren freien Austauschgebiete ausgeschlossen wird, der Konzentration dazu geeigneter Industriezweige nicht günstig, so sind auch solche wahrscheinlich dort nicht zu finden, und auch die Aussicht, dass sie sich noch einfinden werden, ist dann nicht gleich hoch anzuschlagen.

Für die Lage kommt zunächst in Betracht, ob näher oder weiter von der Mitte des freien Austauschgebietes; denn davon sind Transportkosten und Leichtigkeit der Handelsverbindungen abhängig. Wie steht es nun da um Sachsen? Es hält, dem Bundesstaat gegenüber, genau die Mitte zwischen dessen östlichem und westlichem Flügel inne; es schneidet weit nach Norden in seine schmale, südnördliche Ausdehnung ein; es liegt, so zu sagen, an den Thoren seiner eigentlichen

Mittelpunktstadt, Berlin. Etwas von den Funktionen des Mittelpunktes ist sogar nach Sachsen selbst hineingefallen, in der Leipziger Messe und im Leipziger Buchhandel. Es ist daher kein Wunder, dass eine ganze Anzahl Industriezweige, vorzugsweise auf dem Gebiete gewebter, gestickter und geklöppelter Waaren sich sächsische Städte, zum Sitze einer Konzentration für den ganzen Zollverein, dessen Hauptheil den Bundesstaat bildet, seinen Ausfuhrhandel eingeschlossen, ausgesucht haben, welche theilweise so vollständig ist, dass derselbe Industriezweig sonst wo im Zollverein gar nicht vertreten ist. Der *Charakter des Volks* und *alte Uebung*, welche aus den Gebirgsthälern in die Ebene hinabgetragen wurden, begünstigten die Wahl gerade dieser Industriezweige; die Lage und die natürlichen Vorbedingungen, zu welchen dafür jetzt auch die Steinkohlenlager zu rechnen sind, ermöglichten die Konzentration. Plauen, Reichenbach, Crimmitzschau, Werdau, Glauchau, Meerane, Chemnitz, Annaberg, Frankenberg, Grossenhayn, Zittau sind die Resultate, und sie alle schweben mit Zehn Eilfteln ihres Absatzes in der Luft, wenn Sachsen vom freien Austauschgebiete des Bundesstaates ausgeschlossen wird. Sie sind, in Wahrheit, seit langer Zeit keine sächsischen Städte mehr; *sie sind ächte Zollvereinsstädte.* Sie stehen und fallen mit dem Zollverein.

Es geht nicht, dem gegenüber darauf hinzuweisen, dass die Keime der sächsischen Manufakturwaarenindustrie, im oberen Erzgebirge, im Voigtlande, in den schönburgischen Herrschaften und in der Oberlausitz, älter seien, als der Zollverein. Es ist ja wahr, sie sind hunderte von Jahren älter, sind entstanden und haben ihr Leben gefristet in Deutschlands rauhester Zeit, aber Ausdehnung und Zustände, bis der Zollverein den Bann löste, waren auch danach. Ihr Fundament war die bitterste Armuth, welche einen gewissen Absatz unter allen Umständen möglich machte, weil sie mit jedem Ertrag der Arbeit zufrieden sein musste; ihre Sicherheit vor Konkurrenz beruhte ausserdem auf der gänzlichen Industrielosigkeit, ja Unfähigkeit zur Industrie, welche ausserhalb dieses und einiger verwandten Gebirgsbezirke im ganzen weiten Deutschland obwaltete, dessen städtische Bevölkerung in den Banden der Handwerkszünfte, dessen ländliche in den Fesseln der Frohnarbeit lag. Das Gebirge, in dessen engen Thälern eine verkümmerte Landwirthschaft und ein verkümmertes Städtewesen der Scheidung von einander sich lange widersetzen, wo man nicht sagen kann, was Dorf und was Stadt ist, konnte damals ungestört alle solche Beschäftigung gleichsam als Brosamen auflesen, welche die Städte des ebenen Landes der Auf-

merksamkeit für unwerth hielten. Diese vorzollvereinlichen Keime hatten eben keine andere Bedeutung wie die, *da zu sein*, als brauchbare Vorbedingung, als der Zollverein kam, und sich an seine grosse Aufgabe einer gesunden Vertheilung der Arbeit über Deutschland machte.

Es geht auch nicht, auf die Zukunft blickend, von der Sicherheit des immerhin namhaften ausserdeutschen Absatzes zu sprechen, der ja, vielleicht noch durch den süddeutschen verstärkt, übrig bleibe, auch wenn der zollvereinische, oder gar nur der im norddeutschen Bundesstaate verloren gehe.

Wirkliche sächsische Industrielle, die so sprechen, wird es überhaupt nur sehr wenig geben, und es wird auch nichts helfen, ihnen goldene Berge vorzurechnen, die im Ausland oder in Süd-Deutschland liegen sollen, denn sie sehen eben in ihr Buch, und wissen, wo die goldenen Berge wirklich zu suchen sind. Das Gebiet des Bundesstaats ist aber nicht blos der Platz, wo jetzt wirklich die goldenen Berge liegen, sondern wo auch die Leute wohnen, die selber das Gold zu graben verstehn. Besonders am Niederrhein, in der märkischen und schlesischen Niederlausitz, im mittelschlesischen Gebirge sind die Leute gar nicht der Art, dass sie nicht wissen sollten, was sie thun können, und wie sie es anzufangen haben, wenn diejenigen Manufakturwaaren, die sie bisher nicht anrühren, weil der Sachse seine Hand darauf hat, sich in dem, für sie zollfreien, Absatzgebiete plötzlich um durchschnittlich funfzehn Prozent, den Grenzzoll, höher im Preise stellen. Deutschland ist eben nicht mehr, was es zu den Zeiten der alten Gebirgsindustrie war; es lässt kein Mensch mehr Beschäftigung liegen, die er haben kann; es fehlt nirgends an Lust, Kenntniss, Kapital und Arbeitskraft, um funfzehn Prozent unverhofften Gewinn wahrzunehmen, in welchem Industriezweige auch immer es sei; der Kampf gegen den Vorsprung, den funfzehn Prozent vielleicht nicht aufwägen, wenn die Frage zwischen Ländern liegt, welche Lage, Klima, Sprache und Sitte trennt, will zwischen Görlitz und Zittau, zwischen Kottbus und Grossenhayn, ja zwischen Barmen und Chemnitz, nichts bedeuten. Den Arbeiter, den Werkführer, den jetzt der Eine hier hat, kann auch der Andere dort haben, sobald er ihn besser bezahlen kann, ja dieser »Andre« in Görlitz braucht nicht einmal wirklich ein Anderer, als der in Zittau zu sein, es kann sogar ganz derselbe sein, der nur mit Arbeitern, Werkführern und Reisenden die Wohnung gewechselt hat, und, weil seine Nachbarn und Landsleute eigensinnig waren, für sich selbst in den Bundesstaat eingetreten ist. Und wenn so etwas vorkommt, kann man

sich darauf verlassen, dass es die Starken sind, welche gehn, und den Schwachen die Aufgabe überlassen, den Kampf zu bestehen, in dem sie, die Starken, auf die andere Seite getreten sind.

Freilich, die funfzehn Prozent Preisunterschied sind dabei nicht lange zu halten; nachdem sie ihr Werk gethan, und den vom Zoll abgeschnittenen Industriezweig aus dem kleineren Gebiet in das grössere verpflanzt, in dessen innere Arbeitstheilung eingefügt, und diese so wieder vervollständigt haben, was heutzutage sehr schnell geht, verschwinden sie bis auf das letzte Prozent und nun? Nun beginnt die Mitbewerbung des grösseren Gebiets mit dem ausgeschlossenen kleineren auch auf dem ausländischen Markte. Und wer meint man, wenn alle sonstigen Vorbedingungen ausgeglichen worden sind, hat dort die grössere Aussicht, kann dort stärker auftreten, derjenige, der auf *breiterer* Grundlage im heimischen Absatzgebiet, oder derjenige, der auf *schmälerer* steht? Das Wachsthum des auswärtigen Handels der Zollvereinsstaaten in ihrer Vereinigung verglichen mit ihrem auswärtigen Handel ehe sie vereinigt waren — damals gab es nur Sachsen, Schlesien und Nürnberg, die überhaupt erwähnenswerth ausführten — giebt darauf diejenige Antwort, welche übrigens jeder Industrielle, den es angeht, aus eigener Erfahrung schon bereit gehalten haben wird.

Also handelt es sich nicht blos um den Verlust zollvereinischen, sondern auch auswärtigen Absatzes, und zwar, aller Wahrscheinlichkeit ungefähr nach demselben Prozentsatz, denn in demselben Maasse, in dem das grössere Gebiet, aus dem die Ausscheidung erfolgen soll, bisher als Konsument fungirte, würde es nachher als konkurrirender Produzent fungiren.

Das ist der drohende Verlust, der hauptsächlich die Manufakturwaarenindustrie, die in Sachsen immer noch die wichtigste Industrie ist, treffen würde, das damnum mergens, wie es der Jurist nennt; nun zum entgehenden Gewinn, zum lucrum cessans.

Hat einmal ein Grossindustriezweig in einer Gegend seinen Sitz aufgeschlagen, welche in engem geistigen, durch Nachbarschaft und Familienbande getragenem, Zusammenhang steht, so bleibt es nicht aus, dass die grössere, kaufmännische und technische, Bildung, die er erzeugt, und die ihn, durch Aufsuchung des Rohstoffbezugs und Waarenabsatzes im weiteren Kreise und durch Vergrösserung der Werkstätten eben zu dem macht, was er ist, bei ihm nicht stehen zu bleiben Lust hat, und sich auch in anderen Richtungen zu bethätigen versucht. Unter den sächsischen Manufakturindustriestädten ist eine, welche, wie

Manchester in Lancashire, wie Glasgow in Schottland, wie Leeds in Yorkshire, wie Elberfeld am Niederrhein, und wie, im kleineren Maassstabe, selbst Görlitz in der Lausitz, neben ihrem Zweige der landesüblichen Manufakturwaarenindustrie, mit grossem, in der That fast einzig dastehenden, Erfolge, die Grossindustrie *im allgemeinen*, und, als eigentlichen Mittelpunkt derselben, die Maschinenfabrikation, d. h. die Pflegestätte des erfindenden Geistes, sich zur Aufgabe gestellt hat. Fernab vom Lauf der Ströme und der geschichtlichen grossen Landstrassen, selten von anderen aufgesucht, als die der Gelderwerb dort hinführt, und selten, aus Unkenntniss im grossen Publikum Deutschlands, nach Verdienst gewürdigt, erhebt sich, überraschend und einem Wunder gleich, in den unwirthlichen Vorbergen des Erzgebirges, das gewaltige *Chemnitz*, mit dem sich die bahnbrechenden Industriestädte Europa's als vollberechtigter Genossin achtungsvoll begrüssen — nennt man die besten Namen, wird auch der seine genannt!

Ist eine solche Stadt, ein solcher Brennpunkt der Erfindung und Unternehmung, in einem Grossindustriebezirke einmal zu Stande gebracht, so giebt es für die Aussichten dieses Bezirks keine Schranken mehr; er ist vom einzelnen Industriezweige unabhängig geworden. Der Geist, das Geld, der Muth sind da, jeden neuen zu begründen; unablässige genaue Untersuchung ist da, welcher neue passen möchte. Schon hat sich diese Schrankenlosigkeit der sächsischen Industrie, für welche Chemnitz das grosse Laboratorium, und Leipzig die permanente Industrieaustellung ist, in allen Richtungen durch viel versprechende Anfänge bethätigt. Sachsen hat in Deutschland nur noch den Niederrhein und die Stadt Berlin in gleicher Brusthöhe neben sich. Es hat, im Zollverein, eine der drei ersten Stellen behauptet. Soll es das Spiel aufgeben, und die grossen Prämien der Zukunft den beiden Nebenbuhlern allein überlassen? Werden Erfindung und Unternehmung in Sachsen besser blühen, wenn es, statt sich mit ihnen zu Hause auseinanderzusetzen, nur noch auf dem neutralen Markte zu ringen vermag, auf dem sie, mit mindestens Sechs und zwanzig Millionen heimischer Konsumenten schon hinter sich, erscheinen?

Ausschluss aus dem Zollverein, mit einem Wort, bedeutet für Sachsen *jetzt* nicht mehr blos eine Einbusse alles dessen, was das Land in der Gegenwart gross macht, sondern den Verlust noch viel grösserer Zukunftshoffnungen. Anders liegen die Dinge für Sachsen, als sie für ein blos Ackerbau und Viehzucht treibendes, dünn bevölkertes Grenzland liegen würden. Polen und Ungarn mögen Unabhängigkeits-

politik auf Kosten ihrer bestehenden Verkehrsverbindungen treiben; und haben ja dabei auch noch das nationale Schlagwort auf ihrer Seite. Als Deutsche unter Deutschen und mit zehntausend Menschen auf der Quadratmeile, wie sie im Schönburgischen unter dem Einfluss des freien Austausches im Zollverein sich angehäuft haben, zu ernähren, geht es nicht mehr. Da ist es, statt der Ueberlegung, *heller Wahnsinn*, statt des Bürgerpflichtgefühles *verbrecherischer Eigensinn* und diejenigen, die solche Heimsuchung über ihr Vaterland zu bringen versuchen, dürfen sich nicht wundern, wenn, was Gott verhüten wolle, es ihnen gelingt, der Zorn, der aus vernichtetem Familienglück emporsteigt, sie selber heimsucht. Am allerwenigsten aber müssen sich diejenigen, die noch obenein am schaffenden Fleisse des Volks sich nicht betheiligen, sondern unter allerhand mindestens zweifelhaften Titeln von demselben ernährt zu werden beanspruchen, die Staatsbeamten, sich einbilden, dass man ihnen erlauben wird, ihre vermeintlichen Staatsinteressen zum Maassstab der Entscheidungen zu machen, welche das sächsiche Volk mit Rücksicht auf Weib und Kind zu treffen hat.

Eine zweite Gefahr ist eine gemeinsame für Sachsen und für die Bevölkerung des norddeutschen Bundesstaats selbst, ist, in der That, eine Gefahr für ganz Deutschland und zwar eine politische Gefahr. Sie lässt sich, kurz und klar, in die Worte zusammenfassen: der norddeutsche Bundesstaat *mit* Sachsen, und der norddeutsche Bundesstaat *ohne* Sachsen sind zwei ganz verschiedene Dinge, und auf sehr verschiedenes Gebahren des einen und des andern hat der Deutsche drin wie der Deutsche draussen gefasst zu sein.

Der norddeutsche Bundesstaat ohne Sachsen, oder auch selbst *mit* einem Sachsen, das nicht herzlich und willig auf denselben eingeht, sondern eigentlich blos fortdauernd militärisch okkupirt ist, und dessen böser Wille dem Ganzen als Pfahl im Fleische stecken bleibt, ist, das wird wohl jeder von selbst begreifen, zunächst nicht viel mehr als ein vergrössertes Preussen, in welchem preussische Anschauungen, preussische Parteikämpfe, und also natürlich auch die alte reine preussische Grossmachtspolitik alles andere in den Hintergrund drängen. Auch wird dies dann kein Mensch den Preussen selber verdenken können, und ihre, wie man mit Gewissheit vorher sehen kann, rasch assimilirten Bundesgenossen werden ebensowenig Bedenken tragen, die Ver-

antwortlichkeit dafür auch auf ihre Schultern zu nehmen. Die Preussen haben deutsch sein wollen und sind eben zurückgestossen worden, indem man die französische »Vermittelung« gegen sie benutzt hat; sie werden dann also Preussen bleiben. Sie werden schweigen — es ist deutlich genug geworden, dass sie zu schweigen verstehen — sie werden sich es aber ins Gedächtniss schreiben, und werden wieder, ganz im Stillen, vielleicht unter dem Schutze eines neuen Verfassungs-Konfliktlärms, bei dem sie auf Niemand losdonnern, als untereinander gegen sich selber, ihre Vorbereitungen treffen um zur rechten Zeit zu handeln. Sie werden sich nach Bundesgenossen umsehen; sie werden dem Kombinationsgang der Politik des Welttheils die genaueste Aufmerksamkeit widmen; werden auf ein starkes Friedensheer Gewicht legen; werden, mit einem Wort, auf der Lauer liegen, um nachzuholen, was jetzt nicht möglich war. Dies Verhältniss kann einen langen Zeitraum umfassen; je länger desto schlimmer. Denn je länger es währt, desto mehr wird der bundesstaatliche Kern Preussen und desto weniger Deutschlannd sein, und was aus dem noch hereinzuziehenden Rest geworden sein wird, mag der Himmel wissen. Jedenfalls etwas so verschiedenes im ganzen Wesen vom norddeutschen Bundesstaate, dass nur nóch Eroberung und harter Zwang, keine Vereinigung auf freiheitlicher Grundlage mehr möglich ist.

Sachsen, verglichen mit den übrigen, jetzt von Preussen in Besitz genommenen oder zum Bundesstaat herangezogenen Ländern, bringt, in eine Vereinigung, um deswillen so sehr vielmehr eigene bestimmende Kraft mit, weil es, erstens, seit Jahrhunderten ein Staat von ganz anderer Bedeutung, für die Kultur sowohl als für die Politik Deutschlands, als Hannover oder Hessen war, und weil es, zweitens, sich eigentlich nur mit seiner, schon in Preussen aufgegangenen, *zweiten Hälfte wieder vereinigt*, und damit dem, hier durch die Kleinstaaterei, dort durch die Einfügung in einen Staat, in welchem andere Stämme das Uebergewicht haben, um sein berechtigtes Gewicht gebrachten, sächsisch-thüringischem Volksstamm, dem Zentralstamm Deutschlands, der ihm die Schriftsprache gab, dies Gewicht wieder zurückgiebt. Denn die Vereinigung, *auf dem Boden derselben Reichsvertretung*, welches, auf die Dauer, eben der entscheidende Boden ist, findet ja nicht blos zwischen den beiden Hälften der östlichen, sondern zugleich auch den beiden Hälften der westlichen Sachsen-Thüringer, und dann auch zwischen beiden, den östlichen und westlichen statt, und so sind die Stammesbande noch nicht verwischt, dass diese Wie-

dervereinigung in der Reichsvertretung nicht fühlbar werden sollte. Sachsen tritt auch nicht ein mit blossen künftigen Provinzialstädten; wer ist, allen Ernstes, so kleinmüthig zu glauben, dass, selbst wenn auch Chemnitz, im *heutigen* Sachsen nicht mehr als Provinzialstadt und das kaum, eben nur sein wird, was preussische Fabrikstädte sind, *Dresden* und *Leipzig* danach angethan seien, Provivinzialstädte zu werden! Es giebt einen in Deutschland, der das besser verstehen muss, als alle übrigen, den Berliner; bitte, frage man ihn! Leipzig ist weder eine Hauptstadt noch eine Provinzialstadt, sondern ist eben *Leipzig*, und wird Leipzig bleiben, ob es sächsisch, preussisch oder deutsch ist. Was das heissen will: »Leipzig«, braucht man nicht zu erklären; jeder Deutsche weiss es, und viel Ausländer dazu, und darin eben liegt die Bedeutung. Leipzig steht, als Stadt, nicht auf dem kleineren Kreise, der im grösseren aufgehen soll, und es etwa dabei gefährden könnte. Es steht, von vorn herein, mit *allen* seinen eigenthümlichen Institutionen auf dem *allergrössten* Kreise; der blos grössere kann es daher nicht schrecken. Und gar Dresden! Leipzig könnte, wenn es einmal aufhören sollte zu sein, was es in so hohem Grade ist, nämlich fleissig, ehrlich, tolerant und höflich, es vielleicht wirklich fertig bekommen, selbst sich um seine bevorzugte Stellung zu bringen, aber auch wenn Dresden es ausdrücklich darauf anlegte, es würde ihm nicht gelingen. Aufrichtig gesprochen, man kann nicht sagen, dass es bisher eben grosse Anstrengungen gemacht habe, um Verfall von sich abzuwehren. Aber es verfällt doch nicht, und wird nie verfallen, sondern, gleichviel welches seine politische Rolle, vielleicht langsam aber stetig wachsen und gedeihen, genau so wachsen und gedeihen, wie die europäische Kultur wächst und gedeiht, entweder durch den Dresdner selbst, wenn er der Mann dazu ist, oder durch andere Leute, denen es in Dresden viel zu gut gefällt, um je eine langweilige Provinzialstadt daraus werden zu lassen!

Sachsen soll und wird in den Bundesstaat treten, nicht blos um Leitung zu *empfangen*, sondern um seinerseits, an der Spitze des ganzen sächsisch-thüringischen Stammes, auch Leitung zu *geben*, wie es die übrigen Staaten nördlich vom Main, Preussen gegenüber, sammt und sonders nicht vermögen. Und es soll und wird eintreten als Vorläufer des ganzen übrigen Deutschlands, welches ebensogut, wie der Bundesstaat *mit* Sachsen ganz etwas anderes ist, als *ohne* Sachsen, so seinerseits *ohne* Sachsen in ganz anderer Stimmung und mit ganz anderer Zukunft sich selbst überlassen bleibt, als *mit* Sachsen. Näm-

lich voll Schaam, und, wie dann auch dem blödesten Auge klar, *ohne* alle Zukunft. Es wird dann sehr gleichgültig, ob die Einfügung des Schlusssteins in das Gebäude auf ein paar Jahre verschoben werden muss oder nicht, und, des Endes sicher, wird der Norden nicht auf der Lauer zu liegen haben, und sich nicht damit zu beschäftigen haben, wie er den Krieg, sondern wie er den Frieden vorbereite. Dem Bundesstaat wird es nicht einfallen, *sein* Dresden und *sein* Leipzig, auf die er nur stolz sein kann, nicht so zu behandeln, dass auch München und Nürnberg nach gleichem Loose Lust bekommen und die straffe preussische Weise, die nichts anderes ist, als das Erzeugniss des unablässigen Dienstes auf der Wacht, welcher dem Staate oblag, der aus dem Verfall des deutschen Reiches zu schwach für das Gefühl der Sicherheit und zu stark für das Gefühl der Ergebung hervorging, wird, *mit* der endlich wirklich gewonnenen Sicherheit, nur noch *eine* letzte Aufgabe erfüllen, nämlich einen Mischungsbeitrag zum Nationalcharakter des wiedervereinigten Deutschlands abzugeben, der, als Gegengewicht gegen die erschlaffende Wirkung, welche das Gefühl der Ergebung an anderen Stellen ausgeübt hat, keineswegs überflüssig ist. In der *Reichsvertretung* wird es endgültig entschieden werden, wieviel von der Anspannung der Volkskräfte, auf welche Preussen bisher angewiesen war, für das grössere Ganze des Bundesstaats noch nöthig ist, und wieviel an persönlicher Dienstleistung sowie an materiellen Opfern, künftig wegfallen kann. Jahr nach Jahr wird neue Erfahrung und neue Vereinbarung darüber bringen, und es ist auch nicht der geringste Grund vorhanden, anzunehmen, dass den Uebergangsstufen in der Erleichterung für Preussen, nicht ebenso Uebergangsstufen in der Heranziehung des Restes der bundesstaatlichen Bevölkerung entsprechen werden. Auf dem wichtigsten, dem militärischen Gebiete, empfiehlt solches das militärische Interesse selbst. Die Bedeutung der Aussicht auf die allgemeine Wehrpflicht ist daher durchaus nicht nach dem zu bemessen, was die allgemeine Wehrpflicht *heut* in Preussen bedeutet.

Germania ruft, vernehmlich, inständiglich und inniglich, das, was sie, warnend aber vergeblich, so oft zu rufen hatte, seit ihre Kinder, im weltstürmenden Anlauf, das Feld der Geschichte betraten, wo es, gleich Anfangs, durch den Mund Theoderichs des Grossen geschah: »*Bleibt zusammen und hadert nicht.* Folgt vertrauensvoll dem, dem ich das Schwert gebe. Grosses vermag Eure Eintracht, denn Ihr habt keine andere Schwächen und Fehler, als die in Eurer Zwietracht wur-

zeln.« Wie oft, nach solchem vergeblichen Rufe, hatte sie in stumme Verzweiflung zurückzusinken! Sollte sie es auch diesmal wieder vergeblich rufen? Die Zeichen der Zeit sprechen laut; alles hat seine Frist und sein Ziel; auch deutscher Hader. Es ist kein Platz mehr für ihn in der Weltgeschichte. Bleiben die Ohren auch diesmal taub, so wird Germania, ihr Haupt verhüllend, zu ihrer behelmten Tochter, Borussia, die mit gezogenem Schwerte wartend dasteht, leise sagen: »Ich habe meine Pflicht gethan, zum letzten Mal — vergebens — geh Du hin und thu Du die Deine!«

Berlin, im September 1866.

Bericht

über die auf Veranlassung der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses am 4. August 1866 **abgehaltene Versammlung zu Braunschweig.**

Im Auftrage der ständigen Deputation erstattet durch
Alexander Meyer.

Der Präsident der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses, Präsident Dr. Lette zu Berlin, hat unter dem 22. Juli 1866 an die Mitglieder der gedachten Deputation, sowie an eine Reihe anderer Mitglieder des Congresses die nachfolgende Einladung gerichtet:

Hochgeehrter Herr!

Die gegenwärtige Lage des Vaterlandes wird es rechtfertigen, dass ich, ohne zuvor die förmliche Zustimmung aller Mitglieder der ständigen Deputation des Congresses Deutscher Volkswirthe eingeholt zu haben, im Einverständnisse mit den hiesigen Collegen,

> eine Einladung hiermit ergehen lasse zu einer ausserordentlichen Conferenz an die Mitglieder der ständigen Deputation, so wie an verschiedene einzelne Mitglieder unseres Congresses,

wobei ich Ihnen, denen diese Einladung zugeht, ganz ergebenst anheimgebe, dieselbe noch auf andere Mitglieder je nach Ihrem Ermessen weiter auszudehnen, indem davon selbstverständlich nur solche Elemente auszuschliessen sind, die sich, wie z. B. ein Mitglied der Deputation, welches mit dem Rumpf-Bundestage aus Frankfurt a. M. geflohen ist, zur Sache feindselig verhalten.

Ich gestatte mir folgende Bemerkungen zur Motivirung dieser Einladung vorauszusenden:

Das tiefe Bedürfniss der Deutschen Nation nach Einigung soll endlich befriedigt werden. Die Errichtung der Deutschen Centralgewalt und die Berufung eines Deutschen Parlaments steht in naher Zukunft bevor. Sie sind das hohe Ziel und der wahre Preis des blutigen und siegreichen Kampfes gegen Oesterreich. Für das unveräusserliche Recht der Deutschen Nation auf eine ihrem ureigenen Geiste und ihren Interessen gemässe „machtvolle Neugestaltung Deutschlands" durch die Reform der Bundesverfassung, hat das Preussische Volk in Waffen auf den Böhmischen Schlachtfeldern gesiegt. Dies Ziel und Recht wird, so Gott

will, Alles beugen oder niederwerfen, was sich ihm feindlich entgegenstellt, ein Deutscher Bruderkrieg und die Erniedrigung gegen das Ausland in Zukunft unmöglich sein. Auch wir verabscheuen jene Organisationen des Jahres 1815, mittelst deren es einem Metternich, in Verbindung mit einem Talleyrand und Castlereagh gelang, die geistige und politische Entwickelung Deutschlands durch ein halbes Jahrhundert unter einem für ein selbstbewusstes Volk unerträglichen Druck und Habsburgischem Einfluss zu fesseln.

Für kein anderes Ziel und Recht hat auch bisher unser Congress innerhalb seines Bereichs, auf dem grossen wirthschaftlichen Lebensgebiete der Nation, unablässig und erfolgreich gearbeitet. Durch ihn ist die Erkenntniss belebt und befestigt, dass die politische Freiheit auf der gleichzeitigen Befreiung der wirthschaftlichen Kräfte, dass wesentlich hierauf der nationale Wohlstand beruht, dass andererseits aber dem wirthschaftlichen, wie dem geistigen Fortschritt der Nation die unheilvolle Zwietracht, die kleinliche partikularistische Selbstsucht und jammervolle Beschränktheit entgegenstehen, welche nicht bloss in der Verfassung des Bundes von 1815, sondern auch in der des Zollvereins, dieses seit 1815 alleinigen, grössten und segensreichsten Werks Deutschen Geistes, wurzeln und Ausdruck fanden.

Auf keinem anderen Gebiete des nationalen Lebens, auf welchem Deutsche Männer zu gemeinsamer Berathung der Volks-Interessen zusammentraten, ergab sich mit solcher Evidenz die Nothwendigkeit einer Bundesreform im Sinne der Reichsverfassung vom 28. März 1849, die Zusammengehörigkeit der politischen und der wirthschaftlichen Einheit und das Bedürfniss einer mit dem Deutschen Zoll- und Handels-Verein zusammenschliessenden Volksvertretung, — andererseits aber auch die feindliche Haltung der Oesterreichischen Regierung, und die Entfremdung selbst der Oesterreichischen Bevölkerung gegen die fortschreitende Entwickelung der zum Deutschen Zoll- und Handelsgebiet verbundenen und seit dieser wirthschaftlichen Einigung in lebendiger Wechselwirkung von Verkehr und Production verschmolzenen Territorien. Nur das einseitigste, partikularistisch-verbitterte Vorurtheil wird dies verkennen oder wider besseres Wissen bestreiten.

Es sind dies die kurz zusammengefassten Erwägungen, welche den Vertretern des Congresses auch im Bereich der Deutschen Volkswirthschaft eine dringende patriotische Veranlassung geben,

auf die von der Preussischen Regierung gemachten Vorschläge einer Bundesreform einzugehen,

deren gewaltiger Ernst und unaufhaltbare Verwirklichung seitdem durch die Kämpfe und Siege auf den Fluren Böhmens bezeugt und verbürgt ist. —

Und demgemäss — neben und mit dem Ausschusse des Deutschen Handels-, wie Städte-Tages und National-Vereins — im Anschluss an die Reichsverfassung vom 28. März 1849,

> für das baldige Zustandekommen des Deutschen Parlaments durch Ausführung des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 und möglichst in jedem zum Zollverein vereinigten Deutschen Staate dies- und jenseits des Mains, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken,

damit die Integrität des Deutschen Zoll- und Handelsgebietes erhalten und davon kein bisher zugehöriges Land, wäre es auch nur vorübergehend, ausgeschlossen bleibe.

Wenngleich dieser Gegenstand bei unserer Conferenz und Berathung in erster Linie steht und obwohl eine etwanige Revision und Abänderung der Reichsverfassung vom 28. März 1849 angemessener dem in Bälde zusammentretenden Deutschen Parlamente zu überlassen sein würde, so dürfte es doch endlich auch in die Aufgabe des volkswirthschaftlichen Congresses fallen:

> den Rechtskreis der Bundes-Executive und Gesetzgebung, insbesondere die Competenzen der Reichsgewalt (des Oberhauptes, wie des Parlaments), nach den Preussischen Reformvorschlägen, sowie im Hinblick auf die Reichsverfassung aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte vorzuberathen,
>
> „wieweit diese Bestimmungen genügen oder etwa zu erweitern seien, um inskünftige den selbstsüchtigen Bestrebungen und Intriguen des für den volkswirthschaftlichen Fortschritt, wie für den inneren Frieden, die Macht und die Wohlfahrt der Deutschen Nation so verderblichen Partikularismus dauernd zu begegnen.“

Wenn durch Wahl und Vertrauen auf den wichtigsten Lebensgebieten der Nation berufene Männer für Durchführung der Deutschen Verfassungsreform und der Parlamentswahlen einmüthig zusammenstehen, so wird das Ausland begreifen, dass es im Deutschen Volke keinen Zwiespalt giebt, sobald es gilt, die Einmischung des Auslandes in eine Deutsche Bundesreform, die Rheinbundsgelüste oder die Abtretung Deutschen Bodens mit vereinter Kraft zurückzuweisen.

Hiernach beehre ich mich, ohne durch obige Bemerkungen die Tages-Ordnung beschränken zu wollen, Sie zu einer Conferenz und Berathung nach Braunschweig, zum 4. und 5. August c. ergebenst einzuladen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Berlin, 22. Juli 1866.

Lette,
Vorsitzender der ständigen Deputation des Congresses Deutscher Volkswirthe.

In Folge dessen traten am 4. August 1866 Vormittags 10 Uhr die erschienenen Mitglieder des Congresses, insbesondere der ständigen Deputation desselben, sowie eine Anzahl eingeladener Männer zu Braunschweig im Sitzungssaale des landschaftlichen Gebäudes zu einer Berathung zusammen.

Die Namen der Theilnehmer der Versammlung sind in einer besonderen Präsenzliste verzeichnet, die am Schlusse dieses Berichts abgedruckt ist.

Präsident Lette entwickelt die Gründe, die ihn veranlasst, ohne Beschluss der ständigen Deputation die Einladung auszuschreiben und hofft, dass dieser Schritt genehmigt werde. Die Gesichtspunkte, auf die es wesentlich ankomme, seien bereits im Einladungsschreiben angedeutet. Durch Aufstellung der bekannten Reformvorschläge habe Preussen begonnen, der grossen Verpflichtung zu genügen, die ihm gegen Deutschland obliege. Da die Reformvorschläge sich auf derselben Bahn bewegten, auf der die Reichsverfassung entstanden sei, werde auf dieselben einzugehen sein. Für die heutige Versammlung kommen wesentlich die volkswirthschaftlichen Verhältnisse in Betracht; es sei vor Allem zu begrüssen, dass das *liberum veto* der Zollvereinsstaaten in Zukunft wegfallen und eine Theilnahme einer allgemeinen Volksvertretung an der Gestaltung der Zollvereinsverhältnisse stattfinden solle. Nach seiner persönlichen Auffassung habe die Reichsverfassung die Rechte der Centralgewalt und des Parlaments zu lax hingestellt; den partikularistischen Regungen gegenüber müsse man die Bande straffer anziehen, was durch die politische Lage sehr erleichtert sei. Unter den zu behandelnden Punkten sei einer der wichtigsten, ob die Kosten des Bundesstaats auf dem Wege der Matrikularbeiträge oder der unmittelbaren Besteuerung aufzubringen seien. Vor Allem aber sei das Verhältniss des Zollvereins zum neuen Bundesstaate zu erörtern; namentlich, ob man sich bemühen solle, die süddeutschen Staaten dem Zollvereine zu erhalten, oder ob deren Angehörigkeit an den Zollverein von ihrem Beitritte zum Bundesstaate abhängig zu machen sei. Darüber werde allerdings kein Zweifel bestehen, dass die neue Ordnung nicht aufgeschoben werden könne, bis die süddeutschen Staaten einen definitiven Beschluss gefasst hätten; voraussichtlich sei die Zeit nicht allzufern, in welcher der Süden sich dem Bundesstaate völlig anschliessen werde.

Hierauf verliest der Vorsitzende den Art. 6 der preussischen Bundesreformvorschläge und schlägt folgende Tagesordnung vor:

1) Beseitigung des Mittels der Matrikularumlagen zur Aufbringung des finanziellen Bedarfs in dem zu bildenden deutschen Bundesstaate, sowie Bedeutung allgemeiner Reichssteuern;

2) Verhältniss des deutschen Zollvereins zu der jetzt in Aussicht stehenden Entwickelung der politischen Lage Deutschlands, insbesondere auch

zu den etwa nicht dem unter Preussens Führung zu begründenden Bundesstaate beitretenden einzelnen (süd-)deutschen Ländern;

3) Wesen und Bedeutung von Reichs- (Bundesstaats-)Einkünften;

4) Freizügigkeit und Beseitigung der Monopole;

5) Verhältnisse des deutschen Post- und Eisenbahnwesens, insbesondere nach Maassgabe des sechsten Artikels der preussischen Bundesreformvorschläge.

Verschiedene Mitglieder der ständigen Deputation hätten die Berichterstattung über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung übernommen und die zu fassenden Resolutionen vorbereitet.

Ferner erklärt Präsident Dr. Lette, dass statutenmässig ihm die Pflicht obliege, die heutigen Verhandlungen zu leiten und schlägt zu Vicepräsidenten Oberbürgermeister Dr. Caspari von Braunschweig und Dr. Braun aus Wiesbaden vor, zum Schriftführer Dr. Baumgarten aus Wolfenbüttel und betraut Dr. Alexander Meyer aus Bremen mit Abfassung eines Journalistenberichts. Sämmtliche Vorschläge werden genehmigt.

1) Beseitigung der Matrikularbeiträge.

Dr. Faucher (Berlin) weist darauf hin, dass im alten Staatenbunde die erforderlichen Kosten durch Matrikularbeiträge aufgebracht worden seien; es sei historisch nachzuweisen, namentlich an dem Beispiele Amerikas, dass zu den Kennzeichen des Bundesstaates wesentlich die direkten Einnahmen der Centralgewalt gehörten.

Wolle man sich in Zukunft auf Matrikularbeiträge beschränken, so stehe der Reichsversammlung das Ausgabebewilligungsrecht, den Partikularversammlungen das Steuerbewilligungsrecht zu. Der constitutionelle Zusammenhang beider Rechte werde zerrissen, die Reichsversammlung zum Geiste der Verschwendung, die Partikularversammlungen zum Geiste der Knauserei gedrängt, und Hader zwischen beiden gesäet.

Es werde ferner die Centralgewalt den Gefahren ausgesetzt, die aus Renitenz und finanzieller Unfähigkeit der Partikularstaaten entsprängen, Gefahren, an denen das deutsche Reich zu Grunde gegangen sei.

Die Matrikularbeiträge seien ferner ungerecht, weil sie auf die Verschiedenheit des Wohlstandes der einzelnen Landestheile, die eine enorme sei, keine Rücksicht nehmen. Da die Institutionen des Bundesstaates zum Schutze des Vermögens dienen sollen, müsse bei Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel auch auf das Vermögen Rücksicht genommen werden. Präcipualbestimmungen seien mit Ungenauigkeit behaftet und würden Veranlassung geben zu vielen solchen Streitigkeiten, die längst als *querelles allemandes* berüchtigt seien. Die Matrikularbeiträge seien endlich keine fest fliessende Einnahme, auf die hin sich Credit erlangen lasse; grade für die Zwecke des Bundesstaates, namentlich Militärwesen und Flotte, würden aber grosse Ausgaben und in Folge dessen ein bedeutender Credit erfor-

derlich. Dieser Credit werde nur zu erlangen sein, wenn dem Bundesstaate die Möglichkeit gegeben sei, durch Auferlegung von Steuern die Mittel zur Abtragung seiner Schulden aufzubringen. Redner beantragt folgende Resolution:

> Für die Einkünfte des Bundesstaats ist der Mechanismus der Matrikularumlage vollständig auszuschliessen.

Dr. Braun (Wiesbaden) unterstützt diesen Antrag durch einen Rückblick auf die alte Reichssteuerverfassung. Man habe im Reiche den „gemeinen Pfennig“ und den „Römermonat“ gekannt. Ersteres sei eine directe Steuer, letzteres ein Matrikularbeitrag gewesen und mit dem Verfall des Reiches habe dieser jenen verdrängt. Die bisherige Bundesmatrikularumlage sei noch immer basirt auf die längst obsolet gewordene Bevölkerungsziffer von 1818, so dass z. B. in Folge der veränderten Bevölkerungsziffer Preussen zu wenig, Mecklenburg zu viel gezahlt habe. Bei den Römermonaten haben die Reichsstände die Steuern verwilligt, aber sie nicht selbst gezahlt, sondern auf ihre Unterthanen abgewälzt. Von den ausgeschriebenen Beiträgen sei alsdann häufig nur der dritte, ja fünfte Theil eingegangen. So habe das System der Römermonate dem Reiche zum Verderben gedient. Es sei jetzt an der Zeit, zu den Principien des gemeinen Reichspfennigs zurückzukehren.

Es verlangt Niemand weiter das Wort und die Resolution wird einstimmig angenommen.

2) Zollvereinsverfassung.

Dr. Braun (Wiesbaden) referirt: Der Congress habe sich bereits vielfach mit Verfassung und Tarif des Zollvereins beschäftigt; er habe für die Vereinfachung des Tarifs und Beseitigung der Schutzzölle gewirkt. Ihm persönlich erscheine die völlige Beseitigung aller Grenzzölle als das ideale Ziel. Der Congress habe ferner für die Beseitigung des *liberum veto* der Regierungen, sowie für Theilnahme eines Parlaments an den Berathungen über Zollvereinsangelegenheiten gewirkt. Bisher hätten diese Bestrebungen keinen Erfolg haben können; in Zukunft aber werde Zollvereins-Regierung und Parlament mit Bundes-Regierung und Parlament zusammen fallen. Schwierigkeiten würden die Verhältnisse derjenigen Zollvereinsstaaten machen, die an dem Bundesstaate nicht theilnehmen wollten und die man selbstredend dazu nicht zwingen könne. Alle Bemühungen, gewisse Elemente des Südens durch Vernunftgründe zum politischen und wirthschaftlichen Anschluss zu bewegen, schienen vorläufig leider vergeblich zu sein; der Norden könne nicht um der Renitenz des Südens willen seine eigene Reform auf das Spiel setzen. Nur ein freiwilliger Anschluss des Südens an den Bundesstaat ermögliche eine allseitig befriedigende Lösung; sei diese nicht zu erreichen, so dürfe man das Netz, welches die Theile des Nordens und Mittel-Deutschlands mit einander verschlinge, nicht

zu dem Zwecke lockern, auch die Südstaaten in die lose Verbindung hineinzuziehen.

Dr. Böhmert (Bremen): Es sei schmerzlich, ein Programm hinzustellen, welches den Süden von der Zolllinie ausschliesse und den politischen Fortschritt durch wirthschaftlichen Rückschritt erkaufe. Allerdings dürfe der Norden seine eigene Reconstituirung nicht verzögern, aber er müsse auch sofort daran gehen, ein handelspolitisches Bündniss mit dem Süden neu abzuschliessen. Sonst würde dort eine dauernde Verbitterung Platz greifen, und der Süden sich zu den gefährlichsten handelspolitischen Maassregeln, wie Monopole, Anschluss an Oesterreich, u. s. w. hinreissen lassen. Wir müssten die wirthschaftliche Wiedervereinigung mit dem Süden als Ziel hinstellen. Gesetzt, es hätte von jeher nur ein norddeutscher Zollverein bestanden, so würde derselbe sich doch gewiss Mühe geben, den Süden heranzuziehen; wie viel mehr Veranlassung liege vor, die seit drei und dreissig Jahren bestandene wirthschaftliche Vereinigung aufrecht zu erhalten. Wenn der Norden dem Süden die Hand biete, werde dort schnell eine Klärung der Begriffe eintreten; wir würden dadurch den Kampf erleichtern, den unsere Freunde im Süden gegen die dortigen partikularistischen und monopolistischen Elemente führen.

Dr. Braun verliest folgende von ihm entworfene Resolution, die er zur Annahme vorschlägt:

1) Durch die Constituirung des parlamentarischen Bundesstaates wird das Bedürfniss einer Reform der Zollvereinverfassung befriedigt. An die Stelle der Zollvereinskonferenzen tritt die Bundesregierung und das Bundesparlament.

2) Staaten, welche dem vorläufig zu erneuernden Zollverein, aber nicht dem Bundesstaate angehören wollen, müssen mindestens auf eine Reform der Zollvereinsverfassung eintreten, welche die handelspolitische Gesetzgebung der Bundesregierung und dem Parlament und die Verwaltung der Bundesgewalt überträgt.

3) Den Sitzungen des Parlaments, in welchen über Zollvereinsangelegenheiten beschlossen wird, haben Mitglieder der nicht zu den Bundesstaaten gehörigen Zollvereinsterritorien *ad hoc* beizutreten.

Bürgermeister Grumbrecht (Harburg): Er sei mit dem, was Dr. Böhmert gesagt, durchaus nicht einverstanden, aber auch die Resolution des Dr. Braun sei ihm noch nicht scharf genug. Der Süden habe unverantwortlich gehandelt; wolle er an den Vortheilen des deutschen Staates und des freien Verkehrs in Zukunft theilnehmen, so müsse er dem Bundesstaate beitreten. Das müsse gerade heraus gesagt werden. Man dürfe sich nicht für halbe Maassregeln aussprechen. Der Süden werde sich schon für den Anschluss entscheiden, wenn ihm unser Standpunkt entschieden ausgesprochen werde. Ein loser Zollverein neben dem Bundesstaate führe

mit Nothwendigkeit wiederum zu dem Systeme der Matrikularbeiträge, gegen welches man sich heute so scharf ausgesprochen habe.

Finanzrath Hopf (Gotha): Es würde sehr beklagenswerth sein, wenn der geführte Krieg zur Trennung des wirthschaftlichen Zusammenhanges zwischen Süd und Nord führe. Man müsse sich bestreben, dem Zollverein alle seine bisherigen Mitglieder zu erhalten. Wollten die Südstaaten nicht in den Bundesstaat eintreten, so müsse man sie wenigstens zum Beitritt zu einem Zollparlament veranlassen.

Grumbrecht: Die jetzigen Zollvereinsverträge erhalten heisse unser Elend verewigen.

Dr. Braun giebt anheim, die drei Sätze seiner Resolution getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Grumbrecht und Strackerjan bringen anstatt des Satzes 2 und 3 des Braunschen Antrages folgende Resolution ein:

> Die ständige Deputation des volkswirthschaftlichen deutschen Congresses spricht sich dahin aus:
>
> > dass die wirthschaftliche Verbindung mit den süddeutschen Staaten, das heisst der Zollverband mit ihnen nur dann erhalten werden kann und darf, wenn sie sich mit den norddeutschen Staaten bundesstaatlich einigen.

Dr. Wolff (Stettin): Die Bedenken von Grumbrecht gegen den Antrag von Braun seien vollständig begründet, aber gegen den Antrag von Grumbrecht müsse er doch stimmen. Man dürfe nicht den logischen und den historischen Zusammenhang der Dinge verwechseln. Die Durchführung des Braunschen Antrages werde allerdings zu unhaltbaren Zuständen führen, die Durchführung des Grumbrechtschen Antrages aber nicht minder. Zur Ruhe über die ganze Frage werde man erst gelangen, wenn der Einheitsstaat durchgeführt sei. Man müsse sich im Verlauf der Ereignisse zuweilen auf lange Zeit irrationelle Zustände gefallen lassen. Die Erhaltung des Zollvereins, unsrer einzigen nationalen That aus früherer Zeit, stehe ihm höher, als die Rücksichten, die Grumbrecht geltend gemacht habe.

Dr. Grumbrecht: Er glaube, die Annahme des Braunschen Antrages gefährde für immer die politische Einigung Deutschlands, nur um die wirthschaftliche zu erhalten und darin erblicke er einen Rückschritt. Ein Zollvereinsparlament neben dem Reichsparlament werde sich als Hinderniss für viele wirthschaftliche Fortschritte erweisen.

Hopf bringt als Zusatzantrag No. 4 zu der Braunschen Resolution folgenden Antrag ein:

> Es ist dahin zu wirken, dass der Zollverein nicht nur in seinem dermaligen Bestande erhalten, sondern auch auf die dem norddeutschen Bunde beitretenden ihm noch nicht angehörigen Staaten ausgedehnt,

dass er aber mit einer Centralleitung versehen und dass dieser ein Zollparlament derart beigegeben werde, dass dasselbe theils aus dem Reichsparlamente des norddeutschen Bundes, theils aus einem nach gleichen Grundsätzen in den süddeutschen Staaten für die Zollzwecke zu wählenden besonderen Parlamente besteht.

Professor Biedermann (Leipzig): Grumbrechts Antrag wolle durch Aufrichtung einer wirthschaftlichen Schranke den Süden sofort zum politischen Anschluss zwingen, der Antrag Braun wolle durch Erhaltung der wirthschaftlichen Einheit den Süden allmälig an den politischen Anschluss gewöhnen. Ihm scheine der letztere Weg sicherer zu dem Ziele zu führen, dessen Erreichung allseitig gewünscht werde. Nur würden die Süddeutschen darin sich finden müssen, dass die Verwaltung des Zollvereins durch die Centralleitung des Bundesstaates, die Gesetzgebung durch das Bundesparlament, zu dem die Süddeutschen Delegirte schicken mögen, erfolge. Dieser ganze Zustand aber dürfe nur ein provisorischer sein; es müsse ein *terminus ad quem*, etwa das Jahr 1870 festgestellt werden, bis zu welchem die Süddeutschen wählen müssten, entweder dem Bundesstaate beizutreten, oder aus dem Zollverein zu scheiden. In diesem Sinne bringt er folgenden Antrag ein:

> Das solchergestalt mit den, dem Bundesstaat etwa nicht beitretenden Mitgliedern des bisherigen Zollvereins zu treffende Abkommen hat längstens bis 1870 zu laufen, wo dann die schwankenden Staaten ihren Entschluss zu fassen haben werden, ob sie dem Bundesstaat angehören, oder aus dem Zollverein ausscheiden wollen.

Michaelis (Berlin): Die Sachen seien augenblicklich sehr in der Schwebe. Er könne es Grumbrecht nicht verdenken, wenn er auf sein Zwangsmittel gegen den Süden nicht verzichten wolle. Andererseits könne er es Niemanden verdenken, der nicht den Bestand des Zollvereins unberechenbaren Strömungen anheimgeben wolle. Man könne indess auf eine Erörterung hierüber verzichten. Der Congress erfülle seine Pflicht vollständig, wenn er sich auf die Forderung beschränke, dass Leitung und Gesetzgebung des Zollvereins auf Eine Centralgewalt und Ein Parlament übergehe. Es sei wünschenswerth, dass die verschiedenen Antragsteller sich in diesem Sinne zu einer gemeinsamen Fassung vereinigten.

Henneberg (Gotha): Der Congress habe die Aufgabe, in die verwickelte politische Frage einzugreifen, gewissermaassen Hebeammendienst zu leisten. Dazu gehöre, dass er dem Süden die Unmöglichkeit einer wirthschaftlichen Trennung vom Norden eindringlich vorhalte; Redner empfiehlt anstatt des Satzes 3 der Braun'schen Resolution folgenden von ihm eingebrachten Antrag, den er indessen später zu Gunsten dessen von Grumbrecht zurückzieht:

Vor einer bevorstehenden Neugestaltung Deutschlands, welche die Herstellung eines Bundesstaats zum Ziele hat, darf von einer politischen und wirthschaftlichen Trennung der nord- und süddeutschen Staaten, welche beide Theile aufs Tiefste beschädigen würde, nicht ausgegangen werden und erachten wir daher auch die politische Vereinigung mit dem Süden für unbedingt nothwendig.

Dr. Albrecht (Hannover): Er stimme im übrigen völlig mit Biedermann überein, nur dürften die Verhältnisse der dem Bundesstaate nicht angehörigen Staaten das Zollvereinsparlament nicht afficiren. Die Südstaaten dürften in dasselbe keine Delegirten schicken, sondern müssten politisch mundtodt sein und sich in die Beschlüsse von Centralgewalt und Parlament fügen. Er stimme daher für Satz 1 und 2, aber gegen Satz 3 der Braun'schen Resolutionen.

Scholz (Wiesbaden): Er stimme zur Zeit für Braun's Anträge, meine aber, dass mit der Zeit das gesammte indirecte Steuerwesen in die Verwaltung des Zollvereins fallen müsse. Redner erinnert u. A. daran, welche Ungleichheiten daraus entspringen, dass die Einzelstaaten die Getränksteuern in eigenem Nutzen verwenden.

Dr. Faucher (Berlin): Die Zerreissung des Zollvereins würde auch die Interessen des Nordens, wenn auch nicht in so hohem Grade als die des Südens gefährden. Es habe sich aber der auf den Süden ausgeübte Zwang wirksam gezeigt, als es galt, den französischen Handelsvertrag durchzuführen; er werde sich auch jetzt wiederum wirksam erweisen. Nur müsse man dem Süden bei seiner jetzigen aufgeregteren Stimmung eine längere Ueberlegungsfrist gewähren. Daher steht Redner auf dem Standpunkte Biedermann's. Ein Präclusivtermin von vier Jahren mache es nicht nur wahrscheinlich, dass der Süden zur Besinnung gelangen werde, sondern ermögliche auch, für den Fall, dass diese Hoffnung sich als trügerisch erwiese, den Interessenten des Nordens andere Absatzwege zu suchen. Die Rücksicht auf Frankreich zwinge gleichfalls zu einem schonenden Vorgehen. Frankreich habe zwar schwerlich Invasionsgelüste gegen Deutschland, wohl aber Furcht vor einer militärischen Machtentwickelung Deutschlands und sei darum bemüht, den Süden vom Norden dauernd zu trennen. Der Norden müsse daher sein Verhalten so einrichten, dass der Süden keine Neigung empfinde, sich vom Norden trennen zu lassen.

Hopf (Gotha): Die Gerechtigkeit gebiete, die Süddeutschen nicht vom Zollvereinsparlament auszuschliessen, sondern in Beziehung auf Centralgewalt und Parlament ihnen gleiche Rechte einzuräumen.

Dr. Böhmert (Bremen) bittet, dass man im Norden sich nicht zu derselben Leidenschaft möge hinreissen lassen, wie dies im Süden geschehen sei. Auf Grundlage des Braun'schen Antrages werde man sich einigen können und nicht zur Zerreissung des Zollvereins die Hand bieten.

Dr. Braun (Wiesbaden): Die Anträge von Grumbrecht und Henneberg gehen von der richtigen Ansicht aus, dass der Bundesstaat den Zollverein absorbire. Das sei politisch correct, wir aber sässen hier als Volkswirthe.

Sein eigener Antrag sei von Böhmert, Biedermann, Faucher, ferner mit einer Modification von Albrecht unterstützt; auf der entgegengesetzten Seite stehe der Hopf'sche Antrag. Ein vierter Antrag sei der von Biedermann und Faucher eingebrachte, der den Character des Provisoriums für die geschaffenen Zustände, deutlich ausdrücke. Diesen Antrag eigne er sich an.

Die Debatte ist geschlossen und man schreitet darauf zur Abstimmung, da die verschiedenen Antragsteller es ablehnen, dem von Michaelis ausgesprochenen, von Wolff unterstützten Vorschlage gemäss sich über eine gemeinsame Resolution zu verständigen. Der Antrag von Grumbrecht wird abgelehnt.

Der erste Satz des Braun'schen Antrages wird mit allen gegen eine Stimme, der zweite Satz mit überwiegender Majorität angenommen. Der dritte Satz desselben Antrages wird abgelehnt. Der Zusatzantrag von Biedermann und Faucher wird mit überwiegender Majorität angenommen, der von Hopf ist hierdurch erledigt. Die angenommenen Resolutionen lauten also:

„1) Durch die Constituirung des parlamentarischen Bundestaates wird das Bedürfniss einer Reform der Zollvereinsverfassung befriedigt. An die Stelle der Zollvereins-Conferenzen tritt die Bundesregierung und das Bundesparlament.

2) Staaten, welche dem vorläufig zu erneuernden Zollverein, aber nicht dem Bundesstaate, angehören wollen, müssen mindestens auf eine Reform der Zollvereinsverfassung eintreten, welche die handelspolitische Gesetzgebung der Bundesregierung und dem Parlament und die Verwaltung der Bundesgewalt überträgt.

3) Das solchergestalt mit den, dem Bundesstaate etwa nicht beitretenden Mitgliedern des bisherigen Zollvereins zu treffende Abkommen hat längstens bis 1870 zu laufen, wo dann die schwankenden Staaten ihren Entschluss zu fassen haben werden, ob sie dem Bundesstaate angehören oder aus dem Zollverein ausscheiden wollen."

3) Reichseinnahmen.

Dr. Faucher (Berlin): Bei jedem Versuche reger politischer Thätigkeit entstehen Conflikte zwischen den verschiedenen Factoren des Staates. In Preussen sei der Conflikt bekanntlich daraus entstanden, dass das Abgeordnetenhaus unbeschränkt das Ausgabebewilligungsrecht, dagegen gar nicht das Steuerbewilligungsrecht gehabt habe. Bei Neubildungen, wie dem Parlament, müsse man die gewonnene Erfahrung benutzen. Man müsse

das Ausgabebewilligungsrecht einschränken, dagegen den unbedingten Zufluss der Steuern in die Staatskasse hemmen. Man müsse einen Theil der Reichseinnahmen durch Gesetz fest bewilligen, so dass er nur durch ein Gesetz abgeändert werden kann; der andere Theil müsse dagegen jährlich neu zu bewilligen sein. Ein fester Theil der Reichseinnahmen sei der Reichsgewalt erforderlich, damit sie Kraft gegen partikularistische Strömungen habe. Die unvermeidlichen Ausgaben, vor allen die auf gesetzlichen Verpflichtungen des Bundesstaats beruhenden, müssten auf feste Einnahmen angewiesen sein, denn die Anwendung des Bewilligungsrechtes auf solche Ausgaben sei eine bewusste Lüge, eine etwaige Verweigerung aber ein Missbrauch, der schliesslich zur Familienoligarchie wie in England führe. Die Zölle dürften nicht eine in zu kurzen Perioden wechselnde Einnahme bilden, weil jede Aenderung derselben tief in die commerciellen Verhältnisse eingreife. Bei den Zöllen, der Salzabgabe, den Getränkesteuern würde die jährliche Bewilligung eine leere Ceremonie sein. Alle diese Abgaben aber würden genauer Berechnung zufolge nicht ausreichen, sämmtliche Ausgaben des Bundesstaates zu decken; es würde daher für den Rest auf ein Steuersimplum, auf den „gemeinen Reichspfennig“ zurückgegangen werden müssen.

Michaelis (Berlin): Es sei unvermeidlich, dass gleichzeitig mit der Uebertragung eines wichtigen und des kostspieligsten Theiles der staatlichen Funktionen von den Einzelstaaten auf die Centralgewalt, zugleich ein Theil des Steuersystems der Einzelstaaten auf die Centralgewalt übertragen werde. Nun sei aber das Steuersystem der Einzelstaaten ein in sich zusammenhängendes Ganzes in der Weise, dass von der Höhe der einen Steuer die Erträge der andern abhängig seien, dass also durch Ermässigung oder Aufhebung der einen Steuer eine andere Steuer, oder eine der in Gebühren, Postintraden etc. bestehenden Einnahmequellen einträglicher gemacht werde. Werde nun das Steuersystem so auseinander gerissen, dass z. B. im Budget des Einzelstaates sich das Einkommen befinde, welches durch Ermässigung oder Aufhebung einer im Bundesstaatsbudget befindlichen Auflage einträglicher gemacht werde, oder umgekehrt, so werde auf der Seite des einen Theils das Interesse aufgehoben eine Reform vorzunehmen, welche nur dem andern Theil finanziell zu Gute komme. Dies sei bei der Abgrenzung der beiderseitigen Steuergebiete zu berücksichtigen. Ferner werde der Bundesstaat wesentlich auf indirekte Steuern (Zölle, Rübensteuer, eventuell auch Salzsteuer) gebaut. Viele derselben müsse man baldmöglichst abgeschafft zu sehen wünschen. Unter allen Umständen aber müsse im indirekten Steuersystem eine ermässigende Reformgesetzgebung walten, welche durch Verminderung der Last den Ertrag erhöhe. Eine lebendige Entwicklung der Reform der indirekten Abgaben, welche sich gegenseitig in ihrer Ertragsfähigkeit bedingen, sei nur möglich, wenn

sich aus den vorhandenen Quellen staatlichen Einkommens ein solches System in den Händen des Bundesstaats zusammenfinde, welches eine fortschreitende Reform, eine Ersetzung schlechterer Steuerformen durch bessere, eine Erhöhung der Einträglichkeit durch Verminderung der Last ermögliche. Stelle man den Bundesstaat nur auf wenige Abgaben, bei deren Reform für die Uebergangsperiode sofort scharf auf die unbeliebte und der Defraudation am meisten ausgesetzte Einkommensteuer zurückgegriffen werden müsse, so laufe man Gefahr ein mangelhaftes und drückendes Steuersystem zu verewigen. Genaues über die vorzunehmende Regulirung der Grenzen des Besteuerungsrechts lasse sich bei der Kürze der Zeit nicht feststellen. Es reiche hin, den allgemeinen Grundsatz, wie in seinem Antrage geschehen, zu formuliren.

Grumbrecht (Harburg): Die entwickelten Theorien stimmten im wesentlichen mit seinen Ansichten überein, doch schien es ihm nicht von grossem Nutzen, dieselben der gegenwärtigen Lage gegenüber auszusprechen. Gegen Faucher müsse er bemerken, dass der preussische Conflikt nicht aus der Mangelhaftigkeit des Finanzrechts entstanden, sondern nur als ein Machtconflikt aufzufassen sei.

Dr. Wolff (Stettin): Der preussische Conflikt sei allerdings eine Machtfrage gewesen, aber die Machtlosigkeit des Abgeordnetenhauses habe zum bedeutenden Theil ihre Quelle gehabt in den Mängeln der verfassungsmässigen Bestimmungen über das Steuerbewilligungsrecht.

Dr. Faucher (Berlin): An die Spitze des neu zu begründenden Bundesstaats solle Preussen treten und man müsse daher besonders bemüht sein, die Fehler zu vermeiden, die grade in Preussen so lebendig hervorgetreten seien. Die Fehler der preussischen Verfassung würden jetzt von Grumbrecht unterschätzt. Da das Abgeordnetenhaus die bundesstaatliche Einigung Deutschlands und die preussische Spitze als Zweck verfolgt habe, könne es nie die Absicht gehegt haben, die Macht der preussischen Krone zu schwächen. Eine eigentliche Machtfrage habe somit nicht vorgelegen.

Michaelis (Berlin): Die Frage, ob ein System indirekter Steuern reformfähig sei oder nicht, sei keine theoretische, sondern eine sehr praktische, eine wahre „Magenfrage." Es sei daher nothwendig, dass bei einer Scheidung der indirekten Steuern in ein System der Bundessteuern und der Einzelstaatssteuern jedes von beiden Systemen reformfähig bleibe.

Dr. Braun (Wiesbaden) erörtert, dass der Bundesgewalt die nothwendigen Mittel reichlich zu Gebote gestellt werden müssten. Er erwähnt u. A., dass der Staat Nassau in 40 Jahren gegen 30 Millionen Gulden für das Militairwesen ausgegeben habe, ohne mit demselben irgend etwas zu erreichen, während eine Centralgewalt mit weit geringeren Kosten ein tüchtigeres Heerwesen schaffen werde, als die Einzelstaaten bisher mit grossen Kosten. Der amerikanischen Centralgewalt seien die erforderlichen finan-

ziellen Mittel durch die Schutzzölle in so reichem Maasse zur Verfügung gestellt, dass sie später Ueberschüsse an die einzelnen Staaten habe vertheilen müssen.

Dr. Faucher hebt hervor, dass schon in dem alten Staatenbunde die Militairlast contingentirt war; jetzt komme es darauf an, die Kosten für das vom Bunde zu übernehmende Militairwesen zu contingentiren. Die Herren Grumbrecht, Albrecht und Wachenhusen machen geltend, dass die von Faucher entwickelten Sätze wesentlich politischer Natur, als solche nicht ganz unbedenklich und jedenfalls nicht in die Competenz des Congresses gehörig seien, wogegen Dr. Braun geltend macht, dass die Faucher'schen Sätze eminent volkswirthschaftlicher Natur seien, weil sie die Grenzlinie zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft zögen.

Es wurden hierauf die folgenden von Faucher und Michaelis vorgeschlagenen Sätze mit grosser Majorität angenommen:

„Die verstärkte ständige Deputation des Congresses deutscher Volkswirthe beschliesst:

> für die Einkünfte des neu zu gründenden Bundesstaats ist ein fester Theil und eine bewegliche Quelle zu schaffen, dergestalt, dass die erste durch ein bundesstaatliches Gesetz festgestellt ist und nur auf gesetzlichem Wege abgeändert werden kann, unter Zusammenwirkung der in der Bundesstaatsverfassung dazu berechtigten Factoren.
>
> Der andere Theil fliesst aus jährlicher Bewilligung der dazu gewählten Reichsversammlung.
>
> Da durch Herstellung des Bundesstaats die Budgets der Einzelstaaten von Militair-, Flotten- und andern Ausgaben entlastet werden, so tritt gleichzeitig mit dem Steuersystem des Bundesstaats eine entsprechende Entlastung der Steuerbudgets, bezüglich ein Ausscheiden der betreffenden Steuer aus den Einnahme-Budgets der Einzelstaaten ein. Die Grenzlinie zwischen Bundesstaatssteuern und Einzelstaatssteuern ist so zu ziehen, dass der Einnahmeétat des Bundesstaats eine hinreichende Mannigfaltigkeit von Einnahme-Quellen in sich schliesst, um durchgreifende Steuerreformen in Zukunft zu ermöglichen.

4) Freizügigkeit.

Dr. Braun (Wiesbaden) rechtfertigt nachfolgende Resolutionen:

„Die Bundesregierung hat auf der Grundlage der oekonomischen Freiheit die vollkommene wirthschaftliche Einheit innerhalb des Reichsgebietes herzustellen, namentlich auch auf Beseitigung aller Monopole hinzuwirken. In erster Linie ist das Salzmonopol der Einzelstaaten zu beseitigen.

Die sofortige Aufhebung aller der Niederlassung und dem Gewerbebetriebe an jedem Orte des Bundesgebietes entgegenstehenden Hindernisse und Beschränkungen und die Einführung der Zugfreiheit innerhalb des Bundesstaats sind ein unabweisbares Bedürfniss. Sie bilden die Voraussetzung der Einheit des Wirthschaftsgebiets und des oekonomischen Fortschritts."

Es ist unstatthaft, hinsichtlich der Zugfreiheit einen Unterschied zwischen Inländern und Ausländern zu machen.

Es sei nicht nöthig über die Beseitigung der Monopole, und über die Freizügigkeit etwas zu sagen. Die Sätze seien vielfach im Congress erörtert und würden auf keinen Widerstand stossen. Die Resolution wird einstimmig angenommen.

5) Postwesen.

Dr. Braun (Wiesbaden) rechtfertigt die unten mitgetheilte Resolution: Auch diese Sätze seien vielfach, namentlich auf dem deutschen Handelstage erörtert und träfen die Beschwerden des Handelsstandes. Deutschland sei hinter den anderen Ländern im Postwesen zurück, was lediglich in den traurigen politischen Verhältnissen Deutschlands seinen Grund habe, namentlich in dem nicht genug zu brandmarkenden Monopol, welches der Kaiser dem Reichspostmeister eingeräumt habe. In Deutschland bestehen 18 Postinstitute mit 18 Centralstellen, wodurch die Kosten vermehrt, der Geschäftsgang verschlechtert werde. Nur eine einheitliche zentralisirte Verwaltung könne allen Uebelständen abhelfen.

Dr. Leistner wünscht die Erklärung auf das Telegraphenwesen ausgedehnt zu sehen, das dem Postwesen völlig gleichstehe. Dr. Faucher betont insbesondere noch die Nothwendigkeit der einheitlichen Frankaturmarke. Die Portoausgaben seien die productivsten aller Ausgaben, denn sie beförderten den intellektuellen Verkehr von Ort zu Ort. Nachdem Dr. Braun, der zunächst geltend machte, dass das Telegraphenwesen abweichend vom Postverkehr am besten völlig der Privatindustrie überlassen bleibe, sich erbötig erklärt hat, das Telegraphenwesen in die von ihm entworfene Resolution aufzunehmen, wurde letztere einstimmig in nachfolgender Fassung:

„Das Post- und Telegraphenwesen ist durch Beseitigung der gegenwärtigen Vielköpfigkeit und Herstellung einer einheitlichen Verwaltung innerhalb des Bundesgebiets zu reformiren.

Die Postüberschüsse, die, unter Vermeidung des Systems fiskalischer Ausbeutung, durch Herabsetzung der Taxen und sich daraus ergebende Steigerung des Verkehrs zu erzielen sind, fliessen in die Reichskasse. Eine auf dieser Grundlage konstituirte einheitliche rationelle Telegraphen- und Postverwaltung kann das bisher bestehende gemeinschädliche Monopol entbehren.

Sie wird den von dem Handelsstande erhobenen Beschwerden abhelfen, namentlich eine einstufige Brieftaxe und eine einheitliche Franko-Marke einführen."

angenommen.

6) Eisenbahnwesen.

Michaelis (Berlin): Unzweifelhaft sei Gesetzgebung und Konzessionswesen, in Betreff der grossen Verkehrswege, Sache der Centralgewalt. Die Consequenzen des Partikularismus in Betreff des Eisenbahnwesens seien gradezu unerträglich, die Verwickelungen und Hemmnisse unlösbar, sobald eine Eisenbahn — und das bilde bei der bisherigen Gestaltung Deutschlands fast die Regel — eine Landesgrenze überschreite. Die wunderlichsten Linien seien in Folge dieses Verhältnisses in Deutschland gebaut, die natürlichsten unterblieben. Das in einzelnen Staaten geltende Prinzip der Staatsbahnen verwickle die Sache noch mehr. Der Kongress habe schon mehrmals in Eisenbahnsachen gegen den Partikularismus, und mit Erfolg, Front gemacht. Die Uebertragung des Eisenbahnwesens an die Centralgewalt biete allerdings grosse Schwierigkeiten. Man denke nur an die vielen Partikularrechte über die Expropriation. Indess müssten die Schwierigkeiten unter allen Umständen überwunden werden. Eine wesentliche Vereinfachung ergebe sich aus der neueren Gestaltung des Eisenbahnwesens. Nachdem die grossen Verbindungslinien gebaut, sei es vorzugsweise das Interesse der Adjazenten, welches neue Eisenbahnen hervorrufe. Diese leisteten den Unternehmern mindestens das nöthige Terrain kostenfrei. So werde also im Interesse nicht der Eisenbahnunternehmer, sondern der Adjazenten expropriirt, und, da diese viel durch freihändigen Ankauf erwerben könnten, so bliebe eine Expropriation einer kleinen eigensinnigen Minorität zu Gunsten der grossen Majorität übrig. Diese letzte Schwierigkeit könne durch genossenschaftliche Gestaltung des interessirten Grundbesitzes nach Art der Meliorationskorporationen ohne Dazwischenkunft des Staates gelöst werden. Mit dem Wegfall der staatlichen Ertheilung des Expropriationsrechts an diese bestimmte Linie werde bei einem Eisenbahngesetze, welches die Bedingungen des Eisenbahnbaues regulire, die staatliche Konzessionirung unnöthig. Hierdurch werde die Eisenbahnfrage für die grosse Mehrzahl der neuen Unternehmungen ausserordentlich vereinfacht.

Redner empfiehlt folgende, demnächst einstimmig und ohne Discussion angenommene Resolution:

„Das deutsche Eisenbahnwesen ist durch ein deutsches Eisenbahngesetz zu ordnen und der Zentralgewalt das Eisenbahnkonzessionswesen nebst dem Oberaufsichtsrechte zu übertragen."

Zum Schlusse erhielt noch Dr. Böhmert das Wort, um einen Antrag zu begründen.

Es sei jetzt der Augenblick, wo der Kongress versuchen müsse, Einfluss auf die praktische Lösung der angeregten Fragen zu gewinnen. Es sei wünschenswerth, dass Referenten aus der Mitte des Kongresses noch vor Zusammentritt des Parlaments Denkschriften über die einzelnen Gegenstände ausarbeiteten und darin ihre Vorschläge präzis formulirten. Alsdann müsse vor Zusammentritt des Parlaments der Kongress zusammentreten, um sich über die Postulate auszusprechen. Dr. Braun: Fast über sämmtliche heute verhandelten Fragen existirten schon Publikationen des Kongresses und brauchten daher nicht erst geliefert zu werden. Das Publikum habe dieselben vielleicht zu wenig gelesen, aber dazu könne es nicht gezwungen werden. Die Zeitungen müssten diese Fragen lebhaft besprechen, denn Zeitungen lese das Publikum. Dr. Faucher: Vielleicht sei es zweckmässig, den Kongress zugleich mit dem Parlament nach dem Sitze des letzteren zu berufen. Prince-Smith: Er hoffe, die Volkswirthe würden nicht neben, sondern in dem Parlament tagen. Präsident Dr. Lette schlägt vor, für die mögliche Verbreitung des angefertigten Journalistenberichts zu sorgen. Dieser Vorschlag wurde allseitig angenommen.

Der Vorsitzende schliesst darauf den Kongress nach Ausdruck seines Dankes für die gastfreundliche Aufnahme, die er in Braunschweig gefunden.

Anwesend in der ausserordentlichen Versammlung der ständigen Deputation und einer Anzahl von Mitgliedern des Kongresses deutscher Volkswirthe zu Braunschweig am 4. August 1866.

A. Mitglieder der ständigen Deputation:

1) Präsident Dr. Lette aus Berlin, Vorsitzender, 2) Obergerichtsanwalt Dr. Braun aus Wiesbaden, 3) Syndikus der Handelskammer Dr. Boehmert aus Bremen, 4) Schriftsteller Dr. Julius Faucher aus Berlin, 5) Bürgermeister Grumbrecht aus Harburg, 6) Finanzrath Hopf aus Gotha, 7) Redacteur Michaelis aus Berlin, 8) Grundbesitzer Prince-Smith aus Berlin, 9) Regierungsrath Strackerjan aus Oldenburg, 10) Obergerichtsanwalt Dr. Weigel aus Kassel, 11) Redacteur der Ostseezeitung Dr. Wolff aus Stettin. — (Entschuldigt sind: Kaufmann Gustav Müller zu Stuttgart, Fabrikant Wichmann zu Hamburg, Handelskammer-Sekretair Dr. Rentzsch zu Dresden.)

B. Mitglieder, bez. anderweit durch Mitglieder oder durch die ständige Deputation Eingeladene:

1) Professor Emminghaus aus Carlsruhe, 2) Privatmann D. H. Meyer aus Freiburg im Breisgau, 3) Kaufmann Scholz aus Wiesbaden, 4) Fa-

brikant Carl Graef aus Bingen, 5) Redacteur der Deutschen Allgemeinen Zeitung, Professor Dr. Biedermann aus Leipzig, 6) Buchhändler Heinrich Brockhaus aus Leipzig, 7) Dr. jur. Koch aus Leipzig, 8) Dr. Leistner aus Schoenheide in Sachsen, 9) Professor Endemann aus Jena, 10) Regierungsrath Müller aus Gotha, 11) Rechtsanwalt Dr. Henneberg aus Gotha, 12) Oberstaatsanwalt Rueder aus Oldenburg, 13) Redacteur des Bremer Handelsblattes, Dr. Lammers aus Bremen, 14) Redacteur der Weserzeitung Dr. Alexander Meyer aus Bremen, 15) Kaufmannn Edm. Pavenstedt aus Bremen, 16) Advocat Dr. A. Groening aus Bremen, 17) Stadtsyndikus Albrecht aus Hannover, 18) Senator Hornemann aus Hannover, 19) Grossist Kaufmann aus Hannover, 20) Grossist Lameier aus Hannover, 21) Fabrikant Rothschild aus Stadt Oldendorf, 22) Advokat Wachenhusen aus Boitzenburg in Meklenburg, 23) Dr. Ahlemann aus Kiel, 24) Obergerichtsanwalt und Bürgervorsteher Gottsleben aus Hildesheim, 25) Grossist und Bürgervorsteher W. A. Braun aus Hildesheim, 26) Buchhändler und Bürgervorsteher Gerstenberg aus Hildesheim, 27) Eisenbahndirector und Redacteur des Magazins für die Literatur des Auslandes, Lehmann aus Berlin, 28) Secretair der Kaufmannschaft Rudolph Zwicker aus Magdeburg, 29) Oberbürgermeister Caspari aus Braunschweig, 30) Professor Assmann aus Braunschweig, 31) Landsyndikus Oesterreich aus Braunschweig, 32) Kaufmann Adolph Schmidt aus Braunschweig, 33) Stadtrath Rittmeyer aus Braunsahweig, 34) Stadtrath Ramdohr aus Braunschweig, 35) Stadtrath und Apotheker Grote aus Braunschweig, 36) Kaufmann, Stadtrath Bardenwerper aus Braunschweig, 37) Obergerichts-Advokat Dr. Aronheim aus Braunschweig, 38) Sattelfabrikant Leonhard Ding aus Braunschweig, 39) Fabrikant Dr. Seyfarth aus Braunshhweig, 40) Fabrikant W. Bantler aus Braunschweig, 41) Buchhändler H. Vieweg aus Braunschweig, 42) Advokatanwalt Leiste aus Braunschweig, 43) Fabrikant Grass aus Braunschweig, 44) Stadtdirector Baumgarten aus Wolfenbüttel 45) Obergerichtsrath Vorwerck aus Wolfenbüttel, 46) Kaufmann Rieffenstahl aus Wolfenbüttel, 47) Lehrer Spier aus Wolfenbüttel, 48) Obergerichtsrath Schmid aus Wolfenbüttel, 49) Obergerichtsadvokat Ad. Müller aus Wolfenbüttel, 50) Advocat-Anwalt A. Baumgarten aus Wolfenbüttel.

C. Mitglieder des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages:

1) Kaufmann, Commerzienrath Dietrich aus Berlin (Vorsitzender), 2) Kaufmann E. Stephan aus Königsberg in Preussen. 3) Commerzienrath Georg Mix aus Danzig, 4) Commerzienrath Denecke aus Magdeburg, 5) Kaufmann Wesenfeld aus Barmen, 6) Kaufmann Stahlberg aus Stettin, 7) Dr. Soetbeer aus Hamburg, 8) Stadtrath Bering aus Leipzig,

9) Director verschiedener städtischer Anstalten Reuter aus Braunschweig, 10) A. v. Sybel aus Düsseldorf, 11) Secretair des Deutschen Handelstages Dr. Maron aus Berlin, ausserdem der unter A. 10. genannte Obergerichtsanwalt Dr. Weigel.

Die Resultate der Berliner Volkszählung
vom 3. Dezember 1864.

Im Auftrage der städtischen Volkszählungs-Kommission tabellarisch zusammengestellt von *Dr. S. Neumann*, Stadtverordneten und korrespondirenden Mitgliede der Belgischen Statistischen Central-Kommission.
Berlin. 1866. J. Springer.

Wir erfüllen jetzt das, am Schlusse des vorigen Heftes gegebene, Versprechen eines genaueren Eingehens auf diese, im höchsten Grade dankenswerthe und in ihrer Art einzig dastehende, Arbeit, an deren Herstellung die Bevölkerung selbst Theil genommen, und deren Zusammenstellung eine, der ihr gestellten Aufgabe so kundige Hand verräth, wie sie, in Betreff preussischer Statistik wenigstens, bisher nicht zu finden gewesen ist.

Es wird zunächst von Interesse sein, die Hülfsmittel kennen zu lernen, die dieses dankenswerthe Resultat ermöglicht haben. Zur Beschaffung eines ausreichenden und wohlbefähigten Zählungspersonals — dieser allgemeinsten Vorbedingung für eine glückliche Ausführung des Zählungsgeschäftes — wurde in erster Reihe auf die bereitwillige Vermittelung der *Bezirksvorsteher* rekurrirt; ausserdem wurde zu diesem Zwecke aber auch die förmliche Mitwirkung der über die ganze Stadt verbreiteten *Bezirksvereine* in Anspruch genommen. Der eine wie der andere Weg war vom besten Erfolge gekrönt. Das *gemeinschaftliche* Resultat stellt sich in der Thatsache dar, dass 1449 Distriktkommissare und 6090 Zählungsrevisoren am Zählungstage in Funktion gewesen sind. Im Durchschnitt berechnen sich auf einen Distriktskommissar 97 Haushaltungen und 451 Seelen, auf einen Zählungsrevisor 21 Haushaltungen und 100 Seelen. Die Gesammtkosten dieses gewaltigen Stückes Arbeit beliefen sich auf 4493 Thl. 14 Sgr 2 Pf., worunter die Diäten der Beamten mit 1884 Thl. 12 Sgr. 6 Pf. figuriren, alles übrige aber materielle Auslage ist. Zur Ausfüllung einer, bei der vorigen Zählung fühlbar gewordenen, Lücke wurden diesmal auch für die Abwickelung der Geschäfte zwischen den Organen der Polizei und der Kommune, sowohl in dem Vorbereitungsstadium, wie auch während und nach der Zählungsausführung, die inne zu haltenden *Zeitfristen* genau bestimmt. In gleicher Weise wurde die sachliche Vorbereitung ferner durch Aufstellung genauer *Grundstückverzeichnisse* nach den 40 Polizei-

Revieren, sowie durch die *gleichmässige* Nachweisung der Haushaltungen und ihrer Seelenzahl in den *polizeilichen Hauszetteln* vervollständigt. Noch wichtiger als diese Formalien, die indess für eine korrekte Zählungsausführung unentbehrlich sind, ist die veränderte Einrichtung der Urliste. Auf Antrag der städtischen Volkszählungskommission und nach desfallsigen Verhandlungen mit den Ministerien der Finanzen und des Innern wurde, unter Beseitigung des allgemeinen staatlichen Formulars, sowohl das eigentliche Zählungsschema wie die Anleitung zur Ausfüllung desselben der Besonderheit des *Berliner* Zählungsaktes, d. h. dem Prinzipe der Selbstzählung durch die Haushaltungsvorsteher, wie den sonstigen hier obwaltenden Verhältnissen angepasst. *Unzweifelhaft ist die Herstellung eines geeigneten Zählungsformulars der wesentlichste Fortschritt in dem ganzen Zählungsgeschäft gewesen.* Ausserdem wurde auf Veranlassung der unterzeichneten Kommission, vom Standpunkte des *Berliner* Lokalinteresses, auch *sachlich* die statistische Aufnahme erweitert. Die *Urliste* ist zu diesem Zwecke durch den *Geburtsmonat* der einjährigen Kinder und *Geburtsort* sämmtlicher Einwohner, und ebenso die *kommunale Grundstückliste* vorzugsweise durch die Fragen wegen der Gas- und Wassereinrichtung in den Wohnungen und wegen der Feuerversicherung erweitert worden. Um die möglichst genaue Erfüllung der allgemeinen Vorschriften in Betreff der Zählung der sogenannten *Extrahaushaltungen* — der Bevölkerung in den öffentlichen Instituten — zu sichern, ist „der Umschlagbogen zu der Extraliste“ eingerichtet worden. An Stelle der „Regeln für die Berliner Volkszählung“, welche bei der vorigen Zählung an die Haushaltungsvorsteher vertheilt worden sind, ist diesmal eine Ansprache *„an die Zählungsrevisoren“* getreten — sowohl zur Beseitigung von mancherlei Befürchtungen und Vorurtheilen des Publikums, wie auch zur Vermeidung von fehlerhaften Eintragungen in die Liste, insbesondere bezüglich der *Militairpersonen*. Endlich mag auch das noch als ein Fortschritt zu notiren sein, dass die ersten 8 Colonnen der kommunalen Grundstückliste bereits in den Distrikten und Revieren *zusammengestellt* (addirt) worden sind. Dieser, im Allgemeinen von genügendem Erfolge gekrönten, Einrichtung, die übrigens, um es beiläufig zu bemerken, einem Beschlusse des letzten internationalen statistischen Congresses entspricht, ist es zu verdanken, dass das allgemeinste Resultat der Berliner Volkszählung, die summarische Bevölkerungszahl, schon in der kürzesten Frist nach dem Zählungstage mit ziemlicher Genauigkeit angegeben werden konnte.

Von nicht geringem Interesse sind die *Erfahrungen*, die bei der *Ausfüllung* der, in der Stadt vertheilten Zählungstabelle gemacht wurden. Die *Urliste* ist nämlich aufgestellt in der Voraussetzung der *Selbstzählung*, d. h. sie sollte der *Regel* nach von den Haushaltungs-Vorstehern (in direkter Miethe) oder deren Vertreter, resp. einem Mitgliede der Haushaltung *selbst*,

eventualiter vom Zählungs-Revisor ausgefüllt werden. Die Ausfüllung der kommunalen Grundstückliste lag dagegen *durchweg* den Zählungsrevisoren ob. Auch *die* Frage, ob und wie die Haushaltungs-Vorsteher ihre *Urlisten* ausgefüllt haben, war von den *Zählungsrevisoren*, und zwar in besonders dafür eingerichteten Rubriken der kommunalen Grundstückliste, zu beantworten. In wie weit die Zählungsrevisoren diejenigen Fragen, deren materielle Beantwortung ihnen selbst oblag, vollständig, oder mangelhaft, oder gar nicht beantwortet haben, ist aus den betreffenden Rubriken der kommunalen Grundstückliste festgestellt.

Das Generalergebniss der Tabelle ist folgendes: An 123,000 Haushaltungs-Vorsteher (direkte Miether) sind Urlisten vertheilt worden. Positive Nachrichten über die Ausfüllung derselben sind vorhanden für 97,959 Haushaltungs-Vorsteher. Von denselben haben 68,472, oder circa 70 pCt., ihre Listen selbst vollständig ausgefüllt; bei 29,487, oder circa 30 pCt., mussten die Zählungsrevisoren theils helfen, theils ganz eintreten. Wie die übrigen 25,429 Haushaltungs-Vorsteher ihre Urlisten ausgefüllt haben, darüber ist von den Zählungsrevisoren theils unvollständig, theils gar nicht berichtet worden. Von den 12,737 Kommunal-Grundstücklisten, resp. Zählungsrevisoren, haben 8881, oder ca. 70 pCt., die Frage wegen Ausfüllung der Urlisten vollständig beantwortet, während 3856, oder circa 30 pCt., es unvollständig, oder gar nicht gethan haben. Ferner sind die Zählungsrevisoren selbst im Ganzen bei 6175 Haushaltungen die Antwort schuldig geblieben über den besonderen Küchenraum, über Gaseinrichtung, Wasserleitung und über Versicherung gegen Feuersgefahr. Dieser Mangel erstreckt sich bei diesen Haushaltungen bald nur auf eine, bald auf mehrere, oder alle diese Fragen gleichzeitig. Ohne Rücksicht auf die darin begriffenen Haushaltungen waren in 11,345, also in fast 90 pCt. der überhaupt ausgetheilten 12,737 kommunalen Grundstückslisten, die bezüglichen Fragen vollständig beantwortet, der Rest war allerdings mangelhaft; gänzlich ignorirt blieb die an die Zählungsrevisoren gerichtete Fragestellung in einem kaum bemerkenswerthen Bruchtheile.

Die definitiven Resultate sind in 70 Tabellen zusammengestellt. Mit Ausnahme der beiden Bevölkerungstabellen nebst einigen anderen, die Stadt Berlin betreffenden statistischen, Aufnahmen für das Jahr 1864 sind alle übrigen 63 Tabellen dieses Berichts Namens der städtischen Volkszählungs-Kommission zusammengestellt und werden demgemäss in der Erläuterung als *kommunale* Aufstellung bezeichnet. Diese letzteren sind es, in denen ganz neue Aufgaben mit so viel Geschick gelöst sind.

Doch zunächst zu dem Hauptresultat, der Bevölkerungsziffer, an dessen Herstellung Staat und Kommune zusammen gearbeitet haben — der Staat hauptsächlich wegen seiner Verpflichtung gegen den Zollverein.

Die Einwohnerzahl Berlins, welche am 3. Dezember 1864 ermittelt worden, beträgt in *Summa* 632,379

An dieser Summe sind betheiligt:

1) die gesammte Civibevölkerung mit 609,733

2) die Militairbevölkerung:

a) mit aktiven Militairs 18,218

b) mit Militairangehörigen 4428

also in Summa 22,646

mithin *Total-Summe* 632,379

Die Civilbevölkerung *Berlins* hat seit der Zählung von 1861 in runder Summe einen Zuwachs vo 85,000 Seelen, also von über 16 pCt. ihres damaligen Bestandes (524,945) erhalten, oder — um die Bedeutung dieses Verhältnisses in einem etwas konkreteren Bilde zu veranschaulichen — *Berlin* hat innerhalb des seit 1861 verflossenen dreijährigen Zeitraums sich in Anbau und Bevölkerung um *eine Stadt vergrössert*, hinter welcher Städte, wie *Danzig, Stettin* oder *Magdeburg* (nach ihrem neuesten, bei der letzten Zählung konstatirten Bevölkerungsstande gemessen) noch um ein Erhebliches zurückbleiben.

Auch im Vergleiche mit den bisherigen *Berliner* Zählungs-Resultaten selbst ist die am 3. Dezember 1864 konstatirte Vermehrung eine ganz ausserordentliche. Zwar hatte die Zählung im Jahre 1861 bereits einen Zuwachs nachgewiesen, der im Vergleich zu allen früheren Zählungs-Resultaten ein unverhältnissmässig grosser war; nichtsdestoweniger beträgt der *diesmalige* Zuwachs gegen den im Jahre 1861 ermittelten das *Anderthalbfache.*

Einen näheren und nicht uninteressanten Einblick in das *Wachsthums-Verhältniss der Berliner Civilbevölkerung während der letzten fünfzehn Jahre* möchte folgende Uebersicht gewähren:

Die Berliner Civilbevölkerung vom Jahre 1849—1864.

Zählungsjahre.	A. Im *alten* Berliner Kommunalbezirk bis zum Jahre 1861.			B. In dem seit 1861 *neu* hinzugetretenen Territorium (Neues Weichbild).			C. In dem *jetzigen* Berliner Kommunalbezirk (A. u. B. zusammen).		
	Zählungs-Resultat.	Zuwachs seit der letzten Zählung.	in Prozenten	Zählungs-Resultat.	Zuwachs seit der letzten Zählung.	in Prozenten	Zählungs-Resultat.	Zuwachs seit der letzten Zählung.	in Prozenten
1849	401,154								
1852	413,517	12,363	3.08						
1855	419,241	5724	1.38						
1858	438,961	19,720	4.70	29,951	—	—	468,912	—	—
1861	487,005	48,044	10.94	37,940	7989	26.7	524,945	56,033	11.9
1864	557,470	70,465	14.47	52,263	14,323	37.8	609,733	84,788	16.2
Ueberhaupt		156,316	38.96		22,312	74.5		140,821	30.0

Dass bei einer über das Jahr 1861 zurückgehenden Vergleichung des *Berliner* Bevölkerungsstandes und seiner Entwickelung die oben ausgeführte territoriale Sonderung nothwendig ist, wird freilich zuweilen übersehen, bedarf indessen um so weniger einer weiteren Begründung, als ihre Bedeutung aus den Daten der Uebersicht deutlich genug erhellt. Abgesehen von dem etwaigen Einflusse der Zählungsmethode — ein Einfluss, der indess statistisch schwerlich noch zu präzisiren sein möchte — zeigt, mit Ausnahme des Trienniums von 1852 bis 1855, die *Berliner* Bevölkerung im *alten* Kommunalbezirk ein in immer stärkerem Verhältniss fortschreitendes Wachsthum. Der *Zuwachs* aus der vorletzten und letzten Zählungsperiode ist vier, resp. fast sechs mal so stark als der von 1849—1852. In den beiden letzten Perioden — bei denen die Vergleichs-Resultate überdies keinenfalls durch den Zählungsmodus alterirt sein möchten — beträgt (wie bereits oben bemerkt) der Zuwachs der späteren das Anderthalbfache der früheren. Im *neuen* Territorium ist der Zuwachs innerhalb der zweiten Periode, also *nach* bereits vollzogener Vereinigung mit *Berlin*, doppelt so gross als in der ersten. *In sich* ist das *neue* Territorium seit Ende 1858 um fast drei Viertel seines damaligen Bestandes *gewachsen*. Im *alten Berliner* Kommunalbezirk hat sich die Bevölkerung fast um zwei Fünftel ihres Ende 1849 ermittelten Bestandes vermehrt. Innerhalb des *gesammten Gebietes des jetzigen Berliner* Komunalbezirks ist die Bevölkerung seit 1858 30 pCt. gewachsen. Lässt man endlich die *Territorialveränderung ausser Betracht* und vergleicht den gegenwärtigen, am 3. Dezember 1864 ermittelten Bevölkerungsstand mit demjenigen von Ende 1849, so ist die *Stadt Berlin* in den letzten 15 Jahren um 52 pCt., d. h. *um mehr als die Hälfte ihres damaligen Bestandes gewachsen.*

Zur Vergleichung des *wirklichen* Zählungsresultats mit demjenigen, welches sich aus den betreffenden amtlichen Daten *berechnet*, dient folgende Aufstellung einer *Berliner Bevölkerungs-Bilanz**):

Der *Bevölkerungsstand* am 3. Dezember 1861 hatte betragen		524,951
Der *Ueberschuss* der *Geborenen* über die Gestorbenen, sowie der *Eingewanderten* über die Ausgewanderten in den 3 Jahren vom 3. Dezember 1861 bis 3. Dezember 1864 *zusammen* hat *polizeilicher Berechnung* nach betragen		37,838
Also *Bevölkerungssoll* Ende 1864 nach der *Berechnung*	562,738	
Die *Naturalzählung* hat *wirklich* ergeben	609,733	
mithin gegen die Berechnung mehr		46,950

*) Zur Vermeidung von weiteren Komplikationen bleibt dieselbe auf die letzte Zählungsperiode und auf das Gesammt-Territorium Berlins in seiner gegenwärtigen Ausdehnung beschränkt; die entsprechenden Daten für 1849—1861, jedoch ausschliesslich den *alten* Berliner Kommunalbezirk betreffend, finden sich im Bericht über die Berliner Volkszählung von 1861.

Währeud früher von 1849—1858 die Zählungen gegen die Berechnung immer *Minus*-Differenzen und zwar von resp. 24,462, 10,770, 5669 ergeben hatten, ist 1861 bei der neuen Zählungsmethode zum *ersten* Male eine *Plus*-Differenz und zwar von 20,970 ermittelt worden. Letztere wird aber, wie die obige Bilanz nachweist, von der diesmaligen Plus-Differenz noch erheblich mehr als um das *Doppelte* übertroffen. Es scheint somit das neueste Zählungs-Resultat in noch stärkerem Grade als die früheren als Beweis dafür dienen zu können, *dass der zur amtlichen Kontrolle der Berliner Bevölkerungsbewegung dienende Apparat bisher nur in sehr unvollkommener Weise seinem Zwecke entsprechen möchte.*

Nächst der allgemeinen Bevölkerungsbewegung ist es die Spezialstatistik der Bevölkerung in den Haushaltungen und ihre Bewegung, enthalten in den Tabellen IV. bis XI., welche den grössten Anspruch an das allgemeine Interesse hat. Schon die Zählung von 1861 hat darin Dankenswerthes geleistet. Diesmal kommt also, die Erkenntniss der Zeitrichtung in der Veränderung schon merkbar anbahnend, „die Art des Zusammenlebens der Berliner Civileinwohner“ zum *zweiten* Male zur statistischen Darstellung. Für dieselbe ist im Prinzipe diejenige Grundlage unverändert festgehalten worden, welche bei der gleichen Aufstellung in dem Jahre 1861 zur Anwendung gekommen ist: nur in der praktischen Ausführung hat die Aufnahme neuer, sowie die Theilung alter Rubriken eine schärfere Präzisirung, sowie eine genauere Spezialisirung der statistischen Data ermöglicht. Wie im Jahre 1861 ist demgemäss auch diesmal — und zwar wiederum in Uebereinstimmung mit der polizeilichen Definition — die Haushaltung aufgefasst worden als eine Wohnungsgenossenschaft im weiteren Sinne: *sämmtliche innerhalb einer* direkt *ermietheten Wohnung* (d. i. Wohnung des *Hauptmiethers* oder *Eigenthümerwohnung*) *wohnenden Personen* werden als *eine* Haushaltung gerechnet. Zur *spezielleren Unterscheidung* der Angehörigen einer solchen Haushaltung sind benutzt, *erstlich* das *Verwandtschaftsverhältniss*, wodurch die *Familien-Angehörigen* und ausserdem auch die zur *Aftermiethe* wohnenden *Familien* beziffert werden; *alsdann* das *Dienst-* oder *sonstige Arbeits-Verhältniss* zur Unterscheidung einerseits der *Dienstboten* und andererseits derjenigen, welche in der Haushaltung ihres *Brodherrn* als *Lehrlinge*, *Gesellen*, *Commis* etc. ihre Wohnung haben. Endlich werden durch die *besondere Art des Wohnungs-Verhältnisses* diejenigen unterschieden, welche lediglich und ausschliesslich als Wohnungsgenossen — *Chambregarnisten* und *Schlafleute* — gewissermassen durch ein engeres Nachbarschaftsverhältniss und demnach nur im weiteren Begriffe der Haushaltung angehören. Mitglieder einer Haushaltung, auf welche von den erwähnten Kriterien *kein* einziges anwendbar ist, werden als solche in einer besonderen Rubrik beziffert. Durch letztere, sowie durch die Rubrik für diejenigen, welche lediglich in Folge ihres Arbeits-

oder Erwerbsverhältnisses in der Haushaltung Kost und Wohnung haben, ist die diesmalige Aufstellung *erweitert* worden. Eine grössere *Spezialisirung* ist dadurch eingetreten, dass die Haushaltungs-Angehörigen auch nach dem *Geschlechte* unterschieden werden.

Nach welchem Plane die Statistik der Bevölkerung in den Haushaltungen aufgestellt ist, auf welche thatsächlichen Verhältnisse sich ihr Inhalt bezieht, und in welchem systematischen Zusammenhange die ihr zugehörigen acht Tabellen stehen, wird am besten durch eine gedrängte Uebersicht ihres *allgemeinen Ergebnisses* veranschaulicht werden.

Die *Civilbevölkerung der Stadt Berlin* — in Summa 608,613 Seelen — sondert sich in *zwei*, nach ihrer allgemeinen bürgerlichen wie wirthschaftlichen Qualität verschiedene, Theile. Den Hauptbestandtheil bildet die *ordentliche*, normale, in *gewöhnlichen bürgerlichen Haushaltungen zusammen wohnende* Einwohnerschaft mit 600,743 Seelen; *neben* diesem Haupttheile verbleiben noch 7,870 Personen, welche, keiner gewöhnlichen Haushaltung angehörig, in öffentlichen Instituten — in sogenannten Extrahaushaltungen — leben und in diesem Sinne die *Extrabevölkerung* bilden.

Die *ordentliche* Bevölkerung ist *heimisch* in 130,671 gewöhnlichen bürgerlichen Haushaltungen, von denen bei weitem der grösste Theil, nämlich 123,388 (mit 385,186 Angehörigen) ihre selbständige, *direkt* ermiethete Wohnung haben, während ein *Rest* von 7,283 Haushaltungen (mit 15,557 Angehörigen) in *Aftermiethe* wohnt.

Das Verhältniss, durch welches die 600,743 Einwohner den 130,671 Haushaltungen *angehören*, ist von wesentlich verschiedener Bedeutung: durch dasselbe wird gleichzeitig sowohl der Grad und die Natur der *Zusammengehörigkeit* der Mitglieder *einer* und *derselben Haushaltung untereinander*, als auch ihre Stellung zur *Gesammtheit* oder *zur Gemeinde* bestimmt.

a. Den Mittelpunkt, gewissermassen den Krystallisationskern der Haushaltung, bilden diejenigen, welche ihr durch *Verwandtschaft* (Eltern, Kinder, andere Verwandte und auch Pensionaire) angehören und die *eigentliche Familie* bilden. *Familienangehörige* sind gezählt 475,650.

b. In Folge der von der Familie oder deren Vorsteher betriebenen *Erwerbsthätigkeit* wird der Kreis der Familienhaushaltung vergrössert zunächst durch die Burschen, Lehrlinge, Gesellen, Commis, Gehülfen oder Gehülfinnen, welche bei ihrem *Brodherrn Kost* und *Wohnung* haben. Solche Haushaltungsangehörige sind gezählt 16,520.

c. In einem gleichen oder ähnlichen Verhältnisse gehören der Haushaltung an die *Dienstboten*, mögen dieselben nur *zur wirthschaftlichen Bequemlichkeit der Familie* oder auch wegen *gewerblicher Zwecke* gehalten werden: solche Haushaltungsangehörige sind gezählt 41,725.

d. u. e. *Ausserhalb der Familie*, weder den gewerblichen, noch den wirthschaftlichen Zwecken derselben untergeordnet, vielmehr in ihrer bür-

gerlichen Stellung wie in ihren Lebenszwecken *selbständig* — stehen die *Chambregarnisten und die Schlafleute*, wenngleich zwar Fremde, dennoch als *Wohnungsgenossen* in einem moralisch wie materiell mannigfach bedeutsamen Verhältnisse zur Haushaltung, als deren Angehörige sie auch *polizeilich* betrachtet werden. Gezählt sind solche Haushaltungsangehörige als *Chambregarnisten* 15,983, als *Schlafleute* 46,808, *also zusammen* 62,791.

f. Endlich sind noch übrig 4,057 Haushaltungsangehörige, die, obwohl zu keiner der erwähnten Kategorieen gehörig, dennoch unzweifelhaft mit der Familienhaushaltung durch reale Lebenszwecke sittlicher oder moralischer Natur verbunden sind.

In *Summa* gestaltet sich die persönliche Zusammengehörigkeit der Haushaltungs-Angehörigen demnach wie folgt:

a. gehören zur Familie im *engsten Sinne* (*natürliche* Familienmitglieder)	475,650
b. c. und f. sind *nicht* blutsverwandt, aber *social* mit der *Familie* und deren Haushaltung verbunden	62,302
mithin Mitglieder der **Familienhaushaltung**	537,952
d. e. durch *Wohnungsgemeinschaft* mit der Haushaltung verbunden (Wohnungsgenossen)	62,791
in **Summa Haushaltungs-Angehörige**	600,743

Nach der Art des Zusammenlebens ihrer Angehörigen *gruppiren* sich die 130,671 *ordentlichen Haushaltungen* in folgender Weise:

a. Haushaltungen, die *nur Familien-Angehörige* als Mitglieder haben, und demgemäss in der That *natürliche Familien* bilden — 68,118, d. i. mehr als die *gute Hälfte*, oder 52,1 pCt. sämmtlicher Haushaltungen. — In der *anderen*, etwas kleineren Hälfte fallen der Familienkreis und die Haushaltungs-Grenze nirgends vollständig zusammen; der Grad, in welchem sie sich von einander entfernen, charakterisirt die in dieser *zweiten* Abtheilung enthaltenen Klassen und zwar in folgender Weise:

b. Am nächsten den „natürlichen Familien" stehen diejenigen Haushaltungen, deren Grenze über den Familienkreis hinaus *nur* durch solche Personen erweitert wird, die bei dem Vorsteher der Haushaltung als *ihrem Brodherrn Wohnung* haben	3,995
c. Haushaltungen wo *ausser* den *Familien*genossen *nur* noch *Dienstboten* vorhanden	21,880
d. Haushaltungen, deren Familienkreis *gleichzeitig* durch *Dienstboten* und *durch Burschen, Gesellen* etc. *vergrössert* wird	3,482
	29,457

Die *dritte* Abtheilung begreift diejenigen Haushaltungen in denen der Charakter der Haushaltung als einer Familien-Gemeinschaft wesentlich dadurch verändert wird, dass *ausserhalb dieser Gemeinschaft*, aber *innerhalb des Raumgebietes der Haushaltung* sonst *fremde* Personen eben durch die

Wohnungs-Genossenschaft oder Gemeinschaft Haushaltungs-Angehörige werden.

In diese Abtheilung gehören:

e. die Haushaltungen *mit Schlafleuten*	23,163
f. die Haushaltungen *mit Chambregarnisten* in der Zahl von	9,252
g. und ausserdem Haushaltungen mit Chambregarnisten **und** Schlafleuten in der kleinen Zahl von	681
	33,096

Noch von Interesse sind die, aus diesen Tabellen sich berechnenden Durchschnittszahlen der Stärke der verschiednen Haushaltungsklassen. Es beträgt die Durchschnittszahl,

1. Der Haushaltungen, *welche nur* Familienangehörige haben	—	3,5
2. Der Haushaltungen, in welchen ausserdem noch Burschen etc. vorhanden sind		
a. Familienangehörige	3,5	
b. Burschen etc.	0,9	
		4,4
3. Der Haushaltungen, welche *nur* Dienstboten halten		
a. Familienangehörige	3,5	
b. Dienstboten	1,2	
		4,7
4. Der Haushaltungen, welche *nur* Burschen etc. und Dienstboten halten		
a. Familienangehörige	3,5	
b. Burschen etc.	0,8	
c. Dienstboten	0,2	
		4,5
5. Der Haushaltungen mit Chambregarnisten (und Burschen und Dienstboten)		
a. Familienangehörige	3,5	
b. Burschen etc.	0,1	
c. Dienstboten	0,05	
d. Chambregarnisten	1,7	
		5,35
6. Der Haushaltungen mit Schlafleuten (und Burschen und Dienstboten)		
a. Familienangehörige	3,5	
b. Burschen etc.	0,1	
c. Dienstboten	0,05	
d. Schlafleute	2,0	
		5,65
7. Der Haushaltungen überhaupt	4,6	
8. Der Haushaltungen incl. Aftermiether	2,1	
9. Der Haushaltungen excl. Aftermiether	4,8	

Die Haushaltungsstatistik dient, neben der späteren heranzuziehenden Wohnungsstatistik, hauptsächlich zur Herstellung eines *socialen Bildes der Stadt.* In diesem Sinne wird es gut sein *die wirthschaftliche* und *gesellschaftliche Bedeutung* jener Klassifikation zu veranschaulichen.

Zu *oberst* nach ihrer socialen Rangstufe steht die Klasse der Haushaltungen *mit Dienstboten*: mögen letztere zur grösseren wirthschaftlichen Bequemlichkeit oder auch zur Unterstützung im Geschäftsbetriebe gehalten werden, im grossen Durchschnitt wird dieses Verhältniss, bei welchem fremde Personen von der Familienhaushaltung und für dieselbe ernährt und besoldet werden, das Zeichen einer besseren Vermögenslage sein. In dieser Lage befinden sich von sämmtlichen Haushaltungen 28,137 d. i. 21.5 pCt. oder also etwa *je* die *fünfte* Berliner Haushaltung und auf je *zwei* solcher Haushaltungen kommen durchschnittlich *drei* Dienstboten.

In ziemlich *geradem Gegensatze* zu der Haushaltung mit Dienstboten und daher zu *unterst* in der socialen Rangstufe stehen die Haushaltungen *mit Schlafleuten.* Dieselben sind — um ihre Existenz zu ermöglichen oder zu verbessern — *genöthigt*, Schlafleute zu halten, d. h. um des Verdienstes und des besseren Fortkommens Willen, *Fremde* als unmittelbare Mitglieder in ihre eigene Haushaltung aufzunehmen, mit denselben ihre Wohnung zu theilen und ihnen für ihre wirthschaftliche Nothwendigkeit und Bequemlichkeit in bestimmter Weise persönlich dienstbar zu sein. Solcher Haushaltungen giebt es 23,163 oder 17.7 pCt., also nicht ganz *ein Fünftel* der Gesammtzahl. Im Durchschnitt hält jede solche Haushaltung *zwei* Schlafleute.

Weniger bestimmt allerdings ist der Klassencharakter der Haushaltungen *mit Chambregarnisten:* abgesehen indess von dem — wie statistisch nachweisbar ist — verhältnissmässig nur kleinen Theil dieser Haushaltungen, welcher das Vermiethen von Chambregarnies als ein Hauptgewerbe betreibt, wird (wie auch in dem Berichte von 1861) den übrigen Haushaltuugen *mit* Chambregarnisten eine *mittlere* Stelle zwischen der Haushaltungsklasse mit Dienstboten und derjenigen mit Schlafleuten angewiesen werden dürfen. Die Haushaltungen *mit* Chambregarnisten sind *in der Lage*, diejenige Auslage zu machen, welche erforderlich ist, um überhaupt den für die Erleichterung ihres Auskommens nothwendigen oder doch willkommenen Vortheil wahrzunehmen. Und wenn sie sich hierdurch von der obersten Rangklasse der Haushaltungen, in welcher solche Nothwendigkeit mit ihren mehr oder weniger lästigen Consequenzen nicht existirt, unterscheiden, so sind doch andererseits eben diese Consequenzen ungleich leichter und geringer, als diejenigen, welchen die Haushaltungen *mit* Schlafleuten — bezüglich der Selbständigkeit und Abgeschlossenheit ihres Familienkreises — unterworfen sind. — Zur näheren Bezeichnung der Stelle, welcher der in Rede stehenden Haushaltungsklasse zwischen den beiden anderen zukommt, mag noch

erwähnt sein, dass solche Haushaltungen, in denen Chambregarnisten *und* Schlafleute gleichzeitig angetroffen werden, nur in verschwindend kleiner Zahl vorhanden sind (0.5 pCt.) — dass dagegen (wenigstens nach aller Wahrscheinlichkeit) etwa in dem *vierten* Theile der Haushaltungen *mit* Chambregarnisten auch *Dienstboten* angetroffen werden. Gezählt sind übrigens in dieser Klasse nur 9,252 Haushaltungen, also 7.1 pCt. der Gesammtzahl und im Durchschnitte kommen auf *zwei* solcher Haushaltungen *drei* Chambregarnisten.

Die bei weitem *zahlreichste Haushaltungsklasse* ist diejenige, in welcher die *Haushaltung nur aus Familienangehörigen* besteht und demgemäss eine natürliche Familie bildet. Es existiren solcher Familien 68,118 oder 52 pCt. sämmtlicher Haushaltungen. Sie werden in dem Berichte für 1861 wie folgt charakterisirt:

„Unzweifelhaft sind alle diese Haushaltungen *nicht* des Vermögens *Dienstboten* halten zu können und aus gleichen oder noch anderen Gründen müssen sie auch auf *Chambregarnisten verzichten*. Fraglich nur bleibt das Verhältniss dieser Haushaltungen zu den *Schlafleuten*. Ein wie grosser Theil besitzt nicht einmal diejenigen Mittel, welche dazu gehören, um auch nur Schlafleute halten zu können, und ein wie grosser Theil vermag — Dank einem, wenn auch nur knapp ausreichenden und mühevollen Erwerbe — die Selbstständigkeit des Familienlebens wenigstens durch Abgrenzung des häuslichen Heerdes aufrecht zu erhalten? . . . Der gemeinschaftliche Charakter dieser Hälfte der Berliner Haushaltungen besteht jedenfalls in der genauen Beschränkung des häuslichen Heerdes auf die eigentliche Familiengemeinschaft und diese Beschränkung ist, wenn auch in etwas verschiedener Weise, jedenfalls die Wirkung beschränkter wirthschaftlicher Verhältnisse."

Sehr nahe den „natürlichen Familien" stehen diejenigen 3,995 Haushaltungen, in welchen *ausser* Familienangehörigen *nur noch* Lehrlinge oder Gesellen etc. (aber weder Dienstboten, noch Chambregarnisten, noch Schlafleute) vorhanden sind. Sie werden sich durchschnittlich in gleicher, oder vielleicht noch in einer etwas günstigeren socialen Lage, als die *besser* situirte Abtheilung der natürlichen Familien befinden.

Die diesmalige Zählung enthält, im Interesse der Genauigkeit des sozialen Bildes, gegen die vorige an dieser Stelle einen Fortschritt, indem wenigstens innerhalb der drei Haushaltungsklassen *mit Dienstboten, mit Chambregarnisten und mit Schlafleuten* eine speziellere Unterscheidung versucht worden ist. In welcher Weise und von welchen Gesichtspunkten aus dies geschehen, wird auch hier am einfachsten aus einer kurzen Rekapitulation der thatsächlichen Ergebnisse erhellen.

a. Wenn man innerhalb der Klasse der Haushaltungen mit *Dienstboten* — die gegenüber den anderen Klassen als die durchschnittlich wohlhabende

charakterisirt worden ist — die *Zahl* der Dienstboten als einen Gradmesser des Wohlstandes betrachtet, so können zur Beurtheilung der verschiedenen Abstufungen desselben folgende Data als Anhaltspunkte dienen: Von der Gesammtzahl der Haushaltungen *mit* Dienstboten halten über *sieben Zehntel* nur je *einen* Dienstboten, nicht ein volles *Fünftel* hat je deren *zwei;* je *drei* Dienstboten werden etwa vom *zwanzigsten* und je *vier und mehr* nur vom *dreissigsten* Theile dieser Haushaltungen gehalten.

Anderweitige Unterschiede ergeben sich, wenn man *ausser der Zahl noch das Geschlecht* der gehaltenen Dienstboten berücksichtigt: Die bei weitem grosse Mehrzahl, nämlich *über* vier Fünftel oder fast 84 pCt. hält *ausschliesslich weibliche* Dienstboten (68,4 pCt. *einen*, 13,1 pCt. *zwei*, 1,9 pCt. *drei* und 0,4 pCt. *vier* oder mehr), noch nicht 4 pCt. halten *ausschliesslich männliche*, und etwa in einem Achtel (12,5 pCt.) dieser Haushaltungen werden männliche *und* weibliche Dienstboten *zugleich* angetroffen. In der grossen *Mehrzahl* der Fälle wird also auch innerhalb der wohlhabenden Klasse der Haushaltungen den Erfordernissen des wirthschaftlichen Haushaltes allein, oder gleichzeitig auch des Geschäftsbetriebes, in der *einfachsten* Weise — nämlich durch *einen* Dienstboten — genügt. Nur etwa bei einem *Viertel* der überhaupt hierher gehörigen Haushaltungen — in runder Zahl bei 8,000 — dürfen wirthschaftliche Verhältnisse — für sich oder verbunden mit Geschäftsbetrieb — von grösserer Ausdehnung und reicherer Ausstattung vorausgesetzt werden. Freilich darf hierbei nicht vergessen werden, dass in der Klasse der Haushaltungen *mit* Dienstboten eben nur diejenigen in Rechnung gezogen werden konnten, wo die Dienstboten auch als *Hausangehörige gezählt* worden sind, und dass dasjenige Verhältniss, in welchem als Dienstboten etc. beschäftigte Personen einer *eigenen* Haushaltung *vorstehen*, hier nicht berücksichtigt werden konnte.

b) Von den Haushaltungen *mit Chambregarnisten* halten fast *zwei Drittel* (61,2 pCt.) nur je *einen* solchen Miether, *ein Viertel* hat deren *zwei*, *ein Zwölftel drei*, und nur etwa *ein Fünfundzwanzigstel* hat *vier und mehr* Chambregarnisten. Die vielfach ausgesprochene Behauptung, an die man unter anderen wichtigeren auch einige das Zählungsgeschäft betreffende Konsequenzen geknüpft hat, dass nämlich das Chambregarnie-Vermiethen in Berlin von einer zahlreichen Einwohnerklasse als ihr Hauptgewerbe betrieben werde, ergiebt sich somit jedenfalls als eine *irrthümliche*. Im Ganzen sind vorhanden 1,322 Haushaltungen mit 3 oder 4 *und mehr* Chambregarnisten. Ob bei den 2,530 Haushaltungen, welche 2 Chambregarnisten halten, dies wenigstens als ein Nebengewerbe angesehen werden kann, ist theilweise gewiss auch noch fraglich.

c) Etwas anders stellt sich dies Verhältniss bei der grossen Haushaltungsklasse *mit Schlafleuten*. Hier werden von einem *Viertel* je 3 oder 4 *und mehr* solcher Wohnungsgenossen beherbergt; je 2 Schlafleute sind

vorhanden in etwas *weniger* als dem *dritten Theile* dieser Haushaltungen; nur je *einen* Schlafburschen haben über *zwei Fünftel.* Das Halten von Schlafleuten hat daher vergleichsweise viel häufiger den gewerbsmässigen Charakter, als das Chambregarnie-Vermiethen; in der Hauptsache wird die eine wie die andere Art, je nach der sozialen Lage der Haushaltungen, als eine zur Erleichterung des Auskommens vortheilhafte Gelegenheit gesucht oder doch gern wahrgenommen.

Noch plastischer tritt das soziale Bild hervor, aus der Verbindung, in welche, in den nächstfolgenden Tabellen, die Haushaltungsstatistik mit der Wohnungsstatistik gesetzt ist, zunächst durch Heranziehung des Gegensatzes zwischen Vorderhaus und Hofbevölkerung, und zwar im Anschluss an die Eintheilung in die grossen Stadttheile. In einer festländischen Grossstadt, und in Berlin mehr als in irgend einer andern, spielt, neben der Vertheilung auf die Stadttheile, welche, wie wir im vorletzten Hefte (die Bewegung für Wohnungsreform von Julius Faucher) auseinandergesetzt haben, in einer englischen oder transatlantischen Stadt sozial allein maassgebend ist, der Gegensatz der Vorderhaus- und Hinterhauswohnung, absehend von der Grösse und Stockwerkslage der Wohnung, eine sozial ganz entscheidende Rolle. Die Wohnung im Hinterhause, so weit sie nicht Zubehör der Vorderhauswohnung, der ausschliessliche Eingang vom Hofe, ist in Berlin ein soziales Merkmal ersten Ranges; sein Gegensatz gegen das Vorderhaus ist das Geheimniss, zugleich der so durchgängigen baulichen Schönheit von Berlin, und der im höchsten Grade verfänglichen, auf längere Dauer gar nicht mehr haltbaren Form des Lebens in seinen Haushaltungen. Der verdienstvolle Redakteur der Zählungsresultate hat auf den sozialen Gegensatz der *Stadttheile* besonders aufmerksam machen zu müssen geglaubt; wir können ihm versichern, dass dies der geringste ist, der in einer Stadt von der Grösse Berlins überhaupt vorkömmt. In Wien und Paris vertheilen sich die Haushaltungen mit Dienstboten z. B. noch viel ungleicher auf die Stadttheile, so sehr viel ungleicher, dass gar nicht gezählt zu werden braucht, um dass man es weiss. Und gar in London sind in einer bestimmten Stadtgegend entweder *nur* Haushaltungen mit Dienstboten, oder *nur* Haushaltungen ohne Dienstboten, ohne alle Ausnahme, weil eine solche sich augenblicklich praktisch als ganz unausführbar erweisen würde. Dagegen ist die Vertheilung der Merkmale des sozialen Ranges zwischen Vorderhaus und Hinterhaus, zu der noch die allen Stadttheilen gemeinsame Kellerwohnung kommt, wieder in Berlin viel grösser, als in Wien oder Paris, und in London, welches keine selbständigen Hinterhäuser hat, natürlich gar nicht vorhanden. Wir begnügen uns hier, die von ihm ausgezogene Uebersicht der Maxima und Minima zu geben, welche in der Vertheilung der Haushaltungsklassen auf die Stadttheile, und dann, im Besonderen, auf ihre Vorderhäuser und Hinterhäuser zu Tage treten.

Wir bemerken, dass Orb. R. Vst., die vereinigte Oranienburg-Rosenthaler Vorstadt, den maschinenbauenden Norden Berlins bedeutet, der das ehemalige Pauperviertel, das Voigtland, dessen abstossende Aussenseite im raschen Verschwinden begriffen ist, in sich schliesst. Das Uebergewicht der Haushaltungen mit Chambregarnisten der Friedrich-Wilhelmstadt in den Vorderhäusern und der vornehmeren Dorotheenstadt in den Hinterhäusern erklärt sich aus der Lage der Universität, der grossen medizinischen Unterrichtsinstitute und der Militärschulen, verbunden mit dem, der Strasse „Unter den Linden“ eigenthümlichen Strassenleben. Folgendes ist die Uebersicht:

Die Maximal- und Minimalprozente der unterschiedenen Bevölkerungselemente.

Bezeichnung der Haushaltungs- und Bevölkerungsklassen.	Vorderhäuser und Hofgebäude *zusammen.*		Vorderhäuser *allein.*		Hofgebäude *allein.*	
Die Haushaltungsklasse *mit*	Max.-pCt.	Min.-pCt.	Max.-pCt.	Min.-pCt.	Max.-pCt.	Min.-pCt.
Dienstboten	41,5. Dorothst.	8,3. Orb.-R Vst.	56,3. Dorothst.	10,5. Orb.-R.Vst.	13,6. Dorothst.	2,9. Orb.-R.Vst.
mit Chambregarnisten .	16,7. Fr.-Wilhst.	2,9. N. Weichb.	22,4. Fr.-Wilhst.	3,3. N. Weichb.	9,0. Dorothst.	0,9. Orb.-R.Vst.
mit Schlafleuten . . .	22,3. Louisenst.	12,2. Dorothst.	16,9. Königsst.	4,7. Dorothst.	37,8. Louisenst.	21,1. N. Weichb.
mit nur Familien-Angehörigen	68,3. Orb.-R.Vst.	34,5. Dorothst.	67,9. Orb.-R.Vst.	26,8. Dorothst.	70,1. N. Weichb.	49,1. Dorothst.
Die Bevölkerungsklasse *der*						
Dienstboten	16,5. Dorothst.	2,4. Orb.-R.Vst.	21,5. Dorothst.	3,1. Orb.-R.Vst.	5,3. Dorothst.	0,8. Orb.-R.Vst.
der Chambregarnisten .	6,4. Fr.-Wilhst.	0,9. N. Weichb.	8,5. Fr.-Wilhst.	1,1. N. Weichb.	3,4. Dorothst.	0,3. Orb.-R.Vst.
der Schlafleute	10,3. Louisenst.	5,0. Dorothst.	7,8. Louisenst.	1,5. Dorothst.	17,1. Louisenst.	8,4. N. Weichb.
der Familien-Angehörigen	87,1. Orb.-R.Vst.	67,0. Dorothst.	86,8. Orb.-R.Vst.	63,5. Dorothst.	8,8. Orb.-R.Vst.	47,5. Dorothst.

Der Grund, weswegen Herr Dr. Neumann auf den sozialen Gegensatz der Stadttheile besonders aufmerksam macht, ist vermuthlich, wenigstens nach einigen Aeusserungen bei der vorletzten Zählung zu schliessen, der, dass er hier eine soziale Gefahr, in der lokalen Annäherung der Gesellschaftsklassen, die die Vertheilung auf Vorderhaus und Hinterhaus zu Wege bringt, dagegen ein heilsames Verhältniss wahrzunehmen glaubt. Das ist eben der streitige Boden in der Wohnungsreformfrage, ob auch, abgesehen von der Vertheuerung und Verschlechterung der Wohnung, welche die Ausbeutung der Baustelle, durch Stockwerksthürmung, Hinterhausbau, und Kellerwohnung zur Folge hat, die Mischung vortheilhafter wirkt, als die Zusammenlegung des Gleichen, und ob nicht *die Gliederung nach Strassen,* zu welcher London, in den Gartenvorstädten, aus der Stadttheilsscheidung übergeht, den Ausweg bildet, dort aus allzu grosser Zusammenpferchung der Stände, hier aus Verhältnissen, die bisher nicht zur Hebung sondern zur Herabdrückung der Lebensformen geführt haben.

Aus den, der Spezialstatistik der Haushaltungen, zur Vervollständigung des Bildes der Wirthschaft in den Haushaltungen, noch hinzugefügten Tabellen, in denen die Vertheilung der Haushaltung auf die einzelnen Grundstücke, ihre Vorder- und Hinterhäuser, mit deren Bevölkerungsdichtigkeit, nach den Stadttheilen zusammengestellt ist, sei zunächst die durchschnittliche Seelendichtigkeit der Familien und der Haushaltungen angeführt, deren erstere, für ganz Berlin, 3,7 und deren letztere, um eine Seele grösser, 4,6 beträgt. In der Vertheilung der Familien auf die Grundstücke, ohne Rücksicht auf die Scheidung von Vorder- und Hinterhaus, zeigt sich 1864 eine Steigerung gegen 1861 hauptsächlich in den Grundstücken, welche eine sehr grosse Zahl von Haushaltungen enthalten, eine, in unsern Augen höchst betrübende, aber aus den Missgriffen des Gesetzes wie der Lebensart, wie in dem oben angezogenen Aufsatze ausgeführt worden, für uns höchst erklärliche Erscheinung. Während sich nämlich die Zahl der Grundstücke aller Art um 12,1 Prozent vermehrt hat, ist die der Grundstücke mit 11 bis 20 Haushaltungen, welche jetzt die zahlreichste Klasse bilden, um 24 Prozent gestiegen. Die vordem zahlreichste, die der Grundstücke mit 6 bis 10 Haushaltungen, die nun an die zweite Stelle gerückt ist, zeigt eine Vermehrung von nur 1,9 Prozent! Noch bedenklicher sind die Steigerungsprozente der Grundstücke mit *mehr* als 20 Haushaltungen der eigentlichen Kasernen, die freilich doch immer nur noch auf ein Sechstel der beiden, vorher angeführten Klassen kommen. Aber wenn mit solchen Steigerungsprozenten fortgefahren wird, wie wird es in der Zukunft aussehen? Man höre nur! Die Zahl der Grundstücke mit 21 bis 30 Haushaltungen, die jetzt nahezu den vierten Theil der Zahl der Grundstücke mit 11 bis 20 erreicht hat, während es 1861 noch der fünfte Theil war, ist um 44,2 Prozent gestiegen; 35 neue Grundstücke mit 31 bis 50 Haushaltungen

bewirken eine Steigerung dieser Klasse um 25,7 Prozent, und 4 neue mit 51 bis 60, zu 3 älteren kommend, machen gar in dieser, Gott sei Dank, noch geringen Klasse eine Steigerung von 133,3 Prozent aus. Mit 71 bis 80 Haushaltungen kommen 3 neue zu 2 älteren und nur in der allerhöchsten Ziffer, nämlich mehr als 100 Haushaltungen auf ein Grundstück, thut es der ältere Bau dem neueren noch zuvor, nämlich in Gestalt der entsetzlichen Fehlgeburt des Wülknitzischen Familienhauses in der Gartenstrasse das aus dem Anfange des Jahrhunderts stammt. Ein leichter Hoffnungsstrahl dagegen taucht in dem Umstande auf, dass, während die Vermehrung der Grundstücke mit 2, 3, 4 und 5 Haushaltungen, ähnlich der schon herangezogenen der Grundstücke mit 6 bis 10 auf ganz unbedeutende Prozentsätze herabgesunken ist, die der Grundstücke mit *einer* Haushaltung, welche neben Gärtnerhäusern und sonstigen halb landwirthschaftlichen Etablissements auch den Villabau umfasst, mit der Gesammtvermehrung nahezu Schritt gehalten hat. Sie beträgt 11,5 Prozent, 93 neue solche Häuser aufweisend. Man sieht, was vor sich geht. *Die Fortentwickelung bewegt sich in der Richtung der beiden Extreme.* Die Lebensform spaltet sich in eine höhere und eine niedere, in eine ganz vorstädtische und eine ganz binnenstädtische. Die Heranziehung hauptsächlich von Charlottenburg würde das Verhältniss wohl noch etwas besser für die vorstädtische Lebensform stellen, aber auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, dass der durchschnittliche Prozentsatz der Vermehrung der Grundstücke nicht das richtige Maass für die wahre Ausdehnung des sozialen Vorgangs ist, mit dem wir es zu thun haben. Dieser wäre eigentlich der Prozentsatz der Vermehrung der *Haushaltungen*, mit welchem dann die Prozentsätze derselben Vermehrung in den einzelnen Klassen zu messen sind. Die Zusammenfassung der Klassen mit höherer Zahl nach Dekaden verbietet aber hierfür Genauigkeit der Rechnung. Jedenfalls würde sie zu Ungunsten der Klassen mit niederer Zahl ausfallen.

Einmal bei der Heranziehung der Wohnungsstatistik angelangt, schliessen wir hier am besten an, was die Resultate, in Tabellen, die in der Reihenfolge erst einen späteren Platz einnehmen, überhaupt darüber erschliessen.

Der Abschnitt *„zur Spezialstatistik des Wohnungsverhältnisses der Zivilbevölkerung“* umfasst in seinen 39 Tabellen ungefähr die Hälfte der gesammten tabellarischen Aufstellung. Seinem Inhalte nach bildet er in den Nachrichten über die *Höhenlage* und über die *Räumlichkeit* der Wohnungen eine unveränderte Fortsetzung des Berichts vom Jahre 1861; die in dem diesmaligen Berichte enthaltenen besonderen Tabellen über die Wohnungen der *direkten* und der *Aftermiether*, so wie über die *Bebauungsart* der Grundstücke sind lediglich *Zusätze*, durch welche die Haupttabellen in keiner Weise, weder formell noch materiell berührt worden sind. Da-

gegen sind die Data über die *Wasserleitung* und *Gaseinrichtung* in den *Grundstücken* und *Wohnungen*, so wie über die gegen *Feuersgefahr versicherten Haushaltungen* bei der diesmaligen Zählung zum *ersten Male* erhoben worden und bilden somit in der Wohnungsstatistik des gegenwärtigen Berichts einen vollständig *neuen* Bestandtheil. — Die *Quelle* für den gesammten Inhalt der Wohnungsstatistik bilden die Colonnen 11—17 der kommunalen Grundstücksliste. Sämmtliche Wohnungsdata beziehen sich demgemäss auch *wiederum* ausschliesslich auf die *Haushaltungswohnungen*, d. h. auf diejenigen Berliner Wohnungen, in welchen die gezählte Civilbevölkerung wohnhaft ist, und es bleiben daher, wie im Jahre 1861, *ausser* den Wohnungen der Militairs, *auch* alle solche Lokalitäten oder Gelasse, welche *ausschliesslich geschäftlich* (als Läden, Werkstatt, Böden, Keller) benutzt werden, durchaus unberücksichtigt. — Die *Darstellung* der Wohnungsdata ist in der Art gegliedert, dass in den einzelnen, nach ihrem besonderen Objekte (Höhenlage, Räumlichkeit, Wasserleitung, Gaseinrichtung und Feuerversicherung) übrigens selbständigen, Theilen der Wohnungsstatistik gleichmässig nachgewiesen werden:

1) *sämmtliche* Wohnungen *überhaupt*, d. h. *ohne* Unterscheidung, weder der Grundstücksfläche, noch der Benutzungsweise,
2) *sämmtliche* Wohnungen nach der *Grundstücksfläche*, auf der sie *gelegen* sind, als Wohnungen, a. im *Vorderhause* (Vorderwohnungen), b. im *Hofgebäude* (Hofwohnungen),
3) *sämmtliche* Wohnungen unterschieden nach der *Benutzungsweise* als Wohnungen, a. *ohne geschäftliche Benutzung*, b. *mit gleichzeitiger geschäftlicher Benutzung*,
4) die *Vorder*wohnungen, und
5) die *Hof*wohnungen, jede Kategorie für sich unterschieden nach der *Benutzungsweise.*

Bei der Höhenlage und Räumlichkeit ist für die Wohnungen überall auch die Zahl ihrer *Bewohner* angegeben. — Sämmtliche Wohnungsdata endlich sind *durchgängig* für *alle 12 Stadttheile* dargestellt.

Nach ihrer *Höhenlage* nun sind von der Gesammtzahl der 130,671 Wohnungen überhaupt 127,980 unterschieden: nur 2,691 Wohnungen figuriren wegen mangelhafter oder gänzlich fehlender Angabe in der Rubrik „nicht aufgenommen.“ — Die drei *bevorzugten* Lagen, Parterre, 1 und 2 Treppen hoch, umfassen den überwiegend *grösseren* Theil der Wohnungen, nämlich 86,028; 21,784 Wohnungen sind „drei Treppen hoch“ gelegen: rechnet man auch diese Lage, in welcher indess jedenfalls ein Theil von *Dach*wohnungen enthalten sind, noch zu den *normalen*, so gehören letzteren zusammen 107,812 Wohnungen an. 20,168 Wohnungen, also etwa zwischen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{7}$ der Gesammtzahl, bleiben für die extremen oder *anomalen* Wohnungslagen. Ausser den 923, welche im Entresol liegen, sind vorhanden

11,985 *Keller*wohnungen, worin 55,942 *Bewohner* gezählt sind, und 7260 *„4 und mehr Treppen hoch“* gelegene Wohnungen mit 31,699 Bewohnern. Nach ihrer *numerischen* Bedeutung nehmen die einzelnen Höhenlagen gegen 1861 eine etwas veränderte Stellung ein: in den *normalen* Lagen nimmt das Parterre, welches 1861 unmittelbar auf die Lage „1 Treppe hoch“ folgte, 1864 erst hinter „2 Treppen hoch“ die dritte Stelle ein; die Lage „3 Treppen hoch“, obwohl seit 1861 um 39 pCt. gewachsen, hat nach wie vor die vierte Stelle. Auch die beiden extremen oder *anomalen* Lagen haben ihre Stellung unter einander *nicht* geändert, da die Zahl der Kellerwohnungen immer noch ein erhebliches Uebergewicht hat. *Gewachsen* sind seit 1861 die Kellerwohnungen um fast 25 pCt, die „4 Treppen hoch“ gelegenen Wohnungen um beinahe 100 pCt.

Die 127,980 Wohnungen, deren Höhenlage angegeben worden ist, werden in den Wohnungstabellen, neben ihrer unterschiedenen *Gesammtheit*, noch in 8 besonderen *Kategorieen* dargestellt:

1) *Vorder*wohnungen	90,746	127,980
2) *Hof*wohnungen	37,234	
3) Wohnungen *ohne* geschäftliche Benutzung	98,826	127,980
4) Wohnungen *mit* geschäftlicher Benutzung	29,154	
5) *Vorder*wohnungen *ohne* geschäftliche Benutzung	67,839	90,746
6) *Vorder*wohnungen *mit* geschäftlicher Benutzung	22,907	
7) *Hof*wohnungen *ohne* geschäftliche Benutzung	30,987	37,234
8) *Hof*wohnungen *mit* geschäftlicher Benutzung	6,247	

In weiteren Zusammenstellungen ist dann eingegangen auf den Einfluss der Grundstücksfläche (Front oder Hof) und der Benutzungsweise auf die Höhenlage der Wohnungen, deren Wiedergabe hier zu weit führen würde, deren genaue Prüfung im Originalbericht wir aber jedem empfehlen, der durch jenen schon öfter erwähnten Aufsatz über Wohnungsreform zu ernsthafterer Beschäftigung mit dieser wichtigsten aller sozialen Fragen angeregt worden ist. Und deren Zahl ist ja, wie unser Brieffach und die Tagespresse uns zeigt, jetzt schon sehr gross, und schliesst selbst eine zu so grossem praktischen Einfluss berufene Vertreterin der Sache der Familienmütter, wie es Ihre Königl. Hoh. die Kronprinzessin Victoria ist, ein. Der Fleiss des Berichterstatters, der die Mühe nicht gescheut hat, die absoluten Zahlen auch überall in Verhältnisszahlen zu übersetzen, erleichtert das Studium ungemein.

Das allerhöchste Interesse knüpft sich natürlich an diejenigen Tabellen, welche die *Wohnungsräumlichkeit*, die Zahl der heizbaren Zimmer, zu der vorher angeführten Wohnungsklassifizirung heranziehen.

Nach ihrer Räumlichkeit sind von den 130,671 Wohnungen klassifizirt 125,730. Die eine *Hälfte* dieser Gesammtzahl (62,374) gehört der *niedrigsten* Räumlichkeitsklasse (mit 1 heizbaren Zimmer) an. In der anderen Hälfte (63,356) sind die fünf übrigen Räumlichkeitsklassen enthalten und

zwar in folgendem charakteristischen Verhältnisse: die *zweite* Räumlichkeitsklasse (mit 2 heizb. Zimmern) ist etwas mehr als *halb so stark* wie die erste Klasse und begreift 33,221 Wohnungen; die *dritte* Räumlichkeitsklasse (mit 3 heizb. Zimmern) erreicht *nicht ganz* die *Hälfte* der zweiten Klasse, sie begreift 15,477 Wohnungen. Sowohl die *vierte* Räumlichkeitsklasse (mit 4 heizb. Zimmern) wie die *fünfte* (mit 5—7 heizb. Zimmern) sind numerisch *einander fast gleich;* jede erreicht *nicht ganz die Hälfte* der dritten Klasse. Die *vierte* Klasse zählt 6,268 Wohnungen, die *fünfte* 6,549. Die *sechste* Räumlichkeitsklasse (8 und mehr heizb. Zimmer) beträgt etwas mehr, als ein Viertel der 4ten oder 5ten Klasse und zählt 1,823 Wohnungen. Hiernach steht also — und zwar genau wie 1861 — der numerische Umfang der 6 Räumlichkeitsklassen genau im umgekehrten Verhältnisse zu ihrem sachlichen Werthe.

Das *ganze* Berliner Wohnungsverhältniss wird im Grossen und Ganzen in sehr unzweideutiger Weise dadurch charakterisirt, dass die *niedrigste* Räumlichkeitsklasse *allen übrigen* Klassen das Gleichgewicht hält. Es lässt deshalb schon die Art und Weise, wie das Verhältniss *dieser Klasse* in den verschiedenen Wohnungskategorieen sich verändert, den fraglichen Einfluss erkennen: die Räumlichkeit *steigert* sich in den geschäftlichen und insbesondere in den Vorderwohnungen, und wird dagegen *geringer* in den ungeschäftlichen und insbesondere in den Hofwohnungen. Während die *niedrigste* Räumlichkeitsklasse von der Gesammtzahl der nach Grundstücksfläche und Benutzungsweise nicht unterschiedenen Wohnungen die *Hälfte* absorbirt, reduzirt sich ihr Antheil an den *Vorder*wohnungen auf weniger als *zwei Fünftel*, und bleibt in den *geschäftlichen Vorder*wohnungen sogar noch merklich unter *einem Drittel.* Von den *Hof*wohnungen dagegen lässt die niedrigste Räumlichkeitsklasse den übrigen Klassen zusammen kaum ein *Viertel*, und von den *ungeschäftlichen Hof*wohnungen absorbirt sie fast *vier Fünftel.*

Mit einem Worte, die Hofwohnung mit nur einem heizbaren Zimmer ist die normale Lebensform der Arbeiterfamilie in Berlin.

In sämmtlichen Wohnungstabellen ist in gleicher Weise wie die Zahl der Wohnungen auch die Zahl der auf dieselben fallenden *Bewohner* nachgewiesen und damit die Grundlage gegeben zur Feststellung der *Bewohnerdichtigkeit* in jeder der unterschiedenen Wohnungskategorieen in allen 12 Stadttheilen. Es ergiebt sich für die einzelnen *Höhenlagen* eine fast gleichmässige Bewohnerdichtigkeit. Dies Verhältniss stimmt mit dem 1861 konstatirten vollständig überein. Auch für die sechs *Räumlichkeitsklassen* ergiebt sich ein mit dem Jahre 1861 übereinstimmendes Resultat. Die Bewohnerdichtigkeit ist insoweit allerdings normal, als sie wenigstens in jeder höheren Räumlichkeitsklasse grösser ist, als in der vorangehenden niedrigeren. Aber die Bewohnerdifferenz entspricht keineswegs der Raumdifferenz der einzelnen Wohnungsklassen. Die Wohnungen mit 2 Zimmern

haben im Durchschnitt noch nicht ganz *eine* Person mehr zu beherbergen, als die mit 1 Zimmer; in den Wohnungen mit drei Zimmern ist das Plus der Bewohner nur 0.2 gegen die Wohnungen mit 2 Zimmern etc. In den Wohnungen der höchsten Klasse (mit 8 Zimmern und mehr) ist die Bewohnerzahl im Durchschnitt etwas mehr als noch einmal so gross, wie in der niedrigsten Klasse (mit 1 Zimmer). In Summa ergiebt sich wiederum, wie 1861, dass die Bequemlichkeit und Geräumigkeit unverhältnissmässig wächst in den höheren Wohnungsklassen und unverhältnissmässig abnimmt in den niederen Wohnungsklassen.

Es folgt endlich wieder die *Spezialnachweisung*, welche die *Wohnungen mit überdurchschnittlicher Bewohnerdichtigkeit in den beiden untersten Räumlichkeitsklassen* darstellt. Für die *unterste* Klasse (mit *einem* heizbaren Zimmer und einer *durchschnittlichen* Zahl von *vier* Bewohnern) werden die Wohnungen mit *sechs* und *mehr* Bewohnern, und für die *zweit*unterste Klasse (mit *zwei* heizbaren Zimmern und einer durchschnittlichen Bewohnerzahl von *fünf* [4.9] Bewohnern) werden die Wohnungen mit *zehn und mehr* Bewohnern nachgewiesen und gleichzeitig — nach dem *Grade* ihrer Uebervölkerung — bis zur Zahl von 20 Bewohnern klassifizirt. — Die Hauptergebnisse sind kurz folgende: Es sind überhaupt gezählt 15,835 übervölkerte Wohnungen; bei weitem der grösste Theil derselben gehört der *untersten* Klasse an, nämlich 14,739 Wohnungen mit 104,400 Bewohnern, d. h. etwa 23 pCt. sämmtlicher Wohnungen und etwa 42 pCt. sämmtlicher Bewohner *dieser* Klasse. In der *zweiten* Klasse dagegen sind nur 1096 Wohnungen mit 11,971 Bewohnern als übervölkerte gezählt, oder circa 4 pCt., resp. 8 pCt. der entsprechenden Kontingente dieser Klasse. Die Fälle mit einer *extremen* Uebervölkerung sind in beiden Klassen verhältnissmässig nicht zahlreich. In der ersten Klasse sind vorhanden Wohnungen mit je 10 und mehr Bewohnern überhaupt 812, darunter 108 mit 12 bis 20 Bewohnern. In der *zweiten* Klasse sind vorhanden Wohnungen mit je 13 Bewohnern und mehr überhaupt 123, darunter 19 mit 16—20 Bewohnern. Die Unterscheidung endlich der übervölkerten Wohnungen nach deren Grundstücksfläche zeigt eine unverhältnissmässig grosse Belastung der *Hof*wohnungen und ebenso derjenigen Stadttheile, welche nach ihrem sozialen Charakter der niederen Rangabtheilung angehören.

Schliesslich ist noch auf die *Nachweisung der Wohnungen* ohne *besonderen Küchenraum* hinzuweisen, welche gewissermaassen als Anhang zur Statistik der Wohnungsräumlichkeit betrachtet werden kann. Ebenso ist die Ausscheidung der zur *Aftermiethe* wohnenden Haushaltung eine wichtige Zugabe. Es sind danach überhaupt gezählt 7283 in Aftermiethe wohnende Haushaltungen mit einer Gesammtseelenzahl von 15,557, also pro Haushaltung 2.1. Dem Geschlechte nach überwiegen die Frauen erheblich: es waren vorhanden 6729 männliche und 8828 weibliche Personen. In

Betreff der Wohnungen ist hervorzuheben, dass 3553 derselben überhaupt *kein* heizbares Zimmer hatten. Die Zahl der Aftermiether hat 1864 mehr als das Doppelte betragen, verglichen mit 1861. Der Vergleich ist aber unbrauchbar, weil 1861 die Zählung derselben nur sehr mangelhaft war.

Bei der Heranziehung der Vertheilung der hauptsächlichsten Wohnungsmomente auf die zwölf Stadttheile stellt sich vorzüglich heraus, dass die Stockwerkzahl und die Rolle der Kellerwohnung im Neubau gegenüber dem Altbau fortwährend wachsen. Die neuesten, dabei keineswegs zentralgelegenen, Stadttheile sind die abnormsten. Nur in der *alleräussersten Peripherie*, dem Weichbilde, hat der Neubau auch niedrige Häuser aufzuweisen. Von den Häusern von 5 Stockwerken und mehr enthält die Louisenstadt, der Riesenneubau des Südens, allein in Vorderhäusern 35,4 in Hinterhäusern gar 39,2 Prozent. Ebenso enthält sie den höchsten Antheil der Kellerwohnungen.

Die Statistik der Wasserleitung, der Gaseinrichtung und der Mobiliarversicherung, bildet, wie schon erwähnt, das hauptsächlichste novum der für 1864 beschafften Wohnungsstatistik. Sollte letztere nicht in ihrer bisherigen Grundlage eine vollständige Umgestaltung erfahren, so waren nur solche neue Fragen zulässig, welche sich, in Uebereinstimmung mit den alten Rubriken und mit dem Zwecke dieser Liste, auf die Haushaltung als ein Ganzes oder auf die Haushaltungswohnung erstreckten. Unter den hiernach überhaupt möglichen Fragen erschienen die aufgestellten in mehrfacher Beziehung zweckentsprechend: sie lassen eine einfache, unzweideutige und in jeder Beziehung unverfängliche Beantwortung zu, die als eine wesentliche Ergänzung der in den älteren Fragen begonnenen Wohnungsstatistik betrachtet werden darf.

Die Statistik der mit *Wasserleitung* versehenen Wohnungen hat die *Höhenlage* derselben zu ihrer Grundlage: hierdurch kommt zugleich der Einfluss zur Darstellung, welchen die Wasserleitung auch dadurch hat, dass sie die Maschinenkraft an Stelle der Menschenarbeit setzt — ein Verhältniss, dessen Wichtigkeit nothwendiger Weise gemessen wird von der Höhenlage der Wohnungen. Die allgemeine Vorbedingung für die Benutzung der Wasserleitung in den Wohnungen ist natürlich die Einführung der Wasserleitung in die *Grundstücke*. Ungeachtet des kurzen Bestehens der Berliner Wasserwerke ist diese Bedingung bereits erfüllt bei 3166, d. h. *einem Viertel* der (bewohnten) Grundstücke. Gegen diesen verhältnissmässig schnellen Fortschritt in den Grundstücken sind die Wohnungen insofern etwas zurückgeblieben, als aus der Gesammtzahl der *Wohnungen* noch nicht ein *ganzes Fünftel* — 24,082 oder 18,8 pCt. — mit Wasserleitung versehen ist. Bei Unterscheidung der Wohnungen in *Vorder-* und *Hof*wohnungen sind erstere beinahe um das *Doppelte* im Vorsprunge: von den Hofwohnungen sind nur 12,1 pCt., von den Vorderwohnungen 21,6 pCt.

bereits mit Wasserleitung versehen." (Hiermit übereinstimmend ergiebt sich auch für die mit Wasserleitung versehenen Hofgebäude ein geringerer Prozentsatz: derselbe beträgt nur 14,5.) — Die *nicht* geschäftlich benutzten Wohnungen sind *überhaupt* und insbesondere unter den *Vorder*wohnungen verhältnissmässig viel zahlreicher mit Wasserleitung versehen, als die *geschäftlich* benutzten. Unter den *Hof*wohnungen sind in dieser Beziehung die *geschäftlichen*, wenn auch nicht erheblich, im Vortheile. Sehr bedeutsam differiren die einzelnen *Höhenlagen* in ihrem Verhältnisse zur Wasserleitung: *der Prozentsatz der mit Wasserleitung versehenen Wohnungen ist in jeder höheren Wohnungslage grösser, als in der vorangehenden niedrigeren.* In der Gesammtzahl der Wohnungen — ohne Unterschied der Grundstücksfläche und Benutzungsweise — sind von den Kellerwohnungen nur 7,3 pCt. mit Wasserleitung versehen, in Parterre, „1 und 2 Treppen hoch" steigt dieser Prozentsatz allmälig bis auf 19,4 pCt., um in den Wohnungen „3 Treppen hoch" 25,5 und in „4 Treppen hoch" sogar 43,4 pCt. zu erreichen. Bei der Unterscheidung der Wohnungen nach der Grundstücksfläche und Benutzungsweise gestalten sich zwar die Prozentbeträge verschieden, aber die allgemeine Regel wird durchweg bestätigt: und man kann deshalb die Wasserleitung wohl als eine Einrichtung bezeichnen, welche in einer gewissen Art geeignet ist und auch thatsächlich dazu benutzt wird, den Nachtheilen entgegen zu wirken, welche mit der baulichen Entwickelung Berlins durch die unverhältnissmässige Vermehrung der höchsten Höhenlagen verbunden sein müssen. Der schnelle Fortschritt der Wasserleitung ist vorzugsweise bewirkt durch die grosse Zahl von Neubauten: die *Stadttheile*, wo dieselben am zahlreichsten gewesen, stellen sich deshalb auch als die am meisten vorgeschrittenen dar, und mit den Neubauten hängt gleichzeitig zusammen sowohl die unverhältnissmässige Vermehrung der 3 und 4 Treppen hoch gelegenen Wohnungen, wie auch die ausserordentliche Häufigkeit der Wasserleitung in diesen Höhenlagen.

Die mit *Gaseinrichtung* versehenen *Wohnungen* sind nach der Zahl der Gasflammen klassifizirt; nach der für die statistische Aufnahme festgestellten Fragestellung bezieht sich diese Zahl *ausschliesslich* auf die *innerhalb* der Haushaltungswohnung befindlichen Gasflammen. Der mittelst einer besonderen Frage erhobene Nachweis über die *Grundstücke*, in welchen überhaupt irgend eine Gaseinrichtung, gleichviel zu welchem Zwecke vorhanden ist, bildet insofern einen selbständigen Theil der Statistik der Gasbeleuchtung, als letztere nicht in gleicher Weise, wie dies bei der Wasserleitung der Fall zu sein pflegt, von einer für das ganze Grundstück *gemeinschaftlichen* Quelle abhängig ist. — Wie sich aus dem Nachweise über die *Grundstücke* ergiebt, hat die Gasbeleuchtung, während ihres fast 40jährigen Bestehens in Berlin, auf irgend welchem Wege in 9928, d. h. fast *vier Fünfteln* sämmtlicher (bewohnten) Grundstücke, Eingang gefunden:

in welcher Ausdehnung, ob zu industriellen Zwecken, oder für den wirthschaftlichen Gebrauch, bleibt ungesagt. In 2809, d. h. etwas mehr als *einem Fünftel* der bewohnten Berliner Grundstücke dagegen, war am 3. Dezember 1864 die Gasbeleuchtung noch ganz unbekannt. In Betreff der überhaupt mit irgend welcher Gaseinrichtung versehenen Grundstücke ergiebt sich ferner, dass in 8775, oder in beinahe *neun Zehnteln* derselben, *wenigstens eine* Wohnung pro Grundstück mit Gaseinrichtung versehen war, während innerhalb 1153, oder in etwas über *einem Zehntel* dieser Grundstücke, *keine* mit Gaseinrichtung versehene Wohnung vorhanden war. — Von *Haushaltungswohnungen* waren, wie am 3. Dezember 1864 *direkt* ermittelt worden, nicht mehr als 18,807, oder *ein Siebentel* der Gesammtzahl, mit einer Gaseinrichtung versehen. Der *Gesammtgebrauch* dieser Haushaltungen erstreckte sich auf 85,144 Gasflammen. Obwohl es wahrscheinlich ist, dass in der aufgestellten Statistik die Rubrik „Zahl der Gasflammen" die vergleichsweise unsicherste sein möchte — so bietet sie doch, in Ermangelung besserer Data aus *andern* Quellen, den einzigen Anhaltpunkt für eine ungefähre Schätzung des Antheils, welchen die Gaseinrichtung innerhalb der Haushaltungswohnungen an der gesammten Berliner Gaskonsumtion hat. Nach den im Kommunalblatt veröffentlichen Mittheilungen des städtischen Gas-Kuratoriums, wurden Ende Dezember 1864 von der städtischen Gasanstalt überhaupt gespeist Privatflammen 179,245. Rechnet man für die englische Gasanstalt (von der eine gleiche Mittheilung nicht veröffentlicht wird) etwa 100,000 oder 120,000 Flammen, so ergäbe sich überhaupt eine Gesammtzahl von 300,000 Privatflammen Davon gehören ausschliesslich der Industrie in ihrer mannigfachen Gestaltung an und dienen keinenfalls häuslichen oder wirthschaftlichen Zwecken 215,000 oder 72 pCt., von den übrigen 85,000, welche in den Haushaltungen gezählt sind, kommen zwei Drittel ungefähr auf Wohnungen mit gleichzeitiger geschäftlicher Benutzung. Woraus also folgt, dass die Gasbeleuchtung in Berlin bis jetzt vorzugsweise für industrielle Zwecke und nur zu einem kleinen Bruchtheile (etwa 10 pCt.) ausschliesslich für rein wirthschaftliche Zwecke in Anwendung kommt.

Bei unveränderter Festhaltung der Wohnungskategorieen nach Grundstücksfläche und Benutzungsweise hat die Statistik der Mobiliarversicherung die *Räumlichkeit* der Wohnungen zu ihrer Grundlage; in der einen wie anderen Beziehung findet diese Anordnung unmittelbar in den *Resultaten* ihre vollständige Rechtfertigung. Von *sämmtlichen* Haushaltungswohnungen sind gegen Feuersgefahr versichert ungefähr 30.6 pCt. Dieser Prozentsatz beträgt in der ersten oder *niedrigsten* Räumlichkeitsklasse 13 pCt., steigt in jeder *höheren* Räumlichkeitsklasse und beziffert sich in der *höchsten* Klasse mit 86.5 pCt., d. h. ist 6 — 7 mal so gross, als in der ersten. Von *Vorder*wohnungen sind noch einmal so viel versichert (35.6 pCt.) als

von den *Hof*wohnungen (18.4 pCt.) und in einem ähnlichen Verhältnisse stehen die *geschäftlichen* Wohnungen (40.6 pCt.) zu den *nicht geschäftlichen* (27.7 pCt.).

Einen vollkommen *neuen* und der *kommunalen Aufstellung ausschliesslich angehörigen* Bestandtheil des Berichts bildet die *Statistik der Berliner Civilbevölkerung nach ihrem Geburtsorte.* Zu ihrer Quelle hat dieselbe die zur Angabe des Geburtsorts bestimmte sechste Rubrik der Berliner Urliste. Dass diese Rubrik, durch welche die Berliner Urliste auch materiell von der allgemeinen preussischen für die Zählung von 1864 sich unterscheidet, auf Veranlassung der städtischen Volkszählungs-Commission eingerichtet worden ist, ist schon bemerkt. Das Ergebniss dieser ersten direkten Zählung der Einwohner Berlins nach ihrem Geburtsorte ist in drei Tabellen dargestellt. Das *allgemeinste* Ergebniss der Geburttsortstatistik trennt die Berliner Einwohnerschaft ziemlich genau in zwei gleiche *Hälften*, die *eine*, kaum merklich kleinere Hälfte, sind *geborene* Berliner, die *andere* Hälfte sind die *Zugezogenen.* Geborene Berliner sind gezählt 302,348, Zugezogene 304,961. Herr Dr. Neumann begleitet die Mittheilung dieses höchst interessanten Resultats der letzten Berliner Volkszählung, welches dem sozialen und wirthschaftlichen Bilde der Stadt ein für das *historische* Bild derselben wichtiges Material hinzufügt mit einer Bemerkung, welche wir so wiedergeben, wie er sie rücksichtsvoll formen zu müssen geglaubt hat:

„Bedurfte es zur Feststellung dieses Verhältnisses, welches selbstverständlich in der eigenthümlichen Entwickelung der Stadt Berlin seine nothwendige und natürliche Begründung findet, der direkten Zählung? Ist in den dreijährigen Zählungen, so wie in den Daten, welche den Ueberschuss der Geburten über die Verstorbenen und des Zuzuges über den Wegzug beziffern, nicht eine hinreichende Grundlage für eine, wenigstens annähernd richtige Schätzung gegeben? Wie sehr diese Fragen nach gewissen theoretischen Voraussetzungen auch berechtigt erscheinen mögen — das, durch die direkte Zählung gelieferte Ergebniss steht mit der Schätzung und zwar auch mit solcher, *welche nicht aus dem Kreise gewöhnlicher Dilettanten stammt,* in einem auffallend grossen Widerspruch. In einer grossen, der Sterblichkeit in Berlin gewidmeten Arbeit des Direktors des statistischen Büreau's Herrn Dr. Engel, in welcher die Entwickelung der Stadt Berlin während eines anderthalbhundertjährigen Zeitraumes dargestellt und in welcher nachgewiesen wird, dass die Berliner Civilbevölkerung von 1770 bis 1860 sich um 424,016 vermehrt habe und dass davon 364,528 auf den Zuzug fallen, heisst es, im Anschluss an dieses Resultat, wie folgt: „In obigen Zahlen liegt zugleich die Erklärung der vielfach wahrzunehmenden Thatsache, dass unter den Bewohnern Berlins die eingeborenen Berliner selbst nur die Minorität bilden. *Auf 5—6 Bewohner dieser Stadt*

*kommt immer nur erst ein in derselben Geborener.**) In Wirklichkeit sind am 3. December 1864 unter je *zwei* Einwohner Berlins *ein* geborener Berliner gezählt worden, und auch dann, wenn die Engel'sche Schätzung lediglich auf die *Erwachsenen* beschränkt wird, ist in derselben, wie noch weiter unten gezeigt werden wird, das Uebergewicht der Zugezogenen viel zu hoch taxirt." —

Dazu ist nur zu sagen, dass die Zunahme der *eingeborenen* Bevölkerung nicht durch den Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle *in der Stadt*, sondern durch den Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle unter der *eingeborenen* Bevölkerung der Stadt *plus* dem Wegzuge Eingeborener bestimmt wird, und ebenso auch die Zunahme der *zugezogenen* Bevölkerung nicht durch den Ueberschuss des Zuzuges über den Wegzug, sondern durch den Ueberschuss des Zuzuges über den Wegzug Zugezogener *plus sämmtlichen Todesfällen unter der zugezogenen Bevölkerung.* Wer statistische Schätzungen in der Weise vornimmt, wie Herr Engel, muss annehmen, *dass nur Eingeborene sterben.* Von dieser vollständigen Absurdität, die nichts desto weniger obiger Schätzung zu Grunde liegt, abgesehen, ist es aber von Wichtigkeit gerade für den vorliegenden Fall, dass der Procentsatz der Todesfälle nothwendigerweise unter den Zugezogenen *stärker* ist als unter den Eingeborenen. Die Zuziehenden haben schon ein durchschnittliches Stück der durchschnittlichen Lebensdauer verbraucht, *ehe* sie zuziehen. Dies ist auch der Grund, wesshalb in Städten, die starken Zuzug haben, der Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle herabgedrückt ist, ohne dass dies mit dem Wachsthum der eingeborenen Bevölkerung das Geringste zu schaffen hat. So liegt die Sache: während natürlich *alle* Geburten der eingeborenen Bevölkerung zu Gute kommen, wird sie durch die Todesfälle nur theilweis, und zwar, verglichen mit der zugezogenen Bevölkerung nur in einem namhaft milderen Verhältnisse getroffen. Beim Ueberschuss des Zuzugs über den Wegzug aber liegt das Verhältniss, in Betreff des letzteren Punktes, wiederum in umgekehrter Richtung zu ihren Gunsten. Hier bedeutet natürlich — den unbedeutenden Fall derjenigen Eingeborenen ausgenommen, die aus offiziell vollzogener Auswanderung zurückkehren — der ganze Zuzug Wachsthum der fremden Bevölkerung, während *nicht* der ganze Abzug dieselbe trifft, da ja auch Eingeborene auswandern. Aber Eingeborene wandern *nicht* in demselben Verhältnisse aus, als Zugezogene wieder wegziehen, am allerwenigsten in Städten, in denen starker Zuzug stattfindet. Die zugezogene Bevölkerung kommt also beidemal zu kurz.

Das kulturhistorische — ja sogar politische — Gewicht dieser mathematischen Regel liegt auf der Hand. Bevölkerungsvermehrung durch Zu-

*) Zeitschrift des Königl. Preuss. statistischen Büreau's. Bd. II. S. 94.

zug — und sei er noch so gross — führt, auf die Dauer, doch niemals zum Uebergewicht des fremden Elements in einer Stadt, oder auch in einem ganzen Staate, sondern endet mit der Verwandlung des fremden in einheimisches Element, läuft also schliesslich gerade so auf wachsendes Gewicht, der in der Stadt — oder dem Staate — herrschenden Sprache, Mundart, Sitte und Denkungsweise hinaus, als das Wachsthum der Bevölkerung aus eigener Vermehrungskraft. In Betreff der Stärke des Zuzuges steht Berlin an der Spitze in ganz Europa. Multiplicirt man die absolute Vermehrung durch Zuzug mit der relativen, wie man thun muss um dem kulturgeschichtlichen Werthe gerecht zu werden, so schlägt es einerseits London, trotz der Grösse seines absoluten Wachsthums durch Zuzug, andererseits, um einheimische Beispiele zu wählen, Essen oder Remscheid, trotz der Grösse ihres relativen Wachsthums durch Zuzug. Eine so grosse Stadt, in der die Hälfte der Bewohner *nicht* eingeboren ist, giebt es in Europa nicht wieder. Trotzdem wandelt die Stadt, in all und jeder Sache, ihren eigenen Weg, bewahrt ihre Mundart, ihre Sitte und Denkweise, wohnt und kleidet sich, wie sie es sich selbst zurecht gemacht hat und produzirt nur ganz spezifisch berlinische Kinder, die keinem Menschen zu erzählen brauchen, wo sie her sind, während Niemand errathen kann, woher ihre Eltern waren. Der ganze ungeheure Zuzug bleibt spurlos in seiner Wirkung auf die Stadt. Er ändert die Berliner nicht; er bringt es zu nichts weiterem, als schliesslich ihre Zahl zu vermehren, und damit ihren Einfluss im Lande. Die Ausgleichung lokaler Eigenthümlichkeiten findet zu Gunsten der Stadt, nicht zu Gunsten des Landes statt. Nicht da, wo die Leute weggehen, da wo sie hingehen wohnt der zukunftreiche Theil des nationalen Geistes.

Die, auf Gesetzen der statistischen Algebra beruhende, Zähigkeit des lokalen Elements gegenüber dem Zuzuge muss demjenigen, der diese Algebra nicht geschwind genug bei der Hand hat, freilich um so erstaunlicher erscheinen, als *die erste Generation der dem Zuzug entspringenden Bevölkerungsvermehrung, eben weil das durchschnittliche Alter derselben um ein beträchtliches höher, als das der eingeborenen Bevölkerung ist,* also aus demselben Grunde, der sie im schnelleren Prozentsatz weg sterben lässt, *sich im persönlichen Verkehre des Erwachsenen der Wahrnehmung stärker aufdrängt.* Die Resultate der Volkszählung, welche die Stadtgeburt und den Zuzug auch nach Altersklassen einander gegenüber stellen, gewähren in dieser Hinsicht ausreichende Fingerzeige, enthalten in der XIII. Tabelle. In derselben sind die Altersklassen in sechs Altersgruppen zusammengefasst und die positiven Data durch Prozentberechnung in mehrfacher Weise unmittelbar erläutert. In Summa ergiebt sich für die drei *jüngeren* Gruppen ein Uebergewicht der geborenen Berliner über die Zugezogenen, in den drei *älteren* Gruppen ein Uebergewicht des Zuzuges. Der Zuzug beträgt in der Gruppe von 1—6 Jahren noch nicht ein volles

Zehntel, in der Gruppe von 6—14 Jahren nicht ein volles *Fünftel*, in der Gruppe von 14—20 Jahren sehr wenig über *zwei Fünftel.* Dagegen erreicht der Antheil der geborenen Berliner in jeder der beiden Gruppen von 20 bis 30 und 30—60 Jahren noch nicht ein volles *Drittel*, und beträgt weniger als *ein Drittel* in der Gruppe von 60 Jahren und darüber. Weiter ergiebt die Tabelle, mit welchen Prozentantheilen jede der 6 Altersgruppen an der Gesammtbevölkerung, an den geborenen Berlinern und an dem Zuzuge betheiligt ist; die Vergleichung ergiebt unmittelbar die eigenthümliche Zusammensetzung einer jeden der drei Kategorieen.

Noch sind bei der Volkszählung, in Betreff der Abstammung der Bevölkerung, zwei Fragen gestellt worden, für deren Beantwortung der Ethnograph den Berliner Kommunalbehörden nicht dankbar genug sein kann. Zuerst ist gefragt worden: *woher* stammt der Zuzug?

Die 304,961 *zugezogenen* Berliner sind abgesehen von der sehr geringen Zahl, wo die Angabe fehlt, nach ihrem Geburtsorte in *drei* Kategorieen eingetheilt worden: bei weitem die grosse Mehrheit, nämlich 88.4 pCt. stammt aus dem *preussischen* Staate selbst; etwa ein Zehntel (10.2 pCt.) gehört durch seine Geburt dem übrigen *Deutschland* an; und nur 1.4 pCt. sind wirkliche *Ausländer.* — In welchem verschiedenen Verhältnisse die einzelnen *Provinzen* an dem Zuzuge aus dem preussischen Staate betheiligt sind, ist in der Uebersichts-Tabelle No. 17. in mehrfacher Weise ersichtlich gemacht. Man ersieht zunächst aus den Colonnen 4. und 5. die wirkliche und verhältnissmässige Antheilsrate jeder einzelnen Provinz an dem Gesammtkontingent des preussischen Zuzuges. Von demselben gehört nicht viel weniger als die Hälfte, nämlich über 45 pCt. der Provinz Brandenburg — während die Provinzen Sachsen und Schlesien noch nicht mit einem vollen Sechstel, Pommern nicht ganz mit einem Zehntel betheiligt sind, und die Antheile der übrigen Provinzen zwischen einem Zwanzigstel und einem guten Hundertstel betragen. — Durch einen Vergleich mit den Kolonnen 2. und 3., welche die wirklichen und die Prozent-Antheile der Provinzen an der Gesammtbevölkerung des Staates anzeigen, ist zu ersehen, dass der Antheil der einzelnen Provinzen an dem Berliner Zuzuge sich *nicht* nach ihrer Bevölkerungsgrösse richtet: Brandenburg (excl. Berlin) das ungefähr ein Neuntel des Staates repräsentirt, figurirt in dem Berliner Zuzuge beinahe mit der Hälfte; das Rheinland zwischen einem Fünftel und Sechstel des Staates, ist noch nicht mit vollen 2 pCt. unter den Berliner Zugezogenen vertreten. — Welchen Theil ihrer eigenen Bevölkerung die einzelnen Provinzen nach Berlin hinliefern, ergiebt die 6. Kolonne, in welcher das am 3. Dezember constatirte Kontingent jeder Provinz an der Berliner Einwanderung mit ihrem Bevölkerungsstande vom gleichen Tage verglichen ist. Danach hatte Brandenburg 6 pCt., Rheinland nur 1 Zehntel Prozent seiner Bevölkerung durch den Abzug nach Berlin eingebüsst. — In den

drei nebenstehenden *Rangordnungen* wird der Gegensatz der drei in der Uebersicht dargestellten Verhältnisse ersichtlich.

A. Prozentantheil der Provinzen an der Gesammtbevölkerung des Staates.	B. Prozentantheil der Provinzen an dem Berliner Zuzuge.	C. Prozentverhältniss der Provinzial-Kontingente im Berliner Zuzuge zu der Bevölkerungssumme jeder Provinz.
1. Schlesien.	1. Brandenburg.	1. Brandenburg.
2. Rheinland.	2. Schlesien.	2. Sachsen.
3. Preussen.	3. Sachsen.	3. Pommern.
4. Sachsen.	4. Pommern.	4. (Jadegebiet).
5. Brandendurg.	5. Posen.	5. Schlesien.
6. Westphalen.	6. Preussen.	6. Posen.
7. Posen.	7. Rheinland.	7. Preussen.
8. Pommern.	8. Westphalen.	8. Westphalen.
9. (Hohenzollern).	9. (Hohenzollern).	9. Rheinland.
10. (Jadegebiet).	10. (Jadegebiet).	10. (Hohenzollern).

Nimmt man an, dass ein ähnliches Verhältniss, während des letzten halben Jahrhunderts obgewaltet hat, so folgt, dass die Mehrzahl der *geborenen* Berliner brandenburgischen Stammes sind, d. h. niedersächsischen Stammes, mit Beimischung fränkischen Blutes, wozu noch der, gewöhnlich ganz unhistorisch überschätzte, Blutantheil der urangesessenen slavischen Bevölkerung kommt. Zu den Brandenburgern treten in dieser Beziehung, die ziemlich rein niedersächsischen Pommern, und die ebenfalls mit fränkischem Blute gemischten Niedersachsen der Provinz Preussen, so wie die grössere Hälfte der Einwanderung aus der Provinz Sachsen, deren nördlicher Theil — Altmark, Magdeburg, Halberstadt — streng niedersächsisch und das Hauptmutterland des brandenburgischen Stammes selber ist. Auch unter dem Zehntel, welches das ausserpreussische Deutschland gestellt hat, dürfte der grösste Theil einer ganz übereinstimmenden Mischung angehören; aus eigener Beobachtung können wir unternehmen, hier hinzuzufügen, dass dieser grösste Theil wahrscheinlich aus Mecklenburgern besteht, welche obenein, weit über ihr Zahlverhältniss hinaus, durch rasches Emporsteigen auf der sozialen Stufenleiter, indem sie es allen andern zuvorthun, sich einen ganz hervorragenden Anspruch auf Verdienst an der Vergrösserung des Kulturbrennpunktes an der Spree in neuerer Zeit erworben haben. Dem niedersächsischen Stamme zunächst steht der obersächsisch-thüringische, den die Einwanderung aus Schlesien, und die Hälfte der Einwanderung aus der Provinz Sachsen vertritt. An Einwanderung aus dem Königreich Sachsen selbst dürfte nur ein höchst geringfügiger Bruchtheil dem hinzuzufügen sein. Die Beobachtung ist leicht in Berlin gemacht, dass sich die Einwanderung aus Schlesien und Sachsen nicht mit gleichem Vor-

theil für sich selbst in den Gesellschaftsbau der neuen Heimath einzufügen versteht, als der Zuzug aus Norden. Die Einwanderung aus den beiden westlichen Provinzen des preussischen Staates, der westphälischen Niedersachsen und der theils niederdeutschen, theils oberdeutschen Rheinländer, gehört der allerneuesten Zeit an, und beginnt erst, in's Gewicht zu fallen. Bis jetzt war sie so geringfügig, dass ein gleich gelegenes deutsches Ausland kaum darin zurückstand. Sie war hauptsächlich auf die Nothwendigkeiten des Staatsverbandes zu schieben. Die 4200 nicht deutschen Ausländer setzen sich hauptsächlich aus Franzosen, Italienern, Schweizern und Engländern zusammen, welche sich in gewissen Gewerben unentbehrlich zu machen gewusst haben. So weit sie ihr Blut fortpflanzen, gewöhnlich auf dem Wege der Ehen mit Eingeborenen, geht die fremde Nationalität schon beim zweiten Geschlechte spurlos verloren. Die Kinder werden nicht blos zu Deutschen, sondern zu eben so ausgesprochenen Berlinern, als alle übrigen.

Die zweite Frage bezieht sich auf das, was aus der Stadtgeburt und dem Zuzuge *wird*. Hier ist der Fremde nur im Allgemeinen dem geborenen Berliner gegenübergestellt worden. Die Vergleichung umfasst allein die Haushaltungsvorsteher, die auch für den Zweck kulturgeschichtlicher Schlussfolgerung allein in Betracht kommen. Diese sind in 17 Berufsklassen getheilt, und davon ist in jeder die Scheidung zwischen Eingeborenen und Zugezogenen vorgenommen. Zugleich ist der Prozentsatz angegeben, den jede Berufsklasse von der Gesammtheit der Haushaltungsvorsteher bildet. Folgendes ist die Uebersicht für die ganze Stadt:

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Standes, Berufes oder Erwerbs-Verhältnisses der Haushaltungsvorsteher.	In Berlin geboren.	Ausserhalb Berlins geboren.	Gesammt-Summe.	A. Prozentantheil der nebenbezeichneten Berufsklassen an sämmtlichen Haushaltungs-Vorstehern, unterschieden nach dem Geburtsorte: a. in Berlin geboren.	A. b. ausserhalb Berlins geboren.	A. ohne Unterschied des Geburts-Ortes c(=a+b.)	B. In jeglicher der nebenbezeichneten Berufsklassen für sich sind vorhanden unter je 100 Haushaltungs Vorsteher: a. in Berlin Geborene.	B. b. ausserhalb Berlins Geborene.	C. Prozentantheil der neben bezeichneten Berufsklassen a. an den in Berlin geborenen Haushaltungsvorstehern.	C. b. an den ausserhalb Berlins geborenen Haushaltungsvorstehern.
1.	Geistliche, Lehrer, Gelehrte, Künstler	785	1,753	2,538	0,6	1,4	2,0	30,9	69,1	1,9	2,1
2.	Höhere Beamte	275	668	943	0,2	0,5	0,7	29,2	70,8	0,7	0,8
3.	Subalternbeamte	739	2,089	2,878	0,6	1,7	2,3	27,4	72,6	1,9	2,5
4.	Unterbeamte	839	3,771	4,610	0,7	3,1	3,8	18,2	81,8	2,1	4,5
5.	Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Apotheker	213	484	697	0,2	0,4	0,6	30,6	69,4	0,5	0,6
6.	Selbständige Handwerker	8,591	15,796	24,387	7,0	12,8	19,8	35,2	64,8	21,8	19,0
7.	Handwerks- und Fabriksgehülfen . . .	8,515	13,599	22,114	6,9	11,0	17,9	38,5	61,5	21,2	16,3
8.	Anderweitig gewerbtreibende Kleinhändler etc., selbständig	3,196	9,230	12,426	2,6	7,5	10,1	25,7	74,3	7,9	11,1
9.	Desgleichen, nicht selbständig	74	249	323	0,1	0,2	0,3	22,9	77,1	0,2	0,3
10.	Kaufleute und Fabrikanten, selbständig	3,802	7,253	11,055	3,1	5,9	9,0	34,4	65,6	9,4	8,7
11.	Desgleichen, nicht selbständig	387	702	1,089	0,3	0,6	0,9	35,5	64,5	0,9	0,8
12.	Gärtner und Landwirthe, selbständig	372	462	834	0,3	0,4	0,7	44,6	55,4	0,9	0,6
13.	Desgleichen, nicht selbständig	23	45	68	0,0	0,0	0,0	33,8	66,2	0,1	0,1
14.	Tagelöhner, Handarbeiter	3,726	9,805	13,531	3,0	7,9	10,9	27,5	72,5	9,3	11,8
15.	Diener, Kutscher	606	4,819	5,425	0,5	3,9	4,4	11,2	88,8	1,5	5,8
16.	Pensionaire und Rentiers	2.864	4,836	7,700	2,3	3,9	6,2	37,2	62,8	7,1	5,8
17.	Ohne Angabe des Gewerbes	5,042	7,728	12,770	5,1	6,3	10,4	39,5	60,5	12,6	9,2
	Summa . . .	40,099	83,289	123,388	32,5	67,5	100,0	32,5	67,5	100,0	100,0
					100,0			100,0			

Die Uebersicht wird nach ihrer Einrichtung kaum einer andeutenden Erläuterung bedürfen. Die Abtheilung A. bezieht sich auf die *Gesammtheit.* Der vorherrschend gewerbliche Charakter derselben wird gekennzeichnet dadurch, dass dem Stande der selbständigen *Handwerker* resp. ihrer Gehülfen (soweit dieselben nämlich einen selbständigen Hausstand haben) mehr als ein Drittel aller Haushaltungsvorsteher angehört. Die verschiedenen *gelehrten* Berufsstände (höhere Beamte, Geistliche, Lehrer, Aerzte etc.) *zusammen*, haben unter 100 kaum mehr als *drei* Vertreter. In welcher Weise das in c. dargestellte Gesammtresultat ein Produkt der *beiden*, nach ihrem Ursprunge oder ihrer Herkunft einander entgegengesetzten *Faktoren* der Berliner Gesammtbevölkerung ist, ergiebt sich für jeden Stand und Beruf unmittelbar aus den Kolonnen a. und b. der Abtheilung A. In der Abtheilung B. ist für jeden Stand, jede Berufsthätigkeit und Erwerbsverhältniss für sich nachgewiesen, in welchem Verhältnisse sich dieselben aus den beiden Ursprungskontingenten rekrutiren. Der Maasstab für dieses Verhältniss ist der allgemeine Durchschnitt (32.5 pCt. in Berlin geborene Haushaltungsvorsteher und 67.5 pCt. Zugezogene). Hiermit verglichen, haben beispielsweise die *Zugezogenen* ein verhältnissmässig grosses Uebergewicht in den Beamten und den gelehrten Berufsständen, ebenso im Kleinhandel, unter den Tagelöhnern und Dienern etc. Die geborenen Berliner dagegen im Stande der Handwerker, der Kaufleute und Fabrikanten, der Landwirthe, der Rentiers. — In der Abtheilung C. sind die Prozentantheile eines jeden der beiden Kontingente an den verschiedenen Ständen und Berufszweigen zur unmittelbaren Vergleichung nebeneinandergestellt. — Aus der letzten Rubrik der 3. Tabelle ergiebt sich, dass von den 41,725 überhaupt in Berlin gezählten Dienstboten nur 2,492 oder etwa 6 pCt. geborene Berliner sind; alle übrigen sind zugezogen.

Die Tabelle zeigt, was den Anthropologen nicht überraschen wird. *Für den eingeborenen Grossstädter ist hauptsächlich die persönliche Freiheit das bestimmende Element bei der Wahl des Lebensberufs.* Vor allem lässt er den Dienstbotenstand seitwärts liegen. Unmittelbar nach diesem rangirt der Unterbeamtenstand in seiner Abneigung. Dann folgt der etwas höhere Subaltern-Beamtenstand, neben den sich, in Prozentsatz, der Stand der Tagelöhner stellt, für den seine Lebensansprüche nicht bescheiden genug sind, so wie der Hökerstand. Der höhere Beamtenstand kommt, trotz der Lockung des Titels, gleich nachher. Doch hat hiermit freilich auch die Richtung der Beförderung von der Provinz nach der Hauptstadt zu schaffen. Es folgt nun der übrige Gelehrtenstand aller Fakultäten. Hier tritt die Grenze ein zwischen dem Zurückbleiben und dem Uebergewicht der eingebornen Bevölkerung; von hier an beträgt ihr Antheil mehr als der Durchschnitt von 32,5 Prozent. Es folgen Handwerker, Landwirthe, Kaufleute, die Stände, die mit der Sorge die Freiheit erkaufen und unter denen

sich der Grossstädter zu Hause fühlt. Der glückliche nächste Stand, der die Freiheit errang und die Sorge los ward, der der Rentner sieht ihn in noch stärkerem Kontingent vertreten. Den allerstärksten Prozentsatz aber bilden die Eingebornen unter der Klasse, für welche die Angabe des Gewerbes fehlt. In dieser befinden sich die „Bummler". Der Zuzug ist natürlich gerade umgekehrt vertheilt.

Es ist für die Forschung ein wahres Glück, dass die Berliner Kommunal-Behörden auf diese Untersuchung der Herkunft der Bevölkerung gerade noch vor Thorschluss, nämlich vor den Annexionen im westlichen Deutschland, und der Bildung des norddeutschen Bundesstaats verfallen sind. Nun ist die Möglichkeit vorhanden, durch Vergleich mit nachfolgenden Zählungen, über die wirthschaftliche Wirkung dieser politischen Vorgänge etwas Genaueres zu erfahren. Möge die Zählungskommission bei Zeiten hierauf bedacht sein!

Bücherschau.

Die preussische Bank und die Ausdehnung ihres Geschäftskreises in Deutschland. Von *Dr. Erwin Nasse*, Professor zu Bonn. — Bonn, A. Marcus. 1866.

Die Diskussion, welche im vorigen Frühjahr im preussischen Abgeordnetenhause über die Bankfrage stattfand, bei Gelegenheit des Planes der preussischen Regierung, Filialen der Bank auch im ausserpreussischen Deutschland zu errichten, so wie ihr, den Meisten ganz unerwarteter Ausgang, der bekanntlich auf Zurückziehung der Vorlage hinauslief, erregten im weitesten Kreise eine für solche Fragen mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit und eine Aufregung, deren letzte Wellen noch jetzt auf der doch so stürmisch gewordenen Oberfläche des öffentlichen Lebens deutlich erkennbar sind. Man sah auf der einen Seite die Verwaltung des erfolgreichsten Bankinstituts von Deutschland, die ganze preussische Handelswelt, mit wenigen Ausnahmen auch die gesammte politische und kommerzielle Presse, im Staate selbst, so wie in denjenigen ausserpreussischen Theilen Deutschlands, denen die Wohlthat zugedacht war; man sah diese geschlossene Phalanx ausgerüstet mit der Waffe des zündenden Schlagworts deutscher Einheitsbestrebung, und überall unterstützt von der landläufigen Klage der Geschäftsleute über die Plünderung, der sie beim Import- wie beim Exportgeschäft von Seiten der Hamburger Commissionshäuser ausgesetzt seien, die ihre lokale Bankvaluta als melkende Kuh zu behandeln wüssten. Auch im preussischen Abgeordnetenhause selbst waltete, vor dem Entscheidungstage, bei der ungeheuren Mehrzahl der Mitglieder kein

Zweifel darüber ob, dass die von der Regierung verlangte Vollmacht ertheilt werden müsse und würde. Dass es eine Regierung wäre, mit der man im Verfassungskonflikt lebe, mit der man sich täglich herumbalge, und die man vor Allem zu stürzen trachten müsse, war eine Reflexion, die dem keinen Eintrag that. Im Gegentheil, gerade deswegen — so lautete die ausgegebene Parole — sei es doppelt nöthig, zu beweisen, dass der gewählte Faktor der Gesetzgebung, über dem Kriege für seine Rechte, die Sorge für das Volkswohl nicht vergesse. Alles liess sich daher nach einem Siege der Bankverwaltung, und zwar nach einem leichten Siege, an. Auch war die politische Opposition gegen das, in der Maassregel liegende, Vertrauensvotum, für die Regierung, so weit ihre Sprödigkeit nicht ganz besiegt war, schon zufrieden, sich, im Kommissionsantrage, den Rückzug in einer Art von Kompromiss gesichert zu haben, darauf hinauslaufend, dass die Zustimmung des Hauses zur Maassregel fürerst nur für Hamburg und die Elbherzogthümer Geltung haben sollte, d. h. für diejenigen Punkte, auf die es der Bankverwaltung zunächst allein ankomme. Dies konnte die letztere im Nothfall sich gefallen lassen, war daher eigentlich des Sieges schon ganz gewiss.

Aber es kam anders. Die beiden Redacteure dieser Vierteljahrschrift, nebst Herrn v. Hennig, brachten als Mitglieder des Hauses einen Zusatzantrag ein, welcher, in vollständiger Geringschätzung des in den beiden Uranträgen ausgedrückten Gegensatzes, als ein solcher bezeichnet war, der sowohl dem Regierungsantrage als dem Kommissionsvorschlage angehängt werden könne. Sie erklärten, dass sie gegen die gewünschte Ausdehnung des Systemes der Filiale auch jenseits der preussischen Gränzen nichts einzuwenden hätten, dass aber zuvor eine fundamentale Aenderung im Bankstatut vorgenommen werden müsse. Die Befugniss der Bank zur Notenausgabe müsse anders normirt werden. So wie sie normirt sei, schliesse eine Ausdehnung des Systemes der Filiale jenseits der Staatsgränzen Gefahren der allerernstesten Art in sich. Das Statut besage, dass die Bank den *dreifachen* Betrag ihres Silbervorraths in Noten auszugeben berechtigt sei, und das Gesetz besage, dass diese Noten von allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden müssten. Beides zusammen konstituire für die Bank ein schrankenloses Recht und eine schrankenlose *Gelegenheit* zur Notenausgabe, von denen die letztere künstlich beschafft sei. Die statutenmässige Deckung eines *Drittels* der Notenausgabe durch Silber ziehe der Betragshöhe der ungedeckt ausgegebenen Zweidrittel keine Gränze. Die Bankverwaltung könne diese vermehren so viel als sie wolle. Sie brauche blos Silber für Noten zu kaufen — was immer möglich sei, wenn sie sich nur zum nöthigen Preise verstände — dann könne sie jedesmal den doppelten Betrag, in ungedeckten Noten, die ihr Zins einbrächten ohne solchen zu kosten, auf den Markt bringen. Ein solches Recht, einem monopolisirten

Institute gewährt, dessen Banknoten noch obenein mit dem Charakter von Staats-Kassenanweisungen bekleidet seien, sei zwar unter allen Umständen gefährlich, wie die Geschichte fast überall bewiesen habe, die Gefahr sei aber wenigstens übersehbar und durch geschickte Geschäftsführung abwendbar, so lange der Geschäftskreis des Instituts mit dem Staatsgebiet zusammenfalle. Denn so lange existire wenigstens ein festes Verhältniss zwischen der, durch den Geschäftsumfang bedingten, Notenausgabe, und dem Umfange der jährlichen Einzahlungen an die Staatskassen, die, im Fall ein Unglück geschehen sollte, als letztes Schutzmittel der Valuta zu fungiren hätten. Werde dagegen der Geschäftskreis über die Landesgränzen hinaus durch Filiale ausgedehnt, welche dort dem Kreditbedürfniss durch Ausleihung eines Tauschmittels entgegen kämen, dessen Zirkulationsfähigkeit darauf beruhe, dass es im Unglücksfalle jedenfalls innerhalb der Gränzen des preussischen Staats brauchbares Zahlmittel bleibe, so verwandele sich das feste Verhältniss in ein schrankenlos veränderliches. Die Notenausgabe, deren Ueberschuss über den Silbervorrath den Hauptfonds für die Kreditgewährungen der Bank bilde, da ihr nur sehr unbedeutende Depositen zuflössen, werde alsbald vermehrt werden, denn die Bank *könne* sich die Mittel für das neue Geschäft nicht dadurch verschaffen, dass sie das alte, innerhalb der eigenen Staatsgränzen, einschränke. Bis jetzt zirkulirten im Auslande nur solche preussische Banknoten, deren Emission aus dem *preussischen* Geschäft der Bank hervorgegangen sei, oder die durch volle Silbereinlage von auswärts aus Preussen bezogen worden seien; deren Rückkehr nach Preussen also entweder Platz im regelmässigen Umlauf oder Silber vorfände. Für Banknoten, welche die Bank im *auswärtigen* Geschäft ausgebe, gelte dies dagegen nicht. Sollten sie nach Preussen geströmt kommen, so sei eben *kein* Platz in der preussischen Zirkulation für sie vorhanden, und gesetzmässige Silberdeckung nur für ein Drittel. Der Strom nach Preussen werde aber ganz gewiss, und zwar mit überwältigender Geschwindigkeit, schon beim leisesten kriegerischen Luftzuge in Europa erfolgen; ein Zahlmittel, welches diesseits einer Grenze gesetzliches Zahlmittel für Steuern sei, jenseits aber nicht, also hier nur langsamer Koursverlust erleiden könne, als dort, verliere keine Zeit dem Koursverlust zu entfliehen. Das Ausland, welches sich seiner entledige, kaufe alsbald preussisches Silber oder preussische Waaren damit. Im eigenen Lande auf dem *letzteren* Wege angelangt, habe es dann die Ueberfüllung desselben mit Tauschmitteln zur Folge. Und nun beginne, unaufhaltsam, der verderbliche Rutschprozess, der mit der Suspension der Baarzahlungen der Bank, der Einführung des Zwangsumlaufs und der Scheidung der Papiervaluta vom Metallgeldwerthe endige. Die plötzliche Vermehrung der Tauschmittel, der Anweisungen auf fertige Waare, steigere die Preise. Im Besitze verstärkter Kasse werde jeder leichter zum Käufer,

und, in Folge dessen auch jeder leichter zum Verkäufer, so dass sich zunächst der Schein eines gesunden Aufschwungs einstelle, wie dies ja auch bei der Valuta-Entwerthung so oft erlebt sei. Die hässliche Wahrheit der Dinge, die dahinter liege, sei aber einfach die, dass mehr konsumirt als produzirt werde, welcher Vorgang sich bekanntlich auch in der Privatwirthschaft anfangs lockend genug ausnehme. Die Dinge bekämen aber bald ein anderes Gesicht. Die Steigerung der Preise und die Leichtigkeit des Verkaufs führten zur Vermehrung der Einfuhr ausländischer Waare, während, wieder aus dem Grunde der Preissteigerung, welche die vermehrte inländische Konsumtion, die leichte Hand beim Kauf, zur Folge hat, die Ausfuhr inländischer Waare nach dem, in der Preissteigerung nicht nachfolgendem, Auslande abnehme. Die Werthausgleichung der Gesammt-Einfuhr und Gesammt-Ausfuhr, welche die Regel für den internationalen Handel bilde, ginge also damit verloren. So weit die Einfuhr nicht mit Ausfuhr bezahlt werde, müsse sie aber mit Geld bezahlt werden, und da das Ausland kein Papiergeld nehme, natürlich mit edlem Metall. Es werde also Silbergeld ausgeführt und Silber, durch Notenpräsentation, dem Bankschatz entnommen, um ausgeführt zu werden. Das heisse, dass die Nation, gerade wie der einzelne, im heimathlichen Verkehr sich von ihrem scheinbaren Kassenüberfluss zur leichten Hand *im internationalen Handel* verführen lasse, dass die Sache aber hier anders ablaufe als im heimatlichen Verkehr. Wer dort leichter ausgebe, erwerbe vorläufig auch leichter, aber der vermehrten Ausgabe im internationalen Handel stehe auch vorläufig kein vermehrter, sondern im Gegentheil, ein verminderter Erwerb zur Seite. Hier gehe also die Kasse, nämlich die nationale Kasse edlen Metalls, die allein im internationalen Handel Kasse sei, dahin ohne sich wieder zu füllen. Noch sei der Schade vorübergehend, wenn der entstandene Überschuss der Tauschmittel im Lande über das Bedürfniss sich nicht höher belaufe, als der verfügbare Silberschatz, und wenn die Nation Nerven genug habe, das Dahinschwinden dieses Schatzes mit anzusehen, ohne sich zu dem Ruf hinreissen zu lassen, dass Einhalt gethan werden müsse. Denn dann werde dem Uebel eben dadurch abgeholfen, dass mit dem Baarschatz aus dem Keller auch die präsentirten Noten zu gleichem Betrage aus dem Umlauf verschwänden; die Preise fielen wieder auf ihr altes Niveau, die Bilanz im internationalen Handel stelle sich wieder her und die Nation habe es in der Hand, das Silber, entweder durch alsbaldige weitere freiwillige Einschränkung des Notenumlaufs Seitens der Bankverwaltung, die allerdings auf dem drückenden Wege einer plötzlichen Einschränkung des Kredits geschehen müsste, oder dadurch ins Land zurückzubringen, dass die Bank Silber im Geschäftswege, und also natürlich mit Opfern, anschafft, und es theilweis hinterlegt, theilweis, statt eingehender Banknoten, im Kreditgeschäft im Umlauf setzt. Sei dagegen der entstandene Ueberschuss der um-

laufenden Tauschmittel über das Bedürfniss dazu zu gross, schaffe ihn selbst die Herausziehung des ganzen Silberschatzes gegen präsentirte Noten nicht aus der Welt, oder hindere der allgemeine Angstruf, wie gewöhnlich geschehe, daran, dass die Bankverwaltung den Sturm ruhig aushält, und komme es so, im ersteren Falle zur unvermeidlichen, im anderen zur gesetzlichen Einstellung der Baarzahlungen durch die Bank, so sei das Uebel in seiner ganzen Grösse und schweren Heilbarkeit da. Die Erhebung der Banknoten zum gesetzlichen Zahlmittel im Allgemeinen folge rasch, augenblicklich begleitet vom Silberagio. Da der Druck dieses letzteren auf die Industrie und die sozialen Zustände nur stellenweise und allmählig sich zum Bewusstsein bringe, indem der ganze innere Verkehr keine Gelegenheit habe, Papier und Silber aneinander zu messen, sondern nur noch in Papier rechne, Papier in's Haben, Papier in's Soll schreibe, auch die von der Noten-Emission abhängige Preisbewegung nur langsam vor sich gehe, und obenein in Preissteigerungen bestehe, die den Einfluss des Kaufmannstandes auf ihrer Seite haben, so breche nun ein stürmisches Verlangen auf die Bank, die von der Einlösungspflicht befreit ist, los, dass sie das Kreditgeschäft erweitere und dazu von der Notenpresse Gebrauch machen solle. Und, in der That, warum solle sie nicht? Sie sei aufgefordert Zinsen zu erwerben, die ihr nichts kosten. Die neuen Noten, die sie ausgebe, würden gern genommen, denn der sie nehme, bekäme entweder Kredit oder verkaufe Waare zu seinem Preise. Seine Kreditoren, seine Arbeiter, deren Lohn nicht so leicht sich ändere, als die Preise der fertigen Waaren, müssten sie ihm wieder abnehmen; dafür sorge das Gesetz. Unablässig gehe es so vorwärts; unablässig werde die Rückkehr zum festen Boden der Metallvaluta schwerer gemacht, unablässig gleite der Kletterer, der Befreiung von der Anstrengung sich freuend, an dem Seile abwärts, bis er sich plötzlich am letzten Ende desselben hängend finde, mit bodenlosem Abgrund unter seinen Füssen. Denn plötzlich finde er das Nationalkapital aufgezehrt, die nahrungslose Arbeiskraft in eine drohende, vom Hunger zum äussersten getrieben, Meute verwandelt, und müsse nun untergehen oder mühsam den ganzen Weg wieder emporklimmen, den er so vergnügten Muthes herabglitt. Zwischen ihm und vorsichtigeren Nachbarn sei der Abstand unterdess so gross geworden, dass an Einholen nicht mehr zu denken sei.

Der, durch diesen Gedankengang unterstützte, Zusatzantrag, der nach der Regel des *principiis obsta* solcher Gefahr im vorliegenden Falle durch eine gesetzliche Bestimmung vorgebeugt sehen wollte, dahin gehend, dass der Ueberschuss der Notenausgabe über den Silberschatz der Bank niemals mehr als sechzig Millionen, d. h. mehr als bis dahin vorgekommen, betragen solle, gewann eine grosse Majorität des Hauses für sich, und war schon damit die Niederlage der Bankverwaltung besiegelt, indem dieselbe

erklärt hatte, dass die Bankantheilseigner und sie selbst auf eine solche Bedingung nicht eingehen würden, sondern lieber statt dessen bereit wären, zur besseren Garantie das eigene Vermögen der Bank zu erhöhen, eine Maassregel, die zwar an und für sich ganz wünschenswerth war, aber mit der skizzirten Gefahr auch nicht in der geringsten Verbindung stand. In der Abstimmung ward hernach die Regierungsvorlage sammt dem Commissionantrage überhaupt verworfen, aber das geschah nur, weil sie eben beide einen Zusatz bekommen hatten, einen sogenannten *lider* in der englischen Parlamentssprache, mit dem sie ihre eigenen Anhänger nicht mehr wollten. Ein Theil der dagegen gewesen war, stimmte zwar jetzt dafür; ein grösserer, der dafür gewesen war, stimmte aber nun andererseits dagegen. Den Ausschlag hatten diejenigen gegeben, welche die Maassregel zwar wünschten, aber, *nach der Debatte*, sie nur noch mit der Beschränkungsklausel wünschten.

Das Erstaunen über diesen Ausgang war, wie man sich erinnern wird, im ganzen Lande nicht gering, und es fehlte nicht an zahlreichen Stimmen, welche dem Hause vorwarfen, zur unrechten Zeit Tendenzpolitik getrieben zu haben. So aber lag es durchaus nicht, und der von seinen Korrespondenten gut unterrichtete Theil der Presse ermangelte auch nicht, alsbald hervorzuheben, wie falsch eine solche Voraussetzung, und wie ungerecht ein solcher Vorwurf sei. „Nein, nein", — ward von Berlin hinausgemeldet — das Haus selber hat nicht vorhergewusst, dass es so beschliessen würde; die Debatte allein hat es gethan. Es ist vielleicht zum ersten Male in der Geschichte der Parlamente, jedenfalls des preussischen Parlaments, dass eine Debatte solche Wirkung gehabt hat. Die Argumentation der volkswirthschaftlichen Redner war Vielen zwar ganz neu, wirkte aber nichts desto weniger mit unwiderstehlicher Ueberzeugungskraft, und zwar nicht bloss auf das Haus, sondern auch auf die, welche sonst zuhörten."

Dass dem wirklich so gewesen sei, können die siegreich gebliebenen Redakteure dieser Zeitschrift auch aus *ihrer* Erfahrung bestätigen. Die Wahrheit zu sagen sind sie über ihren Sieg damals gerade so erstaunt gewesen, als alle anderen Leute. Als der erste Redakteur seine Rede beendigt hatte, und bemerkte, wie allgemein, auf allen Seiten des Hauses, der Beifall war, der ihm zu Theil wurde, wandte er sich verwundert an den zweiten ihn fragend, ob er so etwas für möglich gehalten. Die Wahrheit ist, dass der preussischen Volksvertretung einleuchtend geworden war, dass die erste ihrer Pflichten die sei, nicht die sogenannten „Bedürfnisse" des Handels, sondern das unzweifelhafte Sicherheitsinteresse aller Welt ins Auge zu fassen. Das grösste Geschrei zu Gunsten der Maassregel hatten diejenigen gemacht, welche sich über die Kourtage an Hamburger Commissionshäuser, die sie zu zahlen haben, ärgern. Das aber wog offenbar als ein Nichts in der Waagschale gegen die Gefahr einer systematischen

Beraubung des ganzen Publikums durch Noten-Entwerthung. Eine solche — *eine systematische Beraubung des ganzen Publikums aber* — ist jede Thätigkeit der Notenpresse bei Fundirung des Notenumlaufs auf dem Zwangkurs, wozu eine plötzliche Ueberfüllung eines beschränkten Marktes mit Noten, die auf dem unbeschränkten Markte ausgegeben wurden, unvermeidlich führt. Wer die Zahl der Anweisungen auf die vorhandenen Güter vermehrt, ohne die Masse der Güter entsprechend zu vermehren, nimmt denen, die Anweisung darauf haben, genau so viel in Besitztiteln, also in Besitz, fort, als er sich selber in Besitztiteln, die anerkannt werden *müssen*, also in Besitz, zulegt. Er ist ein *Dieb*. Weil bei Banken mit monopolisirter und vom Staate, soweit seine Steuerforderungen reichen, garantirter Notenausgabe, im Unglücksfalle, d. h. bei etwaiger Einstellung ihrer Baarzahlungen, das auf das Monopol verwiesene und durch die Staatsgarantie eingelullte Publikum *ein Recht darauf hat, die Noten zum gesetzlichen Zahlmittel gemacht zu sehen*, darum gilt für solche Banken, *und nur für sie*, es als heiliges Gesetz, dass sie die Zahl der Anweisungen *nicht* nach Belieben vermehren dürfen, sondern an ein gesetzliches Maximum gebunden sein müssen, welches dem wirklichen Bedürfniss entspricht. Dies durch ein Divisionsverhältniss zwischen Baarschatz und Umlauf ersetzen zu wollen, kann nur demjenigen passiren, der wirthschaftliche Institutionen nicht mit dem *Bedürfniss* misst. Ist eine Note ohne Deckung mit Zwangskurs *über das Bedürfniss hinaus* ein Diebstahl, so ist eine Note mit Drittelsdeckung *über das Bedürfniss hinaus* Falschmünzerei durch *Legirung*, so weit getrieben. dass gerade noch der Anschein des Silbers gewahrt bleibt.

Seit jenem, damals das allgemeine Erstaunen erregenden, Votum des preussischen Abgeordnetenhauses sind Dinge geschehen, welche nachträglich bewirkt haben, dass gerade diejenigen, die damals am lautesten darüber eiferten, jetzt die grössten Bewunderer der vom Abgeordnetenhause geübten Vorsicht geworden sind, und sich nicht glücklich genug zu preisen wissen, dass ihr Wille damals nicht geschehen ist. Mancher unerwartete Händedruck auf preussischen Börsen hat den Redakteuren dieser Zeitschrift dies bezeugt. Der kommt zu spät, der heute noch die Vorsicht als überflüssig darstellen will. Das Jahr 1872, in welchem das gegenwärtige für die preussische Bank gültige Gesetz abläuft, wird dies beweisen.

Dies aber ist Herrn Nasse in der oben angeführten Schrift, welche hauptsächlich der Ausdehnuug des Geschäftskreises der preussischen Bank auf Deutschland gewidmet ist, und die in dieser Beziehung, wie wir zeigen werden, auch manches Beherzigenswerthe enthält, widerfahren. Da Herr Nasse indess zu den gewissenhaftesten Forschern über das Bankwesen in Deutschland gehört, so soll die Mühe einer besonderen Auseinandersetzung mit ihm nicht gescheut sein.

Herr Nasse sagt, in Betreff jenes erfolgreichen Zusatzantrages zu dem

Vorschlage der preussischen Bankverwaltung: „Ausser den unbedingten Anhängern und Gegnern der Regierungsvorlage ist noch eine vermittelnde Ansicht aufgetreten, welche die Ausdehnung der Bank auf das übrige Deutschland zwar nicht verwirft, aber gleichzeitig gewisse Vorsichtsmassregeln zur Verhütung einer fehlerhaften Bankverwaltung in Bezug auf Notenemission und Baarvorrath treffen will. Man hat in Nachahmung des englischen Bankgesetzes vom Jahr 1844 vorgeschlagen, gesetzlich festzusetzen, dass die Differenz zwischen der Summe der im Umlauf befindlichen Noten der preussischen Bank und der Summe ihres Metallbestandes an gemünztem Gelde und Silberbarren künftig nicht die Summe von sechzig Millionen Thaler übersteigen dürfe.

Um diesen Vorschlag zu würdigen ist es unumgänglich auf sein Urbild in aller Kürze hier einzugehn. Darauf freilich müssen wir verzichten, die ganze Kontroverse, welche sich an das Gesetz Sir Robert Peels knüpft, hier vorzuführen und können das um so eher, als die theoretischen Anschauungen, welche bei dieser Gesetzgebung maassgebend waren, durch gründliche Untersuchungen hinreichend widerlegt und jedenfalls als überwunden in der wissenschaftlichen Nationalökonomie Deutschlands bezeichnet werden dürfen."

Erstens ist es sehr ungenau, die Bank-Akte Sir Robert Peel's ohne weiteres als das Urbild jenes Zusatzantrages zu bezeichnen. Sir R. Peel hatte es mit keiner Gefahr zu schaffen, wie sie Emission, im Wege der Kreditgewährung, von Banknoten, die der Staat durch seine Annahmepflicht garantirt, *ausserhalb der Landesgrenzen* erzeugt. Sir R. Peel *limitirte* ferner auch erst die Notenausgaben der Privatbanken in derselben Maassregel, in der er die Notenausgabe der Bank von England limitirte. Seiner Maassregel lag die Ansicht zu Grunde, dass die Ausgabe von Banknoten *überhaupt limitirt* werden müsse. Es giebt keine unversöhnlichere Gegner einer solchen Ansicht, als diejenigen, die jenen Zusatzantrag durchsetzten. Bei bestehender Bankfreiheit wäre ihnen so etwas nicht im Traume eingefallen. Die Bankfreiheit sorgt für das Korrektiv zu grosser Emission schon selbst; jede Bank hindert die andere daran, in ganz unwiderstehlicher Weise. Es kömmt auch dabei nicht vor, dass Banknoten sich im Bewusstsein des Publikums als *Geld* einbürgern. Sie werden zwischen Ort und Ort einfach als das, was sie vertreten, als Wechsel, behandelt, welche nur in die, für kleine Appoints passende, Form diskontloser Wechsel auf Sicht gebracht sind. Sie sind, erfahrungsmässig, so kurzlebige Werthzeichen, dass ihre Zirkulationssdauer *niemals* bis zur Fälligkeit des Wechsels herabreicht, für den sie ausgegeben sind. Die Bank muss auf ihre viel frühere Rückkehr gefasst sein. Ihre Annahme in Zahlungen erfolgt stets nur mit dem deutlichen Bewusstsein, dass sie für den bestimmten Nehmer am bestimmten Ort, in bestimmter Zeit, ein wieder verwendbares Zahlungsmittel bilden, verwendbar zu Zahlungen, deren Verkettung auf kurzem Wege zur

emittirenden Bank zurückführt. Es sind, mit einem Wort, *Banknoten wie sie sein sollen.* Der Zusatzantrag hatte es aber mit der unbeschränkten Notenausgabe einer monopolisirten Bank zu schaffen, in deren monopolistischem Interesse die Notenausgabe der, mit ihr konkurrirenden, Privatbanken schon längst, und zwar im schärfsten Maasse, *limitirt war.* Sir R. Peel wählte endlich das vorgekommene *Minimum* als gesetzliche Gränze der Ausgabe; die Redakteure dieser Zeitschrift dagegen gingen, bei ihrem Antrage, noch über das vorgekommene *Maximum* hinaus. Sie hielten sich eben an das *wirkliche*, natürlich in gewissen Gränzen veränderliche, *Bedürfniss*, und zwar lediglich des *eignen Landes*, worin eben die eigentliche Vorsicht bestand. Sir R. Peel dagegen legte es darauf an, jede Schwankung des Bedürfnisses in die Höhe auf Goldeinfuhr zu verweisen, und liess einen Rest ungedeckter Banknoten überhaupt nur bestehen, *weil er einmal da war*, und die vollständige Deckung oder der Ersatz durch Gold dem Lande zu viel Anstrengung gekostet haben würde. Dazu empfahl sich eben das *Minimum.*

Zweitens muss uns Herr Nasse erlauben, ihm zu bemerken, dass es eine hässliche Gewohnheit ist, die der deutsche Gelehrtenstand, dem sie allein zu eigen, los werden muss, Autoritäten zu zitiren, die man erst selbst durch sein Diktum zu Autoritäten macht Die „gründlichen Untersuchungen", die er in einer Anmerkung zu Obigem anführt, A. Wagner's: *die Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Bank-Akte*, Tooke's *history of prizes*, J. S. Mill's *Grundsätze der politischen Oekonomie* und Fullarton, *on the regulation of currencies* sind sammt und sonders nichts weniger als klassische Erzeugnisse der national-ökonomischen Literatur, werden auch von keinem Menschen sonst dafür gehalten. Die verdienstvollste der zitirten Schriften, die des Herrn A. Wagner, wird der Verfasser wohl selbst für das, was sie ist, für Wiedergabe eines noch unfertigen Denkprozesses halten, und gar die drei Engländer dürfte Herr Nasse in England selbst nicht zitiren. Dort kann er über Tooke, wie etwa über Mac Culloch, von jedem Menschen hören, dass ein höchst unbedeutender Flachkopf und hoffnungsloser Konfusionarius sich nichts desto weniger durch Fleiss Verdienste erwerben kann, und über J. S. Mill, dass es schade ist, so viel wirkliches Talent, unter dem Einflusse einer krankhaften aufgeregten Gemüthsrichtung für wirklich wissenschaftliche Forschung schon seit langer Zeit, und vorzüglich auf dem volkswirthschaftlichen, Gebiet verloren zu sehen. Fullarton's *Parteistreitschrift* gehört einer Periode der Spezialpolemik in England an, deren beide Seiten, wie die Spalten des Economist beweisen, längst dort überwundene, durch allgemeinere Gedanken verdrängte, Standpunkte sind. In der wissenschaftlichen Literatur Deutschlands sind aber weder diese Standpunkte noch irgend etwas anderes überwunden. *Wir* sollen eine wissenschaftliche Li-

teratur auf nationalökonomischem Gebiet überhaupt erst bekommen; es ist möglich, dass sie sich allmählig aus der jetzt so lebhaft gewordenen Diskussion wirthschaftlicher Zeitfragen entwickelt. Was von Lehrbüchern und Systemen bisher in Deutschland erschienen, kann doch kein Mensch, im Ernste, als eine selbständige, geschlossene Wissenschaft verkaufen wollen? Es ist ja alles entweder enzyklopädisch zusammengetragenes, nur von Belesenheit zeugendes Material, oder individuell, bis zum Exzess, oder gar Geschichtsphilosophie, ohne alle Spur logisch-mathematischer Grundlagen, auf deren Titelblatt bloss Nationalökonomie geschrieben ist. Wir zweifeln übrigens, dass der aus eigenem nationalen Geiste hervorgehende wissenschaftliche Klärungsprocess unserer Gedanken-Disziplin uns schon so nah bevorsteht.

Da Herr Nasse, aus jener Kontroverse, übrigens doch noch eine Blumenlese wenigstens desjenigen giebt, was auf ihn den meisten Eindruck gemacht zu haben scheint, so ist damit eine Gelegenheit zur Auseinandersetzung auch darüber gegeben, dass die Beschränkung in der Ausgabe monopolisirter und durch Annahmepflicht des Staats garantirter Banknoten auch dann nothwendig ist, wenn es sich noch nicht einmal um eine Emission, auf dem Wege des Kreditgeschäfts, ausserhalb der Landesgränzen handelt, eine Frage, die im Jahre 1872 unzweifelhaft in den Vordergrund treten wird, wenn volle Bankfreiheit nicht durchzusetzen sein sollte, vielleicht aber gerade zum Siege der letzteren führen wird.

Herr Nasse sagt: „Es war die Meinung der Urheber der Peel's Akte, dass die Bank von England mehrfach seit der Wiederaufnahme ihrer Baarzahlungen durch willkürliche Vermehrung oder Verminderung der umlaufenden Zahlungsmittel, Banknoten und Metallgeld zusammengenommen, auf die Geldpreise der Waaren in England eingewirkt habe. In andern Fällen sei zwar keine Preissteigerung durch sie hervorgerufen worden, wohl aber habe sie mitunter, z. B. nach einer schlechten Erndte, eine Geldausfuhr und eine Verminderung ihrer Baarbestände stattfinden lassen, ohne ihrerseits die Menge ihrer zirkulirenden Noten zu beschränken. Eine Geldausfuhr aber sei immer ein Zeichen von einem Uebermass umlaufenden Geldes (Banknoten und Metallgeld) im Lande und von zu hohen Geldpreisen der Waaren. Man müsse diesen Erscheinungen jedesmal durch eine Einziehung umlaufender Noten entgegen wirken. Desshalb sei es das Beste, die Notenzirkulation der Bank so zu regeln, dass sie gerade so ab- und zunehme, wie die Menge des im Lande vorhandenen Metallgelds wachsen oder schwinden würde, wenn gar keine Banknoten existirten. Man trennte die Notenausgabe von den übrigen Bankgeschäften der Bank und überwies diese einem eigenen Ausgabedepartement, welches für 14 Millonen L. St. Noten gegen Hinterlegung einer gleichen Summe von Werthpapieren, darüber hinaus aber nur gegen Deponirung eines gleichen Betrages in Gold ausgeben dürfe. Sollten

andere englische Zettelbanken die ihnen zuständige, damals ebenfalls genau limitirte, Emission eigener Noten definitiv aufgeben, so könne die Menge der vom Ausgabedepartement gegen Deckung von Werthpapieren auszugebende Summe um $^2/_3$ der aufhörenden Notenzirkulation anderer Banken vermehrt werden. Auf diese Weise ist die Summe von 14 Millonen L. St. seit dem Jahre 1844 auf 14,650,000 Lstr. erhöht worden. Die Zahl von 14 Millionen aber setzte man fest, weil sie ein wenig *unter dem Minimum* war, auf welches in diesem Jahrhundert jemals der Notenumlauf der Bank von England gefallen war. Für sie glaubte man einen Baarfonds entbehren zu können, weil der inländische Verkehr nothwendig so viel Banknoten brauche. Ein inländischer Misskredit der Noten wurde gar nicht einmal als möglich in Betracht gezogen. Für eine Geldausfuhr aber, meinte man, werde man immer Gold genug haben, wenn das Ausgabedepartement nur für die über den Betrag von 14 Millionen ausgegebenen Noten edles Metall vorräthig habe."

Darauf antwortet er: „Es ist nun aber ein Irrthum, dass die Preisveränderungen in Spekulationsperioden durch willkührlich vermehrte Ausgabe von Banknoten hervorgerufen werden. Der Kredit liefert in diesem Falle der Spekulation und dem Verkehr auf alle mögliche Weise die erforderlichen Zahlungsmittel, die Banknote ist nur e i n e Form des Kredits, die gerade in England zu diesem Zwecke am wenigsten gebraucht wird und deren Beschränkung überall durch den Gebrauch anderer Arten des Kredits leicht ersetzt werden kann."

Wir fallen ihm gleich hier in die Rede. Wenn er selbst zugiebt, dass Vermehrung der Zahlungsmittel zu solcher Preiserhöhung *erforderlich* ist, so ist es *kein* Irrthum, dass Preisveränderungen *auch* durch willkührlich vermehrte Ausgabe von Banknoten hervorgerufen werden. Andere Formen des Kredits können dasselbe thun — gewiss — thun es in England mehr als die Banknoten — erst recht gewiss, denn die können es ja, seit der Peel's Akte beinah *gar nicht* thun, da ihre ungedeckte Emission durch den Verkehr in der Regel schon absorbirt ist, höchstens eine Bagatelle müssig liegt; — aber können es nun darum *im allgemeinen* Banknoten, die bei weitem umlauffähigste und im Umlauf geschwindeste Form des Kredits nicht *auch*? Herr Nasse scheint nur zu glauben, die „Spekulation" sei das *erste*, die dazu nöthigen Zahlungsmittel das *zweite*, das sich schon fände, auch wenn keine Notenemission dafür sorge, und zwar in jedem, der „Spekulation" beliebigen Maasse fände. Es ist nur ein Wunder, dass die „Spekulationsperioden" dann jemals aufhören! Wie wenn die *„Zahlungsmittel"* das *erste*, die Speculation das *zweite* wäre? Wie wenn es auch noch andere Kreditformen, als die der Banknote, gäbe, bei denen dieselbe Gefahr der Ueber-Emission stattfände, und zwar aus demselben Grunde, als bei monopolisirten und garantirten Banknoten, weil nämlich ein zu grosser Rechts-

schutz ein zu grosses, zwar rechtlich, darum aber noch nicht wirthschaftlich begründetes Vertrauen erweckt? Wie wenn die *Wechselkraft des Indossaments*, wie man das schon bei der Handelskrise von 1857, im Gresham-Committee in London in eine Berathung nahm, die keinen Schluss fand als tiefes Schweigen und lange verstörte Gesichter, wie wenn die Wechselkraft des Indossaments, die der Grosshandel als sein Heiligthum betrachtet, ihre zwei Seiten hätte? Wie, wenn dabei vergessen wäre, dass, im Buche des Kaufmanns, dem eventuellen Soll des Indossaments kein eventuelles Haben gegenüber steht? dass, während der Wechsel, der auf den Kredit des Accepts genommen wird, der gedeckten, der Wechsel der nur auf den Kredit des Indossaments genommen wird der ungedeckten Banknote ähnelt? Wie wenn im Wechselverkehr in Folge der Garantie der Wechselkraft des Indossaments die Gefahr desselben Rutschprozesses steckte, als im monopolisirten und garantirten Banknotenverkehr: wachsende Differenz zwischen Deckung und Emission, Ausdruck findend in Accommodations- und Reitwechseln, Steigerung der Preise und in Folge dessen weitere Emission von Wechseln, Erzeugung einer Unterbilanz im auswärtigen Handel, als welcher, bei Handelskrisen der ganzen zivilisirten Welt, hauptsächlich der Handel mit Asien anzusehen, Abfluss der Contanten, und da, wo der Rutschprozess nicht vom Wechselverkehr auf den Notenverkehr hinüber geleitet wird, Zahlungseinstellung des *Handels?* Die Periodizität der „Spekulationsperioden" des Herrn Nasse und der Handelskrisen gewährt wenigstens stark den Anschein, als ob nach dem Spiele irgend eines derartigen Gesetzes, als letzter Ursach, zu suchen sei. Jedenfalls ist die Beschaffung von Zahlungsmitteln auf dem Wege des Kredits abhängig von der Stärke des Kredits im Lande. Diese — von Eingriffen des Staates und Fehlern des Gesetzes abgesehen — wächst im genauen Verhältniss zu ihrer Deckung, die im vorhandenen Kapital in allen seinen Formen — Vorrath, Werkzeug, Arbeitskraft, Bildung — besteht; sie kann daher — abgesehen von Eingriffen des Staates und Fehlern des Gesetzes — keine über das Bedürfniss hinausgehenden Zahlungsmittel schaffen, denn auch das Bedürfniss nach Zahlungsmitteln wächst im genauen Verhältniss zu jener wirthschaftlichen Deckung des Kredits. Der Kredit findet sich nicht um der Spekulation willen ein, sondern er ist vorher da, und die Spekulation findet sich ein, weil der Kredit sie möglich macht, und so weit er sie möglich macht. Im vollständig freien Bankwesen folgt auch die Kreditform der Banknote demselben Gesetze, dem aller Kredit folgt. Ihre ungedeckte Emission wächst nur nach Maassgabe des Nationalwohlstandes, das heisst des Bedürfnisses. Hand in Hand mit anderen Kreditformen, wie mit dem, im freien Verkehr, nach demselben Gesetze wachsenden Baarschatz der Nation, fungirt sie als Vertreterin der *Nachfrage* auf dem Markte, den Preis hebend, auf den drüben das Angebot drückt. *Sie hilft also wohl, die Preise erhöhen.* Aber,

wo kein verkehrter Einfluss der Gesetzgebung dazwischen kommt, ist es Nachfrage, die auf dem Nationalwohlstand beruht, das heisst auf demselben Angebot, mit dem die Nachfrage bei Feststellung der Preise ringt. Jedes Angebot ist zugleich Nachfrage; jede Nachfrage zugleich Angebot; wo in dies natürliche Verhältniss nicht eingegriffen wird, kommt der richtige Preis heraus. *Wo aber, bei fehlender Kontrolle der Freiheit, ungedeckte Banknoten emittirt werden, über das Bedürfniss hinaus, da tritt Nachfrage ein ohne entsprechendes Angebot, führend zur Konsumtion ohne entsprechende Produktion, und zu einer Preiserhöhung, die sonst nicht stattgefunden hätte, und durch Störung des internationalen Handels bestraft wird.*

Herr Nasse fährt fort: „Es ist ferner auch ein Irrthum, dass bei einem rein metallischen Geldwesen, d. h. da, wo man keine Banknoten kennt, jede eingeführte Quantität edlen Metalls das Angebot der zirkulirenden Münzen vermehren, jede Geldausfuhr dagegen dies Angebot vermindern und dass so durch zu- oder abnehmendes Angebot der zirkulirenden Tauschmittel alle internationalen Baarzahlungen auf die Waarenpreise in den Ländern wirken, zwischen denen sie erfolgen. Auch da wo keine Zettelbanken existiren, wird eine Ausfuhr von edlem Metall in der Regel zunächst aus den baaren Geldvorräthen bestritten, ohne dass das Angebot der wirklich umlaufenden Zahlungsmittel eine Abnahme erlitte. Die veränderte Umlaufgeschwindigkeit des Metallgeldes und der Kredit helfen auch ohne Banknoten allen Bedürfnissen des Verkehrs an Zahlungsmitteln ab, so lange sie irgend können. Ebenso wirkt eine vorübergehende Einfuhr von edlem Metall überall zunächst nur auf die müssigen Geldkapitalien, deren Angebot dann den Zinsfuss herabdrücken kann, aber auf die Waarenpreise keinen direkten Einfluss ausübt."

Die Quellen der Irrthümer des Herrn Nasse liegen hier klar zu Tage. Er scheint die Vorstellung zu haben, dass ein Theil des baaren Geldes als baarer Geldvorrath daliege und ein anderer als wirklich umlaufendes Zahlmittel fungire. Steckt dahinter irgend eine dunkle Vorstellung von der prinzipiell verschiedenen Bedeutung einer *grossen* und einer *kleinen* Summe baaren Geldes? *Alles* baare Geld ist in jedem Augenblicke baarer Geldvorrath, ob es in einzelnen Thalern oder in Summen von tausend Thalern vertheilt ist. Der einzelne Thaler liegt eben so gut als Vorrath wartend in meiner Tasche, wie die tausend Thaler in meinem Geldschrank. Sie liegen beide an ihrer Stelle, weil die Vorbedingung alles Geldumlaufes das *Kassehalten* ist. Nach seiner Natur hat jedes individuelle Geschäft, jedes individuelle *Leben* sein individuelles Kassebedürfniss. Auch die grössten Baarsummen in einzelner Hand, oder im einzelnen Geschäft, sind nichts weiter als Kasse, d. h. zum Umlauf bereit gehaltene Zahlungsmittel. Niemand aber hält mehr Kasse als nöthig, denn sie kostet ihm den Zins. Fliesst mehr ein als er braucht, so *veranlagt* er, d. h. er giebt

aus, er lässt umlaufen. Und da ist es nun freilich sehr, sehr schlimm, dass Herr Nasse in diesem Fall blos den Druck der zum Angebot kommenden müssigen Geldkapitalien auf den Zinsfuss sieht, und gänzlich vergisst, dass diese Kapitalien keine Zinsen tragen können, wenn sie nicht für werbende Vorräthe oder Werkzeuge ausgegeben sind, d. h. umlaufen, wenn sie nicht als Vertreter der Nachfrage den Waarenmarkt beeinflussen, also die Preise erhöhen. Ist das Verständniss für den Prozess der Kapitalsveranlagung etwa auch „in der wissenschaftlichen Nationalökonomie Deutschlands überwunden?"

Herr Nasse fährt fort: „Da wo nun ein ausgebildetes Bankwesen besteht, giebt es keine andern Baarvorräthe als in den Kassen der Banken und diese sind es daher, die bei günstigen Wechselkursen zunehmen, bei ungünstigen abnehmen. Das Mittel, durch welches die Banken diese Bewegung beeinflussen können und sollen, sind die Bedingungen ihrer Kreditbewilligung, vor Allem die Höhe des Diskontosatzes, nicht aber ihr Notenumlauf. Eine Ausdehnung desselben über die Bedürfnisse des Verkehrs hinaus steht nirgendwo in ihrer Macht, weil der Verkehr Zahlungsmittel, deren er nicht bedarf, in vermehrten Rückzahlungen von Darlehn und Einzahlungen von Depositen bei der Bank sofort wieder ausstösst."

Dadurch kann der Verkehr überflüssige Zahlungsmittel nicht wieder ausstossen, dass er vermehrte Depositen in die Banken legt. Denn die Banken, welche die Depositen zu verzinsen haben, müssen die Zahlungsmittel alsbald im Kreditgeschäft wieder ausgeben Dem liegt dieselbe falche Vorstellung von ruhenden Zahlungsmittelkapitalien, die nicht als Kasse eines bestimmten Geschäftes fungiren, zu Grunde, wie oben. Die Zahlmittel wandern dabei nur aus einer Kasse in die andere. Haben sie sich, in Folge ihrer Vermehrung durch neue Emission, in den Kassen von Geschäften angehäuft, welche die vergrösserte Kasse nicht nöthig zu haben glauben, so fliessen sie, durch Vermittelung der Banken, zunächst in solche Kassen ab, wo sie erwünscht kommen; und dergleichen Kassen giebt es immer. Der Strom von Depositen und rückgezahlten Krediten in die Banken, der den Diskont herabdrückt, schafft alsbald neue, wenn es daran fehlen sollte. Von hier aus kömmt dann die vermehrte Nachfrage, die zur Preissteigerung führt. Uebrigens hätte Herr Nasse sich doch überlegen sollen, dass Geschäfte, welche zur Einzahlung von Depositen und Rückzahlung von Krediten schreiten, weil sich in ihrer Hand Zahlungsmittel über ihren Bedarf hinaus gehäuft haben, schon selbst diese Häufung, die sie doch nicht herbeigeführt haben, *dem gesteigerten Verkauf von Waaren* verdanken müssen, herbeigeführt durch eine lebhaftere Nachfrage, die niemals ohne Preissteigerung abläuft. Als vermehrte Depositen und Rückzahlungen fliessen die neu-emittirten Noten aber nur so lange wieder durch die Banken, bis die im allgemeinen gesteigerten Preise, allgemein grössere Kassen nothwendig.

gemacht haben, und zwar in genauem Verhältniss, da in jedem Geschäft der Werthumsatz die Kassenhöhe bedingt. So sieht der Vorgang aus, bis das Korrektiv für die, das Bedürfniss, übersteigende Emission eintritt, bis der gesteigerte Waarenpreis die internationale Handels-Bilanz dergestalt affizirt hat, dass Baarzahlung an das Ausland nothwendig wird, die überflüssigen Noten zurückströmen, um edles Metall aus dem Bankschatz zu holen, und der Verkehr nun wirklich, „die Zahlungsmittel deren er nicht bedarf" wieder ausstösst, nämlich durch Abgabe an das Ausland, während das Inland auf dieselbe Menge von Zahlungsmitteln reduzirt wird, als vorher, nur mit dem Unterschiede, dass die Deckung derselben durch edles Metall, durch internationales Geld, geringer geworden ist.

Mit einem Wort, die Kontrolle des Tauschmittelmarktes, welche das Inland verabsäumt, wenn es sie weder durch die Freiheit vollziehen lassen, noch durch das Gesetz dafür sorgen will, wird durch das *Ausland* übernommen, durch die Freiheit des Weltmarktes vom Staate, der sein Weltgeld in eigene Obhut zu nehmen weiss, und es dem Lande entzieht, welches dem überall gleichen wirthschaftlichen Gesetze keinen Spielraum gewährt, und in dem der Staat doch zugleich den Pflichten der Vormundschaft, die er damit übernimmt, nicht nachkömmt. Es ist eine alte Selbsttäuschung und ein alter Trost derjenigen, welche die Erbschaft der Alchymisten angetreten haben, dass nicht der internationale Waaren- und Metallmarkt, sondern der heimische Kapitals- und Diskontomarkt das Korrektiv- und Schutzmittel gegen die Gefahr der Uebersättigung des heimischen Tauschmittelmarktes enthalte. Gleich Law, der Vater aller Papiergeldschwindler, debutirte damit. Durch verzinstes Papier fing er seine Noten wieder ein, welches dem hypothekarischen Kapitalsmarkt anzugehören behauptete. Der alte Irrthum taucht immer wieder in neuen Formen auf, nur dass er, in der Wahl der Form, immer vorsichtiger wird, und hinter einer ganzen Kette von Schlüssen, die nur an einer unscheinbaren kleinen Stelle schadhaft ist, mit der Wachsamkeit, die ihn verfolgt, Versteck zu spielen versucht, oder sich dadurch unbemerkt einzuschleichen, dass er in der Praxis lange von selbst Maass hält. Freilich ist staatliche Gesetzgebung noch lange kein Ersatz für die Wirkung des Gesetzes der wirthschaftlichen Freiheit. Eine monopolisirte und limitirte Banknoten-Emission kann wohl so gefahrlos gemacht werden, als es die Noten-Emission im vollständig freien Bankwesen ist, aber lange nicht so genau dem Bedürfniss folgend. Im Gegentheil, es ist gar nicht zu vermeiden, dass ihre Nothwendigkeiten und die des Verkehrs sich zeitweilig schnurstracks entgegenstehen, und das staatsrechtliche *fiat justitia, pereat mundus* durch das volkswirthschaftliche *fiat mundus, pereat justitia* ersetzt werden muss. Wir geben die Inkonvenienzen der Bankacte Sir Robert Peel's Herrn Nasse und jedem sonst vollständig und mit Vergnügen Preis. Die Limitirung ist daran schuld,

aber an der Limitirung ist zuerst das *Monopol* schuld; hier sitzt der wahre Schuldige. Wenn man monopolisirt *muss* man limitiren, aber man braucht nicht zu monopolisiren. Wenn man die Emission ohne Deckung limitirt, limitirt man auch die Hauptwohlthat, welche die Institution der Banknote überhaupt zu leisten vermag. Diese ist, dem plötzlichen und vorübergehenden Zahlungsmittelbedürfniss im kleineren Kreise zu genügen. Das Wachsthum des Nationalreichthums und des Zahlungmittels geht zwar im Grossen und Ganzen, aber nicht auch *in jedem kürzeren Zeitabschnitte an jedem bestimmten Orte* genau parallel vor sich. Neue Entdeckungen des Handels und neue Erfindungen der Industrie, Kriege, Eroberungen und Staatsanleihen bringen zeitliche und örtliche Störungen in das Verhältniss, welche gefahrlos überstehen zu helfen, nur die streng an das Bedürfniss des Augenblicks gefesselte Emission der stets lokalen Banknoten eines vollständig freien Bankwesens geeignet ist. Es gehört daher zum innersten Wesen der Banknoten-Emission, dass sie frei nach dem Bedürfniss veränderlich ist, aber noch vorher gehört dazu, dass sie *lokal* ist, dass sie die Natur des Wechsels nicht zu weit verlässt. *An bestimmter Stelle* verpflichtet sich ein Geschäft, dessen Beziehung zum Publikum die Vermittelung bei der Vertheilung des Kapitals bildet, Anweisungen auf sich selbst an Zahlungsstatt anzunehmen oder für Geld einzuwechseln; das ist der Sinn jeder Banknoten-Emission. Tritt an dieser Stelle und im Kreise ihrer Handelsverbindungen vermehrtes Bedürfniss nach Zahlmitteln ein, so wächst die Emission, hört das Bedürfniss wieder auf, so lässt sie sich nicht fortsetzen, ohne augenblicklich zum Abfluss baaren Geldes von der Lokalität, gezogen aus der Bank, zu führen. Nicht in einer allmächtigen Vorsehung, die das Ganze von einem Mittelpunkte aus regiert, in der, unter der Herrschaft der Freiheit rasch herbeigeführten *Vorsicht* aller Einzelnen liegt die Möglichkeit derjenigen Sicherheit der Zustände, die von keiner Gefahr mehr weiss.

Herrn Nasse's ganze Schrift ist dem Nachweise des Werthes gewidmet, welches ein, bis in die kleinsten wirthschaftlichen Brennpunkte hinein verzweigtes Bankwesen, für die Industrie und den Handel eines Landes zu haben vermag. Aber er sucht dies Ziel nicht wie wir, durch die Freiheit, sondern durch bureaukratische Organisation unter dem Schutze des Monopols zu erreichen. Seine Hauptmotive dabei sind die von ihm vorausgesetzte, geringere Kostspieligkeit des Betriebs und der Wegfall aller, offenen oder verhüllten, Wechselkursschwankungen im Bereiche seines monopolisirten Bankwesens. Die geringe Kostspieligkeit ist in jedem einzelnen Falle zwar möglich, aber auch in jedem fraglich. Die wirklichen Kosten des Betriebes der preussischen Bank z. B. entziehen sich ganz und gar der Berechnung. Sie geniesst Portofreiheit für Briefe und *Werthsendungen!* Diese Begünstigung auf Kosten des Steuerzahlers macht Herrn Nasse

freilich geringe Sorge. Nach seiner Meinung kommt es dem allgemeinen Publikum durch den beförderten Aufschwung der Industrie, also in den Preisen und Arbeitslöhnen, schon wieder zu Gute. Wer dem Einen nimmt und dem Andern giebt, kann sich damit nicht entschuldigen, dass er ja eben so viel gebe als nehme. Es ist ein schlechter Trost für den, der geben muss, dass, was er giebt, dem Publikum hingeworfen wird, und es ihm nun überlassen ist, zuzusehen, wie er es wieder erhascht. Auf diese Weise muss er ja *zweimal* für dasselbe Geld sorgen und arbeiten. Der Kampf gegen die in kleineren Verhältnissen häufig in Kommissionsgebühren verkleideten Wechselkursschwankungen im Innern ist aber nichts weiter, als Kampf gegen den Fortschritt der Arbeitstheilung durch Austausch, den dieselben zu regeln haben. Der Wunsch solchen Kampfes kann nur entspringen aus Nichtbeachtung jenes berühmten volkswirthschaftlichen Gesetzes, welches, wenn wir nicht irren, zuerst Herrn Baumstark präzis zu fassen gelungen ist, dass der Handel nicht blos auf dem Unterschied der Produktionskosten derselben Waare an zwei verschiedenen Stellen, abzüglich der Transportkosten, beruht, sondern auch auf dem Unterschiede dieses Unterschieds bei zwei und mehreren Waaren. Die Stelle, welche der anderen Stelle in der Herstellung zweier und mehrerer Waaren überlegen ist, braucht darum doch noch nicht in *allen* diesen Waaren zu der anderen Stelle nur als *Verkäufer* in Beziehung zu stehen; sie kann dazu kommen, und kommt häufig dazu, auch das zu kaufen, was sie selbst billiger herstellen könnte. Denn wenn ihre Ueberlegenheit über die andere in der Herstellung der einen Waarengattung nur ausreichend grösser ist, als in der Herstellung der anderen, so wird es vortheilhaft für sie, ihren Gewerbefleiss in der Richtung ihrer *grössten* Ueberlegenheit zu konzentriren, der anderen Stelle den Gewerbzweig, in dem sie ihr nur minder voraus ist, zu überlassen, und von ihr zu kaufen, was sie zwar selbst billiger herstellen könnte, jedenfalls aber sich am allerbilligsten verschafft, wenn sie es mit derjenigen Waare kauft, die sie selbst am *allerbilligsten* herstellt. Wenn dieselbe Arbeit am Rhein fünf Zentner Stahl und fünfzig Ellen Merino herstellt, in Sachsen aber nur zwei Zentner Stahl und vierzig Ellen Merino, so dass in Sachsen der Zentner Stahl für zwanzig, am Rhein für zehn Ellen Merino sich austauscht, so ist es für das Rheinland *nicht* vortheilhaft, fünfzig Ellen Merino sich selbst zu weben, sondern statt dessen fünf Zentner Stahl herzustellen und dafür hundert Ellen Merino in Sachsen zu kaufen, trotzdem dass doch Sachsen ihn schwerer herstellt als das Rheinland. Der segensreiche Vertheilungsprozess der Industrie unter der Wirkung dieses Gesetzes, welches überall für den möglich billigsten Preis und zugleich für den möglich höchsten Lohn sorgt, kann aber auf keine andere Weise vor sich gehen, als dadurch, dass die Bewegungen des lokalen Wechselkurses den Anstoss übernehmen. Indem

der Wechselkurs auf die in *Allem* zurückbleibende, aber, wie nicht anders sein kann, in verschiedenem Maasse zurückbleibende Stelle sinkt, erreicht er zuletzt einen Punkt, wo die an irgend welcher Stelle am Weitesten vorgeschrittene Billigkeit des Zahlungsmittels für Waarenbezüge aus der zurückgebliebenen Stelle zur Folge hat, dass solche Bezüge stattfinden. *Der Verkäufer macht seinen Käufer, der nicht mehr weiss, wie er Zahlung beschaffen soll, selber dadurch zahlungsfähig, dass er ihm etwas abkauft, was er bisher von dorther zu kaufen nicht gewohnt war.* So wirkt Bewegung des Wechselkurses im grössten wie im kleinsten Kreise, wo sie noch stattfindet. Seine Differenzen bewirken *Ausgleichung* des Handels; seine künstliche Ausgleichung hält die Differenzen aufrecht und verschärft sie. Sie hindert hier den Anstoss zu *neuem* Bezuge, dort den Anstoss zu *neuer* Versendung. Wachsendes Zahlungsmittelbedürfniss an der zurückbleibenden Stelle ist die Folge; wo man nichts ausführt, braucht man Geld für die Zahlungen nach Aussen und eine Zentralbank, die die Rolle der Vorsehung übernommen hat, hat zuletzt, durch eine gefährliche Ausdehnung derjenigen Kreditformen, die mit dem Geschäft in trassirten Wechseln nichts zu schaffen haben, dafür zu sorgen, dass die trassirten Wechsel in ihrer Hand an der bedrängten Stelle auch wirklich honorirt werden, oder hat die Stelle ihrem Schicksal zu überlassen. Das Jahr 1872 wird entscheiden, ob das preussische Volk es vorzieht, einer zentralen Vorsehung oder der eigenen Vorsicht zu vertrauen. Herr Nasse hat darin Recht: wenn das erstere geschieht, ist jedenfalls darauf zu dringen, dass diese Vorsehung auch wirklich eine Vorsehung sei, das Loos des kleinen Platzes bewache, wie das des grossen und an alles denke, woran im Interesse des Handels zu denken ist, und da ist es freilich, auch jetzt noch, die wahrheitsgemässe Fassung, dass die Grundlage für die Organisation nicht der innere preussische Handel, der nur herausgerissenes Stückwerk ist, sondern der innere Handel des Zollvereines zu bilden hat, aus dem die gemeinschaftliche Zolllinie ein Ganzes gemacht hat. Alsbald wird aber dann auch wieder, nur im Zahlensatze verändert, die Nothwendigkeit der Beschränkung der ungedeckten Notenausgabe eintreten, und darüber *hat* das preussische Volk entschieden, und wird in Zukunft, mit noch grösserer Gewalt der Ueberzeugung, aus den Ereignissen abgeleitet, wieder gerade so entscheiden, wie im vorigen Jahre. (!)

Das Wesen und die Ziele der Landwirthschaft. **Beiträge zur wissenschaftlichen und volkswirthschaftlichen Begründung und Entwickelung der Bodenproduktion. Von Dr. *Wilhelm Hamm.* Jena und Leipzig. Hermann Costenoble. 1866.**

Mitten aus der Anschauung der grossen Bewegung der Landwirthschaft in den letzten 20 Jahren will der Verfasser dieselbe schildern, und ihre

Ziele präziser feststellen, um beizutragen, dass sie in Fluss bleibe und die Wege wähle, wo sie fruchtbringend wird. Der Verfasser giebt in dem Rahmen der wichtigsten Zeitfrage ein Uebersichtsbild der heutigen Hochkultur, ihrer Grundlehren und Aussichten und der Ziele, welche nach seiner Ansicht die verschiedenen Zweige der Agrikultur ins Auge zu fassen haben, wenn sie sich zur möglichen Vollkommenheit entfalten wollen. Die technische Kritik der technischen Ansichten des Verfassers überlassen wir den Fachjournalen. Wir können nur sagen, dass wir dem Verfasser etwas weniger rednerischen Schwung und etwas mehr logisch durchgearbeitete Darlegung gewünscht hätten. Seine Schrift will populär sein, sie ist aber unruhig in ihrer Darstellung geworden und ist daher in manchen Kapiteln nicht so anziehend, wie sie sein könnte. Von grossem Interesse ist uns das Kapitel über „die Verbindung des Ackerbaues mit der Waldwirthschaft“ gewesen, welches in der Empfehlung der „Baumfeldwirthschaft“ einen Beitrag zur Waldfrage giebt. Zuerst von Cotta im Jahre 1820 wissenschaftlich begründet, ist die „Baumfeldwirthschaft“ mehrfach Gegenstand heisser Kämpfe auf den Versammlungen deutscher Land- und Forstwirthe gewesen. Die Prager Versammlung (1856) sprach sich dagegen aus, auf der Heidelberger (1860) errang sie einen glänzenden Sieg. Die Frage lautete in Prag: In welcher Art vermag der Landwirth die Hebung der Holzproduktion und andererseits der Forstwirth die Erhöhung der landwirthschaftlichen Produktion zu befördern? und in Heidelberg: Unter welchen Umständen und mit welchem Erfolge können Feldgewächse als Zwischennutzung im Walde gebaut werden? Welche Vortheile gewährt insbesondere der Hackwald (Hauberg), der Röderwald (im Odenwald) und der mehrjährige Feldbau auf den Streifen zwischen dem jungen Holze im Hochwald? — Man sieht, die Heidelberger Frage war schon zum Theil eine Antwort auf die Prager — Wir übergehen die interessanten Erörterungen über Hackwald- und Röderwaldbetrieb, zwei noch vielfach verkannte, missverstandene oder gar unbekannte Verbindungen von Haupt- und Nebennutzung im Forste, um gleich auf den Kern der Sache, die eigentliche Baumfeldwirthschaft überzugehen. Da zeigte sich denn zu Jedermanns Erstaunen, dass diese durchaus nicht mehr blos in den Lehrbüchern oder auf Amateurs-Wirthschaften zu finden, sondern dass ihre Verbreitung schon eine sehr grosse, ihre Bedeutung in fortwährendem Wachsen begriffen sei. Aus dem fernen Norden, der Nähe von Lübeck, wie aus dem Ufergebiet des Rheins traten Zeugen für sie auf. In den Hessen-Darmstädtischen Revieren Viernheim und Lorsch wird ein geregelter Waldfeldbau betrieben, in ersterem seit 1810, also lange vor Cotta, seit 55 Jahren, gegenwärtig auf einer Forstfläche von nahezu 10,000 Morgen! Allerdings war der Waldfeldbau in Viernheim im Anfang nur ein auf einander folgender Wechsel von mehrjähriger Feldbestellung mit Forst, also keine Cotta'sche Baumfeldwirthschaft;

das ist er auch heute nicht, aber es ist auch durchaus kein Muss, dass jede Verbindung des Ackerbaues mit der Forstbaumzucht stets und überall in eine und dieselbe Form gezwängt werde. „Vom Jahre 1841 ab verliess man den landwirthschaftlichen Vorbau und ging zum landwirthschaftlichen Zwischenbau in Verbindung mit Reihenkulturen über. Man verband also *gleichzeitig* die Holzkultur mit der landwirthschaftlichen Zwischennutzung. Zur Aufforstung der Bestände wählte man theils die Pflanzung von fünffüssigem Quadratverbande, theils die Saat in 5 Fuss von einander entfernten Riefen, und hielt zum Schutze der jungen Holzpflanzungen, namentlich bei dem Anbau einer schutzbedürftigen Holzart, wie der Buche, mehrere Jahre eine entsprechende Anzahl Oberständer auf den Kulturflächen über. Im Jahre 1852 verbesserte man dies System weiter dadurch, dass man den Waldboden, welcher bis dahin mit Pflug oder Hacke mehr oberflächlich bearbeitet worden war, nach dem Abtriebe des Holzes auf 1½ Fuss vollständig tief herumrodete und so für die Holzkultur, wie für den Anbau der landwirthschaftlichen Produkte noch besser vorbereitete.“ — Den Hauptbestand des Waldes bilden Eichen und Kiefern, ausnahmsweise Buchen; in den Feldschlägen werden vorzugsweise kultivirt Winterroggen und Kartoffeln, ausserdem in untergeordneter Bedeutung Hafer, Buchweizen, Hirse und selbst Tabak. „In pekuniärer Beziehung hat während der Selbstbewirthschaftungs-Periode (vordem wurden die Ackerzeilen verpachtet) der Morgen Waldfeld einen Reinertrag von 10 fl. 12 kr., der Morgen der in Verbindung damit kultivirten Flächen aber einen Reinertrag von 28 fl. 13 kr. nach Abzug sämmtlicher Ausstockungs- und Kulturkosten geliefert.“ Eine vom Jahre 1810 an in Verbindung mit dem Feldbau kultivirte Waldfläche von 4756 Morgen hat bis 1858 einen reinen Ueberschuss ergeben von 46,479 fl., den Holzzuwachs und den Erlös aus den reinen Forstprodukten ungerechnet! Der Holzertrag ist aber nicht im geringsten beeinträchtigt, sondern mächtig gefördert worden. Achtzehnjährige Eichenbestände in humosem, frischem Sandboden ergeben pro Morgen 29,70 hess. Stecken (à 100 Kubikfuss = 1,5625 franz. Steren) Holzmasse und 1,6 Stecken jährlichen Zuwachs; gleichalterige Kiefernbestände, auf mittelgutem Sandboden, welche schon mehrfache Durchforstungen nöthig machten, zeigten pro Morgen 45 Stecken Holzmasse und einen jährlichen Durchschnittszuwachs von 2,7 Stecken; auf magerem, leichtem Sandboden stellte sich bei Kiefern doch ein jährlicher Zuwachs von 2,67 Stecken per Morgen heraus. „Ebenso freudig, wie die Eiche und Kiefer, sind aber auch die anderen in frischem Sandboden auf Bauland versuchsweise kultivirten Holzarten zugewachsen. Elfjährige, in Reihensaat erzogene Buchen, wo dieselben geschützt standen und von Frösten verschont blieben, hatten einen unteren Durchmesser von 1½ bis 3 Zoll und eine Länge von 15 bis 20 Fuss, und 16jährige Fichten, Weymoutkskiefern und korsische Kiefern eine Dicke

von 3 bis 5 Zoll und eine Höhe von 25 bis 30 Fuss erreicht." — Der Forstmann, welcher die Holzproduktion durch den Waldfeldbau gefährdet glaubt, wird nach diesen Vorlagen von seinem bisherigen Irrthum zurückkommen müssen.

Die Ergebnisse des Waldfeldbaues fasst der Verfasser in folgenden Sätze zusammen:

Die Verbindung des Ackerbaues mit der Forstbaumzucht ist eines der vorzüglichsten Mittel, ärmeren Gegenden aufzuhelfen. Sie liefert ohne Zuschuss von aussen, ohne Dünger, bedeutende Quanta landwirthschaftlicher Produkte. Sie befördert die Viehzucht und wirkt daher günstig auf den Feldbau ausserhalb des Waldes.

Sie gewährt einen bedeutenden Reinertrag, selbst nach Abzug der auf den Theil des Waldes fallenden Kulturkosten. Bei richtiger Behandlung wird durch die Bestellung mit Feldgewächsen auf eine kurze Reihe von Jahren hin der Boden keineswegs so erschöpft, dass dies auf die folgenden Waldkulturen von Einfluss wäre.

Sie giebt Gelegenheit zur nützlichen Beschäftigung und zur, wenn auch nur pachtweisen, Erwerbung von Areal durch die ärmeren Klassen der Bevölkerung, welche auf diese Weise ihren Bedarf an Korn und Kartoffeln leicht zu erbauen vermögen. Dadurch wird zugleich der Grund gelegt zu einem Stamme kräftiger, gesunder Landarbeiter, also auch das Wohl der Grossbesitzer gefördert.

Die Ernten der Waldfelder sind sicherer wie diejenigen der freien Ebene. Jene sind mehr geschützt vor schneidenden Winden, vor Austrocknung, vor Ueberwehungen. Es ist Thatsache, dass auf ihnen die Kartoffelkrankheit weit spärlicher und seltener auftritt. Was man zur Rechtfertigung der Knicke oder Umzäunungen der Aecker mit lebenden Hecken anführt, kann man zum Theil auch auf die Waldreihen mit Zwischenfeldern ausdehnen.

Wie der landwirthschaftliche, so wird auch der Forstertrag dadurch gefördert.

Der Holzzuwachs ist im Ganzen demjenigen in geschlossenen Beständen ziemlich gleich, übersteigt denselben aber auch nicht selten, wohin gegen keine einzige Erfahrung darüber vorliegt, dass er hinter ihm zurück geblieben sein sollte. Der Wuchs der einzelnen Bäume zeigt sich normal; bis jetzt sind sie eben so hoch und sogar höher, wie diejenigen gleichen Alters im Schluss.

Der Waldstreubezug hört auf mit allen seinen verderblichen direkten und indirekten Folgen, welche nicht hinwegzuleugnen sind, selbst wenn man dem Abfall der Bäume nur eine geringe Rolle bei der Lieferung der eigentlichen Pflanzennahrung vindizirt. Der Feldbau im Walde liefert so viel Stroh, dass das Streurechen völlig entbehrlich wird.

Durch das „Aneinanderreihen der Schläge und den dadurch geförderten Luftzug, sowie durch das mehrjährige Bebauen der Fläche in Verbindung mit der vollständigen Zerstörung der Grasnarbe werden die Spät-

fröste so unschädlich wie möglich gemacht, sowie auch dadurch der Mäusefrass verhindert.“ (Viernheim).

Der Waldfrevel hört auf. Diejenige Klasse der Landbewohner, welche bisher den Wald als ein vogelfreies Beuteobjekt zu betrachten gewohnt war, lernt ihn als einen Wohlthäter, als eine Nothwendigkeit achten und schützen, sobald sie zwischen seinen Baumwänden und Pflanzenschirmen ihr täglich Brot erbaut. Der Besitz ist der sicherste Besieger des Kommunismus.

Das Kapitel der Assoziation dagegen scheint uns wenig gelungen. Das historische Auftreten des Genossenschaftsprinzips in der Landwirthschaft hätte ein sorgfältigeres Studium verdient. Von modernen Versuchen ist im Verhältniss zu dem vorhandenen Material nur sehr Dürftiges mitgetheilt, und gerade die in den Mittelpunkt gestellten Versuche, ländliche Arbeiter zur Uebernahme gemeinsamer Pachtungen zu assoziiren, begründen durch sporadisches Gelingen keine gemeingültige Erfahrung, da das Gelingen durch besondere Verhältnisse, namentlich durch eine von humanistischer Tendenz getragene Leitung, bedingt war. Dadurch, dass der Verfasser den Sozialismus als ein „ebenso wichtiges wie seither vernachlässigtes Gebiet der Volkswirthschaftslehre“ nennt, erweist er sich nicht gerade als volkswirthschaftlich scharfen Denker, und wenn seine Abhandlung über diesen Gegenstand schliesslich in ein Zitat des Autors ausläuft, der lauter unlösbare ökonomische Widersprüche fand, weil er die unverstandene Wissenschaft, welche sie löst, leugnete, so ist das ein Zeugniss, dass der Verfasser sich selbst nicht befriedigt fühlt. — 2 —

Die auf Selbsthülfe gestützten Genossenschaften im Handwerker- und Arbeiterstande von Dr. *Max Menger.* Wien 1866. Im Selbstverlage des Fortbildungsvereins für Buchdrucker, in Kommission bei Czermak.

Wir begrüssen dieses Schriftchen als ein Zeugniss der sich mehr und mehr erweiternden und vertiefenden Genossenschaftsbewegung in Oesterreich, die auch dort mit der volkswirthschaftlichen Hand in Hand geht. Der Verfasser hat im Wiener Fortbildungsverein für Buchdrucker im Februar und März d. J. 6 Vorträge über das Genossenschaftswesen und seine verschiedenen Zweige gehalten, und der Verein hat dieselben, ein Zeugniss für die tüchtigen Studien und die ernste Lebensauffassung des Verfassers nicht nur, sondern auch für das solide und lebensvolle Streben des Vereins, durch den Druck veröffentlicht. Der Leser wird in den Vorträgen ein frisches selbständiges Denken und eine populäre Darstellung finden. Es kam dem Verfasser darauf an, nicht nur anzuregen, sondern auch über die Einzelheiten der Einrichtung solcher Genossenschaften zu belehren. Mehrere Musterstatuten sind im Anhange beigefügt. — 2 —

Druck von G. Bernstein in Berlin.

INHALT.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

VIERTER JAHRGANG.

DRITTER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UND

OTTO MICHAELIS

UNTER MITWIRKUNG VON

K. ARND, V. BŒHMERT, C. BRAUN, JOS. LEHMANN, LETTE,
H. MARON, PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH,
O. WOLFF U. A.

BAND XV.

DES IV. JAHRGANGS (1866) III. BAND.

BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1866.

Ueber die

natürlichen Vorzüge der Lage der Stadt Berlin.

Von

J. G. Kohl.*)

Die natürlichen Verhältnisse und Umstände, in Folge deren sich die über die Länder ausgegossene Bevölkerung, wie das Wasser, an gewissen bestimmten Punkten der Erdoberfläche ansammelt und zu grossen Städten konzentrirt und verdichtet, sind sehr mannigfaltig und zahlreich.

Zuweilen sind Klima und Boden einer Landschaft ausserordentlich günstig und fruchtbar, wie dies z. B. in dem gesegneten Campanien bei Neapel der Fall war. Die Kolonisten kommen dann in grosser Anzahl herbei, bauen ihre Wohnungen und Gehöfte nahe bei einander und in dem Schoosse des dichten Dörferkranzes entsteht danach ein gemeinsamer Marktplatz, der als Rendezvous für Alle an Einwohnerzahl und Grösse zunimmt.

Etwas dieser Art fand bei Berlin nicht statt. Die Umgegend dieser Hauptstadt ist durch Anmuth und Fruchtbarkeit nicht ausgezeichnet. Die Landschaft umher ist kein Thal Tempe, das Klima nicht besser, als es sich überall in der regnerischen, nebligen, kühlen und windigen Ebene Norddeutschlands darstellt. Der sandige oder sumpfige Boden weit und breit ist kein Land, in dem Milch und Honig von

*) Der Verfasser dieses Artikels hat schon vor längerer Zeit eine Schrift über den Verkehr und die Ansiedelungen der Menschen in ihrer Abhängigkeit von der Gestaltung der Erdoberfläche publizirt. Bei der gegenwärtigen Arbeit sind benutzt die ausgezeichneten und bekannten Arbeiten des Berliner Stadtarchivar Dr. Fidicin über die Geschichte der Stadt und des Geographen H. Berghaus über die Mark Brandenburg. D. Verf.

selbst fliessen. Er ist nur einer wenig einträglichen Bebauung fähig, die mit Aufwendung von viel Mühe und Kunst höchstens das der Bevölkerung Nöthige erzeugt.

Manche Städte (ich nenne beispielsweise Köln oder Hamburg) haben sich an breiten Strömen da angesetzt, wo diese einen bedeutenden Grad von Schiffbarkeit erreichten, oder wo (wie bei Mainz und Lyon) grosse Nebenflüsse einmündeten und den Handel, die Schiffe und die Bevölkerung aus verschiedenen Gegenden herbeiführten und an die Lokalität hefteten. Auch hiervon scheint man in der nächsten Nähe von Berlin *sofort* wenig entdecken zu können. Die grosse Stadt hat an der Spree, einem kleinen nichts weniger als imposanten Flussfaden, dem Nebenflüsschen eines Nebenflusses der Elbe, Posto gefasst. Alle grossen Ströme Norddeutschlands bleiben ziemlich weit von Berlin entfernt. Wie die sie umgebende Landschaft der Mark Brandenburg eine «Sandbüchse», so hat man die Stadt selbst wohl mit ironischer Anspielung auf ihren kleinen Fluss «Spree-Athen» genannt.

Verschiedene andere grosse Städte sind an den Ufern des länderverknüpfenden Weltmeeres zu überwiegender Grösse und Bedeutung aufgewachsen, namentlich an solchen Positionen, zu denen, durch die Konfiguration des Festlandes und des Flüssigen, die Schiffe naturgemäss hingeführt wurden, einige wie z. B. Lissabon und Oporto oder Rio Janeiro an einem vortrefflichen Hafen, der weit und breit der beste war, oder wie Petersburg oder Christiania in dem innersten Winkel und an der Spitze eines Busens, bei dem Land- und Seewege sich kreuzen mussten, oder wie Konstantinopel und Kopenhagen an schmalen Seearmen, welche benachbarte Meeresbecken verbinden, und durch welche der Weltverkehr passiren und seine Produkte wie seine Sendboten, Wanderer und Kolonisten austauschen musste. — Berlin präsentirt sich als eine Binnenstadt, weit ab von allen grossen oceanischen Schiffspfaden, im Innern des sandigen Landes gelegen. —

Kurz, man mag die Sache betrachten und wenden wie man will, *auf den ersten Blick* scheint es nicht, dass vor Albrecht dem Bären ein Prophet bei Beschauung derjenigen Position und Lokalität, welche jetzt diese Hauptstadt einnimmt, viel Ursache gefunden hätte zu glauben und zu verkünden, dass er sich hier an einem zu grossen Dingen bestimmten und geweihten Erdflecke befände. Tausende von Wanderern mögen schon in alten Zeiten die Haidestriche, Kiefergehölze und Sandhügel an der Spree durchpflügt und dabei — wenn sie überhaupt darüber nachdachten — eben nichts anderes erwartet haben, als dass

hier auf dem jetzt so glänzenden Bauplatze unserer Stadt ebenso gut wie zehn oder auch zwanzig Meilen weiter, an einem anderen der kleinen Bäche und Seeen Brandenburgs ein solches Dörfchen und Städtchen, wie es deren viele in der Mark giebt, erblühen mögte.

Nichtsdestoweniger aber und trotz des *scheinbaren* Mangels an sehr frappanten, einladenden oder zwingenden Naturverhältnissen hat zu dem Punkte an der Spree, den Berlin seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, der Zeit seiner Stiftung oder doch seiner ersten urkundlichen Erwähnung, einnimmt, ein ganz ausserordentlicher Zufluss von Bevölkerung stattgefunden.

Berlin hat namentlich im Verlaufe des 18. und 19. Jahrhunderts rascher und stetiger als irgend eine andere deutsche Stadt an Grösse und Bevölkerung zugenommen und sich zu welthistorischer Bedeutung emporgeschwungen. Es wurde nicht nur die Residenzstadt mächtiger Könige, das Zentrum der leitenden Behörden eines seine Grenzen immer weiter ausdehnenden Staates, sondern auch Handel, Gewerbe und Fabriken blühten innerhalb seiner Mauern äusserst gedeihlich empor, und von allen Seiten strömten Kaufleute und Industrielle ihm zu und errichteten daselbst ihre sich stets mehrenden Werkstätten und Waarenhallen. Den Königen und dem Handel folgten Künste und Wissenschaften, für die in Berlin so zahlreiche und grossartige Institute geschaffen wurden, dass man die auch in dieser Hinsicht an die Spitze tretende Stadt bald als den vornehmsten Musensitz Deutschlands, als »die Stadt der Intelligenz«, zu bezeichnen begann. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts rivalisirte dieses norddeutsche Athen, diese preussische Königsstadt, dieser rührige Industrie- und Marktplatz in Bezug auf Grösse, Reichthum und Einwohnerzahl schon mit der alten deutschen Kaiserstadt an der Donau und fing bereits an, diese zu überflügeln. — Im Anfange des Jahres 1865 noch vor Ausbruch des grossen deutschen Krieges, dessen Zeugen wir gewesen sind, belief sich ihre Bevölkerung auf ca. 650,000 Seelen und in diesem Augenblicke (Ende 1866) beträgt sie wahrscheinlich schon nahe an 700,000 Einwohner*). Dieselbe hat sich also im Verlaufe von 200 Jahren mehr als verdreissigfacht, und selbst noch während der letzten 50 Jahre hat sie sich verdreifacht, was in Europa etwas ganz Unerhörtes und selbst bei den raschen amerikanischen Städten etwas sehr Seltenes ist. —

Die jüngsten grossartigen Ereignisse von 1866 haben der Stadt

*) Ich schliesse dies aus der Kombination verschiedener Angaben.

Berlin die Aussicht auf eine noch viel glänzendere Zukunft eröffnet. Nach dem Ausscheiden Oesterreichs und Wiens aus dem deutschen Staatenverbande, nach der Auflösung des deutschen Bundes und der Aufhebung seiner Residenz in Frankfurt etc. wird der nationale Schwerpunkt Deutschlands nun gänzlich nach Berlin fallen. Diese Stadt wird für alle diplomatischen und staatlichen Transaktionen in Deutschland ein entscheidendes Hauptforum, der Sitz unseres Parlaments, unser politischer Mittelpunkt werden. Es wird dies Alles eine abermalige Zuströmung und Vermehrung von Bevölkerung, Arbeitskraft und Kapital zur Folge haben. Mancherlei Institute, staatliche Elemente, die bisher in Deutschland hier und da verstreut waren, werden ihnen folgen. Und mit einem Worte, es scheint kaum ein Zweifel mehr, dass wir in der nächsten Zukunft und schon jetzt in Berlin unsere wichtigste und vornehmste Stadt, die Metropole für ganz Deutschland anzuerkennen haben. Und da bietet sich denn auf ganz natürliche Weise wieder die schon oft aufgeworfene und noch selten eingehend beantwortete Frage dar: hat Deutschland eine solche völkerwimmelnde Hauptstadt an der Spree, wie es gewöhnlich behauptet wird, allein oder vorzugsweise dem Umstande zu verdanken, dass dieser Fleck den Souveränen von Brandenburg und Preussen gefiel, dass sie ihre Residenz und ihre Staatshaushaltung dahin verlegten, und auf diese Weise nach ihrem *bon plaisir* eine Ansammlung von Bevölkerung veranlassten, die ohnedies und in Folge eines Naturdranges dort gar nicht zu Stande gekommen sein würde?

Allerdings bietet die Geschichte einige Beispiele dar, dass mächtige Regenten und Gewalthaber ganz nach ihrer Laune und ohne alle Kritik des Terrains und der geographischen Position ihren Sitz an einem in andern Beziehungen ungünstigen Erdflecken aufgeschlagen, und daselbst viele Unterthanen herbeigezogen und auf Befehl um sich versammelt haben. Der Mensch beherrscht in der That in gewissem Grade die Natur und die Gunst oder Ungunst der von dieser gebotenen Situationen. Wo er an einer von ihm erwählten Stelle keine natürlichen Veranstaltungen zur Befestigung findet, da vermag er es, sich dieselben künstlich zu schaffen. Ist der Boden von Haus aus unfruchtbar, so weiss er ihn durch Kunst und Nachhülfe ergiebig und zur Ernährung der Bevölkerung fähig zu machen. Giebt es an Ort und Stelle keinen Hafen für seine Schiffe, so gräbt er sich einen. Führen keine Ströme oder andere natürliche Bahnen und Verkehrsadern zu dem Platze seiner Wahl hin, so baut er Kunstwege und

Kanäle zu ihm heran und von ihm hinaus, damit Verkehr und Einwohnerschaft bequem herbeifluthen. Liegt die neugeschaffene Stadt nicht recht in der Mitte des staatlichen Komplexes, dessen Zentral- und Lebenspunkt sie sein soll, nun so giebt sie eben selbst Veranlassung zur Arrondirung des Staatsgebietes. Ihretwegen werden im Osten, Süden, Norden und Westen durch Eroberung oder auf andere Weise Terrainerwerbungen hinzugefügt, bis die Stadt wirklich im Herzen oder Zentrum des Landes zu liegen kommt. Die Acquisitionen, welche Frankreich am Rhein erstrebt, werden zum Theil seiner Hauptstadt Paris wegen begehrt. Peter der Grosse eroberte Esthland und Finnland zum Theil deshalb, um seiner an dem damaligen äussersten Ende seines Reichs gestifteten Hauptstadt mehr Schutz und Vorland zu verschaffen. Jede grosse Residenz und Hauptstadt arbeitet gewissermassen an der Konstruktion eines bequemen planmässig organisirten und wohl abgerundeten Ländergebiets um sich her.

So lässt sich denn zwar auch in der Geschichte der Stadt Berlin eine solche künstliche und willkürliche Einwirkung und Förderung ihres Wachsthums von Seiten der Souveraine und der Staatslenker nicht verkennen. Kolonisten und Bürger aus der Ferne wurden zur Ansiedlung eingeladen und herbeigeführt. Die ganze Umgegend von Berlin und die von Haus aus schwach bevölkerten Landschaften und Provinzen weit hinaus wurden zu wiederholten Malen auf Anordnung des Staates mit Pflanzern besetzt. Durch die Fürsorge der Fürsten wurden viele wüste Striche angebaut und der Fleiss und die Industrie der Bewohner bedeckte den dürftigen Boden mit einträglichen Ackerlandschaften, die von ihren Nachkommen in einer wachsenden Menge dichter und dichter bevölkert wurden und daher allmälig das Rekrutirungsgebiet einer solchen grossen Stadt wie Berlin abzugeben vermochten. Man legte von Berlin aus Verkehrs- und Handelsstrassen, sowohl Land- als Wasserwege nach allen Richtungen an, grub und mauerte Kanäle durch den Sand der Mark, führte Chausseen und Viadukte durch ihre Sümpfe und Wälder, so dass der Ort nun am Ende, wenn er keine natürlichen Kanäle gehabt hätte, sich schon durch diese künstlichen Veranstaltungen bequem genug mit Proviant, Waaren, Schiffen, Menschen, Kraft und Kapital versehen, und seine Existenz und sein Wachsthum sichern konnte. Man kann sagen, so viele Kurfürsten und Könige es in Brandenburg und Preussen gegeben hat, so viele Baumeister hat die Stadt Berlin gehabt. Vom grossen Kurfürsten an sind die Paläste und Häuser und Institute, die jeder von ihnen in der Stadt

hat gründen lassen, äusserst zahlreich. Auch durch Eroberung ist planmässig dafür gesorgt worden, dass das anfänglich an dem äussersten Rande Deutschlands gebaute Berlin immer mehr in ein rings umher wohl arrondirtes Staatsgebiet hinein kam.

Die *bloss* von Kunst und Laune und ohne Rücksicht auf bleibende Naturverhältnisse begründeten Städte und Sammelplätze der Menschheit haben begreiflich eine geringere Dauer als die, bei denen die Natur selber das entscheidende Wort sprach. Jene wechseln und vergehen mit den Persönlichkeiten und mit dem Wandel der politischen Verhältnisse. Diese sind in ihrer Bedeutung und Grösse constanter, wie die Natur selber. Aeusserst belebt und bevölkert war z. B. einst der Erdfleck auf dem die Tatarischen Grosschane ihre im Mittelalter berühmte Hauptstadt Karakorum bauten, in welcher eine Zeitlang, so lange die Herrschaft der Mongolen dauerte, die Fürsten- und Völkerblüthe von halb Asien sich konzentrirte. Jetzt vermag ein Forscher kaum diesen berühmten Erdfleck mehr zu bestimmen. Weil kein Naturzwang bei ihm vorlag, ist er nach dem Verfalle der Mongolischen Macht nie wieder bevölkert worden. Aehnlich ist es auch im Alterthum mit andern Städten, z. B. auch mit Palmyra gegangen, das von prachtliebenden Königen mitten in der Wüste gegründet, eine Zeit lang blühte, das aber nach seiner Zerstörung nie wieder aufgebaut wurde und bis jetzt in Ruinen liegt, ganz anders als z. B. das so häufig zerstörte und ebenso häufig wieder aufgebaute Smyrna, das noch heute blüht, weil es durch eine Naturnothwendigkeit an seinen Bauplatz gefesselt wird.

Berlin hat jedoch bisher noch kein Zeichen dieser Hinfälligkeit der launenhaften Städteschöpfungen von Despoten und Souverainen von sich gegeben. Die Kolonisten und Bürger sind den Fingerzeigen und Anordnungen der Fürsten *äusserst willig* gefolgt. Die Fürsten haben nicht aufgehört, an diesem Flecke immer neue Bauten zu unternehmen, neue Kapitalien zu seiner Förderung aufzuwenden, was sie bei einer entschiedenen Ungunst der Lage zu thun gewiss am Ende müde geworden wären. Handel, Gewerbe, freie Künste und alle anderen Bevölkerungselemente, die nicht den Befehlen zu folgen gewohnt sind, haben sich bis auf die letzten Tage herab *in Menge* neben den Palästen der Grossen angesiedelt. Dies hat nun schon ein paar Jahrhunderte so fortgedauert, und wird, wie es dem von mir oben Gesagten nach scheint, noch sobald kein Ende nehmen. Es muss daher wohl in der Lage von Berlin noch etwas anderes als kurfürstliches Belieben, es muss wohl auch viel nicht sogleich in die Augen springende

Naturnothwendigkeit dahinter stecken. Der Begründer Berlins — wer es immerhin gewesen sein mag — hat wie Moses mit seinem Quellenscepter auf einen richtigen und ergiebigen Fleck getroffen, zu dem die Gewässer mächtig und freiwillig genug heranflutheten. Bei genauerem Nachforschen werden in der Gestaltung und Gliederung der Berlin umgebenden Länder und Gewässer, — in der Richtung und Combinirung der mehr oder weniger benachbarten und entfernten Flusslinien, — in der Stellung der Stadt zu den von ihr aus erreichbaren Meeresbecken und Seeküsten, — und endlich in ihrem Verhältnisse zu dem Bevölkerungsgebiete des gesammten Deutschlands gewisse natürliche und bleibende Umstände entdeckt und deutlich genug nachgewiesen werden können, welche Berlin zu einem *nothwendigen* und naturgemässen Kreuzungs- und Centralpunkte des Verkehrs machten und die Preussischen Fürsten und Staatslenker in ihrem Bestreben, die Stadt gross zu machen, *unterstützten*, — gewisse auf sie abzielende natürliche Kanäle und Lebensadern, welche fortwährend das Blut und Mark des Landes d. h. Bevölkerung und Waaren und Kapital und gewerbliche Rührigkeit aller Art zu ihr hinführten.

Ich will es hier versuchen, diese natürlichen Momente und Grundlagen der Grösse Berlins der Reihe nach in ihren Hauptzügen eine Revue passiren zu lassen, und dabei vom Kleineren zum Grösseren, vom Nahen zum Entfernten fortschreitend zuerst auf

den Bauplatz und die allernächste Umgebung der Stadt

und ihre Terraingestaltung einen flüchtigen Blick werfen. Ich mag in dieser Beziehung Folgendes bemerken: Der Fluss Spree, an dessen Ufern Berlin sich angelagert hat, bildet hier, indem er in zwei schmale bald wieder zusammenlaufende Arme auseinander geht, eine kleine Insel, welche sowohl eine Strecke aufwärts als abwärts die einzige ihrer Art ist. Diese allseitig vom Wasser umgebene Insel mochte die erste Veranlassung zu einer Ansiedlung geben. (Auch bei andern grossen Städten ist eine Flussinsel als der erste und älteste Keim und Kernpunkt ihrer Entwickelung zu betrachten, so z. B. bei Paris die bekannte Seine-Insel). Die Spree-Insel hatte noch den Vortheil eines Hügels oder eines etwas erhabenen Terrains in ihrer Mitte. Solche inselartige Hügel nannten die Deltischen oder slavischen Ureinwohner des Landes »Kollen« und »Kullen« und wie viele andere Deltische und slavische Städte, so erhielt auch davon die Ortschaft auf der Spree-Insel den Namen Kollen, Kollin oder Kölln. Es ist der älteste oder doch zuerst erwähnte Stadttheil des jetzigen Berlin. Noch heutiges Tages steht auf dem ehe-

mals vermuthlich höheren, jetzt etwas abgetragenen und verwischten, Hügel die alte Kirche des heiligen Petrus, *des Schutzpatrons der Fischer*. Eine ähnliche kleine und niedrige Anhöhe wie auf der Insel Kölln befand sich auch auf der Nordseite der Spree. Ihr Fuss verengte hier das Flussbett ein wenig. Und endlich fand eine eben solche Verengung des Stromes durch einen Hügel bei dem Südarm statt. Diese Verengungen des Flusses, der sowohl oberhalb als unterhalb wieder breit und auch ohne solche aus dem Wasser hervorragende Höhen war, erleichterte an dieser Stelle den Uebergang. Sie gaben Veranlassung zu einer Fähre. Sie machten Brückenbau, Aufstauung des Wassers, die Anlage von Mühlen und Fischfangsvorrichtungen möglich. Der nördlich von dem Inselort Kölln sich bildende Fähr-Brücken-, Mühlen-, Fischer- und Schifferort Berlin erhielt hiervon seinen Namen: »der Berlin.« Denn bei den Ureinwohnern des Landes war dieses Wort ein Gattungsname für Flussverengungen, Fähr- und Brückenpunkte der beschriebenen Art. Es giebt in Norddeutschland mehre an ähnlich beschaffenen Flussstellen entstandenen Orte, welche »Barlin« oder »Berlinchen«, oder »Bellin«, oder »Berlin«, oder ähnlich heissen. Auf der oben bezeichneten Anhöhe im Süden der Spree liegt jetzt die Spitalkirche und auf der Höhe im Norden das Rathhaus der Stadt Berlin, an ihrem Abhange aber nach dem Fluss zu die alte Kirche des heiligen Nikolaus, *des Schutzpatrons der Fischer und Kaufleute*. Der alte Flussübergangspunkt, »der Berlin«, die Spreeverengung im Herz- und Lebenspunkte der Stadt, wird noch heutzutage von Wassermühlen eingenommen und durch »den Mühlendamm« bezeichnet*).

Zwischen den breiten Seeen in der Nähe der Mündung der Spree bei Spandau unterhalb Berlins und dem Seeenlabyrinth oberhalb Berlins, das bei Köpenick aufhört, gab es keinen zum Uebergang über den Fluss und zum Schutz gegen Feinde bequemeren Ort. Die Lokalität bot einen festen Stützpunkt für kriegerische Operationen dar, vermittelte den Verkehr zu Lande zwischen Süden und Norden, wie den Wasserverkehr zwischen Osten und Westen. Es mögen daselbst in Folge dieser Naturverhältnisse seit den ältesten Zeiten Menschen gehaust, gefischt, gehandelt und gekämpft haben, obwohl die Geschichte erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts d. h. seitdem die Deutschen in diese Gegenden ein-

*) Ich verweise hierbei auf die trefflichen und allgemein bekannten Werke und Forschungen von Fidicin über die Geschichte Berlins, so wie auf die Untersuchung von Dr. C. F. Riecke, über den Ursprung und Namen Berlins und anderen Schriften, die ich dankbar benutzt habe.

drangen, die Existenz der Städte Berlin und Köln urkundlich nachweist.

Berlin als natürliches Zentrum der Mark Brandenburg.

Die angedeuteten Naturverhältnisse der nächsten Nachbarschaft konnten indess Berlin noch nicht zu einer bedeutend hervorragenden Stellung erheben. Auch Potsdam und Köpenick und Brandenburg und Spandau und andere Orte lagen wie Berlin an ähnlichen Flussverengungen und bequemen Uebergangspunkten und Fischfangstationen. — Kölln-Berlin konnte lange Zeit nichts weiter darstellen, als das Haupt-Rendez-vous und den vornehmsten Markt der beiden kleinen Landschaften Barnim und Teltow, von denen jene im Norden und diese im Süden der Spree lag.

Dies wurde anders, als die Deutschen unter den Nachfolgern Albrechts des Bären anfingen, alle die kleinen Landschaften und Territorien zwischen Oder und Elbe zu der grossen Markgrafschaft Brandenburg zusammenzufügen.

Obwohl dieses Stammland der preussischen Monarchie zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Ausdehnung gehabt hat, so lassen sich doch die natürlichen Grenzen ihres mittleren Hauptkörpers in der Hauptsache so auffassen: Im Süden wurde alles Land bis zu den Höhenrücken des Fläming zu ihr gezogen, der sie von Sachsen und in seinen östlichen Fortsetzungen von Schlesien schied.

Im Norden grenzte sie sich mit dem Ostseelande Mecklenburg längs eines Landrückens ab, von dem die mecklenburgischen Küstenflüsse (Stör, Warnow, Reknitz etc.) nordwärts und die Havelzuflüsse südwärts abfallen.

Im Osten bietet die mittlere Oder bis dahin, wo sie sich nach Nordosten wendet und im Westen die Elbe bis dahin, wo sie nordwestwärts hinausgeht, die vornehmsten Grenzen der Hauptmasse Brandenburg's. Da beide Ströme in ihrem untern Laufe (zwischen Hamburg und Stettin) weit auseinander gehen und da sie auch oberwärts (zwischen Dresden und Breslau) einander entfernter stehen, als in ihrem mittleren Laufe, so kann man sagen, dass sie hier einen breiten Isthmus bilden, und man könnte demnach Brandenburg als das Isthmusland der mittleren Oder und Elbe auffassen. Berlin behauptet nun ungefähr gerade die Mitte dieses Isthmus. Es liegt fast gleichweit von der Oder im Osten und von der Elbe im Westen. Und ebenso behauptet es in der Richtung von Norden nach Süden zwischen Flä-

ming und dem mecklenburgischen Grenzrücken beinahe gerade die Mitte in dem grossen sehr tief gelegenen Brandenburger Becken.

Dieser Umstand allein wäre hinreichend gewesen, Berlin als den bequemsten Zentral- und Herzpunkt der Marken zu bezeichnen und es zum politischen Haupte und vornehmsten Rendez-vous dieser Landschaften zu erheben. Aber auch die innere Organisation und namentlich der Lauf der Wasseradern des Brandenburger Isthmus oder Beckens zielten auf denselben Effekt hin. Von den nördlichen und südlichen Höhen herbeifliessend sammeln sich die sämmtlichen Gewässer des Hauptkörpers der Mark Brandenburg in zwei grösseren Flussarmen — nämlich der Spree und der Ober-Havel — und vereinigen sich dann zu einem dritten Faden, — der unteren Havel.

Die Spree.

Die Spree, deren oberste Quellenzuflüsse in Sachsen als nichtschiffbar von geringer Bedeutung für den Verkehr sind, wird erst da schiffbar und wichtig, wo sie den brandenburgischen Boden betritt. Sie nimmt eine Menge anderer schiffbarer Ausflüsse von Seen auf und führt sie sämmtlich aus Süden und Südosten auf den Zentralpunkt Brandenburg's, auf Berlin, zu. Obgleich die Spree, wie ich oben sagte, ein nicht sehr imposanter Fluss ist, so ist sie doch ziemlich tief und zu allen Zeiten des Jahres mehr oder weniger wasserreich, und daher in vielen ihrer Zweige und Partieen einer lebhaften Beschiffung fähig, Die Schifffahrt auf ihr ist sehr alt, und sie führte von jeher den Verkehr des brandenburgischen Südens uach Berlin. In neuerer Zeit hat man viele ihrer Abschnitte durch Kanalisirung noch nützlicher gemacht und in bessere Verbindung unter einander gebracht.

Die Obere Havel.

In derselben Weise wie aus Süden die Spree, kommt aus Norden die Obere Havel, ein der Spree in Bezug auf Grösse, Verzweigungsweise und in anderen Rücksichten sehr ähnliches Flussgebiet, gerade auf den Mittelpunkt der Mark herab. Wie jene ihre Quellenfäden in Sachsen, so hat diese die ihrigen in Mecklenburg und seinen zahlreichen Seen. Sie hat viele in hohem Grade schiffbare Zweige, die schon seit alten Zeiten benutzt wurden und die durch viele Kanäle und Flusskorrekturen in der Neuzeit unter einander in noch innigere Verbindung gesetzt sind. In ihren Hauptfäden kann sie ebenso wie die Spree von grossen Elbe- und Oderkähnen beschifft

werden. Sie vereinigt sich ganz in der Nähe Berlins (bei Spandau) mit der Spree.

Die Untere Havel.

Durch die Vereinigung der Havel und Spree entsteht die dritte für Berlin so wichtige Wasserstrasse: die Untere Havel, die in der Hauptsache ostwestlich gerichtet ist. Sie besteht in ihrer östlichen Hälfte aus einer Reihe der Schifffahrt sehr nützlicher Seen und zielt von Berlin aus auf die mittlere oder Magdeburgische Elbe. Bis Brandenburg ist ihre Hauptrichtung entschieden ostwestlich. Von dieser Stadt an, wo sie einen scharfen Winkel bildet, fliesst sie der Elbe in nordwestlicher Richtung zu, doch wird die ostwestliche Richtung durch mehrere kleine Neben- und Zwischenflüsse fortgesetzt, die man in neuerer Zeit zu dem sogenannten Plauenschen Kanal vereinigt hat.

Durch die Spree ist der ganze Süden der Mark Brandenburg auf Berlin hingewiesen und für diesen Markt erschlossen, so wie sie auch die Handelsbeziehungen Berlin's zu Sachsen und Schlesien mehrfach vermittelt.

Durch die obere Havel und ihre Kanäle ist der ganze Norden Brandenburgs für Berlin erschlossen, sowie auch ein grosser Abschnitt Mecklenburgs durch sie seine Produkte nach Berlin abführt und seine Bedürfnisse von da bezieht.

Die untere Havel, die in der Richtung der grossen deutschen Völkerströmung von Westen nach Osten liegt, war von Anfang herein die grosse Marschroute, Verkehrsstrasse und Einbruchslinie der Deutschen von der Elbe her in die slavischen Länder. Sie hält zwischen Spreeland und Ober-Havelland die Mitte und zielt gerade auf das Centrum des brandenburgischen Isthmus oder Beckens. In ihrem Thale liegen daher auch die alte Hauptstadt Brandenburg, die dem Ganzen den Namen gab, und Potsdam und Spandau, die auch zu verschiedenen Zeiten Residenzen brandenburger Fürsten waren und am östlichen Ende dieser Linie endlich Berlin.

Es giebt demnach in Deutschland schwerlich einen zweiten Länder-Complex, der von einem so engen Netze zahlreicher *natürlicher* und durch sie veranlasster *künstlicher* Flussfäden und Schifffahrtsstrassen durchsetzt wäre, wie das Havel- und Spreeland, in dessen Mittelpunkt sich Berlin etablirt hat.

Die nächste Folge dieser Verhältnisse nach der Kolonisirung und Gestaltung der Mark Brandenburg durch Deutsche war die, dass unsere

Stadt, die, wie ich sagte, schon frühzeitig dem Schutzpatron der Schiffer und Kaufleute, dem heiligen Nikolaus einen Tempel erbaut hatte, der bevölkertste und lebhafteste Handelsplatz der Mark wurde. Wie die Waaren der Mark, so wurden auch ihre Bewohner bald zahlreich zu diesem Punkte herbeigeführt. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts wurden die Landtage der Mark Brandenburg fast immer in Berlin abgehalten. Die Stadt, eine einflussreiche Republik, wurde das Haupt und der Zentralpunkt aller Städte der Marken und der Sitz ihres Bundes. In Folge dessen verweilten auch die Fürsten, die Bischöfe und die begüterten Familien häufig in der Stadt, die schon bald mehr Einwohner zählte als irgend eine andere des Havel- und Spreelandes. — Und eine weitere Folge derselben Verhältnisse war es denn auch, dass seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Fürsten der Mark Berlin zu ihrer bleibenden Residenz erwählten, dort ihre Burg bauten, ihre Hofgerichte und andere Staatsämter dahin verlegten, sie mit einem Wort zum Sammelplatz der leitenden Kräfte des brandenburgischen Staats und zum Mittelpunkte machten, in welchen von den nach allen Seiten hin sich erweiternden Grenzen des Landes alle Fäden des Staats-Organismus zusammenliefen*).

Die Oder und Elbe.

Wie die Bequemlichkeiten des Fischfangs, des Mühlenzwangs, des Flussübergangs und die militärisch wichtige Spreeinsel, die Stadt Berlin zum Hauptknoten der kleinen Landschaften Teltow und Barnim machten, — wie die innere natürliche Gestaltung des brandenburger Beckens und namentlich das Zusammentreffen ihrer drei Hauptflusslinien bei Berlin die Stadt zum Brennpunkte und Haupte der Mark erhoben, so haben nun anderweitige Verhältnisse der *entfernteren* Nachbarschaft und namentlich die Konfiguration der Flusslinien der Oder und Elbe der Position Berlin eine noch viel weitergreifende Bedeutung gegeben.

Diese beiden Flüsse sind die durch ihre Grösse und weit hinaufreichende Schiffbarkeit entschieden bedeutsamsten Flüsse des ganzen mittleren und nördlichen Deutschlands. An ihren Fäden sind zahlreiche Handelsstädte aufgeblüht und an ihre Ufer lehnen sich sehr

*) In Bezug auf mehrere im obigen Abschnitt enthaltenen Angaben und Fakta verweise ich wieder auf Fidicin's Schriften, so wie auf das Landbuch von Berghaus.

fruchtbare und volkreiche Provinzen; Berlin hat nun gerade in der Mitte zwischen diesen beiden Strömen, in gleichem Abstande von beiden da Posto gefasst, wo ihre Schiffbarkeit einen sehr hohen Grad erreicht hat. An der Oder bezeichnet diesen Punkt die alte Handelsstadt Frankfurt und an der Elbe thut es der noch ältere Verkehrsplatz Magdeburg. Die Beziehungen Berlins zu diesen beiden Plätzen sind schon gleich mit dem Ursprunge der Stadt selbst in's Leben getreten, und es ist wahrscheinlich, dass Berlin aus dieser Stellung — *als Mittelstation zwischen Magdeburg und Frankfurt**) — zuerst seine grössere und weiterreichende Bedeutung gewonnen hat.

Berlin nimmt aber nicht blos in Bezug auf die Entfernung der beiden Flüsse von einander, sondern auch in Bezug auf ihre ganze Längenentfaltung eine mittlere Position ein. Die Quellen- und oberen Gebiete der Elbe und Oder sind von Berlin ungefähr ebenso weit entfernt wie die Mündungs-Gegenden. Man kann daher sagen, dass die Stadt für das ganze Oder- und Elbethal der zentrale Lebenspunkt ist. *Es giebt keinen Fleck, von dem aus alle, durch Oder und Elbe eröffneten, Strassen und Verkehrsbahnen zugleich so gut benutzt und beherrscht werden könnten, wie von Berlin aus.* Man kann die langen Flussabschnitte der Elbe oberhalb und unterhalb Magdeburgs und die der Oder oberhalb und unterhalb Frankfurts als die grossen Riesenarme betrachten, mit denen der Verkehr Berlins nach Norden und Süden hinausgreift und mit denen er arbeitet. — Alles, was die oberen Elbgegenden mit den unteren Odergegenden, und ebenso, was die oberen Oderlande mit den unteren Elbländern auszutauschen haben, wird seinen natürlichsten Kreuzpunkt, Vermittelungs- und Austauschplatz in Berlin suchen und finden.

Von ganz besonders hervorragender Bedeutungist dabei namentlich *das Verhältniss der oberen Oder zur unteren Elbe.* Die Oder ist bis in die Nähe von Frankfurt, wo sie absetzt und sich anders wendet, nach Nord-Westen gerichtet. Diese nord-westliche Richtung der oberen Oder wird durch die untere Elbe von der Havelmündung an fortgesetz, so dass beide (obere Oder und untere Elbe) eine lange gerade und nur in der Provinz Brandenburg unterbrochene Fluss- und Verkehrslinie bilden. Havel und Spree vervollständigen diese Linie in hohem Grade. Die Havel mündet mit ihrer unteren Partie und mit dem ihr angesetzten

---

*) Welches letztere, nebst Müllrose, sie selbst, die also von vornherein auch fränkische Bevölkerung hatte, als Kolonie schuf. D. Red.

Plauenschen Kanal in den Elbewinkel oder die grosse Flussbeuge bei Magdeburg und Wittenberge. Und die Spree tritt mit ihrem schiffbaren Mittelstück der Oder bei Frankfurt ganz nahe. Es war auf diese Weise leicht durch den so äusserst wichtigen Müllrose- oder Friedrich-Wilhelmskanal die Verbindung ganz vollständig zu machen. Obere Oder, Friedrich-Wilhelmskanal, Spree, Havel und untere Elbe bilden eine einzige in gerader Richtung von Süd-Ost nach Nord-West streichende Schifffahrtslinie von beinahe 150 Meilen Länge. *Es ist die längste gerade fortlaufende Schifffahrtsbahn, die in Deutschland vorkommt.* Die Richtung der durch diese Kombination veranlassten Verkehrsströmung streicht gerade durch Berlin, das auf der ganzen bezeichneten Oder-Elbelinie die Mitte einnimmt. Es ist von dem Hauptmarkte der Ober-Oder (Breslau) und dem grossen Emporium an der unteren Elbe (Hamburg) gleich weit entfernt. In vorhistorischen Zeiten soll ja nach der Meinung der Geologen die obere Oder in die untere Elbe ausgemündet und beide wirklich einen einzigen mächtigen Stromfaden gebildet haben, der jetzt, wie gesagt, mit Hülfe von Nebenflüssen und Kanälen wieder zu Stande gebracht ist. Namentlich soll die Spree, die in ihrem heutigen breiten Bette wie ein Zwerg in einer Riesenrüstung zu stecken scheint, in dem von der ehemaligen Oder ausgehöhlten Thale fliessen. Dieser Umstand ist es, der noch heute der kleinen Spree ihre welthistorische Bedeutung giebt. Weil sie als Verbindungsglied in der Fortsetzungslinie der oberen Oder und unteren Elbe liegt, spielt sie die Rolle eines grossen Stromstücks.

In ähnlicher Weise wie der Verkehr des Ober-Oderlandes (Schlesiens) mit der unteren Elbe (Hamburg) wird auch der der oberen Elbe (Sachsens und Böhmens) mit der unteren Oder (Stettin) sehr natürlich über Berlin geführt. Wie zwischen Breslau und Hamburg, so nimmt Berlin auch zwischen Leipzig-Dresden und Stettin eine mittlere Stellung ein. Es ist von beiden Punkten gleich weit entfernt. Und auch diese aus Süden und Süd-Westen nach Nord-Osten streichende Verkehrsströmung und Wasserstrasse wird zum Theil durch einige als Verbindungsglieder dazwischen tretende Schifffahrtsbahnen der Mark kompletirt. Das Stück der Havel von Brandenburg bis Berlin mit seinem künstlichen Arm (dem Plauenschen Kanal) und dann die obere Havel mit dem ihr angesetzten Finowkanal, der auf die untere Oder und Stettin zielt, bieten sich hierzu dar.

Wie seine Lage im Herzen der Mark und im Kreuzungspunkte ihrer drei Hauptwasserbahnen (Obere Havel, Spree, Untere Havel) so

hat auch sein Verhältniss zu den verschiedenen Oder- und Elbepunkten schon frühzeitig angefangen auf die Hebung Berlins hinzuwirken, und im Laufe der Zeiten hat die Stadt sich, indem man der Natur nachhalf, mit allen diesen Punkten durch fernere Kunststrassen in immer innigere Verbindung gesetzt. Die Handelsverbindungen Berlins mit Frankfurt und Magdeburg und dann mit Hamburg, Stettin und Breslau sind schon sehr alt. Früher als für die Landwege war man für die Verbesserung der Wasserwege thätig. Der Kanalbau sowohl in und um Berlin selbst und weiterhin in der ganzen Mark ist schon seit 400 Jahren im Gange. Jetzt gehen verbesserte Wasserwege und Kanäle in allen Hauptrichtungen von der Stadt aus. Nämlich:

1) Die obere Havel mit dem Finowkanal nach Nordosten auf die untere Oder und Stettin.

2) Die mittlere Spree mit dem Friedrich-Wilhelms-Kanal nach Osten und Südosten zur mittleren und oberen Oder in der Richtung auf Frankfurt und Breslau.

3) Die von vielen Kanälen unterstützte obere Havel und die mit ihr durch Kanäle verbundene Uker nach Norden zu mecklenburgischen und vorpommerschen Häfen.

4) Die verbesserte Schifffahrt der mittleren und unteren Havel nach Nordwesten in der Richtung auf die untere Elbe und Hamburg.

5) Die mittlere Havel und der Plauensche Kanal nach Osten und Südosten in der Richtung auf Magdeburg und die oberen Elbehäfen.

6) Die obere Spree nach Süden auf Sachsen zielend.

Die gründliche Verbesserung der Landwege und der Chausseebau haben viel später in der Mark begonnen, als der Kanalbau. Doch führen jetzt zahlreiche Steinwege von allen kleinen und grossen Elbe- und Oderpunkten herbei und laufen in einem dichten Kreise von Radien in Berlin zusammen. — Die Eisenbahnen sind aber in der Neuzeit die bei weitem wichtigsten Landstrassen und Beförderungsmittel des Verkehrs geworden, und auch sie sind bei Berlin in ihrer Richtung wieder den gegebenen Naturverhältnissen gefolgt. Wie früher mit dem Chausseebau, so ging man auch mit dem Eisenbahnbau zunächst und vor allen Dingen quer über den Brandenburger Fluss-Isthmus von Westen nach Osten in der alten Verkehrsströmung der Deutschen Einwanderung in's Slavenland. Die Eisenbahn, welche über Potsdam und Brandenburg zur grossen Elbestation, Magdeburg und dann die, welche auf Frankfurt a. d. Oder zielt, sind die ältesten Schöpfungen dieser Art. Die Berlin-Magdeburger Bahn läuft mit dem

Naturwege der mittleren Havel und des Plauenschen Kanals parallel, und die Berlin-Frankfurter Bahn zieht in dem Thale der mittleren Spree oder dem alten Oderthale fort und greift, bei Frankfurt auszweigend, weiter zur oberen Oder und zur Warta hin. Eine zweite Spreebahn geht in südöstlicher Richtung zu den oberen Gegenden der Spree nach Kottbus und weiter. Nach Nordosten zur Odermündung geht die Berlin-Stettiner Bahn hinüber, die der Havel-Finow-Wasserstrasse parallel läuft, und dann zu verschiedenen Häfen Pommerns auszweigt.

In der Richtung nach Nordwesten wurde in Parallelismus mit der unteren Havel eine andere Eisenbahn hervorgelockt, die bei Wittenberge die grosse Elbebeuge erreicht, im Elbethale nach Hamburg und Lübeck läuft, und zugleich nach Schleswig-Holstein und Mecklenburg eiserne Nebenzweige aussendet, indem sie so die Hauptlebenspunkte dieser Länder wieder mit Berlin in innige Verbindung bringt.

Endlich mussten denn auch noch, wie die oberen Odergegenden, so auch die südlichen und oberen Elbegegenden annektirt werden. Dies geschah durch die auf Leipzig und Dresden vorschreitende Bahn, die mit ihren Auszweigungen nach Thüringen, Baiern und Böhmen auch diese Länder in's Schlepptau nehmen und sie mit Berlin in innigere Beziehung bringen, als es durch die alten von der Natur dort dargebotenen Flachlandstriche, Bergpässe und Flussläufe, denen zwar auch jene Eisenbahnen folgten, geschehen konnte.

Wirft man auf die gesammten von Berlin ausstrahlenden Haupt-Bahnradien einen überschaulichen und zusammenfassenden Blick, so gewahrt man recht deutlich, in wie hohem Grade die Stadt mit ihrem Leben und ihrer Bedeutung an die beiden grossen Stromadern der Elbe und Oder geknüpft ist Man kann sagen, sie hängt zwischen beiden Strömen wie eine Spinne mit ihrem Hause zwischen zwei Bäumen. Es giebt in Deutschland keine zweite Stadt, von der ein so dichtes, so regelmässiges, so wohl organisirtes Netz von Wasserwegen, Landstrassen, Chausseen und Eisenbahnen ausstrahlt, wie es bei Berlin in Folge der diese Stadt begünstigenden Naturverhältnisse zu Stande kommen konnte.

Warta und Weichsel.

Wie die obere Oder durch das Spreethal zur Elbe, so soll auch einst die Weichsel durch das Netze-Wartathal zur untern Oder geflossen sein und dort in die Ostsee ausgemündet haben. Die Weichsel hat zwar jetzt bei Bromberg eine andere Richtung genommen und

fliesst, einen ähnlichen Winkel bildend wie die Oder oberhalb Frankfurt nordwärts zum Meere hinab. Nichts destoweniger existirt noch heutiges Tages ihr altes breites Bett zwischen Bromberg und Küstrin und ist auch von schiffbaren Gewässern der Netze und Warta durchflossen. Dieser merkwürdige Thal- und Wasserzug erstreckt sich gerade von Osten nach Westen im Parallelismus mit der Baltischen Meeresküste. Er zielt in dieser Richtung direkt auf den Herzpunkt der Mark Brandenburg, Berlin und erscheint so als eine Fortsetzung der alten Havel-Spreebahn, die quer durch den Brandenburger Isthmus geht. Sie war von Alters her eine Hauptwanderbahn des von Magdeburg über Berlin in dem Havel- und Spreethal ostwärts fluthenden Verkehrs, eine grosse Kriegs- und Handelsstrasse zur Weichsel nach Polen und Russland. Durch den Bromberger Kanal hat man in der Neuzeit (unter Friedrich dem Grossen) die Wasseradern dieses Zuges zu einem Ganzen verknüpft, und durch die in dem Warthathale heraufgewachsene Eisenbahn und ihre Zweige sind Danzig, Königsberg und Elbing mit Berlin in innige Verbindung gesetzt. Wie die obere Oder der südöstliche Flügel der preussischen Monarchie (Schlesien), so knüpft der Warta-Netze-Weichsel-Weg den nordöstlichen Flügel (Ost- und West-Preussen, Posen etc.) an den Markt, an das Leben und die Interessen Berlins.

Ost- und Nord-See.

Wie zwischen den beiden wichtigsten Flusssystemen Deutschlands (Oder und Elbe) so ist *die Position von Berlin auch in Bezug auf die beiden vornehmsten deutschen Meeresbecken*, *die Nord- und Ost-See eine zentrale* und unsere Stadt würde auch abgesehen von allen Flüssen aus diesem Verhältnisse allein grosse Vortheile gezogen haben. Es lässt sich hierüber Folgendes bemerken:

Die Nord- und die Ostsee werden durch den Cimbrischen Chersones oder Jütland in der Richtung von Norden nach Süden von einander geschieden. Dadurch wird bewirkt, dass alle die deutschen Orte, die sich an den Wurzeln dieser Halbinsel oder in der Nähe der südlichen Fortsetzung ihrer auf Deutschlands Küste perpendikulär stehenhen Axe angesetzt haben, ebenso bequem mit der Ostsee wie mit der Nordsee verkehren. Alle Orte, die, wie z. B. Köln *sehr weit westwärts* von der durch Jütland bestimmten Theilungslinie liegen, sind ausschliesslich oder doch in der Hauptsache auf die Nordsee hingewiesen. Alle Orte, die wie z. B. Breslau, Thorn, Warschau *sehr weit ostwärts*

von der besagten Linie fallen, sind vorzugsweise als zum Baltischen Becken gehörig zu betrachten. Hamburg dagegen und Lübeck unmittelbar am Fusse des Cimbrischen Chersones und weiterhin südwärts Braunschweig und Magdeburg und desgleichen in derselben Richtung noch mehr landeinwärts Erfurt und Leipzig etc. — sie haben alle in Bezug auf *beide* Meere eine mittlere Stellung. Von ihnen aus hat man bis zu den Küsten und Häfen der Ostsee eben so weit als bis zu denen der Nordsee und das von diesen beiden Meeresbecken ausfluthende Leben erhöht die kommerzielle Bedeutung der genannten Punkte in gleicher Weise.

Auch Berlin liegt jener auf der verlängerten Scheidelinie beider Meere stehenden Städtereihe sehr nahe und gehört ihr noch an. Ja durch die Eigenthümlichkeit der Konstellation und Kombination der auf sie angewiesenen Flussarme kommt Berlin *gerade recht in die Mitte des Wendepunktes der Lebenskreise der beiden Meere hinein.* Der vornehmste Fluss der Nordsee, die Elbe, führt mit der Spree und Havel, wie ich oben zeigte, geradeswegs von Berlin direkt zum westlichen Meere hinab und ebenso streift der vornehmste Handelsfluss der Ostsee, die Oder, mit seiner untern Partie die Nachbarschaft Berlins und setzt sie mit dem östlichen Meere in direkte Verbindung. Auf diese Weise greift Berlin zu dem Hauptemporium der Nordsee, Hamburg und zu dem rührigsten Baltischen Seeplatze, Stettin, gleich bequem hinüber. Beide Plätze sind als die vornehmsten Seehäfen der preussischen Metropole, als die Organe, durch welche sie transmarines Leben einathmet, zu betrachten. Man könnte Berlins Verhältniss zu seinen beiden Meeren und zu Hamburg und Stettin mit der Lage Mailands (ebenfalls einer Binnenstadt) und seiner Stellung zu Genua und Venedig und zu dem Adriatischen und Tyrrhenischen Meere in Parallele stellen. Man muss aber bei der Beurtheilung der Stellung Berlins nicht nur die genannten Punkte Hamburg und Stettin, sondern überhaupt den ganzen von Osten nach Westen gerichteten Küstenabschnitt von der Rheinmündung bis zum Pregel und Niemen, wo dieser Abschnitt aufhört und die Ostsee sich nach Norden umschwingt, in's Auge fassen. Diese ganze deutsche Küste vom Rhein bis Memel bietet eine an Häfen und Lebenspunkten reiche Linie von ca. 250 Meilen Länge dar. Berlin liegt landeinwärts hinter diesem Küstenstriche in ganz gleichem Abstande von ihren Endpunkten und es setzt sich mit den Häfen des Ostens (Danzig, Königsberg etc.) ebenso in mehr oder weniger innige Beziehung wie mit denen des entlegenen Westens (Bre-

men, Emden etc.) Man kann die Position Berlins im Bezug auf diese Reihe von Häfen mit der Stellung eines Feldherrn im Rücken der Front seiner langhin aufmarschirten Armee vergleichen. *Keine grosse Stadt Deutschlands kann so bequem auf alle diese Punkte und beide deutschen Meere einwirken, von ihnen vortheilen und sie zugleich dominiren.*

Norddeutsche Ebene.

Wie in Bezug auf die Meeresküste, wie in Bezug auf die Stromadern, so nimmt Berlin denn jetzt *auch in Bezug auf die ganze Entwickelung und Konfiguration des Territoriums von Nord-Deutschland und des Verbreitungsgebiets der norddeutschen Volksstämme eine zentrale Lage ein.* Zwischen den Gebirgen Böhmens und der Mainlinie im Süden, den Meeresufern im Norden, den Niederlanden und Russland im Westen und Osten lässt sich dieses flache Nord-Deutschland als ein Parallelogramm auffassen, das von Osten nach Westen doppelt so lang ist als von Süden nach Norden. Wie im Herzen der Mark Brandenburg, so steht Berlin auch ungefähr im Centrum dieses Parallelogramms und im Kreuzungspunkte seiner Diagonalen. Zwischen Gebirge und Meer im Süden und Norden hält es *gerade* die Mitte und auch von den äussersten deutschen Gauen im Westen (bei Holland) und im Osten (an der russischen Grenze) ist es fast gleich weit entfernt. Es stellt sich demnach auch in dieser Beziehung als der bequemste Lebenspunkt des ganzen Nord-Deutschlands, der natürlichste Sammel- und Marktplatz aller norddeutschen Stämme und als ihr kommerzielles, industrielles und politisches Haupt-Rendezvous dar.

Ueberblick.

Soll ich nun zum Schlusse noch ein Mal alle die angeführten Thatsachen und geschilderten Naturverhältnisse überblicken und kurz zusammenstellen, so lassen sich folgende Hauptmomente erkennen, welche auf die Entwickelung und den grossartigen Wachsthum Berlins den entschiedensten Einfluss gehabt haben.

1) Die Spreeinsel Köln und der bequeme Uebergangs- und Brükkenort (»der Berlin«) bei ihr. Berlin wurde in Folge dessen ein rühriger Fischer-, Mühlen- und Schifferort, ein beliebtes Rendezvous der beiden kleinen benachbarten Landschaften Barnim und Teltow, die zwischen zwei grossen Seeengruppen im Osten und Westen eingeschlossen waren.

2) Die Konstruktion und der innere Ausbau der Flussgebiete der Havel und Spree. Die obere Havel zielt von Norden auf Berlin, die Spree aus Süden und Osten, die untere Havel aus Westen. Das Zusammentreffen dieser drei grossen Schiffahrtsstrassen der Mittelmark bei Berlin brachte die Stadt an die Spitze aller Städte der Mark Brandenburg.

3) Die Position des Berliner Schifffahrts- und Verkehrsrayons in der Mitte zwischen den beiden benachbarten grossen Strömen Oder und Elbe und in der Mitte des ganzen von diesen beiden Flussgebieten eingenommenen Terrains. Berlin kam dadurch mit einiger Nachhülfe der Kunst (mittelst Kanäle und Eisenbahnen) mit allen Elbe- und Oderplätzen in innige und bequeme Verbindung und wurde das wichtigste Lebenszentrum beider grossen Flussgebiete.

4) Die Richtung der Warta, Netze und unteren Weichsel. Diese durch Kunst (den Bromberger Kanal) zu einem Ganzen verschmolzene Wasserstrasse zielt aus Osten geradeswegs auf die mittlere Oder, auf den Herzpunkt der Mark (Berlin) und stellt sich als Verlängerung der Havel-Spreestrasse dar. Mit diesem ihm von der Natur verliehenen Arm reicht Berlins Einfluss weit nach Osten, nach Polen und Russland hinein.

5) Die Stellung Berlins zu den beiden deutschen Meeren Nordsee und Ostsee und zu der ganzen Entwickelung der deutschen Küste. Da Berlin im Innern dieses Landes zu dieser ganzen Linie eine mittlere Stellung einnimmt, so erreicht es alle Ost- und Nordseehäfen ziemlich gleich bequem und kann sie alle mehr oder weniger als seine Seehäfen betrachten.

6) Die zentrale Lage Berlins in der norddeutschen Ebene, in dem Bevölkerungsgebiete der norddeutschen Völkerstämme und innerhalb der Grenzen des preussischen Staates. In Folge dessen erscheint Berlin als die Kapitale, Grossstadt und Hauptverkehrsplatz des gesammten nördlichen Deutschlands in Bezug auf Politik, Handel, Industrie, Fabrikwesen, soziales, wissenschaftliches und künstlerisches Leben und Streben.

Die Hamburger Bank. 1619–1866.

Eine geschichtliche Skizze.

Von

Dr. Ad. Soetbeer.

(Erste Hälfte.)

Die *Hamburger Bank* darf sich rühmen, unter den jetzt bestehenden Banken die älteste zu sein, denn sie ist vor nahezu 250 Jahren errichtet und hat seitdem in fortdauernder Wirksamkeit auf wesentlich gleicher Grundlage bestanden, während die früher oder um die nämliche Zeit begründeten ähnlichen Anstalten schon lange wieder verschwunden sind. Eine andere Eigenthümlichkeit, welche die Hamburger Bank vor allen übrigen gegenwärtig bestehenden Banken auszeichnet, ist ihr Charakter als reine Depositen-Giro-Bank ohne alle Absicht auf Erzielung eines Gewinnes.

Diese Umstände würden an und für sich jedoch schwerlich genügen, um in jetziger Zeit rasch fortschreitender Entwicklung noch für die alte Hamburger Bank einige Aufmerksamkeit zu beanspruchen, wenn nicht besondere Momente hinzuträten. Diese erkennen wir darin, dass bei den englischen und französischen Untersuchungskommissionen und auch in manchen Schriften über Bankwesen und Handelskrisen häufig, in der einen oder anderen Weise, auf die Erfahrungen bei der Hamburger Bank und dem Handel Hamburgs verwiesen wird, und zwar je nach dem eingenommenen Standpunkt in ganz entgegengesetzter Tendenz. Die Anhänger der vollen Bankfreiheit und unbehinderten Banknotenumlaufs machen das Beispiel Hamburgs geltend, um die Behauptung zu widerlegen, dass Handelskrisen vornämlich nur durch die Uebertreibung oder den Missbrauch der Bankfreiheit hervorgerufen oder doch befördert würden, denn in Hamburg, wo niemals eine Emis-

sionsbank oder eine Banknotencirkulation bestanden hätten, seien bei ungeschwächter Solidität des dortigen Bankwesens von Zeit zu Zeit Geldklemmen und Handelskrisen in nicht geringerer, ja in fast noch grösserer Stärke aufgetreten als in Ländern und an Plätzen mit dem ausgedehntesten Zettelumlauf. Und, umgekehrt, glauben nicht minder die Gegner der Bankfreiheit sich auf das Beispiel Hamburgs und der Hamburger Bank zu Gunsten ihrer Ansicht berufen zu dürfen, weil hier die Erfahrung den Beweis geführt habe, dass auch ohne alle Banknotenzirkulation und Bankkredite der Handel in grossartigster Weise gedeihen könne. Die Einen tadeln die Hamburger Bank als ein veraltetes, unzweckmässiges Institut, über dessen Aufrechthaltung in jetziger Zeit und in einer fortschreitenden Handelsstadt wie Hamburg man sich wundern müsse; die Andern rühmen die Weisheit der Hamburger Börse, welche, unbeirrt durch Theorien und die Verlockungen künstlich beförderten Bankkredits, bei der Benutzung einer reinen Girobank treu beharrt habe und von Banknoten nichts wissen wolle.

Wie weit und in welchen Beziehungen die von der Hamburger Bank und der damit verbundenen Entwickelung der Handelszustände Hamburgs hergenommenen erfahrungsmässigen Belege in Wirklichkeit als zutreffend oder als unrichtig gelten dürfen, das, hoffen wir, wird aus dem hier folgenden Versuche einer geschichtlichen Skizze der Hamburger Bank und den sich daran knüpfenden Bemerkungen über die Hamburgischen Handelskrisen sich deutlicher erkennen lassen*).

---

*) Was von *J. G. Büsch* in seinen verschiedenen Schriften über die Hamburger Bank veröffentlicht ist, woraus bisher beinahe ausschliesslich die vielen sonstigen Darstellungen und Angaben über diese Anstalt geschöpft haben, kann jetzt, nachdem inzwischen einige frühere, handschriftliche Aufzeichnungen von Mitgliedern der Bankverwaltung bekannt geworden sind, in manchen wichtigen Punkten ergänzt werden. Dies thut dem grossen Verdienste des genannten Autors gewiss nicht den mindesten Abbruch, vielmehr muss man sich wundern, wie derselbe bei der damaligen möglichsten Geheimhaltung aller die Verwaltung der Bank berührenden Angelegenheiten, die nicht nothwendig bekannt werden mussten, doch so Vieles richtig erkannte und beurtheilte. Die später zugänglich gewordenen Nachweise über die Hamburger Bank sind einer im Jahre 1855 ausgearbeiteten, aber nur in wenigen Abdrücken verbreiteten Zusammenstellung des Verfassers dieser Abhandlung zum Grunde gelegt worden. Diese frühere Ausarbeitung, die den Titel führt: „Beiträge und Materialien zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg" ist hier für die älteren Perioden hauptsächlich benutzt worden. — Was die Anfänge der Amsterdamer Wechselbank, des Vorbildes der

I.

Die Hamburger Bank ist nicht eine originale Schöpfung gewesen, denn sie war nicht allein in ihren Grundideen, sondern selbst in den meisten Details der Ausführung eine getreue Nachbildung der zehn Jahre früher, im Jahre 1609 errichteten *Amsterdamer Wechselbank*. Diese bedeutungsvolle holländische Handelseinrichtung muss aber ihrerseits als ein ursprüngliches, selbständiges Werk praktischen kaufmännischen Sinnes betrachtet und gerühmt werden. Es liegen nämlich durchaus keinerlei Anzeichen vor, dass das Beispiel der aus ganz anderen Bedürfnissen hervorgegangenen und wesentlich verschieden organisirten älteren Banken zu Venedig, Genua und Barcelona auch nur den mindesten Einfluss auf das Entstehen und die Einrichtungen einer Amsterdamer Wechselbank geäussert hätte. Nicht einmal von einer indirekten Einwirkung dieser Art scheinen sich Andeutungen zu finden. Die Amsterdamer Wechselbank von 1609 war ein neues, so zu sagen naturwüchsiges Institut, zunächst dazu bestimmt, den Grosshandel der verderblichen Einwirkung einer progressiven Münzverschlechterung und Münzverwirrung zu entziehen, und sie war vorbereitet durch unmittelbar vorangegangene Privatversuche zu demselben Zwecke.

Zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts hatte, wie in ganz Deutschland, so auch in den Niederlanden ein heilloser Wirrwar der Münzverhältnisse um sich gegriffen, indem die verschiedenen Münzherrschaften und deren Pächter in willkürlicher fortgehender Verringerung des Münzfusses und in Ausprägung einer Unmasse Scheidemünze von noch geringerem Silbergehalt gleichsam wetteiferten. Der niederländische Gulden, der nach dem Münzplakat Kaiser Karls V. vom 22. Februar 1542 396½ As fein Silber enthalten sollte, hielt dem holländischen Plakat vom 21. März 1606 zufolge nur noch 225 As und ward zwei Jahre später gar auf 206½ As herabgesetzt. In den Zwischenzeiten fand natürlich ein fortwährendes Schwanken des Münzwerthes statt, und es leuchtet von selbst ein, wie störend und unerträglich ein solcher Zustand für den gesammten Handelsstand sein musste, namentlich auch im Verkehr mit auswärtigen Plätzen, der um die damalige Zeit in

---

Hamburger Bank, anlangt, so beruhen unsere Angaben auf der im Jahre 1838 zu Rotterdam erschienenen Schrift: „Proeve eener Geschiedenis van het Bankwesen in Nederland, gedurende den tijd der Republiek, door *W. C. Mees.*“

Amsterdam, wo man seit 1598 die Antwerpenschen »Kostumen« als Wechselrecht rezipirt hatte, einen grossen Aufschwung nahm.

Mehrere Kaufleute in Amsterdam verfielen auf ein einfaches praktisches Auskunftsmittel, um ihre Geschäfte jenem Münzunwesen thunlich zu entziehen. Sie deponirten bei gemeinschaftlichen Kassirern beträchtliche Summen vollwichtiger älterer Kourantmünzen, die so dem Umtausch gegen leichtere Münze und dem Einschmelzen, aber auch zugleich dem sonstigen Umlauf entzogen wurden, und bewerkstelligten unter sich die Zahlungen in der Regel nur durch Assignationen auf ihr Guthaben bei solchen Kassirern.

Je mehr diese Einrichtung wegen ihrer augenscheinlichen kaufmännischen Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit Anklang und Nachfolge fand, um so mehr alte gute Münze musste selbstverständlich dem gewöhnlichen Münzumlauf, zur Aufbewahrung bei den Kassirern entzogen werden, und dem Anscheine nach beeinträchtigten hierdurch die Kaufleute das Landesmünzwesen nicht minder als diejenigen, welche die alten vollwichtigen Münzstücke mit schlechter Scheidemünze zum Einschmelzen und zur Umprägung zu geringhaltigerer Münze bei gleichem Nennwerthe aufkauften. Im grossen Publikum erhob sich allgemeiner Unwille gegen die neue Einrichtung und selbst die Behörden betrachteten Anfangs die Sache in dem nämlichen ungünstigen Lichte. Am 5. Juni 1604 und 21. März 1606 ergingen daher in Amsterdam scharfe Verordnungen dahin: es entstände grosse Unordnung und schwerer Schaden, weil manche Personen, unter dem Vorwande als Kassirer verschiedener Kaufleute zu fungiren, anderer Leute Geld annähmen und ausgäben, das schwerere Geld aussonderten, das leichte aber wieder unter das Publikum brächten, sowie aus dem vielfachen Assigniren und den Anweisungen von dem Einen auf den Andern, beinahe ohne Ende. Die Kassirer wurden beschuldigt, in ungehöriger Weise sich auf den Geldhandel zu legen und die ganze Münzverwirrung ward vornämlich dem Treiben dieser »schädlichen Leute« beigemessen.

Eine grosse Anzahl Amsterdamer Kaufleute erhob sich aber sogleich mit dringenden Vorstellungen gegen diese Verordnungen und erwirkte auch eine vorläufige Aufhebung des Verbots gegen die Kassirer. Allein sehr bald darauf war der Magistrat von Amsterdam zu seiner früheren Auffassung zurückgekehrt und erneuerte am 15. Juli 1608 die früheren Verbote in noch strengerer Weise. Es heisst in dieser neuen Verordnung: Zeit und Erfahrung hätten völlig das Gegentheil von den Vorstellungen der Kaufleute erwiesen, denn im Verlauf der

letzten vier Jahre sei durch die genannten schädlichen Leute das Geld mehr als vielleicht in den vorangegangenen hundert Jahren gesteigert worden. Deshalb werde strenge geboten:

1) Niemand solle irgend welche Wechselbriefe, Obligationen oder Assignationen weder in Bezahlung nehmen noch geben, sondern Jeder habe selbst seine ausstehenden Forderungen einzukassiren und seine Schulden zu bezahlen;

2) Niemand solle für Kaufleute Geld oder Kasse bewahren oder für dieselben von einem Anderen Geld empfangen oder auszahlen, es sei durch Assignationen, Wechselbriefe, mündliche Anweisungen oder in anderer Weise, direkt oder indirekt, bei Strafe von 25 Gulden für jede 100 Gulden, zur Hälfte von den Kassirern, zur Hälfte von den Zahlern oder Empfängern zu entrichten.

Diese strenge Verordnung, die im Grunde ein Verbot alles und jedes Bankwesens in sich schloss, brachte die Sache zur Entscheidung. Das allgemeine praktische Bedürfniss des betheiligten grossen Verkehrs stellte der Ausführung eines solchen irrationellen Verbots einen unüberwindlichen passiven Widerstand entgegen. Schon vierzehn Tage später, am 29. Juli 1608, sah sich der Magistrat von Amsterdam veranlasst, das Plakat vom 8. Juli wieder aufzuheben oder, wie man es nannte, provisorisch zu mildern, bis eine beabsichtigte öffentliche Bank in's Werk gerichtet sein werde.

Nach Verlauf eines halben Jahres erschien die »Ordonnantie der Amsterdamsche Wisselbank van den 31sten Januarij 1609«. Um aller Steigerung und Verwirrung im Münzwesen zu wehren und den Kaufleuten, die gewisse Geldsorten nöthig haben, zu genügen — heisst es im Eingange dieser Verordnung — sei es für hochnöthig erachtet worden, durch Aufrichtung einer Wechselbank (banck van wissel) in Betreff der Wechsel Ordnung zu schaffen, und wurden hiernach für diese Bank im Wesentlichen folgende Bestimmungen getroffen.

Jedem soll es freistehen, gesetzliche Münzen, Edelmetall in Barren und Sorten etc. in Beträgen von 300 Gulden und darüber in die Bank zu legen und dieselben oder deren Werth beliebig wieder herauszuziehen. — Der Einbringer erhält für den Betrag seiner Einlage ein Guthaben in den Büchern der Bank und darf bei Strafe von 3 pCt. des zu viel Angewiesenen nicht mehr zur Zahlung durch die Bank anweisen als er Guthaben darin hat. — Alle Wechsel von grösserem Betrage als 600 Gulden sind bei der Bank einzuzahlen. — Auf die Guthaben in der Bank kann in keinem Fall Beschlag gelegt werden. — Die Unko-

sten werden gedeckt durch Zahlung eines halben Stüvers für jede 100 Gulden beim Rechnungsschluss.

Die Amsterdamer Bank führte ihre Rechnung in Gulden, die Einlagen aber bestanden Anfangs vornämlich in niederländischen Reichsthalern und den etwas leichteren sogenannten Löwenthalern; indess wurden auch andere Münzsorten nach der hierüber angeordneten Valvation angenommen. Der Bankgulden repräsentirte den Werth von 213¾ As Fein-Silber und hatte ein Agio gegen den umlaufenden Courant-Gulden. — Am Schlusse des ersten Rechnungjahrs betrug die Summe der Guthaben in der Bank ungefähr eine Million Gulden.

II.

Obschon die Geschichte der *Hamburger Bank* die Aufgabe dieses Aufsatzes ist, haben wir doch den Ursprung und die Anfänge der Amsterdamer Wechselbank besprechen zu müssen geglaubt, weil, wie schon erwähnt, den Hamburgern bei Errichtung ihrer Bank nicht der Ruhm der Erfindung einer solchen Anstalt, sondern nur das Verdienst getreuer und rascher Nachbildung jener wichtigen kommerziellen Neuerung zukommt.

In den letzten Jahren des sechszehnten und im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts ist die kräftige Handelsentwickelung Hamburgs für die neue Zeit begründet worden, während die meisten übrigen deutschen Handelsplätze damals an den mittelalterlichen Gewohnheiten und Vorurtheilen möglichst festhielten und darüber in Verfall geriethen. Um dem Druck der spanischen Tyrannei und den Kriegsunruhen zu entgehen, hatten sich zahlreiche kaufmännische Familien aus den Niederlanden nach Hamburg gezogen, namentlich nach der Belagerung Antwerpens im Jahre 1576, und ihrer neuen Heimath Geschäftskenntniss, kaufmännische Verbindungen und Kapitalien in reichem Maasse zugeführt. Wenn auch manche dieser Familien später wieder nach den nördlichen Niederlanden übersiedelten, so blieb doch eine beträchtliche Anzahl derselben in Hamburg zurück, wie daraus hervorgeht, dass im Jahre 1605 hier 130 wohlhabende niederländische Familien wegen der Bedingungen ihrer bleibenden Niederlassung einen förmlichen Kontrakt mit der Stadt schlossen. Ferner kam im Jahre 1611 zwischen dem Senat von Hamburg und den sog. Englischen »*Adventurers*« wegen ihres »*Court*« in der Stadt und wegen gewisser Zollerleichterungen ebenfalls ein besonderer Kontrakt zu Stande, nachdem seit 1578 diese englische Niederlassung hier in Folge der Einsprache der übrigen Hansastädte

und kaiserlichen Verbots eine längere Unterbrechung erfahren hatte. Endlich wurden um die nämliche Zeit (1612 und 1617) auch mit den »Portugiesischen Juden« wegen ihrer Niederlassung in Hamburg Kontrakte geschlossen. Die Bürgerschaft hatte freilich in kurzsichtiger Intoleranz in einer Nebenproposition vom 3. Dezember 1603 sich gegen den Senat noch darüber beschwert: »dass ohne Unterschied sich viele Portugiesen hereinbegeben, allhie wohnen, frei handeln und handthieren, darunter rechte Juden, die aus Portugal und anderen Ländern vertrieben sind.« Wogegen eine Vorstellung dieser letzteren im Jahre 1606 geltend machte: ihre Negotiationes und Kaufhändel hätten der Stadt Nutzen und Vortheil gar sehr vermehrt und seien von ihnen in den letzten drei Jahren mehr als 90,000 Mark zum Zolle allein entrichtet; wenn sie genöthigt werden sollten, nach anderen Orten überzusiedeln, so würden ihre eigenen und ihrer Freunde und Verwandten im Handel angelegten Kapitalien sowie der grösste Theil des spanischen Handels ihnen dahin folgen.

Man ersieht aus diesen Vorgängen und anderen Anzeichen, dass sich zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts in Hamburg die Elemente zu einem freieren und grossartigeren Handelsbetriebe, als in den bisherigen hansischen Rezessen in Betracht gekommen war, zusammen fanden und dass die Stadt in neue Bahnen des grossen Verkehrs einlenkte, was auch noch dadurch seinen Ausdruck fand, dass im Jahre 1603 auf Grund der Antwerpener und Amsterdamer Verordnungen in Hamburg die erste Wechselordnung in Deutschland beliebt wurde.

Um diese Zeit war im Niedersächsischen Kreise die Münzverwirrung so arg wie nur möglich. In einem am 13. März 1609 zwischen den Herzögen zu Mecklenburg und Schleswig-Holstein sowie den Städten Lübeck und Hamburg abgeschlossenen Münzrezess wird geklagt: »Die tägliche Erfahrung bezeugt es leider, dass neben anderen vielfältigen Unrichtigkeiten, so im Münzwesen seit einigen Jahren in Deutschland häufig eingerissen, auch diese höchst schädliche Gewohnheit sich ereignet hat, dass durch das vielfältige unaufhörliche Münzen der kleinen Sorten sowohl dem Privat- wie dem gemeinen Nutzen ein unüberwindlicher Schade zugefügt werde. — — Um solchem hochschädlichen, land- und leutverderblichem Unrath vorzukommen und damit die hochschädliche Steigerung der groben Münze verhütet bleiben möge, will man auf diejenigen, welche die eigennützige Aufwechselung und Ausfuhr der guten Reichsthaler und anderer groben Münzen betreiben, ein gutes Augenmerk haben.« — Die einzelnen Reichsstände überboten

einander zur Ausführung der Münzrezesse an scharfen Mandaten, und wenn es daran gelegen hätte, würde im nördlichen Deutschland die beste Ordnung in den Münzverhältnissen geschaffen worden sein. So wird in einem Hamburger Mandat vom 9. Februar 1616, welches den Zweck hatte, den Werth des reichskonstitutionsmässigen Thalers auf 40 Schilling zu erhalten, bei Strafe der Konfiskation der Münzen und bei sonstiger Strafe an Leib und Gut ernstlich geboten, »dass Jedermann sich des hochstrafbaren gefährlichen Aufwechselns, Ausführens, insbesondere aber des Auswiegens oder Auskippens, Zerbrechens oder Zermünzens der tauglichen Reichsmünze, auch der Wiederhereinschleifung der geringeren, untauglichen, bisher hier ungewöhnlichen Münzsorten gänzlich entäussern und enthalten solle.«

Alle Münzrezesse und Münzmandate blieben aber unwirksam; das Unwesen wurde je länger, je ärger. Der Reichsthaler, welcher in Hamburg im Jahre 1609 noch 33 Schillinge gegolten hatte und durch das Mandat von 1616 wenigstens auf dem damals erreichten Stande von 40 Schillingen gehalten werden sollte, stieg dessenungeachtet bis zum November 1618 auf 44 Schillinge. Nicht minder als der tägliche gewöhnliche Verkehr hatte der auswärtige Handel bei dieser entsetzlichen Münzunsicherheit zu leiden. Eine Vorstellung der Börsenalten und Kaufleute an den Rath vom 10. Januar 1616 hebt hervor: »Die Wechselkurse seien in wenig Jahren enorm gestiegen; früher habe man auf Frankfurt zu 32 Schilling Lübsch 74 Kreuzer, auf Amsterdam zu 32 Schilling Lüb. 46 Stüver gewechselt; jetzt müsse solches mit 62 Kreuzer und 39 Stüver geschehen; wenn nicht Abhülfe komme, würden der Waarenhandel wie die Wechselgeschäfte von Hamburg nach anderen Plätzen vertrieben werden.«

Wie die so ersehnte Abhülfe wirksam zu schaffen sei, nachdem alle Hoffnung, sie durch Münz-Verträge und Verordnungen zu erlangen, endlich schwinden musste, das konnte den Hamburgischen Kaufleuten, welche mit Holland, wohin seit 1580 eine regelmässige Postverbindung stattfand, lebhafte Geschäftsverbindungen unterhielten, seit der erfolgreichen Errichtung der »Wechselbank von Amsterdam« nicht mehr zweifelhaft bleiben. Sehr wahrscheinlich ist es, dass schon bald nach 1609 durch Privatvereinbarungen ähnliche Einrichtungen einer gemeinschaftlichen Kasse vollwichtiger grober Münze und gegenseitiges Assigniren der dabei Betheiligten auf ihre Guthaben auch in Hamburg aufgekommen sein werden. Als der Rath am 9. Februar 1615 zuerst die Begründung einer öffentlichen Bank bei der Bürgerschaft bean-

tragte, bemerkt er: »Ein Ehrbarer Rath zweifelt nicht, es sei Erbgesessener Bürgerschaft mehrentheils bekannt, wie zu verhoffter Verbesserung der Kommerzien in dieser guten Stadt zwischen E. E. Raths- und Kaufmanns-Deputirten wegen Anrichtung einer Banko vielfältige fleissige Kommunikation gehalten worden. . . . . Da nun die Kaufleute Assekuranz für Feuer- und Stehlensgefahr gefordert hätten, diese aber ohne Vorwissen der Bürgerschaft im Namen der Stadt nicht geleistet werden könne, wünsche E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft Gutachten darüber zu vernehmen, ob dieselbe die *Fortsetzung solcher Bank* mit rathsam befinde und es sich gefallen lassen wolle, dass E. E. Rath sich und diese Stadt wegen Feuers- und Stehlensgefahr unter dieser Stadt Siegel durch einen öffentlichen Anschlag verpflichte.«

Allein die Erbgesessene Bürgerschaft, in welcher damals weder die hier etablirten Kaufleute aus den Niederlanden und England und noch viel weniger die aus Portugal und Spanien hierher übergesiedelten jüdischen Kaufleute vertreten waren, hatte offenbar von der Sache kein Verständniss. Sie lehnte den Antrag des Senats mit dem Beschlusse ab:

»Was die Anrichtung der Wechselbank betrifft, wird dieselbe als unnöthig und vielen Bürgern mehr schädlich als nützlich erachtet und deshalb dieselbe abzustellen für rathsam angesehen und begehret.«

Der Rath, zum grossen Theil aus angesehenen Kaufleuten bestehend, erkannte dagegen die Wichtigkeit und Dringlichkeit der beabsichtigten Bank und bestrebte sich noch bei Fortsetzung desselben Konvents die Bürgerschaft durch eindringliche Darlegung der Sachlage zu einer richtigeren Auffassung zu bestimmen oder doch wenigstens zur näheren Prüfung des Gegenstandes eine Rath- und Bürger-Deputation niederzusetzen. Die Bürgerschaft beharrte jedoch bei ihrer Ablehnung und verlangte sogar, »dass E. E. Rath über den Schragen, darin die Assignationes verboten worden, halten, und gebieten wolle, dass Jedermann per Kassa die Bezahlung thun möge.«

Man kann aus diesem allem leicht abnehmen, wie um das Jahr 1615 die Dinge in Hamburg lagen. Rath und Kaufmannschaft waren von der Nothwendigkeit der Errichtung einer öffentlichen Depositen-Giro-Bank nach dem Vorbild der vor einigen Jahren begründeten Amsterdamer Bank fest überzeugt, eine Anzahl Kaufleute hatte inzwischen vorläufig auf Privatwege eine derartige Bank mit gegenseitigem Assigniren herzustellen versucht, bei der Mehrzahl der Bürger aber herrschten gleiche Vorurtheile, wie solche vor 1609 in Amsterdam sich der Errichtung einer Bank längere Zeit hindurch widersetzt hatten.

III.

In den nächsten Jahren nach Ablehnung der beantragten öffentlichen Bank durch die Bürgerschaft wird es in Hamburg gewiss nicht an fortgesetzter Bemühung gefehlt haben, richtigere Ansichten über die kommerzielle Bedeutung einer solchen Anstalt zu verbreiten. Wirksamer als alle andern Gründe hat indess der steigende allgemeine Nothstand im Münzwesen die Wiederaufnahme des Plans befördert. Um aus dieser argen Kalamität herauszukommen, gegen welche sich alle Münzverträge und Mandate gänzlich erfolglos erwiesen hatten, musste endlich jeder neue Versuch einer Abhülfe willkommen erscheinen. Und in diesem Sinne trat zu Anfang des Jahres 1619 der Rath mit einem wiederholten Antrag wegen Errichtung einer Bank vor die Bürgerschaft. Es heisst in demselben: »Zur wirklichen Vollstreckung des Mandats zur Remedirung des betrübten Zustandes im Münzwesen hätte E. E. Rath die Anordnung einer Bank hochnöthg und nützlich erachtet und seien zu diesem Behufe von Deputirten des Raths mit einem Ausschuss der Oberalten, Kämmerei-Verordneten, Aelterleuten der Kaufmannschaft und den hier residirenden fremden Kaufleuten einige Artikel, welche bei solcher Bank beobachtet werden sollen, vereinbart und vom Rathe genehmigt worden. Zur besseren Ausführung des vorgedachten Münzmandats sowie zur Beförderung des Handels empfehle nun der Rath dieses höchst nützliche und nöthige Werk und vertraue darauf, es werde die Erbgesessene Bürgerschaft sich aus den angeführten Ursachen ein so wohlgemeintes Vorhaben mitgefallen lassen.«

Nunmehr gab die Bürgerschaft nach, indem sie (am 19. Januar 1619) erwiderte: »Die Bank wird von der Bürgerschaft angenommen und gewilliget, doch dergestalt, dass über dem Mandat von der Münze steif und fest gehalten werde; wenn aber solches Mandat zurückgehe, wollen die Bürger auch an die Bank nicht gehalten sein. Es ist auch hierbei der Bürgerschaft Meinung, dass allewege neben einem Herrn des Raths zwei Personen aus der Bürgerschaft die Verwaltung der Bank haben sollen.«

Das »Banco-Mandat« vom 20. Februar 1619 und die sich dem anschliessenden »Ordnung und Articuli der Wechsel-Banco« enthalten im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die Stadt will für die Bank und allen Schaden, so derselben zustossen möchte, gehalten sein. — Alle Wechsel, welche nach dem

2. März 1619 hier verfallen, auch die von auswärts remittirten, soll man, wann die Summa derselben 400 Mark Lübsch oder darüber ist, in der Bank schreiben und bezahlen lassen. — Alles Assigniren ausserhalb der Bank ist verboten. — Ausser Spezies werden auch andere Geldsorten, Stadtmünze und fremde, sowie ungemünztes Gold und Silber bei der Bank angenommen und deren Werth dem Einbringer gutgeschrieben. — Die Bank soll Jedem seine Avantage oder was er darin in Kredito hat, ohne Entschuldigung in gangbarem Gelde zahlen, wer aber »absonderliche Species« haben will, muss sich nach Billigkeit vergleichen.

Die solchergestalt genau nach dem Muster der Amsterdamer Wechsel-Bank eingerichtete Hamburger Depositen-Giro-Bank begann am 2. März 1619 ihre Wirksamkeit und wurde im ersten Jahre auf 642 Folien (im täglichen Durchschnitt also ungefähr nur 60 bis 70 Pöste) abgeschrieben; am Ende des Jahres betrug der Banksaldo 706,780 Mark 11 Schilling.

Durch Mandat vom 20. November desselben Jahres ward mit der »Wechsel-Banco« eine »Lehn-Banco« verbunden, indem die Bank befugt ward, allein »auf Pfande, so Gold oder Silber sind« und nach geschehener Wardirung »mehr nicht denn dass der vierte Theil gut darein bleibe« zu leihen, gegen einen monatlichen Zins von 1 Pfennig für jede Mark ($6\frac{1}{4}$ pCt. pro Anno).

Was bei dem Antrage der Bürgerschaft in Aussicht gestellt war, dass die Bank dazu führen werde, dem Münzunwesen ein Ende zu machen, ging zunächst noch nicht in Erfüllung, denn der Reichsthaler stieg unter beständigem Schwanken noch bis $54\frac{1}{2}$ Schilling im März 1621 und erst im Mai 1622 kam man zu einem dauernden festen Verhältniss von 48 Schilling für den Thaler.

Die Bürgerschaft wäre, als die erwartete unmittelbare Rückwirkung auf die allgemeinen Münzverhältnisse ausblieb, von der Bewilligung der Bank gern wieder zurückgetreten, denn am 28. April 1620 wollte sie die Zustimmung zur Vieh-Accise an die Bedingung geknüpft wissen, »dass E. Ehrb. Rath mit besonderm Ernst darauf halte, dass künftig in der ganzen Stadt einerlei Bezahlung sowohl auf dem Rathhause, in der Banko, an der Börse, als auch auf dem Markte, Schrangen und sonsten durchaus vom Hauptstuhl, Hauer, Zinsen und von Kaufmannschaften sein und bleiben solle. . . . . Wofern einig Mangel daran sein würde, soll die Bank, wodurch mancher ehrliche Kaufmann

dies Jahr gepresset und gedrückt worden, ganz und gar abgeschafft sein und bleiben und daran nicht mehr gedacht werden.«

Diese Opposition hatte keine thatsächliche Folgen und allmälig machte sich auch die Bevölkerung im Ganzen mit dem Nutzen der Anstalt, die bald zu grossem Ansehen auswärts gelangte, vertraut.

Die Einlagen in die Bank, um damit unmittelbar sich ein Guthaben zu verschaffen, wurden in vollwichtigen Thalern nach reichskonstitutionsmässigem Münzfusse von 1559 (also 9 Thaler auf die kölnische Mark Fein-Silber) verlangt und diese Thaler seit 1622 zu drei Mark gerechnet. Beim Einbringen der Thaler wurde 1 Permille mehr gut geschrieben, beim Herausnehmen derselben wieder 1⅝ Permille gekürzt.

IV.

Die weise, praktische Umsicht, welche sich bei der Begründung der Hamburger Bank so glänzend gezeigt hatte, hielt sich bei der ferneren Verwaltung dieser Anstalt nicht durchweg auf gleicher Höhe. Das Richtigste wäre gewesen, wenn man derselben den Charakter einer reinen Depositen-Giro-Bank, unter der Verwaltung von den auf Vorschlag der Interessenten von der Bürgerschaft gewählten Deputirten, gelassen und von Staatswegen sich nicht weiter um sie bekümmert hätte, weder in finanzieller noch in sonstiger Beziehung. Dies geschah aber nicht. Man ersieht nämlich aus späteren Vorgängen, dass der Bank schon bald nach ihrer Errichtung auferlegt sein muss, zum Besten der Stadt ein Kornmagazin zu unterhalten und ausser Gold und Silber auch andere Werthgegenstände zu belehnen. Es war gar zu verlockend, zur Erleichterung des Gemeinwesens und zum direkten Vortheil mancher Privaten in den Büchern der Bank, durch Ab- und Zuschreiben Zahlungen zu bewerkstelligen, ohne sich genau an den Betrag der Depositen zu halten; es ging dies um so leichter, da eine unmittelbare nachtheilige Folge sich nicht bemerkbar machte und die Kontrolle der Oeffentlichkeit gänzlich ausgeschlossen war, indem alle, die bei der Verwaltung der Bank betheiligt waren, den Eid auf vollständige Verschwiegenheit zu leisten hatten.

Man begreift auch ohne Schwierigkeit, wie die Verwaltung, die hierbei nicht aus eigennütziger Absicht zu Werke ging, sich über solche Abweichungen von den ursprünglichen Grundlagen der Bank beruhigen mochte. Es wird geltend gemacht sein, dass, wenn nur den Interessenten, die solches verlangten, sofort ihr Guthaben baar ausgezahlt werde, keiner derselben in Betreff der allgemeinen inneren Ver-

hältnisse der Anstalt etwas einzureden habe, und dass es eine thatsächliche Unmöglichkeit sei, die Guthaben Aller bis über einen gewissen Minimumbetrag aus der Bank zu ziehen, so lange der Geschäftsumsatz seinen Fortgang habe. Ein gewisser Betrag des Bankfonds war um so unentbehrlicher als damals und noch lange Zeit hindurch (bis 1856) Niemand über ein Guthaben in der Bank verfügen durfte, das nicht mindestens eine Nacht auf seinem Konto gestanden hatte.

Im Rath- und Bürger-Konvente vom 12. August 1636 wird eine Beschwerde zur Sprache gebracht, dass beim Kornwesen der Bank Unordnungen vorgekommen und Privaten ungebührliche Vortheile von 45,000 Mark zugeflossen seien, die von diesen restituirt werden müssten.

Im Jahre 1672 kamen die bösen Folgen einer zu weit getriebenen Belehnung trotz aller Verschwiegenheit der Verwaltung plötzlich zu Tage und erregten um so grösseren Schrecken. Am 24. Mai des genannten Jahres fand die Kaufmannschaft sich nämlich durch ein an der Börse affigirtes Mandat überrascht, wodurch vom Rathe, im Einvernehmen mit Oberalten, Verordneten der Kämmerei und Banko-Bürgern, die Bank für geschlossen erklärt, oder mit anderen Worten, das Herausziehen der Guthaben in baaren Speziesthalern aus der Bank suspendirt wurde, mit Ausnahme kleiner Beträge zur Bezahlung von Schoss und Zoll an die Stadtkasse.

Der sieben Jahre früher von der Kaufmannschaft zur Vertretung ihrer Interessen aus ihrer Mitte niedergesetzten Kommerz-Deputation konnte keine wichtigere Aufgabe zufallen, als solcher schreienden Verletzung der Bankordnung und Untergrabung der Bankvaluta sich mit allem Nachdruck zu widersetzen. Die von ihr beharrlich geltend gemachten Gesichtspunkte waren: »Man dürfe über der Kaufleute Geld nicht so libre disponiren; es könne mancher ehrliche Kaufmann dadurch in Schimpf und Schanden gerathen.« — — »Es könne Keiner aus der Bank etwas herausholen, was er nicht zuvor darin hätte. Und je mehr in der Bank umginge, desto grösserer Handel wäre in der Stadt; die Bank könne davon keinen Schaden haben, wenn man nur bei der Fundation bleibe.«

Wie es scheint hatten diese Bestrebungen bald den erwünschten Erfolg; denn seit April 1673 bis 1694 findet man in öffentlichen Verhandlungen keine weiteren Bemerkungen über die Verwaltung der Bank, und dies Schweigen ist das beste Zeugniss.

Da aber zeigte folgender Vorfall, dass die Bankverwaltung, verleitet durch reichlichen Zinsengewinn bei Belehnungen mit dem Gut-

haben der Bankinteressenten oder auch ganz unfundirten Gutschreibungen, sehr leichtsinnig zu Werke gegangen war. Durch Belehnung auf zu hoch taxirte Juwelen zum Belauf von 702,574 Mark stellte sich nämlich ein Verlust von 106,690 Mark heraus, dessen Ersatz die Bürgerschaft von den Bankbürgern (den Verwaltern der Bank) verlangte, während die eingenommenen Zinsen im Betrage von 57,288 Mark der Stadtkasse zufallen sollten. Die Sache ward nach langwierigen Verhandlungen schliesslich beigelegt, hatte indess die gute Folge, dass die Belehnung von Juwelen für die Zukunft aufgehoben und die Zahl der Bankbürger von 3 auf 5 vermehrt wurde.

Eine Revision der Bankordnung ward durch Beschluss des Rath- und Bürger-Konvents vom 9. März 1699 beliebt, zu welcher nachträglich noch die wichtige gesetzliche Zusicherung kam, dass die Stadt die Garantie für den etwaigen Verlust der Bank am Kornwesen übernehme, zu welchem Behufe jedes Jahr abzurechnen sei. Die Bankordnung von 1699 ging bei Gelegenheit der Feststellung der Hamburgischen Verfassung im Jahre 1710 auf Antrag der Kaufmannschaft ohne alle erhebliche Veränderungen über in »das von Kaiserlicher Majestät konfirmirte und von der hohen Kommission publizirte neurevidirte Reglement der Hamburgischen Wechsel- und Lehn-Banco,« welches Reglement, da es seitdem nicht aufgehoben noch durch eine andere Bankordnung ersetzt ist, formell noch bis zum heutigen Tage Gültigkeit hat.

In dem Zeitraum von 1694 bis etwa 1750 findet sich über die Verhältnisse der Bank keine besondere öffentliche Erwähnung, abgesehen von einem im Jahre 1734 gemachten neuen Versuche der Schliessung der Bank gegen Herausziehen der Spezies, »weil so viele geholet, keine aber wieder eingebracht würden.« Auch diesmal wurde die Massregel jedoch bald wieder zurückgenommen, als die Vertreter der Kaufmannschaft, wie früher, nachdrücklichst die Einrede erhoben: »dem Kaufmann, als dem wahren Eigenthümer seiner in die Bank originaliter eingebrachten Thaler, könne es nicht verwehret werden, solche wieder herauszunehmen; — — es sei kein Thaler in der Bank so gut oder so schlecht, er gehöre dem Kaufmann oder wer sonst Rechnung darin habe.«

Eine im Jahre 1725 zur Bewahrung der neuen städtischen Kurantmünze nach dem 34-Markfuss neben der Speziesbank errichtete öffentliche Kurantbank, wo jene Münzsorte zum beständigen Kurse von 16 pCt. gegen Banko jederzeit gegeben und wieder angenommen

werden sollte, führte zu nachtheiligen Zerwürfnissen mit der dänischen Regierung, welche ihre Münzanordnungen hierdurch beeinträchtigt hielt, und musste in dem Kopenhagener Vergleich vom 28. April 1736 die Aufhebung dieser Kurantbank seitens Hamburgs eingeräumt werden.

Bevor wir auf die mit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts beginnende bewegtere Zeit im Gange des hamburgischen Handels und der Verwaltung der Hamburger Bank übergehen, stellen wir hier die wenigen Notizen zusammen, welche uns bei der strengen Geheimhaltung der Bankverwaltung nur durch besonderen Zufall über die damaligen Verhältnisse der Bank bekannt geworden sind.

Die Zahl der erforderlich gewesenen Folien in den Büchern der Bank war: 714 im Jahre 1620; — 1319 im Jahre 1630; — 1651 im Jahre 1640; — 2400 im Jahre 1655; — 5900 im Jahre 1751.

Der Bankfonds betrug: 734,197 Mark zu Ende 1620; — 396,776 Mark zu Ende 1630; — 1,731,948 Mark zu Ende 1640; — 3,139,011 Mark zu Ende 1670; — circa 4,000,000 Mark zu Ende 1714; — 5,710,000 Mark zu Ende 1751. Für dieses letztgenannte Jahr wird der aufsummirte Gesammtumsatz in der Bank auf 185 Millionen Mark angegeben, was auf einen durchschnittlichen täglichen Umsatz zum Betrage von nur wenig über 600,000 Mark in etwa 600 Posten führt und darthut, wie beschränkt im Vergleich mit der Gegenwart der Grosshandel damals überhaupt noch war, denn Hamburg galt schon zu jener Zeit als eines der wichtigsten Emporien des Welthandels.

V.

Anzeichen einer in Hamburg stattfindenden Geldklemme oder Handelskrisis treffen wir zuerst um das Jahr 1755. Weder der Tulpenschwindel in Holland, noch die Law'schen Projekte in Frankreich, noch der Südseeschwindel in England hatten, so weit noch zu ersehen ist, auf die Hamburger Börse irgend eine merkliche Rückwirkung oder Störung geäussert. Das Banquier- und Wechselgeschäft war bis dahin in Hamburg unbedeutend geblieben, was sich auch daraus abnehmen lässt, dass das Diskontiren von Wechseln hier etwas Ungewöhnliches war und dass ein Kaufmann, der seine Wechsel verdiskontirte, Gefahr lief, wenn es bekannt wurde, seinen Kredit zu verlieren. Sah sich Jemand dennoch dazu veranlasst, so pflegte er sein Indossament in Blanko auf den Wechsel zu setzen und denselben unmittelbar vor dem Verfalltage einzulösen, um »an mich in Banko« über seinem Namen einzufüllen. — Der Zinsfuss in Hamburg war niedrig und sehr gleichmässig.

Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ward das Wechselgeschäft in Hamburg aber lebhafter und die Scheu vor dem Diskontiren verlor sich allmählig. Als nun nach dem Erdbeben von Lissabon (1755), mit welchem Platze Hamburg damals enge Handelsbeziehungen unterhielt und wo manche angesehene Handlungshäuser Ausstände hatten, einiges Misstrauen sich bemerkbar machte und der Diskont auf die in Hamburg bis dahin ganz ungewöhnliche Höhe von 5 bis 6 pCt. stieg, entstand bei der völligen Neuheit solcher Verhältnisse eine auffallende Unruhe und Unsicherheit. Man war an der Hamburger Börse offenbar noch ganz im Unklaren über den Zusammenhang solcher Zustände. Zunächst äusserte sich dies im Verfahren der Bankverwaltung. Indem beim entstandenen Misstrauen das Geld von den Inhabern auf ihren Bankonten mehr zurückgehalten und der Umlauf also langsamer ward, wurden natürlich Belehnungen bei der Bank um so mehr nachgesucht und die Bankverwaltung ging in ausgedehnterer Weise als früher darauf ein. Hierdurch wurde aber die Summe des Bankgeldes künstlich vermehrt (nicht anders als durch gesteigerte ungedeckte Banknoten-Emission, wo Münze und Papiergeld das zirkulirende Medium bilden) und da gleichzeitig durch die Zirkulation von Spezies-Reichsthalern nach einem etwas geringerem Münzfusse als dem reichskonstitutionsmässigen, welche Thaler aber ebenfalls bei der Bank angenommen wurden, ein Vortheil erwuchs, unter den aus der Bank herausgezogenen Thalern die älteren und schwereren Stücke auszusuchen und einzuschmelzen, so steigerte sich natürlich das Herausziehen der Guthaben. Die Bankverwaltung musste sich nun zu einer der beiden Massregeln entschliessen, entweder durch Kündigung der Pfänder das Wiedereinbringen von Spezies herbeizuführen oder durch Beschränkung der Herausnahme der Spezies den noch vorhandenen Bankfonds zu bewahren. Dies letztere Mittel wurde zuerst gewählt, aber die nothwendige Folge, eine Entwerthung der Bankvaluta, blieb nicht lange aus. Der Wechselkurs auf Amsterdam, der bei offener Spezieskasse gewöhnlich nahezu 34 Stüver per Thaler war, stieg von Mitte 1755 bis Mitte 1759 allmählig bis auf 30¼ Stüver, und noch auffälliger zeigte sich die Entwerthung durch den Geldkurs. Die damals in Norddeutschland hauptsächlich umlaufende Kurantmünzsorte, die sogenannten Neuen ⅔-Stücke standen um die Mitte des Jahres 1755 etwa 30 pCt., um die Mitte des Jahres 1759 aber nur 13 pCt. schlechter als Bankgeld.

Die Entwerthung der Bankvaluta wäre gewiss noch viel schlimmer, ja die Existenz der Bank vermuthlich in Frage gestellt worden,

wenn der zu Ende 1755 und im Anfange des darauf folgenden Jahres verhandelte Plan, die Bank zu befugen, gute Wechselbriefe à 3 pCt. zu discontiren, unter Garantie des Schadens durch die Admiralität (d. h. durch den unter Verwaltung dieser Behörde stehenden Ertrag gewisser Abgaben, welche die Kaufmannschaft sich selbst auferlegt hatte), die dagegen an dem Gewinn theilnehmen würde, zur Ausführung gelangt wäre. Hierdurch werde, hiess es, »der Börse und den hiesigen Kaufleuten eine beträchtliche Hülfe geleistet werden, die Bank gewönne dabei ohne Risiko, die Admiralität könnte, nächst göttlicher Hülfe, auch einen Nutzen davon haben, und das Geld des Ehrbaren Kaufmanns würde bei keiner Gelegenheit besser können angewendet werden.« Zur Empfehlung dieses Plans berief man sich auf den Vorgang der »Banko in London«. Ein anderer Plan wollte statt der Garantie durch die Admiralität diejenige einer Assoziation wohlhabender Privatpersonen setzen, die Summe der Bankdiskontirung auf 1½ Millionen Mark limitiren und den Zinsfuss auf 4 pCt. festsetzen. Andere Vorschläge gingen dagegen noch weiter, indem die Bank autorisirt werden solle, »auf bekannte und kurante Waaren (als da seien Kaffee, Thee, Zucker, Juchten, Kalbleder, Sohlleder, allerhand Sorten Leinen, Bleche etc. etc.) sicheren, bekannten und einen guten Namen und Leumund habenden Leuten auf 3 oder 6 Monate Gelder zu einem niedrigen Interesse vorschiessen zu können, wobei man den niedrigsten markgängigen Preis jedesmal zum Grunde zu legen und auf dessen Betrag ⅔ zu avanciren habe.«

Solche Pläne schienen nach allen Seiten hin viel Verlockendes zu haben. Alle Betheiligten sollten direkten Vortheil davon haben, ein wirkliches Risiko sollte fern gehalten, und gar kein Kapital hierzu eingeschossen werden; — die Bank, durch Schliessung der Spezies-Kasse im Besitze ihres Baarvorraths geschützt, konnte ja bloss durch Vermehrung der Guthaben in ihren Büchern diesen reichen Segen spenden! Man sieht, Hamburg war im Jahre 1755 nahe daran, sein einfaches Depositen-Giro-Bankwesen aufzugeben, eine Geschäfte-treibende Bank neuer Art zu errichten und mit dem Bankkredit weitaussehende Experimente zu beginnen. Glücklicherweise behielt bei der damaligen Bankverwaltung die Besonnenheit und die Scheu vor Neuerungen die Oberhand. Jene Projekte blieben auf sich beruhen, die Belehnungen wurden hingegen nach und nach bedeutend eingeschränkt, und die Bank dadurch in den Stand gesetzt, im Jahre 1761 die Specieskasse wieder zu öffnen, wodurch natürlich sofort auch die Wechsel-

und Geldkurse auf ihren gewöhnlichen Stand zurückgingen, und »Hamburger Banko« den alten guten Ruf im Weltverkehr um so eher wieder erhielt, als gerade damals durch krasse Münzverschlechterungen in mehreren Staaten vielfache Unsicherheit in Geldtransaktionen um sich gegriffen hatte.

VI.

Gegen Ende des siebenjährigen Krieges hatte sich durch die britischen Subsidienzahlungen, bedeutende Lieferungskontrakte, grosse Umsätze in Folge von Kriegskontributionen und Münzoperationen u. A. in Amsterdam und Hamburg ein sehr verzweigtes und ausgedehntes Kontanten- und Wechselgeschäft entwickelt, welches schliesslich zu einer förmlichen Wechselreiterei ausartete, aus deren engverschlungener Kette auch diejenigen, welche das Unheil nahen sahen, beim besten Willen sich nicht immer zeitig wieder losmachen konnten. Am 29. Juli 1763 kam die Krisis zum Ausbruch, indem das grosse Handlungshaus Gebrüder de Neufville in Amsterdam mit einem Passivum von etwa 4 Millionen Gulden seine Zahlungen einstellte. Die Rückwirkung dieses Ereignisses verursachte in Hamburg einen furchtbaren Zusammensturz des kaufmännischen Kredits. Zwölf der ersten dortigen Bankhäuser liessen sofort nach Eingang der »Schreckensnachricht« durch einen besonderen Boten ein Kollektivschreiben an die Amsterdamer Banquiers abgehen, worin sie erklärten: die Amsterdamer möchten doch als verständige Männer Alles aufbieten, um die de Neufville zu halten, damit nicht ganz Europa in einen Abgrund der Verwirrung gestürzt werde. Wenn dies nicht geschehe, so sei es der einmüthig gefasste Entschluss der Unterzeichneten, obschon sie eine sehr achtungswerthe Verbindung reicher und respektabler Männer repräsentirten, bis auf Weiteres ihre Zahlungen zu suspendiren und den Gegenprotesten, die aus Amsterdam oder sonst woher kommen möchten, keine Folge zu geben; hiervon würden sie nicht abweichen, es möge kommen, was da wolle. Sie bäten um rasche Antwort durch einen expressen Boten und würden nicht Einen Pfennig auf die von ihnen acceptirten Wechsel bezahlen bis sie wüssten, was die Amsterdamer thun wollten.

Ungeachtet dieses Schreibens erfolgte in Amsterdam das förmliche Fallissement des Hauses de Neufville, dessen Masse also in die sogenannte »Boedelkammer« kam, wo ein Fallissement erst nach 33 Jahren seinen Abschluss zu finden hatte; achtzehn andere Amsterdamer Häuser wurden in den Sturz mit hineingezogen.

In Hamburg war die Kalamität noch schlimmer, denn hier stellten im Monat August 1763 nicht weniger als 84 Handlungshäuser ihre Zahlungen ein, aller kaufmännischer Kredit schien verschwunden und eine Zeitlang wurden nur gegen sofortige Baarzahlungen Geschäfte gemacht.

Unter diesen Umständen theilte der Senat am 26. August der Kommerz-Deputation mit: »Er habe sogleich, nachdem die jetzigen für die Kaufmannschaft und den öffentlichen Kredit höchst betrübten Konjunkturen ihren Anfang genommen, seine Gedanken darauf gerichtet, ob nicht Mittel und Wege ausfindig zu machen, um so manchem braven Kaufmann, welcher an sich solide ist, aber durch den unvermutheten Fall anderer auswärtiger und hiesiger Kaufleute, direkt oder indirekt, mit leidet und in Verlegenheit wegen prompter Zahlung seiner Engagements gesetzt wird, durch Anlehnungen auf Waaren oder unter sonstiger zu nehmenden Sicherheit eine Unterstützung zu verschaffen etc.« Hieran knüpfte sich die Aufforderung, wenn man einen oder den anderen praktikablen Plan ausfindig machen könne, solchen einzureichen, und solle derselbe, wenn irgend thunlich, zu Stande gebracht werden.

Unter dem Anerkenntniss, »dass es schwer sei, ein Mittel auszufinden, das die gewünschte Wirkung habe, ohne von vielen Inkonvenienzen vergesellschaftet zu sein«, wurde drei Tage darauf ein Plan zu einer Darlehnkasse eingereicht. Derselbe erhielt am 5. September die Genehmigung der Regierung und ging in der Hauptsache dahin: von der Admiralität wird für 6 Monate ein Fonds bis zu 1 Million Mark vorgeschossen, und davon Darlehen auf nicht leicht verderbliche kurante Waaren bis $\frac{2}{3}$ des taxirten Werthes gegen $\frac{1}{4}$ pCt. Zins pro Monat bewilligt.

Es ist nicht anzunehmen, dass diese einfache und vorsichtige Vorkehrung thatsächlich einen irgend wesentlichen Einfluss auf den Verlauf der damaligen Handelskrisis geäussert hat, wenn sie auch zur Beruhigung der Börse etwas beitragen mochte. Wenn man nämlich den Stand der Wechselkurse, der Waarenpreise und des Bankfonds im Sommer 1763 überblickt, so ergiebt sich, dass der damalige zerrüttete Zustand eine reine Kreditkrisis, ein Zusammenbruch des überspannten unsoliden Wechselkredits gewesen ist, veranlasst durch den vorangegangenen enormen Schwindel in Banquier-Geschäften. Der Waarenhandel ward davon wenig berührt und die Kurse zeigten keine wesentliche Veränderung.

Notirt wurden beispielsweise an der Hamburger Börse

	am 1. Juli 1763	am 2. Septbr. 1763
Domingo-Kaffee . . pr. Pfd.	$6\frac{3}{4}$ à $7\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{4}$ à $7\frac{1}{2}$ Schill.
Bras. Musc. Zucker » »	$6\frac{1}{2}$ à $7\frac{1}{2}$	6 à 7 Grot. vl.
Karolina Reis . pr. 100 Pfd.	$12\frac{1}{2}$	12 Mark
Kurs auf Amsterdam. . . .	$32\frac{15}{16}$	33 Stüver
» » London	33 Sch. 4 Pf.	33 Sch. 1 Pf.

Und der Bankfonds war bei offener Spezieskasse zu Ende des Jahres 1763 grösser als je vorher, nämlich 10,678,179 Mark.

Man ersieht aus diesen Angaben, dass die grosse Handelskrisis von 1763 in keinerlei Weise mit Unordnungen im Bankwesen oder in sonstigen Verhältnissen des zirkulirenden Mediums, noch auch mit übertriebenen Spekulationen im Waarengeschäfte zusammenhing, sondern, wie gesagt, lediglich die Liquidation einer weitverzweigten Wechselreiterei war. Alle Häuser, welche leichtsinniger Weise ohne irgend entsprechendes eigenes Kapital, bloss auf Kredit hin, übermässige Verbindlichkeiten eingegangen waren, mussten fallen, wogegen diejenigen Kaufleute, die vermögend waren und ohne besonderes Verschulden gestockt hatten, sich bald im Stande sahen, ihre Geschäfte wieder aufzunehmen, und im Allgemeinen der grosse Nutzen blieb, dass nun für lange Zeit an der Hamburger Börse eine gründliche Scheu vor allen grossen, nicht ganz soliden Wechselengagements herrschte.

Das Beispiel der Hamburger Börse von 1763 zeigt übrigens schlagend, wie sehr man sich zu hüten hat, die Ursache von Handelskrisen ohne Weiteres in gleichzeitigen Unordnungen im Geldwesen oder in Bankmassregeln zu erkennen. Denn wer möchte bezweifeln, dass, wenn solche Missbräuche, wie sie in den Jahren 1757 bis 1760 und, wie wir gleich sehen werden, auch in den Jahren 1766 bis 1770 in der Verwaltung der Hamburger Bank vorkamen, im Jahre 1763 bestanden hätten, diesem Umstande damals und später die Hauptschuld der Krisis beigemessen wäre, wobei es an ausführlichen Argumenten gewiss nicht gefehlt haben würde.

VII.

Bevor wir die Vorgänge erwähnen, welche bald nach Ueberwindung der Handelskrisis i. J. 1763 die Annahme der reinen Silbervaluta bei der Hamburger Bank herbeigeführt haben, müssen wir als noth-

wendige Erläuterung hierzu vorher den Münzfuss der Speziesthaler näher in Betracht ziehen.

Durch den Augsburger Reichsabschied von 1566 war als beständiger Reichsmünzfuss festgestellt worden, dass acht Stück ganzer Reichsthaler auf die kölnische Mark Gewicht zum Feingehalt von 14 Loth 4 Gran gehen sollten, demnach genau 9 Thaler auf die Mark Fein-Silber. Der Thaler sollte also gerade 2 Loth oder 8192 Richtpfennigstheile schwer sein und so lange nur solche Thaler bei der Hamburger Bank eingingen, war die Norm ihrer Valuta 27 Mark Geld auf die kölnische Mark Fein-Silber. Geraume Zeit ward dieser Münzfuss für Thalerstücke aufrecht erhalten, wie sehr auch sonst im deutschen Münzwesen damals »Alles darüber und darunter ging.« Allein auf die Dauer blieb auch der Münzfuss dieser sogenannten Speziesthaler nicht unversehrt, wenngleich die Verringerung verhältnissmässig unbedeutend erschien und als eine reichliche Benutzung des Remediums sich geltend machen wollte. Die österreichischen Münzanstalten gingen mit schlimmem Beispiel voran und andere bedeutende Reichsstände folgten. Es wurden nach und nach Thaler ausgeprägt zu 8134 Rchtpfth. und 14 Loth 2 Gr. F.-G., dann zu 8076 Rchtpfth. und 14 Loth F.-G., und endlich zu 7960 Rchpfth. und 14 Loth F.-G., während man in Hamburg bei Ausmünzung der Thaler gewissenhaft an dem reichskonstitutionsmässigen Münzfuss von 1566 festhielt. Die unausbleibliche Folge war, dass diese hamburgischen Thaler, soweit sie nicht in der Bank Aufbewahrung fanden, bald wieder aus der Zirkulation in den Schmelztiegel wanderten, und dass man solche Ausmünzung nur in beschränktem Maasse vornahm. Die Bankverwaltung hatte im Laufe der Zeit, als die etwas leichteren Thaler nach und nach aufkamen und mit den älteren theilweise etwas abgenutzten zusammen umliefen, denselben die gleichmässige Aufnahme in den Bankfonds nicht verweigert und nur die sehr nahe liegende Regel befolgt, beim Wiederherausnehmen von Bankguthaben vorzugsweise leichtere Stücke zu verabfolgen, die ausgesuchten älteren und schwereren Thaler aber möglichst zurückzuhalten. Dass hieraus eine Unsicherheit und Verschlechterung der Bankvaluta hervorging, ward zwar nicht klar erkannt, aber doch gefühlt. Das kaufmännische Publikum im Ganzen konnte freilich den wirklichen Sachverhalt um so weniger erkennen, als die Bankverwaltung merkwürdigerweise das von ihr 1740 festgesetzte Mimimum-Thalergewicht der Bank möglichst geheim hielt. Männer wie Büsch und J. E. Kruse, die so Vieles über Bank- und Geldwesen schrieben,

mussten sich, was den effektiven Werth der hamburgischen Bankvaluta betrifft, auf annähernde Muthmassungen beschränken, was schon daraus hervorgeht, dass ihre Gewichtsangaben auf holländische As lauten, während in der Bank selbst nach kölnisch Gewicht und Richtpfennigtheilen gerechnet wurde. Nach ihrer Aufstellung wogen die in der Bank bewahrten alten schweren Thaler 540 As, während noch Thaler von 516 As bei der Annahme passirten, woraus sie das Gewicht des mittleren Bankthalers zu 528 As ableiteten. In Wirklichkeit kann für den Zeitraum von etwa 1740—1772 der Werth der Bankvaluta nur zu 28 Mark $3,_{64}$ Schilling per Mark fein angenommen werden, da die Bank eingebrachte Thaler von 7960 Rchtpfth. und 14 Loth Feingehalt mit 3 Mark gut schrieb, und demjenigen, der Guthaben herauszog für je 3 Mark vornämlich nur Thaler dieser Sorte verabfolgte. Die Bankvaluta hatte sich hiernach gegen die ursprüngliche Fundirung auf reichskonstitutionsmässige Thaler von 2 Loth und 14 Loth 4 Gran Feingehalt, um mehr als etwa 5 pCt. verschlechtert. Die Ausprägungen geschahen damals noch nicht mit der heutigen Genauigkeit und so musste beim Eingehen und Ausgehen der Thaler in der Bank die Waage in beständiger Anwendung bleiben. Mit den die Passirgrenze eben erreichenden Stücken fanden sich aber vor der Aussuchung gewöhnlich noch verschiedene schwerere Stücke zusammen und die Bank musste natürlich, wenn bei starkem Herausziehen der Guthaben die Beutel mit den ausgesuchten leichteren Stücken zu Ende gingen, auch schwerere Thaler verabfolgen, und wenn jene Grenze einmal überschritten war, wurde der Reiz zu fernerem Herausziehen für den Kundigen um so grösser.

Dies Missverhältniss der verschiedenen Thaler und der Vortheil beim Einschmelzen der schwereren Stücke, die erneuerte Ausdehnung der Belehnungen und eine von der Dänischen Regierung dem Senate i. J. 1765 abgepresste geheime Uebereinkunft, wonach Hamburg bis zu 1½ Millionen Mark Dänisches Kurantgeld einwechseln sollte, um hierdurch den Kurs dieser Münzsorte für drei Jahre auf 120—118 pCt. zu halten — alle diese Umstände brachten den Senat und die Bankverwaltung dazu, i. J. 1766 die Spezieskasse auf's Neue zu schliessen.

Die Motive dieser Massregel mochten noch so verschieden sein, ihre Wirkungen waren stets dieselben, nämlich starkes Schwanken der Geld- und Wechsel-Kurse, die sich in deren Steigen kundgebende Entwerthung der Bankvaluta und heftige Unzufriedenheit der Kaufmannschaft mit der Massregel. Dies Mal ging es aber nicht so rasch wie früher

mit der Zurücknahme derselben trotz der eindringlichsten Vorstellungen. Die Kommerz-Deputation richtete Anträge über Anträge an den Senat (18. Juli 1766, 11. Februar und 12. Mai 1767), deren Kern immer war: »es sei unbegreiflich, wie ein Kollegium in Hamburg über das Kapital der Bank disponiren könne, da dieses Eigenthum des Kaufmanns sei.« Als diese Anträge erfolglos blieben, wurde im Oktober 1768 eine neue dringende Vorstellung von mehr als hundert der bekanntesten Kaufleute unterzeichnet, mit einer die Widerrechtlichkeit und die ausserordentlichen Nachtheile einer Suspension der Auszahlungen der Guthaben klar darlegenden Denkschrift eingereicht und am 9. November und 9. Dezember beim Senate nachdrücklichst auf Beschleunigung der Abhülfe gedrungen, worauf dann endlich am 19. Dezember 1767 die Antwort erfolgte, dass die Spezieskasse der Bank völlig offen sein solle und der Senat ferneren Vorschlägen entgegensehe, wie den Variationen des Bankgeldes könne abgeholfen werden.

Die volle Unveränderlichkeit der Bankvaluta konnte der Natur der Sache nach nur dadurch hergestellt und gesichert werden, dass die Ungleichmässigkeit in der Beschaffenheit der einzulegenden und wieder auszukehrenden Depositen aufhörte. Wollte man also die Fundirung auf Speziesthaler beibehalten, so hätten genügende Ausprägungen solcher Stücke nach demselben Münzfusse stattfinden müssen, andere Thaler aber nicht angenommen werden dürfen. Dies Auskunftsmittel musste aber als unausführbar erachtet werden, denn es hätte eine sehr kostspielige Münzthätigkeit Hamburgs nur für den Zweck der Bankthaler vorausgesetzt und leicht zu Differenzen mit den mächtigeren Reichsständen geführt, welche in der Abweisung von gleichartigen Münzen ihres Gepräges eine Verletzung erblickt hätten. Ebenso wenig ausführbar erschien ein anderer Vorschlag von einem Kaufmann J. N. Lütjens, der den Grund der Variationen des Bankgeldes in dem schwankenden Verhältniss zum holländischen Dukaten erblickte und dem Uebelstande dadurch abzuhelfen rieth, dass man Gold zu einem festen Kurse bei der Bank annehme. Hiergegen ward erinnert: wenn die Bank Gold- und Silbermünzen in einem festen Verhältniss zu einander annehme und verabfolge, so würden bald Goldmünzen, bald Silbermünzen in die Bank gebracht oder herausgezogen werden, je nachdem auf anderen Plätzen das eine oder andere Metall Rechnung gebe; die Bank werde auf diese Weise fortwährend Schaden leiden und binnen Kurzem eine heillose Verwirrung das Ende der Operation sein. — War aber die Absicht, den festen Kurs so zu stellen, dass das Einbringen

von Dukaten vortheilhaft war, und die Verabfolgung von Speziesthalern oder Goldmünzen der Option der Bankverwaltung zu überweisen, so wäre damit für die Hamburger Bank die Goldwährung begründet worden.

Der wohlbekannte Baumeister Sonnin war es, der durch eine gelegentliche Bemerkung die durchgreifende Reform der Hamburger Bankvaluta herbeiführte, indem er bei einer Unterhaltung über diesen Gegenstand im Kreise der sogenannten patriotischen Gesellschaft im Jahre 1768 sich folgendermassen äusserte: »Ei, ei! was doch die Chinesen für kluge Leute sind! Die kehren sich an kein Gepräge, sondern nehmen alles Silber nach Gewicht und Gehalt. Wenn wir das doch auch thäten, so brauchten wir uns nicht die Köpfe darüber zu zerbrechen, sondern wir rechneten alsdann am einfachsten und gewissesten.

Dieser neue Gedanke leuchtete sofort einigen Mitgliedern der Bankverwaltung ein, die nun ohne Verzug Alles aufboten, denselben zur Ausführung zu bringen. Dies traf jedoch auf grosse Schwierigkeiten. Der Senat freilich war bereit, auf den Plan einer Fundirung der Bankvaluta auf reines Silber als solches einzugehen, die bürgerschaftlichen Kollegien protestirten aber mit Entrüstung gegen ein Einschmelzen der »alten schönen Spezies.«

Dies Vorurtheil durch sachliche Gründe rasch zu überwinden, war nicht zu hoffen, aber auf anderem Wege bot sich ein praktisches Mittel, um wenigstens die Ermächtigung zu einem theilweisen Versuche des neuen Plans bei der Bürgerschaft zu erwirken. Zur Deckung nothwendiger Ausgaben war Ende 1769 ein ausserordentlicher Vermögensschoss von ½ pCt. erforderlich und beantragt, fand aber bei der Bürgerschaft keinen Anklang. Die Bankverwaltung machte dagegen das Anerbieten, der Staatskasse 2 Millionen Mark Banko zu 2 pCt. vorzuschiessen, wenn der Staat sich verpflichte, ausser dem jährlichen Avanz der Bank jedes Jahr 50,000 Mark zum Abtrage des Vorschusses zu verwenden, und dass nun und nimmer die Bank wieder geschlossen werde. »Um aber ein durch solche Belehnung veranlasstes gar zu starkes Banko-Roulement, mittelst jederzeitiger Ausgebung von Silber zu vermindern und dem so schädlichen Steigen und Fallen der Kurse möglichst Einhalt zu thun, solle Fein-Silber zum Preise von 27 Mark 10 Schilling im Nehmen und von 27 Mark 12 Schilling beim Geben, bei der Bank aus- und eingehen, und zu dem Ende Bankobürger angewiesen werden, wegen des auszugebenden Silbers auch von den nicht

coursirenden und unbrauchbaren Spezies den bestmöglichen Gebrauch zu machen.«

Im Rath- und Bürger-Konvente vom 18. Januar 1770 ward dieser Vorschlag genehmigt, doch die reine Silbervaluta »nur auf Ein Jahr zum Versuch« und mit der ausdrücklichen Bedingung der daneben beizubehaltenden Spezieskasse.

Die Urheber des Plans sahen, wie handschriftliche Aufzeichnungen darthun, bald ein, welcher bedenklichen Lage die Bank durch das Nebeneinanderbestehen der gegebenen Spezies- und der vorgeschlagenen neuen Feinsilber-Valuta entgegenging. Indem die Bank einerseits gehalten war, Jedem, der 3003 Mark Banko an die Silberkonto der Bank abschrieb, 108 Mark 3 Loth 8 Grän Feinsilber zu verabfolgen, andererseits Jedem, der 1000 Stück gewöhnliche Speciesthaler, das Stück zu 7960 Rchtpfth. 14-löthigen Silbers, also nur 106 Mark 4 Loth 7 Grän Feinsilber enthaltend, einbrachte, 3003 Mark Banko zu kreditiren, war die natürliche Folge, dass, so lange gewöhnliche bankmässige Spezies aufzutreiben waren, Niemand Feinsilber in Barren in die Bank brachte, dass hingegen Jeder, der Kontanten nach dem Auslande zu senden hatte, von der Bank sich stets Feinsilber in Barren geben liess. Diesem Verlangen konnte nur durch Einschmelzen der zurückgehaltenen alten schweren Spezies genügt werden, denn Monat auf Monat verging, ohne dass Feinsilber in Barren eingebracht wäre. Der Plan hatte offenbar darin fehlgegriffen, dass er der Theorie vom mittlern Bankthaler zu Gefallen als Norm der reinen Silbervaluta für das Einbringen den Preis von 27 Mark 10 Schill. pro Mark fein festgesetzt hatte (nämlich den Durchschnitt zwischen 27 Mark, dem Münzfuss der ursprünglichen wie der Hamburgischen Speziesthaler, und 28 Mark 4 Schill., dem Münzfuss der noch zulässigen neueren kaiserlichen Spezies), statt den Preis nach den vorwiegend vorkommenden leichteren Spezies, also zu 28 Mark oder noch etwas darüber, zu bemessen.

Im Mai 1774 sah die Bankverwaltung sich mit tiefem Bedauern nahe daran, den Plan der Durchführung der reinen Silbervaluta ungeachtet der bereits gebrachten grossen Opfer aufgeben zu müssen, denn noch war kein Silber in Barren eingebracht, das aus dem Einschmelzen der alten schweren Spezies gewonnene Silber aber fast gänzlich verabfolgt und fernere Einschmelzungen waren ausdrücklich verboten worden. Was sollte geschehen, wenn nun Jemand ferner Silber herausnehmen wollte? Unter diesen schwierigen Umständen hat ein merk-

würdiger Zufall im rechten Augenblick die unentbehrliche Aushülfe gebracht, — ein Zufall, der zugleich die Norm der Hamburger Bankvaluta zu 27¾ Mark pro Mark fein und den Münzfuss des dänischen Species- und Reichsmünzfusses begründet hat.

Der dänische Finanzminister Graf Schimmelmann hatte im Anfang der siebenziger Jahre den Plan gefasst, Speziesthaler münzen zu lassen, die zugleich zu 3 Mark Banko bei der Hamburger Bank angenommen würden und als Kurantgeld zu 60 Schilling oder 3¾ Mark umlaufen sollten. Um hierin ganz sicher zu gehen, lässt er unter der Hand bei der Bank durch seinen hamburgischen Agenten Häneke 1000 Thaler Spezies verlangen, wie sie bei der Bank gegeben und genommen würden, Die Kassirer sind gerade damit beschäftigt, die schwereren Thaler (d. h. solche, die 8076 Rchtpfth. und darüber hielten) zurückzulegen und in besondere Beutel zu schütten. Wie demnach Häneke kommt und seine 1000 Thaler gleich mitnehmen will, haben die Kassirer zur Zeit keinen andern Beutel mit 1000 Stück abgezählt zur Hand als einen mit 8076 gern, den sie ihm aus Bequemlichkeit und in Anbetracht der geringen Summe sofort geben. Er fragt, ob das solche Thaler wären, die sie bei der Bank nehmen und gäben, und wie sie solches mit Ja beantworten, bittet er, den Beutel mit dem Banksiegel zu versiegeln.

Hierauf begannen die neuen dänischen Ausmünzungen, denen der sich aus dem Durchschnitt dieser Thalerstücke ergebende Münzfuss, 9¼ Spezies auf die Mark fein, zu Grunde liegt. Ehe man noch diese Münzsorte sonst in Umlauf setzte, ward sie in grosser Menge dazu benutzt, um in der Bank niedergelegt zu werden, und mit grosser Verwunderung bemerkten die Bankbürger im Jahre 1774, wie das Gewicht fast aller neu eingehenden Thaler plötzlich um etwa 1½ pCt. höher auskam als bisher. Als durch das Bekenntniss der Kassirer die Ursache dieser Veränderung aufgeklärt war, fassten die Bankbürger ohne sich lange zu besinnen den entscheidenden Entschluss, sofort unter strengster Geheimhaltung die seit 1740 angewendeten Minimal-Thalergewichte in der Bank zu beseitigen und durchweg Normalgewichte von 8076 Rchtpfth. pro Thaler zu substituiren. Bekannt gemacht wurde hierüber Nichts und das Publikum merkte die Veränderung nur dadurch, dass von da an eine Menge Thaler bei der Bank und den öffentlichen Kassen als zu leicht zurückgewiesen wurden. Als die Kommerz-Deputation deshalb anfragte, erhielt sie im September 1774 die Antwort, »dass das Banko-Thalergewicht, welches Bankbürger vor einiger Zeit hätten anfertigen lassen, um den jetzt am meisten im

Kurs seienden Spezies gleich zu kommen, mit einer Kleinigkeit, so dass es noch 116 Richttheile unter dem schweren Thaler stehe, erhöht worden.«

Durch solche energische Massregel der Bankbürger war die Hamburger Bankvaluta der bisherigen Schwankung und Verringerung entzogen und auf den festen Satz von 27¾ Mark per Mark fein gebracht worden, zugleich aber die Durchführung der Fundirung auf Feinsilber als solches gesichert. Denn sobald keine leichteren Spezies mehr angenommen wurden, fiel natürlich die bisherige thatsächliche Schranke für das Einbringen von Feinsilber in Barren von selbst weg und ward dieses seit dem Sommer 1774 mehr und mehr die Regel. Durch Gesetz vom 18. Dezember 1780 wurde die neue Einrichtung definitiv genehmigt und zehn Jahre später am 8. Juli 1790 unter Aufhebung der Spezieskasse »der eigentliche Fonds der Bank künftig ganz allein auf feines, 15 Loth 12 Grän bis 15 Loth 16 Grän haltendes Silber reduzirt.«

Aus den Jahren von 1790 bis zur Wegnahme der Bank durch den französischen Gouverneur Davoust im November 1813 sind Veränderungen der Hamburger Bank nicht zu berichten. Die Stabilität der Hamburger Bankvaluta genoss überall das grösste Ansehen und das durch keine Notenzirkulation oder staatliche Einmischung beeinflusste Hamburger Bankgeld galt zu jenen Zeiten überall als der sicherste Regulator aller Kurse. Der Bankfonds und der Umsatz zeigen in dem Zeitraume von 1770 bis 1800 eine progressive Zunahme. Der Bankfonds zu Ende des Jahres stellte sich wie folgt:

1772:	ca. 3,500,000 Mark	1792:	ca. 13,000,000 Mark
1788:	4,667,941 „	1795:	„ 17,000,000 „
1789:	ca. 7,000,000 „	1799:	„ 38,500,000 „

Den höchsten Stand erreichte der Bankfonds am 20. März 1800 mit 41,298,027 Mark. — Die Zahl der benutzten Bankfolien betrug im Jahre 1774: 7570 bei einem Gesammtumsatze von 230 Millionen Mark; — i. J. 1781: 9269 Folien bei einem Gesammtumsatz von 343 Millionen Mark; — sie stieg im Jahre 1792 auf 12,177 Folien, im Jahre 1795 auf 16,918 und im Jahre 1799 auf 24,151 Folien bei einem Gesammtumsatz von 1506 Millionen Mark.

VIII.

Im Jahre 1799 erlebte Hamburg die zweite grosse Handelskrisis, ebenso verderblich und tiefgreifend wie diejenige von 1763, aber doch wesentlich anderer Art. Darin waren sich allerdings die Katastrophen

gleich, dass beide Male in den vorangegangenen Jahren ein ausserordentlicher Aufschwung des Handels, auffällige Zunahme des Reichthums und weit verbreitete Prosperität hervortraten. Während aber 1763 eine Ueberspannung der Banquiergeschäfte und Wechselkredite, die sich zu einer systematischen grossartigen Wechselreiterei gestaltet hatte, zur Krisis führte, war es 1799 augenscheinlich eine masslose Spekulation im Waarenhandel und die daraus hervorgegangene höchst übertriebene Steigerung der Waarenpreise. Man hat nur nöthig die nachstehend beispielsweise gewählten hamburgischen Preisnotirungen zu vergleichen, um den Grund und Charakter der Handelskrisis von 1799 zu erkennen. Es wurden notirt:

	Januar 1795	Januar 1799	Novbr. 1799
Brasil-Zucker Gr. vl. pro Pfd.	$9\frac{3}{16}$. $12\frac{7}{16}$	$18\frac{3}{8}$. $21\frac{5}{8}$	$5\frac{1}{2}$. $10\frac{1}{8}$
Domingo Kaffee Sch.B. „ „	$8\frac{5}{8}$. $11\frac{3}{4}$	$19\frac{1}{4}$. $20\frac{1}{2}$	12 . $17\frac{1}{2}$
Virgin. Taback Sch. B. „ „	$2\frac{1}{2}$	$9\frac{3}{16}$	$4\frac{3}{16}$
Smyrna Baumw. Gr. vl. „ „	23 . $23\frac{7}{8}$	$42\frac{1}{2}$. $44\frac{1}{8}$	$38\frac{3}{8}$. $39\frac{7}{8}$

Die Steigerung der Waarenpreise von 1795 bis 1799 hing nicht zusammen mit progressiver Zunahme des Verbrauchs oder mit Abnahme der Zufuhren, sondern im Gegentheil, die hohen Preise waren mit die Ursache einer anhaltenden Vermehrung des Waarenimports und wirkten zugleich auf Einschränkung der Konsumtion. Die Waarenvorräthe wuchsen und damit der vermeintliche Reichthum ihrer Besitzer, die je höher die Preise, um so eher Kredit fanden, mittelst dessen sie die Waaren anhielten, welches Anhalten wiederum die Preise noch weiter in die Höhe trieb, mindestens ihr Sinken einstweilen verhinderte. Wenn zur Verstärkung der Mittel, um die Waaren anhalten zu können, oder um in Erwartung noch steigender Preise weitere Ankäufe zu machen, oder zur Deckung von starken Vorschüssen auf Konsignationen, Wechseltransaktionen mit fremden Plätzen hinzu kamen, so ist dies als accessorisch, nicht als eine hauptsächliche Ursache der Krisis zu betrachten. Die Symptome und Wirkungen der Krisis von 1799 sind mannigfaltig gewesen, aber die eigentliche Ursache war einfach der Schwindel im Waarengeschäft. Die Krisis selbst war nicht das wahre Uebel, sondern nur das scharfe Heilmittel, um durch eine gründliche Liquidation die Preise und sonstige Verhältnisse wieder in das rechte Geleise zu bringen uud Illusionen zu zerstreuen. Von besonderem volkswirthschaftlichem Interesse aber erscheint, dass die gewaltige hamburgische Handelskrisis von 1799, welche an Intensität von keiner der vielen Krisen an anderen Handelsplätzen verhältnissmässig über-

troffen ist, (ähnlich wie wir es bei derjenigen von 1763 gesehen haben) in eine Zeit gefallen ist, wo in Hamburg die Zustände der Bank und der Valuta der gesundesten und solidesten Art waren und wo sich keine Spur einer künstlichen Vermehrung des zirkulirenden Mediums oder von Kreditgewährungen durch ein öffentliches Geldinstitut zeigt.

Die in Folge der Krisis innerhalb sechs Wochen in Hamburg stattfindenden Falissemente erreichten die Zahl von 136 mit einem Passiva-Betrag von ca. 37 Millionen Mark Banko.

Die Massregeln, welche zur Abhülfe getroffen wurden, konnten natürlich die durch das Sinken der übermässig gestiegenen Preise verursachten Verluste nicht abwenden. Es kam nur darauf an, denjenigen Handlungshäusern, welche auch nach solchen direkten und den damit zusammenhängenden Verlusten thatsächlich solvent blieben, aber augenblicklich, durch die allgemeine Stockung des Kredits und die ängstlichste Zurückhaltung des Bankgeldes von dem gewöhnlichen Umlaufe zur Bezahlung ihrer Wechsel kein Geld auftreiben konnten, so weit möglich zu helfen. Wir wissen jetzt, dass im December 1799 der Bankfonds grösser war als je zuvor, dass er bald darauf im Anfang 1800 seinen höchsten Stand mit 41,298,027 Mark erreichte, allein damals blieb dies dem Publikum ein tiefes Geheimniss, und so konnte es geschehen, dass gewichtige Stimmen die Schuld der Krisis mit auf den zu geringen Bankfonds schoben. Der Gesammt-Umsatz in der Bank wird, wie wir schon früher erwähnten, für das Jahr 1799 auf ca. 1508 Millionen Mark angeben, so dass bei Annahme eines durchschnittlichen Bankfonds von etwa 30 Millionen derselbe nur 50 Mal umgesetzt ward, während die Möglichkeit zum Umsatz für mehr als 300 Tage gegeben war — ein deutlicher Beweis, dass es nicht Mangel an Zirkulationsmitteln, sondern an Vertrauen gewesen ist, wodurch die Krisis über die nothwendigen Opfer hinaus verschärft und verlängert wurde.

Was die Massregeln zur Abhülfe anlangt, so ward zunächst, schon im Sommer 1799, auf Antrag der Deputirten der Kaufmannschaft vom Senate bewilligt, eine Belehnung auf kourante, nicht leicht verderbliche Waaren unter den gewöhnlichen Bedingungen wie früher für Rechnung der Admiralität, zu eröffnen, anfangs bis zum Belauf einer Million Mark, was durch Beschluss vom 13. September bis auf 3 Millionen Mark ausgedehnt wurde. Da diese Beihülfe aber für die nachgesuchten Belehnungen bei Weitem nicht genügte und die Verlegenheiten wie Stockungen von Tag zu Tag zunahmen, wurden fernere Versuche

gemacht, noch in anderer Weise als durch staatliche Vermittelung zu helfen. Eine Versammlung der deshalb am 17. September zusammengekommenen angesehensten Kaufleute ward mit folgender Ansprache eröffnet, welche die Lage der Dinge klar erkennen lässt. »Die grosse Verlegenheit, in welcher sich unsere Börse durch die bekannten Stockungen und mehr noch durch den dadurch erregten Misskredit befindet, hat uns veranlasst, die Mittel und Wege in Ueberlegung zu ziehen, wie der immer mehr überhand nehmenden Noth am leichtesten Einhalt geschehen möchte. Wir finden zu diesem Endzweck nothwendig, einmal, dass das Diskontgeschäft wieder in einen ruhigen Gang geleitet und zweitens, dass denjenigen Häusern, die noch hinlängliche Sicherheit an Waaren geben können, schleunigst geholfen werde. — Unter allen uns bekannten Vorschlägen, die zur Erreichung dieser beiden Endzwecke dienen können, scheint uns die Errichtung einer Diskont-Kasse auf drei Monate der annehmlichste.«

»Wir schlagen zu diesem Ende eine Subscription vor, wodurch man sich gegen 6 pCt. Zinsen pro Anno zur Herschiessung einer beliebigen Summe verpflichtet. Dann wird eine Administration von fünf Männern aus Jhrer Mitte erwählt, welche die eingegangenen Gelder theils zur Diskontirung guter Wechsel, theils zur Vorschussleistung auf Waaren anwendet. Der grössere oder geringere Betrag dieser Subscription und folglich der höhere oder geringere Grad der Hülfe hängt von dem Zutrauen ab, welches man der zu errichtenden Kasse in der öffentlichen Meinung verschaffen kann. Um dieses Vertrauen zu erwecken, bringen wir eine Garantie für den etwanigen Verlust an der Diskontokasse durch den Weg einer anderweitigen Subscription in Vorschlag. Wenn wir keine hinlängliche Sicherheit anweisen können, so dürfen wir nicht erwarten, dass die Diskontokasse von sonderlichem Erfolge sein werde. Wir müssen daher zu Ihrem Patriotismus unsere Zuflucht nehmen. Es ist die Sache der allgemeinen Beruhigung und Sicherheit, die dadurch gefördert werden soll; es ist zugleich dem Interesse jedes Einzelnen daran gelegen.«

Zur Diskontokasse wurden sofort 440,000 Mark, und zum Garantie-Fonds 1,200,000 Mark gezeichnet, was natürlich keine merkliche Erleichterung verschaffen konnte.

Eine andere Vorkehrung, um die Zirkulation zu befördern, bestand darin, dass durch Börsenanschlag (am 20. September) aufgefordert wurde, die innerhalb 14 Tage fälligen acceptirten Wechsel, die man gegenseitig in Händen habe, umzutauschen.

Da alle bisherigen Massregeln die Krisis nicht abwenden zu können schienen, ward am 27. September noch ein neuer, umfassenderer Plan angeregt und auch zur Ausführung gebracht, nämlich die Bildung einer grösseren Darlehnkasse. Allein ein baares Kapital ward hierzu nicht eingeschossen und ausgeliehen, sondern die Kompagnie leistete die Darlehne mittelst ihrer auf sich selbst ausgestellten Solawechsel. Den Inhabern dieser Wechsel konstituirte die Kompagnie die bei ihr selbst niedergelegten Waaren zur Sicherheit und deponirte ausserdem die hypothekarische Verpflichtung der unterzeichneten angesehensten und reichsten Kaufleute der Stadt für die Summe von 6,000,000 Mark zur gleichmässigen Sekurität bei der löblichen Kämmerei.

Aber auch dies Auskunftsmittel wollte nicht ausreichen, um den Misskredit zu heben, und man sah sich nach immer neuen Erleichterungen um. Am 9. Oktober ward daher folgender Antrag an den Senat gerichtet.

»Wenngleich Kommerz-Deputirte nur höchst ungern ihre Zuflucht zu Vorschlägen nehmen können, welche den bisherigen Bankeinrichtungen auch nur auf die entfernteste Weise entgegen zu laufen scheinen, so werden sie gleichwohl durch die Aufforderung der angesehensten Kaufleute und in Rücksicht auf die immer mehr überhand nehmende Noth veranlasst, um nachfolgende Verfügungen zu bitten:

1) dass von der Bank einstweilen auf das eingehende Silber sofort $\frac{9}{10}$ des Belaufs gegen hinlängliche Sicherheit hergegeben werde, ohne zuvor den Zettel des hiesigen Münzwardeins abzuwarten; — 2) dass die Bank auf eine kurze Zeit auf Gold zu etwa 90 Schilling al Marco per Dukaten anleihe; — 3) dass die Admiralität auf die den Assekuranz-Kompagnien ertheilten Obligationen den noch rückständigen Belauf anleihe.

»Durch die erste Verfügung kann man von dem einkommenden Silber sogleich Gebrauch machen. Bei der zweiten nimmt man auf die aus England erwartete und zum Theil aus Goldbarren bestehende Hülfe Rücksicht. Die dritte Massregel soll eine ansehnliche Summe Geldes wieder an der Börse in Zirkulation bringen, die durch diese Staatspapiere derselben entzogen ist.«

Diese Vorschläge erhielten die sofortige Zustimmung des Senats, mit den näheren Bestimmungen, dass die Bank das eingehende Silber zu 25 Mark per Mark fein nehme und von jeder Partei einige Barren wardiren lasse, und dass sie auf Gold bis auf 1 Million, höchstens auf 3 Monat und zu 84 Schilling al Marco per Dukaten darleihe.

Unter den anderen Plänen, die um diese Zeit noch in Anregung, aber nicht zur Ausführung kamen, erwähnen wir nur kurz das Projekt einer »Interims-Lehnbank.« Diese sollte als Unterpfand, ausser Edelmetall, kurante Waaren, jedoch nur bis höchstens $\frac{2}{3}$ des taxirten Werths, nehmen und dafür den Einbringern in ihren Büchern, worin die Ab- und Zuschreibung auf eben die Weise wie in der Hauptbank geschehen würde, ein Konto für die durch das Unterpfand gesicherte Summe geben, wofür monatlich $\frac{1}{2}$ pCt. zu vergüten. Die Zahlungen durch die Lehnbank sollten denen durch die Bank gesetzlich gleichgestellt und von der Stadt die Garantie für allen Verlust bei der Liquidation übernommen werden. — Dies Projekt, welchem allerdings der Charakter einer durchgreifenden Massregel mehr als allen übrigen zuerkannt werden muss und das um die nämliche Zeit in Bremen sich bewährte, indem dort die von einer Waarenvorschussbank unter Staatsgarantie den Pfandgebern gegebenen Staatsbillets oder in ihren Büchern eröffneten Kredite ohne Schwierigkeit und Nachtheil zeitweilig als Zahlungsmittel galten, gelangte in Hamburg nicht zur Ausführung, weil man befürchtete, die Belehnungen durch eine solche Interimslehnbank möchte dazu benutzt werden, um aus der alten Bank Silber zum Versand in's Ausland herauszuziehen.

Schliesslich ward durch Gesetz vom 19. Oktober noch folgende Massregel beliebt, nicht mehr um die Krisis zu verhüten, die bereits zum vollen Ausbruch gekommen war, sondern um deren Folgen in dazu geeigneten Fällen thunlich zu mildern. Es war dies die Einführung eines sogenannten Administrationsverfahrens. Wenn ein Schuldner sein Vermögen für hinreichend halte, seine Gläubiger zum Vollen zu befriedigen, sich aber nur nicht gleich im Stande befinde seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, so solle er dies dem Senate anzeigen, unter Einreichung eines aufrichtigen und möglichst genauen Vermögens-Status und eines von zwei glaubhaften und erfahrenen Kaufleuten auf Ehre und Gewissen abgefassten spezifiken Berichtes über die einschlagenden Angelegenheiten. Alsdann sollen alsbald eine Kommission verfügt, diese Aktenstücke verlesen und, falls die Mehrheit der Gläubiger, nach den Summen, damit einverstanden, zwei Deputirte zur Verwaltung der Masse gewählt werden. Wenn die Zulänglichkeit des Vermögens von den Deputirten der Gläubiger untersucht und in der Kommission von der Mehrzahl derselben, nach den Summen gerechnet, als richtig angenommen worden, solle der Schuldner bei aller bürgerlichen Ehre und auch in seinen öffentlichen Funktionen bleiben. —

Ueberblickt man die ganze Reihe der vorerwähnten Massregeln zur Abwendung und Milderung der Handelskrisis von 1799, so erkennt man die Stärke und Unaufhaltsamkeit dieser Krisis, sowie die Unzulänglichkeit aller künstlichen Mittel, die versucht wurden, um die zur Aufräumung der durch vorangegangenen Schwindel entstandenen Missverhältnisse erforderliche durchgreifende Liquidation zu vermeiden. Das eigentliche Wesen der Handelskrisen tritt hier in seiner Einfachheit hervor, unabhängig von allen vorangegangenen oder gleichzeitigen Einwirkungen einer theilweise unfundirten Banknoten-Zirkulation. Nicht Mangel an Kapital war die Ursache der Krisis, denn angehäufte Massen Waaren sind ja eine hauptsächliche Form des Kapitals, — auch nicht Mangel an Geld, denn der den Geldumsatz im hamburgischen Grosshandel vermittelnde Bankfonds war im Jahre 1799 viel bedeutender, als in früheren Jahren, in denen man auch bei lebhaften grossen Geschäften keinerlei Geldklemme verspürt hatte. Die Ursache der Krisis lag, wie schon bemerkt, in den durch grenzenlose, unvernünftige Spekulation in die Höhe geschraubten allgemeinen Waarenpreisen und in der zu deren Aufrechthaltung angewendeten Anspannung des kaufmännischen Kredits in jeder Form, für welches beides endlich, da es nicht weiter damit ging, eine Reaktion eintreten musste, bei der dann wieder die Aengstlichkeit und das Misstrauen zeitweilig keine Grenze zu finden wussten. Nicht die getroffenen Massregeln, sondern die natürliche Ausgleichung nach stattgehabter Liquidation, bei der freilich auch manche ohne besonderes Verschulden mit betheiligte Handlungshäuser starke Verluste und Stockungen zu beklagen hatten, brachte darauf die Krisis rascher und weniger hoffnungslos zu Ende als man vorher erwartet hatte, wozu wesentlich beitrug, dass die Bank und die Valuta bei der ganzen Katastrophe völlig unerschüttert geblieben waren. —

Das auf die grosse Handelskrisis folgende Jahr 1800 war eines der günstigsten für den hamburgischen Handel. Bis zum Jahre 1813 ist dann in Bezug auf die Hamburger Bank nichts Besonderes zu erwähnen. Mit dem Sinken des Handels in Folge der Kontinentalsperre und Blokade mussten natürlich auch der Umsatz in der Bank und der Bankfonds sich beträchtlich verringern. Als in der Nacht vom 4. auf den 5. November 1813 auf Befehl des französischen Gouverneurs die Versiegelung der Hamburger Bank stattfand, betrug nach der Bilanz vom vorangegangenen Tage das Guthaben sämmtlicher Kreditoren in der Bank 7,489,343 Mark 12½ Schill., der effektive Werth des vom 5. No-

vember 1813 bis 18. April 1814 aus der Bank weggenommenen Silbers aber 7,506,956 Mark 6 Schilling, was den einleuchtendsten Beweis liefert für die strenge Gewissenhaftigkeit und Umsicht, welche die Bankverwaltung seit 1770 geleitet hatten. — Die französische Regierung bewilligte nach längeren Verhandlungen im Jahre 1816 für die auf 13,003,106 Francs berechneten Ansprüche der Bankinteressenten als Entschädigung 10 Millionen Fr. mittelst Einschreibung einer Rente von 500,000 Fr. Nach Abzug der Unkosten ergab sich ein Ersatz von 7 Fr. Rente für jede weggenommenen 100 Mark Banco.

Nassau mit Frankreich wider Preussen.

Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Zollvereins.

Von

Dr. Carl Braun.

Die letzten Jahre haben eine reiche Literatur zur Geschichte des Zollvereins zu Tage gefördert. Ohne den Verdiensten der übrigen Autoren zu nahe treten zu wollen, nenne ich: *Dr. Gustav Fischer*, Professor in Jena: »Die Ideen eines deutschen Zollvereins und ihre Ausführung geschichtlich entwickelt«, *Dr. J. Beck's* Biographie des badischen Statsmannes Carl Friedrich Nebenius und *Ludwig Karl Aegidi*, Professor in Hamburg: »Aus der Vorzeit des Zollvereins, ein Beitrag zur deutschen Geschichte.«

Ich will in Nachstehendem den Versuch machen, die allgemeine Geschichte des Zollvereins durch ein Stück *Spezialhistorie* zu vervollständigen, das, auch abgesehen von der Raschheit und grossen Anschaulichkeit seines Verlaufs, um desswillen ein grosses Interesse hat, weil sich auf der engbegrenzten Fläche, welcher meine Darstellung gewidmet sein wird, alle grossen wirthschaftlichen und politischen Strömungen und Bewegungen des damaligen Deutschland (1833—1834) so deutlich abspiegeln, dass man beinahe aus diesem kleinen Ausschnitt die ganze grosse Peripherie des Kreises berechnen kann.

Ich wurde zu meiner Forschung veranlasst durch eine Stelle in Professor *Wurm's* Geschichte der Entstehung des Zollvereins (abgedruckt in »Die Aufgabe der Hansestädte gegenüber dem deutschen Zollverein«, Hamburg, 1847), in welcher es S. 163 heisst: »Im Jahre 1833 war von einem Handelsvertrage mit Frankreich die Rede, wodurch Nassau sich auf die Dauer von fünf Jahren sollte verbunden

haben, dem Zollverein *nicht* beizutreten. Es ist aber nichts Zuverlässiges darüber zur öffentlichen Kenntniss gekommen.«

Es ist mir gelungen, durchaus Zuverlässiges zu ermitteln; und ich halte es für nützlich, ja für nothwendig, das Ermittelte zu veröffentlichen, damit einer Forderung der historischen Gerechtigkeit genügt werde und auch hier die Vergangenheit eine Lehrmeisterin für die Zukunft sei.

Ich stehe für die Richtigkeit jeder Thatsache, die ich referire, ein. Ich habe nicht nur geschriebene Quellen benutzt, sondern auch die mündlichen Mittheilungen von Männern, welche damals auf diesem Gebiete thätig waren.

Um nicht hundertmal Gesagtes zu wiederholen, setze ich die Generalgeschichte der Entstehung des Zollvereins als bekannt voraus und beschränke mich auf die Mittheilung des *Neuen*, das ich ermittelt habe.

Den Anlass zu der gegen Preussen und Deutschland gerichteten Konspiration Nassaus mit Frankreich gab der Mineralbrunnen zu Selters, welcher das bekannte Selterser Wasser liefert.

Die nassauischen Mineralbrunnen waren grossen Theils durch Missbrauch der Staatsgewalt, insbesondere des sogenannten »Wasserregals«, dem Domainenfiskus einverleibt. Letzterer hatte durch ebenso ungerechte, als unwirthschaftliche Massregeln sich ein Monopol für die Mineralwasser des Landes geschaffen, das zu Gunsten der Brunnen in Selters und Fachingen ausgebeutet wurde, während man die reichen Naturschätze der übrigen Mineralbrunnen lahm zu legen und die Privatindustrie zu unterdrücken und auszuschliessen suchte.

Die Einkünfte des Brunnens von Selters flossen also in die (von der Landessteuerkasse getrennte) Domainenkasse; und der Reinertrag der letzteren kam faktisch der Hofhaltung zu gut. Der Herzog hatte also ein persönsiches Interesse, diese Einkünfte so hoch wie möglich zu steigern.

Am 2. März 1828 sah sich die Brunnenverwaltung oder um den korrekten Kanzlei-Ausdruck zu gebrauchen »das Brunnen-Verschleiss-Comptoir« zu Selters veranlasst, höheren Orts allerlei, dort mit Beifall aufgenommene Anträge wegen Erhöhung des Absatzes des Mineralwassers zu stellen; ein Haupthinderniss des Absatzes in die Höhe der Eingangszölle in England und Frankreich; in England zahle der Krug 5 Pence Zoll, und da der Krug in Holland 5 Pence koste und für 1 Penny nach England transportirt werde, so wirke jener Ein-

gangszoll, welcher sich auf fast hundert Prozent stelle, geradezu prohibitiv und begünstige den Absatz der künstlichen Mineralwasser, welche in London für 1 Sixpence per Flasche verkauft würden. Wenn man nur den Zoll auf 50 pCt. herunterdrücken und bewirken könne, dass der kleine (halbe) Krug nur halb so hoch verzollt werde, wie der grosse (ganze), so sei für den Absatz schon viel gewonnen. Aehnlich sei es in Frankreich. Dort zahle

das Wasser von 100 Kilogr.	—	Fr. 50	Ctms.
der Krug als ordinaires Steingut von 100 Kilogr.	11	» 50	»
dazu $\frac{1}{10}$ Aufschlag	1	» 20	»
im Ganzen für 200 Kilogr. (ohne Kiste 100 Krüge)	13	Fr. 20	Ctms.

Die Kiste werde mitgewogen. An dem Zoll auf das Wasser habe Frankreich kein Interesse; denn es selbst produzire nichts Derartiges in natura. Zur Zeit als der französische Tarif eingeführt worden, habe man den Zoll für die Krüge, beinahe 75 pCt. ad valorem, so hoch gegriffen, weil damals an der französischen Mosel Fabriken bestanden, welche ähnliche Geschirre fabrizirten; diese seien inzwischen eingegangen, desshalb sei vielleicht auch hier eine Herabsetzung des Zolles für grès-commun zu ermöglichen u. s. w.

Daran, dass man das Wasser, anstatt in Krügen, in Flaschen versenden könne, scheint die weiland nassauische Dominialverwaltung nicht gedacht zu haben.

Der nassauische dirigirende Staatsminister sandte die Anträge der Brunnenverwaltung, in Ermangelung eines diplomatischen Agenten in London, an den nassauischen Geschäftsträger Geheimen Legationsrath v. Fabricius in Paris, er möge wegen der Sache in Paris selber anfragen und in London einmal durch den Botschafter des stammverwandten Königs der Niederlande sondiren lassen.

Der Letztere, ein Herr Falck, macht wenig Hoffnung, kann sich aber nicht enthalten in einem Postscriptum zu fragen: »Est on maintenant un peu rassuré chez Vous contre les mouvements de la Fiscaité Prussienne?« Es scheint demnach damals schon eine entschiedene Abneigung gegen die wirthschaftlichen Einheitsbestrebungen Preussens als selbstverständlich bei dem ganzen Hause Nassau vorausgesetzt zu werden.

In Paris wird Herr v. Fabricius auf das demnächst mit den Kammern zu verabschiedende Douanengesetz vertröstet; vorher lasse sich nichts thun. Als indess der Entwurf zu diesem Gesetz erschien, zeigte es sich, dass er es sowohl bezüglich des Mineralwassers, als auch be-

züglich des gres-commun bei den alten Schutzzöllnerei zu lassen gedachte. So blieb die Sache fast vier Jahre lang liegen.

Im Jahre 1832 setzte man von Neuem an. Man führte zum Zweck der Befürwortung einer Reduktion des Eingangszolles den Herren in Paris, wo damals die Cholera sehr stark grassirte, zu Gemüthe, dass französische Aerzte das Selterser-Wasser als Spezifikum gegen die Cholera empfahlen. Allein auch das half nichts.

Auf einmal aber eröffneten sich bessere Aussichten. Der französische Bevollmächtigte bei der Mainzer Rheinschifffahrts-Kommission, Herr Engelhardt scheint die Veranlassung gewesen zu sein. Der nassauische Domainen-Kammer-Direktor Herr v. Rösler war nämlich zugleich nassauischer Bevollmächtigter für Rheinschifffahrts-Angelegenheiten. In dieser Eigenschaft, unterhielt er Verkehr mit seinem französischen Kollegen in dem benachbarten Mainz; und da es dem nassauischen Domainenchef sehr zu Herzen ging, dass für seines gnädigsten Herrn Wasser der französische Markt so gut wie verschlossen war, so klagte er Herrn Engelhardt sein Leid. Dieser schien in die Absichten der französischen Regierung eingeweiht zu sein und zu wissen, dass ihr vor Allem daran lag, ihr Protektorat über die deutschen Kleinfürsten wieder herzustellen und zu befestigen und der in Vorbereitung begriffenen ökonomischen Einigung Deutschlands, namentlich aber der Hegemonie Preussens, sei es auch nur in der Handelspolitik, entgegen zu arbeiten. Herr Engelhardt zeigte seinem nassauischen Kollegen die grösste Bereitwilligkeit, zu Gunsten des herzoglichen Brunnens in Paris zu interveniren. Man nahm seine guten Dienste an. Herr v. Rösler und Herr Engelhardt betrieben die Sache gemeinschaftlich und persönlich in Paris. Das Ergebniss ihrer Anstrengungen war, dass die französische Regierung sich bereit erklärte, den bisherigen Zoll um $\frac{5}{6}$ zu reduziren, mit inbegriffen die Krüge, dagegen aber verlangte, dass Nassau sich verbindlich mache, während einer längeren Reihe von Jahren, womöglich wenigstens zehn, die damaligen niedrigen nassauischen Eingangszölle für französische Weine und Seidenwaaren auf ihrem bisherigen Satze zu belassen.

Der Unterhändler v. Rösler bemerkte dazu: »Diese Bedingung wird uns nicht geniren. Das Herzogthum bezieht jährlich nur wenige Zentner Seidenzeug und produzirt gar keins. Warum also den Zoll von 10 Gulden per Zentner erhöhen? Die ganze Einfuhr fremder Weine überhaupt ist in Nassau auf höchstens 450 Ohm zu veranschlagen. Der bestehende Zoll von 10 Gulden per Ohm ist hoch genug.«

Herr v. Rösler war einsichtsvoll genug, um zu begreifen, dass es Frankreich um ganz andere Dinge zu thun war, als nach dem damals etwa einer Viertel Million zählenden, armen Ländchen ein Paar Ellen Seidenzeug, oder ein Paar Eimer Bordeaux oder ein Dutzend Flaschen Veuve Cliquot abzusetzen.

Ebenso offenherzig, wie scharfsichtig, fügt er seinem Rapport folgende Bemerkung bei:

»Die ganze Verhandlung dreht sich nur um die Vorfrage: Will sich das herzogliche Gouvernement auf eine lange Reihe von Jahren verbindlich machen, *eine solche Bedingung einzugehen, welche die freie Hand zu irgend einem deutschen Handelsverein überzutreten, beschränkt? Frankreich fürchtet nämlich die deutschen Handelsvereinigungen und sucht ihnen auf dem jetzt hier angebotenen Wege, selbst mit Opfern, entgegen zu arbeiten.* Nach dem bis jetzt in Nassau aufrecht erhaltenen System wird das herzogliche Gouvernement bei der gegenwärtigen Frage durchaus kein Gewicht legen auf die Rückwirkung, welche eine solche Verpflichtung hinsichtlich der Verhinderung des Beitrittes zum Zollverein hat.« Dieser Rapport ging am 28. Juni 1833 ein. Schon am folgenden Tage erging auf Antrag des Ministers von Marschall eine »resolutio Serenissimi«, lautend, wie folgt:

»Wir haben aus dem Berichte unseres Bevollmächtigten für die Rheinschifffahrts-Angelegenheiten Geheimraths v. Rösler das Ergebniss der wegen Herabsetzung der Eingangszölle von dem nach Frankreich ausgeführt werdenden Wasser Unserer Mineralbrunnen gepflogenen Verhandlungen *gerne* gesehen, und genehmigen, dass vor der Hand auf die Dauer von fünf Jahren ein wechselseitiger Vertrag wegen Bestimmung der Abgaben hiervon und von den in Unser Herzogthum eingeführt werdenden französischen Weinen und Seidenzeugen unter den in dem gedachten Berichte enthaltenen Bedingungen abgeschlossen, jedoch derselbe auf alles aus Unserm Herzogthum ausgeführt werdende Mineralwasser (nicht blos auf das von Selters) ausgedehnt werde; zugleich ist zu versuchen, durchzusetzen, dass der abzuschliessende Vertrag sich auch auf die Herabsetzung des Eingangszolles von dem in Unserem Herzogthum produzirten Roheisen ausdehne.«

Die Roheisenproduktion war damals ebenfalls fast ausschliesslich in den Händen der Domaine und den Domanialhüttenpächter. Auch deren Ertrag kam der Hofhaltung zu gut.

Möglich, dass der Herzog bei der »Resolutio« vom 28. Juni 1833 vorwiegend an das Domanialinteresse dachte; denn das Roheisen hatte

er ex propriis noch beigefügt, in dem Antrage stand davon nichts. Bei dem Minister v. Marschall war dies schwerlich der Fall. Er opferte keineswegs die wirthschaftliche Einheit dem Absatz von ein Paar Krügen Wasser, welcher der Kasse des Hofes zu Gute kam; sondern *er* schob die Wasserkrüge vor, um hinter dieser Deckung im vollen Bewusstsein dessen, was er that, unbemerkt die wirthschaftliche Einheit Deutschlands nach Kräften zu verzögern, zu verhindern, oder bei Seite zu schaffen. Denn es ging ihm gerade so, wie Herr v. Rösler von Frankreich sagt. Er fürchtete die »deutsche Handelsvereinigung«, weil er in ihr den Vorläufer der politischen Einheit sah. Er wollte die eine so wenig, wie die andere. Jedes Mittel sie zu hintertreiben war ihm recht. Er stand vollständig auf jenem veralteten, engherzigen, französischen Standpunkt, welchen vor Kurzem noch A. Thiers in dem gesetzgebenden Körper Frankreichs dargelegt hat, und den glücklicher Weise der einsichtsvolle Herrscher nicht theilt, der gegenwärtig auf dem Throne Frankreichs sitzt.

Es schien dem Herrn v. Marschall sehr zu eilen mit Abschluss dieser gegen Preussen und den Zollverein gerichteten Separatkonvention mit Frankreich. Er schrieb dem Geschäftsträger in Paris, die Idee wegen des Roheisens sei »altioris indaginis« (d. h. sie rühre vom Herzoge selbst her), er möge sie daher in der Verhandlung einmal so hinwerfen, indessen sei das Zustandekommen der Uebereinkunft durchaus nicht von dieser Ausdehnung abhängig zu machen, man müsse baldmöglichst zu einem Abschluss gelangen.

Fast gleichzeitig mit der nassauischen »resolutio Serenissimi« erfolgte ein entgegenkommender Schritt Frankreichs. Durch Ordonnanz des Königs vom 29. Juni 1833 wurde verordnet, »dass die gashaltigen (gazeuses) Mineralwasser in Krügen von gemeinem Steingeschirr (grès commun) in Zukunft, für Gefässe und Inhalt zusammen, nur noch 1 Frank per 100 Kilogramm Eingangszoll zu zahlen haben.« Der französische Bevollmächtigte zur Rheinschifffahrts-Kommission setzte den nassauischen Minister von dieser »Konzession« in Kenntniss. Der Minister beeilte sich an den Geschäftsträger in Paris zu schreiben, man könne ja jetzt die Sache ganz kurzhandig abthun, nämlich auf dem Wege der Korrespondenz die beiderseitige Verpflichtung, innerhalb der nächsten fünf Jahre diese Zollsätze für Mineralwasser einerseits, für Wein und Seidenwaaren andererseits, nicht zu erhöhen, konstatiren, ohne dass es einer förmlichen Konvention bedürfe.

Allein dies entsprach nicht den Intentionen der französischen Re-

gierung. Diese wünschte die Vereinbarung *in möglichst solenner, bindender Form*, und zwar auf die Dauer von *zehn Jahren* (statt fünf) abgeschlossen zu sehen. Sie fand darin offenbar bessere Bürgschaften für die Hemmung des deutschen Zolleinigungswerkes.

In Betreff der Form gab Nassau nach, in Betreff der Zeit Frankreich.

Der König Louis Philippe gab in feierlichster Form Herrn Desangiers, Directeur de la division commerciale im auswärtigen Amte, Vollmacht, mit dem Geschäftsträger des Herzogs von Nassau, welchen letzteren er »notre très cher et très aimé cousin« nannte, einen Handelsvertrag abzuschliessen. Nach Beseitigung einer Schwierigkeit, erwachsen durch Differenzen und Missverständnisse zwischem dem diplomatisch-zünftigen Herrn v. Fabricius und dem unzünftigen Geschäftsmann Engelhard, auf den jener ein klein wenig eifersüchtig zu sein schien, fand am 26. Juli die erste Konferenz zwischen dem französischen Abtheilungs-Direktor Desangiers und dem nassauischen Geschäftsträger Fabricius auf dem auswärtigen Amte in Paris statt. Im Laufe der Verhandlungen, welchen wir nicht in die Einzelnheiten folgen wollen, meldete Herr Fabricius nach Hause, mit Ermässigung des französischen Eingangszolles auf Roheisen gehe es nicht wegen des zwischen Frankreich und Belgien bestehenden Vertragsverhältnisses. In Nassau beruhigt man sich sehr leicht bei diesem abschläglichen Bescheid. Auf Betreiben des Herrn Desangiers empfiehlt Fabricius in seinen Berichten wiederholt strengste Geheimhaltung der Sache, damit Preussen nicht dahinter komme.

Die Ertheilung der Vollmacht für Fabricius verzögert sich, weil der Herzog, wie gewöhnlich, auf Reisen ist. Der Minister vertröstet den Geschäftsträger in Paris. Er schreibt ihm am 2. September 1833, Nassau werde sich seine handelspolitische Autonomie wahren, es werde *niemals* sich einem fremden (dem preussischen) Tarife unterwerfen. Dann fährt er fort:

»Preussen bemüht sich immer noch, seinen Zolltarif in Deutschland zu generalisiren. Es wird dieser Plan mit vielem Eifer, wie es scheint, von einer Partei im preussischen Kabinet betrieben. Insbesondere hat man sich bemüht, den Beitritt von Würtemberg, Bayern und Sachsen zu erlangen, und behauptet, endlich damit zu Stande gekommen zu sein. Indessen ist das schon oft behauptet worden, ohne dass es gegründet gewesen wäre, *so dass man an der Richtigkeit der Angabe zweifeln darf.* Auch sind fortwährend Hannover, Braunschweig,

Oldenburg und die freien Städte entschlossen, nicht beizutreten, — sowie auch Nassau, in dessen Interesse ein solcher Beitritt nicht liegt. Wir (in Nassau) haben nämlich keine Ursache unsere indirekten Abgaben (Zölle) — zu steigern, die gegenwärtig ungefähr so hoch sind, wie die direkten. *Da bei uns die Saiten im Abgabenpunkt nicht überspannt sind* (— Seitenhieb auf Preussen! —), *Verräther in das Kabinet des Herzogs keinen Eingang finden,* (— natürlich Jeder, der an der alleinseligmachenden Weisheit des Herrn v. Marschall in politischen und wirthschaftlichen Dingen zweifelt und seine absolute Hausmeierschaft bedroht, ist ein Verräther! —), *und dieser Herr* (nämlich der Herzog) *genau die Elemente überblickt, in denen er sich zu bewegen hat, so hatten die Revolutionairs* (— Metternichscher Styl; wer für Reformen oder für Preussen ist, gilt bei dem offiziellen Nassau als Revolutionair, im Jahre 1833 schon, wie im Jahre 1864, wo man die Anhänger der preussischen Handelspolitik noch vier Wochen zuvor, ehe der Herzog selbst sich derselben unterwerfen musste, in dem offiziellen Blatte, der »herzoglich Nassauischen Landeszeitung«, ebenfalls Revolutionairs, Hoch- und Landesverräther schimpfte —), *bei uns stets ein schlechteres Spiel, als in anderen deutschen Ländern, wo man sich in ganz anderen Elementen bewegte.*«

Ohne Zweifel werden diese tröstlichen Versicherungen des nassauischen Premiers und major domus, trotz ihrer etwas abstrusen Fassung, auf dem damaligen Ministerium des Auswärtigen in Paris mit der grössten Genugthuung aufgenommen worden sein. Wenigstens waren sie antideutsch und antipreussisch genug.

Zu derselben Zeit, wo der »wohlunterrichtete« nassauische dirigirende Staats- und Hausminister den Anschluss von Sachsen, Würtemberg und Bayern für höchst unwahrscheinlich erklärte, war derselbe im Stillen bereits erfolgt, und kurz danach genehmigten ihn auch die betreffenden Kammern, wenn auch mit bangem Zagen und vielen schwarzen Prophezeiungen, deren Lektüre für den Leser von heut zu Tage mindestens ebenso erheiternd wirkt, wie die von »Leben, Meinungen und Thaten von Hieronymus Jobs dem Kandidaten« u. s. w. Hoffentlich werden die politischen Bedenken der würtembergischen Kammer vom Oktober 1866 in nicht ferner Zukunft denselben humoristischen Eindruck auf Jedermann machen, wie gegenwärtig ihre volkswirthschaftlichen und finanziellen Bedenken vom November 1833. Merkwürdig ist es, dass 1833 die würtembergischen Partikularisten ihren Widerstand darauf stützten, die preussischen Zölle seien *zu hoch,*

während sie 1863 und 1864 ebenso standhaft deshalb opponirten, weil Preussen diese Zölle durch Eintritt in das System der westeuropäischen Handelsverträge herabsetzen, also das thun wollte, was die schwäbischen Partikularisten 1833 selbst verlangt hatten. Ich kann bei dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die Geschichte der parlamentarischen Verhandlungen der deutschen, insbesondere der süddeutschen, Landtage aus der ersten Hälfte der dreissiger Jahre in Betreff des in der Entstehung begriffenen Zollvereins vielfach nur eine Geschichte des menschlichen, vielleicht auch des unmenschlichen, Unverstandes ist. Wer die Grösse des Fortschritts, welchen die wirthschaftliche Einsicht bei der Masse der Bevölkerung Deutschlands in den letzten zehn Jahren, Dank der Thätigkeit des volkswirthschaftlichen Kongresses und der ökonomischen Vereine, gemacht hat, sich recht handgreiflich vor Augen bringen will, der möge nur die aus jener Zeit datirenden Verhandlungen der bayerischen, würtembergischen, badischen, nassauischen Kammern, des gesetzgebenden Körpers von Frankfurt a. M. u. s. w. nachlesen. Komisch ist es namentlich, die konstitutionellen Bedenken der damaligen Liberalen zu lesen. Sie fürchten nämlich, die Regierungen würden so viel an Zöllen einnehmen, dass sie keine direkten Steuern mehr nöthig hätten, und folglich auch nicht mehr jene Steuerverwilligungsmaschine, welche man Landtag nennt. *Diese* Furcht wenigstens wurde alsbald gründlich entkräftet. Doch zurück zu Herrn v. Marschall!

Am 11. September 1833 übersandte dieser »dirigirende Haus- und Staatsminister« dem Geschäftsträger in Paris die Vollmacht des Herzogs. In seinem Schreiben stellt er sich, als wenn ihm der zwischenzeitig erfolgte Beitritt der drei deutschen Königreiche zur Zolleinigung mit Preussen nicht den geringsten Skrupel mache. »Seit dem Abgang meines letzten Schreibens«, fügt er eigenhändig bei, »ist mir die Nachricht zugegangen, dass wirklich der Anschluss von Sachsen, Würtemberg und Bayern an den preussischen Zollverein erfolgt sei. Die näheren Bedingungen sind mir noch nicht bekannt. Auf die hiesigen nassauischen Verhältnisse hat dies jedoch nicht den geringsten Einfluss (wie Ew. etc. auch schon aus dem Inhalt obigen Schreibens ersehen), da die Flussschifffahrt unseren Nachbarn nicht erlaubt, unsern Handel mit anderen Staaten zu hemmen«.

Man sieht, bei dem nassauischen Staatsmann sind Trostgründe so billig, wie Brombeeren; und wie wenig seine antipreussische Halsstarrigkeit erschüttert ist, geht daraus hervor, dass er beifügt, der

Herzog habe zwar nur einen Vertragsschluss auf *fünf* Jahr genehmigt, — Marschall wollte, übereinstimmend mit dem auswärtigen Amte in Paris, zehn Jahre —, aber gewiss werde das Verlangen nach Ablauf der fünf Jahre eine weitere Ausdehnung auf einen längeren Zeitraum zu vereinbaren, keinem Anstande unterliegen. Er ahnte damals nicht, dass schon nach weniger als einem Jahre das so sorgfältig gewobene Netz, das den Beitritt Nassaus zum Zollverein hindern sollte, von denselben Personen, die es in Marschall's Auftrag geschlungen hatten, wieder aufgelöst werden musste, weil man nur noch die Wahl hatte zwischen der Alternative, entweder des nassauischen Hungertodes zu sterben oder im Zollverein Vermögen zu erwerben.

Am 19. September 1833 wurde die beabsichtigte Konvention denn auch wirklich in Paris abgeschlossen. Nicht ohne einige vorhergehende Schwierigkeiten und Verzögerungen, von welchen Fabricius ängstlich berichtet, *es seien darüber im auswärtigen Departement und in den Tuilerien »Observationen gemacht« worden.*

Herr v. Marschall hatte nämlich unter Beziehung einer Reihe von Präzedenzien Herrn v. Fabricius dahin instruirt, dass da Nassau mit seinen 85 Quadratmeilen und Frankreich mit seinen 10,000 Quadratmeilen im Punkte der Souverainetät eins gerade so schwer wiege, als das andere, die Konvention so geregelt werden müsse, dass in der einen Urkunde Frankreich zuerst und dann Nassau, in der andern aber die Kontrahenten in umgekehrter Reihenfolge zu nennen seien. Da indess Frankreich hierauf nicht einging, so unterwarf sich Nassau, um die gute Sache nicht zu gefährden, auch der Form des »Nichtalternirens.«

Die zweite Schwierigkeit war — die »dreifarbige Schnur.« Die Verträge waren nämlich auf dem Ministerium des Auswärtigen in Paris in das Reine geschrieben und dort, wie üblich, mit der blau-weissrothen Schnur des Juli-Königthums genäht worden. Der Herzog von Nassau war sehr legitimistisch gesinnt, schwärmte für Heinrich V., für Don Carlos und Dom Miguel di Braganza und hasste die französische Trikolore, welcher das Lilienbanner der Bourbons hatte weichen müssen. Der nassauische Geschäftsträger fand sich daher veranlasst, die missständige Schnur zu entschuldigen. Im Feuereifer für die »gute Sache« setzte man sich in Wiesbaden sogar auch hierüber hinweg.

Der nassauisch-französische Handelsvertrag, welcher am 19. September 1833 von Paris nach Wiesbaden geschickt wurde, lautet wie folgt:

»Vertrag
zwischen Frankreich und dem Herzogthum Nassau,
abgeschlossen
zum Zwecke der Regelung wechselseitiger Zugeständnisse
in Zollsachen.

Die Regierung von Frankreich und die von Nassau, gleichmässig beseelt von dem Wunsch, so viel als möglich die Handelsbeziehungen ihrer beiderseitigen Länder aufzumuntern und zu erleichtern vermittelst wechselseitiger und vertragsweise zu regelnder Zugeständnisse in Zollsachen, haben zu diesem Zwecke zu Kommissarien ernannt:

Seine Majestät der König der Franzosen den Herrn Joseph Julius Desangiers, Direktor der Handels-Abtheilung im Departement der auswärtigen Angelegenheiten,

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau den Herrn Karl Friedrich Heinrich von Fabrizius, Seinen Geschäftsträger und Geheimen Legationsrath in Paris,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in richtiger Ordnung befunden haben, übereingekommen sind, wie folgt:

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Franzosen bestätigt, soweit es dessen bedarf, Seiner Durchlaucht dem Herzog von Nassau die in der Ordonnanz vom 29. Juli d. J. enthaltene vortheilhafte Verfügung, durch welche der französische Eingangszoll auf Mineralwasser, mitinbegriffen den Krug, auf 1 Frank pro 100 Kilogramm heruntergesetzt wird.

Artikel 2.

In Erwideruug dieses Zugeständnisses, verpflichtet sich Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau, die französischen Weine und die französischen Seidenfabrikate während eines Zeitraumes von fünf Jahren auszunehmen von jeder Erhöhung des Eingangszolles, welche etwa die nassauische Regierung für fremde Weine und Seidenwaaren über ihren gegenwärtig bestehenden Tarif hinaus vornehmen wird. Zugleich aber sollen unbeschadet dieser Vereinbarung, die französischen Weine und Seidenwaaren eo ipso theilnehmen an dem Vortheil einer jeder Herabsetzung der Eingangszölle, welche die nassauische Regierung für die genannten Artikel innerhalb des genannten Zeitraums vorzunehmen für gut finden wird.

Artikel 3.

Obiger Vertrag würde erlöschen, wenn die in Art. 1. erwähnte Verfügung in Frankreich nicht in der nächsten Kammersitzung die legislative Zustimmung erhielte, oder wenn vor Ablauf der fünf Jahre ein Act der Gesetzgebung den höheren Eingangszoll, welcher vor der oben erwähnten Ordonnanz für die Mineralwasser bestand, wiederherstellt.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag wird innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, oder wo möglich noch früher durch Ratification und Austausch der ratificirten Urkunden vollzogen.

Zur Beglaubigung dessen haben ihn die beiderseitigen Kommissäre unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Paris den 19. September 1833.

(Siegel) J. Desangiers. — (Siegel) Fabrizius. —"

Man sieht, wie ungleich die Kontrahenten gestellt waren. Wenn die französischen Kammern die Ordonnanz des Königs wegen des Eingangszolls für Mineralwasser in Krügen genehmigten, dann war Nassau auf fünf Jahre unwiderruflich gebunden. Es konnte während dieser Zeit dem Zollverein nicht beitreten, in welchem die französischen Weine und Seidenwaaren höher tarifirt waren. Es war, gegen Verabreichung eines höchst zweifelhaften und jedenfalls nur kleinen Vortheils, der dem Brunnen von Selters und indirekt der Hofkasse des Herzogs zufloss, Frankreich in die Hand gegeben und auf die Dauer von fünf Jahren durch Ausschluss aus dem Zollvereine isolirt und in seiner wirthschaftlichen Entwickelung verkümmert.

Frankreich dagegen konnte jeden Tag den Vertrag dadurch kündigen, dass es durch einen Act der Gesetzgebung einfach das Mineralwasser in Krügen wieder höher tarifirte.

Der dirigirende Staatsminister in Wiesbaden jedoch war hocherfreut, sich endlich am Ziel seiner Wünsche zu sehen. Ihm missfiel nichts, als die Kürze der Ratifikationsfrist. Denn der sehr reiselustige Herzog war, wie gewöhnlich, ausser Landes.

Marschall schreibt am 25. September 1833 an Fabrizius: »*Serenissimus sind fortwährend abwesend* und wir können die Rückkehr erst gegen den 10. October erwarten. Ew. Exz. wissen, dass die Reise des Herzogs Folge einer schon seit mehreren Jahren wiederholten Einladung des russischen Kaisers ist. Der Herzog benutzte um so lieber die gegenwärtige Gelegenheit und nahm auch die Einladung des Kaisers, ihn von Münchengrätz aus nach Modlin zu den Truppenmusterungen in Polen zu begleiten, an. Er ist den 19. (also grade am Tage des Abschlusses des nassauisch-französischen Handelsvertrages) abgereist und wird über Berlin zurückkehren. Es ist also unmöglich, die Ratifikation bis zum October einzusenden.«

In Betreff der Observationen, welche man in den Tuilerien über die Verzögerungen gemacht, erwidert Herr von Marschall, er begreife das nicht; »denn dass Konsequenz überhaupt in der Handlungsweise

des Herzogs liegt, daran sollte man doch auch in Paris nicht zweifeln«; (— wenn der Herzog, was er zu thun pflegte, später einmal die Akten las, so mussten ihm solche Lobsprüche, wie dieser da und die andern oben bereits erwähnten, ohne Zweifel wohlgefallen und ihn in der Meinung befestigen, dass er sich der Tugend der Konsequenz um so mehr theilhaftig mache, je weniger er auf irgend einen anderen Menschen höre und je mehr er einzig und allein den weisen Rathschlägen seines von Wien aus inspirirten, alleinseligmachenden »dirigirenden Staatsministers« folge —). Dann fährt Herr von Marschall in einem Pluralis Majestatis fort, welcher an den Kardinal Wolsey erinnert, der wenn er in seinen Depeschen von sich und dem König von England sprach, so frei war, sich der bescheidenen Formel zu bedienen: »Ego et rex meus«. — »*Wir*,« sagt also der dirigirende Staatsminister, »*wir sind für das Zentralisations-System in Deutschland, aber nur da, wo es sich handelt um Erhaltung der äusseren und inneren Ruhe des deutschen Bundes, wie ja die Bundesverfassung vorzugsweise diese Zwecke verfolgt*«. Zur Erläuterung muss hier eingeschaltet werden, dass der Minister von Marschall, der auch zugleich nassauischer Bundestagsgesandter war, sich seit 1818 von Oesterreich gebrauchen liess, um in Frankfurt die Karlsbader Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen und alle diejenigen Anträge in dem Schooss des Bundestags zu stellen, welche Oesterreich selbst nicht stellen wollte, weil sie zu gehässig waren, oder im Munde Oesterreichs zu tendenziös aussahen. Wir meinen hier namentlich jene Anträge für die Demagogen-Hetze und sonstige Ketzer-Richterei, für die Mainzer »schwarze Kommission«, für die Bundeszentral-Untersuchungsbehörde und sonstige Institute, welche auf dem Wege des tendenziösesten Partei- und Polizei-Terrorismus die österreichische Herrschaft über Deutschland mittelst des Bundestages immer mehr befestigen, dagegen Preussen immer mehr kompromittiren, erniedrigen und in seinen, im Interesse von ganz Deutschland unternommenen wirthschaftlichen Reformen hemmen und lahm legen sollten, und diese (wie es im Bundestags-Jargon hiess) »gemeinnützigen Zwecke« auch wirklich eine Zeit lang auf das vollständigste erreicht haben.

»*In dieser Beziehung also*,« sagt Herr von Marschall, »*sind wir von ganzem Herzen für das Zentralisirungs-System* (Oesterreich), — *dagegen in Zoll- und Handelssachen, wo es sich mit der Fortdauer der Unabhängigkeit und der Souveränetät der einzelnen deutschen Staaten nicht verträgt, sind wir* (ego et dux meus) *gegen ein solches*

Zentralisirungs-System. Darum haben wir alle hierauf gerichteten Anträge (Preussens) zurückgewiesen, welche leider von anderen Regierungen, welche nur gegenüber dem Bunde souverain bleiben wollen, und welche diese ihre bundeswidrige Souverainetät im Widerspruch mit den Grundprinzipien der Bundesverfassung im Sinne der revolutionären Partei ausdehnen wollen, angenommen worden sind«. Man sieht also, Herr von Marschall schimpft nun auch sogar die Souveraine von Würtemberg, Bayern, Sachsen u. s. w. »revolutionär«, weil sie nicht so wollen wie er. Diese Schreibweise war der ministeriellen preussenfeindlichen Politik eigenthümlich von Marschall (1815) bis zu Werren (1864). Sie erinnert an jenen englischen Bischof, welcher, befragt was Orthodoxy und was Heterodoxy sei, antwortete: Orthodoxy is my doxy, and Heterodoxy is anothers doxy.

»Nichts verhinderte also«, fährt Herr von Marschall fort, »die angetragene Konvention mit Frankreich einzugehen. Sie ist unseren Interessen angemessen. Wir haben keinen Grund, unsere indirekten Abgaben zu erhöhen, was nur manufakturirenden Ländern zusagen kann, nicht aber unserem nicht manufakturirenden Herzogthum, das nur sein eigenes und nicht ein fremdes (i. e. deutsches) Interesse verfolgt. Ew. Exz. können das überall da (also den Franzosen!), wo es nöthig ist, sagen. Es wird hinreichen alle Ideen zu berichtigen. Ihnen selbst ist die Sache vollkommen klar. In Deutschland kommt es nur darauf an, dass dem landständischen Prinzip (wie solches damals Metternich und Gentz auffassten), das die Bundesacte allein kennt, nicht das der Volkssouverainetät substituirt werde. Wenn man das nicht erlaubt, dann muss Alles im gehörigen Geleise bleiben, ohne dass es neuer Gesetze bedürfte; dahin wird und muss es auch kommen; denn man durchblickt jetzt die Sache und lässt sich da, wo es gilt, durch Zeitungsartikel nicht mehr irre machen. (Folgt noch ein Ausfall auf die sich der Zollvereins-Idee annehmende Augsb. Allgemeine Zeitung, den wir weglassen).

Wir haben diese »Bekenntnisse einer nassauischen Seele« vollständig mitgetheilt. Sie eröffnen einen Blick in die damalige Situation, die man heut zu Tage schon sich fast nicht mehr recht vorstellen kann, und erläutern dieselbe besser, als bogenlange Deduktionen. Es ist damals schon derselbe falsche Konservatismus und jener Luxus mit so genannter »Bundestreue«, der das Haus Nassau bis in 1866 hinein zur völligen Verkennung der Interessen der Dynastie und zur Vernachlässigung der Interessen des Landes irre geführt hat. Wie weit

ersterer (der Konservatismus) ging, dafür möge als Beleg dienen, dass damals der Minister bei Eröffnung der Ständeversammlung verkündigte, er werde dem Landtag nur noch das Budget, aber keine Gesetzentwürfe vorlegen, »*um die Unbehaglichkeit zu vermeiden, welche alle Reformen stets zur Folge haben*«. Kann man die Versteinerung solenner und klassischer als Staatsraison proklamiren?

Im Uebrigen verdient es Anerkennung, wie geschickt der Minister den Preussenhass, welcher ihn beseelt, zu verstecken weiss hinter einer zur Schau getragenen Schwärmerei für Reduktion der indirekten Abgaben und Zölle und für den Freihandel, welcher indess wenig Werth hat, wenn er sich auf ein armes Land von 85 Quadratmeilen beschränkt, wie Nassau es damals war. Am 13. October 1833 kehrte der Herzog aus Russland über Berlin zurück. Er schien sich in Berlin in handelspolitischer Beziehung ziemlich gut orientirt und das Gift des Zweifels an der Richtigkeit der Anschauungen seines alleinseligmachenden Ministers in starken Zügen eingesogen zu haben. Der Herzog wollte Anfangs nicht ratifiziren. Nur die Vorstellung, dass er nach Allem, was vorausgegangen, und nachdem er sein fürstliches Wort verpfändet, »Ehrenhalber« nicht mehr zurückkönne, bewog ihn dazu. Am 15. Oktober ging der ratifizirte nassauisch-französische Handelsvertrag nach Paris ab. Marschall hatte gesiegt, aber seine Stellung war erschüttert. Noch einen solchen Sieg, und er war verloren.

Seit seiner Rückkehr von Berlin sprach der Herzog nichts mehr mit Marschall über Handelspolitik. Vielmehr zog er in Betreff der letzteren den späteren Geheimrath und Präsidenten der Steuer-Direktion Magdeburg, damals Ministerialrath, ausschliesslich zu Rathe, jedoch nur ganz geheim, damit es der »dirigirende« Staatsminister nur nicht merke. Sonst hätte Magdeburg fortgemusst. So gross war der Einfluss des Ministers in einem Lande, dessen Fürst auf seinen Absolutismus und sein »Selbstregieren« und »Alleinregieren« so stolz und gegen seine getreuen Stände so eifersüchtig war. Herr Magdeburg, ein Mann von wissenschaftlicher Bildung, Geschäftskenntniss und praktischer Einsicht, rieth dringlichst den Beitritt zum Zollverein an. Allein so lange von Marschall lebte, durfte laut und öffentlich gar nicht davon geredet werden. Zu Ende 1833 erkrankte von Marschall. Am 22. Januar 1834 starb er. Das Verordnungsblatt verkündigte in einem Extrablatt seinen Tod mit dem Zusatze: »Seine Durchlaucht der Herzog betrauern in ihm Ihren treuesten Diener und besten Freund.« Marschall hatte zwischen Herzog und Land jenen unglückseligen Streit

über Mein und Dein angefacht, welcher unter der Bezeichnung »die nassauische Domänenfrage« bekannt ist und sogar das Herzogthum Nassau selbst und die Regierungszeit der Dynastie überlebt hat.

Marschall's Nachfolger war der Graf Wilderich von Walderdorff, unbestrittenermassen dem Besitze und der sozialen Stellung nach der Erste des einheimischen Grundadels. Walderdorff's Vater hatte in Gemeinschaft mit dem grossen Freiherrn von Stein von 1815 ab gegen den Absolutismus des Herzogs, gegen die nivellirungs- und zentralisirungswüthige büreaukratische Richtung der Regierung und gegen die Beschädigung der Landesinteressen durch die einseitige Verfügung über die Landes-Domänen-Revenüen wacker gefochten und war dadurch, wie Stein selbst, höchsten Orts in die tiefste Ungnade gefallen. Dass man nun seinen Sohn, der bis dahin nie einen Posten im Staatsdienst bekleidet hatte, an die Spitze der Verwaltung rief, war grade kein schlechtes Zeichen. Graf Wilderich war zwar ein mehr Oesterreich als Preussen zugewandter hochkatholischer Tory. Allein schon die Verwaltung seines ausgedehnten Vermögens, namentlich seines Grundbesitzes, der er sich bis dahin mit Liebe und Geschick gewidmet hatte, mochte ihm die Einsicht gewährt haben, dass es auf den Wegen nicht mehr fortgehe, auf welchen Marschall bisher gewandelt war. Walderdorff wollte den Beitritt zum Zollverein. Aber es bedurfte immer noch der äussersten Vorsicht bei dem Herzog. Auch musste man sich zuvor aus dem verhängnissvollen Vertrags-Nexus mit Frankreich losmachen, kraft dessen man in Paris das Recht hatte, dem deutschen Ländchen Nassau den Beitritt zum deutschen Zollverein zu verbieten. Herr Magdeburg fand das Mittel hierzu; und damit verhielt es sich so:

Aus Gründen, die hier auseinanderzusetzen zu weit führen würde, war in Frankreich während der Kammersitzung von 1833 auf 1834 der von der Regierung vorgelegte Zollgesetzentwurf nicht zur Verhandlung gelangt, wohl aber hatten beide Kammern die Dringlichkeit gewisser Reformen anerkannt und der Regierung Vollmacht gegeben, dieselben, vorbehältlich demnächstiger Einholung der Zustimmung der Nationalvertretung, auf dem Wege der königlichen Ordonnanz vorläufig einzuführen. Sie hatten namentlich anerkannt, dass die Verwandlung einer Reihe von Prohibitionen in Zölle, ohne den berechtigten Interessen gewisser angeblich nur auf den Schutzzoll angewiesenen Produktionszweige, welche man schonen müsse, zu schaden, stattfinden könne und dem Handel einen neuen Aufschwung geben werde; es werde dann

der unmoralische Erwerbszweig des Schmuggelhandels durch ein solides und regelmässiges Geschäft ersetzt, dem Fiskus würden, ohne irgend welche Opfer der Steuerpflichtigen, neue Einnahme-Quellen eröffnet, und man werde der Welt zeigen, dass Frankreich bereit sei, seine Handelsbeziehungen mit den übrigen Nationen zu erweitern und ihnen alle Konzessionen zu machen, welche durch die handelspolitische Klugheit geboten seien, ohne die industriellen Interessen zu verletzen.*)

Von der Ordonnanz vom 29. Juni 1833, welche den Eingangszoll auf Mineralwasser in Krügen auf 1 Frank pro 100 Kilogrammes reduzirte, war in den Kammerverhandlungen gar keine Rede. Offenbar hatten die Kammern nach dem Grundsatz »minima non curat praetor« nicht daran gedacht. Sie hatten ihre spezielle Zustimmung zu dieser Ordonnanz nicht ertheilt und nicht verweigert. Die Regierung hatte auch wohl gemeint, den zollvereins- und preussenfeindlichen Vertrag mit der Grossmacht Nassau vollständig im Sicheren zu haben; und es war ihr vielleicht nicht gegenwärtig, dass der Artikel 3. des nassauisch-französischen Vertrages vom 19. September 1833 wenigstens seiner Wortfassung nach ganz ausdrücklich von der Zustimmung in der bevorstehenden *nächsten* Session (1833/34) sprach. *Diese* ausdrückliche Zustimmung war allerdings in *dieser* Session *nicht* erfolgt.

Nach Schluss der Kammern erliess der König eine Ordonnanz vom 2. Juni 1834, »um den Handel und die Industrie des Königreichs in den Genuss mehrerer Reformen zu setzen, welche während der letzten Session nicht diskutirt werden konnten, deren Dringlichkeit aber von beiden Kammern anerkannt worden sei.« In Artikel 1. wurde eine Reihe von Einfuhrverboten, in Artikel 2. eine Reihe von Ausfuhrverboten aufgehoben und durch Import- und Exportzölle ersetzt. In den übrigen Artikeln wurde eine Reihe, vorbehaltlich des legislativen Konsenses, bereits erlassener königlicher Ordonnanzen über den Zolltarif erneuert und bestätigt mit der Bemerkung, dass solche den Kammern in dem ersten Monate ihrer nächsten (1834er) Session würden vorgelegt werden. Unter diesen namentlich aufgeführten Ordonnanzen befand sich auch die vom 29. Juni 1833 über die Ermässigung des Zolles für Mineralwasser in Krügen.

Auf Anrathen des Ministerialraths Magdeburg wurde der Geschäftsträger von Fabrizius zum Gutachten aufgefordert, ob man nun nicht

*) **Uebersetzt man diese Phrasen in's Deutsche, so heisst es: Unter Beibehaltung des Schutzzoll-Systems zum Freihandel übergehen wollen.**

den Vertrag vom 19. September 1833, welcher dem nunmehr unvermeidlich gewordenen Beitritt zum deutschen Zollverein hindernd im Wege stehe, unter Bezugnahme auf den Artikel 3. kündigen könne, da in der That die »*nächste*« Kammersitzung, die von 1833 auf 1834, ihre Zustimmung *nicht* gegeben habe. Das war eine kitzlige Frage für den alten Diplomaten. Es konvenirte ihm gar nicht, die Rolle der Penelope zu übernehmen und das Gewebe, welches er selbst unter Marschall gewoben, unter Walderdorff und Magdeburg wieder aufzutrennen. Er krümmte sich wie ein Wurm. »Allerdings«, schrieb er, »könne man die von den Kammern der Regierung wegen vorläufiger Beseitigung gewisser Ein- und Ausfuhr-Verbote ertheilten Vollmachten nicht als ein volles Aequivalent der durch den Art. 3. des nassauisch-französischen Handelsvertrages bedungenen legislativen Sanktion ansehen; allein der französische Minister, wenn er nicht etwa ohnehin schon gut gestimmt und geneigt sei, auf den Handelsvertrag mit Nassau zu verzichten, werde die betreffende Frage im entgegengesetzten Sinne beantworten und dann gebe es eine höchst schwierige und delikate Diskussion, bei welcher er (Fabrizius) nicht wisse, inwieferne man auf preussische Unterstützung rechnen könne; man müsse sich daher wohl oder übel auf ein Kompromiss einlassen, etwa dahin dass es mit dem Wein und dem Mineralwasser beim Alten bleibe, und dass was die Seidenwaaren anlange, Nassau zwar den Zollvereinstarif annehme, jedoch den französischen Importeuren ex propriis eine Rückvergütung leiste, oder dergl.

Allein der Ministerialrath Magdeburg bestand strikte darauf, es müsse dem Pariser Geschäftsträger mit möglichst kräftigen Mitteln »Vertrauen in die Gerechtigkeit seiner Sache eingeflösst werden;« man müsse ihn scharf bedeuten, dass er mit Entschiedenheit auftrete und es strengstens vermeide, sich mit einem der in seinem Bericht angedeuteten Kompromisse oder Mittelwege zu begnügen.

In Folge dessen erging denn ein völlig unzweifelhaftes Ministerial-Rescript vom 27. Juni an den Geschäftsträger in Paris. Darin wurde ihm eröffnet, *dass unter den vorliegenden Umständen der Herzog von Nassau den Handelsvertrag vom 19. September 1833 als aufgehoben ansehe*, und nunmehr die beiderseitigen Verhältnisse wieder in den Zustand zurücktreten, worin sie vorher waren; d. h. die Eingangszölle von nassauischem Mineralwasser in Frankreich, so wie von französischen Weinen und Seidenwaaren in das Herzogthum Nassau, welche ja sämmtlich durch jene Konvention weder erhöht noch reduzirt worden seien,

blieben, wie sie seien, bestehen, so lange bis dass das eine oder das andere Gouvernement, welche beiderseits nunmehr wieder völlig freie Hand erhielten, sich veranlasst finde, damit eine Veränderung vorzunehmen. Der Pariser Geschäftsträger, dem Alles das offenbar sehr quer kam, wurde angewiesen, dem französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten alsbald in der formellsten Weise zu erklären, dass, weil die Ordonnanz vom 29. Juni 1833 von den auf die Konvention vom 19. September 1833 gefolgten *nächsten* Kammern nicht sanktionirt worden sei, der Herzog die letzteren nach dem klaren Wortlaute ihres Artikels drei als nicht mehr in Wirksamseit bestehend ansehe. Und damit kein Zweifel über die Tragweite dieser Erklärung aufkommen könne, hiess es weiter in dem Rescript: »Sollte eine Erklärung darüber, ob man dahier eine Erhöhung der Eingangszölle von Wein und Seide beabsichtigte, begehrt werden, so sind Ew. etc. ermächtigt, zu antworten, dass dies für den Augenblick zwar nicht der Fall sei, *dass aber die wesentlichen Veränderungen, welche neuerlich mit den Zollverhältnissen in Deutschland vorgegangen seien, das Herzogthum Nassau in eine von der bisherigen verschiedene Lage versetzt hätten, wodurch dem Herzog die Nothwendigkeit auferlegt werden könne, unter gewissen Voraussetzungen sich zu Modifikationen in der Zolleinrichtung im Allgemeinen zu verstehen.*«

Herr v. Fabricius kam seinem Auftrag nach durch ein Schreiben, welches er am 4. an den Minister des Auswärtigen richtete. Der letztere antwortete am 17. Juli in einem sehr ungnädigen Tone: es sei wahrhaft unbegreiflich, wie der Herzog von Nassau dem Artikel 3. einen Sinn unterlegen könne, der gleich sehr dem Geiste wie dem Wortlaut des Vertrags widerspreche; selbst dem geringsten Grade von Aufmerksamkeit könne es unmöglich entgehen, dass dieser Artikel doch nur von einer ausdrücklichen Verwerfung der in Rede stehenden Zollreduktion Seitens der Kammer spreche; dieser Fall sei aber nicht eingetreten, vielmehr hätten die Kammern bloss nicht die nöthige Zeit gefunden, um das Zollgesetz zu berathen, wovon jene Reduktion einen integrirenden Bestandtheil bilde; dadurch habe aber letztere durchaus nicht ihre Gültigkeit verloren, vielmehr sei sie durch die Ordonnanz vom 2. Juni erneuert und bestätigt worden und die Kammer-Sanktion werde nachfolgen. Dann heisst es wörtlich weiter:

»Die Königliche Regierung, weit entfernt, auf die Zweifel eintreten zu können, welche der Artikel 3 im Geiste des Herzogs wachgerufen hat, beeilt sich zu erklären, dass ihre Loyalität diese Zweifel

verwirft und dass sie nur dann sich und den Herzog der wechselseitigen vertragsweisen Verpflichtungen überhoben glaubt, wenn die Kammern das Gesetz verwerfen, nachdem sie es zuvor zum Gegenstande ihrer Berathungen gemacht haben.«

Allein die Regierung in Wiesbaden beharrte auf ihrer Meinung. Fabricius richtete seine Botschaften aus und rapportirte über deren Vollzug, nicht ohne darüber zu lamentiren, dass der preussische Gesandte v. Werther nach der Loire gereist sei, und er daher an diesem nicht den gewünschten Rückhalt finde.

Statt mit einem Krieg zwischen den beiden Grossmächten Nassau und Frankreich endigte die Sache mit einer Art Brillant-Feuerwerk, nämlich mit einer Zeitungspolemik.

In der Hamburger Zeitung erschien Ende Juli 1834 ein von Berlin datirter Artikel, welcher erzählte, wie der Minister Marschall Nassau in eine zollvereinfeindliche Verschwörung mit Frankreich verwickelt, wie aber sein Nachfolger die Fahrlässigkeit des französischen Ministerii des Auswärtigen benutzt habe, um durch eine von diesem aus Versehen offen gelassene Masche des Netzes wieder zu entschlüpfen. Das war Wasser auf die Mühle der Opposition in Paris, die zwar mit der französischen Regierung herzlich einverstanden war über das preussenfeindliche Ziel, aber mit ihr zankte, dass und warum dessen Erreichung hier misslungen war. Die oppositionelle Presse bemächtigte sich des Stoffes, um Anklagen der Unfähigkeit und groben Vernachlässigung der französischen Interessen gegen das Ministerium zu schmieden. Das ministerielle Abendblatt »Journal de Paris« antwortete darauf in einer für den souverainen Herzog von Nassau wenig schmeichelhafter Weise, wie folgt:

»Mehrere hiesige Blätter, gestützt auf die Autorität einer deutschen (Hamburger) Zeitung, wiederholen die Behauptung, dass unsere Regierung, nachdem sie einen Handelsvertrag mit dem Grossherzog von Nassau geschlossen, es später verabsäumt habe, den Kammern die zum Inkrafttreten des Vertrages erforderlichen Vorlagen zu machen.«

»Der Vertrag enthält für Frankreich nur eine einzige Verpflichtung, nämlich die, den Eingangszoll auf nassauisches Mineralwasser herabzusetzen. Diese Herabsetzung ist verfügt worden durch die Ordonnanz vom 29. Juni 1833. Sie wurde später mit inbegriffen in den am 3. Februar 1834 der Deputirten-Kammer vorgelegten Zollgesetz-Entwurf. Da dieser Gesetz-Entwurf nicht zur Verhandlung kam, so wurde jene

Herabsetzung auf's Neue bestätigt durch die Königl. Ordonnanz vom 3. Juni d. Jahres.

»Der Grossherzog von Nassau aber hat, um sich den durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu entziehen, sich des seltsamen Vorwandes bedient, die Herabsetzung des Zolles, welche längst in Kraft getreten, sei nicht durch ein in der ersten Kammersitzung vereinbartes Gesetz bekräftigt. Das genügt, um zu zeigen, worauf sich die Vorwürfe reduziren, welche die Oppositionspresse dem Ministerium macht. Wir unsererseits könnten unsere Gegner fragen, ob sie damit unsere Handelsinteressen zu vertheidigen und einen Act des Patriotismus auszuüben glauben, dass sie in dieser Differenz dem französischen Gouvernement, welches Alles, was bei ihm stand, zur Verwirklichung des Vertrags gethan und ihn in der That längst in Vollzug gesetzt hat, Unrecht geben und Recht geben *einem fremden Fürsten, der, mit Hintergedanken, welche wir hier nicht näher zu prüfen haben, zum Zwecke des Vertragsbruches sich hinter eine Spitzfindigkeit versteckt, welche nicht vereinbar ist mit der Aufrichtigkeit und dem guten Glauben, die in dem Verkehr der Nationen herrschen müssten.*«

Nicht genug, dass dieser Artikel in einem Blatte erschien, welches als Organ des Ministeriums des Auswärtigen galt. Er ging am folgenden Tag, den 1. August 1834, auch in den offiziellen Moniteur über. Zum grossen Verdruss des alten Fabricius. In seinem Rapport vom 1. August 1834 brummt er zunächst über den Artikel des Hamburger Blattes, »den wir füglich hätten entbehren können.« Er scheint zu glauben, dass derselbe aus dem Berliner Pressbureau kam, oder wie sonst damals das betreffende Institut geheissen haben mag. Dann brummt er über die oppositionelle Presse von Paris, weil sie die Notiz des Hamburger Blattes gegen das Ministerium in ihrer Art verwerthet habe. Zum dritten und stärksten aber brummt er über die ministerielle Presse, wegen ihres, »für den gnädigsten Herrn so beleidigenden Artikels, welcher nur die Verlegenheit anzeige, in welcher sich die Gegenseite befinde und die derselben wenig Ehre mache.« Er, Fabricius, erkläre es in Paris aller Orten unter seiner Würde, darauf zu antworten; er nehme sich auch die submisseste Freiheit, Seiner Durchlaucht das nämliche anzurathen; übrigens habe er der russischen und der preussischen Gesandtschaft von der Lage der Sache Mittheilung gemacht, und beide seien höchstlich indignirt über den »indezenten« Moniteur-Artikel.

Wie es scheint, reichte dieser letztere Trost für den Herzog von Nassau doch nicht ganz aus. Wenigstens erschien, im Widerspruch mit dem Rathe des Herrn v. Fabricius, in mehreren deutschen Zeitungen eine Entgegnung, welche den offiziellen Ursprung erkennen lässt, von der französischen Presse jedoch, von der ministeriellen sowohl wie von der oppositionellen, trotz des gereizten Tons am Schlusse, vollständig ignorirt wurde. Diese Entgegnung lautet:

»Ein im Herbst vorigen Jahres zwischen Frankreich und Nassau geschlossener Handelsvertrag beschäftigt in diesem Augenblicke die französischer Blätter. Die einen machen den Ministern harte Vorwürfe, indem sie behaupten, dieselben hätten durch Nachlässigkeit dem Gouvernement von Nassau die Gelegenheit gegeben, sich von diesem Vertrage rechtmässig loszusagen. Die ministeriellen Pariser Zeitungen dagegen suchen die Schuld von sich ab und auf die Kammern (— ? — sollte wohl heissen auf den Herzog von Nassau? —) zu wälzen.«

»Das Faktum verhält sich, wie folgt: Im Juni 1833 wurde in Frankreich durch Königl. Ordonnanz der Eingangszoll von fremden Mineralwassern heruntergesetzt, und durch den Vertrag vom September 1833 machte sich Frankreich verbindlich, diesen damals bereits in Vollzug gesetzten, ermässigten Zollsatz während fünf Jahren nicht zu erhöhen. Dagegen versprach Nassau, seinen Eingangzoll auf französische Weine und Seidenwaaren ebenfalls während fünf Jahren so zu lassen, wie er im Jahre 1833 war. Nun wurde aber, da sich Frankreich die Genehmigung der Kammer vorbehielt, in dem folgenden Artikel bestimmt, dass der ganze Vertrag unwirksam sein solle, wenn nicht die nach dessen Abschluss zusammentretenden *nächsten* Kammern der Königl. Ordonnanz, welche den Zoll auf Mineralwasser herabgesetzt hatte, die legislative Sanktion ertheilen würden. Diesen Kammern legte auch wirklich das Ministerium mit dem Douanen-Gesetzentwurf die Ordonnanz vom Juni 1833 vor. Die Sitzung ist aber vorübergegangen, ohne dass die Kammern die Sanktion ertheilt haben; — und damit ist denn der, wie oben dargethan, vorgesehene Fall der Auflösung des Vertrags eingetreten.«

»Der Sachverhalt ist hiernach sehr einfach. Er scheint kaum Stoff zu einer Diskussion darzubieten. Sehr begreiflich ist es auch, warum Nassau stipulirte, dass die von der anderen Seite vorbehaltene Genehmigung der Kammern *bald* erfolgen müsse. Eine *lange* Ungewissheit, ob Frankreich den Vertrag halten wolle, oder nicht, konnte ihm allerdings nicht zusagen. Etwas zu weit getrieben ist dagegen der Eifer

der französischen ministeriellen Journale, die es beinahe der nassauischen Regierung übelnehmen und darin eine Spitzfindigkeit (subtilité) finden wollen, dass diese von ihrem, aus klaren Worten hergeleiteten guten Rechte Gebrauch und das Wohl ihrer Unterthanen nicht abhängig macht von Rücksichten gegen Frankreich.«

»Ueberhaupt muss mau billig fragen, wie eine so untergeordnete Administrationsmassregel in Betreff dreier höchst unbedeutender Konsumtionsartikel Veranlassung geben kann, sich so zu echauffiren? — Oder sollte das vielleicht nur desshalb geschehen, weil man gehofft hatte, mit französischem Wein uns die Sinne zu benebeln, *um gegen deutsches Interesse französische Intriguen zu spielen?* — Dann wäre ja von der einen Seite *Hinterlist* bei dem Abschluss geübt worden!«

Letzterer Vorwurf war Frankreich gegenüber jedenfalls ungerecht. Es verfolgte sein vermeintliches Interesse durch den Abschluss eines Vertrags, bei welchem es weder Betrug noch Gewalt anwandte. Herr v. Marschall war, wie der obige Hergang zeigt, keineswegs düpirt. Er wusste sehr wohl, was er that, und was er wollte. Seine Absicht ging offenbar dahin, mit Hülfe Frankreichs einen vertragsmässigen Zustand zu schaffen, der, obwohl in seinen äusseren Formen höchst unschuldig, seine scharfe Spitze gegen Preussen und die von ihm vertretenen wirthschaftlichen Interessen Deutschlands richtete und für Nassau den Eintritt in den deutschen Zollverein auf eine Reihe von Jahren hinaus unmöglich machte. Wenn Hinterlist geübt wurde, so fällt sie nicht Frankreich zur Last, sondern dem Herrn v. Marschall, und zwar Hinterlist gegen das Land Nassau und dessen Fürsten, wie nicht minder gegen Preussen und die wirthschaftlichen Interessen Deutschlands.

Das Ziel Preussens war seit dem Beginn der Zollvereinsbewegung darauf gerichtet, in Ermangelung einer zentralen Gesetzgebungsgewalt für Deutschland, auf dem Wege des Vertrages und des successiven Beitritts der einzelnen deutschen Staaten für einen sich immer mehr ausdehnenden möglichst grossen Theil des deutschen Gebiets auf den Grundlagen eines nach Kräften und Möglichkeit in Harmonie zu setzenden gleichartigen Systems der inneren Besteuerung in den einzelnen Territorien und eines gleichen Tarifs an den Aussenlinien (den äusseren Grenzen) des Vereinsgebiets die wirthschaftliche Einheit und Gleichheit und die Freiheit der Zirkulation der Menschen und der Güter, der Arbeitskraft und des Kapitals, zu begründen, wodurch allein der Grundstein der politischen Einheit Deutschlands gelegt werden konnte.

Jenen verbissenen Partikularisten, welche zur Rheinbundszeit ihre Politik gelernt und ihren deutschen Patriotismus vergessen hatten, — und zu diesen zählte Herr v. Marschall im eminentesten Sinne — war dieses Preussische Streben ein Greuel, weil es ein deutsches war. Sie sagten zwar: »Wir wollen *die politische* Zentralisation, wir perhorresziren nur die *wirthschaftliche*, wir kämpfen für unsere lokalen Interessen, für unsere niedrigen Zölle und Steuern, gegen die preussische Fiskalität und Herrschsucht; wir wollen uns um unsere lokalen Zentren gruppiren; wir wollen nicht von Preussen absorbirt werden; wir sind *deutsch*, rein deutsch und ganz deutsch und desshalb wollen wir von *Preussen* nichts wissen.

In Wirklichkeit verhält es sich gerade umgekehrt: Weil sie undeutsch, weil sie Gegner der *politischen* Einheit waren, desshalb wollten sie auch die *wirthschaftliche* nicht, welche die Grundlage der ersteren ist. Sie hassten Preussen, weil sie in ihm den Kern des deutschen Einheitsstaates erblickten.

Die politische Einheit, welche jene Rheinbunds-Epigonen anstrebten, war nichts als das cäsarische Protektorat über die deutsche Zwergstaaterei aus den Händen Frankreichs in diejenigen Oesterreichs übertragen, oder meinetwegen auch schaukelnd und abwechselnd zwischen diesen beiden dem wirklich deutschen Interesse gleich fremden Mächten, — ihnen übertragen zu dem Zwecke, die wirthschaftliche und politische Einheit Deutschlands zu hindern und den Zwergstaaten jedes Opfer zu ersparen, das sie der Einheit nothwendig hätten bringen müssen. Napoleon I. hatte den Zwergstaaten das Danaergeschenk der Souverainetät gegeben. Dies verleitete sie zu jener Selbstüberhebung, welche ihren Untergang herbeiführt. Den Schein dem Wesen vorziehend, alle formelle Unterordnung, welche die unentbehrliche Grundlage einer jeden sozialen Gliederung und Gemeinschaft bildet, zurückweisend und verschmähend, isolirten sie das Land und die Dynastie und entzweiten letztere mit der Bevölkerung, welche bewusst oder instinktiv die Nothwendigkeit der Einheit fühlte und es immer besser begriff, dass ihre materiellen Interessen bei dem System der Abpferchung nicht gedeihen konnten.

Die politische Zentralisation, von welcher die Rheinbunds-Epigonen sprechen, war nicht die reale Zusammenfassung der deutschen Stämme und Dynasten zu einem lebensfähigen nationalen Ganzen, sondern die Konsolidirung einer Konspiration von Dynasten gegen die nach Einheit strebenden wirthschaftlichen und politischen Interessen der Bevölkerung

und gegen Preussen, welches von Natur darauf angewiesen war, diesen Bestrebungen fördernd entgegen zu kommen.

Das einzige aufrichtige Gefühl, welches die posthumen Rheinbündler behielten, war ihr Hass gegen Preussen. Sie hassten es, erstens weil es ein wirklicher Staat war (und nicht blos ein wüstes Länderkonglomerat oder eine kleinfürstliche Domaine), und zweitens weil es deutsch war und deutsch sein musste. Freilich nahmen die Rheinbündler für sich das Monopol des »Deutschseins« in Anspruch. Aber um ihre *deutsche* Gesinnung zu bewähren, warfen sie sich, wie Herr v. Marschall, *Frankreich* in die Arme. »Lieber französisch als preussisch« sagte man damals am Rhein, wie 1865 am Nesenbach. Lieber, als dass Marschall einem deutschen Verein beitrat, durch welchen Beitritt die »Selbständigkeit und Unabhängigkeit« nicht mehr beeinträchtigt wurde, als dies nothwendig mit einem jeden Gesellschaftsvertrag verbunden ist, der nicht nur Rechte giebt, sondern auch Pflichten auferlegt, lieber verkaufte er um den Preis des Absatzes von ein Paar Krügen Wasser Nassau's Autonomie an das Ausland; und dies that er nicht, obgleich, sondern weil er wusste, dass dadurch der Beitritt zu der einzigen realen Gemeinschaft Deutschlands auf eine Reihe von Jahren unmöglich gemacht werde. Lieber als dass er sich mit den anderen deutschen Staaten und namentlich mit dem mächtigsten, oder mit dem einzigen *wirklichen* Staat zu einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherung der Existenz zusammenthat, lieber assekurirte er sein Leben bei Frankreich; und um sich sicher zu stellen gegen die eigene Bevölkerung arbeitete er für Errichtung einer feindseligen und tendenziösen politischen Polizei und für die Konzentration derselben in den Händen des von Oesterreich dirigirten Bundestags, indem er erklärte, das und nur das sei die einzige »politische Zentralisation«, deren Deutschland fähig und bedürftig sei. Mochte unter dieser die Kehle zusammenschnürenden und den Athem raubenden Polizei-Gewalt der Mainzer schwarzen Kommission nicht nur das politische Leben in Deutschland unterdrückt, sondern überhaupt alle geistige Bewegung gehindert, die Sittlichkeit korrumpirt, das Rechtsbewusstsein untergraben und die wirthschaftliche Entwickelung gehemmt und verkümmert werden, — was lag daran? Wenn nur der Dynast und sein allmächtiger Minister gedieh oder zu gedeihen glaubte. Ein solcher major domus sagte von seinem Kleinstaat: »Sit ut est, aut non sit«, freilich nur, um dadurch den Vernichtungsspruch: »non sit!« desto schneller herbeizuführen.

Der Minister von Marschall hatte in der Zeit von 1803 bis 1816 wesentlich mitgeholfen, das Herzogthum Nassau, das überhaupt nur sechzig Jahre existirt hat, auf dem Wege der Annektirung und des Länderschachers aus 27 verschiedenen Ländern, Ländchen und Landestheilen zusammenzuflicken und zu uniformiren. Nachdem ihm dieses grosse Werk gelungen, fand er darin sein Ein und Alles (τὸ ἓν καὶ πᾶν), und glaubte die Weltgeschichte müsse nun stille stehen, nachdem sie so Herrliches vollbracht habe. Von jeder weiteren Entwickelung und Bewegung fürchtete er Gefahr für seinen Homunkulus; und er gestand es deshalb mit naiver Offenherzigkeit ein, dass er nunmehr eine jede weitere Reform unterlassen werde, weil dieselbe mit einem »Gefühl der Unbehaglichkeit« nothwendig verbunden sei. Gleich Metternich hielt er seinen Staat für so schwach und krank, dass er keinerlei Reform vertragen könne. Er verordnete ihm schmale Kost und absolute Ruhe.

Und zwar nicht nur in politischer, sondern auch in wirthschaftlicher Beziehung. Gleich den Mecklenburgischen Rittergutsbesitzern fürchtete er von dem Eintritt in eine grössere wirthschaftliche Gemeinschaft Gefährdung seines geliebten Patrimonial- und Domanialstaats, der ausserdem — darin Mecklenburg ungleich — auch noch im Uebermaasse mit dem »morbus bureaucraticus« behaftet war, von welchem Mecklenburg so ziemlich befreit ist.

Damals, 1833, war in Nassau die Domaine in wirthschaftlicher Beziehung Alles und die bürgerliche Gesellschaft gar nichts. Ein Fünftel der Waldungen gehörte ihr, auf die Bewirthschaftung der anderen vier Fünftel übte sie Einfluss. Sie hatte die schönsten Weinberge und die besten Wiesen. Ein Achtel des gesammten landwirthschaftlichen Areals war in ihrem Eigenthum oder wenigstens Obereigenthum, und sie kaufte immer noch dazu. Sie erhob den Mainzoll und eine Menge sonstiger Gefälle, Zinsen und Gülten. Alle Mineralbrunnen, Bäder und Badeanstalten gehörten ihr. Desgleichen die Hütten- und Hammerwerke und die besten Eisensteingruben.

Der Besitz der Domaine ist an sich heut zu Tage fast noch derselbe. Aber neben ihr ist zwischenzeitig die bürgerliche Gesellschaft mächtig in die Höhe gewachsen, seitdem ihr durch den Beitritt zum Zollverein ein grösseres Feld für eine ausgedehnte freie wirthschaftliche Thätigkeit eröffnet ist. Sie hat zwar immerhin einen schweren Stand gegenüber jenem privilegirten und monopolisirten Besitz der todten Hand, welchen man jetzt noch — hoffentlich nicht mehr lange

— den »nassauischen Domainen-Fiskus« nennt. Allein sie hat den Kampf der Konkurrenz mit Entschlossenheit aufgenommen und führt ihn mit Ehren.

Es scheint mir fast, als habe Herr v. Marschall, dem man einen hohen Grad eigenthümlichen Scharfsinns und rücksichtsloser Willenskraft nicht absprechen konnte, diese Eventualität vorausgesehen. Deshalb vertheidigte er die wirthschaftliche Isolirung des Ländchens bis zum letzten Hauche und hat sie wirklich, so lange er lebte, auch aufrecht erhalten. Er hatte sich seine Weltanschauung in ein förmliches System gebracht. Er theilte die Länder ein in ackerbautreibende und in »manufakturirende«, — wie es scheint, ein Wort seiner eigensten Erfindung. Von den ersteren behauptete er, sie lebten in paradiesischen Zuständen; und in Nassau war dies für die regierende und konsumirende Kaste der Hof- und Staatsbediensteten damals in der That auch wahr, desto weniger aber für alle übrigen Menschen, nämlich für die grosse Masse der produzirenden Bevölkerung. Von den letzteren, von den »maufakturirenden« Ländern behauptete er, sie seien mit Fabrik-Proletariat, Armuth und Elend, Bettel und Unsittlichkeit angefüllt. Deshalb, so folgerte er, ist Nassau ein Ackerbau treibender Staat und muss es auch bleiben bis an das Ende aller Dinge. Dass damit allein die dichte Bevölkerung des Landes nicht zu ernähren war; dass das Ländchen z. B. nur drei Viertel seines Getreide-Konsums produzirte und das Uebrige importiren musste; dass es dagegen durch den Fleiss und die Intelligenz seiner Bewohner, durch seine günstige geographische Lage, durch seine schiffbaren Ströme und Flüsse, durch seine an Gefällen reichen Bäche, seine enorme Holzproduktion, seine fast übergrossen Schätze an Erzen, Thon, Mineralien u. s. w. alle Voraussetzungen einer reichen, gesunden, kräftigen und mannigfachen Industrie, eines belebten Handels, bot, — das Alles wusste entweder Herr v. Marschall nicht, oder er ignorirte es um seiner von ihm selbst so häufig gepriesenen Konsequenz und um seines gnädigsten Herrn willen, als dessen Privatdiener er sich ansah.

Mit der Forderung der Einheit wusste sich Marschall auch recht bequem abzufinden. Er stellte sich auf den grossdeutschen Standpunkt und sagte: Das *ganze* Deutschland soll es sein — Alles oder Nichts! Da nun natürlich das *Alles* unmöglich über Nacht kommen konnte, so blieb nur das *Nichts* übrig; — und dessen schien er sich zu erfreuen.

Nachdem nun Herr von Marschall gestorben und man auf dem von dem Ministerialrath Magdeburg unter Zustimmung des Grafen

Walderdorff eingeschlagenen Wege sich der französischen Fesseln entledigt hatte, konnte man endlich der Frage der Theilnahme an der wirthschaftlichen Einheit Deutschlands näher treten.

Auch die in Kassel am 24. September 1828 abgeschlossenen Stipulationen hatten ihre Wirksamkeit verloren. Die Dauer des dortigen Hauptvertrages ging mit 1834 zu Ende. Von den Staaten, welche an den Verhandlungen über die Prolongation dieses Vertrages 1829 theilgenommen, war der wichtigste, Kurhessen, einseitig zurückgetreten und zu Preussen übergegangen. Das Königreich Sachsen und das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach hatten schon bei der Ratifikation der Uebereinkunft vom 11. Oktober 1829 Rücktrittsvorbehalte gemacht. Dieselben waren von den Bevollmächtigten der übrigen kontrahirenden Regierungen nicht beanstandet, sondern einfach ad referendum genommen worden. Beide Staaten hatten 1833 von diesem Vorbehalten Gebrauch gemacht und waren Preussen beigetreten. Nur Nassau und Frankfurt widerstrebten noch. Aber ihre Lage wurde mit jedem Tage unbehaglicher und unhaltbarer. Schon am 7. August 1834 hatten Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt der nassauischen Exzellenz vertraulich mitgetheilt, sie könnten's nicht mehr aushalten, sie müssten mit Preussen unterhandeln, gehe es auch, wie es wolle; und das nassauische Ministerium hatte am 8. September 1834 geantwortet, es müsse zugestehen, dass aus der Betheiligung an den Kasseler Verträgen jetzt keine Folgen mehr hergeleitet werden könnten, welche dem Anschluss Frankfurts an den preussischen (deutschen) Zollverein entgegenstehen könnten. Drei Wochen später schrieb denn auch der nassauische Minister an den Minister-Residenten des Herzogs, Generalmajor von L'Estocq in Berlin: »Auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Herzogs wird Ew. Exz. der Auftrag ertheilt, dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von dem Wunsche Seiner Durchlaucht Kenntniss zu geben, Sich dem preussischen Zollvereine, wenn es auf eine den Interessen des Herzogthums entsprechende Weise geschehen könne, anzuschliessen. In dem Falle, dass dieses Erbieten eine bereitwillige Aufnahme findet, werden Ew. Exz. weiter erklären, dass diesseits die Bezeichnung des Weges, welcher einzuschlagen ist, um zu der erforderlichen Verständigung zu gelangen, ganz dem Königlichen Ministerium überlassen bleibe. Auch haben Ew. Exz. die Bemerkung beizufügen, dass das herzogliche Gouvernement in Verhältnissen zu anderen Staaten kein der Realisirung seiner dermaligen Absicht entgegenstehendes Hinderniss mehr zu finden glaubt, und dass

es in dieser Hinsicht die erforderlichen Schritte bereits gethan hat, um in der demnächstigen Ausführung Desjenigen, wozu es sich im Falle des Anschlusses verbindlich machen wird, nirgends gehemmt zu sein. Namentlich hat es für nothwendig erachtet, *sich von der über Mineralwasser, Wein und Seide im Jahre 1833 mit Frankreich abgeschlossenen Konvention loszusagen.* Die Gründe, welche dazu berechtigen, sind aus der anliegenden Korrespondenz zu ersehen. Da die letzte Note des herzoglichen Geschäftsträgers in Paris am 1. August c. übergeben worden und darauf keine Antwort mehr erfolgt ist, so lässt sich annehmen, dass man französischer Seits den Anfangs versuchten unstichhaltigen Widerspruch aufgegeben hat. Den Regierungen, welche bisher noch bei dem mitteldeutschen Handelsverein geblieben sind, sind ebenfalls unsere Absichten mit Offenheit kundgegeben.«

Am 11. Oktober 1834 meldet der nassauische Ministerresident von Berlin, er habe von der Absicht Nassau's dem Ministerialdirektor Eichhorn, »der Seele des Ministeriums«, Kenntniss gegeben und gleichzeitig dem Staats- und Kabinetsminister Herrn von Ancillon eine dem erhaltenen Auftrag entsprechende Note eingereicht. Am 26. Oktober 1834 schickt er die Antwort Ancillon's. Sie lautet sehr kühl, aber doch willfährig. Endlich Ende Februar 1835 reiste der zwischenzeitig zum Regierungsdirektor beförderte Ministerialrath Magdeburg nach Berlin versehen mit einer Vollmacht des Herzogs zu den Verhandlungen über den Eintritt Nassau's in jenen Verein, der bis dahin in den offiziellen Akten Nassau's immer nur als der »*sogenannte* deutsche Zollverein« bezeichnet worden war. Die Instruktion, welche man Magdeburg mitgab, spiegelt deutlich den Kampf zwischen der alten und der neuen Richtung ab. Neben sehr vernünftigen Sätzen, die wir für Magdeburg's Werk halten, finden wir Aeusserungen des engherzigsten Partikularismus und des im Widerspruch mit den öffentlichen und allgemeinen Interessen stehenden Monopol- und Privilegiengeistes der gemeinschädlichen Domanialverwaltung.

So heisst es z. B.: »Das Monopol des Hazardspiels (vulgo Spielhöllen in den Bädern) ist zu wahren, sowie auch auf Beibehaltung der Bannrechte (der Domanial-Erbleih-Mühlen) Bedacht genommen werden muss. — Der Rheinzoll zu Caub darf durch den Zollanschluss nicht geschmälert werden. Unser Bevollmächtigter hat auf diesen Punkt seine ganz besondere Fürsorge zu richten. Er hat aus allen Kräften dahin zu wirken, dass wenn auch Preussen die Konzessionen, welche es der Rheinschifffahrt gemacht hat, aufrecht erhält und fortdauern

lässt, diese wenigstens bei den anderen Rheinuferstaaten aufhören oder nicht bewilligt werden. — Desgleichen muss der Mainzoll (welcher in die Domainenkasse floss und also der Zivilliste zugutkam) unter allen Umständen intact bleiben; und was darüber etwa zu verhandeln ist, muss an die dessfallsige gemeinschaftliche Kommission verwiesen werden«, (welche nur mit Stimmeneinhelligkeit Beschlüsse fassen konnte).

Der nassauische Bevollmächtigte stiess in Berlin Anfangs überall auf Misstrauen und kalte Zurückhaltung, und es bedurfte seiner ganzen Geschäftskenntniss und Gewandtheit, um solche zu überwinden und sich eine zur Erreichung seiner Zwecke geeignete Position zu verschaffen. Die nach allen Seiten hin offensive Selbstüberhebung der nassauischen Regierung, welche in einem so schreienden Missverhältniss stand mit der geringen Kraft und Ausdehnung des Ländchens; der ministerielle Hochmuth, der, weil er im Innern Seitens seines herunterregierten armen Volkes keinerlei Widerstand mehr fand, auch nach Aussen und gegenüber einem mächtigen Nachbarn alle Rücksichten bei Seite setzen zu dürfen wähnte, die unverholen an den Tag gelegte Animosität gegen Preussen, welche doppelt erbittern musste, da sie ausging von einem so schutzbedürftigen Ländchen, das mit seiner wirthschaftlichen Entwickelung ausschliesslich auf Preussen angewiesen war, wovon es eine Enklave bildet, hatten in Berlin in den maassgebenden Kreisen und bei den entscheidenden Persönlichkeiten, namentlich bei dem damaligen Abtheilungs-Direktor im auswärtigen Amt, dem späteren Minister Eichhorn, eine solche Verstimmung hervorgerufen, dass es lange dauerte, bis es dem Direktor Magdeburg gelang, dagegen aufzukommen. Die beste Unterstützung für seine Bestrebungen fand er bei dem Fürsten Wittgenstein, der damals an der Spitze des preussischen Hofstaats stand und bei dem König Friedrich Wilhelm III. einen grossen Einfluss in auswärtigen Angelegenheiten hatte. Der Herzog Wilhelm von Nassau hatte sich brieflich an den Fürsten Wittgenstein gewandt und alte persönliche Beziehungen angerufen, um die Schwierigkeiten und Hindernisse zu beseitigen, welche der Minister Marschall mit einer zähen Willenskraft, die eines besseren Zweckes würdig gewesen wäre, zwischen Nassau und dem Zollvereine aufgethürmt hatte.

Erst am 10. Dezember 1835 gelangte der Beitritts-Vertrag zur Unterzeichnung.

Die Verspätung des Beitritts hatte Nassau, dem seine Nachbarländer (mit Ausnahme des eben so partikularistischen Frankfurt) längst

vorausgeeilt waren, in den grössten Schaden gebracht. Es dauerte Jahre lang, bis es nur einigermaassen die Vorausgeeilten wieder eingeholt und einige Konkurrenzfähigkeit gewonnen hatte.

Dass die wirthschaftliche Blüthe des Landes, soweit sie sich gegenüber dem privilegirten Domainenfiskus, bei einer den letzteren protegirenden Verwaltung und bei einer theils schwankenden oder springenden, theils rückläufigen oder stagnirenden Gesetzgebung, überhaupt entwickeln konnte, erst aus der Zeit nach Beitritt zum Zollverein datirt und nur diesem zu verdanken ist, — darüber herrscht bei der ganzen Bevölkerung, ohne Unterschied der politischen und wirthschaftlichen Parteien, nur *Eine* Stimme.

Gleichwohl repetirten bei der Regierung in allen Krisen, welche dem Zollverein bisher bei seiner mangelhaften Verfassung nicht erspart werden konnten, weil sie die einzige Möglichkeit der Tarifreform und sonstiger Fortschritte boten, immer wieder die Rückfälle in die Marschall'sche Politik. In den Krisen von 1852—1853 und von 1863—1864 finden wir die Regierung von Nassau stets auf der Seite der preussenfeindlichen, zentrifugalen, frondirenden Elemente, und zwar immer bis zum letzten Moment, in welchem die Unterwerfung unvermeidlich wird.

Herr v. Marschall konnte sich wenigstens auf die sogenannte »öffentliche Meinung« berufen, oder wenn man es etwas richtiger und etwas unhöflicher ausdrücken will: auf den damals hier zu Lande in wirthschaftlichen Dingen durchschnittlich herrschenden Unverstand. Die Herren Wittgenstein und Werren, welche die Zollpolitik von 1862 bis 1864 dirigirten, konnten dies nicht. Sie hatten hierin das ganze Land und die Volksvertretung, sogar mit Einschluss der ersten Kammer, auf das Entschiedenste gegen sich.

Sie bekämpften den Anschluss und die Unterordnung und brachten es dadurch so weit, dass die Einverleibung unvermeidlich wurde. Dafür wurden sie von ihren Satelliten »die wahren Freunde des Herzogs« und die »Treuesten der Treuen« genannt.

Die Zukunft wird sie anders nennen.

Wiesbaden, den 8. Oktober 1866.

Die Bewegung für Wohnungsreform.

(Zweiter Artikel. Siehe Jahrgang III., Band IV.)

Von

Julius Faucher.

Die Bewegung für Wohnungsreform, welche wir, am Schlusse des vorigen Jahrganges, in den Kreis der Betrachtungen dieser Vierteljahrschrift hineingezogen haben, hat seitdem einen mächtigen, vielleicht allentscheidenden Schritt nach vorwärts gethan, und zwar unmittelbar unter dem Anstoss des Gedankenganges darüber, den wir veröffentlicht haben, und in genauem Anschluss an die von uns entwickelten Grundsätze. Es hat sich nämlich in Berlin, wo die Frage am dringlichsten, eine Kommanditgesellschaft unter dem Namen »Westendgesellschaft« gebildet und auch schon ausgedehnten Grundbesitz erworben, welche es sich zur Aufgabe gestellt hat, ein ganzes neues Stadtviertel aus Villen, für das Bedürfniss der *Mittelklassen* eingerichtet, zu erschaffen; jedes Haus soll, als Regel, nur *eine einzige* Familienwohnung enthalten, soll von einem, sogar sehr ausgiebigen, *Gartengrund* umgeben sein, und soll an den Benutzer nicht vermiethet, sondern *verkauft* werden. Damit dies zu billigem Preise geschehen kann, ist die Gesellschaft mit dem Erwerb des Grund und Bodens gleich bis in die grösseste Entfernung vom Mittelpunkte des städtischen Häusermeeres vorgedrungen, in welcher das Gelingen der Unternehmung noch denkbar, der Preis des Grund und Bodens aber vom Einfluss der Kasernenbauspekulation, die sich bis dorthin nicht wagen konnte, noch frei war. Sehr geschickt sind zwei günstige Umstände dabei benutzt worden, nämlich das Bestehen einer Pferdeeisenbahn vom Mittelpunkte der Stadt bis unmittelbar an die Gränze des erworbenen Grundbesitzes und die Nähe eines

ausgebildeten vorstädtischen Ladengeschäfts und guter Schulen in der Stadt Charlottenburg, die eben nichts weiter, als eine weit hinausgeschobene Vorstadt Berlins ist. Es ist also gleich von vorn herein das Aeusserste gewagt worden und zwar mit Recht. Worauf es ankommt, ist, zu erproben, ob die Reize einer Wohnung, die ihre eigene Hausthür hat, deren Gelass im Sommer ein nach eigenem Geschmack angelegter, mit Niemand sonst getheilter, Garten ringsum erweitert, und deren käuflicher Erwerb durch den Benutzer eine Gelegenheit zur Kapitalsanlage von unendlicher Sicherheit, da er selber zugleich Gläubiger und Schuldner, Rentner und Rentenzahler ist, und zur höchstmöglichen Verzinsung bietet, ob diese Vorzüge, *bei gleicher Höhe der Miethe*, wie sie sich im Ganzen herausstellen wird, wenn statt des höchsten Stockwerks die weiteste Entfernung vom Mittelpunkte, eingesetzt wird, im Stande sind, die Scheu vor weiten Wegen, vor Fahrkosten, vor regelmässigerer Lebenseintheilung und vor der Mühwaltung zu überwinden, welche die Einrichtung des Haushalts so lange kostet, bis der Betrieb der Geschäfte, die für den Haushalt sorgen, die für die neue Einrichtung passende Form angenommen hat. Für solche Probe ist es durchaus richtig, gleich von vorn herein den grösstmöglichen Gewinn auf der einen Seite mit der grösstmöglichen Last auf der anderen zu messen; ist der Sieg überhaupt zu erwarten, so ist er dann erst recht zu erwarten und findet er statt, so wird es ein Sieg, der desto reichere Früchte trägt. Der Schlendrian, der die Menschen immer enger in grosse Zellengefängnisse zusammenkriechen liess, ist dann gebrochen; der Baugrund eines ungeheuren Ringes um die Städte herum tritt in Konkurrenz mit seinem verhältnissmässig kleinen Kerne, auf welchem ein Monopol ausgebeutet wurde, das der Schlendrian am Leben erhielt, und für die neue Wohnungsform wird es möglich, von aussen nach *innen* vorzudringen und da Fuss zu fassen, wo es der monopolistische Baustellenpreis vorher unmöglich gemacht hatte.

Bei dem Unternehmen ist also mit Recht das Wagniss nicht gescheut worden, und da die, dem Verfasser übrigens vollständig fremden, Unternehmer, augenscheinlich kein geringes Maass geschäftlicher Gewandtheit an die Sache mitbringen, kann wohl angenommen werden, dass der Kampf im Ernste begonnen hat. Es ist uns nur ein einziges Hinderniss, welches gerade bei einem Charlottenburger Unternehmen obwaltet, eingefallen, nämlich der Ausschluss eines grossen Theiles des Beamtenstandes, vielleicht gerade keines schlechten Bodens für derartige Versuche. Denn bekanntlich sind viele Beamten genöthigt,

ihren gesetzlichen Wohnsitz in Berlin und seinem Weichbilde zu nehmen. Dies Hinderniss würde aber wegfallen, wenn, wie schon wiederholt angeregt worden ist, Charlottenburg gesetzlich mit Berlin vereinigt würde. Dazu wäre ja nicht einmal nöthig, dass es seine kommunale Selbständigkeit vollständig aufgiebt.

Natürlich, dass unserem Gedanken so rasch die That gefolgt ist, kann uns nur ein Sporn sein, unserem Versprechen, die Bewegung für Wohnungsreform vom Standpunkte der volkswirthschaftlichen und kulturgeschichtlichen Untersuchung aus nicht wieder aus dem Auge zu lassen, um so eifriger nachzukommen. Vorzüglich mit der Verlegung des Schwerpunktes von der handarbeitenden Klasse in die kopfarbeitende oder *Mittelklasse*, wie sie auf unsere Anregung am Schlusse der ersten Untersuchung nun stattgefunden hat, ist dasjenige geschehen, was uns, wegen der Aussichten auf unmittelbaren Enfolg, die damit gegeben sind, veranlassen muss, keine Zeit zu verlieren, um alle Punkte, die praktisch in Betracht kommen, nach Kräften zu erledigen.

In dem vorigen Artikel haben wir als unsere Hauptaufgabe den Nachweis betrachtet, dass die Stockwerksthürmung, die Kellerwohnung und der Hinterhausbau keine nothwendigen Folgen des Wachsthums der Städte seien. Wir haben, als Beleg, eine sehr ausführliche Darstellung der Wohnungsverhältnisse bei einem Volke gegeben, dessen Städte die grössten, und dessen Kultur die entwickeltste auf Erden sind, nicht zur Empfehlung gedankenloser Nachahmung, sondern zur Veranschaulichung der Möglichkeit eines *andern* Ganges der Dinge. Das Ueberwuchern des Miethskasernenbau's auf dem Festlande haben wir als eine wirthschaftliche *Krankheit* darstellen können, zuerst erzeugt durch die Einschnürung der Städte durch Befestigungen, genährt durch eine Behandlung des kommunalen Steuerwesens, welche das Monopol des städtischen Grundbesitzes auf Kosten der übrigen Bevölkerung beständig verstärkt — ein Verhältniss dessen sorgfältigere Zergliederung in einem früheren Aufsatze über Kommunalbudgets (Jahrgang I. Band 2) schon vorher geliefert war — und nun zur *ererbten* Krankheit geworden, indem ein verkümmertes Bedürfniss, eine herabgedrückte Norm des häuslichen Lebens, auf den Raum und die Unabhängigkeit, welche der Abschluss im besonderen Hause gewährt, auf Licht, Luft und Sonne nachgiebig verzichten lässt, und doch damit keine Verringerung der Ausgabe erzielt, sondern nur höherer Gewinn dem Monopol des Baustellenbesitzers zugeführt wird. Der physische und der finanzielle

Nachtheil für die Masse der Bevölkerung *allein* hat uns also bisher beschäftigt.

Damit ist die Sache aber keineswegs erschöpft. Für den Werth der Wohnungseinrichtung sind noch andere Gesichtspunkte maasgebend als der gesundheitliche und der finanzielle. Eine gewisse, leicht erklärliche Scheu, an diese näher heranzutreten, darf nicht länger maassgebend sein, sobald wirkliches Handeln vorhandene willige Kraft engagirt hat.

Wir werden uns zunächst dabei hauptsächlich auf die Mittelklasse, in deren Hut die Geburtsstätte der normalen Lebensform der Nation sich befindet, und auf berliner Verhältnisse beschränken. Es ist das stolze Vorrecht der Grossstädte, in allem, was sie thun und treiben, der Oeffentlichkeit preisgegeben zu sein, dafür aber auch für einen weiten Kreis die Loosungen auszugeben, uad auf die Zukunft kleinerer Städte durch Warnung so gut wie durch Ermunterung Einfluss auszuüben.

Es kömmt dazu, dass gerade für Berlin dem persönlichen Studium im Einzelnen jener höchst dankenswerthe Fleiss der kommunalen Volkszählungskommission zur Seite steht, dessen Früchte uns schon im vorigen Aufsatz so vielfach zu Statten kamen. Diesmal liegen uns ausser 1861 auch schon die Resultate der Zählung von 1864 vor, welche wir Sorge getragen haben, im vorigen Hefte, in sehr ausführlichem Auszuge, in die Hände der Abonnenten dieser Vierteljahrschrift gelangen zu lassen. Sie kommen dem Bedürfniss, auf statistischem Gebiet, beim Studium der Wohnungs- und Haushaltungsverhältnisse, mit noch reichhaltigeren Gaben entgegen, als die Zählung von 1861 geliefert hat, und ermöglichen, durch den Vergleich mit jener, die Ermittelung, welche der bedeutsamen Erscheinungen auf diesem Gebiete wachsen, und welche abnehmen.

Ehe die Aufschlüsse, welche sie gewähren, verständlich zu machen sind, ist es aber nöthig, die Hauptfragen im *einzelnen Hause* zu studiren, wie jetzt das Leben der Mittelklasse in der berliner Miethskaserne davon berührt wird.

An der Spitze steht das Verhältniss zwischen Wirth und Miether. Durch die Geschichte des alten Rom — man lächle nicht zu früh über dies scheinbar weite Ausholen — geht ein rother Faden, der eigentliche Ariadnefaden, der den Forscher im Labyrinthe dieser Geschichte am sichersten su leiten vermag. Es ist der Kampf zwischen Gläubiger und Schuldner. Durch die Schärfe seines bürgerlichen Rechtes ge-

wann Rom den ersten Platz in der alten Welt; allzuscharf macht schartig — an derselben Schärfe ist es zu Grunde gegangen. Vor Rom's Zeit hatten in der Welt nur Priester und Krieger, Philosophen und Politiker, Gutsbesitzer und Schiffsrheder eine soziale Rolle gespielt; Rom schuf zwei neue, eng mit einander verbundene Herrscherkasten: Juristen und Wucherer. Denn es *giebt* Wucherer trotzdem, dass Wuchergesetze Blödsinn sind. Nur diejenigen sind nicht die Wucherer, welche den höchsten Zins für ihre Ersparniss anstreben, und, geleitet vom Vertrauen auf Menschen und Unternehmungen, sie dahin werfen, wo sie, *für Darleiher wie für Borger*, den höchsten Ertrag erzielt, sondern diejenigen sind es, welche vielleicht gar keine eigene Ersparniss haben, sondern nur genaue Kenntniss des positiven Rechts und vielleicht — der Gerichtshöfe, verbunden mit vollständiger Abstumpfung gegen die Sprache des Mitgefühls und selbstbewusster Rücksichtslosigkeit gegen des Volkes Gerede und welche diese Kenntniss zu verwerthen suchen, um Macht über Menschen zu erlangen, denen solche Kenntniss abgeht, oder für deren Schwäche die verbotene Frucht eines Kredits, der nicht aus freiem Vertrauen fliesst, sondern ein Danaergeschenk des blossen Rechtsschutzes ist, allzu verführerisch lockt.

Den rothen Faden der römischen Geschichte bilden die Volkserhebungen gegen den Wucher, welche nichts weiter als unbewusste Erhebungen gegen das Recht waren, das ihn schuf. Anfangs sammelt sich das verschuldete Volk, das sich doch nicht schuldig fühlt, führer- und planlos, zu Sturmwolken, und kann nur sagen, dass es leidet, und wo es der Schuh drückt. Dann kommt eine Zeit, wo es denkende und beredte Freunde findet, die auf Abhülfe sinnen, sie aber an falscher Stelle suchen. Sie gehen zu Grunde und der Druck währt fort; mit ihm die Gährung auf dem Boden der bürgerlichen Gesellschaft, für welche nur die eine Loosung übrig blieb, dass es *anders* werden muss. So sind die Zustände für Umsturzpläne des Ehrgeizes reif geworden. Die Republik kracht in allen Fugen, als L. Sergius Catilina, der verschuldete Cavalier, an der Spitze aller Verschuldeten zu den Waffen greift. Man muss nicht voreilig sein in Vertheilung der Schuld zwischen ihm und dem was sein Besieger Cicero vertrat, der juristische Oberpriester, den ihm die regierende Wucherergesellschaft gegenüberstellte. »Quousque tandem abutimini patientia nostra?« konnte der gehetzte Haufe der leichtsinnigen Vögel den Juristen und Wucherern eben so gut zurufen. Wo für die Würdenträger der bürgerlichen Ge-

sellschaft das bekannte Vermächtniss des sterbenden römischen Vaters an den Sohn zur Quintessenz aller Lebensweisheit geworden war: »rem, si potes, honeste, si non, quovis modo rem« hatte auch das lockere Blut, welches zwar nicht zu prozessiren, aber zu sterben verstand, ein Recht auf den Wahlspruch. Gefahr lauert hinter aller Macht, die, statt aus der freien Neigung und dem eigenen Verständniss des Volks, schlau und zäh aus Rechtsschutz geschmiedet ist. Das Schwert ist eifersüchtig auf solche Macht. Catilina unterlag, aber Mark Anton, dem Popillius Länas das abgeschlagene Haupt des Cicero brachte, war nur ein klügerer und glücklicherer Catilina.

Wir erinnern hieran, damit führer- und planlose Volksbewegungen, spontane Ausbrüche des Massenzornes, welche der Zufall in Gestalt irgend eines einzelnen Vorkommnisses angefacht zu haben scheint, und die sich vorläufig schnell austoben, ohne dass Jemand hat sagen können, was er und die übrigen eigentlich gewünscht haben, nicht desswegen für unwerth aller Beachtung gehalten werden mögen, weil sie führer- und planlos sind, weil man blos wüstes Wuthgeschrei, aber nichts von formulirten Forderungen hört. Gerade im Gegentheil; *weil* sie führer- und planlos sind, sind sie erst recht der Beachtung werth. Ein brennbarer Stoff, der mühsam in Brand gesetzt und durch Gebläse in Brand erhalten werden muss, bedroht das Haus mit keiner Feuersgefahr; wo aber ein zufällig Fünkchen einen harmlos aussehenden grauen Staub plötzlich in eine Feuergarbe, die eine Rauchwolke krönt, verwandelt, da sucht man einen derartigen grauen Staub so schnell wie möglich aus dem Hause los zu werden.

Es war, so viel wir wissen, zum ersten Mal in der Geschichte, als im vorigen Jahrzehent aus Paris Meldung über dumpfe Bewegungen im Volke geschah, welche durch die grossstädtischen Miethsverhältnisse veranlasst seien. Keine Zeitung hatte vorher auch nur mit einem Worte erwähnt, dass überhaupt ein Nothstand vorhanden sei. Die Verschönerungsbauten des Seine-Präfekten, in welchen man nachträglich die Ursache suchte, gipfelten noch in Popularität. In der Fürsorge für die Herstellung gesunder Wohnungen für die arbeitenden Klassen hatte die Regierung selbst die Initiative ergriffen, durch Errichtung eines rationell behandelten Arbeiterstadtviertels. Den Behörden legte also Niemand etwas zur Last, aber an jedem Quartalswechsel gab es neue Verwirrung, mit der die Polizei zu thun bekam, bestehend in Reibungen zwischen Wirthen und Miethern, und Familien, für deren Obdach die Polizei zu sorgen hatte, weil sie sich mit ihrer ganzen be-

weglichen Habe auf dem Strassenpflaster befanden, und erklärten, dass es ihnen unmöglich geworden sei, eine Wohnung zu finden, wie sie sie bedürften, und wofür sie zugleich die geforderte Miethe aufzubringen vermöchten. Dies betraf aber durchaus nicht Familien der arbeitenden Klasse allein, oder auch nur vorzugsweise; es waren gewisse Schichten der Mittelklasse, kleine Rentiers, Pensionaire und Beamten, die sich hauptsächlich dabei bemerklich machten. Es zeigte sich denn auch, dass es nicht an Wohnungen überhaupt fehle, sondern dass ihnen nur derartige Wohnungen, als sie zu bewohnen gewohnt waren, zu theuer, für ihre Verhältnisse unerschwinglich, geworden waren, und dass sie sich sträubten, in Wohnungen oder Häuser einer niederen Klasse zu ziehen, dass sie nicht höher hinauf, oder nicht auf den Hof, oder nicht in Strassen ärmlicheren Charakters hineinwollten. Es zeigte sich also eine akute Folge jener auffälligen wirthschaftlichen Erscheinung, von der wir überhaupt bei Behandlung der Wohnungsfrage ausgegangen sind, nämlich dass die Miethe schneller als das Einkommen in der Stadt wächst, und zugleich dass es den Menschen wider den Strich geht, sich, ohne dass ihr Einkommen geringer geworden ist, diejenige Herabdrückung der Lebensform gefallen zu lassen, die ihnen durch die Erhöhung der Miethspreise zugemuthet wird. Sollen sie enger und schlechter wohnen, blos damit ein bestimmter kleiner Bruchtheil der Bevölkerung, die städtischen Grundbesitzer, in Einnahmen schwelgt, die aus keiner Verzinsung für vermehrtes Kapital bestehen, die ihnen zufliessen sollen, ohne dass sie den Finger dafür zu rühren brauchen, blos weil sie sie fordern? Vorläufig, indess, verlief sich der Lärmen wieder, denn was war gegen die zwingende Gewalt der Umstände zu machen? Diejenigen, welche sich weigerten, selbst für ihr Obdach zu zu sorgen, wurden von der Polizei in den Wohnungen untergebracht, welche sie zu miethen sich gesträubt hatten, und das Publikum überhaupt, nachdem es seinen Zorn über die Unverschämtheit der Hausbesitzer im Gespräche ausgetobt hatte und praktische Vorschläge zur Abhülfe von keiner Seite auftauchen wollten, fügte sich verstummend in das Unvermeidliche, und das Ganze endete zuletzt damit, *dass die Herabdrückung der Lebensform, gegen die man sich, jeder einzeln, zu wehren versucht hatte, sich vollzog.*

Bald darauf tauchte Wien als Bühne ähnlicher Verwirrung und Aufregung auf. Hier glaubte die öffentliche Presse wie die Behörde Land vor ihren Augen zu sehen. Die schnellste Steigerung der geforderten Miethspreise fand in der inneren Stadt statt. Unter allen

Grossstädtern hängt der Wiener am zähesten an der Nähe des Stadtmittelpunktes. Er ist etwas von dem, was der New-Yorker Edgar Allan Poë in seiner entsetzlichen Zeichnung des »Gedrängemenschen« (the man of crowds — l'homme de foule), der es nicht ertragen kann, nicht im Getümmel zu sein, und es vom Morgen bis Abend aufsucht, hat darstellen wollen. Dazu kommt die Rolle, welche die Befestigung der inneren Stadt so lange, und das Glacis, welches sie von den Vorstädtern trennt, bis in die allerneueste Zeit gespielt haben. Wenn ein achthundert Fuss breiter offener Raum, auf welchen im Sommer eine glühende Sonne herabstrahlt, auf welchem im Frühjahr und Herbst der Luftstrom, der von schneebedeckten Alpenketten herabfliesst mit den ungarischen Steppenwinden um die Herrschaft kämpft, und der im Winter ein grosses Schneefeld bildet, zwischen Stadt und Vorstadt zu kreuzen ist, bleibt der Vorstadtring, und wenn er einen noch so grossen und wichtigen Theil der Stadt bildet, ein Verbannungsort in den Augen des Volkes. Wenn es mit dem Möbelwagen den trennenden Raum zu kreuzen hat, kömmt es ihm vor wie eine Auswanderung. Die Folgen der Bevölkerungsvermehrung der grossen Städte, welche das Eisenbahnnetz in unserm Zeitalter überhaupt herbeigeführt hat, *und in noch viel grösserem Maasse herbeiführen wird*, beeinflussten also in Wien am stärksten die Miethspreise und Wohnungsverhältnisse des Stadtmittelpunktes, und traten hier vor Allem als akutes Leiden auf.

Aber hier schien sich auch der weite Raum des Glacis als ein dem Bedürfniss genau entsprechendes Mittel der Abhülfe zu bieten, wie es in Paris fehlte. Aus der spontanen Reaktion gegen den Druck der steigenden Miethe, aus dem Widerstreben, sich in eine Beschränkung des Wohnungsgelasses zu fügen, oder in die vorstädtische Verbannung zu gehen, erwuchs, den aufgetauchten Gegensatz zwischen Wirth und Miether vorläufig beschwichtigend, eine öffentliche Bewegung für Bebauung des Glacis, auf deren Erfüllung sich nun alle Hoffnungen richten, alle Klagen vertröstet werden konnten. Dieser Bewegung halfen der Lokalstolz und der Stolz des kaiserlichen Hofes, welchen beiden die Verschönerung der bis dahin architektonisch sehr unglücklich bedachten Kaiserstadt am Herzen lag. Und so machte man sich an die Arbeit, die Ringstrasse und Neu-Wien in ihrer ganzen anspruchsvollen, auf den äusseren Eindruck berechneten, Grossartigkeit ihrer Anlage möglichst schnell emporsteigen zu lassen.

Sie sind emporgestiegen, nicht möglichst schnell, sondern auch

jetzt noch bei weitem nicht vollendet, und es ist sogar zweifelhaft geworden, ob der ganze Plan jemals vollendet werden wird. Denn jedenfalls sind sie nicht mit dem vorausgesetzten geschäftlichen Erfolge emporgestiegen, während zugleich, was Veranlassung zu ernsthaftem Nachdenken in Wien geben sollte, die Miethspreise und die Bevölkerungsdichtigkeit der zentralen Stadtlagen sich noch gerade so unbequem machen, als vorher. In den Riesenhäusern der Ringstrasse und ihrer Querstrassen, welche im Durchschnitt bis an das Dachsims achtzig Fuss hoch sind, und die vielleicht manches am Geschmack der Zeichnung, aber jedenfalls an der Pracht und Solidität des Baues nichts zu wünschen übrig lassen, wollen sich weder die Wohnungen noch die Verkaufslokale zu denjenigen Preisen vermiethen, welche nöthig sind, um Baukosten und Baustellenpreis zu verzinsen. Prachtvolle Wohnungsgelasse stehen in allen Stockwerken leer; in Geschäftslokalen, welche für einen Goldschmidt, eine Schnittwaarenhandlung oder ein Galanteriewaarengeschäft berechnet sind, hat sich ein Barbier, eine Milchwirthschaft oder ein Grünkram angesiedelt, wahrscheinlich als Lückenbüsser, gegen sehr unbedeutende Miethe, bis zur wirklichen Vermiethung, und ganze Reihen beabsichtigter Geschäftslokale starren mit geschlossenen Läden, unbenutzt, auf die öde Strasse hinaus und Holzhändler überlegen sich, ob man nicht dem Hausbesitzer ein passendes Angebot für ein Dutzend davon gleich auf einemmale machen und eine Bretterhandlung darin anlegen könnte. Ein Wiener braucht nicht zweihundert Schritt — links — vom Kärnthnerthor zu gehen, um sich von dieser Thatsache zu überzeugen, und mag sich dann erinnern, dass er soeben Theile der Stadt verlassen hat, in denen die äusserste denkbare Einschränkung des Wohnungs- wie des Geschäftsgelasses, und zwar nicht blos auf den Hauptlinien, stattfindet. Er wird dann zu dem Schlusse kommen: dieses neue Angebot hilft nichts; es lässt sich überhaupt so nicht bauen und nicht so viel für die Baustelle bezahlen. Es kann nur helfen, indem jeder Bauunternehmer bankerott macht, und einem andern Besitzer das Feld räumt; der Bankerott der Wirthe kann doch aber eben so wenig die Regel sein, als der Bankerott der Miether. Nicht zuerst die Miethe, sondern zuerst der *Baustellenpreis* ist herunter zu bringen, und das ist nur möglich durch allmähligen Uebergang zu einer anderen Bau- und Wohnungseinrichtung, bei welcher der Baugrund nicht durch solche Häufung der Wohnungen in übereinandergethürmten Stockwerken ausgenutzt wird, und ein grösseres Areal zur Konkurrenz herangezogen werden kann,

und dieser Uebergang ist wiederum nur möglich, wenn sich das Volk, statt an's Treppensteigen, an weitere Wege gewöhnt. Wenn er dann, als Probe, einen Spaziergang zur Währinger Linie hinausmacht, oder die Pferdeeisenbahn nach Herrnals benutzt, und das Hügelland zwischen Herrnals und Währing geschäftlich explorirt, wird er entdecken, dass nicht weiter als 25 Minuten zu Fuss vom Schottenthore, eine Entfernung die ein Londoner als gar keine betrachtet, und über die selbst ein Berliner lacht, ganz vortrefflich gelegener Baugrund für etwa drei, vier oder fünf Gulden die Quadratklafter zu kaufen ist. Die eingangserwähnte berliner Unternehmung eines Villa-Stadtviertels hat mehr als eine Meile, also mehr als anderthalb Stunden Weges zu Fuss, von einer dem Schottenthor entsprechenden Lage im Innern der Stadt aus gemessen hinausgehen und ein gewaltiges Stück Areal auf einemmal erwerben müssen, um Baugrund zu diesem Preise zu finden.

Auch in Wien ist es bis jetzt daher, trotz eines grossartigen Versuchs der Abhülfe, der jedenfalls vor dem Umbau von Paris das voraus hat, dass keine Häuser weggerissen zu werden brauchten, um den älteren Miethskasernen mit neuen, noch grösseren und kostspieligeren, Konkurrenz zu machen, dazu gekommen, dass die Herabdrückung der Lebensform, in Betreff der Ausdehnung und Höhenlage des Wohnungsgelasses, *sich vollzogen hat*, zu welcher das, durch die wirthschaftlichen Wirkungen des Eisenbahnnetzes angestossene, besonders rapide Wachsthum der grossen Städte in der Mitte unseres Jahrhunderts dadurch geführt hat, dass die wirthschaftliche ungesunde Form der Zusammenlegung der Wohnungen in Miethskasernen es ermöglichte, immer höher und dichter zu bauen, statt das Stadtareal zu erweitern, dass dabei Baustellenpreis und Baukosten schneller wuchsen, als das durchschnittliche Einkommen der Bevölkerung und diese den Ausfall dadurch gut zu machen hatte, dass sie sich in die Verkümmerung des Wohnungsgelasses, wenn auch widerstrebend, fügte. Auch in Wien, wie in Paris, zeigten sich bei diesem Widerstreben die ersten Ansätze zur Bildung eines sozialen Gegensatzes zwischen Hauswirth und Miether, *dessen Tage damit noch keineswegs gezählt sein dürften*, dass diesmal der eine Theil sich hat fügen müssen. Denn dieselbe Ursache wird fortfahren zu wirken, und die Wirkung periodisch in Krisen kulminiren, bei denen der, unterdess ja nur verschärfte, Gegensatz immer von neuem wieder zu Tage treten wird, gerade wie es, in einer, mehrere Jahrhunderte hindurch sich langsam vollziehenden, Steigerung, mit dem Gegensatze des Gläubigers und Schuldners in Rom geschah. Das Ver-

hältniss zwischen Hauswirth und Miether ist, von den beiden, sogar das explosiver angelegte, insofern es nicht blos ein pekuniäres, sondern ein persönliches, alltäglich in Scene gesetztes und auf das kleinlichste Detail sich erstreckendes ist.

Dies trat hauptsächlich bei der der obigen parallelen Bewegung zu Tage, durch welche Berlin verrieth, dass der Gegensatz auch in seinen Mauern, wahrscheinlich schon Jahre lang, still an seinem unheimlichen Werke gearbeitet hatte.

Indem wir berlinischen Boden betreten, muss der Leser darauf gefasst sein, dieselbe Sache eine gar andere äussere Gestalt annehmen zu sehen, als in Paris und Wien; eine spezifisch berlinische Gestalt. Die Einzelnheiten sind dabei nicht zu umgehen, weil der quere Zug in allem Thun und Treiben der berlinischen Masse das richtige Verständniss, ausserhalb., für berliner Vorgänge nicht wenig erschwert. In Berlin spielt der Ernst gern Versteck; gerade darum ist aber mit ihm am allerwenigsten zu scherzen.

Der Zeitpunkt ist der Juliquartalswechsel des Jahres 1863, wie man jetzt weiss, die Zeit des schnellsten Bevölkerungszuwachses, der in Europa überhaupt je in einer Stadt erlebt worden ist. Die Bühne ist das südliche Stadtviertel, dessen amtlicher Name die Louisenstadt, das aber im Volksmunde noch immer als Köpnicker Feld fortlebt. Vor funfzehn Jahren war dort nichts zu finden, als Kohlköpfe und Spargelstauden. Am ersten Dezember 1864 wohnten 119,443 Menschen in der Louisenstadt. Sie ist bei weitem der wichtigste der Neubaue, welche sich an die alten fünf Städte und ihre alten Vorstädte angesetzt haben. Der Charakter ist vorherrschend gewerblich; Möbel- und Bautischler, Gürtler und Giesser, Silberschmiede u. s. w. und vorzüglich alles was an neuen Erfindungen arbeitet, haben dort ihr Quartier aufgeschlagen. Oeffentliche Gebäude, mit Ausnahme eines Krankenhauses, einiger Kasernen, der städtischen Turnhalle, der Kirchen und Stadtschulen giebt es noch gar nicht daselbst. Mit der eigentlich gewerblichen Bevölkerung mischt sich hier aber auch einerseits eine nicht unbedeutende, zur Miethe wohnende, Rentner und Beamtenbevölkerung, und andererseits jene Bevölkerungstheile, die das grossstädtische Leben *allein* erzeugt, bis herunter zu jenen des allerfraglichsten Charakters und zwar beider Geschlechter. Und zwar sind gerade diese letzteren sehr zahlreich vertreten. Der Neubau hält also im Ganzen die Mitte zwischen den vier grossen Neubauen Berlins, die an einem Kreisbogen von Nordwest nach Südwest aufgereiht sind. Während Moabit und die Oranien-

burg-Rosenthaler Vorstadt im Nordwesten und Norden, sowie der Neubau in der Königsstadt und im Stralauer Revier im Osten wesentlich industrielle Stadtviertel mit verschiedenen Industriezweigen sind, und die Friedrichsstadt ausserhalb nebst dem Tempelhofer und Schöneberger Revier sich zum Neubau des residentiellen Berlins herausgebildet hat, mischt sich in der Louisenstadt der eine mit dem anderen Charakter.

Der äussere Anblick des Stadtviertels ist ein sehr grossartiger. Seine zwei und siebzig Fuss breiten Strassen sind überwiegend mit fünfstöckigen Häusern von sieben, neun und eilf Fenster Front besetzt, von guter ornamentaler Architektur und mit Oelfarbe getüncht. In den verkehrsreicheren Strassen hat sich ein lebhaftes, elegant ausgestattetes Ladengeschäft ausgebildet, aus dessen Schaufenstern die Gaslampen in leuchtenden Perlenschnüren auf die Strasse hinausstrahlen, und sie namhaft erhellen helfen. Ein starker Omnibusverkehr und wohlbesetzte Droschkenhalteplätze deuten auf lebhafte Verbindung mit anderen Stadttheilen. Den grössten Eindruck aber macht die Länge der Strassen. Auf dem kleinen Platze, den man, bei der gegenwärtigen Ausdehnung des Baues, als Mittelpunkt ansehen kann, dem Moritzplatze, eröffnen sich, in den beiden dort sich kreuzenden Strassen, die jede fünftausend Fuss Länge haben, nach vier Richtungen scheinbar unabsehliche Perspektiven auf geschlossene Reihen fünfstöckiger Häuser, welche es an Grossartigkeit des Anblicks, obgleich wir hier nur ein weit aussen gelegenes Stadtviertel zweiter Klasse vor uns haben, mit den zentralen Prachtbauten von Paris und Wien vollständig aufnehmen. Des Morgens, des Mittags und noch mehr nach Feierabend, strömen die Strassen förmlich mit Menschen.

Ein Bierschänker in diesem Stadtviertel, dessen rothe Laterne den Vorübereilenden während einer Zeit, die ihm zu lang wurde, vergeblich gewinkt hatte, hatte zu dem häufigen Auskunftsmittel verunglückter Bierwirthschafts-Unternehmungen gegriffen und sich eine sogenannte Damenkapelle, d. h. Sängerinnen zur Harfe und Guitarre aus Berlin selbst oder aus Pressnitz in Böhmen zugelegt, welche wenigstens für den Abendverkehr als Magnete wirkten. Das war vollständig berechtigtes Verfahren von seiner Seite; ja, wenn eine andere Form des Geschäftsbetriebs, an der Stelle, an welcher er sein Geschäft eröffnet hatte, nicht gedeihen wollte, und diese Form Erfolg hatte, war er sogar, als Gewerbtreibender, der seinen Platz im Volkshaushalt mit Rührigkeit auszufüllen wünscht, dazu verpflichtet. Auch im Interesse des

Publikums war nichts dagegen einzuwenden. Musik ist ein Bedürfniss' und zwar ein Kulturbedürfniss, für alle Stände. Ob es gute oder schlechte Musik ist, kann keinen Unterschied für den Dritten machen — über den Geschmack lässt sich nicht streiten. Ist es gute Musik, die nur schlecht ausgeführt wird, so wird selbst der wahre Kunst-Enthusiast nichts dagegen einwenden dürfen. Schiller bleibt Schiller und wirkt als Schiller, auch wenn sich herumziehende Komödianten in einer Scheune mit seinen Dramen abmartern. Und so bleiben Reichardt und Silcher, oder wer sonst sich herbeiliess, Lieder für's Volk zu komponiren auch im Munde des Harfenmädchens im Wirthshause was sie sind — Lockvögel für die Kunst, die nach mehr, und schliesslich auch nach besserer Ausführung durstig machen. Ist es schlechte Musik, so ist sie, vor wechselnder Hörerschaft aus allerlei Volk, auf ihrer Probe und lebt nicht lange, wenn sie die Probe nicht bestehen kann; besteht sie sie, dann ist sie eben nicht schlecht, mag die Kritik der Mode und Methode sagen was sie will — Volksmusik ist stahlgepanzert gegen *alle* Kritik. Es bleibt freilich noch die Kategorie dessen, das nicht blos schlecht, sondern verderblich ist. Musik kann das nur werden durch ihre Verbindung mit einem Texte. In dieser Beziehung, das wissen wir wohl, hat der Gassenhauer — das Vaudeville in Form des Couplets, welches in unserer Zeit auf dem Theater, wie bei den »Damenkapellen« eine grosse Rolle spielt — seine heftigen und ernstmeinenden Widersacher. Gewiss ist nicht viel daran; was er auf dem Gebiete des politischen Scharfsinns und der Lebensweisheit leistet, ist fast immer plump und oft genug fraglich. Zum Schutz gegen das letztere ist die Nothwendigkeit der polizeilichen Erlaubniss da. Diese war im vorliegenden Falle gewährt worden; es muss also vorausgesetzt werden, dass in dieser Beziehung alles in Ordnung war.

War aber im öffentlichen Interesse nichts dagegen einzuwenden, so scheint der Besitzer des Hauses, in *seinem* Interesse, desto mehr Einwände gehabt zu haben, die auch vollständig begreiflich waren. Einem Berliner Tagesblatte, welches sich durch die Ausführlichkeit und Gewissenhaftigkeit seiner Lokalnachrichten und den Takt, mit welchem dieselben redigirt sind, auszeichnet, der »Berliner Reform«, entnehmen wir, dass sich die neue, in die Bierwirthschaft eingeführte, Geschäftsform für die übrigen Bewohner des Hauses bald bis zur Unerträglichkeit steigerte. »Das Musiziren und Lärmen im Hause währte nur zu häufig über Mitternacht hinaus; Betrunkene verunreinigten den

Flur und die Treppe des Hauses, und der einst zierliche Garten wurde buchstäblich verwüstet.« Der Hausbesitzer remonstrirte zuerst mit dem Bierwirth selbst, und beschwerte sich dann bei der Polizei; beides vergeblich. Er sah also keinen anderen Ausweg, als den einer Exmissionsklage.

Ehe wir in der Erzählung fortfahren, sei bemerkt, dass dem ganzen Konflikte doch offenbar nur eine Inkongruität zu Grunde lag, an welcher nichts sonst als die Zusammenlegung der Wohnungen in Miethskasernen die Schuld trägt. Gastwirthschaften und Familienwohnungen vertragen sich nun einmal durchaus nicht in demselben Hause miteinander. *Alle* Aufgaben, welche in der Familienwohnung zu erfüllen sind, leiden schwer unter der Berührung, in demselben Hause, mit der Gastwirthschaft überhaupt. Die Gastwirthschaft hat Bedürfnisse zu befriedigen, deren Befriedigung ausserhalb der Familienwohnung und in möglicher Entfernung davon stattfinden muss; deswegen ist es eben eine Gastwirthschaft. Eine Gastwirthschaft nun gar, in welcher junge Leute, denen, in der grossen Stadt, die Verknüpfung mit dem Familienleben fehlt, sich von Harfenmädchen etwas vorsingen lassen, um die Oede des Abends auszufüllen, muss zu einem unerträglichen Störenfried in einem Hause werden, in welchem Familien wohnen. Die Familien haben ein Recht, ungestört zu bleiben, und die Gäste in der Gastwirthschaft haben ein Recht sich ihre Unterhaltung nicht nehmen zu lassen. Nicht jeder vermag sich selbst zu unterhalten, durch Geplauder mit anderen, oder durch Beobachtung und Lesen. Sich hiermit freiwillig zu begnügen, kann nur von einer Bildungsfülle erwartet werden, über welche auch die höchsten Schichten der Gesellschaft, nach eigenem Geständniss, nicht gebieten, wenn sie z. B. zur fadesten Unterhaltung, die es in der Welt giebt, zum Kartenspiel, greifen. Da steht das Harfenmädchen doch noch viel höher. Schliesst sich fragliche Gesellschaft und fragliche Lebensart häufig an diese Unterhaltung, wie, in der That, an *alle* Unterhaltung, welche die Zeit nur todtzuschlagen bestimmt ist, so muss doch ganz gewiss dem, in Deutschland leider immer noch vornehmen, Kartenspiel zuerkannt werden, dass *sein* der Ruhm ist, den kürzesten Weg in die tiefste menschliche Verderbniss zu bilden.

Soll in der Familienwohnung und in der Gastwirthschaft geleistet werden, was darin geleistet werden muss, so müssen *diese* beiden nun schon einmal ganz gewiss auseinander; *nie* sollte dasselbe Dach sie decken. Wie steht es aber um die Möglichkeit der Trennung, welche

in der ganzen Kulturwelt, die an der Untheilbarkeit des Hauses festhielt, natürlich scharf vollzogen ist, da, wo der Baustellenpreis, den die Haustheilung erzeugt hat, das ungetheilte Haus in inneren Stadtlagen einerseits nur für den höchsten Reichthum, andererseits nur für kapitalfordernde Grossartigkeit der geschäftlichen Unternehmung möglich macht?

Indem der Hausbesitzer, im betreffenden Falle, sich genöthigt sah, die Hülfe des Gerichts in Anspruch zu nehmen, konnte er sich auf seinen *wirklichen* Beschwerdegrund nicht stützen. Denn diesem war in dem Vermiethungsvertrage nicht vorgesehen. Dafür war aber in diesem Vermiethungsvertrage allen übrigen nur erdenkbaren Beschwerdegründen vorgesehen, wie dies in Berliner gedruckten Miethsverträgen, welche ganz für den Hausbesitzer, als den aller Wahrscheinlichkeit nach, mächtigeren Theil, der die Wahl des Formulars treffen kann, gemacht sind, allgemein der Fall ist. Eine Hauptrolle unter diesen Beschwerdegründen spielt das Kapitel der baulichen Veränderungen. In einem Wohnungsgelass, in welchem ein Geschäft betrieben wird, sind diese kaum zu umgehen. Denn es findet sich erst mit der Zeit heraus, welche Einrichtung und Verwendung des Raumes am besten passt. Hier hängt der Miethsvertrag also gleich des Demokles Schwert über dem in gemiethetem Gelass betriebenen Geschäfte. Durch die Weigerung, Erlaubniss zur baulichen Veränderung zu ertheilen, ist der Hausbesitzer in der Lage, dem zur Miethe wohnenden Geschäftsmann, ohne Rücksicht auf den geschlossenen Vertrag, stets neue Bedingungen abzupressen; durch die Exmission, falls der Miether die bauliche Veränderung vornimmt, ohne Erlaubniss einzuholen — was ganz absichtslos geschehen kann, da die Grenze des Begriffs: »bauliche Veränderung« keineswegs feststeht — kann er den Miether um den Besitz der Kundschaft bringen, welche dessen Rührigkeit, wie bei vielen Geschäften der Fall, für den *Platz* mehr als für die Firma erwarb, und den Werth dieser Kundschaft dann zu eignem Vortheil ausbeuten.

Im behandelten Falle ward die Exmissionsklage angestrengt auf Grund der Vertauschung eines berliner Kachelofens mit einem eisernen Ofen, welche der Miether ohne Erlaubniss des Hauswirths vornehmen zu können geglaubt hatte, und hatte den gewünschten Erfolg. Die Exmission stand für den Quartalstag an.

Der Bierschänker aber glaubte sich *nicht* bei dem Spruche des Gerichtes beruhigen zu müssen. Schon hierin, dass er dies nicht glaubte, spricht sich aus, wie wenig das populaire Rechtsbewusstsein

auf Seite des Rechtsschutzes steht, welchen das Vertragsrecht dem Vermiether sichert. Dieser Rechtsschutz verstösst zu oft gegen das humanistische und wirthschaftliche Billigkeitsgefühl, gerade wie der Rechtsschutz für den Gläubiger vermittelst der Institution der Schuldknechtschaft in Rom. Recht mag es sein, aber es ist weder gerecht noch richtig — antwortet die Volksstimme der Jurisprudenz. Dass wirklich die Volksstimme, nicht der Trotz eines Einzelnen, in unserem Falle so antwortete, zeigte sich bald; der Bierschänker wusste eben längst von seinen Gästen, dass er die Volksstimme auf seiner Seite hatte.

Er appellirte daher, vom Spruche des Gerichts, an den Spruch der Volksstimme. Das that er auf dem allerkürzesten Wege. Nicht etwa auf dem Umwege, durch die Presse, an den Zeitungsleser beim Frühstück, sondern durch's Fenster an — die Strasse. Wie er an eine berliner Strasse zu appelliren hatte, wusste er ganz genau — Ironie in der Form, Pathos in der Sache. Der Hausbesitzer war ein Schneider, das Bild eines Ziegenbocks also brauchbar als Emblem. Darunter war dann »die wirkliche Gefahr von einem eisernen Ofen« und die Bedeutung der »baulichen Veränderung« in einem berliner Miethsvertrage passend erläutert. Den »Schneider« dabei anzubringen, war nicht blos malitiöser Missbrauch des komischen Zuges, welcher dem Gewerbe in den Augen anderer Gewerbe anhaftet; es sollte auch heissen: »seht ein Gewerbtreibender selbst ist es, der so an einem anderen Gewerbtreibenden handelt« — und das war ganz wirksame Zuthat.

In derjenigen Stadt, deren Bürger Michael Kohlhaas, unter dem Zuruf der Weissbierspelunken und Badstuben des sechszehnten Jahrhunderts, Heeresfolge der Strolche, welche in märkischen Fuhrmannskneipen bis heutzutage herumlungern, aufbot, um, auf eigne Faust, das Kurfürstenthum Sachsen mit offen erklärtem Krieg zu überziehen, weil er sich durch sächsischen Gerichtsspruch geschädigt glaubte, wohnt, wie damals, so heut in den Massen ein ganz eigenthümliches Bewusstsein souveräner Machtbefugniss in Rechtsfragen, welches auch der Militärdespotismus des vorigen Jahrhunderts nicht im geringsten gebeugt hat. Im Gegentheil, man kann dreist sagen, dass die Fürsten des Hauses Hohenzollern seit dem grossen Kurfürsten, welche sammt und sonders die Phasen, die der berlinische Massengeist durchlief, in den eignen Personen mit wunderbarer Treue abspiegelten, gerade dadurch aus dem Reichslehen den neuen Staat aufzubauen vermochten, dass sie sich an die Spitze der zornigen Auflehnung stellten, in welcher das

stets autoritätsfeindliche, nur das eigne Urtheil fragende, und stets zum Appell an die Gewalt geneigte Volk an der Spree, schon seit lange — man konnte schon zur Zeit des grossen Kurfürsten sagen seit Jahrhunderten — gegen das ganze überlieferte Recht deutscher Nation, Staatsrecht, Kirchenrecht und Privatrecht, sich befand. Der grosse Kurfürst ward bekanntlich dadurch vom Beirath seiner Stände befreit, dass die Stadt Berlin, nach gewaltigen Debatten im Rathe und in den Bierhäusern, veranlasst durch die Hollandsfahrer unter den Stadtkindern, sich hirnverbrannter Weise in den Kopf gesetzt hatte, sie müsse durchaus, statt der Grundsteuer (Kriegs-Kontribution), eine Schlacht- und Mahlsteuer haben, um wieder reich zu werden, und, da die Stände die Anordnung nicht zugeben wollten, aus denselben austrat, und, mit Zustimmung des Kurfürsten, mit einigen andern märkischen Städten, die sie in's Schlepptau nahm, für sich Stände spielte und beschloss, was ihr gutdünkte.

An dieses Bewusstsein souveräner Machtbefugniss in Rechtsfragen, an diesen Glauben der Masse, dass sie selber die letzte Rechtsinstanz auch in einzelnen Prozessen sei, wie er am häufigsten in *Kolonieen* zu zu Tage tritt, hatte der Bierschänker denn auch nicht vergebens appellirt. Am Tage vor dem Quartal, am 30. Juni 1863, als die Exmission zunächst in den eigenen Wohnzimmern des Bierwirths stattgefunden hatte, brach der Lärmen los. Die Zeitungsberichte beginnen mit dem nächsten Tage, und haben von da an über eine ganze Woche der gröbsten und heftigsten Exzesse und Konflikte zwischen der Masse und der öffentlichen Gewalt von solcher Dimension zu berichten, dass daraus deutlich erkennbar wurde, ein wie wunder Fleck der Berliner Verhältnisse überhaupt berührt worden war, *so bald Wirth und Miether als streitende Parteien vor der Oeffentlichkeit erschienen waren.* Die Zeitungspresse aller Farben wühlte nach Kräften ab, aber vollständig vergeblich. Es ist meist nur sehr oberflächlich fundirte öffentliche Meinung, mit der es die Zeitungspresse zu thun hat; erst weit jenseit dessen, mit dem sie sich zu beschäftigen pflegt, liegen, von der Macht der Gewohnheit verhüllt, aber nicht gebändigt, die elementaren Kräfte, von deren Spiel die Zukunft abhängt.

Am Montag, den 30. Juni sammelten sich zunächst bedeutende Menschenhaufen vor dem Hause, aus dessen Fenster der Hülferuf stattfand. Man untersuchte den Fall, debattirte, bald flogen auch Steine gegen die Fenster der Wohnung des Hausbesitzers. Die Schutzmannschaft war herbeigerufen worden, das Haus zu schützen, und die Ord-

nung herzustellen. Sie nahm auch zahlreiche Verhaftungen vor, es gelang ihr aber nicht, den Platz von Menschen zu säubern. Bis Mitternacht füllte er sich immer wieder von neuem. Erst in später Nacht leerte sich die Strasse von selbst.

Das war indess nur ein Vorspiel gewesen. Erst am nächsten Tage war die Sache wirklich zur Kenntniss der Nachbarschaft gekommen. Mit Anbruch des Feierabends ward der Fall von Gruppen vor allen Hausthüren der Riesenstrassen der Louisenstadt erörtert, und gewaltige Menschenwogen setzten sich nach dem Hause des Streits von allen Seiten in Bewegung. Die Schutzmannschaft war anfangs zu schwach und musste das Feld räumen. Man drang in die Wohnung des Hausbesitzers, zerschlug Scheiben und Möbel und riss ihm die Oefen ein. Das geschah unter Voraustragung einer Fahne, auf der ein Ziegenbock prangte. Der Hauswirth war ein alter Mann und mehr todt als lebendig, als er sich so der Masse preisgegeben sah. Es widerfuhr ihm selber aber nichts. Unterdess war grosse Verstärkung der Schutzmannschaft herangezogen worden. Von derselben erfolgte ein Angriff auf die Masse mit blanker Waffe. Es scheint indess an diesem Tage erst nur zu wenigen Verwundungen gekommen zu sein, denn noch hatte es die Masse nicht unmittelbar auf eine Kraftmessung mit der bewaffneten Macht, sondern eben nur auf eine etwas handgreifliche Demonstration gegen die Hausbesitzer und ihre Miethsverträge und wohl auch gegen den steigenden Druck der Miethe selbst abgesehn. Es war noch das Publikum, welchem die Sache selbst und nicht der Skandal am Herzen lag, die verheirathete Hinterhausbevölkerung, theilweis mit kleinen Werkstätten, mit Schlafleuten u. dgl. mehr, was leicht Anlass zu Konflikten mit dem Hausbesitzer giebt, und die sein Regiment zu kosten bekommen hatte.

Am nächsten, Mittwoch, Morgen war die Exmission auch aus dem Birwirthschaftslokal vollzogen. Als dies im Stadttheil bekannt wurde, goss es Oel in's Feuer. Jetzt begann schon, sagt die Berliner Reform, deren Redaktionslokal sich in jener Stadtgegend befindet, die Loosung zu zirkuliren, dass der Hausbesitzer am Abend an die Laterne gehenkt werden müsse. Zugleich hatte der Angriff der Schutzmannschaft mit blanker Waffe am vorhergehenden Abend als Herausforderung gewirkt. Unter der Hefe der grossstädtischen Bevölkerung sind die Existenzen zahlreich, welche die Verzweiflung an sich selbst täglich durch irgend welche Aufregung zu bekämpfen haben, und für welche jede oeffentliche Aufregung desto mehr düstern Reiz gewinnt, je grössere persön-

liche Gefahr dabei ist. Und noch zahlreicher sind diejenigen, welche die Vertreter der öffentlichen Ordnung als Feinde ansehn, denen sie, bei guter Gelegenheit, nämlich unter dem Schutze der öffentlichen Aufregung, gern eins auswischen. In Berlin kommt dazu, dass die Polizei, und zwar hauptsächlich wegen ihrer militärischen Organisation und Uniformirung, welche allerdings für eine Polizei stets eine schlecht gewählte Einrichtung ist, sich auch nicht im Publikum Freunde genug zu erwerben gewusst hat, die ihr in ähnlicher Weise gegen ihre Feinde freiwillig beistehn, als es die Londoner für ihre bürgerlich gekleidete, sehr populäre, Polizei thun. Es ist zwar in dieser Hinsicht gegen früher sehr viel besser geworden, aber jene Vorgänge haben wieder gezeigt, wie viel noch zu wünschen übrig bleibt. Die Popularität der Polizei ist eine Hauptbedingung für ihre Wirksamkeit und persönliche Sicherheit. Die Londoner »roughs« hassen den »peeler« ebenso gründlich, als die Berliner Bummler und Louis den behelmten Schutzmann, fallen ihn auch wohl in nächtlicher Einsamkeit an, aber gewiss nicht in Gegenwart von Leuten, die nicht zu ihnen gehören. Jedermann's Hand ist wider sie.

Am Mittwoch Abend war das Haus ausreichend besetzt und die Masse musste die Idee aufgeben, hineinzudringen; aber der Unfug begann dafür nun auf ausgedehnterer Bühne zu spielen. Von jetzt an war es augenscheinlich lediglich auf den Kampf mit der Polizei abgesehn, deren Kräfte man dadurch zu theilen suchte, dass man sie an verschiedenen Punkten durch Anstalten, die zum Barrikadenbau getroffen wurden, zum Einschreiten reizte. Der Verkehr begann in allen umliegenden Strassen ernsthafte Störung dadurch zu erleiden; in einem grossen Theile des Stadtviertels nahmen die Dinge das Aussehen einer Stadt im Aufstande an. Die Polizei ward mit den Steinen des aufgerissenen Strassenpflasters beworfen, und einzelne Beamte erheblich beschädigt. Die Verhaftungen waren sehr zahlreich, fruchteten aber nichts. Der wirklichen Exzedenten im Gedränge habhaft zu werden, ist nicht leicht; das Gedränge ist eben ihr Schutz. Die Verhaftungen treffen in der Mehrzahl Neugierige, die nur der Aufforderung nicht nachgekommen sind, ihres Weges zu gehn, und damit in Berlin höchstens Einen Thaler Geldstrafe verwirkt haben. Das Spiel liess sich also fortsetzen. Dies geschah noch durch drei volle Abende, unter steigender Erbitterung der nun noch allein mit einander kämpfenden Parteien, der Polizei und der aufruhrlustigen Bevölkerungselemente. Zum Mittelpunkt war der Haupt-Strassenknotenpunkt des Stadttheils,

der Moritzplatz geworden, und der Krieg, dem hier und da Barrikadenbau ein besonders bedrohliches Aussehn gab, erstreckte sich bis an die östlichen Grenzen des Stadttheils, ja überschritt einmal sogar die Spree, so dass es den Anschein gewann, als sollte der nächste, ganz ähnliche Neubau im grossen Miethskasernenstyl, das Shawlweberviertel im Stralauer Revier, von der Epidemie angesteckt werden. Die wildesten Scenen spielten am Freitage, in der Dresdnerstrasse, wo eine grosse Barrikade erbaut worden war. Ein diensteifriger Polizeilieutenant büsste den Muth, mit dem er sich unter die Menge wagte, fast mit dem Leben. Er ward bis zur Unkenntlichkeit zerschlagen, und damit nicht zufrieden, zog die Meute noch vor seine Wohnung, wohin er getragen worden war, um ihm das Garaus zu machen, stürmte gegen das verschlossene Thor und bedeckte das Haus mit einem Steinhagel. Die Barrikade in der Dresdnerstrasse musste mit Sturm genommen werden, und die Kämpfe setzten sich die halbe Nacht hindurch fort, zahlreiche Blutlachen auf dem Pflaster hinterlassend. Die Zahl der Verhafteten stieg bis auf nahezu dreihundert. Die Mannschaften der Polizei hatten zum Theil schwere Verletzungen erlitten, und man entdeckte später förmliche Lazarethe von Verwundeten aus der Volksmasse, in welchen Barbiere den Wundärzten in's Handwerk pfuschten, zur Vermeidung von Blosstellung. Erst der Sonntag vermochte der Aufregung und den Kampfscenen ein Ende zu machen. Wird die Kontinuität eines Strassenauflaufs auch nur durch einen Tag unterbrochen, so ist bekanntlich nicht mehr viel zu fürchten; ein Beweis, dass der Schutz der Neugierigen für die Exzedenten das eigentliche Geheimniss der Fortdauer von Strassenaufläufen ist.

Aber durchaus nicht das Geheimniss ihres *Beginns.* Die Neugier veranlasst nicht die Aufregung, sondern die Aufregung lockt die Neugier herbei. Auch die blosse Lust am Skandal und Kampf kann niemals den *Beginn* herbeiführen. Der *Beginn* deutet stets auf einen Bruch zwischen der Massen-Anschauung und der bestehenden Ordnung der Dinge. Im Vertrauen auf diesen Bruch, der im Tagesgespräche längst ausgemachte Sache für alle Welt ist, wagt sich die Skandallust heraus, helfend gefolgt von der Neugier, sobald bei irgend einem Vorgang der Bruch an das Licht der Oeffentlichkeit gezogen wird. Die Skandallust hat ein viel zu schlechtes Gewissen, um nicht die Stütze eines Loosungswortes nöthig zu haben, von dem sie weiss, dass auch ehrliche Leute, die unverschuldeten Druck empfinden, dahinter stehn. Es fiel damals auf, dass die angegriffenen Schutzleute selber

nicht auf den Schankwirth, der ihnen die blutige Arbeit über den Hals gebracht, sondern ebenfalls über die Tyrannei der Miethsverträge schimpften, mit der auch sie daheim als Miether zu thun haben. Und vorzugsweise das Auskunftsmittel der *Exmission* — statt der Konventionalstrafe — ist geeignet, bei allen Bevölkerungsschichten, für welche die Obdachlosigkeit der Familie keine ganz undenkbare Gefahr bildet, ein Gefühl der Empörung zu erwecken, in welchem sich instinktiv ausspricht, *dass die vierteljährliche Unsicherheit des Obdachs keine gesunde Lösung der Wohnungsfrage für die an den Ort gebundene Hauptmasse der verheiratheten Bevölkerung ist.*

Es spricht sich ferner darin aus, dass die, im kontraktlichen Exmisionsrecht kulminirende, Macht des Vermiethers über den Miether dem Selbstständigkeitsgefühle des Einzelnen wie dem Gerechtigkeitsgefühle der Masse in beleidigender Weise Eintrag thut. Dass sich der Miether — selbst ein Hausherr und Familienvater — von einem andern die Regeln für sein Benehmen in seiner eignen Wohnung diktiren lassen soll, unter Gefahr der Obdachlosigkeit, widerstrebt der Anschauung eines stolzen freiheitsliebenden Volkes zu sehr, als dass jemals noch so lange Gewohnheit es damit versöhnen könnte. Wir wünschen dringend, wenigstens der Moritzplatz und der Appell an die Strasse möge in dieser Beziehung seine Rolle ausgespielt haben. Soziale Bewegungen sind, gleich der Bewegung des Stundenzeigers auf der Uhr, für den oberflächlichen Blick nicht sichtbar, setzen ihren Weg darum aber doch unausgesetzt fort, und von Zeit zu Zeit sagt die Glocke warnend, dass wieder eine Stunde weiter erreicht ist.

Dass ein Vertrag unterschrieben werden kann, oder nicht, ist ein Trost, den der Masseninstinkt, *in dieser Frage*, niemals gelten lassen wird. Dem römischen Schuldner, der in Knechtschaft verfiel, konnte dies allenfalls noch vorgehalten werden, denn jeder braucht nicht Schulden zu machen; aber *wohnen muss jeder.* Bei einer Miethe die, aus innerem wirthschaftlichen Gesetz, schneller als das Einkommen steigt, hat es natürlich der Vermiether in der Hand, *seinen* Vertrag dem, der ja irgendwo wohnen muss, zu diktiren. Die Bedrohung mit der Obdachlosigkeit, welche der Kontrakt enthält, liegt in dem Verhältniss von vorn herein.

Bei der Darstellung der Wohnungsverhältnisse in England im vorigen Aufsatze fanden wir Anlass, gelegentlich zu erwähnen, dass die englische Gesetzgebung absichtlich einer Exmissionsklage so viel Schwierigkeiten in den Weg wirft, als in der Maschinerie des überlieferten

Rechts noch aufzutreiben waren. Dies ist es aber nicht, was in erster Linie das Verhältniss zwischen Wirth und Miether dort so sehr viel erträglicher gestaltet, so dass, da auch alle, nicht aus dem Verkehrsaufschwunge motivirte Steigerung der Miethe, wie wir entwickelt haben, dort wegfällt, an einen Klassengegensatz zwischen Hauswirth und Miether nicht zu denken ist. Nein, hauptsächlich der Unterschied ist es zwischen den für das Benehmen im ungetheilten Hause und das Benehmen im getheilten Hause bestehenden Nothwendigkeiten. Für das getheilte Haus kann der Hauswirth, wie wir so eben an einem besonders eklatanten Falle gesehen haben, der beständigen Ueberwachung des Benehmens der Miether sich gar nicht entziehn, und die Leichtigkeit der Exmissionsklage gar nicht entbehren, denn der Hauswirth *ist* eben in der Miethskaserne nicht blos Vertreter der eigenen Interessen, die die Einmischung nur in ganz schreienden Fällen nöthig machen, sondern auch Vertreter der Interessen eines Miethers gegen den andern. Seinen Pflichten gegenüber dem einen, entsprechen natürlicherweise dazu gehörige Rechte gegenüber dem andern. Je dichter die Miether aufeinander sitzen, je mehr sie darauf angewiesen sind, sich in die Benutzung gemeinsamen Gelasses und gemeinsamer Einrichtungen, Flur, Treppe und Hof, Waschkeller und Trockenboden, Brunnen, Rinnsal, Senkgrube und Müllkasten oder gar eines Gärtchens zu theilen, und je verschiedneren Gesellschaftsklassen sie angehören, desto mehr wird seine Dazwischenkunft nöthig. Er hat ein Recht, den Tyrannen zu spielen, weil er die Pflicht dazu hat. Aber auch jede Rüge, die von ihm im allgemeinen Interesse aller Miether ausgeht, ist nichtsdestoweniger *seine* Rüge, ist Rüge, von einem Privatmann einem andern ertheilt, und demoralisirt ebenfalls schon als solche. Was die Sache bei dieser Rüge, die aus der Vertretung des gemeinschaftlichen Interesse's aller fliesst, noch schlimmer macht, ist, dass sie unter Oeffentlichkeit, begleitet vom Beifall des gegen Uebergriffe oder schlechte Sitten des Hausgenossen geschützten Hausgenossen, und vielleicht auf dessen unmittelbares Verlangen erfolgt. Ihr gewohnheitsmässiges Vorkommen macht den Hauswirth gegenüber dem Miether zum Polizeibeamten und Richter und degradirt die Stellung des Familienvaters, der nicht Hauswirth ist, vom Erzieher zum Zögling, vom Wächter zum Ueberwachten. Es wirkt tödtlich für die hausherrliche Würde, welche über sich nur das Gesetz, aber keine hauswirthliche Erziehungsberechtigung erträgt.

Scheinbar bleibt vorausgesetzt dass die hauswirthliche Erziehung

eben blos eintrete, soweit die hausherrliche pflichtwidrig unterblieben ist. Solche Voraussetzung kann aber in der Miethskaserne nicht gelten. In dieser ist nicht das Auge des einzelnen, zur Miethe wohnenden, Familienvaters, sondern nur das Auge des Hauswirths oder seines Vertreters überall. Für das Gebahren der Familienmitglieder und Dienstboten in einem Wohnungsgelass, welches in einen privaten und einen mit andern gemeinschaftlichen Theil zerrissen ist, *kann* der Hausherr gar nicht mehr einstehen. Seinem Amt ist die Hälfte des Bodens unter den Füssen entzogen, und man darf sich nicht wundern, wenn es auch auf der andern Hälfte nicht mehr zur wünschenswerthen Wirksamkeit kömmt.

Die Voraussetzung ist aber auch falsch, weil sie vom Unterschiede der verschiedenen Gesellschaftsklassen, also der verschiedenen Bildung und der verschiedenen Lebensgewohnheit, absieht, welche das Miethskasernenleben nicht in freigewählte sondern in gezwungene Berührung miteinander bringt. Dem Familienvater von niedrig stehender Bildung und Lebensgewohnheit ist nicht zuzumuthen, dass er selber begreife, warum dieses oder jenes Gebahren derjenigen, die unter seine Leitung gestellt sind, einen Konflikt mit Hausgenossen andern Standes herbeizuführen drohe. Der Dazwischenkunft des Hauswirths *konnte* er also gar nicht vorbeugen; die Erschütterung seiner Autorität trifft ihn ganz unverschuldet.

Sage man nicht, dass auf diese Weise das Zusammenleben in der Miethskaserne zur Erziehung in der Kultur der darin zurückgebliebenen Theile des Volkes führe. Sie thut nichts dergleichen, aber selbst wenn die Erziehung durch hauswirthliche Vermittelung in *einer* Richtung etwas der Art bewirkte, würde das doppelte des Gewinnes in *andrer* Richtung durch den Schaden verloren gehen, welche das Selbstbewusstsein des so erzogenen Familienvaters und sein Ansehen bei den Seinen erleidet.

Noch ärger wird es, wenn, was ebenfalls häufig genug vorkömmt, das Stück umgekehrt spielt, wenn ein ungebildeter Hauswirth das Benehmen eines gesellschaftlich höher stehenden Miethers, weil es über seinen Horizont hinausgeht, kritisiren zu müssen glaubt. Gerade für Berlin genügt es hierüber an die Erfahrung und an die Zeitungsberichte aus dem Stadtgericht zu appelliren.

Ist die, durch die Hausgenossenschaft bedingte, formlose Hauspolizei des Wirths schon eine erfahrungsmässig lästige und in ihrer Einwirkung auf das Heiligthum des Familienlebens höchst bedenkliche

Institution, so treten wir in dem Einfluss, welchen die Hausgenossenschaft verschiedener Familien und verschiedener Gesellschaftsklassen *unmittelbar* auf das Familienleben ausübt, an noch viel ernstere Erscheinungen.

Wir dürfen kein Blatt vor den Mund nehmen. Jene, oben erwähnte, Hoffnung, dass das Zusammenleben in der Miethskaserne die Kultur derjenigen fördern helfe, die darin zurückgeblieben sind, beruht auf grundfalschen Voraussetzungen, und ist trügerisch nicht blos so weit, dass sie nicht erfüllt wird, sondern dass das gerade Gegentheil stattfindet.

Die Berührungen zwischen Familie und Familie, zu welchen die Hausgenossenschaft führt, erstrecken sich nämlich nur im allerkleinsten Maass *auf die Familienhäupter*, die Hausherrn und Hausfrauen, selbst. Je selbständiger und verantwortlicher des Menschen Stellung, desto mehr lässt er seinen Umgang nur aus der freien Wahl hervorgehen. Erfahrung hat ihn auch darin gewitzigt, dass nicht immer geselliger Verkehr zur Milderung der Konflikte beizutragen geeignet ist, welche aus der Abgrenzung konkurrirender Niessbrauchsrechte entspriessen sondern sie häufig zu schärfen pflegt. Jedenfalls ist keine Sicherheit gewährt, dass sie ganz werden vermieden werden; und dann wird entweder der nothwendige Konflikt oder der eingerichtete gesellige Verkehr zu einer grenzenlosen Unannehmlichkeit.

Er wird daher, bei so vollständiger Herrschaft des Miethskasernenwesens, wie in Berlin, zur Ausnahme. Schalten wir hier ein, dass in den Ländern, in welchen die Familienwohnung mit dem abgeschlossenen Hause zusammenfällt, eben weil dort keine gemeinschaftlichen Niessbrauchsrechte stattfinden, die zu Konflikten führen können, der Umgang mit den Nachbarn keineswegs in gleicher Weise gescheut wird, als der Umgang mit den Hausgenossen in den Städten des auf die Spitze getriebenen Miethskasernenbaues. Gerade in der, wegen ihrer angeblichen Neigung zum spröden Abschluss der Familie in Deutschland sehr unbegründeter Weise verrufenen angelsächsischen Welt, in England, das grosse London erst recht nicht ausgenommen, und noch mehr in den Vereinigten Staaten und den Kolonien, ist eine ganz bestimmte, sehr zarte und aufmerksame Form des Umgangs mit Nachbarn, die in ihrer praktischen Annehmlichkeit die nichtssagende deutsche Gemüthlichkeit weit hinter sich lässt, die Regel. Demjenigen, der sie aus eigner Erfahrung kennt — und die Zahl deutscher Familien, von der das gesagt werden kann ist nicht gering — ist es

ganz unbegreiflich, wie eine solche Unwahrheit hat in Umlauf gesetzt werden können, wie die, dass in der angelsächsischen Welt von Umgang, Gefälligkeit und Freundlichkeit zwischen denen, die nur der Zufall der Nachbarschaft zusammenführt, nicht die Rede sei. Es muss das entweder aus missverstandenen Klagen und Satiren englischer Schriftsteller hervorgegangen sein, welche da schon ungeselligen Egoismus entdecken, wo wir noch nicht daran denken würden, oder Reisende haben es verbreitet, die vierzehn Tage im Lande waren, oder Menschen, die sich so wenig in die Weise des fremden Landes zu schicken wussten, dass sie selber daran schuld sind, wenn sie die Thüren verschlossen fanden. In den Londoner Vorstädten ist es gang und gebe, dass der Neuanziehende seine Karte bei den Nachbarn umherschickt, nur dafür Sorge tragend, dass sie nicht in Häuser gelangt, die auf einen zu grossen Unterschied des Einkommens, nach oben oder unten, im Vergleich zu seinem eignen Einkommen hindeuten. Wer die Kartensendung erwidert, dem stattet er einen Besuch ab. Man sieht zu, wie man einer dem andern behagt, und führt danach den Umgang fort, oder bricht ihn stillschweigend wieder ab, ohne dass dies übelgenommen wird. Mit den unmittelbaren Nachbarn rechts und links wird der Besuchsaustausch unter keinen Umständen verabsäumt. Diese warten mit freundnachbarlichen Gefälligkeiten kaum darauf. Ist die Küche noch nicht in Ordnung so erfolgt wohl die Anfrage, ob sie mit etwas Braten und Pastete aushelfen können, oder ob es gefalle, eine Tasse Thee bei ihnen zu trinken. Sind Vorräthe ausgegangen, deren Ersatz Weitläuftigkeiten macht, so schickt der Nachbar ohne weiteres zum Nachbar und bittet sich aus, was er braucht. Und das wird nicht etwa bezahlt; ja keinem Menschen fällt es ein, dabei auf genaue Ausgleichung der Dienstleistungen zu sehen. Mit dem unmittelbaren Nachbar fallen dann weitere Besuche und Einladungen übrigens fort, da das Geplauder über die gemeinschaftliche Gartenmauer hinweg sie überflüssig macht. Diese gemeinschaftliche Mauer hat nicht selten eine eigens für dies Bedürfniss hergerichtete niedrige Stelle, oder ist auch überhaupt so niedrig, dass sie den Verkehr ermöglicht.

Es liegt nun auf der Hand, dass ein durch die Familienhäupter selbst eingeleiteter und beaufsichtigter Nachbarsverkehr zwischen Familien ein ganz ander Ding ist, als derjenige, bei welchem diese Einleitung und Aufsicht fehlt. In der Miethskaserne, in welcher die Familienhäupter den formellen Umgang miteinander scheun, macht aber zugleich der gemeinschaftliche Niessbrauch eines grossen Theiles des

Wohnungszubehörs den Verkehr gerade *der abhängigen Familien- und Haushaltungsmitglieder*, querüber zwischen Familie und Familie oder Haushaltung und Haushaltung, geradezu unvermeidlich. Die Einwirkung desselben auf die Kinder und die Dienstboten *fördert* sie zurückgebliebene *Kultur* oder *hindert* sie den Fortschritt in der Kultur?

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen dass in heutiger Zeit in Deutschland schon in sehr weitem Kreise die Erkenntniss zum Durchbruch gelangt ist, dass Kinder, welche ohne Aufsicht mit einander verkehren, *nur* Unarten von einander lernen. Das in der Familie gut erzogene Kind *verliert;* das in der Familie schlecht erzogene Kind *gewinnt nicht.* Dies Gesetz macht sich desto stärker geltend, je jünger die Kinder sind, und auf je niederer Gesellschaftsstufe die Sache spielt. Es ist Pflichtvernachlässigung der Eltern, den *Verkehr* zu verstatten, wo die Aufsicht unmöglich ist, wenn er vermieden werden kann, oder die *Aufsicht* fehlen zu lassen, wenn er stattfindet, und Aufsicht möglich wäre. Wo beides nicht angeht, weder den Verkehr zu vermeiden, noch für Aufsicht zu sorgen, wegen der Aermlichkeit der Verhältnisse, liegt eben *materieller* Kulturmangel vor, dessen Bewältigung noch Aufgabe des volkswirthschaftlichen Fortschritts, des Fortschritts im Nationalreichthum und seiner gesunden Vertheilung ist, zu lösen durch gesteigerte Energie und Produktivität der Gesammtarbeit, wie sie die Ansammlung stofflichen und geistigen Kapitals herbeiführt.

Dass diese wichtige Erkenntniss zum Durchbruch gelangt ist, zeigt zunächst der Erfolg der Bewegung für Errichtung von Kindergärten, das heist, die Sache auf ihre einfachste Form zurückgeführt, von Spielplätzen unter Aufsicht. Man kann ruhig absehen von dem besonderen Erziehungsplan, nach welchem die Kindergärtnerin die vorschulpflichtigen Kinder beschäftigt. Hierfür ist das Versuchsfeld unbegrenzt; man wird nie das letzte lernen, und schrittweise erkennen, dass man vorher viel Narrheiten getrieben hat. Immer aber wird es als wahrer Gewinn bestehen bleiben, dass die Kinder überhaupt unablässig beschäftigt und dadurch verhindert werden, nach eigenem Kopf sich mit einander zu beschäftigen.

Ein zweiter Beweis, dass man auf die Gefahren des unbeaufsichtigten Kinderverkehrs aufmerksam geworden ist, und zwar nicht blos in Betreff der jüngsten Altersklasse, ist die von Staatsschulbehörden und, fast noch mehr und jedenfalls mit grösserem Recht auf Anerkennung, von intelligenten Kommunalvertretungen ausgehende Thätigkeit in Vermehrung der Coetus auf öffentlichen Schulen, oder, was dasselbe

sagen will, der Verminderung der Schülerzahl, welche der einzelne Lehrer zu beaufsichtigen hat. Es ist begriffen worden, dass die Erziehung in Schulen zwei Seiten hat, von denen die eine ihre grossen Gefahren birgt. So weit es für den Lehrer, in Folge der zu grossen Zahl, zur Unmöglichkeit wird, die Schüler zur Aufmerksamkeit beim Unterricht zu *zwingen*, so weit er nicht verhindern kann, dass sie, seiner Aufsicht spottend, die Unterrichtszeit zum Verkehr mit einander benutzen, ist Gefahr des Schadens statt des Nutzens vorhanden. Bis zu einer gewissen Altersreife sind beiläufig auch Zwischenstunden ohne Aufsicht eine Vergiftungsquelle, welche überall schon längst hätte verstopft werden müssen. In Ländern des Schulzwanges wird die moralische Verantwortlichkeit der Schulverwaltungen doppelt so gross. Es ist schon schlimm genug, dass der Weg nach und von der Schule der Aufsicht ganz entzogen, oder dass sie doch nur sehr schwer für denselben herzustellen ist.

Diese ganze, in der öffentlichen Meinung über die Nothwendigkeiten der Kindererziehung jetzt Boden gewinnende, Richtung führt natürlich zu vermehrten Ausgaben für das Schulwesen. Aber wehe den Völkern, welche die häusliche Erziehung einem Schulwesen opfern, das *wenig* Geld kostet! Billig ist nur der objektive Unterricht zu haben, die subjektive Erziehung aber *nicht*. Viele können *eines* Lehrers Stimme hören und auf *eine* Tafel blicken und noch mehr Kenntniss vermag der Riemen zu fördern, der den Schriftsatz auf dem Schlitten hin und herzieht oder gar auf der Walze umschwingen lässt. Denn jenseit des Unterrichts im Lesen ist die Presse ein sehr viel stärker und dauerhafter wirkendes Unterrichtsmittel, als die Schule; sie *lehrt* nicht blos, sie verhindert auch, dass wieder *vergessen* wird. Aber nur wenige kann der *Lehrer* hören und sehen, und das beredte, alles erhellende Buch ist selber taub und blind. Die subjektive Erziehung aber hat zu hören und zu sehn, und dabei nimmt die Intensität ab, wenn der Wirkungskreis zunimmt. Erhöhte Erziehungskunst in demjenigen, der sie aus der getheilten Arbeit als Lebensaufgabe herausgriff, mag die Abnahme der Intensität um etwas zurückhalten, aber immer doch nur in sehr engen Grenzen, die sich ungestraft nicht überschreiten lassen. Es ist daher schwer verantwortlicher Leichtsinn, die Grundlage für die Kultur, welche die Erziehung durch die Eltern bildet, auch nur theilweis Preis zu geben, wenn nicht, koste es was es wolle, für ausreichenden Ersatz gesorgt ist. Besser *kein* Schulwesen, als ein in diesem Punkte mangelhaftes Schulwesen. Das blosse Lernen hilft zur

Erziehung nichts, wohl aber hilft die Erziehung zum Lernen. Ein gut erzogenes Kind ist damit auch lernbegierig und lernfähig gemacht; mit dem Lernen haben aber der Wille und die Fähigkeit des Schülers unendlich viel mehr zu schaffen, als der Wille und die Fähigheit des Lehrers.

Beginnt dies im grösseren Kreise erkannt zu werden, so ist aber auch Hoffnung vorhanden, es werde über der Schule nicht vergessen werden, dass die durch sie, wenn auch noch so vortrefflich, doch immer nur theilweis ersetzte Erziehung durch die Eltern ihre eigenen Nothwendigkeiten daneben hat.

Es ist sehr voreilig geurtheilt, wenn — wie oft geschieht — die Erziehung durch die Eltern als eine, in einer grossen Anzahl Fälle von vorn herein ganz hoffnungslose Sache bezeichnet wird, an der nicht viel gefährdet werden könne und auf deren Nothwendigkeiten daher keine Rücksicht zu nehmen sei. Denn Eltern, welche selbst schlecht erzogen seien, erzögen auch ihre Kinder nicht gut; es bleibe da nichts übrig, als durch die Schule gut zu machen, was verdorben worden sei. Es ist nicht wahr, dass Eltern, und seien sie selbst noch so schlecht erzogen, nicht doch, so weit die Verhältnisse es ermöglichen, die Erziehung ihrer Kinder in wohlthätiger Richtung beeinflussen. Die Liebe zu seinem Kinde adelt auch denjenigen, der im übrigen alles Adels entbehrt. Er weiss, dass er schlecht erzogen ist, und will, dass sein Kind besser werde, als er selbst. Ist ihm nur wirklich die Möglichkeit gegeben, an seinem Kinde mit sichtbarem Erfolge zu erziehn, und nicht dergestalt darin gestört zu werden, dass für ihn die Hoffnung und das Gefühl der Verantwortlichkeit erlischt, so erzieht er sich noch nachträglich selbst, blos um das Kind erziehn zu können. Die Kindesliebe und die Frauenliebe sind die mächtigsten Hebel der Kultur; Kirche und Staat haben, im Vergleich damit, es blos mit der Façade des Kulturbaues zu schaffen.

Die Erziehung des Kindes durch die Eltern wird aber auf das allerernsthafteste gestört, wenn die Wohnungseinrichtung seinen unbeaufsichtigten Verkehr mit anderen Kindern unvermeidlich macht. Die Gefahr, der man jetzt im Schulwesen auf der Spur ist, ist unbedeutend verglichen mit derjenigen, welche das Nachbarverhältniss birgt. Und zwar gilt dies schon auch noch ganz abgesehen vom Unterschied des Bildungsgrades oder des Sittlichkeitsmaasses zweier Familien. Die Gefahr wurzelt in der Kindesnatur selbst, welche, ihrer eigenen Gesellschaft überlassen, den Zwang der Kultur abzuschütteln, zur Wildheit

zurückzukehren strebt. Es gilt noch mehr bei Berücksichtigung jenes Unterschiedes; das natürliche Widerstreben des Kindes gegen die Kultur, die es noch nicht begreift, verlegt den stärkeren Einfluss auf die Seite des unkultivirten Kindes, in voller Umkehr des Verhältnisses, welches unter dem reifen Geschlechte stattfindet. In den verwilderten Boden säet der soziale Unterschied, der sich beim Nachbarverhältniss von selbst dem Bewusstsein der Kinder aufdrängt, den Samen der Laster, die sich an ihn knüpfen; in das Kind des Reicheren den Hochmuth, die Prahlsucht, die Herrschlust; in das Kind des Aermeren den Neid, die Heimlichkeit und den Bettelgeist. Das Kind des Reicheren lernt seine Eltern zu hintergehen; das Kind des Aermeren die seinen zu missachten.

Für die Zukunft der Familie weniger tief einscheidend aber für ihr tägliches Leben vielleicht noch lästiger ist der Einfluss der Miethskasernenwirthschaft auf die Haushaltung mit Dienstboten. Müssen wir um Entschuldigung bitten, wenn wir auf eine Angelegenheit genauer eingehn, über welche in der Welt beinah gar nichts gedruckt, aber desto mehr gesprochen wird, mit der jeder, als Privatmann, sehr genau vertraut ist, welche er aber im öffentlichen Leben und auf wissenschaftlichem Gebiete ganz vergessen zu haben scheint, und die zwar den Zeitungen die meisten Anzeigen einträgt, in *deutschen* Zeitungen wohl aber noch nie dafür mit einem Leitartikel bedacht worden ist? Wahrscheinlich weil sich derselbe Platz doch wohl nicht für Gerüchte, wenn auch falsche, von so vornehmen Dingen, wie geheimen Staatsverträgen und Mouvements distinguirter Diplomaten und zugleich für alltägliche Dienstkontrakte und Hausmädchenumzüge passt!

Es ist aber in Berlin — und ebenso in Paris und in Wien — lautes Geheimniss, dass das Dienstbotenwesen mit jedem Jahre eine lästigere und bedenklichere Gestalt annimmt, dass vorzüglich für die Haushaltungen mit *einem* weiblichen Dienstboten — zur Hülfe für die Frau — welche die Hauptmasse bilden, und die in Betreff des Kulturinteresse's die Aufmerksamkeit hauptsächlich in Anspruch nehmen, kein Mensch Rath der Abhülfe weiss, und dass alle Gesindekontrolle, alle Belohnungsfonds und alle Dienstmädchenherbergen, womit vorzugsweise in Berlin viel experimentirt worden ist, auch nicht die geringste merkbare Wirkung erzielt haben. Wenn wir die französische Grossstadt, deren ganze soziale Struktur für unsre Leser fremder ist, bei Seite lassen, so zeigen die beiden deutschen Grossstädte zwar etwas verschiedne Wirkungen derselben Ursachen, theilweis bedingt durch

Stammeseigenthümlichkeit, theilweis durch sonstwie andere Organisation des häuslichen und geschäftlichen Lebens, aber doch in beiden Fällen so leicht auf die gemeinschaftliche Ursache, die Aufthürmung der Wohnungen zu Miethskasernen, rückführbar, dass beide Fälle als lehrreiche Beispiele für ganz Deutschland verwerthbar sind.

Drei, von einander getrennt zu haltende Verhältnisse sind es, welche in der Miethskaserne die Erziehung der Dienstboten dergestalt beeinflussen, dass dieselben zu ganz etwas anderem werden, als da, wo die Wohnung im besonderen und abgeschlossenen Hause die Regel und alles Uebrige auf diese Lebensform eingerichtet ist, und — zugleich zu ganz etwas anderem als wünschenswerth ist.

Zuerst ist das Verhältniss zu den übrigen Haushaltungen im Hause in Betracht zu ziehen, welche Dienstboten halten. Es führt unvermeidlich dazu, dass der Dienstbote das Verfahren und die Forderungen seiner Herrschaft mit denen der anderen im Hause misst. Es ist recht und billig, dass er seinen festen Maassstab habe, und seine Stellenwahl davon abhängig mache; dass er gehe, wo ihm zugemuthet wird, was er glaubt, sich nicht gefallen lassen zu müssen, und so, aus *seinem* Loose beim Stellenwechsel *seine* Erfahrung darüber sammle, wie dieser Maassstab zu modifiziren sei, um in den Verhältnissen der Stadt *und von seiner Seite* wirklich festgehalten werden zu können. Denn für jede Persönlichkeit gilt nicht derselbe Maassstab. Das Recht auf Freiheit hängt ab vom Gebrauche, der von derselben gemacht wird; das Recht auf Musse von der Leistung während der Arbeitszeit; das Recht auf Höhe und Fülle der Haushaltungsweise von der Fähigkeit, den Ansprüchen auf Ausbildung im Dienstbotenberuf zu genügen, welche diejenigen Familien zu machen pflegen, die höher und voller haushalten. Der Maassstab, den der Dienstbote an seine Herrschaft legt, darf nicht der Maassstab für einen Dienstboten anderen Schlages und für eine Herrschaft anderen gesellschaftlichen Ranges und anderen Wohlstandes sein. Dass er einen solchen aber doch anlegt, wenn ihm derselbe täglich auf Schritt und Tritt im Hause entgegengetragen, ja ausdrücklich triumphirend vor die Augen gehalten wird, ist nur, was man von einem Dienstboten, und obenein von einem weiblichen erwarten *muss.* Die Folge ist, dass der so zur Anlegung eines für ihn selbst nicht gültigen Maassstabes verleitete, und zwar in jedem Hause von neuem verleitete, Dienstbote in vergeblichem Streben, die passende Stelle zu finden, rastlos von einer zur andern gejagt wird, und dass die ganz schuldlos betroffenen Familien eben so wenig zur Ruhe

kommen. Die unablässige Veränderung begleiten unablässige Reibungen.

Und nicht immer bleiben diese Reibungen auf den Austausch von Widersetzlichkeiten und Zurechtweisungen beschränkt. Die enge und unvermeidliche Berührung der Menschen in der Miethskaserne, und die verhältnissmässige Oeffentlichkeit des Haushalts innerhalb derselben eröffnen im *Hausklatsch*, den sie gebären, der Rachlust, welche die Reibungen erwecken, ein willkommenes, der Kontrolle, bei der scheuen Zurückhaltung, die zwischen den Familien in der Miethskaserne obwaltet, fast ganz entzogenes Feld, auf welchem verborgene Hände die Saat des Unfriedens im Hause aussäen können.

Es folgt das Verhältniss zu denjenigen Familien im Hause, welche *keine* Dienstboten halten.

Man kann — für Berlin — hier eine grosse Unterscheidungslinie ziehen. Es giebt Häuser in welchen Familien *ohne* Dienstboten, der verheirathete Theil des eigentlichen Handwerker- und Arbeiterstandes, sei Meister der Titel oder nicht, und habe er eigne Werkstatt, oder arbeite er in anderer, die Hauptbevölkerung bilden. Ganze Stadttheile bestehn wieder überwiegend aus solchen Häusern. Wir kommen darauf, bei Heranziehung der Resultate der Volkszählung für 1864, die sich, wie schon erwähnt, diesmal in der Hand unserer Abonnenten befinden, zurück. Ebenso giebt es aber auch Häuser, in welchem wiederum die Familien *mit* Dienstboten denjenigen Theil der Miether bilden, für welchen die Häuser, als den Haupttheil, eigentlich gebaut sind und wieder bestehen ganze Stadttheile überwiegend aus Häusern *dieser* Art. Von dieser Hauptunterscheidungslinie an verändert sich der soziale Charakter des Hauses in beiden Richtungen stufenweis, bis er, in beiden Richtungen, sein Extrem erreicht, die Häuser ganz ohne Haushaltungen mit Dienstboten, und Häuser, in welchen *nur* Familien mit Dienstboten wohnen. Beide Extreme sind in Berlin nur sehr wenig zahlreich vertreten. Die kommunale Statistik schweigt noch hierüber; wir hoffen durch dieses sie zu veranlassen, in der Zukunft auch hierüber Auskunft zu geben. Das Extrem der Häuser ohne alle Haushaltungen mit Dienstboten ist sicher, besonders wenn die Haushaltungen und nicht die Häuser gezählt werden, das von den beiden noch weitaus zahlreicher vertretene. Es ist unter den Häusern zu suchen, welche die allergrösste Zahl der Haushaltungen umfassen, und daneben — nämlich in den entfernteren Theilen des Weichbildes — auch unter den Häusern, die die allergeringste Zahl der Haushaltungen bergen.

Was von diesen Häusern mit der kleinsten Zahl der Haushaltungen übrig bleibt, nachdem die Gärtner- und Tagelöhnerhäuschen im Weichbilde, in denen es keine Dienstboten giebt, abgezogen sind, und nur sehr wenig bleibt übrig, schliesst das andre Extrem der Häuser, welche *nur* Haushaltungen mit Dienstboten kennen, in sich. Es sind hauptsächlich Häuser, in denen nur eine Familie wohnt, sehr viel weniger mit zwei, noch weniger mit drei, und ganz einzelne mit vier und mehr Familien.

Je mehr wir uns diesem letzteren Extreme nähern auf der Stufenleiter, welche sich leicht als Uebergang von einer demokratischen Gliederung der Hausgenossenschaft zu einer aristokratischen kennzeichnet, desto häufiger begegnen wir bei den Familien ohne Dienstboten einem Verfalle der Selbstachtung, der, einmal in der Familie eingerissen, sie einem ganz eigenthümlichen Bevölkerungs-Elemente zuführt, welches mit der Masse des Arbeiterstandes keinerlei Gemeinsamkeit oder Verwandtschaft mehr hat, und welches gerade in Berlin, wo der trotzige Geist selbst der untersten Schichten in alle aristokratischen Verhältnisse sich nur mit Widerstreben, mit tückischem Vorbehalten und blöder Ungelenkigkeit fügt, einen besonders bedenklichen Charakter anzunehmen geneigt ist.

Der Einfluss des Verkehrs mit diesem Bevölkerungs-Elemente auf die Dienstboten, wo solches im Hause vorhanden, ist der allerschlimmsten Art. Er ist um so schwerer zu entdecken und zu verhindern, als er mit kleinen Gefälligkeiten beginnt, welche dem Dienstboten, der seine Zeit verkauft hat, und sie nicht für alles, was ihm am Herzen liegt, zurückzuerbitten vermag, sehr erwünscht kommen. Er verheimlicht daher, dass ihm Dienste geleistet werden, weil er das verheimlichen muss, worauf sie sich beziehn. Wenn die Kinder der Leute, in denen er obenein Freunde gefunden hat, die seinem Stande nicht angehören, aber im Bildungsgrade zu ihm passen, so dass es auch unterhaltender Umgang für ihn ist, wenn nur deren Kinder ausgeschickt werden, seine Bestellungen zu machen, ist er schon durch Dankbarkeit wie durch Interesse gefesselt. Es folgen Mittheilungen über die Antezedentien, im Punkte der Behandlung der Dienstboten, der Familie, in die er eingetreten ist, als begreiflicher Gegenstand seiner Wissbegier, und damit ist die Verschwörung gegen diese Familie fertig. Dann ist es nur noch ein Schritt zur Annahme unmittelbarer Hülfsleistung bei der Arbeit, wo es nicht bemerkt wird. Jede Arbeit ist ihres Lohnes werth; man hilft sich eben gegenseitig im Leben aus,

und — die Vorräthe wissen bald davon zu erzählen! Natürlich nicht die Vorräthe, welche die rührige Hausfrau täglich sieht; aber die Hausfrau kann nicht täglich in dem, in der grossen Miethskaserne weitab gelegenen, Keller, oder auf dem Boden, zu dem viele steile Treppen führen, über Holz, Kohle und Torf, über Wein und Bier Kontrolle ausüben. Beim Wein und Bier, freilich, muss die Flaschenzahl den illegitimen Abgang zuletzt an den Tag bringen, nur durch äusserste Dummheit oder äusserste Frechheit sind diese gefährdet; aber für den klafterweis zugemessenen Brennstoff, der hernach in Heizungen vertheilt wird, fehlt die Möglichkeit des Nachweises. Was hat der Dienstbote gethan? Er war nur verschwenderisch im Verbrauche, und im Hintergrunde seine Freunde, die haben nicht gestohlen, sie haben nur etwas geschenkt bekommen; mit welcher Befugniss, wissen *sie* ja nicht!

Tausendfach in jedem Jahre, entdeckt oder unentdeckt, spielt dieser wirthschaftliche Vorgang, bei welchem der wirthschaftliche Schade noch der geringste, der sehr ernste aber der moralische ist, für den Dienstboten selbst, für seine erwachsenen Mitschuldigen und, vor allem, für deren Kinder. Er ist aber wohl geeignet, ein Streiflicht auf die so häufig gehörte Behauptung fallen zu lassen, dass die räumliche Absonderung verschiedener Gesellschaftsklassen den Fortschritt in der Versittlichung zurückhalte. Hier haben wir einen sauberen Fortschritt in der Versittlichung, zu welchem die engste Berührung führt!

Es sind die Hofwohnung und noch mehr die Kellerwohnung, welche in Berlin bei dieser Einwirkung des Miethskasernenlebens auf die Dienstbotenerziehung die Hauptrolle spielen; im Halbdunkel des Kellers brütet aber, in Berlin, zuweilen noch ganz andere, seltnere aber akutere, Gefahr, der wir als Schlusspunkt bei der Untersuchung des dritten Verhältnisses begegnen werden, welches im Miethskasernenleben eine gesunde Dienstbotenerziehung erschwert.

Dies dritte Verhältniss ist dasjenige des Dienstboten zu gewissen Geschäftsleuten der Nachbarschaft. Voranzuschicken ist, dass in den *grossen* Städten des Häuserbaues, der nur volle Hauswohnungen kennt, ein eigenes, unkontrollirtes Verhältniss des Dienstboten zu den Geschäftsleuten gar nicht vorkommen kann. Denn dort wird der Dienstbote, wegen der grösseren Entfernungen, *niemals* zur Bestellung oder zum Einkauf ausgeschickt. Es wäre, wegen des Zeitverlustes, der kostspieligste Weg zur Versorgung des Haushaltes. Die Geschäftsleute liefern alles in's Haus und holen sich, für Alles was regelmässig

vorkommt, die Bestellungen selber. Die Bestellungen im Hause giebt die Hausfrau; ausserhalb des Hauses bestellt die Frau oder der Mann, je nach der Natur der Waare oder der Entfernung vom Hause, in welcher die Waare auszuwählen und zu bestellen ist. Zahlung erfolgt durch den Mann, terminweise, und, soweit es die Mittelklassen betrifft, allgemein durch Anweisung auf ein Bankhaus. Der Dienstbote kommt also nur mit dem Austräger des Geschäftes in Berührung. Wenn dieser sich dem Dienstboten gefällig erweisen will, bleibt es ohne Einfluss auf das Verhältniss des Dienstboten zur Herrschaft und auf den Haushalt. Diese Gefälligkeiten übernimmt in England gewöhnlich der Milchmann, als der am regelmässigsten — zweimal des Tages, da der Thee mit unabgekochter Milch getrunken wird — das Haus besucht. Dies ist der Herrschaft, als Landessitte, bekannt, und von ihr geduldet, und entzieht sich daher ihrer Kontrolle nicht.

In den festländischen grossen Städten der Stockwerksthürmung hat die Erfahrung gezeigt, dass die Einrichtung der Ablieferung der Waare und der Einholung der Bestellung im Hause, als *allgemeine* Sitte, nur sehr schwer einzuführen ist. Die Geschäftsleute, deren Kundschaft die höchsten Stände bilden, bieten wohl willig die Hand dazu, und sind auch in der Lage, ihren Vortheil dabei sich sichern zu können. Je weiter abwärts auf der gesellschaftlichen Stufenleiter aber Verkäufer und Käufer stehen, desto seltener hat die Einführung der Sitte, trotz gemachter Versuche, gelingen wollen. Doch ist ein kräftiger Anfang, wenigstens in Berlin, wo es sehr rührige Geschäftsleute giebt, und für deutsche Städte ungewöhnliche Entfernungen zu überwinden sind, in solchen Geschäftszweigen für alle Gesellschaftsklassen möglich geworden, welche Waaren führen, die sich gleichzeitig im Gross- und im Kleingeschäft vertreiben lassen. Hier ward eben schneller *möglich*, was für voluminöse Waare stets nothwendig war, der Versendungswagen. Dass der Versendungswagen mit weithin sichtbarem Firmaschilde ein ausgezeichneter Weg der öffentlichen Anzeige sei, musste sich schon bei den ersten Versuchen entdecken, auch wo keine Kenntniss von der gewaltigen Rolle vorhanden war, welche der englische »*van*« in dieser Beziehung spielt. Ein Ladenschild, welches unter einer halben Million Menschen umherspaziert, wirkt anders als eins, zu welchem die Menschen gehen müssen, und welches vielleicht an eine Wand genagelt ist, an der nur ein sehr geringer Bruchtheil der halben Million jemals vorüberkommt. Eine lebhafte berliner Strasse mit den bunten Bier-, Mineralwasser-, Malzextrakt- und Gesundheits-

likör-Wagen, zeigt jetzt daher auch schon einen Anhauch von Aehnlichkeit mit dem Londoner Strassenleben; es ist aber jedenfalls noch ein weiter Weg bis zu dem Punkte, der in London vor zehn Jahren eintrat. Damals waren nämlich die Folgen der *zweiten* Entdeckung in voller Blüthe, dass die Brauchbarkeit des Wagens für die öffentliche Anzeige gar nicht auf wirkliche Versendungswagen beschränkt sei, und die Strassen hatten sich mit Wagen von den wunderlichsten Formen gefüllt, die weiter nichts als auf vier Rädern von einem Pferde umhergezogene Ladenschilder waren, zuweilen transparent für den Abend. Dergestalt hatten sich die Hauptverkehrsadern der Stadt damit gefüllt, dass zuletzt andere Wagen, die wichtigeres zu thun hatten, sich gar nicht mehr hindurch zu arbeiten vermochten, und die blossen Anzeigewagen — advertising vans — rundweg verboten werden mussten. Wir hoffen, dass wir mit dieser Erinnerung kein Unglück anrichten! Etwas verbieten zu können, wird bei uns an vielen und einflussreichen Stellen als ein besonderes Vergnügen betrachtet. Und es giebt in Berlin schon ein paar kühne Vorboten kommender Zeiten auf dem Gebiete des Anzeigewagens. Ist es schwer zu verstehen, dass man niemals eher etwas zu verbieten hat, bis der Schaden wirklich grösser geworden ist, als der Nutzen?

In Betreff aller übrigen Geschäfte, wie gesagt, und vorzugsweise in Betreff derjenigen Geschäfte, die es mit dem alltäglichen Bedürfniss zu thun haben, will es mit der Einführung des Systems der Einholung von Bestellungen und Ablieferung der Waaren im Hause noch nirgends recht kräftig vorwärts gehn, auch im rührigen Berlin nicht, wo der Anlass dazu der grösste ist. Sollte die Wohnungsorganisation dafür nicht blos nicht förderlich, sondern vielleicht unmittelbar hinderlich sein?

Da wir wohl doch dem Vorwurfe nicht entgehn werden, dass uns ein schwer begreifliches Gelüst zu treiben scheint, triviale Dinge in den Kreis analytischer Untersuchung zu ziehn, so soll es uns nicht darauf ankommen, diesen Vorwurf gleich noch etwas mehr zu verdienen. Uebrigens kann die Volkswirthschaft am aller ruhigsten den Vorwurf der Trivialität aushalten. Trivia heisst der Kreuzweg, und etwas wichtigeres für die Kultur, als den Kreuzweg, giebt es nicht. Er ist ihre wahre Heimath. Der Volksinstinkt hat es auch, seit Jahrtausenden, wohl begriffen; er hat den Heiligengeruch des Kreuzwegs stets herausgewittert, und seiner Empfindung durch Heiligkeitssymbole am Kreuzwege Ausdruck gegeben, in heidnischer, wie in christlicher Zeit.

Wir wollen darauf jetzt nicht genauer eingehn — das Feld ist zu gross — und *scheinbar* abschweifen von der Sache, die unmittelbar vorliegt, müssen wir so wie so schon weit genug. Dies wollen wir aber geltend gemacht haben, dass was trivial ist, eben deshalb wirthschaftlich wichtig ist, und unsre Abschweifungen hoffen wir schon vor dem späteren Rückblick des Lesers auf das Ganze der Untersuchung zu rechtfertigen.

Es ist nämlich die Haustreppe, auf die wir die Aufmerksamkeit zu lenken wünschen. Dass sie überhaupt sehr viel mit dem Gegensatz der Miethskasernen und der abgeschlossenen Hauswohnung zu thun hat, liegt übrigens ja auf der Hand. Eine Treppe nun hat die Eigenschaft, dass wer hinaufgeht, auch wieder heruntergehn muss, und umgekehrt. So gleichförmig die beiden Fälle aussehn, so verschieden gestalten sie sich für denjenigen der aus dem Hause ausgeht um Einkäufe zu machen, und für denjenigen, der aus einem Geschäft ausgeschickt wird, um Bestellungen einzuholen, und Waaren abzuliefern. Der erste hann eine grosse Anzahl Einkäufe machen, während er nur einmal herunter und einmal hinauf geht; im zweiten Falle aber kostet jede Einholung einer Bestellung und jede Ablieferung einer einzelnen Waare einen Gang die Treppe hinauf und wieder herunter. Der Weg treppaufwärts fördert den Austräger eines Geschäfts nicht *weiter* auf seiner Rundreise von Kunden zu Kunden; er muss bei jedem wieder zurück, während der zum Einholen ausgesandte Dienstbote auf *seiner* Rundreise von einem Geschäftslokal zum andern, die in der ungeheuren Mehrzahl im Erdgeschoss liegen, beständig vorwärts kommt. Nur beim Einholen werden durch das Zusammenlegen der Wege Treppen erspart; beim Austragen *nicht*.

Der Staat selbst, als Geschäftsmann, wie ihn der Briefträger und der Steuersammler repräsentiren, weiss, was das letztere heissen will. Von den 130,671 Wohnungen, welche die Stadt Berlin im Jahre 1864 enthielt, fallen 11,985 auf das Kellergeschoss, 26,926 auf das Erdgeschoss, 923 auf das Zwischengeschoss (Entresol, in Wien Mezzanin), 30,699 lagen *eine*, 28,403 *zwei*, 21,784 *drei* und 7260 *vier* und *mehr* Treppen hoch, während für 2691 die Aufnahme der Höhenlage fehlte. Diese und die fünften Treppen noch ausser Acht gelassen, bestanden die Wege von der Strasse zu den Wohnungen also aus 11,985 Kellertreppen, 923 halben und 182,820 ganzen Treppen über der Erde. Die durchschnittliche Höhe einer ganzen Treppe zu 12 Fuss, einer Keller- oder halben Treppe zu 8 Fuss veranschlagt, beläuft sich die Gesammt-

absteigung und Ansteigung, senkrecht gemessen, der Wege von der Strasse zu den Wohnungen und zurück auf 4,594,208 Fuss. Dies giebt durchschnittlich an senkrechter Ansteigung und Absteigung, für den Weg hin und her zwischen Strasse und Wohnung, ungefähr 35 Fuss. Der Beamte oder der Austräger, welcher 100 Wohnungen zu besuchen hat, kann also bei seiner täglichen Rundreise 3500 Fuss Niveau-Unterschied zu überwinden bekommen, so fern nicht Treppen dadurch erspart werden, dass er mehr als eine Wohnung in den oberen Höhenlagen desselben Hauses zu besuchen hat, oder, genauer, auf derselben Treppenflucht desselben Hauses. Er macht täglich eine gesunde Harzfahrt. Dies ist der Mühe und Zeit hinzuzufügen, welche die wagerechten Wegelängen auf der Strasse und in den Häusern kosten. Die wagerechte Länge der Wege *in* den Häusern ist keineswegs ganz ausser Acht zn lassen; schon für die Vorderhauswohnung setzt sie sich aus einem oft bis 30 Fuss langen Hausflur, aus der Projektion der Treppenkurven und für jede Treppe noch aus einem Stockwerksflur zusammen; für die nahe an 40,000 Hinterhauswohnungen kömmt aber noch eine Diagonale des Hofes hinzu, und das alles ist, gleich der Steigung, doppelt zu rechnen. Nur auf der Strasse spart der Austräger im Vergleich zum Einkäufer Mühe und Zeit, da anzunehmen ist, dass seine zahlreicheren Besuchsplätze dichter an einander liegen, als — sagen wir die *fünf* — verschiedenen Geschäftslokale, die der einholende Dienstbote im täglichen Durchschnitt zu besuchen haben mag. Der Weg zu den hundert Wohnungen dürfte sich im Ganzen dem zu den fünf Geschäften gleich stellen. Für ein Geschäft, welches im Kampfe mit — sagen wir *drei* Konkurrenten — die Kundschaft je der vierten Wohnung in der Nachbarschaft erobert hat, würden sich hundert Kunden auf so viel benachbarte Häuser vertheilen, als zusammen vierhundert Wohnungen enthalten, d. h. nach dem berliner Durchschnitt auf vierzig Häuser. Diese, bei vollständig geschlossener Häuserreihe, repräsentiren eine Strassenwegelänge von 50 Fuss jedes, also von ungefähr 2000 Fuss.

Der Vergleich zwischen Austragen und Einholen, *die nothwendige Mühe und Zeit des Weges allein gerechnet,* stellt sich dann so: Hundert welche zum Einholen ausgehn, überwinden jeder 35, zusammen also 3500 Fuss Niveauunterschied, ferner jeder einmal die doppelte Wegelänge im Hause, im mittleren zu veranschlagen zu 70 Fuss, zusammen also 7000 Fuss Weg im Hause, und jeder 2000 Fuss Weg auf der Strasse, zusammen also 200,000 Fuss Strassenweg. Dagegen

haben 5 Austräger jeder bis zu 3500, zusammen also 17,500 Fuss Niveauunterschied zu überwinden, ferner jeder für 100 Wohnungen je 70 Fuss Weg im Hause, also 35,000 Fuss Weg im Hause, und jeder 2000 zusammen also 10,000 Fuss Strassenweg zu machen. Bei der einen Einrichtung ist 14,000 Fuss Niveauunterschied mehr zu überwinden, bei der andern 162,000 Fuss mehr wagerechter Weg zu machen. Die Mühe und Zeit, welche die nothwendige Ueberwindung dieser 14,000 Fuss Niveauunterschied für je 100 Wohnungen kostet, trägt in nicht geringem Maasse dazu bei, dass die 162,000 Fuss — gleich 6¾ Meile — nicht gespart werden, oder nur theilweis gespart werden, während sie *zu zwei Drittel* gespart und die darauf verwendete Zeit und Mühe sonst wie verwerthet werden könnten. Für eine Stadt von der Einwohnerzahl Berlins kommt dabei eine tägliche Wegersparniss von ungefähr 9000 Meilen heraus!

Wo die Wohnung mit dem abgeschlossenen Hause zusammenfällt, verschwindet, aus der Vergleichung, die Ueberwindung des Niveauunterschiedes *ganz*. Weder wer Bestellungen einsammelt und Waare austrägt, noch wer zum Einkauf ausgeht, hat mit den Treppen, so weit solche vorhanden sind, etwas zu schaffen. Für den Verkehr der Wohnung mit der Aussenwelt ist die Treppe einfach nicht da; sie ist durchaus innere Einrichtung und Angelegenheit der Wohnung, sie ist *ein Stück Wohnung*, Sie verbindet gewisse Zimmer mit gewissen andern Zimmern und Räumen und wird *nur* von den Hausgenossen, und auch das nur zu bestimmten Tageszeiten, im regelmässigen Kreislauf des häuslichen Lebens, beschritten; erträgt darum auch den Teppich, bis herab in den ärmsten Haushalt. Der Verkehr mit der Aussenwelt kommt lediglich aus dem Erdgeschoss, und geht auch nur in dieses hinein. Und zwar durchaus nicht weit hinein; wo das Vorgärtchen fehlt, sind es von der Strasse höchstens fünf Schritt bis in das Vorzimmer des Erdgeschosses. Für den Verkehr mit den Geschäftsleuten gilt aber auch das nicht einmal; wenn etwas besonders vorliegt, findet er nur zwei Schritt vor der Thür, im Flure statt, und wenn nichts besonders vorliegt, in der Thür selbst. Für den Staat, in Gestalt des Briefträgers und Steuersammlers, wird die Thüre sogar nicht einmal geöffnet. Beide bleiben draussen; nur der Brief und der Steuerzettel kommen in's Haus. Sie fallen durch den Spalt in den Briefkasten; der Staat hat seine zwei, ihm eigenthümlich zugehörigen Klopferschläge, welche sagen, dass eine Zuschickung da sei. Diese bilden die ganze Unterhaltung und weiter ist auch keine nöthig.

Also nicht bloss jede senkrechte, sondern auch fast jede wagerechte Dimension des Weges im Innern der Häuser fällt für beide Theile weg. Nur für wirkliche Villa's bleibt der kurze Weg durch den Vorgarten übrig. Je tiefer der Vorgarten, desto vornehmer das Haus; dies ist durchaus als Regel zu betrachten. Ein tiefer Vorgarten wird daher den Geschäftsmann am allerwenigsten von der Beschickung des Hauses abhalten.

Es stehen sich daher, beim Städtebau aus Häusern, welche jedes nur eine Wohnung enthalten, allein die Wege auf der Strasse gegenüber, welche einerseits beim Beschicken, andererseits beim Einholen zu machen sind. Die hundert Haushaltungen von oben, welche denjenigen Theil einer Nachbarkundschaft bilden, von dem wir angenommen haben, dass er, unter vier konkurrirenden Geschäftsleuten in jedem Zweige, je einem zugefallen ist, wohnen aber nun nicht, wie oben, auf vierzig, sondern auf vierhundert benachbarte Häuser vertheilt. Bei Häusern dieser Art, die nicht durch Gartenmauer getrennt sind, ist eine Durchschnittsfront von zwanzig Fuss, für halbgetrennte (semi-detached) von dreissig Fuss, für ganz getrennte (detached) von vierzig Fuss anzunehmen. Ein Nachbarbezirk von vierhundert Häusern enthalte zweihundert Häuser der ersten, hundert und zwanzig der zweiten, achtzig der dritten Art. Dann haben die vierhundert Häuser zusammen eine Strassenfront von 10,800 Fuss.

Diese haben die supponirten fünf Austräger vollständig zurückzulegen, also jeder nahezu eine halbe Meile, wozu er eine Stunde gebraucht, und etwas mehr als zwei Minuten auf jede Ablieferung und Bestellungsannahme gerechnet, noch weitere vier Stunden, so dass, allerdings als kürzeste Frist, eine je fünfstündige Beschäftigung von fünf Menschen, welche zusammen 54,000 Fuss oder 2¼ Meile Weg zu machen haben, das Erforderniss bildet. Würde man statt dessen hundert Dienstboten oder Familienmitglieder ausschicken, so würden zwar nicht auf jedes die vollen 10,800 Fuss Strassenlänge als Weg zu rechnen sein. Denn bei solchem Städtebau drängen sich, wie im vorigen Aufsatze entwickelt, sowohl die Geschäftshäuser als die reinen Wohnhäuser gruppen- und strassenweise zusammen, eben um die Wege zu reduziren. Die geringere Zerstreuung wiegt aber, erfahrungsmässig, das grössere Durchschnittsmaass der Entfernungen niemals vollständig auf, und der berliner Rundreise des einkaufenden Dienstboten von 2000 Fuss würde in London, wenn man unter den Geschäften so wählerisch aussucht, als geschieht, mehr als die doppelte entsprechen.

Die Hälfte der Gesammtwegelänge des Nachbarbezirkes ist nicht zu hoch gegriffen. Das gäbe für hundert Einkäufer eine Strassenwegelänge von 540,000 Fuss oder 22½ Meile. Die auf diese Wege zu verwendende Mühe und Zeit unterbleibt natürlich, und es wird vorgezogen, es dem Geschäftsmann in den Preisen zu vergüten, dass er — ausnahmlos — die Zuschickung der Waare, und damit zugleich die Einholung der weiteren Bestellung, so weit die Verhältnisse diese verstatten, übernimmt. Die Geschäftsleute, die nur ein Zehntel des Weges aufzuwenden haben, können es eben, auch in den Augen der *mit der Arbeitszeit des Dienstboten rechnenden* Hausfrau, billiger leisten.

Stockwerkswohnungsbau und Hauswohnungsbau mit einander verglichen, stellt sich schliesslich auf diese Weise heraus, dass trotz des grösseren Durchschnittsmaassses der Entfernung beim letzteren doch mit nur 54,000 Fuss Weges auf der Strasse geleistet wird, was, so weit die Schwierigkeit des Treppensteigens beim ersteren verhindert, dass das System der Zuschickung der Waare und der Einholung der Bestellung sich einführt, dort 200,000 Fuss Weges auf der Strasse, 7000 Fuss Weges in den Häusern und die Ueberwindung von 3500 Fuss Niveauunterschied kostet. Diese und 153,000 Fuss wagerechten Weges werden also für je hundert Haushaltungen erspart.

Es werden dem Familienleben und der Haushaltung aber noch ganz andre Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten dadurch erspart. Wenn der, zum Einkauf ausgeschickte Dienstbote zunächst nur sich auf die dazu wirklich nothwendige Zeit beschränkte! Die Hausfrauen wissen es am besten, ob es geschieht, oder nicht. Und wenn es *nicht* geschieht, ist es durchaus nur, was, wenigstens bei einem weiblichen Dienstboten, von der menschlichen Natur erwartet werden muss. Es ist grausam, die Verführung so nahe zu legen, und dann sich darüber zu entrüsten, wenn sie ihre Folgen hat. Ein Dienstbote ist kein Familienmitglied, am allerwenigsten in der Miethskaserne. Für ihn ist die Wohnung blos Werkstatt. Für ihn ist der Ausgang goldne Freiheit, die nicht lange genug für ihn währen kann. Drin ist alles eintöniger Maschinengang, draussen alles Unterhaltung für ihn. In der abgeschlossenen Hauswohnung ist es schon anders. Eben weil er dort keinen Verkehr mit dritten haben kann, kömmt sein Verkehr mit der Familie, *vorzüglich mit den Kindern*, auf besseren Fuss und das Haus wird *mehr* für ihn, als blosse Werkstatt. Was die Stellung der Dienstboten gerade im englischen Hause betrifft, so ist es eine grosse Verwechselung, das ausgedehntere Maass von Selbständigkeit, welches

ihnen in Erfüllung ihres Berufs gelassen wird, und welches sie fordern, als Merkmal einer grösseren Kluft zwischen ihnen und der Familie zu betrachten. Gerade die selbständigere und schärfer abgegränzte Stellung im Organismus des Haushalts bringt sie der Familie näher, weil sie sie im Range erhöht. Gerade weil sie den Kindern, und den Familienhäuptern selbst, sich aus freien Stücken gefällig erweisen können, weil die genaue Begränzung ihrer Pflicht ihnen Willensfreiheit dafür übrig lässt, sind sie in der Lage, sich Achtung und Zuneigung erwerben zu können, und das Interesse, welches sie hieran gewinnnen, macht das Haus in ihren Augen zu noch etwas anderem, als zu einer blossen Werkstatt. Wir können aus eigener wiederholter Erfahrung und zahlreicher sonstiger Beobachtung versichern, dass englische weibliche Dienstboten den Verkehr mit den Kindern des Hauses gierig ausbeuten, um die Lücken in ihrer Bildung zu ergänzen, mit jenem, vom Schamgefühl erzeugten Lerntriebe, welcher in Ländern bemerkbar ist, die kein vollständig durchgeführtes Volksschulwesen haben. Dieser *kontrollirte* Verkehr der Dienstboten mit den Kindern wirkt übrigens für *beide* Theile gut. Die Wissbegier des Dienstboten macht auch die Kinder auf den Werth der Bildung aufmerksam.

Die Ausschickung des Dienstboten zum Einholen *muss* zu Zeitverlusten, weit über denjenigen hinaus führen, dessen mathematische Grundlage so eben entwickelt worden, weil sie, dem System der Waarenablieferung und Bestellungsannahme im Hause gegenüber, ein Verstoss gegen das Prinzip der Arbeitstheilung ist. Ein Dienstbote *ist* eben kein Ausläufer. Ein häuslicher Dienstbote ist ein schlechter Ausläufer und ein Ausläufer ist ein schlechter häuslicher Dienstbote. Der Ausläufer betrachtet das *Auslaufen* als seine Arbeit und leistet sie hintereinander weg, um davon frei zu werden, thut also gerade das entgegengesetzte vom ausgeschickten Dienstboten, der sich als befreit von *seiner* Arbeit betrachtet, so lange er die Wohnung im Rücken hat. Der eine läuft und fasst sich so kurz als möglich; der andre schlendert und plaudert, wo er nur dazu kommen kann.

Der Zeitverlust überhaupt — sowohl derjenige, den der mathematische Fehler des Systems verschuldet, als derjenige, der aus der Versündigung am Prinzipe der Arbeitstheilung fliesst — erschöpft aber den Schaden keineswegs. Der unkontrollirte Verkehr des Dienstboten mit den Geschäftsleuten hat ebensogut sein missliches als der unkontrollirte Verkehr desselben mit den Hausgenossen. In Berlin, allerdings, ist die Gefahr ziemlich auf den ganz akuten Fall beschränkt,

auf den wir am Schlusse kommen werden, weil die Geschäftsleute sowohl als die Dienstboten selbst mit einem sehr strengen Maassstab der Ehrlichkeit zu messen gewohnt sind, die letzteren wenigstens so weit ihr eigner Gewinn in's Spiel kömmt. Dieselbe berliner Magd, welche aus dem Vorrath, ohne Vorwissen der Herrschaft, an die »Armen« verschenkt, wie sie sich ihre Bezahlung für Freundschaftsdienste im Hause zu recht legt, weist den Gedanken mit Entrüstung zurück, am Einkauf, durch Angabe falschen Preises, Zwischengewinn zu machen. Die das in Berlin thut, ist schon längst auf der Tiefe sittlichen Verfalles angelangt, und treibt es jedenfalls nicht mehr lange. Denn weder kommen ihr die Geschäftsleute, die überall nur *einen* Preis für dieselbe Waare, nur *eine* Qualität der Waare für denselben Preis kennen, darin hülfreich entgegen, noch ist mit der berliner Hausfrau, selbst der höchsten Gesellschaftsklassen, ein Wagniss in dieser Beziehung leicht. Sie *kümmert* sich um Preise und *kennt* Preise, und sieht im Versuche des Zwischengewinns ein Verbrechen, bei dem Nachsicht nicht möglich ist, weil man danach auf das schlimmste gefasst sein muss. Dagegen sieht es in der andern deutschen Grossstadt, in Wien, in dieser Beziehung gar anders aus. Den Wiener »Moadle« ist es gelungen, den Spiess umzudrehn. Das slavische — oder magyarische — Blut, von dem, fast ausnahmslos, *etwas* in ihren Adern fliesst, macht sie den norddeutschen Mägden, in Gewandheit und Benehmen, unendlich überlegen, lässt sie aber dafür mit ganz anderm Maassstab der Ehrlichkeit messen. Trotzdem, dass ihr Lohn sehr hoch, so hoch, wie der von London ist, ist der Zwischengewinn für sie die Regel, und sie betrachten ihn geradezu als ihr Recht. Dazu hilft ihnen der Leichtsinn in Geldsachen, den die Herrschaft aus der ganzen Lebensanschauung entnimmt. Wien ist eine der verschwenderischsten Städte auf Erden; es ist dazu geworden als Sammelpunkt einer Aristokratie, deren mit Gutmüthigkeit gepaarte Ueppigkeit ihm den Spruch: »leben und leben lassen« fast unverwüstlich eingeprägt hat. Der Wiener *schämt* sich, genau zu rechnen. Die Verschwendung ist nicht blosser Leichtsinn, sie ist Anstandssache bei ihm. Er nimmt die »Noblesse« ernst, die der rechnende und sparsame Pariser nur spielt, die der Londoner nicht in der Sorglosigkeit, sondern gerade in der Grossartigkeit der Sorge sucht, und die dem, *in allen Ständen*, durch und durch demokratischen Berliner ganz fremd ist. »Was konnt' ich thun *als Wiener?*« sagt er, wenn er vor sehenden Augen geprellt worden ist. Es hilft ihnen ferner das tägliche Schwanken, in einer, anderwärts unbe-

kannten, Ausdehnung, aller Preise, welches die Unregelmässigkeit der Handelsverbindungen Wiens von vorn herein bedingt, und welches das Schwanken der Valuta selbst natürlich noch unendlich verschärft hat. Es hilft ihnen, endlich, die Auffassung von der Natur des Geschäftsgewinnes, welche das Schwanken der Grosshandelspreise und der Valuta, verbunden mit der Gleichgültigkeit bemittelter Käufer gegen den Preis, bei den Wiener Geschäftsleuten erzeugt hat. Er ist, für alle kleineren Geschäftsleute, kein regelmässiger und fixirter Rechnungsfaktor, der bei solcher Höhe des Prozentsatzes solchen Absatz und bei solchem Absatz solches Verhältniss zu den Generalunkosten hat, sondern ist nach ihrer Ansicht bei jedem einzelnen Fall auf die grösstmögliche Ertragshöhe zu bringen, durch welches Mittel immer es geschehe.

Der Kleinkram für alles, welches die Haushaltung rasch verbraucht, und häufig ersetzen muss, das Greislergeschäft, trägt diesen Charakter ganz, und beim Einkauf in diesem Geschäfte ist es, wo der Wiener Dienstbote lernt, wenn er es noch nicht weiss, dass seine Einnahme nicht auf seinen Lohn beschränkt zu bleiben braucht. Er lernt zu *seinem* Preise einzukaufen, und zum *Herrschaftspreise* zu berechnen. Das ist kein Diebstahl; das sind nur zwei Preise die er schon vorfindet. Bei Einkäufen, wo er sie nicht vorfindet, fehlen sie offenbar; er führt sie also selber ein. Wo er es einmal thut, muss er es immer thun; denn sonst würde sich ja die Herrschaft wundern und fragen! Die Herrschaft will aber gar nicht fragen; wenn sie wollte, hätte sie es längst gethan. Es ist ja eine anständige Herrschaft, oder *will* es doch wenigstens sein. Sie verlangt ja nicht, dass ihr der arme Dienstbote etwas schenke. So führt das Ausschicken zum Einkauf der häuslichen Dienstboten in Wien zu dem, wozu die Versündigung an richtiger Arbeitstheilung ausser dem Zeitverlust überhaupt führt, nämlich dazu, dass sie sich selber als etwas anders ansehn, als was sie sind, oder vielmehr für das Gedeihen des Familienlebens sein sollten. Sie sehn sich an als das, was der Lohndiener im Gasthof für den Fremden ist, was der chinesische Komprador (portugiesisch: Kaufmann) in Hongkong und Shangai für den Europäer ist; als Lokal-Agenten, die Anspruch auf Prozente vom Geschäft haben. Das wird zur Hauptsache; der Dienst im Hause selbst zum, natürlich vernachlässigten, Beiwerk.

Revoltirt die Herrschaft dagegen, so bricht der Kampf aus. Gehn die Familienhäupter selbst zum Einkauf aus, oder bringen sie ihre

Lieferanten dazu, Bestellung einzuholen und die Waare zu schicken, so betrachtet es der Dienstbote, wenn es diejenigen Waaren betrifft, die er als seine Domäne ansieht, als einen Eingriff in seine Rechte. Es folgt das »kiess die Hoand, Gnä«, dessen tückischer Ton gleich die Kündigung des Dienstes bedeutet. Die »Gnä« ist nämlich in Wien, für die Dienstboten, die Hausfrau, auch wenn sie *von* ihr sprechen. Diese Abkürzung von »Gnädige« ist übrigens noch keineswegs die kühnste Abkürzung, die in der Dienstbotensprache bei der Betitelung der Hausfrau, vorkömmt. Das londoner Dienstmädchen sagt blos: »Hm!«, was Madame bedeuten soll, und das nicht ausdrücklich und mit Mühe besser erzogene berliner gar sagt gar nichts. Der Titel am Schlusse der Antwort fehlt ganz. Wenn sie aber *von* der Hausfrau zum andern Mädchen spricht, sagt sie: »meine«.

Aber wir kehren von Wien, dessen Beispiel für alle deutschen Städte sein lehrreiches hat, in welchen die Touristen-Aristokratie ähnlichen sozialen Einfluss ausübt, als der österreichische Adel in Oesterreichs rasch lebender, schicksalswechselreicher Hauptstadt, nach dem harten, nüchternen, demokratischen Berlin zurück, um hier in dunklere Winkel zu dringen.

Des Wiener Greisler's Verführung der Dienstboten ist eine sehr harmlose, verglichen mit derjenigen die, zum Glücke nur selten, im berliner »Bumskeller« vor sich geht. Ein Bumskeller oder Bums ist bekanntlich ein Kellergeschäft für den Verkauf essbarer und trinkbarer Waare geringerer Qualität, nebst sonstigem kleinen Küchenbedarf, *verbunden mit einer Schankgerechtigkeit.* Er enthält gewöhnlich zwei Vorderkeller, einen, mit offenem Eingang von der Strasse, der als Verkaufsladen, und daneben einen zweiten, der als Schanklokal dient, und zuweilen ein schlechtes Billard enthält. Ihre Zahl ist ungeheuer und bleibt dem noch nicht in das tägliche Leben der Stadt eingeweihten Fremden, sobald er, was auch nicht schnell geschieht, dieser Zahl wirklich gewahr geworden ist, für's erste unbegreiflich. Denn er bemerkt nicht, dass es deswegen irgend wie an andern Wirthshäusern, für welche Gesellschaftsklasse es auch immer sei, und mit welcher Stadt man auch den Vergleich anstellen möge — wir glauben, auf dem Festlande ist nur Köln auszunehmen — fehle. Das Geheimniss ist, dass es keine Wirthshäuser im Sinne derjenigen sind, in welchem die Bevölkerung einer Stadt Geselligkeit und Erholung sucht. Dies geht, auch für die handarbeitende Klasse, vollständig getrennt, neben

demjenigen Bedürfniss her, welches das Schankzimmer des Bumskellers zu befriedigen hat.

Ueber dies Bedürfniss geben die Resultate der Berliner Volkszählung von 1864 dadurch Aufschluss, dass sie die Zahl der Schlafleute, heisst Personen, und zwar, mit wenigen Ausnahmen, Männer, welche nur ein Bett zur Nacht und damit keinen Aufenthaltsort bei Tage miethen, auf 46.808 festsetzt. Das Schankzimmer des Bumskellers ist der Aufenthaltsort dieses Bruchtheils der Bevölkerung bei Tage, während der arbeitsfreien Stunden, und den ganzen Tag hindurch, während der Zeit, wo sie arbeitslos sind. Es leert sich bei schönem Wetter, und füllt sich bei schlechtem; es leert sich während der Arbeitszeit, und füllt sich am Mittag — der Bums fungirt in ausgedehntem Maasse als Speisehaus und hält warmes Essen bereit — und am Feierabend; der Besuch ist am lebhaftesten im Beginn der Woche, und fällt auf sein Minimum am Freitag, dem Tage vor der Lohnauszahlung. Stockt die Beschäftigung in der Stadt überhaupt, so füllt es sich anfangs, so lange noch ersparte Mittel da, gewaltig; später wird natürlich das Geschäft des Wirths in den allgemeinen Geschäftsstillstand hineingezogen und es leert sich wieder. Denn ganz ohne Verzehr kann der Wirth nur vorübergehend dem sonst regelmässigen Stammgast Obdach gewähren; er ist darauf angewiesen, dass etwas verzehrt werde. Ist das geschehen, so ist es ihm schon recht, wenn der Gast seinen Preis absitzt. Und das ist eben der Unterschied vom wirklichen Wirthshaus. Es ist im Kellergeschäft selbstverstanden, dass der Gast für seinen Verzehr das längere und regelmässige Obdach beansprucht, welches er sich nicht auf dem Wege der Wohnungsmiethe verschaffen kann oder will.

Und man muss unterscheiden. Wenn er es sich so nicht verschaffen kann oder will, so ist nicht immer Mangel der Mittel, oder eines häuslichen oder wirthschaftlichen Sinnes die Ursache. Es hat *da* seine Schwierigkeiten, wo der Bums und die Schlafstelle, in ihrem engen Zusammenhange, einmal eingerissene Lebensformen sind. Die Zwischenstufe zwischen dieser Einrichtung und dem kostspieligen, bei Tage ja dann auch niemals ausgenutzten, eignen Zimmer für den unverheiratheten Handarbeiter, der nicht in Meisters Brod steht und nicht für sich selbst arbeitet, hat sich in der Stadt nicht ausreichend entwickelt. Eine solche Zwischenstufe wäre ein Kostverhältniss, verbunden mit der Schlafstelle. Es findet statt, ist aber nicht die Regel. Die Familien, welche Schlafleute aufnehmen, sind nur sehr theilweis

so eingerichtet, dass sie sich auch auf Kostgänger einlassen können. Dann giebt es ganze Gewerbe, denen, in einer grossen Stadt, die Entfernung des Arbeitsplatzes von der Schlafstelle die Rückkehr nach derselben über Mittag von vorn herein unmöglich macht. Dies sind nämlich diejenigen Gewerbe, bei denen ein häufiger Wechsel des Arbeitsplatzes stattfindet, dem mit der Schlafstelle folgen zu wollen, sehr unbequem wäre; also vor allem die Baugewerbe, die natürlich in der am schnellsten wachsenden Grossstadt Europa's eine ganz überwiegende Rolle spielen. Erdarbeiter und Pflasterer, Maurer und Zimmermann, Bautischler und Ofentöpfer, Glaser und Zimmermaler haben monats- oder wochenweis den Arbeitsplatz zu wechseln. Sie bilden, in der neuen Strasse, gleich die erste sehr viel verbrauchende und zahlungsfähige Kundschaft des Kellerschankgewerbes, das daher auch nicht ermangelt, in der neuen Strasse gleich von vorn herein in einer später *mehr* als ausreichenden Konkurrenz sich einzufinden, sobald erst auch nur einige Häuser fertig, oder auch nur deren Kellergeschosse nothdürftig bewohnbar sind. Derjenige Bauunternehmer, welcher darauf verzichtet, den Vortheil einer so frühen Vermiethung wahr zu nehmen, ist entweder, was selten vorkömmt, in seinen Geldverhältnissen nicht gedrückt, oder will mit dem gesellschaftlichen Range, den sein Haus bekommen soll, sehr hoch hinaus. So wird die Kellerschankwirthschaft sogar zum Pionier der Häuserfüllung beim Neubau. Ihre Ausdehnung ist erklärbar, wenn sie sich so als Vorposten und gegebne Einrichtung für die nachdringende Bevölkerung schon vorfindet.

Nichts wäre nun übereilter, als, wie wohl geschieht, die ganze Institution, die eine so tiefe und breite Grundlage in Bedürfnissen der aller regelrechtesten Art hat, lediglich als einen sozialen Auswuchs anzusehn. Das ist sie nicht; das regelrechte Bedürfniss stützt in ihr nur eine ungeschickte Form, die auch wieder der Miethskasernenbau allein verschuldet. Die ungeheure Mehrzahl der Wirthe wie der Gäste sind brave Leute, die ihr Brot im Schweisse ihres Angesichts essen, sind, da unten in ihrem Keller, Arbeitsatlanten, die auf ihren Schultern alle feinere Kultur tragen. Es ist nicht lange her, dass sie in den Carré's von Langensalza oder in der Königsgrätzer Schlacht allen Zweiflern am Ehrgefühl preussischer Massen den Kopf zurecht gesetzt haben. Aber *sehr ungeschickt* ist die Form, und das tritt alsbald da zu Tage, wo die Stütze des regelrechten Bedürfnisses für das Geschäft ausbleibt. Dies wiederholt sich aber häufig gerade weil der Beginn für das Geschäft im Neubau so leicht gemacht ist. Rückt der Neubau

in den weiteren Kreis hinaus, so lässt er zahlreiche Kellerschankgeschäfte zurück, denen die ursprüngliche Lebensbedingung entzogen ist. Es handelt sich für sie um neue Kundschaft für den Ladenverkauf und neue Gäste für die Schankstube. In Stadtvierteln, in welchen der gewerbliche Charakter zurücktritt, in denen hauptsächlich gewohnt, aber nicht gearbeitet wird, haben sie das eine vorzugsweise von der Hinterhausbevölkerung, das andere vom wachsenden Strassenverkehr zu erwarten. Die arbeitende Bevölkerung, die ihr Brod auf der Strasse selbst erwirbt, Dienstmänner, Austräger, Droschkenkutscher, Zettelankleber, Laternenanzünder u. s. w. spielt dabei eine Hauptrolle. Hierunter mischt sich aber auch schon ein ganz anderes Element in grösserer Zahl und Regelmässigkeit, welches nur deswegen arbeitslos ist, weil es arbeitsscheu ist. Es hat eine scharfe Witterung für den Wirth, bei dem es sich ein Nest zurecht machen kann, und versteht es, sich *allmälig* in diesem Neste festzusetzen. Diese Leute wissen es, dass ein Wirth, dessen Geschäft schlecht geht, ihnen den Boden unter den Füssen nicht heiss machen wird. Da sie ihm aber selbst nicht viel zutragen können, machen sie sich dadurch für ihn wichtig, dass sie zu »Schleppern« für das Geschäft werden; das heisst sie führen ihm andre zahlungsfähigere Gäste zu. Damit ist der Anfang gemacht, aus dem Kellerschankgeschäft eine Herberge aller »Professionen« zu machen, welche die Sicherheitspolizei zu verfolgen hat.

Von dem Augenblick an aber ist auch die, mit einem Viktualienkrame verbundne, Kellerschankwirthschaft die gefährlichste Form der Verhüllung für eine solche Herberge, die sich nur erdenken lässt. Der Kellerhals — der eigne Eingang von der Strasse — schützt vor Beobachtung durch die Hausgenossen; nur im Vertrauen hierauf ist, zum Beispiel, in einer Kellerwohnung mit einem Kellerhalse, gebaut für eine Kellerschankwirthschaft, aber nicht dazu benutzt, die bekannte Ermordung des Sprachlehrer Gregy unternommen worden, denn ohne das wäre die Leiche nicht fortzuschaffen gewesen. Die tiefe Lage erschwert dem spähenden Auge und horchenden Ohre der Sicherheitspolizei das Eindringen; das Herausdringen des verrätherischen Lichtstrahls oder des Geräuschs aus den kleinen, auf dem Strassenboden liegenden, Fenstern ist leicht zu vermeiden; der Eintritt, abwärts durch eine Treppe, welche in Vertikalwinkeln an die Thüren stösst, der also Vorsicht erfordert, und ohne Lärmen nicht zu bewerkstelligen ist, schützt vor Ueberraschung. Wer in Berlin lebt, kann sich eine Anschauung davon verschaffen, wenn er den Polizeilieutenant seines Reviers

bittet, ihn an einer Expedition zur Ueberraschung von Spielern und Bauernfängern in einer Kellerschankwirthschaft Theil nehmen zu lassen. Das gefährlichste aber ist die Verbindung mit dem Viktualienkram. Dem Geschäfte ist der Charakter seines Schanklokals von aussen nicht anzusehen. Der harmlose Einkäufer im Viktualienkram kann also in Berührung mit Menschen gerathen, deren Bekanntschaft für keine Klasse der Einkäufer wünschenswerth ist, und zugleich für eine Klasse mehr als für die andre gefährlich.

Von der möglichen sittlichen Einwirkung auf die zum Einkauf ausgeschickten Kinder der Hinterhausbevölkerung — einer Sache von furchtbarem Ernste — jetzt absehend, lenken wir die Aufmerksamkeit auf die, zum Einkauf ausgeschickten, Dienstmädchen der Vorderhausbevölkerung. Wenn die Hausfrau ein Dienstmädchen zum Einkauf im Viktualienkram ausschickt, weiss sie, welcher Art das einzelne Geschäft ist, wo der Einkauf stattfindet? Und wenn sie sie auch nicht zum Einkauf in einem solchen Kram ausschickt, sondern ihr Anweisung giebt, aus irgend welchem anderweitigen Geschäfte — Materialist, Schweineschlächter oder was sonst in Konkurrenz tritt — die betreffende Waare besorgt werden soll, weiss sie, ob ihrer Anweisung wirklich Folge gegeben wird? Der Viktualienkram ist überall in nächster Nähe; Ersparniss am Wege wird zur freien, unkontrollirten, Zeit für den Dienstboten; dies führt zur Unaufrichtigkeit das erste mal. Nimmt es das Mädchen mit der Wahrhaftigkeit überhaupt leicht, und ist sie an die rechte Stelle gekommen, so findet sich doppelter Anreiz zur Unaufrichtigkeit ein. In Berlin sorgt nicht so sehr, wie in Wien, der Zwischengewinn; es sorgt aber die Schmeichelei dafür.

Und weiss die Hausfrau, was sie thut, wenn sie ein zwanzigjähriges Mädchen, welches frisch aus einem Landstädtchen gekommen ist, der Möglichkeit aussetzt, in solches Garn zu laufen? Weiss sie, welcher Gefahr sie das Mädchen, und welcher sie sich selber aussetzt? Freilich, das Mädchen, wenn es sich anstecken lässt, und sich nicht mehr gut führt, so wird sie es entlassen. Dies Mittel bleibt der Hausfrau ja, sobald im Hause bemerkbar wird, dass eine schädliche Einwirkung auf das Mädchen stattgefunden hat. Und gewiss, *wenn* es bemerkbar wird, ist dieses noch der günstigere Fall, und jene Abhülfe möglich. Nur ist auch bei ihr daran zu denken, dass, wer ein unbrauchbar gewordenes Dienstmädchen entlässt, darum noch nicht sicher ist, ein brauchbares als Ersatz zu bekommen, und dass diese Sicherheit abnimmt, je mehr man erst unbrauchbar werden lässt, so dass man sie entlassen

muss. Auf diese Weise kommen immer mehr Dienstmädchen zum Angebot, die als unbrauchbar entlassen sind, und immer mehr Herrschaften befinden sich immer häufiger in der Lage, die Nachfrage zu verstärken, bis dass zuletzt nichts mehr übrig bleibt, als die unbrauchbar gewordenen Dienstmädchen wieder anzunehmen, nur dass jede Herrschaft ein andres bekömmt, und damit ihre Lage natürlich nicht gebessert, sondern nur verschlechtert hat. Im gesellschaftlichen Leben *kann* der Mensch eben nicht wie er will; was er für sich will, *muss* er auch für alle andern wollen, sonst kann er es doch nicht; denn was er für sich thut auf Kosten der andern, das thun die andern auch für sich auf seine Kosten, und was er für andere zu thun unterlässt, das unterlassen andre auch für ihn zu thun. Bei solcher Praxis kömmt also niemand vorwärts, und zuletzt kommen gewiss alle rückwärts. Was man will, muss man so wollen, dass man es als allgemeinen Gewinn will; dann setzt man es zuletzt ganz gewiss durch. Alles, was man dann thut, *hilft wirklich;* die andern sehn es, thun eben so und helfen auch. Und jeder schneidet dann, aus dem Gesammtvortheil, seinen eigenen heraus. *Das* ist die Volkswirthschaft, und bei der, für sie so brennenden, Dienstbotenfrage können die Hausfrauen sie lernen. Wollen sie gute Dienstboten haben, so müssen sie sie *erziehn,* sonst bekommen sie keine. Der blosse Wechsel ist Resignation und *nicht* Erfolg. Eine wirksame Erziehung ist aber *nur* in der abgeschlossenen einzelnen Hauswohnung, und bei der damit verbundenen Organisation des Verkehrs zwischen dem Hause und der Geschäftswelt möglich.

Es braucht aber nicht immer bemerkt zu werden, dass das Dienstmädchen verderbt worden ist, und dann ist der Fall schlimmer. Und, für die Herrschaft wenigstens, ist er eben so schlimm, wenn das Mädchen an ihrer Ehrlichkeit und Sittlichkeit gar nicht geschädigt worden ist, sondern nur ihre Dummheit die Gefahr bringt. Nämlich, um gleich das ernsthafteste herauszusagen, die Gefahr des Einbruchs. Der Einbruch setzt Ortskenntniss voraus; der sicherste Weg dazu ist die Mitschuld des auf das Läugnen vor Gericht abgerichteten Dienstboten, oder der Missbrauch seiner Arglosigkeit.

Wir glauben genug des Bedenklichen an dem Blicke des Lesers vorübergeführt zu haben, um die Einflüsse, denen das Familienleben in der Miethskaserne ausgesetzt ist, und deren Wirkung sich in der Reihefolge der Geschlechter summirt, als eine, in jeder Richtung nachtheilige, Zuthat zu dem pekuniären Druck auf die Bevölkerung hinge-

stellt zu haben, welchen der bei der Stockwerksthürmung, Kellerbewohnung und Hinterhaushäufung stets wachsende Tribut an das Baugrundmonopol ausübt, so wie zu dem Schaden an der Gesundheit, der Luft und Wasserverderbniss und der Förderung ansteckender Krankheiten, die jedes allzudichte Zusammenwohnen der Menschen unwandelbar begleitet. —

Die Resultate der berliner Volkszählung von 1864, verglichen mit denjenigen von 1861, zeigen nun, dass das Uebel in raschem Wachsthum begriffen ist. Die Zivilbevölkerung Berlin's hat sich von 524,945 in 1861 auf 609,733 in 1864 erhöht, zusammen also um etwas mehr als 16 Prozent. Dagegen hat sich die Zahl der Häuser (Grundstücke, unter welchem Namen die kommunale Statistik Vorderhaus und Hinterhäuser zusammenfasst) von 11,330 nur auf 12,737 erhöht, also nur um 12,4 Prozent. Während 1861 das Haus im Durchschnitt nur wenig mehr, als 46 Menschen zu beherbergen hatte, füllten es im Jahre 1864 schon ganz nahe an 49 Menschen. Die Zahl der Haushaltungen hat sich, in derselben Zeit, von 108,316 auf 130,671 vermehrt, also sogar um mehr als 20,6 Prozent, wahrscheinlich in Folge der Vermehrung der Heirathen, zu welcher das Gedeihn der Gewerbe Anlass gab. Während 1861 auf das Haus noch 9,5 Haushaltungen kamen, hatte dasselbe 1864 schon mehr als 10,2 Haushaltungen zu beherbergen. Aber die Sache gewinnt noch ein viel schlimmeres Ansehen, wenn wir, auf die *Klassifikation* der Grundstücke nach der Zahl der Haushaltungen, die sie enthalten übergehn. Man halte fest, dass die Zahl der Grundstücke sich um 12,4 Prozent im mittleren vermehrt hat. Nun haben sich die Grundstücke mit nur *einer* Haushaltung, d. h. die vollständig gesunde Wohnungseinrichtung, von 808 auf 901, um 93, also nur um 11,5 Prozent vermehrt. Auch diese Vermehrung stände der mittleren Vermehrung nicht so nah, wenn in die Zahl dieser Grundstücke nicht die Gärtnerhäuser in den entferntesten Theilen des Weichbildes eingeschlossen wären, die zum Lande und nicht zur Stadt gehören, und an dieser Wohnungsform nur deswegen festhalten, weil sie müssen, weil nämlich in jenen einsamen und entfernten Lagen kein Miether zu bekommen ist, die Aufnahme eines solchen sich auch mit dem Gärtnergewerbe im ganzen schlecht verträgt. Setzt man die Häuser dieser Art mit der Zahl der Häuser überhaupt in's Verhältniss, so findet sich, dass sie 1861 7,1 Prozent, 1864 schon nur 7 Prozent betrug. Der schon sehr kleine Theil der Häuserzahl, den sie bilden, wird also im dreijährigen Abschnitt nach zehntel Prozenten des Ganzen, und um

1,4 Prozent von sich selbst gerechnet, noch kleiner, und es sind sicher nicht die Gärtnerhäuser, sondern die Landhäuser, auf welche die relative Abnahme fällt. Vergleicht man gar die Zahl der Haushaltungen, die so wohnen, mit der Zahl der Haushaltungen überhaupt, so haben 1861 von den berliner Haushaltungen 0,725 Prozent — noch nicht drei viertel Prozent! — und 1864 gar nur 0,688 Prozent so gewohnt; sie haben *im Prozentsatz* um 5 Prozent abgenommen! Von diesen zu den Häusern mit 2, 3, 4 und 5 Haushaltungen übergehend, können wir das, was vor sich geht, noch besser belauschen. Die Häuser mit *zwei* Haushaltungen sind von 688 auf 722 gestiegen, haben sich also, statt um 12,4 nur um 4,9 Prozent vermehrt. Die Häuser mit *drei* Haushaltungen haben sich von 705 auf 746 also, wieder statt um 12,4, nur um 5,8 Prozent vermehrt. Die Häuser mit *vier* Haushaltungen sind von 803 auf 813 gekommen. Hier beträgt die Vermehrung also gar nur 1,1 Prozent. Die Zahl der Häuser mit *fünf* Haushaltungen endlich wuchs von 786 auf 818, also um 4,1 Prozent; alles bei allgemeiner Vermehrung der Häuserzahl um 12,4 und der Haushaltungen, mit denen eigentlich gerechnet werden muss, gar um 20,6 Prozent!

Die so eben aufgezählten Häuserklassen spielen in manchen deutschen Städten, welche eine lebhafte Gartenvorstadtbildung haben, und zwar schon Städte mit grossstädtischen Ansprüchen und Lebensformen, aber von der Bevölkerungszahl von Berlin noch weit entfernt sind, eine namhafte Rolle. Diejenige Stadt in Norddeutschland, in welcher der Aufenthalt die grössten Annehmlichkeiten für das Familienleben bietet, da in ihr Schönheit der Umgebung, vortreffliche Schulen, künstlerischer Unterricht und Kunstinstitute — in allen Künsten — erster Klasse, eine durchweg gebildete, in den äusseren Formen kultivirte, Bevölkerung, geschickte und ehrliche Gewerbtreibende, endlich ein Markt für Haushaltungsbedürfnisse, der in Auswahl, Güte und Preis der Waaren nichts zu wünschen übrig lässt, zusammentreffen, nämlich Dresden, kennt in seinen Gartenvorstädten, deren Gränzen auf der Karte in gar weitem Umkreise abzustecken sind, das Haus zu zwei, drei oder vier Wohnungen noch in sehr grosser Zahl. Es bildet geradezu die beliebteste Form des Landhauses. Auf beiden Ufern der oberen Elbe, von Pillnitz und Laubegast, durch Loschwitz und Blasewitz, bis hinab zur Stadt, in den Gartenvorstädten der Neustadt, der Bautzener und Radeberger, an der Strasse nach dem Plauenschen Grunde, endlich in jenem ausgedehnteren älteren Sitz der Villeggiatur, der Niederlössnitz, findet es sich zahlreich vertreten. Nur in dem

eigentlichen Touristenquartier, der Seevorstadt, ist es dem Häuserbau im Kasernenstyl gewichen, und auch da nur der Konkurrenz mit der Vermiethung möblirten Wohnungsgelasses und zwar nur theilweise, denn in den äusseren Lagen der Seevorstadt hat der Neubau ebenso gut fortgefahren, solche Häuser zu errichten, als in der weiteren Umgebung der Stadt.

Die oben aus Berlin angegebenen Zahlen haben nur sehr wenig mit derjenigen Art von Häusern zu schaffen, welche in Dresden in der gleichen Rubrik vertreten sein würden. Ein grosser Theil sind kleine Häuser in inneren Stadtlagen, die nur noch nicht niedergerissen sind, es aber bald sein werden. Der Neubau ist deswegen auch grösser, als ihn die Vermehrung erscheinen lässt, denn er hatte, ehe noch Vermehrung überhaupt stattfinden konnte, die Lücke wieder auszufüllen, welche, während der drei Jahre, das Niederreissen für den Umbau erzeugt haben muss. Die Vermehrung deckt dann wieder, wie beim Bau der Häuser für eine einzige Haushaltung, zwei ganz verschiedene Kategorien, nämlich ganz vornehme und halb der Landwirthschaft angehörige, sehr bescheidene Häuser. Von den ganz vornehmen Häusern gehört ein Theil, der früher vorhandenen sowohl, als der neugebauten, inneren Stadtlagen, vorzüglich dem westlichen Stadttheile an, berechnet auf das Bedürfniss der höchsten Schichten des Staatsbeamtenstandes, der den Wohnsitz häufig zu wechseln hat, dem es auf eine abgeschlossene Hauswohnung nicht ankömmt, der aber, vor Allem, eine lange Zimmerflucht für Gesellschaften nöthig hat. Wir kennen ein Haus mit zwei Haushaltungen, welches einen Brückenaufzieher und einen Flurwächter beherbergt, und eins, welches zwischen der grossbritannischen und türkischen Gesandtschaft getheilt ist. Häuser mit Gärten für angesessene Familien sind nur sehr wenige darunter, vorzüglich nicht unter dem Neubau, und wie klein ist dieser überhaupt! Indess ist zu bemerken, dass er sich allerdings stärker markiren würde, wenn Charlottenburg in die Zählung hineingezogen worden wäre. Für Berlin allein bedeuten diese Zahlen, dass die Häuser, welche, obgleich mehr als eine Wohnung enthaltend, keine Miethskasernen sind, soweit es die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses betrifft, im Verschwinden begriffen sind. Fasst man diese vier Klassen zusammen, so hat sich die Zahl der Häuser dieser Art von 2982 auf 3099, also, statt um 12,4 Prozent nur um 3,9 Prozent vermehrt, und die Zahl der Haushaltungen, die in solchen Häusern wohnen, von 10,633 auf 11,024, also sogar, statt um 20,6 Prozent, um nur 3,7 Procent vermehrt.

Die Grundstücke, welche 6 bis 10 Haushaltungen bergen, und welche, bis 1861, die zahlreichste Klasse unter den Berliner Häusern bildeten, sind schon gleich im Berichte der Volkszählungs-Kommission zusammengefasst, so dass sich daraus wohl ein Vergleich *ihrer* Vermehrung zur Gesammtvermehrung der Häuser, aber nicht der wichtigere Vergleich der Vermehrung der so wohnenden *Haushaltungen* mit der Gesammtvermehrung der Haushaltungen mit Genauigkeit ziehen lässt. Wir bitten die Kommission auch dieses Bedürfniss bei der Veröffentlichung der Resultate der nächsten Zählung zu berücksichtigen. Es kommt ja nicht darauf an, was aus den Häusern, sondern was aus den Menschen wird; die Häuser sind für die Menschen da, und nicht umgekehrt.

Die drei Jahre von 1861 bis 1864, in deren genaue Mitte die erste Miether-Revolution fiel, sind für diese Häuser entscheidend gewesen. Sie haben ihre Führerschaft, ihren Charakter als normale Häuserform der Stadt verloren. Noch hat sich ihre Zahl zwar vermehrt, von 3410 auf 3475, aber diese Vermehrung steht dem Prozentsatz der Hauptvermehrung überhaupt von 12,4 Prozent, mit noch nicht 2, mit nur 1,9 Prozent gegenüber, und hat neben sich die Vermehrung der in der Haushaltungszahl nächst höheren Häuser-Klasse, der Häuser mit 11 bis 20 Haushaltungen, welche die Zahl dieser Häuser von 3315 auf 4112 gebracht hat, also ihr einen *Vorsprung* von 637 Häusern über die bisherige Führerin verschafft hat, und neben den nichtsbedeutenden 1,9 Prozent derselben einen Prozentsatz des Wachsthums von 24 Prozent aufweist, welcher also nahezu doppelt so gross ist, als der Prozentsatz des Wachsthums der Gesammtzahl der Häuser!

Und das kömmt schon heraus, wenn man nur mit Häusern, und nicht, wie man muss, mit Haushaltungen rechnet. Diese letztere Rechnung wird durch das Zusammenfassen erschwert, aber die Möglichkeit ziemlich genauer Schätzung bleibt übrig. Die Mitte zwischen 6 und 10 ist die Hälfte ihrer Summe, 8, und die Mitte zwischen 11 und 20 in derselben Weise $15\frac{1}{2}$. Allerdings wird nun für die Klasse mit der geringeren Zahl, welche Boden verliert, für den Durchschnitt *jedenfalls mehr* als die Hälfte, für die Klasse mit der grösseren Zahl, welche Boden gewinnt, *vielleicht weniger* als die Hälfte anzusetzen sein, sobald man das am 1. Dezember 1861 und das am 1. Dezember 1864 wirklich vorhandene Verhältniss abzuschätzen hat. Aber für den *Vergleich* der beiden Verhältnisse ist dies gleichgültig, denn hat sich die Durchschnittszahl der Haushaltungen wahrscheinlich in der niederen

Klasse erhöht, eben weil sie Boden verliert, so ist auch für die Durchschnittszahl der Haushaltungen in der höheren Klasse anzunehmen, dass sie sich in gleichem Maasse erhöht hat, eben weil sie Boden gewinnt. Rechnen wir daher zunächst mit 8 und mit 15½ Haushaltungen als Durchschnittszahlen der Klassen.

Dann lebten im Jahre 1861 in 3410 Häusern mit 6 bis 10 Haushaltungen 27,280 Haushaltungen und in 3315 Häusern mit 11 bis 20 Haushaltungen 51,382 Haushaltungen. Nach Haushaltungen gerechnet, war also schon damals das Leben im Hause mit 11 bis 20 Haushaltungen bei weitem die überwiegende Lebensform. Von den 108,316 Haushaltungen, die es überhaupt gab, fielen 25,2 Prozent auf die Häuser mit 6 bis 10 Haushaltungen und 48,2 Prozent auf die Haushaltungen mit 11 bis 20 Haushaltungen. Im Jahre 1864 lebten in 3475 Häusern mit 6 bis 10 Haushaltungen 27,800 Haushaltungen und in 4112 Häusern mit 11 bis 20 Haushaltungen 63,736 Haushaltungen. Der Prozentsatz der ersteren von den 130,671 Haushaltungen, die es *dann* überhaupt gab, hatte sich also auf 21,3 vermindert und der der letzteren auf 48,7, also nahezu die Hälfte der ganzen Bevölkerung, erhöht. Der Unterschied beider Prozentsätze war von 23 auf 27,5 gewachsen!

Das Wachsthum der durchschnittlichen Zahl der Haushaltungen, welche auf ein Haus kommen, resultirt also nicht etwa aus Abnahme der Klassen mit der geringsten Zahl zu Gunsten von Klassen mit *etwas* höherer Zahl, sondern *ausschliesslich* aus der rasch sich vollziehenden Ueberwucherung der eigentlichen Miethskasernen, von der jetzt erreichten Durchschnittszahl von 10 Haushaltungen an *aufwärts*. *Alle* die Durchschnittszahl nicht erreichenden Klassen nehmen relativ ab, und zwar am *stärksten* diejenigen, welche der Durchschnittszahl am *nächsten* liegen. Ganz spezifische Umstände, grosser Reichthum oder landwirthschaftlicher Charakter der Beschäftigung, sind es, welche den Klassen mit der allergeringsten Zahl, das Haus mit einer einzigen Haushaltung an der Spitze, das Leben fristen; was aber zwischen ihnen und den Häusern mit mindestens 10 Haushaltungen liegt, hat augenscheinlich gar keine Zukunft mehr; die Ueberwucherung der ausgebildeten Miethskasernen und der krankhaften Baustellenpreise hat allem lebhaften Neubau hierin das Garaus gemacht. Und schon fehlen die Anzeichen nicht, dass auch den Häusern mit 11 bis 20 Haushaltungen, in welche jetzt der Mangel an Initiative auf dem Gebiete der Verbesserung und Erhöhung der Lebensform die Hälfte der Bevölkerung der grössten und fort-

schrittskräftigsten deutschen Stadt glücklich hineingezogen hat, die fernere Zukunft, wenn keine Umkehr stattfindet, *nicht* gehört. Denn drohend hinter dieser Klasse erhebt sich schon die nächste, der Grundstücke, in welchen 21 bis 30 Haushaltungen wohnen, mit keineswegs unbedeutender Zahl, vorzüglich wenn man die Zahl der so wohnenden Haushaltungen rechnet, und jedenfalls *noch viel stärkerem Wachsthum als die vorige.* Die Grundstücke dieser Art haben sich nämlich von 668 auf 963, also um 295 vermehrt, und setzen wir auch hier wieder in Ermangelung getrennter Angaben, für jedes Grundstück die Durchschnittszahl von 25½ Haushaltungen an, so haben sich die so wohnenden Haushaltungen von 18,034 auf 24,556, also um 6522 vermehrt, und für beide, Häuser und Haushaltungen, kommt ein Prozentsatz der Steigerung von 44,2 Prozent heraus. Es leben also in Häusern mit 21 bis 30 Haushaltungen schon fast so viel Haushaltungen, als in Häusern mit 6 bis 11, und zwei Fünftel so viel, als in Häusern mit 11 bis 20 Haushaltungen. Von den 130671 Haushaltungen der Stadt aber würden die so wohnenden schon 18,7 Prozent bilden. Der Durchschnitt von 25½ mag *hier* etwas zu hoch gegriffen sein; der grosse Umfang der Klasse beweisst aber, dass in der *vorigen* Klasse der Durchschnitt von 15½ kaum noch einen Fehler in sich schliessen kann, vielleicht so gar zu gering ist. In der nächsten Klasse sind zwanzig Glieder der Zahlenreihe zusammengefasst; sie enthält die Häuser mit 31 bis 50 Haushaltungen. Sie ist von 136 auf 171 Häuser gekommen, es sind also 35 neue Häuser dieser Art gebaut worden. Hier müssen wir allerdings schon von vorn herein Anstand nehmen, die Zahl der Haushaltungen aus der mittleren Zahl, also 40½, zu berechnen. Das Wachsthum — 25,7 Prozent — ist hier nicht mehr so schwungvoll als in der vorigen Klasse, obgleich immer noch grösser, als das der Klasse mit 11 bis 20 Haushaltungen, und *weit* grösser als das durchschnittliche Wachsthum. Aber weil es geringer ist, als das der unmittelbar vorhergehenden Klasse, ist anzunehmen, dass eine grössere Anzahl der Häuser und auch der Haushaltungen diesseits als jenseits der mittleren Zahl zu suchen ist. Rechnet man nichtsdestoweniger mit dieser, so würden sich 6925 Haushaltungen als so wohnend herausstellen, und 5,3 Prozent der sämmtlichen Haushaltungen ausmachen; in Wirklichkeit dürften aber Zahl und Prozentsatz namhaft geringer sein. —

Die Häuser mit *mehr* als 50 Haushaltungen sind bisher noch sporadische Erscheinungen, als welche sie übrigens schon seit geraumer

Zeit existirt haben. Gewachsen ist ihre Zahl aber auch. Statt 3 in 1861 gab es in 1864 schon 7 mit 51 bis 60 Haushaltungen; von 61 bis 70 gab es 3, eins weniger als in 1861. Von 71 bis 80 wurden 5, statt früher 2 gezählt. Von 91 bis 100 war *eins* verschwunden. *Ueber* hundert Haushaltungen enthaltend gab es *eins*, dessen abstossende Erscheinung dem Berliner schon seit einem halben Jahrhundert bekannt ist. Wir können uns erinnern, dass wir schon in den Kinderjahren auf bie beiden Obelisken des Hamburger Thores, wegen der unmittelbaren Nähe dieses Hauses, nur mit Grauen aus der Ferne zu blicken vermochten, wie Goethe, als Kind, auf die Fleischbänke in Frankfurt am Main. Freilich bot die menschliche Staffage des Bildes damals auch einen gar viel schlimmeren Anblick dar, als heute, wo nur wenig Aehnliches überhaupt in der Stadt zu sehen ist, und die noch akutere Form, welche die soziale Krankheit des Pauperismus in manchen anderen Städten und Ländern annimmt, war uns noch nicht aus der Erfahrung bekannt.

Rechnet man bei allen Klassen, welche Zusammenfassungen enthalten, mit der Durchschnittszahl der Haushaltungen, so kömmt ein Zuviel von 5432 Haushaltungen heraus, welches von den höchsten Klassen, von den Häusern mit mehr als 20 Haushaltungen ab, in Abzug zu bringen ist. Hilft man sich so, dann wird wenigstens nur ein sehr kleiner Fehler übrig bleiben. Eine übersichtliche Gruppirung in vier Klassen scheint uns für diesen Zweck die lehrreichste zu sein. Wir wollen nämlich in derselben die Häuser mit *einer* Haushaltung, die Häuser mit *zwei bis fünf* Haushaltungen, die Häuser mit *sechs bis zwanzig* Haushaltungen, und die Häuser mit *mehr als zwanzig* Haushaltungen unterscheiden, weil diese Unterscheidung auf *charakteristischen* Grundlagen beruht. Die Häuser mit einer Haushaltung sind der Rest gesunder Wohnungseinrichtung, den hier die Freiheit des Reichthums, dort spezielles Bedürfniss am Leben erhalten hat. Die Häuser mit zwei bis fünf Haushaltungen hängen entweder mit der Nothwendigkeit des residentiellen und aristokratischen Elements in der Stadt zusammen, oder sind kleinstädtische Ueberbleibsel in abseits gelegenen Stadtwinkeln. Die Häuser mit 6 bis 20 Haushaltungen vertreten die normale Wohnungsform des heutigen Berlin, doch so, dass die niedere Zahl der Haushaltungen in der Abnahme, die höhere Zahl in der Zunahme begriffen ist. Die Häuser mit *mehr* als 20 Haushaltungen sind *vorläufig* noch nicht normale Wohnungsform der Stadt, aber warnendes Anzeichen, wohin der Zug der Zeit führt.

In dieser Gruppirung gestaltet sich nun das Bild der Wohnungsvertheilung in der Stadt und der Veränderung, die mit ihr vor sich geht, wie folgt:

	1861				1864.				Wachsthum.					
	Zahl der Häuser	Proz. v. Ganzen	Zahl der Haushaltungen	Proz. v. Ganzen	Zahl der Häuser	Proz. v. Ganzen	Zahl der Haushaltungen	Proz. v. Ganzen	der Häuser	in Proz.	des Prozentsatzes	der Haushaltungen	in Proz.	des Prozentsatzes
Häuser mit einer Haushaltung	808	7,1	808	0,7	901	7	901	0,68	93	11,5	— 1,4	93	11,5	— 5
Häuser mit zwei bis fünf Haushaltungen	2982	26,3	10633	9,8	3099	24,3	11024	8,4	117	3,9	— 8	391	3,7	— 14,1
Häuser mit sechs bis zwanzig Haushaltungen	6725	59,3	78662	73,4	7587	59,5	91536	70	862	12,8	+ 0,3	12874	16,4	— 4,9
Häuser mit mehr als zwanzig Haushaltungen	815	7,3	18213	16,1	1150	9,2	27210	20,92	335	41,1	+ 23	8997	49,4	+ 25
Summe	11330	100	108316	100	12737	100	130671	100	1407	12,4		22355	20,6	

Die bedenklichsten Zahlen sind die beiden letzten in der Ecke unten rechts, welche das Wachsthum der Haushaltungen in der höchsten Klasse, in Häusern mit mehr als 20 Haushaltungen, auf das anderthalbfache, in dem kurzen Zeitraum von drei Jahren, und das Wachsthum des Prozentsatzes, den sie von der Gesammtzahl der Haushaltungen bilden, auf das Fünfviertelfache der früheren Ansätze bekunden. Und dabei haben wir noch das ganze Zuviel, welches sich bei Anwendung der mittleren Zahlen in Ausrechnung der Haushaltungszahl in den einzelnen Klassen ergeben musste, bei dieser Klasse *allein* in Abzug gebracht.

Die Vergleichung der Resultate der Volkszählung von 1864 mit denen von 1861 lässt uns aber auch nicht ohne *direkte* Aufschlüsse über die *Wirkungen*, welche die Ueberwucherung des Miethskasernenbau's und die damit verbundene, unablässig und schneller als das Einkommen steigende, Vertheurung des Wohnungsgelasses, so wie die steigende Misslichkeit der Einflüsse, zu denen die ganze Wohnungs- und Haushaltungseinrichtung führt, auf das Familienleben ausüben.

Die ganzen drei Jahre von 1861 bis 1864 waren doch bekanntlich eine Zeit schwungvoller gewerblicher Prosperität, und nirgends mehr, als in der Stadt Berlin. Die Bevölkerungszunahme und der lebhafte Bau selbst sind ausreichender Beweis dafür. Das Kapital wuchs mächtig, denn sonst hätte man so nicht bauen können, und der Geschäftsgewinn und der Arbeitslohn stiegen, denn sonst hätte der Zugug die Auswanderung nicht so gewaltig überragt. Wie stand es aber nun um die Bewegung des Familienlebens?

Darüber giebt der Vergleich der Zählungsresultate an den beiden Terminen, betreffend die Klassifikation der Haushaltungen, Aufschluss, welche Klassifikation zuerst sämmtliche Haushaltungen in *zwei* Klassen scheidet, je nachdem sie direkte Miether einer Wohnung oder Aftermiether sind. Aftervermiethung unmöblirten Wohnungsgelasses ist ein Beweis, dass eine Wohnung zu gross für das Bedürfniss ist, und nur getheilt vermiethet werden kann, und setzt voraus, dass wenigstens eine der beiden Haushaltungen, zwischen welchen die Wohnung getheilt wird, darauf gefasst ist, sich ohne eigne Küche behelfen zu müssen. Wir haben gezeigt, im vorigen Aufsatz, dass eine Aftervermiethung auch in den Ländern und Städten, für welche eine volle Wohnung und das abgeschlossene Haus eins und dasselbe sind, stets den Charakter des regelwidrigen trägt, und dass ihr entweder zufällige und vorübergehende Verhältnisse, oder wirklicher Wohnungsverfall zu

Grunde liegen. Wir haben aber zugleich, in sehr ausgeführter Darstellung, nachgewiesen, wie erträglich sich dort das Verhältniss gestaltet, und wie viel erklärlicher sein Vorkommen ist, verglichen mit einer Aftervermiethung innerhalb der Miethskaserne, und welcher der Miethskasernenbau, *der doch selbst schon auf Wohnungstheilung beruht,* nicht vorgebeugt hat. Lässt *dieser* Wohnungen übrig, die für das Bedürfniss zu gross sind, so ist entweder beim Neubau grob gegen das Bedürfniss gesündigt, *oder das Bedürfniss passt nicht mehr für den alten Bau, dessen Wohnungseintheilung angefangen hat, zu grossartig für das Bedürfniss zugeschnitten zu sein;* das Bedürfniss — heisst natürlich die Zahlungsfähigkeit — ist ihm gegenüber *zurückgegangen.* Wenn man berücksichtigt, dass, wie wir eben gesehen haben, der Neubau während der betreffenden drei Jahre sich mit Vorliebe auf die Häuser mit sehr grosser Zahl der Haushaltungen, mit mehr als zwanzig Haushaltungen, geworfen hat, ist es durchaus nicht wahrscheinlich, dass er es an Fürsorge für das Bedürfniss in der Richtung der Vermehrung der Zahl kleinerer Wohnungen sollte haben fehlen lassen. Es wird daher kaum etwas andres übrig bleiben, als aus der Thatsache, dass sich von 1861 bis 1864 die Zahl der Haushaltungen die zur Aftermiethe wohnen, von 2968 bis auf 7283 also um 145 Prozent vermehrt hat, gegenüber einer Vermehrung der Haushaltungen überhaupt um 20,6 Prozent, den Schluss zu ziehen, dass das Wachsthum der Aftervermiethung aus neuentstandener Zahlungsunfähigkeit, den geforderten Wohnungspreisen gegenüber, entsprang. Die, schneller als das Einkommen gewachsene, Miethe hat also 4315 Haushaltungen *mehr* als früher erzeugt, die sich nicht blos mit einer kleinen, sondern mit einer unvollständigen Wohnung behelfen müssen, mit keineswegs vortheilhaftem Einfluss auf das Familienleben, und für 4315 andre, welche die aftermiethenden aufgenommen haben, hat sich die Wohnung verkleinert. Etwas ist allerdings für Haushaltungen in Abzug zu bringen, deren Vorstand in eines andern Diensten steht, und eine Dienstwohnung in Aftermiethe inne hat; aber das gilt früher wie später, und hat mit der unverhältnissmässigen Vermehrung nichts zu schaffen, die, wenn dieser regelmässige Posten in Abzug gebracht werden könnte, im Prozentsatz nur um so grösser erscheinen würde.

Ein freundlicher Anfang! Das ist aber noch lange nicht Alles. Die zweite Klassifikation theilt die Haushaltungen in *vier* Klassen, welchen in der That prägnante gesellschaftliche Unterschiede zu Grunde liegen, nämlich Haushaltungen, welche ausschliesslich Familienange-

hörige haben (Lehrlinge, die beim Meister in Kost stehn, u. s. w. eingeschlossen), Haushaltungen, welche Dienstboten halten; Haushaltungen, welche möblirtes Wohnungsgelass vermiethen, und Haushaltungen, welche Schlafleute halten.

Es ist, einleitend, zu bemerken, das diese Klassen sich theilweis decken. Nach der Schätzung des Redakteurs der »Resultate« hält ungefähr ein Viertel der Haushaltungen, welche möblirtes Wohnungsgelass vermiethen, Dienstboten. Ebenso giebt es Haushaltungen, welche möblirtes Wohnungsgelass vermiethen, und Schlafleute halten. Soweit das eine oder das andre der Fall, ist die Haushaltung doppelt gezählt, und muss von der Summe der Klassenzahlen abgezogen werden, um diese mit der Gesammtsumme der Haushaltungen in Einklang zu bringen.

Der Klassifikation stehn die Gesammtzahlen der Dienstboten, Chambregarnisten und Schlafleute in der Stadt zur Seite, so dass sich, aus dem Vergleich ihrer Zahl mit der der Haushaltungen in der betreffenden Klasse, nicht blos die Verbreitung sondern auch die Intensität der Einrichtung erkennen lässt.

Die Haushaltungen, welche ausschliesslich aus Familiengliedern bestehn, vermehrten sich von 52,669 in 1861 auf 72,113 in 1864, wuchsen also, statt um 20,6 Prozent, wie die Haushaltungen im Allgemeinen, um nicht weniger als 36,9 Prozent; während sie in 1861 nur 48,6 Prozent der Gesammtzahl der Haushaltungen bildeten, war der Prozentsatz in 1864 schon auf 55,2 Prozent gestiegen. Je schwieriger und unbequemer die Wohnungsverhältnisse werden, und je theurer, *im Verhältniss zum Einkommen*, die Miethe, desto schwieriger und unbequemer wird es, Dienstboten zu halten, und desto geschäftlich gewagter wird die Einrichtung für die Vermiethung von möblirtem Wohnungsgelass, oder für die Aufnahme von Schlafleuten.

Die Haushaltungen mit Dienstboten hatten sich in 1864 von 25,947 auf 28,137 vermehrt, ihre Zahl war also, statt um 20,6 Prozent, nur um 8,4 Prozent gewachsen; während sie in 1861 noch 23,9 Prozent aller Haushaltungen bildeten, waren sie 1864 schon auf 21,5 Prozent derselben gesunken. Noch ausgeprägter wird aber der Vorgang, zieht man die *Zahl* der Dienstboten heran. Diese ist *positiv* und zwar sehr namhaft *gesunken*. Von 43,790 in 1861 ist sie in 1864 auf 41,725 heruntergekommen! In einer Periode steigender Prosperität, bei einem Bevölkerungszuwachs von 84,808 Menschen, bei einer Vermehrung der Zahl der Haushaltungen um 22,355 und der Häuser um 1407! Der

dafür wichtigsten Zahl, der Zahl der Haushaltungen nach, müsste die Zahl der Dienstboten um 9020 gewachsen, auf 52,810 gekommen sein. Hinter dieser Zahl ist sie um 11,085 zurückgeblieben! Die Zahl der Herrschaften, welche Dienstboten halten, hätte sich ebenfalls von 25,947 statt auf 28,137 auf 31,292 erhöhen müssen, und ist also ebenfalls relativ um 3155 zurückgeblieben. Dies erklärt — nach dem Verhältniss von 43,790 Dienstboten auf 25,947 Herrschaften — den Wegfall von 5324 Dienstboten. Dann bleibt aber immer noch der Wegfall von 5761 Dienstboten unerklärt. Dies ist also offenbar ein Ausfall, der *lediglich*, und über den durchschnittlichen Ausfall hinaus, da stattgefunden hat, wo *mehr als ein* Dienstbote gehalten wird. Und es kann mit grosser Sicherheit angenommen werden, dass dabei hauptsächlich die Klasse derjenigen Haushaltungen in Betracht kömmt, in denen *zwei* Dienstboten, und zwar weibliche, Köchin und Hausmädchen, gehalten werden. Den 2065 Dienstboten, welche positiv weniger gezählt worden sind, entsprechen 2065 Herrschaften, welche wirklich dazukamen, statt zweier nur einen Dienstboten zu halten, und den 5761, um welche die Zahl der Dienstboten, nach Abzug derer, die zu schieben sind auf den Verlust an Haushaltungen, welche Dienstboten überhaupt halten, hinter der Zahl zurückgeblieben ist, die im Verhältniss zur Haushaltungszahl gestanden haben würde, entsprechen auch 5761, welche an der Zahl der Herrschaften *fehlen*, die zwei Dienstboten halten. Und das in einer Zeit schwungvoller gewerblicher Prosperität!

Die Wohnungsverhältnisse haben also das Halten von Dienstboten nicht nur überhaupt erschwert, sondern ganz besonders das Halten von *zwei* Dienstboten. Mag immerhin ein Theil dieser Erscheinung darauf zu schieben sein, dass der gewerbliche Erfolg das grosse Kapital nicht in ähnlicher Weise begleitet hat, wie das kleine, wie dieses wieder minder gut gefahren zu sein scheint, als die kapitallose Arbeitskraft: in ihrer ganzen bedeutsamen Ausdehnung ist sie nimmer auf diese Weise zu erklären. Es ist eine zweifache Gruppirung zweier weiblicher Dienstboten möglich: Kindermädchen neben Mädchen für Alles, und Hausmädchen neben Köchin. Die erstere kann aus blosser wirthschaftlicher Nothwendigkeit fliessen, da wo die Zeit der Hausfrau, entweder wegen der Grösse des Haushaltes, oder wegen ihrer Theilnahme am Geschäft freizusetzen ist. Sie ist, in dieser Bedeutung, von weiter Ausdehnung des Vorkommens in Berlin und muss wesentlich herangezogen werden, um den Ueberschuss der Zahl der Dienstboten über die Haushaltungen, welche Dienstboten halten, zu erklären. Sie ist

aber, eben wegen dieser Bedeutung, der geringeren Veränderlichkeit unterworfen. Fällt diese Einrichtung doch weg, wo sie vorhanden sein sollte, so ist es natürlich um so schlimmer. Dann ist der Wegfall nicht blos *Merkmal* des Zurückgehens der Familie, sondern wird *Ursache weiteren* Zurückgehens. Die zweite Gruppirung eines Hausmädchens neben einer Köchin ist dagegen durchaus Ausfluss der Kulturstufe der Haushaltung. Ihre unerlässliche Voraussetzung sind *geschulte* Dienstboten. Für die getheilte Arbeit, an welche ganz andere Anforderungen gestellt werden, reicht die wildwüchsige Arbeitskraft nicht mehr aus. Mädchen für Alles und Kindermädchen sind immer zu haben, so viel verlangt werden; fehlt es in der Stadt daran, so bleibt die Zufuhr aus der Provinz nicht aus. Diese Zufuhr findet in der That unablässig statt, der Nachfrage vorausgreifend, und sorgt für einen bereiten Vorrath, indem jede Lücke sich schnell ergänzt, und noch schneller ergänzen würde, wenn es keine besonderen polizeilichen Bestimmungen, das Gesindewesen betreffend, gäbe, welche sammt und sonders das Gegentheil von dem herbeiführen, was sie bezwecken — wovon ein anderes Mal. Dagegen Köchinnen und Hausmädchen giebt es gerade nur so viel, als, mit Mühe, dazu ausgebildet sind. Wir haben auf die unendliche Schwierigkeit, welche das Miethskasernenleben der Ausbildung von Dienstboten entgegensetzt, in einer Ausführlichkeit hingewiesen, welche, wie wir hoffen, die gewaltige praktische Bedeutung des Gegenstandes rechtfertigen, und vielleicht auch zur nicht uninterressanten Lektüre machen wird. Der wirkliche Mangel geschulter Dienstboten ist notorisch. Welche Bürde er denjenigen Hausfrauen auferlegt, die ihre Aufgabe sehr gewissenhaft nehmen, kann Jeder erfahren, der in den Wochen vor dem Quartalstage Nachmittags um fünf Uhr die Bewegung der Damen in Konditoreien in der Nähe des Intelligenz-Komtoirs beobachten will. Sie warten nicht ab, bis das neue Blatt ihr Haus erreicht. Gleich dort wird es exzerpirt, und dann jagt der Wagen umher nach den Adressen, die etwas Gutes zu versprechen scheinen. Denn erfahrene Hausfrauen wissen, dass gerade die brauchbarsten Dienstboten den Vortheil kennen, der ihnen aus eigener Anzeige in den Zeitungen erwächst. Sie wissen, das beste kömmt von da. Und sie wissen, dass sie keine Minute Zeit zu verlieren haben, wenn sie den brauchbaren Dienstboten sich sichern wollen. Sie nehmen ihn auch nur in Dienst auf das *mündliche* Zeugniss der Herrschaft hin, die er verlässt; den Zeugen, der Zeugniss ablegen soll, muss man selbst sehen und hören. Die wahrhaft kindische Einrichtung der

schriftlichen Zeugnisse im Gesindebuch ist für alle gewissenhafte Hausfrauen eine Pein, wenn sie sie schreiben, und sie betrachten es als verlorene Zeit, wenn sie sie lesen sollen.

Die Schwierigkeit der Ausbildung ist tägliche Erfahrungssache, die Noth in allen grossen Städten des Festlandes ist notorisch, der Andrang zum Gewerbe der Dienstboten dabei so gross wie immer; und nun kömmt die Statistik und sagt, dass, *bei steigendem allgemeinem Wohlstande*, die Zahl der Haushaltungen, welche Dienstboten halten, entfernt nicht in gleicher Weise zunimmt, wie die Zahl der Haushaltungen überhaupt, dass die Zahl der Haushaltungen mit *geschulten* Dienstboten aber, mitten in dieser gewaltigen Vermehrung der Haushaltungen überhaupt, positiv, und zwar mit ganz reissender Schnelligkeit, abnimmt! Kann dabei irgend eine Ungewissheit bestehen bleiben über das, was vor sich geht? Ist es nicht dies, dass die volle häusliche Wirthschaft auch für denjenigen Theil der Mittelklasse unmöglich zu werden beginnt, ohne Schmälerung des Einkommens, für den sie dasselbe Einkommen bisher möglich machte? Die Wohnungen verengern sich und die geschulten Dienstboten verschwinden unter dem Einflusse des Miethskasernenlebens; damit aber verschwinden die Vorbedingungen für die *häusliche* Gastlichkeit. Und hängt nicht die grosse Anzahl der Familien, welche jetzt, in Berlin wie in Paris und Wien, ausser dem Hause in den Gastwirthschaften feineren Schnittes zu Abend essen, deutlich damit zusammen?

Die Haushaltungen, welche Chambregarnisten halten, *verminderten* sich, von 1861 auf 1864 von 11,147 auf 9933 also um 1214 oder um 10,9 Prozent, und die Zahl der Chambregarnisten selbst fiel von 19600 auf 15983, also um 3617 oder um 18,5 Prozent. Das Verhältniss hatte also extensiv wie intensiv abgenommen. Jemand, der nur schwer einen Miether für möblirtes Wohnungsgelass bekommen kann, kann *deswegen* aufhören solches zu vermiethen, aber nicht so leicht kann Jemand, der nur schwer möblirtes Wohnungsgelass zu miethen findet, *blos deswegen* zur eignen Möblirung übergehen. Es wäre also falsch, die Ursache der Abnahme hier *allein* auf Seite der Vermiether zu suchen, obgleich die Steigung der Miethspreise, bei welcher das Geschäft riskanter wird, und die Zunahme der Zahl der kleinen Wohnungen und Hinterhauswohnungen beim stets fortschreitenden Miethskasernenbau, welche für die sonst auf möblirte Aftervermiethung angewiesenen Witwen u. s. w. einen andern Ausweg in einer andern Gestalt des Herabgehens mit der Lebensform möglich machten, unzweifelhaft damit

zu thun haben. Auf Seite der Miether, unter denen sich zum Beispiel viele Handlungsgehülfen befinden, kann die Beförderung der Verheirathung durch den gewerblichen Aufschwung, der sich in der verhältnissmässigen Vermehrung der Zahl der Haushaltungen ausdrückt, dazu beigetragen haben. Die Erscheinung ist daher nicht klar genug gelegt, um sichere Schlüsse daraus zu ziehen. Jedenfalls ist sie aber sehr auffällig. Im Zuge der Zeit liegt, wegen der Einwirkung des Eisenbahnnetzes und der grösseren Loslösung der Menschen von der Scholle, ein zu erwartendes stätiges *Wachsthum* des Chambregarnistenwesens. In ähnlicher Weise ist wohl auch die Zahl der Haushaltungen welche Schlafburschen halten und der Schlafburschen selber — die erstere hat sich von 21955 auf 23814, also um 1889 oder 8,6 Prozent, die zweite von 43316 auf 46808 also um 3492 oder 8,0 Prozent vermehrt, gegenüber einer Vermehrung der Haushaltungen um 20,6 Prozent und der Bevölkerung um 16,0 Prozent — von beiden Seiten beeinflusst worden. Die wachsende Schwierigkeit der Einrichtung hüben, die beförderte Bildung eigener Haushaltungen drüben, haben dies Resultat wohl zusammen herbeigeführt, und es ist daher für die Analyse zur Zeit noch eben so wenig verwendbar, als die das Chambregarnistenwesen betreffenden Zahlen. —

Die Zahlen haben gesprochen, was sie zu sagen hatten über die Wirkung der Verhältnisse, die wir zunächst im einzelnen Hause beobachteten. Unter ihrer Mahnung wird die Frage ernster und ernster: was ist zu thun? Dass der schützende Hafen in der Rückkehr zur Wohnung im ungetheilten Hause liege, haben wir, durch Rechnung und Beispiel, im vorigen Artikel anschaulich zu machen versucht. Dass diese Rückkehr geschäftliches Wagniss und diejenige Grossartigkeit der Unternehmung voraussetze, welche nur auf dem Wege der spekulativen Kapitalsvergesellschaftung zu erzielen ist, ergab sich aus der Nothwendigkeit, der krankhaften Höhe des Baustellenpreises im nächsten Gürtel um die wachsenden Grossstädte herum auszuweichen, bis in eine Entfernung, wohin der krankhafte Einfluss noch nicht reicht, und von dort beginnend den Kampf aufzunehmen. Berlinischer Unternehmungsgeist hat es an sich nicht fehlen lassen; er hat unsern Ruf augenblicklich beantwortet, und ist im Felde, und hat seine Sache eben so klug als gewagt augefasst. Er hat sich dabei an denjenigen Theil der Bevölkerung gewendet, von dem alle Gewohnheitsreform überhaupt ausgehen muss, an den wohlhabenderen und gebildeteren, der nicht dadurch, dass er für andere, sondern dadurch, dass er *in*

richtiger Weise für sich selbst sorgt, das Ganze vorwärts bringt. Aber der Unternehmungsgeist vermag nur wenig, so lange das Volk sein eignes Interesse missachtet oder zu schwachwillig ist, es wahrzunehmen. Der Hausherr, der einen weiteren Weg zum Geschäfte scheut, auch wenn er ihn als das Mittel erkennt, die Gesundheit und den Frieden der Familie zu sichern, verfolge mit den andern die abschüssige Bahn, auf welcher sich die Mittelklassen der Lebensweise nähern, die in den unteren Schichten der Gesellschaft die Regel bildet, weil diese ganz gewiss nicht anders können, so lange die Mittelklasse nicht mit der Umkehr einen Anfang macht. Die Hausfrau, welche es nicht über sich gewinnen kann, es den Geschäftsleuten durch Preis, Entgegenkommen in der Bestellung und Geduld mit den Versuchen, die jede neue Einrichtung kostet, möglich zu machen, zu dem Systeme überzugehen, welches ihr selbst und ihren Dienstboten Zeit, Mühe und fragliche Berührung erspart, die es denselben nicht möglich machen will, um ihre Kundschaft zu werben, wo sie auch wohne, möge sie sich ihr ganzes Leben mit Dienstboten herumplagen, welche sie alle Vierteljahr wechseln muss, bis sie es satt bekömmt, und die bis dahin vertheidigte Kulturstufe opfert. Und mögen beide sich der sittlichen Erziehungsgrundlagen und guten Manieren freuen, welche ihre Kinder auf Treppe, Flur, Hof und Strasse auflesen. Der soziale Unterschied zwischen denen, welche verstanden haben, dass jeder Einzelne, in seinem Kreise, die nöthige Anstrengung dafür zu machen hat, und denjenigen, die aus dem Schlendrian nicht herauskönnen, macht sich bald genug bemerklich und drückt sich bald genug nicht blos da, wo die Wahl frei ist, in den Ausgaben, sondern auch da, wo sie nicht frei ist, in den Einnahmen aus. Im zweiten Geschlechte aber schon hat die verschiedene Jugenderziehung den blossen Unterschied in eine unübersteigliche Kluft verwandelt.

Die Unternehmung ist jetzt noch, und vielleicht noch auf lange hinaus, selbst im Stadium des Versuchs, für dessen Wahrscheinlichkeit des Erfolgs kein fremdes Beispiel maassgebend sein kann, da zum Erfolge des Versuchs überall der glückliche Treffer für die lokalen Vorbedingungen gehört, an welche der Fortschritt sich genau anzuschliessen hat. Jeder Versuch macht jeden nachfolgenden Versuch bekanntlich leichter; Erfahrungskapital ist angesammelt worden, und die öffentliche Aufmerksamkeit ist schon stärker angeregt. Folgt Versuch dem Versuch, so wird zuletzt der Punkt erreicht werden, wo die Unternehmung in fester Gestalt zu den regelmässigen Unternehmungen der Kapitals-

vergesellschaftung gehören wird. Das aber getrauen wir uns mit Bestimmtheit vorherzusagen, dass sie dann selbst dem Eisenbahnbau an Grossartigkeit und Ausdehnung, so wie in den möglichen Gewinnen der Unternehmer, nicht nachstehen wird. Es handelt sich darum, durch klare Fassung der wirthschaftlichen Organisationsgesetze, die für Häuserbaugesellschaften Geltung haben, eine solche Zeit vorbereiten zu helfen, und auch über diesen Punkt wird diese Zeitschrift seiner Zeit nicht schweigen.

Es ist ja möglich, dass gerade nach den Stürmen der Gegenwart uns eine Zeit der politischen Sättigung und Ruhe bevorsteht, von solcher festen Fügung und solcher Aussicht auf Dauer, dass sich, wenn nicht das lebende, so doch das nachfolgende Geschlecht, ohne Scheu auch an die schwierigsten Kulturaufgaben wird machen können. Kämpfe um äussere, wie Kämpfe um innere politische Gestaltung haben ihre Zeit, und der Kulturkampf, der sich von beiden dadurch unterscheidet, dass er keinen menschlichen Feind kennt, hat die seine. Uns dünkt, wir sehen das Banner einer solchen Zeit sich schon langsam heben; wenn es einst, vielleicht in weiblicher Hand, voll über diesen Landen rauschen wird, wird man kaum verstehn, wie es möglich war, dass man erst gegen die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts über die Wohnung nachzudenken begonnen hat.

Berlin, im Oktober 1866.

Die Eisenbahnen und die Expropriation.

Von

Otto Michaelis.

Zweite Hälfte.

Herr *Adolar Thiel* bemüht sich in seiner jüngst erschienenen sehr verdienstlichen Schrift über das Expropriationsrecht, den »Rechtsbegriff der Expropriation« aufzustellen. Seine Bemühungen sind interessant, weil sie beweisen, dass das Expropriationsrecht sich als »Recht« eben nicht definiren lässt. Die Doktrin vom »Dominium eminens« des Staats verwirft er eifrigst, weil sie den Staat zum alleinigen Eigenthümer, die Privateigenthümer zu Staatshörigen mache und eine unter Ludwig XIV. erfundene Art des Kommunismus sei. Nicht besser ergeht es der Lehre vom »jus eminens« des Staates, welches den Staat als den allein berechtigten hinstelle und die Rechte des Einzelnen vor diesem angeblichen höheren Rechte verschwinden lasse, ohne zu bedenken, dass über dem Ganzen wie über dem Individuum das »Gesetz« stehe, als Gegensatz der Willkür und als vollgültiger Ausdruck des rechtmässigen Gesammtwillens. Schliesslich gelangt er zu dem Auswege, die Expropriation als ein »Opfer an den Staat« aufzufassen. »Die Lösung der Frage«, sagt er, »muss auf einem anderen Gebiete, als auf dem des öffentlichen Rechts gefunden werden, das privatrechtliche Folgen nach sich zieht. Jedes schwächere Recht muss dem stärkeren weichen überall, wo beide kollidiren. Das Recht des Staates ist gewiss das stärkste von allen, weil es das Recht der Gesammtheit repräsentirt. Das Recht des Einzelnen is schwächer, weil er nur ein Bruchtheil, ja ein unendlich kleiner Bruchtheil des Ganzen ist. Sein Recht hat allerdings auch den Anspruch auf den Schutz der Gesammtheit, und das

um so mehr in Fragen, die das Eigenthum betreffen, als dieses eine der beiden Grundsäulen der ganzen bürgerlichen Existenz ist. Man kann aber in Anwendung des Spruches: Salus publica suprema lex esto, vom Einzelnen mit Recht verlangen, dass er sich dem Willen der Gesammtheit fügt, wo dieser nach einem unabweislichen Bedürfniss mit zwingender Nothwendigkeit in den Formen des Gesetzes ihm gegenübertritt. Das Geschehenlassen der Entziehung seines Eigenthums Seitens des Einzelnen, das im Falle vorübergehender blosser Gebrauchsentziehung zu einem emprunt forcé sich gestaltet, kann man daher füglich als ein dem Staate dargebrachtes Opfer betrachten. So ist es auch in älteren und neueren Gesetzen geschehen.« »Man darf hiernach annehmen, dass es eine öffentliche Pflicht des Einzelnen ist, sein Eigenthum dem Staat zum Opfer zu bringen, wenn das unabweisliche Bedürfniss desselben dies gebieterisch erheischt.«

Dem Laien, der gewohnt ist, »Recht« und »Macht« in einen wohlklingenden Gegensatz gestellt zu sehen, wird es wirbelig im Kopfe, wenn er hier auf einmal »Recht« und »Recht«, das eine mit grösserer, das andere mit geringerer »Macht« umkleidet, mit einander im Kampfe und das eine Recht, welches nur *Einen* hinter sich hat, dem andern unterliegen sieht, weil dieses die *Vielen* hinter sich hat, und »gebieterisch«, mit »zwingender Nothwendigkeit« auftritt. »Recht muss doch Recht bleiben« sagt er sich und begreift nicht, wie das »Recht« stärker oder schwächer sein kann, eine Komparation, die bei »Macht« und »Gewalt« ganz am Orte, beim Recht, das *absolut* sein will, aber ein Widerspruch in sich zu sein scheint. Auch die vorausgegangene vornehme Verurtheilung des »jus eminens« begreift er nicht, wenn dasselbe in anderer Gestalt wieder ersteht und nach dem Spruche »Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat«, sich lediglich auf die zwingende Gewalt der *Vielen* beruft.

Indess verliert die Definition vielleicht ihren unheimlichen Charakter, wenn man sich erinnert, dass im Grunde auch die allergewöhnlichste *Steuer* unter sie fällt, denn auch sie ist nichts weiter, als ein dem Einzelnen unter Berufung auf das unabweisliche Bedürfniss des Staates auferlegtes Opfer an seinem Eigenthum. Auch wenn der Verfasser weiterhin den Zweck der Expropriation festzustellen sucht, findet sich kein Unterschied zwischen der Expropriation und der Steuer. Man höre: »Wir müssen davon ausgehen, dass der Staat als die juristische höchste Persönlichkeit ebenso unerlässliche Bedürfnisse als der Privatmann hat. Dem wohlberechtigten Egoismus des Privat-

mannes, der sein Eigenthum erhalten will, steht der Staatsegoismus gegenüber, der sein Bedürfniss befriedigen muss. Mit andern Worten: der Staat muss seine Bedürfnisse dadurch befriedigen, dass er das zu seiner Existenz unentbehrliche da nimmt, wo er es findet, wenn er es auf gütlichem Wege nicht erwerben kann. Gegen den Missbrauch dieses an sich höchst bedenklichen Rechts kann nur das Gesetz schützen. Muss die Gesammtbürgschaft aufgehoben werden, unter der das Eigenthum des Privatmannes steht, so ist doch dafür Sorge zu tragen, dass dieser Rechtsbruch baldigst geheilt und das normale Verhältniss wieder hergestellt wird.«

Einzig diese »Heilung« des Rechtsbruchs, die in der Entschädigung zu suchen ist, findet sich bei der Steuer nicht wieder, und zwar deshalb nicht, weil die Steuer nach einem für gerecht geltenden Massstabe die Eigenthumsentziehung auf alle Staatsangehörigen vertheilt, während bei der Expropriation der Staat nimmt, wo er bedarf und findet, und die Vertheilung des, in seinem Interesse und zu seinem Nutzen, d. h. nach seiner Voraussetzung im Interesse Aller und zum Nutzen Aller, Genommenen, als eines von Allen zu tragenden Opfers auf seine Angehörigen nach dem Steuerfusse nachträglich dadurch vornimmt, dass er den Expropriirten aus dem Steuerseckel entschädigt. Wo die Expropriation zwar unter Berufung auf das Interesse des Ganzen, aber zum unmittelbaren Nutzen Einzelner vorgenommen wird, da wird die Entschädigung aus demselben Grunde, aus welchem sie im andern Falle auf Alle vertheilt wird, von diesen Einzelnen getragen. Ganz konsequent erkennt der Verfasser auch in diesem Falle nur den Staat als Exproprianten an.

Ebenso konsequent ist es, wenn der Verfasser dieses sein Expropriationsrecht nicht auf unbewegliche Sachen beschränkt, sondern auch die beweglichen demselben unterworfen wissen will. Seine für diese Konsequenz angeführten Gründe nehmen sich freilich wunderlich genug aus. Freilassung der beweglichen Sachen wäre ja, meint er, ein »Privilegium des Eigenthümers einer beweglichen Sache vor dem einer unbeweglichen«! Wir wollen diesem Gleichheitsfanatismus, der am Ende Hypothekenbücher für bewegliches Eigenthum rechtfertigen würde, nicht in seine Konsequenzen verfolgen, uns vielmehr auf die Bemerkung beschränken, dass bei freiem Verkehr rechtliche Unterschiede an beweglichen und unbeweglichen Sachen nie zu persönlichen Privilegien ihrer Besitzer werden können, da ja durch den Tausch die sachlichen »Privilegien« jeder Person zugänglich sind. Aber um unseren Lesern eine Anschauung von der tiefen Kluft zu geben, welche

heutzutage noch zwischen verwandten Wissenschaften besteht, setzen wir folgende volkswirthschaftlich sein sollende Deduktion her, durch welche der Verfasser, ein Jurist, die landrechtliche Expropriation von Getreidevorräthen rechtfertigen zu können meint. »Mag das Expropriationsrecht in Beziehung auf bewegliche Sachen, namentlich in Beziehung auf Getreide bisher nicht zur Anwendung gebracht sein, so darf der Regierung das Recht nicht verschränkt werden, davon Gebrauch zu machen, zumal in einem neueren Falle die Erfahrung gelehrt hat, dass die blosse Androhung einer Regierung genügt hat, eine Revision der Kornböden zur Zeit einer künstlich erzeugten Theuerung zu veranlassen, um das zurückgehaltene Getreide auf den Markt zu bringen und damit die freie Zirkulation dieses unentbehrlichsten Nahrungsmittels wieder herzustellen.« (Der Verfasser will wahrscheinlich sagen, die Androhung, eine Revision etc. zu veranlassen, habe genügt, um das zurückgehaltene Getreide auf den Markt zu bringen etc. Bei solcher Anführung angeblicher Erfahrungen sollte doch Quelle, Zeit und Ort nicht fehlen!) »Die in der angeführten Stelle des Landrechts (wonach »bei entstehendem Getreidemangel der Staat zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth berechtigt sein soll, die Besitzer von Getreidevorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verkauf, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nöthigen«) in das Ermessen der Regierung gestellte Massregel kann überdies nur als eine Nöthigung der mildesten Art angesehen werden. Durch das Gesetz über das Maximum wurde während der französischen Revolution der Zwang zur Entäusserung des Getreides unter den härtesten Strafen gehandhabt. Viel weiser und menschlicher befiehlt das Landrecht, dass in den Zeiten der Hungersnoth das Getreide nur auf den Markt gebracht werden soll. Nach richtigen nationalökonomischen Grundsätzen wird der angemessene Preis durch die Konkurrenz sich von selbst herausstellen, sobald das dem Eigenthümer überflüssige Getreide — denn seinen eigenen Bedarf hält er zurück — erst auf dem Markte ist.« Nach »richtigen nationalökonomischen Grundsätzen«, muss also der Ertrag einer Erndte, der bis zur nächsten Erndte nicht reicht, sofort aufgegessen werden, damit — keine Hungersnoth entstehe!

Wir überlassen es unsern Lesern, an dieser »richtigen Nationalökonomie,« die den Begriff des Vorraths ignorirt, ihre Kritik zu üben, und kehren zur Sache zurük.

Wenn der Verfasser in der Ausdehnung der Expropriation auf bewegliche Sachen durchaus konsequent verfährt, wie in aller Welt

kommt es dann, dass überhaupt der Versuch hat gemacht werden können, die Expropriationsbefugniss des Staats auf unbewegliche Sachen zu beschränken, und die vorkommende Expropriation beweglicher Sachen — der Pferde zum Beispiel bei Mobilmachungen — gewissermassen nur analogisch zu behandeln? — Aus dem einfachen Grunde, weil die Definition des Verfassers wohl auf die Expropriationen bei Mobilmachungen, ferner wohl auch auf die Expropriationen nach den Festungsrayon-Gesetzen, beileibe aber nicht auf die Enteignungen passt, auf welche die Bezeichnung »Expropriation« recht eigentlich angewendet wird, auf die *Expropriation von Grundbesitz zum Zweck sogenannter öffentlicher Anlagen.* Denn wer in aller Welt will wohl ernstlich behaupten, dass die Verbreiterung einer Strasse, oder der Bau einer Chaussee oder Eisenbahn, oder die Anlage eines Bergwerks, eines Kanales, einer Melioration, »unerlässliche Bedürfnisse des Staats« bilden, die «mit zwingender Nothwendigkeit« Befriedigung erheischen und zu dem Ende von der Pflicht, das Eigenthum, eine der »Grundsäulen der bürgerlichen Existenz« zu respektiren, entbunden sind? Und wer in aller Welt wird die Expropriation auf die Fälle eines »unabweislichen Bedürfnisses des Staats« beschränkt wissen wollen? Die Theorie des Verfassers stellt praktisch entweder das Eigenthum oder die Expropriation in Frage. Ihre Aufgabe bestand aber darin, Eigenthum und Expropriation mit einander in Harmonie zu setzen. Er hat also durch seine Theorie das Problem nicht gelöst.

Wohl aber hat der Verfasser uns einen Schritt weiter geführt. Die *Steuer*, d. h. das Opfer, welches das unabweisliche Bedürfniss des Staates seinen Mitgliedern auferlegt, *kann in der Form der Expropriation auftreten.* Sie wird dies thun in allen Fällen, wo die Noth des Staates der Mittel einer bestimmten Gattung *ohne Aufschub* bedarf. Unter dieser Voraussetzung nimmt der Staat die Mittel, wo er sie findet, und überlässt es der späteren Abwickelung im Wege der Entschädigung auf Kosten der Steuerzahler, das zunächst bestimmten Einzelnen auferlegte Opfer auf Alle zu vertheilen. Wenn wir einige Fälle dieser Art namhaft machen, so begegnen wir der eigenthümlichen Erscheinung, dass man auf dieselben die Bezeichnung »Expropriation« gar nicht, oder doch nur analogisch anwendet. Bei Mobilmachungen »*hebt*« der Staat Pferde »*aus*«, wenn er freihändig nicht genug ankaufen kann, d. h. er expropriirt Pferdebesitzer, und entschädigt sie auf Kosten der Steuerzahler nach der Taxe. In Kriegszeiten nimmt

der Staat »*Landlieferungen*« in Anspruch, d. h. er nimmt Lebensmittelvorräthe, wo er sie findet, im Wege der Expropriation und vertheilt die Last im Wege der nachträglichen Entschädigung der Expropriirten auf alle Steuerzahler. Er nimmt eine *Kriegsanleihe*, als freiwillige oder als Zwangsanleihe auf, d. h. er nimmt das Kapital, wo er es findet, und vertheilt das den Sparern genommene auf die Steuerzahler im Wege der Verzinsung und Tilgung der Schuld. Bei der freiwilligen Anleihe freilich liegt dem Einzelnen gegenüber eine Zwangsexpropriation nicht vor, da der Staat durch Zahlung des Marktpreises in Obligationen die Kapitalinhaber zur Hingabe ihres Kapitals bestimmt, sie würde also nicht unter den Begriff der Expropriation fallen, wohl aber die Zwangsanleihe und die Papiergeldanleihe, wenn dem Papiergelde Zwangskurs gegeben ist.

In allen diesen Fällen, auf welche die Definition des Verfassers passt, spricht man nicht von »Expropriation«, sondern etwa von »Landes-, Kriegs- und Mobilmachungslasten«, die »durch Spezialgesetze ihre Erledigung gefunden haben« (vgl. die Motive zum preussischen Expropriationsgesetzentwurf). Die Fälle aber, welche man mit »Expropriation« zu bezeichnen pflegt, passen nicht unter die Definition des Verfassers — ein neuer Beweis, dass ihm seine Aufgabe misslungen ist.

Es sei denn, dass er *die* Expropriation, an welche wir beim Gebrauche dieses Wortes vorzugsweise zu denken pflegen, die Expropriation nämlich von Grundbesitz zum Zwecke von Eisenbahn-, Kanal- und Strassenbauten etc. ganz verwirft. Denn die Konsequenz zu welcher er nachher gelangt, dass solche Expropriationen nur durch *Gesetz* angordnet werwerden können, setzt, wenn der Gesetzgeber an des Verf. Definition festhalten soll, voraus, dass derselbe dem »unabweislichen Bedürfniss« des Staates eine unverantwortlich weite Auslegung gebe. Darin aber eben liegt die grosse Gefahr des Expropriationsrechts, dass dasselbe, nicht auf die Noth, sondern auf das allgemeine Interesse, die salus publica sich berufend, das Privateigenthum, durch die Verwaltung, oder auch durch die Gesetzgebung, welche hier nichts als durch die Volksvertretung kontrollirte Verwaltung sein kann, in Frage stellt.

Die Expropriation ist eine für einen speziellen Fall zugelassene Ausnahme von dem gemeinrechtlichen Schutz des Privateigenthums. Der Staat schützt das Privateigenthum im allgemeinen Interesse, er regelt die Bedingungen dieses Schutzes nach dem allgemeinen Interesse. Wenn er durch eine Spezialbestimmung eine Ausnahme von dem Schutze des Privateigenthums und seinen Bedingungen macht, so thut

er dies unter Berufung darauf, dass in diesem Falle die strikte Aufrecterhaltung des Privateigenthums gemeinschädlich sei. Dieses Urtheil, durch welches die Expropriation motivirt wird, kann entweder das gemeine Recht fällen — wenn nämlich allgemeingültige gesetzliche Voraussetzungen der Expropriation aufgestellt sind, d. h. wenn das Eigenthum ganz im allgemeinen ein gesetzlich beschränktes ist — oder es kann durch die Verwaltung gefällt werden, oder endlich es kann durch einen Spruch der Gesetzgebung aufgestellt werden. Die letzteren beiden Methoden haben das Gemeinsame, dass für den besonderen Fall ein Privilegium, eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetz konstituirt wird, sie bilden recht eigentlich den Fall der Expropriation. Dass die Verwaltung von dem Gesetz durch Spezialverfügung eximire, ist offenbar eine Irregularität. Das Gesetz für den einen bestimmten Fall aufheben kann nur dieselbe Gewalt, welche das Gesetz gegeben hat, die *gesetzgebende*. In diesem Grundsatze stimmen wir dem Verfasser vollkommen bei und verweisen auf seine zutreffende Motivirung desselben. Aber wenn man nun auch das Recht, die Expropriation für den einen bestimmten Zweck und Fall zu verfügen, der Gesetzgebung reservirt, so bleiben die Motive, aus welchen im einzelnen Falle das Expropriationsrecht ertheilt wird, dieselben, wie, wenn die Ertheilung von der Verwaltung ausgeht, sie setzen in einem bestimmten Falle das allgemeine Interesse über das im allgemeinen Interesse geschützte Privateigenthum, enthalten also das, das Privateigenthum durch seine Konsequenzen schwer bedrohende, Zugeständniss, dass das Privateigenthum unter gewissen Verhältnissen, je nach dem Dafürhalten des Gesetzgebers oder der Verwaltung, auch gemeinschädlich sein könne.

Ueber diese Klippe kommt man, gegenüber dem bestehenden Expropriationsrecht, und wäre es auch noch so sehr mit parlamentarischen Garantieen umgeben, nicht hinweg. Durch das in den Verfassungen garantirte Prinzip der Unverletzlichkeit des Privateigenthums hat der Gesetzgeber in allen civilisirten Staaten die wirthschaftliche Freiheit, welche in dem Eigenthum ihren Ausdruck und ihre Voraussetzung findet, gegen seine eigene Willkür geschützt. Durch Ertheilung des Expropriationsrechts durchbricht er selbst diesen Schutz, und wenn er heute nach sehr strengen Prinzipien bei Gestattung dieser Ausnahmen verfährt, so ist keine Sicherheit, dass nicht morgen eine andere Majorität laxeren Grundsätzen Eingang gewähre, und später eine Majorität von Besitzlosen die Besitzenden zu Gunsten der Besitzlosen

enteigne (man denke an Bright's Vorschlag, in Irland die des Absentismus schuldigen Grundbesitzer zu expropriiren!), unter Berufung darauf, dass man »in Anwendung des Spruches *salus publica suprema lex esto* mit Recht vom Einzelnen verlangen könne, dass er sich dem Willen der Gesammtheit füge, wo dieser nach einem unabweislichen Bedürfniss mit zwingender Nothwendigkeit in den Formen des Gesetzes ihm gegenübertritt.«

Gegen diese Gefahr liegt ein schwacher, wenn auch nicht zu verachtender, Schutz in der Aufklärung der öffentlichen Meinung über die Nothwendigkeit strenger Grundsätze in allen Fragen der Expropriation. Die gebildete öffentliche Meinung beherrscht zwar regelmässig, aber nicht immer die Gewalt. Ja das Expropriationsrecht erblickte, wie der Verfasser nachweist, das Licht der Welt als ein Kind entsprossen aus der Buhlerei der öffentlichen Gewalt mit den Vorurtheilen und dem raubsüchtigen Interesse der besitzlosen Massen. Es war in der römischen Kaiserzeit, wo man zu dem doppelten Zwecke, unruhige Arbeiter zu beschäftigen und durch den Glanz der Städte über den Verlust der Freiheit zu trösten, die Städte umbaute — gerade wie heutzutage, — und wo man, um den Eigensinn der Privateigenthümer zu brechen, die Präfekten mit dem Expropriationsrecht ausstattete. »Praescriptio temporis«, so dekretirten Gratianus, Valentinianus und Theodosius, »juri publico non debet obsistere: sed nec rescripta quidem: atque *ideo diruenda sunt omnia*, quae per diversas urbes vel in foro vel in publico quocunque loco contra ornatum et commodum ac decoram faciem civitatis exstructa noscuntur.«

Die einzige Beschränkung, welche den Magistraten in dem ihnen durch die Baukonzession ertheilten Expropriationsrecht auferlegt wurde, bestand in dem Vorbehalt kaiserlicher Genehmigung, wenn die Entschädigungssumme eine bestimmte Grenze überschritt. »Si quando«, so verordneten Theodosius, Arkadius und Honorius, »concessa a nobis licentia fuerit exstruendi, id sublimis magnificentia tua sciat esse servandum, ut nulla domus inchoandae publicae fabricae gratia diruatur, nisi usque ad quinquaginta libras argenti pretii aestimatione taxabitur. De aedificiis vero majoris pretii ad nostram scientiam referatur, ut, ubi amplius poscitur quantitas, imperialis extet auctoritas.« Diese Beschränkung hatte ihren guten Grund darin, dass die Entschädigungen, sowie die Neubaukosten auf den kaiserlichen Schatzmeister angewiesen wurden. »Ne splendidissimae urbes«, so reskribiren Honorius und Arcadius ihrem *Comes sacrarum largitionum* Eusebius, »vel oppida vetu-

state labantur, de reditibus fundorum juris reipubl. tertiam partem reparationi publicorum moenium et thermarum substitutione deputamus.« Dass auch lediglich dem Bedürfnisse des kaiserlichen Glanzes das Privateigenthum weichen musste, wird wohl Niemand bezweifeln. Honorius und Theodosius befahlen die Wegräumung der Privatgebäude, welche den Palast zu sehr einengten, und gaben für diese Expropriation die aus der »salus publica« hergeleiteten Motive recht charakteristisch an: »Quicunque locus in Palatio hujus urbis privatis aedificiis *incommode* occupatus est, is quamprimum subrutis omnibus, quae in eo sunt, aedificiis Palatio reformetur, quod privatorum non est parietibus coarctandum. Nam imperio magna ab universis secreta debentur, ut hi tantum locum habeant habitandi, quos legitimus majestatis nostrae usus et Reipublicae disciplina delegit: in futurum etiam universis ab hujus modi usurpatione prohibendis.«

Als ein Missbrauch der kaiserlichen Gewalt trat das Expropriationsrecht in die *römische* Rechtsentwicklung ein. In *Deutschland* stellte sich der Absolutismus in seiner Blüthezeit zu dem römischen in einen wohlthuenden Gegensatz, für welchen die »Mühle von Sanssouci« als Denkmal noch heute steht. Hier entstand das Expropriationsrecht, wie *Thiel* annimmt, aus dem Konflikt zwischen dem Grundeigenthum und dem s. g. Bergeigenthum. Die im 16. und 17. Jahrhundert erlassenen Bergordnungen gaben dem Bergamt das Recht im administrativen Wege die Expropriation der Oberfläche zu Zwecken des Bergbau's zu verfügen. Hier liegt nicht, wie in Rom, ein autokratisches Belieben, sondern ein wahrer Konflikt zwischen dem Eigenthum an der Erdoberfläche und dem Okkupationsrechte des Finders werthvoller Mineralien unter der Erdoberfläche vor, ein Konflikt, der gelöst wurde durch eine Einschränkung des Privatgrundeigenthums, welches, gegen Entschädigung, so weit zu weichen hat, als es zur Ausbeutung der unterirdischen Reichthümer nöthig ist. Es ist eine Verwaltungsbehörde mit richterlichen Befugnissen, welche die Expropriation anordnet, und zwar nicht nach dem Belieben, welches sich mit Motiven des allgemeinen Interesses umgiebt, sondern nach einer mehr oder weniger klar formulirten Rechtsregel, welche als gemeingültige Einschränkung des Privateigenthums an der Erdoberfläche in ähnlicher Weise auftritt, wie die Nachbarrechte bei städtischen Grundstücken, oder wie die Vorflut- und Wasserrechte.

So bestehen zwei Arten des Expropriationsrechts neben einander, das eine als Privileg vermöge eines Akts der Gesetzgebung oder Dekrets des Staatsoberhaupts, das andere vermöge einer gemeinrecht-

lichen Einschränkung des Eigenthumsrechts, dergestalt dass eine richterliche oder quasirichterliche Behörde feststellt, dass im Einzelfalle die Vorbedingungen der Expropriation vorhanden sind. In England, wo auch das zu Gunsten des »Gemeinwohls« privilegienweise eintretende Expropriationsrecht sich auf eine gesetzliche Schranke des Eigenthumsrechts beruft, bildet die Ertheilung des Expropriationsrechts eine richterliche, in prozessualischen Formen sich bewegende Funktion des Parlamentes. Dort wie hier ist die Expropriationsgesetzgebung in modernster Zeit ausgebildet, wo Chaussee-, Kanal- und Eisenbahnbauten neue Verkehrswege schufen, und das Interesse des Verkehrs, der dieser Wege bedurfte, in Konflikt trat mit dem Privateigenthum an dem Grund und Boden, über welchen die neuen Wege hinweggehen mussten, wenn sie überhaupt zu Stande kommen sollten.

Mit diesen beiden Formen ist übrigens das Vorkommen der Expropriation keineswegs erschöpft. Eine ganze Klasse von Expropriationen kommt vor bei Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, ferner bei den Verbänden von Grundbesitzern für Ent- und Bewässerungen oder zur Benutzung gemeinschaftlicher Waldungen. Die gemeinschaftliche Grundlage dieser letzteren Expropriationsformen ist die, dass die Quelle des Expropriationsrechts im einzelnen Falle nicht ein Dekret einer Behörde, oder der Gesetzgebung, sondern ein Majoritätsbeschluss Derjenigen bildet, in welchen zweierlei zusammentrifft: das Interesse an der Anlage oder dem Vorgange, zu Gunsten deren oder dessen expropriirt wird, und die Gefahr oder bestimmte Aussicht expropriirt zu werden. Wir wollen dies kurz die *Expropriation auf genossenschaftlichen Beschluss* nennen.

Dicht hieran liegen die Verfügungen über *Verschuldung oder Steuerbelastung des Grundeigenthums,* welche durch *Kreis- und Kommunalvertretungen* getroffen werden. Wie die Vortheile der kommunalen und Kreiseinrichtungen schliesslich in Gestalt einer höheren Rente oder eines höheren Werthes auf den Grundbesitz niederschlagen, ebenso lasten alle Verschuldungen und Steuern der Kommunen und Kreise schliesslich auf dem Grundbesitz; auch wenn die Beiträge durch persönliche oder Konsumtionssteuern aufgebracht werden; denn die Person kann sich der Steuer, welche mehr kostet als die dafür geleisteten Einrichtungen einbringen, durch Auswanderung aus der Gemeinde oder dem Kreise entziehen, der Grundbesitz nicht, und wenn die Personen wandern, so verliert der Grundbesitz an Ertrag und Werth. Die persönlichen Steuern der Gemeinden und Kreise sind

Lasten, welche die Personen tragen müssen, *weil* sie auf der Gemeinde- oder Kreisgemarkung wohnen, genau wie die Wohnungsmiethen und etwaigen Grundstückspächte, sie sind Lasten, welche sie neben Miethe und Pacht tragen müssen, welchen sie sich entziehen können, wenn sie Miethe und Pacht, Wohnungs- und Bodenbenutzung in der Gemarkung aufgeben. Ist ihnen die Last zu schwer, und findet sich kein neuer Miether oder Pächter, dem sie nicht zu schwer ist, so muss der Grundbesitzer, um die Miether resp. Pächter zu halten, die Last durch Ermässigung der Miethe oder Pacht übernehmen, und wenn alle Miether und Pächter wegziehen, so bleiben die Grundbesitzer als alleinige Schuldner der aufgenommenen Anleihen und als alleinige Träger der Steuerlasten übrig. Die Beschlüsse der Kommunal- und Kreisvertretungen über aufzunehmende Anleihen oder zu übernehmende Garantieen sind also Beschlüsse über eine Pfandbelastung des Grundbesitzes in der Kreis- oder Gemeindemark, d. h. über eine *theilweise Enteignung*, welche nach dem Steuersysteme vertheilt wird, so dass eine ausgleichende Entschädigung nicht noch nöthig ist, während die gleichmässige Entschädigung Aller in den auf den Grundbesitz niederschlagenden Vortheilen gesucht wird, welche sich aus den für die aufgebrachten Mittel beschafften Einrichtungen, oder den durch die Garantien hervorgerufenen Unternehmungen ergeben. Decken diese Vortheile in ihrer Vertheilung auf den Grundbesitz der Gemarkung sich nicht mit den Lasten in ihrer Vertheilung auf den Grundbesitz der Gemarkung, so hat offenbar eine Enteignung *ohne* Entschädigung stattgefunden. Diese zu verhüten ist Aufgabe der s. g. organischen Gesetzgebung. Dieselbe hat dies wohl gefühlt, und daher den Kreisen und Gemeinden in ihrem Besteuerungs- und Belastungsrechte gewisse Beschränkungen auferlegt, die sich indess im Wesentlichen auf die Nothwendigkeit behördlicher Genehmigung beschränken, so dass es der Bureaukratie, die sich meist etwas ganz Anderes dabei denkt, überlassen bleibt, das Eigenthum zu schützen. Auch die vorkommenden sachlichen Einschränkungen oder in dem Gesetz enthaltenen Instruktionen für die genehmigenden Verwaltungsorgane haben das nicht überall klar gefasst, worauf es ankommt. Die preussische Gesetzgebung zum Beispiel beschränkt die Kreistage in der Beschlussfassung über Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen in folgender Weise:

1. zu allen Beschlüssen ist die durch das Plenum der Regierung zu ertheilende Genehmigung nothwendig.
2. Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen

sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre aufgebracht werden sollen.

3. die gemeinnützigen Anlagen und Einrichtungen, zu welchen die Ausgaben und Leistungen beschlossen werden, müssen »in den Interessen des gesammten Kreises beruhen.«

Offenbar ist dem Gesetzgeber gegenwärtig gewesen, dass sich im Einzelfalle schwer beurtheilen lässt, ob der Grundsatz unter 3 genau erfüllt wird, und er hat, misstrauisch gegen sich selbst, den Schaden, den vorkommende Verletzungen anrichten können, dadurch zu vermeiden gesucht, dass er nur solche Beschlüsse zulässt, die nicht über zwei Jahre hinaus verpflichten. Nun aber entstand wieder die grosse Schwierigkeit, dass die von den Kreisen zu treffenden Einrichtungen meist so kostspieliger Natur sind, dass es unmöglich ist, die Kosten in zwei Jahren aufzubringen. Man denke nur an die Chausseebauunternehmungen und Eisenbahnunterstützungen, behufs deren Kreisobligationen ausgegeben werden müssen! Diese wären bei strenger Innehaltung des Grundsatzes unter 2 unmöglich, weil die Amortisationsperiode der Kreisobligationen regelmässig ein Menschenalter übersteigt.

Der Gesetzgeber musste daher von den vorstehenden Grundsätzen Ausnahmen zulassen, welche er an die *königliche* Genehmigung knüpfte. Der König, damals alleiniger Inhaber der Gesetzgebung, behielt sich nämlich vor: »Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen wir in *einzelnen* Fällen, wenn auf *besonderen* Verhältnissen beruhende *erhebliche* Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, dass dann a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluss gefasst werden darf, bei denen nur ein *Theil* des Kreises oder ein einzelner *Stand* (Ritterschaft, Städte, Landgemeinden) interessirt ist; ingleichen b) Dispositionen über das Kapital des Kreis-Kommunalfonds, sowie c) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen, stattfinden können, jedoch mit der Massgabe, dass dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich sein soll, wobei wir in dem sub a) vorgesehenen Falle entscheiden werden, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise oder dem betreffenden Theile oder Stande allein aufzubringen sind.«

Diese »Ausnahmen« kommen natürlich um so häufiger vor, je öfter die Kreise sich in der Lage sehen, Kunststrassen zu bauen oder Eisenbahnanlagen zu unterstützen. Die »Kreise« sind Korporationen der *Grundbesiter* und der Gemeinden, die ihrer Natur nach im Kreise ebenfalls Gemarkungs-, also Grundbesitzerinteressen vertreten. Es

beschliessen also die Grundbesitzinteressenten über die Belastung, d. h. theilweise Expropriation des Grundbesitzes. Da die Gruppirung des bei irgend einem Unternehmen interessirten Grundbesitzes nicht immer mit der politischen Kreiseintheilung übereinstimmt, so musste vorbehalten werden, dass für Unternehmungen, welche nur einen Theil des Kreises interessiren auch nur dieser Theil beiträgt. Auf diesem Wege kann man zu neuen Grundbesitzerkorporationen gelangen, die nur einen Theil eines Kreises, oder, in einheitlicher Zusammenfassung, Theile mehrerer landräthlichen Kreise umfassen. Auch innerhalb dieser Korporationen wird durch Majoritätsbeschluss, unter Vorbehalt königlicher Genehmigung, über die Belastung des genossenschaftlich zusammengefassten Grundbesitzes verfügt.

Weil die Kreistagsbeschlüsse dieser Art Dispositionen über das Privateigenthum enthalten, so hat der Gesetzgeber es für nöthig erachtet, dem Eigenthum ausser der Nothwendigkeit der Genehmigung seitens der höheren Instanzen noch einen ferneren Schutz dadurch zu gewähren, dass zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses nicht die einfache Majorität genügt, sondern dass eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich ist. Ebenso muss, wenn itio in partes beliebt wird, die Majorität zweier Stände gegen den Dritten vorhanden sein.

Die Leistungsfähigkeit unserer Kreise für gemeinsame Unternehmungen zu Gunsten und auf Kosten des Grundbesitzes war bisher theils dadurch, dass eine Abgrenzung der Spezialinteressenten innerhalb des Kreises immer ihre Schwierigkeiten hat, theils aber auch durch die Steuerverfassung gehemmt. Es fehlte nämlich einerseits vor der Regulirung der Grundsteuer für eine gleichmässige Vertheilung der Grundlasten der katastrale Massstab, und andererseits bestand traditionell die Heranziehung auch der persönlichen Steuern zu den Kreislasten, so dass die mit Grundbesitz nicht ausgestatteten Kreisinsassen zu Gunsten der Grundbesitzer ungerechtfertigter Weise besteuert wurden und daher die Gesammtbelastung, wenn die Ungerechtigkeit nicht zu grell erscheinen sollte, eine enge Grenze innehalten musste. Immerhin haben die Kreise, theils durch Herstellung von Kreischausseen, theils durch Subventionirung von Eisenbahnen, schon sehr Bedeutendes geleistet.

Eine Hauptaufgabe der Kreiskorporationen bildet die Herstellung von *Kommunikationswegen.* Ueberall wo dieselben nicht durch Instandsetzung von Altersher vorhandener Wege geschaffen werden,

bedürfen die Kreise des Expropriationsrechts. Sie erlangen dasselbe, wie andere Interessenten, dadurch, dass sie die Ertheilung der Expropriationsbefugniss durch das Staatsoberhaupt extrahiren. Wenngleich sie also hierin dem gemeingültigen Verfahren und dem gemeinen Rechte unterliegen, so liegt doch ein sehr wesentlicher Unterschied darin, ob das Expropriationsrecht einer Kreiskorporation, oder ob es etwa einer Aktiengesellschaft, welche eine Eisenbahn bauen will, auf ihr Ansuchen ertheilt wird. Die Kreiskorporation ist eine Genossenschaft von Grundbesitzern, welche zur Vermehrung des Werthes der betheiligten Privatgrundstücke Kommunikationswege herstellen will. Sie verlangt im Interesse ihrer Mitglieder das Expropriationsrecht gegen einzelne ihrer Genossen zu Gunsten einer Anlage, die auch diesen einzelnen Genossen zu Gute kommt. Eine Eisenbahngesellschaft will ein industrielles Unternehmen herstellen und industriell ausbeuten, und verlangt zu Gunsten dieses Privatunternehmens das Expropriationsrecht gegen Grundbesitzer, welche mit dem Eisenbahnunternehmen *formell* in gar keiner Beziehung stehen. Sie verlangt zu ihren Gunsten einen Eingriff in fremdes Eigenthum, während in der Kreiskorporation die Grundbesitzer, gegen welche mit der Expropriation zum gemeinsamen Besten vorgegangen werden soll, selbst genossenschaftlich mit vertreten sind. Wenn auch die Ertheilung des Expropriationsrechts in beiden Fällen in gleicher Form erfolgt, so haben wir dem Wesen nach bei der Kreiskorporation eine *Expropriation* auf Grund *genossenschaftlichen Beschlusses*, bei der Eisenbahngesellschaft eine *Expropriation auf Grund landesherrlichen Dekretes* vor uns.

Die Expropriation auf Grund landesherrlichen Dekretes, mag dieses nun durch parlamentarische Zustimmung dem Verständniss des Volkes zugänglicher gemacht werden oder nicht, ist unter allen Umständen eine mehr oder weniger gut motivirte vis major, welche über das Privateigenthum am Grund und Boden hinweggeht. Die Juristen, mögen sie nun vom dominium eminens oder von dem stärkeren Recht der Vielen gegen das Recht des Einen, oder von der salus publica reden, sie können nicht anders, als zugestehen, dass Privateigenthum und Expropriationsrecht einander ausschliessen. Nimmt man ihre Gründe für das Expropriationsrecht beim Worte, so ist das Privateigenthum in seinen Grundlagen gefährdet, und wir wissen nicht, ob die Konsequenzen uns in die Sozialrepublik, oder in das römische Kaiserregiment, oder in beides hineintreiben. Will man sie nicht beim Worte nehmen, weil die Konsequenzen doch gar zu weittragend, so steht die

Expropriation da als Pfahl im Fleische der bürgerlichen Gesellschaft, welche Eigenthum und Freiheit identifizirt, und die Negation des Eigenthums beseitigen muss, will sie durch die freie Selbstbewegung zu ihren höchsten Zielen gelangen.

»Aber wie? Die Expropration beseitigen, ohne welche in einem Kulturlande Eisenbahnen unmöglich sind und Chausseen die Wagenspur nicht verlassen können, welche die Urväter in vorhistorischer Zeit gezogen? Was nützt freie Selbstbewegung, wenn sie sich auf urväterlicher Landstrasse mit vierfachem Vorspann mühsam dahinschleppt, eine halbe Meile in der Stunde? Sollte nicht etwas weniger Freiheit und eine Bewegung, zehn Meilen in der Stunde, hinter der schnaubenden Lokomotive, besser fruchten? Wenn Eure Freiheit das bedeutet, dass der Fortschritt auf den letzten Bauer warten soll, so möget Ihr hingehen und die Bauern einzeln belehren — wir denken, es schadet nicht, wenn die vis major der Kultur über den Bauerneigensinn hinweggeht. Freiheit, wohin sie gehört, und Zwang, wohin er gehört, das ist die Mischung des Kulturstaats!«

Jawohl, das ist die Mischung des Kultur*staats*, aber die Kultur*entwicklung* ist die Entwicklung *vom Zwange zur Freiheit.* Sie hat auch in der Frage des Expropriationsrechts, die der Kulturstaat im Stande des Konfliktes zwischen Eigenthum und öffentlichem Wohl, Freiheit und Zwang belassen, die Aufgabe, vom Zwange zur Freiheit zu führen. Durch Definitionen wird der Konflikt nicht gelöst, sondern durch die Dialektik der Lebensentwicklung, welche die Freiheit dadurch Schritt vor Schritt *werden* lässt, dass sie den Zwang Schritt vor Schritt *überflüssig* macht. Wollen wir uns, die wir praktisch und unmittelbar die Expropriation per decretum nicht wegdekretiren können und wollen, von den Wirrsalen des Konfliktes erlösen, so müssen wir untersuchen, *wohin* in der Frage der Expropriation *die Kulturentwicklung geht.*

Auf die Frage, wie denn die Römer mit ihren vielbewunderten Strassenbauten ohne Expropriation fertig geworden, ehe die Kaiser das Mittel erfanden, behufs der Städteverschönerung das strenge römische Eigenthum wegzudekretiren, antwortet Herr Thiel mit dem kurzen Hinweis darauf, dass die römische Republik »das Terrain zu den Staatsstrassen aus den vorbehaltenen Abschnitten des von ihr okkupirten fremden Bodens genommen« habe. Nachdem sie durch Eroberung expropriirt, behielt sie also das Strassenterrain als Staatseigenthum vor, ehe sie den ager publicus zu privater Ausnutzung vertheilte.

Der gordische Knoten war also bereits durch das Schwert durchhauen, und der Wegebaumeister arbeitete dem Pfluge vor, oder, wo das nicht der Fall, wurde wenigstens für seinen Bodenbedarf gesorgt, ehe der Pflug zugelassen wurde. So kann die Frage jetzt nicht mehr gelöst werden, nachdem die Acker-, Wiesen- und Waldkultur da ist, ehe für den Wegebaumeister gesorgt wurde. Uebrigens ist wohl nicht zu zweifeln, dass in Rom die servitus itineris durch besonderes Gesetz auch den schon vertheilten Grundstücken auferlegt werden konnte.

In Deutschland begegnen wir von Uralters her der Neigung, den Staat aus einer Anzahl übereinander geordneter Verbände aufzubauen. Aus den Haushaltungen, die einen eigenen Heerd haben, setzt sich die Dorfgemeinde zusammen, über den Dorfgemeinden steht die Markgenossenschaft, welche Dorfgemeinden und grosse Grundbesitzer umfasst, über den Markgenossenschaften der Gauverband u. s. f. Bleiben wir bei der Gemeinde und der Markgenossenschaft stehen, so ist die Gemeindegemarkung aus der Mark herausgeschnitten, und das nach diesen Ausschnitten übrig bleibende Grundeigenthum gehört der Markgenossenschaft, welche sich aus den Dorfgemeinden und Grundeignern zusammensetzt. Wege zwischen den Dorfmarken sind Eigenthum der Markgenossenschaft, werden von ihr gebaut und unterhalten. Von einer Expropriation kann hier nicht die Rede sein, da die Wege auf dem noch nicht okkupirten Boden der Markgenossenschaft noch dem genossenschaftlichen Eigenthum angehören.

Die *Dorfgemeinde* selbst war nicht blos in slavischen Landen, sondern auch in Deutschland ursprünglich *Eigenthümerin* der gesammten Dorfmark, sie theilte den einzelnen Dorfmarkgenossen ihre Felder zur Benutzung zu, Wald und Weide blieben gemeinschaftliches Eigenthum der Dorfgenossen, über dessen Benutzung die Gemeinde als solche verfügte. Das Recht auf Benutzung der Gemeinheiten sowohl, als des abgetheilten Feldes hing an dem Hofe, oder, um es scharf auszudrücken, an dem Heerde; das Dorf bestand aus einer festen Zahl von Feuerstellen, d. h. von selbständigen Antheilen an der Gemarkung, die indess durch Aufnahme neuer Glieder vermehrt werden konnte.

Maurer in seiner »Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland« (Erlangen bei Ferd Enke 1865) schildert das Verhältniss in folgender Weise: »Zu jedem Bauerhofe gehörte von je her eine bestimmte Anzahl von Feldern, Wiesen, Weinbergen u. s. w. in der Feldmark, und ein ideeller Antheil an den Nutzungen in den gemeinen Waldungen und Weiden, an dem Wasser, an den *Wegen und Stegen* und an den

sonst noch zum Ackerbau nothwendigen Dingen. Die zu einem Dorfe gehörige Mark pflegte nämlich, so weit sie zur Kultur geeignet war (terra arabilis, terra aratoria) und um das bewohnte Dorf herumlag, unter sämmtliche Dorfgenossen vertheilt, insofern dieselbe aber zur Kultur weniger geeignet oder vom Dorfe entfernter war, in ungetheilter Gemeinschaft gelassen zu werden. Hinsichtlich der Vertheilung der zur Kultur bestimmten Felder hat jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen den Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft und den Dorfanlagen mit Feldgemeinschaft bestanden. Bei den ersteren pflegte nämlich einem jeden Genossen sein abgesonderter Antheil an den Feldern und Wiesen und zuweilen auch an den Waldungen rings um seinen Bauernhof herum angewiesen und dieses arrondirte Besitzthum, wie wir es heute noch in den Alpen sehen, mit einem lebendigen Zaun umgeben, dadurch aber aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden zu werden. So besitzt z. B heute noch jeder Bauer in der Jachenau in den Bayrischen Alpen ausser den um seine Wohnung herumliegenden und mit einem lebendigen Zaun umgebenen Feldern und Wiesen auch noch eine eigene Alpe und einen Waldtheil, ein s. g. Holz, und nur die ungetheilten Hölzer bilden die Gemeindewaldung. Bei den Dorfanlagen mit Feldgemeinschaft dagegen erhielten die Dorfgenossen kein arrondirtes Besitzthum. Die zur Kultur bestimmte Feldmark wurde vielmehr in mehrere, meistentheils in drei Fluren, Felder, Eschen oder Zelgen, und jede Flur oder Zelge wieder in ebenso viele Theile von gleicher Grösse und Güte getheilt, als vollberechtigte Genossen in dem Dorfe vorhanden waren. Die zu einem im Dorfe gelegenen Bauerhofe gehörigen Bauerngüter lagen demnach in allen Feldfluren über die ganze Feldmark hin zerstreut, und bestanden aus jenen langen und schmalen Ackerstreifen, wie wir sie heute noch durch ganz Deutschland sehen. Um nämlich bei der verschiedenen Lage des Bodens einem jeden Genossen einen in jeder Beziehung ganz gleichen Antheil anweisen zu können, musste man das gleich gute und gleich schlechte Land, und zwar in jeder Feldflur zu gleichen Theilen vertheilen, weil es sich sonst hätte treffen können, dass ein Genosse, wenn sein ganzer, wenn auch gleich grosser Antheil im Brachfelde gelegen, ein volles Jahr hindurch nichts zu erndten gehabt hätte. Auch wurden diese Ackertheile nicht aus der Gemeinschaft ausgeschieden, wie dieses bei den Hofanlagen der Fall war. Sie pflegten vielmehr nur auf eine Reihe von Jahren, oder auch auf unbestimmte Zeit den Genossen zur Benutzung eingeräumt zu werden, entweder, wie bei den Loosgütern in der Pfalz, auf

dem Hundsrück u. a. m., welche auf 3, 4, 9, 12, 14 oder 18 bis 20 Jahre verloost und nach Ablauf dieser Zeit wieder auf's Neue verloost worden sind, oder in der Weise, wie z. B. in Westfalen und Oberhessen auch in späteren Zeiten noch die Gemeinde- oder Markländereien zur Privatbenutzung für einige Zeit ausgeschieden oder in Frieden gelegt zu werden pflegten (»in des Hofes Friede oder Frede«, »marchia in pace deposita«). Nach und nach sind zwar diese Ackertheile in den Privatbesitz der einzelnen Genossen entweder in derselben Weise übergegangen, wie die Zeitpacht allmälig in Erbpacht übergegangen ist, oder es ist durch Gemeindetheilung oder durch sonstige Ausscheidung Verjährung geschehen. Allein die Feldgemeinschaft ist auch dadurch nicht gänzlich gelöst worden. Die aus der gemeinen Mark ausgeschiedenen oder ausgezeichneten oder gesonderten Güter sind nämlich dadurch zwar »*Sondergüter*«, hin und wieder sogar schon in sehr früher Zeit geworden, indem diese Veränderung bis in die ältesten Zeiten, sogar bis zu den alten Volksrechten (leges) hinaufreicht, welche bekanntlich ebenfalls schon Sondergüter gekannt haben. In vieler Beziehung dauerte jedoch nach wie vor die Feldgemeinschaft fort, z. B. hinsichtlich der gegenseitigen Weide. Auch blieb die Art der Benutzung der Felder eine genossenschaftliche Angelegenheit, über welche nicht der Einzelne, vielmehr nur die ganze Genossenschaft verfügen durfte. Dahin gehörte unter Anderem die Bestimmung der Reihenfolge der Saaten, die Anordnung der Pflüge-, Saat- und Erndtezeit, die Bestimmung der Art der Erndte, die Festsetzung der offenen und geschlossenen Zeit, und die damit zusammenhängende Einzäunung der Felder, ferner der Wechsel der Acker- und Ruhejahre u. dgl. m., was denn, je nach den Umständen zur Drei-, Vier- oder Mehrfelderwirthschaft geführt hat. — Die Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft waren demnach in doppelter Beziehung von diesen Dorfanlagen verschieden, indem die zu den Hofanlagen gehörigen Felder erstlich nicht in der ganzen Feldmark zerstreut, vielmehr rings um den Bauernhof herum lagen, und sodann zweitens ohne alles gegenseitige Weiderecht frei von allem genossenschaftlichen Zwang — nach der s. g. Koppelwirthschaft — bewirthschaftet zu werden pflegten.«

Die Dorfgemeinde erscheint uns also als *Genossenschaft zur landwirthschaftlichen Ausbeutung des Bodens*, und über den Boden verfügt ursprünglich die Genossenschaft als solche, die innerhalb ihres Rechtskreises als Eigenthümerin erscheint, von der die einzelnen Genossen ihr Nutzungsrecht ableiten. Zu den landwirthschaftlichen Auf-

gaben der Genossenschaft gehören selbstverständlich auch die *Wege und Stege* in der Gemeindemark. Das Terrain für sie ist bei der Vertheilung der Ackerloose vorbehalten und so lange das genossenschaftliche Obereigenthum am Boden noch im Bewusstsein der Genossen lebendig war, so lange würde es auch keine Schwierigkeiten gemacht haben, bestehende Wege umzulegen oder neue anzulegen, auch wenn sie über zugewiesenes Feld gingen. Die Zuweisung konnte rückgängig gemacht, die Nutzniesser durch anderes Land entschädigt werden. Es wäre interessant, wenn sich irgend ein solcher Fall nachweisen liesse. Die Wege und Stege treten indess überall als von Altersher vorbehaltenes Gemeindeland auf, und der einzelne Bauer hat ein Recht auf Offenhaltung der ihm nothwendigen Wege, über deren Breite oft sehr genaue Vorschriften überliefert sind. »Ein jederman sall hebben einen frien weg van sinem Herde bis an dat hohe altar unbeschert und unbesloet und unbekümmert« — »item es sind drei weg zu T., die solien unverzaint, unvergraben, unverpelzt und unverackert bleiben, ainer für das badhaus, der ander für den ainer, der dritt für die weinpressen« — »wan ein stat sy oder ein dorf, dem es not tu an stegen un an wegen, daz sie wol ab mogen scheiden ir gemeinde« d. h. ihr Gemeindeland. Die Gemeindewege wurden von den dem »Staate« gehörigen Land-, Heer- und Kriegsstrassen genau unterschieden; sie führten nach ihrer verschiedenen Bestimmung die Namen Nothwege, Kirchwege, Besuchwege, Leichwege, Jochwege, Mistwege, Bauwege, Holzwege, Karrenwege, Schlittenwege, Triftwege, Vicinalwege, ehehafte Wege, Richtpfade u. s. w. Die letztgenannten Wege kann man noch heute entstehen sehen. Missbräuchlich wird der Pfad in das frischgepflügte Land alljährlich eingetreten, und dem Bauer, der eigensinnig jedes Jahr den Weg wieder durchpflügt, helfen nicht Dornen, Hecken und Gräben; ja, die Hindernisse, welche den Weg versperren sollen, machen das Uebel nur schlimmer, indem zu beiden Seiten neue Wege entstehen, bis endlich dem Ackerwirth nichts übrig bleibt, als sich dieser sehr naturalistischen Form der Expropriation zu fügen. — Die Bestimmungen über die Breite der Wege schlossen sich dem jedesmaligen Zwecke an. »Ein kerkweg ofte notweg sall so wiet sin, dat ein mann hen vare met einer doden lych up einem wagen offt einer karren, offt einer bruit, dat eine vrowe ga beneven tho beiden siden unbeschmit orer hoecken. Item ein juckweg offte dreffweg, dar men henne driven und misten sall, sall wesen 7 voet wiet. Item ein richtelpat sall man halden by alder gewonheit. Ein Noethweg soll so weith seyn, so da ein todter Leich-

namb auff einem Wagen oder Karren käme gefahren und deme eine Brauth oder eine andere Frau mit einer Heuken begegnen thäte, dass die unbefleikt dabey herkommen könne. Ein gemeiner Hellweg soll so weit und so breit seyn, dass ein mann mit einem wesebaum zwerch dadurch reiten kann. Ein weg dadurch man korn und heu fährt soll so weit sein, dass 3 pferde voraus, und 2 hinten mit einem knecht dabei unbeschädigt durchgehen können«. »Dass einer mit einem zwerch vor sich habenden s. g. Wiesenbaum ohnbehindert die Strasse oder Fahrweg passiren könne.« »Dasz ein leichweg so weit und raum soll sein, dasz drey pferde in einer rige gehen können für den wagen, und an jeder seith des wagens buiten rades ein mann, der das lieck und wagen vor dem fall halten und wahren kann. Dasz der jockweg so weit soll sein, dasz zu beiden seithen buiten rades ein mann mit einer forke gehen kann und halten, damit das korn nicht umfalle. Daer ein leich und jockweg zu samen gehen, dha soll der weg so weith sein, dasz einer dem andern weichen kann, und das leich unbesperret nach der kirch kommen kann.« »Die eptissin von Andlau sol ein strass haben zue der kirchen also weit, das uf jeder seiten ein ritter neben ir mag gehen«. (v. Maurer a. a. O. Bd. I. S. 285—287).

Die Anordnungen und Verfügungen über Wege und Stege und die Aufsicht über dieselben galten für so wichtig, dass sie zur Kompetenz der Gemeindeversammlungen gehörten. (A. a. O. Bd. II. S. 90).

Die Bestimmungen über die Wege, welche in der Gemeinde vorhanden sein mussten und über ihre Breite scheinen einen Schutz des Rechts der Gemeinde gebildet zu haben gegen das naheliegende Streben der Bauern, so viel günstig gelegenen Bodens zu okkupiren, wie sie nur konnten. Dieses so geschützte Recht der Gemeinde und der Anspruch jedes einzelnen Bauern auf die ihm hergebrachtermaassen zustehenden Wege deckten einander. Umgekehrt werden die Rügegerichte der Dorfgemeinde — und ebenso der Markgenossenschaft — oft Veranlassung gehabt haben, die sonstige Almende gegen die zu grosse Breite, zu welcher die Wege sich auszudehnen strebten, zu schützen. Wer je einen Weg aus alter Zeit, der über Gemeinde- oder Markeigenthum ging, gesehen hat, wird dies begreifen. Bei dem Nichtvorhandensein eines jeden Kunstbau's bildeten die ausgefahrenen Geleise Schwierigkeit für die Rosse, Gefahr für den Wagen. Jeder neu passirende Wagen suchte also die mindestausgefahrenen Geleise, oder lieber den glatten und Widerstand leistenden Rasen, und auf diese Weise dehnten die Wege sich zu einer endlosen Breite aus. Ich erinnere

mich Wagenspur an Wagenspur gesehen zu haben, so weit das Auge reichte. Neue Dorfkolonien legten sich natürlich gern an die vorhandenen Wege und engten sie ein; nachdem vorher die Kultur gegen den Weg geschützt werden musste, war jetzt Veranlassung den Weg gegen die Kultur zu schützen. Ausserhalb der Dörfer bot die Breite des Weges dem Wagen immer noch vergleichsweise bequemeres Terrain, innerhalb der Dörfer waren die Wege schmal und deshalb grundlos.

Wenn die Markgenossenschaft Ansiedlung zugab, so schützte sie ihre vorhandenen Wege. Und ebenso, wie die Wege auf der gemeinen Mark, werden auch wohl die Kaiserstrassen der Kolonisation vorausgegangen sein, wie ja überhaupt die Wege, auf welchen man zu den Ansiedlungen gelangt, älter sein müssen, als die Ansiedlungen. Der nicht okkupirte Boden ist überall und nirgends Weg. Allmälig zeichnen sich die Wege durch häufigen Gebrauch derselben Spur von dem jungfräulichen Boden ab, und durch häufigere Benutzung wird so viel Terrain auf beiden Seiten des Weges als Strasse benutzt, wie es eben der schlechte Zustand des ältesten Theiles der Strasse denen, die den Weg benutzen, bequem und wünschenswerth macht. Es besteht eben eine allgemeine Wegeservitut an dem unokkupirten oder unvertheilten Boden. Die Bodenkultur folgt den gebahnten Wegen die zum Markte führen, sie siedelt sich auf beiden Seiten an und engt sie mehr und mehr ein; ebenso schützt die Genossenschaft das gemeinsame Terrain gegen willkürliche Wege um so sorgfältiger, je werthvoller dasselbe bei steigender Kultur wird, bis schliesslich die Wege wieder gegen die Einengung durch die Bodenkultur geschützt werden müssen. Die alten Strassen, von dem Kommunikationsbedürfniss geschaffen, bleiben und reichen aus, so lange die Kommunikationsmittel dieselben bleiben. So konnte für Expropriation selten und nur ausnahmsweise Bedürfniss entstehen; wo es entstand, fand es leicht Befriedigung in dem genossenschaftlichen Verfügungsrechte über die Almende und, zu gelegener Zeit auch über die zur Ackernutzung überwiesenen Felder und Wiesen.

Wo der Bauer nicht frei war, da schichtete sich überall das lehnsmässig geordnete Obereigenthum über das nutzbare Eigenthum, und über das Obereigenthum ein weiteres Obereigenthum bis zum Kaiser hinauf. Dies Obereigenthum bildete der Idee nach die Machtstellung des allgemeineren Bedürfnisses gegenüber dem mit Vorbehalten verliehenen nutzbaren Eigenthum, oder blossen zeitweisen Nutzungsrechte.

Ueberall finden wir das Nutzungsrecht am Boden genossenschaft-

lich geordnet, und die Genossenschaft — Gemeinde-, Mark- oder Lehnsgenossenschaft — hatte in den vorbehaltenen Eigenthumsrechten die Mittel, Expropriation für Kommunikationsmittel oder Meliorationsanlagen zu üben, wo sie etwa nöthig war. Die mittelalterliche Eigenthumsverfassung, mochte sie nun ihren Ursprung in freier Kolonisation oder in der Eroberung haben, beruhte auf dem Grundgedanken der genossenschaftlichen Ausbeutung des Bodens.

Im Laufe der Zeiten wuchs die Macht des Privateigenthums gegenüber der Macht des genossenschaftlichen Verbandes, es wuchs auf der andern Seite die Macht der Nichteigenthümer gegenüber der Macht der Eigenthümer. Und so löste sowohl die Lehnsverfassung, als auch die genossenschaftliche Verfassung des Eigenthums in der Mark und der Gemeinde sich auf. Die Mark verschwand fast ganz, gegenüber der Grundbesitzergemeinde erwuchs die politische Gemeinde. Die Einführung des römischen Rechts that das Ihrige, um den genossenschaftlichen Charakter des Grundeigenthums absterben zu machen und das unbedingte Privateigenthum, wie es aus den Anschauungen und Interessen der römischen Aristokratie erwachsen war, an die Stelle jener absterbenden Gliederung zu setzen. Nach der französischen Revolution wurde in den Gemeinheitstheilungen und Ablösungen die actio communi dividundo gegenüber der genossenschaftlichen Gebundenheit durchgeführt, und es schien, als warte unserer Zeit der Versuch der *Ausbeutung des Bodens ohne allen genossenschaftlichen Verband.*

Es ist unverkennbar und auch allgemein anerkannt, dass dieser Auflösungsprozess unendlich heilsam war. Ohne die Lösung der aus der *unentwickelten Landwirthschaft* originirenden Gebundenheit der Grundbesitzer und der landwirthschaftlichen Arbeitskräfte wäre des moderne Entwickelung der Bodenkultur unmöglich gewesen. Hierüber brauchen wir kein Wort weiter zu verlieren. Aber man darf nur nicht vergessen, dass die Ausbeutung des Bodens *lediglich* auf der Grundlage des radikalen Privateigenthums, ohne alle genossenschaftliche Verbindung der Eigenthümer, ein Ding der Unmöglichkeit ist. Die Vorbedingungen selbst der blossen Acker- und Wiesenkultur sind der Art, dass der Einzeleigenthümer in der getheilten Flur sie nicht allein herzustellen vermag. Bewässerungen, Entwässerungen und Drainirungen, Flussregulirungen und Schutz gegen Ueberflutungen sind unmöglich ohne ein Zusammenwirken der Eigenthümer der getheilten Flur, und da die Anlagen für den gemeinsamen Zweck unter allen Umständen einen Raum in Anspruch nehmen, der im getheilten Felde

vom Einzeleigenthümer bereits okkupirt ist, unmöglich ohne Expropriation. Deshalb finden wir die Expropriation für die Wasserableitung bereits in dem mittelalterlichen Wasserrechte der Lombardei (Mailänder Statuten von 1396). Ebenso ist eine regelmässige Forstwirthschaft bei kleingetheilten Parzellen unmöglich ohne das genossenschaftliche Zusammenwirken der Parzelleneigenthümer, welches bei Herstellung von Wegen und Brücken, bei Eindämmung und Regulirung von Flüssen und Bächen auch nicht abgeht ohne Expropriation. Der Parzelleneigenthümer, welcher abholzt, schädigt die Forstkultur seines Nachbarn, welcher den Wald schonen will, und die planlose Forstwirthschaft vieler Parzelleneigenthümer, von denen jeder nach seiner Willkür und seinem zufälligen Bedarf vorgeht, macht schliesslich eine forstmässige Ausbeutung des Waldbodens am Bergabhange überhaupt unmöglich. Die Klagen über Ausrottung der Wälder, Vernichtung der Voraussetzungen der Waldkultur, über das Verschwinden des Humus an den Bergabhängen, über einbrechende Unregelmässigkeit der Flussläufe hier, Versiegen der Quellen dort, sie haben eine ihrer wesentlichsten Quellen in den *Versuchen einer ungeordneten Parzellenwirthschaft.* Die unterirdische Gliederung der Gebirge und der Quellenbildung, die sichtbare Gliederung der Oberfläche bildet einen gegenseitigen Zusammenhang aller Theile, und diesem Zusammenhange muss auch die Bewirthschaftung entsprechen. Dies ist ein absolutes Postulat, welches überall da, wo nicht das ganze in sich zusammenhängende Terrain in der Hand eines einzigen Eigenthümers sich befindet, nur erfüllt werden kann durch *genossenschaftliches* Zusammenwirken der *Parzelleneigenthümer.*

Endlich fragen wir, was ist denn der *Kommunikationsweg* anders, als ein *Mittel zur wirthschaftlichen Ausbeutung des Bodens.* Von den Wegen, die aus dem Walde zum Dorf, von der Düngerstätte zu Garten, Feld und Wiese und von Garten, Feld und Wiese zu Stall und Scheuer führen, ist das selbstverständlich. Sie gehören zur Wirthschaft wie das Ackerfeld. Aber es ist willkürlich hierbei stehen zu bleiben. Der Weg vom Dorf zur Stadt ermöglicht für die Bewohner des Dorfes eine Erhöhung der Wirthschaftsüberschüsse durch den Austausch der Erzeugnisse ihrer Bodenkultur gegen die Waaren, welche der Gewerbefleiss der Städter erzeugt, ihr Handel zu Markte bringt, ermöglicht es umgekehrt für den städtischen Grundeigenthümer, die Vortheile des Platzes, auf welchem seine Häuser stehen, an der Kreuzung von Land- oder Wasserwegen, durch Ausbildung eines Marktes für die umliegende

Landschaft auszunutzen. Die Eisenbahn, welche das Kohlenbecken mit dem industriellen Platze verbindet, sie ermöglicht erst die umfangreiche Ausbeutung der Kohlengruben, welche ihnen hohen Werth verleiht, sie eröffnet am andern Ende dem Ackerbau, der den Grubenarbeitern das Korn für ihre Nahrung, den Flachs für ihre Kleidung erzeugt, die Möglichkeit einer auf diesen Absatz eingerichteten ertragreichen Acker- und Wiesenkultur. Was von der Eisenbahn, dasselbe gilt von der minder kunstvoll hergerichteten Landstrasse und von dem Kanale, der oft die Dienste des Kommunikationsweges und des Entwässerungsgrabens gleichzeitig leistet.

Es gibt also eine ganze Reihe unentbehrlicher Voraussetzungen schwunghafter Ausbeutung des Bodens, welche, soweit sie verschiedenen Eigenthümern des getheilten Bodens zu Gute kommen und den Boden verschiedener Eigenthümer benutzen, nur durch *genossenschaftliches Zusammenwirken der Grundeigner* herzustellen sind. Das getheilte Privateigenthum mit radikaler Isolirung der einzelnen Eigenthümer ist, wofern nicht das Areal jedes Eigners ein durch die Formation des Bodens in sich abgeschlossenes und auf sich selbst angewiesenes Ganzes bildet, unfähig, den Boden voll auszunutzen. Wer weiss, ob nicht die »Latifundien«, welche Italien ruinirten, in der radikalen und isolirenden Entwickelung des römischen Privateigenthums eine ihrer Ursachen fanden? Wenn heute die Form der Ackerwirthschaft, welche durch das Dreifeldersystem eine Ausbeutung der Feldmark nach gemeinsamem Plane unbedingt gebot, von anderen Formen abgelöst ist, die den einzelnen Eigenthümer unabhängiger stellen, so ist auf der andern Seite durch den Unternehmungsgeist, der auf planmässige Melioration ganzer Feldmarken oder auch ganzer Flussgebiete und auf Verbesserung der Bedingungen der Bodenausnutzung durch neue Kommunikationswege hindrängt, vielfaches Bedürfniss nach neuen Formen der Vergesellschaftung der Grundbesitzer geschaffen. Die alten Formen der Grundbesitzergenossenschaften hatten sich überlebt, weil die Vorbedingungen des genossenschaftlichen Zusammenwirkens sich geändert hatten. Durch den Wegfall des individuellen Zweckes einer Genossenschaft wird, wenn der genossenschaftliche Verband mit seinen Beschränkungen der einzelnen Mitglieder in der Ausnutzung des Privateigenthums fortbesteht, die frühere »Vernunft« zum »Unsinn«, die »Wohlthat« zur »Plage«. Aber es ist ein Fehler, den Unsinn, der nun geworden ist, dadurch zu beseitigen, dass man auch die Vernunft ferner unmöglich macht. Die Genossenschaften, wie sie bestanden,

als Formen, aus denen der Geist entwichen, waren unhaltbar, aber das Genossenschaftswesen blieb auch für die Grundbesitzer unentbehrlich.

Die politische Gemeinde, welche die Realgemeinde, die »Kreiskorporation«, welche, wenn man will, die Markgenossenschaft ablöste, haben den Versuch gemacht, die genossenschaftlichen Funktionen der alten Grundbesitzerverbände zu übernehmen. Die Gemeinde krankt an der Unausführbarkeit dieser Aufgabe. Es ist widersinnig, Fragen genossenschaftlicher Verbesserung der Bedingungen der Bodenausnutzung, der Expropriation und Verschuldung des Grundbesitzes zu solchen Zwecken der Entscheidung einer Majorität von *Nicht*eigenthümern zu unterstellen; es ist unmöglich, die genossenschaftlichen Beiträge, welche der den Grundeignern der Gemeindemark gemeinsame Theil der Bodenwirthschaft erfordert, nach dem Fusse der Konsumtions- und der persönlichen Steuern umzulegen. Die Grundeigner in den Städten, als sie noch Alleinherrscher der Gemeinde waren, priesen sich glücklich über die Erfindung der Akzise und des Oktrois als Ersatz der Grundabgaben für Gemeindezwecke. Kurzsichtig übersahen sie, dass diese Abgaben, welche sie Andern zu ihrem Vortheile aufzuerlegen wähnten, im Laufe der Zeit auf sie in Gestalt geringeren Miethsertrages zurückfallen mussten, dass aber der Grundsatz der Billigkeit, dass wer zahlt, auch beschliesst, ihnen die Zügel aus der Hand reissen musste, nicht nur in Bezug auf diejenigen Kommunalaufgaben, welche ihnen und den Nichtgrundeignern gemeinsam obliegen, sondern auch in Bezug auf die Kommunalaufgaben, welche als herübergenommene Zwecke der Realgemeinde ihnen allein zu Last und zu Vortheil gereichen. Heute krankt die politische Gemeinde an dieser innern Zwiespältigkeit. Sie kommt nicht zur Ruhe mit der Prinziplosigkeit ihres Steuersystems und sie ermangelt der nothwendigen Leistungsfähigkeit für die gemeinsamen Aufgaben der Grundbesitzer, weil die Ungerechtigkeit einer Besteuerung der Verbraucher zum Vortheil der Grundeigner dieser Besteuerung eine enge Grenze steckt.

Mit den Kreiskorporationen, die vermöge der gesetzlich ihnen auferlegten Aufgaben in Preussen thatsächlich kaum etwas Anderes sind, als eine korporative Vereinigung des städtischen, ritterschaftlichen und bäuerlichen Grundbesitzes im Kreise, steht es, wie wir oben gesehen haben, ähnlich. Weil ihr Abgabensystem in die persönlichen Steuern durch gedankenlose Zuschläge übergreift, so mangelt es ihnen einerseits an der nothwendigen Leistungsfähigkeit für den Grundbesitz, und so entstehen andererseits die unklaren Doktrinen, welche aus den

Kreisen politische Institutionen mit rein persönlicher Grundlage machen möchten. Die den realen Grundlagen entsprechende Konstituirung der Kreise ist in Preussen eine von der Gesetzgebung erst noch zu lösende Aufgabe. Möge man bei ihrer Lösung nicht vergessen, wie weit es sich wesentlich um die Herstellung von Grundbesitzergenossenschaften für bestimmt abgegrenzte, den Grundbesitzern gemeinsame Zwecke und Lasten handelt!

Auf den Gebieten, welche mit dem Verwaltungsmechanismus des Staates nicht in so unmittelbarem Konnex stehen, wie die Gemeinde und der Kreis, hat sich der Gesetzgebung die Aufgabe, an Stelle der untergegangenen neue genossenschaftliche Verbände der Grundbesitzer für die ihnen gemeinsamen Aufgaben der Bodenausnutzung zu ermöglichen, durch das praktische Bedürfniss bereits aufgedrängt. Deichbaugenossenschaften, Entwässerungs-, Flussregulirungs-, Berieselungs- und sonstige Meliorationsverbände sind auf der ihnen durch das Gesetz gebotenen Grundlage aufgeblüht. Und sie werden sich vervielfältigen, je mehr die Erkenntniss reift, dass die Grundbesitzer mit der Erzeugung und Steigerung der »Grundrente« und des Bodenwerthes nicht auf die zufälligen Geschenke des Staates oder der industriellen Entwickelung warten können, dass sie vielmehr selbst Hand anlegen müssen, um durch gemeinsame Aufwendungen die gemeinsamen Vorbedingungen des Wachsthums von Bodenwerth und Bodenrente zu schaffen. Seit an die Stelle ihrer untergegangenen Genossenschaften die geschäftige Verwaltung der Bureaukratie getreten ist, haben sie sich freilich gewöhnt, vom »Staate«, d. h. von sämmtlichen Steuerzahlern die Tragung der lokalen Lasten zu erwarten, aus denen für sie die lokalen Vortheile erwachsen. Aber je ernster die Volksvertretungen, welche berufen sind, das Interesse der stummen Masse der Steuerzahler gegen die Kommunisten unten und oben, gegen Alle, welche sich's auf Rechnung des gemeinen Seckels bequem machen möchten, zu wahren, je ernster die Volksvertretungen diese ihre Aufgabe nehmen, um so mehr wird den Grundbesitzern jene Aussicht schwinden, und ihr Interesse wird sie lehren, den legitimen Weg der Vergesellschaftung zu suchen. Hier ist der »Finger Gottes«, hier ist das *Wahrzeichen der fortshreitenden Kultur.*

Das Wesen der Grundbesitzergenossenschaften ist: die Einschränkung der ungebundenen Ausnutzung des Einzeleigenthums zu Gunsten der gemeinsamen Aufgaben der betheiligten Grundeigner, die Belastung des Grundeigenthums der Betheiligten mit Schulden und Beiträgen für

die gemeinsamen Zwecke und die Verfügung über den im Eigenthum des Einzelnen befindlichen Boden, so weit es nöthig ist, zu den Anlagen für den genossenschaftlichen Zweck. Es sind dies Eigenthumsbeschränkungen und Expropriationen, die nicht, wie das absolute, souveraine Sondereigenthum es verlangen würde, durch einstimmigen Beschluss der betheiligten Grundeigner, sodern durch Majoritätsbeschlüsse der Genossenschaft der Interessenten angeordnet werden. Wie man nun auch die nothwendigen Majoritäten ordnen möge, um das Privateigenthum gegen genossenschaftliche Uebergriffe und gegen die Launen zufälliger Majoritäten zu schützen, die Genossenschaft ist unmöglich, wenn nicht die Unterwerfung einer Minorität, sei es nun, dass sie höchstens $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{6}$ des betheiligten Grundbesitzes umfassen darf, unter die Entscheidungen der Majorität gesetzlich sanktionirt wird. Die Entwickelung dieses modernen *Genossenschaftswesens für die gemeinsamen Veranstaltungen zur vortheilhafteren Ausnutzung des getheilten Bodens* ist noch in ihren Anfängen begriffen. Es wird sich noch zu grösserer Ausdehnung entfalten und grössere Aufgaben in seine Hände nehmen. Es kann dies um so mehr, als das genossenschaftlich vereinigte Gebiet nicht erst nach zufälligen politischen Eintheilungen oder althergebrachten Markscheiden, sondern nach dem für den vorliegenden Zweck vorhandenen gemeinsamen Interesse jedesmal abgegrenzt wird. Diese Grenzziehung geschieht selbstverständlich bei der Neubildung von Genossenschaften. Das Verständniss und der Keim für dieselbe liegt auch vor in der Bestimmung unserer Kreisordnungen, wonach für bestimmte, nur einen Theil des Kreises interessirende Zwecke auch eine Anordnung getroffen werden kann, welche nur diesen Theil zu Beiträgen heranzieht.

Die Resultate unserer Untersuchung sind folgende:

Das Grundeigenthum war ursprünglich ein genossenschaftliches; der Nutzniesser leitete sein Recht aus der Genossenschaft ab und war in der Ausübung durch Regeln und Beschlüssen der Genossenschaft beschränkt.

Allmälig schälte sich aus der genossenschaftlichen Gemeinschaft das Privateigenthum los. Die alten Markgenossenschaften und Realgemeinden starben ab, weil sie auf einem überwundenen Stadium der landwirthschaftlichen Technik und einer abgestorbenen politischen Verfassung beruhten.

Aber auch die durch die moderne Technik an die Hand gegebene Bodenausnutzung ist undurchführbar ohne genossenschaftliche Zusammenfassung der bei gemeinsamen Kulturaufgaben betheiligten Grundbesitzer. Das genossenschaftliche Bedürfniss hat neue genossenschaft-

liche Grundbesitzerverbände geschaffen, sucht die bestehende Kreisverfassung auszufüllen (soweit er dies nicht thut, ist der »Kreis« eben etwas Anderes) und wird auch bei der Reform der Gemeindeverfassungen und Gemeindesteuern durch Differenziirung der Gemeinde*) nach den verschiedenen Zwecken seine Befriedigung finden müssen.

Die genossenschaftliche Verfassung bedingt eine Einschränkung des Privateigenthums zu Gunsten der Genossenschaftszwecke und der innerhalb derselben liegenden Genossenschaftsbeschlüsse. In das Bereich dieser Einschränkung des Privateigenthums gehört auch die Expropriation der zu Genossenschaftszwecken unentbehrlichen Parzellen, auf Grund genossenschaftlichen Beschlusses. Das allgemeine Gesetz hat nur die Aufgabe, das Privateigenthum gegen genossenschaftliche Uebergriffe zu schützen, und zwar durch Aufstellung sachgemässer Bestimmungen über die Abgrenzung der Genossenschaftsbezirke, über die Vertretung der Einzeleigenthümer in der Genossenschaft und die Vertheilung der Stimmen unter dieselben, über die Bedingungen des Zustandekommens eines expropriirenden Beschlusses, über das Expropriationsverfahren und über die Gewährleistung voller Entschädigung an die Einzeleigenthümer.

Hierin liegt die Antwort auf die oben aufgeworfene Frage, wohin in Bezug auf die Expropriation die Kulturentwickelung geht. Sie geht dahin, dass mit der Entwickelung des Genossenschaftswesens unter den Grundbesitzern *die Expropriation auf genossenschaftlichen Beschluss an Boden gewinnt*, und entsprechend *die Expropriation auf Grund landesherrlichen Dekrets an Boden verliert*. Jeder neue Schritt in dieser Richtung ist ein *Schritt im Sinne der Kulturentwickelung.*

Die Entwickelung des *Eisenbahnwesens* in Hinsicht auf die Expropriationsfrage *konvergirt* mit der Entwickelung des Genossenschaftswesens. Die ersten grossen Maschen des Eisenbahnnetzes wurden lediglich von Unternehmern projektirt und ausgeführt, welche in der Transportvermittelung auf dem von ihnen hergestellten Schienenstrange ein gewinnbringendes Unternehmen suchten. Allerdings interessirten und betheiligten sich vorzugsweise die Städte, welche an der projektirten Linie lagen, weil sie von der Eisenbahn eine Hebung ihres Handels und ihrer Fabrikation erwarteten. Es gab nur wenige Kommunen, welche darum petitionirten, dass die Eisenbahnlinie ihren Mauern fern

*) Vgl. C. Braun's „Staats- und Gemeindesteuern“ im XIV. Bande dieser Zeitschrift.

bleiben möchte, und diese wurden auch schon damals der Krähwinkelei beschuldigt. Aber hauptsächlich wurde für die Zeichnungen und unmittelbar nach den Zeichnungen für die Quittungsbogen die *Börse* interessirt, und die phantasie- und verlustreiche Spekulation, welche mit Quittungsbogen damals getrieben wurde, lebt noch in Aller Gedächtniss. Diesen Unternehmungen stand der Grundbesitzer nicht als Betheiligter, sondern als dritte Person gegenüber, von welcher die Gesellschaften den zu ihrer spekulativen Unternehmung nothwendigen Grund und Boden erwerben wollten und mussten. Die Grundbesitzer dachten noch vielfach, wie heute, allerdings bedenklich anachronistisch, Herr Adolar Thiel, der S. 34 folgende von ihm selbst als »hauptsächlich dem Gebiete der Nationalökonomie angehörig« bezeichnete Betrachtungen anstellt: »Von einem Vortheile, den der (zu expropriirende kleine) Eigenthümer durch die Eisenbahn erlangt, ist auch wohl nicht die Rede, weil derselbe, wenn er überhaupt einen verkäuflichen Ueberschuss von Produkten hat, diesen, so wie früher, in seinem Tragkorbe zur Stadt bringt. Die Eisenbahnen haben eben so wenig den Eigenthümern grosser Landgüter einen bedeutenden sachlichen Vortheil gebracht. Wenn bei Verkäufen derartiger Landgüter zur Anpreisung bemerkt wird, dass sie an der Eisenbahn belegen sind, so bezieht sich dies nicht auf die Steigerung des Kaufwerthes, sondern auf die persönliche Annehmlichkeit des Besitzers, die in der Wirthschaftsrechnung deshalb auch nicht mit einem Plus auftritt. So schätzenswerth der Pfennig- und Meilentarif per Zollzentner auch sein mag, so kommt derselbe doch nicht dem Gutsbesitzer, sondern dem Kaufmann zu gut, der die Produkte der Landwirthschaft in grossen Massen aufkauft und auf einen entfernten Zentralmarkt bringt. Der Gutsbesitzer erspart durch diese Anlage weder ein Gespann zur Ackerbestellung, noch bezahlt ihm deshalb der Kaufmann seine Produkte höher, weil er Gelegenheit hat, bei den Transportkosten auf billigere Ansätze zu rechnen. Im Gegentheil würde der Kaufmann ihm einen Abzug auf den Preis der Produkte machen, wenn er ihn anweist, künftig an einem näheren, statt, wie bisher, an einem entfernteren Orte abzuliefern, weil die Transportkosten bis zum Lieferungsorte stets zu Lasten des Grundbesitzers stehen und der Kaufmann dabei ein Interesse hat, diesen so weit als möglich vorwärts zu legen.«

Wie beneidenswerth erscheint doch im Lichte dieser »Nationalökonomie« das Loos des Kaufmanns, der, obgleich der freiesten Konkurrenz unterworfen, doch die Preise willkürlich stellen kann; denn

wenn der Kaufmann »in grossen Massen« kaufen kann, *ohne* durch seine Nachfrage die Preise zu erhöhen, wenn er dem Landwirth beliebig Abzüge machen, und den Vortheil wohlfeileren Transports harmlos einsacken kann, so muss er ja im Umsehen zum Krösus werden.

Damals also, wo man von der Bedeutung des Transportgeschäfts der Eisenbahnen für die Bodenrente noch keine Anschauung hatte, wo der Grundbesitzer sich den Eisenbahnen gegenüber noch wesentlich empfangend verhielt und zunächst nur das eine Interesse kannte, der Eisenbahngesellschaft, die das nöthige Terrain kaufen *musste*, einen für ihn möglich vortheilhaften Preis abzuringen, damals bedurfte die Eisenbahngesellschaft, um ihr Unternehmen zu Stande zu bringen, eines ihr und nur ihr zu ertheilenden Expropriationsprivilegiums. Die *Eisenbahnunternehmung* war es, welche dieses Privilegium und die *Grundbesitzer* waren es, gegen welche es wegen der möglichen Ausbeutung des Nothstandes der Eisenbahnunternehmung durch übertriebene Forderungen gerichtet war, und der *Staat* ertheilte es, weil er voraussetzte, dass das Eisenbahnunternehmen die Landeswohlfahrt und die Steuerkraft fördern werde. Er gab diesem seinem Interesse am Zustandekommen der Eisenbahnen oft auch ferneren Ausdruck durch Garantie oder Aktienzeichnung.

Heute stehen bei der grossen Mehrzahl der neuen Eisenbahnunternehmungen die Interessen von Grund aus anders. Wir sehen die Grundbesitzer eines Landestheils darauf aus, die Herstellung einer Eisenbahn zu erwirken, welche das Produktionsgebiet, in welchem ihr Grundbesitz gelegen ist, mit den bestehenden Verkehrsstrassen in Verbindung setze. Die Eisenbahnen sollen, wie man das nennt, den Landestheil *»erschliessen«*, sie sollen den Markt für seine Erzeugnisse erweitern und die Bezugsquellen für die Dinge, deren er bedarf, durch wohlfeileren Transport eröffnen. Die Eisenbahn soll also Vorräthe zu- und entführen, soll das Kapital, welches in und auf dem Boden Ueberschüsse erzeugt, vermehren, soll die Konkurrenzfähigkeit der auf diesem Boden errichteten Produktions- und Handelsunternehmungen gegenüber anderen auf anderem Boden stehenden herstellen oder erhöhen, soll Verkehr und Produktion, welche sonst andere Plätze suchen würden, nach diesen Plätzen hinziehen, soll die Brauchbarkeit des Bodens und seiner Qualitäten dadurch, dass sie eine grössere Mannigfaltigkeit von Vorräthen und Werkzeugen heranbringt und eine grössere Mannigfaltigkeit von Erzeugnissen auf den Markt führt, vervielfältigen, damit der Bodeneigenthümer eine grössere Auswahl von mannigfaltigen

Methoden der Ausnutzung seines Bodens vor sich habe, sie soll endlich nicht nur Güter, sondern auch Menschen heranziehen, welche auf dem Boden wohnen, arbeiten und Erzeugnisse des Bodens verarbeiten und verzehren. Die Eisenbahn soll mit einem Worte als Werkzeug der Bodenausnutzung dienen und dadurch dem Boden einen höheren Werth verleihen. Um dieses die Grundrente erhöhende Unternehmen zu Stande zu bringen, sehen wir die Grundbesitzer bereit, durch Beschaffung und unentgeltliche Hergabe des nothwendigen Terrains, durch Uebernahme von Zinsgarantie oder Zeichnung von Garantieaktien das Unternehmen zu subventioniren oder sich dabei zu betheiligen.

Die Grundbesitzer treten also auf:

1. als Unternehmer einer gemeinsamen Melioration und Wertherhöhung ihres Bodens;
2. als Konkurrenten auf dem Kapitalmarkte, welche das Kapital in eine Eisenbahn locken wollen, während es sonst in andere Unternehmungen übergehen würde;
3. als Konkurrenten auf dem Markte des auf den Eisenbahnbau gerichteten Unternehmungsgeistes, um denselben gegenüber anderen Eisenbahninteressenten für die in ihrem Interesse zu bauende Bahn mit Beschlag zu belegen;
4. endlich als Konkurrenten, welche unter den verschiedenen, für die Verbindung derselben Endpunkte zur Auswahl stehenden Linien für die über ihren Bodenkomplex, über ihre Gemarkung oder durch ihr Thal führende Linie wirken.

Es sind also alle Elemente zu einer genossenschaftlichen Vereinigung der an einem Eisenbahnprojekte betheiligten Grundbesitzer gegeben. Die sich bildende Grundbesitzergenossenschaft vertritt das gemeinsame Interesse nicht nur gegenüber dem Bau- und Betriebsunternehmer der Eisenbahn, sondern auch gegenüber den konkurrirenden Grundbesitzergenossenschaften, welche eine Linie mit andern Endpunkten oder eine andere Linie zwischen denselben Endpunkten gebaut sehen mögten. Sie will sich mit Kapitalbesitzern und Technikern zur Herstellung der ihrem Interesse entsprechenden Bahn assoziiren und muss denselben Bedingungen bieten, welche sie nicht nur überhaupt veranlassen auf das Unternehmen, als ein voraussichtlich für sie rentables einzugehen, sondern welche sie auch veranlassen diesem Unternehmen und dieser Linie vor andern konkurrirenden den Vorzug zu geben. Das mindeste, was die Genossenschaft bieten kann, ist die Disposition über das zur Herstellung der Eisenbahn nothwendige Ter-

rain, denn ohne solche ist ja das Unternehmen überhaupt unmöglich. Um das Terrain bieten zu können muss die Genossenschaft dasselbe den Eigenthümern abkaufen. Diese Eigenthümer sind aber der Regel nach selbst bei dem Zustandekommen der Eisenbahn interessirt, sie gehören naturgemäss zur Genossenschaft, weil ihr Grund und Boden in dem Bereiche der Bahn liegt. Sind sie alle bereit, das nöthige Terrain gegen billige Entschädigung abzutreten, so kommt es nur noch darauf an, dass sie sich über die Entschädigungsgrundsätze einigen, und dass die Eisenbahnunternehmer, wenn dieselben die Entschädigung tragen sollen, den Preis annehmbar finden. Gelingt das Alles, so kommt die Zwangsexpropriation gar nicht in Frage. Es hat sich dann eben eine Anzahl von Grundbesitzern freiwillig geeinigt, über ihren Grund und Boden eine Eisenbahn zu führen, und wenn das Eisenbahnunternehmen nur in seiner Ausführung den im Landespolizeiinteresse objektiv aufzustellenden Bedingungen des Eisenbahngesetzes entspricht, so liegt auch nicht entfernt ein Grund vor, dass für eine solche Eisenbahn noch eine staatliche *Konzession* erforderlich sei. Die Befugniss, über seinen Grund und Boden Schienenstränge zu legen und auf denselben einen Lokomotivenbetrieb einzurichten oder einrichten zu lassen, gehört zu den Verfügungsrechten des Eigenthümers, und wenn nur Richtung, Bau und Betrieb der Bahn so eingerichtet werden, dass anderer Verkehr nicht gehemmt, Leben und Eigenthum nicht gefährdet werden, so hat Niemand darein zu reden. Die im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendigen Bedingungen hat das Gesetz allgemein vorzuschreiben; zum Schutze des Strassenverkehrs bei Einführung der Eisenbahn in geschlossene Orte ist dem Gemeindevorstande eine Einwirkung zu geben; die etwaigen Einspruchsrechte dritter Eigenthümer sind durch ein Provokationsverfahren mit präklusiver Frist zu ermitteln und den Gerichten zu überweisen. Das Kapitel der militärischen Bedenken endlich erledigt sich durch die Festungsrayon-Gesetze. So weit es sich nicht um die Festungen handelt, wird man nachgrade wohl aufhören, militärische Bedenken gegen die Entstehung von Eisenbahnen für berechtigt anzusehen. Militärische Aufgabe ist, die entstandene Kultur zu schützen, nicht die entstehende zu hindern.

Gesetzt aber, (und dieser Fall ist der regelmässige, weil die Eigenthümer bei der Zwangsexpropriation besser wegzukommen hoffen, als bei der freiwilligen), eine solche Einstimmigkeit der Grundbesitzer, welche das Terrain hergeben sollen, finde sich nicht: so würde sich zunächst der Versuch *genossenschaftlicher Expropriation* einschieben müssen.

Die Schwierigkeit liegt darin, die Elemente festzustellen, aus denen die Genossenschaft bestehen soll, das Stimmrecht, mit welchem jeder Genosse zu betheiligen ist. Die Grundbesitzergenossenschaft, welche das Interesse vertritt, dass die Eisenbahn gebaut werde, hat sehr unbestimmte Grenzen, bei ihr ist das Interesse am Zustandekommen der Bahn so absolut leitend, dass für sie der Expropriationsbeschluss ausser aller Frage liegt. Wollte man ihr die Entscheidung über die Expropriation in die Hand geben, so würde, da der an den Vortheilen der Bahn betheiligte Grundbesitz vielfach umfangreicher ist, als der von der Expropriation betroffene, eine grosse Majorität nicht zu Expropriirender beschliessen, dass eine kleine Minorität, die vielleicht freiwillig gar nicht einmal der Genossenschaft beitreten würde, expropriirt werde. Ja, da in den meisten Fällen die Genossenschaft den Interessenten der Eisenbahngesellschaft das nöthige Terrain kostenfrei hergiebt, so ist diese Genossenschaft die die Expropriation *extrahirende* Partei, welcher die zu expropriirenden Eigenthümer als Partei *gegenüber*stehen. Beide Parteien zu verschmelzen, das hiesse die Verfügung über das Eigenthum in die Hände nicht derjenigen legen, welche es besitzen, sondern in die Hände derjenigen, welche desselben bedürfen.

Der Genossenschaft der Interessenten ist also eine *Genossenschaft der zu Expropriirenden* gegenüberzustellen. Der grossen Mehrzahl nach sind die zu Expropriirenden auch Interessenten. Denn es ist eben nur ein Stück ihres Grundbesitzes, das expropriirt wird, für den ganzen Rest hoffen sie mehr oder weniger auf Erhöhung des Werthes durch die Herstellung der Eisenbahn. Freilich werden durch Herstellung eines Bahndammes, durch Unterbrechung des Zusammenhanges der Grundstücke manche Güter in ihrem Werthe um eine ungleich grössere Differenz vermindert, als der Taxpreis des in Anspruch genommenen Terrains ausdrückt. Aber um dem Widerspruch solcher Interessenten die Spitze abzubrechen ist einerseits bei Projektirung der Bahn unter den zur Auswahl stehenden Linien diejenige zu wählen, welche geringeren Schaden dieser Art anrichtet, ist andererseits in den Expropriationsgrundsätzen dafür zu sorgen, dass auch solcher Schaden seine Vergütung finde.

In dieser Genossenschaft der zu Expropriirenden würde nun die Entscheidung darüber, ob expropriirt werden soll, statt von der Einstimmigkeit, von einer irgendwie zu limitirenden *Majorität* abhängig zu machen sein. Sie alle vertreten ein doppeltes Interesse, das Inter-

esse der Eigenthümer, welche expropriirt werden sollen, und das Interesse der Eigenthümer, welche durch die Eisenbahn den Werth ihres Grundbesitzes erhöht sehen wollen. Ueberwiegt bei diesen des letztere Interesse so sehr, dass die gegen die Expropriation reagirenden Grundbesitzer, gemessen nach der zu expropriirenden Fläche, zu einer kleinen Minorität, etwa von einem Drittel oder einem Viertel zusammenschrumpfen, so ist dieser Minorität im Interesse derjenigen Interessentengenossenschaft, bei welcher die Verhältnisse für die Expropriation am ungünstigsten liegen, Schweigen aufzuerlegen.

Auf diesem Wege wird bei sehr vielen Eisenbahnunternehmungen die Expropriation durch *genossenschaftlichen Beschluss* an die Stelle der Expropriation durch landesherrliches Dekret oder durch ein Privileg, das der Gesetzgeber ertheilt, treten können. Um das einzusehen, muss man sich vergegenwärtigen, dass diese Genossenschaft der Expropriationsinteressenten nicht vom Verkehr isolirt ist. Draussen stehen die Eisenbahninteressenten, welche das Zustandekommen der nöthigen Majorität wünschen. Sie werden also bestrebt sein, durch Erwerb von Grundstücken oder Gütern Stimmrecht zu erlangen. Sie werden ihre Kaufbemühungen vorzugsweise auf solche Güter oder Grundstücke richten, bei welchen die Betheiligung an der Expropriation eine überwiegende ist. Komplexe von Grundstücken, welche durch die Bahnlinie in unvortheilhafter Weise auseinandergerissen werden, werden sie vorzugsweise, als der Expropriation besonders widerstrebende Elemente zu erwerben suchen, um sie zu zerschlagen, denn auf diesem Wege wird nicht nur Widerspruch überwunden, sondern es wird auch durch eine der Bahnlinie angemessene Vertheilung der Oberfläche der Betrag der Entschädigungssumme vermindert. Sind die Expropriationsinteressenten der projektirten Linie widerspenstig, so wird eine konkurrirende Linie gesucht werden, die willigere Interessenten findet. Es entsteht mit einem Worte eine Bewegung unter Interessenten und Eigenthümern, welche viele Schwierigkeiten durch Freiwilligkeit löst, die sonst nur durch Zwang beseitigt werden könnten.

Ist der Expropriationsbeschluss fertig, so bedarf es nun auch wieder keiner besonderen Konzession für die Linie, denn der Hauptgrund des Konzessionssystems bei den Eisenbahnen, die Ertheilung des Expropriationsprivilegiums fällt weg, und die sonstigen Bedingungen, welche in der Konzession im landespolizeilichen Interesse auferlegt zu werden pflegen, kann das Gesetz ein für allemal vorschreiben.

Was aber die Transportinteressenten angeht, welche das Expro-

priationsrecht zum Vorwande zu nehmen pflegen, um Einmischung der Staatsgewalt in die Tarifirung zu fordern, so sind sie bei der Entstehung der Bahn als Assoziirte betheiligt, und es ist ihre Aufgabe, bei dem Vertrage mit den Unternehmern, bezüglich der Eisenbahngesellschaft ihre Interessen zu sichern. Sie können nicht nur Bedingungen stellen in Betreff der Zahl und Lage der Bahnhöfe und Haltestellen, sondern sich, wenn sie Garanten oder erste Zeichner von Aktien sind, eine permanente Betheiligung am Verwaltungsrathe stipuliren. Je mehr bei der Entstehung neuer Eisenbahnen die Transportinteressenten in den Vordergrund treten, um so unbedingter sind sie in der Wahrung ihrer Interessen auf sich selber anzuweisen, und am wenigsten können sie aus der Expropriation Rechte herleiten, da diese ja nicht *gegen* sie, sondern *für* sie erfolgt.

Wir glauben hiermit die Wege angedeutet zu haben, auf welchen im Eisenbahnwesen das Gebiet der Expropriation auf genossenschaftlichen Beschluss erweitert, das Gebiet der Expropriation vermöge Privilegs eingeengt, und für die Bahnen, welche auf Grund der genossenschaftlichen Expropriation entstehen, die Nothwendigkeit staatlicher Konzessionirung beseitigt werden kann. Wir glauben indess nicht, dass es an der Zeit wäre, die Expropriation durch Privileg schon jetzt aufzugeben. Es würde nur zu verlangen sein, dass in jedem Falle zunächst der Versuch genossenschaftlicher Expropriation gemacht werde. Misslingt derselbe, so würde den Interessenten der Rekurs an die Gesetzgebung offenstehen müssen. Aber, wohl gemerkt, an die *Gesetzgebung,* nicht an die blosse Exekutive. Denn dass die Exekutive *unter* dem Gesetze stehe, ist eine unerlässliche Forderung staatlicher Ordnung, und ein staatlicher Schutz des Eigenthums ist nur dann vorhanden, wenn es lediglich dem *Gesetzgeber* vorbehalten ist, Ausnahmen von dem grundrechtlichen Schutze des Eigenthumsrechts im Interesse des Staats durch besonderes Gesetz für den besonderen Fall zu statuiren. Auch dieser Vorgang bleibt eine Irregularität, die auf immer engeres Gebiet einzuschränken und schliesslich überflüssig zu machen, Aufgabe der Kulturentwickelung und der mit ihr fortschreitenden Gesetzgebung bildet.

Berlin, im November 1866.

Bücherschau.

Die Förderung der Kunst-Industrie in England und der Stand dieser Frage in Deutschland. Für Staat und Industrie, Gemeinden, Schul- und Vereinswesen. Von Dr. jur. Herrmann Schwabe. Berlin, Guttentag. 1866.

Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie. Von Dr. Carl Thomas Richter. Wien, A. Pichlers Wittwe u. Sohn, 1867.

Das Jahr 1844, als das der Industrie-Ausstellung des Zollvereins im Berliner Zeughause und das Jahr 1851, als das der ersten Industrie-Ausstellung für die ganze Welt im Crystallpalast im Hyde-Park in London, werden in der Kultur-Geschichte ewig denkwürdig bleiben. Das erstgenannte Jahr gab den Anstoss zur ersten ernsthaften volkswirthschaftlichen Gedankenbewegung in Deutschland, und hat zugleich die Sitte der Industrie-Ausstellungen überhaupt in die Welt gesetzt. Das zweitgenannte kann als Beginn eines neuen Zeitalters in Europa angesehen werden, in welchem das Wachsthum des Verständnisses für die kosmopolitische Interessenharmonie die Mittellinie der Kultur-Entwickelung bildet.

Die Industrie-Ausstellung in London von 1851 brachte aber, als erstgereifte Frucht, noch etwas anderes zu Wege. Sie führte dazu, dass die Nationen von der Verschiedenheit des die Industrie bei einer jeden beherrschenden Kunstgeschmacks in ganz anderer Weise Kenntniss nahmen, als dies bis dahin geschehen war. Vorzüglich die Engländer, in deren Mitte der Crystallpalast seine Wunder erschloss, und die also vor allen andern in grossen Massen Gelegenheit zu lernen hatten, kamen dadurch zu der Erkenntniss, dass die Verbesserung des ihre Industrie beherrschenden Geschmackes fortan unter ihren nationalen Aufgaben eine der ersten Stellen einzunehmen habe. Und im ganzen englischen Volke begann alsbald eine rührige Beschäftigung mit der Frage, wie diese Aufgabe zu lösen sei.

Die erste der beiden obengenannten Schriften giebt zunächst eine Uebersicht des Organismus, welcher im Lauf der letzten funfzehn Jahre, um die Lösung der Aufgabe zu ermöglichen, in England geschaffen worden ist. Die Uebersicht ist sehr vollständig und die Behandlung verräth eine

diskriminirende Urtheilskraft auf praktischem Gebiet, während ein tieferes Eingehn auf die volkswirthschaftlichen und psychologischen Elemente der einschlägigen Fragen gänzlich vermieden ist. Erst nach vollständiger Darlegung des Systems von Regierungsbehörden, Seminaren und Schulen, Inspektionen und Preisvertheilungen, Museen und Muster-Zirkulationen, durch welche England den Kunstgeschmack seiner Industrie zu heben sucht, fällt der Verfasser ein tiefer motivirtes Gesammturtheil über den englischen Versuch, dahin gebend, dass derselbe in seinen Hauptzügen rationell sei und sich bewährt habe, und leicht auf Deutschland übertragbar sei. Vorzugsweise ist es die englische Zentralbildungsanstalt für den Kunstgeschmack in der Industrie, das Kensington-Museum, mit seiner jetzt schon sehr reichhaltigen Vorbilder-Sammlung, mit seinen Vorlesungen über praktische Aesthetik, Kunst und Kunstgeschichte, und dem Seminar nebst Kunstschule, die sich daran schliessen, welches er zur unmittelbaren Nachahmung aus Gründen eines dringenden vorhandenen Bedürfnisses empfiehlt, dem in keiner andern Form genügt werden könne. Wir ziehen es vor, über die Ursachen, welche die Kunstindustrie, wenn ohne Beihülfe gelassen, auf Irrwege locken, denen die reine Kunst selbst, da diese Ursachen nicht in gleicher Weise bei ihr einwirken, auch nicht in gleichem Maasse ausgesetzt ist, den Verfasser selbst reden zu lassen. Nach einem Hinweise auf die grossen Entwickelungsstufen, welche die Malerei unter der Triebkraft eines inneren Fortbildungsgesetzes durchlaufen hat, fährt er fort: „Man vergleiche mit der Stetigkeit dieser Entwickelung das Gebaren der industriellen Kunst. Die Triebfedern des Gewinns stehen immer hinter ihr und treiben sie in Sprüngen vorwärts. Die Masse der neuen Erfindungen drängt sie von einem Extrem in das andere. Heute macht die Photographie einen Fortschritt, welcher eine billige Uebertragung von Bildern ermöglicht, so wird Alles mit Photographien übersäet, sogar die Oblaten; morgen wird eine neue Maschine erfunden, welche billige Stahlknöpfe liefert, so werden überall Stahlknöpfe angebracht: an den Bilderrahmen, an dem Tafelwerk der Zimmer, an den Damengürteln und Taschen u. s. w. Weiter wird an einer Maschine zur Kunststepperei eine wesentliche Verbesserung gemacht, so wird Alles mit Kunststeppereien, nicht versehen, nein überladen, von dem feinen Battisthemd bis herab zu den Lackstiefeln.

„Man erschrickt förmlich, wenn man das Wesen der industriellen Kunst genauer betrachtet. Wo findet man bei ihr ein Ideal? Nur vom Bedürfniss und der Willkür scheint sie ihre Vorschriften zu empfangen; der beurtheilende Geschmack ist bei ihr der Gesetzgeber des hervorbringenden Geschmacks."

Es ist also für ihn unumstösslich, dass die Aufgabe in Wahrheit darin bestehe, die Initiative des beurtheilenden Geschmacks durch die Initiative des hervorbringenden zu ersetzen, welcher allerdings beim Fortschritt der

reinen Kunst in den Vordergrund tritt, und damit auch in der Kunstindustrie der hervorbringende Geschmack die Initiative wirklich ergreifen könne, denselben durch Vorbild und Schulung mit geläutertem Inhalt zu erfüllen und den Sporn des Ehrgeizes, statt der blossen Gewinnsucht, auf ihn wirken zu lassen. Er sagt also weiter: „Alle diese Dinge, die in der Natur der Verhältnisse liegen, welche eben die industrielle Kunst mit der Realität des Lebens und ihren unlautern Triebfedern in enge Beziehung bringen, drängen ernstlich darauf hin, ihr gleichsam einen Tempel zu errichten, dessen Vorhof mit den Grundsätzen der Aesthetik getäfelt ist. Ein solcher würde läuternd wirken und die industrielle Kunst von vielen Schlacken reinigen, die ihr jetzt noch in so hohem Maasse anhängen. Es ist bekannt, dass in jedem Staate die Beschaffenheit des Geschmacks in der Industrie wesentlich von einem an die Spitze gestellten Institute abhängt, welches demselben immer eine gewisse Richtung geben, ihn bilden und veredeln wird. Dass dieses in hohem Grade nöthig ist, beweist die Thatsache, dass gerade augenblicklich der Geschmack auf sehr schlechtem Wege ist. Beinahe in allen Richtungen, in denen er auf dem Gebiete der Industrie zur Erscheinung kommt, charakterisirt er sich durch ein Vorherrschen greller Farben, das von einer Geschmacksbarbarei Zeugniss ablegt, wie man sie kaum einem wilden Indianerstamme verzeihen würde. Auch haben die Weltausstellungen bewiesen, dass gewisse orientalische Völker, namentlich die Inder, Perser und Türken, durch ihre gewebten Stoffe den Schönheitssinn mehr befriedigen, als die europäischen Fabrikanten — und es treten dem aufmerksamen Beschauer auf dem grossen Gebiete der Industrie tagtäglich Geschmacksverirrungen entgegen, auf die wir noch zurückkommen werden."

Hier will uns nun freilich der Hinweis auf die Inder, Perser und Türken als ein nicht gerade sehr glücklicher Griff erscheinen. Ihre Ueberlegenheit in den Mustern der gewebten Stoffe ist ja wahr, aber wo ist nun eben bei ihnen „das an die Spitze gestellte Institut, welches dem Geschmacke immer eine gewisse Richtung giebt, ihn bildet und veredelt?" Ganz so leicht ist doch wohl mit dem Entstehungsgesetz des Kunstgeschmacks, auch da wo er an blosse Erwerbsthätigkeit geknüpft ist, nicht fertig zu werden.

Dies bei Seite gelassen, hat der Verfasser indess vollständig Recht zu der Behauptung, dass, wie *jetzt* die Dinge in Betreff des Kunstindustrie-Geschmacks in *Europa* liegen, Vorbild und Unterricht nur dazu beitragen können, einen schlechten Eklektizismus durch einen besseren zu ersetzen, und dass diese Wirkung in England, wo die grössten Anstrengungen gemacht worden sind und auch am meisten nöthig waren, schon in hohem Maasse sichtbar geworden ist. Um dies zu erkennen bedürfen wir der von ihm angeführten Urtheile der Herren Chevalier, Merimée, Tresca, Beaumont u. s. w. nicht. Jeder weiss es schon aus eigner Erfahrung, zu sammeln

in den Ladengeschäften jeder grösseren Stadt, dass, vorzugsweise beim Wettkampfe mit dem französischen Kunstindustrie-Geschmack, der englische namhaft Boden gewonnen hat, und schon sehr ernsthaft droht, ihm in den Augen dritter Nationen den Rang abzulaufen. Sehr viel Leute, freilich, wissen es kaum, dass sie begonnen haben, englischen Formen vor französischen den Vorzug zu geben, und dass auch vieles, was wirklich aus Frankreich zu uns kömmt, nur einen Umweg von London über Paris gemacht hat. Es ist dies indess — vorzugsweise auf dem Gebiete der Bekleidungsindustrie — nicht bloss Folge englischen Fortschritts, sondern fast noch mehr Folge französischen Rückschritts im Geschmack, indem über Frankreich wieder einmal eine jener Perioden hereinbrach, in denen seine Lust am Wechsel, bei vollständig mangelndem Erfindungsgeist, nur noch Auswüchse der Mode hervorbringen zu können scheint. Es ist durchaus nicht das erste Mal in der Geschichte, dass bei solchen Veirrungen der französischen Mode die englische rettend dazwischen trat. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts z. B. geschah dies in noch viel ausgedehnterem Maasse, als jetzt. Damals trat die englische Mode vollständig an die Spitze, und rottete, noch vor dem Ausbruch der Revolution, in ganz Europa, auch in Frankreich selbst, die französische mit Stumpf und Stiel aus. Ueberhaupt sind die *grossen* Reformen des Geschmacks, vorzugsweise in der Kleidung, zum Theil aber auch in den Mobiliarformen, nun schon fast seit einem vollen Jahrhundert weit mehr von England, als von Frankreich ausgegangen. Es dürfte freilich manchen unserer Leser, trotzdem er des Englischen mächtig ist, überraschen, wenn er darauf aufmerksam gemacht wird, dass die französische *redingote*, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts aufkam, nichts weiter ist, als ein sprachlich und im Schnitt in Paris allmählig verdorbner englischer Reitrock — *riding coat;* dass der *Frack* sprachlich abzuleiten ist von dem angelsächsischen also mehr als tausendjährigen Schmuckkleide des englischen Landvolks — *frock coat;* dass unsere *Weste* nicht etwa dem lateinischen vestis entstammt, sondern dem englischen waist, der Taille, die mit dem *waist-coat* bekleidet ist und dass der *Cylinderhut* auf unserem Kopfe, der von den englischen dandy's des vorigen Jahrhunders dem englischen Schiffsvolk entlehnt wurde, um nordische kecke Freiheit von der Mode der Convenienz anzuzeigen, sich als *matelot* auf dem Wege über Paris auf dem Festlande eingeführt hat. In die *männliche* Kleidung drang schon vor mehr als achtzig Jahren der englische Geschmack alleingebietend ein, wegen der Unmöglichkeit die phantastischen Verirrungen des französischen mit Bequemlichkeit und Bedürfniss in Einklang zu bringen, und in unserer Zeit haben wir in denselben einen ähnlichen, von England gekommenen, Reinigungsprozess stattfinden sehen, der uns vom knappen Schluss des Rockes und vom dekatirten Wollenstoff befreit hat, ebenso wie unsere Damen den runden Hut

und die Trennung der Jacke vom Rock, zwei sehr grosse Verbesserungen, dem Antheil Englands an der Modebildung verdanken, an der der französische, auf diesem Gebiet, in der Wiederhervorholung des Reifrocks und jener anderen „Verbesserung“ der weiblichen Kopfbekleidung besteht, die auf eine Zwergausgabe des früheren Kiepenhutes hinausläuft. Ebenso ist die Verwendung der Naturfarbe bei wollenen Stoffen, für beide Geschlechter, und die Verdrängung des durchlaufenden Musters beim weiblichen Kleide durch ein für das Kleid als ein Ganzes komponirtes, aus englischer und nicht aus französischer Initiative hervorgegangen. Wir selbst sind Zeuge gewesen, wie es unmittelbar die Industrie-Ausstellung von 1851, und zwar die asiatische Abtheilung derselben war, welche die Idee zu der zuletzt bezeichneten Verbesserung in der englischen Industrie zum Durchbruch brachte.

Der Verfasser geht am Schlusse zu einer detaillirten Prüfung der Institutionen über, welche jetzt schon in Deutschland — und speziell in Berlin — derselben Aufgabe gewidmet sind. An dem letztgenannten Orte erscheint ihm keine einzige, vorzüglich nicht die Kunst und Gewerbeschule und Zeichnenschule der Akademie der Künste dem Zwecke entsprechend, und zwar mit Recht. Die reine Kunst ist für die angewandte eine schlimme Stiefmutter; sie behandelt sie als Aschenbrödel. Dr. Schwabe stimmt vollständig mit dem berliner Handwerker überein, der zu ihm sagte, dass nur ein Genie dort etwas lerne. Genie ist eben das, was überall lernt. Am meisten Zukunft sieht er noch da, wo das Aschenbrödel sich auf die eignen Füsse gestellt hat, im grossen berliner Handwerkerverein. In Süd-Deutschland hat er überall bessere Anfänge entdeckt, von höherer Bildung der Leitung Zeugniss ablegend, und so ist es uns selbst, die wir sehr ausgedehnte Gelegenheit zur persönlichen Beobachtung dessen, worüber er berichtet, gehabt haben, gerade auch ergangen. In Nürnberg, Stuttgart und Karlsruhe ist man den preussischen Anfängen in der That weit voraus. Freilich ist es aber dort auch überall die direkte Hülfe der Regierungen, welche dies zu Wege gebracht hat, während in ganz Nord-Deutschland meist das mit grösseren Anfangsschwierigkeiten belastete, dafür aber auch, in der Freiheit, grössere Bürgschaft für die Zukunft gewährende, Vereinsleben sich mit der Aufgabe befasst hat. Dies ist in Betracht zu ziehen, damit das Kind nicht mit dem Bade verschüttet werde. Den Anstoss zu der Arbeit des Dr. Schwabe hat die hohe Tochter des Mannes gegeben, dem die Welt für den grossen Anstoss des Jahres 1851 und somit für alle, seitdem der Kunstindustrie gewordene, öffentliche Aufmerksamkeit überhaupt verpflichtet ist. Prinz Albert, ein wahrer Friedensfürt und Schirmherr der Kultur, den ein tiefer innerer Drang, nicht Durst nach Ruhm, antrieb, auf demjenigen Pfade seine Aufgaben zu suchen, welchen, in langen Zwischenräumen, die Fussspuren des Perikles, des Augustus, des Cosmo von Medici

und des Ernst August von Weimar gebildet haben, gehörte, mit Leib und Seele, derjenigen politischen und volkswirthschaftlichen Partei an, welche, trotz der grossen Siege, die sie jeweilig erfocht, von sich selber sagen muss, dass sie immer noch nur in kleinen Häuflein über Europa verstreut ist und dass ihre Kräfte noch schwach sind, wo ihr die Gunst der Umstände nicht zu Hülfe kömmt, und das populäre Verständnis für die Vorsicht erleichtert, welche sie aller Staatshülfe auf wirthschaftlichem Gebiet gegenüber ausnahmslos zu empfehlen hat. Sollen die Schöpfungen zu denen er den Anstoss gab, auf norddeutschen Boden verpflanzt werden, so ist nicht zu vergessen, dass auf diesem Boden die Gefahr, alles was der Staatshülfe bedarf, zu büreaukratischem Formalismus erstarren zu sehen, grösser ist als in England, daher die Regel: „durchaus nicht *mehr* Staatshülfe und nicht *mehr* Staatskontrolle, als für den Anfang unvermeidlich" sich hier um ebensoviel dringlicher empfiehlt.

Auch über das österreichische Museum für Kunst und Industrie in Wien, eröffnet im Jahre 1864, lautet Dr. Schwabe's Bericht günstig, und kann kaum günstig genug lauten. Verwaltung wie Einrichtung sind vortrefflich. Wir vermissen eine Erwähnung der zum Theil höchst gediegenen Vorträge, welche allwöchentlich im Museum selbst, das dabei als Illustration dient, gehalten werden. Die Erwähnung Oesterreichs führt uns auf die zweite der oben aufgeführten Schriften, in welcher der ganzen Frage beträchtlich tiefer zu Leibe gegangen wird, und die wir, gleichzeitig mit dem dankenswerthen Bericht Dr. H. Schwabe's unseren Interesse nehmenden Lesern auf das wärmste zur genauen Kenntnissnahme empfehlen.

Der geistreiche junge Wiener, der hier den Maassstab volkswirthschaftlicher Analyse an die Rolle legt, welche Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie spielen, und dabei kulturhistorische Kenntnisse von grosser Ausdehnung und Mannigfaltigkeit entwickelt, ist unseren Lesern nicht unbekannt. Im Jahre 1863 erschien von Dr. Karl Th. Richter, in Berlin verlegt, eine Schrift über Kunst und Wissenschaft und ihre Rechte im Staate, in welcher eine streng privatrechtliche Auffassung für das Patentrecht und den Muster- und Markenschutz Vertretung fand. Der Begriff des geistigen Eigenthums hat in uns überhaupt keine Anhänger, es musste uns aber, wie jeden andern, angenehm berühren, dasselbe so ausschliesslich auf dem Boden des Kultur-Interesses und einer Auffassung für die Entwickelung des Rechts in der Richtung der Freiheit vertheidigt zu sehen, wie Herr K. Richter dies damals versucht hat. Im laufenden Jahre hatten wir Gelegenheit in dieser Vierteljahrschrift einer Flugschrift desselben Verfassers zu erwähnen, in welcher der Nachweis geliefert ist, dass die Förderung der Staatshülfe für den Arbeiterstand nichts weiter als ein verkleideter Versuch der Rückkehr zur Sklaverei der Arbeit ist. In der gegenwärtigen Schrift wiederholt der Verfasser, in weiterer Entwickelung,

seine Ansichten über das *Eigenthumsrecht an den von Wissenschaft und Kunst geschaffenen Werthen*; es ist aber nicht dies, was uns jetzt zur Heranziehung der Schrift veranlasst, sondern die damit verbundene Untersuchung über Grundlage und Form der öffentlichen Anstrengungen zur *Erhaltung* und *Erziehung* der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie. Diese, eingeleitet durch einen glänzenden Abriss der Geschichte der Wissenschaft und Kunst, als zweier vom Ganzen unlösbaren Zweige der *wirthschaftlichen* Entwickelung, fasst, mit anerkennenswerthem Muthe und belebender Wärme, die neueste Zeit, im Gesammtbilde der Kultur, als Frucht aller vorhergehenden Epochen, bei welcher von wirklichem Rückschritt nicht die Rede sein könne, auf, und folgt nun, in der staatlichen wie privaten Organisation, die aller Orten emporwächst, um die Durchdringung der gewerblichen Thätigkeit mit Wissenschaft und Kunst zu befördern, der — mit Recht vom Verfasser so behandelten — *Mittelspur* des Kulturfortschritts in der Gegenwart, welche uns rasch bisher kaum geahnten Fernen zuführen muss. Die Art und Weise wie dabei der Sammlung und der Ausstellung, dem Verein und der Schule, jedem die besondere Stelle in ihrer zusammenwirkenden Thätigkeit angewiesen wird, macht den Schluss besonders lesenswerth. Nur *einen*, sehr einflussreichen, Hebel des Fortschritts scheint uns der Verfasser vollständig vergessen zu haben: die periodische Spezialpresse. Es soll uns freuen, wenn unsere Anregung bewirkt, dass diese, die dergleichen verzeihen zu müssen gewohnt ist, im allgemeinen Interesse Herrn Dr. Richter, als einen nichtsdestoweniger willkommenen Bundesgenossen *nicht* vergisst.

In den Urtheilen über die einzelnen lokalen Institutionen stimmt Dr. Richter mit Dr. Schwabe fast vollständig überein. Ueber die englische Organisation lassen wir ihn selbst reden: „In *England* war man gleichfalls klug genug, die nächstliegende Aufgabe der einheimischen Industrie zu durchschauen, die 1851 auf der Ausstellung zu London im Kunstgewerbe von Frankreich so gewaltig geschlagen wurde. Man sah, dass bei der technischen Bildung die künstlerische gänzlich vernachlässigt wird, bei den Fabriksherren von einem Kunstsinn keine Spur, im Publikum selbst wenig Verständniss dafür vorhanden sei. Man ging an die Gründung der Schulen und es ist wahrhaft rührend zu lesen, mit welcher Feierlichkeit 1851 zu Westminster das Wunder englischer Kunstbildung eröffnet wurde — eine Elementarzeichnenschule.“

„Die Anfänge waren in der That lächerlich. Der erste Gedanke war, einen nagelneuen Styl zu erfinden, fast so wie bei jener an unsere Technik angelehnten Zeichnenschule. Drei Jahre lang gingen die Schüler in diesen bald sehr zahlreichen Schulen aus und ein, genossen den Unterricht von Lehrern, die wenig von der Anwendung der Kunst auf das Gewerbe verstanden, und als die so Gebildeten ihre Erziehung vollendet

glaubten, konnte man sie mit ihrer Kunstbildung in keinem Gewerbe brauchen, fast so wie die Schüler unserer vielgenannten Zeichnenschule, und jene haben noch immer keinen neuen Styl erfunden, gerade so wenig, als unsere an die Technik angelenhte Zeichnenschule. Die Gründung des Kensington Museum zeigte endlich einen neuen Weg. Man lernte als wahres Muster die Antike und die klassischen Meister erkennen und sah die Aufgabe der Bildung in der steten Anwendung der Kunst auf die Industrie, welche bei keinem Schüler mehr aus dem Auge gelassen wurde. Man sammelte Muster aus allen Theilen der Erde, veranstaltete vorzügliche Sammlungen von Zeichnenvorlagen, setzte Preise für schöne Arbeiten aus, wusste hervorragende Kräfte zu gewinnen für den Unterricht und verband mit den Lehrern von bedeutender theoretischer Bildung solche, welche in der praktischen Anwendung sich auszeichneten. Das bewusste Pflichtgefühl des Volkes, der Nationalstolz beförderte die einzelnen Schöpfungen. In Huddersfield gab ein geschickter Maurergeselle mathematischen Unterricht an dem Mechanic Institut und nahm keine Bezahlung, ausser ein Glas Bier zur Erfrischung, „weil er von seiner Wohnung stets einen weiten Weg zur Schule zu machen hat.“ Die hundert Zeichnenschulen, die über England zerstreut sind, mit ihren 90,000 Schülern haben bald ihre reichen Früchte getragen. England braucht in zahlreichen Kunstgewerben keine Konkurrenz mehr zu scheuen.“ Er fährt dann, zu Frankreich übergehend, fort: „Darüber staunte zuerst Frankreich und es hielt Rundschau im Gebiete seiner gewerblich-künstlerischen Bildung. Und wie staunte man, in dem Augenblik als eine grosse Konkurrenz ihr gegenübertrat, dass diese eigentlich sehr mittelmässig bestellt sei, dass man wohl grossen Staat in Paris mache mit seinen Conservatoires des arts et métiers und seiner École centrale des arts et manufactures, aber dass das Land selbst bildungsarm und unwissend sei. Alles ist zentralisirt in Paris, Einiges wohl in Lyon, Douay, Lille und neuester Zeit in Mühlhausen geschaffen worden; in Paris die eigentliche Nährkraft des Gewerbes durch die Kunst, zumeist durch brodlose Künstler, aber nicht durch künstlerisch gebildete Gewerbsleute erhalten, Alles mehr nach Routine als wahrer Bildung hantirend und selbst in Paris kaum mehr als 2000 Schüler in allen Zeichnenschulen vorräthig. Da schickte man denn die Direktoren der Conservatoires u. s. w. nach England und Deutschland, um zu lernen. Und wie man lernte, das beweisen die Schöpfungen, die man nun in's Leben ruft. Die „L'union centrale des beaux arts appliqués à l'industrie“ wird gegründet uud ein Grand collège neben ihr ins Leben gerufen. Und, das möge man wieder wohl bemerken, diesen Gedanken hatte schon der Unterrichtsminister gefasst und wollte durch den Staat eine solche Kunstgewerbeschule gründen. Als er aber die grossartigen Leistungen der Privatthätigkeit der Interessenten sah, gab er den Plan auf, um ihn den Leuten zur Ausführung zu lassen,

die es doch besser verstehen. Und man möge weiter sehr ernst bemerken: ein sehr verständiger Mann, Mr. Péquignot, gab seine „Ornaments, Vases et Décorations" heraus, aber nicht nach einem hocheigenen Geschmack und höchsteigener Erfindung, sondern „d'après les maitres." Er erkannte eben die alten Herren Raphael, Carravaggio, Lepautre, Dürer, Dieterlein als Meister. Und nach diesen Meistern zeichnet man in Paris und hat sie mühselig gesammelt, um sie als Vorlegeblätter kopiren zu lassen." Als bestes Vorbild auf dem Gebiete der Kunstgewerbeschule für sein engeres Vaterland, Oesterreich, bezeichnet Dr. Richter indess die Kunstgewerbeschule zu Nürnberg. Er sagt: „Ja, *Deutschland* ist das Musterland der Kunstgewerbe- und Zeichnenschulen und konkurrirt mit der ganzen Welt in zahlreichen Zweigen des Kunstgewerbes. Einen europäischen Ruf geniesst in dieser Richtung die königl. Kunstgewerbeschule zu Nürnberg, an deren Spitze der ausgezeichnete Kreling steht. Hier wird die Kunst gelehrt in steter Beziehung zum Gewerbe, Künstler werden gebildet mit besonderer Richtung auf die Industrie. Dazu tritt die Verfertigung von Kunst- und Gewerbegegenständen, Ausstellungen dieser Arbeiten, Anlage einer Mustersammlung, Verfertigung von Mustern für Gewerbe sowohl für Deutschland, als nach zahlreichen Bestellungen für die Fremde. Das ist das Musterinstitut, dem wir über kurz oder lang in Wien werden nacheilen müssen, und das zu errichten die Aufgabe des Museums für Kunst und Industrie ist."

Wir haben einiges, die Lage der Dinge in Oesterreich betreffend, hinzuzufügen, weil es nicht blos Oesterreich angeht, sondern mit dem Kern der Frage zusammenhängt. Dr. Richter entwickelte einst, im niederösterreichischen Gewerbeverein in Wien, in unserer Gegenwart, dieselben Ansichten über die Nothwendigkeit, die Kunstgewerbeschule nach Oesterreich zu verpflanzen, und die vorhandenen Anfänge für gewerblichen Zeichnenunterricht in rührigere Pflege zu nehmen. Die Zuhörerschaft bestand zum Theil aus den ersten Kunstindustriellen Wiens, darunter Männer, die in ihrem Fach die Konkurrenz Niemandes in Europa zu scheuen haben. Es erfolgte Widerspruch. Man beschwerte sich, dass Dr. Richter den in der Wiener Industrie jetzt schon zu Tage tretenden Geschmack, und die Fähigkeit der Wiener Arbeitgeber und Arbeiter zu gering anschlage. Es ist nicht zu läugnen, dass der Einwand, *in Wien*, mehr Begründung für sich hatte, als er anderwärts gehabt haben würde. Dem vorurtheilsfreien Fremden drängt sich leicht die Beobachtung auf, dass sich in den Wiener Gewerben, an vielen Stellen, ein wildwüchsiger guter und vorzüglich ideenreicher Geschmack bethätigt, von dem wenig in Frankreich, weniger in England, und am allerwenigsten im ausserösterreichischen Deutschland zu merken ist. Unsere Damen in ganz Europa würden viel reizender aussehen, wenn die wiener Damenschneider könnten wie sie wollten, und nicht in der Hauptsache nach Paris sehen müssten; in unseren Zimmern würde

es viel freundlicher, lustiger und eleganter aussehen, wenn die wiener Möbeltischler, Polsterer und Tapezierer es wagen könnten, von den pariser Vorlegeblättern mit weniger Schüchternheit abzuweichen, als es jetzt noch für sie möglich ist. Die Elemente einer *Initiative* im hervorbringenden Geschmack sind in Wien mehr als irgendwo sonst vorhanden, auch ohne dass noch Schulung sie an's Licht lockt. Was Herrn Dr. Schwabe bei der — ungeschulten — indischen, persischen und türkischen Wollwaaren-Industrie auffällt, die Harmonie der ganzen Komposition, welche, gleich einer Pflanze, von selbst gewachsen zu sein scheint, das steckt auch im Blute Wiens, sei der Grund die Nationalitätenmischung, die Stellung zwischen Abend- und Morgenland, die Frische einzelner Männer, die an der Zusammensetzung der Bevölkerung Antheil haben, oder was sonst immer. *Gerade deswegen wird sich aber der Versuch rationeller Schulung in Wien als der wichtigste in ganz Europa herausstellen.* Die Schulung für sich allein ist schwach im Schaffen des Neuen, und die ungeschulte Erfindungsgabe kann es ebenfalls nie zum Siege bringen. Wir *brauchen* aber das Neue; beim blossen Eklektizismus in der Kunst verdüstert sich das Leben. Also brauchen wir *Schulung und Natur.* Die Stadt, die dem Abendlande als das lustige Wien, dem Morgenlande als das goldene Betsch bekannt ist, hat schon einmal, von schweren politischen Niederlagen gedemüthigt, der Welt mit der Schöpfung eines neuen Geschmacks im Reiche der Töne geantwortet. Vielleicht ist die Zeit nicht fern, wo wir ihr einen neuen Geschmack im Reiche der Linien und Farben zu danken haben werden.

— 1 —

Das russische Papiergeld. Ein finanzgeschichtlicher Umriss, mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtige Finanznoth Russlands. Riga, bei N. Kymmel. 1866.

Das vorliegende Schriftchen lässt uns bedauern, dass es anonym erschienen ist; denn wir haben die Arbeit eines klar denkenden, volkswirthschaftlich gebildeten Kopfes vor uns, der die so schwierige Papiergeldfrage klar und concis erörtert und die Geschichte des Papiergeldes in Russland mit festen kräftigen Strichen zeichnet, um schliesslich in seinem Reformplane die logischen Konsequenzen der Prinzipien und der geschichtlichen Entwickelung zu ziehen. Der Stoff der historischen Darstellung gehört zu den interessantesten Episoden der Finanzgeschichte. Achtzehn Jahre lang, 1768 bis 1786 erscheint das Papiergeld — die Reichsbank-Assignationen — lediglich als Anweisungen auf vorhandene volle Baardeckung, mit steter Einlösbarkeit, im Betrage von 40 Mill. R. S., als „reines Geldsurrogat, das nur Tauschmittel, nicht aber, wie das wirkliche Geld, zugleich Preismaass und legales Zahlungsmittel ist“. Dann folgt die Periode der Entartung, eingeleitet durch die am 28. Juni 1786 dekretirte Neuemission von 60 Mill. R., wovon 33 Mill. zu Darlehen an Adel und Städte verwendet und gegen

hypothekarische Deckung, der Rest zu Staatszwecken ohne Deckung emittirt wurde. Es folgte die Einstellung der Einlösung, die der Verfasser schon 1793 durch ein Silberagio von 45 pCt. als vorhanden konstatirt, obgleich er das Datum der Einstellung der Einlösung nicht feststellen konnte. Es folgten in den Kriegsverhältnissen weitere Emissionen zu Staatszwecken, die den Umlauf bis 1810 auf 577 Mill. R. erhöhten. Merkwürdiger Weise fand sich der Leichtsinn, mit welchem man heutzutage sofort zum Zwangskurs schreitet, damals nicht; wir haben also das interessante Schauspiel eines massenhaft emittirten, uneinlösbaren Papiergeldes ohne Zwangskurs vor uns, dessen wirthschaftliche Wirkungen der Verfasser zeichnet. „Anlangend", sagt der Verfasser, „das sich gegenwärtig darstellende nationalökonomische Wesen der Assignaten, so ist durch Aufhebung der Einlösbarkeit derselben das ihrem Werthe zu Grunde liegende Versprechen, für sie einen bestimmten Betrag Geldes erhalten zu können, vernichtet und müssen dieselben, als nicht länger auf einen für sie eintretenden Werth verweisend, fortan gleich dem wirklichen Gelde einen Werth an sich beanspruchen. Bei der fast allgemeinen Verbreitung, die die Assignaten fanden, musste, soweit als die Münze, und damit das legale Preismaass zurücktrat, der den ersteren freiwillig beigelegte Werth in dem jedesmal allgemein angenommenen Betrage der Werthmesser für alle Waaren werden, und es erscheint sonach das Papiergeld, indem es zugleich wie das wirkliche Geld einen Werth an sich beigelegt erhalten hat und mit diesem Preismaass ist, bereits nicht mehr als reines Geldsurrogat. Da indess seine Annahme immerhin noch ganz und gar von dem Willen des Empfängers abhängt indem kein Zwangskurs ihm zur Seite steht, so fehlt demselben, im Verhältniss zu dem Wesen des wirklichen Geldes, die Qualifikation des legalen Zahlungsmittels oder der Währung, so dass die Assignationen zunächst ein entartetes, auf dem Wege der Umgestaltung in wirkliches Geld (Papiergeld) begriffenes Geldsurrogat bilden. Bei einem solchen Geldsurrogate neben der Münze ist das Verhältniss anders; hier wird die letztere nicht vollständig durch das Geldsurrogat ersetzt und findet vielmehr auch im Inlande volle Anerkennung ihres grösseren Werthes, da beim Mangel eines Zwangskurses für das Geldsurrogat dieses im Werthe sinken und mithin die Münze in höherem Werthe kursiren darf. Wenn dennoch die Münze einem Geldsurrogate, selbst einem solchen gegenüber, das wie die Assignationen bereits entartet ist, verschwindet, so muss dieses Verschwinden noch einen besonderen Grund haben, und es genügt nicht der, dass jene das an sich Werthvollere sei. Einen solchen besonderen Grund gewährt die Uebermenge des Geldsurrogats. Sobald letzteres vollständig den Verkehr ausfüllt, wird die Münze überflüssig und zieht sich zurück oder wandert aus, um anderweitig verwendet zu werden.

„Hätten die Assignationen einen Zwangskurs zu bestimmtem Werthe

besessen und wären sie wie unser gegenwärtiges Papiergeld wirkliches Geld gewesen, so hätte nicht nur nach Obigem das Verschwinden der Münze eine innere Nöthigung gehabt, sondern hätten auch jene eine gleiche Verbreitung durch das ganze Reich finden müssen. Beim Mangel eines Zwangskurses indess musste sich ereignen, dass die Assignationen stellen- oder strichweise einen nur geringen, ja selbst hier und da gar keinen Eingang fanden, so dass an solchen Orten der, wie gedacht, äussere und mechanische Druck der Uebermenge des Papiergeldes fehlte und die Münze, sei es gemeinschaftlich mit jenem oder ausschliesslich, den Verkehr besorgte. So finden wir denn auch, dass die Münze im Innern des Reiches am meisten abnimmt, während dieselbe sich z. B. in den polnischen Gouvernements und in Kurland als ausschliessliches Geld erhält. In St. Petersburg ist das Papiergeld so sehr an die Stelle der Münze getreten, dass darnach alle Kurse und Preise notirt werden, während in Riga noch alle Notirungen nach Münze (Rthlr. Alb.) stattfinden und diese und Noten neben einander kursiren."

Das Verschwinden des Metallgeldes veranlasste 1791 und 1808 zu wiederholten Verboten der Ausfuhr von Gold- und Silbermünze, 1809 gar zum Verbot der Ausfuhr von Kupfermünze.

„Neben dem unaufhaltsamen Verschwinden der Münze musste die nächste Folge der geschilderten Ueberemission des Papiergeldes eine bei stetem Schwanken zunehmende Entwerthung desselben sein. Nebenher mussten auch die sonstigen inneren und äusseren Verhältnisse des Staates, wie dessen Finanzlage im Allgemeinen und eintretende Kriegsnoth, namentlich auf die Raschheit der Entwerthung und auf den Grad des Schwankens bedeutenden Einfluss üben."

„Dieses Verhalten der Assignaten fand seinen nächsten Ausdruck in dem Verhältnisse zur Münze. Vom Jahre 1786 bis 1807 schwankten die ersteren zwischen 102 und 164 Kop. Banko per Rubel Silber hin und her, nachdem in den Jahren 1798 und 1799 die Menge derselben um mehr als 46 Mill. Rubel vermehrt worden war, jenen niedrigsten Stand von 164 während des russischen Feldzuges nach Nord-Italien und in die Schweiz in den Jahren 1799 und 1800 aufweisend. Vom Jahre 1807 trat eine rapidere Entwerthung ein, als plötzlich die Notenmenge von 319 Millionen auf 382 Millionen erhöht wurde. Der Werth der Assignaten fiel 1808 bereits auf 201½ und in den Jahren 1809 bis 1810, nachdem fernere 184½ Millionen in Papiergeld ausgegeben worden waren, unter steten Schwankungen auf 401, während derselbe schliesslich seinen niedrigsten Stand mit 423 Kop. Banko gleich einem Rubel Silber oder mit 23½ Kop. Silber gleich einem Rubel Banko im April 1812 erreichte."

„Mit der dargelegten Entwerthung der Noten gegenüber der Münze und dem ausländischen Kurse mussten selbstverständlich auch die Preise aller Waaren, nach Banko-Rubel gerechnet, in die Höhe gehen. Diese Ab-

nahme der Kaufkraft der Assignationen stand jedoch nicht in stets gleichem Verhältnisse mit ihrer Entwerthung in Bezug auf die Münze; erstere fand vielmehr langsamer und durchaus nicht allen Waaren gegenüber gleichmässig statt, indem manche Artikel rascher und andere langsamer im Preise stiegen. So zahlte man z. B. im südlichen Russland für die Beköstigung eines Leibeigenen noch im Jahre 1808, wie im Jahre 1774, nur 10 Kop. Banko per Tag, obgleich damals der Rubel Banko schon nur die Hälfte eines Rubel Silber werth war, und sehr allmälig erst stieg der Preis auf 25 Kop. Banko, während der Banko-Rubel schon längst nur noch den vierten Theil seines ursprünglichen Werthes besass."

„Die natürliche Folge dieser langsamer abnehmenden Kaufkraft des letzteren war das Auftreten der entgegengesetzten Klagen, indem ein Theil des Publikums über eine gewaltige Theuerung, der andere aber über ein enormes Sinken der Preise klagte. Die Einen waren die, welche ihre Einnahmen in Banko-Rubeln bezogen, die Anderen die Produzenten, welche ihre Erzeugnisse früher gegen Silber verkauften und jetzt trotz der nach Banko gesteigerten Preise dennoch nicht den früheren Preis nach Silber erhielten. Beide Klagen hatten also reelle Leiden zu Grunde. Auf der einen Seite litt am meisten die Staatsregierung, welche gemäss der Steuerfundation ihre Einnahmen in Assignationen zum Nominalwerthe bezog. Im Manifeste vom 2. Februar 1810, als der Banco-Rubel auf circa 40 Kop. Silber stand, klagt dieselbe, dass durch das Fallen der Assignation ihre Einnahmen sich um mehr als die Hälfte verringert hätten, und sieht sich daher gezwungen, fast sämmtliche Abgaben bedeutend zu erhöhen. Die Emission neuer Noten, durch welche die Regierung sich seither geholfen hatte, sollte fortan eingestellt werden; man hoffte mit dem erhöhten Steuerbetrage auskommen zu können. Bei der ferneren Entwerthung der Noten muss jedoch unvermeidlich wiederum ein Defizit sich eingestellt haben und der Staatshaushalt in neue Verlegenheit gerathen sein, bis sich endlich die Regierung im Jahre 1812 zur Aufhebung der Steuerfundation entschloss."

„Auf der andern Seite waren die Grundbesitzer als Hauptproduzenten der am meisten leidende Theil. Sie hatten zunächst ihre Güter zu Zeiten gekauft, als der Banko-Rubel dem Silber-Rubel gleichstand oder nur ein geringer Werthunterschied zwischen beiden stattfand. Jetzt zu Ende 1810 hatten dieselben für alle Kapitalien, welche sie in Thaler Alb. oder in Silber-Rubel schuldeten, die Rente mit 4 Rubel Banko per Silber-Rubel zu entrichten, während sie für ihre landischen Erzeugnisse kaum einen höheren Preis in Banko erhielten als ehemals, und dieser Preis nur ganz allmälig stieg. Während in den letzten zehn Jahren vor 1807 durchschnittlich die Last Roggen 80 Rubel Silber kostete, betrug im Jahre 1810 der Preis in Silber nur 40 Rubel, daher wir in einem 1810 erschienenen Aufsatze des Herrn *P. R. von Sievers* die Angabe finden: „dass der Guts-

besitzer in dem letzt verflossenen Jahre nur die Hälfte dessen eingenommen habe, was er vor 1807 einnahm, dass er, wenn sein Gut zur Hälfte verschuldet war, von seinem Vermögen fast gar kein Einkommen gehabt hat, und dass er, falls sein Gut über die Hälfte verschuldet war, nicht einmal die gesetzlichen Zinsen zahlen konnte.“ — Im Falle der Kündigung irgend welchen Kapitals war den Gutsbesitzern die Rückzahlung gänzlich unmöglich, so dass, wie der erwähnte Zeitgenosse sich äussert, die auf Livländische Landgüter gegebenen Kapitalien in den letzten Jahren bekanntlich zu den Immobilien gehörten. — Anlangend die Rentenzahlungen beschränkt sich Herr von Sievers auf den Ausruf: „man erkundige sich doch, wie viele Kapitalisten in den letzten Jahren ihre Zinsen bekommen haben!“

„Zu so unheilvollem Einflusse der Entwerthung der Noten gesellten sich ferner die verderblichen Folgen des Schwankens des landüblichen Preismaasses oder der Valuta, namentlich im Innern des Reichs, wo die Münze fast gänzlich verschwunden war und die Assignationen das einzige Tauschmittel bildeten. Kein Besitzer irgend welchen Baarbetrages in Noten oder irgend welcher Forderung in solcher Valuta war seines Vermögens sicher. Jeder musste gewärtig sein, über Nacht ein Drittheil oder die Hälfte seines Kapitals zu verlieren. Wer zu Ende des vorigen Jahrhunderts ein Vermögen von 100,000 Rubel Silber in Forderungen auf Assignationen besass, hatte im Jahre 1808 nur noch 50,000, im Juli 1810 nur 33,000 und im Dezember 1810 nur noch 25,000 Rubel Silber im Vermögen. Bei solchem Schwanken, das von Woche zu Woche mehrmals 5 bis 10 Prozent betrug, musste jeder Kredit schwinden und jedes reelle Geschäft unmöglich werden. Ein Beobachter jener Zeit, *L. H. v. Jacob*, sagt im Jahre 1816: „Der Kaufmann kann nie eine gewisse Rechnung machen, fast alle seine Geschäfte nehmen die Gestalt eines Hazardspieles an, weil er in steter Ungewissheit bleibt, ob und wann der Kurs steigen oder fallen wird“, und ferner: „so muss also diese Ungewissheit wegen des Kurses und des Werthes des Geldes überhaupt jeden vorsichtigen Geschäftsmann und jeden sorgsamen Hausvater in steter Unruhe, Spannung und Sorge erhalten und eine grosse Lähmung in alle Geld- und Handelsgeschäfte bringen.“ Der Gewinn eines unternommenen Geschäftes hing vorzugsweise vom Kurse der Noten zur Zeit der Zahlung ab, und es war daher natürlich, dass alsbald das eigentliche Geschäft bei Seite gesetzt und direkt auf das Fallen oder Steigen der Noten spekulirt wurde, ein reines Hazardspiel, bei dem jede Berechnung und jede Arbeit fehlte und bei dem der eine Theil stets ebenso viel verlieren musste, als der andere gewann Gegen diese verderbliche Agiotage wurden seitens der Regierung ebenso wiederholte, als fruchtlose Verbote erlassen, so z. B. mittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 20. November 1809, welches abermals und auf's Strengste den noch immer unter der Hand betriebenen

Unfug der Lieferung von Assignationen auf Termin untersagte." Es folgen die Reformversuche von 1810—1815. Man wollte den Vollwerth der Assignationen wiederherstellen, erklärte daher (20. Juni 1810) den Silber-Rubel zur einzig legalen Währung, errichtete die Reichsschulden-Tilgungs-Kommission, welche die Assignationen durch eine verzinsliche Anleihe einziehen sollte.

„Als nun im Jahre 1810 die Anleihe von vorläufig 20 Millionen Rubel behufs Einziehung und Verminderung der Assignationen, untergebracht werden sollte, ging zwar, die Zeichnung sehr erwünscht von statten, daneben aber wurde fast der gesammte gezeichnete Betrag der Reichsleihbank und den Banken der Findelhäuser von Seiten des Publikums gekündigt, so dass der Staat, der von den Banken die eingeflossenen Deposita erhalten hatte und diese nicht zurückzuzahlen vermochte, sich genöthigt sah, anstatt der Bezahlung der Anleihe mit Assignationen dieselbe mit Billeten der gedachten Banken zu gestatten. Es flossen demzufolge fast gar keine Assignationen ein, sondern stellte sich vielmehr alsbald heraus, dass die ganze Anleihe nur zur Konvertirung der Schulden der Leihbank und der Findelhäuser in eine offenbar kostspieligere Schuld der Reichsschulden-Tilgungs-Kommission gedient habe. Der Zweck der bezüglichen Maassnahme war so gänzlich verfehlt, dass nur ca. fünf Millionen Rubel in Assignationen vernichtet werden konnten, und daneben von der Auslassung der ferneren vier Abtheilungen der Anleihe ganz Abstand genommen werden musste." Man verliess nun dieses System, und mittelst Manifestes vom 9. April 1812 wurde verordnet, „dass alle bisher in Silber-Rubeln bestimmt gewesenen Abgaben und Steuern nach dem Tages-Kurse in Banko-Rubeln erhoben, alle Verabredungen und Kontrakte zwischen der hohen Krone und Privaten, alle Oekonomie- und Handels-Rechnungen, alle Preis- und Kurs-Notirungen fortan nur auf letzteren Rubel lauten, alle den verschiedenen Stellen und Personen angewiesenen Gagen-, Tafel- und Pensions-Gelder in Assignaten nach dem jedesmaligen Kurse gezahlt werden sollten, dass ferner alle seitherigen, auf Münze lautenden Verpflichtungen nach Wahl des Zahlers mit Banko-Noten nach dem Tages-Kurse berichtigt werden durften und dass endlich, wenn es auch in Zukunft bei allen Verbindlichkeiten und Abmachungen zwischen Privatpersonen diesen anheimgestellt war, auf Assignationen oder Silber zu kontrahiren, selbst bei einer in Silber angesetzten Zahlung die Annahme derselben in Noten nach dem Tages-Kurse nicht verweigert werden durfte."

„Indem nach diesen Bestimmungen die Assignaten fortan von Niemandem mehr zurückgewiesen werden durften, wurde denselben ein Zwangskurs beigelegt, welcher, obgleich derselbe durch den Mangel eines fixirten Werthes der Noten ein unvollständiger war, dennoch das Papiergeld zum legalen und dazu noch in vielfacher Hinsicht vor der Münze bevorzugten

Zahlungsmittel erhob. Die Staatsregierung aber, welche sich bei Kreirung der Assignaten zu deren jederzeitiger Annahme gleich der Münze verpflichtet und dergestalt für dieselben eine Steuerfundation anerkannt hatte, war fortan nur noch gehalten, dieselben nach dem Tageskurse anzunehmen und wurde sonach nunmehr von jener übernommenen Verpflichtung unter Aufhebung der Steuerfundation liberirt."

„Von diesen beiden gewichtigsten Umgestaltungen, die die neuen Verordnungen zur Folge hatten, griff die erstere am tiefsten in das nationalökonomische Wesen der Assignationen ein. Diese waren, wie wir gesehen, zunächst nur *Tauschmittel* gewesen, nach aufgehobener Einlösbarkeit und demgemäss beginnender Entartung aber auch *Preismaass* geworden. Gegenwärtig waren dieselben schliesslich auch als *legales Zahlungsmittel* anerkannt und wären demnach, falls der ihnen beigelegte Zwangskurs ein vollständiger gewesen wäre, d. h. falls die Annahme der Noten zum Nominal- oder zu einem andern fixirten Werthe und nicht nur nach dem Tageskurse hätte geschehen müssen, nunmehr nach dem von uns in der Einleitung begründeten Begriffe wirkliches Geld gewesen. — Da indess der Tageskurs eines Papiergeldes eben nur den Werth bezeichnet, zu welchem dasselbe allgemein freiwillige Annahme findet, so ist ein Zwangskurs zum Tageswerthe immerhin nur ein unvollständiger, woher denn auch derselbe weder die, wenn auch immer mehr und mehr entartenden, Assignaten zu vollständigem wirklichen Gelde begrifflich umgestalten, noch für die damaligen Verhältnisse von so durchgreifender, praktischer Bedeutung werden konnte, wie es der Fall hätte sein müssen, wenn die Assignationen wirkliches Geld geworden wären. So beruhte nach wie vor der Werth der Noten auf keinerlei staatlichem Gebote, sondern ganz und gar auf dem freiwillig dem Staate geschenkten Kredite. Auch lag ferner in dem Papiergelde noch immer kein innerer Grund, der das gleichzeitige Kursiren der Münze ausgeschlossen hätte; vielmehr konnte letztere nach wie vor überall eine Anerkennung ihres besseren Werthes und eine diesem entsprechende Annahme finden, so dass also das seitherige Verhältniss zwischen Assignationen und Münze, anlangend das Verschwinden der letzteren, in unveränderter Weise fortbestand. Dagegen aber wurde mittelst des Zwangskurses nicht nur der Umlaufskreis der Noten erweitert, so dass dieselben auch in Theile des Reiches drangen, in denen sie bis dahin keine Annahme gefunden hatten, sondern ihre, wenn auch unvollständige Qualifikation als legales Zahlungsmittel genügte auch, dem Gebrauche des Banko-Rubels als Objekt der Verbindlichkeiten einen immer allgemeineren Eingang zu eröffnen. Obgleich alle Abmachungen zwischen Privatpersonen sowohl auf Assignationen als auf Münze lauten durften, so waren dennoch dadurch, dass der Banko-Rubel nicht nur als allein gestattetes Preismaass für alle Kurs- und Preisnotirungen, wie für jeden öffentlichen Handelsverkehr anerkannt war, son-

dern auch bei allen Verträgen mit der Krone allein und ausschliesslich als Vertrags-Objekt fungiren durfte, die Assignationen vor der Münze so sehr bevorzugt, dass erstere sich gar bald auch bei allen Privatabmachungen, Privat-Schuldverschreibungen etc. als Objekt dieser einbürgern mussten. Während bisher die meisten Forderungen immer noch auf Münze gelautet hatten, wurde fortan die Mehrzahl derselben in Banko-Rubeln ausgedrückt, so dass in nicht langer Zeit fast das gesammte, in einheimischen Forderungen bestehende Nationalvermögen auf Assignationen lautete. Diese Umwandlung hatte nothwendiger Weise zur Folge, dass jedes Schwanken im Werthe der Noten fortan in vielfach bedeutenderem Maasse als seither die Finanzen erschütterte, indem mit jedem auch dem geringsten Schwanken fast das gesammte Nationalvermögen (?) steigen oder fallen musste. Da indess ein derartiger Zustand erst allmälig eintrat und erst später in drückendster Weise fühlbar wurde, so haben wir ihn hier nicht weiter zu verfolgen, sondern müssen uns vorläufig auf die Hindeutung beschränken, wie es von glücklichster Bedeutung war, dass die Einbürgerung des Banko-Rubels als Objekt der Verbindlichkeiten allererst zur Zeit statt hatte, als die Entwerthung der Assignationen schon ihre äusserste Grenze erreicht hatte."

Die weitere Entwickelung der Reformen bis zur Beseitigung der Assignationen (1843) möge man in dem Buche selbst nachlesen. Ein eigentlicher Zwangskurs, der die Assignationen dem Silber gleich zu stellen versucht hätte, ist nie ausgesprochen. Nach dem Frieden kam daher die Münze immer mehr zum Vorschein, um neben dem Papiergelde zu kursiren.

„Der Werth der Assignaten erhielt sich bis zum Jahre 1820 auf 25 Kop. Silber und stieg bis zum Jahre 1840 auf ungefähr 28 Kop. Silber, so dass das Papiergeld also nicht nur seinen seitherigen Werth behauptete, sondern auch sich gemäss dem immer blühenderen Staatskredite und dem durch Zunahme des Verkehrs sich fortwährend steigernden Bedürfnisse nach Tauschmitteln um ein Geringes im Werthe hob.

„Ihren Haupterscheinungen nach hatte sich also die Kalamität der Papiergeldwirthschaft mit Eintritt des Friedens in sich selbst erschöpft und durch ihr eigenes Korrektiv, die Entwerthung der Noten, aufgehoben."

Bekanntlich wurden die Assignaten schliesslich zu einem festen Kurse von 3½ R. Banko pro Rubel Silber eingezogen und durch neu kreirte „Reichs-Kreditbillets" ersetzt (Manifest vom 1. Juni 1843). Inzwischen war schon vor 1839 die Münze mehr und mehr in die Zirkulation zurückgekehrt, so dass 1830 das Münzausfuhrverbot aufgehoben werden konnte. Jedoch hatte sich neben diesem glücklichen, dem Mangel eines fixirten Werthes beim Zwangskurse zu verdankenden, Umstande der Bankorubel als Objekt der Verträge und als Rechnungsmünze allgemein eingebürgert, und es traten alle Uebel der Werthschwankung und Agiotage ein, denen endlich die Einlösung der Assignaten zum fixirten Kurse ein Ende machte.

Bei der Geschichte der Reichskreditbillete, deren Ueberemission und Entwerthung, hat der Verfasser nun Gelegenheit die verderblichen Wirkungen des Zwangskurses mit fixirtem Werthe, der das Edelmetall vertreibt und dessen Rückkehr verhindert, zu schildern. Die Reformvorschläge, welche der Verfasser schliesslich motivirt, fasst er in folgende drei Sätze zusammen:

1) das kursirende Papiergeld gemäss der Devalvation zum festzusetzenden Tageswerthe gänzlich einzulösen;
2) sämmtliche öffentliche Fonds gemäss den Prinzipien der Einlösung zum Nennwerthe auf deren vollen Nominalwerth wiederherzustellen, und endlich
3) den Werth sämmtlicher Privat-Forderungen nach dem im Jahre ihrer Entstehung geherrscht habenden Kurse des Papiergeldes zu normiren.

Die eingehende Kritik dieses Reformplanes liegt ausserhalb der Aufgaben, welche wir uns in der „Bücherschau" gestellt haben. — 2 —

Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse. Eine zivilistische Ausführung, nebst einem Anhange, den Grundriss zu einem neuen Systeme für die Darstellung des Pandektenrechts enthaltend, von Dr. jur. *C. Neuner*, ordentl. Prof. des römischen Rechts in Kiel. *Kiel, Schwers*'sche Buchhandlung. 1866.

Die vorliegende Schrift bildet einen verdienstlichen Versuch, die Systematik des Privatrechts aus dem Schlendrian des „allgemeinen" und „speziellen" Theils loszulösen und den Stoff logisch zu ordnen. Der Ausgangspunkt der ganzen Deduktion gewinnt sofort für die Anschauungen des Verfassers, da er das Leben in seiner vollen Vielgestaltigkeit zu Grunde legt, und nicht ein abstraktes „Recht an sich", das ausserhalb der Menschenwelt ein schattenhaftes Dasein zu führen vorgiebt. „Dem Rechtsverhältniss", sagt der Vefasser, „liegt ein Lebensverhältniss zu Grunde, zu welchem das Recht nur anerkennend und schützend hinzutritt. Dieser Satz ist ein durchstehender; man kann nicht sagen, es gäbe Rechtsverhältnisse, welche zugleich Lebensverhältnisse seien und solche, die nur Rechtsverhältnisse seien. Er ist Folge der allgemeinen Wahrheit, dass „das Recht kein Dasein für sich hat, sein Wesen vielmehr das Leben der Menschen selbst ist, nur von einer besonderen Seite angesehen". Das Recht ist die äussere Ordnung der Lebensverhältnisse, und zwar derjenigen Lebensverhältnisse welche einer solchen Ordnung empfänglich und bedürftig sind. Freilich wie hiernach das Leben für die Gestaltung des Rechts bestimmend wird, so kann unter Umständen umgekehrt auch das Recht für die Gestaltung des Lebens bestimmend werden, und insofern giebt das Recht auch selbstständige Resultate, aber doch immer nur solche, deren Wurzel bereits in

dem Leben liegt. Daher tragen, wie bereits oben bemerkt, die Rechtsverhältnisse schon als Lebensverhältnisse, schon nach der Lebensbestimmung des ihnen zu Grunde liegenden Stoffs, das Bedürfniss derjenigen Freiheitssphäre in sich, welche nachher durch das Recht als eine rechtliche anerkannt und garantirt wird. Daher ferner fliessen auch die sonstigen Rechtsregeln (z. B. über Erfordernisse, Wirkung, Entstehung und Beendigung eines Rechtsverhältnisses) meist schon aus der den Verhältnissen innewohnenden Lebensbestimmung, m. a. W., die meisten (warum nicht alle?) Rechtsregeln haben ihre ratio schon in Grund und Zweck der thatsächlichen Lebensverhältnisse, für welche sie gelten sollen." Ferner: „An das Lebensverhältniss tritt nun das Recht dadurch heran, dass es bestimmt, dass, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Wirkungen es dasselbe *anerkennt*. Durch diese Anerkennung von Seiten der Rechtsordnung wird das Lebensverhältniss ein Rechtsverhältniss. In Folge dieses Anerkanntseins muss nunmehr einerseits das Verhältniss auch von allen Denjenigen anerkannt werden, welche dieser Rechtsordnung unterworfen sind, es erwächst dem Lebensverhältnisse gegenüber der *gebundene Wille*, die *Pflicht dritter Personen*, andererseits wird gegenüber diesem gebundenen Willen Dritter die *Freiheitssphäre*, deren Bedürfniss dem Verhältnisse schon seiner Lebensbestimmung nach innewohnt, nunmehr eine wirklich *rechtliche* Freiheitssphäre, sie erzeugt für den Inhaber des Rechtsverhältnisses eine grössere oder geringere Reihe einzelner *Rechte* oder *Befugnisse*, und folgeweise einen durch die Rechtsordnung gegenüber dem etwa widerstrebenden Willen Dritter gewährten rechtlichen *Schutz*. Hiernach stellt sich als das *juristische* Objekt aller und jeder Rechtsverhältnisse wesentlich der *gebundene Wille Dritter* dar, und während daher, wenn wir oben auf das *faktische* Objekt sahen, das Rechtsverhältniss als ein Verhältniss der Person bald zu sich selbst, bald zu einer andern Person, bald zu einer Sache erschien, zeigt sich aus dem Standpunkte des *juristischen* Objekts ein jedes Rechtsverhältniss als „Verhältniss von Person *zu Person*, durch eine Rechtsregel bestimmt", nämlich als Verhältniss des Berechtigten zu dem zur Anerkennung dieses Verhältnisses gebundenen Willen dritter Personen."

Die Grundlage des Systems, zu welchem der Verfasser gelangt, bildet die Dreitheilung der zu betrachtenden Rechtsverhältnisse: 1) Die Persönlichkeit (einschliesslich des Vormundschaftsrechts), 2) die Familienverhältnisse und 3) die Vermögensverhältnisse. Die Beurtheilung dieser Systematik überlassen wir den Fachzeitschriften. Von Interesse ist für uns noch der Abschnitt, welcher „die ökonomischen Güter im wirthschaftlichen und juristischen Sinne" behandelt, weil hier so recht zu Tage kommt, wie die verwirrten Vorstellungen die über das „Geld" im Schwange sind, zum Theil der Jurisprudenz zu danken sind, für die das Geld natürlich eine ganz andere Bedeutung hat, als für die Volkswirthschaftslehre. Weil Geld dem

Juristen überall als *Ersatz* für Güter und Leistungen auftritt, die zerstört sind resp. verweigert werden, so ist dem Juristen das Geld hauptsächlich der allgemeine „Werthrepräsentant", ein Begriff, der den Volkswirth natürlich in die Irre führt. Der Jurist erhält seine Anschauungen vom Gelde grösstentheils und spezifisch aus der Funktion desselben, die eintritt, wenn das wirthschaftliche Leben *gestört* ist, und Schadenersatz geleistet werden muss. Der Volkswirth, der diese *pathologische* Anschauung mitbringt und festhält, wo er *physiologische* Funktionen feststellen soll, *muss* in die Irre gerathen. Man lese folgende Darstellung und urtheile selbst, wie der volkswirthschaftliche Adept, der das Pandektenkollegium eben verlassen hat, und mit den „Rechts"- auch die „Lebensverhältnisse" begriffen zu haben meint, jeden Augenblick sich in den Netzen falsch angewandter juristischer Nomenclatur verstricken muss! „Gegenüber den Naturalbrauchlichkeiten", heisst es S. 47, „oder, wie man auch sagen kann, den spezifischen Gütern steht das *Geld*, als allgemein gültiger Werthmaassstab und Werthrepräsentant der spezifischen Güter. Es liegt tief in der menschlichen Natur, dass Mittheilung einer Brauchlichkeit in der Regel nur für eine Gegenleistung geschieht. (Daher gehören Schenkungen nicht zu den Geschäften des nützlichen Verkehrs [*Burchardi*, Syst. u. innere Gesch. des röm. Privatr. § 267], worin zugleich das Motiv für gewisse singuläre Rechtsgrundsätze über Schenkungen liegt.) Dies hat ursprünglich zu eigentlichem Tausche geführt, zu Leistung einer Naturalbrauchlichkeit gegen Empfang einer Naturalbrauchlichkeit. Allein das Bedürfniss trieb die Menschen bald zu einem brauchbareren Tauschmittel durch Einführung des Geldes als eines allgemeinen Werth*repräsentanten* aller Naturalbrauchlichkeiten, wodurch die Zirkulation der letzteren zugleich eine mannigfaltigere und begehrlichere, weil erreichbarere, werden musste. Mit Aufkommen des Geldes hat sich denn die den Naturalbrauchlichkeiten schon von Anfang innewohnende Eigenschaft des Tauschwerthes spezialisirt zur Eigenschaft des *Geld*werthes, wichtig nicht blos für den *Umsatz* der Naturalbrauchlichkeiten gegen Geld (welches hier bald als Kaufpreis, bald als Miethspreis in Betracht kömmt) sondern auch für den Geld-*Ersatz* der Naturalbrauchlichkeiten bei ihrer widerrechtlichen Zerstörung, Verletzung oder Entziehung durch einen Dritten, wo dann das Geld gleichfalls wieder als Tauschmittel insofern erscheint, als es dem Entschädigten zugleich ein Mittel ist, sich neue Naturalbrauchlichkeiten dafür einzutauschen. — Ueberall also hat das Geld die Eigenschaft eines Zirkulationsmittels, sein Gebrauch besteht im Verausgaben, und in diesem Sinne gehört es zu denjenigen sachlichen Gütern, welche durch Gebrauch verbraucht werden." — 2 —

Die gewerbliche Fortbildungsschule oder Sontags-Handwerksschule. Eine umfassende Darlegung des Bedürfnisses dieser Institute, nebst der

ihren Zwecken entsprechenden äusseren und inneren Organisation. Von Herrmann Grunow, Lehrer an der höheren Bildungsschule zu Bevelinghofen und Dirigent der Fortbildungsschule daselbst. Weimar. B. F. Voigt. 1867.

Drei Wege giebt es, auf denen allgemeine Bildungselemente sich von Menschen auf Menschen übertragen: im formlosen Verkehr der Familie, der Nachbarschaft, der Volksmassen; in besonderen, dem Unterricht gewidmeten Instituten, die sich sämmtlich unter dem Namen der Schule zusammenfassen lassen, und durch die Presse.

Von der Schule, weil sie eben *nur* diesen Zweck hat, wird am meisten gesprochen; sie spielt aber, unter den drei Wegen, bei weitem die unbedeutendste Rolle. Mache man sich doch darüber keine falschen Vorstellungen; die Schule leistet wenig und *kann* wenig leisten. Sie leistet desto weniger, auf je niederer Stufe sie ihre Aufgaben zu erfüllen hat. Die Elementarkinderschule leistet, mit Ausnahme des Unterrichts im Lesen, Schreiben und Einmaleins, nahezu gar nichts. Es wäre aber ganz falsch anzunehmen, dass das Lesen und das Einmaleins überall, unbekannt bleiben würden, wo *sie* nicht dafür sorgte. Unter einem Volke, in dem es einmal zahlreiche lesende Stände giebt, *wollen* die andern es lernen, auch wenn keine Elementarschule vorhanden ist, in der sie er lernen *müssen*, und so weit ihnen Ladenschilder und sonstige öffentliche Schrift dabei zu Hülfe kömmt, *lernen* sie es auch. Wer alle Tage zwanzigmal das Wort „Schuhmacher“ über einen Schuhmacherladen sieht, weiss schnell genug was es bedeutet, und so kennt er auch das Wort „Schneider“ über dem Schneiderladen; aus beiden werden ihm dann auch Sch und r in ihrem Buchstabenwerthe bekannt und so fort, bis er wirklich liest. Im alten Egypten, mit seinen überall beschriebenen Mauern, konnte, nach der Griechen Zeugniss, absolut *jeder* Mensch lesen, trotz der Schwierigkeit der Schrift. Noch viel weniger mit Nothwendigkeit bleibt die Kenntniss des Einmaleins da aus, wo die Schule sie nicht hinbringt. Das Einmaleins ist nicht konventionelles Wissen, wie das Lesen, sondern absolutes, welches der Mensch aus der Aussenwelt selbstthätig abstrahirt. Wem dies schwer wird, dem wird die Erlernung des Einmaleins in der Schule auch nicht viel leichter. Nur beim Schreibeunterricht gestaltet sich der Antheil der Schule namhaft grösser. Von dem Rest des Unterrichts in der Elementarkinderschule gestatte man uns, zu schweigen. Es kömmt aber nun noch darauf an, wie lange das Erlernte *vorhält*. Und darum steht es — *wo zu dem einmaligen Unterricht in der Elementarkinderschule nichts weiter hinzukömmt* — geradezu jämmerlich. Die Schreibefähigkeit — vorzugsweise der kleine Vorrath von Rechtschreibuung, den der Schüler mit auf den Weg bekommen hat, geht schon in sehr kurzer Zeit nahezu ganz wieder verloren; so weit sie nicht durch Uebung aufrecht erhalten wird, welche

die Lebensverhältnisse mit sich bringen. Gerade bei uns, in den Ländern des Schulzwanges, kann man sich am leichtesten davon vergewissern; man hat dazu nirgends weit zu gehen. Die Lesekunst ist an sich dauerhafter, und der Anlass, sie durch Uebung aufrecht zu erhalten, überall für alle zu gross; der Schule kömmt, in unserer Zeit, hier eben das Leben selbst welches sie *hierfür* zu einem grossen Theile überflüssig machen würde, schon zu sehr zu Hülfe. Die Beispiele fehlen aber auch nicht, das selbst die in der Schule erlernte Lesekunst wieder verloren gegangen ist. Man hat sie in Preussen allerdings weniger auf dem Gebiet der deutschen, als der polnischen Sprache zu suchen, auf welchem Gebiet der Anlass zu weiterer Uebung nicht in gleichem Maasse verhanden ist. Am schlimmsten steht es, fast in ganz Europa, um das Rechnen, als Produkt der Schule. Es ist kein Geheimniss mehr, dass zwischen der Rechenkunst der Volksmassen in Europa und in Asien, vorzugsweise im muhammedanischen, aber auch im buddhistischen Asien, ein geradezu an's Ungeheuerliche streifender zu sehr ernsthaftem Nachdenken auffordernder, Unterschied obwaltet. Die gemeinen Araber, Perser und Armenier rechnen sammt und sonders Exempel im Kopfe aus, mit denen bei uns viele Gymnasiasten nicht auf dem Papiere fertig werden, und die vorderasiatischen, auch die griechischen, Kaufleute schütteln sich vor Lachen, wenn ein europäischer Commis das Taschenbuch herausnimmt, um sich klar zu machen, wie viel die Waare koste, wenn Fracht, Versicherung und Kommissionsgebühr, Valuta- und Gewichtsübertragung, Wechselkurs und Diskont in Anschlag zu bringen sind. Das wissen sie stets auf einem Schlag und unfehlbar, und dies ist auch der Grund, weshalb sie, *untern Europäern angesiedelt*, unwandelbar schnell reich werden. Sie sind zwar nicht im Stande, deswegen beim *wirklichen* Geschäft zu übervortheilen, aber sie kombiniren besser das *mögliche* Geschäft; ein Blick darauf ist genug. In Europa selbst kann man aber geradezu sagen, dass die grosse Volksmasse da am schlechtesten zu rechnen versteht, wo der Schulbesuch der grösste ist, nämlich in Deutschland. In den Köpfen der grossen Masse des deutschen Volks verwirren sich schon die einfachsten Aufgaben. Die Frauen, vorzüglich, stehen ratklos davor. Ein Dieb kaufte von der Frau eines Goldschmids eine goldne Dose für zehn Friedrich, brachte sie fünf Minuten darauf wieder zurück, weil er sich besonnen habe, und eine Dose für zwanzig Fr. vorziehe, und rechnete ihr nun vor, dass er zehn Fr. schon bezahlt habe, jetzt eine Dose zehn Fr. im Werth, dazulege, die neue Dose also bezahlt sei, und die Frau war damit zufrieden und er zog mit der Dose ab. So etwas kann täglich wieder geschehen. Das Geschichtchen ist Zeuge, ob nun erfunden oder wahr sogar noch mehr *wenn* erfunden, als wenn wahr. Denn der Witz darin appellirt an das Bewusstsein jedes Menschen, dass solch ein Vorgang möglich sei, und wäre der Appell nicht zulässig, so *wäre* es nicht erfunden.

Am besten rechnet die Volksmasse, die Männer wenigstens, so weit wir beobachten konnten, in England, wo doch der Schulbesuch noch immer namhaft geringer ist, als in Deutschland; in Frankreich, wo es um das Volksschulwesen gar schlecht bestellt ist, ist auffällig, dass in den tiefststehenden Ladengeschäften auch der kleinsten Landstädte die den Verkauf fast ausschliesslich besorgenden Frauen stets ausreichend dafür rechnen können. Von Russland wird behauptet, dass auch das ganz ungeschulte, nationalrussische Volk im Ganzen gut rechne. Es wäre möglich, dass in den östlichen Gouvernements das von Asien her, durch die Mongolen, eingeführte Rechnenbrett etwas damit zu thun hat, denn die übrigen Slaven rechnen schlecht. Es ist die Frage, ob nicht auch wir in der Einführung des Rechnenbretts in die Elementarkinderschulen das Heil zu suchen haben. Wer beim Kopfrechnen sich Kugelschnüre statt geschriebener Ziffern vorzustellen hat, rechnet sicherer. Dann wäre aber nicht das plumpe russische, sondern das kleinere, einfachere und rationellere chinesische Rechnenbrett dafür zu empfehlen, welches die Ziffern von sechs bis zehn als Reste der Ziffern von eins bis fünf behandelt.

Wenden wir uns zu den Resultaten der Elementarkinderschule da, wo sie ausgesprochenermaassen die Grundlage gar nicht zu legen, sondern nur Vorhandenes zu reinigen und zu pflegen hat, nämlich auf dem Gebietete der — gesprochenen — Nationalsprache und der Logik, so fällt der Vergleich zwischen Ländern, in denen sie die grösste Rolle spielt, und andern nicht günstiger aus. Das vollendetste Elementarschulwesen der Welt besitzt die Stadt Berlin. Sie steht in der Ausdehnung des Schulbesuchs an der Spitze, und verfügt, durchschnittlich gerechnet, über die besten Lehrerkräfte. Die Munifizenz der Gemeindevertretung in Schulsachen, hat sie vor allzugrossen Klassen und vor derjenigen Verkümmerung der Lehrerkräfte geschützt, welche zu karge Besoldung herbeizuführen pflegt. *Aber bis jetzt ist es diesem ganzen Kraftaufwand im Schulwesen nicht gelungen, Mir und Mich, Ihm und Ihn, vollständig auseinander zu halten.* Man merke, es ist kein importirter, es ist ein eingeborener Sprachfehler. Und es ist ein akuterer und weiterverbreiteter Sprachfehler, als sonst irgendwo bekannt ist. Die Verwechselung des dritten und vierten Falles beschränkt sich übrigens nicht auf das Fürwort, sie findet auch beim Artikel des Hauptworts statt. In der That, die ganze Deklination ist unsicher. Ebenso ist in der Konjugation an eine korrekte Scheidung des Perfekts vom Imperfekt nicht zu denken. Symmetrische Wörter, wie lehren und lernen, unterliegen wehrlos der Verwechselung. „Mein Schullehrer lernte mir richtig deutsch sprechen“ könnte man wohl in Berlin zu hören bekommen, gleich durch drei Sprachfehler bestätigt. Auch anderwärts werden ähnliche Fehler gemacht; es ist aber doch sehr auffällig,

dass gerade am Orte des besten Schulunterrichts, ohne Entschuldigung durch die Mundart, die meisten und gröbsten gemacht werden.

Zur Prüfung der logischen Fähigkeit der Volksmassen giebt es ein ausgezeichnetes Mittel, welches sich jedem, der sehr viel und lange gereist ist, fast unabweislich aufdrängt, mit den wunderbaren und in Schlussfolgerungen ergiebigen Erfahrungen, zu denen es führt. Dies Mittel ist *die Frage nach dem Wege.* Es dauert ein Weilchen, bis man dahinter kömmt, dass die Antwort bei gleichem Volk gleiches Maass der Logik enthüllt. Hier steht die englisch-redende Welt hoch über jeder andern. Die Antwort ist, fast ohne alle Ausnahme, logisch makellos: „Zweimal rechts, einmal links, einmal rechts, zweimal links." Auch wo nur ein Nebenweg vom Hauptweg sich abzweigt, ist dem Engländer stets der eine rechts, der eine links, wie logisch richtig. Wo drei Wege sich scheiden für den, der auf dem vierten herankömmt, sind sie ihm rechts, links und Mitte. Den bestimmten Punkt auf dem Wege bezeichnet er durch hinter und vor angegebenen Merkmalen: „Hinter dem dritten Wirthshaus vor der zweiten Wegtrennung." Wenn er die Entfernung kennt, kennt er sie ganz genau, in Meilen uud achtel Meilen. Wo die Meilensteine fehlen und er nach Zeit messen muss, sind seine Schätzungen stets zuverlässig. Ist eine zu lange Beschreibung des Weges nöthig, so beschreibt er nur das erste Stück bis dahin, wo wieder Menschen zu vermuthen sind und schliesst mit: „dann frage weiter."

Alles das ist *nicht* Erzeugns diesr Schule, sondern der gegenseitigen Erziehung des Volks. Die Schuppen fallen einem von den Augen über den materiellen Aufschwung des Landes, wenn man dieser logischen Schärfe beim Volk gewahr wird. So gewaltig wirkt diese gegenseitige Erziehung, dass der eingewanderte Ausländer in kürzester Zeit gerade so thut, wie der Eingeborene, und über sich selber lacht, dass er es je anders gemacht hat. Der Deutsche, vor allem, erinnert sich lächelnd der gränzenlos verwirrten Wegebeschreibungen, mit denen er daheim als Reisender zu kämpfen gehabt hat; erinnert sich, wie der gefällige Sachse, der mit der Beschreibung, bei der allergrössten Redseligkeit, nicht fertig werden konnte, sich lieber aus dem Wege ging und ihm den richtigen Weg *zeigte*; wie der einsilbige Nordwestdeutsche, der selber beim Gehen grübelnd weder rechts noch links sieht, und für den die Seitenwege, die er nicht braucht, gar nicht da sind, ihn mit seinem: „Immer gerade aus" genau so klug liess, wie zuvor; wie der Schwabe sich in ein Galimathias von Familiennamen und Lokalbezeichnungen, von unpassenden Präpositionen und falschen Adverbien verwickelte, dessen labyrinthischen Faden die Hoffnugslosigkeit der Verständigung zuletzt zerschnitt, und wie der ungefällige Preusse der östlichen Landestheile einfach die Hand aufhob, die nächste Richtung zeigend, und für den Rest den Frager seinem Glücke überlassend.

Bis jetzt hat die Elementarkinderschule, die im lebenden Geschlechte doch schon zur vollen Geltung kam, auch hierin keine merkliche Verbesserung erzielt. Bequeme man sich nur immer dazu, sich alles dies aus der eigenen Erfahrung zum Bewusstsein zu bringen, um vor der Gefahr geschützt zu bleiben, die Elementarkinderschule in ihrem praktischen Einfluss zu überschätzen.

Dann entsteht aber die Frage: Ist hier Mühe verschwendet, oder nur noch nicht genug aufgewendet? Vielleicht beides — wie aber die Sachen bei uns liegen, mit der für das ganze Volk durchgeführten Elementar-Kinderschule als einer Thatsache, *kann* nur noch geantwortet werden: damit so viel Mühe nicht verschwendet sei, muss noch *mehr* aufgewendet werden; weil bei uns die gegenseitige Erziehung des Volkes und die Erziehung durch die Kulturverhältnisse selbst noch zu kärgliche Mithülfe gewährt, muss anderweite Fürsorge getroffen werden.

Die Presse beginnt in dieser Beziehung auch bei uns — allerdings mit beklagenswerther Ausnahme des grössten Theils der Tagespresse — mehr und mehr ihre Pflicht zu thun, und so thut das ausdrücklich dem Zwecke der gegenseitigen Volkserziehung gewidmete Vereinsleben der handarbeitenden Bevölkerung in den Städten. Aber noch ist beides ein Tropfen auf einen heissen Stein. Jede anderweite Anstrengung, das Werk des Volksunterrichts fortzusetzen von da an, wo der Eintritt in das Erwerbsleben dem Kinderschulunterricht ein Ende macht, muss daher, wenn recht angefasst, willkommen sein. Ausserdem liegt ein nicht gar zu kurzer Zeitraum zwischen dem Punkt, wann der Kinderschulunterricht aufhört, und demjenigen, wann der Einfluss des Vereinslebens und der Presse mit Erfolg beginnen kann. Dieser Zwischenraum ist, bei der erwiesen schwachen Dauerhaftigkeit der Resultate des deutschen Elementarschulwesens und dem Versagen der Beihülfe durch das Leben selbst, entschieden gefährlich. Sonntags-Handwerkerschulen füllen also für einen bestimmten Stand, in dieser Beziehung unzweifelhaft eine sich sehr fühlbar machende Lücke aus.

Sonntagsschulen, als Wiederholungsschulen neben der Wochenschule, und als Nachhülfeschulen während der Lehrzeit oder Arbeitzeit sind in Deutschland eine alte Einrichtung; sie kommen, in der That, schon aus dem Reformationsjahrhundert herab. In Preussen besonders hat sich die Landesgesetzgebung seit dem Hubertsburger Frieden damit beschäftigt. Das *General-Landschulreglement von 1763* z. B. schreibt einen *Wiederholungsunterricht* in der Kirche allsonntäglich durch den Schulmeister vor, für alle unverheiratheten Personen im Kirchspiel fakultativ, für diejenigen Kinder zwangsweise, welche vor dem 13 oder 14 Jahre vom Besuche der Wochenschule entbunden sind. Es scheint, dass die Einrichtung der neuen Eroberung, Schlesien, entlehnt wurde, überhaupt dem eigentlichen Musterlande des Volksschulunterrichts in Deutschland, wo sonntägliche Wieder-

holungsschulen von Altersher in Wirksamkeit standen, und der Besuch derselben durch die Handwerkslehrlinge in den Städten sogar ein zwangsweiser war und es bis heute, unter provinzialer Verordnung ist. Das *Landrecht* schuf eine neue Art von Sonntagsschulen, die *Nachhülfeschulen.* Es setzt fest: „zum Besten derjenigen Schüler, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden zu gewissen, nothwendigen Arbeiten gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden, zwischen der Arbeit und zu andern schicklichen Zeiten Unterricht gegeben werden.“ Indess ist seitdem, so noch durch Ministerial-Reskript vom 16. Mai 1860 festgestellt, dass ein gesetzlicher Zwang zum Besuche derselben *nicht* besteht, wie es auch der Wortlaut nicht rechtfertigt, noch spätere Gesetzgebungsakte begründet haben, und sagen wir es gleich heraus, hoffentlich nie begründen werden. Denn die Bestimmung der Gewerbeordnung von 1845 „dass jeder Lehrling darthun muss, ob er lesen, schreiben und rechnen kann u. s. w., und dass der Lehrherr verpflichtet ist, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen“ ist noch weit davon entfernt, einen Zwangsschulbesuch zu statuiren. Den darin steckenden Zwang auf dem Umwege wird aber voraussichtlich die Wiederkehr der Gewerbefreiheit mit dem übrigen Zopf bald aus der Welt schaffen. In dem, von Faucher und Gen. eingebrachten und zweimal von der Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses für Gewerbe und Handel (Referent: Ziegert) zu dem ihrigen gemachten Reformentwurf für die Gewerbegesetzgebung war der Paragraph 148 gestrichen.

Der Verfasser der uns vorliegenden Schrift, ein im Sonntagsschulwesen gewiegter Lehrer, der seine Befähigung als solcher auf jeder Seite beweist, kann nicht begreifen, weshalb die preussische Gesetzgebung Anstand genommen habe, die stattgefundenen Ansätze zur Verwandlung des sonntäglichen Nachhülfeunterrichts in Zwangsunterricht weiter zu verfolgen. Er schiebt die Zurückhaltung der Regierung, während der ersten, bureaukratischen Hälfte dieses Jahrhunderts — wahrscheinlich mit Recht — auf die grossen Erwartungen, die man von der Entwickelung der Volksschule hegte, als welche wahrscheinlich allen Nachhülfeunterricht überflüssig machen würde. Er sieht, wie sehr wir mit ihm darin übereinstimmen, dass die Resultate der Volksschule mangelhaft sind; ja wahrscheinlich gehen wir über seine Klagen hinaus, und mögen auch sein Herz damit kränken, dass wir das deutsche Elementarschulwesen so gar gering in der Wirkung veranschlagen. Wir thäten es wahrlich nicht, *müssten* wir nicht, unter dem Gebot sorgfältig *im allgemeinen Kulturinteresse* gesammelter Erfahrung. Aber weil ein auf den Schulzwang — und zwar auf durchaus keinen *kurzen* Schulzwang — gebautes Volksschulwesen in der Wirkung viel zu wünschen übrig lässt, ist dies für uns am allerwenigsten ein Grund, für den nothwendig gewordenen Nachhülfe-

unterricht nun ebenfalls den gescheiterten Zwang für geboten zu halten. Am allerwenigsten aber sollte er, ein Lehrer und Sonntagsschullehrer, sich überhaupt in die Frage mengen, ob ihm Schüler mit Gewalt zugetrieben werden sollen oder nicht. Nicht darüber, nur über die Lehrform, ist er ein Sachverständiger. In der Vorfrage, aus der Natur der Dinge heraus, ist sein Urtheil befangen, ist er eben *nicht* Sachverständiger, sondern Interessent, sei es, wie wir gern glauben, auch nur Interessent im Sinne des Eifers für eine spezielle Sache. Er hat sich nicht sein Lebenlang damit beschäftigt, welche anderen Wege es möglicherweise giebt, den Menschen Interesse an ihrer eigenen und ihrer Kinder Erziehung zu geben, welche der Zwang, der erweislich unwirksame Schulen schafft, unmöglich machen würde.

Die Sonntagsschule spielt aber nicht allein die Rolle der Wiederholungsschule, die älteste Form, oder der Nachhülfeschule, die während des verflossenen Jahrhunderts in den Vordergrund trat, sondern auch der Fortbildungschule in der Richtung der Bedürfnisse des praktischen Lebens unter der Herrschaft der getheilten Arbeit.

In dieser Rolle hat sie in Deutschland das grösste Interesse erst in neuester Zeit erregt. Und da ist nun Herr Grunow freilich in der Lage, auf einen gescheiterten Versuch hinweisen zu können, auf dem Wege seiner Anregung die Schulen zu füllen. Er erzählt: „In Deutschland kamen zuerst hin und wieder Geistliche und Lehrer dem allgemeinen Verlangen nach solchen Anstalten, besonders für Handwerkslehrlinge dadurch entgegen, dass sie Kurse in der Anfertigung von Briefen, im Rechnen, in praktischer Geometrie, in Naturlehre, im Zeichnen u. s. w. abhielten. Besonders standen an manchen Orten die Zeichnenschulen in hoher Blüthe. Die ersten schulmässigen Einrichtungen in Deutschland haben wahrscheinlich in Westphalen stattgefunden, denn in den ersten dreissiger Jahren finden wir dort schon in einigen Städten wie Münster, Paderborn, Soest, Hamm organisirte Fortbildungsanstalten. Dort war es insbesondere der damalige Oberpräsident v. Vincke, auf dessen unmittelbare Veranlassung manche Anstalt dieser Art ins Leben gerufen wurde.“

„Mittheilungen von Interesse über die erste Periode dieser Anstalten empfangen wir durch eine Provinzialbehörde, welche 1843 Anregung zur Errichtung von Fortbildungsschulen gegeben hatte: Zur Errichtung derselben habe sie die Zusammenwirkung der Geistlichen und Lehrer mit den Ortsvorständen in Anspruch genommen. Dieser Aufforderung sei aufs bereitwilligste entsprochen worden und in allen Diözesen, selbst auf vielen Dörfern seien solche der Fortbildung der aus der Schule entlassenen Jugend gewidmete Veranstaltungen entstanden. Man habe sich gefreut, dass eine so wichtige, tief in das Kulturverhältniss des Volkslebens eingreifende Angelegenheit mit soviel Enthusiasmus aufgenommen worden und bei ihrem

Eintritte ins Leben durch allseitige Förderung eine so gedeihliche, so glänzende Entwickelung verheisse. So seien denn bis Ende 1844 schon 312 solcher Anstalten ins Leben getreten, in denen 4742 der Schule Entwachsene, grösstentheils Jünglinge und ältere Männer, Belehrung suchten." Er hat dann aber hinzu zu fügen: „Schon nach zweijährigem Bestehen löste sich die grössere Anzahl dieser Anstalten, zumal die auf dem Lande und in den kleinern Städten, wieder auf und die Aufregung von 1848 zerstörte dieselben bis auf einen kleinen Rest." Aber er selbst geht doch nicht so weit, den Schulzwang auch für die Fortbildungsschule (!) verantworten zu wollen, sondern will denselben auf den Besuch der Nachhülfeschulen beschränkt wissen, so weit der Schüler der Volksschule, bei seiner Entlassung im vierzehnten Jahre, eine einzuführende Entlassungsprüfung nicht besteht. Er schliesst sich, in Betreff der Fortbildungsschule, dem Urtheile des verdienstvollen von Steinbeis in Stuttgart an, welcher die Erfahrung, die in Württemberg, dem Staate, in dem man sich in Deutschland die meiste Mühe mit Fortbildungsschulen gegeben, dahin formulirt: „Man hatte sich überzeugt, dass der Schulbesuch ohne die innere Zustimmung des Lehrlings fruchtlos sei und überlässt jetzt die Benutzung der Schulen dem freien Entschlusse. Statt die Lehrlinge in die Schule zu zwingen, schickt man sie aus derselben weg, wenn sie keinen Eifer oder Mangel an Talent zeigen. Trotzdem sind die Schulen gefüllt." Bei seiner, auf allen Gebieten des Kulturfortschritts hervorrageuden praktischen Erfahrung und scharfen Beobachtungsgabe *konnte* Herr von Steinbeis zu gar keinem andern Entschlusse kommen.

Direkten Zwang auf diesem Gebiete deprezirend kann es Herr Grunow übrigens doch nicht unterlassen, sein Gelüst nach einem *indirekten* Zwange zu verrathen, welchen er an die Gesellenprüfung angeschlossen zu sehen wünscht, und für wirksam hält, auch wenn dieselbe nach den Vorschlägen der Kommission des Abgeordnetenhauses in eine fakultative verwandelt werden sollte. Er stellt sich dabei die Gesellenprüfung der Zukunft als eine Prüfung nicht blos in der Fertigkeit im Handwerk, sondern auch in allgemeiner Bildung vor, und wünscht nur, dass das Abgangszeugniss einer Fortbildungsschule von dem letzteren Theile der Prüfung entbinde. Dies soll als Sporn zum Besuch der Fortbildungsschule dienen.

Nicht doch! Es giebt, ausser dem eigenen Triebe des Schülers, den der Geist der ganzen Gesellschaft hervorruft und entwickelt, nur *einen* Sporn zum Lernen, das ist die *Anziehungskraft des Lehrers.* Wir sind wahrlich nicht geneigt, allzuhohe Anforderungen an einen Stand zu stellen, dem das Leben jetzt noch keinen andern Lohn bietet, als den ihm das Bewusstsein seiner Nützlichkeit gewährt. Aber wenn ein Lehrer über mangelnde Frequenz klagt, müssen wir für die *Hälfte* der zu lösenden Aufgabe ihn zunächst auf sich selbst verweisen. Möge er zunächst über

die Erfordernisse seines Berufs noch einmal nachdenken. Herr Grunow hat das gethan, mit Ernst und Schärfe, und in dieser Beziehung ist sein Schriftchen jedem Lehrer zu empfehlen. Er legt vortreffliche Grundzüge für die Reform der Fortbildungsschule auseinander. Die andere Hälfte ist allerdings Sache der Gesellschaft; ob als Staat, als Gemeinde, als Vereinswesen, als öffentliche Meinung — ob auf diesem, ob auf jenem Wege — das wolle der Lehrerstand gefälligst allen übrigen Leuten unter sich zu entscheiden überlassen; gerade er selbst ist der einzige, der dabei nicht mitsprechen darf. Herrn Grunows Schriftchen empfehlen wir aber auch in dieser Beziehung, für Information in Betreff der vorhandenen Leistungen und vorhandenen Bedürfnisse im Fortbildungsschulwesen, welches ja von selbst zugleich Nachhülfeschulwesen, wenigstens im Sinne der so wichtigen Aufrechthaltung des Erlernten ist. Die Frage selbst wird von Seiten der allgemeinen Kulturwissenschaft, wie sich von selbst versteht, nie aus dem Auge gelassen werden. (1.)

Die Lande Braunschweig und Hannover. Mit Rücksicht auf die Nachbargebiete geographisch dargestellt von H. Guthe, Dr. phil. Lieferung I. 1—14. Hannover, Klindworth. 1866.

Seit Karl Ritter ist die Geographie nicht mehr blos experimentelle, sondern auch konstruirende Wissenschaft. In die beiden Hauptabtheilungen, in welche sie zerfällt, in die Naturgeographie, wie in die Kulturgeographie ist der konstruirende Geist mit Macht gedrungen, der nicht blos wissen will, was da ist und wie es ist, fordern warum es ist, und warum es so ist, wie es ist. Ritter selbst legte den Grund auf dem Gebiete der *Kulturgeographie.* Das Konstruktionsexempel besteht hier zunächst in der Ableitung der Kulturgeographie aus der Naturgeographie. Es ist grosses, was er in seinem Riesenwerke hierin geleistet hat. Bei der praktischen Arbeit quollen ihm zugleich schon zahlreiche andere Gesichtspunkte, welche bei der Konstruktion des Vorhandenen, oder dessen, was früher vorhanden war, in Betracht kommen, von selbst unter der Feder hervor. Er ahnte das Recht der theoretischen Volkswirthschaft, ihr Wort mitzusprechen; er trug den Geheimnissen des geschichtlichen Entwickelungsgesetzes Rechnung. Durch Ritter angeregt ergriff zuerst J. G. Kohl das Wort, im Namen eines Zweiges der in dieser Zeitschrift vertretenen Wissenschaft, welchem Zweige wir rundweg den Namen der *volkswirthschaftlichen Geometrie* geben möchten. In seiner Arbeit über die Gesetze der *Ansiedelung der Menschen auf der Erdoberfläche* versuchte er, für die von Ritter angeregte Untersuchung des Einflusses der Vertheilung von Land und Meer feste mathematische Grundlagen zu gewinnen, Insel, Halbinsel und zusammenhängende Fläche, Landenge, Meerenge, Meerbucht und hohe See, Oberlauf, Mittellauf und Unterlauf der Ströme, auf ihre allgemeine geometrische Form

reduzirend, und dann unter Anlegung des Maassstabs der kürzesten mittleren Wege, die Lage der Punkte berechnend, nach welchen die Konfiguration den Tausch — und mit ihm die Kultur — verweisen muss. Noch war selbst des gelehrten Publikums grösserer Theil in Deutschland für so theoretische Fassung dessen kaum vorbereitet, was man so lange als blosse Thathsache hingenommen hatte, über welche weiteres Nachdenken nichts nütze. Der Muth in der Theorie, welcher die Franzosen und Engländer, bei geringerem Studium, die Hauptschläge fast in allen Wissenschaften machen liess, war unter der deutschen Versauerung, einem Erzeugniss der Kleinlichkeit aller Verhältnisse, die einfach mit der Kleinstaaterei zusammenfällt, noch zu dünn gesäet. Wir freuen uns aber, dass Herr Kohl selbst diesen Muth nicht verloren hat, wie dies vorliegende Heft unserer Zeitschrift beweist, in welchem er zu seiner alten Liebe mit ungebrochner Frische und verfeinerter Messkunst zurückkehrt, selbst eingefangen von der grossen schwellenden Kreuzspinne, wie er Berlin nennt, welche ihr Netz zwischen zwei Bäumen, nämlich den Flusssystemen der Elbe und der Oder, ausgespannt hat. In Deutschland muss man eben *abwarten* können. Das Element des geschichtlichen Entwickelungsgesetzes in den Beziehungen zwischen Natur und Kultur ward der konstruirenden Geographie aber zuerst aus dem Gebiete ganz praktischer Bestrebungen entgegengetragen, indem es der Meterologie und der Chemie gelang, im Interesse der Landwirthschaft, über die *Rückwirkungen* der Kultur auf die Natur klares Licht zu verbreiten, und so auf die Rolle hinzuweisen, welche z. B. die Ausrottung der Wälder und die Erschöpfung des Bodens an Aschenbestandtheilen durch den jährlichen nationalen Düngerverlust beim Untergange der Kultur spielen.

Schon ist aber auch das Feld der konstruirenden *Naturgeographie* nicht unbetreten, bei welcher das Konstruktionsexempel in der Ableitung aus dem Erdbildungsprozesse und aus den Entwickelungsgesetzen des Pflanzen- und Thierreichs besteht. Seit die Geologie die Hallucination besonderer Schöpfungsperioden und die Blindheit gegen den täglichen Fortgang des Erdbildungsprozesses losgeworden, ist konstruirende Naturgeographie, für welche Wortverbindung Geologie eigentlich nur der bessere Name ist, überall ihre letzte Frucht, und seit es Darwin gelungen, dem Studium der Pflanzen- und Thierbildung die logisch unumstössliche Grundlage des Gesetzes der natürlichen Auswahl zu geben, ist eine konstruirende Wissenschaft nicht blos für den Boden selbst, sondern auch für alles was auf demselben an bestimmter Stelle lebt und webt begründet.

Wer heut sich einen Geographen nennt, erhebt hohen Anspruch. Um so mehr ist es befriedigend, dass sich sagen lässt, der Verfasser der oben aufgeführten Monographie könne es ohne Scheu thun. Es scheint überhaupt, als wenn der deutsche Nordwesten, dem Dr. Guthe angehört, und

dessen Darstellung seine Arbeit gewidmet ist, in seinen strebsamen Männern mit der geographischen Ader besonders reich gesegnet sei. Ritter selbst war ein Nordwestmann und Kohl ist ein andrer. Unsere Zeit kennt einen Industriellen, dessen grossartige Ausführungen, man kann sagen, einen wesentlich geographischen Zug an sich tragen. Dr. Siemens in Berlin, welcher Europa, Asien und Afrika, meist persönlich, mit Telegraphendrähten bespannt, ist ebenfalls ein Nordwestdeutscher. Ja selbst die zwei namhaften Dichter, die der Nordwesten unserer Zeit geschenkt hat, Freiligrath und Bodenstedt, sind gewissermaassen geographische Dichter.

Liegt hier vielleicht eine Frage vor, auf welche ebenfalls die konstruirende Geographie zu antworten hat? Ist der deutsche Nordwesten besonders gut für geographische Uebersichten von dort aus und für geographische Gedanken angelegt? Genau dies ist es, was Dr. Guthe gleich im Beginn seiner Monographie, als erstes Konstruktionselement, klar zu legen versucht. Er weist nach, wie mit der auf dem Erdball beständig fortschreitenden Herstellung von Handelsverbindungen und Ausgleichung und Zentralisation der Kultur ein langsames Gravitiren nach dem geographischen Mittelpunkte der Erdoberfläche verbunden gewesen sei, welcher gesucht werden müsse bei den Gegenfüsslern des Mittelpunktes der grossen fast ganz mit Wasser bedeckten Halbkugel, welche die Insel Neuseeland in diesem Mittelpunkte trägt. Diese Gegenfüssler, die rings um sich die grösste Masse Land haben, wohnen am südlichen Gestade der Nordsee, in England, Holland und dem deutschen Nordwesten. Der Augenblick, wo der Nordwesten für sich allein zu einer grossen geschichtlichen Rolle nicht stark genug, sich mit dem deutschen Nordosten und dem mittleren Deutschland zu einem grossen Reiche vereinigt, ist nicht übel gewählt, hieran zu erinnern. Wir lassen den Verfasser selbst die Gravitation nach dieser Stelle und die Vorzüge ihrer Lage schildern. Er sagt: „dass gerade das Zentrum der Landhälfte unseres Planeten eine Hauptrolle zu spielen bestimmt ist, liegt auf der Hand, wenngleich es langer Zeiträume bedurft hat, ehe die Bewegung von Station zu Station weiterschreitend diesen Mittelpunkt erreicht und sich in ihm festgesetzt hat. — Denn nachdem da, wo die drei Erdtheile der alten Welt sich am nächsten berühren und ihre Gaben am leichtesten gegen einander austauschen konnten, in Phönicien und Aegypten, ein entwickeltes Völker- und Staatsleben begonnen hatte, musste in dem Maasse, als allmählig das ganze Mittelmeer in den Kreis des Völkerverkehrs gezogen wurde, der Mittelpunkt dieser Beziehungen westwärts rücken, und so sehen wir ihn über Griechenland nach Italien wandern, wo Rom sich zum gebietenden Zentrum der Welt ausbildete. Im Mittelalter traten dafür die italienischen Handelstaaten ein, während sich gleichzeitig an den Gestaden der Nord- und Ostsee in den Hansestädten ein zweiter Verkehrsmittelpunkt für den Norden Europas ausbildete; beide

fielen aber zusammen, als mit der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und Amerikas nicht die Länder der pyrenäischen Halbinsel, von denen diese Entdeckungen ausgegangen waren, sondern die Niederlande, namentlich Antwerpen, sich zum Stapelplatz des Welthandels und Mittelpunkt des Völkerverkehrs machten, denen dann bald das meerbeherrschende England und in bescheidenerem Maasse unsere Hansestädte an der Nordsee folgten. In diesem Augenblick war der Zielpunkt der grossen historisch-geographischen Bewegung gefunden und wandelte sich in einen Ausgangspunkt um: die bis dahin zentrische Bewegung wurde von nun an exzentrisch. Atlantischer und stiller Ozean mussten sich der geistigen Macht des Menschen öffnen, alle Meereseinsamkeiten ihre Geheimnisse seinem Forschungstriebe offenbaren, alle Länder ihre Produkte, materielle wie geistige, unserm Erdtheil als Tribut darbringen, um sie von da veredelt wieder zu empfangen."

„Betrachten wir nun die Naturausstattung dieses Zentrums näher, so ist auf drei Umstände aufmerksam zu machen, welche dasselbe als nicht blos mathemathischen Mittelpunkt räumlicher Grössen, sondern als das mit besonderen Kräften begabte lebengebende Herz eines organisch gegliederten Ganzen erscheinen lassen. Zuerst nämlich ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Konfiguration von Land und Wasser um dies Zentrum eine solche ist, dass von ihm aus nach allen Richtungen hin Wasserwege, die für den Völkerverkehr im Grossen vorzugsweise dienstbaren Verbindungsstrassen, sich leicht öffnen. So trennt uns nur eine kurze Landesstrecke von den nach Indien führenden grossen Längsthälern des Adriatischen und rothen Meeres, die in Kurzem nach Wiederherstellung des alten Suezkanals eine ununterbrochene Fahrstrasse bilden werden. Nach Westen führt das atlantische Meer zu den Gestaden Amerikas, welches mit seinen vom hohen Kamm der Anden herab nach Osten hingesendeten Riesenströmen und seinen nach Europa hin geöffneten weiten Meeresbusen sein Antlitz nach Europa hinwendet. So gehen bereits von Chicago, mitten im Kontinente Amerikas, durch die Kette der fünf Seen und den Lorenzstrom beladene Getreideschiffe über den Ozean bis London, im Süden wird der Amazonenstrom bis an den Fuss der Anden mit Dampfschiffen befahren, und die Landenge von Panama wartet nur auf ihre Durchstechung, damit, so zu sagen, der Umfang der Erde um ein Viertel verringert und die chinesische Welt der unseren um anderthalbtausend Meilen näher gebracht werde. Selbst der hohe Norden der Erde ist nur von Europa aus zu bezwingen gewesen."

„Ein zweiter bedeutsamer Umstand ist der, dass dieses Zentrum der gemässigten Zone angehört: nicht unter den Himmelsstrichen, in welchen die Natur ihre Gaben in verschwenderisch üppiger Fülle den Menschen darbietet, aber auch nicht da, wo ihre eisige Kargheit das Leben zu einem

beständigen Ringen um die physische Existenz macht, gedeihen die Blüthen des Geistes am vollsten, sondern, wie auch im Leben des Einzelnen, ist das Mittelmaass von Sorge und Befriedigung die günstige Stätte für die geistige Entwicklung der Völker. Unser Klima ist ferner danach angethan, der Bevölkerung stete Arbeit zu ermöglichen, denn während die in steilem Bogen am Himmelsgewölbe aufsteigende Sonne der Tropen die Temperatur täglich so rasch und so hoch steigert, dass nur wenige Morgen- und Abendstunden zur Arbeit übrig bleiben, und während in den Polarländern des Menschen gesammte Thätigkeit sich auf den kurzen, nachtlosen Sommer zusammendrängen muss, der durch seine Licht- und Wärmefülle bald erschlaffend auf den Organismus wirkt, werden die Bewohner unserer Zonen nur ausnahmsweise vom Uebermaass der Hitze oder Kälte im Zusammenhang der Arbeit unterbrochen. Dabei ist ganz besonders Gewicht auf die milde Wintertemperatur der Nordseeufer zu legen, welche fast das ganze Jahr hindurch den Verkehr in unseren Seehäfen gestattet, während z. B. die unter südlicheren Breiten gelegenen Häfen der Vereinigten Staaten monatelang von Eis blockirt sind. Mit diesem milden und gleichmässigen Klima unserer Erdstelle hängt endlich ihre Empfänglichkeit für die Gaben der Fremde zusammen: Thiere und Pflanzen wärmerer Zonen können sich leicht bei uns akklimatisiren."

„Ein Drittes ist das erziehende Moment in der Konfiguration Europas, denn kein anderer Erdtheil wäre so im Stande gewesen, die Völker sich bewegen zu lehren, als Europa. Das Mittelmeer mit seiner reichen Inselflur und seinen langgestreckten Halbinseln lockte die Völker, die keinen unermesslichen Ozean vor sich sahen, zuerst von der Küstenschifffahrt ab — ein Schritt, den zu thun die Chinesen z. B. niemals gewagt haben. Dazu kommt die leichte Uebersteiglichkeit seiner Gebirge, denn selbst die Alpen haben niemals eine Völkerscheide gebildet; ferner die strahlenartige Ausbreitung seiner Flüsse, die wie z. B. Rhein und Donau einander fast berührend nach entgegengesetzten Richtungen abfliessen und den äussersten Osten und Westen in Verbindung setzen. — So ist es der Bevölkerung Europas leicht geworden, sich in dem ihr angewiesenen Wohnraum einzubürgern und alle Landschaften des Ganzen in gegenseitigen Verkehr, Produkten- und Ideenaustausch zu bringen, und das ist die Schule gewesen, in der diese Völker herangezogen sind, Träger des Weltverkehrs zu werden."

„Aus dem Gesagten ergiebt sich klar, welche reiche Naturausstattung unser spezielles Vaterland Hannover, das uns mit seinen weitgedehnten Heiden, seinen öden Moor- und Sandstrecken im Vergleich zu den Ländern des Südens, in denen die schöpferische Kraft der Natur in jedem ihrer drei Reiche aufs höchste gesteigert ist, so ärmlich begabt erscheint, durch seine Stellung zum Ganzen erhalten hat, und wie thöricht der früher

bei uns so verbreitete Wahn war, Hannover sei nur ein ackerbautreibendes Land, nicht berufen, eine Rolle im Welthandel zu spielen, eine Ansicht, die erst in der allerjüngsten Gegenwart der besseren Einsicht gewichen ist, einer Einsicht, die auch für das politische Verhalten Hannovers maassgebend sein und uns für eine solche Gestaltung unseres deutschen Vaterlandes streben und arbeiten lassen muss, dass es gleich den Hansestädten die Vermittlung des Weltverkehrs für das gesammte Deutschland besorgen kann."

Die detaillirte Schilderung des Landes, welche folgt, entspricht dem Bedürfniss, welches sich bei der Nothwendigkeit neuer Gesetzgebung, neuer Verwaltungseinrichtung und neuer wirthschaftlicher Unternehmungen herausstellen wird, in hohem Maasse. Natur und Kultur sind überall in engem Zusammenhang behandelt. Die erste Lieferung behandelt die Küsten, die norddeutsche Ebene im Allgemeinen, und giebt dann eine spezielle Orientirung zunächst im Flachlande. Eine gleiche über das Bergland wird eine nachfolgende Lieferung bringen, und das Ganze, das vierzig Bogen umfassen soll, mit zusammenhängenden Darstellungen über die Witterungsverhältnisse, die Vegetation, die Thierwelt und die Bevölkerung abschliessen.

(1)

J. G. Fr. Cannabich, Lehrbuch der Geographie nach den neuesten Friedensbestimmungen. 18. Aufl. Bearbeitet von Dr. Oertel in Meissen. I. Band. 1. Lieferung. Weimar. Voigt. 1867.

Das geographische Lehrbuch des Cannabich, das seinen Namen sprüchwörtlich gemacht hat, verdankte seinen Ursprung, vor 50 Jahren, dem zweiten Pariser Frieden; an dieser 18. Auflage sind der Wiener und der Nikolsburger Friede schuld. In der gegenwärtigen 18. Auflage ist aber nicht blos veränderter Inhalt, sondern auch eine neue Form und Anordnung zu finden, wie sie der innere Fortschritt der geographischen Wissenschaft verlangt. (1)

Ideen über die Lösung der sozialen Frage. Berlin, Böttcher. 1866.

Ein seltsam Büchlein! Man kann als seine Losung die Worte: „Freiheit und korporativer Organismus" bezeichnen, letzterer entwickelt aus den schon vorhandenen Grundlagen. „Ideen," ein Wort, das einer vergangnen Literatur-Epoche angehört, ist übrigens der rechte Titel. Es sind Ideen, wie wir sie vor dreissig Jahren gewohnt waren, formlose Wolken die im Sturm vor dem Blick vorübertreiben, und dabei bleibt es, trotz der Ansätze zu einer gegliederten Skizze der zukünftigen Gesellschaft. Der anonyme Verfasser hat sich ausgeschrieben, wie *ihn* die Zeit angeregt hat; das ist eben alles. Vielleicht ist auch *das* nützlich; jedenfalls, wenn er es für viele andere that, die so sind und denken und fühlen, wie er. Wir wissen nicht, ob es viel solche giebt, würden es aber gerade nicht beklagen. Es

giebt *schlimmere* „Philosophen,“ als diesen Schlag. *Dieser* ist unschädlich; andre sind es nicht. In einer Bibliothek gehört die Schrift unter die Rubrik: signa temporis. Wer solche sammelt, schenke ihr Beachtung. (1)

Eine Ansprache über die Arbeitszeit. Den deutschen Arbeitsvereinen gewidmet. Von Moritz Müller in Pforzheim.

Ein Fabrikant, der in kürzerer Arbeitszeit keinen Nachtheil für sich selbst sieht, gehört bis jetzt noch zu den Seltenheiten, und fügen wir hinzu, ein Arbeiter, der nicht durch Eigensinn in der Lohnfrage ihre Einführung erschwert, die natürlich ein *vorüber*gehendes Opfer von beiden fordert, ebenfalls. Jeder Verständigungsversuch zwischen beiden ist daher verdienstlich Werk. So diese kurze, sehr subjektiv gehaltene, Ansprache. (1)

Carey's Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem. Eine literaturgeschichtliche Parallele. Von Adolf Held, Doctor der Staatswissenschaft. Würzburg, Stuber. 1866.

Diese, ursprünglich als Promotionsschrift geschriebene, Kritik des Amerikaners Carey, ist ein sehr viel versprechender Erstling aus der Feder eines jungen Nationalökonomen, in welchem sich Fleiss mit nüchterner Liebe zur Wahrheit vereinigt. Sie gelangte in unsere Hand gleichzeitig mit einer, des Druckes noch harrenden, Arbeit eines Anderen über denselben Gegenstand, welche wir uns entschlossen haben, unseren Lesern in einem der nächsten Bände vorzulegen. Es wird dann erst für uns Zeit sein, einen übersichtlichen Blick auf die „Carey-Literatur“ zu werfen. Unterdess empfehlen wir die vorliegende Schrift auch schon wegen des fleissigen Rückblicks auf die Merkantilisten, welcher der Kritik darin vorangeschickt ist. (1)

Land- und volkswirthschaftliche Tagesfragen für den Regierungsbezirk Trier, bearbeitet von Otto Beck, k. Regierungs- und Departementsrath für Landeskultursachen. Trier 1866. M. Leistenschneider.

In dem Schriftchen, welches eine Reihe populärer Aufsätze über landwirthschaftliche Tagesfragen bringt, tritt uns der Verfasser als ein gebildeter Verwaltungsbeamter entgegen, der von dem ächt humanen und gemeinnützigen Bestreben beseelt ist, technische Bildung und elementare volkswirthschaftliche Anschauungen unter den kleinen Landwirthen zu verbreiten. Der Verfasser interessirt sich namentlich für die Ausdehnung des Elementarunterrichts auf landwirthschaftliche Kenntnisse, für Herstellung von Fortbildungsschulen für den kleinen Landwirth, und, damit dies möglich werde, für eine anderweite mehr auf praktisches Wissen gerichtete Vorbildung der Elementarschullehrer. Diesen Gegenständen sind mehrere

sehr lesenswerthe Aufsätze gewidmet. Ausserdem enthält das Werk mehrere populäre Aufsätze über landwirthschaftliche Fragen, meist im Trierer Amtsblatte erschienen, in denen der Verfasser bemüht ist, dem kleinen Landwirth auch volkswirthschaftliche Gesichtspunkte zugänglich zu machen. —2—

Das Versicherungs- und Kreditwesen in seinen besonderen Beziehungen zur Landwirthschaft von H. Bühren. Glogau bei Karl Flemming 1866.

Der Verfasser bezweckt, „den Begriff des Versicherungswesens und dessen Bedeutung in Beziehung zur Landwirthschaft klarzustellen, sowie gegenüber den geschäftlichen Interessen der Versicherungsgesellschaften und den daraus hervorgehenden Inkonvenienzen, auf den Nutzen der „Selbstbewirthschaftung" als einer uneigennützigen Ausübung des Versicherungsgeschäfts zur unparteiischen Wahrung der gleichberechtigten Interessen aller Betheiligten hinzuweisen." Er gehört also zu der Schule, welche dem industriellen Betriebe entgegentritt und den Fortschritt in der s. g. Selbstbewirthschaftung, d. h. in einer mehr oder weniger bureaukratisch organisirten Vergesellschaftung der Konsumenten behufs der Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses erblickt. Gegen den Versuch solcher Unternehmungen ist an sich nichts zu erinnern, in dem Erfolge werden sie ihr Urtheil finden. Es giebt in der That Stadien in der wirthschaftlichen Entwickelung, Gruppirungen der wirthschaftlichen Verhältnisse, wo die s. g. Selbstbewirthschaftung bahnbrechend dem geschäftlichen Unternehmungsgeiste vorangeht. Ja, es giebt Zwecke, für welche man vor der Hand auf diese „Selbsthülfe" angewiesen ist. — Für verfehlt halten wir es aber, in der Begründung gut gemeinter Unternehmungen dieser Art von einer Theorie auszugehen, welche sich gegen das Prinzip der Arbeitstheilung und der Förderung des Gemeinnutzens durch den Erwerbstrieb und den geschäftlichen Unternehmungsgeist in Opposition setzt und am Ende gar von einem Rückfall aus der Arbeitstheilung eine neue Aera der bürgerlichen Gesellschaft erwartet. Der dem Schriftchen beigefügte Entwurf zu einer zentralen „Preussischen Landesvereinsbank für Versicherung auf Gegenseitigkeit, Wirthschafts- und Grundkredit" welche alle möglichen Versicherungszweige und Bankgeschäfte für die Landwirthschaft treiben soll, scheint uns an einem Hauptmangel, an der Unausführbarkeit zu laboriren. Das Buch ist ein mit Ergänzungen versehener Separatabdruck aus der verdienstlichen von Dr. J. J. Fühling herausgegebenen „neuen landwirthschaftlichen Zeitung.„ —2—

Im Zellengefängniss. Bilder aus der Verbrecherwelt nach Erfahrungen in einer Strafanstalt, von einem ehemaligen Strafanstaltsprediger. Wittenberg. Hermann Koelling 1866. 2 Bde.

Ziemlich trockene Verbrechergeschichten mit hauptsächlich pastoraler Psychologie. —2—

Geschichte der Geographie von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart von J. Löwenberg. 2. Auflage. Berlin 1866 Haude und Spenersche Buchhandlung. C. F. Weidling.

Die Geschichte der Geographie ist ein wesentlicher Zweig der Kulturgeschichte, der die Entwickelung der Erkenntniss der Erdoberfläche, die Entwickelung also der Verkehrsgrundlagen, die Erweiterung des Bodens und der Anschauungen der Kultur, die Vervielfältigung menschlichen Zusammenwirkens in sich schliesst. Das vorliegende Werk bietet eine ansprechend und populär geschriebene vollständige Darstellung des Thatsächlichen und hat der ersten Auflage, die vor 20 Jahren erschien, nicht nur die Früchte des inzwischen gereiften antiquarischen Wissens, sondern auch ein wichtiges Stück neuester Geschichte der Geographie hinzugefügt. —2—

Eingelaufene Bücher.

Ueber die Entwickelung des Arbeiterstandes. Von Dr. Karl Richter. Wien. Pichler 1866. Zweite Auflage. (Die erste, wie es scheint, sehr rasch vergriffene Auflage haben wir früher besprochen.)

Flugblatt No. 8 der volkswirthschaftlichen Gesellschaft für Ost- und Westpreussen. Die finanziellen Kompromisse vom September 1866. Danzig, Kafemann. 1866.

Statistische Arbeiten der Handels- und Gewerbekammer in Brünn. II. Heft. Rückblicke auf die Schafwollwaaren-Industrie Brünns von 1765—1864 und vergleichende statistische Darstellung der Schafwollwaaren-Industrie des Bezirks der Handels- und Gewerbekammer in Brünn in den Jahren 1851 und 1863. Brünn. (C. Winiker's Druck) 1866. (Wird in einem späteren Bande Würdigung und Benutzung finden.)

Jahresbericht über die Untersuchungen und Fortschritte auf dem Gesammtgebiete der Zuckerfabrikation. Von Dr. L. Scheibler und D. K. Stammer. Jahrgang V. (1865) Breslau, Trewendt. 1866.

Historische Zeitschrift. Herausgegeben von Heinrich von Sybel. Jahrgang VIII. Heft 3. Inhalt: Die Lostrennung der Schweiz von Deutschland. Von H. Klüpfel. Des polnischen Hofes Verhältniss zur Wahl Karls V. Von Xaver Lisko. Zur Geschichte der französischen Literatur ausserhalb Frankreichs. Von v. Bojanowski. Graf Brühl und Friedrich der Grosse. Von Arnold Schäfer. Uebersicht der historischen Literatur Russlands für die Jahre 1860—1865. Literaturbericht. München. Cotta.

Statistische Tafel für alle Länder der Erde. 1866/67. Von Dr. Otto Hübner. Frankfurt am Main. Boselli.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

INHALT.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

VIERTER JAHRGANG.

VIERTER BAND.

VIERTELJAHRSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTHSCHAFT

UND

KULTURGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

JULIUS FAUCHER

UND

OTTO MICHAELIS

UNTER MITWIRKUNG VON

K. ARND, V. BŒHMERT, C. BRAUN, JOS. LEHMANN, LETTE,
H. MARON, PFEIFFER, J. PRINCE-SMITH, A. SŒTBEER, M. WIRTH,
O. WOLFF U. A.

BAND XVI.

DES IV. JAHRGANGS (1866) IV. BAND.

BERLIN.
VERLAG VON F. A. HERBIG.
1866.

Wirthschaftliche Exkursionen in einen Kleinstaat.

Von

M. Ant. Niendorf.

I.

Vielfache geschäftliche Beziehungen gewährten mir im Laufe der Jahre einen mehr als oberflächlichen Einblick in die wirthschaftlichen Verhältnisse eines unserer deutschen Kleinstaaten — des Herzogthums Anhalt.

Wer das Land und seine Städte besucht und in die äusseren geselligen Beziehungen der Bewohner eintritt, ist meistens entzückt von dem überaus gemüthlichen Verkehr; denn er kommt überall in Kreise, in denen Alles verwandt oder verschwägert oder sonst familienhaft unter sich verbunden ist. Die Familienähnlichkeit der Bewohner ist staunenswerth, die scharfe accentuirte Aussprache, namentlich die Betonung der Endsylben in fast harter Weise hat einen eigenthümlichen Zauber. Es weist auf eine gleichmässige Bildung der Sprachorgane, und wenn nach Rechnung der Statistiker es richtig ist, dass nach zweihundert Jahren eine Volksgemeinschaft von mehreren Millionen ein vielverschlungenes Verwandtschafts-Konglomerat ist, so muss dies in einer Gemeinschaft von 60,000 bis 100,000 Seelen, die sich jahrhundertlang im eigenen Interesse und im Interesse ihrer Fürstenhäuser von allen andern Gemeinschaften sichtlich und erfolgreich abschloss, um so mehr der Fall sein. Die Behaglichkeit des Lebens eines Mittelstandes, wie ihn die Romantik dem Mittelalter der Städte andichtet, merkwürdig intimer Verkehr der bürgerlichen Gesellschaft mit den Staatsbeamten aller Art, dazu ein äusserst fruchtbarer Boden

und eine Gegend überall von Baumpartieen und Wiesen durchbrochen, von den Wassern der Elbe, Mulde und Saale durchzogen, von Parken, Schlössern und üppigen Laubholzwaldungen übersäet, von Hirschen und Hochwild, mitten unter menschlichen Ansiedlungen räthselhaft bevölkert: — Alles das macht dem oberflächlichen Besucher einen äusserst angenehmen Eindruck. Ein gewisses patriarchisches Wesen spricht aus allen diesen Dingen, selbst wenn die Bewohner von ihrem Fürsten als von ihrer »Herrschaft« reden; und bei dem Gedanken an den Namen dieses Ländchens kann man gar leicht zu einer modernen Etymologie verführt werden, dass dieses *Anhalt* nämlich ein äusserst einladendes Land zum Anhalten und zu häuslicher Einrichtung sei, zumal, wenn bei den ewigen Parteireibereien in den Grossstaaten, bei den vielen Unzuträglichkeiten einer straffen Regierung das Gemüth des Politikers nach Frieden dürstet und, der steten Opposition gegen die öffentlichen Zustände müde, sich nach Versöhnung und einem stillen friedfertigen Leben sehnt .... Allein der Traum vom Paradiese, einer der ältesten des Menschengeschlechts, ist gerade derjenige, der am weitesten von jeder Erfüllung entfernt ist. Und dieser patriarchische Zustand der Kleinstaaten ist ein eben solcher Traum, aus dem man am ehesten geweckt werden würde, wollte man zunächst nur den Versuch anstellen, das Thor dieses Paradieses Anhalt mit Sack und Pack zu passiren; — denn dies würde zunächst auf Hindernisse und Schwierigkeiten stossen, die allen Glauben übersteigen. Dass Jemand als Beamter eindränge, sei er so fähig und bedeutend wie er will, wäre geradezu ein ausserordentlicher Zufall, denn Bedarf entscheidet hier nicht, man hat immer der Aspiranten aus den eignen Familien viel zu viele; mächtige Fürsprache leitender Persönlichkeiten müsste das zu Wege bringen, wenn sie nämlich, was entschieden zu bezweifeln, so mächtig wären, dem ganzen Hackgemack der eingebornen Beamtenfamilien, die einmal die Stellen als ihr jahrhundertaltes Privileg betrachten, den Fuss auf den Nacken zu setzen. Einen reichen Rentier aufzunehmen, nun ja, das liesse man sich nach Zahlung des Thoreinganges oder der Einzugskosten und sonstiger Kleinigkeiten gefallen, solche Leute kann man allenfalls brauchen; man meint, sie verlangen nichts, sondern bringen noch zu. Als Landwirth in Domainenpachtungen einzutreten steht scheinbar Jedem frei, da das Meistgebot der Verpachtungen eine der wenigen Errungenschaften des Jahres 1848 ist, allein auch diese freie Konkurrenz besteht nur dem Namen nach; ein Eingeborner unter den drei Bestbietenden hat immer Mittel und

Wege den Zuschlag zu erhalten, wenn sein Gebot auch das niedrigste war. Dem unbemittelten oder wenig vermögenden Geschäftsmann aber st trotz aller Fähigkeit und Unbescholtenheit der Eintritt in's Land geradezu verwehrt. Ich werde weiter unten darüber Exempla genug zu berichten haben.

Das Land Anhalt besteht seiner Physiognomie nach immer noch aus vier Theilen; diese sind: Dessau, Zerbst, Köthen, Bernburg, denn vier fürstliche Linien regierten bis zur jüngsten Zeit das Land, von denen die erste, Anhalt-Zerbst, im Jahre 1819 ausstarb.

Die Stadt *Zerbst*, in einer Gegend mit magerem Boden gelegen, hinter sich nach Norden und Osten eine arme Dorfgegend im Sandboden, auf drei Stunden Entfernung von der zur Provinz Brandenburg gehörigen Brandtsheide und dem südlichsten Winkel des dünnbevölkerten Theils des ehemaligen Erzbisthums Magdeburg begrenzt, ohne jeden chaussirten Weg nach allen diesen Gegenden, war von jeher in seinen Handelsbeziehungen nur nach Süden zur Elbe und durch die Chaussee nach Roslau und Dessau verwiesen. Die Feldmark der Stadt, deren bester Theil der Domaine gehört, ist klein und doch wäre sie selbst mehr als eine kleine Ackerbaustadt von 3000 bis 4000 Einwohnern, wenn sie nicht jahrhundertlang mit der Gnade einer fürstlichen Residenz beliehen gewesen wäre. Die Stadt ist künstlich gezüchtet und emporgehoben durch den Hof, der unglüklicherweise ausstarb und die nothwendigste Existenzbedingung der Stadt mit in sein Grab nahm. Im Lauf der Jahrhunderte haben sich an vielen Orten die realen Bedingungen der Ansiedlungen verschoben und verändert, allein, wo es eben reale Bedingungen waren, war auch die Veränderung nie so tief einschneidend, wie hier. Die meisten älteren Kleinstädte und Landstädte in Deutschland sind durch die modernen Strömungen der Industrie und der Wegeentwicklung im sichtbaren Rückgange begriffen; im Mittelalter bei jedem Mangel an chaussirten Wegen, war die Kleinstadt mit ihren Kaufleuten, Handwerkern, jährlichen Märkten ein Bedürfniss für das umliegende Land in dem reinen Ackerbaustaate. Zünfte und Gebundenheit des Verkehrs thaten ihr gutes Theil dazu. Heute beim befreiten Handel kauft der Bauer seine Bedürfnisse, indem sie ihm in's Haus gebracht oder per Post zugeschickt werden. Deshalb sehen wir auch, dass diese kleinen Städte allesammt zurück nach dem Landbau greifen, sie sind reine Ackerbaustädte geworden und jeder Geschäftsmann in ihnen, sei er Kaufmann oder Handwerker, wagt gar nicht mehr zu existiren ohne einige Morgen Land, auf denen er neben-

bei »sein Brod« gewinnt. Auch in Zerbst ist dies eingetreten, soweit es bei der künstlich hochgetriebenen Bevölkerungsziffer möglich war; ja, im Jahre 1848 war die werthvollste Erwerbung, die die äusserst revolutionaire Stadt Zerbst durchsetzte, die parzellenweise Verpachtung der Domaine, die den letzten Gesammtpächter, der noch zwölf Jahre Pachtzeit vor sich hatte und so lange die Differenz der höheren Pachteinkünfte einzog, zu einem reichen Manne gemacht hat.

Das zum Schlechtern veränderte Verhältniss der Erwerbsbedingungen zeigt sich im Preis der Gebäude. Der Markt der Stadt Zerbst erinnert an den Reichthum der mittelalterlichen freien Reichsstädte, allein die Erinnerung daran ist noch der einzige Werth. Massenhafte Sandsteinsäulen, steinerne Portale, Treppen, Erker an jedem Hause, deren Lasten alle über zwei Meilen per Sandweg von der Elbe hingeschleppt sein müssen, weisen bei den Gebäuden auf Herstellungskosten, denen heute weder die Miethe noch die Kaufpreise derselben im Entferntesten die Waage halten. Zerbst wimmelt von pensionirten Beamten, Beamtenwittwen, selbst aus dem Preussischen, weil die Miethen hier beispiellos billig sind und die ganzen weiten Belletagen der bestgelegenen Häuser für 40 Thaler jährlich zu haben sind. Bekannt sind daher die stets wiederkehrenden Marginale von hoher Hand auf die Gehaltszulagegesuche der pensionirten Bediensteten: »Soll nach Zerbst ziehen!« und dieser Vorschlag soll zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, nämlich dem klagenden Beamten soll er eine billige Wohnung und des Herzogs guten Zerbstern eine Förderung ihres Nahrungswesens verschaffen.

Zur Erinnerung an die frühere Grösse der Stadt, residirt ein Prinz der Seitenlinie in dem grossen einförmigen kasernenmässigen Schloss, dessen Baumeister keine andere Absicht gehabt zu haben scheint, als möglichst viele Fenster darin anzubringen. Das Volk behauptet daher als bestimmt, dass es gerade so viele Fenster habe, wie Tage im Jahre sind. Ich hatte nie Zeit, sie zu zählen, allein die vielen blinden Fenster, die auffällig daran angebracht sind, lassen auf eine Verwirklichung solcher Marotte schliessen. Selbst das prinzliche Hofleben scheint sich hier nicht wohlzugefallen. Nicht das geringste Haus wird gemacht und Wohnort ist es nur dem Namen nach, die Familie ist allenfalls im Herbst einige Monate dort, sonst in Dessau oder auf Reisen.

Zerbst ist leblos; auf seinen Strassen wächst buchstäblich Gras, darum ist auch niemals eigentlicher Vorrath von Waare in den Läden

zu finden. Ich selbst, der ich vor einigen Jahren, in der Nähe dieser Stadt wohnend, angewiesen war meinen Bedarf von daher zu beziehen, erlebte zweimal das eklatante Zeichen der Folgen des Zunftzwanges, der hier noch bis 1860 blühte, dass man nirgends einen Hut, ja nicht einmal ein Paar Handschuhe fertig im Laden kaufen konnte. Sprach man darüber seine Verwunderung aus, so waren die Leute noch mehr verwundert, dass man ihnen zumuthete Vorrath zu halten, dessen sie ja nicht bedürften. »Wollen Sie sich gefälligst Maass nehmen lassen,« hiess es, »dann wollen wir das Stück fertigen,« wo es denn auch demgemäss theuer, bei einer leidlichen Solidität, ausfiel. Berühmt von Zerbst ist nichts, als seine Pferdemärkte und — sein Gesindemarkt; bei ersteren vor allen Dingen die öffentliche Freiheit des Roulett- und Pharospiels, das weit und breit die Oeconomen und die Waghälse an sich zieht und so den Zerbstern eine Gelegenheit mehr bietet, aus dem Verkehr der Fremden erhöhten Gewinnst zu ziehen. Neuerdings ist auf Anlass fürstlicher Huld eine Eisenbahn, ein Zweig der ehemals anhaltischen, von Rosslau nach Zerbst gebaut und die Bevölkerung fühlte instinktiv, was für eine Wohlthat ihrem Weltwinkel damit erwiesen wurde. Die Einweihung und Eröffnung derselben durch den Herzog war ein wahrer Triumphzug des letzteren. Die einstmals so revolutionäre Bevölkerung fiel ihm förmlich zu Füssen und man kann ermessen, was dem hohen Herrn, wenn er die Erfahrungen des Jahres 1848 damit vergleicht, von seinem Standpunkt aus, für ein Begriff vom Volke sich aufdrängen muss, obwohl beide Erscheinungen aus denselben Ursachen erklärlich sind.

Wir wenden uns nach Dessau. Der Reisende auf der Eisenbahn fährt durch nichts als Obstbaumwaldungen, weite Wiesenflächen, mit malerischen Baumgruppen dekorirt, durch prächtige Laubholzwaldungen — kurz auf der dreimeiligen Runde von Dessau ist Alles Park — Park mit Wildgattern und Umzäunungen, die hier zu Lande so viel kosten, wie anderwärts die Soldaten. Es ist allbekannt, dass der alte preussische Generalfeldmarschall, der Urgrossvater des jetzigen Herzogs, — vom Volkesmund der alte Dessauer genannt, — alles nur irgend begehrenswerthe Besitzthum mit Güte oder Gewalt in seinen Privatbesitz brachte. Daher die Thatsache im Lande Dessau, dass es darin kein einziges Rittergut mehr in Privathänden giebt; allein nicht blos den Adel vertrieb Leopold; als dessen Güter angekauft waren, machte er sich an die Bauergüter und rentablen Mühlen, ja selbst Kirchenbesitzthum suchte er gewaltsam und mit Erfolg an sich zu bringen.

Auf diese Weise legte er seine im Krieg erworbenen Schätze an. Schon damals entgegnete ihm der Minister Grumbkow, als der Herzog dem König Friedrich Wilhelm I. sein System einleuchtend machen wollte, welches dieser schon gar nicht übel fand, dass der Fürst zuletzt der einzige Herr von einem Lande sein würde, in dem er über nichts als Juden und Bettler zu gebieten hätte. So ist heute noch im Lande Dessau über die Hälfte des Bodenareals und zwar die bei weitem bessere, fürstliches Kammergut. Niemals hat auch Verschwendungssucht oder sonstige Noth die Nachfolger zum Verkauf oder zur Verpfändung getrieben, um irgend welche Besitzbewegung in den Grund und Boden zu bringen, sondern alles das liegt firm und fest in derjenigen Weise, die die Rechtswissenschaft mit Recht den Besitz zur todten Hand nennt. Im Lauf des Jahrhunderts aber hatten der eingewanderte Jude und der eingeborne Bettler doch wieder Vermögen erworben, denn »wo Holz gehauen wird, giebt's Spähne,« sagt das Volk, und wo Herren herrlich essen, fallen die Brosamen reichlich vom Tische.. Eine so immense Ausdehnung des Besitzthums eines Fürsten steigt von selbst, wenn auch langsam, im Werth und die Renten fallen wenigstens zur Hälfte den Dienern, Beamten und denjenigen Geschäftsleuten zu, die mit dem Hofe in Verbindung stehen. Stadt und Land Dessau waren verhältnissmässig reich und wohlhabend, bis die Nulandt'sche Affaire mit dem Banquerott der Kreditbank 1857 das kleine Gebiet um 8 Millionen Privatbesitz brachte. Selbst der Hof verlor dabei eine Million; dem gesammten Wohlstand der Bevölkerung versetzte dieser Banquerott aber einen so schweren Streich, dass man ihn noch heute immer wieder und wieder aus der Physiognomie des Geschäftslebens in einem schwindsüchtigen Zug hervorblicken sieht. Die Geschichte dieser Bank stellt eines der merkwürdigsten Phaenomene des Speculationshandels dar; man findet im ganzen Lande nicht unter Hunderten fünfe, die nicht davon betroffen worden wären. Jede mit irgend einem Bürger, oder Bauer, oder Büdner ganz absichtslos gepflogene Unterhaltung kommt bei irgend einer Gelegenheit auf diesen Punkt der Klage, woraus zu ersehen, dass die ganze Bevölkerung mit dem Beginn der Zeichnung zu dieser Bank in ein völliges Spekulationsfieber verfallen war und dass alles ersparte oder ererbte Besitzthum dem verhängnisvollen Schlunde zugetragen worden ist — und das Alles geschah im Laufe von etwa vier Wochen. Ein Augenzeuge erzählte mir, dass an dem Tage, an welchem früh um 10 Uhr die Zeichnung im Dessauer Rathhause eröffnet werden sollte, das Rathhausfenster

schon um 3 Uhr früh förmlich belagert wurde. Das Haus hat einen Vorbau mit einer Einrichtung ähnlich den Billetverkaufslokalen auf Eisenbahnhöfen. Er selbst, der Augenzeuge, hatte um 4 Uhr mit 5000 Thaler in der Brusttasche, die er für einen Freund in Bernburg anlegen sollte, drei Schritt vorm Rathhause Posto gefasst. Die Zeichnung wurde grossmüthiger Weise zwei Stunden früher eröffnet; um 10 Uhr war er so weit von der von beiden Seiten nach dem Fenster ringenden Masse zurückgedrängt, dass er drüben schräg am andern Ende des Marktes placirt war. Nachmittags gegen 3 Uhr verzichtete er auf die Hoffnung zur Zeichnung zu gelangen und schrieb seinem Freunde nach Bernburg, dass er doch selbst kommen möchte, um dies mühselige Geschäft zu bewerkstelligen, da seine Zeit für die nächsten Tage besetzt sei. »Ich habe damit unwissentlich meinem Freunde einen grossen Dienst geleistet,« fügte er weiter hinzu; »derselbe war krank und die Sache verzog sich bis zu kühlerer Ueberlegung. Ein Glück war es ferner, dass diese disponible Summe nicht mein eigenes Geld war, denn ich zweifle, ob ich in der Aufgeregtheit der Stimmung damit nicht doch hingerissen worden wäre, meiner eigenen humoristischen Gutmüthigkeit den verzweifelten Sporn zu geben, um mit Hülfe meiner Elbogen an das verhängnissvolle Fenster zu gelangen, das in diesen Tagen wie ein Meerwirbel Millionen über Millionen in seine bodenlose Tiefe zog.« Er erzählte mir ferner: zwei Brüder aus Berlin, durch irgend welche Beziehungen zum Lande von dem Fieber angesteckt, brachten die Zeichnung von 12,000 Thalern dadurch zu Wege, dass sie sich einen sieben Fuss langen anhaltischen Unteroffizier kauften. Sie gaben ihm die betreffende Rate der Einzahlung in die Hand, hoben ihn empor über die Köpfe der Menge, und der Krieger, in der einen Faust die Banknoten, mit der andern sich auf die Köpfe stützend, avanzirte wie ein riesiger Frosch bis an's Fenster, wo man ihn augenblicklich befriedigen musste, um die schreiende Menge von der Last zu erlösen. Selten hat ein Wahn von zu erhoffendem riesenmässigen Gewinn, ein Traum von goldenen Bergen, so heftig alle Schichten der Bevölkerung ergriffen, wie hier. Aber auch hierzu lagen die Bedingungen in dem Wesen des Kleinstaates. All diese Momente und Thatsachen sind den Weltzeitungen nicht einmal zugänglich geworden, denn Dessau selbst hat kein Organ, sondern nur sein offiziöses Regierungsblatt, das sich mit den weltweisen Polizeiverordnungen und Bekanntmachungen füllt und alle Unterhaltung und politische Nachricht als ganz unwesentliches Zeug, keiner Erwähnung würdigt. Nun bestand schon seit Jah-

ren glücklich die Dessauer Landesbank — ein Kredit- und Geldinstitut, wie es bei unbedingter Bankfreiheit in jeder Provinzialstadt von 10,000 Einwohnern enstehen 'und gedeihen würde. Bei dem Monopol der Berliner Bank war natürlich hier ungemessener Raum für das Autkommen des Instituts selbst unter äusserst mässig intelligenter Geschäftsführung, es zog selbst die preussische Umgegend, namentlich im Lombard, an. Alles das machte den Direktor Nulandt gross; er reiste wie ein Fürst durch's Land und wahrhaft fürstliche Freigebigkeit zu üben war seine Eitelkeit. Auf den Bahnhöfen zeigte man voll Scheu und Ehrfurcht auf den Wagen erster Klasse, in den er einstieg oder aus dem er hervorblickte; man sprach sogar schon von gewisser Eifersucht in den höchsten Kreisen über das zu hoch steigende Ansehen seiner Persönlichkeit im Lande. Dieses Mannes Namen stand an der Spitze der neuen Kreditbank und verhiess Jeden, der sich an der Zeichnung betheiligte, als Geschäftstheilhaber zu einem gleichen kleinen Geldkönige zu erheben. Das Vertrauen auf diesen Namen war so maasslos, dass es der sichere Verderb des ganzen Landes wurde. Als die Unsicherheit des ganzen Geschäfts an den Börsen Berlins, Magdeburgs und Leipzigs von fähigen Köpfen schon erkannt wurde und die Aktien successive fielen, blieb hier der Glaube unerschüttert und in den geselligen Kreisen schrieen die Beamten des Staates, die alle direkt oder indirekt betheiligt waren, bei Verlautbarung zweifelnder Aeusserungen wie über Landesverrath, wo neben Nulandts gewichtiger Persönlichkeit die allmächtige Herrschaft selbst mit einer Million Einlage betheiligt sei, und die Bank bestimmt nicht sinken lassen würde. So kam es, dass sich Niemand, der Beamte aus Loyalität nicht, der Bürger aus Vertrauen auf die Landesregierung nicht, durch zeitigen Verkauf mit einigem Verlust rettete. Das geschah nur an den grossen auswärtigen Börsen, so dass das Dessauer Land allein den Verlust tragen musste, das auch richtig mit seinen Papieren im Kasten ausharrte, bis sie Null standen und heut noch mit 2½ Brief ihr nominelles Dasein fristen.

Dieser Verlust ist um so schwerer, weil das Verlorene unter dem Bann der wirthschaftlichen Verhältnisse so schwer zu verdienen gewesen und unter dem gleichen fortdauernden noch weit schwerer zu ersetzen ist. Die mündliche Chronik der Stadt aber weiss zu erzählen von ganzen Reihen vermögender Familien, Wittwen mit ihren Töchtern, liebenswürdigen alten Herren, die von ihren Leib- oder Geldrenten lebend, die Neuigkeitskolporteure der Kaffeehäuser

waren, von gewichtigen Geldmännern und Geschäftsleuten, die mit der Katastrophe allesammt spurlos verstreut und verweht sind und deren ewige schmerzliche Klagen in anderen Gegenden verhallen. Sie weiss selbst von Selbstmorden und von Wahnsinns-Umnächtigungen bis zu den obersten Beamtenschichten zu berichten und der Dinge, die nur flüsternd gesprochen werden, giebt es unzählige. Von hier aus setzte sich der Prozess gegen Nulandt und Cons. in Bewegung, denn die Volkswuth will in solchem Falle ein Opfer haben und sie sieht Böswilligkeit und Absichtlichkeit, wo doch nur Unfähigkeit und Bornirtheit der eigentliche Grund sind. Er endete mit der Verurtheilung Nulandt's in zwei Instanzen zu Zuchthaus, bis wieder das Revisionskollegium in Jena die Kassation aussprach wegen der dem Nulandt vorenthaltenen Beweismittel durch Zeugenaussagen. Und hieran knüpft sich wieder ein Stück selbstherrlichen, patriarchalischen Regiments; anstatt dass nun der Prozess wieder an die erste Instanz zur Instruirung zurückgehen musste, mochte er enden wie er wollte, sprach die landesherrliche Gewalt »Stille« über ihn und die Akten ruhten, und ruhen heute noch, während dessen der grosse Bankdirektor glücklich in's Grab sank. Dass grenzenlose Geschäftsunfähigkeit der eigentliche Grund des traurigen Endes der Bank war, zeigte sich bei der Liquidation. Die Unternehmungen waren fast alle haarsträubender Natur. Bei dem fortwährenden Einströmen und Anhäufen der Geldmassen scheint die grösste Sorge der Direktion nur diejenige gewesen zu sein, all das Geld nicht zinslos im Kasten zu behalten, da doch ihre Aktionaire reichlichen Gewinn erhofften. In dieser Zeit brauchte sich ein derangirter Besitzer von Fabriken, Kohlengruben u. dgl. nur an die Bank zu wenden, wenn er nur recht viele Schulden hatte und einen hübsch anständigen Preis zu fordern sich getraute, so war das Geschäft schon halb gemacht. Die Bank schickte Unterhändler, die sich bei solcher Sachlage überhaupt von allen Seiten einstellen, liess besehn oder kaufte unbesehens oft den unrentabelsten Schund, der bei der Liquidation nicht auf Ein Prozent des Kaufwerths zu veranschlagen war. Einzelne Details bei der Einfädelung solcher Geschäfte, die erzählt werden, sind die unglaublichsten Dokumente von der Unfähigkeit eines Menschen und doch sind sie leider nur zu wahr. Die Moldauer Bank, die Tochter, machte es nicht besser, sie steht ja heut eigentlich bei renovirter Verwaltung nur 6 oder 7, da bei dem Sturz der Dessauer Bank, je vier ihrer Aktien zu Einer verschmolzen wurden. Die Schuld aber von diesem Uebel trifft wiederum

den Kleinstaat. Leute, wie Nulandt, Gossler u. s. w., stehen bei solchen Unternehmungen gegenüber der grossen Welt gerade da, wie Hans im Glücke oder wie der Kleinstädter in der Volksposse, der sich nach Berlin wagt und sich mit jedem Umdrehen seines Leibes betrogen findet. Sie sind niemals eingetreten in die Konkurrenz der Kräfte, wie sie ein grosses Staats- und Volksgemeinwesen täglich darbietet. Nach ausgebrochenem Konkurs ward von Berlin aus eine kaufmännische Kommission nach Dessau geschickt, um genaue Einsicht in den Stand der Aktiva und Passiva zu nehmen und sie fand, dass sämmtliche Bücher der Bank so schlecht geführt worden waren, wie nur die Kladde eines Gewürzkrämers in einer Kleinstadt geführt werden kann. Da war keine Ordnung, keine Bilanz, da war ausgestrichen und wieder geschrieben und verwischt, kurz, diese sonderbare Art der Buchführung machte solches Aufsehen, dass die Zeitungen davon voll waren. Wie war so etwas möglich bei einem so vielfach verzweigten und verschlungenen Unternehmen? Ich komme mit der Antwort auf eines der grössten Gebrechen dieser Kleinstaaten. Man findet in einem kleinen Lande nicht so leicht einen Menschen, der in diesem Falle eine sachgemässe Buchführung hätte zu Stande bringen können und aus Preussen oder sonstwo Jemand hierzu zu holen, das liess die Stelleneifersüchtelei und der Gesammtsondergeist nicht geschehen. Auch die Beamtenqualität unterliegt der Konkurrenz der Kräfte, welche letztere alle möglichen Staatsexamina nicht ersetzen können; und wenn in der Jetztzeit in den Grossstaaten auch oft die Gesinnung der Qualität vorangestellt wird, im Grossen und Allgemeinen bringt diese Konkurrenz doch die rechten Fähigkeiten zu Tage, die einmal zu je den verschiedenen Geschäften der Regierung nothwendig sind. Nun aber bedenke man, was ein Gemeinwesen von einigen sechzigtausend Seelen, wie es Anhalt-Dessau noch vor kurzer Zeit war, mit einem höchst eifersüchtigen Ausschluss aller etwa einwandernden Kräfte, überhaupt an Fähigkeiten erzeugen kann. Ferner bringt es der so sehr gepriesene Patriarchalismus mit sich, dass die vorhandenen heimischen Beamtenfamilien quasi erbliche Rechte haben; sie sind in allen Verwaltungszweigen, in Domainenpachtungen, im geistlichen und Schulfach mit ihren Namen und Geschlechtern auf 200 Jahre hinauf zu verfolgen, woher die schon oben erwähnte merkwürdige Universalverwandtschaft aller Kreise unter sich kommt. Aber auch in diesem so eng gezogenen Auswahlkreis entscheidet nicht einmal die Fähigkeit, sondern bei der Allmacht der herzoglichen Gewalt — diese selbst, welche wiederum, so weit sie irgend

menschliche Schwächen hat, auf jede nur mögliche Weise von der nächsten Umgebung ausgebeutet werden muss.

In Mecklenburg sehen wir das geschichtliche Exempel einer Feudalherrschaft, die Herren der Rittergüter sind dem Fürsten eine beschränkende Macht, während freilich beide im Kampf gegen den gemeinsamen Feind, gegen die moderne bürgerliche Gesellschaft eine vereinigte Gewalt sind. Anhalt ist ein noch besseres Kuriosum; Fürst und Domainenfiskus, Landesherr und Lehnsadel sind hier gar in Einer Person vereint. Die Stabilität der Verhältnisse ist in Anhalt noch durch den zufälligen Umstand aussergewöhnlich gefördert, dass die zwei letzten regierenden Häupter mit ihrem Regierungszeitraum bereits 101 Jahr umfassen. Der Herzog Franz regierte 51 Jahr, der jetzige Regent ist in sein funfzigstes getreten. Nun haben wir alle Achtung vor den trefflichen Privateigenschaften des Letzteren, allein es ist ein allgemeines Gesetz, dass in einem absolut regierten Lande, wie es Anhalt heut noch ist, die Beamtenregionen sich den Neigungen und Charaktereigenthümlichkeiten des regierenden Fürsten anpassen, dass es also der permanenten Gegenwirkung anderer Faktoren bedarf, wenn nicht zeitweise und sporadische Unzuträglichkeiten einer Regierung inveterirend zu dauernden Uebeln sich ausbilden sollen.

Jede Fähigkeit des Menschen reussirt nicht an sich allein in ihrem Streben nach äusserer Geltung, sondern die Hülfe der anderen Eigenschaften ist immer wesentlich zum Erfolg im Leben. So Mancher ist ein äusserst erfinderischer Kopf gewesen und ist doch im Elend verstorben und wir sehen so oft verhältnissmässig geringe Talente sich breit machen und Namen und Ruf erwerben in der Welt, weil sie grösseres Talent zur Reklame haben als andere bedeutendere Männer, die letztere verschmähen oder gar verachten. Deshalb mag ein Fürst mit so verhängnissvoller Gewalt ein Ideal von Mensch sein: sein Beamtenpersonal, das hier gar noch den offiziellen Titel des »Herzoglich Bediensteten« führt, wird sich neben den Fähigkeiten und selbst ohne diese immer derartig rangiren, dass dasjenige oben schwimmt, was in der Benutzung und Inbewegungsetzung aller sonstigen Sozialmomente das grösste Talent entwickelt. Jede Stelle wird eine erstrebenswerthe Staffel der Gunst, denn in demselben Grade, wie aus später zu beleuchtenden Gründen, die Bevölkerung im Allgemeinen abnehmen muss, mehrt sich die Zahl der Aspiranten in den ausschliesslichen Beamtenfamilien in Folge natürlicher Züchtung und des gedeihlichen Raumes dazu. Im grossen Staate bei Zunahme der Bevölkerung und sonstigen normalen Verhält-

nissen des Erwerbes halten Angebot und Nachfrage in der Stellenbesetzung einander die Waage und das volle Arbeitsquantum, das eine dotirte Stelle im Grossstaat verlangt, ist der ganz reale Beweggrund, der eine demgemässe Qualifikation erfordet. In diesem kleinen Fürstenthume, das ungefähr die Ausdehnung eines preussischen landräthlichen Kreises hat, existirt aber eine solche Fülle von höchsten, hohen und niederen Beamtenstellen, dass die Arbeit sich auf ganz kleine minimale Pensa vertheilen muss, wenn man sie anders nicht absichtlich durch unnütze Arbeiten vergrössert.

Wenn so ein preussischer Kreis von seinem landräthlichen Bureau mit vier bis fünf Schreibern verwaltet wird und seine Rechtspflege ein Kreisgericht von sieben bis zehn Richtern besorgt, wozu noch der Bruchtheil eines Fünfzehntels oder Achtzehntels von der Provinzialregierung kommt, so zählt dagegen das kleine Anhalt ein Ministerium, ein Regierungspräsidium, vier Fachpräsidenten mit vier bis fünf Räthen, ausserdem vier Kreisgerichte mit Dutzenden von Richtern, ein Oberappellationscollegium, ungerechnet die Justizamtleute, wie man hier die Polizeiverwaltung nennt, kurz man hat den sechsfachen und mit seinen oberen Spitzen unmessbar vielfachen Apparat einer Regierung gegenüber der preussischen, die sich nicht einmal durch Knappheit und Zweckmässigkeit auszeichnet.

Wir versichern nochmals, weder von Sympathien nich Antipathien influirt zu sein, im Gegentheil erkennen wir ausdrücklich das gewissermassen gemüthliche Benehmen der Beamten an, wo wir geschäftlich mit ihnen verkehrt; allein in diesem Verkehr stellt sich auch jedem Einsichtigen die durchweg geringe Kapazität dieser Beamten unverkennbar vor die Augen. Aus eigner Erfahrung berichten wir, Feldmesser, die mühselig rechnen und dennoch falsch rechnen, Bürgermeister von Residenzstädten mit Stilübungen, die eines ostpreussischen Dorfschulzen würdig, Rechtsanwälte, die Prozesse falsch instruiren und keinen irgendwie komplizirten Notariatsakt ohne Fehler aufnehmen können, das sind alltägliche Vorkommenheiten; allen Beamten aber mitsammt, den vielgewaltigen Räthen jeder Art fehlt jeder wirthschaftlich weite Blick des Lebens. Keiner kommt über das Subalternbewusstsein hinaus; sie sehen nichts als ihr Anhalt und in diesem ihren Herzog, dem sie eben mit dieser Engherzigkeit recht treulich zu dienen vermeinen.

Das Verfassungs- und Rechtsleben sind nach diesem Massstabe zugeschnitten. 1848 schuf man eine Konstitution, die bekanntlich

durch die oktroyirte Pernicsche Landschafts - Ordnung ersetzt ist, welche mit der mecklenburgischen in Veraltung wetteifert. Die Ritter, die neuerdings durch Anerbung Köthens und Bernburgs wieder in einigen Exemplaren annektirt sind, wählen ein Drittheil, die Städte eins und die Bauern eins. Beide letzten Drittel aber wählt nicht das Volk, sondern sie werden von den loyalen »Spitzen der Behörden«, von den Magistraten und Ortsschulzen gewählt. Da des Herzogs Privateigenthum vom Staatseigenthum gar nicht getrennt und er auch bis jetzt nicht des Willens gewesen ist, seinem Volke darin irgend eine Konzession zu machen, so hat man hier das absonderliche Beispiel, dass nicht die Konstitution dem Fürsten eine Civilliste setzt, sondern der Fürst dem Volke. Zur Bestreitung der Landesregierung zahlt nämlich der Fürst ein für alle Mal 220,000 Thaler aus den Domaineneinnahmen, daher hat die Landschaft auch nichts zu thun mit Rechnungsabnahme und Prüfung der Staatseinnahmen etc.

In der allgewaltigen Stellung des Fiskus stellt sich die noch üppig wuchernde soziale Uebermacht des Adelselements dar, das hier in der Hand des Souverains vereinigt, zur vollen Unterbindung jeden Rechts führt. Täglich zeigt sich dieser Uebelstand bei den Auseinandersetzungen der Gemeinden mit dem Fiskus bezüglich der Weide-, Streu- und Holzungsberechtigungen. Was in einem Grossstaat wie Preussen eine wirthschaftliche Wohlthat gewesen ist, ist hier in Anhalt die schlimmste Plage. Allerdings war auch in Preussen der treibende Keil zu diesen Auseinandersetzungen der nachgerade eintretende Werth von Dingen, die im Mittelalter gänzlich nutzlos und darum ohne Schaden verwilligt worden waren. Auf diese Weise entstanden die Raff- und Leseholz-, die Weide- und Streurechte in fiskalischen oder herrschaftlichen Wäldern, ferner die unentgeldlichen oder billigeren Bauholzlieferungen bei Bränden oder Reparaturen, bei Brückenbauten etc. Allein, wenn nachgerade der Werth dieser Berechtigungen der Unterthanen in's Unerträgliche stieg bei der immer fleissiger und sorgsamer getriebenen Ausnutzung in Folge dieses Werths, so war ja der Werth des fiskalischen Eigenthums vermittelst der Steigerung der Rente desselben ebenso gestiegen und die Auseinandersetzung war daher stets da billig und gerecht, wo sie im Wege eines Vergleichs geschehen konnte, in dem beide Theile ihren sichtlichen Vortheil vor Augen hatten. Ueberall hat auch in Preussen der Fiskus gehandelt und gefeilscht wie ein Jude, allein er verstand sich immer zu Entschädigungen wo sie recht und billig waren, weil er wusste, dass er in dem weitläuftigen

Rechtsweg auch nicht billiger fortkommen würde. Desshalb sehen wir überall, wie bei uns die Berechtigten, nachdem sie mit Landesabfindungen entschädigt, sich weit wohler fühlen und niemals die alten Zustände wieder zurückwünschen. Auch in Anhalt will der Fiskus solche Berechtigungen los sein, denn sie hemmen ihn und sind z. B. mit einer schonenden Forstwirthschaft oft unvereinbar; er aber fängt nicht an mit den Leuten zu feilschen und ihnen durch angebotenen Vergleich Vortheile zu bieten, er beginnt vielmehr damit, durch Beamtenverordnungen das Recht zu beschneiden oder gar die Ausübung des Rechts ganz zu verweigern mit dem Bemerken, die Gemeinde möge ihr Recht erst gerichtlich beweisen. Die Civilklage beginnt hiermit. Der Fiskus hat Zeit, ihn kosten die zahllosen Termine nichts, denn der Betrag kommt ja aus dem grossen Topf der allgemeinen Verwaltungsunkosten. Da die Rechte gewöhnlich keine verbrieften und besiegelten sind, so bekommt die klagende Gemeinde in erster und zweiter Instanz herzoglicher Gerichte Unrecht, das Revisionskollegium, die Nichtigkeitsinstanz, welche hier die Universität Jena bildet, macht dann erst reinen Tisch und rückt die Thatsachen zurecht, woraus nun der Fiskus ersieht, dass er in den Vergleich willigen muss. Die Gemeinden selbst sind mürbe und weniger anspruchsvoll geworden und die Sache wird von herzoglicher Generalkommission in die Hand genommen, welche Kommission in diesem kleinen Lande, in dieser Form und mit dem Succurs ihrer danach zugeschnittenen Instruktionen *ein Ausnahmegericht* der übelsten Art ist.

Ich muss hier über den Verlauf eines einzelnen Falles berichten, den ich aus eigener Erfahrung kenne, der aber durchaus keinen Ausnahmefall, sondern nur den ganz ordinairen und generellen Verlauf aller dieser Dinge repräsentirt. Die Gemeinden, südlich von Dessau gelegen, zusammen über hundert Kleinbesitzer, die die Vorzeit, welcher die Bevölkerungszunahme in Anhalt noch als ein wichtiger Gegenstand erschien, auf dem Domainen- und Waldterritorium ansiedeln liess, hatte bei ihrem Ackerbesitz von je drei bis fünf Morgen ausgedehnte Hütungs-, Streu- und Holzungsrechte. Letztere sind längst beseitigt, sie sind ihnen einfach genommen. Da fing seit zehn Jahren der Fiskus auf den Hütungen an kleine Dreiecke mit Gattern abzugrenzen und darin junge Eichen zu pflanzen. Man sieht noch heute vom Eisenbahnwagen aus viele solcher Gatter in Anhalt. Bald fing man an, ganze Streifen von den Hütungsflächen abzuschneiden und anzuschonen. Nun war das Besitzrecht an den Bäumen nach dem grossen Prozess

dem Fiskus unbestritten, allein eben so unerhört war der Angriff auf das Weiderecht der Gemeinden, die jeden Tag im Jahre seit Hunderten von Jahren auf jedem Fleck ihres genau bestimmten Territoriums ihre Hütung ausgeübt hatten. Die Gemeinden klagten und gewannen schliesslich in dritter Instanz. Damit aber waren die Gemeinden fast dahin getrieben, wohin man sie haben wollte, nämlich in die Arme der General-Kommission behufs der Auseinandersetzung, — aus Furcht vor künftigen neuen Eingriffen und wiederholten schwierigen Prozessen. Der Fiskus hatte nun keinen Anspruch weiter, als dass durchschnittlich drei bis vier alte Eichen auf dem Morgen der Weidefläche standen; alle andere Rente des Graswuchses gehörte den Gemeinden. Trotzdem deducirte sich Fiskus aus den Schirmflächen der Eichen, aus deren erforderlichem Raume an Boden zum Wachsthum, nachdem ferner niedrige Bonitirung u. dgl. dazu geholfen: fünf Sechstel der Fläche und den Gemeinden wurde ein Sechstel zugesprochen. Dieser Auseinandersetzung stimmten die Gemeinden noch zu, denn die Hoffnung jedes Besitzers auf eigenthümliche Erwerbung von 1 bis 2 Morgen des hier so überaus kostbaren Landes, gegenüber dem unsicheren Besitz des Hütungsrechts war dazu ein gar mächtiger Sporn. Mitten in diesen Reibungen fingen die Förster an auf allen wirklichen Waldstrecken, in denen die Gemeinden kein Hütungsrecht, wohl aber Streuholungsrecht hatten, die verhängnissvolle Schonungstafel auszuhängen. Als sie trotzdem Streu harken gingen, wurden sie gepfändet und der zweite Prozess über das Streurecht entstand. Er dauerte wieder seine vier Jahre und Jena neigte sich wieder der Gemeinde zu. Hier aber verblieb dem Fiskus das Recht der Inschonunglegung nach forstwirthschaftlichem Grundsatze und die sichere Voraussicht, dass mittelst dieses der Fiskus ihnen ihr Streurecht bald illusorisch machen würde, trieb sie wieder zur Generalkommission und zur Einwilligung und Verwandlung der Streurechte in Geldrente mit der Bedingung, für diese letztere eine Abfindung in Land zu erhalten. Forderung der Gemeinden und Gebot des Fiskus waren natürlich himmelweit verschieden. Folgen technische Gutachten. Ein anhaltischer Oberförster rechnet vier Wochen um die Streunutzung von 1500 Morgen Waldareal Laubholz und Kiefern auf 40 Schock Stroh oder 160 Thlr. zu bringen, inclusive der Werbungskosten, die er mit 30 pCt. anschlägt und von den 160 Thlr. abgezogen wissen wollte. Ein preussischer Förster, den die Gemeinden verlangen, kommt in der Rechnung, bei Zugrundelegung derselben Vermessung und geleitet von denselben Instruktions-

grundsätzen, die der Forstfiskus und nicht die Landwirthschaft aufgestellt, schon auf 350 Thlr. netto. Der wirkliche Nutzen dieser Streuberechtigung war aber der doppelte und dreifache der letzten Summe. Sämmtliche 100 Besitzer hatten Jahr aus Jahr ein vollständige Streu für ihr Vieh, und führten also direkt ihren Aeckern diese Massen zu, wodurch diese zu einer weit höheren Produktion gesteigert werden mussten, gegenüber anderen Aeckern, die das Streumaterial für das Vieh selber erst erzeugen müssen. Die Chemie hat ferner bewiesen, dass Laub und Streu an Mineralgehalt nicht sechsmal schlechter als Stroh, sondern noch werthvoller sind als Stroh. In neuerer Zeit verkauften die Leute ihr entbehrliches Stroh an die Stadt und an die Strohpapierfabriken und erhielten enorme Preise, also dass man die Streunutzung im wirklichen Werth wenigstens 10 Thlr. pro Morgen Ackerbesitz, also 30—50 Thlr. für jeden Wirth in den Dörfern veranschlagen kann.

Nach Abfassung und Verwerfung beider Gutachten von beiden Parteien, trat ich in die Verhandlung ein. Nach dem Gesetz musste nun ein Schiedsgericht mit der Befugniss endgültigen Urtheils gebildet werden, dem sich beide Theile ohne weiteren Rekurs zu unterwerfen hatten. Zu diesem Gericht hatten die Gemeinden einen Richter zu wählen, welche Wahl auf mich fiel, der Fiskus den andern, und dieser bestimmte einen benachbarten preussischen Oberförster und die Generalkommission, welche einen ihrer Räthe schickte, den dritten; — das nennt man nämlich ein Schiedsgericht, obgleich die Regierung als fiskalischer Doppelgänger immer zwei wählt, also die unbedingte Majorität hat. Zu Anfang der Verhandlung wohnten wir zunächst einem Termin bei, der die Parteien zum letzten Mal zum Vergleich bringen sollte. Dabei aber geberdete sich der Vertreter des Fiskus, ein anhaltischer Oberförster, weit fourieuser, als irgend ein Staatsanwalt in einem Pressprozess; er war nicht einmal mit dem ersten Gutachten von 150 Thlrn. Brutto zufrieden; er betonte namentlich, dass bei demselben nicht in Abrechnung gezogen sei, wieviel der Wind jährlich von den gefallenen Laub- und Streumassen verweht, das musste durchaus noch abgezogen werden; von dem zweiten Gutachten, als einem offenbar ausländischen Artikel, der obenein gedankenzollfrei eingegangen, wollte er gar nichts wissen. Der Rechtsbeistand der Gemeinden und der fiskalische Vertreter füllten daher drei Stunden lang ein unfruchtbares Protokoll, worauf dem Schiedsgericht die Sache übergeben wurde. Ich kann die Einzelheiten unserer vielfachen Verhand-

lungen nicht herzählen, nur will ich als Schlussresultat anführen, dass ich mit meinen Ansätzen und Berechnungen total überstimmt wurde, wiewohl ich durch scharfe Deduzirung und Aufdeckung der Widersprüche in den Ansätzen meiner Gegner oft in ihren Intellekt gewaltig Bresche schoss, dass das Ergebniss endlich 205 Thlr. reine Rente war, welche armselige Summe ohne mein Einreden noch um 60 Thlr. niedriger ausgefallen wäre, und dass ich mir nicht anders helfen konnte, als dass ich mein divergirendes Separatvotum zu den Akten einreichte. Ich setze das Gutachten hier wörtlich her, weil es, obwohl in legitimer Weise gegenüber einer Regierungsbehörde die schonendste Form suchen musste, doch seine ganz eigenthümlichen Schlaglichter auf die beregten Zustände wirft und zugleich als ein thatsächlicher Beweis meiner durchaus ungefärbten Betrachtung dienen mag.

„In Sachen des Schiedsgerichts für die Streuablösung in Dellnau-Pötnitz-Scholitz kann der unterzeichnete dritte Schiedsrichter dem Resultat nicht beistimmen, zu dem die beiden andern Richter gekommen sind. Dieses Resultat besteht nämlich in ca. 205 Thalern reiner Rente für die Berechtigten. Die 205 Thlr. vertheilen sich auf ca. 100 Partizipienten, so dass auf jeden derselben 2¹/₂₀ Thlr. Rente fällt; für welche Rente er ein Aequivalent für seinen früheren Vortheil der Streunutzung suchen und finden soll. Wenn im Herzogthum Dessau statistische Zusammenstellungen über die Landbauprodukte gebucht worden sind, so bin ich ausser allem Zweifel, dass das Schock Stroh im Mittel der letzten zehn Jahre wenigstens 8 Thlr. (pro 12 Ztr.) beträgt. Hiernach kann sich also jeder Berechtigte für die Rente 16 Bund Stroh à 50 Pfd. kaufen. Dies ist der ganz nothdürftige Streubedarf einer Kuh für 80 Tage im Jahr und zwar für Eine Landkuh von 400 Pfd, wie sie in Dessau gar nicht mehr existirt, da ich überall in den drei Dörfern schweres Vieh von 800 bis 1000 Pfund gesehen habe. Ich habe daher mit Recht gefragt, wie können 2¹/₂₀ Thlr. Rente ein nur annäherndes Aequivalent für eine Berechtigung sein, die für jeden Wirth in den drei Dörfern wenigstens durchschnittlich 4 Stück Vieh Jahraus, Jahrein mit Streu versorgte und wenigstens 16mal so viel Streu hergab? Dass die Berechtigung diesen Bedarf wirklich deckte, ersah ich daraus, dass sämmtlicher Acker von den drei Dörfern in seinen Dungüberresten Nichts als Laubstreu nachwies, dass ich auf den Höfen (im August) noch Laubstreu vorfand, die im vorigen Herbst aufgesammelt. Wenn es auch jedem Schiedsgericht schwer fallen wird, in seinen Resultaten beide Parteien zufrieden zu stellen, so kann ich doch hier nicht einmal ein annäherndes Aequivalent für obiges Streurecht in solchen Resultaten finden, welchen sich nun beide Parteien fügen sollen. *Freiwillig* aber könnte es nur einem „Hans im Glücke“ einfallen, einen derartigen Tausch einzugehen.

Ich bin weit entfernt, zu bestreiten, dass dieses Ergebniss nicht durch gewissenhafte Erwägung und Messung von Seiten meiner beiden Mitrichter gefunden, allein, da ich die Herren wiederholt und ohne Erfolg auf die

Ansätze und Annahmen aufmerksam gemacht, die nach meiner Meinung zu diesem unzweifelhaft unrichtigen Resultat geführt, so halte ich mich verpflichtet, alles dieses in einigen Punkten hiermit zu Protokoll zu geben und den Acten zu überweisen.

I. Die Streumasse der raumen Eichen kann nicht richtig berechnet sein. Die Reduction nach den am Boden ausgemessenen Schirmflächen der Eichen auf den vollen Bestand von 230 Morgen selbst als zutreffend angenommen: ist der Streufall pro Morgen von 1000 Pfd., wovon 800 Pfd. als werbungsfähig angenommen, *zu niedrig.*

Ich gestehe zu, dass alle forstwirthschaftlichen Erfahrungen für einen vollen Morgen Eichenbestand als Maximum 1200 Pfd. aufstellen. Allein solch ein Morgen dichter Bestand bildet in seiner Laubmasse an den Wipfeln einen viereckigen 6 bis 7 Fuss dicken Körper, der mit jedem Fuss von von oben nach unten dünner an Laubmasse wird, weil der Abschluss von Luft und Licht die Blattbildung unterwärts verhindert. Bei den raumen (einzelstehenden) Eichen dagegen ist jeder Baum ein riesiger stumpfer Kegel, der gerade in Folge der Einwirkung von Luft und Licht an seinen Seiten die gewaltigsten Blattmassen erzeugt. Indem man daher die Eichen mittelst der Schirmflächenreduktion zusammenrückt, um sie als einen geschlossenen Wald zu behandeln, beging man einen Rechnungsfehler, der die Veranlassung wurde, dass der Befund der Streumasse nicht an ein Drittel von dem reicht, was wirklich von den 1100 Morgen raumen Eichen-Bestandes alljährlich geholt wird. Wie stark an Einfluss der raume Stand der Eichen auf die Blattbildung sei, hätten die Herren schon aus der überaus reichlichen Eichelbildung an diesen Bäumen entnehmen können, von denen einzelne so massenhaft trugen, dass ein voller Morgen dicht bestandener alter Eichenwald nicht mehr Ertrag an Frucht giebt, als so ein einziger Baum. Um diesem Fehler zu entgehn, bliebe nichts anderes übrig, als im Herbst selbst den Laubfall probemässig zu wägen oder die Laubbildung nach der neuesten Art des Oberförsters Glaubrecht zu messen, nach dessen Ermittelungen die jährliche Laubmasse stets doppelt so viel wächst, als das Gewicht des Zuwachses an Holz.

II. Abgesehen von der gewiss nicht zu hohen Berechnung der Streumassen kann ich mich nicht mit dem Verfahren einverstanden erklären, das eingeschlagen wurde, um *den Werth* der Streu zu ermitteln. Bekanntlich stellt die technische Instruktion für die Provinz Sachsen, die auch für Anhalt acceptirt ist, in dieser Beziehung drei Wege auf:

a) nach dem Vortheil, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung der Streuberechtigung erwächst. Dieser Weg war hier besonders ins Auge zu fassen, da herzoglicher Fiscus durch Ausweisung der Berechtigten aus der Forst zu allererst die Ablösung provozirt hat. Da dieser Weg indessen nur mittelst der schwierigen Bestimmung des Holzuwachses betreten werden kann, musste davon abgesehen werden.

b) nach dem Kauf- und Verkaufswerthe der Streu, wie die Gegend ihn im geschäftlichen Leben anwendet. (S. 190 der Instruktion.)

c) nach Reduktion auf Stroh und Strohpreise. (S. 191.)

Die Instruktion findet aber den letztern Weg selbst nicht für räthlich, „wo das Stroh nicht zu mässigen Preisen zu kaufen sei.“ Sie giebt damit klar zu, dass man nichts anders im Fall c, als den *wahren Kaufpreis* des Strohes, wie er in der Gegend vorhanden, zu Grunde legen könne, wenn man gerecht verfahren wolle.

Ich schlug dem Schiedsgericht dringend den Weg b, als den einfachsten und naturgemässesten vor, zumal wir gewisse Anhalte für den Kaufwerth, selbst wie er herzoglichem Fiscus genehm, in einem amtlichen Schreiben an die Gemeinde vorfanden. Ich legte namentlich eine öffentliche Bekanntmachung des Forstamtes vor, die aus dem Jahre 1858 datirend den betreffenden drei Gemeinden Streu aus der Potnitzer Forst offerirt zu dem Preise:

1) für ein vierspänniges Fuder 1 Thlr. 15 Sgr.
2) für ein zweispänniges „ 1 „ — „
3) für ein einspänniges „ — „ 20 „

Das Schreiben sagte in seiner Einleitung überdem, dass dies Arrangement S. Hoheit der Herzog auf Verwendung der Regierung zu genehmigen geruht. Hieraus muss doch der unbefangenste Sinn folgern, dass ein Preis der Streu, wie er hier festgesetzt auf Veranlassung einiger Petenten in Folge der Dürre des Jahres 1858, selbst von der Regierung für mässig und billig erachtet wird — wie ja auch das ganze Schreiben von einem gewissen Athem der Wohlthätigkeit getragen wird — also dass seine Zugrundelegung dem Interesse keines der beiden Betheiligten zu nahe treten könne. Mein Vorschlag ging deshalb dahin, den Ctr. Streu durchschnittlich mit 2½ Sgr. netto anzunehmen. Dieser Vorschlag ward verworfen und der Weg c einzuschlagen beliebt. Herr General-Commissionsrath M. begründete das damit, dass ja in der Verfügung der Spezialcommission uns, als dem Schiedsgericht, aufgegeben sei, die Quantität der Streu einmal und die Reduktion auf Stroh und Strohpreis zum andernmal laut Acten zu ermitteln. Ich erwiderte ihm darauf, dass in gerichtlichem Verfahren es nirgends Sitte in der Welt sei, dass eine quasi erste Instanz der zweiten höheren ein bestimmtes Verfahren zur Rechtsvermittlung vorschreiben könne; sondern dass vielmehr jedes Gericht denjenigen Weg nach seinem Ermessen einschlage, auf dem es am geschicktesten und klarsten zur gesuchten Rechtsermittlung komme. Der Herr Rath M. beharrte auf seinem Ausspruch und der Herr Oberförster S. stimmte ihm zu, womit für den Reduktionsweg auf Stroh entschieden wurde.

Somit gezwungen, hierauf mit einzugehen, musste ich die bis jetzt für technisch richtig angenommenen Werthsverhältnisse zwischen Streu und Stroh angreifen; allgemein gelten 4 Pfd. Nadelstreu und 6 Pfd. Laubstreu gleich 1 Pfd. Stroh; dies ist landwirthschaftlich und wissenschaftlich nicht haltbar. Die neuere Agriculturchemie hat in jüngster Zeit, also *nach* Erscheinen der technischen Instruktionen von allen Seiten evident nachgewiesen, dass auch der Landbau dem kaufmännischen Exempel der Zufuhr und Abnahme in ganz bestimmten Zahlen unterliegt. Es würde zu weit führen, hier ausführlich zu sein, allein bestimmt steht fest, dass ein Ctr.

Laubstreu Trockengewicht ganz dieselben mineralischen und stickstoffhaltigen Bestandtheile hat wie 1 Ctr. Stroh, ja an den beiden kostbarsten, an Kali und Phosphor noch mehr und dass eine directe jährliche Zufuhr *auf den Acker durch den Wald* eine höhere Cultur des Ackers zur Folge haben müsse gegenüber denjenigen Aeckern, die ihren Dünger nur aus ihren eigenen Ernten nach Abzug des Verkauften und Verbrauchten an Menschen und Vieh erhalten. Nach diesem Grundsatz sind 2 Ctr. waldtrockene Laubstreu (30% Feuchtigkeit, 20% Sand gerechnet) schon gleich 1 Ctr. des besten Stroh's und der wahre Werth der Berechtigung würde sich hiernach *dreifach* höher stellen, als er von der Majorität der Commission angenommen. Wenn dies übermässig hoch erscheint, so würde diese hohe Summe aber der wahre Arbeitspreis des Einfahrens und Sammelns fast um die Hälfte vermindert haben. Ich komme hiermit zu meinem dritten Punkt der Ausstellungen an dem Erkenntniss.

III. Die Majorität des Schiedsgerichts, die unverkennbar das frühere Erdmannsche Gutachten (von 150 Thlr.) sich zur Richtschnur, nahm schien von vornherein ein mittleres Ergebniss zwischen diesem und dem Friedrichschen (350 Thlr.) Gutachten erzielen zu wollen. Dies trat klar zu Tage, indem sie schwankte, ob sie 40 pCt. oder 35 pCt. der Summe als Werbungskosten abrechnen wollte: *noch ehe sie den Preis des Stroh's bestimmt hatte* ... An diesen Werbungskosten nun sieht man in dem Erdmannschen Gutachten die Haltlosigkeit seiner ganzen Aufstellung. Er berechnet das Tagelohn mit 2½ Sgr. und den Anfuhrpreis eines Fuders mit 10 Sgr. und kommt doch zu 35 pCt. des Werthes der Streu. Er musste wohl so billige Ansätze machen, denn wenn er den wahren Preis der Arbeit zu Grunde gelegt hätte, z. B. bei 7½ Sgr. pro Arbeitstag und 1½ Thlr. für einen Zweipferdegespannstag, so hätten die Arbeitskosten den ganzen Werth seiner Streuberechtigung konsumirt und das offenbare Recht der Gemeinden, das sich thatsächlich in dem grossen Vortheil der Streunutzung vor Jedermanns Auge stellt, wäre factisch auf ein Nichts reducirt, ja bei dem *wahren Ansatz* des Arbeitswerths von 10 Sgr. pro Tag hätten die berechtigten Gemeinden dem Fiscus noch 35 pCt. zuzugeben, wodurch die Verhältnisse geradezu umgekehrt worden wären, nämlich: Fiscus wäre in diesem Fall der Berechtigte und die Gemeinde die Verpflichtete geworden. Den von Erdmann und auch von der Majorität betonten Grund, die Leute machten ihre eignen Arbeiten billiger, als wenn sie auf Tagelohn gingen, weil sie damit müssige Zeit ausfüllten und dgl. widerlegt die Volkswirthschaft gründlich und ist jedem praktischen Verstande ein Nonsens. Gerade umgekehrt ist es, der Bauer fährt um einen höheren Preis auf seinen Acker, als für Lohn über Land; wenn das nicht wäre, würde Alles sich zum Lohnfuhrwerk drängen und den Ackerbau liegen lassen. Ganz ebenso ist es mit dem Kleinbesitzer und Tagelöhner, der, man überzeuge sich nur mit Maass und Wage und Rechnung, selbst wenn er Aehren liest, gemeiniglich weit über den Satz des Tagelohnes kommt. Das Alles beruht auf so einfachen volkswirthschaftlichen Gesetzen, an denen nur das schlimm ist, dass man zu ihrer Erklärung noch ein Wort verlieren muss. Ein gleiches Ergebniss liefern nun die 40 pCt. Werbungskosten der Majorität

des Schiedsgerichts. Da sie den Preis des Strohes mit 5 Thlr. per 1200 Pfd. veranschlagt, so betragen die Werbungskosten ca. 115 Thlr.; was für den Arbeitstag 4 Sgr. Lohn beträgt; rechnete man wiederum den Arbeitstag mit 10 Sgr., so verzehrten die Werbungskosten wiederum die Summe sämmtlichen Streuwerths bis auf den kleinen Rest von 47 Thlrn.; und man hat da mit Recht zu fragen, ob dies das Aequivalent für ein so umfangreiches Streunutzungsrecht sei oder nicht?

IV. Das Resultat des Schiedsgerichts würde wenigstens annähernd richtiger geworden sein, wenn sie in dem Preis des Strohes der Wirklichkeit nah gekommen wäre. Die Majorität entschied sich für 5 Thlr pro 1200 Pfd., Ref. bestand auf 8 Thlr. und ging bis auf 6 Thlr. herab. Ich habe schon oben angeführt, dass der Durchschnitt der letzten 10 Jahre wenigstens 8 Thlr. aufweisen würde. Als praktischer Landwirth kann ich aussagen, dass in Wittenberg in den letzten 15 Jahren nur einmal der Marktpreis 5 Thlr. gewesen, sonst immer höher, oft 10, jetzt 12 und 13 Thlr. In Dessau sei das anders, entgegnete man mir, dort sei 5 Thlr. schon hoher Preis. Solche Entgegnungen können nur Personen machen, die vom Geschäftsleben keine praktische Erfahrung haben. Seitdem Dessau im Eisenbahnnetz liegt, kann die Differenz der Strohpreise nicht mehr als die Differenz-Frachtquote zwischen Wittenberg und Dessau betragen und diese stellt sich auf 1 Sgr. per Ctr., also auf 12 Sgr. per Schock. Wenn der Preis von 5 Thlrn. wirklich um Dessau coulant wäre, so könnte ja der herzogliche Fiscus die Verpflichtung übernehmen, den Gemeinden Dellnau-Scholitz-Potnitz alljährlich die übriggebliebenen 41 Schock Stroh in Natura zu liefern, die die Commission in ihren 205 Thlrn. Reinertrag endlich belassen. Ich bin fest überzeugt, Fiscus würde unter Steigerung seiner eignen Nachfrage und der Concurrenz der Papierfabriken gegenüber, die heut schon für den Ctr. Krummstroh 1¼ Thlr. zahlen, nach kurzer Frist gern um das Doppelte und Dreifache des Geldwerths, den die Commission ausgerechnet, seine Last ablösen. Von der andern Seite betrachtet, wird nach vollendeter Auseinandersetzung leider sehr bald der Fall eintreten, dass in Jahren des Streumangels die Gemeinden gern das Fuder Streu à 20 Ctr., wie an vielen andern Orten mit 3 Thlrn. bezahlen werden, wenn ihnen nur Fiscus solche ablässt, und wenn solches nicht geschieht, ihren Bedarf um diesen Preis noch meilenweit von anderswo erholen.

Das Resultat der ganzen Berechnung stellt sich nun dergestalt: während herzoglicher Fiscus selber als Wohlthäter und in Gnaden den Ctr. Laub mit 3 Sgr. netto ablässt, berechnet ihn die Majorität des Schiedsgerichts mit 1 Sgr. 2¼ Pf., oder: wo die herzogliche Regierung selbst für das zweispännige Fuder 1 Thlr. verlangt, gewährt die Commission den Gemeinden eine Entschädigung von 11 Sgr. 10½ Pf.

Solche Werthschätzungen stimmen mit meinen Ansichten, die ich als Mensch und Landwirth mir angeeignet, nicht überein und mit diesen ist es mir nicht möglich, das Urtheil des Schiedsgerichts zu unterschreiben, als ob ich an diesem einen Antheil gehabt hätte. Mir blieb daher nichts übrig, als dieses mein Separatvotum schriftlich niederzulegen mit dem Ersuchen an herzogliche Generalcommission, solches den Acten beizufügen.

Haus Wolfswinkel, den 30. Aug. 1865.

Nun muss man bedenken, dass mit diesem Urtel des Schiedsgerichts die streitige Frage ein für allemal entschieden ist, denn nach anhaltischen Gesetzen ist ein weiterer Rechtsweg unmöglich. Was zunächst meine Person betraf, so muss mein Auftreten in obigem Votum von den Herren Räthen sehr übel aufgenommen worden sein, denn mir kam durch dritten Mund zufällig die Rede zu Ohren, dass der p. p. Niendorf wohl gar kein Verständniss für die Mission des ihm aufgetragenen Schiedsrichteramtes besessen haben müsse; er scheine nur das davon aufgefasst zu haben, sich als Anwalt dieser Querulanten aufzuwerfen, mit ihnen die Köpfe zusammenzustecken u. dgl. m. Ich nahm dieses als Genugthuung für meine Gewissenhaftigkeit und für meinen Eifer hin, mich in Fragen und Unterhaltungen mit den Leuten über die realen Verhältnisse zu orientiren, wo ich freilich nichts als meine veraltete technische Instruktion und das gefällige Gesicht der herzoglichen Bediensteten hätte sehen sollen. Meine Gesichtspunkte, nach denen jedem unbefangenen Verstande die wahre Auffassung der Verhältnisse so leicht begreiflich, erschienen ihrem Gesichtskreise, für den ein gedrucktes, von der Regierung gutgeheissenes Gutachten ein unumstössliches Glaubensdogma ist, wirklich als absichtlich gesuchte Rabulistereien eines Parteianwalts und wo ihnen ein unabwendbares Licht durch Zahlen und Widersprüche hätte aufgehen können, da wurden sie nur rathlos und unsicher. Und hiermit ist der Verlauf der Sache noch nicht zu Ende. Das Urtheil erweckte herbe Klagen in den Gemeinden, doch die duldsame deutsche Volksnatur, die so erstaunlich gross in der Kunst ist, sich ins Unvermeidliche zu fügen, fand auch hier noch einen leidlichen Trost darin, dass in Folge der niedrigen Bonitirung, wie sie bei den Hutungsregulirungen doch einmal festgestellt, bei durchschnittlich 33 Sgr. Reinertrag pro Morgen, jeder Besitzer doch nahe an zwei Morgen Landentschädigung bekommen müsste. Allein auch diese Hoffnung ward ihnen zu Wasser. Der Fiskus bestand auf neuer Bonitirung, da bei der Streuablösung »noch andere Flächen mit in Rechnung gezogen worden,« nämlich alle diejenigen die der Streunutzung unterlegen, aber nicht der Hutung. Ohne auf den wirklich sachlichen Schnitzer hier einzugehen, der in dieser Argumentirung liegt, da die Bodenqualität der Streuflächen nun gar nicht mehr in Betracht kommt, nachdem ein Schiedsgerichtsurtel ihre Streumassen verrechnet — war der Sachverhalt einfach der: mit derjenigen Ruthe — mit den niedrigen Ackersätzen — mit der der Fiskus die Gemeinden in der Hutungsablösung schlug, wollte er selbst nicht

wieder geschlagen sein. Bei der Streuablösung war die Ruthe das billige Vergleichungsmedium des Strohs, deshalb der Dessauer Marktpreis von 5 Thlr. per Schock; nun war es nöthig, dass bei der Reduktion der Rente auf Acker, dieser wieder einen normalen Preis annehme — mit andern Worten: Fiskus wollte nicht so billig *ver*kaufen, wie er zuerst den Gemeinden *ab*gekauft und die auffallendsten Inkonsequenzen kommen schon daraus zu Tage, wenn man Hutungs- und Streurechte zusammen betrachtet. Bei der ersten Ablösung bekam die Gemeinde von 900 Mrg. Hutung $\frac{1}{6}$, $\frac{5}{6}$ wurden auf den Wald nach Maassgabe der raumen Eichen verrechnet. Beim Streurecht kamen auf 1500 Mrg. raumen Eichenbestandes (worunter jene selbigen 900 Mrg. und 700 herrschaftliche) nur 230 Mrg. Eichenbestand heraus! —

Die Landentschädigung nach diesen neuen Grundsätzen ist bestimmt noch nicht zu Ende, allein sicher ist es bereits, dass ungefähr $\frac{3}{4}$ Morgen mittelmässigen und 1 bis $1\frac{1}{4}$ Morgen leichten Sandlandes die Entschädigung für jeden Besitzer sein wird. — Alle solche Inkonsequenzen passiren unter den Augen eines wirklich rechtlichen Gebieters, weil in einem solchen Staat immer ein »herzoglicher Diener« mehr thun will, als der andere.

Die Physiognomie des Landes um Dessau ist wunderbar malerisch; durchweg der fruchtbare Anschwemmungsboden der Mulde und Elbe, überall grüne und saftige Wiesenauen mit einzelnen Eichengruppen, denen wieder der dichte Niederwald mit oben darüberragenden himmelhohen Eichen im Wechsel folgt — der zweimeilige Umkreis Dessau's ist grosser herzoglicher Park; die einzelnen Landstücke darin, die wie zur bunten Abwechselung dazwischen gewürfelt sind, sind entweder Grundstücke der herrschaftlichen Domainen Pötnitz, Dessau und Wörlitz u. a. oder diejenigen einzelner Privatbesitzer, die der Allgewalt des Domainenfiskus abgetrozt erscheinen. Und wenn auch nicht der zivile Grundbesitz des Kleinen, der seinen offenbaren Rechtstitel aufzuweisen hat: so vieles Andere wird von Oben her wirklich als usurpirt und abgetrozt betrachtet, denn es ist Thatsache, dass wenn Gemeinden über obige Ablösungen und Regulirungen beim Fürsten oder Erbprinzen petitionirten, ihnen mehrmals entgegengehalten wurde: *solche ihre Rechte wären keine Rechte, sondern mit der Zeit eingeschlichene Missbräuche.* So stellt die Beamtenweisheit nach Oben die Verhältnisse dar, wer aber mit volkswirthschaftlichem Verständniss in sie hineinsieht, der erkennt nur zu leicht, dass dem Kleinbesitz in alter Zeit die gewährte Benutzung der Weide, der Streu und

des Raff- und Leseholzes noch weit nothwendiger war, als heut, und dass sie das wesentlichste Erforderniss der Ansiedelung gewesen, also dass von Usurpationen gar keine Rede ist, vielmehr dass unter den früheren Herren die Ausnutzung dieses damals werthlosen Materials eben durch den Kleinbesitz ein hauptsächliches Moment der Entstehung der Waldkolonien war, ganz in der Weise, wie die grossen Wirthschaften der Schafviehhaltung nicht ganz entbehren können, die sich von dem sonst umkommenden Gras der Stoppeln und Lehden ernähren und dass genau so, wie der Gutsherr jährlich durch die geschorenen Schafpelze der Heerde seine Rente für diese Ueberreste zieht, der Kleinbesitzer in der Zahlung seines jährlichen Grundzinses und seiner Hofleistungen die werthlosen Nebennutzungen des Waldes im Interesse des grossen Waldbesitzers verwerthete. Ist nun allerdings mit der Zeit dieses Material werthvoller geworden und kollidiren die Interessen um so empfindlicher, als dieser Werth die Benutzung derart steigert, dass die Forst zu leiden anfängt, so sollte man doch nicht das, was hier thatsächliches *Recht* ist, den Kleinbesitzern entreissen, sondern im billigen Vergleich das Gemeinsame sondern, wie es in Preussen allerorts geschehen ist und zwar in zehnfach billigerer Weise als in derjenigen, die in Anhalt praktizirt wird. Aber die sozialen Wirkungen bleiben nicht aus. Die ganze Bevölkerung ist in zwei grosse Gruppen gespalten, eine privilegirte und eine nicht priviligirte. Zur ersteren gehört Alles das, was direkt oder indirekt vom Staate Nutzen zieht, es sind die Räthe, Förster, Geistlichen und Beamten aller Art nebst vielfach verzweigtem Familien- und Verwandtschaftsanhang, ebenso von der bürgerlichen Gesellschaft dasjenige, was für den Hof und seinen Anhang arbeitet, gleicherweise derjenige Theil des Grundbesitzes, der schlau genug ist, mit dem Fiscus in ein leidliches Verhältniss zu kommen. Zum andern Theil gehören die gedrückte Masse der Kleinbesitzer, Bauern, die jüngst durch die Erbschaft annektirten Städte Cöthen und Bernburg, die den Hof verloren haben und von denen ich weiter unten reden werde und — die wenigen objektiven Köpfe des Landes, die ein Organ für moderne wirthschaftliche Anschauungen haben. So ist das immer: Privilegien sind nicht anders als auf Unkosten der Rechte der Nichtprivilegirten zu erwerben und der Klassenhass ist die natürliche Folge; dies zeigte das Jahr 1848 hier in allen seinen Erscheinungen, als die nicht privilegirte Gesellschaft oben auf kam, und ein Halbjahr lang das Heft in Händen hatte, und sie wird hier bei wiedereintretenden sozialen

Störungen ebenso sicher wieder ausbrechen, wie eine Ursache niemals ohne Folgen sein kann.

Aber die Demüthigungen, die damals der Hof erfahren musste, sind längst vergessen; alles geht den alten Gang und selbst gute wirthschaftliche Maassregeln sind mit zäher Eigenart wieder rückgängig gemacht worden; so die damals erzwungene und überall eingetretene parzellenweise Verpachtung von Theilen der Domainen je nach dem Bedarf der Bevölkerung. Sie sind alle bis auf die entferntesten Haidedörfer redressirt, die Stadt Zerbst nur hat mit Mühe und Noth, wie oben erwähnt, diese Märzerrungenschaft behalten. Und dies ist geschehen nicht etwa darum, weil die Parzellenpächter weniger oder schlecht bezahlten oder gar den Acker nicht gehörig bebauten, — von diesem allen fand gerade das Gegentheil statt —, sondern, nur durch den Einfluss der kurzsichtigen Domainenbeamten und die eigensinnige Vorliebe für den alten Schlendrian der grossen Wirthschaften, die in Gesammtverpachtungen nur die Hälfte der Rente aufbringen, welche die Parzellirung für den Staatsseckel abwirft. Wenn man das ihnen vorrechnet, wird Einem das Mährchen von der »Aussaugung des Bodens« durch die kleinen Pächter aufgetischt, die bei grossen Wirthschaften vermieden werden soll, als ob der kleine Mann seine Parzelle für die hohe Pacht anders rentabel machen könne, als durch sorgsame Ergänzung des Genommenen, nämlich durch Dünger.

»Ja bei Ihnen in Preussen« klagten mir oft die Mitglieder obiger Gemeinden, »da ist es wohl gut; da ist Grund und Boden zu kaufen, aber bei uns nicht.« Und wirklich, die Acquisition eines neuen Fetzen Landes ist hier in vielen Lagen nahezu unmöglich. Rings um die drei obigen Gemeinden liegt wie in einem Gürtel der Acker der Domaine Pötnitz — mit 5 Thaler Reinertrag pro Morgen insgesammt verpachtet und daneben zahlen die landbedürftigen Gemeinden, durch die gegenseitige Ackernoth getrieben, für den Pfarracker gleicher Qualität, nicht näher und auch nicht ferner: bis 28 Thlr. für den preussischen Morgen jährliche Pacht!! Man traut seinen Ohren kaum, wenn man's hört, und doch ist's nackte Thatsache. Nun ist im Allgemeinen schon der vierte Theil des Bruttoertrages eines Morgens eine hohe Pachtquote, bei der aber der Pächter noch allen Chancen der Witterung und der Handelskonjunkturen mit Erfolg widerstehen kann. Wem von den Nichtlandwirthen dies auffällig erscheinen sollte, der möge bedenken, dass die dem Acker entnommene Ernte eben nicht derartig entnommen werden kann, wie man ein Stück Zeug vom Webstuhl schneidet, sondern dass

der Boden denselben Stoff, den er hergegeben, wieder zurück verlangt, wenn er in seinem Stande der Fruchtbarkeit verharren soll, und dass dies eben im derzeitigen Kalkül der Landwirthschaft zu drei Vierteln des Preises der gesammten Ernte erzielt werden kann. Es ist aber eine baare Unmöglichkeit, dass dieser Pfarracker 4 × 28 = 112 Thlr. Bruttoertrag jährlich liefern kann, trotz der nur einstündigen Entfernung von Dessau; — ja im Jahr 1865, das hier Dürre brachte, sah ich mit eignen Augen nicht einmal das Einfache der Pacht 'als Bruttoertrag auf dem Morgen stehn, geschweige denn viermal soviel. Man muss da mit Recht fragen, wie sich hier Arbeit und Düngung bezahlt machen soll? Wir finden trotzdem solche Verhältnisse öfter und sie können sogar kümmerlich umgehen, weil die Leute einmal ihren Wirthschaftshof, das Gespann und das ganze nöthige Instrument dazu haben, zumal wenn in den früheren Jahren des Pachtzeitraumes die Landbaukonjunkturen und Witterungsverhältnisse günstig gewesen sind, wofür sie bei stockenden Konjunkturen und ungünstiger Witterung geradezu zusetzen. Hier ist zu dem ausserordentlichen Hochschrauben der Pacht neben dem Mangel an Boden der Besitz des oben behandelten Streunutzungsrechts von Einfluss gewesen, denn sie konnten die Ackerzufuhren dadurch billiger als gewöhnlich herstellen und durch den Verkauf des Strohes die Pacht erschwingen. Was nun nach Ablösung der Streu werden wird, wird die Zeit zeigen. . . . . Der Frohnbauer in der alten Zeit half sich, wenn Abgaben und Leistungen unerschwinglich wurden, durch Indolenz, wie ein wettes Thier, bei welchem Schläge nicht mehr fruchten. Er stand nicht auf eignem Fuss, wenn alle Stränge rissen, musste die Herrschaft nachsehen und helfen, denn er war ihr Sklave, ihr Besitzthum, das sich minderte mit der schlechtern Qualität seiner Bauern; allein schmerzlich und ein düsteres Schicksalsdrama der Wirklichkeit ist die Aussicht kleiner freier Eigenthümer, in Folge eingegangener drückender Pachtverbindlichkeiten jährlich und täglich zu schaffen, zu streben, zu entsagen und sich einzurichten, nicht mit der Aussicht zu sparen und zu verdienen, sondern nur, um dem gänzlichen Ruin zu entgehen, um nicht das eigene Besitzthum noch an das Pachtverhältniss daranzugeben. Solche Dramen bringen unwissende Beamten zu Wege, die da meinen ihren Herren durch Schädigung von Land und Leuten vermittelst der öffentlichen Gewalt zu dienen, denn auch nur *diesen Beamten* ist die Rückkehr der Parzellenverpachtungen zu den Domainen zu verdanken, die die allzugrosse Konkurrenz und unnatürlich hohen Ackerpächte hervorbrachte,

während die Regierung selbst so unnatürlich wider sich selbst ist, und ihren eigenen Vortheil von sich weist, der ihr darin geboten ist, dass, wenn sie etwa 100 bis 200 Morgen je nach Bedarf von den den Dörfern nahliegenden Domainenäckern einzelen mit 12 bis 14 Thlr. Rente verpachtete, statt deren jetzt mit 5 Thlr. sie — was nicht zu übersehen — sich selbst höhere Einnahmen und ihren Unterthanen doch direct Wohlstand, Frieden und Glück mit einem einzigen Federstrich verschaffte! Und die ganze Gegend wimmelt von diesen Kleinkolonisten; ausser jenen drei Dörfern liegt hier Oranienbaum, nach holländischem Styl erbaut, sich in seinem mageren Sande vom Tabaksbau nährend, Kakau, Brandhorst, Jonitz, ganz Wörlitz — Alle sind beschnitten und eingeengt durch die Domainen, durch den herzoglichen Park und — die Wildgatter!

Was birgt dies eine Wort für Unzuträglichkeiten, Reibereien, Aerger und Verdruss im ganzen Dessauer Land! Das Gedeihen der Hirsche ist hier eine wichtige Regierungsmaxime; sie geht — ich sage nicht zuviel — über das Gedeihen der Interessen der Menschen. Um allen Streitigkeiten mit den Letzteren vorzubeugen, sind die ausgedehntesten Gatter gezogen worden; die in diesem Thierpark zerstreut liegenden kleinen Feldmarken, sind wieder besonders umgattert, damit das Wild keinen Schaden thue, denn die Klagen darüber sind allerdings unliebsame Misstöne, deren Musik, wenn einmal Gehör gegeben, niemals wieder verstummen würde. Sie sollen also dem Unterthanen nicht zu Schaden gehen; wenn das wilde Vieh nur immer das beobachtete! Allein da lässt doch irgend ein Unachtsamer ein Thor des Gatters auf und das Vieh hat auch einmal Appetit auf leckere Getreide-, Kohl- oder Rapsfelder und bricht wie die Kuhheerden herein in die Aecker! Man jagt sie dann wieder hinaus, die Förster kommen und helfen und schüchern mit dem Stocke, denn in ganz Anhalt darf kein Förster im Wald ein Gewehr tragen, um ihm von vornherein die Versuchung zu nehmen, etwa zu schiessen. Als in den letzten Jahren die Offiziere Wittenbergs die Jagd des südlichen preussischen Grenzdorfes Jüdenberg pachteten und dem Jagdfiskus gar vielen Aerger und Schaden bereiteten, liess er auf der ganzen Strecke die Grenze meilenlang eingattern um seinen Hätschelkindern den Weg dahin abzuschneiden. Die Wiesenflächen innerhalb der Waldgatter sind von vornherein mit dem Beding verpachtet, dass für Wildschaden nicht aufgekommen wird. Nun ist dies in gewöhnlichen Jahren bei dem äusserst fruchtbaren Boden und dem reichlichen Grase von geringem Belang, allein

wenn in dürren Jahren wie 1865 der Boden im Sommer versengt, fallen die ganzen Heerden auf diejenigen Wiesen, die noch frisches Gras haben und so verzehrten sie die ganze Grummeternte dieses Jahres, ohne dass die Pächter für ihre theure Pacht Entschädigung fordern konnten. Wer in der Sommerabenddämmerung die Landstrasse von Dessau nach Oranienbaum oder Wörlitz passirt, sieht die Thiere zu grossen Heerden dicht neben sich, sie weichen selbst den Drohungen und Rufen nicht aus, sie äugen den Wanderer gross an und bücken sich und grasen weiter. Dennoch sind die Unzuträglichkeiten für viele Besitzer gross, denn zahlreiche Wiesenflächen liegen dort innerhalb des Gatters und sollen vorkommenden Falls für Nachtheile entschädigt werden. Allein das hat den Namen und weiter nichts. Wildschadenklagen führen zu nichts und sind obenein ein unangenehmer Misston. Wenn das Gericht auch Recht spräche, dann kommt die Entschädigungsfrage durch Schiedsgerichte, die dann in jener Weise zusammengesetzt sind, wie das, an dem ich Theilnehmer war. Man trägt also den kleinen Schaden, den Wildfrass, der grössere besteht in den Kosten und Gängen der Klage und in der Misslichkeit der Entschädigungsverhandlung.

Aus meiner vorzugsweisen Beschäftigung hier mit der Lage des Kleinbesitzes, könnte der Leser auf den Gedanken kommen, als sähe ich diesen ausschliesslich für eine günstige Wirthschaftslage des Volkes an und gäbe dem Hasse Raum gegen den grossen Grundbesitz. Ich muss mich dagegen verwahren und etwas näher darüber auslassen. Frei Feld und keine Gunst! heisst der amerikanische Wahrspruch, der dahin zu verstehen ist: Auch der Grund und Boden eines Landes ist eine Waare, die der freien Konkurrenz der Werthbestimmung durch Angebot und Nachfrage unterliegen muss. Dieser Werth wird aber und muss seinen Regulator finden in dem Reinertrag, den die Intelligenz aus dem Boden herauszuwirthschaften versteht. In einem Staate in dem bei sonstiger Rechtssicherheit der Grund und Boden frei ist, d. h. disponirt für die volle Einwirkung des Angebots und der Nachfrage, da ist die Frage des grossen und kleinen Grundbesitzes oder der Ansammlung und Parzellirung eine ganz gleichgültige; denn wenn die Kapitalanlage in grossen Anhäufungen nicht die höchstmögliche Rente abwirft, nun so wird im Laufe der Zeit die natürliche Gewalt der wirthschaftlichen Statik vermittelst höherer Summen, deren Zinsfuss den dermaligen Reinertrag übersteigt, das Gut in andere Hände bringen, die, sei es durch Kultur, sei es im Wege der zweckmässigen Zerstreuung eben den Boden besser zu nützen wissen. Umgekehrt,

wenn der Grossbesitz, trotz der Hindernisse der Entfernung vom Wirthschaftshof, aus dem Acker mehr herauszuwirthschaften weiss, als der Kleinbesitz, so wird er auch höhere Preise als die derzeit normalen zahlen können und die Parzellen zu grossen Ganzen vereinigen, wie das beim Zuckerrübenbetriebe häufig geschehen. Beide Regulirungen gehen stets im preussischen Staate vor, soweit nicht der Bruchtheil der Lehnsverhältnisse und die andern Hindernisse der Hypothekenordnung und der Kaufstempel sie beeinträchtigen. Der erstere Fall wird natürlich jederzeit häufiger eintreten, weil dem Kleinbesitz hinsichtlich der Zurathhaltung des Gewonnenen, der sorgsamen Bearbeitung des Ackers und der günstigeren Situation der Entfernungen, so wie bei Vermehrung der Bevölkerung der steigenden Verwerthung der Produkte natürliche Vortheile vor dem grossen Grundbesitz geboten sind. — Nun ist der Herzog von Anhalt ein überaus reicher Privatbesitzer, aber es ist nicht zu ermessen, wie reich der Herr sein würde, der statt der jetzigen Domainenverpachtungen und statt Hegung und Pflegung von Thiergärten, durch Einzelverpachtungen ganz Anhalt in einen fruchtbaren Menschengarten verwandelte; oder wie reich so ein Herr sein würde, wenn er als Dirigent all sein Besitzthum im besten modernen Geschäftsbetriebe der Landwirthschaft ausnutzte — wozu er beiläufig zunächst für die Mehrerzielung von 30—50000 Menschenkräften sorgen müsste; oder wie reich so ein Herr sein würde, wenn er successive und parzellenweise — je nach dem Bedürfniss — sein unermessliches Besitzthum — *verkaufte*, d. h. vermittelst der Verwandlung desselben in die Kapitalform ohne selbst Hand anzulegen, durch Andere den höchstmöglichen Reinertrag seines Vermögens erwirthschaften liesse! Die Rente von alle dem ist in dieser gebundenen Form des Bodens nicht da, sie ist nicht zu einem Drittel vorhanden, trotz der überaus günstigen Qualität und Lage mitten in der bevölkerten Provinz Sachsen, deren geographisches Herz das Fürstenthum Anhalt ist; desshalb zirkulirt das Blut der wirthschaftlichen Bewegung hier wider Willen durch Flüsse und Eisenbahnen und des Fürsten Reichthum ist lediglich die Folge der Lage seines Besitzthums, trotz aller Hemmungen und Abschliessungen. Der Herzog besass in der Halbinsel Krim eine ebenso grosse Strecke Land, als sein ganzes Anhalt Quadratmeilen fasst. Er brauchte sich dort nicht mit den Usurpationen der Kleinbesitzer und der Bevölkerung überhaupt zu ärgern, und die Hirsche hätten dort keiner Wildgatter bedurft, denn er — hatte dort keine Bevölkerung. Er hatte dort nichts als seine Beamten und einige

hundert Tausend Schafe, dennoch ward ihm sein dortiger Besitz nachgerade so unrentabel, dass er ihn vor einigen Jahren an einen russischen Bauer für 110,000 Rubel verkaufte. Also Lage des Landes, Menschen und deren Wirthschaft im Grossen und Ganzen macht seinen immensen Reichthum aus und doch wird so Vieles und so tief Einschneidendes gerade gegen dies Ausbreiten der Wirthschaft gethan! — Eine Einwanderung neuer Kräfte ist unmöglich, ja es geht hier zu, wie in der Kleinstadt eines entlegenen Weltwinkels. Diejenigen jungen nachgeborenen Sprossen, die am meisten Aehnlichkeit mit den Eltern haben, sind durch nichts herauszubringen, sie sind die richtigen Nestküken und nehmen das alte Nest in Besitz. Alles was frischer und kräftiger ist, wagt seinen Flug hinaus in die Welt, weil daheim die Nahrungsbedingungen fehlen und siedelt sich am Punkte seiner Wahl an, um meistens reich und wohlhabend zu werden. So treibt Anhalt den besten Theil seiner Bevölkerung seit Jahrhunderten in das Ausland; dies geschieht von allen Kleinstaaten und darum wird es begreiflich, warum Preussen in viel grösserer Progression zunimmt, als Anhalt. Die Bevölkerungsstatistik beweist das. Von 1821 bis 1864 nahm Preussen zu im Verhältniss von 1 : 1,86. Ganz Anhalt nahm in dieser Zeit zu von 1 : 1,47. Hätte Preussen nur nach diesem Maassstabe zugenommen, so würde es heute — natürlich ausser den annektirten Bevölkerungen — statt 19¼ Mill. nur 16,170,000 zählen. Nun aber birgt Preussen so grosse Strecken unfruchtbaren Bodens und ungünstiger Lage in seinen Ostprovinzen, während Anhalts Boden und seine Situation die beste von der Welt ist und zu dieser geringen Zunahme hat der in Cöthen und Bernburg um sich greifende Zuckerrübenbau den wesentlichsten Theil geliefert in Folge der damit vermehrten Arbeit und Einwanderung trotz des Widerstandes der Regierung. Aber jede Wirkung hat ihre Ursache und es kann in einem Lande nicht besser zugehen, wo absolute Unverkäuflichkeit des grössten und besten Theils des Grundes und Boden besteht, wo nicht einmal freie Konkurrenz in der miethweisen Benutzung stattfindet, und wo man sich gar noch die indirekten Nutzniessungen der Bevölkerung vom landesherrlichen Besitzthum auf so karge Art und Weise vom Halse schafft. Es kann in einem Lande nicht besser gehn, wo es buchstäbeich wahr ist, dass dem Wilde des Waldes vielmehr wirthschaftliche Freiheit und somit weiterer Raum und gedeihlichere Existenzbedingungen gegeben werden, als den Bewohnern des Landes selbst.

Neben den Hirschen giebt es hier zu Lande als zweiten Gegen-

stand des ewigen Aergernisses: *die Eichen.* Die Hirsche sind geschützt durch ihr Gatter, die Eichen geniessen ein fröhliches Dasein durch die Verschönerungscommission. Diese Commission besteht aus einem Consistorialrath, einem Hofmaler und einem hohen Forstbeamten. Es darf keine Eiche geschlagen werden weder auf Privat-, noch Domainen-, noch Forstgrundstücken ohne den Senf dieser Commission. Wenn die General-Commission das mühselige Geschäft der Auseinandersetzung der Servitute in einer Gemeinde vollendet hat und nun der zur Entschädigung bestimmte Grund und Boden überwiesen werden soll, der als ehemaliges Hütungsgrundstück immer eine Anzahl raumer Eichen aufzuweisen hat, dann fühlt sie beim Herannahen dieser Commission erst ihren schwersten Tag anbrechen. Bei Separationen fernab von Dessau suchte sie dieser Verschönerungsbehörde oft mit Erfolg durch asches Handeln zu entgehen, allein der etatsmässige Hofmaler hat ein wundersames Spürtalent für dergleichen Dinge und nach etlichen ungnädigen Monitorien ist die Generalcommission auch hierin äusserst vorsichtig geworden. Es handelt sich hierbei nämlich darum, ob auf den zum „freien Eigenthum" zu übergebenden Grundstücken die herzoglichen Eichen stehen bleiben sollen oder nicht. Befehl ist, dass sie stehen bleiben, wenn sie die Gegend zieren. Nun ist natürlich, dass vor den Augen dieser Commission jede Eiche die Gegend ziert, da sie ihr ja nicht im Wege steht, sondern nur dem Bauer, der ackern und wirthschaften will, und dass jede knorrige und krüppliche in den Augen eines Malers erst ein recht kostbarer Gegenstand ist. Den Entscheidungen dieser Commission aber hat sich Gemeinde und General-Commission ohne Widerrede zu fügen; es wird nun die Schirmfläche der geschonten Eiche am Boden abgemessen und mit vier Steinen versteint, nicht aber zu dem Endzweck, dass Fiscus diese 20 bis 30 Quadratruthen als Eigenthum behält und der Bauer andres Land dafür bekommt, sondern sie werden dem Bauer mit seinem Areal zugetheilt und er bekommt jährlich aus der herzoglichen Kasse eine Pachtentschädigung von 10 bis 20 Sgr. so lange, als die Eiche lebt. Dafür muss der Grund und Boden der Eiche unangerührt liegen bleiben und der Pflug muss genau die Steine respectiren. Die Beschwerlichkeit der Ackerung, die niedrige Bodennutzung, der Nachtheil des Schattens und der Wurzeln ausserhalb der Schirmfläche werden als kleine Opfer verlangt, die ein Anhaltiner schon aus Patriotismus seinem Vaterlande und seinem angestammten Fürstenhause bringen kann.

Um dies Bild für diesmal abzuschliessen, muss ich den Leser

noch mit einer kleinen Exkursion unterhalten, die als ein Spiegelbild der Physiognomie dieses Landes nach allen Beziehungen hin gelten kann. Anderthalb Stunden von Dessau mitten im Walde, seitwärts von der Chaussee nach Oranienbaum liegt eine Mühle. Der Besitzer derselben, ein Preusse, der sich hier herein geheirathet, lag wegen Streugerechtigkeit auf zwei Waldstücken mit in der obenerwähnten Auseinandersetzung, weshalb ich mich behufs der Information an Ort und Stelle begeben musste. Der Wirth, ein junger Mann, sprach zu mir von seinen Verhältnissen mit grosser Offenheit. Als wir an das erste, dem Streurecht unterliegende Grundstück kamen, begann er: „Sie halten viele dieser Dinge für unmöglich, die Ihnen hier erzählt worden sind; ich kann Ihnen an diesem Stück einen Beweis liefern. Auch dieses Grundstück von 20 Morgen Grösse hatte die Mühle in dem Nutzen des Hütungsrechts, ohne dass Fiscus irgendwie anschonen konnte. Sie sehen, es ist jetzt so dicht bestanden von jungem Holze, dass auch nicht mehr ein Grashalm darunter wächst und dass es häufig zum Tagesverstecke der Hirsche dient. Natürlich ist es auch eingeschont und die Benutzung meines Streurechts ist ebenfalls damit verloren gegangen. Die Art und Weise wie uns beides entwunden ist, finden Sie hierin verzeichnet.“ Er gab mir ein Heftstück in die Hand, indem er fortfuhr: „Ich habe dasselbe aus den alten Hausacten hervorgesucht, ehe Sie kamen; mein gutmüthiger Schwiegervater, dem ein herzoglicher Beamter Alles einreden konnte, hat es im Jahr 1834 unterschrieben.“ Ich fand ein amtliches Protocoll aus jenem Jahre, in dem auf herzoglicher Kammer mit dem Schwiegervater des Wirths folgendes Abkommen getroffen war: Herzogliche Regierung wolle die kleine Horst (so hiess dies Landstück) weil sie zu dünn mit Eichen bestanden, abholzen und neu ansäen; damit aber der Müller seines Hütungsrechts nicht verlustig gehen solle, macht sich herzogliche Regierung verbindlich, von vier zu vier Jahren regelmässig Durchforstung eintreten zu lassen, bis wieder leidlich gute Viehweide wüchse.

„Aber warum haben Sie die Regierung nicht angehalten,“ rief ich verwundert, »dass sie das that? Hier ist ja noch niemals eine Axt an das Buschwerk gesetzt worden.«

»O,« entgegnete der Wirth, »mein Vorgänger und ich, wir haben wohl schon gewiss an zwanzigmal bei der Forstverwaltung gefordert und gebeten; allein was machen wir, wenn dieselbe keine Anstalt zur Durchforstung trifft?«

»Dann müssen Sie sie verklagen bei Gericht; Ihre Sache ist klar, Sie müssen zu Ihrem Recht kommen.«

»Verklagen!« höhnte mein Gegner; »hier zu Lande kann Jedermann den Fiskus verklagen. Er wird Geldkosten über Geldkosten haben; der Prozess wird nie unter vier Jahren zu Ende sein und — wenn Sie im besten Falle zu Ihrem Recht kommen, so hat doch Ihr Recht keine Wirkung. Die Unterschrift meines Schwiegervaters, das war der schlimmste Fehler, was mache ich, wenn der Fiskus schliesslich behauptet, er könne nicht dafür, dass in den kleinen Horst kein Gras wachse und wenn auch, hören Sie wohl, *soweit es die Forst erlaube*, durchgeforstet würde, so zeigten andere Stellen, dass doch damit kein ordentlicher Graswuchs entstehe, den er als Hutungsverpflichteter nicht herzustellen brauche, da die Berechtigten mit dem zufrieden sein müssen, was da von selbst wächst. Das Hineintreiben habe ich im 29. Jahre angefangen, um die Verjährung zu verhüten; das verwehren mir auch die Förster nicht mehr und gerade darum nicht, weil sie, wenn ich prozessire, Recht bekommen wollen, und ich die Kosten dann tragen muss. — Mit der Streu hat jene Unterschrift auch alles verdorben, die Streu der alten Eichen war unser ohne Einschonungsrecht. — Nun ward geschont und damit durften wir 28 Jahrelang nicht harken. Jetzt sinds 31 Jahre, ich habe dem Fiskus das schon bewiesen, allein er hat keine Ohren, er würde mich pfänden. Das Recht ist nun wieder im Prozess der drei Gemeinden miterstritten, allein die Hälfte der Streu habe ich doch in dem Schonungsrecht verloren, das sich die Regierung willkürlich zugeeignet hat und — was wird überhaupt die ganze Abfindung betragen!«

Wir kamen jetzt an die grosse Horst, die über 90 Morgen enthielt: sie war von einzelnen alten Eichen, im Ganzen 230 Stück, bestanden und bot hübsche Weide; aber auch hier zeigte mir der Wirth wieder eine Strecke von 2½ Morgen, die der Fiskus vor etwa 8 bis 10 Jahren angeschont und zwar diesmal ohne irgend Jemand zu fragen und »wer steht mir dafür, dass, wenn der Prozess nicht bald zu Ende kommt, im nächsten Herbst der Fiskus wieder einen Streifen ansäet?« rief er.

Als ich mit der Besichtigung und Einschätzung fertig war, zeigte er mir seine Felder. Er hatte 60 und einige Morgen, alles vorzüglicher Auboden mit trefflich bestandenen Früchten; zuletzt kamen wir auf der andern Seite zu einem Stück Land, das mit einem sieben Fuss hohen Wildgatter umhegt war.

»Dies Stück Land« sagte er, »habe ich vom Fiskus eingetauscht, ich gab ihm eine gleiche Fläche im Brandhorst, der mir ferner lag und dem Wildschaden offen ausgesetzt war. Es ist das einzige Geschäft, was ich bis jetzt mit dem Fiskus gemacht, es geschah aus beiderseitigem Vortheil, allein ich habe doch den Kürzeren gezogen, zweier Dinge willen . . .«

»Warum haben Sie das hohe Gehege hier?« fragte ich, »Ihr anderes Feld ist doch frei!«

»Sehen Sie nicht, dass wir hier mitten im Thiergarten sind? Mein anderes Feld liegt ausserhalb desselben. Gerade das Gehege ist der eine Punkt, an dem Fiskus nicht Wort gehalten und mich in grossen Nachtheil gebracht hat. Laut Tauschkontrakt verpflichtete sich derselbe, mir ein Gatter, wie es hier steht, um das Stück Land auf seine Kosten zu setzen; allein ich wartete und mahnte zwei Jahre lang ohne Erfolg, und um nicht länger den grausigen Wildschaden zu tragen, wendete ich selbst 200 Thaler an und machte mir die Umzäumung allein.»

»Sie scherzen,« rief ich; »oder Sie sind noch gutmüthiger als Ihr Schwiegervater.«

»Nein, nein,« erwiderte Jener, »so ists an dem, wenn wir nach Hause kommen, will ich Ihnen den Tauschkontrakt zeigen. Bei uns geht das einmal so her. Der Fiskus verspricht und verpflichtet sich mündlich und schriftlich, das ist gleich und — er vergisst spurlos, was ihm nicht gefällt; ja, hätte ich einen guten Freund oder Bekannten unter den Beamten gehabt, dann wäre das Gatter aus menschlicher Gefälligkeit vielleicht eines Tages angekommen; aber ich habe Ihnen schon gesagt, ich bin ein Ausländer und gehöre somit noch gar nicht in die Sippschaft, — mag auch nicht hinein gehören« murmelte er weiter, »wenn's so fort geht, verkaufe ich und gehe wieder in's Preussische. Man hat hier zwar weniger Abgaben, aber desto mehr *Ungunst.*«

»Ungunst!« wiederholte ich. Der einfache Mann sprach das rechte Wort aus; es bezeichnet schlagend die nachtheilige Stellung des nichtprivilegirten Theils der Bevölkerung.

Als wir in diesem eingehegten Landstück an einem Weizenfeld entlang gingen, fiel mir auf, dass an mehreren Stellen der Weizen trotz seiner Ueppigkeit ohne Aehren emporschoss und augenscheinlich verletzt war.

»Da haben Sie zu tief oder zu spät schröpfen lassen,« sagte ich, »die Sichel hat die Aehren in den Kappen getroffen.«

»Glauben Sie nicht,« lächelte mein Begleiter, »dass wir so unvorsichtig sind mit der Sichel, das sind die Hirsche gewesen, die hier geschröpft haben.«

»Sie sagen mir Unglaubliches, wie kann ein Hirsch über dieses sieben Fuss hohe Gatter springen?«

»Das mögen die Thiere angeben, wie sie wollen; aber es ist doch so; sie lieben einmal den jungen Weizen leidenschaftlich zur Veränderung und ich habe an einem Morgen zwei lebendige Hirsche hier im Weizen angetroffen.«

»Warum schlagen Sie das Vieh nicht todt, wenn es Sie so inkommodirt?«

»Ach, was Sie denken,« sah mich mein Begleiter gross an, »soll ich mich der Gefahr aussetzen, vier Jahre ins Zuchthaus zu kommen?«

»Nun was thaten Sie dann?«

»Wir machten jenes Thor wieder auf, durch das sie wahrscheinlich in Folge einer blossen Anlehnung hereingekommen waren und jagten sie behutsam wieder hinaus; ich konnte nicht einmal mit den Hunden hetzen, denn wenn die Thiere verdutzt und blind geworden, das Thor nicht gefunden und auf dem Gatter hängen geblieben wären oder sonst sich den Schädel eingerannt hätten, wäre ich eben noch der Gefahr der böswilligen Tödtung eines Wildes anheim gefallen.«

Wir waren nun an dem Südende des Stückes angelangt, auf dem mitten unterm Getreide noch drei Eichen standen.

Der Müller wies mit der Hand auf sie und sagte: »Diese bilden den zweiten Gegenstand meines Tausches, bei dem ich benachtheiligt bin gegen mein früheres Grundstück, auf dem ich nicht eine einzige Eiche hatte. Ich bedang mir im Tauschkontrakt ausdrücklich aus, dass die fünf Eichen, die auf diesem Stück standen, umgehauen würden. Somit glaubte ich mich sicher, der Förster schickte auch Leute und zwei davon fielen; aber sehen Sie, ich hatte damals noch keine Ahnung von jener Kommission, von der Sie gehört haben werden und ohne deren Einwilligung ich mich wohl gehütet haben würde, den Tausch zu vollziehen. Kurz, ich bekomme eines schönen Tages eine Verfügung von der Verschönerungskommission, die neben ihrem Eingangs ausgesprochenen Ungehaltensein, dass sie bei dem Tausch nicht gefragt worden sei, preisherrlich dekretirt: dass die drei Eichen nach Befund der Behörde, die sie zur Dekoration der Aussicht nach der Nordseite des Brandhorster Weges für wesentlich erachte, — durchaus nicht gefällt werden könnten und das weitere Verschönerungsver-

fahren hiermit veranlasst würde. Ich remonstrirte und protestirte mit meinem Tauschkontrakt in der Hand; allein vergebens, vielmehr wurden mir die Steine gesetzt; ich bekam Einen Thaler und 12 Sgr. jährlicher Bodenentschädigung durch schiedsgerichtliche Abschätzung angewiesen und damit Basta! — Dies ist drei Jahre her; ich habe nun begreiflicher Weise den Eichen alles Böse gewünscht. Sie sehen die Eine ist schon ganz eingegangen, die Andere krankt und mit der Dritten soll es auch nicht lang mehr dauern. Mit dem ersten Zeichen des Absterbens habe ich nun wieder bei der Forstverwaltung darauf angetragen, wenigstens die trockne Eiche wegzunehmen.«

»Nun wirds keine Noth mehr haben,« fiel ich ihm lachend ein, »das ist schlau gehandelt; allein, wenn man nun ihrer Schlauheit auf die Spur kommt, und wenn sie aus mehr, als blosser Zauberei besteht, was dann?«

»Das will ich erwarten,« erwiderte Jener, »dagegen glaube ich mich vorgesehen zu haben. Sie müssten mir den Beweis liefern und wenn auch das möglich wäre, so fällt ein böser Wunsch doch noch nicht unter das Gesetz des Baumfrevels, das von *Beschädigung* der *Zweige* und *Stämme* handelt; mein böser Wunsch hat sich aber nur ganz bescheiden auf die *Wurzeln* erstreckt.«

»Das letztere Argument, wird man Ihnen gehörig versalzen, glauben Sie doch nicht, dass der Fiskus, wenn er derartige Deduktionen *für sich* in Anspruch nimmt, wo er verklagt wird, Ihnen desshalb solche verstatten würde . . .«

»Das ist möglich; davon ist ja auch keine Rede; — die Sache ist doch anders gekommen,« fügte er halb traurig hinzu.

»Nun wie?«

»Die Forstverwaltung antwortete gar nicht, ich bekam Bescheid von derselben Verchönerungskommission und diesen will ich Ihnen zeigen, wenn wir nach meiner Wohnung kommen.«

Ich war gespannt; es war Abend geworden, als wir ins Zimmer traten; und beim Schein des Kerzenlichts las ich und traute kaum meinen Augen, Folgendes: »Herzogliche Verschönerungskommission erachtet nach geschehener Besichtigung auf Eingabe des Müllers N. d. d. wegen Wegnahme einer dürren Eiche auf dessen Grundstück, dass solche, nachdem sie trocken geworden, die Gegend erst recht malerisch dekorire, zumal es in derselben Gegend grüne Bäume genug gäbe, aber keine verdorrten.«

»Ich weiss, ich weiss,« rief der Müller und ballte die Faust,

»das ist das Werk jenes Malers, der in der Kommission sitzt und der die grosse hohle Rieseneiche im Thiergarten förmlich anbetet und tagelang davor die Leinwand beklext . . . Ich aber kann mich noch lange, lange mit den Eichen herum ärgern; ich habe einen halben Morgen Land von meinem besten für die unfreiwillige Pacht von 1 Thlr. 12 Sgr. eingebüsst, habe die Unannehmlichkeiten beim Pflügen und Ackern und doch musste ich drüben die volle Morgenzahl Land bis auf die Quadratruthe abtreten. Ist das nicht unerhört?«

»Sie müssen durchaus die Klage versuchen,« sagte ich, »Sie müssen sich an die Forstverwaltung und Ihren Tauschkontrakt halten, und auf Erfüllung desselben klagen.«

»Sie kann ihn aber nicht erfüllen!«

»Dann liquidiren Sie Ihren Schaden, denn Sie müssen entschädigt werden!«

»Nun ist ja aber schon das Schiedsgericht hier gewesen, wo ich meinen Mann dabei hatte, der 10 Thlr. jährlich verlangte, während die beiden Jabrüder der Regierung auf den Einen Thaler und die 12 Sgr. erkannt haben . . . . .« wandte der Müller ein.

»Verteufelt richtig!« rief ich und mir trat jetzt erst die ganze feineingefädelte Sache vor Augen. »Darauf beruft sich nun freilich das Gericht und weist Ihre Klage von vornherein zurück.«

»Weist mich zurück,« wiederholte der Müller. »Klagen, Zurückweisen, Rechtbekommen, das ist hier all Eins und Eins so gut wie's Andre, denn wir haben keine Gerichte und darum ist bei uns Alles Gunst und Ungunst.«

Ich machte mich auf den Heimweg und der Müller begleitete mich, denn er wollte mir die hier am meisten begünstigte Klasse von Wesen in grösster Herrlichkeit zeigen, die um diese Zeit an einer bestimmten Stelle in grossen Heerden hervorbrachen, während schon einzelne kleine Gruppen langsam und gemächlich aus dem Wald auf die Wiesen traten.

Haus Wolfswinkel, im September 1866.

Englische Seefischfang-Gesetzgebung.

Von

A. Lammers.

Ein altes englisches Gesetz, erlassen im ersten Regierungsjahre Georg's des Ersten, verbietet an Land zu bringen oder zum Verkauf zu stellen: Steinbutten unter sechzehn Zoll, Dorsche unter zwölf Zoll, Schollen und Zungen unter acht Zoll, Weissfische unter sechs Zoll u. s. f. In Bezug auf den Londoner Fischmarkt Billingsgate ist es 1846 aufgehoben worden, aber nicht für das Land im Allgemeinen. Von Zeit zu Zeit setzt eine obrigkeitliche Bekanntmachung, das Gesetz werde fortan strenger gehandhabt werden, die Bevölkerung irgend eines Fischerdorfs in Schrecken. Indessen ist und bleibt es thatsächlich ausser Uebung, und das ist gut, denn sonst müsste die Fischerei mit dem Grundnetz, der man es vorzugsweise oder fast ausschliesslich verdankt, dass Fischfleisch auf den Märkten der grossen Städte nachgerade ebenso reichlich und ungleich billiger erscheint als Rindfleisch, gänzlich eingestellt werden.

Die neuere englische Gesetzgebung über den Seefischfang ist nicht ganz so unsinnig, aber als glücklich und haltbar kann man sie auch nicht anerkennen. Sie lässt sich in der Hauptsache auf den im Jahre 1839 mit Frankreich abgeschlossenen Vertrag zurückführen. Nachdem zu Anfang der dreissiger Jahre die Prämien abgeschafft waren, welche früher auch in England, wie bis vor kurzem in Holland und noch gegenwärtig in Frankreich, zur Aufmunterung des Fischfangs auf hohem Meere dienen sollten, wurde 1833 vom Hause der Gemeinen ein Untersuchungs-Ausschuss niedergesetzt; und dieser machte seinen Bericht u. a. zum Echo der Klagen, welche englische Fischer darüber erhoben, dass französische Fischer hart an den britischen Küsten fischten. In

den Jahren 1837 und 38 kamen Streitigkeiten zwischen den Fischern der englischen Kanal-Inseln und denen des nahen französischen Festlandes hinzu, um beiden Regierungen den Wunsch nahezulegen, dass sie solche Beschwerden möchten abstellen können.

Der Vertrag von 1839 verfolgt drei Hauptzwecke: die Grenze ausschliesslicher Fischerei-Berechtigung der einen wie der andern Nation längs ihrer Ufer festzustellen, in dem mitten inne liegenden Meere Mishelligkeiten zwischen den Angelfischern und den Netzfischern vorzubeugen, und die Austernfischerei der Insel Jersey gegen die französische Küste hin abzugrenzen. Die Grenze ausschliesslicher nationaler Fischerei-Berechtigung wird auf drei englische Meilen längs der Küste festgestellt, die bei Buchten von nicht über zehn englische Meilen Weite beginnen sollen von einer Linie, welche man sich von einer der beiden einschliessenden Landspitzen zur andern gezogen denkt. Zur weiteren Sicherung des dem Vertrage zu Grunde liegenden angegebenen zweiten und dritten Hauptzwecks wurden nähere Bestimmungen vorbehalten. Diese kamen denn auch im Juni 1843 zu Stande, und erlangten für England gesetzliche Gültigkeit durch eine Parlamentsakte vom August desselben Jahres. In dieser werden aber neben solchen Anordnungen, welche als einfache Ausführung des Vertrags angesehen werden mögen, noch manche andere getroffen. Alle verschiedenen Hauptarten des Fischfangs werden in einem Geiste regulirt oder reglementirt, der mehr französischen als englischen Stempel trägt. Für die Fischerei mit dem Grundnetz z. B. wird der Durchmesser der Masche, die Länge des Baumes, das Gewicht der eisernen Köpfe und des am Boden schleifenden alten Tauwerks bestimmt, sowie die Entfernung von Härings-Booten, welche innegehalten werden soll. Ebenso genaue Vorschriften regeln die Entfernung der einzelnen Boote unter einander, die Dichtigkeit des Netzes u. s. w. beim Häringsfang. Dann wird für die Austernfischerei eine geschlossene Zeit eingeführt, vom ersten Mai bis zum letzten August, und bestimmt, dass Austern unter drittehalb Zoll Durchmesser gleich am Fundort ins Wasser zurückgeworfen werden sollen. Am Sonntag soll nicht gefischt werden. Die Häringsfänger sollen, wenn sie die Eingeweide schon an Bord herausnehmen, dieselben nicht am Fangort ins Wasser werfen.

Dieser Kodex für den Seefischfang hat es nun niemals zu einer recht vollständigen und entschiedenen Beherrschung des Lebens gebracht. Seine Durchführung ist im Grunde schon daran gescheitert, dass man über die Grenzen seiner Anwendbarkeit zu keiner festen und

allgemeinen Ansicht gelangen konnte. Da er wesentlich auf einem englisch-französischen Vertrage ruhte, und der Ausdruck »die zwischen beiden Ländern liegende See« darin vorherrschte, so wurde seine Geltung schon zweifelhaft an der ganzen Ostküste Englands und Schottlands, wo doch zahlreiche französische Fahrzeuge regelmässsig dem Häringsfang obliegen, vollends ungewiss aber an den westlichen Küsten Schottlands und Irlands. Noch schlimmer waren die rechtlichen Zweifel, welche sich an die Dreimeilengrenze knüpften. Die Meisten folgerten aus der Absicht und dem Wortlaut des Gesetzes, dass alles was es festsetze, nur auf hoher See mindestens drei englische Meilen von der Küste entfernt seine Gültigkeit habe. Also wenn eine Smack ein Grundnetz von weniger als 1¾ Zoll Maschen-Weite führt, was offenbar vorgeschrieben ist um die junge Brut unangefochten durchschlüpfen zu lassen, so darf sie zwar in Buchten, Flussmündungen und hart an der Küste her fischen, wo der Laich vorzugsweise abgelegt wird, aber draussen auf hoher See, wo ein nicht ausgewachsener Fisch kaum vorkommt, verwirkt sie dadurch ihr Netz und zehn Pfund Sterling Strafe obendrein! Das ist eine von den zahlreichen Absurditäten, zu denen die Akte von 1843 führen würde, wenn man sie strikt zur Ausführung brächte. Von anderen wird weiterhin noch die Rede sein.

Allein selbst der eigentliche Kern des Gesetzes wie des Vertrages, die Ausschliessung fremder Fischer von einem drei Meilen breiten Streifen See die Küste entlang, wird durch die Erfahrung nicht gerechtfertigt. Der königliche Untersuchungs-Ausschuss, der vom September 1863 bis zum März 1865 den Zustand der gesammten britischen Seefischerei geprüft hat, deutet in dem von ihm erstatteten werthvollen Bericht verständlich genug an, dass er trotz alles nationalen Selbstbewusstseins zu diesem Ergebniss gelangt ist. Der Vertrag verbietet den französischen Schiffen, sich der Küste auf mehr als drei englische Meilen Entfernung zu nähern, es sei denn dass Wind, Strömung, oder sonst irgend eine vom Willen des Schiffsführers unabhängige Ursache sie dazu nöthigte. Innerhalb der bezeichneten Grenzlinie sollen sie in jedem Fall weder fischen, noch Boote aussetzen zum Fischfang innerhalb oder ausserhalb der Grenze. Sobald als möglich sollen sie über diese auf hohe See zuückgehen. Sie dürfen endlich auch zur Beförderung ihres Gewerbes von dem, was die englischen Häfen ihnen dafür darbieten würden, keinen Gebrauch machen. Bestimmungen dieser Art werden natürlich unzählige Male umgangen. So oft die Häringszüge mehr innerhalb als ausserhalb der Linie anzutreffen sind, kann

nur die unmittelbare Gegenwart eines englischen Kreuzers die französischen Schiffe abhalten über die Linie zu gehen; und wenn die Nacht hübsch dunkel ist, nicht einmal dieses Hinderniss. Soweit die Verbote aber wirken, beeinträchtigen sie die französischen Fischer noch über ihre legale Tendenz hinaus, und mit ihnen die englische Bevölkerung im Allgemeinen. Sie verhindern, dass der Markt in England mit frischen Häringen, deren Verbrauch dort fortwährend beliebter und allgemeiner wird, noch reichlicher als durch die englischen Fischer allein versorgt werden; und verhindern auch, dass die Franzosen ans Land kommen, um sich allerhand Bedarf zu holen oder, nach einem guten Fischzuge ihr Geld zu verzehren. Die Letzteren ihrerseits sind durch die Privilegien ihrer englischen Kameraden nicht allein an der jeweils bequemsten oder einträglichsten Verwerthung ihres Fanges, an der Adoption der besten Präservirungsmethoden u. dgl., wenn es dazu der Aufsuchung des Hafens bedürfte, gestört; — sie sind auch genöthigt schwerere Schiffe, und folglich schwerfälligere Netze zu gebrauchen, als zum Häringsfange eigentlich taugen. Zu dem schweren Schiff zwingt sie der relative Mangel an Zuflucht sammt der mehrere Tage erfordernden Reise hin und zurück; zu dem schwerfälligen Netze das schwerere Schiff, dessen Bewegungen zu gewaltsam sind, um das leichte Netz der schottischen Küstenfischer nicht zu zerreissen. Hierin liegt, beiläufig bemerkt, wahrscheinlich einer der Gründe, weshalb der Häringsfang aus den Händen entfernter wohnenden Nationen wie der Holländer, Deutschen und Franzosen neuerdings immer ausschliesslicher in die Hände der Schotten und der Norweger übergegangen ist, an deren Küsten der Häring zum Laichen unmittelbar heranschwimmt. Aber diese Ueberlegenheit ist so bedeutend von Natur, dass es höchst entbehrlich erscheint, sie noch durch gesetzliche Vorrechte der Küstenanwohner steigern zu wollen. Die Engländer sollten den französischen Fischern umgekehrt es auf jede Art erleichtern, sich an den schottischen Häringsfang zu betheiligen, denn sie erlangen dadurch vielleicht für ihren unersättlichen inländischen Markt einen Antheil an den Prämien, mit welchen die französische Regierung ihre Fischerfahrzeuge bedenkt, namentlich an dem zoll- und steuerfreien Salze.

In dem übelwollenden Misstrauen und Neide, die aus Vorrechten zu fliessen pflegen, beschweren die schottischen Fischer sich auch, dass die Franzosen den Sonntag nicht heilig halten und mit den Eingeweiden der getödteten Fische die See verpesten. Allein was sollen sie des Sonntags thun, wenn man ihnen verwehrt ans Land zu kommen,

um entweder in die Kirche oder ins Wirthshaus zu gehen? Dieser Vorwurf ist wie der alte bekannte gegen die Juden, dass sie, denen so lange Zeit nur der Handel offenstand, von nichts als Schachergeist beseelt seien. Und wohin, ferner, sollen sie den Abfall anders werfen als ins Meer, wenn das Land ihnen versperrt wird? Beiden Beschwerden kann nur abgeholfen werden, wenn man den französischen Schiffer dem englischen völlig gleichstellt.

Das aber wäre um so dringender, als nicht bloss französiche Fahrzeuge den englischen Konkurrenz machen, sondern auch holländische und belgische, die kein Vertrag beschränkt, und die höchstens ihre geringere Zahl abhält, die Verschiedenheit der Behandlung unleidlich erscheinen zu lassen.

In Irland steht aller Seefischfang, in Schottland die Häringsfischerei unter der Aufsicht einer besonders dafür eingesetzten Behörde. Die irische Fischerbevölkerung hatte mehr als die schottische und englische unter der Aufhebung der früher bestehenden Prämien gelitten. Dazu kam das allgemeine Elend des Volks, von welchem ein so dürftiger, ohnehin schon leidender Theil desselben nicht anders als aufs härteste mitbetroffen werden konnte. Einzelne unternehmende Männer, meist von der grösseren und glücklicheren Nachbar-Insel, versuchten in den fischreichen Buchten der Westküste die ergiebige Grundnetz-Fischerei einzuführen, aber nicht ohne auf den heftigsten und hartnäckigsten Widerstand der Ortsfischer zu stossen. An einzelnen Stellen gelang es diesen ihre gefährlichen Rivalen dermassen einzuschüchtern, dass jahrelang kein Grundnetz über den Boden hinging. Sie faulten im Hafen, um nicht draussen gewaltsam zerstört zu werden. Vor Allen die Männer von Cladsogh, der Fischer-Vorstadt von Galway, liessen lange Zeit in ihren Gewässern kein Grundnetz aufkommen, und wandten sich mit naiver Zuversicht sogar direkt an den Vizekönig, um das vermeintliche Monopol der Angel aufrechtzuhalten. Bei solchem Stande der Gemüther konnte die 1842 eingesetzte Behörde gewiss nichts besseres thun, als dass sie, wie sie that, von einer beinahe schrankenlosen Vollmacht zu reguliren so gut wie gar keinen Gebrauch machte. Auf diese Weise mittelbar gefördert, sind ausharrende Unternehmer denn auch im Stande gewesen den Seefischfang auf verschiedenen Punkten der irischen Küste zu hoher Blüthe zu bringen, z. B. in Dingle, Howth und Arklow.

Die schottische Aufsichtsbehörde ist älter als die irische; sie datirt vom Jahre 1808, wo es nöthig befunden wurde von Staatswegen etwas

für den Handel mit gesalzenen Häringen zu thun. Es geschah hauptsächlich zu dem Zwecke, den schottischen Häring auf gleichen Rang mit dem holländischen Häring zu erheben. Dieser Zweck ist nicht völlig erreicht worden. Der holländische, d. h. der von den Holländern gefangene und in Holland auf die überlieferte Art gesalzene Häring behauptet noch heute den entschiedensten Vorrang vor jedem andern. Aber freilich ist seine Menge so gering, dass er im grossen europäischen Handel kaum noch eine Rolle spielt; die schottischen und norwegischen Häringe füllen fast die ganze Weite des Marktes aus, und unter ihnen sind die ersteren die beliebteren und theureren, der vorherrschenden Annahme nach wegen der 1808 zuerst getroffenen eingreifenden Vorkehrungen.

Diese Vorkehrungen gelten nur für die östliche, nicht auch für die westliche Küste von Schottland, von wo doch ebenfalls Häringe gesalzen in den Handel kommen, wohl aber für das nordostliche England, soweit es an der schottischen Bereitungsweise theilnimmt. Sie bestehen dem Wesen nach in Folgendem. Wer Häringe salzen will, muss es der Behörde melden. Er hat sich eines bestimmten Gewichts und Maasses sowohl dem Fischer gegenüber, von dem er die Fische bekommt, als zum auswärtigen Handel zu bedienen. Er muss den Umfang seines Absatzes anzeigen. Wenn er will, kann er die Güte seiner Waare von einem der dazu angestellten Beamten prüfen lassen, der ihm, wenn er sie probehaltig findet, gegen 4 Pence für den Barrel das amtliche Brandmal daraufdrückt.

Das ist der schottische Brand, der im Häringshandel der deutschen Nord- und Ostseehäfen eine so vornehme Rolle spielt. Bis 1859 wurde er ganz umsonst gegeben; die seitdem erhobene Gebühr hat doch wenigstens bewirkt, dass das Fischerei-Amt in Edinburgh seitdem ein Drittel seiner Kosten selbst wieder einbringt. Gleichwohl wird der schottische Brand voraussichtlich die längste Zeit bestanden haben. Er widerspricht den gegenwärtig in England herrschenden volkswirthschaftlichen Regierungsmaximen gar zu schreiend. Schon 1855 legten die Lords des Schatzes in einem Protokoll die gemeinsame Ansicht nieder, dass der offizielle Häringsstempel grade so wenig beibehalten werden könne, wie der einst übliche Regierungsstempel auf leinenen und wollenen Waaren beibehalten worden sei. Im Jahre 1856 begründete Admiral Sulivan in einem amtlichen Bericht ausführlich dieselbe Ansicht, und im letzten oder vorletzten Jahre ist der königliche Untersuchungs-Ausschuss, dessen oben schon Erwähnung geschah, nach

einer gründlichen Erörterung des Für und Wider zu ganz gleichem Schlusse gediehen. Die beim Häringshandel interessirten Kaufleute von Stettin, Danzig, Königsberg, Memel, Harburg und Hamburg daher, welche in früheren Jahren mit ihrem ausdrücklichen Zeugniss die Vertheidiger des Brandzeichens in Schottland selbst unterstützt haben, mögen sich darauf gefasst machen, dass die gefürchtete Maassregel eines Tages getroffen werden wird. Auf die Dauer ist sie augenscheinlich keinenfalls mehr hinauszuschieben.

Die Vorwürfe, welche man dem Brande macht, sind hauptsächlich die, dass er zum guten Theil willkürlich ertheilt oder verweigert werde, dass er im Handel eine falsche Rangordnung schaffe, dass er von Verbesserungen in der Behandlung der Waare zurückhalte, und dass er überflüssiger Weise einen weitläufigen offiziellen Apparat in Bewegung setze. Wenn die Königsberger Händler erklären, sie müssten, wenn die Tonnen nicht mehr in Schottland gebrannt würden, an ihrem Platze eine Vertrauensperson aufstellen, welche der schwer zu prüfenden Waare ein glaubwürdiges Zeichen zur Bescheinigung eines gewissen mittleren Werthes mit auf den Weg ins innere Russland u. s. w. gebe, so wird das englischer Seits eifrig acceptirt und als das ungleich richtigere Verfahren hingestellt. Wenn man in Stettin und Harburg versichert, mit der Bürgschaft des Brandes würden die Vorschüsse an den schottischen Salzer und damit dessen eigne Vorschüsse an den Fischer so sicher fallen, wie von einer Lawine niedergerissen, so weist man auf das Beispiel der Insel Lewis hin, von wo alljährlich 20—50,000 Barrels ungebrannt in den Handel kommen und wo doch genau dasselbe ausgebildete Kreditsystem besteht wie in Wick oder Dunbar. Ueberhaupt führt man gegen die vermeintliche Alleinheilsamkeit des Brandes solche Thatsachen ins Feld wie die, dass die Hälfte aller in Schottland gesalzenen Häringe ungebrannt ihren Weg auf den Tisch des Konsumenten findet, dass man sich längs der ganzen Westküste, wo die Zubereitung mindestens eben so gut ist, nach dem Brande nie gesehnt hat, und dass neuerdings aus Norwegen, welches von keinem Brande weiss, zunehmende Massen gesalzener Häringe in England eingeführt werden. Sollte der Brand oder ein ähnliches Bürgschaftszeichen auf der Tonne aber in der That unentbehrlich sein, nun, so mag der Handel es sich selbst verschaffen. Es ist nicht die Sache der Regierung und die Regierung ist keineswegs ausschliesslich im Stande, hier anstatt des Handels einzutreten. Wenn der offizielle Brand heute abgeschafft wird, so mag eine vorübergehende Verwirrung und Unsicherheit,

wie nach jedem ähnlichen Befreiungsakte, die Folge sein, aber binnen kurzer Frist wird man sich an den neuen Zustand gewöhnt und die allenfalls nöthigen Veränderungen im Betriebe des Geschäfts getroffen haben. Obendrein leuchtet ein, dass der Handel selbst in seiner unaufhaltsamen Fortentwickelung täglich mehr über solche Gängelbänder des partriarchalischen Staats hinauswächst. Mit der Zeit lernen die deutschen Grosshändler ihre schottischen und norwegischen Lieferanten hinlänglich kennen, um den bewährten unter ihnen ebenso gern zu trauen als irgend einem unbekannten Beamten, und die sich unablässig steigernden Verkehrserleichterungen machen es minder bedenklich für den Käufer tief im Binnenlande, ein Geschäft abzuschliessen, von dessen Gegenstande er keine Probe vorher hat erhalten können. Wie die norwegischen, so werden auch die schottischen Häringe bald ohne Brand ebenso willig ihre Liebhaber finden.

Es giebt dafür in England selbst ein paar tröstliche Präzedenzfälle. Der zur Ausfuhr fertige Stockfisch der Shetlands-Inseln wurde bis zum Jahre 1850 ebenfalls offiziell gebrannt, und der Brand hatte bei ihm genau dieselbe Bedeutung wie heute beim Häring in Caithnesshire und Banffshire. Seit man ihn aber aufgehoben hat, schicken die meist in Spanien wohnenden Käufer ihre Agenten, auf deren Prüfung hin nun die Aufträge gegeben und zu mindestens ebenso grosser Zufriedenheit aller Theile ausgeführt werden wie zuvor. Die Stockfisch-Bereitung als ein Ganzes hat durch die Aufhebung des Brandes auch nicht vorübergehend gelitten; denn während sie im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor der Aufhebung, 1845—49, auf 90,800 Zentner gestiegen war, hob sie sich im Durchschnitt der ersten fünf Jahre nach der Aufhebung noch höher, nämlich auf 104,800 Zentner. Die Ausfuhr nach Spanien nahm allerdings zeitweilig ab, aber, da das Gesammtprodukt inzwischen zunahm, wahrscheinlich nur in Folge stärkeren inländischen Begehrs, und 1855 übertraf sie ebenfalls bereits alles wieder, was vor der Aufhebung des Brandes dagewesen war.

Indessen sagen manche Vertheidiger des Brandes für Häringe, wenn man ihnen mit dem Stockfisch kommt: das Beispiel passe nicht, weil der Stockfisch trocken und nicht nass versandt werde, folglich ohne Schaden jeden Augenblick nachgesehen werden könne; der geräucherte Häring (Bückling) werde auch nicht gebrannt und habe es nicht nöthig u. s. f. Soweit dieser Einwand richtig ist, wird er aus dem Felde geschlagen durch ein anderes gleichartiges Beispiel, das des in Cornwall betriebenen Pilscherfangs. Dort kam früher ebenfalls der

Brand zur Anwendung, und die Fische werden gleich dem Häring frisch und nass in Salz eingepackt für den Absatz in Italien. Der Geschäftszweig ist im nördlichen Europa wenig bekannt, aber gar nicht so unbedeutend, denn schon zwischen 1844 und 54 wurden durchschnittlich 48,000 Barrel zubereitet und davon vier Fünftel ausgeführt. Seit der Brand nicht mehr besteht, schicken die Italiener ihre Agenten, die ein paar von den Kisten zur Probe öffnen, der Handel geht zu allmeiner Zufriedenheit so flott wie je zuvor, und kein Theil, nicht einmal der Aufsichtsbeamte selbst, beklagt die Aufhebung der offiziellen Marke.

Parlamentsakten von 1851, 60 und 61 verbieten in Schottland den Häring anders als mit dem Treibnetz zu fangen. Die dadurch ausgeschlossenen Methoden des Fanges sind aber (nach dem Urtheil des königlichen Untersuchungs-Ausschusses von 1863) grade diejenigen, welche junge und rührige Fischer befähigen, mit einer viel geringeren Auslage an Booten und Zubehör, als der Treibnetzfang erheischt, grosse Mengen Fisch zu fangen, und das häufig von einer Art, die auf andre Weise nicht gefangen werden kann, oder unter Umständen welche jede andre Fangweise unausführbar machen. Auch in diesem Stücke also ist die beschränkende Gesetzgebung dem Fortschritt, der natürlichen Entwickelung des Gewerbes, der reichlicheren Versorgung des Lebensmittelmarktes mit Fisch im Wege.

Die Westküste Schottlands ist, wie wir gesehen haben, frei von dem eingebrannten Ausfuhrstempel der Behörde. Sie ist aber darum nicht frei von jeder besonderen Einmischung des Staates in die Seefischerei. Im Gegentheil, sie leidet unter einer noch schlimmeren Form derselben: unter der Einführung einer geschlossenen Zeit für den Häringsfang. Vermöge einer Parlamentsakte von 1860 durfte von Neujahr bis zum letzten Mai südlich von der Ardnamurchan-Spitze (in Argyleshire), und von Neujahr bis zum 20. Mai nördlich von derselben kein Häring gefangen werden. Bei einem so jungen Gesetz, erlassen nachdem in England das Freihandels-Prinzip bereits völlig durchgedrungen und obenauf war, ist man natürlich sehr geneigt anzunehmen, es müsste doch irgend einen vernünftigen Sinn besitzen und günstigen Erfolg entwickeln im Geiste unserer Zeit. Es wird daher zweckmässig sein, seine Wirkungen hier mit den Worten des mehrerwähnten königlichen Untersuchungs-Ausschusses zu schildern. »1. Das Gesetz macht an der Westküste von Schottland ungesetzlich und strafbar mit Geld und Gefängniss, was an der Ostküste nicht allein erlaubt ist, sondern

sogar unter den besonderen Schutz einer Staatsbehörde gestellt ist. Ardrishoig und Anstruther sind eine Tagereise von einander entfernt. Im letzten Frühling konnte Jemand in Anstruther jede beliebige Menge Häringe fangen, und sobald er dem betreffenden Beamten Anzeige gemacht hatte, verlangen, dass dieser die Zubereitungsarbeit seiner Leute überwache, zusehe, dass seine Tonnen von gesundem Holz und richtigem Umfang seien, und schliesslich ein offizielles Anerkennungszeichen auf alle drücke, deren Inhalt ein gewisses Maass von Güte erreicht, um ihm so den Absatz nach auswärts wesentlich zu erleichtern. Hätte sein Landsmann in Ardrishoig sich einfallen lassen, dasselbe zu thun, so würde man ihm nicht nur Boot und Netze weggenommen, sondern ihn obendrein ins Gefängniss gesteckt und mit einer schweren Geldbusse belegt haben. 2. Das Gesetz stösst die Bevölkerung einiger der westlichen Inseln (Hebriden u. s. w.) geradezu in's Elend, während ausgiebige Nahrung hart vor ihrer Thür im Wasser liegt. 3. Das Gesetz stört oder vernichtet noch einen andern Zweig der Fischerei, indem es den Gebrauch des Härings als Köder für den Kabeljau verhindert. 4. Das Gesetz zwingt zur Einführung einer eigenen Polizei, und impft einer ordentlichen und ursprünglich wohlaufgelegten, wenn auch sehr dürftigen Bevölkerung die Gewohnheit des Schmuggelns und eine gesetzwidrige Gesinnung im Allgemeinen ein. 5. Alle diese schlimmen Folgen führt das Gesetz herbei, ohne sie durch den Schatten eines Beweises aufzuwiegen, dass die Erzwingung einer geschlossenen Zeit einen wohlthätigen Einfluss auf den Fisch-Vorrath übe oder sonst in einer Weise dem Gemeinwohl diene; wenn die Maassregel freilich auch sehr angenehm für die beim Häringsfang betheiligten Kapitalisfen sein mag, in ihrer doppelten Wirkung auf den Arbeitslohn und auf die Häringspreise. — Auf alle diese Gründe gestützt, und auf weitere, der zweifelhaften Rechtsbeständigkeit der Acte von 1860 entnommen, machte der genannte Untersuchungsausschuss im November 1864 der Regierung ernstliche Vorstellungen, deren Ergebniss war, dass durch eine neue Parlamentsakte die geschlossene Zeit nördlich von der Ardnamurchan-Spitze ganz aufgehoben und südlich derselben auf die Monate Februar, März, April und einen Theil des Mai beschränkt wurde. Das ist etwas, aber nicht genug. Der Rest der Westküste, der u. a. die Clyde-Mündung einschliesst, muss ebenfalls völlig freigegeben werden.

Eine noch grössere Rolle, als bei den Häringen, spielt die geschlossene Zeit bekanntlich bei den Austern. Wie schon oben bemerkt

folgt sie für diese in England aus der zur Ausführung des englisch-französischen Vertrages von 1839 erlassenen Parlamentsakte von 1843. Aber die Unsicherheit, die in der Anwendung dieses Gesetzes überhaupt herrscht, gilt auch für die Beschränkungen des Austernfanges. Es wird sonst ziemlich allgemein angenommen, dass die Wirkung des Gesetzes sich auf die ganze Nordsee bis zu den Orkneys-Inseln hin erstreckt; nicht jedoch in Betreff der Austern. Die ganze grossartige Austernfischerei in Kent und Essex, südlich und nördlich von der Mündung der Themse, die die hochgeschätzten Natives liefert, kümmert sich um die Akte von 1843 nicht mehr, als wäre sie in Kanada oder Neusüdwales erlassen. Die Gilde der Austernfischer von Whitstable, deren Produkt auf dem Londoner Markte den Ton angiebt, beginnt regelmässig am 3. August ihre Lieferungen, während gesetzlich vor dem 31. August keine Austern zum Verkauf gebracht werden sollen. In den Regeln der Fischer von Colchester beschränkt sich die Vorschrift, allzu kleine Thiere ihrem natürlichen Element zurückzugeben, auf die Grösse bis zu 2¼ Zoll Durchmesser, während das Gesetz 2½ Zoll vorschreibt. Auch diese Austernfischer halten eine Schonungszeit inne; aber nicht weil sie sich rechtlich dazu gezwungen glaubten, sondern weil sie das Laichgeschäft nicht stören und keine daran kranken Thiere zu Markte liefern wollen. Während sie sich den Fang zum Behuf des Verkaufs an Austernesser oder deren Vermittler versagen, verzichten sie doch keineswegs darauf, gefundene junge Brut zum Zwecke der Mästung an Züchter zu verkaufen, und unterlassen vor allem nicht, den Boden ihrer Parks oder Bänke durch fleissiges Hin- und herziehen des Netzes von Seegras, Schlamm und lebenden Feinden der Austern reinzuhalten.

Ein Gesetz, das bei wesentlich gleichen Verhältnissen durch das ganze Staatsgebiet hin nur für einen Theil des Staatsgebiets in Wirksamkeit tritt, ist eigentlich dadurch allein schon verurtheilt. Wenn es gerecht und gut ist, warum dehnt man es nicht auf das Ganze aus? Es ist aber weder in der Auferlegung einer für Alle gleichen Schonungszeit gut, noch in dem Verbot, Austern unter drittehalb Zoll Durchmesser vom Fundort mitzunehmen. Die vier gesetzlichen Monate sind stets entweder zu kurz oder zu lang. Sie sind zu kurz, denn zuverlässige Beobachter haben gefunden, dass die Laichzeit nicht selten über den 31. August hinaus dauert, ja Buckland behauptet sogar, in warmen Herbsten bis zum Lord-Mayors-Tag, dem 9. November. Sie sind aber auch wieder zu lang, denn in dem Park zu Whitstable be-

ginnt man alljährlich am 3. August für den Verkauf zu fischen, und hat niemals eine üble Folge davon wahrgenommen. Insofern die gesetzliche Schonungszeit den Sinn hat, dass das Austernnetz den dritten Theil des Jahres hindurch überhaupt nicht in Bewegung gesetzt werden soll, thut sie der Erhaltung und Vermehrung des Austernvorraths im Meere sogar positiven Eintrag; denn es ist die übereinstimmende Erfahrung aller Parkeigenthümer, dass wenn sie einmal längere Zeit mit dem Gebrauch des Netzes einhalten lassen, Schlamm und Seegras und feindliche Thiere sich in einem den Austern verderblichen Umfang anzuhäufen pflegen. Die Gefahr, durch unausgesetztes Fischen die junge Brut zu zerstören, ist nicht entfernt so gross wie die andere, dass das Netz nicht unablässig genug in Thätigkeit sei, um der Auster stets reinen Boden und Schutz vor ihren Feinden zu gewähren. Die Gefahr einer Erschöpfung des Austernvorraths liegt keineswegs etwa in einem ihrer Fortpflanzung gebotenen Stillstand, sondern in der Fülle und Bedeutung der Hindernisse, denen das neugeborene Thier begegnet. Aus der Austermutter schlüpft auf einmal, mässig gerechnet, eine halbe Million Junge aus. Es brauchte folglich nur eine kaum nennenswerthe Zahl ausgewachsener Thiere übrigzubleiben, um mit ihrer Nachkommenschaft das ganze Austernbedürfniss der Welt zu decken. Aber stirbt diese Nachkommenschaft nicht schon an den ersten Kinderkrankheiten? gelingt es ihr, einen passenden Standort im Strudel des ewig bewegten Elements zu erreichen? wird sie nicht vom Seestern gefressen, von den aus der Luft herabstossenden Austernfischen erhascht, vom Tang umwunden oder vom Schlamm erstickt werden? Das ist die Frage, auf welche es hauptsächlich ankommt. Darum sollte der fortwährende Gebrauch des Netzes eher ermuthigt als verboten werden. Die Gesetzgebung sollte es erleichtern, wenn einzelne Kapitalisten ihr Geld oder Fischergenossenschaften einen Theil ihrer Arbeitszeit dazu hergeben wollen, um an sorgfältig ausgewählten Plätzen Austernparks zu gründen, in denen die Lebensbedingungen des Thieres beständig vorhanden und bei einander erhalten werden; aber nicht die wohlthätigste Arbeit verhindern, oder untersagen, dass junge Austern aus der freien See, wo ihre Hoffnung auf längeres Leben vielleicht wie eins zu hundert steht, in eingefriedigte und kunstverständig bearbeitete Gehege verpflanzt werden, wo ihre Lebenshoffnung vielleicht auf neun zu zehn oder neunundneunzig zu hundert steigt, und wo sie vielleicht obendrein noch solche Nahrung finden, dass ihr Geschmack und ihre Nahrhaftigkeit, und folglich ihr Preis auf dem Markte sich verbessert.

Der Untersuchungs-Ausschuss der englischen Regierung, der im Jahre 1863 eingesetzt wurde und im vorigen Jahre seinen Bericht erstattete, kommt durchgängig zu radikalen Vorschlägen. Er empfiehlt nicht nur, die geschlossenen Zeiten für Austern und Häringe, den Härings-Brand, die beiden Seefischerei-Behörden für Schottland und für Irland abzuschaffen, sondern auch sämmtliche bestehenden Parlamentsakten, Verordnungen u. s. w. dieses Inhalts ausser Kraft zu setzen. Bestehen bleiben sollen im Wesentlichen nur solche polizeiliche Vorschriften, wie dass die Fischerboote und ihr ganzes Zubehör mit fortlaufenden Nummern versehen werden, dass bei nächtlichem Fischfang Lichter ausgesteckt werden müssen u. dgl. m. Aber nichts von der Weite der Netzmaschen, von der Grösse der ans Land zu bringenden Fische, von dem Verbot gewisser Netze für den Fang gewisser Fische u. s. f. Das alles ist ebenso überflüssig wie den Fortschritt hemmend und ungerecht.

Es ist in hohem Grade erfreulich, dass die Einsicht der englischen Behörden zu diesem auf absolute Freiheit lautenden Schluss gerade in dem Augenblick gelangt, wo in Deutschland der Seefischfang nach langer Vernachlässigung zuerst wieder ernstlich, mit hinlänglichen geistigen und materiellen Mitteln aufgenommen wird, und zwar auf der Stelle von mehreren Seiten zugleich. Das Ergebniss der hier vielfach angezogenen amtlichen Untersuchung wird uns hoffentlich davor bewahren, dass auch bei uns kurzsichtiges Wohlwollen den Seefischfang, der nur an freier Luft gedeihen und alle seine Früchte reifen kann, unter die Fittiche einschränkender Gesetzgebung oder aufsichtführender Behörden nehme. Diese Art Einmischung ist in England von der Praxis doch zu rasch und heftig wieder ausgestossen worden, um in Preussen und dem übrigen Norddeutschland noch Nachfolge zu finden.

Bremen, im November 1866.

Die Kohlenfrage in Oesterreich.

Von

Rudolf Seebold.

Mehr als je zuvor ist in diesem Augenblicke das Interesse wachgerufen, welches wir an den wirthschaftlichen Zuständen Oesterreichs nehmen. Untrügliche Zeichen sagen uns, dass die, seit Jahren chronischen, Finanzverlegenheiten des Staates einer nahen Krisis entgegengehen. Dass dieselbe eine Wendung zum Bessern bezeichnen wird, ist kaum zu hoffen, noch kann sie durch die, so oft ins Gefecht geführten sogenannten »unerschöpflichen Hülfsquellen des Kaiserstaates« abgewendet werden. Wie es sich mit diesen in Wirklichkeit verhält, ist unschwer auseinander zu setzen.

Oesterreich besitzt ausgedehnte Wälder, in denen das Holz ungenützt verfault. Grosse Strecken des fruchtbarsten Bodens liegen entweder ganz unbebaut oder werden nur wenig ausgenutzt. Landwirthschaftliche Produkte sind sehr oft am Orte ihrer Erzeugung fast ohne Werth. Die Arbeitskraft zahlreicher Hände ist müssig oder doch nur *unvollkommen* beschäftigt. Lägen diese Wälder in *Preussen*, das Holz würde theuer verwerthet werden. Besässen *wir* diese fruchtbaren Felder, sie würden einer sorgfältigen, intensiven Kultur unterworfen und brächten reichen Ertrag. Hätten *wir* zu dem Allen die brachliegende Arbeitskraft, wir würden sie im Interesse des Ganzen nützlich beschäftigen.

Oesterreich ist aber eben nicht Preussen und so wie die Dinge stehen besitzt das Holz, das Getreide, die Menschenkraft, von der wir sprechen, momentan kaum mehr Werth für das Land als das Wasser am Ufer der Donau.

Es ist ein alter Satz der Nationalökonomie, dass zur Schaffung von Werthen drei Dinge nöthig sind, Grund und Boden, Arbeitskraft und Kapital. Grund und Boden, sowie Arbeitskraft besitzt Oesterreich im Ueberfluss. Kapital, um die beiden erwähnten Faktoren für Schaffung von Werthen zu befähigen, fehlt; noch ist jetzt die Möglichkeit vorhanden, es *zu diesem Zwecke* aus dem Auslande herbeizuziehen. So ist denn die Produktion wirthschaftlicher Güter in Oesterreich zurückgeblieben gegen die der Nachbarstaaten und doch soll es mit diesen in allen andern Beziehungen Schritt halten und ist somit zu Ausgaben gezwungen — oder doch *verführt*, — welche seine Kräfte übersteigen. Nun beschränkt sich aber das, hierdurch verursachte Defizit keineswegs allein auf das Staatsbudget. *Das Land selbst wird von Jahr zu Jahr ärmer.* Es geht dies auf das Deutlichste aus der immer mehr abnehmenden Steuerfähigkeit des Landes und aus dem Sinken des inländischen Absatzes der Industrie hervor. Die stetig wachsende Zahl der Konkurse und Vergleichsverfahren, vielleicht auch die hohe Ziffer der Selbstmorde in Wien, liefern einen zweiten Beleg. Und wenn auch der Staat zu dem heroischen Mittel greifen würde, von dem er am 15. März 1811 Gebrauch gemacht hat, so würde hierdurch dem Uebelstande doch noch keineswegs abgeholfen werden. Es würden nämlich *dem Lande selbst* hierdurch nur *diejenigen* Zinseszahlungen erspart, welche alljährlich in das *Ausland* gehen. Diese Summe ist nun gewiss nicht unbedeutend und mag $\frac{2}{3}$ der jährlichen Ausgaben für die Staatsschuld betragen (?), allein die Operation würde dem Handel, der Industrie und dem Kredit des Landes einen solchen Schaden verursachen, dass hierdurch allein schon der erzielte Gewinn zum grossen Theile ausgeglichen werden dürfte. Der Hauptübelstand aber, die allzuschwache Produktion, die schlechte Benutzung des Bodens und der Arbeitskraft würde in weit erhöhtem Grade fortdauern.

Die müssige Menschenkraft zu verwerthen, vermag allein die Industrie. Die bessere Bebauung des Bodens, die Werthsteigerung der landwirthschaftlichen Produkte würde eine weitere Folge ihres Aufschwunges sein. Denn jedes neue Bergwerk, jede neue Fabrik erhöht, weil der Bedarf der Arbeiter gedeckt werden muss, dauernd den Konsum an Lebensmitteln und deren Preis. Der Getreideexport auf weite Distanzen bietet dagegen nur zeitweise und unter aussergewöhnlichen Umständen den Produzenten dieselben Vortheile wie der innere Markt. Landwirthschaftliche Produkte besitzen nämlich im Verhältnisse zu ihrem Werthe ein hohes Gewicht und wohin man sie auch transportiren

mag, ist man sicher Konkurrenz zu treffen, der die aufgewandte Fracht nicht zur Last fällt.

Was aber der Entwickelung der Industrie des Kaiserstaates in erster Linie im Wege steht, ist*), wie allgemein bekannt, die Unvollständigkeit des österreichischen Bahnnetzes. Nur um die nöthigsten Schienenverbindungen in der Monarchie herzustellen, müssten nämlich noch 600 Meilen Bahn mit einem Kostenaufwand von wenigstens 300 Millionen Gulden gebaut werden! Vor dem jüngsten Kriege war es trotz der grössten Anstrengungen unmöglich auch nur für die wichtigsten der projektirten Linien das nöthige Kapital herbeizuschaffen. Sollte es nach dem Kriege leichter sein? Wir zweifeln sehr!**) Allerdings hat nunmehr der Staat zum Baue mehrerer Bahnen Subventionen ertheilt. So der Pest-Losonczer Bahn 3 Millionen. Man sieht in Oesterreich diesen Vorschuss so ziemlich allgemein als verlorenes Geld an. Noch kann man nicht im Geringsten an der Richtigkeit dieser Ansicht zweifeln, wenn man weiss, dass die 16 Meilen lange Bahn ohne allen weiteren Anschluss als den in Pest an die Staatsbahn bei einem elenden Dorfe (Sálgo Tarjan), in dessen Nähe einige Braunkohlenflötze auftreten, endet. Und das in Ungarn, wo die Hauptlinien keinen hinreichenden Ertrag liefern!

Die böhmische Nordbahn soll 4 Millionen, die Franz-Josefs Bahn soll 5 Millionen Staatsnoten erhalten.***) Es dürfte leichter sein unter den obwaltenden Umständen die beiden letztgenannten Bahnen anzufangen als sie zu beenden und bereits schon einmal hat Oesterreich das Schauspiel gehabt, eine halbvollendete Bahn (eben die erwähnte Pest-Losonczer) in Konkurs gerathen zu sehen.

Die Schwierigkeiten, welche sich dem Ausbaue des österreichischen Bahnnetzes entgegenstellen sind enorm und doch hängt von der schnellen Ausführung der projektirten Linien die ganze wirthschaftliche Zukunft des Kaiserstaates ab.

---

*) Ausser dem kapitalvernichtenden Schutzollsystem und dem, die Unternehmung lähmenden Schwanken der Valuta. D. Red.

**) Das kömmt auf den Geist an, der in Oesteich nach diesem Kriege zur Herrschaft gelangen wird. Wird Ernst mit dem Fortschrittt der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung gemacht, und erscheint der Friede gesichert, so wird das Kapital zunächst in Form des Güterankaufs durch das Ausland in das Land fliessen. D. Red.

***) Die Noten werden mehr Schaden anrichten, als der dafür gebaute Theil der Bahnen Nutzen bringen wird. D. Red.

Selbstverständlich ist die Herstellung von Schienenverbindungen nicht das Einzige, was der österreichischen Industrie Noth thut. Andere Reformen sind gleich dringend erforderlich. Indem wir von denen auf politischem und staatlichem Gebiete ganz absehen, wollen wir nur auf einen Punkt, den wir nach diesen für den wichtigsten halten, näher eingehen. Es ist dies die Kohlenfrage.

Oesterreich förderte im Verwaltungsjahre 1864 (nach den Angaben des statistischen Jahrbuchs für die österreichische Monarchie)

	50,748,099	Zollzentner	Steinkohle
	42,473,942	„	Braunkohle
Total	93,222,041	„	Mineralkohle

(wogegen die Steinkohlenproduktion in Preussen pro 1863 sich auf 286,091,502 Zoll-Zentner belief.)

Durch den, bei gleichem Gewichte, höheren Heizwerth und durch die ausgebreitete technische Anwendbarkeit besitzt die Steinkohle der Braunkohle gegenüber eine ungleich höhere Wichtigkeit. Es erscheint daher auch jede bedeutende industrielle Entwickelung auf Steinkohle und nicht auf Braunkohle basirt. Aus diesen Gründen wollen wir uns in den folgenden Zeilen auf die Besprechung der Steinkohlenbecken beschränken. Von technischer Wichtigkeit und erheblicher Förderung sind folgende Bassins in der österreichischen Monarchie aufzuzählen:

1. Kladno-Buschtehrad in Böhmen	mit einer	Produktion	v.	14½	Mill.	Zztr.
2. Ostrau in Mähren und Schlesien	„	„	„	11	„	„
3. Radnitz und Pilsen in Böhmen	„	„	„	7½	„	„
3. Schatzlar u. Schwadowitz in Böhmen	„		„	3—4	„	„
5. Rossitz in Mähren	„	„	„	3—4	„	„
6. Fünfkirchen in Ungarn	„	„	„	4½	„	„
7. Steierdorf u. Raschitze im Banat	„	„	„	3	„	„

In Preussen förderten im Jahre 1863:

Das Ruhrbecken	135,456,833	Zollzenter
Oberschlesien	69,178,404	„
Saarbrücken	45,051,149	„
Waldenburg	19,243,971	„
Aachen	14,056,147	„

1. Das Kladno-Buschtehrader Becken liegt ca. 3 Meilen nordwestlich von Prag. Die Kohleführung ist auf einem Areale von 12 Quadratmeilen nachgewiesen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist aber die Ausdehnung in Wirklichkeit eine weit bedeutendere. Die bergmännischen Baue gehen mit wenigen Ausnahmen auf einem einzigen Flötze

um, dessen Mächtigkeit bis zu 30 Fuss steigt. Die Kohle ist grösstentheils mager, nur ausnahmsweise kommt in dem Flötze, in unregelmässig begrenzten Partien, halbfette Kohle vor. Der Brennstoff ist an und für sich von guter Qualität; die Förderung selbst aber grösstentheils stark durch unhaltiges Gestein verunreinigt. Der Stück- und Würfelkohlenfall beträgt 40—50 pCt. Das Becken ist mit der Landeshauptstadt Prag durch eine 4 Meilen lange und mit der Staatsbahnstation Kralup durch eine 3 Meilen lange Lokomotivbahn vereinigt. Abstrahirt man von dem eigenen Verbrauch der Gruben, dem der Kladnoer Eisenwerke und der Staatsbahn, welche ihren Bedarf den eigenen Werken entnehmen, so vertheilte sich der Absatz 1864 wie folgt:

Die nächste Umgebung der Gruben nebst der Landeshauptstadt Prag ca.	4,256,000 Zztr.
Die Staatsbahnstrecke Bodenbach-Prag (exkl.)	834,000 „
Die Staatsbahnstrecke Prag-Brünn (inkl.)	3,593,000 „
Die Staatsbahnstrecke Trübau-Olmütz	54,000 „
Die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn Pardubitz-Reichenberg	610,000 „
Total	9,347,000 Zztr.

2. Wenn auch in der Kohlenführung ganz getrennt ist das *Ostrauer Becken* doch in geognostischer Beziehung ein Theil des grossen oberschlesischen Bassins. Innerhalb eines Flächenraums von c. 3 Quadratmeilen sind c. 40 Flötze nachgewiesen, die als bauwürdig gelten und deren Mächtigkeit 2 Fuss übersteigt. Die Kohle ist theilweise mager, theilweise zur Fabrikation von Cokes geeignet und durchschnittlich von recht guter Qualität. Die wichtigsten Schächte des Reviers sind durch Zweigbahnen mit der Nordbahnstation Ostrau verbunden. Die Entfernung derselben von Wien beträgt 36, die von Brünn 34 Bahnmeilen. Ein ziemlich beträchtlicher Theil der Förderung des Reviers wird in den Eisenwerken des Baron Rothschild bei Wittkowitz unweit Ostrau selbst verbraucht. Ein grösserer Theil geht auf die Linien der Nordbahn über. Wien selbst verbraucht ca. 3,360,000 Zollzentner Ostrauer Kohle.

3. *Radnitz und Pilsen.* Die Steinkohlenformation in dem westlichen Theile des Königreiches Böhmen bedeckt einen Flächenraum von 10—12 Quadratmeilen. Aber nur der kleinste Theil dieses Areals führt bauwürdige Flötze, die in einzelnen Mulden, welche in dem Hauptbecken auftreten, abgelagert sind. Der übrige Theil des Bassins ist kohlenleer. Die Mächtigkeit und Anzahl der Flötze ist verschieden.

In Radnitz, welches übrigens ein, durch silurische Schichten vollständig umschlossenes, isolirtes Vorkommen bildet, kennt man zwei Flötze deren Mächtigkeit stellenweise auf 7 Klafter (42 Fuss) steigt. Doch ist gerade die, in diesem Reviere noch anstehende Kohlenmenge verhältnissmässig nicht sehr bedeutend. In der Pilsener Hauptkohlenmulde steigt die Mächtigkeit der Flötze nur ausnahmsweise über 5 Fuss. Mehr als drei bauwürdige Flötze kennt man nicht. Gewöhnlich wird nur ein einziges gebaut. Die Kohle ist grösstentheils mager und theilweise sehr aschenhaltig. Die Stückkohle hat die üble Eigenschaft an der Luft in einiger Zeit zu zerfallen. Die Stationen Hürschen und Radnitz der böhmischen Westbahn sind die Hauptkohlenversandtsorte. Hürschen ist 16½, Radnitz 14½ Bahnmeilen von Prag entfernt. Die entsprechenden Distanzen von Furth am Walde, der bayerischen Grenzstation, betragen 9, beziehungsweise 14 Meilen. Der Konsum vertheilt sich wie folgt:

1.	Export nach Bayern u. überhaupt pr. bayr. Ostbahn c.	1,400,000 Zztr.
2.	Sendungen nach Prag	1,200,000 „
3.	Konsum der Eisenhütten	1,700,000 „
4.	Eigener Konsum der Gruben und der Umgegend mit Ausnahme des Verbrauchs der Eisenhütten	3,200,000 „
		7,500,000 Zztr.

Die geognostische und industrielle Bedeutung des Pilsener Kohlenreviers wird häufig sehr bedeutend überschätzt. Man thut wohl, wenn man auf die Zukunft dieses Bassins keine allzugrossen Hoffnungen setzt.

4. Die Lagerstätten von *Schatzlar* und *Schwadowitz* gehören dem niederschlesischen Steinkohlenbecken an, dessen Hauptentwickelung wir bei Waldenburg auf preussischem Gebiete treffen. Innerhalb der österreichischen Grenze sind die Flötze in einer Erstreckung von 3½ Meilen bekannt, aber unreiner, weniger zahlreich und nicht so mächtig wie in Preussisch-Schlesien. Während man z. B. in Waldenburg 16 bauwürdige Flötze mit c. 120 Fuss reiner Kohle zählt, weisen die österreichischen Baue bei Schatzlar und Schwadowitz kaum die Hälfte der Flötze mit nur 20 bis 30 Fuss Kohlenmächtigkeit nach. Die Kohle ist ähnlich der Waldenburger stark backend und zur Cokesfabrikation tauglich, sehr häufig aber bedeutend mit Schiefer verunreinigt. Die Schatzlarer Gruben sind ohne Bahnverbindung; das Schwadowitzer Revier steht durch eine 5 Meilen lange Flügelbahn mit der Station Josefstadt der Pardubitz-Reichenberger Bahn in Verbindung. Ueber

den Bereich dieser letzteren Linie hinaus wird kaum Schwadowitzer Kohle verfrachtet.

Sowohl den Schatzlarer, wie den Schwadowitzer Kohlenwerken ist nur eine lokale Wichtigkeit beizumessen. Auch unter noch so günstigen, sonstigen Verhältnissen werden diese Gruben nie im Stande sein mit bedeutenden Massen auf dem Markte zu erscheinen.

5. Die *Rossitzer Zechen* liegen ungefähr 3 Meilen westlich von Brünn. Die Mulde, in der sie bauen ist 18—20 Meilen lang, dabei aber nur 1000—1500 Klaftern breit. Sie durchzieht Mähren in nordnordöstlicher Richtung. Die eigentliche Kohlenführung ist auf circa 1½ Meilen in streichender Richtung beschränkt. Man kennt zwei bauwürdige Flötze von 12—20 Fuss Gesammtkohlenmächtigkeit. Die Förderung ist sehr fein und enthält nur sehr wenig Stücke. Die Kohle ist zwar stark backend, aber ein starker Schwefelgehalt, der in Form von Salzen auftritt, setzt der Verwendung der Cokes zum Hochofenbetriebe fast unüberwindbare Schwierigkeiten in den Weg. Das Bassin ist durch die 3 Meilen lange Brünn-Rossitzer Bahn mit der Nord- und Staatsbahn, sowie mit der Landeshauptstadt Brünn in Verbindung. Brünn verbraucht etwas über eine Million Zollzentner Rossitzer Kohle. Auf die Nordbahn gehen gleichfalls ansehnliche Quantitäten über, um den Bedarf einiger Zuckerfabriken, die an dieser Strecke liegen, zu decken. Die Staatsbahn dagegen, auf deren Linie überwiegend die Kladnoer Kohle herrscht, verfrachtet sehr wenig Rossitzer Kohle.

In Bezug auf Mächtigkeit und räumliche Ausdehnung der Flötze gehört das Rossitzer Becken zu den Vorkommen untergeordneter Bedeutung. Die Nähe von Brünn, dem Hauptsitz der österreichischen Schafwollindustrie, aber verleiht ihm eine erhöhte Wichtigkeit.

Die beiden Schwarzkohlenbecken, deren Besprechung uns noch übrig bleibt, Fünfkirchen und Steierdorf gehören nicht der eigentlichen alten Steinkohlenformation, sondern einer neueren Bildung, dem Lias, an.

6. *Fünfkirchen* liegt ca. 30 Meilen süd-südwestlich von Pest und 5½ Meilen westlich von der Donau entfernt. Die kohleführenden Schichten sind in einer streichenden Erstreckung von 1¾ Meilen bekannt und besitzen eine Mächtigkeit von ca. 500 Klaftern. Man zählt durchschnittlich 20 bauwürdige Flötze mit einer Gesammtmächtigkeit von 70 Fuss. Die Kohle ist fein und der Aschengehalt nicht unbedeutend. Dagegen ist sie backend und zur Cokesfabrikation sehr wohl geeignet. Das Revier steht durch die 8 Meilen lange, der Donau-Dampfschifffahrts-

Gesellschaft gehörige Mohacs-Fünfkirchner Bahn mit der Donau in Verbindung.

Fünfkirchen ist das den kärthnern und steyrischen Eisenerzlagerstätten nächstgelegene Schwarzkohlenbecken und wird daher, nach Herstellung der nöthigen Bahnverbindungen, zweifelsohne eine wichtige Rolle spielen.

7. In *Steierdorf* haben die Baue der französischen Staatsbahngesellschaft fünf Flötze von zusammen 18—25 Fuss Kohlenmächtigkeit, in einer streichenden Erstreckung von beinahe einer Meile nachgewiesen. Bei Roschitze baut dieselbe Gesellschaft auf zwei Flötzen von 6—12 Fuss Mächtigkeit. Die Kohle ist von guter Qualität und zur Cokesfabrikation tauglich.

Die Gruben bei Steierdorf stehen durch eine 4½ Meilen lange Lokomotivbahn mit der Staatsbahn in Verbindung. Die Entfernung von da bis Pest beträgt 58 Meilen, bis Wien 95 und bis Bazins an der Donau 8½ Meilen.

Fassen wir das Obengesagte kurz zusammen, so ersehen wir zuerst, dass Oesterreich kein von der Natur ausnahmsweise mit Kohle gesegnetes Land ist. Es steht in dieser Beziehung weit hinter Preussen und Belgien, ganz abgesehen von England, zurück. Kein einziges österreichisches Bassin kann in Bezug auf Kohlenreichthum entfernt einen Vergleich aushalten mit den Lagerstätten, wie wir sie an der Ruhr, bei Saarbrücken und in Oberschlesien besitzen. Zur dauernden Versorgung eines etwas ausgedehnteren Absatzbezirkes sind nur zwei Becken befähigt, Kladno und Ostrau.

Ferner ist hervorzuheben, dass die Qualität der österreichischen Kohle, mit alleiniger Ausnahme der Ostrauer, durchschnittlich geringer ist, als die der belgischen und preussischen Kohle. Die geographische Lage der Kohlenbecken ist in sofern eine ungünstige zu nennen, als die bedeutenderen Vorkommen sämmtlich in der Nähe der Nordgrenze des Reiches liegen. Die drei Provinzen, Böhmen, Mähren und Schlesien, förderten im Jahre 1864 79.8 pCt. der Gesammtsteinkohlenproduktion der Monarchie. Für den Import ausländischer Kohle ist Oesterreich ebenfalls schlecht situirt. Die einzigen fremden Bezugsquellen, die es benutzen kann, sind die preussisch-schlesischen Kohlenreviere und England für Triest und Küstenland. Oberschlesien und Waldenburg liegen nun gerade den eigenen, kohlenreicheren Provinzen am Nächsten und die englische Kohle ist mit einer so hohen Fracht belastet, dass sie sich loco Triest auf über einen Gulden per Wiener

Zentner stellt. In dieser Beziehung ist Oesterreich viel ungünstiger gelegen als Frankreich, welches, obgleich selbst kohlenarm, die Bassins von Saarbrücken, Belgien und England zu seiner Verfügung hat. —

Trägt man den ungünstigen, natürlichen Verhältnissen nun auch noch so sehr Rechnung, so muss man doch über die enorme Niedrigkeit der Steinkohlenförderung in Oesterreich erstaunt sein. Der Grund davon liegt hauptsächlich in der inneren Gebarung der Kohlenreviere und in den Besitzverhältnissen des Zecheneigenthums. Hierauf wollen wir deshalb etwas näher eingehen.

Das *Steierdorf-Raschitzner* Becken ist, ebenso wie sein einziger Abfuhrweg, die Eisenbahn, in den Händen der Staatsbahngesellschaft. Jede fremde Konkurrenz fällt also hier weg.

Im *Fünfkirchner Becken* besitzt die Donaudampfschifffahrtsgesellschaft den am günstigsten gelegnen Theil des Zecheneigenthums und ausserdem die Bahn, die nach der Donau führt. Die Tarife sind hoch (14 Nkr. oder 2 Sgr. 10 Pf.*) per Zollzentner, von Fünfkirchen nach Mohacs). Auf der Donau kann selbstverständlich kein Dritter so billig Kohlen transportiren wie die Gesellschaft. Die Folge davon ist, dass abgesehen von den Schächten der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft, das ganze übrige Becken nur 500,000 Zollzentner fördert.

Die *Rossitzer Grubenbesitzer* bilden zum gemeinschaftlichen Kohlenverkaufe eine Koalition, in Folge dessen der Grubenpreis auf 30—40 Nkr. per Wiener Zentner gehalten wird (5 Sgr. 4 Pf. — 7 Sgr. 2 Pf. per Zollzentner). Die Normalfracht auf der 3 Meilen langen Brünn-Rossitzer Bahn ist enorm und beträgt 2 Sgr. 10 Pf. per Zollzentner. So kommt es denn, dass der Zollzentner Rossitzer Kleinkohle sich in Brünn für die Grossabnehmer auf 8 Sgr. 2 Pf. stellt. In Folge solcher abnormen Verhältnisse ist es der Staatsbahngesellschaft gelungen durch Gewährung einer mässigen Fracht (1.75 Pf. per Zollztr. und Meile) der Kladnoer Kohle in Brünn Eingang zu verschaffen. Der Verbrauch beläuft sich auf ca. 500,000 Zollzentner, die aber von den böhmischen Gruben keineswegs zu billigen Preisen abgegeben werden. Der Ver-

*) Die Umrechnung des österreichischen in preussisches Geld ist hier wie weiter unten ohne Berücksichtigung des Agio's geschehen. Je nach dem Börsenkurs muss daher von den, in Silbergroschen und Pfennigen, ausgedrückten Werthen noch ein gewisser Prozentsatz in Abrechnung gebracht werden. Wir haben es unterlassen diesen Abzug selbst zu machen, weil die angeführten Daten zum grössten Theil aus einer Zeit stammen, in der das Agio viel niedriger stand.

kaufspreis loco Halde beträgt nach Abzug aller Kosten 4 Sgr. 5 Pf. — 5 Sgr. 8 Pf. per Zollzentner Stückkohle und 2 Sgr. 6 Pf. — 3 Sgr, 2 Pf. per Zollzentner Kleinkohle.

Die Rossitzer Grubenbesitzer dagegen ziehen es vor lieber ihre Förderung einzuschränken als von ihren hohen Monopolpreisen abzugehen.

Die *Schatzlar-Schwadowitzer* Vorkommnisse sind, wie wir bereits erwähnt, nur von lokaler Bedeutung. Uebrigens ist auch hier der Schwadowitzer Komplex, der allein Bahnverbindung besitzt, in einer Hand.

Im *Pilsener Becken* ist das Grubeneigenthum sehr zertheilt, und es konnten sich deshalb hier monopolistische Gelüste weniger geltend machen.

Die Kohlenpreise loco Grube betragen:

Stückkohle . .	3 Sgr.	7 Pf.	— 6 Sgr.	3 Pf.	per Zollztr.	
Würfelkohle .	2 „	8 „	— 4 „	10 „	„	„
Kleinkohle . .	— „	11 „	— 2 „	2 „	„	„

Als Durchschnittsverkaufspreis können wir für einen grösseren Grubenkomplex für 1864 2 Sgr. 11 Pf. per Zollzentner angeben. Die Selbstkosten sind niedrig und variiren zwischen 1 Sgr. 5 Pf. — 2 Sgr. 2 Pf. per Zollzentner.

Ein grosser Theil des *Ostrauer* Zecheneigenthumes ist in den Händen der Nordbahn, deren Linien den Hauptabfuhrweg für die Förderung des Beckens bilden. Die Nordbahn, sogar in Oesterreich durch ihre konservativen Tendenzen in Bezug auf Bahntarife bekannt, verfolgte hier nun einen doppelten Zweck. Auf der einen Seite suchte sie die hohen Bahntarife zu erhalten, auf der andern ihren Gruben einen möglichst grossen Ertrag zu sichern. Das Letztere glaubte sie durch Hochhaltung der Kohlenpreise am sichersten zu erreichen und ihre Doppelstellung als Hauptgrubenbesitzerin und als Bahneigenthümerin befähigte sie ausnehmend, ihr Verfahren den übrigen Grubenbesitzern gegenüber durchzuführen.

Die Kohlenpreise loco Station Ostrau betragen:

Grosskohle . .	7 Sgr.	8 Pf.	per Zollztr.	
Würfelkohle .	6 „	9 „	„	„
Hupkohle . . .	5 „	— „	„	„
Kleinkohle . .	3 „	11 „	„	„

Der Hauptabsatzpunkt für die Ostrauer Kohle ist Wien. Von dem gegenwärtig etwa 6 Millionen Zollzentner betragenden Konsum der Hauptstadt liefert Ostrau mehr als die Hälfte; die preussisch-schlesischen Gruben etwa 1 Million Zollzentner. Der Rest besteht aus Lig-

niter, aus niederösterreichischer Alpenkohle und aus etwas Pilsener Steinkohle.

Das Bestreben der Nordbahn war nun stets darauf gerichtet den Hauptkonsumtionsplatz »Wien« monopolistisch möglichst auszubeuten. Zuerst war es ihr ein Leichtes die böhmische und die Rossitzer Kohle von Wien entfernt zu halten, weil diese um nach dort zu gelangen die 20 Meilen lange Nordbahn-Strecke Brünn-Wien zu passiren haben. Die oberschlesische Kohle hat bis Wien einen Weg von 55,3 Meilen zurückzulegen und hiervon liegen 37½ Meilen auf der Nordbahn. Also auch der Preis der preussischen Kohle ist in den Händen der Letzteren. Sie hält ihn, in Anbetracht der besseren Qualität, etwas höher wie den der Ostrauer und weiss so nach ihren Begriffen ihren Vortheilen als Grubenbesitzerin und als Bahneigenthümerin am Besten zu dienen. Die Braunkohle, welche in Wien zum Verbrauche kommt, kann wenn auch billiger, als die Steinkohle, ihres geringeren Heizeffektes wegen, dieselbe nur selten ersetzen.

So lagen die Verhältnisse in Wien bis zum Jahre 1863 und der Zollzentner Ostrauer Stückkohle kostete 16 Sgr. 11 Pf., als durch Eröffnung der böhmischen Westbahn der Pilsener Kohle die Möglichkeit geboten ward, auf dem Umwege über Regensburg und Passau nach Wien zu kommen ohne die Nordbahnlinie zu berühren. Durch Uebereinkommen der dabei betheiligten Bahnen (Böhmische Westbahn, Bayrische Ostbahn und Elisabeth-Westbahn) kam ein Tarif zu Stande der für die Strecke Hürschen-Wien 9 Sgr. 10 Pf. per Zollzentner beträgt. Trotz der geringeren Qualität der Pilsener Kohle brachte dies die Ostrauer Kohle zum Weichen und die Preise betragen nunmehr:

Stückkohle	13	Sgr.	9	Pf.	per	Zollztr.
Würfelkohle	12	„	10	„	„	„
Briquets	12	„	6	„	„	„
Hupkohle	11	„	9	„	„	„
Kleinkohle	10	„	—	„	„	„
Preuss. Stückkohle	14	„	10	„	„	„

Sehen wir von denjenigen Kohlenzechen ab, welche ohne Bahnverbindungen sind und daher den grossen Markt nicht beeinflussen, so ist das gesammte Grubeneigenthum des *Kladno-Buschtehrader Beckens* in den Händen dreier Interessenten und zwar:

1. Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand,
2. der k. k. p. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und
3. der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft.

Die Vertreter dieser drei Besitzer haben nunmehr zum gemeinschaftlichen Kohlenverkaufe, zur Hochhaltung der Preise, zur Beherrschung des Marktes und zur monopolistischen Ausbeutung der Industrie ein Bündniss geschlossen, den sogenannten Kladno-Buschtehrader Kohlen-Verschleiss-Verein. Der Absatz derselben betrug, ohne Einrechnung der von den Werken direkt an der Halde verkauften Kohle:

pro 1864 c. 8,659,000 Zollztr.
„ 1865 c. 7,800,000 „

Die Preise loco Grube betragen:

Stückkohle . .	7 Sgr.	— Pf.	per	Zollztr.
Würfelkohle .	5 „	9 „	„	„
Kleinkohle . .	3 „	5 „	„	„

Die Preise loco Prag betragen:

Stückkohle . .	7 Sgr.	10 Pf.	per	Zollztr.
Würfelkohle .	7 „	4 „	„	„
Kleinkohle . .	5 „	4 „	„	„

Die Brünner Preise sind wie folgt:

Grosskohle 11 Sgr. 5 Pf. — 12 Sgr. 6 Pf. per Zollztr.
Kleinkohle 8 „ 7 „ — 9 „ 8 „ „ „

Die Preise in Elbeteinitz, einer Station der Staatsbahn, in der Nähe vieler Zuckerfabriken, sind:

Stückkohle 10 Sgr. 8 Pf. per Zollztr.
Kleinkohle 7 „ 6 „ — 7 Sgr. 10 Pf. per Zollztr.

Der durchschnittliche Verkaufspreis nach Abzug von Fracht und allen Regiespesen belief sich

im Jahre 1863	per Zollztr.	4 Sgr.	1 Pf.
„ „ 1864	„ „	4 „	— „
„ „ 1865	„ „	3 „	11 „

Den Selbstkostenpreis der Gruben kann man auf durchschnittlich 2 Sgr. 2 Pf. per Zollzentner annehmen, so dass der Gewinn per Zentner nicht weniger als 1 Sgr. 9 Pf. bis 1 Sgr. 11 Pf. beträgt.

In Prag und Umgegend ist der Einfluss der Kladno-Kohle überwiegend. Auf der Staatsbahnstrecke Prag-Pardubitz herrscht der Kohlenverein unumschränkt und beutet sein Monopol auch gehörig durch hohe Preise und schlechte Waare aus.

Diese Gegend nun ist hauptsächlich der Sitz der böhmischen Zuckerindustrie, die gegenwärtig durch den gesunkenen inländischen Konsum und die niedrigen Preise mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Es ist überhaupt kaum einem Zweifel unterworfen dass,

bei Fortdauer der jetzigen Verhältnisse, das Monopol des Kohlenvereins in kurzer Zeit eine Industrie zu Grunde richten muss, welche bei vernünftiger Verwaltung der böhmischen Kohlenschätze eine blühende Existenz führen könnte.

Der durchschnittliche Kohlenpreis für die Fabriken, an der Strecke Prag-Pardubitz, beträgt loco Konsumtionsort circa 11 Sgr. 9 Pf. per Zollzentner. Unter Voraussetzung eines, auf das Doppelte gesteigerten Verbrauches würde die Kohle, ohne dass Grube und Eisenbahn eine Gewinnsteinbusse zu erleiden nöthig hätten, zu 7 Sgr. 6 Pf. per Zollzentner abgegeben werden können. Bei diesem Preise nämlich würde der verminderte Einheitsgewinn für Bahn und Grube sich durch den vermehrten Absatz und die verminderten Gestehungskosten ausgleichen. Zur Fabrikation eines Zentners Raffinade sind etwa 8 Zentner Kohle erforderlich. Die böhmische Zuckerindustrie würde daher, bei unserer Annahme, um 34 Sgr. per Zollzentner billiger produziren als jetzt. Eine solche Selbstkostenermässigung würde aber eine gewinnreiche Ausfuhr ermöglichen und könnte hierdurch in kurzer Zeit die Produktion auf mehr als das Doppelte gesteigert werden. Hiernach erscheint unsere obige Annahme eines verdoppelten Kohlenverbrauches gerechtfertigt. Der Nutzen aber, welchen das Land von einem solchen Aufschwung der so wichtigen Zuckerindustrie ziehen würde ist kaum zu berechnen.

Aus dem Vorhergehenden folgt, dass in fast allen Kohlenrevieren Oesterreichs ungesunde Verhältnisse herrschen. Die Kohlenpreise werden nicht durch freie Konkurrenz sondern durch monopolistische Koalitionen bestimmt.

Solche Tendenzen beschränken sich übrigens in Oesterreich nicht allein auf die Kohlenbassins; sie sind von jeher fast in jedem Zweige der Industrie herrschend gewesen.

Bei uns ist Jedermann darüber einig, dass Massenproduktionen mit ausgedehntem Markt, bei geringen Einheitsgewinnen für die grosse Industrie allein ein sicheres Fundament bilden können. Denn man weiss recht gut, dass nicht allein der Produzent, sondern auch der Konsument leben muss. In Oesterreich denkt man nicht so.

Enorm hohe Einheitsgewinne, wenn auch bei beschränktem Absatz, hält dort der Fabrikant für das einzige Mittel, um prosperiren zu können.

Der österreichische Kohlenproduzent hält es für besser 3 Millionen Zentner mit einem Einheitsgewinne von 10 Nkr. zu fördern als 6 Mil-

lionen Zentner mit je 5 Nkrn. Ertrag. Pekuniär ist ja das Resultat ganz dasselbe, ein Gewinn von 300,000 Gulden und jedenfalls ist die Verwaltung im ersten Falle weit bequemer.

Für das Land aber stellt sich die Rechnung durchaus nicht so. Die Produktion der doppelten Menge Kohle erfordert nahezu die doppelte Anzahl Arbeiter und diese werden wiederum Konsumenten, was sie im andern Falle aus Mangel an Verdienst nicht in gleichem Grade geworden wären. Die grössere Menge Kohle endlich, die dem Lande zu weit billigerem Preise zur Verfügung gestellt wird, weckt in hohem Grade, überall wo sie hinkommt, Produktion und Konsumtion.

An so etwas dachte man aber in Oesterreich nicht. Man lebte in den Tag hinein, und eine Zeit lang ging Alles gut. Die Kohle war theuer; das Eisen stand entsprechend im Preise. Die Selbstkosten des Zuckerfabrikanten waren hoch, dafür war auch der Zucker theuer. Die Eisenbahnen mussten ihre Kohlen, ihre Schienen, ihre Maschinen, ihre Waggons enorm hoch bezahlen; sie waren dafür durch enorme Tarifsätze schadlos gehalten. So setzte sich diese ominöse Kette durch die gesammte österreichische Industrie fort.

Wer zunächst unter diesen Zuständen litt, war die ackerbautreibende Bevölkerung. Trotzdem dass sie die Kohle, Eisen und Alles was damit zusammenhängt theuer kaufen musste, war sie nicht im Stande mit ihrem Korn, ihrem Waizen entsprechend aufzuschlagen. Denn in landwirthschaftlichen Produkten war die Konkurrenz mehr als genügend. Die Folge davon war eine allgemeine Verarmung; die Kauffähigkeit der Bevölkerung nahm mehr nnd mehr ab und somit der Konsum an den Fabrikaten der Industrie. Der Rückschlag konnte nicht ausbleiben. Ein allgemeines Weichen der Preise trat ein.

Der Durchschnittspreis per Wiener Zentner Rohzucker betrug im Jahre 1862 ö. W. fl. 28, 90; im Dezember 1864 dagegen ö. W. fl. 18, 50. Die Differenz belief sich demnach auf ö. W. fl. 10, 40 per Wiener Zentner oder 6 Thlr. 28 Sgr. per Zollzentner.

Der Preis des Eisens ging in derselben Zeit um 2—3 Gulden per Wiener Zentner zurück und im Juni 1865 stand derselbe loco Hütte in Böhmen so niedrig wie am Rhein, ohne dass deshalb der Konsum gewachsen wäre. —

Trotz dieser enormen Veränderungen blieben die Eisenbahntarife und die Grubenpreise der Steinkohlen beinahe dieselben. Es ist unnöthig hier weiter auseinander zu setzen, wie ein solches Verhältniss

die österreichische Industrie in ihren Grundfesten erschüttern musste. Genöthigt, seine Waaren zu Schleuderpreisen abzugeben, musste der Fabrikant für Kohle und Fracht, die doch eine so bedeutende Quote der Selbstkosten ausmachen, ebensoviel zahlen, wie zu der Zeit, wo er selbst noch Monopolpreise genoss!

Man kann zweifelhaft sein, ob die hohen Bahntarife oder die übermässigen Grubenpreise die Industrie unter den heutigen Verhältnissen schwerer drücken. In Geld berechnet machen die Frachten ohne Zweifel eine viel höhere Summe aus als der Verkaufswerth der gesammten Kohle beträgt. Allein einen wichtigen Umstand darf man hierbei nicht übersehen. Die gegenwärtige Wirthschaft in den österreichischen Kohlenbecken, die monopolistischen Tendenzen, die sich in denselben breit machen, erschweren die Herbeiführung billiger Tarife auf das Aeusserste; sie brechen jeder Agitation für niedrige Frachten die Spitze ab. Ein Hinweis auf unsere eigenen Verhältnisse wird die Richtigkeit dieser Behauptung am Besten darthun.

Seit dem Jahre 1858 herrschte in dem Kohlenbecken an der Ruhr Ueberproduktion und in Folge dessen waren die Preise unnatürlich niedrig. Grosse Interessen standen auf dem Spiele; sehr bedeutende Kapitalien, die in den Kohlenwerken angelegt, erschienen bedroht. Die Bergwerksbesitzer, vertreten durch den Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund mit dem verdienstvollen Herrn Dr. Hammacher in Essen an der Spitze, machten die äussersten Anstrengungen um die Eisenbahnen zu Tarifkonzessionen zu bewegen. Ihre Bemühungen waren mit Erfolg gekrönt; für die Industrie wurden dauernde Resultate erkämpft. Glaubt man aber, die Eisenbahnen würden die geringsten Konzessionen gemacht haben, wenn die Kohlenproduzenten damals, statt Verluste zu erleiden oder doch nur unbedeutende Gewinne zu realisiren, per Zentner Kohle circa 2 Sgr. verdient hätten, wie dies in Oesterreich der Fall ist? Nimmermehr! Und die österreichischen Bahnen sind noch viel weniger zu Tarifermässigungen geneigt, als die preussischen.

Dass, ehe es besser werden kann, die monopolistischen Tendenzen in Oesterreich auch aus den Orten ausgetrieben werden müssen, wo sie sich bis jetzt noch behauptet haben, das heisst aus den Kohlenrevieren und aus den Eisenbahnverwaltungen, ist klar.

Wie schwierig aber in Oesterreich jede Aenderung in diesen Dingen ist, geht schlagend aus den Zuständen im Kladnoer Becken hervor. Es ist dasselbe die bedeutendste Kohlenablagerung in Oester-

reich; die Förderung ist höher als die jedes anderen Revieres. Die böhmische Industrie, die bedeutendste des Kaiserstaates, ist hauptsächlich auf die Kladnoer Kohle angewiesen. Die Grubenbesitzer endlich sind nicht lediglich Kohlenproduzenten. Ihren wahren Interessen widerstreitet das Monopol. Das Aufblühen der Industrie allein kann denselben dienen. Um von allem Andern abzusehen und ganz auf dem pekuniären Standpunkte zu bleiben, wollen wir bei Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand nur einen Punkt erwähnen. Er ist ein grosser Landbesitzer in Böhmen und allgemein wird anerkannt, dass Nichts die Werthzunahme des Grundeigenthums so befördert, wie das Aufblühen der Industrie, und indirekt, wie billige Kohlenpreise. Eine solche Werthzunahme aber wird einen vorübergehenden Ausfall an dem Gewinne der Kohlengruben, welchen man erleiden müsste, wenn man das Monopol aufgäbe, mehr als kompensiren.

Die Staats-Eisenbahn-Gesellschaft hat ein weit grösseres Interesse daran, dass die Industrie prosperirt und ihren Linien reichliche Fracht zuführt, als daran, dass ihre Kohlengruben einige Ausbeute machen. Hier wollen wir nur das Beispiel der Köln-Mindener Bahn anführen, deren Dividende gerade in den Jahren der billigen Ruhrkohlenpreise so sehr zunahm. Im Jahre 1859 betrug sie $7\frac{1}{8}$ Prozent, im Jahre 1864 14 Prozent.

Die Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft endlich mit ihren weitläufigen Hütten, die auf Massenproduktion eingerichtet sind, und ihrer enormen schwebenden Schuld, muss zu Grunde gehen, wenn der gegenwärtige niedrige Eisenkonsum in Oesterreich andauert. Eisenkonsum kann aber nur das Wiederaufleben der Industrie schaffen.

Trotz alledem aber überwiegt die Lust am Monopol und der Kohlenverschleissverein florirt! Wenn es die österreichische Regierung mit der Förderung der materiellen Interessen wirklich ernst meint, so findet sie nirgends ein Feld für ihre Thätigkeit, wo sich ohne Kapitalaufwendung so viel leisten liesse als in den Kohlenrevieren. Namentlich in dem Kladnoer Becken könnte sie mit leichter Mühe, ohne die geringsten Gewaltmaassregeln anzuwenden, dem Lande weit mehr nützen als durch die Konzessionirung von einigen Dutzend Bahnprojekten geschieht, zu deren Ausführung das Geld fehlt.

Wenn die Verwaltung der Kaiserlich Ferdinandischen Gruben aufhört die Kohlenpreise monopolistisch hochzuhalten und die Industrie auszusaugen, so werden nicht allein die böhmischen und mährischen Fabriken auf ungeahnte Weise gekräftigt, sondern es werden auch in

den industriellen Kreisen diejenigen Ideen, welche in freier Konkurrenz, in Massenproduktion und in geringen Einheitsgewinnen den einzig richtigen Zielpunkt sehen, zur grösseren Geltung kommen. Und auch das ist nöthig ehe das verlorene Vertrauen des Auslandes zur Solidität der österreichischen Industrie wiederkehren kann. Hierauf aber muss um so mehr Werth gelegt werden als der Ausbau des österreichischen Bahnnetzes nimmermehr mit inländischem sondern nur mit fremdem Kapital ausgeführt werden kann.

Im Dezember 1866.

Die Aufhebung der Zinsbeschränkungen.

Referat
des
Abgeordneten *Grafen Renard*
in der Kommission für Handel und Gewerbe, über die Verordnung vom 12. Mai 1866 betreffend die Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen.

Die gesetzlichen Zinsbeschränkungen (Wuchergesetze) haben ihrem ostensiblen Zwecke, die Erhöhung des Zinsfusses für Darlehen über ein bestimmtes Maass hinaus zu verhüten, stets nur sehr unvollkommen entsprochen.

Der Gedanke, dieselben zu beseitigen und durch die Freigebung des Zinssatzes eine rationelle, den Produktionsverhältnissen entsprechende Normirung zu erstreben, wurde zur Zeit der französischen Republik in Frankreich praktisch ausgeführt, und nur darum unter Napoleon I. wieder beseitigt, weil derselbe zu seinen Kriegen grosse Staatsanleihen bedurfte und künstlich den Kurs der Staatspapiere zu halten und zu heben, vor Allem bedacht war.

Die durch Herstellung von Eisenbahnen gesteigerte Entwickelung der Verkehrs- und Handelsverhältnisse, die rasch sich vermehrende Produktion und deren Zwillingsschwester Spekulation, verursachten, — durch den natürlichen Gesetzen entgegenlaufende Ueberschreitungen, durch Ueberproduktion und Ueberspekulation, — sowohl Handels- als Geldkrisen.

Diese akuten Krankheitserscheinungen des Weltmarktes gaben in Preussen zuerst Veranlassung, die bestehenden Wuchergesetze, welche die Heilung aufhielten und gradezu unmöglich machten, zu suspendiren, und beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus mehrfach mit dem Versuch, die Suspension der Wuchergesetze in eine definitive Aufhebung zu verwandeln, ohne bisher diesen Zweck erreichen zu können.

Die Geldkalamität des Jahres 1866 bewirkte den Erlass der Verordnung vom 12. Mai 1866, welcher vom Abgeordnetenhause genehmigt, vom Herrenhause jedoch nur unter gewissen Bedingungen gutgeheissen wurde.*)

Die definitive Aufhebung der Zinsbeschränkungen für den beweglichen Kredit aller Staatsangehörigen durch ein Gesetz, ist von fast allen Seiten, selbst Seitens des Landes-Oekonomie-Kollegii, unter gewissen Modalitäten, als ein dringendes Bedürfniss anerkannt worden.

Die der Verordnung beiliegenden Motive konstatiren, dass die Königliche Staatsregierung sich der Ueberzeugung nicht hat verschliessen können, dass für eine grosse Klasse der Staatsangehörigen, für alle Nichtkaufleute, ein ungewöhnlicher Nothstand vorhanden gewesen, und dass sie diesen durch Erlass dieser Verordnung heben zu können geglaubt hat.

Die Königliche Staatsregierung behauptet weiter, dass sie diese Vorschriften auf das dringendste, praktische Bedürfniss beschränken und weitere Erfahrungen abwarten müsste, ehe sie an eine Aufhebung der Zinsbeschränkungen für den unbeweglichen Kredit, herantreten könne.

War das dringendste, praktische Bedürfniss, war ein ungewöhnlicher Nothstand vorhanden, so folgt daraus doch nicht, dass nunmehr beide Momente plötzlich entschwunden sind, es ist vielmehr dieselbe Angelegenheit nur in ein anderes Stadium eingetreten, aus dem dringendsten Bedürfniss ist ein — dringendes, aus dem ungewöhnlichen Nothstande ist der — gewöhnliche Nothstand geworden.

Aus den Motiven leuchtet das Bestreben hervor, ein — selbst — anerkanntes Bedürfniss, dessen Befriedigung aber noch Opposition findet, im Wege des Kompromisses, des einstweiligen Temporisirens, nach und nach erst zur Erfüllung bringen zu wollen.

Es ist leicht erkennbar, dass die Einengung der Vorlage zuzuschreiben ist, nicht dem Mangel an richtiger Erkenntniss, sondern lediglich dem Bedenken: ob es opportun sei, beiden Häusern des Landtages eine gänzliche Freigebung jetzt schon zu proponiren.

Dass das Bedenken der Staatsregierung ein gerechtfertigtes war, ergiebt nunmehr der vom Herrenhause gefasste Beschluss.

Es wäre müssig, die den Kommissionsbericht des Herrenhauses eröffnenden philosophischen Betrachtungen, welche mehr oder minder den Charakter des Gemeinplatzes tragen, zu rekapituliren, es wäre

*) Später hat auch das Herrenhaus sich gefügt. Anm. d. Red.

ebenso überflüssig und ermüdend, den circulus vitiosus, in welchem sich die Herren Redner im Pleno bewegt haben, hier wieder vorzuführen. Neues hat Niemand zur Sache vorgebracht.

Neu ist nur die Idee, den Diskontosatz der Königlichen Bank als Zinsnorm aufzustellen; neu und originell, aber unpraktisch.

Es scheinen sowohl die Funktionen der Königlichen Bank, als auch die Verhältnisse, welche den Bankdiskont bestimmen, den Herren Proponenten nicht ganz bekannt und geläufig gewesen zu sein.

Referent ist ausser Stande, der Kommission die Annahme dieser neuen Beschränkung anempfehlen zu können, einmal, weil dieselbe wiederum nur hemmend auf den Geldverkehr, also vertheuernd auf das Kreditbedürfniss einwirken kann, und weil der Diskontosatz der Königlichen Bank durch andere Momente vielfach bestimmt wird, als durch diejenigen, welche den marktgängigen Zinsfuss regeln, wie dies auch von dem Herrn Handelsminister, sowohl in der Kommissionssitzung als im Pleno ausgeführt ist.

Ganz vergessen zu haben scheint man in dem Herrenhause auf die Konto-Korrent-Engagements, für welche die Berechnung nach den vorgeschlagenen Modalitäten eine wahrhaft — kuriose — werden würde, Rücksicht zu nehmen.

Ganz vergessen endlich hat man auch die Bestimmung, welcher Zinssatz maassgebend sei, ob es der Lombardzins oder der Wechseldiskonto sein soll.

Referent hält es für unnöthig weiter auf diesen Entwurf einzugehen.

Was also diejenigen Bestimmungen der Verordnung anbetrifft, die den Personalkredit freigeben, so schlägt Referent der Kommission vor, dieses Zugeständniss ohne Weiteres zu acceptiren.

Seine entgegengesetzte Ansicht, hinsichtlich derjenigen Bestimmungen, welche an der Beschränkung des Realkredites festhalten wollen, hält Referent sich für verpflichtet im Nachstehenden zu motiviren:

Die Befreiung des Immobiliarkredites von allen Zinsbeschränkungen rechtfertigt sich im Allgemeinen aus folgenden Gesichtspunkten:

1. Das Kapital, welches sich gegenwärtig vom Grundbesitze abwendet, wird demselben in höherem Maasse zuströmen, weil jeder Verkehr durch die Freiheit der Bewegung wächst, denn:
   a. die Erweiterung des Kapitalmarktes gewährt dem Kreditbedürftigen die Möglichkeit, hinsichtlich der Höhe, der Kündbarkeit, der Rückzahlungsfristen und anderer Desiderata des benöthigten Darlehns, die besten Bedingungen zu erlangen.

b. die Erweiterung des Kapitalmarktes bringt Kreditgeber und Nehmer in unmittelbareren Verkehr, der Zwischenhandel — Provision, Kommission, Kourtage — wird eingeengt, und somit vermindern sich die Unkosten des Darlehns überhaupt.

2. Die Vermehrung des dienstbaren Kapitals führt zu einer Erhöhung der Produktion, weil der Grundbesitz die Mittel erhält zur Begründung und Entwickelung technischer und industrieller Anlagen, zu Meliorationen u. s. w., zu welchen der Personalkredit bisher nicht genügte.

3. Die Erhöhung der Produktion führt zur Kapitalsansammlung, sie erhöht mithin nicht allein den Werth des Grundbesitzes selbst, sondern sie konsolidirt auch den Wohlstand des ganzen Gemeinwesens.

Der hauptsächlichste und deshalb auch stets wiederkehrende Einwand, welcher gegen die Befreiung des unbeweglichen Kredits vorgebracht wird, gipfelt in der Behauptung:

»dass durch Freigebung des Zinssatzes für Darlehen auf Immobilien, derselbe dauernd erhöht und mithin auch der Grundbesitz dauernd geschädigt werde.«

Gegen dieses Bedenken lässt sich zunächst thatsächlich anführen, dass in denjenigen Ländern, wo diese Befreiung schon stattgefunden, z. B. in England, Italien, Oldenburg, Norwegen, Sachsen, Würtemberg, Hamburg, Bremen, diese Besorgniss sich keineswegs erfüllt hat; dass für Preussen selbst, in der Plenarsitzung vom 13. März 1860, von dem damaligen Handels- jetzigen Finanzminister anerkannt worden ist, wie die Suspension der Wuchergesetze keinen nachtheiligen Einfluss auf den unbeweglichen Kredit ausgeübt habe, und die definitive Aufhebung sich empfehle, dass endlich von einem früher sehr entschiedenen Gegner (Abg. Wagner) in der Sitzung vom 27. Februar 1865 anerkannt worden ist, dass, wie er sich ausdrückte:

»ein krampfhaftes Anklammern an gesetzliche Beschränkungen dem Grundbesitz nicht helfen könne, dass derselbe sich emanzipiren müsse von der Herrschaft der Kapitalisten, wozu er auf dem besten Wege sei und wohin er wohl sicher in drei Jahren gelangen könne.«

Prinzipiell ist gegen die behauptete Schädigung des Grundbesitzes einzuwenden:

1. dass die freie Konkurrenz allein das richtige Verhältniss zwischen Angebot und Nachfrage und dem Nutzungswerthe des

Kapitals herstellen kann und wird, weil der Kapitalist nicht einseitig und willkürlich den Zins durch seine Forderung steigern kann, sondern den Ausgleichungsgesetzen von Angebot und Nachfrage unterliegt;

2. dass dasjenige Kapital, welches sich dem Grundbesitze zuwendet, nicht allein durch die Rücksicht geleitet wird, einen möglichst hohen Zins zu erzielen, sondern überwiegend durch das Bestreben, eine dauernd solide, ohne eigene Mühe sich selbst verwaltende Anlage zu machen;
3. dass in grossen Krisen der Grundbesitz viel empfindlicher geschädigt wird, wenn er Geld nur zu einem 6 pCt. übersteigenden Zinse erhält, als wenn er gar kein Geld oder nur Geld mit einem Verlust am Kapital seiner Schuldverschreibung selbst, zu erlangen im Stande ist;
4. dass nicht blos Unwirthschaftlichkeit oder unvorhergesehene Unglücksfälle das Geldbedürfniss des Grundbesitzes hervorrufen, sondern in weit grösserem Maasse das Bedürfniss nach Vermehrung und Erhöhung der ihm innewohnenden produktiven Kräfte, in solchen Fällen der Grundbesitz aber im Stande ist, einen höheren Zinssatz zu vertragen.

Es ist weiter behauptet worden, und diese Erwägung liegt auch der Regierungsvorlage zu Grunde, dass man weitere Erfahrungen abwarten müsse; es ist auf das Beispiel Englands hingewiesen und daraus gefolgert worden, dass ein Staat es nur allmählig wagen dürfe, an solche Reformen heranzugehen.

Nachdem vor bereits 16 Jahren die allgemeine Wechselfähigkeit eingeführt, und damit thatsächlich in die Wuchergesetzgebung die erste Bresche gelegt worden, nachdem das Handelsgesetzbuch den Zinssatz für Kaufleute freigegeben, nachdem das Beispiel anderer auch deutscher Länder konstatirt, dass eine dauernde Erhöhung des Zinssatzes für den unbeweglichen Kredit sich nicht manifestirt hat, ist es in der That nicht abzusehen, wie lange noch gezögert werden soll und welche Erfahrungen abzuwarten sind.

Es ist ferner im Landtage selbst und in den Berathungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums der Wunsch ausgesprochen worden, man möge entweder die Aufhebung der Zinsbeschränkungen erst nach mehreren, z. B. 5 Jahren zulassen, oder wenigstens so lange damit warten, bis Seitens der Staatsregierung Maassregeln zur Hebung des Realkredits getroffen und im Interesse desselben alle Erschwerungen

in Beziehung auf das Hypothekenwesen und Subhastationsverfahren, sowie auf Bankinstitute hinweggeräumt seien, auch die Errichtung von Realkreditinstituten vollendet sei.

Einen bestimmten Zeitraum festzusetzen, z. B. fünf Jahre, ist eine rein willkürliche Aufstellung, deren Motivirung unterblieben ist, und sich somit einer Widerlegung entzieht, wohingegen die Reform des Hypothekenwesens und des Subhastationsverfahrens ein ganz gewiss ebenso dringendes Bedürfniss ist, wie die Reform der Wuchergesetzgebung.

Was die Errichtung von Realkreditinstituten und anderer Hülfsmittel zur Aufbesserung des ländlichen Kredites anbetrifft, so ist in den letzten Jahren von verschiedenen Seiten vielfach dafür gewirkt worden, und wird die Aufhebung der Zinsbeschränkungen gewiss nicht hemmend, sondern anregend, fördernd, auf diese Bestrebungen einwirken.

Referent kömmt zu dem Schlusse, dass die Vertagung der Befreiung des Grundbesitzes sich weder thatsächlich noch prinzipiell rechtfertigen lässt und dass aus diesem Grunde die vollständige Freigebung des Zinssatzes allen anderen Auswegen vorzuziehen sei.

Alinea 2 des § 1 der Verordnung bestimmt, dass der Schuldner jederzeit kündigen und nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist das empfangene Darlehen zurückzahlen kann, sofern er einen höheren Zinssatz als 6 pCt. verabredet hatte.

Diese Bestimmung soll anscheinend eine Wohlthat für den Schuldner sein, ihm den Vortheil gewähren, den 6 pCt. übersteigenden Zinssatz dann in einen geringeren verwandeln zu dürfen, wenn der Geldmarkt es gestattet.

Die Motive der Verordnung bemerken dazu:

> »Um aber gleichzeitig zu verhindern, dass die augenblickliche Noth eines Schuldners dazu missbraucht werde, ihn auf lange Zeit hinaus zur Zahlung hoher Zinsen zu verpflichten, soll dem Schuldner gestattet sein, Darlehen, deren Zinssatz u. s. w. 6 pCt. übersteigt, zu kündigen und nach dreimonatlicher Frist zurückzuzahlen und ihn eine dem zuwiderlaufende Abrede daran nicht hindern.«

Der Ausdruck »Noth« erscheint nicht glücklich gewählt, er macht den Eindruck als sei er gewählt worden, um das Mitleid des Gesetzgebers für unglückliche Menschen in Anspruch zu nehmen, als handle es sich um Verschwender und Bankerotteure, während es meist eine, die Mehrproduktion beabsichtigende Verwendung ist, also ein gerechtfertigtes Geldbedürfniss, um welches es sich hier handelt.

Welches Resultat wird diese vermeintliche Fürsorge in der Praxis haben?

Abgesehen von dem generellen Uebelstande, dass jede Beschränkung des Geldverkehrs, stagnirend, einengend, gleichzeitig auch vertheuernd für den Kredit wirkt, als Steuer auf demselben lastet, sind speziell doch nur folgende Fälle denkbar:

entweder ist das Bedürfniss, die — Noth — des Kreditsuchenden eine augenblickliche (wie die Motive sich ausdrücken): dann braucht er eben nur für den Augenblick — Geld — wird also auch nur auf kurze Zeit ein Darlehen aufnehmen dürfen, und mithin gar nicht in die Lage kommen, von der ihm zustehenden Befugniss, jederzeitiger Kündigung und Rückzahlung nach 3 Monaten, Gebrauch zu machen,

oder

die Noth des Kreditbedürftigen ist eine voraussichtlich länger andauernde. Ist dies der Fall, so wird der Kapitalist bei der Kreditgewährung die Kündigungs-Befugniss seines Schuldners keinesfalls unberücksichtigt lassen und in Anbetracht, dass er event. sein Kapital nur auf 3 Monate fest zu placiren im Stande ist, sowie in Erwägung, dass er nach Verlauf von wenigen Monaten wiederum Zeit, Mühe und Kosten bei erneuter Placirung zu gewärtigen haben könnte, wird er nothgedrungen eine Berechnung anstellen müssen, wie hoch er sein Kapital auf längere Zeit hinaus, ohne solche Zwischenstationen, zu verwerthen im Stande ist, um darnach den Zinssatz zu bemessen, den er fordern und schliesslich auch erhalten muss.

Zu dem gewöhnlichen Zinssatz würde also für den Kreditbedürftigen noch die Assekuranzprämie als Zuschlag treten, welche das Risiko seines Kündigungsprivilegiums deckt.

Es sind anscheinend in den Motiven zwei Begriffe verwechselt worden, man hat nicht ein Privilegium für den Schuldner schaffen wollen, der in augenblicklicher Noth sich befindet, sondern für den, der in *grosse* Noth gerathen ist, daher auch die Verwechselung zwischen Noth und Bedürfniss.

Ebensowenig aber wie man einen niedrigen Zinssatz, billiges Geld für unsichere Wechsel und schlechte Hypotheken gesetzlich erzwingen kann, ebensowenig ist man im Stande, dies für *grosse* Geldnoth zu dekretiren.

In dem einen wie in dem anderen Falle wird der Zinssatz ein hoher, den marktgängigen übersteigender sein müssen.

Eine Autorität und zwar eine gewichtige, die des Herrn Finanzministers, spricht gleichfalls gegen solche Beschränkungen. In einem ganz analogen Falle, als es sich darum handelte, dass bei Darlehnsverträgen auf längere Dauer es dem einen Theile freistehen sollte, nach 2 Jahren für den Fall kündigen zu dürfen, wenn der stipulirte Zinsfuss höher sei als der gesetzliche, äusserte Herr v. d. Heydt in der Plenarsitzung vom 13. März 1860

»Wollte man solche Stipulationen treffen, wollte man dem Darlehnsnehmer, der einen solchen Zinsfuss auf längere Zeit kontrahirt hat, des Recht zugeben, nach 2 Jahren zu kündigen, so würde man um gerecht zu sein, auch dem Darlehnsgeber das Recht einräumen müssen, zu kündigen; dann aber käme man zu dem Resultat, dass es überhaupt ungesetzlich wäre, auf längere Zeit Verträge zu schliessen; man würde aber auch einer solchen Bestimmung ausweichen können in derselben Weise, wie es jetzt geschieht, man würde, um der Gefahr der Kündigung zu entgehen, die höheren Zinsen sich von vornherein bezahlen lassen.«

Diese Autorität bestätigt es, dass es unmöglich ist, Privilegien für den Schuldner gesetzlich zu schaffen, weil aus der Rechtswohlthat immer nur ein Geldnachtheil wird.

Referent glaubt der Kommission vorschlagen zu müssen, Alinea 2 des § 1 ganz zu streichen.

Referent empfiehlt die unveränderte Annahme des § 2 weil derselbe nur eine logische Konsequenz des § 1 ist.

Ad § 3. Derselbe beabsichtigt, die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und die für die gewerblichen Pfandleihanstalten gegebenen Vorschriften fortbestehen zu lassen.

Das Verbot, Zins von Zins zu nehmen (Anatozismus) so wie die Beschränkungen, welche hinsichtlich des Zins-von-Zins-Nehmens im Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 2 §§ 818—820 und im Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 1154 enthalten sind, beizubehalten, lässt sich nicht empfehlen.

Einmal kann und wird das absolute Verbot umgangen werden, es können auch die Beschränkungen für längere Zinsrückstände unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten beseitigt werden, und gleichzeitig würde der Kreditgeber bei der Gewährung es gewiss nicht unterlassen, die Sicherheit resp. Unsicherheit der Zinszahlung, das mögliche Auflaufen von Zinsen, zu berücksichtigen, er würde die Assekuranz für den Fall, dass

der Darlehnsempfänger in Zinsrückstand gerathen sollte, in einem erhöhten Zinssatz suchen und finden.

Referent glaubt auch die Aufhebung dieser Bestimmungen in Vorschlag bringen zu müssen, weil, falls der Wegfall aller Zinsbeschränkungen beliebt werden sollte, solche Bestimmungen konsequenter Weise nicht erhalten bleiben können.

Was die Vorschriften anbetrifft, welche für die Pfandleihanstalten bestehen bleiben sollen, so liegt, beim eventuellen Wegfall aller Zinsbeschränkungen, kein rechtfertigendes Motiv vor, daran festzuhalten, und ist die Nothwendigkeit des Wegfalles bereits im Jahre 1862 in einem Antrage der Herren Abgeordneten von Hoverbeck, Michaelis und Genossen vollständig begründet worden.

Was die Beschränkung des Zinssatzes der gewerblichen Pfandleihanstalten anbetrifft, so erlaubt Referent sich Folgendes zur Information hinzuzufügen.

Die den Pfandleihanstalten gestatteten Zinsen sind bis jetzt:

a. bei Darlehen, die auf länger als 1 Jahr gegeben werden, — 6 pCt.

b. von kleinen Summen bis 10 Thlr., wenn sie nur auf 6 Monate oder kürzere Zeit gegeben werden, 1 Pfennig und in den folgenden 6 Monaten ½ Pfennig vom Thlr. auf die Woche, also fast 14 ½ resp. 7¼ pCt.

Oeffentliche städtische Pfandleihanstalten können 8 pCt. nehmen und wenn damit die Betriebskosten nicht aufgebracht werden, dürfen die Ministerien der Justiz und des Innern 12½ pCt. bewilligen.

Solche Zinssätze berechtigen aber zu der Erwartung, dass auch ohne Beschränkung eine weitere Steigerung derselben nur in vereinzelten Fällen und sehr vorübergehend eintreten könnte.

In endlicher Erledigung des gewordenen Auftrages beantragt Referent:

die Kommission wolle die Verordnung wie folgt amendiren und in dieser amendirten Fassung dem Hause vorlegen:

§ 1.

Die bestehenden Beschränkungen des vertragsmässigen Zinssatzes und der Höhe der Conventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Rückzahlung eines Darlehens bedungen werden, sind aufgehoben.

§ 2.

Wird die Zahlung eines solchen Kapitals (§ 1) verzögert, so bleibt, wenn ein höherer als der für Zögerungszinsen bestehende Zinssatz be-

dungen war, dieser höhere Zinssatz auch für die Zögerungszinsen maassgebend.

§ 3.

Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und die für die gewerblichen Pfandleihanstalten gegebenen Vorschriften sind aufgehoben.

Wenn durch Annahme dieses Gesetzentwurfes nunmehr alle Zinsbeschränkungen gefallen sein sollten, so erscheint es um so dringender geboten, eine zeitgemässe, den Verhältnissen entsprechende Reform des Hypothekenwesens und Subhastationsverfahren herbeizuführen.

Referent beantragt folgenden Zusatz:

Das Haus der Abgeordneten wolle die Königliche Staatsregierung auffordern, in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage, betreffend die Reform des Hypothekenwesens und des Subhastationsverfahrens, dem Landtage zur Berathung und Beschlussfassung vorzulegen.

Berlin im September 1866.

Die
wirthschaftliche Entwickelung des holländischen Staatswesens vor der französischen Revolution.

Von

Prof. Dr. v. Holtzendorff.

Vierter Theil.

Zur Durchführung des unserer Betrachtung zu Grunde gelegten Planes bleibt noch ein Punkt zu erledigen. Es ist das Verhältniss in's Auge zu fassen, welches zwischen den wirthschaftlichen Thatsachen und ihrer wissenschaftlichen Erkenntniss, zwischen dem Geschehenen und der Beobachtung desselben bestand.

Ebensowenig wie anderwärts, war in Holland, während des 17. Jahrhunderts die Volkswirthschaft zum Gegenstande einer selbständigen Wissenschaft gemacht worden. Ohne Verständniss für die innere Gesetzmässigkeit wirthschaftlicher Vorgänge, suchte man das ethische Prinzip der Oekonomie in theologischen Grundbestimmungen, ihre äussere Berechtigung in der juristischen Formel. Während wir heut zu Tage daran gewöhnt sind oder wenigstens sein sollten, die Grundsätze des Vermögensrechtes auf wirthschaftliche Gesammtinteressen zurückzuführen, hatte im 16. Jahrhundert die Staatswissenschaft eben begonnen, die Fesseln einer überlieferten Dogmatik abzustreifen. Für die damalige Zeit war es schon ein grosses Resultat, dass man sich von dem Glauben an die Herrschaftsberechtigung mosaischer Satzungen los zu sagen begann. Schon früher wurde von uns darauf hingewiesen, dass die nächste Voraussetzung für die Aufstellung einer volkswirthschaftlichen *Theorie* in dem von Grotius geschaffenen *Gesellschaftsbegriff* gegeben war, in der Vorstellung von der natürlichen Berech-

tigung des Menschen, seinen Lebenszwecken angemessene Institutionen zu schaffen. Damit war die herkömmliche Autorität des Gegebenen gebrochen. Indem sich das Naturrecht in einen nothwendigen Widerspruch setzte zu allen bisherigen Anschauungen, bewirkte es einen völligen Umschwung in der wissenschaftlichen Betrachtungsweise der Dinge. Menschliche Berechtigung war vom Standpunkte der alten Doktrin nur innerhalb der gegebenen Einrichtungen zu denken. Das Naturrecht erhebt den Menschen zur Herrschaft über die politischen Institutionen, die nur ein Instrument menschlicher Lebensbedürfnisse sein können. Kirche, Staat, Korporation, Gemeinde, Stand, Genossenschaft — werden durch das Naturrecht in die Sphäre der menschlichen Freiheit hineingerückt, an den individuellen Bedürfnissen gemessen.

Vor der Hand wird diese Anschauung wirksam, um die Prinzipien der kirchlichen und bürgerlichen Freiheit im Staate zu begründen; insbesondere, um für die Niederlande nach ihrer gewaltsamen Loosreissung von Spanien den *Rechtstitel* ihres Bestehens nachzuweisen. Einer späteren Zeit war es vorbehalten, die wirthschaftliche Freiheit des Individuums in Zusammenhang zu bringen mit der natürlichen Gerechtigkeit. Bei einer Untersuchung über die nationalökonomische Literatur der Niederländer wird es angemessen sein, Klassen von Schriften zu unterscheiden, denen ebenso viele Grundrichtungen der Methode entsprechen;

1. Die Schriften der *Philosophen*, welche vorwiegend von einem abstrakten Prinzip aus deduziren.
2. Die Schriften der *Politiker*, welche von dem nationalen Staatsinteresse ausgehen.
3. Die Schriften der *Juristen*, in denen der Gesichtspunkt des positiven Rechts vorwiegend Beachtung findet.
4. Die Schriften der *Historiker*, welche sich mit der Darlegung und Schilderung bestehender wirthschaftlicher Zustände beschäftigen, und
5. Die *Gelegenheitsschriften* der Tagesliteratur, in denen einzelne Probleme vorwiegend aus dem Standpunkt der Parteiinteressen oder der politischen Controverse erörtert werden.

Bei einer derartigen Klassifikation darf man nicht erwarten, gemeinsame *positive* Merkmale in der wirthschaftlichen Literatur des 17. Jahrhunderts nachweisen zu können. Wohl aber giebt es gewisse eigenthümliche Merkmale in der Negative. So zeigt sich überall die Bedingtheit der holländischen Schriftsteller von den Erfahrungen ihrer

nächsten Umgebung. Wo sie scheinbar ein allgemeines Prinzip vertreten, spiegeln sie in Wirklichkeit die holländische Praxis und das holländische Interesse ab. Selbst in der Philosophie des Grotius und Spinoza tritt diese Einwirkung des nationalen Elements hervor. Es fehlt den holländischen Schriftstellern die Vorstellung von der wirthschaftlichen Gleichberechtigung der Interessen. Der politische Gedanke tritt überall hervor in der vorausgesetzten *Rangordnung* der sozialen Interessen. Seehandel und Schifffahrt stehen als nationale Erwerbsquellen in den Augen der Holländer schon darum obenan, weil sie als Quellen der politischen Macht nach Aussen erfasst werden. Dem Fabrikwesen und den Gewerben der terra firma wird erst der zweite Platz eingeräumt. Damit hängt auch unzweifelhaft zusammen, dass man sich von der Vorstellung des Interessengegensatzes im äussern Handel nicht trennen kann. Nach einer treffenden Bemerkung von *Rees*, waren daher die literarischen Vertheidiger des Freihandels auch nur Repräsentanten der *einseitigen* Interessen des Handelsstandes, nicht aber der Konsumenten, mit deren Angelegenheiten doch eine grundsätzliche Uebereinstimmung anzunehmen ist.

Die Konsequenz des nationalen Gedankens, der die wirthschaftliche Literatur beherrschte, führte daher nothwendig zu jenen Anschauungen zurück, von denen das Merkantilsystem und seine schriftstellerische Vertretung ausging.

Mit Recht bemerkt *Pickford* (B. I. d. Vierteljahrschr. 1863. S. 169):

> »Die Handelsfreiheit, wie sie in der Republik galt, war nicht das Ergebniss einer Agitation, die von der Theorie angefacht oder unterhalten worden wäre, sie lässt sich vielmehr nur als eine gleichsam wild gewachsene Frucht der niederländischen Volksarbeit und der niederländischen Verfassung bezeichnen.«

Die Thatsache, dass der Volkswohlstand im Zusammenhang mit der gegebenen Freiheit des Seehandels, gleichsam ununterbrochen wuchs, wirkte so mächtig auf die Ueberzeugung der damaligen Zeit ein, dass es an einer Anregung zur Erforschung der wirthschaftlichen Grundprinzipien gebrach. Etwas beweisen, was allgemein geglaubt wurde, erschien jener Zeit ebenso überflüssig, wie der Streit gegen völlig unanfechtbare Dinge.

Als gelegentlich vorkommende Anzeichen des Merkantilismus dürfen namentlich die Auffassungen hervorgehoben werden, denen zu Folge der Nutzen der ostindischen Kompagnie aus dem Grunde bezweifelt wird, weil sie Geld ins Ausland führte. Ein anderes Beispiel liefert

Tollenaer, welcher fordert, dass die vom Staat besoldeten Personen verhindert werden sollen, sich und die Ihrigen mit ausländischen Stoffen zu bekleiden, oder ihre Wohnungen mit auswärts verfertigten Geräthen auszustatten. Erst von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an gewinnen diese vereinzelt vorkommenden Winke an Bedeutung. Gegen Colbert und die französische Handelspolitik ankämpfend, finden die Vertheidiger des Schutzzollsystems und der Absperrungsmaassregeln mehr und mehr Gehör. Ihre Aufstellungen wurzeln in demselben Boden, aus welchem die Handelsfreiheit entsprossen war, in dem vorwiegend nationalen Zuge der damaligen Epoche. Auch hier offenbarte sich der Einfluss, den thatsächliche Vorgänge auf die wissenschaftlichen Ueberzeugungen in einer Zeit ausüben, wo die Theorie noch nicht zu einer selbständig abgeschlossenen Stellung herangewachsen ist, wo sie der Fähigkeit entbehrt, den scheinbaren Widerspruch zwischen Thatsache und Lehrsatz dadurch aufzulösen, dass geschichtliche Vorgänge, die eine den anerkannten Grundsätzen zuwiderlaufende Forderung begründen sollen, in ihrer wahren Bedeutung und nach ihrem wirklichen Werthe erklärt werden.

Im Zusammenhang mit dieser höchst bemerkbaren Wendung der Dinge, die den Verfall der niederländischen Volkswirthschaft einleitet, stand der Einfluss der theologischen Betrachtungsweise, welcher Reichthum und Luxus als eine Gefahr der guten Sitten erschien. Wie *Luther* in dieser Hinsicht dachte, ist bekannt. Seiner volksthümlichen Denkweise wollte es nicht einleuchten, dass die inländischen Produktionskräfte zur Hervorbringung der Lebensbedürfnisse unzureichend sein sollten. Es war erklärlich, wenn die Ascese, der er entgegentrat so weit das Coelibat in Frage kam, in der Würdigung der wirthschaftlichen Lebensverhältnisse nicht ohne allen Nachklang bei ihm blieb. Einem so energischen, wo es den Kampf gegen Gegner galt, sogar leidenschaftlichen Charakter mag der Glanz niederländischer Grossen im Gefolge Karls V. wenigstens nebenher Motive dargeboten haben, gegen den Luxus zu eifern, dessen Uebermass er auch an der Römischen Geistlichkeit als Verderbniss gerügt hatte.

In Holland verlor man erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts das Bewusstsein des Unterschiedes, welcher zwischen der sittlich religiösen Würdigung des Luxus und dessen wirthschaftlicher Berechtigung im Staate nothwendiger Weise anerkannt werden muss. Man begann die zunehmende Verarmung der Mittelklassen in Verbindung zu bringen mit dem verfeinerten Lebensgenusse der Grossen; den wohlfeileren

Bezug ausländischer Fabrikate als eine Ermuthigung zur Verschwendung zu betrachten, die Steigerung der Löhne durch erschwerte Zufuhr ausländischer Fabrikate anzuempfehlen, in dem kunstvoll geschliffenen Hohlspiegel des Protektionismus das Gespenst verlockender Aussichten tanzen zu lassen und als lebendig vorzuführen. Als einen höchst eigenthümlichen Grundzug in der Denkweise jener Zeit darf man ferner diejenige Anschauung bezeichnen, welche es als ein Unglück erachtete, wenn andere Völker dieselben Prinzipien zu befolgen begannen, denen die Niederlande ihren Reichthum verdankten. Der Ehrgeiz der holländischen Handelspolitik war geringer, als ihr Eigennutz. Ihr lag nichts daran, im Auslande als nachahmungswürdige Staatsweisheit verkündet zu werden.

Wie die Phönizier die Inseln jenseits der Säulen Hercules, um deren Erzeugnisse allein auszubeuten, in dunkeln Schrecken ausmalten, so wünschten die Holländer, dass man die Grundsätze der Verkehrsfreiheit als ein grosses nationales Fabrikgeheimniss erachte: einer der sonderbarsten Widersprüche, in welche der menschliche Geist sich jemals verwickelte. Ein hervorragender Schriftsteller *(Boxhorn)* lehrt ausdrücklich:

> beim Abschlusse von Handelsverträgsn müsse man darnach trachten, Monopole zu erlangen, da diese — obgleich im Binnenhandel schädlich und dem Raube gleichstehend, — gegenüber dem Auslande sehr wünschenswerth seien.

So erklärt es sich hinlänglich, dass die Holländer in der Kolonialpolitik dieselben Wege einschlugen, welche den Ruin der Portugiesen und Spanier herbeigeführt hatten. Dass die Wirkungen in beiden Fällen verschiedene waren, darf nicht überraschen. Denn die germanische Natur, die nordische Zähigkeit war in der Vertheidigung gegen die zerstörenden Erfolge wirthschaftlicher Missgriffe widerstandsfähiger, als die Anlage der Romanen, bei denen Aufschwung und Verfall in viel kürzeren Zwischenräumen auf einander zu folgen pflegen.

Alle Widersprüche, die in der holländischen Literatur neben einander stehen, ertheilen uns sicherlich eine noch heute werthvolle Lehre. Sie zeigen uns, wie unzureichend es ist, wenn richtige Maassregeln ergriffen werden, ohne in ihrem innersten Zusammenhange mit den allgemeinen Gesetzen des wirthschaftlichen Lebens begriffen zu sein, wie unzuverlässig dasjenige ist, was man etwa den ökonomischen Instinkt der Massen nennen könnte. Holland besass diesen Instinkt im höchsten Maasse, und von grösster Feinheit. Dennoch blieb es nicht vor

jenen Irrungen bewahrt, deren Einwirkungen noch heut zu Tage in der ostindischen Kolonialpolitik nicht beseitigt werden können, deren erste Frucht die rückgängige Bewegung der wirthschaftlichen Entwickelung gegen Ende des 17. Jahrhunderts war.

Ueber die Gesammtheit der niederländischen Literatur urtheilt Herr van Rees folgendermaassen:

»Zwischen entgegengesetzten Principien hin und her schwankend, zu sehr von der allgemein herrschenden Theorie eingenommen um mit ihr zu brechen, zu tief von der nationalen Praxis durchdrungen, um sie verleugnen zu können, vermochte die Volkswirthschaftslehre nicht, sich selbständig zu entwickeln. Sie beschränkte sich in der Regel auf die Anpreisung oder Erklärung der gesellschaftlichen Zustände, worin sie sich bewegte und die gleichfalls ein Gemisch waren von Gutem und Uebelm. Zu Forschungen auf ökonomischem Gebiet fühlten die niederländischen Gelehrten weder Neigung noch Beruf. Es ist in dieser Hinsicht ein nicht unwichtiger Umstand, dass Casper Barlaeus, der 1632 berufen wurde zur Einweihung der in Amsterdam gegründeten »durchlauchtigen Schule«, zwar die Verbindung zwischen Handel und Wissenschaft zum Gegenstande seiner Rede wählte, aber darin keine einzige handelswirthschaftliche Frage berührte. Er dringt unter fortdauernder Berufung auf die Philosophen des Alterthums auf Ehrlichkeit und guten Glauben, auf Vorsicht und Sparsamkeit, auf Freigebigkeit und Mildthätigkeit; er sucht seine Hörer für einen wissenschaftlichen Beruf zu gewinnen, indem er erinnert, dass Solon und Thales Kaufleute waren, und dass auch Plato in Aegypten sich durch Verkauf von Oel zu bereichern suchte.«

Dieses im allgemeinen wohl begründete und zutreffende Urtheil schliesst nicht aus, dass einzelne holländische Schriftsteller nicht durch den Scharfsinn in ihren Beobachtungen auf einzelnen, bestimmt abgeschlossenen Gebieten der Volkswirthschaft sich der modernen Wissenschaft näherten. Es ist daher keineswegs überflüssig, auf eine Betrachtung der damaligen literarischen Leistungen einzugehen, und es verdient die höchste Anerkennung, dass sich van Rees in einem eignen, höchst umfangreichen Abschnitte seines Werkes der Mühe unterzog, die von Laspeyres begonnenen Forschungen weiter fortzuführen.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Klasse der philosophischen Schriftsteller. Dass bei der Würdigung derselben von Hugo Grotius ausgegangen werden muss, liegt auf der Hand. Auch haben wir wiederholentlich auf den inneren Zusammenhang zwischen Volks-

wirthschaft und Völkerrecht hingewiesen. Ehe man zu den heutigen Vorstellungen vordringen konnte, musste der Rechtsbegriff von der äusserlichen Autorität des positiven Gesetzes losgelöst werden. Wenn jede Nation an der Alleinberechtigung und Alleinherrschaft ihrer eigenen Institutionen festhalten will, so verliert sie nothwendigerweise den Maassstab für die Lebensbedingungen anderer Staaten. Indem *Grotius* darthut, dass das Recht an dem äusseren Gesetz, nicht eine Quelle seiner Existenz, sondern nur ein Merkmal seiner Wirksamkeit und der ihm innewohnenden verbindlichen Kraft besitzt, legte er den Grundstein zur wissenschaftlichen Erkenntniss des Völkerrechts, dessen Möglichkeit überhaupt erst gegeben ist, wenn man von den Vorbedingungen einer objektiv bindenden Gesetzgebungsgewalt über die Nationen absieht und die rechtliche Selbstbestimmung an deren Stelle setzt. Nimmt man diese Grundlage an, zu welcher man durch das bessere Verständniss des römischen Privatrechts hingeführt wurde, so muss man auch anerkennen, dass die Gesetze zur Ordnung der Güterverhältnisse nur Dienerinnen einer höheren, in der menschlichen Natur, in der staatlich organisirten Gesellschaft begründeten Zweckmässigkeit sind. *Ungerecht* im Sinne des Grotius ist: nicht das dem äusseren Gesetz Zuwiderlaufende, sondern dasjenige, was der Natur der auf vernünftigen Gebrauch ihrer sittlichen und materiellen Güter angewiesenen Gesellschaft zuwiderläuft. Privateigenthum und Verkehrsfreiheit sind daher der einfachste Ausdruck der gesellschaftlichen Gesammtinteressen, die Basis der menschlichen Gesittung.

Indem *Grotius* die innere Nothwendigkeit des Privateigenthums für die Befriedigung der menschlichen Lebenszwecke darzuthun unternahm, beschränkte er die Berechtigung der staatlichen Gesetzgebung auf das Ziel, die Freiheit des allgemeinen Eigenthumsgebrauches zu gewährleisten, die Hindernisse des Privatverkehrs zu beseitigen. Was wir Vermögenspolizei nennen, kann daher im Sinne des Grotius niemals als eine Einschränkung des Privateigenthums verstanden werden, sondern nur als die Aufhebung einzelner, in sich willkürlicher, mit der allgemeinen *Verkehrsfreiheit* unverträglicher Gebrauchsarten gerechtfertigt sein. Uebrigens hatte Grotius an der Feststellung des Privateigenthums zunächst ein negatives Interesse, welches darin bestand, zu zeigen, dass die *offene See niemals ein Objekt für die ausschliessliche Verfügung einzelner Nationen sein könne.*

Die Streitigkeiten über die Benutzung der neu entdeckten transatlantischen Seewege kamen somit der philosophischen Erkenntniss des

Rechts zu Gute. Um die Prätensionen der Spanier, Portugiesen und Engländer zurückzuweisen, musste *Grotius* nothwendigerweise von einem allgemein verständlichen und allgemein annehmbaren Eigenthumsprinzip ausgehen, wobei sein Irrthum, dass dem Privateigenthum ein idealer, mit der menschlichen Unvollkommenheit nicht vereinbarer Zustand der Gütergemeinschaft vorangegangen sei, die Beweisführung in den Augen der damaligen Zeit nur unterstützen konnte.

Auf dieser von Grotius betretenen Bahn schritten demnächst die berühmten holländischen Romanisten Vinnius, Noodt und Huber weiter vor. Der letztere bemerkt kulturhistorisch sehr richtig, dass dauernde Einrichtungen zur Verbesserung von Grund und Boden nicht gemacht werden können, ohne Anerkennung eines Privateigenthums daran; eine Bemerkung, die nicht überflüssig war, da *Spinoza* bekanntlich an der Vorstellung hing, das Grundeigenthum müsse der Gesammtheit vorbehalten bleiben und sei an die Staatsbürger zu vermiethen oder zu verpachten, um auf diesem Wege mindestens in Friedenszeiten alle anderen Steuern entbehrlich zu machen.

Dadurch, dass das Privateigenthum als eine *vorstaatliche* Rechtseinrichtung gedacht wurde, musste *Grotius* folgerichtig bewogen werden, das geschichtliche Wesen des Staates zu übersehen. Es bildete sich somit jene weltgeschichtliche einflussreiche Ansicht über die willkürliche Hervorbringung der Staatskörper, in denen man, von privatrechtlicher Analogie ausgehend, nur die Abstraktion individueller Lebenszwecke, die *juristische Person* sah. In diesen Schlussfolgerungen, die jedesmal die internationalen Beziehungen der Staaten unter sich als eine Parallele zu den Privatrechtsbeziehungen der einzelnen Individuen im Staate hinstellen, liegt der Keim jener auffälligen Irrthümer, die für uns in der Gegenwart beinah aufhören verständlich zu sein. Einige Beispiele mögen dies veranschaulichen.

Grotius deduzirt: die Freiheit zu kaufen, was man braucht, darf weder durch Gesetze noch durch gemeinschaftlich verabredete Hindernisse gehemmt werden. Allein, wenn man die (von anderen) begehrten Waaren selbst braucht — *was beispielsweise beim Getreide der Fall sein kann,* — so darf man den Verkauf verbieten! Dagegen ist niemand (privatrechtlich!) verpflichtet von anderen zu kaufen — folglich ist jeder *Staat* berechtigt, die Einfuhr bestimmter Waaren zu untersagen.

Eine Uebertragung der Servitutenlehre des römischen Rechts findet sich in ähnlicher Weise: die Länder, Ströme und Seebuchten, welche

Besitz einer einzigen Nation sind, müssen für diejenigen offenstehen, welche einen rechtlichen Grund zur Durchfahrt haben, beispielsweise wenn es darauf ankommt, Handel zu treiben mit einem Volke, dessen Gebiet auf der anderen Seite des dazwischenliegenden Staates sonst unerreichbar sein würde.

Gerade in der Nebeneinanderstellung dieser beiden Beispiele nimmt man wahr, dass der holländische Philosoph nicht aufgehört hatte, Politiker zu sein. In dem ersten Falle sucht er nach einer Rechtfertigung für die Einfuhrverbote, in dem zweiten eine Unterstützung der holländischen Rhederei gegenüber auswärtigen Mächten.

An diese zweifelhafte, oder geradezu verkehrte Deduktion, welche den Transithandel als eine internationale Legalservitut betrachtet, schliessen sich weiterhin freilich mehrere wirthschaftlich richtige Konsequenzen. Abgaben von transitirenden Waaren sollen nur insoweit erhoben werden dürfen, als sie unter den Gesichtspunkt der Gegenleistung für empfangene Unterstützungen oder für den Gebrauch der den Handel unterstützenden Anlagen gebracht werden können. Aus der *Freiheit* des Handels folgert Grotius ausserdem die Freiheit der Niederlassung fremder Kaufleute und das Recht der freien Auswanderung, welcher er nur zwei in der Gegenwart noch anerkannte Grenzen zieht. Diese letztere soll nämlich nicht dazu dienen, um sich der Verbindlichkeit zur Zahlung bestehender Schulden oder zur Ableistung von *Heerdiensten in Kriegsfällen* zu entziehen.

Obwohl Grotius an dem Grundsatze der Handelsfreiheit schon deswegen festhalten musste, um seine Theorie von der Freiheit des Meeres zu stützen, so sah er sich dennoch ausser jenem bereits erwähnten Falle der Handelsverbote zu gelegentlichen Zugeständnissen an thatsächlich bestehende Verhältnisse gezwungen. Durch die Handelsmonopole der Ostindischen Kompagnie fand er sich zu der Frage veranlasst: Ob es einem einzigen Volke freisteht, von einem anderen Volke vertragsmässig zu bedingen, dass eine bestimmte Art von Früchten, die anderswo *nicht* wachsen, ausschliesslich an das erste verkauft werden sollen? *Grotius* erklärt einen derartigen Vertrag vom Standpunkte des allgemeinen Völkerrechts für zulässig, denn es sei für andere Völker gleichgültig, von wem sie die Bedürfnisse beziehen, und es stehe jedem frei, dem anderen zuvorzukommen, ganz besonders aber sei ein solcher Vorzug gerechtfertigt, wo ein billiger Grund besteht, wie beispielsweise, wenn das monopolisirende Volk das andere, verpflichtete Volk in seinen Schutz genommen und dafür Ausgaben zu lei-

sten habe. Eine Einschränkung wird indessen hinzugefügt: *Das Monopol ist nur dann erlaubt, wenn dasselbe nicht zu einer unmässigen Preiserhöhung gemissbraucht wird. Der Preis muss billig bleiben.*

Auch bei dieser Gelegenheit ist an die dem Privatrecht angehörige Privilegienlehre der Romanisten angeknüpft. Wer soll nun aber im Welthandel darüber entscheiden, ob der Preis ein billiger oder unbilliger ist? Soll hier lediglich der Gewissensscrupel der verkaufenden Nation entscheiden, welche das Angebot hemmt? Oder das Schwerdt derjenigen, die der Ausbeutung endlich müde geworden sind?

Jedenfalls sieht sich *Grotius* veranlasst, zu untersuchen, was den angemessenen *Preis* konstituirt. In seinen hierauf bezüglichen Auseinandersetzungen nähert er sich der richtigen Anschauung über das Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage. Er betont insbesondere den Einfluss, den *subjektive* Neigungen nächst dem objektiv bestehenden Bedürfniss ausüben und beruft sich in dieser Hinsicht auf den Perlenhandel. Auch entging ihm nicht, dass im Marktpreise die Tendenz wirkt, eine vollkommene Vergütigung der Erzeugungskosten zu erlangen. Aus seinen Bemerkungen über das plötzliche Steigen und Fallen der Preise ergiebt sich zur Genüge, dass er über diese Fragen eingehend nachgedacht hatte. Auch über die Natur des Geldes finden sich gleichfalls in dem Hauptwerke des Grotius (De jure belli et pacis) einige höchst beachtenswerthe Andeutungen. Weswegen dem gemünzten Gelde die Eigenschaft eines allgemeinen Werthmessers zukomme, ist hinreichend klar auseinandergesetzt. Noch ausführlicher wird diese Lehre von dem gleichfalls als Staatsrechtslehrer bekannten Salmasius besprochen, der zu Leyden docirte und verschiedene Schriften über Zinsen und Wucher erscheinen liess. *Laspeyres* bedauert in seiner literarhistorischen Arbeit, dass er des von Salmasius verfassten Hauptwerkes »de re nummaria« nicht habhaft habe werden können, doch bemerkt van Rees, dessen Autorität in diesem Punkte wohl nicht zu bezweifeln ist, dass ein derartig titulirtes Buch von Salmasius überhaupt nicht herausgegeben, sondern wahrscheinlich das nur beabsichtigt worden sei, was Laspeyres im Vertrauen auf ein Citat des Salmasius selbst als wirklich geschehen annimmt.

Die internationale Bedeutung des holländischen Handels und die Mannigfaltigkeit seiner Objekte erklärte es übrigens zur Genüge, dass man über das Münzwesen eine bei weitem richtigere Vorstellung hatte, als dies zu gleicher Zeit in Deutschland der Fall war, wo Münzverschlechterungen und allerlei höchst zweifelhafte Experimente zu dem

Jagdrechte hoher Landesherren auf dero getreue Unterthanen gerechnet wurden. Dass in Holland das Münzwesen vom Staate in vortrefflicher Weise geregelt war, ist allgemein bekannt.

Hinsichtlich der Lehre vom Zinsfuss konnten aus diesem Grunde richtigere Ansichten sich schneller Bahn brechen, als anderwärts. Selbst in diesem Punkte darf *Grotius* zu den grundlegenden Schriftstellern gezählt werden. Er gehört zu den Vertheidigern der damals noch heftig bestrittenen Lehre, die auf das Verdienst der Sparsamkeit und der gerechten Belohnung hinweist. Gewöhnlich hat man, wie Rees bemerkt, in früheren Zeiten angenommen, dass Grotius anfänglich die Zinsnahme für unerlaubt gehalten habe, bis er durch den Einfluss der klareren, von Salmasius vorgetragenen Grundsätze zur besseren Einsicht hingeleitet worden sei. Hiergegen darf indessen erinnert werden, dass Grotius schon in seiner »Einleitung in die holländische Rechtswissenschaft« (*Inleiding* tot de Hollandsche Regtsgeleerdheid), einer Schrift die zur Zeit seiner Staatsgefangenschaft auf Schloss Lövenstein verfasst wurde, richtige Ansichten entwickelt und diese 1641 noch ausführlicher in einem anderen Buch vorträgt (Annotationes ad libros evangelicorum). Zwischen dem rein sittlichen und religiösen Standpunkte, welcher eine Pflicht statuirt, den Bedürftigen und in Noth Befindlichen durch ein Darlehen zu unterstützen, zwischen christlicher Liebe und wirthschaftlichem Recht wusste Grotius gar wohl zu unterscheiden; er gehörte nicht zu denjenigen, die zinsfreie Darlehne und Armenpflege mit einander verwechselten. »Dass ich Jemand den Dienst erweise — sagt Grotius — ihn etwas erwerben zu lassen, was ich hätte erwerben können, ist Grund genug, um sich dafür etwas auszubedingen.« Um einem etwa möglichen Missbrauch zu begegnen, der aus übertriebenen Zinsforderungen entspringen könnte, hält Grotius allerdings obrigkeitliche Zinstaxen für angemessen. Das Maximum des Zinsfusses soll festgestellt werden; für Kaufleute, die regelmässig höheren Gewinn ziehen, höher als für Nichtkaufleute. Grotius befand sich also auf einem Standpunkte, der in Deutschland noch jetzt vielfach der herrschende ist, und der modernen Theologie immer noch als angemessen erscheint. Das Verbot des Zinsnehmens, welches die Mosaische Gesetzgebung enthält, erklärte Grotius indessen richtiger, als die Mehrzahl derer, denen ein s. g. historisch kritischer Apparat zur Entwickelung alttestamentarischer Offenbarungen hülfreich zur Seite steht. Er wies darauf hin, dass *Moses* in seinen Vorschriften darauf bedacht nahm, die Juden zum *Ackerbau* zu erziehen und der Neigung zum Handel

mit nicht monotheistischen Völkern entgegen zu wirken. Solche Gesetze sind aber — wie Grotius darlegt — für andere Zeiten und andere Völker in keiner Weise bindend, eine Wahrheit die man noch jetzt, nach dem Ablauf von zwei Jahrhunderten, so wenig verallgemeinert hat, dass man in gesetzgebenden Versammlungen die Ehehindernisse, die Nothwendigkeit der Todesstrafe und andere Dinge unter Anführung völlig unpassender Stellen aus dem alten Testamente zu erörtern pflegt, ohne deren rein historischen und nationalen Charakter zu erkennen. Bei einem Manne, wie Grotius, der sich zu den luftigen Abstraktionen des *Naturzustandes* emporgehoben hatte, ist es doppelt überraschend, dass er den Scharfblick für die Würdigung des Geschichtlichen so unversehrt bewahrt hatte. Soweit die Lehre vom Gelde und von den Zinsen in Betracht kommt, darf man also *Grotius* gleichfalls zu den Aufgeklärten der damaligen Epoche rechnen, wenngleich er für die Einmischung der Gesetzgebung in die Regelung des Zinsfusses sich erklärte und die natürliche Gleichgewichtsbewegung zwischen Nachfrage und Angebot übersah, was unter den ihn umgebenden Verhältnissen viel mehr entschuldigt werden muss, als dies heut zu Tage geschehen kann.

Und welche Vorurtheile bestanden damals! Einen eigenen Abschnitt seines Werkes (p. 342 ff.) widmet van Rees der Darstellung der *Wucherfrage*, die als eine Streitfrage ersten Ranges in der Periode von 1640 bis 1660 durch die holländische Litteratur besprochen, mit äusserster Erbitterung von den Parteien verfochten wurde. Merkwürdig ist dabei, dass dieser Streit ausbrach, nachdem wesentlich richtige Ansichten bereits durch die Theorie aufgestellt worden waren, nachdem Cloppenburgh (1640), Boxhorn (1640), Maresius, Graswinckel (1641) über den Geldverkehr geschrieben hatten; nachdem endlich Salmasius in vier Schriften, von denen die erste (de usuris) 1638 erschien, alle auf den Zinsfuss bezüglichen Fragen einer weitläuftigen Untersuchung unterzogen. Keine Bibelstelle war unberührt, kein geschichtlicher Vorgang auf wirthschaftlichem Gebiete unbeachtet geblieben, die Geschichte des Wuchers und des Zinsfusses in trefflicher Weise dargelegt worden. Gerade die Geschichte der holländischen Leihbanken, welche neuerdings noch von van Heel (de banken van leening in Nederland; Haarlem 1858) und van Akerlaken (de banken van leening in Nederland in het algemeene en de bank van leening te Hoorn in het bijsonder, 1862) bearbeitet worden ist, bot ein reiches Material zur Beweisführung in der Wucherfrage. Sie zeigte, dass gerade die ärmere

Klasse ausgebeutet wurde. In Amsterdam stand der Zinsfuss bei kleinen Faustpfanddarlehen zu Anfang des 16. Jahrhunderts auf 86 pCt.; auf $21\frac{2}{3}$ pCt. im Anfang des siebenzehnten. An andern Plätzen war der Zinsfuss noch höher und jedenfalls durch äussere Zufälligkeiten normirt, seitdem durch einen Beschluss der Stände von Holland und Seeland (6. Nvbr. 1578) die Regelung der Leihbanken zu einer communalen Angelegenheit erklärt worden war. So kam es, dass einige Städte die Leihbanken auf eigene Rechnung übernahmen, andere sich auf eine Verpachtung einliessen, wieder andere die Ueberlassung an wohlthätige Stiftungen beschlossen. Um den Widerspruch der Kirche und der Theologie nicht aufkommen zu lassen, wurden die Einkünfte aus der Verwaltung der Leihbanken für Zwecke der Armenpflege bestimmt, wofern sie überhaupt in die städtischen Kassen flossen. Angesichts des hohen Zinsfusses sagt Herr van Rees über dies System sehr richtig: Man besteuerte die Armen zum Vortheil der Armen!

Den Anlass zu dem berühmten Wucherstreit bot ein geringfügiger Umstand. Der Sohn eines »Lombarden« oder Pfandleihers, *J. Kriex*, wünschte an der kurz zuvor errichteten Utrechter Hochschule zum Doktor der Rechte promovirt zu werden. Aus Besorgniss, dem Ansehen der jungen Anstalt zu schaden, nahm die Fakultät an dem Gewerbe des Vaters Anstoss und verweigerte die Zulassung zur Prüfung. Erst nach dem Tode des Vaters bewilligte man das Gesuch, nachdem ausserdem noch der Kandidat erklärt hatte, niemals dessen Gewerbe ausüben zu wollen. Späterhin sendete *Kriex*, als 1644 die Angelegenheiten der Leihbank bei den städtischen Korporationen zur Sprache kamen, eine Rechtfertigung des Leihgewerbes an die theologische Universität zu Utrecht. Hieraus entwickelte sich ein Schriftwechsel über die Prinzipienfrage. Auf der einen Seite zitirte man die auf das Zinsnehmen bezüglichen Beschlüsse der staatlichen Autorität; auf der anderen die Aussprüche der Synoden und Akademien. Kaum war in diesen Erörterungen ein gewisser Stillstand eingetreten, als 1657 das glimmende Feuer von neuem angefacht wurde. *Sebastian Koningh*, Pfandleiher zu Leyden, beantragte 1657 bei der Synode von Süd-Holland seine Zulassung zum Abendmahl, von welchem bis dahin die Lombarden vielfach ferngehalten worden waren. Er erklärte sich keiner Schuld bewusst zu sein, da er sich genau an die ihm von der städtischen Obrigkeit auferlegten Verpflichtungen halte und jährlich 6110 Gulden an die Armen zweier Gemeinden zahle. Wofern man sein Gewerbe unvereinbar halte mit Gottes Wort, sei er bereit, dasselbe niederzulegen.

Hieraus entwickelte sich von neuem ein literarischer Kampf, der nicht nur für die Geschichte der Volkswirthschaft sondern auch für das damalige Verhältniss des Staates zur Kirche von hohem Interesse ist. Die Konsequenz gebot den theologischen Gegnern der Leihbanken, die Kirchenzucht auch auf die städtischen Obrigkeiten auszudehnen, welche jenes vermeintlich gottlose Gewerbe legalisirt hatten. Schliesslich nahmen die Staaten von Holland (am 30. März 1658) einen Beschluss an, der die kirchlichen Gegner der Leihbanken gleichsam zur Ruhe verwies und den Pfandleihern eine obrigkeitliche Ehrenerklärung gab. Dass dieser Kundgebung wesentlich politische Motive zu Grunde lagen, dürfte schwerlich zu bezweifeln sein, obwohl Laspeyres in dem Vorgange einen Beweis erblickt, dass den Ständen eine hellere staatswirthschaftliche Einsicht zugesprochen werden müsse.

Selten ist bei der wissenschaftlichen Behandlung einer wirthschaftlichen Frage mehr Unverstand, Sophistik, Kurzsichtigkeit und Leidenschaft aufgewendet worden, als in dem holländischen Wucherstreit. In der Geschichte menschlicher Thorheiten nimmt er einen hervorragenden Platz ein. Man kann nur daran zweifeln, ob die Männer der Kirche wirklich von ihren völlig hinfälligen Gründen gegen das Zinsnehmen überzeugt waren, oder dabei auf die Neigungen der untersten Volksschichten rechneten, denen es damals, wie auch später als ein gottwohlgefälliger Communismus gepredigt war, Geld unentgeldlich zu borgen und wegen der Rückzahlung unbekümmert zu sein. Es würde eine keineswegs müssige Unternehmung sein, festzustellen, welchen Antheil die missverstandenen und falschen Lehren der Kirche an den wirthschaftlichen Irrthümern der Gegenwart haben. Die Gegner der holländischen Leihbanken hatten nur insofern ein Recht der Beschwerde, als es sich um die einfache Thatsache handelte, dass der Zinsfuss in der That viel zu hoch war, im Verhältniss zum Risiko des Leihenden. Denn im Grosshandel war das Geld billig. Nachdem unter der Leitung des Rathspensionärs *J. de Witt* die holländischen Staatsschulden von 5 auf 4 Prozent convertirt worden waren, ward der gesetzliche Zinsfuss allgemein auf 4 Prozent festgestellt. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts konnte man überall mit grösster Leichtigkeit Kapitalien zu 3½ Prozent erhalten. Da nach einer Notiz, die wir bei van Rees finden, im 17. Jahrhundert *noch fast kein einziger Holländer* von seinen Renten ausschliesslich lebte, so hatte man ein allgemeines Interesse an dem niederen Zinsstande, der die Aufnahme von Kapitalien für den überseeischen Handel gestattete, in welchem

man gleichfalls an dem Prinzip festhielt, einen sehr langen Kredit zu bewilligen.

Neben den beiden Staatsphilosophen Hugo Grotius und Salmasius, die uns zur Berührung der Wucherfrage den Anlass boten, darf auch Spinoza in der Geschichte der Volkswirthschaftslehre nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Sein tractatus theologico-politicus (1670) und der unvollendet gebliebene *tractatus politicus* (1677) berühren mehrere der wichtigsten ökonomischen Fragen. Insbesondere darf man nimmer vergessen, zu erwähnen, dass er das individuelle Recht, frei zu arbeiten, entschieden anerkennt und der Einmischungssucht der Gesetzgebung entgegentritt.

Auch *Graswinckel* gehört im allgemeinen zu den Vertretern der philosophischen Betrachtungsweise. Sein Werk de jure majestatis (1642), in welchem er die Lehre der unbeschränkten Herrschaftsgewalt und die Pflichten des absoluten Gehorsams auseinandersetzte, kann hier nur nebenher in Betracht gezogen werden, obschon es zu den Merkwürdigkeiten der politischen Literatur gehört, dass das System der Stuarts vor und nach ihrem Sturz gerade in dem freien Holland eifrige Vertheidiger fand. Sein Hauptverdienst bestand in der Vertheidigung der freien Seeschifffahrt gegen Selden (1639), wofür ihm der Ehrentitel eines Vaterlands-Advokaten (Voorspraak des Lands) und eine Jahresrente von 500 Gulden bewilligt wurde. Nach den Auseinandersetzungen von van Rees würde Graswinckel (welcher 1666 zu Mecheln starb) zu den ausgezeichnetsten Nationalökonomen des 17. Jahrhunderts zu zählen sein. Zu rühmen war seine Untersuchung und Entwickelung über das wirthschaftliche Prinzip des Privateigenthums, wobei er die Verwahrlosung und Unwirthschaftlichkeit in der Benutzung des Gesammteigenthums und der korporativen Besitzthümer hervorhob. Als Hauptverdienst kommt indessen die dem Getreidehandel gewidmete Untersuchung in Betracht, welche 1651 zu Leiden erschien und den Titel führt: Placcaet-boeck op't Stuck van de Lijftocht. Daran schliessen sich seine Anmerkungen und Betrachtungen. Ueber die Gründe, welche in Holland die Freiheit des Getreidehandels begünstigten, ist bereits in den früheren Abschnitten dieser Abhandlung berichtet worden.

Graswinckel unterzieht die älteren, mit der Theuerungspolitik zusammenhängenden Verordnungen einer eingehenden Kritik; er untersucht die Berechtigung der Ausfuhrverbote, zeigt die Nothwendigkeit des Getreidegrosshandels und Aufkaufs, erklärt die allgemeinen mit dem Getreidehandel verbundenen wirthschaftlichen Erscheinungen und

widerlegt die Erwartungen, die sich an die staatliche Einmischung gegen den Getreidewucher knüpfen. Ihm entgeht nicht, dass das herkömmliche Verbot des Kaufs der Früchte auf dem Halm seinen Zweck verfehlt; denn wenn auch wirklich ein derartiges Verbot in einem Falle den thörichten Bauer vor Uebervortheilung schützte, so würde es in zahlreichen anderen Fällen den einsichtigen Bauer schädigen, ihn möglicherweise sogar zwingen Brache zu halten, wo er mit dem aus dem Verkauf seiner Früchte erzielten Gewinn die Bestellungskosten bestreiten könnte.

Höchst eigenthümlich sind *Graswinckels* Ausführungen über die Angemessenheit der Einfuhrzölle auf Getreide, dessen hauptsächlichste Bezugsquelle die Ostseeländer waren. Seine Ansicht war, dass die Producenten, um den Markt nicht zu verlieren, eine Verminderung des Preises um den Eingangszoll sich gefallen liessen und gleichzeitig die holländischen Landwirthe in ihren Interessen geschützt werden würden. Wünschenswerth erscheinen ihm *hohe Preise* bei reichlicher Produktion. Nur die Theuerung aus Mangel an Waaren sei nachtheilig; hohe Preise bei vorhandenem Ueberfluss sind der Segen des Landes, dessen Wohlstand seinen besten Maassstab an dem hohen Werthe des Grundbesitzes findet. »Stehen die Getreidepreise hoch, so steigen ausserdem die Arbeitslöhne im gleichen Verhältniss. Im allgemeinen ist zu wünschen, dass alle Erzeugnisse des Inlandes theuer, alle fremden Erzeugnisse billig bezahlt werden.

Die Quelle dieser sonderbaren Mischung wirthschaftlicher Wahrheiten und gröbster Irrthümer ist leicht zu entdecken. Sie liegt in jenem Wahne, dass alles nach den augenblicklich gegebenen Verhältnissen des holländischen Handels zu auswärtigen Mächten und dem Standpunkte einseitiger Interessen in der Handelspolitik, nach dem Prinzip der wirthschaftlichen Isolirung der Staaten gegeneinander beurtheilt werden könne und sich gesetzgeberisch regeln lasse.

Immerhin giebt sich in der Meinung Graswinckels eine grosse Unabhängigkeit der Gesinnung kund. Zu jener Zeit gab es sicherlich nicht viele, welche zu begreifen vermochten, dass hohe Preise für das Getreide ein Zeichen allgemeinen Wohlstandes sein können. Die Rücksichtnahme auf die Angelegenheiten der holländischen Landwirthschaft, durch welche sich Graswinkel hervorthut, verlangt nun freilich folgerichtig: Freiheit der Ausfuhr des Getreides· Und in der That ist er grundsätzlich ein Gegner jeder Hemmung. »Wie das Wasser nach dem tiefer liegenden Grunde von selbst abläuft, ohne Mühlen nöthig zu haben, so läuft das Korn nach dem höchsten Marktpreise, ohne

obrigkeitliche Verordnung nöthig zu haben. . . Hohe Getreidepreise im Inlande sind an sich selbst ein Ausfuhrverbot. Was uns an Graswinckel am meisten überrascht, ist jedenfalls seine ungemein tiefe Auffassung der psychologischen Momente in der Volkswirthschaft, seine richtige Schätzung der Störungen, welche falsche Maassregeln der Politik durch Beirrung des öffentlichen Geistes hervorrufen. Zwei kurze Beispiele mögen dies darthun.

Ueber die aus Furcht vor bevorstehender Hungersnoth ergriffenen Maassregeln zur Hemmung der Ausfuhr heisst es:

> »Indem das gemeine Volk sieht, dass die Regierenden Hungersnoth befürchten, wird es mit grösserer Besorgniss vor Theuerung erfüllt, als zuvor. Einige beginnen nun, darnach zu trachten, sich Vorräthe anzuschaffen. Und es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass nun die allgemeine Furcht die Ursache aller ungerechtfertigten Preissteigerungen wird. So wird die Furcht vor Theuerung die grösste Ursache der Theuerung; das Bestreben, der Theuerung künstlich zuvorzukommen ist nichts anderes, als dieselbe zu befördern.«

Für den Fall, dass eine »Panique« ins Volk gekommen sein sollte, empfiehlt Graswinckel gleichfalls ganz richtig zunächst Anwendung psychischer Gegenwirkungen:

»Wie der panische Schrecken in einer Armee nicht besser überwunden werden kann, als indem man die Soldaten zur Einsicht bringt, und Selbstvertrauen hervorruft, indem man die Hinfälligkeit ihrer Befürchtungen zeigt und die wahre Sachlage ihnen klar macht, so ist zu Zeiten höchster Theuerung nichts dienlicher, als eine Enquête zu veranstalten über die Menge des im Lande vorhandenen Getreides, wobei man vielfach finden wird, dass *mehr* vorhanden ist, als in zwei Jahren ohne Hinzutritt einer neuen Ernte, verbraucht werden kann. Nebenbei ist dies dienlich, Monopole zu brechen, die *ihre Macht dem falschen Eindrucke* entnehmen, der ins Volk gebracht worden ist. Dazu kommt dass die Inhaber grosser Vorräthe suchen werden, los zu schlagen, sobald sie erfahren, dass mehr Vorrath im Lande ist, als sie erwartet hatten.«

In diesen Ausführungen Graswinckel's liegt die Andeutung des heute allgemein begriffenen Gedankens: dass die Verbreitung volkswirthschaftlicher Kenntnisse und ökonomischer Einsicht im Volke keineswegs blos die Bedeutung hat, allgemeine Bildungsinteressen zu befördern, — sondern eines der praktischen Mittel ist, den Volkswohl-

stand selbst zu heben durch Vermehrung und Steigerung der Garantien gegen die aus Irrthum und Furcht entspringenden Kalamitäten. Graswinckel fühlte in besonderer Hinsicht auf die Theuerungspolitik, was wir heute in grösstem Umfange für richtig erkannt haben; die Verbreitung der volkswirthschaftlichen Wahrheiten ist die fruchtbringende Anlage eines grossen intellectuellen Meliorationskapitals.

Wie bedeutend indessen auch die Einsicht *Graswinckels* unter den mit ihm lebenden Männern hervorstrahlt, er muss doch hinter *Einen* unter seinen Landsleuten zurücktreten. Den *ersten* Rang unter den wirthschaftlichen Schriftstellern Hollands im 16. Jahrhundert nimmt *Peter de la Court* ein. Es ist kaum erlaubt, ihn zu den Theoretikern vom Fach zu rechnen. Um so mehr ergreift uns die Bewunderung dieses Mannes, der aus praktisch-politischem Interesse schrieb, indem er dem Triebe gehorchte, staatsmännisch zu wirken. Die Feder war für ihn nicht ein Instrument, um zu belehren, sondern ein Werkzeug, um handelnd einzugreifen in den Gang der Ereignisse. Ein feuriger Anhänger der »staatsgesinnten« Partei, die ihren Führer an Johann de Witt hatte, und die statthalterschaftliche Leitung Hollands als ein Hinderniss der politischen Entwickelung betrachtete, weihte er sein Leben den grossen Zielen der religiösen, wirthschaftlichen und staatlichen Freiheit. Kaufmännische und gelehrte Bildung vereinigten sich in ihm. Er war Tuchwirker im väterlichen Geschäfte zu Leyden und Magister beider Rechte. Buchführend und schriftstellernd, Stoff fabrizirend und Ideen gestaltend, durchdringt er die Lebensgebiete der höchsten materiellen und der tiefsten geistigen Interessen. Politisch und religiös ist die Denkweise de la Court's derjenigen Milton's eng verwandt: feuriger Republikanismus und entschiedenste Ueberzeugung von dem Rechte der menschlichen Gewissensfreiheit gegenüber dem kirchlichen Drucke und der konfessionellen Beschränktheit. Beide Männer durchzieht jene Wahrheitsliebe, die überall als moralisches Fundament wissenschaftlicher Untersuchung erkennbar wird. Für P. de la Court bestand kein Zweifel, dass wissenschaftliche, politische und religiöse Freiheit im engsten Verbande mit einander stehen, dass die eine nicht verletzt werden kann, ohne die anderen mit zu schädigen.

Den hohen Rang, den van Rees dem niederländischen Staatsmann des 17. Jahrhunderts anweist, werden in der That wenige versuchte sein, zu bestreiten. Schon früher (1851) hat van Rees in einer Monographie (Verhandlung over de aanwijzing van P. de la Court) die Be-

deutung dieses Schriftstellers hervorgehoben, dessen Werke sofort nach ihrem Erscheinen in fremde Sprachen übersetzt wurden*) und dennoch während des 18. Jahrhunderts fast gänzlich in Vergessenheit gerathen konnten! Ein zufälliger Umstand kam dabei dem Utrechter Professor zu Statten. Derselbe gelangte nämlich durch Geschenk in den Besitz einer genauen Abschrift des ersten, von de la Court 1659 verfassten und im Jahre 1845 nur theilweise veröffentlichten Werkes: »*der Wohlstand der Stadt Leyden*« (Het welvaren der Stad Leyden). Auch Laspeyres hat für seine Mittheilungen aus Peter de la Court's Schriften (Tübinger Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften 1862) nur von diesen durch *Wittewal* bewirkten, bruchstückweisen Veröffentlichungen Gebrauch machen können.

Unter diesen Umständen sind die *Mittheilungen*, die van der Rees giebt, literarhistorisch von ganz besonderem Werthe; denn sie ergänzen die bisherigen Mittheilungen über de la Court in erheblicher Weise, und tragen zum Verständniss des Hauptwerkes bei, wegen dessen de la Court verfolgt wurde, und welches den Titel führte: »*Das Interesse Hollands, oder die Gründe des holländischen Wohlstandes*« (Interest van Holland, ofte Gronden van Hollands welvaren, aangewesen door V. D. H.), in der zweiten vermehrten Ausgabe von 1669 dagegen den veränderten Titel hat: *Aanwijsing der heilsame politike Gronden en Maximen van de Republike van Holland en West-Friesland.* Gleichzeitig mit dem »Interesse Hollands« erschien unter den Initialen D. C. das Buch: Politike Discoursen.

Das zu den hervorragendsten Erscheinungen der gesammten staatswissenschaftlichen Literatur zählende Werk »Interesse Hollands« hat bekanntlich eine eigene Geschichte. Manches ist noch heute nicht genügend aufgeklärt; beispielsweise das Verhältniss, in welchem der Verfasser zu *Johann de Witt* stand. De la Court lehnte die ihm untergeschobene Autorschaft der *Politischen Diskurse* ab und erklärte öffentlich, dass mehrere und zwar gerade die der Geistlichkeit anstössigen Abschnitte in dem »*Interesse Hollands*« ohne sein Wissen von fremder Hand interpolirt worden seien. Nach der früheren, durch van Rees angefochtenen Meinung galt der Rathspensionär als der Verfasser der beiden interpolirten, ihrem Inhalt nach vorwiegend politischen Abhandlungen. Neuere Nachforschungen haben auch in der That ergeben, dass Johann de Witt der Verfasser ist und van Rees

*) Schon 1665 waren zwei deutsche Uebersetzungen vorhanden, eine dritte folgte 1668.

folgt hat späterhin nach den von Prof. Fruin beigebrachten neuen Beweisen*) seine Ansicht fallen lassen.

Den Inhalt dieser Einschiebungen de Witts billigte de la Court, wie er in der zweiten Ausgabe erklärte, vollkommen, wenngleich er mit Unrecht dafür verantwortlich gemacht worden war. Das Verbot der Schrift, welches 1669 erfolgte, »weil es anstössige und abscheuliche Sätze und Ausdrücke enthielt«, nachdem am 10. Dezember 1668 von den holländischen Ständen die Ausgabe ausdrücklich genehmigt worden war, trug sicherlich dazu bei, das allgemeine Interesse noch mehr anzuregen. Ein zweiter Abdruck erschien schon ein Jahr später trotz der Strafdrohungen auf die Verbreitung der Schrift.

Die nähere Prüfung der von de la Court verfassten und trotz ihrer Gesetzwidrigkeit glücklicherweise erhaltenen Schrift ergiebt, dass die Grundgedanken, von welchen er bei der Untersuchung des Wohlstandes der Stadt Leyden ausging, in seinem Hauptwerke auf Holland im Ganzen angewendet wurden. Unser Gewährsmann van Rees betrachtet das »Welvaren van Leyden« sogar als die Hauptquelle für die Erkenntniss der wirthschaftlichen Prinzipien de la Courts.

Da die Materialien hierzu noch nicht allgemein zugänglich sind, halten wir es für erlaubt, in dieser Zeitschrift den Gedankengang de la Court's kurz wiederzugeben:

»Der erste Grundsatz zur Hebung des städtischen Wohlstandes (von Leyden) ist richtige Bevölkerungspolitik und Vermehrung der Unterthanen. Die Stadt kann nur blühen durch die Irrthümer ihrer Nachbaren und die Einsicht ihrer Behörden.« (Ein Satz, der die traditionelle Ansicht der holländischen Handelspolitik wiederholt, dem zu Folge nur die Irrthümer der Nachbarvölker thunlichst zu conserviren waren, der übrigens aber in der speciellen Anwendung auf Leyden sich bewahrheitete). Diese Einsicht gebietet:

1. *Freizügigkeit* und Abschaffung der drückenden, auf den Erwerb des Bürgerrechts gesetzten Abgaben; desgleichen die Abschaffung aller privatrechtlichen Unterschiede zwischen Bürger und Niederlassung nehmenden Fremden.

2. Die *Gewissensfreiheit*, die grösser sein muss, als sie anderswo zu finden ist.

3. *Die Freiheit des Gewerbes und der Arbeit*, schon aus dem

*) Man vergl. den Aufsatz in der holländischen Zeitschrift: de Gids, 1865. Juni- und Septemberhefte; und van Rees, Geschiedenis I, 370.

Grunde, weil alle wahrhaft verständige Politik dem Ziele nachstreben muss, so viel natürliche Freiheit den Bürgern zu lassen, als irgendwie nur thunlich erscheint. Jede Einmischung in die Freiheit der städtischen Industrie und des Handwerks ist thöricht und verderblich; die Aufsicht über die Qualität der Waaren und Fabrikate, sei es dass sie durch Zünfte, sei es dass sie durch die Behörden geübt wird, muss wegfallen. Eine solche Aufsicht ist thöricht; denn der Handel folgt dem Geschmack der Consumenten, die sich nicht bevormunden lassen. Wollen diese schlechte oder geringere Fabrikate kaufen, so wird sie der Kaufmann anderswo beschaffen, und die zunftmässig gute Waare bleibt liegen. Der Geschmack der Konsumenten und die Laune der Mode lassen sich nicht korporativ kontrolliren. Alle geschlossenen Zünfte und Innungen, die obligatorischen Handwerkerprüfungen, die Zwangspflicht, in städtischen Markthallen zu verkaufen und die Fabrikate marken zu lassen, sind unbedingt abzuschaffen. Wenn sich der Käufer über Schlechtigkeit der Waare beklagt, so muss er sich selbst beschuldigen und nicht über Uebervortheilung schreien, freilich: »*da niemand sich selbst gern beschuldigen möchte, so nennt er seine eigene Unvorsichtigkeit eines anderen Menschen Betrug!*« Regierungsvormundschaft auf wirthschaftlichem Gebiet ist sowohl den Produzenten als den Konsumenten gefährlich und hinderlich. Der Regierung bleibt allerdings die Aufgabe: die Hemmungen zu entfernen, welche dem freien Bezug der Rohstoffe von Aussen im Wege stehen. »Das Gewerbe ist kein Erbgut, sondern eine Jungfrau (tout par amour, rien par force) die sich von denjenigen abwendet, welche sie zwingen und hart behandeln wollen, dagegen Vermögen, Leib und Seele aus freien Stücken demjenigen anbietet, der ihr Aufmerksamkeiten erweist und höflich dient.«

4. *Die Freiheit der Wissenschaft und der Lehre in den Schulen und Universitäten.* Selbst solche Lehren müssen zugelassen werden, die man im Widerspruch mit der Wahrheit glaubt. Si mundus vult decipi, decipiatur. Die Studienfreiheit ist anzuerkennen, für tüchtige Professoren, Drucker und Buchhändler Sorge zu tragen. Alle zu Leyden promovirten Doktoren müssen die Lehrfreiheit zurückerhalten, die ihnen 1618 entzogen wurde. Den Studenten gewähre man ihr altes Recht, an der Besorgung der Universitätsangelegenheiten Theil zu nehmen und bei der Wahl des Rektors mitzuwirken.«

Ueber die Regierung und die Behörden bemerkt de la Court sehr richtig, dass erfahrene Kaufleute im Allgemeinen befähigter sind zur

Leitung öffentlicher Angelegenheiten, als einseitig gebildete Juristen, die alles nach den Grundsätzen des Römischen Rechts behandeln wollen und sich einbilden, ohne ihre Vorsorge müsse alles schief gehen. Ueberall mit Gesetzen helfen zu wollen, schadet nur auf die Dauer: *denn einmal gemachte Gesetze werden auch unter der besten Regierung nicht eher verändert, als bis sie mannigfachen Schaden verursacht haben.*

In einer besonderen Stelle seines Buches giebt van Rees eine Uebersicht derjenigen Kapitel aus de la Court's Werk, von denen bis jetzt nichts in die Oeffentlichkeit gelangt ist. Die Textüberschriften sind der Art, dass der Wunsch auch von deutscher Seite gerechtfertigt sein würde: es möge eine vollständige Herausgabe dieses merkwürdigen Buches veranstaltet werden. Der Titel: »der Wohlstand von Leyden« hat allerdings seine Anziehungskraft für die Gegenwart völlig eingebüsst; allein die Prinzipien de la Court's sind in der That an die Grenze derjenigen Wahrheiten nahe herangeführt, auf welchen die neue Volkswirthschaftslehre beruht. Die Art, wie er schreibt, übt, wie es uns scheint, noch heute eine Anregung aus durch ihre Frische; und was er anführt dient als historisches Beweismaterial für Grundsätze, die man in der Gegenwart immer noch theilweise verkennt, oder in ihrem vollen Umfange nicht anzuerkennen geneigt ist. Seine Ausführungen gegen die Zünfte und die Handwerkerprüfungen sind nicht veraltet. Aber auch die Staatswissenschaften in ihrer Allgemeinheit könnten aus dem Studium de la Court's nur Gewinn ziehen. Die wissenschaftliche Methode, die er befolgte, nähert sich dem Grundgedanken, von welchem wir heute in der politischen Theorie ausgehen: dass historische Forschung und philosophische Begründung Hand in Hand gehen müssen, um zu festen Ergebnissen auf wissenschaftlichem Gebiete zu gelangen. De la Court ist ebenso frei von den Abstraktionen, zu denen sich im 18. Jahrhundert die naturrechtliche Schule emporschwingt, wie von der zwingenden Autorität des nur Thatsächlichen, welche der historischen Schule der Juristen nahezu einen Verzicht auf die menschliche Freiheit abnöthigte. Er sieht überall Zusammenhänge und Beziehungen; er bringt das Kleinste in Berührung mit dem Grössten. Wenn er die Bedingungen des städtischen Wohlstandes überdenkt, wenn er sich mit Tuchwirkern und Handwerksgesellen beschäftigt, findet sein Blick die weite Aussicht auf die Bedeutung der Staatsformen für die wirthschaftlichen Interessen. Republik und Monarchie werden von ihm verglichen. De la

Court weiss es, dass die Wege der Wissenschaft denen des Seefahrers vergleichbar sind. Auf dem unermesslichen Oceane, den die menschliche Erkenntniss nach allen Richtungen durchforscht, auf dem Gebiete, das uns unendlich gross und unendlich veränderlich erscheint, bedürfen wir der festen Prinzipien einer Erkenntnisslehre, philosophischer Grundsätze, allgemeiner Regeln, die gleich den Gestirnen die Pfade weisen, die wir wandeln. Aber wir bedürfen, um nicht zu irren, auch der Warnungszeichen der Geschichte, der von Menschenhand gleichsam an der sichtbaren Küste angezündeten Leuchtfeuer, ohne deren Beobachtung wir trotz der magnetischen Pfadweisung scheitern würden. Weder der Weg längs der Küste, noch das blinde Vertrauen auf die Gestirne führt für sich allein in jene fernen Zonen, die der menschliche Geist aufsucht.

Hiermit beschliessen wir unsere Betrachtungen. Sobald die weiteren Forschungen, die der zweite Theil des von van Rees verfassten Werkes bringen soll, uns zugänglich sein werden, dürfte auch die im letzten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts eintretende Periode des wirthschaftlichen Verfalles weitere Aufklärungen empfangen. Es scheint mir, als ob wir in Deutschland vielfach Grund hätten, den Entwickelungen der niederländischen Politik mit Aufmerksamkeit nachzuforschen, — als ob bei dem Studium dortiger Einrichtungen manches für die Erkenntniss unserer eigenen Mängel zu gewinnen ist. Was insbesondere Beachtung verdient ist der im 17. Jahrhundert kämpfende Gegensatz der Gesammtstaatspartei und der Partikularisten, der allmälig eintretende Umbildungsprozess zur Monarchie. Staatenbund, Bundesstaat und Einheitsstaat ringen auch in Holland mit einander. Die politischen Gestaltungen verbanden sich mit wirthschaftlichen Interessen. Aus der Literatur jener Epoche ist manche Idee für die Gegenwart nutzbar zu machen.

Vor allen Dingen lernen wir den Zusammenhang zwischen der Blüthe der Staatswissenschaften und der politischen Freiheit erfassen. Die hohe Entwickelungsstufe, welche die Volkswirthschaft in den Niederlanden erreichte, blieb nicht ohne Einfluss auf die Pflege der Jurisprudenz und der Philologie. Die Feinheit der Untersuchung, welche die holländischen Romanisten zu Anfang des 18. Jahrhunderts auszeichnet, wird fast übertroffen von ihrem praktischen Lebensverständniss. Was man heut zu Tage vielfach als einen neuen Gedanken ausgiebt: dass die vermögensrechtlichen Institutionen nämlich aus wirthschaftlichen Zweckmässigkeitsbestimmungen wissenschaftlich abgeleitet wer-

den müssen — das hatten die Holländer im 17. Jahrhundert bereits vorgedacht und vorgethan. Wenn insbesondere de la Court vor der Einseitigkeit der Römischen Rechtsdogmatik warnte, so haben wir auf seine Stimme noch heute zu achten. Denn auch in Deutschland, so will es uns scheinen, wird noch heut zu Tage dem Römischen Privatrecht auf den Hochschulen ein Uebergewicht eingeräumt, durch welches die Bedürfnisse des praktischen Rechtslebens vielfach beeinträchtigt und Juristen erzogen werden, denen der umfassende Blick mindestens da mangelt, wo es auf die Würdigung staatlicher Interessen und die Vorbereitung der Gesetzgebung ankommt. Kein Irrthum ist so gross, wie derjenige, welcher in der Annahme liegt, dass eine einseitig juristische, von dem Studium der Volkswirthschaft, der neueren Geschichte und der Staatswissenschaften unberührt gebliebene, überwiegend privatrechtliche Bildung zur eingreifenden Mitwirkung an den staatlichen Angelegenheiten befähige.

Berlin, im Dezember 1866.

Die Bestrebungen zur Begründung einer besonderen Gesellschaftswissenschaft.

Sogenannte „soziale Fragen."

Von

Prof. Dr. Emminghaus.

Die Zeit der Polyhistoren im, so zu sagen, kulturhistorischen Sinne des Wortes ist vorbei. Aristoteles lehrte vor nun mehr als 2100 Jahren im Lyceum Athens zweimal jedes Tages, Morgens und Abends, sämmtliche damals selbständige Wissenschaften. Vor diesem gewaltigen Manne thaten sich Spekulation, Natur und Geschichte gleichmässig auf. Von Gerbert, Otto's III. Lehrer, dem nachmaligen Papst Sylvester II., sagt Dahlmann, man möchte ihn eine wandernde Universität nennen; derselbe Name würde dem Albertus magnus gebühren, dessen Gelehrtenruhm neben der untergehenden Sonne der Staufen leuchtete. Das spätere Mittelalter, aber auch die neuere Zeit, ist reich an wissenschaftlichen Universalgenies. Alle, die Descartes, die Baco, die Grotius, die Konring, überragt bekanntlich, wenn nicht an Tiefe der Forschung, so doch an Reichthum des mannigfaltigsten Wissens und der vielseitigsten Begabung unser Leibnitz, der schon in früher Jugend seinen Tadlern oder Neidern gegenüber das stolze Wort sagen konnte: »Ignorabant illi, non posse animum meum uno rerum genere expleri.«

Unwiderbringlich dahin scheint mir die Zeit, wo so das gesammte Wissen der Vergangenheit und Gegenwart in *einem* Haupte sich zusammendrängen konnte. Die persönliche Arbeitstheilung ist der Grundzug in dem Charakter unserer wissenschaftlichen Thätigkeit. Auf allen Gebieten ist der Stoff unermesslich gewachsen. Die dämonischste Kraft müsste vor der Aufgabe zurückbeben, auch nur oberflächlich unterrichtet

zu bleiben von den hervorragendsten Leistungen und Fortschritten in allen Fächern des menschlichen Wissens und Könnens. Wer sich nicht überschätzt und nicht blos von rezeptivem Drange beseelt ist, bescheidet sich, in eng abgegrenzter Sphäre zu wirken, dabei nur nicht zu vergessen, an welchem Bausteine zu welchem Gebäude er arbeitet, und das »nil a me alienum« lediglich zu verstehen als ein Gebot warmer Theilnahme für die Leistungen der unzähligen Mitarbeiter, als ein Gebot der Erkenntniss des Zusammenhanges der eigenen und der fremden Arbeit.

Hand in Hand mit der persönlichen geht auch die stoffliche Arbeitstheilung. Tausende arbeiten an einem kleineren Gebiete, als sonst der mindest universelle Geist unter den Polyhistoren. Die Pœsie sucht die Aehnlichkeiten, die Wissenschaft die Unterschiede der Dinge auf. Je weiter der wissenschaftliche Geist vorwärts dringt, je grösser wird die Zahl der bis auf Weiteres in sich abgeschlossenen Wissenschaften; denn um so deutlicher treten die wesentlichen Unterschiede des früher als eine gleichartige Masse behandelten Stoffes hervor. Ich will nicht dessen gedenken, wie *weit* die Alten das Gebiet der wenigen ihnen bekannten selbständigen Wissenschaften begrenzten — juris prudentia est scientia rerum humanarum et divinarum — ich will nicht erinnern an die Fülle des mannigfaltigsten Stoffes, welcher noch im vorigen Jahrhundert unter dem gemeinschaftlichen Namen »Physik« traktirt wurde, und ich will es endlich nicht hervorheben, dass vor gar nicht langer Zeit noch die Ruine der Fakultätseintheilung als ein natur- und bedürfnissgemäss geflügelter Bau allgemein anerkannt wurde. Wer bebaut heute noch anders, als etwa encyklopädisch, das ganze Feld der Philosophie, der Mathematik, der Naturwissenschaften? Ja welcher ausgezeichnete Naturforscher erkennt nicht in der Chemie, der Physik, der Physiologie, der Mineralogie u. s. w. anstatt einheitlicher selbstständiger Wissenschaften vielmehr Gruppen von Wissenschaften, in denen jede einzelne Partie von der anderen ungefähr so wesentlich unterschieden und abgegränzt ist, wie man dies früher etwa von den Fakultäten annahm? Welche Universität möchte sich, wenn sie einen Mineralogen beruft, heute noch darauf Rechnung machen, dass derselbe das ganze Gebiet dieser Gruppe von Wissenschaften anders als encyklopädisch beleuchten, und nicht seine eigentlich schöpferische Lehrthätigkeit einer speziellen mineralogischen Wissenschaft, einer »Spezialität«, wie man sich auszudrücken pflegt, zuwenden werde?

Unsere ganze Forschung erscheint — und das ist eben die Folge

der persönlichen und stofflichen Arbeitstheilung — heutzutage als Fortsetzung in Spezialitäten. Aehnlich wie im Wirthschaftsleben glaubt man Grosses besser auf intensivem, als auf extensivem Wege erreichen zu können.

Ich lasse dahingestellt, was etwa noch für die eine, was etwa gegen die andere Richtung sprechen kann. Wir werden in unserer Richtung eine Kulturnothwendigkeit erkennen, und uns bei dem Wunsche begnügen müssen, dass die Spezialisten nicht den Ueberblick über die Nachbarfelder verlieren, dass sie eingedenk bleiben des Zusammenhanges und der Berührungspunkte aller wissenschaftlichen Gebiete, und dass hier und da einmal ein grosser und mächtiger, umfassender Geist uns das Zeichen des Makrokosmus deute, und uns zeige,

»wie Alles sich zum Ganzen webt,
Eins in dem Andern wirkt und lebt!«

Bei vollem Anerkenntniss der Kulturnothwendigkeit unserer spezialisirenden Neigung darf man indess doch nicht so weit gehen, von der Machtsphäre der einen oder der anderen Wissenschaft dies oder jenes Gebiet als ihr fremdartig losreissen und ein souveraines Reich daraus gestalten zu wollen, bevor man über die Frage der Fremdartigkeit einerseits und der selbständigen Lebensfähigkeit andererseits nicht völlig im Reinen ist. Muss man doch das »suum cuique« gewissenhaft achten, so lange das Eigenthumsrecht nicht als auf frevelhafter Usurpation, oder unverständigem Herkommen beruhend dargethan ist, und so lange man nicht an die Stelle des angeblichen Usurpators einen besser berechtigten Eigenthümer zu setzen vermag.

In diesen Fehler scheinen mir Diejenigen zu verfallen, welche aus gewissen in die Machtsphäre der Politik und gewissen in die der Wirthschaftslehre gehörigen Partieen, sowie aus einigen bisher wissenschaftlicher Betrachtung noch gar nicht unterworfenen, ihr auch, wie mich bedünkt, widerstrebenden Thatsachen und Erscheinungen eine neue Wissenschaft, die sie Sozialwissenschaft, Sozialökonomie, Sozialpolitik und, wer weiss wie sonst noch! nennen, konstruiren zu müssen meinen.

Solche Versuche sind nicht neu; sie tauchen nur immer wieder von Neuem auf; es hämmert ein ganzes Geschlecht an der Zertrümmerung der Wirthschafts- und der Staatswissenschaften, um aus den Trümmern den Neubau der Sozialwissenschaft aufzuführen; die Zertrümmerung gelingt so wenig, wie sich die etwa gewonnenen Abfälle bis jetzt zu einem soliden Bau zusammenfügen lassen und dafür aus-

reichend erwiesen haben; aber man lässt sich die Mühe nicht verdriessen; man wird auch nicht gestört; denn wir sind Gottlob über die kleinliche Missgunst und Rechthaberei hinaus, welche die Flügel puterartig spreizt, wenn ein ungebetener Gast sich auf dem Hofe zeigt. Können die Sozialtheoretiker den Beweis erbringen, dass die Staats- und die Wirthschaftswissenschaften sich mit Fragen beschäftigen, die ausser ihrer Kompetenz liegen, die sie mit ihren Mitteln zu lösen ausser Stande sind, und die mit gewissen, bisher noch gar nicht wissenschaftlich erörterten Fragen des täglichen Lebens zusammen einem neuen in sich abgegrenzten Forschungsgebiet mit logischer Nothwendigkeit überwiesen werden müssen, dann wohlan, dann muss eine Auseinandersetzung und Grenzberichtigung erfolgen; dann werden die Politiker und die Nationalökonomen weit entfernt sein, sich auf pergamentene Besitztitel zu berufen; willkommen heissen werden sie den neuen Genossen, dem dann seine Legitimation zur Sache an der Stirn geschrieben stehen wird.

So weit sind wir aber noch nicht, und was bisher von der sogenannten Sozialwissenschaft fertig ist, ist entweder — und im günstigsten Falle — Politik vom wirthschaftlichen oder Wirthschaftslehre vom politischen Standpunkte aus beleuchtet, oder Hervorhebung und Beleuchtung neuer Seiten des Staats- und Wirthschaftslebens, oder es ist geistreiche oder sinnlose Plauderei über ein buntes Allerlei von Gegenständen.

Sozialwissenschaftliche Betrachtungen, welche in die ersten beiden Kategorien gehören, sind, wenn man sie nur in die Scheuer einheimst, in die sie gehören, nicht nur ungefährlich, sondern sogar sehr werthvoll; dass die der letzten Kategorie dagegen allermindestens begriffsverwirrend wirken, sehen wir an den Früchten jener vielbegehrten Literatur, welche uns Riehl, wie er sich selbst ausdrückt, »erwandert« hat, sehen wir ferner an dem magischen Zauber, den es ausübt, wenn eine Frage der Politik oder der Wirthschaft, oder des täglichen Lebens von im Uebrigen beredtem Munde statt thatsächlich zu lösen versucht, mit der Phrase abgefertigt wird, dass sie in das Kapitel der »grossen sozialen Zeitfragen« gehöre, deren Lösung man noch nicht schauen, sondern erst ahnen könne. Man frage die Hunderte, welche mit den Phrasen: »soziale Tagesfragen«, »sozialpolitische Probleme«, »sozialökonomische Gegebenheiten« u. s. w. um sich werfen, welche innere Nothwendigkeit ihrem Sprachschatze den übereinstimmenden Zusatz abzwinge — neunundneunzig von Hundert werden bekennen müssen,

dass sie gedankenlos einzelnen Schriftstellern nur die bequeme Nomenklatur für ihnen selbst in ihrem Wesen unfassliche Dinge abgelernt haben, und erst Einer von Hundert wird deduziren, dass und warum er die Abgrenzung einer besonderen Sozialwissenschaft für eine Nothwendigkeit halte.

In unserer Zeit, die von Tagesliteratur strotzt, gewinnt eine neue Wahrheit, tausendfach wiederholt, unberechenbar segensreiche Gewalt, umschleiert und umstrickt aber auch ein Irrthum, oder eine wohltönende, sinnlose Phrase, ausgestreut über Tausende und aber Tausende begieriger und empfänglicher Leser, unberechenbar viel edle Gedankenkraft.

Die Idee der genossenschaftlichen Selbsthülfe ist auf solchem Wege in wenigen Jahrzehnten heilkräftig in die Herzen der Europäischen Völker gedrungen; dem gleichen Wege verdankt die Annahme von einer besonderen Arbeiterfrage, als einer Frage *unserer* Zeit, einer Frage, die zu lösen nicht der Nationalökonom, noch der Politiker, sondern der Sozialtheoretiker berufen, und die daher vollkommen noch gar nicht zu lösen sei, ihre sinnvergiftende Wirkung. — Angesichts der schon ziemlich üppig aufgewucherten sozialwissenschaftlichen Literatur muss man darauf verzichten, die Polemik gegen die, wenn auch nicht sonderlich geschlossene, Phalanx der Sozialtheoretiker mit wenigen Federstrichen abthun zu können. Allein die Streitpunkte sich klar zu machen und den Feldzugsglan festzustellen — dazu bedarf es nicht allzugrossen Rüstzeugs. Und hierauf in der That will und muss ich an dieser Stelle meine Aufgabe beschränken.

Aus Baustücken der Staats- und der Wirthschaftslehre, sowie aus noch unverwandten Feldsteinen meinen — so deutete ich an — die Sozialtheoretiker ihren Neubau aufführen zu müssen.

Den kräftigsten solchen Angriff gegen die *Staatswissenschaft* hat vor Jahren Robert von Mohl, also einer der hervorragendsten Lehrer der Staatswissenschaften, in seiner Geschichte dieser Wissenschaften geführt. Er verficht dort die Nothwendigkeit, die Lehre von der Gesellschaft, von den je aus einem bestimmten Interesse sich entwickelnden natürlichen Genossenschaften, aus der Lehre vom Staate auszuscheiden. Damals trat diesem bewährten Meister die rüstige jugendliche Kraft eines Heinrich v. Treitschke entgegen.*) Eine der ersten

*) H. v. Treitschke: Die Gesellschaftswissenschaft. Ein kritischer Versuch. Leipzig S. Hirzel. 1859.

wissenschaftlichen Publikationen des heute mit Recht hoch geschätzten Publizisten vertheidigte gegen Mohls Angriffe Mohls eigene Heimath. Der »kritische Versuch«, wie Treitschke seine Schrift nennt, richtet sich nicht nur gegen Mohl, sondern auch gegen einige Andere, die vor oder nach diesem unternommen haben, die Staatswissenschaft vom sozialen Standpunkte aus umzugestalten. Er scheint mir so wohl gelungen und so gut orientirend, dass ich für diese Seite meiner Aufgabe im Wesentlichen Treitschke folgen darf.

In welchen Beziehungen die *Wirthschaftslehre* von Seiten der Sozialtheoretiker fälschlich der Usurpation geziehen wird, — hierüber einige Andeutungen zu geben, betrachte ich als den zweiten Theil meiner Aufgabe. Für diesen Theil fehlt es fast völlig an Vorarbeiten. Wenn *nicht* bekämpft werden siegen hiesse, so wäre auf diesem Gebiete den Sozialtheoretikern der Sieg fast unbestritten.

Zahllos fürwahr sind die Definitionen von dem Wesen und den Zwecken des Staates. Aber obwohl zehn Gelehrte zehn verschiedene Meinungen über Wesen und Zwecke des Staates vertreten werden: man lasse sich von jedem von ihnen eine eingehende Schilderung des Lebens eines konkreten Staates entwerfen — keiner von ihnen wird seine Aufgabe erfüllt zu haben wähnen mit einer Angabe der Grösse und Begrenzung des Territoriums, der Grösse der Bevölkerung, der Zahl der Wohnstätten, mit einer Schilderung der Organisation der Staatsgewalten und mit einer Uebersicht über die Einrichtung, die Funktionen und Kompetenzen der Staatsbehörden. Jeder wird sich bestreben, zu schildern *»das gesammte Volksleben, in seiner einheitlichen äusseren Ordnung.«* Keiner wird meinen, seine Aufgabe zu überschreiten, keiner wird zugeben, dass er mehr, oder etwas Anderes, als das Staatsleben schildere, wenn er die Machtsphäre und die thatsächlichen Lebensäusserungen der Gemeinden zeichnet, wenn er den Grenzen, den autonomischen Befugnissen, den charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Landschaften, Kreise und Provinzen Beachtung schenkt; wenn er eingeht auf die verschiedenartige Natur und Lebensbethätigung der in dem Staate vertretenen Stämme, Rassen, Nationen; wenn er die Ständegliederung berücksichtigt und den Einfluss, welcher den verschiedenen Ständen eingeräumt ist, kenntlich macht; wenn er die im Staate bestehenden religiösen Gemeinschaften und freien Genossenschaften aller Art aufzählt, und schildert, wie dieselben das gesammte Volksleben entweder darniederhalten, oder mit frischer Kraft erfüllen; wenn er selbst die allgemeine Gestaltung und das Gepräge des Familienlebens

zum Gegenstande seiner Betrachtungen macht; wenn er ausführt, in welchen geistigen Beziehungen das Volk, oder die Völkerbestandtheile des gegebenen Staates zu den Völkern und Völkerbestandtheilen anderer Staaten stehen; wenn er endlich die wirthschaftlichen und sittlichen Zustände des Volkslebens in dem gegebenen Staate und seine Stellung im wirthschaftlichen Weltverkehr zu schildern nicht ausser Acht lässt.

Wahrscheinlich selbst die nämlichen Lehrer der Staatswissenschaften, welche bei Darstellung von Wesen und Zweck des Staates in abstracto den Staat lediglich als eine Rechtsschutzanstalt mit dem ausschliesslichen Zwecke der Verwirklichung der Rechtsidee auffassen, werden, wenn sie ein gegebenes Staatswesen in concreto schildern sollen, ihre Aufgabe noch kaum erschöpfend zu lösen vermeinen, wenn sie der Charakteristik der Staatsform jene Fülle von Betrachtungen über das Leben der Staatsgesellschaft anfügen.

Da aber rufen die Sozialtheoretiker ihnen zu: »Halt! Ihr pfuschet uns in's Handwerk. Mit der Staats*gesellschaft* habt Ihr nichts zu schaffen. Ne sutor supra crepidam!«

Es gilt, sich mit den Sozialtheoretikern auseinanderzusetzen. Das Volksleben in der Familie, der Gemeinde, den Ständen, den Stämmen, Rassen und Nationen, in den religiösen Gemeinschaften und den freien Genossenschaften aller Art, endlich die nicht rein staatlichen Beziehungen zwischen den Völkern wollen sie sich annektiren.

Der *Familie* gegenüber ist Riehl als Hauptkämpe solcher Annexionspolitik aufgetreten. Als der Poet unter den Sozialtheoretikern liebt er es, mit Gleichnissen zu wirken. Die Familie — meint er — sei das natürliche Vorgebilde der bürgerlichen Gesellschaft; beide seien »gleichsam« als Naturprodukte unserer geschichtlichen Entwickelung durch die Idee der Sitte bestimmt, während der Staat auf der Idee des Rechts ruhe. Aber weder beruht die Familie ausschliesslich auf der Sitte — Riehl selbst nennt sie ja in einem Athem ein Naturgebilde *und* ein Sittenerzeugniss — noch der Staat ausschliesslich auf der Rechtsidee. Beide sind vorhanden, immer vorhanden gewesen und werden — dies ist ein unumstössliches Axiom — ewig vorhanden sein. Was nützt bei der Riehl'schen Antithese der Hinweis auf den tiefsten Entstehungsgrund von Staat und Familie, da sich ja doch aus *diesem* für ihre gegenseitigen Beziehungen nicht das Mindeste schliessen lässt? Oder folgt daraus, dass diese beiden ethischen Organismen — wenn wirklich — verschiedenem Boden entwachsen sind, die Betrachtung ihrer Existenz aus gleichen Gesichtspunkten unmöglich ist?

Das Familienleben ist eine Grundlage für die gesammte Gesittung des Volkes. Alle tiefgreifenden politischen Gebrechen spiegeln sich in Familieninstituten wieder. Die Alten schon erkannten klar den hohen sittigenden Einfluss der Familie. Dass ihre Erkenntniss stärker war, als ihr Wille, hat lange genug an dem Lebensmarke ihrer Staaten gezehrt.

Mohl, in diesem Punkte übrigens nicht auf der Seite der Sozialtheoretiker, stellt die Familie dar als eine Potenzirung der Persönlichkeit. Diese Anschauungsweise ist fruchtbar, aber nur bedingungsweise richtig und deshalb auch nicht geeignet, die Bedeutung, welche das Familienleben für das gesammte Volksleben unter allen Umständen hat, klar zur Erscheinung zu bringen. Auf niederen Kulturstufen ist die Familie nicht als potenzirte Persönlichkeit, sondern als eine Mehrheit von Personen und kraft ihrer Verfassung eine Macht im Staate. Bald — im Patriarchalstaate — ist sie Muster der Staatsverfassung; bald — im Geschlechterstaate — geradezu die rechtliche Grundlage des Staates, ein den politischen Verband begründendes Staatsinstitut, in dieser seiner Eigenschaft erst spät von der Gemeinde verdrängt. Ist es nicht eine Aufgabe für die Staatswissenschaft und lediglich für sie, nachzuweisen, wie die direkte Einwirkung der Familie sich in dem Maasse vermindert, als der Staat sich höher entwickelt, wie dann die Familie im öffentlichen Leben mehr und mehr zurücktritt hinter der Macht des Individuums *und* des Staates, wie selbst »in *den* Staaten, welche durch *eine* Familie oder durch eine Mehrzahl von Familien beherrscht werden, das öffentliche und das Privatrecht der herrschenden Geschlechter sich nothwendig scheiden muss?« Bieten nicht weitere wichtige Gesichtspunkte, von denen aus die Staatswissenschaft, und vorzugsweise sie, die Familie zu betrachten hat, sich dar in dem rechtlich-sittlichen Verhältnisse der beiden Geschlechter zu einander, in den bekannten Konsequenzen des Erbrechts für die demokratische oder aristokratische Gestaltung des Staates? Ist es nicht eine hochwichtige Aufgabe für den Politiker, die Wechselwirkung zwischen der gleichmässigen oder ungleichmässigen Ausbildung des Familienrechtes für alle Stände einerseits und dem politischen Gesammtleben der Nation andererseits zu erklären?

»Ganz recht« — antworten uns die minder Halsstarrigen unter den Sozialtheoretikern — »die Staatswissenschaft kann ihr Auge vor der Familie nicht verschliessen; aber ist sie etwa im Besitze eines ausschliesslichen Privilegiums für die wissenschaftliche Betrachtung des

Familienlebens?« — »O nein« — erwidern wir — »es ist uns nicht entgangen, dass der Jurist, dass der Ethiker, dass der Theolog, dass der Nationalökonom, dass der Physiolog selbst mit der Familie sich vielfach beschäftigen muss. Aber als organischer Bestandtheil der menschlichen *Gesellschaft* ist die Familie allerdings vorzugsweise eine Domaine der Staatswissenschaft. Was Euch für eine Gesellschaftswissenschaft bleibt, wenn die Staatswissenschaft ihre Domaine in Besitz genommen hat, ist uns unerfindlich.«

Berufen sie sich auf den heiligsten und wichtigsten Theil des ganzen Familienwesens, das innere Leben der Familie, so kann man ihnen nicht besser als mit Treitschke*) folgendermaassen antworten: »Dieses Gebiet entzieht sich der Lehre vom Recht und Staat, aus dem einfachen Grunde, weil es sich jeder wissenschaftlichen Behandlung entzieht. Je reiner die Sittlichkeit eines Volkes und je reicher sein Staat wird, desto schamhafter zieht sich die Familie in sich zurück. Hier ist Alles von individuellen Beziehungen abhängig; hier mag die Ermahnung des Geistlichen oder des Lehrers, der lebendige Austausch der Erfahrungen der Hausväter fördern; für eine wissenschaftliche Behandlung ist dies Leben zu mannigfaltig und zu individuell; ebensogut könnte man eine Wissenschaft vom »»einzelnen Menschen«« schaffen. Man kann wohl wie Riehl ein Buch unter dem Titel »»die Familie«« schreiben, in welchem sich Betrachtungen über Hausmusik, Kameele, Stadtpfeifer und Burschenschaften, Standreden wider die französischen Gouvernanten, die merkwürdige Entdeckung des häuslichen Charakters der deutschen Stammgäste, Wiederholungen von Reichenspergers geistreichen Gedanken über den Häuserbau und Gott weiss was Alles vergnüglich durcheinander tummeln: — das sind subjektive Meinungsäusserungen, aber nimmermehr eine Wissenschaft.«

Gleichfalls eifersüchtig, aber doch minder als auf die von den Politikern selbst noch kaum recht in Besitz genommene Familie, sind die Sozialtheoretiker auf den Besitz der *Gemeinde*. Noch schwieriger als dort ist freilich auch hier eine Vindikation zu begründen. An die Gemeinde knüpft sich eine Fülle von Betrachtungen. Aber es giebt nur zwei Gesichtspunkte, von denen aus die *Wissenschaft* solche Betrachtungen anstellen kann — den politischen und den wirthschaftlichen.

Wenn Mohl annimmt, die Gemeinde gehöre zu *den* sozialen Genossenschaften (also »gesellschaftlichen Gesellschaften«), welche ein

*) A. a. O. S. 62.

zwischen dem Privatleben und dem Staate mitten inne stehendes Verhältniss bilden, so ist dies nicht zutreffend; denn *als gesellschaftliches* ist die Gemeinde offenbar ein *politisches* Institut. Und, wenn es zuträfe, so wäre damit nichts bewiesen für die Nothwendigkeit oder Möglichkeit, die Gemeinde *als Personenkomplex* aus anderen, als dem politischen Gesichtspunkte wissenschaftlich zu beleuchten. Denn, was den Gemeinden, als gesellschaftlichen Instituten, *gemeinsam* ist, das ist die Ausführung der Staatszwecke in engeren Kreisen.*)

Was in aller Welt will eine besondere Gesellschaftswissenschaft mit den Gemeinden anfangen? Beruft sie sich darauf, dass Gemeinden früher vorhanden sein können, als Staaten, und dass sie in den ersten Anfängen der Staatenbildung sogar häufig noch lange Zeit dem Staate selbständig gegenüber stehen, so muss man das zugeben. Aber ist nicht diese Wahrnehmung gerade eine politische? Hat nicht die Staatswissenschaft gerade in die ersten Ursprünge der Staatenbildung hinabzusteigen? Darf die erstere, wo sie als historische Wissenschaft auftritt, etwa die Territorien des far West ausser Betracht lassen, muss sie dieselben dem historischen Theile einer Gesellschaftswissenschaft Preis geben, weil dort die Verbindungen der Menschen sich noch nicht von der Gemeinde zum Staate, oder sogar noch nicht von der wandernden Horde zur Gemeinde erhoben haben?

Führen die Sozialtheoretiker für sich an, dass ja die Gemeinde-Verfassung die Staats-Verfassung oft überdauert habe — so ist auch diese Thatsache nicht zu bestreiten. Noch lange nach dem Vertrag von Verdun waren die Gemeinden diesseits des Rheines die gleichen wie jenseits, während den Staaten die Theilung bald hier ganz andere Bahnen wies, wie dort. Aber es ist eine *politische* Betrachtung, dass die unmittelbar aus dem lokalen Bedürfnisse hervorgewachsenen Gemeinden sich nur mit diesem Bedürfnisse, also äusserst langsam, verändern, während die Staaten in Territorialbestand und Verfassung sich verändern nach raschwechselnden Machtbedingungen.

Die Verschiedenheit der Lebensentwickelung in Stadt und Dorf zu begründen, ist entweder eine Aufgabe für die Staatswissenschaft, oder für die Wirthschaftswissenschaft, oder für beide zugleich, oder für gar keine Wissenschaft. Was bliebe einer Gesellschaftswissenschaft, wenn die Politik nachgewiesen hat, dass der Charakter des Zusammen-

---

***) Unsere durchaus andere Ansicht ist in dieser Zeitschrift wiederholt in Aufsätzen von Faucher und Braun dargelegt. Anm. d. Red.**

lebens in Dörfern länger patriarchalisch und von der Gewohnheit beherrscht bleiben, in Städten frühzeitig vielgestaltiger, beweglicher, freier werden, dass die Dorfgemeindeverfassung eine Gewähr gegen Versumpfung, die Stadtgemeindeverfassung eine Gewähr gegen zu häufigen Wechsel der Institutionen enthalten muss, und, wenn die Wirthschaftswissenschaft den Dörfern die Landbaugewerbe und die Hausindustrie, den Städten die Massenindustrie mit stark getheilter Arbeit und den Handel als die den lokalen Bedingungen nach erspriesslichsten Nahrungszweige zugewiesen, die Dorfgemeinde als eine Genossenschaft mit dem Erfolge der Beförderung der Urerzeugung, die Stadtgemeinde als die lebendige Börse des von der Stadt beherrschten Gebietes kennen gelehrt hat, — wenn beide Wissenschaften sich in die Hände gearbeitet haben zur Rechtfertigung der Annahme eines anderen Kommunalabgabenwesens in Stadt-, eines anderen in Landgemeinden?

Ueber die Unterschiede der Sitten und der Lebensanschauungen in den Gross- und Kleinstädten, in den Städten und Dörfern, in Dörfern bei intensiver und bei extensiver Bodenkultur, in der Ebene und im Gebirge lassen sich recht lustige, auch lehrreiche Betrachtungen anstellen. Aber auf dieses Gebiet haben sich neben dem Kulturhistoriker der Novellist, der Feuilletonist, der Genremaler u. s. w. einen guten Besitztitel erworben. Für eine Sozial*wissenschaft* ist auch hier die Welt schon weggegeben.

Geben uns die Sozialtheoretiker die Gemeinde und allenfalls sogar die Familie Preis — die *Stände* lassen sie sich um Alles nicht nehmen. Aufrichtig gestanden: weder die moderne Politik, noch die moderne Wirthschaftslehre hat sonderlich viel Ursache um dieses Besitzthum auf Leben und Tod mit ihnen zu kämpfen. Der Fortschritt der Kultur macht den Ständeunterschied im bisherigen Sinne mehr und mehr zu einem unfasslichen Begriff; wir gelangen mehr und mehr dahin, statt der alten Stände Bildungsstufen zu unterscheiden, und machen uns kein Gewissen daraus, unter Umständen einen sechzehnahnigen Edelmann im Disziplinarwege der öffentlichen Meinung auf die unterste Stufe zu verweisen, unter Umständen einen Mann, dessen Laufbahn, wie Luthers, Rietschels u. s. w. in der niedersten Hütte begonnen, auf die höchste Stufe zu befördern.

Wenn und wo die Ständeunterschiede im alten Sinne aber wirklich noch Bedeutung für die Wissenschaft haben, ist es lediglich entweder eine staats- oder privatrechtliche, oder eine politische. Unter dieser Bedingung darf sie das positive Staats- und Privatrecht selbst-

verständlich so wenig ignoriren, wie sie ganz bedingungslos für die *Geschichte* des Staats- und Privatrechts und für die Geschichte der Politik einen unendlich wichtigen Stoff abgeben. Es ist eine Thorheit, von der Politik zu verlangen, dass sie ein allgemeines Ideal eines Staatswesens aufstelle. Wo aber die konkreten Verhältnisse so liegen, wie gegenwärtig in dem grössten Theile von Europa, würde die Politik in einem Gutachten de lege ferenda sicher an die Thatsache der Verwischung der alten Ständeunterschiede anknüpfen und fordern müssen, dass der modernen Tendenz, an der Stelle der überlebten abgeschlossenen Stände sich nur noch bewegliche Bildungsstufen zu denken, ihr Recht geschehe. Und, da beispielsweise ein Bildungszensus ein kaum durchführbares Problem sein dürfte, wird diese Gerechtigkeit überhaupt nicht wohl anders geübt werden können als durch ein Ignoriren selbst des modernen Ständebegriffes.

Die *Geschichte* der Staatswissenschaften wird bei richtigem Verständniss ihrer Aufgabe der Geschichte der Gesellschaftswissenschaft an den Ständen nicht mehr viel zu thun übrig lassen. Die *Theorie* der Staatswissenschaften, wie gesagt, wird schwerlich Ursache haben, sich heute noch viel mit der Sozialtheorie um die Stände zu streiten. Es scheint mir, als wenn Treitschke übermässig eifrig gerade auf diesem Gebiete des Streites wäre, und es lässt sich mit ihm darüber rechten, ob, wenigstens auf höheren Stufen der allgemeinen Kultur, z. B. von einem »vierten Stande« als einem Objekte wissenschaftlicher Betrachtungen überhaupt noch die Rede sein könne.

Was die Sozialtheoretiker mit den Ständen anzufangen wissen — davon giebt uns Riehl nicht sonderlich vertrauenerweckende Proben. Mit geistreichen Phrasen und Gegenüberstellungen wie den folgenden wird die Legitimation für die Sozialtheorie nicht beschafft werden können. Da soll ein Gegensatz statt finden zwischen dem auf der Rechtsordnung ruhenden Staate und den »auf der Sitte« ruhenden »natürlichen« Ständen. Da soll das Proletariat »den nackten Menschen«, die Aristokratie »den Gesellschaftsbürger im historischen Kostüm« suchen. Da soll die Opposition des deutschen Liberalismus gegen den Adel aus sozialen Gründen entspringen. Da soll der Adel den Mikrokosmos, der Bürgerstand »mit seinem universalistisch ausebnendem Geiste« den Makrokosmos der Gesellschaft repräsentiren, die Bauern als Stand »des sozialen Beharrens«, der vierte Stand als »die zum sozialen Selbstbewusstsein erwachte Armuth« sich darstellen u. s. w. u. s. w.

— Alles Phrasen, bei denen sich Jeder Etwas, Niemand aber etwas Rechtes denken kann.

Auch die Betrachtung der *Stammes-, Rassen- und Nationen-Erscheinungen* glauben die Sozialtheoretiker ihrer neuen Wissenschaft überweisen zu müssen. Findet die Wissenschaft an diesen Erscheinungen aber noch anderen, als ethnographisch-kulturhistorischen und politischen Stoff? Können etwa die Ethnographie, die Kulturgeschichte, die Geschichte und Theorie der Politik ihre Augen vor den charakteristischen Eigenthümlichkeiten, vor der Dauerhaftigkeit oder Flüchtigkeit des Stammes-, Rassen- und National-Gepräges, vor den Schwierigkeiten wie vor den Vortheilen, welche das unvermischte Neben- oder das mannigfaltige Durcheinanderleben verschiedener Stämme, Rassen und Nationen der Menschheitsentwickelung bereitet, verschliessen? Sind nicht die grössere Konstanz und Abgeschlossenheit einer-, die grössere Bildungsfähigkeit jener Gruppen andererseits namentlich wichtige *politische* Faktoren? Sehen wir nicht Staaten sich verzehren über der zu gleichmässigen Vertheilung von Macht und Fähigkeit zwischen den in ihnen verbundenen verschiedenen Nationalitäten? Sehen wir nicht andere rasch und gesund aufblühen entweder, weil sie *einen* gleichmässigen Stamm, *eine* gleichartige Rasse, *eine* ganze Nation ganz umschliessen, oder bei ursprünglich verschiedenartigen Bestandtheilen der eine gross, mächtig und fähig genug war, die anderen in sich aufgehen zu machen?

Wollen die Sozialtheoretiker sich nun noch mit den Trachten und Gebräuchen, den Hochzeiten und Kindtaufen der verschiedenen Stämme, Rassen und Nationen befassen, so werden sie sich mit der Ethnographie und der Kulturgeschichte abzufinden haben; in einer selbständigen neuen *Theorie* jene Stoffe unterbringen zu wollen, dünkt mich ein sehr bedenkliches Wagniss.

Was die *religiösen Genossenschaften* anbelangt, so ist es meines Wissens bis jetzt lediglich Mohl, welcher die Beleuchtung ihres Ursprunges, ihrer Entwickelung, ihrer Verfassung, ihres Einflusses der neuen Gesellschaftswissenschaft zuweiset. Der Staatsgelehrte giebt dieses Gebiet Preis; die Sozialtheoretiker par excellence haben die symbolischen Handlungen der Besitzergreifung noch nicht vorgenommen, die Zweige noch nicht geknickt, die Grenzsteine noch nicht versetzt; es befindet sich ein katholischer Kirchenfürst unter ihnen, Bischof Ketteler,*)

*) „Die Arbeiterfrage und das Christenthum." 1864.

der in der sogenannten Arbeiterfrage als Verfechter Lassalle'scher Lehren mit einem seiner publizistischen Versuche aufgetreten ist; ich glaube nicht, dass z. B. er, wenn er sich einmal zu einer vollständigen Sozialtheorie verstiege, hier den religiösen Genossenschaften eine Stelle einräumen würde.

Es dürfte nicht schwer sein, nachzuweisen, dass, wenn das Staats- und Kirchenrecht, sowie die Politik mit jenen Genossenschaften nichts anzufangen wissen würden, die Sozialtheorie noch rathloser ihnen gegenüberstehen müsste. Wenn dieser die Familie, die Gemeinde, die Stände, die Stämme, Rassen und Nationen mit Erfolg streitig gemacht sind, so wird sie überdies nicht geneigt sein, sich nun schliesslich noch auf das Altentheil der religiösen Genossenschaften setzen zu lassen.

Aber den Wahn, dass der Staatslehre diese Genossenschaften eine res aliena seien, hat, wie mir scheint, Treitschke vollständig zerstreut. Er zeigt, dass das Christenthum zwar der Idee nach den Fortschritt der gänzlichen Trennung von Staat und Kirche vollzogen hat, dass aber die Kirche weit entfernt ist, die Grenze zu respektiren, und dass der Staat andererseits von seiner Macht, in das Gemüthsleben seiner Bürger störend einzugreifen, häufig genug ausgedehnten Gebrauch macht; dass noch heute die religiösen Bestandtheile unseres Staats- und Rechtswesens sehr stark sind; dass andererseits selbst die Glaubenssätze des Christenthums dem Einflusse der Nationalitäten sich nicht entziehen können; dass überall die Entwickelung der Kirche innig verflochten ist mit der politischen Entwickelung; dass die äussere, thätige Seite des kirchlichen Lebens von selbst ein Anlehnen der Kirche an die politische Ordnung bedingt u. s. w.

Die *freien Genossenschaften* zu rein geselligen oder Bildungszwecken, Verbindungen, an denen unser Volksleben so ausserordentlich reich ist, und die *politischen Parteien* betrachtet Riehl ebenfalls als einen wichtigen Stoff für die Gesellschaftswissenschaft. Allgemeine Gesetze der Entstehung und Entwickelung solcher Verbindungen aufzufinden — und das wäre ja recht eigentlich ihnen gegenüber die Aufgabe der neuen Wissenschaft — dürfte bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse, denen die anderen freien Genossenschaften zu dienen bestimmt sind, und bei der unmittelbaren Abhängigkeit von den Staatsschicksalen, welcher die politischen Parteien unterworfen sind, schwerlich im Bereiche der Möglichkeit liegen. Mit dem empirischen Theile ihrer Betrachtung beschäftigt sich die Kulturgeschichte

und die Statistik erschöpfend. Dass die freien Genossenschaften nicht minder als die politischen Parteien von den Staatswissenschaften nicht vernachlässigt werden dürfen, zeigt der famose Beschluss des weiland deutschen Bundestags über das Vereinswesen, zeigt der Reichthum der publizistischen Literatur der letzten Jahrzehnte über das freie Vereins- und Versammlungs-Recht zur Genüge. Was bleibt — müssen wir auch hier fragen — für die neue Wissenschaft selbst an dieser Partie des Volkslebens noch übrig, von der man doch am ersten versucht wäre, anzunehmen, dass ihre Beleuchtung einer *Sozial*theorie gebührte? —

»Und wenn es Euch bis so weit gelungen wäre, uns allen Boden unter den Füssen wegzunehmen« — werden uns die Gesellschaftslehrer zurufen — *»die gesellschaftlichen Beziehungen der Völker untereinander* hat noch Niemand sonst für sich in Beschlag genommen; hier sind wir beati possidentes. Greift Ihr uns auch auf diesem Boden an, so werden wir uns mit dem interdictum de vi zu helfen wissen.«

»Nur gemach! Gerade indem Ihr dieses Gebiet für Euch in Anspruch nehmet, bekundet Ihr, dass Eure Tendenz, Staat und Gesellschaft zu trennen, darauf hinausläuft, unlösbar Verbundenes auseinander zu reissen. Auch gehört die Unentbehrlichkeit der Völkergesellschaft in dem Systeme der Staatswissenschaft so sehr zu den Axiomen, dass vielleicht nur deshalb jene Wissenschaft, vom Völkerrechte natürlich abgesehen, sie ausführlich zu beweisen mitunter verabsäumt hat.«

Findet nicht eine der wesentlichsten Eigenschaften des Staates, die äussere Macht, erst im Völkervereine ihre Verwirklichung? Wirkt nicht die äussere Machtstellung eines Staates unmittelbar auf seine inneren Verhältnisse zurück? Haben uns die Preussischen Heere neulich bei Sadowa nicht einen ganz anderen Rang in der Völkergesellschaft erkämpft und spiegelt sich die höhere Würde dieser Stellung nicht unverkennbar wieder in allen Akten der inneren Politik, welche sich in dem norddeutschen Staatswesen in unseren Tagen vollziehen? Ist es nicht klar, dass, wie der Staat nicht einmal ohne andere Staaten *gedacht* werden kann, er auch viele seiner höchsten und edelsten Aufgaben nur im Vereine mit anderen Staaten erfüllen kann? Ist nicht die Bildung des Völkerrechtes bedingt durch die vorherige Entwickelung einer gewissen Gemeinsamkeit der religiösen und sittlichen Ideen zwischen den Völkern? Sind nicht oft nationale Leidenschaften, die von einem in den anderen Staat hinüberspielen, oder ist nicht die Ver-

schlungenheit der gesellschaftlichen Interessen zwischen den Angehörigen verschiedener Staaten oft viel mächtiger, als der Wille der Staatsgewalten? Und doch sollte die Staatswissenschaft von den international-gesellschaftlichen Beziehungen keine Notiz nehmen?

Wenn die Geschichte und Theorie dieser Wissenschaft ihre Aufgabe richtig versteht und ganz erfüllt, dann bleibt auch auf diesem Gebiete den Sozialtheoretikern nicht einmal der Stoff zur Entwickelung eines einzigen selbständigen Gesetzes übrig. —

Mohl will die Zustände, Interessen und Genossenschaften *der Arbeiter*, *Unternehmer*, *Kapitalisten* u. s. w. nicht primo loco in der Staatswissenschaft behandelt sehn — und diese Ausweisung scheint mir wohl begründet; aber er will diese Dinge zum Theil seiner Gesellschaftswissenschaft überweisen — und diese Zuweisung sich gefallen zu lassen, liegt für den Nationalökonomen kein Grund vor. Treitschke rettet diesen Stoff für die Wirthschaftslehre; aber nur, weil er diese letztere Wissenschaft als eine Staatswissenschaft betrachtet. Und hier gehen unsere Wege auseinander. Mit Ausführungen wie den folgenden die Wirthschaftslehre den Staatswissenschaften zugesellen zu wollen, geht sicherlich nicht, es geht überhaupt nicht an. »So gewiss es ein isolirtes, blos körperlich bedürftiges, egoistisches Wesen, Mensch genannt, nie gab noch geben wird;« — sagt Treitschke*) — »so gewiss der Mensch in *allen* Lebenslagen immer als ein ganzer Mensch handelt und nur in seinem Zusammenleben mit Anderen, in seiner Abhängigkeit von historischen Bedingungen begriffen werden kann; so gewiss »»darf man, müsste nun die Folgerung lauten, überhaupt nicht daran denken, verschiedene selbständige Wissenschaften, welche sich mit dem Wesen des Menschen beschäftigen, zuzulassen, so gewiss kann es nur *eine einzige* Wissenschaft vom Menschen geben.«« So fährt aber Treitschke nicht fort, sondern er folgert: »so gewiss ist eine Volkswirthschaftslehre, die nur eine »»Arithmetik des Egoismus««, eine ökonomische Logik giebt, und glaubt, in dem Egoismus »»das Natürliche und Feste im Menschen«« (Peezl in der D. V. J. Schr.)**) gefunden zu haben, schon in ihrem Ausgangspunkte unrichtig.«

Der Schlusssatz an sich ist zuzugeben, aber er ist nicht der richtige Schlusssatz aus jenem Vordersatze, und noch weniger ist er nun

---

*) A. a. O. S. 41.

**) Jahrgang 1858. Heft 3. „Das bewegliche Element in den politischen Wissenschaften."

wieder eine genügende Grundlage für die weitere Deduktion, dass die Wirthschaftslehre nur als Staatswissenschaft zu begreifen sei. Diese Deduktion selbst wird auch nicht einleuchtend durch den Hinweis darauf, dass das Volks- und Staatsvermögen in letzter Instanz untrennbar seien, dass, wo es sich um eine Vergleichung der ökonomischen Kräfte zweier Staaten handle, das Volksvermögen mindestens ebenso wichtig sei, als der Zustand der Staatsfinanzen. Wenn die hohe Bedeutung irgend einer Lebenserscheinung für den Staat dieselbe in *dem* Maasse zu einer Staatsangelegenheit machte, dass sie in einer anderen, als der Staatswissenschaft gar nicht selbständig und primo loco erörtert werden könnte, so müssten die Medizin und die Theologie auch den Staatswissenschaften einverleibt werden; Volksgesundheit und Staatsgesundheit, Volksreligion und Staatsreligion sind in letzter Instanz auch untrennbar.

Doch — es ist nicht meines Amtes, an dieser Stelle die Gebietsauseinandersetzung zwischen der Staatswissenschaft und der Wirthschaftslehre durchzuführen, von denen es Thorheit wäre, zu leugnen, dass sie sich gegenseitig entbehren können — unentbehrlicher ist ohne Zweifel der Staatswissenschaft die Wirthschaftslehre, als der Wirthschaftslehre die Staatswissenschaft —; es handelt sich vielmehr nun darum, *die Wirthschaftslehre gegen die annexionistischen Bestrebungen der Sozialtheoretiker in Schutz zu nehmen.*

Die Sozialtheorie lässt wie die Staatslehre, so die Wirthschaftslehre bestehen, sucht aber die Kompetenz der einen wie der anderen zu beschränken, weil sie Fragen vorfindet, die bisher von der einen oder der anderen, oder von beiden als zu ihrem Gebiete gehörig betrachtet, aber nicht erschöpfend gelöst worden sind, oder, weil sie beider Aufgabe, hierin freilich bestärkt durch engherzige und einseitige Staats- und Wirthschaftslehrer, viel zu eng auffasst.

Wenn von »*sozialen Fragen*« schlechthin die Rede ist, so kann man mit einiger Bestimmtheit darauf rechnen, dass Die diese Phrase im Munde führen, öfter an wirthschaftliche, als an politische Fragen denken.

Die soziale Tagesfrage par excellence ist die sogenannte *Arbeiterfrage.* Der eigentliche Inhalt dieser Frage besteht darin, ob und wie dem wirthschaftlichen Elend in der Welt gesteuert werden kann und soll. Wer wäre mehr dazu berufen, diese Frage, die Kardinalfrage der gesammten praktischen Wirthschaftslehre, erschöpfend zu beantworten, als der Volkswirth? Er darf die gegebenen Zustände, er darf

insbesondere den Staat dabei nicht ignoriren. Und andererseits eine Politik, welche die sogenannte Arbeiterfrage ignorirte, wäre bedenklich lückenhaft. Aber die Initiative für die Beantwortung hat die Wirthschaftslehre zu ergreifen, ebenso gewiss wie der Politik die Initiative bei der Lösung von Staatsverfassungsfragen gebührt.

Die Sozialwissenschaft unterscheidet einen besonderen Arbeiterstand — hohläugige Männer mit struppigem Bart und Haar, mit zerlumpter Kleidung, nach Branntwein riechend — zur Seite megärenhafte Weiber, früh gealtert, im Elend verkommen, mit den Merkmalen aller unedlen Leidenschaften gekennzeichnet — daneben unzählige Kinder, meist im Konkubinat, meist von kaum mannbaren Eltern gezeugt, frühzeitig in das Joch der Maschinenarbeit gespannt, verwildert, als Kinder schon allen Lastern ergeben, jeder Bildungsfähigkeit ermangelnd. Alle auf diese Stufe darniedergedrückt durch die Uebermacht des Kapitals — alle Sklaven der Kapital-Tyrannis.

»Diese Sippschaft« — sagen die Sozialtheoretiker — »macht Euch Volkswirthen wenig Sorge. Ihr, die Ihr den Egoismus predigt und von Eurem Standpunkte aus zu predigen berechtigt seid — Ihr überlasset uns diesen Stand zu beliebigem Gebrauche. Und wir haben die Aufgabe, uns seiner anzunehmen; denn uns ist die Lösung der Arbeiterfrage überwiesen.«

Und nun beginnt der Sozialtheoretiker seine, im besten Falle nur sinnverwirrende, Arbeit. Das Resultat ist gewöhnlich Anpreisung eines Universalmittels: Phalansterien, Staatswerkstätten, Vernichtung der Grossindustrie, allgemeines Wahlrecht u. s. w.

Warum hat wohl die Wirthschaftslehre, wenn die Sozialtheoretiker so läppische Einfälle in ihr Gebiet wagten, sich ihrer immer ohne besondere Mühe zu erwehren gewusst? Weil es eine offenbare Thorheit ist, sich mit einem Universalheilmittel für eine gar nicht vorhandene Krankheit abzuplagen.

Die Wirthschaftslehre kennt gar keinen, am allerwenigsten einen zu perpetuirlichem Elende verdammten Arbeiterstand. Sie hat wenig Mühe, nachzuweisen, dass der Begriff »Arbeiter« im Sinne der Sozialtheoretiker ein ganz vager Begriff ist; sie kennt kaum Menschen, die nicht Arbeiter wären; die Wenigen, die sie als *Nicht*arbeiter bezeichnen muss, bilden nach ihrer Auffassung das Gros des Arbeiterstandes der Sozialtheoretiker. Aber selbst diese Nichtarbeiter, welche die letzteren als den Arbeiterstand bezeichnen, stehen keineswegs unter dem gleichen Gesetz, sind keineswegs, (die Phrase von der Tyrannei des

Kapitals als begründet angenommen) alle, oder zum grössten Theile Opfer dieser Tyrannei. Oder kann man das etwa von den Unglücklichen behaupten, die uns die Lazarethe des jüngsten Krieges mit der Note »zeitlebens erwerbsunfähig« hinterlassen haben? Will man diese tapferen Elenden in *einen* Stand zusammenwerfen mit den vormals reichen Wüstlingen, die jetzt im Elend versumpfend die Strafe ihres Lasters büssen?

Wenn wir sagen, dass wir keinen Arbeiter*stand* kennen, wenn wir der Sozialwissenschaft vorwerfen, dass ihre Arbeiter meistentheils Nichtarbeiter seien: so ist damit nicht gesagt, dass wir geneigt wären, das schwierige Problem, welches mit der sogenannten Arbeiterfrage gestellt sein soll, bei Seite zu schieben: im Gegentheil — wir gerade sehen ihm fest und sicher in's Auge.

Wer sich ex officio mit der wirthschaftlichen Lage der Menschen, mit der Erforschung der Bedingungen des Wohlstandes beschäftigt — könnte es dem verborgen bleiben, oder könnte der die Erscheinung als seiner Betrachtung unwerth bei Seite lassen, dass es zu allen Zeiten, bei allen Völkern, in allen Ländern wirthschaftliches Elend gegeben hat? Im Gegentheil — er gerade wird sich berufen fühlen, den Ursachen dieser Erscheinung nachzuforschen; er findet so eine grosse Mannigfaltigkeit von Ursachen; die Erscheinung wird in seinen Augen gerade ein vielgestaltiges Bild mit Licht und Schatten, mit Höhen und Tiefen. Tritt er mit Rathschlägen zur Abhülfe auf — und solche Rathschläge entsprechen der praktischen Tendenz unserer Zeit —, so ist er weit entfernt von der Charlatanerie der Sozialtheoretiker; er rühmt sich nicht der Entdeckung eines Universalheilmittels. Anders will er dem arbeitsunfähigen Armen, anders dem arbeitsfähigen, und zwar anders dem durch die Zunfttyrannei und Niederlassungserschwerung, durch das Monopol-, Privilegien- und Konzessionswesens Darniedergedrückten, anders dem halbleibeigenen Kathenmann, anders dem kleinen, zeitweilig an Kapital Mangel leidenden Handwerksmann geholfen wissen. Sie alle betrachtet der Sozialtheoretiker als *einen* Stand; ihnen allen verschreibt *er* das gleiche Rezept.

Die Mittel des Volkswirths helfen zwar sicher, aber langsam, weil sie auf einen organischen Wandlungsprozess berechnet sind. Die Sozialtheoretiker, ungeübt, die betrachteten Erscheinungen auf ihre wahren Ursachen zurückzuführen, verstehen die Absicht nicht, sprechen jenen Mitteln alle Wirksamkeit ab und meinen nun, das beste Theil zu thun habe man ihnen doch übrig gelassen. Und nun entstehen jene

wunderlichen Rezepte, die eine Zeit lang Aller Augen auf sich lenken, die Armen mit leidenschaftlicher Hoffnung erfüllen, und sie schliesslich nur tiefer in's Elend stürzen. Das nennt man dann: »die Arbeiterfrage vom sozialen Standpunkte aus lösen«.

Die Phrase von der Uebermacht des Kapitals über die Arbeit ist eines der gewöhnlichsten Aushängeschilder der Sozialtheoretiker. Sie geben der Wirthschaftslehre Schuld, dass sie diese Uebermacht sanktionire. Und der Wirthschaftslehre fehlt die Replik auf diesen Vorwurf, weil sie ihn nicht begreift. Meinen die Sozialtheoretiker, dass, was die Wirthschaftslehre als selbstverständlich, natürlich und durch den Organismus des Wirthschaftslebens bedingt, billigt, dass nämlich die Kapitalisten ihre Kapitalien durch ermiethete Arbeitskräfte von Tausenden befruchten, dass dies vom Uebel sei: so mögen sie sich nicht mehr Sozialtheoretiker, sondern Sozialisten nennen, so mögen sie sich zu St. Simon's Lehre von der Staatserbschaft, zu Fourrier's Phalansterie, oder zu Louis Blanc's Lehre von der Organisation der Arbeit durch Staatswerkstätten bekennen, — aber sie mögen auch dann nicht meinen, dass sie Bausteine zu einer neuen selbständigen Wissenschaft herbeitragen; sie bauen dann auch auf unserem Boden — aber freilich nur Luftgebilde ohne Fundament, ohne Mauern und ohne Dach.

Meinen sie, die Wirthschaftslehre ignorire und dürfe ignoriren die hier und da zu Tage tretende Erscheinung, dass eine übermächtige Konkurrenz kapitalreicher Grossunternehmungen selbständige Kleinunternehmungen, für deren Gedeihen sonst alle Bedingungen gegeben sind, unmöglich macht; hier beginne nun *ihr* Arbeitsfeld; *sie* seien die Erfinder und die geborenen Beförderer des wirthschaftlichen Genossenschaftswesens, welches gerade den Zweck habe, das kleine Kapital durch Assoziation konkurrenzfähig zu machen, — nun der Wirthschaftslehre kann es gleichgültig sein, ob von Männern von der segensreichen Wirksamkeit eines Schultze-Delitzsch, eines V. A. Huber u. A. gesagt wird, dass sie sich auf »sozialem« Boden bewegen. Alle Welt weiss, dass die Uebelstände, welche diese Männer mit ihrer thatkräftigen, praktischen Menschenliebe beseitigen wollen, Uebelstände des Wirthschafts-, nicht des Gesellschaftslebens sind, dass sie die ächt wirthschaftliche Medizin der Selbsthülfe verschreiben, dass die erzielten Resultate wirthschaftliche, zum Theil sogar mit dem Rechenstift nachweisbare Resultate sind. Fallen, wie Gottlob immer, auch für das sittliche Leben der Genossen herrliche Früchte ab, so beweist dies nur, dass Wirthschaftlichkeit und Sittlichkeit keine ausschliessenden,

sondern sehr nahe verwandte Begriffe sind. Welche Wirthschaftslehre möchte anerkennen, dass der Mensch wirthschafte um des Wirthschaftens Willen?

Die ganze sogenannte Arbeiterfrage spielt die Sozialwissenschaft auf ihr schrankenloses und nebelhaftes Gebiet hinüber. Was Wunder, dass sie sich die ausschliessliche Kompetenz anmaasst, auch jede der von Zeit zu Zeit auftauchenden, jener Rubrik angehörigen Detailfragen zu lösen!

Als im Laufe des vorvorigen und vorigen Jahres hier und da die Gewerksgehülfen sich zur Forderung höherer Löhne verbanden, fing die Mühle der Sozialtheoretiker, gespeist mit dem Strome der *Koalitionsfrage*, alsbald wieder zu klappern an. Die Frage liegt ungemein einfach. Gestattet man doch — deduzirten die Wirthschaftslehrer — dem Kaufmanne und auch jeder Verbindung von Kaufleuten Zurückhaltung vom Markte zum Zwecke der Preissteigerung, — warum in aller Welt will man nicht Gewerksgehülfen gestatten, so lange als sie es vermögen, ihr Angebot dem Arbeitsmarkte vorzuenthalten, und zwar *gemeinschaftlich*, wenn das ihnen besser dünkt? Die Sozialtheoretiker haben sich an dieser Frage die Köpfe eingestossen, als sie dieselbe von ihrem Standpunkte aus zu lösen trachteten. Diese Art sozialer Verbindung — meinten sie — hilft den Arbeitern nichts. Beweise vom Gegentheile und das Entgegenhalten der Rechtsparömie: »Volenti non fit injuria« machten dies Argument zu Nichte. Häufig schlägt das Mittel zum Unglück der Koalirenden aus; man muss es deshalb nicht zulassen — fuhren sie fort. Mit der auch wirthschaftlichen Parömie: »Beneficia non obtruduntur« ward auch dieses Argument beseitigt. Aber die Koalitionsfrage bleibt doch eine »soziale Frage.« Nun — man nenne sie wie man wolle; nur verständig und verständlich gelöst werden muss sie.

Auch die Frage der *Frauenarbeit*, die überhaupt gar keine Frage mehr sein sollte, und die *Wohnungsfrage* bezeichnet man geheimnissvoll als »soziale Fragen« und meint dabei ihre Lösung schon zur guten Hälfte erledigt zu haben. In der That giebt es keine thörichtere Erschwerung für die Lösung irgend eines Problemes, als welche sich darin darstellt, dass man von schwankenden Gesichtspunkten ausgeht. Von der Sozialtheorie haben die armen Frauen, welchen mangelhafte Gesetze, oder sinnlose Gewohnheiten und Vorurtheile die ihnen sonst zugänglichen Erwerbswege verschliessen, haben die Wohnungsbedürftigen, welche einer thörichten oder frevelhaften Spekulation priesgegeben

sind, nichts zu erwarten, als hohle Phrasen. Wird ihnen von dieser Seite Brod statt Steinen geboten, so ist es Brod, welches in fremdem Ofen gebacken ist. Dieser Ofen aber steht den Feilbietern der neuen Wissenschaft stets zu Diensten. Was bedeutet dann noch die kleine Firmenverwechslung?

Und doch — man sollte gerade in diesem Punkte etwas weniger liberal sein. Und zwar gerade um des Wortes Willen. Denn dies ist eins der Worte, die sich »eben wo Begriffe fehlen« stets einstellen zur rechten Zeit. Oder vermöchte Jemand, der die Arbeiterfrage eine soziale Frage nennt, der von sozialen Gegebenheiten, von sozialen Bewegungen und Bestrebungen, von sozialen Revolutionen — eine oft gebrauchte Phrase —, von den sozialen Klassen der Bevölkerung sogar redet, aufrichtig in Abrede zu stellen, dass er dieser Ausdrucksweise sich bedient, weil er das Wesen der Sache, von der er spricht, zu begreifen sich nicht die Mühe genommen, oder nicht die Fähigkeit besitzt? —

Ich verzweifle, nachdem ich mich vergeblich bemüht, die Stoffe aufzufinden, mit deren Betrachtung und Gestaltung eine Sozialwissenschaft sich beschäftigen könnte, an der Möglichkeit und Räthlichkeit eines künftigen Auf- und Ausbaues einer solchen Wissenschaft. Es ist ein schönes Ding um die Arbeitstheilung in der Wirthschaft wie in der Wissenschaft. Aber hier und dort hat man sich wohl zu hüten, untheilbare Leistungen zu theilen. Und nun gar, wenn es nicht einmal möglich ist, sich auch nur eine halbwegs klare Vorstellung von der Aufgabe zu machen, die man als Sonderaufgabe hinzustellen trachtet!

Karlsruhe, im September 1866.

Ueber den Kredit.

Von

John Prince-Smith.

In unserem Wirthschaftskörper steckt etwas Krankhaftes. Zwar sind seine Kräfte riesig und in stetem Wachsen. Wenn sie aufgeboten werden zur Ausführung eines festbeschlossenen Unternehmens, leisten sie Erstaunliches, wie unter Anderem das Legen des atlantischen Kabels bewies. Aber mit dem Fassen fester Entschlüsse hat es seine Schwierigkeit. Man ist zaghaft im Schreiten zu Unternehmungen. Im Geiste, nicht im Fleische liegt die Schwäche. Unser Wirthschaftskörper verräth alle Zeichen eines chronischen Nervenleidens: Anfälle von Verzagtheit, Aufregung, Benommenheit, wechseln miteinander ab bei jedem Wechsel der geschäftlichen Witterung. Der Wirthschaftskörper ist organisch zwar zähe genug, er hält Verletzungen und materielle Unfälle aus mit verhältnissmässig geringen Leiden; er erholt sich rasch nach heftigen Krankheitskrisen. Er hat den Mangel an Baumwolle, einem Hauptnahrungsstoffe, mehre Jahre lang besser ausgehalten, als man es für möglich gehalten hätte. Er hat das Spekulationsfieber von 1857 und die Diskontkrämpfe von 1865 leidlich überstanden. Er hat verschiedene Kriege, sogar diesen letzten grossen wenn auch kurzen Krieg im Herzen Europas durchgemacht ohne das allgemein befürchtete Zusammenbrechen. Aber bei robusten Organen bringt er es nicht zu jenem Gefühl der Gesundheit, welches, nach der Genesung von einem vorübergehenden Leiden sich einstellend, mit frischer Spannkraft zu beleben pflegt. Er bleibt auffällig hysterisch.

Ob es die Nachwehen des Ueberstandenen oder die Vorboten eines sich ausbildenden Leidens seien, man weiss es nicht; immer drückt und ängstigt Etwas. Unternehmungslust und Unternehmungsgeist sind sehr gedämpft worden. Der Geist scheint geknickt, und immer weiter nistet sich Unlust ein. Die *Sorge* ist es, das unselige, vom grossen Dichter so erschütternd gezeichnete Gespenst, das uns den Entschluss genommen hat, uns auf gebahntem Wege tasten und alle Dinge schief sehen lässt. Und leider vermögen wir nicht, uns gewaltsam aufraffend, mit Faust, gegen die Macht der schleichenden Sorge, unsere Abwehr gerade in der Rührigkeit zu suchen:

> Was ich gedacht ich eil' es zu vollbringen;
> Vom Lager auf, ihr Knechte! Mann für Mann!
> Lasst glücklich schauen was ich kühn ersann.
> Ergreift das Werkzeug, Schaufel rührt und Spaten!
> Auf strenges Ordnen, raschen Fleiss,
> Erfolgt der allerschönste Preis;
> Dass ich das grösste Werk vollende
> Genügt Ein Geist für tausend Hände.

Doch schaffen tausend Hände nichts, wo der Geist, der Sorge verfallen, nervös, entschlussschwach ist. Aber Nervenschwäche, wiewohl sie sich in der Gemüthsverstimmung äussert, hat doch immer ihren körperlichen Grund; und in unserem Wirthschaftskörper ist dieser Grund nicht schwer zu entdecken.

Was ist es denn eigentlich, das uns bei unseren erwerblichen Unternehmungen so bedenklich macht? Welche sind die Gefahren, denen wir uns auszusetzen uns scheuen? Fürchten wir denn, dass die ausgestreute Saat nicht aufgehen, die aufgestellte Maschine nicht arbeiten, oder das errichtete Gebäude nicht feststehen werde? Keineswegs. Wir sind unserer technischen Erfolge sicherer denn je zuvor. Wir befürchten auch nicht, dass die Bezugsquellen der nöthigen Rohstoffe versiegen, oder die Absatzwege der fertigen Waare verschwinden könnten. Auf die wachsende Fähigkeit des Hervorbringens und Verbrauchens, und auf die mit den vervollkommneten Verkehrsmitteln sich steigernde kaufmännische Vermittelung können wir uns mit voller Zuversicht verlassen. Der Boden *des Kredits* ist es, der mit seiner Entwickelung immer unsicherer zu werden scheint. Und ohne Kredit zu benutzen können nur sehr Wenige zu Unternehmungen schreiten; ohne Kredit zu gewähren können noch Wenigere solche durchführen. Und selbst die äusserste Vorsicht beim Kredit vermag nicht dabei vor Ver-

legenheiten zu schützen. Denn das Kreditwesen verstrickt die ganze Verkehrswelt in eine derartige Solidarität, dass was an einem Punkte derselben verschuldet wird auch in entfernten Ländern mitverbüsst werden muss, und Jeder der Gefahr ausgesetzt ist, unter Vorgängen zu leiden, die er um so weniger in Rechnung zu ziehen vermochte, als er von deren Vorhandensein erst durch ihre schlimmen Folgen Kenntniss erlangt, wenn er überhaupt die Quelle der ihn unerwartet treffenden Schläge ermittelt. Beleuchtende Beispiele brauchen wir nicht anzuführen. Es ist notorisch, wie plötzlich, und durch welche Verkettung ein an irgend einem Knotenpunkt der Verkehrswelt begangener Missgriff eine kritische Stockung bis in ferne Welttheile von Geldmarkt zu Geldmarkt fortpflanzt. Zu der einen Zeit sind für solide Geschäfte Mittel leicht zu haben; Wechsel werden billig diskontirt, Waaren leicht kreditirt, zinstragende Papiere hoch bezahlt, Hypotheken sind gesucht; — und kurz darauf, ohne dass die angehäuften Edelmetalle oder vorräthigen Erzeugnisse oder Erzeugungsmittel durch irgend welchen Unfall verringert worden wären, hat sich das Aussehen des Verkehrs plötzlich geändert; Schuldforderungen werden gekündigt und eingezogen und Darlehne zurückgehalten; erste Wechsel sind nur zu enormem Diskontsatze zu begeben; die Kurse der Börsenpapiere stürzen jählings; die sichersten Hypotheken sind selbst mit starkem Verluste kaum zu versilbern; Waarenbestellungen werden meist nur gegen Baarzahlung ausgeführt; Geschäftshäuser, die, nach ihren Büchern, einen guten Ueberschuss hatten, machen Bankerott; und selbst reiche Firmen gerathen einstweilen in Zahlungsunfähigkeit; die ganze Grundlage des erwerblichen Vermögens ist verschoben, die haltenden Bande der Verkehrsgemeinde sind zerrissen. — Unser Kreditgebäude erinnert uns an ein altes Haus, welches wir einst kannten, auf einem steilen Ufervorsprung des Frischen Haffs. Es musste wegen Baufälligkeit geräumt werden; doch liess man es als landschaftliche Zierde mehre Jahre noch stehen. Ein alter alleinstehender Mann aber, der lange darin gewohnt hatte, liess sich durch keine Warnungen hinausbringen, und man wollte nicht polizeiliche Gewalt aufbieten. Er verfügte miethefrei über sämmtliche öden Räume und befand sich dabei äusserst wohl — *bei schönem Wetter.* Sobald aber der sich erhebende Wind die Regengüsse und das Schneegestöber von der nahen Ostsee herpeitschte, knarrten die morschen Balken so bedrohlich, dass der Alte, selbst in der Mitte der Nacht, aufstehen und draussen unter den Bäumen sitzend das Vorübergehen des Sturmes zähneklappernd abwarten musste. Und eben eine

solche, nur bei schönem Wetter brauchbare Behausung ist unser Kreditgebäude, welches, sobald ein Wind bläst, über unseren Häuptern zusammenkracht, anstatt uns schützendes Obdach zu bieten; — und leider können wir nicht so leicht, wie jener Alte, uns aus demselben hinausflüchten, wenigstens nicht unsere Habe hinausretten.

Wodurch eine Kreditkrise heraufbeschworen worden, bleibt oft eine Streitfrage, wenn nicht gar ein ungelöstes Räthsel. Man kennt noch nicht die Vorsichtsmaassregeln, welche Kreditkrisen vorzubeugen vermöchten. Doch scheinen sich Krisen mit einer Regelmässigkeit zu wiederholen, welche darauf hindeutet, dass die jedesmaligen besonderen Ursachen, auf die man sie zurückführen zu können glaubte, nur als äusserliche Anlässe zu betrachten seien, wie der zufällig zündende Funke bei angehäuften Brennstoffen, und dass eine dauernde Quelle tiefer zu suchen sei in den Grundeinrichtungen unseres ganzen Kreditsystems.

Unsere Krediteinrichtungen aber werden bedingt durch unsere Anschauungen vom Wesen des Kredits. Weisen wir also in diesen Anschauungen innere Widersprüche nach, so decken wir vielleicht dadurch die verborgene Quelle der Kreditkrisen und das Gesetz der Wiederkehr derselben auf.

Die Arbeitstheilung, die Anwendung des Geldes und der Kredit, drei Hauptzüge der volkswirthschaftlichen Einrichtung, bezwecken im Grunde, gewisse Verrichtungen, deren Vereinigung in einer Person die Produktivität hemmt, von einander zu lösen und verschiedenen Personen zuzuweisen. Die Arbeitstheilung löst den Hersteller vom Verbraucher. Der Geldgebrauch löst den Anbieter von dem Nachfragenden los, durch Zerlegung des Tausches in Verkauf und Kauf. Der Kredit trennt die Verwendung eines Vorraths von dem Eigenthum an demselben, stellt zwei unterschiedene Klassen hin, die der Leiher und die der Borger.

Der Kredit ist für die Verwerthung der Vorräthe (Kapitale) überaus wichtig, weil ein sehr grosser Theil alles Vorrathes Eigenthum Solcher ist, die damit nicht wirthschaften können, wie weibliche Personen, Kinder, Stiftungen, Greise und Personen von nicht industriellem Berufe, oder Solcher, die damit nicht selber wirthschaften wollen, wie die Erben von Reichthum, die die Musse lieben, und Reichgewordene, die sich zur Ruhe setzen. Auch wächst der nicht von den Eigenthümern selbst zu bewirthschaftende Vorrath in dem Maasse, als immer

mehr Personen sich mit angesammeltem Vermögen aus dem Geschäftsleben zurückziehen, und auch immer reichlicher für Wittwen und Kinder durch Hinterlassenschaft gesorgt wird. Auch sehr viele Gewerbtreibende dehnen nicht ihren Betrieb in dem Maasse aus, als sich ihr Vorrath anhäuft, sondern legen einen Theil zinsbringend an. Der Kredit ist also unerlässlich für die stets volle Bewirthschaftung alles Vorraths; er führt die im Eigenthum der Nichtgewerbsfähigen befindlichen Vorräthe in die Hände der Gewerbsfähigen über. Und insofern der Kredit dadurch den Ertrag steigert und das Erübrigen erleichtert, fördert er mächtig die Vorrathsvermehrung. Den Wahn aber, dass künstliche Krediteinrichtungen Kapital unmittelbar schaffen, ja fast beliebig vermehren könnten, haben wir schon blossgelegt. Denn wenn man sagt, Kredit sei Vertrauen, das Vertrauen beruhe auf Sicherstellung der Rückzahlung, solche Sicherstellung bis zu jedem Betrage könnten gute Kreditanstalten bewirken, folglich könnten sie den Kredit unabsehbar vermehren, und wer Kredit habe, habe Kapital, mithin liesse sich durch gute Kreditanstalten unabsehbares Kapital schaffen, — so ist dieser Schlussfolgerung entgegenzustellen, dass »Kredit geben« nur ein abgekürzter Ausdruck ist für »*Etwas* auf Kredit geben«, dass also der Kredit nothwendig durch die Beschränktheit des zu Kreditgeschäften vorhandenen Etwas begrenzt sei. Es muss sich auch Jeder sagen können, dass Krediteinrichtungen nur die Form des Kreditirens betreffen, und dass sie mithin, auch wenn sie noch so sinnreich sind, das vorhandene Kapital, den Vorrath nützlicher Dinge nicht unmittelbar vermehren können. Sie können bewirken, dass von dem vorhandenen Vorrath immer mehr kreditirt werde, mithin dass fast kein Theil des Vorraths jemals müssig liege, so dass man bei der vollständigeren Ausnutzung durch Krediteinrichtungen eine Produktionssteigerung erzielt, die man sonst erst durch stark vermehrten Vorrath hätte bewirken können. So gross aber auch dieser Nutzen ist, bietet er doch keinesweges Raum für die unermesslichen Entwürfe jener Träumer, welche durch Erfindung von Kreditformen Fülle für Alle herbeizuzaubern, Vorräthe anders zu schaffen wähnen, als durch Arbeiten und Erübrigen. So klar dies auch ist, werden die Träumer doch zu ihren Hirngespinsten dadurch verleitet, dass sie *Vorrath* nicht streng von blossen *Anweisungen auf Vorrath* unterscheiden, sondern indem sie beides »Kapital« nennen, das Ding *in posse* mit dem Ding *in esse* verwechseln. Ihnen sind z. B. gute Banknoten für tausend Thaler ein eben so wirkliches Kapital, wie tausend Silberthaler. Das sind sie auch

für den einzelnen Inhaber so lange die Verhältnisse bestehen, welche machen, dass die Banknoten gut sind. Aber schaut man auf die Gesammtheit, so erkennt man doch zwischen beiden einen wesentlichen Unterschied, der auch bei einer Aenderung der Gesammtverhältnisse auffällig genug werden kann. Bei eingestellten Bankzahlungen wird es bekanntlich sehr klar, dass einige Blättchen dünnes Papier doch nicht einen solchen Vorrath von Arbeitsprodukten bilden, wie die tausend Loth geprägtes Feinsilber. Der Inhaber der Banknoten ist Eigenthümer, aber nicht Besitzer des bezeichneten Silbervorraths: er hat nur die Anweisung auf einen im Besitze der Bank befindlichen Silbervorrath. Dem Geschäftsmann gilt die sichere Anweisung, als Zahlmittel, eben so viel, als der Vorrath selber; aber die Wissenschaft der Volkswirthschaft muss zwischen beiden scharf unterscheiden, damit nicht bei Veranschlagung des Gesammtvermögens ein Vorrath doppelt oder mehrfach in Rechnung gestellt werde. Denn rechnet man die Noten als Kapital des zeitweiligen Inhabers, und das Silber als Kapital der Bank, so figurirt eine Kapitalsumme von zwei tausend, wo nur ein Arbeitsprodukt von tausend Thalern vorräthig ist. Und wenn der Noteninhaber einen Wechsel für tausend Thaler kauft, so zählt er auch diesen zu seinen Aktivis, und die Kapitalsumme wächst auf das Dreifache. Der neue Inhaber der Noten kann dieselben an einen Grundbesitzer ausleihen gegen eine ausgestellte Hypothek, welche wiederum als Kapital des Gläubigers gerechnet wird; der Grundbesitzer kann die Noten zum Bau einer Eisenbahn einzahlen gegen Ausstellung einer Aktie, und so weiter bis in das Unabsehbare fort. Auf diese Weise werden beide, die angewiesenen Dinge und die Anweisungen, nämlich das Silber, das Grundstück, die Eisenbahn, und daneben auch die Noten, der Wechsel, die Hypothek und die Aktie in das Guthaben gesetzt. Und da sich auf denselben Vorrath mehre Anweisungen, nämlich Anweisungen auf Anweisungen, ausstellen lassen, so lässt sich auch, wenn man nicht fest an dem dinglichen Vorrath hält, die figurirende Kapitalsumme auf eine beliebig hohe Ziffer bringen. Und bloss darauf laufen Erfindungen der Projektenmacher hinaus. Sie unternehmen es, ein Kapital zu schaffen, welches grösser sei, als der dingliche Vorrath. Aber das Ergebniss des Wirthschaftens, die Menge erarbeiteter Befriedigungsmittel hängt von der Grösse und geschickten Verwendung des Vorraths der zur Produktion dienlichen *Dinge* ab. Und alle Projekte, die Befriedigung der Bedürfnisse anders zu steigern, als durch

Vermehrung oder geschicktere Verwendung des Vorraths produktiver Dinge, sind eitel Täuschung.

Wenn wir also hiermit gegen Täuschungen gewarnt haben wollen in Bezug auf Dasjenige, was überhaupt Krediteinrichtungen zu leisten vermögen, insofern sie nicht unmittelbar Vorrath schaffen können, so möchten wir keineswegs deren Wirksamkeit für die produktivste Ausnutzung des existirenden Vorraths verkleinern. Es liegt nämlich in der Natur jedes Produktionszweiges, dass dessen Betrieb, je nach den Jahreszeiten und sonstigen Verhältnissen, bald mehr bald weniger Vorrath gebraucht; auch muss oft der Unternehmer, der ein Geschäft abgewickelt hat, einige Zeit auf eine neue Gelegenheit zur gewinnbringenden Verwendung seines Vorraths warten. Gäbe es keine Krediteinrichtungen so würde jederzeit ein beträchtlicher Theil der Vorräthe müssig liegen. Das Kreditsystem aber bewirkt, dass jeder Vorrath, den der Eine einstweilen nicht braucht, so lange von einem Anderen verwendet wird, bis Jener ihn wieder nöthig hat. Was hierdurch gewonnen werden kann, wollen wir durch einen Vergleich zu zeigen versuchen. In einer wohlbestellten Haushaltung z. B. werden die Räume, Möbel und Geräthe nur abwechselnd und zeitweise, einige derselben, wie die Putzstube und das Prachtgeräth, nur bei seltenen Gelegenheiten benutzt. Die Schlafgemächer und Betten sind nur während acht von den vierundzwanzig Stunden besetzt. Nun stelle man sich vor, es liesse sich einrichten, dass ohne alle Unbequemlichkeit jedes Stück der Hauseinrichtung, welches augenblicklich nicht von dem Eigenthümer und seiner Familie benutzt wird, sofort an Andere vermiethet würde. Wenn in der Putzstube, anstatt etwa einmal wöchentlich, jeden Tag eine Gesellschaft gegeben würde, so würde der darin steckende Vorrath siebenmal so viel Dienste leisten, als vorhin. Und wenn verschiedene Familien sich alle acht Stunden im Gebrauche der Schlafgemächer ablösen könnten, so ist es klar, dass die jetzigen Bettvorräthe für dreimal so viel Personen dienen könnten, als jetzt. Dies geht freilich nicht, weil alle Bewohner eines Ortes gleichzeitiges Schlafbedürfniss haben, und überhaupt der gemeinsame Gebrauch häuslicher Vorräthe unerträgliche persönliche Berührungen mit sich führen würde. Aber im Gewerbebetrieb ist das Vorrathsbedürfniss nicht gleichzeitig, sondern tritt bei dem Einen am stärksten auf, wenn es bei dem Anderen am schwächsten ist; auch lässt sich die Uebertragung des gewerblichen Vorraths ohne alle persönliche Berührung bewirken, indem der Eine auf sein Guthaben im Marktvorrath blos eine Anweisung, bald in dieser

bald in jener Form, dem Anderen giebt; so dass bei dem gewerblichen Vorrath, mittelst vervollkommneter Krediteinrichtungen, jene unausgesetzte Benutzung aller Stücke bewirkt wird, die bei dem häuslichen Vorrath unthunlich ist. Um aber bei unserem Vergleiche zu bleiben, sehen wir von der praktischen Unzuträglichkeit ab und stellen wir uns, der Illustration wegen, vor, auch bei dem häuslichen Vorrath wäre das Kreditsystem in Form der durchgreifendsten Vermiethung angewendet, so dass auf die Einrichtungen, welche jetzt einer einzigen Familie dienen, deren dreie angewiesen wären. Und denken wir uns dann, dass bei solchem dichten Zusammenwohnen Fälle einer ansteckenden, sehr gefährlichen Krankheit sich zeigten. Sofort würden die Eigenthümer der Hauseinrichtungen, aus Angst vor der Ansteckung, ihre Vermiethungen einstellen; und von drei Familien fänden sich zwei plötzlich obdachslos. Und hiermit hätte man das getreue Bild einer Kreditkrisis. In dem volkswirthschaftlichen Produktionssysteme wird ein Vorrath, vermittelst des ausgebildeten Kredits, abwechselnd von mehren Unternehmern benutzt, dient mehren Geschäften. Wird also ein Vorrath verwirthschaftet, so leiden darunter nicht blos der Eigenthümer desselben, sondern Alle, die auf dessen Mitbenutzung sich eingerichtet hatten; desshalb ist auch bei unserem Kreditsystem der Bankerott so ansteckend, dass man bei seinem Auftreten fürchten muss, er könne epidemisch werden. Und eben diese Furcht, wenn sie überhand nimmt, macht das Uebel zur Epidemie.

Hier stossen wir auf eine volkswirthschaftliche Unzuträglichkeit in den landläufigen Anschauungen vom Kreditwesen. Man glaubt nämlich, bei Gewähren eines Kredits drei Anforderungen stellen zu können: dass der geliehene Vorrath sicher sei, einen Zins abwerfe, und auch leicht, ja fast jederzeit beliebig wieder zurückzuziehen sei. Man nennt diese Anforderungen »die Postulate der Sicherheit, der Rentbarkeit und der Verfügbarkeit.« Auf Verzinsung, als Zweck des Ausleihens, wird natürlich gesehen. Auch auf Sicherheit hat Jeder bei Verleihung eines Vorraths zu sehen; und scheint sie ihm irgend zweifelhaft, so hat er sich, in Gestalt einer Zinserhöhung eine Versicherungsprämie geben zu lassen, deren Ansammlung gelegentliche Ausfälle ersetzt. Aber unbedingte Verfügbarkeit und Rentbarkeit sind Anforderungen, die sich nicht mit einander vertragen. Einen Vorrath, der zu jedem beliebigen Augenblick wieder von mir abgeholt werden kann, muss ich stets bereit liegend halten. Aber um mit einem geliehenen Vorrathe Gewinn zu machen, aus dem sich Zinsen abgeben liessen, muss ich ihn

produktiv verwenden, in Werkzeuge, Rohstoffe, Arbeitslöhne stecken und in Produkte verwandeln, aus deren Verkauf ich den aufgewandten Vorrath vermehrt wiedererlange, wozu eine längere oder kürzere Zeit gehört, und erst nach deren Verlauf kann ich das Darlehn wieder zur Verfügung des Eigenthümers stellen. Es wird daher bei verzinslichen Darlehen eine Frist für die Rückzahlung gesetzt. Aber bei den meisten Kreditgeschäften wird diese Frist nicht nach der Zeit bemessen, welche nothwendig ist, um den festgelegten Vorrath wieder flüssig zu machen. Bei dem Wechselkredit wird in der Regel eine Zahlungsfrist von höchstens drei Monaten gewährt. Aber diese reicht nur für die wenigsten Vorrathsverwendungen aus. Man könnte sich nicht auf so kurze Darlehen einlassen, wenn man nicht zuversichtlich auf deren Erneuerung rechnete. Die Banken, deren Geschäft hauptsächlich in dem Diskontiren von Wechseln besteht, wissen auch im Grunde recht gut, dass ihre Kunden nur den geringsten Theil des ihnen durch die Banken angewiesenen Vorraths zu solchen Unternehmungen verwenden können, die sich innerhalb drei Monate abwickeln lassen. Sie wissen recht gut, dass der fällige Wechsel nur mit einer Baarschaft bezahlt werden wird, die vorher gegen einen neuen Wechsel von ihnen geholt wurde, dass die Beschränkung des Kredits auf drei Monate nur eine Fiktion ist und die Banken eigentlich stille Theilnehmerinnen an den Firmen sind, welche die Bankfonds verzinsen. Wenn trotzdem die Form des Darlehns auf kurzfristige stets zu erneuernde Wechsel aufrechterhalten wird, so hat dies den Zweck der Kontrolle, und mag für eine Bank, die sich bei so vielen Geschäften betheiligt, unentbehrlich sein. Auch muss sich die Bank, ihren Depositen- und Notengläubigern gegenüber, so stellen, als liessen sich ihre Fonds innerhalb kürzester Zeit sämmtlich flüssig machen. Aber immerhin stellen sich hierbei die Banken auf eine rechtliche Befugniss, die sie doch nicht ausführen können, während die Wechselschuldner Verpflichtungen übernehmen, die sie nicht zu erfüllen vermögen. Und hieher stammt das wachsende Missbehagen unserer auf wachsenden Kreditumfang gestellten Geschäftswelt. Die Kreditformen sind meist Fiktionen, die dem Wesen der Vorrathsbenutzung nicht entsprechen. Sie beruhen auf der Fiktion, dass sich Rentbarkeit mit steter Verfügbarkeit vereinen lasse. Sie geben den Gläubigern formell eine peremptorische Gewalt, welche thatsächlich scheitern müsste, wenn sie durchgehend geltend gemacht werden sollte; denn sie geben ihnen das Recht, die plötzliche Auflösung unseres ganzen Systems der Vorrathsbenutzung

zu fordern. Man lässt sich auf das Arbeiten mit kreditirtem Vorrath gegenüber einem solchen Rechte nur unter der Voraussetzung ein, dass dessen peremptorische Geltendmachung nicht versucht werde. Im gewöhnlichen Verlaufe der Geschäfte, wenn die Dinge glatt gehen, wird dies nicht versucht. Sobald sich aber irgend ein Glied der langen Kette verwickelt, verbreitet sich eine Furcht vor dem Zerreissen aller Gelenke, und Jeder sucht, vor Ausbruch der Verwirrung, seinen auf Zins verliehenen Vorrath wieder in seinen Besitz zu bringen. Die Annahme, dass stete Verfügbarkeit vereinbar mit dem Zinsgenuss sei, wird allgemein auf die Probe gestellt, und erweist sich als Fiktion, — und dies heisst »Krisis.«

Die Formen des Kredits durchgreifend zu ändern, dürfte unthunlich sein. Die Beschränkung der Darlehen auf kurze Fristen ist wohl für die Kontrolle der Schuldner unentbehrlich; auch liegt es in der Natur der Kreditwirthschaft, dass oft ein Vorrath, dessen der eine Produzent auf längere Zeit bedarf, ihm nicht für die ganze Dauer von demselben, sondern abwechselnd von verschiedenen Vorrathsbesitzern nacheinander geliehen werde. Das peremptorische Recht des Gläubigers, wenn es nur vereinzelt ausgeübt wird, und blos den Schuldner nöthigt, an Stelle des zurückgeforderten Vorraths sich einen anderen zu borgen, der unschwer zu erlangen, ist an sich unschädlich und wohl der Kreditentwickelung förderlich. Es käme also zunächst darauf an, nicht dies Recht selber, sondern die Ursachen zu beseitigen, welche zu dem Streben nach einer zu ausgedehnten Geltendmachung desselben führen.

Eine der Hauptursachen liegt in einer fehlerhaften Einrichtung der zentralisirten Notenbanken, welche vorwiegend die Vermittler der beweglicheren Kreditgeschäfte sind. Erstens geben sie einen längeren Kredit, als welchen sie selber nehmen. Sie nehmen, durch Ausgabe ihrer in jedem Augenblicke mit geprägter Münze einzulösenden Noten, einen Eintagskredit; sie geben einen nominell nur dreimonatlichen, aber, wegen der unvermeidlichen Erneuerung, faktisch viel längeren Wechselkredit. Sie setzen sich der Gefahr aus, ihre Kasse sehr viel rascher sich leeren zu sehen, als sie dieselbe möglicherweise wieder füllen könnten. Sie meinen, diese in der Möglichkeit so grosse Gefahr, sei in der Wirklichkeit klein. Sie verlassen sich darauf, dass die Noten ihnen nicht alle auf einmal zurückströmen werden, und dass wenn ein Zurückströmen beginnen sollte, sie Mittel hätten, dasselbe zu hemmen. Aber gerade die Mittel, die sie gegen ein Zurückströmen der Noten anwenden, verschlimmern, ja erzeugen bisweilen die Kreditkrisen. Der

herrschende Grundsatz der Notenbanken ist nämlich, einen aliquoten Theil des ausgegebenen Notenbetrages in baarem Gelde zu halten behufs der Realisation, gewöhnlich ein Drittel. Wenn also Noten für eine Million Thaler präsentirt und mit Metallgeld eingelöst werden, so müssen, zur Aufrechterhaltung des Verhältnisses der sogenannten Drittel-deckung, Noten für andere zwei Millionen Thaler den Kreditgeschäften entzogen und kassirt werden. Wenn sich also das Bedürfniss zeigt, einen Papierthaler aus dem Verkehre auszustossen, werden gleich drei kassirt. Diese Bestimmung der Notenausgabe durch Multiplizirung des Metallvorraths, stammt aus einer Zeit her, in der man glaubte, dass es nur auf Sicherstellung ankäme, um jeden noch so grossen Notenbetrag in Umlauf erhalten zu können. Jetzt weiss man, dass jeder Verkehrskreis einen bestimmt begrenzten Bedarf an Umsatzmitteln habe, welche Umsatzmittel nur zu einem gewissen Theil aus Noten bestehen dürfen; und dass der metallene Realisationsfonds dazu diene, Noten, welche den Bedarf an Umsatzmitteln überschreiten, aus dem Umlaufe ausstossen zu lassen. Der Grundsatz für die Notenausgabe muss also auf den Bedarf an Umsatzmitteln Rücksicht nehmen und die Nothwendigkeit der Ausstossung eines Ueberschusses vermeiden. Aber der vorhinerwähnte Grundsatz thut dies nicht; er setzt der Notenausgabe eigentlich keine Grenze; denn er schreibt nur vor, dass wenn Noten für zwei Millionen gegen Wechsel ausgegeben werden, noch für eine Million zum Ankauf von Metall ausgegeben werden müssen. Daher die stete Neigung zu einer, den Bedarf an Umsatzmitteln übersteigenden Notenausgabe, und ein gelegentliches Zurückströmen des Ueberschusses, dessen störende Wirkung eben durch die Regel der Dritteldeckung verdreifacht wird. Nicht durch ein Multiplikationsexempel sondern durch Addition muss das Verhältniss der Notenausgabe zur Metalldeckung geregelt werden. Es muss der Bedarf an Umsatzmitteln und der durch Noten ersetzbare Theil derselben nach gemachten Erfahrungen festgestellt werden. Demnach wird ein Maximum für die Ausgabe ungedeckter Noten festgesetzt; der Ueberschuss der Notensumme über den Metallfonds wird kontingentirt. Wie gross oder wie klein der Metallfonds sein solle, bleibt dem Ermessen der Bank überlassen, welche dabei auf den Kredit ihrer Noten Rücksicht zu nehmen hat. Weiss nun die Bank, dass sie bei Ausgabe ihrer Noten innerhalb des Bedarfs an Umsatzmitteln geblieben, so weiss sie auch, dass der Verkehrskreis ihre Noten nöthig hat und, so lange sie solvent ist, nur dann Veranlassung haben kann, dieselben gegen Metallgeld um-

zutauschen, wenn Baarsendungen in das Ausland nöthig werden, d. h. wenn in dem Verkehrskreise das Verhältniss des Umsatzmittels zum Umsatze stärker, der Werth des Geldes niedriger, mithin der Durchschnitt der Waarenpreise höher ist, als im Auslande. Entsteht also gelegentlich im Verkehrskreise einer Bank das Bedürfniss der Ausgleichung solcher Momente, so kann und darf sie dieselbe nicht hemmen, vielmehr muss sie, indem sie mit voller Ruhe die präsentirten Noten einlöst, ihren Baarfonds dazu verwenden, wozu er da ist. Denn insofern die Nachfrage nach Metallgeld eine natürliche Ursache hat, hat sie auch eine natürliche Grenze. Die Ausfuhr des für die eingezogenen Noten erhaltenen Metalls verringert um so viel das Umsatzmittel, hebt den Geldwerth, ermässigt die Marktpreise, beseitigt also das Missverhältniss, welches zu der Geldausfuhr führte. Solche Realisationsforderungen, wenn man sie ruhig befriedigt, haben nicht die Tendenz zu wachsen, sondern mit der Erfüllung des begrenzten Zwecks aufzuhören. In Voraussicht solches Aufhörens kann also die Bank ganz gelassen ihren Baarfonds sehr erheblich reduziren lassen, ohne gleich ihren Fonds für Wechselkredite einzuschränken. Aber selbst ohne solche Einschränkung wird eine gewisse Noth im Diskontogeschäft entstehen. Denn gegen die Reduktion der Marktpreise, welche im Zwecke der Geldausfuhr liegt, sträuben sich die Geschäftsleute und versuchen, durch Anspannung ihres Kredits, das Losschlagen ihrer Vorräthe zu verschieben bis auf bessere Konjunkturen. Der Andrang nach Diskonten wächst, der Diskontsatz steigt. Lässt sich nun die Bank verleiten, ihre Notenausgabe für die dringender gewordene Begehr nach Diskontirungen zu vergrössern, vereitelt sie den Zweck der geschehenen Geldausfuhr, so kann diese natürlich nicht aufhören; die Bank vertagt blos die unvermeidliche Regulirung der vom Weltmarkt bedingten Geldwerths- oder Marktpreisverhältnisse bis sie, nach erschöpfter Baarschaft, nicht mehr das Ausgleichungsmittel hat. Bleibt sie dagegen fest, so bleibt es bei einer vorübergehenden Schwierigkeit der Geschäfte, wie solche von jeder Rektifizirung eines gelegentlichen Missverhältnisses untrennbar ist. Zu einer grossen Krisis kommt es nur dann, wenn künstliche Anspannungen des Kredits die heilende Reaktion nicht früh genug eintreten, das Missverhältniss fortwachsen lassen bis es nur unter gewaltsamen Erschütterungen beseitigt werden kann. Eine Hauptquelle solcher heftigen Krisen wäre verstopft, wenn die zentralisirten Notenbanken ein erfahrungsmässig innerhalb des Bedarfs liegendes Maximum ihrer ungedeckten Noten festhielten, da-

gegen die Regel einer festen Deckungsquote aufgäben, und bei entstehender Geldausfuhr ihre gesammte Notenausgabe verringerten, aber nur nach dem Maass der Realisirungen, denn mehr wäre nicht nöthig. — Besser freilich würde den schweren Krisen dadurch vorgebeugt, dass man an Stelle der wenigen zentralisirten Notenbanken, viele freie Banken setzte, deren Konkurrenz eine schnelle gegenseitige Reaktion gegen entstehende Missverhältnisse erzeugen würde.

Die Depositenbanken, welche namentlich in England eine grosse Entwickelung genommen haben, treiben ein Geschäft, welches, in der Form anscheinend von der Notenausgabe ganz verschieden, im Wesen sehr ähnliche Wirkung hat und mit denselben Gefahren aus denselben Ursachen verknüpft ist. Das legitime Geschäft der Depositenbanken ist, die ihnen gebrachten Gelder den Depositären gutzuschreiben und zur steten Verfügung zu halten. Und insofern sie wissen, dass nicht alle Kunden gleichzeitig über ihr Guthaben verfügen werden, sondern stets einen gewissen Kassenbestand halten wollen, können sie einen gewissen Theil der Depositen zu ihrem eigenen Nutzen in kurzfristige Wechsel verzinslich anlegen. Sie vermitteln dadurch den gesündesten Kredit, der darin besteht, dass Vorräthe, die der Eine schon hat und noch nicht braucht, einstweilen von einem Anderen benutzt werden, der solche schon braucht und noch nicht hat, was zur unablässigen Benutzung und vollen Ausnutzung der Vorräthe führt. Sie gehen aber weiter. Es ist nämlich bei allen englischen Geschäftsleuten Brauch, ihre Kasse bei einer Bank zu deponiren, also Zahlungen durch Anweisungen (Checks) auf eine Bank zu machen, und alle empfangenen Checks zur Gutschreibung an ihre Bank abzuliefern, während die Banken unter einander, bei dem sogenannten *Clearing*, die gegenseitigen Checks austauschen und nur die etwaigen Differenzen baar entrichten. Da nun fast alle auf eine Bank ausgestellten Checks wieder an eine Bank zur Gutschreibung eingeliefert, und, unter normalen Verhältnissen, jeder einzelnen Bank durchschnittlich eben so viel eingeliefert als abgefordert wird, werden die Differenzen bei dem Clearing sehr klein und ein *minus* des einen Tages gleicht sich für sie durch ein *plus* des anderen Tages aus. Auf diese Weise vollzieht sich das Zahlen und Empfangen fast ohne eigentliches Geld, durch blosses Ab- und Zuschreiben in den Büchern der Banken. Hierauf bauend können die Banken ihr Diskontgeschäft weit über die Grenzen ausdehnen, die ihm gesetzt wären durch den reell dafür verfügbaren Betrag der von den Eigenthümern nicht gebrauchten Depositen. Denn wenn sie Wechsel

diskontiren, zahlen sie nicht aus, sondern schreiben blos die Beträge, nach Abzug der Zinsen, gut; und die auf dieses Gutschreiben ausgestellten Checks werden ihnen von den Empfängern ebenfalls zur Gutschreibung eingeliefert, so dass sie noch immer nichts auszuzahlen, sondern blos hinüber- und herüberzuschreiben haben. Sie lassen sich Summen verzinsen, welche ohngefähr so entstehen, als wenn sich die Hamburger Bank bestechen liesse, Konto's zu eröffnen für den angeblichen Betrag von Beuteln, welche blos Kieselsteine anstatt des Silbers enthielten. Und doch liegt dieses so sonderbar scheinende System in der natürlichen Fortentwickelung des Bankwesens und bildet blos, in neuer Form, einen Ersatz für Banknoten. Denn wo es allgemeiner Brauch geworden ist, dass Jedermann, zu dessen Kasse nicht ein blosses Portmonnaie genügt, sein Bankkonto hat, und alle Beträge, sogar bis auf zehn Thaler herunter, in Checks zahlt und empfängt, was sollen da noch viele Noten als Zahlmittel? Sie würden zum weit grösseren Theil an die Banken eingezahlt werden und in deren Verwahrung liegen bleiben, um von Konto zu Konto durch Checks girirt zu werden. Und wenn eine Bank bei Diskontirung eines Wechsels den Betrag in Noten aushändigte, so würden ihr dieselben doch sofort zur Gutschreibung zurückgegeben werden, indem der Empfänger sich vorbehielte, über den Betrag in der üblichen Form der Checks zu verfügen. Das Ausstellen von Noten wäre da eine unnütze Verschwendung von Papier und Druckkosten. — Der nächste Unterschied zwischen einer Banknote und einem Check ist der, dass für die Note die ausstellende Bank sofort nach der Ausgabe haftet, wogegen für den Check der Aussteller so lange haftet bis jener eingezahlt und von der Bank angenommen ist, was innerhalb vierundzwanzig Stunden zu geschehen hat, widrigenfalls der Inhaber bei einer Zahlungseinstellung der Bank seinen Rückanspruch an den Aussteller verliert. Deshalb laufen die Checks nicht von Hand zu Hand, wie die Noten, sondern sie werden von dem ersten Empfänger sofort an seine Bank zur Gutschreibung eingeliefert. Ein Zahlmittel, das von Hand zu Hand umlaufen soll, ist auch, wie gesagt, nicht mehr am Platze, wo keiner sich mit Kassenführung selber befasst, sondern dies seiner Bank überträgt. Anstatt also, dass die Bank gegen Zins Noten ausgiebt, die doch nicht umlaufen könnten, ertheilt sie gegen Zins die Ermächtigung Checks auszustellen, die sie annehmen will, als wären dieselben Ueberweisungen eines in ihren Händen befindlichen Depositums. Aber abgesehen von diesem Unterschied in der Handhabung, sind beide, Checks und Bank-

noten, Zahlmittel. Beide, die ungedeckte Banknote und der ungedeckte (d. h. ohne baares Depositum angenommene) Check, haben ihre Geltung durch den Kredit der betreffenden Bank, welche verspricht, alle von ihr ausgestellten Noten, so wie alle auf ihre Gutschreibungen ausgestellten Checks jederzeit mit baarem Gelde sofort einzulösen. Man thut, als glaubte man ihr. Man nimmt die Noten und die Checks obgleich alle Welt weiss, und die Bank am besten, dass sie nicht im Stande wäre, für alle Noten und Gutschreibungen plötzlich Baarzahlung zu leisten. Aber man hat auch gar nicht die Absicht, dies von ihr zu fordern. Man braucht Noten und, wo Checks herrschen, Gutschreibungen, und kommt nicht in die Lage, sie von sich zu weisen, so lange die Banken solvent sind. Höchstens kann es sich darum handeln, ob man eine geringere, als die vorhandene Menge solcher künstlichen Zahlmittel braucht, und die Noten und Gutschreibungen vermindern müsse durch Baarforderungen für einen Theil derselben. Und stellt sich dies heraus, so sind die Banken auf sofortige Auszahlung eines Theiles der Noten und Checks immer gerüstet. Also versprechen sie zwar mehr, als sie buchstäblich zu leisten vermögen; sie können aber so viel leisten, als man, nach allgemeinem Einverständniss, von ihnen zu fordern beabsichtigt. — Wo liegt nun die Grenze für diesen von den Banken benutzten Kredit? Welche Schranken giebt es für Versprechungen, deren Erfüllung voraussetzlich und zugeständlich nicht gefordert werden soll? Was namentlich beschränkt die englischen Banken in der Gewährung verzinster Gutschreibungen, welche nicht zu Auszahlungen, sondern blos zu Umschreibungen führen sollen? Oder hat die Sache keine Grenze? Jedenfalls werden die Banken geneigt sein, dieses gewinnreiche Geschäft bis an die äusserste Grenze zu treiben; und die Geschäftswelt wird in der Benutzung solcher dargebotenen Mittel auch nicht besonders enthaltsam sein. Aber die praktische Grenze zeigt sich doch. Erstens wenn die eine Bank verhältnissmässig mehr ungedeckte Gutschreibungen macht, als die anderen, so entstehen bei dem Clearing Differenzen, die sie baar auszahlen muss. Hierdurch ist dafür wenigstens gesorgt, dass nicht einzelne Banken ungemessenen Schwindel treiben, sondern dass alle beim Vorgehen hübsch gleichen Schritt halten. Aber auch der Vormarsch in gleicher Frontenlinie stösst auf ein Hinderniss in dem grösseren Clearing des Weltmarkts, wo die verschiedenen Verkehrsgebiete ihre gegenseitigen Anforderungen abrechnen und etwanige Differenzen in Weltgeld, nämlich Edelmetall bezahlen müssen. Hat nämlich das eine Verkehrs-

gebiet, durch Notenfabrikation oder ungedeckte Checks oder sonstige Künste, bei sich das Verhältniss der Umsatzmittel zu dem Umsatze stärker gemacht, als wie es anderwärts herrscht, — hat somit ein Verkehrsgebiet verhältnissmässig mehr Anweisungen auf seine Marktvorräthe ausgestellt, als andere, so ist daselbst für einen gegebenen Betrag solcher Anweisungen oder Zahlmittel weniger Marktvorrath, als anderwärts zu erhalten, d. h. die Marktpreise sind durchschnittlich höher, als anderwärts; mithin wird mehr Waare dorthin geschickt und weniger von dort abgeholt, die Einfuhr von Waaren übersteigt die Ausfuhr; der Ueberschuss muss durch eine Ausfuhr von Edelmetall ausgeglichen werden; und zu diesem Zwecke werden Noten oder Checks zur baaren Auszahlung präsentirt. Hieraus erhellt, wie gesagt, dass ungedeckte Noten und Gutschreibungen, als Zahlmittel dieselbe Wirkung und ihre Begrenzung in denselben Gegenwirkungen haben. Es erhellt aber auch hieraus, warum in England das gesetzliche Abgrenzen der ungedeckten Noten, durch die sogenannte Peel's-Akte, nicht den erhofften Erfolg hatte, den Krisen nicht vorbeugte, welche aus künstlicher Veränderlichkeit des verhältnissmässigen Betrags und Werths der Zahlmittel entstehen müssen. Denn gleich nach Peel's Kontingentirung der ungedeckten Noten, auch wohl in Folge derselben, begann die grossartige Ausbildung der ungedeckten*) Gutschreibungen, welche sich durch kein Gesetz abgrenzen lassen. Die Sache hat sich gewissermaassen verschlimmert. Vor der Peel's-Akte achtete man wohl auf ein Anschwellen der unkontingentirten Noten und las darin die Warnung einer Rückwirkung. Heute hat man noch nicht gelernt, in dem Anschwellen der Depositenbeträge eine ähnliche Warnung zu erkennen. Man sorgt nicht für regelmässige Bekanntmachung derselben. Und wenn sie gelegentlich zusammengestellt und veröffentlicht werden, so denkt man nicht daran, die wirklichen Depositen von den ungedeckten Gutschreibungen zu unterscheiden, sondern freut sich über den gewaltigen Kassenbestand der britischen Geschäftswelt, als wären alle grossen Zahlen der Bankberichte buchstäblich für baare Münze zu nehmen! — Hat nun der Betrag der künstlichen Zahlmittel in England den von dem Gleichgewichtsgesetze des Weltmarkts vorgeschriebenen Bedarf so weit überschritten, dass endlich zur Ausgleichung

*) Eine etwaige Sicherstellung durch niedergelegte Werthpapiere, die sich die Banken geben mögen, ist keine Deckung durch Zahlmittel, und ist ganz ohne Einfluss bei der Frage wegen künstlicher Schaffung von Zahlmitteln.

eine starke Metallausfuhr gefordert wird, so fällt dieser rückwirkende Schlag nothwendig auf die Londoner Zentralbank, wo allein grössere Metallvorräthe aufbewahrt werden. Die englischen Geschäftsleute, die nunmehr nicht blos an einander, sondern auch an Ausländer zu zahlen haben, also nicht mehr Alles durch blosses Umschreiben in den Büchern der Banken abmachen können, verlangen für ihre Checks Noten der Zentralbank, die sie bei derselben gegen Metall auswechseln können. Die Depositenbanken müssen sich mit solchen Noten versorgen. Sie ziehen aus der Zentralbank die Depositen zurück, die sie bei derselben für solchen Nothfall halten; und wenn diese erschöpft sind, verlangen sie von ihr Diskontirung ihrer Wechsel. Aber die Zentralbank hat, nach der Peel's-Akte, nicht ganz für hundert Millionen Thaler an ungedeckten Noten zum Diskontgeschäft. Da sie auch diese Summe, selbst bei eingetretener Krisis, nicht überschreiten darf, hütet sie sich wohl in guten Zeiten, dieselbe ganz auszugeben; sie pflegt sogar oft die Hälfte, als *Reserve* für Krisen, verfügbar zu behalten. Aber gegen eine auf dreitausend Millionen Thaler geschätzte Depositenmasse, was will da eine Reserve von fünfzig Millionen oder weniger als zwei, gewöhnlicher nur ein Prozent sagen, wenn es sich um Verminderungen handelt, die ein schon als störend im Weltmarkte empfundenes Missverhältniss korrigiren sollen? Die Depositenbanken drängen sich also nach Diskontirungen bei der Zentralbank. Die Notenreserve derselben nimmt ab. Ernste Besorgniss verbreitet sich. Jeder möchte noch etwas von dem schwindenden Notenvorrath erhaschen, ehe derselbe ganz ausgeht. Um sich vor dem Andrang zu retten steigert die Zentralbank den Diskontsatz auf sieben, acht, zehn Prozent. Die Depositenbanken, bei denen immer mehr Checks zur Auszahlung präsentirt werden, steigern auch ihren Diskontsatz, um das Andrängen nach ungedeckten Gutschreibungen abzuwehren; Gläubiger dringen auf Befriedigung während die Zahlmittel rasch vermindert werden; die Londoner Bankreserve ist bis auf etwa zehn Millionen Thaler gesunken, während hunderte von Millionen erforderlich wären zur Lösung der schwebenden Verpflichtungen; die Krisis ist in schneidendster Gestalt da, und Niemand weiss Rath zu schaffen. Doch siehe! da kommt ein praktischer Mann, und giebt sogleich Rath. Er fragt ganz einfach: was fehlt denn zur Lösung der Noth? Womit wäre euch geholfen? Mit Noten der Zentralbank! Schafft die Peel's-Akte fort, die allein euch hindert, euch selber zu helfen! Setzt die Notenpresse in Bewegung. Warum lasset ihr euch durch die leidigen Theoretiker verbieten, euch die Mittel zu er-

zeugen, in deren Vorenthaltung allein eure Noth besteht? Dieser Rath leuchtet den Nothleidenden zu sehr ein, als dass er nicht bisweilen durchschlagen sollte, — aber glücklicherweise erst nachdem der Höhepunkt der Krisis überstanden und das internationale Clearing so völlig im Gange ist, dass es sich nicht mehr abbrechen lässt, also zu spät, als dass der Rath wirksam werden könnte, — sonst hätte er die Wirkung, auf die schwindelhaften Gutschreibungen noch einen Schwindel mit ungedeckten Noten folgen, die Verlegenheit von den Depositenbanken auf die Zentralbank abwälzen zu lassen, und jene unausbleibliche Korrektur des Zahlmittelbetrags zu vertagen, welche nur deshalb von solchen Wehen begleitet war, weil sie so spät eintrat, nämlich erst nachdem der Missstand weit genug herangewachsen war, um eine allgemeine Reaktion des Weltmarkts gegen denselben anzuregen, was einige Zeit erfordert. Ist nun eine Krisis überstanden und das Geschäft der Zahlmittel - Fabrikation wieder in die gebührende Grenze des Bedarfs zurückgewiesen, so hat man eine Weile wieder Ruhe. Eine Zeitlang ist man vorsichtig im Nehmen wie im Geben von Kredit. Aber allmälig vergisst man die empfangene schmerzliche Lehre wieder, — und das frühere lockende Spiel fängt wieder an und gedeiht auch vielleicht einige Jahre, — und so erklärt sich die ziemlich regelmässige Wiederkehr von Krisen, welche ihre Wirkung weit über die Grenzen ihres Entstehungsheerds hinaus, ja über die ganze Handelswelt mehr oder weniger ausdehnen, und überall das Gefühl steter Unsicherheit des Kredits ernähren. — Aber wie wäre hier vorzubeugen? Denn das Schlimme ist, dass das beschriebene Geschäft kein Begrenzungsgesetz in sich hat, sondern nur eine äussere Hemmung findet in der Rückwirkung gegen seine schon weit getriebenen Störungen.

Fast alle Geschäftsleute begehen das Wagniss, einen längeren Kredit zu geben, als welchen sie selbst erhalten. Sie glauben wohl wagen zu müssen, um zu gewinnen. Aber wundern dürfen sie sich dann nicht über ihr wachsendes Missbehagen bei unserem wachsenden Kreditsystem. — Mustern wir die Reihe der Produzenten durch. Der Bebauer des Bodens giebt gewöhnlich keinen Kredit. Man bezahlt ihm seine Produkte meist baar. Der Gewinn nämlich, den er durch Verwendung eines Vorraths auf seinen Boden machen kann, ist so gross, dass dem Kaufmann, der ihm denselben als Vergütung einer verschobenen Zahlung ersetzen sollte, der Kredit zu theuer käme. Der Aufkäufer der Bodenprodukte, der Versender im Grossen, Exporteur und

Importeur, erhält im ganzen den billigsten Kredit; denn gerade bei der Ein- und Ausfuhr der Stapelwaaren aus allen Welttheilen sind bei den verschiedenen Zweigen die Zeiten des stärkeren und schwächeren Vorraths so verschieden, dass die gegenseitige Aushilfe am thunlichsten ist. Die Importeure sollen an die Fabrikanten und Binnenhändler Kredit nicht geben. In England, wo der Handel am weitesten ausgebildet ist, thun sie es nicht. Sie sollen ihre Mittel ganz für ihre schwimmenden und lagernden Vorräthe benutzen. Aber vielfach lassen sie sich verleiten, zur Erzielung besserer Preise, Kredit zu geben, d. h. sie verkaufen theuer einen Kredit, den sie billiger erhalten haben, und handeln demnach nicht bloss mit Waare, sondern auch mit Kredit, was nicht ihr legitimes Geschäft ist. Und wenn, wie es vorgekommen ist, sie noch einen Handel mit ihren Wechselindossaments treiben, so dürfen sie sich nicht wundern, dass eine entstehende Kreditkrisis sie in schlimme Verlegenheiten stürzt. — Die Fabrikanten müssen ihre Arbeitslöhne baar bezahlen. Für ihre stehenden Anlagen sollen sie eigene Mittel besitzen, oder nur hypothekarischen Kredit mit langer Frist benutzen. Viele von ihnen begehen aber den Fehler, feste Anlagen mit kurzfristigem, sogar Wechselkredit zu machen, der ihnen zeitweise versagt werden kann, woraus die schlimmsten Verlegenheiten erfolgen. Für ihren Rohstoffbedarf haben sie nur kurzen Kredit. Ihren Abnehmern kreditiren sie oft auf sechs Monate, und erhalten selbst dann nur Zahlung wenn sie neue Waare geben. Dies ist eine offenbare Unzuträglichkeit. Die Fabrikanten können ihre Mittel viel zu hoch in ihren produktiven Arbeiten verwerthen, als dass sie irgend einen Theil derselben zum Kreditgeben verwenden dürften. Es müssten Grosshändler da sein, welche Kapital haben um den Fabrikanten baar zu bezahlen und den Kleinhändlern den nöthigen Kredit zu geben. — Die Kleinhändler erhalten einen drei- bis sechsmonatlichen Kredit, bezahlen aber höchstens in dem Maasse, als sie von Neuem Waare erhalten, so dass ein grosser und wohl wachsender Theil ihres Verlags ein geborgter ist. Den Verbrauchern geben die Kleinhändler einen Buchkredit, der sich oft bis auf ein Jahr erstreckt und dessen Betrag, wie alle Welt klagt, in stetem Anschwellen begriffen ist. Dieser Konsumtionskredit ist ein wahrer Krebsschaden für den Volkshaushalt. Er zehrt wieder einen grossen Theil der von den Produzenten erübrigten Vorräthe, welche zur Vermehrung der Produktion dienen sollten. Er bewirkt, dass gar Viele von vorgegessenem Brod leben, welches sogar von Saatkorn gebacken ist. Er versetzt in eine

Abhängigkeit, welche den wirthschaftlichen Sinn zerstört; denn auf Rechnung wird leicht geholt, was man sich bei genauem Ueberschlag seiner Mittel versagen müsste; das Geborgte prüft man nicht scharf nach Preis und Güte, und geht meist verschwenderisch damit um. Ganz anders, wo wir mit baarem Gelde, von dem wir genau wissen, welche Arbeit und Sorge es gekostet, die bestmöglichste Befriedigung aussuchen, die uns unsere Mittel gestatten. Da können wir mäkeln und dingen; da sind wir frei. Und es gehört wahrlich wenig dazu, uns diese Freiheit zu erobern und uns von der schweren Besteuerung und allen persönlichen Demüthigungen loszumachen, denen wir durch den unseligen Krämerkredit verfallen. Es gehört dazu blos der feste Wille, einige Monate lang strenge Enthaltsamkeit zu üben, uns alles irgend Entbehrliche zu versagen, um Etwas vor uns zu bringen, wenigstens einen Vorrath für die Zeit von der einen Einnahme bis zur nächsten, — und uns damit, wenn wir Vorsicht üben, für alle Zeit aus der niederdrückenden Quälerei zu erlösen, und uns reichlichere Befriedigung zu sichern. Der Besitz eines wenn auch kleinen Vorraths ist die erste unerlässliche Bedingung für Erleichterung der Wirthschaftsnoth. Wer das Erübrigen nicht lernt, unterlässt den ersten Schritt zur Hebung seiner wirthschaftlichen Lage. Wenn man die Millionen von schlechten Wirthen, die in den Fesseln des Krämerkredits zappeln, zwingen könnte, sich aufzuraffen um ihr Lösegeld zu erübrigen, es stände mit unserem Volkshaushalt um ein gut Theil besser. Sie würden aus Zehrern der produktiven Vorräthe, zu Mehrern derselben werden; — und hätten sie erst ein Mal den Genuss des Erübrigens gekostet, sie fänden sicherlich Geschmack daran und setzten es willenskräftig fort. — Ein Mittel gäbe es hierzu. Es müsste die gerichtliche Eintreibung von Schulden aus dem persönlichen Verbrauche abgeschafft werden.

Gelänge es hierdurch, den Konsumtionskredit zu beseitigen, so wäre eine Erleichterung der Beziehungen, durch die ganze Reihe der Geschäfte hinauf, erreichbar. Der Kleinhändler brauchte wenig Kredit zu nehmen; denn wenn er irgend auf solidem Fusse stehen soll, muss er doch eigene Mittel besitzen wenigstens im Werthe des grösseren Theils seines Ladenvorraths. Alsdann braucht auch der Grosshändler, der eigene Mittel für seinen durchschnittlichen Vorrath haben sollte, nur dann Kredit, wenn es sich um Lagerung in stärkeren Massen handelt zur Ausgleichung der Produktionskonjunkturen. Der Fabrikant, indem er gleich Baarzahlung für die fertige Waare erhielte, würde seine eigenen Mittel zur Vervollkommnung seiner technischen Einrich-

tungen benutzen und den Importeur oder Grosshändler prompt bezahlen können. Es hörte somit ein grosser Theil jener unendlichen Verwickelungen auf, welche fast alle Geschäftstreibende in eine verschobene Lage versetzen, indem Jeder seine eigenen Mittel verborgt und mit geborgten Mitteln das eigene Geschäft betreibt, — gleichsam mit je einem Fuss auf zwei Stühlen steht, die allmälig immer weiter auseinander rutschen! — Diese Verkehrtheit ist entstanden aus Mangel einer klaren Einsicht in das Wesen kaufmännischer Geschäfte. Man unterscheidet nämlich bei dem Handelsgewinn nicht scharf genug die Vergütung für das Sammeln, Lagern und Vertheilen des Vorraths, von der Entschädigung für die dabei übernommene Gefahr. Wenn man nun Kredit giebt, übernimmt man eine grössere Gefahr, für die man sich durch höhere Preise entschädigen lässt. Hierdurch steigert man aber nur scheinbar den Geschäftsgewinn, nämlich nur so lange bis eine Kreditkrisis die übernommene Gefahr in wirklichen Schaden verwandelt und die Prämien verschlingt, die man fälschlich als Handelsgewinn gebucht hatte. Solche aber, die, ohne eigenen Vorrath, Handelsgeschäfte treiben, können dabei, neben einem gewissen Arbeitslohn, nur Vergütung für übernommene Gefahr empfangen. Sie sind bei Kreditkrisen in einer üblen Lage. Aber dabei gross zu klagen, haben sie kein sonderliches Recht; denn das Aushalten solchen Schadens ist ihr eigentliches Geschäft; dafür wurden sie ja bezahlt. Dass ihnen bei solchem Geschäfte nicht behaglich zu Muthe sei, ist begreiflich. Und dass sich auch so viele Geschäftsleute verleiten lassen, neben dem durch ihre eigenen Vorräthe zu erzielenden Gewinn, nach einer Mehreinnahme aus gewagtem Kreditgebrauch zu haschen, — dies erklärt hinlänglich, woher es bei Geldgeschäften heutzutage immer ungemüthlicher wird.

Den Fehler, einen zu kurzen Kredit zu nehmen, begehen Diejenigen nicht, welche sogenannte *Lettres au porteur* ausstellen, als Staatsschuldscheine, Pfandbriefe, Prioritätsaktien. Sie nehmen einen Kredit, der vertragsmässig bis zur weithinausgeschobenen allmäligen Amortisation dauert. Das gegen solche Verschreibungen gegebene Darlehen kann gar nicht beliebig zurückgefordert werden. Auch wer zu einem Unternehmen auf Aktien einen Vorrath hingiebt, kann denselben nicht zurückfordern. Zinsen giebt es und Dividende; aber die Hauptsumme ist verbraucht, festgelegt; man hat schon darüber zum bestimmten Zwecke verfügt, also lässt sich nicht mehr darüber zu anderen Zwecken verfügen. Und doch sind diese sogenannten »Werthpapiere«, welche zur Zeit blos Zinsen anweisen, Schuld daran, dass so

Viele sich in den Kopf gesetzt haben, es könne ein Vorrath zugleich zinstragend und disponibel sein. Diese sagen sich, als praktische Leute: »Wenn wir unser Geld in Amerikaner, Lombarden oder Aktien anlegen, so haben wir Zins und können uns jeden Tag an der Börse Geld machen, wenn wir es brauchen; und es ist heutzutage Hauptsache, sein Geld zinsbringend und verfügbar zu haben.« Es ist nur hierbei bemerklich zu machen, dass wer auf der Börse ein Werthpapier versilbert, keineswegs den darin bezeichneten verzinslichen Vorrath wieder verfügbar macht, sondern blos seine Zinsanweisung austauscht gegen einen anderweitigen disponibelen Vorrath, und zwar einen grösseren oder geringeren, wie es eben der Geschäftslauf oder Tageskurs mit sich bringt. Auch hat selbst dies seine bestimmte Grenze. Es werden nämlich täglich disponibele Vorräthe, die aus dem Ertrag produktiver Geschäfte angesammelt worden sind, von Eigenthümern angeboten, welche damit kein neues Geschäft unternehmen, sondern dieselben gegen einen schon festgelegten zinsbringenden Vorrath austauschen wollen. Umgekehrt finden sich täglich Leute, welche ihren festgelegten gegen einen verfügbaren Vorrath vertauschen und Neues unternehmen wollen. Da aber hierbei Angebot und Nachfrage nicht immer gleich stark auftreten, wird ein gewisser Betrag verfügbarer Vorräthe von Börsenleuten bereitgehalten, welche die hier nöthige Ausgleichung zu ihrem Geschäfte machen. Hieraus ist ersichtlich, dass die Versilberung von Werthpapieren jederzeit ihre Grenze hat in dem Betrag des zur Börse hinfliessenden und des zur Vermittelung dort bereitgehaltenen baaren Vorraths. Kommt eine Krisis, oder das allgemeine Bestreben Kreditverwickelungen zu lösen und die verschobene Geschäftslage plötzlich wieder gerade zu rücken, wozu alle Welt ihre festgelegten Vorräthe in verfügbare verwandeln möchte, so schwillt das Angebot der zu versilbernden Werthpapiere riesenhaft an, während die Nachfrage einschrumpft; die Kurse stürzen jählings, bis einerseits Jeder, der sich irgend anders helfen kann, von dem verlustbringenden Verkaufe abgeschreckt wird, andererseits Viele, welche verfügbare Vorräthe haben, zum Erwerb der wohlfeilen Werthpapiere gereizt werden. Ein gewisser Personenwechsel bei dem Besitze der festgelegten Vorräthe findet täglich statt, doch nur bei einem verhältnissmässig geringen Bruchtheil des Gesammtbetrags; und diesen allein vermag die Börse zu vermitteln. Wollen die Leute das eine Werthpapier gegen ein anderes vertauschen, ihre feste Zinsanlage bloss wechseln, — dies kann die Börse bis zu jedem Betrage bewerkstelligen. Wollen aber ungewöhnlich Viele für ihre

festgelegten Vorräthe verfügbare plötzlich haben, so geht dies gar nicht; sie können nur nach und nach befriedigt werden, in dem Maasse als die aus Geschäftsüberschüssen gesammelten Vorräthe zur Börse herangelockt werden, was in beträchtlicherem Maasse bei einer Kreditkrisis nur durch grosse Opfer zu bewirken ist. Wenn also Bankdirektoren und sonstige Geschäftsleute, um einen Rückhalt für ausserordentliche Fälle zu haben ohne den mit einer liegenden Baarschaft verknüpften Zinsverlust zu erleiden, Werthpapiere hinlegen in der Meinung, sie besässen damit einen stets verfügbaren Vorrath, so ist dies eine Täuschung, welche einen grossen Theil der sich wiederholenden Verlegenheiten erklärlich macht. Die Geschäftswelt muss es sich endlich klar machen, dass »Rentbarkeit« und »Verfügbarkeit« im Grunde nicht mit einander vereinbar sind. Unbedingt verfügbar ist nur die zinslos liegende Baarschaft, d. h. die direkte Anweisung auf noch nicht verwendete Marktvorräthe.

Und jetzt noch ein Wort über den hypothekarischen Kredit. Der Schuldner empfängt verfügbare Vorräthe, die er in Liegenschaften festlegt oder zum Erwerb von Liegenschaften verwendet. Der empfangene Betrag wird auf Liegenschaften oder festgelegte Vorräthe hypothekarisch eingetragen. Der Schuldner verpflichtet sich, aus den Erträgen seines festen Besitzthums Zinsen zu zahlen, was er auch wohl vermag. Er verpflichtet sich aber auch, nach sechsmonatlicher Kündigung, jederzeit den empfangenen und festgelegten Vorrath wieder zur Verfügung zu stellen. Dies vermag er aus eigenen Mitteln gar nicht. Er kann nicht den verbauten oder zu sonstigen produktiven Anlagen verarbeiteten Vorrath in kurzer Zeit wieder aus den Erträgen ansammeln. Jene Verpflichtung übernimmt er also nur in der Voraussetzung, dass es ihm jederzeit gelingen werde, einen Besitzer verfügbarer Vorräthe zu finden, welcher den kündigenden Gläubiger befriedige und an dessen Stelle trete, so dass die Kündigung und Auszahlung bloss einen Wechsel der Person des Gläubigers bedeute. Um aber sicher zu sein, einen Ersatzmann für den kündigenden Hypothekengläubiger zu gewinnen, muss der Hypothekenschuldner die volle Freiheit haben, einen hinlänglich hohen Zins zu bieten. Die Höhe des Zinses für Hypothekenschulden beschränken, heisst, die Grundvoraussetzung vereiteln, unter welcher allein eine hypothekarische Schuldverpflichtung übernommen werden kann. Dass bei einem Gesetz, welches verbietet, zu dem markgängigen Zins zu borgen, aber Niemandem gebieten kann, zu einem geringeren Satze zu leihen, sich die Hypothekenschuldner in dringendster Noth

befinden, ist selbstverständlich. — Die durch solches sinnwidrige Gesetz künstlich erzeugte Noth hat indessen Einige dazu geführt, die kündbare Hypothekenschuld für eine unzulässige Kreditform zu erklären. Der Grundbesitzer, sagen sie, darf sich nicht zu Etwas verpflichten, was er nicht selber leisten kann. Die kündbare muss in eine unkündbare Schuld, die Hypothek in einen Pfandbrief verwandelt werden. Als Grundsatz ist dies richtig. Praktisch aber fragt es sich, ob nicht die kündbare Hypothek eine Kreditform ist, welche von Vielen begehrt und darum auch zu gewähren ist. Denn die kündbare Hypothek ist eine verzinsliche Anlage für Solche, die nicht kurshabende Papiere, bei deren Wiederveräusserung sie wohl gewinnen aber auch verlieren können, erwerben mögen, sondern den Hauptbetrag unter allen Umständen unversehrt erhalten wollen. Das Hypothekendokument soll nämlich im Wesen eine Schuldverschreibung sein mit unwandelbarem *Parikurs.* Damit dies ermöglicht werde, muss erstens der Zins jeden Augenblick sich erhöhen lassen bis die angeregte Nachfrage den Parikurs für alle angebotenen Hypotheken herstellt; zweitens muss sich das Dokument mit geringen Kosten leicht übertragen lassen; drittens muss der Nothverkauf innerhalb kurzer Frist bestimmt vollzogen werden, damit nicht eine Verzögerung der Zwangsauszahlung einen Diskont erzeuge. Erst wenn diese Mittel versucht, und zur Hebung des Nothstands bei dem berechtigten Hypothekenkredit nicht ausreichend befunden worden sind, wird es gerechtfertigt sein, auf Abschaffung der kündbaren Hypothek zu dringen. — Dass Spekulanten, welche, fast ohne eigene Mittel, Liegenschaften unter ungebührlich hoher hypothekarischer Belastung an sich bringen, dadurch in Noth gerathen, liegt nicht in Mängeln des Hypothekenkredits, sondern in der Gefährlichkeit der lediglich mit Kredit gemachten Geschäfte überhaupt.

Wir haben uns soweit bemüht, ziemlich verwickelte Verhältnisse auseinanderzulegen, über welche bisher die landläufigen Ansichten meist sehr im Unklaren waren. Wir haben gezeigt was der Kredit leisten kann und soll, und was man von ihm nicht erwarten darf. Und um hierbei die Anschauung stets auf Wirkliches zu lenken, sprachen wir von *Vorräthen,* welche *schon* oder *noch nicht* zu bestimmten Produktionszwecken ihre Verwendung gefunden hätten, und demnach entweder festgelegt oder verfügbar seien. Wir vermieden geflissentlich sowohl das Wort »Kapital«, welches so viele Truggestalten des Vorraths umfasst, als auch das Wort »Geld«, welches eine fällige Anweisung auf den Vorrathsmarkt, aber dabei eine sehr veränderliche Vorrathsmenge be-

zeichnet. Nach Feststellung des eigentlichen realen Wesens des Kredits zeigten wir in wie weit er mit Sicherheit benutzbar ist, und wann er gefährlich wird. Und demnach wiesen wir, bei Durchmusterung unserer heutigen Kreditbenutzung, Verschiebungen und Verwickelungen nach, deren allmäliges Steigern allgemeines Missbehagen verbreitet und endlich eine Krisis erzeugt, d. h. das ängstliche Bestreben, die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen plötzlich zu entwirren und geradzurücken, was nur unter Zerstörung mancher Vorräthe geschehen kann. Die dringende Nothwendigkeit einer gründlichen Reform des Kreditverkehrs empfindet Jedermann. Es müssen Mittel gefunden werden, den Kreditkrisen vorzubeugen. Diese anzugeben ist indessen nicht Sache der Wissenschaft sondern der Praxis. Vielleicht aber ist hierbei eine Umformung nicht nöthig, und es dürfte schon eine erlangte Einsicht in die Beschaffenheit des Werkzeugs den Praktiker davor bewahren, sich so oft damit in die Hand zu schneiden.

Berlin, im Dezember 1866.

Der Rhein.

Kulturgeschichtliche Skizze.

Von

Karl Braun.

I.

Literatur:

Reuter, historisch-publizistische Abhandlung über den rheinischen Handel und Schifffahrt, besonders über die vorzüglichen Rechte der vier rheinischen Kurfürsten. Mainz 1792.

Schunck, Beiträge zur Mainzer Geschichte. 3 Bde. Mainz 1788, 1789 und 1790.

Bär, Beiträge zur Mainzer Geschichte. Mainz 1790.

Ockhart, Geschichtliche Darstellung der früheren und späteren Gesetzgebung über Zölle und Handelschifffahrt des Rheins. Mainz 1818.

Herrmann, Sammlung der in Bezug auf den Rheinhandel und die Schifffahrt erschienenen Gesetze u. s. w. Mainz 1820, 1828.

Bodmann, Rheingauische Alterthümer. 2 Bde. Mainz 1819.

Rau, Beiträge zur Kenntniss des Handels und der Schifffahrt auf dem Rhein. Mainz 1818—23.

Meidinger, Uebersicht der Neckarschifffahrt und Flösserei. Frankfurt 1850.

Schirges, Der Rheinstrom. Ein Beitrag zur Kenntniss der Geschichte, Handelsstatistik und Gesetzgebung des Rheins. Mainz 1857.

Mone, die Rheinschifffahrt vom dreizehnten bis zum sechszehnten Jahrhundert, in der: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Karlsruhe 1858. 9. Bd.

Die Lasten des Handels des Rhein- und Maingebiets. Frankfurt 1860.

Hocker, die Grossindustrie Rheinlands und Westphalens, ihre Geographie, Geschichte und Statistik. Leipzig 1867.

Stenographische Berichte des preussischen Abgeordnetenhauses:
  a. vom 25. Juni 1862 (Schifffahrtsabgaben auf der Mosel),
  b. der Ausschussbericht von 1864 über Erneuerung der Zollvereins-Verträge,
  c. vom 6. Dezember 1866 (Aufhebung der Rheinschifffahrtsabgaben).

Ein Fluss hat seine Geschichte so gut wie ein Mensch; und wenn der Fluss ein so interessanter ist, wie unser alter Vater Rhein, dann fehlt es ihm auch nicht an Biographen, wie obige Zusammenstellung zeigt, welche auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht; denn ich

habe in dieselbe nur diejenigen Bücher aufgenommen, welche ich gelesen habe und selber besitze.

Der Fluss hat seine *Natur*geschichte und seine *Kultur*geschichte. Jene beginnt bei einem weit älteren, vorhistorischen Datum. Sie bildet die Grundlage und Voraussetzung der letzteren. In der Kulturgeschichte wird mit Jahr*hunderten*, in der Naturgeschichte mit vielen Jahr*tausenden* gerechnet. Beide zeigen ein Vorschreiten aus der Theilung, der Trennung, der Isolirung zur Einheit; aus der Gebundenheit und Barbarei zur Freiheit, Ordnung und Kultur.

Der Rhein, so alt er sein mag, hat Strecken, wo er vielleicht noch nicht ganz fertig, wo er jedenfalls als Fluss noch jünger und neuer ist, als auf anderen. In der Schweiz hat er sich noch nicht mit den Landseen und Gletschern, in den Niederlanden hat er sich noch nicht mit dem Sand, den Dünen und der See, hinreichend auseinandergesetzt, oder differenzirt. Hier klebt an ihm noch ein kleiner Makel von dem urweltlichen Chaos, aus welchem alle Dinge hervorgegangen sein sollen. Auf den Strecken, welche zwischen jenem Anfang und diesem Ende liegen hat er aber bereits die Haltung eines soliden, wohlgeregelten Mannes angenommen. Er ist da ein wirkliches Flussbett, eine Wasserrinne, in welcher nur hin und wieder ein kleiner Anflug von Exzentrizität an die schöne, tolle Jugendzeit erinnert. Freilich entspricht selbst diese solide Haltung noch nicht einmal dem Ideal jenes Engländers, welcher sagt, »ein noch nicht kanalisirter Fluss komme ihm vor, wie ein Mann in Hemdsärmeln.«

In der Schweiz, wie in Holland, ist der Rhein noch der Ueberall und Nirgends. Dort spukt er in hunderten von Thälern; seine Zuflüsse umklaftern beinahe die ganze Schweiz und stehen mit Dutzenden von Gletschern in Verbindung; ein mächtiger Nebenfluss, die Aar, macht ihm beinahe die Qualität des Hauptflusses streitig. An der Schwelle von Holland, an der Stromschanze, macht er, bis dahin nach Nordwest fliessend, eine plötzliche und scharfe Wendung nach Westen; dann spaltet er sich in viele Arme und vermischt sich mit dem Wasser anderer Flüsse, und gerade *der* Arm, welcher noch Rhein genannt wird, ist der armseligste; vor Alters war er der bedeutendste, und diesem Umstand verdankt er den Namen, den er unbefugter Weise noch jetzt beibehält, weil er sich in die ihm widerfahrene »Depossedirung« noch nicht zu finden weiss.

Kurz, hier hat sich der Rhein noch nicht konzentrirt, noch nicht konstituirt. Hier bildet er nicht eine einheitliche, kontinuirliche,

ununterbrochene, mächtige Wasserrinne, welche über eine gleich und mässig geneigte schiefe Ebene hinzieht, wie er es gegenwärtig auf der Strecke von Basel nach Arnheim durchschnittlich thut. Aber auch auf dieser Strecke war es anders.

In der Mitte derselben — zwischen Bingen und Bonn lagert das rheinische Schiefergebirge, eine mächtige breite Masse, eine vormalige Insel aus einer Thon- und Grauwacken-Schiefer-Ablagerung bestehend, mit Bergen, Plateau's (Westerwald) und Einschnitten; in der Mitte ein Binnen-See, — das Wieder-Becken, zwischen Koblenz und Andernach, — in welches sich die Flüsse der Insel, die Lahr und die Mosel, ergossen. *J. G. Kohl* in seinem trefflichen Buche »der Rhein« — das auf einer Rheinreise jeder gebildete Tourist in seiner Reisetasche mit sich führen sollte, (denn wer gereist ist, ohne studirt zu haben, kommt nach Haus zurück, ohne gesehen zu haben) — *Kohl* also vergleicht dieses mittelrheinische Gebirg seiner Gestalt nach mit einem Schmetterling: rechter Oberflügel = Westerwald und Köln'sches Sauerland u. s. w., rechter Unterflügel = Taunus; linker Oberflügel = Hohe-Veen und Ardennen, linker Unterflügel = Hundsrück und Eifel. Den Körper des Schmetterlings bilden Bäche, von welchen sich der eine nordwärts bei Bonn in das Meer, der andere südwärts bei Bingen in den Binnensee ergoss, welchen ehedem der Rhein zwischen Basel und Mainz gebildet hat, eingeschlossen zwischen dem Schwarz- und dem Odenwald einerseits, und den Vogesen und der Hardt andererseits, welche beiderseitigen Gebirgszüge in einer Länge von 45 und in einer Distanz von 12 Meilen mit einander parallel laufen und in der Mitte dem Binnensee und jetzt dem Stromgebiet des Oberrheins eine Fläche von 500 Quadratmeilen lassen. Nach Aussen, d. h. nach Westen, was das linksrheinische, nach Osten, was das rechtsrheinische Gebirg anlangt, haben diese Gebirge lange hingestreckte Abhänge. Nach Innen, nach dem Binnensee, sind die Ausläufer kurz, die Böschungen steil.

Als nun die Wassermasse den Riegel, welchen ihr der Taunus (Zaun, town) im Norden vorschiebt, durchbrochen hatte, sank der Binnensee immer tiefer, je mehr diese Rinne durch das mittelrheinische Schiefergebirg hindurch sich erweiterte und auch vertiefte. Er sank so lange, bis er sich selber aus einem See in einen Fluss verwandelt hatte, um seine »hochgesegnete Gebreiten, Hügel die den Strom begleiten,« auf beiden Ufern der menschlichen Kultur zu überliefern.

Aber der Rhein zeigt heute noch Spuren des ehemaligen Zustandes, namentlich auf der oberen Strecke zwischen Basel und Strassburg.

Letzteres markirt den Platz, wo die beiderseitigen Gebirge ihre Nasen nach einander ausstrecken und bildete daher naturgemäss den Hauptstapelplatz des oberen Stromes. Oberhalb Strassburg hat jetzt noch, wie bemerkt, der wilde Sohn der Alpen ein wenig seine rauhborstigen Manieren beibehalten. Oefters durch Inseln in Arme getheilt, veränderlich, unregelmässig, breit, voll Untiefen, Stromschnellen und Sandbänken, mit zerrissenen Ufern, welche die Anlage des Leinpfades erschweren, bietet er hier der Schifffahrt Hemmnisse, welche den Strom veröden liessen, namentlich nachdem die Flusskorrekturen kläglich misslungen, und der Rheinschifffahrt in dem parallel laufenden Kanal, welchen Frankreich in dem Elsass anlegte und in den auf beiden Ufern angelegten Eisenbahnen gefährliche Konkurrenten erwachsen waren, zu deren Gunsten sie abzudanken gezwungen war. Die Eisenbahnen entstanden zuerst am Oberrhein, weil dort der Fluss für den Transport zu wenig zu leisten vermochte, und am Niederrhein, wo ein grosses Transportbedürfniss herrscht und die Ebene den Bahnbau billig macht. Sie entstanden zuletzt am Mittelrhein, wo der Fluss mehr leistet und wo steile Berge und enge Thäler den Bahnbau vertheuern.

Die untere Strecke Strassburg-Mainz hat jene Schwierigkeiten in weit geringerem Maasse. Sie zeigt daher heute noch einen stärkeren Verkehr auf dem Strom und war der oberen in politischer und wirthschaftlicher Entwickelung vorausgeeilt; namentlich verbreitete sich die Kultur von den linksrheinischen Bischofssitzen und ehemaligen Römerstädten: Strassburg, Speier, Worms und Mainz aus.

Die Spuren des Durchbruchs des Rheins sieht man noch deutlich zwischen Rüdesheim und Bingen. Hier war ein Katarakt, der noch vor 400—500 Jahren einen Fall von sechs Fuss Höhe hatte, welcher die obere Terrasse der Wasserfläche von der unteren trennte und den Verkehr so sehr erschwerte, dass hier umgeladen werden musste, oder dass gar die Güter zwischen Bingen-Rüdesheim und Mainz-Frankfurt den Landweg vorzogen. So lebten früher die einzelnen Flussstrecken ein isolirtes Leben, eine jede für sich, grade wie damals noch die verschiedenen Stämme einer und derselben Nation, und wie heute zu Tage die Bevölkerung hochgelegener und abgeschnittener Alpenthäler, die von der Natur verdammt sind zu jenem Abpferchungs- und Kantönli-System, das ihnen unsere süddeutschen Demokraten so gerne ohne Noth und ohne Beruf künstlich nachäffen möchten.

Wie sich aber die Seen in Flussrinnen verwandeln, wie sich die Uebergänge immer mehr abschleifen, so werden die Katarakte immer

niedriger und ziehen sich flussabwärts zurück, um die zwei Terrassen in eine einheitliche und ununterbrochene schiefe Ebene zu verwandeln; und was die Natur zu thun übrig lässt, das vollenden die Menschen. So hat das energische Preussen unterhalb Bingen die letzten Reste der Felsen weggesprengt, über welche sich hier ehedem der Rhein aus dem Mainzer Becken in die Mittelrheinische Flussrinne hinunterstürzte, und das »Binger Loch«, ehemals der Schrecken der Schiffer, welche für glückliche Passage desselben ihrem Schutzpatron, dem heiligen Nikolaus, eine Wachskerze so gross, wie ein Mastbaum, zu geloben und später das Gelübde mit einem Lichtlein von Fingers-Länge zu lösen pflegten, dieses gefürchtete »Binger Loch« verräth sich jetzt nur noch durch ein melodisches Rauschen der Wellen und ist nur noch der Gegenstand schlechter Witze und zweideutiger Wortspiele geworden.

Auf der Strecke Bingen-Bonn ist der Fluss am Besten in sich konzentrirt, und da er bei Bingen die Nahe und bei Bonn die Sieg, oberhalb Koblenz die Lahn und unterhalb dieser Stadt die Mosel aufnimmt, so ist es natürlich, dass hier schon frühe der lebhafteste Verkehr entstand, besonders da ehedem der Gütertransport *zu Thal* (namentlich Holz und Wein) überwog, so dass Mainz die Kapitale des Stroms war, während dies jetzt Köln ist, weil der Verkehr *stromaufwärts* vorwiegt. Dieses *belebteste* Stück des Stromes war aber auch das *belastetste*; und die günstige Situation, welche die geographische, orographische und hydrographische Lage geschaffen, ging vielfach verloren unter dem Druck und den Hemmnissen, welche aus der kleinstaatlichen Zersplitterung erwuchsen. Denn nirgends liefen die Landesgrenzen wirrer durcheinander als hier. Nicht nur die Länder der vier grossen rheinischen Kurfürsten, sondern auch die unzähliger kleiner und kleinster geistlicher und weltlicher Herren griffen hier in einander. Viele Dörfer waren drei- oder vierherrisch, und Mancher war in seinem Schlafzimmer Kur-Trierisch und in seinem Arbeitszimmer Oranisch. Ich habe vor mir liegen eine sehr sorgfältig gearbeitete Landkarte, welche in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts von dem bekannten Geographen Johann Baptist Hohmann in Nürnberg herausgegeben worden ist und sich über die Wetterau und die Taunusgegend erstreckt. Wenn wir auf dieser Karte die kleine Strecke von Frankfurt nach Ehrenbreitstein-Koblenz, die ja jedem Touristen hinreichend bekannt ist, dem rechten Ufer des Maines und des Rheines folgend, durchwandern, so finden wir folgende Territorien auf dem Wege: 1. die freie Reichsstadt Frankfurt, mit einigen wieder in anderen Gebieten zerstreuten Dörfern, 2. das

Hanau'sche Gebiet von Rödelheim, 3. das Kurmainzische Höchst, 4. die freien Reichsdörfer Soden (Bad) und Sulzbach, 5. die Eppstein'sche Herrschaft Linderbach, 6. das Hessische Flörsheim, 7. das Kurmainzische Hochheim, 8. die eigentliche Herrschaft Eppstein, 9. Nassau-Idstein, 10. Nassau-Usingen, Herrschaft Wiesbaden, 11. das Kurmainzische Rheingau, 12. das Pfälzische Caub, 13. das Nassau-Saarbrück'sche Walterod, 14. die Vogtei Schönau, 15. das vierherrische Rettershain, 16. das Hessen-Rheinfels'sche St. Goarshausen, 17. das Kurpfälzische Saxenhaus, 18. das Kurtrier'sche Kessert und Camp, 19. das Hessen-Darmstadt'sche Braubach, 20. das Kurmainzische Oberlahnstein, 21. das Kurtrier'sche Niederlahnstein. Dabei sind aber noch die ganz kleinen Herrn, welche zwar reichsunmittelbar waren, aber keine Reichsstandschaft hatten, mit Stillschweigen übergangen, denn sonst würde das Verzeichniss eine ganze Druckseite ausfüllen. Gegenwärtig bilden alle diese 21 »Reiche« nur noch kleine Bestandtheile der einheitlichen preussischen Monarchie.

Jene politische Zersplitterung ist der Grund, warum sich an der gleichsam von der Natur zu einer grossen Stadt prädestinirten Stelle am rechten Ufer, an der Mündung des Maines in den Rhein, eine solche nicht gebildet hat. Statt hier einer Metropole der rheinischen Schifffahrt und des Handels finden wir mehrere Stunden mainaufwärts, in vorsichtiger und vornehmer patrizischer Zurückgezogenheit: Frankfurt, das, seiner Lage entsprechend, nicht eine Handelstadt ist, sondern nur Geldmarkt, zunächst für die umliegenden kleinen Fürsten und zersplitterten «Natiönchen.«

Es versteht sich von selbst, dass fast eine jegliche dieser grossen und kleinen Herrschaften den Rhein-Verkehr zu ihren Gunsten besteuerte. Die *Quer*fahrten wurden zu Privilegien erhoben und in Pacht- oder Erbleih gegeben gegen ansehnliche Kanon- und Laudemialabgaben. Der rechtsrheinische Ferge durfte nur Personen vom rechten auf das linke Ufer übersetzen. Zurück musste er leer fahren. Der linksrheinische umgekehrt. Der Eine durfte nur Personen, der Andere nur Güter übersetzen. Der eine durfte sich nur eines Nachens, der Andere nur einer sogenannten Nähe bedienen. Kontravenienten wurden schwer bestraft. Die Untersuchung und Bestrafung solcher Privilegienbrüche war und ist noch eine Hauptaufgabe der Gerichte. Denn Ueberreste dieser Einrichtungen bestehen noch vielfach auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen. Daneben bestanden Krahnen-, Stapel- und Strandrecht u. s. w. Am Meisten aber trugen die Zölle auf die *Längs*-Fahrten, auf Schiffe

und Flösse, ein. Die Hauptzölle am Mittelrhein waren: Mainz, Ehrenfels (später Bingen) und Oberlahnstein, welche dem Kurfürsten von Mainz, Oberwesel, das dem von Trier, Andernach, das dem von Köln gehörte. Erst nachdem sich im Norden und Osten von Deutschland ein wirklicher Staat gebildet und am Niederrhein festen Fuss gefasst hatte, gelang es diesem von da aus im Kampfe mit den kleinen Regierungen die Rheinzölle rückwärts aufzurollen, zurückzuwerfen und zu vernichten. Am Festesten aber sass die Kleinstaaterei und die Zöllnerei bis zum letzten Augenblick grade hier am Mittelrhein. Den längsten und hartnäckigsten Widerstand gegen Ermässigung und gegen Aufhebung der Rheinzölle leisteten Nassau und Hessen-Darmstadt. Dieser Widerstand musste 1866 durch das Schwert gebrochen werden.

Wie der Rhein sich seine Strom-Rinne durch das Mittelrheinische Schiefergebirge gebrochen hat, so durchbricht die Elbe das sächsische Erzgebirge zwischen Tetschen und Pirna. Die Weser durchschneidet das Quergebirge bei der Porta Westfalica. Auch die Weichsel und die Oder durchbrechen langgestreckte Landrücken, jedoch erst auf ihrem unteren Laufe. In den Alpen haben solche Durchbrüche oft noch die primitive Form von scharfen, schluchtenartigen Einbrüchen mit senkrechten, oft sogar mit nach innen ausgehölten Wänden, letzteres z. B in der Tamina-Schlucht bei Pfäffers und in den sogenannten »Oefen« bei Golling im Salzburg'schen. Diese Einschnitte nennt man in Tyrol und Oberbaiern »Klamm«, in der Schweiz deutsch: »Klause«, italienisch »chiusa«, französisch »gorge.«

Wie der Oberrhein durch die Nasen-Enge bei Strassburg, so wird der Mittelrhein in zwei Theile zerlegt durch die Strom-Weitung zwischen Koblenz und Andernach, genannt das Wieder-Becken, in welches sich von rechts die Lahn, von links die Mosel ergiesst. Es wird beherrscht von der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein und spielt in der Kriegsgeschichte eine wichtige Rolle von den Rheinübergängen der Römer an bis zu dem des General Hoche.

Die obere jener beiden Strecken, die von Bingen nach Koblenz, ist die dem Verkehr und der Schifffahrt minder günstige, grade wie dies auch auf dem Oberrhein bezüglich der oberen Strecke Basel-Strassburg, der Fall ist. Das Binger Loch erinnert an die vormalige Isolirtheit der einzelnen Stromstrecken. Die Lorlei und die ihr gegenüber stehende Felsennase, im Flussbette durch einen Schieferfelsen-Grat zusammenhängend, dämmen das Treibeis und bringen es zum Stehn, so dass hier der Rhein zuerst zufriert, aber nicht mit Spiegeleis, sondern

in durch einander geworfenen Scheiben und Blöcken, so dass er das Bild eines von wildem Sturm gepeitschten Meeres darstellt, das mitten in dieser Bewegung plötzlich erstarrt ist. Gelingt es zur Zeit der Fluth nicht sofort, den Eisriegel an der Lurlei zu durchbrechen, so staut sich der Strom und bedeckt 8—10 Stunden rheinaufwärts seine beiden Ufer mit übertretendem Wasser. Das »wilde Gefährt«, die sehr übel an einer scharfen Biegung des Flusses gelagerte »St. Goarer Bank« und andere Untiefen erschweren die Schifffahrt.

Die untere der beiden Mittelrheinischen Strecken, die von Andernach nach Bonn, kennt solche Schwierigkeiten und Hindernisse nicht und führt eine weit grössere, durch Mosel und Lahn verstärkte, Wassermasse.

So sind wir denn vom *hohen Rhein*, der sich von den Quellen und Gletschern bis nach Basel erstreckt, das Gebiet zwischen Alpen und Jura, d. h. die ganze Schweiz, (mit alleiniger Ausnahme des Stromgebietes der Rhone) umfasst und eine Abwechslung von steilen Engen, Stromschnellen, Wasserfällen und Landseen zeigt, vorgerückt zu dem *oberen Rhein*, der an den früheren Binnensee erinnert durch seine zahlreichen Arme, Inseln, Windungen, durch die grosse Fläche und die weitab vom Strom aufragenden Berge, während der *mittlere Rhein* wenig Windungen und Inseln zeigt und im Ganzen den Charakter einer Gebirgsschlucht trägt, welche noch Spuren der Hindernisse zeigt, die der durchbrechende Strom zu überwinden hatte.

Gehen wir nun über zum *unteren Rhein*, — von Bonn abwärts — »jusqu'à la mer«.

Hier fliesst der Strom auf einem Land, das früher dem Meer angehörte. Das zeigen die flachen Ufer, die in gleichem Niveau mit dem Flusse liegenden Ränder, und weiter unten die Deiche und Dämme. Hier hat sich der Rhein seine Jugendstreiche ganz abgewöhnt. Keine Inseln und kein Becken, keine Strudel und keine Stromschnellen, keine Felsen und keine Katarakte mehr. Keine Romantik. Ein ruhig kalkulirender, behäbiger Geschäftsmann.

Der Niederrhein zeigt den stärksten Völkermischmasch. Von den Ardennen herunter kamen Kelten und Wallonen gestiegen. Aus der kimbrischen Halbinsel kamen Deutsche und Vlamingen. Vom Süden die Franken, vom Norden die Bataver.

Auch am Niederrhein haben wir zwei Strecken zu unterscheiden: die preussische und die niederländische.

Von Bonn, wo noch Korallen- und Muschelbänke zeigen, dass ehe-

dem hier das Meer begann, bis Arnheim, laufen die Gewässer noch kompakt und einheitlich in einer kanalähnlichen Rinne. Von Arnheim abwärts geht die konzentrische Haltung in dem sich öffnenden niederländischen Delta in eine exzentrische über. Auf jener Strecke fliesst der Rhein noch in festen, unveränderlichen Ufern nord-nord-westlich, auf dieser in zerstreuten Armen, die sich im Laufe der Jahrhunderte mehr oder weniger verändert haben, direkt westlich. Auf jener hat er noch zahlreichere Einnahmen aus Flüssen, welche alle nur von rechts, von der sanft nach dem Strom sich neigenden östlichen Abdachung kommen, — die Sieg, die Wupper, die Ruhr, die Lippe. Auf dieser hat er nur noch Ausgaben. Auf jener durchfliesst er niederrheinisches *Strom*land, auf dieser niederrheinisches *Mündungs*land, — durch das »hohle Land« (Holland), das sich gegen die See durch Deiche und gegen den Fluss durch Dämme schützen muss, hinter welchen es auf Poldern und Marschen seinen Wiesenbau, seine Milch- und Fleischproduktion treibt.

Was *Strassburg* für den *Ober*rhein, *Mainz* für den *Mittel*rhein war, das ist *Köln* in weit höherem Grade für den *unteren* Rhein geworden. Hier stand die Ara Ubiorum. Noch jetzt heisst es »auf der Aare«. Der Name von Deutz mahnt noch heute an Teut. Hier wurde aus den Flussschiffen in die Seeschiffe umgeladen und umgekehrt. Hier war der erste Hafen-, Trajekt- und Stapelplatz, hier die Metropole des rheinischen und nördlichen Deutschland, von hier aus verbreitete sich das Christenthum, von hier aus Köln'sches Stadtrecht, Münze, Maass und Gewicht, und — »Kölnisches Wasser«.

Als aber später der Rhein von Holland aus verschlossen wurde, gedachte sich Köln durch geistliche und weltliche Privilegienwirthschaft zu retten. Es trieb seine Zoll-, Zwangs- und Stapel-Rechte u. s. w. auf den äussersten Gipfel, und wurde dabei immer ärmer, je mehr es sich in die Arme der wirthschaftlichen Unfreiheit warf. Die vormalige »urbs ampli nominis et munitissima« war fast zu einer Bettlerherberge herabgesunken; und dies konnte sich auch kaum bessern, als sie 1803—1813 von ihrem natürlichen Wirthschaftsgebiete, dem übrigen Deutschland, getrennt war.

Köln hob sich erst wieder zu seiner heutigen Blüthe, nachdem es preussisch geworden und dadurch Deutschland und der wirthschaftlichen Freiheit zurückgegeben war, als es statt auf künstliche Monopole und Privilegien zu spekuliren, die natürlichen Vortheile seiner Lage zu verwerthen erlernte.

Obgleich es (nach dem Grundsatze der Arbeitstheilung) die Universität, die es weiland besass, an Bonn, die Malerakademie an Düsseldorf, die Fabriken an Elberfeld und Barmen, die oberste Verwaltungsstelle an Koblenz (Oberpräsidium) abgeben musste, so ist es doch, trotz aller dieser Verluste, durch Fleiss und Intelligenz auf der Bahn der wirthschaftlichen Freiheit zu seiner vormaligen Grösse wieder emporgestiegen.

Auch der Rhein, befreit von den Zöllen, wird seine alte Stellung als Wasserstrasse wiedergewinnen. Ehe es Eisenbahnen gab, waren die Wasserstrassen die Arterien in dem Land, in dem Körper der Nation; und noch immer behaupten sie grosse Vorzüge vor den Land- und den Schienen-Strassen. Das Wasser verursacht wenig Friktion. Der Flussverkehr bewältigt daher mit geringerer lokomotiver Kraft grössere Gewichte und Massen; er arbeitet weniger energisch, als die Eisenbahn, aber schneller als der Landstrassen-Transport und überhaupt, namentlich aber stromabwärts, billiger, als beide. Die grosse Breite des Flusses gestattet den Fahrzeugen in höherem Maasse neben einander und an einander vorbei zu fahren, als die Landstrasse, und noch weit mehr, als die Eisenbahn. Der Flussverkehr kann überall löschen und laden. Er bietet daher für gewisse Transportleistungen grosse Vorzüge und muss sich mit dem Land- und Schienentransport in die Arbeit theilen, um auch in dem Transportwesen »die Theilung der Geschäfte und Vereinigung der Kräfte« zur Wahrheit zu machen. So vereinigen sich denn in den Flussthälern Wasser- und Landstrassen, Brücken und Viadukte, Telegraphen und Eisenbahnen; und es giebt Punkte, wo gleichzeitig Fluss, Kanal und Eisenbahn einander kreuzen.

Leider ist in Deutschland das Kanal-System weniger kultivirt worden, als in England, Frankreich und Holland. Man hatte zeitweise über dem Eisenbahn-Fieber ganz vergessen, dass es auch Kanäle in der Welt gäbe. Und selbst die Schifffahrt auf den natürlichen Flüssen ist meist stiefmütterlich behandelt worden. Der Staat, oder diejenigen öffentlichen Gewalten, welche dem Staat vorausgingen, liessen die Schifffahrt viel bezahlen und leisteten ihr wenig. Sie förderten wenig und hinderten viel. Denn es dauert lange im Laufe der Geschichte bis sich ein wirklicher Staat bildet und eben so lange, bis dieser seine Stellung zu der wirthschaftlichen und bürgerlichen Gesellschaft begreift, bei welcher er in die Kost geht. Er verhält sich gegen letztere Anfangs indifferent, abgeneigt, ja oft fiskalisch-aggressiv. Er thut, als habe die Gesellschaft keinen Selbstzweck, sondern sei nur da, um ihm, dem

Staat Kapital- und Menschenkräfte zu liefern. Später beginnt er derselben Aufmerksamkeit zuzuwenden. Allein auch das Wohlwollen ist Anfangs verhängnissvoll, weil der Staat sich einbildet, er müsse mit möglichst viel Gesetzen, Verordnungen, polizeilichen und fiskalischen Maassregeln helfen, er müsse damit die Gesellschaft und die Wirthschaft regieren, während diese, nach Naturgesetzen sich selbst zu regieren bestimmt sind. Erst wenn der Staat begreift, dass er der bürgerlichen und wirthschaftlichen Gesellschaft nichts zu leisten hat, als den Rechtsschutz und die Freiheit nach Innen und die Macht nach Aussen, erst wenn er sich darauf einlässt, zwischen sich und ihr die Grenze wohlwollend und gerecht zu reguliren, erst dann befinden sich beide wohl, weil jedes innerhalb seiner natürlichen Grenzen stark wird.

Letzteres aber vermochten die kleinen, schwachen, krüppelhaften Territorialgewalten nicht, welche der Verfall der kaiserlichen Macht und das Mittelalter in Deutschland geschaffen. Dazu war ihr Gebiet zu klein und ihr Gesichtskreis zu eng. Sie konnten nichts, als hindern, absperren, verwirren, belasten. Sie waren kein Staat und konnten daher den Staat nicht begreifen und noch viel weniger die weit über ihren Horizont herausragende bürgerliche Gesellschaft. Dies zeigt auch die Geschichte der Schifffahrt und der Zölle an dem Rhein.

Wie ich in diesem ersten Abschnitt den naturhistorischen Fortschritt des Flusses aus der Isolirung seiner einzelnen Bestandtheile und Strecken zur Einheit, aus der Zerfahrenheit zur Konzentrirung, aus dem Durcheinander zur Differenzirung und Ordnung nachzuweisen versucht habe, so glaube ich auch in der politischen, sozialen und wirthschaftlichen Geschichte des Stromgebietes das gleiche Gesetz gefunden zu haben. Ich werde dies in einem zweiten Abschnitte flüchtig zu skizziren suchen. Ich entferne aus dieser Darstellung absichtlich das sehr reichhaltige historische Detail, das mir zur Verfügung steht. Ich fürchte, dass es an dieser Stelle die Uebersicht erschweren und daher mehr verwirren, als aufklären würde.

Wer sich darüber näher zu unterrichten wünscht, den verweise ich auf die Eingangs angeführten historischen Bücher. Für heute nur eine generelle Uebersicht.

II.

Der Rhein ist niemals auf die Dauer eine sogenannte »natürliche Grenze« gewesen, d. h. er war nie die Scheidelinie zwischen zwei Nationen. Die Germanen haben seinen keltischen Namen »Rhyn«

adoptirt, der einfach bedeutet: das rinnende Wasser, oder der Fluss, wie denn auch Ganges — Gonga — auf hindustanisch und Don — Donau — auf slavisch Fluss bedeutet. Letzteres ergiebt, dass der Name Donau stromaufwärts gekommen ist. Wäre der Name in der Richtung stromabwärts entstanden, so würde die Wassermasse, welche sich in das schwarze Meer ergiesst Inn heissen. Denn da, wo sich Donau und Inn miteinander vereinigen, — bei Passau — zeichnet sich der Inn durch längeren Lauf und stärkere Wassermasse aus. Diese beiden Momente sind aber nicht immer maassgebend dafür, welcher Zufluss als des Hauptstromes Ursprung benannt wird. Es kommt auch darauf an, welches Flussgebiet die ältere Kultur aufzuweisen hat. Denn diese zumeist verleihet den Namen.

Eine Gebirgskette scheidet, namentlich wenn kein Pass darüber führt. Die durch hohe Gebirgsrücken abgeschiedenen Thäler der Schweiz oder der Abruzzen bilden jedes für sich eine isolirte kleine Welt. Die Flussthäler zeigen die entgegengesetzte Wirkung. Wie der hohe Gebirgsrücken scheidet und die Wechselwirkung beider Seiten verhindert, so verbindet der Fluss die beiden Ufer und führt die Wechselwirkung herbei. Deshalb finden wir, dass Landesgrenzen zwar zum öftern den Fluss quer durchschneiden, aber nur sehr selten der Länge nach halbiren. Das Stromgebiet, d. h. das ganze Territorium, welches den Hauptstrom und sämmtliche Zuflüsse und Wasseradern desselben bis hinauf zu den Quellenbezirken umfasst, ist selbst bei der grössten Ausdehnung nicht der Länge des Hauptstromes nach getheilt; bei den grossen Stromgebieten so wenig, wie bei den kleinen. Das Stromgebiet der Lahn beträgt 150 Quadratmeilen, das des Main 700, das der Weser 800, das der Oder und Elbe je 2,500, das der Weichsel 3,500, das des Rhein 4,000, das der Donau 14,500, das der Wolga 24,500, das des Ganges 27,000, das des Amazonen-Stromes 126,000 Quadratmeilen. Keines dieser Stromgebiete ist der Thalfahrt des Stromes nach in verschiedene Reiche oder Nationen getheilt. Die französische Modetheorie, dass der Rhein eine natürliche Grenze sei, ist sehr neuen Datums; sie stammt aus den letzten Zeiten des zusammenstürzenden Deutschen Reichs und wird verschwinden, sobald auf des letzteren Trümmern ein neuer stärkerer Bau emporsteigt. Auch an die Dauer der Mainlinie will Niemand glauben, namentlich deshalb nicht, weil sie den fränkischen Stamm in der Mitte durchschneidet.

Ein Strom ist ein bilateraler Organismus, wie der thierische und der menschliche Körper. Ihn in der Mitte entzwei schneiden, heisst

ihn tödten. Er kann das Halbiren so wenig vertragen, wie ein Mensch. Als das linke Ufer des Rheins vorübergehend französisch war, gingen Mainz und Köln zurück. Ihr Wiederaufschwung datirt von der Wiedervereinigung mit dem rechten Ufer.

Die Geschichte lehrt uns, wie schwer es ist, die Grenze inmitten eines Stromes zu finden. Der Rhein, selten oder nie Grenze nach Aussen, war seit dem Aufkommen der Zwergstaaterei in Deutschland öfters Binnen-Grenze kleiner deutscher Territorien untereinander. Gegenwärtig betrachtet man als Grenze zwischen beiden Ufern die sogenannte »Thalfahrt« des Rheines. Allein dieser Thalweg wechselt in Folge von Naturereignissen und Wasserbauten und ist daher höchst unsicher und veränderlich. Früher, von den Zeiten der Karolinger an bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein, galt die geometrische Mitte des Stroms als die Wassergrenze zwischen dem diesseitigen und dem jenseitigen Territorium. Diese Linie entschied über das »Rheinrecht«, d. h. welchem der beiderseitigen Uferherrn auf dem Wasserspiegel des Stromes die Hoheitsrechte in Betreff der Schifffahrt, der Verlandung, der Fischerei, der Gerichtsbarkeit u. s. w. oder die Territorialhoheit zustand. So steht es schon in dem Capit. Ludovici Pii von 817, §. 17, abgedruckt bei *Pertz*, Monumenta German. III. 1213. Siehe auch *Bodmann*, Rheingau. Alterth. I, 56 Im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts schwebte zwischen Baden und der Pfalz ein Streit bezüglich eines von der Fluth fast verlassenen, abgängigen Nebenarms des Rheins, — der »Gumpel-Rhyn« genannt. Man kam beiderseits dahin überein, die Grenzregulirung einer Kommission sachverständiger Rhynleute zu überlassen. Diese urtheilte, »dass jedes Gestade sein Gewähr und sein Recht habe bis in das Mitteltheil, und wenn der Rhein sich in seinem gewöhnlichen Wasserstande befinde, so dass Jedermann auf beiden Seiten das Gestade (d. h. das sich bei gewöhnlichem mittleren Wasserstande ergebende normale Ufer) aufzeigen könne, dann solle die Theilung der Fläche des Flussarmes in der geometrischen Mitte zwischen diesen beiden Gestaden geschehen.« Da aber auch die Flussufer keineswegs unveränderlich sind, sondern sich sogar in kurzen Zeiträumen wesentlich umgestalten — an dem unteren Maine, bei Hochheim, z. B. ist während der Lebzeiten der gegenwärtigen Generation das rechte, vormals nassauische, jetzt preussische, Ufer um ein Bedeutendes vorgerückt und das linke, hessen-darmstädtische, in demselben Maasse zurückgewichen, nicht ohne dass die Grossherzogl. Regierung in Darmstadt lebhafte Beschwerden gegen die weiland-

nassauische Annektirungssucht erhob —, so ergiebt sich, dass ein Fluss schwerlich jemals eine sichere und unabänderliche, mathematische Wasser-Grenz-Linie darstellen kann.

Die älteren Nachrichten über die wirthschaftliche Kultur an und auf dem Rhein verdanken wir weniger der Schifffahrt, als vielmehr den Zöllen. Die Schifffahrt kann in jenen rauhen Zeiten nicht bestehen ohne einen besonderen Schutz, und wer diesen Schutz gewährte, verlangte eine Gegenleistung dafür, wogegen auch vom modernen wirthschäftlichen Standpunkte aus nichts zu erinnern wäre, vorausgesetzt, dass Leistung und Gegenleistung auf dem Boden der freien Konkurrenz durch Angebot und Nachfrage und deren Wechselwirkung, wie ein Transport-Assekuranz-Vertrag, vereinbart worden wären. Davon war aber damals natürlich nur ausnahmsweise die Rede. Die Gegenleistung der Staatsgewalt oder derjenigen Potenz, hinter welcher damals der Staat verschwunden war, trat immer mehr zurück. In Folge dessen kam an die Stelle des Vertrags zwischen den Schifffahrtsinteressenten und der öffentlichen Gewalt das Machtgebot der letzteren, welche Geld bedurfte und daher ihre Erhebungsstätten an den Knotenpunkten des kaufmännischen Verkehrs errichten musste, es den Kaufleuten überlassend, diese von ihnen erhobene Steuer auf die Anderen nach Kräften abzuwälzen. Damals war baares Geld fast nur im Handel anzutreffen und den Handel konnte man am Besten zu packen kriegen auf den Hauptverkehrsstrassen. Unter diesen nahm aber damals der Rhein die erste Stelle ein. Folglich mussten hier die Schröpfköpfe aufgesetzt werden. Dies sind die Grundzüge der damaligen eben so einfachen als verderblichen, naturalistischen Finanzpolitik.

In Folge dessen finden die historischen Nachrichten, welche uns in Betreff der rheinischen Kultur- und Schifffahrtsgeschichte aus den gewöhnlichen Quellen zufliessen, ihre Ergänzungen in den zahlreichen Verordnungen über die Rheinzölle und die Befreiungen von denselben, über die Längenfahrten zu Thal (aval) und zu Berg (almont), über den Verkehr mit Schiffen und Flössen, über die Quer- oder Zwergfahrten, die meistens zu Lehn an Einzelne oder Genossenschaften vergeben sind; über die Zwergfahrten für die Personen in Kähnen, welche man früher Schelche nannte und die jetzt ihrer mechanischen Zusammensetzung nach Dreiborde genannt werden, und wohl auch scherzweise Seelenverkäufer heissen, weil sie sehr leicht umkippen; über die Zwergfahrten für Güter, welche in flachen Fähren bewerkstelligt werden, genannt Newen oder Nehen (angeblich von navis abstammend); über die Brücken

und wer deren Bauung und Unterhaltung zu bestreiten hat, über die Krahnen und über die Stapelplätze; über das Strandrecht oder Grundruhr-Recht; über das bereits oben erwähnte Rheinrecht u. s. w. Diese Verordnungen, mit Kapitularien der Merovinger, welche auf die Römerzeiten zurückverweisen, und mit Kapitularien der Karolinger, welche auf merovingische Bezug nehmen, beginnend und sich bis zu den der Gegenwart angehörigen Verträgen der Rheinuferstaaten und Verfügungen der Rheinschifffahrtskommission erstreckend, liefern uns ein übersichtliches Bild von anderthalb Jahrtausenden, das nur an wenigen Stellen unklar, verwischt oder verdunkelt ist.

Fast immer sehen wir dieselbe öffentliche Gewalt auf beiden Ufern des Stromes. Die Römer, welche vier Jahrhunderte an dem Rhein sassen, hatten allerdings die Hauptsitze ihrer Kultur auf dem *linken* Rheinufer. Sie zählten in dem rheinischen Deutschland im zweiten Jahrhundert unter Antoninus Pius fünfzig, im dritten Jahrhundert unter Probus siebenzig Städte; darunter die Cäsaren-Residenz Trier, (neuerdings viel erwähnt aus Anlass der bei Nennig ausgegrabenen Villa mit ihrem schönen Mosaikfussboden, Szenen aus der Arena darstellend, und ihren unschönen, weil gefälschten, Inschriften), Basel, Strassburg, Speyer, (Spira, Augusta Nemetum), Koblenz, Bonn und Köln, dem neuerdings sein Colonia Agrippina ein wenig angezweifelt wird. Es ist nämlich erwiesen, dass dort ursprünglich eine Insel im Rhein lag, nahe am linken Ufer, womit sie jetzt verbunden ist. Zwischen dieser Insel und dem Ufer war ein geschützter Lande- und Ladeplatz, welcher der menschlichen Niederlassung als Anziehungspunkt diente, wie bei der Spreeinsel bei Berlin und der Seine-Insel bei Paris. Solche Inselflügel heissen aber bei den Kelten: Kullen, Kollen, Köln, Kollin; und von diesem Wort leitet die alte Schwesterstadt von Berlin unzweifelihren Ursprung ab. Vielleicht hiess das Köln am Rhein ursprünglich auch gleich dem Köln an der Spree: »Kullen«, und die Römer haben sich erst dieses Wort in das ihnen mundgerechte Colonia umgewandelt.

Zum Schutze dieser linksrheinischen Ansiedelungen konnten die Römer das *rechte* Rheinufer nicht entbehren; und so finden wir sie denn auch auf diesem Ufer, und zwar am Oberrhein bis in das dritte und am Mittel- und Niederrhein bis in das vierte und fünfte Jahrhundert hinein. Am Oberrhein haben sie den Schwarzwald, die Rauhe Alp, den Taunus, den Neckar, den unteren Main und die untere Lahn okkupirt. Ihr Besitzthum wird geschützt durch den »limes Romanus«, welcher hinter dem Odenwald und vor dem Taunus herzieht, den Main

und die Lahn schneidet und bei dem Siebengebirge auf den Rhein stösst.

Vom Oberrhein wurden die Römer durch einen damals noch von Viehzucht lebenden Volksstamm, die Schwaben, im dritten Jahrhundert, vom Mittel- und Unterrhein im vierten Jahrhundert durch die Franken vertrieben. Letztere eroberten 486 in der Schlacht bei Soissons Gallien und brachten ihm fränkisches Recht und fränkische Sitten. Das eheliche Güterrecht im Code Napoléon ruht heute noch auf den Grundlagen des fränkischen Rechts, wie es von dem fränkischen Oberhof in Frankfurt am Main gehegt und gepflegt ward. Als der Code Napoléon auf dem linken Rheinufer in Deutschland Fuss fasste, um dort Canonisches und Römisches Recht zu verdrängen, brachte er der Bevölkerung vielfach nur ihr ursprüngliches fränkisches Recht wieder zurück. Jeder deutsche Stamm hatte seine Wahrzeichen in der Bewaffnung. Die Franken zeichneten sich aus durch eine blanke Waffe, genannt Framea oder Franzika, und durch einen glänzend weiss angestrichenen Schild. Von letzterem stammt das »drapeau blanc« ab, von der ersteren die »Fleur de lys«, eine verkürzte bildliche Darstellung der Framea.

Die Franken beherrschten also beide Ufer des Stromes. Zwar theilten schon 511 die Söhne Klodwig's die grosse fränkische Monarchie in Austrasien und Neustrien. Allein nur auf einer kleinen Strecke war der Rhein Grenze, zum überwiegend grösseren Theile gehörten seine beiden Ufer dem austrasischen Reich an. Auch die Grenze, welche der Rhein nach dem Vertrage von 843 bilden sollte, zwischen dem Reiche Lothars (Lothringen) und den ostfränkischen Landen, dauerte nicht lange. Denn fünfundzwanzig Jahre später bemächtigte sich Ludwig der Deutsche wieder des linken Rheinufers. Der ganze Rhein wurde wieder, was er von Haus aus war, — deutsch. Die Rechtsquellen in Betreff der Rheinzoll- und Rheinschifffahrtsverhältnisse bilden für diese Zeit die Kapitularien der fränkischen Könige, welche indess nicht neue Ordnungen aufstellen, sondern zum grösseren Theil Vorschriften aus älterer Zeit wieder auffrischen und meistens nur das Herkommen kodifiziren, d. h. das ungeschriebene Recht zu Papier bringen. Die Periode der römischen und der fränkischen Herrschaft, welche wir als die erste in der Kulturgeschichte des Rheinstroms betrachten, und in welcher Kaiser Karl der Grosse, den gleichzeitig Franzosen wie Deutsche den ihrigen nennen, den Glanzpunkt auch für die wirthschaftliche Entwickelung bildet, endigt mit dem Jahre 911, in

welchem Konrad I. in dem von Frankreich nunmehr völlig getrennten Deutschland den Thron bestieg.

Diese zweite Periode kulminirt unter den Regenten sächsischen Stammes, namentlich unter den Ottonen, welche mit starker Hand den Machtschutz nach Aussen und den Rechtsschutz im Innern aufrichten und aufrechterhalten, so dass unter diesem Schirm auch der Handel, die Schifffahrt, die Gewerbe, der Wohlstand überhaupt, wieder aufblühn. Leider dauerte diese Blüthezeit nicht lange. Unter den Königen fränkischen und schwäbischen Stammes wussten sich die Reichsbeamten in Territorialherrn umzuwandeln. Die sich immer mehr ausbreitende Lehnsverfassung frass die Reichs-, die Grafschafts-, die Gau-, die Mark-, die Stadt- und die Dorfverfassung, wie solche aus der urgermanischen Zeit überliefert waren, von Innen heraus auf. Die Territorialherrn, — die grossen, kleinen und selbst die allerkleinsten nicht ausgenommen — maassten sich das Recht der Zölle auf dem Rhein an, das bis dahin nur den Kaisern zugestanden hatte. Die Gesetze schwiegen, kein Landfriede wurde geachtet. Nur das Brevier und der Degen stand noch in Ansehn. Jede wirthschaftliche Arbeit traf Verachtung. Einzelne Kaiser schritten gegen die Ueberbürdung des rheinischen Verkehrs durch Erhöhung der alten Zölle und Errichtung neuer ein, jedoch nur mit vorübergehendem Erfolg. Eine Zeit lang gewann es den Anschein, als werde es einem Bündnisse der rheinischen Städte gelingen, den Strom zu befreien; 1271 rissen sie sämmtliche Zollhäuser von Strassburg bis Köln nieder. Allein 1388 erlag der Bund der Eifersucht der Fürsten. Faktisch rissen am Rhein die vier Kurfürsten — Kurpfalz, Kurköln, Kurmainz und Kurtrier — die Regalien des Kaisers an sich; und diese Usurpation erhielt ihre Sanktion durch die unter Karl IV. publizirte goldene Bulle, die Vorläuferin des westfälischen Friedens, in welchem der Kaiser zu Gunsten der Territorialherrn und des Auslandes faktisch abdankt und von seiner Herrscher-Gewalt nur noch den äusseren Flitter behält, bis auch dieser am Anfang unseres Jahrhunderts verschwindet. In der goldenen Bulle wurde den Kurfürsten ausdrücklich das Recht der Zölle und sonstiger bisher kaiserlichen Regalien zugesprochen. Und das war noch fast ein Glück für die Entwickelung der wirthschaftlichen Kultur zu nennen. Denn letztere konnte der machtlose Kaiser doch nicht schützen, die vier *grossen* Kurfürsten aber gewährten nach dem Darwin'schen Gesetze einigen Schutz gegen die zahllosen *kleinen* Fluss- und Landpiraten, welche zwar dem Untergange geweiht, aber damals doch noch recht gefährlich waren.

Später wurden die kleinen Fische von den grossen gefressen.

Nun folgt die dritte Periode, — die der Kurfürsten. Sie datirt vom Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, wo die Kurfürsten, d. h. die vier, welche Besitzungen am Rhein hatten (Pfalz, Köln; Trier und Mainz), auf dem Wege des Vertrages und der Verständigung unter einander eine gemeinschaftliche Gesetzgebung über die Schifffahrt und die Zölle auf dem Rhein und Alles, was damit im Zusammenhange steht, zuwege brachten. Es war zwar eine höchst mangelhafte und nur fiskalische Ordnung, welche sie einführten, aber immerhin doch eine Ordnung, welche vor der Piraten-Wirthschaft der Tausende *kleiner* Herrn und deren daraus erwachsenden Unsicherheit und Unordnung den grossen Vorzug hatte, dass Jeder wusste, woran er war und (natürlich mit gewissen Ausnahmen) Einer behandelt wurde, wie der Andere, so dass für den Handel wieder Kombinationen, Kalkulationen und Spekulationen möglich wurden. Die in der Literatur-Uebersicht angeführte kleine Schrift von Reuter von Gernsheim ist eine Verherrlichung der grossen Verdienste der Kurfürsten um den Verkehr auf dem Rhein; und allerdings waren die vier Kurfürsten klug genug einzusehen, dass wenn man den Handel und die Schifffahrt unmöglich mache, man dann auch keine Zölle und Taxen mehr von ihnen haben könne, und dass, wenn man Milch von der Kuh haben will, man sie füttern muss, was die Regierungen von Hessen-Darmstadt und Nassau, voll partikularistischer Verblendung, in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts wieder vergessen zu haben schienen. Das Schriftchen von Reuter ist erschienen am Vorabend des Zusammenbrechens der Kurfürstlichen Herrlichkeit, nämlich im Juni 1792, und ist dem letzten Kurfürsten und Erzbischof von Mainz, Friedrich Karl Joseph gewidmet.

Die Vereinbarungen der grösseren Territorialherrn tragen im Anfange mehr einen exklusiv völkerrechtlichen Charakter, indem sie die Schifffahrt in Kriegszeiten für neutral erklären. Dann nehmen sie den Charakter von Bündnissen an, welche auf gemeinsame Vertheidigung gegen Angriffe von Aussen gerichtet sind, und Vorschriften über das Verfahren zur Sicherung der Schifffahrt, über die Wiedererstattung geraubten Guts u. s. w. enthalten. Endlich vom Ende des 15. Jahrhunderts an sind sie auf eine gemeinsame Gesetzgebung in Betreff der Schifffahrt und der Zölle gerichtet, welche zwar immer das fiskalische Interesse über das wirthschaftliche setzt, aber das letztere doch da berücksichtigt, wo es nach Ansicht der Inhaber der Territorialstaatsgewalt mit dem ersteren nicht kollidirt. Der rheinische Kurfürsten-Verein

war eine Art Vorläufer — freilich ein sehr entfernter, schwacher und rudimentärer — des deutschen Zollvereins. Wie letzterer seine Konferenzen, so hielt ersterer seine Kapitel, deren »Rezesse und Kapitelschlüsse« für Handel, Schifffahrt und Zollwesen auf dem Rhein verbindlich waren. Auch die kaiserliche Gewalt erliess seit Maximilian dem Ersten zuweilen wieder Verfügungen über den rheinischen Verkehr, welche zwar zunächst den Nutzen der Kurfürsten im Auge hatten, aber wenigstens auf der andern Seite auch dazu dienten, dem heillosen Treiben der kleinen Herren zu steuern, welche den Kurfürsten mit Zollerhebungen in das Handwerk pfuschen wollten. Zeitweise erhoben sich aber auch wieder die Kaufleute in den Städten, die Ritter, die Bauern — aber immer nur jeder Stand für sich in engherzigem und kurzsichtigem Egoismus, nur das nächste eigenste Kasten-Interesse verfolgend — gegen die Zöllnerei der Kurfürsten. Aber immer ohne dauernden Erfolg. Die einzelnen Stände wussten nicht mehr sich unter einander über ihre Interessen in Harmonie zu setzen. Auch fanden sie keine Unterstützung mehr bei der kaiserlichen Gewalt, welche statt Mehrerin des Reichs zu sein, nur auf Vergrösserung der Habsburgischen Hausmacht sann und deutsche Länder dem Reiche rauben liess, um für sich Sekundogenituren in Italien zu erwerben. Seitdem das Kaiserthum unter Karl V. eine auf Universalherrschaft gerichtete antinationale Richtung genommen hatte, verbot es sogar jene städtischen und sonstigen Vereine (Vorbild des Bundesvereinsgesetzes von 1854); und es verwickelte später auch den Rhein in seine Hausmacht-Kämpfe, zum grössten Schaden für Handel und Schifffahrt. Die im Kampfe mit dem Hause Habsburg begriffenen Niederlande sperrten den Strom. Der dreissigjährige Krieg verwüstete dessen Gebiet. Der westfälische Friede trieb die rheinischen Kurfürsten in die Arme Frankreichs. Auch während des achtzehnten Jahrhunderts vermochte sich die wirthschaftliche Kultur am Rhein nicht wieder zu erheben. Sie wurde angesteckt vom Verwesungsprozesse des Reichs. So ging die dritte Periode, die *Kurfürsten-Periode*, welche der *römisch-fränkischen* und der *deutsch-mittelalterlichen* folgte, kläglich und trostlos zu Ende.

Dann folgt ein kurzes Zwischenspiel, *die Zeit von 1803 bis 1813.* Während dieser zehn Jahre war das linke Rheinufer *französisch.* Durch die bekannte Octroy-Konvention wurde ein Gesetz zwischen Deutschland und Frankreich vereinbart, welches die Zölle regelte und fixirte. Selbst diese geringe Reform konnte nur unter der Pression des fremden Eroberers erfolgen; und deren weitere Ausbildung wurde dadurch erschwert,

dass man auf die Oktroy-Kasse die Entschädigungsrenten fixirte, welche zu zahlen waren an die durch Frankreich auf dem linken Rheinufer depossedirten deutschen Territorialherrn und sonstige privilegirte Personen.

Nachdem im Jahre 1814 das fremde Joch abgeschüttelt und auch das linke Rheinufer wieder deutsch geworden war, wurde in dem *Pariser Frieden vom 30. Mai 1814* Art. V. bestimmt:

> »La navigation sur le Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer et reciproquement, sera libre de telle sorte qu'elle ne puisse être interdite à personne; et l'on s'occupera au futur congrès des principes d'après lesquels on pourra règler les droits à lever par les états riverains de la manière la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations.«

Der hier erwähnte nächste Kongress, welcher sich beschäftigen sollte mit den Grundsätzen, nach welchen die Zollerhebung von sämmtlichen Rheinuferstaaten auf die gleichförmigste und den kommerziellen Interessen aller Nationen entsprechendste Art geregelt werden sollte, war selbstverständlich der *Wiener*. Allein dieser *Kongress* tanzte viel und arbeitete wenig. Er brachte es nur dazu, *erstens* zu wiederholen, was schon in dem oben angeführten Artikel V. stand, *zweitens* hinzuzufügen, es solle auf dem Rhein die Schifffahrt erleichtert und der Handel ermuthigt werden, und *drittens* die Hauptsache — das Wie? — einer demnächstigen Vereinbarung der betheiligten Staaten zu überlassen. Wir hatten also abermals nur ein »schätzbares Material«, ein Grundrecht ohne Ausführungsgesetz. Es dauerte sechzehn Jahre, bis eine solche Vereinbarung zu Stande kam. So schwer ward jede Verständigung, selbst über nicht-politische Dinge, über einfache wirthschaftliche Utilitätsfragen, gegenüber dem zentrifugalen Partikularismus. Das Werk der Einigung, die Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831, setzte eine permanente, von sämmtlichen Rheinufer-Staatsregierungen beschickte Kommission ein, welche endlich nach abermals dreizehn Jahren einen Tarif zu Stande brachte, der sich der Zustimmung sämmtlicher deutschen Rheinuferstaaten: — Preussen, Hessen-Darmstadt, Bayern, Baden und Nassau — zu erfreuen hatte. Nach diesem Tarif musste ein jegliches Schiff, dessen — früher steuerfreier Eigenthümer gegenwärtig auch noch einmal von seiner Staatsgewalt mit Gewerbesteuer heimgesucht wird, deren Gesammtbetrag wohl die Kosten der Strom- und Uferbauten übersteigt oder wenigstens aufwiegt, — jedes

Schiff also, welches den »freien deutschen Rhein« befährt, musste für jegliche Fahrt eine doppelte Abgabe bezahlen, nämlich erstens eine Taxe von der Waare, welche es führt, und zweitens eine Taxe von dem Schiffe selbst, welche letztere nach der Ladungsfähigkeit des beladenen Fahrzeugs berechnet wird und bei 5000 Zentner schon 15 Francs beträgt, während der Waarenzoll in verschiedene Klassen getheilt war, indem die Güter, deren Werth im Verhältniss zu Umfang und Gewicht gross war, mehr bezahlen mussten, als diejenigen, bei welchen Gewicht und Umfang proportionell den Werth überwog. Die Rekognitionsgebühr hatte, wie Otto Michaelis in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses hervorhob, noch das Schlimme an sich, »dass sie stets erhoben wird, wenn das Schiff nur die geringste Fracht hat, und wäre es auch nur ein Zentner; dadurch wird der Schiffer in dem Fall, dass die Fracht die Recognitionsgebühr nicht deckt, abgehalten Rückfracht zu nehmen; die Abgabe verhindert also, auch abgesehen von ihrem eigenen Betrage die Verwohlfeilerung des Frachtverkehrs, die so wichtig ist für Förderung der wirthschaftlichen Kultur, in beträchtlichem Grade.« In Folge Alles Dessen wurde die Schifffahrt auf dem Rhein so belastet und vertheuert, dass die im Verhältniss zum Gewichte werthvollen Kaufmannsgüter fast alle, und dass selbst ein grosser Theil der Rohprodukte und Massengüter (namentlich Kohlen, Getreide und Holz) dem Transport der Eisenbahnen zufielen, welche letztere natürlich nicht zögerten, die Verlegenheit, welche der Schifffahrt durch die zwergstaatliche Fiskalität bereitet wurde, zu ihrem Vortheil auszubeuten. Die Wirkungen verfehlten nicht einzutreten. Auf diesem herrlichsten aller deutschen Ströme begann die Schifffahrt zu veröden. Millionen, welche in Dampfschifffahrts-Unternehmungen gesteckt waren, droheten entwerthet zu werden. Schiffe kamen unter den Hammer des Zwangsauktionators. Tausende fleissiger Rheinuferbewohner sahen ihre Existenz gefährdet. Alle Welt schrie nach Aufhebung der Rheinzölle. Allein um sie abzuschaffen bedurfte es der Zustimmung *aller* oben genannten Regierungen; und Nassau und Hessen-Darmstadt widersetzten sich auf das Hartnäckigste, obgleich ihre Regierungen, wie ihnen einzelne oppositionelle und freihändlerische Abgeordnete in ihren eigenen Landtagen nachwiesen, nicht ein Viertel derjenigen Summen, welche ihnen die Rheinzölle abwerfen, zur Verbesserung, Austiefung und Reinigung des Fahrwassers, zur Einengung, Befestigung und Unterhaltung der Ufer und zu anderen der Schifffahrt direkt oder indirekt dienenden Zwecken verwandten. Zu ihrer Entschuldigung beriefen sich

die zu Wiesbaden und zu Darmstadt regierenden Herrn auf die Prinzipal- und Additionalrenten, welche der Wiener Kongress auf die Rheinzölle angewiesen hatte zu Gunsten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, welche bei dem Schiffbruch des deutschen Reichs auf dem linken Rheinufer zu Schaden gekommen waren; und allerdings hatte der Kongress, indem er diese Belastung aussprach, dem in dem nämlichen Augenblicke von ihm selbst feierlich proklamirten Grundsatze, dass die Zölle ermässigt und nur zu dem Zwecke erhoben werden sollten, um für Fahrwasser und Ufer die Unterhaltungs- und Verbesserungskosten zu decken, einen Schlag in das Angesicht versetzt. Nur mit grösster Mühe liessen sich die widerstrebenden Kleinstaaten Ermässigungen des Tarifs abringen. So wurde im Jahre 1848 die Ladungsfähigkeitstaxe (Recognitions-Gebühr), aber nur für Segelschiffe, um fünfzig Prozent reduzirt. Im Jahre 1851 wurde der bisherige Rheinzoll in Preussen, Bayern und Baden auf die Hälfte herabgesetzt; Hessen-Darmstadt und Nassau dagegen behaupteten sich auf Zweidrittel. »Ohne diese Einnahme können wir nicht existiren«, sagten die beiden Regierungen.

»Man muss doch leben«, sagte der um eine Subvention petitionirende vermögenslose Partikulier. »Ich sehe die Nothwendigkeit nicht ein«, entgegnete der von ihm Angegangene.

Schliesslich bewährte es sich, dass der Zollverein und die Eisenbahnen die besten Verbündeten der Rheinschifffahrt waren, — gerade diese nämlichen Eisenbahnen auf beiden Ufern des Stroms, die der Schifffahrt das Leben so sauer machten. Denn dadurch, dass sie durch ihre Wettbewerbung in der Transportleistung die Schifffahrt so bedrängten, dadurch dass der Transport auf dem Schienengeleise den Transport auf der Wasserstrasse zu unterdrücken drohte, wurden den widerstrebenden Regierungen endlich quoad posse die Augen geöffnet. Sie sahen ein, dass wenn sie ihre bisherige Politik in dieser Sache festhielten, der Rheinzoll bald nur noch eine Kuh ohne Milch sein werde. Diese Einsicht brachte zu Wege, was alle Appellationen an Patriotismus und Wohlfahrtsrücksichten für das gemeine Wesen nicht vermocht hatten. Die Renitenten entschlossen sich, einen Theil ihrer Fiskalität über Bord zu werfen, um den Rest desto sicherer zu retten und desto ungestörter auszubeuten. Vom 1. Mai 1861 ab erfolgte, gleichzeitig mit Aufhörung der Durchfuhrzölle im Zollverein, eine abermalige beträchtliche Ermässigung der Rheinzölle. Das hatte man nur dem Segen der Konkurrenz, der Arbeitstheilung zwischen Schienen-

und Wasserstrasse, zu verdanken. Auch der Mecklenburg'sche Transitzoll wird binnen Kurzem ganz in derselben Weise der Konkurrenz erliegen. Ein solches Mammuth verträgt nicht mehr die überall mit freier Wettbewerbung geschwängerte scharfe moderne Luft. Im Jahre 1862 wurde der Schifffahrt die Erleichterung zu Theil, dass man an der ersten Zollstation, welche man passirte im Voraus auch für alle folgenden noch zu passirenden bezahlen und dann an den letzteren vorbeifahren konnte. Alle übrigen Formalitäten, Plackereien und Scherereien, welche noch schwerer drückten, als das Geldopfer — das s. g. »Manifest«, eine ausserordentlich komplizirte Deklaration, welche der Schiffer in Betreff seiner Ladung erwirken und bei Meidung schwerer Strafe stets bei sich führen musste, eine lästige und oft chicanöse Kontrole u. s. w. blieben unverändert bestehen und machten die Erleichterung, welche man von der Reduktion der Gebühren und Zölle erwartete, minder fühlbar und den Wunsch nach gänzlicher Beseitigung der Fessel stets lauter und lebhafter.

Nachdem die konkurrirenden Eisenbahnen ihre guten Dienste geleistet hatten zur Befreiung der Rheinschifffahrt, kam bald darauf der Zollverein an die Reihe. Die beiden der Ermässigung der Rheinzölle feindlichen Regierungen in Wiesbaden und Darmstadt hatten sich von 1862 ab in der damaligen Zollvereinskrisis, welche zunächst veranlasst war durch den deutsch-französischen Handelsvertrag, aber ihr eigentliches Motiv in den zentrifugalen Gelüsten des Partikularismus hatte, wie gewöhnlich zu jener gegen Preussen frondirenden südwestdeutschen Gruppe gehalten, welche in Gemeinschaft mit Oesterreich Preussens Reformbestrebungen bekämpfte und Oesterreich's Eintritt in den Zollverein zu erzwingen suchte, um Preussens handelspolitische Hegemonie zu vernichten. Diese von 1862 bis 1. Oktober 1864 dauernde Krisis war ein unblutiges Vorspiel des blutigen Krieges von 1866. Die Koalition hoffte zunächst, die preussische Regierung werde in einer schwachen Stunde zurückweichen; in zweiter Linie vertraute sie auf Oesterreich, und Oesterreich vertraute auf die Koalition. Beide hatten mannigfach wechselnde Projekte, aber keinen konstanten einheitlichen Feldzugsplan. Allein Preussen wich nicht zurück. Die Koalition konnte Oesterreich nicht helfen, Oesterreich nicht der Koalition. Deshalb trennten sie sich, unter der gegenseitigen Beschuldigung, einander getäuscht und im Stiche gelassen zu haben. Oesterreich verzichtete wieder einmal auf den Eintritt; und die frondirenden Zollvereinsregierungen mussten, um sich in der elften Stunde die Wiederzulassung in den von

Preussen gekündigten Verein zu erkaufen, sich den Bedingungen unterwerfen, welche Preussen diktirte. Unter den Bedingungen, welchen sich die nassauische und die hessen-darmstädtische Regierung unterwarfen, befand sich auch u. A. *die* einer weiteren Ermässigung des Rheinzolls. Die Recognitionsgebühr für die Dampfschiffe wurde auch um funfzig Prozent reduzirt, wie 1848 die für die Segelschiffe. Nassau und Hessen mussten ihren Waarenzoll, den sie bisher noch auf einem Sechstel des ursprünglichen Tarifs gehalten hatten, auch auf ein Zehntel heruntersetzen, wie dies Preussen, Bayern und Baden schon am 12. Dezember 1860 gethan hatten. Dies ist die in dem über die Erneuerung der Zollvereinsverträge aufgenommenen Schlussprotokoll vom 21. Oktober 1864 beurkundete Regelung. Schon vorher war der Lootsen-Zwang (das Steuermanns-Privileg) aufgehoben worden; und man hatte das Verlangen, welches die Niederlande nach dieser Reform trugen, benutzt, um von ihnen die Abschaffung der Bakengelder zu erzwingen, einer lästigen Abgabe, welche sie von den Schiffen erhoben als Gegenleistung dafür, dass im Strom der Fahrweg mit schwimmenden Tonnen markirt ist.

Die Anordnung von 1864 blieb nicht lange in Kraft. Dem diplomatisch-handelspolitischen Kriege folgte der wirkliche Krieg auf dem Fusse. Nicht nur Hessen-Darmstadt, Bayern und Nassau, sondern auch Baden — also alle übrigen Rheinuferstaaten — standen auf der Seite der Gegner Preussens. Als der Krieg zu Ende war, war Nassau von der Landkarte verschwunden, und die drei andern Staaten mussten sich im August und September 1866 gerade so, wie im September und Oktober 1864, den Friedensbedingungen unterwerfen, welche Preussen diktirte.

Preussen übernahm die Mission, welche die deutschen Kaiser in der Zeit zwischen dem zehnten und dreizehnten Jahrhundert so oft, aber leider stets ohne dauernden Erfolg auszuführen versucht hatten, — *die Mission, den Rhein zu befreien von den Fesseln, welche ihm die Territorialherrn angelegt hatten.* In den Friedensverträgen, welche am 17. August mit Baden, am 22. August mit Bayern und am 3. September 1866 mit Hessen-Darmstadt geschlossen wurden, befindet sich ein gleichlautender Artikel, durch welchen sich die Kontrahenten verpflichten, vom 1. Januar 1867 an *sämmtliche Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein in Wegfall zu bringen*, und zwar nicht nur die Schiffstaxe, (Recognitions-Gebühr) sondern auch die Waarentaxe (Ladungs-Zoll). Derselbe Artikel macht den *Mainzöllen* ein Ende. Seit dem 1. Januar

sind beide Vorschriften in Vollzug getreten. Die Rheinzölle sind in die Antiquitäten-Sammlung gewandert. Nicht mehr die Volkswirthschaft, sondern nur noch die Kulturgeschichte hat sich mit ihnen zu beschäftigen. Der Rhein, die Weser, die Oder und die Weichsel sind nun frei. Belastet ist nur noch die Elbe. Allein, Dank Preussen und dem norddeutschen Bund, wird auch für sie in nicht allzuferner Zeit die Stunde der Befreiung schlagen.

Auch der Verkehr auf dem Rhein bedarf noch mancherlei weiterer Reformen. Auf einigen Nebenflüssen desselben ist noch die Schifffahrt und die Flösserei mit zum Theil hohen Zöllen belastet. Einzelne durch ihre Lage begünstigte Gemeinden haben noch Lager-, Krahnen-, Stapel-, Magazin- und Werftgelder, welche die Verwendungen, die aus der Kommunalkasse für die betreffenden Ein- und Vorrichtungen zu machen sind, in ungeheuerlichstem Maasse übersteigen und somit, statt wirthschaftliche Zwecke zu fördern, einer fiskalischen Ausbeutung dienen, die um so ungerechter ist, als sie sich gegen Nichtangehörige des Kommunalverbandes richtet, welche durch das ihnen abgenommene Geld den Einwohnern der Gemeinde das Bezahlen von Kommunalsteuern ersparen sollen.

Ich benutze diese Gelegenheit, um als eine dieser Gemeinden das Städtchen Vallendar zu denunziren, welches auf dem rechten Rheinufer, dreiviertel Meilen unterhalb Koblenz-Ehrenbreitstein liegt und von den Produkten des westlichen und südlichen Abhanges des Westerwaldes ein hohes Werftgeld und sonstige derartige Abgaben erhebt. Da die damit belastete Gegend nun auch preussisch ist, so wird wohl der Herr Handelsminister einschreiten. Wenn nicht, so wird die in Aussicht stehende Fortsetzung der rechtsrheinischen Eisenbahn von Ehrenbreitstein nach Deutz gegen das Städtchen Vallendar die »douce violence« der Konkurrenz üben, auf deren Heilsamkeit ich bereits oben aufmerksam machte.

Werfen wir einen Rückblick auf die Geschichte der rheinischen Schifffahrt und die Feinde, mit welchen sie rang, so sehen wir, wie sich zuerst der Verkehr auf dem Strome entwickelt, während derselbe gleichzeitig von dem Abendlichte der *römischen* und dem Morgenlichte der *germanischen Kultur* beschienen wird; wie dann die harten *Merovinger* und der grosse *Frankenkaiser Karl* für die Schifffahrt so viel Schutz und Ordnung herstellen, als es damals möglich war, zugleich aber auch ihre rohen fiskalischen Künste an ihr üben; wie unter den schwachen Nachfolgern des starken Kaisers seine Schöpfungen am Rhein

wieder verfallen gleich dem von ihm gegründeten Reiche; wie sich später ein Jahrhunderte langer Kampf zwischen den zentripetalen und den zentrifugalen Gewalten in Deutschland entspinnt, in welchem die *Zentralgewalt für Einheit und Freiheit*, und die *Territorialgewalten*, welche die Privilegien und Regalien des Kaisers an sich zu reissen suchen, *für Zersplitterung, Unfreiheit und Unkultur* kämpfen, dass leider die erstere unterliegt und der siegreiche Partikularismus von hunderten *kleiner Herrn* dem Strom fast unerträgliche Fesseln auferlegt, bis endlich *die grösseren Territorialherrn* die kleinen und kleinsten unterdrücken und, wenn auch unter schwerer Belastung der Schifffahrt, wieder einen Schimmer von Einheit, Ordnung und Sicherheit herstellen; wie dann die kaiserliche Macht in den äussersten südöstlichen Winkel geschoben und, mit antigermanischen Elementen umgeben, sich dem Nationalinteresse entfremdet, einen Theil des rheinischen Stromgebietes preisgiebt und den Rest in ihre Hausmachtkämpfe verwickelt, in Folge dessen uns *Holland die Pforten unseres Stromes verschliesst*, ohne dass Habsburg dies hindern kann oder will; wie dann in dem *dreissigjährigen Krieg* und dem, was auf ihn folgt, in jener Zeit, wo der Herrscher Frankreichs den Befehl erliess, die deutsche Pfalz zu verbrennen (»de brûler le Palatinat« 1689), auch am Rhein die wirthschaftliche Kultur von allen jenen Plagen heimgesucht wurde, welche eine untrennbare Folge der partikularistischen Zersplitterung, des Mangels an einem wirklichen Staat, an einer starken staatlichen Einheit sind; wie, während bereits im Nordosten Deutschlands der Kern der künftigen Einheit in einem ansehnlichen Staate sich entwickelt hatte, im Westen *Frankreich* an unsere Pforten klopfte; wie letzteres schon auf dem *Kongresse in Rastadt* (1797 — 1799), auf welchem später (April 1799) die französischen Gesandten von österreichischen Soldaten ermordet wurden, vorschlug, alle Zölle und Stapelrechte an dem Rheine aufzuheben, wie aber die deutschen Territorialherrn sich dem widersetzten, und lieber als dass sie auf Kosten ihres Fiskus eine grosse und gemeinnützige Reform ausführten, riskirten, ihre linksrheinischen Besitzungen zu verlieren; wie dann *das deutsche Reich zusammenbrach* und das linke Rheinufer *französisch* ward; wie die Impulse zur Vereinfachung und Ermässigung der Zölle *von Frankreich* kommen mussten, (deutsch-französische Rhein-Oktroy-Konvention vom 1. Oktober 1804); wie dann, unter Mitwirkung des Auslandes — Frankreich und Holland —, von 1815 bis 1865 es *Preussen* nur durch die äussersten Anstrengungen gelang, den Widerstand der *partikularistischen Fiskalität*

zu überwinden und wenigstens die Last etwas zu mildern; und wie endlich 1866 Preussen, in dem Augenblick, als es, das österreichische Joch brechend, den gordischen Knoten des Bundestags-Wirrwarrs mit seinem guten Schwert durchhieb und sich an die Spitze der deutschen Nation stellte, als deutsche Macht, welche die politische Freiheit zu gründen und die wirthschaftliche Wohlfahrt zu schirmen hat, auch dem Kampfe zwischen Einheit und Partikularismus (zwischen Kultur und Freiheit, einerseits, und Unkultur, Unfreiheit und Unordnung, andererseits) ein Ende machte, indem es *die Fesseln zerschlug, welche die Territorialherrn dem herrlichsten Strom unseres Reichs angelegt hatten*, und das Lied, das wir seit einem Vierteljahrhundert singen, zu einer Wahrheit machte, — das Lied vom »*freien deutschen Rhein.*« Wir sehen, der Rhein hat sich auf seinem Wege zur wirthschaftlichen Freiheit und Einheit nicht übereilt. Er hat über tausend Jahre gebraucht, um ihn zurückzulegen, um die Idee, die in der Stille sich gebildet hat und gereift ist, zu vollstrecken in dem Sturm der Welt. Wir blicken zurück auf eine lange und langsame, scheinbar — aber auch nur scheinbar — zum Oefteren unterbrochene oder gar rückläufige Entwickelung, in welcher der zurückgeworfene Angriff nach dem Macchiavelli'schen Gesetz des ritorno al signo sich unablässig von Neuem wiederholt so lange, bis dass er das Hinderniss überwindet; und er überwindet es erst in dem Augenblick einer grossen Waffenthat, — in dem Moment wo die deutsche Nation, ohne jede Spekulation auf auswärtige Kriege oder Revolutionen, auf rothe Hosen oder Ohne-Hosen, sich anschickt ihres eigenen Glückes Schmied zu werden und sich ihr Schicksal selbst zu schaffen, so dass sie mit grösserem Rechte, als Italien, sagen kann: Germania farà da se!

Ich behalte mir vor, bei günstiger Gelegenheit, obige flüchtige Skizze durch Mittheilungen aus der reichen Masse kulturhistorischen Details, das ich in Betreff der Kulturgeschichte des Rheins und namentlich der Geschichte seiner Schifffahrt und der auf dieser haftenden Zölle besitze, genauer zu substanziiren. So viel aber glaube ich schon jetzt sagen zu können, dass diese Kenntniss der Vergangenheit uns die Mittel an die Hand giebt, in der Gegenwart die richtigen Wege einzuschlagen, um den Bedürfnissen der Zukunft entgegenzukommen, welcher wir, im Vertrauen auf die von Deutschland von Neuem abgelegten Proben seiner Zähigkeit und Lebenskraft, getrost und unverzagt entgegengehen.

Es war im Jahre 1816, als Max v. Schenkendorf in seinem herrlichen Liede auf den Rhein sang:

»Sie hatten ihm geraubt
Der alten Würde Glanz,
Von seinem Königshaupt
Den grünen Rebenkranz.
In Fesseln lag der Held geschlagen;
Sein Zürnen und sein stolzes Klagen,
Wir haben's manche Nacht belauscht
Von Geisterschauern hehr umrauscht.

Wir huld'gen ihm als Herrn,
Wir trinken seinen Wein;
Die Freiheit sei der Stern,
Die Losung sei der Rhein.
Wir wollen ihm auf's Neue schwören:
Wir müssen ihm — er uns gehören.
Vom Felsen kommt er frei und hehr;
Er ströme frei in Gottes *Meer.*«

Was der Dichter 1816 sang, hat sich 1866 — ein halbes Jahrhundert später — verwirklicht.

Wiesbaden, im Dezember 1866.

Aus dem kommerziellen Leben des Jahres 1866.

Das Jahr 1866 war das ereignissreichste, welches der Verkehr in seiner neueren Entwickelungsepoche erlebt. Wir haben seit 1850 mehrere Kriege gehabt, aber keiner entbrannte, wie dieser, im Herzen Deutschlands. Wir haben seit dem Anfange dieses Jahrhunderts Handelskrisen gehabt, aber keine hat sich, wie die jüngste, mit ihren unerhörten Diskontosätzen zu einer chronischen Krankheit ausgebildet. Und wenn die Revolutionskriege früher in alle Verhältnisse umstürzend eingriffen, die Kontinentalsperre eine umfassendere Stockung des Verkehrs veranlasste, so war damals auch der Geld-, Fonds- und Aktienmarkt, gegenüber seiner jetzigen Entwickelung, von nur zwerghafter Bedeutung und der Kredit, auf dem jetzt die wirthschaftlichen Verhältnisse zum grossen Theil beruhen, war damals noch von sehr geringem Umfange. Das moderne System des Kredits und der Mobiliarwerthe ist im Jahre 1866 auf eine sehr schwere Probe gestellt worden. Wenn der Krieg auch nur von kurzer Dauer war, so trug er doch weitaussehende Gefahren in sich, und für die Börse war die monatelang vorausgehende Epoche der Kriegsvorbereitungen, welche den Kredit ebenso ausser Thätigkeit setzten, wie der Krieg selber, ebenso verderblich, wie der Krieg selber. War doch die Besorgniss, dass der Krieg in das Land hineingetragen werden könnte, während dieser ganzen Zeitdauer in den Gemüthern lebendig! Es liegt nun am allernächsten die Frage: wie hat unser zu wunderbarer Höhe und Künstlichkeit entwickeltes Kreditsystem diese Probe bestanden! Die Erinnerung an die Schrecken und Gefahren ist noch frisch und lebendig in uns, es ist manches Vermögen zerstört, manche zukunftreiche Entwickelung gehemmt und geknickt, aber das muss jeder Unbefangene zugestehen: *unser Wirthschaftssystem hat eine wunderbare Lebens- und Widerstandskraft bewiesen.* Wenn man bedenkt, dass es im tiefen Frieden erwachsen, auf Vertrauen in den Bestand der Verhältnisse gebaut ist, dass grosse Unternehmungen auf knappen Bilanzen beruhen, dass der täglich fällige Notenkredit eine kolossale Ausdehnung erlangt hat, so ist es wunderbar, dass der Wegfall dieser Voraussetzungen,

auf welche es gebaut war, dennoch der inneren Lebenskraft wenig anhaben konnte.

Als eine besondere Verschlimmerung der Lage ist vielfach der zufällige Umstand hingestellt worden, dass mit dem Kriege eine schwere Geldkrise zusammenfiel. Wir glauben, dass gerade dieser Umstand, oder vielmehr, um die Sachlage scharf zu fassen, dass gerade die Kombination, welche eine andauernde Krise unseres Geldmarktes dem Kriege unmittelbar vorausgehen, den Höhepunkt der Krise in England mit dem Ausbruche des Krieges ziemlich zusammenfallen liess, die Ueberdauerung der Kriegsepoche wesentlich erleichtert hat.

Wir traten in das Jahr ein mit einem Diskontosatze von 7 Prozent, der schon in den letzten Monaten des Vorjahres die Regel gebildet hatte. Dieser chronische Geldmangel hatte eine Reinigung der geschäftlichen Atmosphäre von ungesunden Elementen, eine Abwickelung vieler Kredite zur natürlichen Folge gehabt. Wie man sich durch Fasten auf eine schwere Operation vorbereitet, so hatte die erzwungene Enthaltsamkeit im Kreditgebrauch die ungesunden Säfte beseitigt. Die kurze Epoche niedrigen Diskontosatzes (vom 22. Februar bis 4. Mai mit 6 Prozent) übte keinen Einfluss in entgegengesetzter Richtung. Dann trat der berliner Geldmarkt unter die Doppelwirkung der englischen Krise und des Rückstromes der preussischen Banknoten aus Süddeutschland. Diese beiden Momente trieben zwar den Diskontosatz bis zum 11. Mai auf 9 Prozent, aber in ihrer Einwirkung auf den Werth unserer Papiervaluten neutralisirten sie sich gegenseitig. Es hatte eine verhängnissvolle Steigerung der auswärtigen Wechselkurse begonnen, London war von 6, 20$^{5}/_{6}$ auf 6, 23$^{3}/_{4}$ gestiegen, das Geld suchte also im Auslande eine sichere Zuflucht, weil es den Werth unserer Papiervaluta nicht für zuverlässig ansah. Da kam der Sturz von Overend & Gourney und die Suspension der englischen Bankakte dazwischen, und diese Ereignisse entwertheten den Kredit der Londoner Wechsel, das Kapital wurde auch von dort verscheucht, und da das *Konkurrenzverhältniss* zwischen unserem und dem englischen Kredit sich für den unsrigen günstiger gestaltete, so glätteten sich an einem Tage, der Londoner Wechsel um 5 Sgr. warf, die hochgehenden Wogen und unsere Valuta stand wieder fest und büsste auch im Kriege nichts ein. So war denn auch die Bank im Stande, nicht nur sich, sondern auch viele Kredite über Wasser zu erhalten, und die starke Einschränkung ihrer Anlagen bei rasch herabgehendem Diskontosatze trat erst in der auf den Krieg folgenden Periode der Apathie und Geschäftslähmung ein. Der Diskonto ging am 13. Juli auf 8, am 18. Juli auf 7, am 26. Juli auf 6, am 3. August auf 5, am 29. Oktober auf 4½, am 13. Dezember auf 4 Prozent herab. Von Interesse ist es, hierneben die Bewegung der Wechselbestände und des ungedeckten Notenumlaufs vergleichend zu betrachten.

Es betrugen Ende:	1865	1866	1865	1866
	die Wechselbestände.		der ungedeckte Noten-Umlauf.	
	Millionen Thaler.			
Januar	62,469	75,235	43,091	56,346
Februar . . .	60,321	67,559	39,479	55,505
März	65,387	73,415	44,672	56,876
April	68,223	76,605	48,333	59,931
Mai	67,882	87,624	48,567	71,156
Juni	83,259	83,413	66,672	72,542
Juli	80,841	70,885	59,040	60,866
August	81,579	63,618	54,860	49,994
September . .	92,723	66,242	65,586	49,941
Oktober . . .	87,090	65,652	58,973	49,946
November . .	80,436	67,126	56,366	47,906

Während der Wechseldiskonto wieder reguläre Verhältnisse angenommen und selbst für Prioritäten der Markt sich gebessert hat, ist der hypothekarische Kredit noch durch und durch krank, und wir wissen nicht, ob wir ihn als in einer Krise befindlich betrachten, oder ob wir annehmen sollen, dass die hypothekarische Form des Kredits überhaupt mehr und mehr zurücktreten wird. Für eine blosse Krise sprechen die vorausgegangenen Verhältnisse. In städtischen Grundstücken und städtischen Bauten, die grösstentheils mit Hülfe von Hypotheken hergestellt werden, hat in den letzten Jahren in allen grösseren Städten Deutschlands eine Ueberspekulation stattgefunden. Ländliche Grundstücke sind mit Preisen bezahlt worden, welche die Entwickelung von Jahrzehnten antecipirten, und da der Zinsfuss der einzutragenden rückständigen Kaufgelder durch die Wuchergesetze eingeschränkt wurde, erhöhte sich der eingetragene Kapitalbetrag derselben. Schon vor dem Kriege hatte sich ein Rückschlag vorbereitet, der nicht ausbleiben konnte, weil viele eingetragene Hypotheken ebenso fiktiven Werth hatten, wie Reitwechsel. Der Krieg hat natürlich die Reaktion tiefer ausgebildet, und erst nach demselben entwickeln sich seine Wirkungen in voller Schärfe. In Berlin war es dahin gekommen, dass schon erste Hypotheken gegenüber der fünfprozentigen Zinsbeschränkung mit Damno begeben werden mussten. Bei zweiten und ferneren Hypotheken wuchs das Damno zu ungewöhnlichen Dimensionen, wenn sie überhaupt begebbar blieben.

Die *Fonds- und Aktien-Börse Berlins* begann das Jahr 1866 mit den rosigsten Aussichten; die Kurse erreichten im Januar ihren Höhepunkt. Im Februar begannen die Kriegsbesorgnisse, denen die Börse zwar bis zum letzten Augenblicke einen wunderbaren Optimismus entgegensetzte. Aber sie musste nachgeben, als die politische Situation und die Lage des Geldmarktes sich immer ernster gestalteten. Endlich verlor sie ganz den Muth und den 16. Juni, am Tage des Einmarsches der Preussen in das Königreich Sachsen, hatten wir eine allgemeine Deroute und die niedrigsten Kurse des Jahres. Aber schon an diesem Tage zeigte sich der Umschlag. Die nun folgenden günstigen Nachrichten vom Kriegsschauplatze begleitete

die Börse mit hoffnungsvoller Hausse, die zunächst Anfangs August kulminirte. Man hatte die Nachwirkungen des Krieges unterschätzt und glaubte, spekulative Kurse aufrecht erhalten zu können, obgleich in Folge des Krieges die Möglichkeit des Uebersparens und damit der Kapitalzufluss stockte und andererseits der sich sehr einschränkende Verkehr auf den Eisenbahnen die Aussichten auf steigende Dividenden, mit denen man sich zu Anfang des Jahres trug, wesentlich schmälerte. Es folgte eine lange Periode der Geschäftsstille und der Stagnation der Kurse, die erst in den letzten Wochen, wo die Kapitalien der Börse stärker zuflossen, einer besseren Haltung Platz machte. Wesentlich trug zu diesem Stillstande auch die Ueberfüllung des Marktes mit ausländischen Papieren bei, deren Amerika und Italien, Russland und Süddeutschland grosse Massen zu uns gesandt haben.

Zu dieser kurzen Skizze möge folgende Kursübersicht die nöthige Illustration geben.

Eisenbahn-Aktien.	30. Dzbr. 1865	15. Febr. 1866	16. Juni 1866	3. Aug. 1866	31. Dzbr. 1866
Bergisch-Märkische . .	155½	161¾	112	154	154
Berlin-Anhaltische . . .	221	225¼	163½	217	223
Köln-Mindener	170	165½	117	156	148½
Hessische Nordbahn . .	70¼	69¼	47	71	78¾
Oberschles. A und C . .	185½	178	118½	170	178¼
Rheinische	131	128⅞	90	121	106¾
Oesterr. Staatsbahn . .	111¾	107½	72	96	105¼
Oesterr. Südbahn . . .	116	106¾	71	103¾	102¼
Bank-Papiere.					
Preuss. Bank-Antheile	156½	155½	115	155	153*)
Danziger Bank	114½	110	88	109	114
Norddeutsche	121	118¾	98	116½	119½
Oesterr. Kredit	72⅞	71½	42½	55	56½
Fonds.					
4½ prozentige Anleihen	100½	100½	78	97¾	98¼
Staatsschuldscheine. . .	89½	88¼	67½	85	84⅝
Oesterr. 1860er Loose	81¼	79¼	49	56	62¾
Amerikaner	69	72¼	68⅛	73⅜	77⅛
Italiener	64	62¾	39½	52	53½
Wechsel.					
London 3 Monate . . .	6. 20⅝	6. 22¾	6. 18¼	6. 22	6. 21½
Amsterdam, kurz. . . .	142¾	143⅞	141½	144½	143⅜
Paris 2 Monate	80½	81	79½	80⅝	80½
Wiener 8 Tage.	96	97⅞	71	77	77⅞
Petersburg 3 Wochen .	86⅜	85⅝	70¼	82½	88

*) Die Preuss. Bank hat zu Gunsten der alten Aktionäre neue Aktien emittirt, in Folge dessen eine Kursreduktion von ca. 9% eingetreten ist.

Wir lassen den Bericht unseres Herrn Korrespondenten über das letzte Semester des Jahres 1866 folgen:

Die berliner Börse
vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1866.

Von

J. Schweitzer.

Die Börse in ihren täglichen Schwankungen bietet oft ein Bild vollständiger Zerfahrenheit; heute ist sie verstimmt, Niemand will kaufen, die Angebote drängen sich, — und doch herrscht schon am nächsten Tage allgemeine Kauflust, es fehlt dann ebenso an Abgebern, wie vorher an Käufern. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese Fluktuationen hier zu erörtern; dem aufmerksamen Beobachter wird der rothe Faden nicht entgehen, welcher sich durch die in den letzten Monaten des vergangenen Jahres stattgehabten Bewegungen zieht, und diesen zu verfolgen, soll der Zweck unseres Berichtes sein.

Wir müssen zunächst streng das spekulative von dem Gebiete der Kapitalsanlage trennen, ungeachtet wir anerkennen, dass beide in einander greifen und sich gegenseitig ergänzen, mindestens ergänzen sollten. Dem spekulativen Gebiete gehören in erster Linie alle von fremden Börsen abhängigen Papiere an, die Amerikaner, Italiener, die österreichischen und russischen Effekten. Alle vier sind nicht allein von den Effekten-Notirungen durch heimische Börsen, sondern auch von den Schwankungen der *Valuta* abhängig. In Oesterreich drängt dieselbe rückwärts, die von Monat zu Monat steigende Masse umlaufender Staatsnoten ist ein hinreichendes Motiv für die Rückwärtsbewegung, welche auch Fortschritte gemacht hat, ungeachtet ungarisches, böhmisches und galizisches Getreide in grossen Massen über Triest und auf Binnenwegen ins Ausland ging und als Aequivalent mit fester Valuta ausgestattete Wechsel nach Oesterreich flossen. Neben der steigenden Zirkulation des Papiergeldes wirkte die Zerrüttung der österreischen Finanzen, welche periodisch zu Tage trat. Das letztere gilt auch von Russland. Wenn nichtsdestoweniger die russische Valuta gestiegen ist, so kann das nur durch die für den dort ebenfalls starken Getreide-Export zuströmende Masse fremder Valuten erklärt werden. Einen grossen Antheil an dem Export hatten die Häfen des Asowschen und schwarzen Meeres. Die russische Valuta fand ferner eine freilich nur vorübergehende und in ihren Konsequenzen sogar schädlich wirkende Stütze in der Negoziirung neuer Anleihen im *Auslande*. Dieselben finden willige Nehmer, weil man den durch eine Steuerreform in Russland noch offenen Einnahmequellen eine besondere Bedeutung beilegt, ohne ein Verständniss dafür zu haben, dass eine solche Reform, ohne gleichzeitige Umgestaltung der ganzen Zollgesetzgebung keinen dauernden Erfolg haben kann. In

Italien sind ebenfalls die Finanzen zerrüttet, die Pariser und wohl auch die Berliner Börse waren mit Renten-Obligationen längst überladen; als trotz dessen nach dem Datum der Ausgabe „neue Stücke" auf den Markt kamen, das im Inlande ausgeschriebene Zwangs-Anlehen im Auslande mit enormem Zinsgenuss (ca. 11%) Unterkommen suchte, musste ein Kursdruck eintreten, um so mehr, weil die eigentlich Ton angebende Pariser Börse an einer fast an's Siechthum streifenden spekulativen Schwäche leidet. „Amerikaner" hatten eine fortschreitende Konsolidirung der finanziellen Verhältnisse für sich, aber eine dauernde und durchgreifende Besserung des Kurses kann erst zur Geltung kommen, wenn man dort mit kräftiger Hand zu einer Reduktion des Papiergeldes schreitet und durch Verminderung der Umlaufsmittel die Spekulation lähmt und Inhaber amerikanischer Produkte zum Export zwingt. Die vor dem Kriege bestandene Ausdehnung kann derselbe freilich nicht gewinnen, denn der Konsum von Baumwolle und Landfrüchten ist seitdem in den Vereinigten Staaten gestiegen und die Produktion von Baumwolle gefallen. Die Beseitigung der Sklaven-Arbeit hat zu einer noch in der Entwickelung begriffenen Umbildung der arbeitenden Bevölkerung beigetragen, welche ungleich mehr, als die Schwarzen, konsumirt. Ferner haben die Schutzzölle der inländischen Industrie viele, früher beim Ackerbau thätig gewesenen Hände zugeführt. Eine bedeutende Reduktion des Papiergeldes steht, gegenüber den im Kongresse vertretenen Sonderinteressen, leider nicht in Aussicht.

Die schon erwähnte spekulative Schwäche der Pariser Börse wirkte überhaupt lähmend; Herr Pereire ist eine gefallene Grösse, Herr Mirès und Konsorten besitzen nicht die Kraft zu einer Initiative, wie sie die Pariser Börse in früheren Zeiten ausübte. Dieselbe fehlt, weil das Publikum, nach den gemachten traurigen Erfahrungen, eine grössere spekulative Theilnahme ablehnt. Und doch ist „Paris" aus alter Gewohnheit heute noch Ton angebend. Auch die Londoner Börse laborirte an der Theilnahmlosigkeit des Publikums, weil sich die Extreme berühren, und der früher bestandenen „Schwindel-Epoche" eine Reaktion gefolgt ist, welche sich nicht allein auf die Effekten-, sondern auch auf die Waaren-Börse erstreckte. Die Stockung in beiden Richtungen war eine so gewaltige, dass der Metall-Vorrath und die Reserven der englischen Bank vom 30. Mai bis zum Schlusse des Jahres fast ohne Unterbrechung im Steigen waren und der Rückgang des Diskonto-Satzes von 10 auf 3½ % keine Anregung zu gesteigerter spekulativer Thätigkeit bieten konnte.

Es fehlte also der Spekulation an Stützpunkten, gleichzeitig kam aber auch der Kapitalszufluss ins Stocken, denn der Krieg hatte die Fähigkeit des Sparens und der Kapitals-Ansammlung bedeutend geschwächt; trotz dessen stiegen die Ansprüche an den Kapital-Markt, Braunschweig, Baden, Baiern und Sachsen mussten, theilweise zur Zahlung der Kriegs-Kontribu-

tionen, neue Anleihen machen, die österreichisch-lombardische Eisenbahn-Gesellschaft brachte eine neue Emission Bons auf den Markt, ein Papier, welches mit Berechnung der kurzen Rückzahlungstermine 10% und mehr Zinsen trägt. In dem Zusammenwirken dieser Verhältnisse lag das Motiv, dass sich eine steigende Kursrichtung nicht entwickeln konnte. Eisenbahn-Aktien litten überdies unter dem Eindrucke der Einnahmeausfälle, welche allmonatlich gemeldet wurden, Bank-Papiere unter dem Einflusse der durch das Zurückströmen der Noten und die herrschenden Verhältnisse ihnen auferlegten Beschränkung ihrer geschäftlichen Thätigkeit. Wenn dennoch Eisenbahn-Aktien fast ausnahmslos das letzte Vierteljahr des abgelaufenen Jahres mit einem theilweise bedeutenden Aufschwunge schlossen, so lag die Ursache in der unfern dem Jahresschlusse immer grossen Zurückhaltung des Kapitals mit Verkäufen und der in derselben Zeit sich fast immer entwickelnden spekulativen Kauflust. Die Kapitalisten wollen am 1. Januar den Dividenden-Coupon selbst lostrennen und im Besitze desselben bleiben; die Spekulanten rechnen aber mit grosser Zuversicht darauf, dass die durch Lostrennung dieses Coupons entstehende Differenz in wenigen Tagen des Januars ausgeglichen sein wird. Die ersten Tage des laufenden Jahres haben diese Voraussetzung zwar bestätigt, aber die unmittelbar der Hausse folgende Reaktion zeigte deutlich die *forcirte* Inscenirung der ersteren. Die zinstragenden Papiere waren verhältnissmässig fest, nicht weil sie eine starke Nachfrage für sich hatten, sondern weil das Angebot zurückhaltend blieb, ungeachtet jene neu auf den Markt gekommenen Papiere grössere Erträge lieferten.

Die hier geschilderten Verhältnisse sind nicht vorübergehend, sie haben sich auf das neue Jahr übertragen und lähmen das Geschäft wahrscheinlich noch auf lange Zeit, ungeachtet des am offenen Markte in Berlin und an anderen grossen Plätzen bestehenden Geldüberflusses. Derselbe ist ein Symptom der noch fortbestehenden geschäftlichen Stockung, ein Zeichen dafür, dass auch an der Börse nicht Diejenigen in grösserem Umfange spekuliren, welche die Mittel haben, sondern Diejenigen, welche von einer Ultimo-Liquidation zur andern ihr Leben fristen und ihre Engagements mit grossen Opfern von Monat zu Monat übertragen müssen, um „bessere Zeiten“ zur Realisation abzuwarten. Noch fehlen die Zeichen, dass diese „besseren Zeiten“ nahe liegen, dass der Kapitals-Zufluss wieder kräftiger werden und die Spekulation von London und Paris (von Wien schweigen wir) einen Impuls zu einer grösseren Bewegung erhalten werde.

Bankübersichten.

Preussische Bank.

(Im Anschluss an die Tabelle Bd. XI. S. 105).

Datum	Metallbestände.	Notenumlauf.	Davon durch Baar nicht gedeckt.	Wechselbestände.	Lombardbestände.	Effekten u. andere Aktiva.	Kassenanw. u. Privatbanknoten.	Depositen-Kapitalien.	Guthaben, öffentl. u. priv. Giroverkehr.	Diskontosatz der Bank für Wechsel. Datum.	Prozent.
	Millionen Thaler.										
1865											
30. Novbr.	60,571	117,037	56,466	80,436	14,548	14,389	3,184	20,115	11,296	10. Oktbr.	7
31. Dzbr.	59,817	125,202	65,385	82,760	18,298	13,872	1,967	20,104	7,290	—	—
1866											
31. Jan.	61,235	117,581	56,346	75,235	13,964	13,972	2,265	20,774	4,123	—	—
28. Febr.	62,227	111,732	49,505	67,559	13,778	14,092	2,521	20,251	2,961	22. Febr.	6
31. März	61,153	118,029	56,876	73,915	15,339	14,006	2,610	19,657	6,207	—	—
30. April	61,308	121,230	59,862	76,605	13,438	14,189	2,012	19,494	3,436	4. Mai	7
31. Mai	62,088	133,244	71,156	87,032	13,202	14,931	1,704	17,929	3,298	11. -	9
30. Juni	65,320	137,862	72,542	83,431	16,370	15,400	3,620	16,459	5,024	—	—
31. Juli	70,072	130,983	60,866	70,885	12,955	14,424	5,794	16,676	2,400	13. Juli	8
31. Aug.	71,199	121,193	49,994	63,618	13,340	14,969	6,721	22,054	1,587	3. Aug.	5
30. Septb.	71,727	121,668	49,941	66,242	13,007	14,423	5,418	22,742	1,336	—	—
31. Oktbr.	69,847	119,793	49,946	65,652	13,032	15,319	4,505	22,050	1,918	29. Oktbr.	4½
30. Novbr.	69,709	117,615	47,906	67,126	13,143	14,836	3,759	19,978	1,384	—	—
31. Dzbr.	69,758	125,425	55,667	72,062	15,964	14,878	3,183	17,555	1,857	13. Dzbr.	4
1867											
31. Jan.	72,606	121,884	49,278	69,821	13,916	14,960	2,341	18,643	1,879	—	—
28. Febr.	78,123	117,113	38,990	59,471	14,227	15,719	2,816	20,161	2,662	—	—

Hamburger Bank.

1866	Silbervorrath in Barren.	Belehnung auf Silber-Contanten.	Belehnung auf Gold in Münze und Barren.	Belehnung auf Kupfer.	Gesammt-Guthaben der Interessenten.
	Mark	Banko.			
4. Jan.	5,170,021	5,197,449	197,103	10,603	10,575,176
25. -	7,096,628	5,788,438	212,680	10,603	13,108,350
1. Febr.	8,428,674	5,788,438	212,680	10,603	14,440,396
22. -	7,048,634	5,724,286	192,569	10,603	12,976,094
1. März	7,214,866	5,724,286	145,823	10,603	13,095,580
29. -	7,131,929	5,249,114	156,627	3,537	12,541,208
5. April	6,172,416	5,593,086	330,114	3,537	12,099,155
26. -	6,198,569	4,908,762	180,804	3,537	11,291,673
3. Mai	6,239,775	4,498,776	192,423	3,537	10,934,511
31. -	8,595,490	4,525,253	897,436	51,383	14,069,562
7. Juni	8,460,739	4,227,097	869,066	55,130	13,612,032
28. -	11,157,903	3,894,836	1,386,146	55,130	16,494,015
5. Juli	11,739,728	3,874,500	1,335,668	55,130	17,005,026
26. -	10,051,146	4,582,640	1,607,185	62,642	16,303,614
2. Aug.	11,487,980	4,648,753	1,195,734	62,642	17,395,109
30. -	11,647,595	4,458,564	815,124	58,554	16,979,839
6. Septbr.	11,370,603	4,409,625	910,391	58,554	16,749,174
27. -	11,146,604	3,442,084	977,102	50,045	15,615,837
4. Oktbr.	12,516,387	3,084,678	977,102	50,045	16,628,213
25. -	12,051,055	2,269,995	902,426	59,462	15,282,939
1. Novbr.	11,966,852	1,999,371	862,426	59,462	14,888,112
29. -	11,507,725	2,127,613	987,480	59,131	14,681,950
6. Dzbr.	11,453,561	2,271,065	987,480	59,131	14,771,239
27. -	13,377,291	1,976,038	970,287	51,519	16,375,134
1867					
3. Jan.	15,390,938	1,587,080	986,103	45,215	18,009,336

Bank von Frankreich.

1866	Metallvorrath.	Wechselbestände.	Lombardbestände.	Notenumlauf.	Staatsdepositen.	Privatdepositen.	Diskontosatz Datum.	Proz.
	Millionen	Francs.						
11. Jan.	398,6	741,8	72,5	934,4	64,6	186,1	1. Jan.	5
8. Febr.	405,6	704,3	67,4	924,6	64,2	189,9	15. Febr.	4½
8. März	462,2	579,4	65,9	881,2	83,7	158,5	22. -	4
12. April	503,7	577,6	68,1	894,9	90,1	176,8	22. März	3½
11. Mai	520,2	664,4	73,5	881,2	96,5	275,9	11. Mai	4
14. Juni	613,0	717,9	79,7	873,0	136,0	391,0	—	—
12. Juli	657,3	739,0	83,0	956,9	120,2	386,7	26. Juli	3½
9. Aug.	725,5	668,6	78,9	981,2	131,5	363,2	—	—
13. Septbr.	733,8	602,7	79,1	951,4	156,1	309,3	30. Aug.	3
12. Oktbr.	681,2	623,1	80,2	971,4	165,2	255,3	—	—
8. Novbr.	636,7	654,6	84,3	958,1	189,0	242,6	—	—
13. Dzbr.	692,6	627,0	84,6	958,2	194,1	274,5	—	—
1867								
10. Jan.	657,2	693,7	84,6	1032,7	160,9	256,3	—	—
7. Febr.	693,1	634,2	83,9	1037,9	140,0	260,0	—	—

Bank von England.

Diskontosätze während der letzten zwei Jahre und Hauptpositionen der zur Zeit der Diskontoveränderungen publizirten Wochenübersichten.

Datum.	Diskonto.	Noten-umlauf.	Staats-depositen.	Privat-depositen.	Privat-sicherheiten.	Metall-vorrath.	Noten-reserve.
1865	%	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £	Mill. £
11. Jan.	5½	20,482	4,446	16,174	19,838	14 099	7,576
26. -	5	20,146	4,837	14,554	18,053	14,317	8,073
2. März	4½	19,933	6,854	14,158	19,304	14,301	8,728
30. -	4	19,951	9,839	13,478	21,150	15,358	9,272
3. Mai	4½	21,603	6,712	14,059	20,275	14,680	6,902
25. -	4	20,362	7,997	13,551	19,719	15,299	8,147
1. Juni	3½	20,911	8,707	13,917	19,823	15,838	8,659
15. -	3	20,729	8,803	12,935	19,517	16,046	9,012
27. Juli	3½	22,072	4,771	15,940	21,782	14,504	6,181
2. Aug.	4	22,646	5,214	14,681	21,670	14,458	5,607
27. Septbr.	4½	21,503	7,330	13,790	22,522	13,961	6,276
4. Oktbr.	5;6	22,728	6,892	13,799	24,170	14,184	4,362
11. -	7	22,312	7,229	13,506	24,086	12,736	4,291
22. Novbr.	6	20,584	6,144	12,879	19,005	14,465	7,740
1866							
3. Jan.	8	21,776	7,579	14,727	24,732	13,166	5,253
22. Febr.	7	20,563	5,019	12,591	18,020	13,823	7,409
5. März	6	20,523	6,304	12,723	19,053	14,328	7,905
3. Mai	7	22,872	4,923	13,588	20,380	13,509	4,839
9.*) -	8—10	22,344	5,782	13,516	20,844	13,156	4,950
16. -	10	26,121	5,936	18,621	30,943	12,324	0,730
15. Aug.	8	24,540	3,353	18,125	25,224	14,157	3,611
22. -	7	24,182	3,412	18,763	24,888	14,722	4,509
29. -	6	23,899	4,137	18,473	23,937	15,832	5,834
5. Septbr.	5	24,221	4,778	17,462	23,226	16,195	5,877
9. -	4½	23,050	6,389	17,024	21,751	16,729	7,586
7. Novbr.	4	23.561	4,376	17,150	19,330	16,892	7,376
20. Dzbr.	3½	22,100	8,070	18,181	19,825	18,816	10,599
1867							
7. Febr.	3	23,024	5,937	18,268	18,716	19,024	10,071

In den Ziffern dieser Uebersichten zeichnet sich deutlich der Verlauf der Krise. Wenn die Baarvorräthe der *preussischen* Bank auch in der ersten Hälfte des Jahres ununterbrochen stiegen, so ist dies die Wirkung forcirter Edelmetallankäufe, welche in der abnormen Steigerung des ungedeckten Notenumlaufs und zwischen den 31. Mai und 31. Juli in der Abnahme der Wechselbestände — indem gegen auswärtige Wechsel Metall bezogen wurde — ersichtlich werden. In der abnormen Höhe der Wechselbestände zeigt sich, wie der Kreditbedarf, bei der Abnahme des Vertrauens,

*) 11. Mai: Suspension der Bankakte, welche so lange dauern sollte, als der Diskonto 10 pCt. betrug.

seine Anforderungen auf die Bank konzentrirte. Gleichzeitig nahm, wie die Abnahme der Depositenbestände zeigt, das allgemeine Bestreben, eigne baare Bestände zu halten, zu und entzog der Bank umfangreiche Mittel, auf welche sie sonst zu rechnen gewohnt ist. Die Zunahme der Bestände an Kassenanweisungen etc. im Juni und August hatte ihren Grund in der ohne verfassungsmässige Zustimmung verfügten Ausgabe von Darlehnskassenscheinen, die der Verkehr nicht nehmen wollte und bei der Bank gegen Noten umtauschte. Erst nachdem die Darlehnskassenscheine nachträglich legalisirt waren, strömten sie aus der Bank ab. In der zweiten Hälfte des Jahres strömen der Bank die baaren Mittel wieder zu, die Kreditanforderungen nehmen rasch ab, weil die Spekulationslust im Waarengeschäft erloschen ist und die Industrie bei eingeschränkter Thätigkeit verharrt. Der ungedeckte Notenumlauf schränkt sich um 24½ Mill. ein, die Depositen sammeln sich wieder, und die Bank kann mit dem Diskontosatz wieder auf das gewöhnliche Maass von 4 pCt. herabgehen, welches bisher ihr Minimum gebildet hat. Erst beim Jahreswechsel macht sich grösserer Geldbedarf vorübergehend geltend.

Auch bei der *Hamburger* Bank zeigt sich bis zum Mai starke Inanspruchnahme der baaren Mittel. Seitdem aber steigen die Guthaben und erreichen beim Beginn des laufenden Jahres die ungewöhnliche Höhe von 18 Mill. Mark.

Frankreich erscheint von der Krise sehr wenig berührt: der Diskontosatz der Bank erhält sich sehr niedrig, die Baarbestände sind in ununterbrochenem Steigen und trotz ermässigten Diskontosatzes geht die Summe der Wechselbestände erheblich zurück.

Desto grossartiger ist die Umwälzung der Verhältnisse der *englischen* Bank. Wir haben die kritische Epoche derselben schon in dem Aufsatze „die dauernde Frucht der Konjunktur“ (Bd. XIV. S. 121) besprochen. Wir schilderten dort als eine der Hauptursachen der Krise den Versuch des Handels, neben der Ausdehnung des amerikanischen Geschäfts die gewonnene Ausdehnung des während des nordamerikanischen Krieges mit konzentrirter Kraft entwickelten sonstigen internationalen Verkehrs aufrecht zu erhalten. Daneben machte sich ein Rückschlag gegen die maasslose Aktienspekulation der vorausgegangenen Jahre geltend. Endlich erschütterte der Fall mehrerer Banken, unter dem Vortritt von Overend, Gourney & Comp. das Vertrauen zum englischen Banksysteme und führte eine Unterbrechung der Funktionen des Kredits herbei. Von der durch die Suspension der Bankakte erweiterten Befugniss der Notenemission wurde kein Gebrauch gemacht, jedoch waren die Ursachen der Krise so tiefgreifend und die Abwickelung derselben eine so langsame, dass diesmal nicht, wie sonst, der Höhepunkt rasch überschritten wurde, der Diskonto vielmehr 3 Monate auf der Höhe von 10 pCt. bleiben musste. Das Räthsel, wie der

Diskontosatz so lange Zeit in England wesentlich höher sein konnte als in Frankreich, ohne eine internationale Ausgleichung herbeizuführen, findet seine Lösung wohl theilweise darin, dass Frankreich dem englischen Markte so wenig Vertrauen schenkte, wie dieser sich selbst, und der Unterschied des Diskonto's dem Unterschied des Vertrauens entsprach. Aber die Frage verdient noch eine erschöpfende Untersuchung. — Die zweite Hälfte des Jahres zeigt allmälig wiederkehrendes Vertrauen. Bezeichnend ist aber die Zunahme der Rubrik „Privatdepositen" fast um die Hälfte. Sie rührt nicht lediglich von der Einschränkung der Spekulation her, sie ist zum grossen Theil ein Zeichen des Misstrauens gegen das Privatbankwesen, dessen Depositenkonten entsprechend abgenommen haben. Das Jahr 1866 hat so mancherlei „Faules" im englischen Kreditsystem aufgedeckt, dass das Publikum zurückhaltend geworden ist, und die Banken sich werden Mühe geben müssen, das Vertrauen wieder zu finden. Es ist als sicher anzunehmen, dass aus der Krise ein wesentlich verbessertes Bankwesen und Bankgeschäft hervorgehen wird. Die englischen Joint-Stock-Banken haben bereits die Nothwendigkeit erörtert, dass erstens allgemein eine siebentägige Kündigungsfrist der Depositen adoptirt und zweitens für dieselben stärkere Reserven als bisher gelegt werden. Ausserdem ist der Vorschlag besprochen worden, monatliche Veröffentlichungen der Bilanzen einzuführen, welche über das Verhältniss der Verpflichtungen zu den disponiblen Mitteln Auskunft geben. Dieselben würden indessen keinen Werth haben, wenn die Joint-Stock-Banken sich nicht herbeilassen wollen, unter den Passiven eine Trennung der Depositen von den Accepten vorzunehmen. Es liegt auf der Hand, dass das ganz verschiedene Arten des den Banken ertheilten Kredits sind, welche ganz verschiedenen Gesetzen unterliegen. Das Zusammenwerfen beider Konten in den bisherigen Halbjahresbilanzen ist geradezu als ein Missbrauch der schlimmsten Art zu bezeichnen. Wir können nicht umhin hier auf einen bezeichnenden Unterschied aufmerksam zu machen, der sich in der bevorzugten Grundlage des Vertrauens in England und Deutschland geltend macht. In England übt die *Firma* einen unbegrenzten Zauber, das Publikum kommt alten Firmen mit einem übermässigen Vertrauen entgegen und ermöglicht dadurch, wenn unter dem Deckmantel alten Kredits Missbräuche getrieben werden, Brüche von Banken, welche nicht blos das Aktienkapital verschlingen, sondern, bei beschränkter Haftbarkeit, den Gläubigern grosse Verluste bereiten. In Deutschland ist der Zusammensturz einer Aktienbank, bei welchem die Gläubiger eingebüsst hätten, bis heute noch nicht vorgekommen, wogegen die Aktionaire allerdings schon ungeheuere Einbussen erlitten haben. Die Aktionaire aber haben die Verwaltungen nicht hinreichend kontrollirt, weil sie der *Regierungsaufsicht* ein unbegrenztes Vertrauen schenkten. Dieses Vertrauen zur Regierungsaufsicht ist aber eine der Grundlagen eines Systems,

welches ein gesundes Bankwesen, das auf eigenen Füssen stünde, nicht aufkommen lässt, während in England das Privatbankwesen sich lebensvoll entwickelt. Ziehen Engländer und Deutsche die Bilanz ihres respektiven Kreditsystems, so werden die Engländer trotz aller Verluste, welche ebenso vieles Erfahrungskapital repräsentiren, sich wesentlich besser stehen als die Deutschen.

Die Metallanhäufung in den verschiedenen Zentralbanken hat im Jahre 1866 kolossale Dimensionen angenommen. Die Zunahme der Edelmetallbestände im Laufe des Jahres betrug bei der

Preussischen Bank	Thlr.	8,523,000
Bank von Frankreich 294 Mill Fr. =	-	78,400,000
Bank von England 6,082,000 £ = .	-	40,546,000
Summa	Thlr.	127,469,000

Die chronische Knappheit des englischen Geldmarktes brachte nicht nur zahlreiche Unternehmungen in's Stocken, sondern bewirkte auch eine Einschränkung der Thätigkeit des Unternehmungsgeistes in der Gründung neuer Unternehmungen. Durch beide Erscheinungen wurden die Extravaganzen der Vorjahre wieder ausgeglichen. Sehr belehrend ist nachstehende Uebersicht der Gesammtzahl von Aktiengesellschaften, welche in jedem der vier Jahre 1863 bis 1866 ins Leben getreten sind, so wie des von ihnen repräsentirten Kapitals und ihrer Depositen:

Jahr.	Zahl der Gesellschaften.	Autorisirtes Kapital.	Aufgelegtes Kapital.	Depositen.
		£	£	£
1863	263	100,053,000	78,135,000	8,875,550
1864	282	155,887,500	106,523,000	12,545,800
1865	287	106,995,000	75,578,900	12,174,790
1866	44	10,295,000	7,920,000	2,052,500
Gesammtsumme der 4 Jahre	876	373,230,500	268,156,900	35,648,640

Die Kategorie der verschiedenen, von 1863—1866 begründeten Gesellschaften erhellt aus folgender Uebersicht:

	Zahl der Gesellschaften.	Autorisirtes Kapital.	Aufgelegtes Kapital.	Depositen.
		£	£	£
Manufaktur- u. Handels-Gesellschaften	283	84,770,000	64,902,900	10,114,040
Bank- „	58	72,950,000	51,950,000	5,253,750
Finanz- u. Diskont- „	50	69,350,000	45,750,000	4,391,250
Eisenbahn- „	44	36,796,000	25,516,000	3,385,250
Versicherungs- „	33	28,775,000	15,375,000	1,677,000
Schifffahrts- „	43	25,238,000	19,353,000	1,869,100
Bau- „	38	13,485,000	9,745,000	1,810,000
Bergwerks- „	147	12,448,500	11,145,000	3,018,300
Hôtels- „	82	7,640,000	6,752,000	1,293,350
Gas- „	17	3,875,000	3,185,000	587,500
Verschiedene „	81	17,903,000	14,483,000	2,249,100
	876	373,230,500	268,156,900	35,648,640

Zu dem aufgelegten Kapital		268,156,900 £
kommen hinzu:		
Neue Emissionen bestehender Gesellschaften	1864	35,315,000 -
- - - -	1855	15,090,600 -
- - - -	1866	300,000 -
Total-Summe des aufgelegten Kapitals		318,862,500 £

Auch der auswärtige Handel Englands hat sich im Laufe des Jahres 1866 erheblich einschränken müssen. Wir geben folgende Uebersichten:

Werth des Exports Grossbritanniens in jedem Monat

	1865	1866
Januar . .	£ 10,499,339	£ 14,354,748
Februar .	- 11,376,214	- 15,116,063
März . . .	- 13,770,154	- 17,520,354
April . . .	- 12,071,111	- 15,366,414
Mai	- 13,194,758	- 15,870,131
Juni	- 13,227,062	- 14,630,120
Juli	- 14,113,410	- 14,957,834
August . .	- 14,158,648	- 17,450,156
September	- 17,316,681	- 16,671,078
Oktober. .	- 15,547,225	- 16,895,894
November	- 15,567,742	- 15,080,430
Summa	£ 150,832,341	£ 173,919,222

Werth des Imports Grossbritanniens in jedem Monat:

	1865	1866
Januar . .	£ 6,398,922	£ 9,847,564
Februar .	- 12,891,252	- 16,610,159
März . . .	- 13,005,394	- 19,891;204
April . . .	- 13,078,755	- 22,455,968
Mai	- 14,595,334	- 23,224,762
Juni	- 15,407,688	- 23,243,701
Juli	- 18,964,190	- 19,597,929
August . .	- 20,997,691	- 20,940,303
September	- 21,632,731	- 18,356,015
Oktober . .	- 23,606,789	- 19,530,442
Summa	£ 160,909,954	£ 193,698,047

Der Handel Englands in Edelmetallen berechnet sich für die ersten 11 Monate wie folgt:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1865	1866	1865	1866
Gold . .	£ 13,172,852	22,345,793	6,670,376	12,634,495
Silber . .	- 6,374,173	9,624,690	6,005,579	8,157,591
Summa	£ 19,547,025	31,970,483	12,675,955	20,792,086

Der Werth der *Ein- und Ausfuhr Frankreichs* betrug in den letzten Jahren (abgesehen von den Edelmetallen):

Einfuhr.	Generalhandel (einschliessl. d. Durchfuhr).	Spezialhandel (Einfuhr für den Verbrauch).	Ausfuhr.	Generalhandel.	Spezialhandel (Ausfuhr franz. Produkte).
	Millionen Francs.			Millionen Francs.	
1860	2,657,3	1,897,3	1860	3,145,5	2,277,1
1861	3,085,4	2,442,3	1861	2,660,2	1,926,3
1862	2,899,2	2,198,6	1862	3,049,9	2,242,7
1863	3,236,4	2,426,4	1863	3,526,4	2,642,6
1864	3,407,4	2,528,2	1864	3,921,2	2,924,2
1865	3,527,4	2,641,8	1865	4,086,5	3,088,4
1866	?	2,959,7	1866	?	3,390,5

Jn 6 Jahren nahm die Einfuhr um 1062½ Mill. Frcs., also um mehr als die Hälfte, die Ausfuhr um 1113½ Mill. Frcs. also um die Hälfte zu — eine glänzende Bewährung der mit dem französisch-englischen Handelsvertrage eingeschlagenen freihändlerischen Richtung in der Handelspolitik Frankreichs!

Die Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen in Frankreich stellte sich in den letzten Jahren, wie folgt:

	Einfuhr		
	1866	1865	1864
	Francs	Francs	Francs
Gold in Barren . .	156,453,675	96,243,288	110,097,846
Gold gemünzt . . .	643,731,654	323,156,592	353,897,754
Silber in Barren .	67,789,703	93,632,697	63,416,252
Silber gemünzt . .	175,486,798	142,503,543	204,316,292
	1,043,461,830	655,536,120	731,728,144

	Ausfuhr		
	1866	1685	1864
	Francs	Francs	Francs
Gold in Barren . .	62,375,553	55.304,670	32,810,523
Gold gemünzt . . .	247,479,438	213,271,344	306,042,750
Silber in Barren .	101,198,732	93,130,510	134,106,666
Silber gemünzt . .	93,570,292	70,420,424	176,098.751
	504,624,015	432,126,948	649,058,690

Am Schluss der allgemeinen Uebersichten fügen wir noch einige Details über das Goldagio in *New-York* bei, welches bekanntlich der Kongress im Gegensatz zum Finanzminister, durch Einschränkung der Einziehung an Papiergeld zu konserviren strebt.

Uebersicht der Goldfluktuationen in den letzten fünf Jahren.

	Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
1866	136¾	144⅜	135⅞	140⅜	125	136½	125	129½	125⅛	141½	137⅝	167¾
1865	197½	234½	196⅜	216¾	148⅛	201	144	160	141½	160⅝	135¾	147⅝
1864	151½	160	157⅛	161	159	169¾	166¼	187	168	190	189	251
1863	134	160¾	153	172½	139	171¾	146	159	143½	155	140½	148⅞
1862	195		102⅛	104¾	101⅛	102½	101½	102¼	102⅛	104⅛	103½	109½

	Juli		August		Septembr.		Oktober		November		Dezember	
1866	147	155¾	146½	152¼	143¼	147⅛	145½	154⅜	137½	148⅝	131¼	141¾
1865	138	146½	148⅛	145⅝	142⅜	145	144	149	145½	148¾	144½	146¾
1864	222	285	231½	262	185	255	189	229	209	260	211	244
1863	123¼	145	122⅛	129¾	127	143⅛	140⅜	156¾	143	154	147	152¾
1862	109	120⅛	112½	116¼	116½	124	122	137	129	133¼	130	134

Vergleich der Preise (in Papier) einiger Artikel am 1. Januar in den letzten fünf Jahren.

	Gold	B'wolle mid. Upl.	Kaffee Brasil.	Zucker C.-Musc.	Reis	Roheisen Schott.	Blei Span.	Terpentinöl.	Harz.	Thran.
1867	133⅛	35 c	22 c	10 c	9¼ c	※49—	8⅞	—70 c	※6.50	1.25
1866	144⅝	53 -	29 -	12 -	13 -	- 50—	10	1.02½ -	8. —	1.65
1865	227	120 -	44 -	19½ -	12¾ -	- 63—	15	2 15-	22. —	1.48
1864	152	82 -	34 -	12 -	7½ -	- 44—	10¼	3. — -	30. —	1.10
1863	133	67½ -	29 -	9 -	7½ -	- 33—	8	2.55 -	14. —	— 83

	Sperm-öl.	Schmalz	Talg.	Klee-saat.	Asche Pot.	W'Barten Polar	Mehl Extra St.	Mais	Roggen Nördl.	Weizen.
1867	2.90	12½	11¼	14½	※8½	※1.35	※11.—	1.08	※1.26	2.20 à 3.20
1866	2.50	19¾	14¼	14	9½	1.75	8½	95	1 08	1.70 à 50
1865	2.18	24¾	17⅞	26	11¾	2.25	9⅜	1 80 à 88	1.70 à 85	2.18 à 35
1864	1.60	13	12⅛	12½	8½	1.55	6¾	1.29	1.30	1.44 à 85
1862	1.70	10	10½	10¾	8½	1.65	6¼	80	95	1.22 à 65

Als hervorragendste kommerzielle Begebenheit des letzten Jahres, fügt der Bericht von Jansson, Schmidt und Ruperti hinzu, muss die glückliche Herstellung des Atlantischen Telegraphen erwähnt werden. Das neue Jahr beginnt mit einem für unseren Handel fast eben so wichtigen Ereignisse — der Eröffnung einer regelmässigen Dampfschiffslinie von San Franzisko nach China etc. — Mögen unsere Gesetzgeber diese wichtigen Fortschritte in dem Verkehrsleben der Völker erkennen und durch freisinnige, zeitgemässe Zoll- und Finanz-Reformen diesem Lande den hohen Rang in dem Welthandel verschaffen, wozu es durch seine vortheilhafte Lage nicht minder als durch die Energie seiner Bewohner berufen zu sein scheint.

Der letztausgesprochene Wunsch wird noch durch folgende Uebersicht kommentirt:

Halbjahrs-Dividenden einiger Fabriken in Neu-England.

Namen der Kompagnien.	Kapital.	Dividenden Juli 1865	Januar 1866	Juli 1866	Januar 1867
Androscoggin	1,000,080	15	25	20	20
Appleton	600,000	5	20	10	10
Atlantic	1,500,000	0	10	4	0
Bates	1,000,000	10	25	10	5
Chicopee	420,000	20	30	15	20
Cocheko	2000 shares	※20	※40	※50	※50
Contoocook	140,000	0	4	4	5
Douglas Axe	400,000	5	5	10	6
Dwight Mills	1,700,000	0	3	3	0
Franklin	600,000	5	10	10	10
Great Falls	1,500,000	0	5	3	3
Hamilton C.	1,200,000	0	5	0	5
Hill Mill	700,000	5	10	20	20
Jackson Co.	600,000	5	15	5	5
Lancaster M.	800,000	6¼	20	25	10
Langdon Mills . . .	225,000	5	25	25	25
Lowell Bleachery .	300,000	5	5	5	5
Manchester P. W. .	1,800,000	4	12	6	6
Massachusets M. . .	1,800,000	3	7	0	6
Merrimack	2,500,000	—	—	7½	15
Middlesex M. . . .	750,000	7½	10	5	5
Nashua	1,000,000	10	25	10	10
Naumkeag	1,200,000	4	10	10	12
New-Market	6600 shares	※21	※100	※50	※70
Pacific	2,500,000	10	14	12	12
Salisbury	1,000,000	7½	15	10	7½
Salmon Falls	600,000	3	7	3	0
Stark Mills	1,250,000	8	12	5	10
Washington M. . .	1,608,000	8	10	10	10

„Regelmässig", fügt der erwähnte Bericht hinzu, „wie die enormen Dividenden dieser armen Fabriken, ist auch das Verlangen Neu-Englands nach höherem und immer höherem Zoll-Schutz. Man sucht jetzt diese Forderung dadurch zu motiviren, dass auch die grossen Produktions-Branchen des Westens besonders geschützt werden müssten, und unter diesem Kompromiss haben wir wahrscheinlich einen neuen Tarif zu erwarten, dessen Inkrafttreten zum 1. April vorgeschlagen wird."

Wir schliessen auch dieses Jahr eine Uebersicht der Bewegungen des Handels und der Preise der drei wichtigsten Rohstoffe für die Industrie an: Baumwolle, Wolle und Eisen.

Baumwolle. Unsere statistischen Uebersichten des Baumwollgeschäfts und der Baumwollpreise schliessen sich genau an die im 12. Bande S. 219 ff. gegebenen. Charakteristisch für das Liverpooler Geschäft im Jahre 1866 ist der Versuch, die Vorräthe auf eine seit Jahren nicht gewohnte Höhe zu steigern und durch diese Speicherung bei gleichzeitig sehr umfangreichem Spekulationsgeschäft die hohen Preise aufrecht zu erhalten, mit welchen das Jahr eröffnete. Die Vorräthe schwollen am stärksten in den verhängnissvollen Monaten Mai und Juni an, bis sie am 21. Juni den höchsten Stand von 1,042,660 Ballen erreichten. Der Kredit, der zur Konservirung dieser Vorräthe nöthig war, musste zuletzt mit 10 pCt. bezahlt werden. Das Baumwollgeschäft hatte offenbar seine Mittel überschätzt. Jäher Fall der Preise war die Folge, als die Noth die Vorräthe zu räumen zwang und dieselben durch einen von Woche zu Woche in seinem Umfange steigenden Bedarfshandel in die Hände der Spinner und nach dem Auslande brachte. Das Jahr schliesst mit sehr schwachem Vorrath, der auf im Ganzen 516,770 Ballen deklarirt ist. Die Preisbewegung des Jahres im Ganzen ist, wie es wohl nicht anders sein konnte, eine sinkende. Der niedrige Diskontosatz, mit welchem das neue Jahr beginnt, wird wieder eine Steigerung der Vorräthe erleichtern, so dass durch alle Schwankungen hindurch im Laufe der Jahre die Tendenz einer Vermehrung der gegen die Verschiedenheit der Ernten und die Schicksale des Einfuhrhandels versichernden Vorräthe sich geltend machen wird. — Die Einfuhr stellt sich auf 13½ Mill. Ztr. gegen 9½ Mill. in 1865. Amerika lieferte 3 Mill. Ztr. die übrigen Produktionsländer 1 Mill. Ztr. mehr als 1865. Die Einfuhr aus Aegypten und der Türkei schwand auf die Hälfte zusammen, dagegen wuchs die Einfuhr aus Brasilien und Ostindien, während China und Japan fast nichts mehr lieferten. Im Ganzen hat England trotz der bedeutenden Mehreinfuhren aus den Vereinigten Staaten auch den Baumwollenbezug aus den übrigen Produktionsländern gesteigert. Es zeigt sich also schon jetzt, dass die Baumwollkonjunktur der letzten Jahre die dauernde Frucht eines erweiterten Verkehrs mit den neuen Baumwollländern gezeitigt hat.

Uebersicht der wöchentlichen Umsätze, Einfuhren, Ausfuhren, Vorräthe und Preise von Baumwolle in Liverpool im Jahre 1866.

(Nach monatlichen Durchschnitten).

1866 Im Monat endend mit dem	Zahl der Wochen.	Durchschnittliche wöchentliche Umsätze für				Durchschnittl. wöchentl.		Geschätzter Vorrath am Schluss.	Preise für			Bank-Diskonto.	Weizenpreis.	Preis von 30 Watertwist.
		Bedarf.	Export.	Spekulation.	Total.	Export.	Import.		Middl. Orleans	Fair Egypt.	Fair Dhollera			
		Ballen.				Ballen.		Ballen.	d.	d.	d.	pCt.	s. d.	d.
Jan. 25.	4	36702	13327	5172	55201	15228	62137	424460	21—19½	23¾—22¾	17¾—17	8	45. 10	24—25
Febr. 22.	4	39870	13082	6000	58952	15343	53436	418680	18¾—19	22¼—21½	16¼—15¾	8—7	45. 7	26—25
März 28.	5	47485	12546	10060	70064	14763	86571	552783	19¼—20	22—23¼	16½—16	7—6	45. 3	25—26½
April 26.	4	40330	16667	6500	63497	14466	118005	821950	18½—15¾	22¾—19½	15½—12	6	45. —	25—22
Mai 31.	5	44772	6826	5508	57105	17702	92844	975030	14½—12½	19½—18	10½—8½	7—10	46. 6	18½—16½
Juni 28.	4	53535	8937	4973	67445	13683	76957	958670	13½—14	18¼—½	8¾—9¼	10	47. 6	19—18
Juli 26.	4	57743	22722	9362	89827	15854	51401	882830	14¼—½	19—22½	9½—¾	10	53. 11	18—20
Aug. 30.	5	41928	22460	2952	67340	24461	65804	880210	14½—14	23—20	10—9½	10—6	50. 4	20—18
Septbr. 27.	4	55837	25560	7583	88980	20595	60661	774480	13½—14¾	18½—19	9—10¼	5—4½	48. 7	18—17½
Oktbr. 25.	4	47792	25475	22985	96252	26877	52137	702500	15—15¾	19½—18½	11—11½	4½	52. 5	17½—20
Novbr. 29.	5	41676	13720	6338	61734	14879	31583	578180	15¼—14¼	17½—16	11¼—10½	4½—4	62. —	20—17½
Dezbr. 27.	4	55778	55778	15980	88685	12826	30573	426750	14⅛—15¼	16½—17	10¾—12½	4—3½	60. 6	17½—19½

Einfuhr, Verbrauch, Ausfuhr und Vorräthe von Baumwolle in Grossbritannien 1865 u. 1866.

(Vergl. Bd. XII. S. 220. — Der Zentner ist zu 100 engl. Pfd. gerechnet).

Ursprungsland der Baumwolle.	1. Einfuhr. 1865. Ballen.	1865. Zentner.	1866. Ballen.	1866. Zentner.	2. Vorrath in d. Häfen Grossbritanniens am 31. Dzbr. 1865. Ballen.	1865. Zentner.	1866. Ballen.	1866. Zentner.
Amerika	461927	1953951	1162745	5127705	144065	509395	167390	738190
Brasilien	340261	544418	407646	709304	36078	57725	46840	72802
Aegypten	333575	1641189	167451	820510	28407	139662	20450	100205
Türkei etc.	80303	281060	32770	111418	2630	9205	2730	9282
Westindien etc. . . .	131120	236016	111826	201287	11532	20758	15110	27198
Surate	956886	3731855	1206660	4621508	128740	502086	179750	688442
Madras	177882	533646	294372	883116	30400	91200	54170	162510
Bengal	131757	395271	346727	1033246	18340	55020	95840	285603
China und Japan . .	141610	339864	18844	61431	5296	12710	4290	13985
Summa	2755321	9657270	3749041	13569525	405488	1397761	581570	2098217

	3. Export. 1865. Ballen.	1865. Zentner.	1866. Ballen.	1866. Zentner.	4. Verbrauch. 1865. Ballen.	1865. Zentner.	1866. Ballen.	1866. Zentner.
Amerika	60190	254604	208015	917346	281050	1188842	931405	4107496
Brasilien	101550	162480	111685	194332	218970	350352	290199	504946
Aegypten	30520	150158	13474	66023	297350	1462962	161943	793477
Türkei etc.	5850	20475	6050	20570	78660	275310	26620	90508
Westindien etc. . . .	15070	27126	14813	2663	109080	196344	93435	168183
Ostindien etc. . . .	620160	2151955	773141	2705993	876020	3293835	922338	3458768
China und Japan . .	57490	137976	9387	30602	173600	416640	10463	35109
Summa	890830	2904774	1136565	3937529	2034730	7184285	2436394	9157487

Wolle. Das Londoner Wollgeschäft im Jahre 1866 (von *R. Neele*). Das Jahr begann mit einem, für feine Wollen, überaus regen Geschäft; der Konsum war stark, die Thätigkeit der Fabrikdistrikte vollauf angestrengt ihm zu genügen. — Schon in der letzten (Nov. Dez.) Auktion des vorhergehenden Jahres waren die Preise aller, besonders aber der für den Kamm tauglichen Wollen, stark gestiegen, so dass eine weitere Erhöhung für das Eintreffen der neuen Schur im März, nicht in Aussicht stand. — Der Markt ward jedoch inzwischen, durch den regen Verbrauch, von Vorräthen so gut wie ganz entblösst. Die Lager der Händler waren vielfach bis auf den letzten Ballen geräumt, und in den Händen von Fabrikanten befand sich kaum so viel, dem täglichen Bedarf bis zur Eröffnung der nächsten Auktion zu genügen. Dieser für einen Rohstoff, wie Wolle, ganz abnorme Zustand verursachte im März eine neue starke Steigerung der Preise, die den Artikel auf eine, seit vielen Jahren nicht gesehene Höhe trieb. — Schon vor Beginn der Auktion wurden, den drängenden Bedürfnissen der Fabrikanten abzuhelfen, ziemlich beträchtliche Geschäfte zu anscheinend übertriebenen Preisen geschlossen. Es wurde indess Alles von der Auktion selbst übertroffen, zu der sich in- und ausländische Käufer in ungewöhnlicher Zahl drängten. Den Standpunkt des Marktes darzuthun mögen folgende Notirungen genügen:

ausgezeich. P. Philipp Woll.,	Rückenwäsch. zwisch.	3s u. 4s	im Schweiss	1s 6-1s 8
schöne	- -	- 2s 4 u. 2s 3	-	1s 4-1s 5
mittel bis gute	- -	- 2s u. 2s 3	-	1s 1-1s 3
gute Adelaide		— —	-	1s 2-1s 4
schöne, leichte Cap (östl. Prov.)	-	1s 7-1s 10	scoured m. white	2s-2s 4
mittel	- - -	- 1s 4-1s 6	scoured	1s 6-1s 10

Diese Preise, die später das Geschäft in vielfacher Beziehung verdarben, erhielten sich fast bis zum Schluss der Auktion, nach welcher ein Stillstand und damit auch bald die Ueberzeugung eintrat, dass der Artikel sich schwerlich lange auf einem so geschraubten Standpunkte werde behaupten können. Eine Reaktion wurde für die Mai-Serie erwartet, um so mehr als zu dieser Periode das Gros der Australischen Schur auf den Markt kommen musste. — Die Auktion begann am 10. Mai, demselben Tage, an dem Overend, Gurney & Co. ihre Zahlungen einstellten, und damit den Reigen zu der Kreditkrisis eröffneten, die sich als die Folge einer langjährigen ungesunden Bankverwaltung darstellte, als das Resultat einer Geschäftsmanie, die Vorschüsse auf unverkäufliche oft ganz werthlose Sekuritäten nicht scheute, und vor Allem als die Frucht der vorhergegangenen pilzartigen Entstehung von Aktiengesellschaften aller erdenklichen Art, auf dem Grunde einer groben Verdrehung des Prinzips der beschränkten Haftbarkeit.

Die Krisis und die darauf folgende, langwährende Erhöhung des Diskonts auf 10 pCt., beeinflusste den Wollmarkt im ersten Augenblick

hauptsächlich dadurch, dass sie auf der einen Seite die Kauflust und die Mittel der Käufer beträchtlich einschränkte, und auf der anderen den Importeuren den Muth, und oft die Möglichkeit benahm, ihre Wollen für eine spätere Zeit aufzusparen. Es wäre dennoch wahrscheinlich ein nicht unbedeutender Theil der zur Auktion eingetroffenen Wollen zurückgezogen worden, wenn nicht der Ausbruch des deutschen Krieges mit der Aussicht auf eine spätere Ausdehnung desselben auf Frankreich, die Rathsamkeit eines sofortigen Verkaufs, bei nur einigermaassen raisonablen Preisen, ausser Frage gestellt hätte. Unter diesen Verhältnissen wurden die sämmtlichen eingetroffenen 158,700 Ball. bis auf einen geringen Theil verkauft, und es ist ein Beweis der durch und durch gesunden Lage des Artikels, dass unter all diesem Druck die Räumung eines so enormen Quantums mit keinem grösseren Abschlag als 2—4 *d.*, auf die ausnahmsweis hohen März-Preise, bewerkstelligt werden konnte.

Der Krieg war beendigt, ehe man sich ganz mit dem Gedanken vertraut gemacht hatte, dass er begonnen hatte. Ausser der Furcht vor weiteren Verwickelungen die er vorübergehend, wie in alle anderen Zweige, so auch in die Wollbranche brachte, war sein Einfluss auf die letztere darauf beschränkt, dem Londoner Markt die Konkurrenz der deutschen Käufer gänzlich zu entziehen, ein Umstand, der, obschon fühlbar, bei den im ganzen beschränkten Beziehungen, die Deutschland von Kolonialwollen macht, nicht schwer in die Wagschale fallen konnte.

Der Druck und die Folgen der Krisis waren härterer Natur. Abgesehen davon, dass eine enorme Summe von Depositen unzugänglich wurde, machten sich die oft so viel wie unlimitirten Nachzahlungen an die fallirten (limited) Aktiengesellschaften in Geschäfts- und Privatkreisen auf das Härteste fühlbar; der hohe Diskontosatz von 10 pCt., den die Bank für ¼ Jahr aufrecht erhielt, lähmte alles neue Geschäft und alle Spekulation auf's gründlichste, und das schwer erschütterte Vertrauen kehrte erst langsam zurück. Trotzdem zeigte das Wollgeschäft bei der ersten Besserung des Geldmarkts, und bei der ruhiger gewordenen politischen Situation auf dem Kontinent, neue Spannkraft. In der August-September-Auktion machte sich, trotz bedeutender Zufuhren, ein Aufschlag von 1 *d.* (bei den besten Kammsorten von noch mehr) geltend. Das ganze Quantum wurde ohne Unbequemlichkeit geräumt, und man hoffte, dass im November, bei Gelegenheit der letzten Auktion die Verhältnisse sich noch mehr gesetzt, das Geschäft einen weiteren Fortschritt zur Besserung gemacht haben würde. Diese Erwartungen, wenn schon sie sich für die Folge erfüllen können, waren für die Zeit verfrüht. Die Folgen der Krisis drückten noch zu sehr auf das Land, als dass der erste Aufschwung hätte anhaltend sein oder sich fortsetzen können. Zudem gingen die Besorgnisse die wegen des Ausfalls der Ernte gehegt wurden, in Erfüllung. Das Geschäft ward

lahm, und als im November die 4. Serie der Auktionen eröffnet wurde, fielen die Preise auf den im Mai innegehabten Standpunkt zurück.

Das Geschäft in geringen Wollen, das während des ersten Vierteljahres befriedigend gewesen war, wurde durch die Krisis, die Kriegsbefürchtungen, und den späteren wirklichen Ausbruch der Feindseligkeiten, für einige Zeit beinahe ganz paralysirt. Besonders litten die englischen Wollen und alle Gattungen dieses Genre's unter dem gänzlichen Aufhören des grossen Export-Geschäfts von Garnen nach Deutschland. Die Preise fielen ca. 5 *d.* und haben sich seitdem trotz eines vorübergehenden kleinen Aufschwungs, Ende Juli, nicht wieder erholt, wie denn auch die Hoffnungen auf eine baldige Wiederaufnahme des regen Verkehrs mit Deutschland, bis jetzt unerfüllt geblieben sind. — Die folgende Tabelle giebt eine vergleichende Aufstellung der Preise von Middling-New-Orleans-Baumwolle, und einiger Hauptsorten Wolle, wie sie am 1. Januar eines jeden Jahres seit 1861 standen:

	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867
B'wolle, Middling-Neu-Orleans pr. Pfd.	7 3/8	12	24	28	27	21 1/4	15 3/8
Wolle, Engl. gewasch. Kamm- -	21	20	21 1/2	24	28	26	21
- Ostind. ordinäre gelbe -	7 3/4	8	10	10	9 3/4	10 1/2	8
- Donskoi, weiss Mittelsort. -	9	9	11 1/4	12	12	12 1/4	11 1/4
- Peru - - -	16	13 1/2	14	15 1/2	17	17	14 1/2
- Cordova - - gew. -	9 3/4	10 1/2	11	12	11 1/4	11 3/4	11
- B.-Ayres g. Mestiza i. Schw. -	10 1/2	8 3/4	9	9	8	8 1/2	7 3/4
- Australische, Mittelwäsche, Rückenwäsche, Tuch- -	24	22	23	23 1/2	22 1/2	24	22 1/2
- Cap. - - -	18	16	17 1/2	17 1/2	16	17	16

Was den Import und Export von Wolle betrifft, so erhellt aus den vom Handelsministerium publizirten Tabellen für 11 Monate (die, wie gewöhnlich, als Richtshnur fürs Jahr gelten mussten) dass der Import gegen 1865 um 21,783,068 Pfd. gewachsen ist, der Export dagegen um 16,814,117 Pfd. abgenommen hat Nehmen wir die Wollproduktion in England selbst als stationär an, so folgt, dass 1866 38,597,185 Pfd. im Lande mehr konsumirt wurden, als während des Jahres zuvor. Diese Zahl, die bei Berücksichtigung des gestörten Geschäfts und der mancherlei Einschränkungen, die der Konsum im vergangenen Jahr erlitt, auf eine Anhäufung grosser Vorräthe roher Wolle, Garne oder Waaren, schliessen lassen würde, muss beim Lichte der Geschäftslage zu Ende 1865 betrachtet werden, um ein richtiges Urtheil zu ermöglichen. Damals waren die Läger in ganz ausnahmsweisem Grade reduzirt, es bestand eine unnatürliche Lücke; — und diese auszufüllen, den Artikel wieder in die normale Lage zu bringen, musste der Konsum im Lande, im verflossenen Jahr nothwendig eine beträchtliche Steigerung zeigen. Nehmen wir die Jahre 65 und 66 zusammen, so beträgt der durchschnittliche Mehrverbrauch gegen 1864, 12,012,249 Pfd.

Die Zunahme in der Einfuhr, ist in Folgendem auf die einzelnen Woll-Gattungen zurückgeführt.

Zunahme:	Australische Wollen	3,610,688 Pfd.		
	Ostindische -	8,485,662 -		
(deutsch., russ. u. River Plate)	Ausländische diverse	12,349,073 -		
	Alpaca	600,236 -	25,045,659 Pfd.	
Abnahme:	Cap	2,547,025 -		
	Mohair	725,566 -	3,262,591 -	
			21,783,068 -	

Die Zunahme in der Einfuhr ostindischer Wollen ist zum grossen Theil nur scheinbar. Eine mässige Steigerung der Wollproduktion in Indien hat ohne Zweifel stattgefunden, aber in der Hauptsache ist es der Umstand, dass in diesem Jahr ein überwiegender Theil dieser Wollen in ungewaschenem Zustande herüber gekommen, der die 8,485,662 Pfd. Gewichtszunahme erklärt. — Das umgekehrte ist bei den Cap-Wollen der Fall, von denen weniger wie gewöhnlich, im Schweiss, und bedeutend mehr im sogenannten mon white scoured Zustande verschifft wurden. Daher die scheinbare Abnahme.

Der Ausfall im Export stellt sich folgendermassen, und vertheilt sich gleichmässig über alle Länder.

Abnahme:	Colonial- und Ostindische Wollen	13,164,521 Pfd.
	Ausländische, diverse -	4,272,146 -
		17,436,667 Pfd.
Zunahme:	Englische Wollen	622,556 -
		16,814,117 Pfd.

Der Export woll. Garne betrug 1866	4,236,437 Pfd.,	geg. 5,002,167 Pfd.	in 65.
- - Waaren - -	20,274,965 -	- 18,212,965 -	-
	24,511,402 Pfd.,	geg. 23,215,132 Pfd.	in 65.

Fasst man die vielen, den Handel benachtheiligenden Ereignisse der letzten 12 Monate zusammen, so kann man das Resultat, soweit es das Wollgeschäft betrifft, nicht anders als ein zufriedenstellendes nennen. Dass der Artikel in einem Jahre, welches Krieg und Krisis einschloss, ungeschädigt davon kommen sollte, war nicht zu erwarten. Sein Antheil am Schaden ist aber geringer gewesen als der irgend eines anderen gleichbedeutenden Produktes und seine Lage, das Verhältniss des Konsums zur Produktion und der Stand der vielverzweigten Industrie, die er beschäftigt, haben sich als durchaus gesund erprobt. Trotz schwieriger Verhältnisse und vielfältiger Beschränkungen des Konsums durch Politik, Geldnoth und theure Lebensmittel, haben die Manufakturdistrikte fast ohne Unterbrechung volle Zeit arbeiten können, und am Ende des Jahres ist in diesem Geschäftszweige kein einziges Fallissement von Bedeutung aufzuweisen.

Englands Wolleinfuhr in den letzten fünf Jahren.

Schafwolle. Herkunft.	1866 Ballen.	1865 Ballen.	1864 Ballen.	1863 Ballen.	1862 Ballen.
Australien	348,628	332,560	302,177	241,630	226,015
Kap der guten Hoffnung	107,184	99,991	69,309	68,922	66,841
Ostindien	79,732	54,228	58,909	64,458	52,749
Deutschland	40,475	24,696	32,684	31,853	29,238
Spanien	716	876	3,419	1,305	1,994
Portugal	14,205	12,685	8,258	6,935	11,482
Russland	45,021	37,147	37,829	34,693	49,302
Verschiedene Länder . .	154,497	123,451	158,122	145,530	139,047
Summa	790,458	685,634	670,707	595,326	567,668
Ziegenwolle	22,074	27,441	20,087	12,857	17,911

Eisen. Glasgow, 28. Dzbr. 1866. (Jahres-Bericht. Von Hren. *Robinows & Marjoribanks*). Die ausserordentlichen Ereignisse, welche im Laufe dieses Jahres den Handel im Allgemeinen, die Eisenindustrie aber insbesondere, und namentlich das *Roheisen*geschäft, betroffen haben: das verderbliche Treiben der Preise, von Januar bis Ende April, auf eine ungewöhnliche Höhe, der rasche und plötzliche Fall derselben um 31s 6d per Ton innerhalb vier Wochen, verbunden mit dem Fall der meisten derjenigen Häuser, die zu jener unsinnigen Spekulation à la hausse vereinigt gewesen, die allgemeine Handelskrisis, der Waffenkrieg in Deutschland und der einheimische Finanzkrieg, der während mehr als drei Monaten den Geldmarkt durch einen Diskonto von 10 pCt. in Belagerungszustand hielt: alles dieses ist noch in zu frischem Andenken und braucht an dieser Stelle nicht nochmals erörtert zu werden. Die folgenden statistischen Tabellen zeigen zur Genüge, wie wesentlich die tief eingreifenden Wirkungen dieser Ursachen die Lage des Geschäfts in unserm Stapelartikel verändert haben und ergeben als Resumé:

Konsumtion und Verschiffungen in 1866	1,136,000	Tons.
Produktion	994,000	-
Demnach mehr verbraucht, als produzirt	142,000	Tons.

Der Vorrath hat sich demzufolge von 652,000 Tons zu Ende 1865, auf 510,000 Tons reduzirt und beträgt heute weniger, als zu irgend einer Zeit während der letzten sechs Jahre; der Verbrauch in 1866 beträgt aber ca. 193,000 Tons mehr, als in 1861.

Preise von m/n Warrants zu Anfang des Jahres 65 35 s, höchster Preis im April 82s, niedrigster Preis im Mai 50s 6d und heute 54s 3d.

Unsere Walzwerke sind augenblicklich nur wenig, die Giessereien hingegen ziemlich gut beschäftigt, beide zusammen haben in diesem Jahre trotz aller nachtheilig wirkenden Einflüsse nur ca. 32,000 Tons Roheisen weniger als in 1865 konsumirt, während sich in den Verschiffungen ein Abfall von 104,000 Tons zeigt. Wenn wir aber finden, dass hauptsächlich

während und in Folge des Krieges Deutschland allein direkt und via Holland dieses Jahr ca. 61,000 Tons Roheisen weniger, Nordamerika aber (nach wiederhergestelltem Frieden) ca. 45,000 Tons mehr als in 1865 von uns bezogen haben, so lässt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit erwarten, dass auch die Versendungen nach Deutschland, namentlich bei den mässigeren Preisen, sich im nächsten Jahre wieder bedeutend vergrössern werden.

Der *Schiffsbau* an der Clyde hat mehr als jede andere Branche durch die diesjährigen Störungen des Handels gelitten; es sind in diesem Jahre nur 201 neue eiserne Dampf- und Segelschiffe, mit einem Tonnengehalt von 136,415 Tons, gegen 229 von 146,692 Tons in 1865, vom Stapel gelaufen, und im Bau begriffen finden sich heute nur 84 von 70,689 Tons gegen 152 von 129,682 Tons Ende 1865. Bis vor ca. 6 Wochen war das Verhältniss indess noch bei Weitem ungünstiger, seitdem sind aber viele bis dahin angeboten gewesene fertige Schiffe gekauft und mehrere Kontrakte für neu zu erbauende abgeschlossen worden, während die Frage augenscheinlich im Zunehmen ist, wobei zu erwähnen, dass in Frankreich seit dem 12. d. der Zoll auf Schiffe auf den nur nominellen Satz von 2 Fr. per Ton reduzirt ist.

Roheisen.

Produktion	1865	1866
Gesammtzahl der Hochöfen	167	169
Davon durchschnittlich im Betrieb . . .	133	112
Haben produzirt	1,164,000 T.	994,000 T.
Verschiffungen.		
Nach fremden Ländern, incl. Sendungen via englischen und irischen Häfen . . .	368,184 -	342,922 -
Küstenweise und per Eisenbahn nach England, Schottland und Irland . . .	ca. 372,316 -	ca. 293,578 -
	ca. 740,500 T.	ca. 636,500 T.
Konsumtion der hiesigen Walzwerke und Giessereien	531,500 T.	499,500 T.
Vorrath Ende Dezember	652,000 -	510,000 - *)

Preise. M/N Warrants f. a. B. Glasgow.	1865	1866
Durchschnitts-Preis .	54s 9d	60s 6d
Höchster Preis . . .	65s 6d	82s —d
Niedrigster Preis . .	49s 6d	50s 6d
Preise Ende Dezember	64s 3d	54s 3d

Export.	1866 Tons	1865 Tons	1864 Tons	1863 Tons
Deutschland	49,749	91,339	63,278	71,746
Holland	37,295	55,019	37,603	45,035
Dänemark	7,654	6,179	4,654 }	9,548
Schweden und Norwegen . . .	1,938	2,586	2,569 }	
Belgien	10,780	5,990	1,940	346
Russland	6,593	3,560	7,825	4,465
Frankreich	74,556	82,553	75,543	63,037

*) Einschiesslich 85,000 Tons für Carron Roheisen, dessen Vorrath, da die Eigner jede Angabe verweigern, nicht genau zu ermitteln ist.

Export.	1866 Tons	1865 Tons	1864 Tons	1863 Tons
Jersey und Guernsey	110	144	314	13,135
Gibraltar und Malta	—	20	10	
Spanien und Portugal	5,376	12,697	12,636	
Italien und Sizilien	11,650	12,668	15,040	17,089
Türkei und Egypten	666	1,900	1,990	396
Afrika	172	192	190	217
Vereinigte Staaten	93,074	60,680	66,622	44,839
Britisch-Amerika	35,972	23,648	28,434	24,422
Süd-Amerika	3,596	2,938	1,787	2,119
Westindien etc.	251	220	513	214
Ostindien, China und Australien	5,490	5,851	5,502	5,267
Total	342,922	368,184	326,449	301,875
Küstenweise . . .	293,578	372,316	349,551	313,125

Produktion und Export von schott. gewalztem Eisen.

		1862	1863	1864	1865	1866
Produktion . .	Tons	133,000	150,000	163,500	173,891	155,231
Export	-	26,731	35,300	27,141	36,575	35,767

In diesem Jahre wurden exportirt nach: Deutschland 396, Holland 185, Belgien 2, Frankreich 865, Schweden und Norwegen 886, Dänemark 87, Russland 1398, Gibraltar und Malta 217, Spanien und Portugal 3981, Italien und Sizilien 498, Türkei und Egypten 107, Afrika 123, Britisch-Amerika 13,610, Vereinigt. Staaten Nordamerikas 1199, Südamerika 2116, Westindien 561, Ostindien 9000, China 528, Australien 873 Tons, Total: 35,767 Tons.

Preise für 3/5 No. 1 und 2/5 No. 3, f. a. B. Glasgow.

	1862 £	s	d	1863 £	s	d	1864 £	s	d	1865 £	s	d	1866 £	s	d
Januar	2	8	7	2	14	6	3	4	10	2	9	8	3	6	4
Februar . . .	2	9	2	2	14	0	3	0	8	2	10	4	3	11	1
März	2	9	7	2	12	5	2	17	10	2	10	10	3	17	1
April	2	12	10	2	10	9	2	19	3	2	13	9	3	18	2
Mai	2	13	5	2	10	8	2	19	3	2	14	0	2	17	0
Juni	2	12	8	2	11	5	2	17	8	2	14	9	2	13	9
Juli	2	11	5	2	13	10	2	18	6	2	14	7	2	12	11
August	2	14	7	2	14	0	2	18	2	2	14	9	2	12	6
September . .	2	16	3	2	17	8	2	18	4	2	17	4	2	14	7
Oktober . . .	2	16	2	3	1	3	2	12	0	2	17	10	2	14	2
November . .	2	16	2	3	2	6	2	11	1	2	18	0	2	13	5
Dezember . .	2	14	6	3	5	3	2	10	3	3	1	8	2	14	6
Durchschnitt	2	13	0	2	15	9	2	17	3	2	14	9	3	0	6

Durchschnitts-Preise:

	£	s	d		£	s	d		£	s	d		£	s	d
1837	4	0	0	1844	2	14	9	1852	2	5	1	1860	2	13	6
- 38	4	0	0	- 45	3	16	0	- 53	3	2	3	- 61	2	9	3
- 39	4	10	0	- 46	3	11	8	- 54	3	19	8	- 62	2	13	0
- 40	3	15	0	- 47	3	5	0	- 55	3	10	9	- 63	2	15	9
- 41	3	0	0	- 48	2	4	4	- 56	3	12	6	- 64	2	17	3
- 42	2	10	0	- 49	2	5	8	- 57	3	9	2	- 65	2	14	9
- 43	2	0	0	- 50	2	4	2	- 58	2	14	4	- 66	3	0	6
				- 51	1	19	9	- 59	2	11	9				

Bücherschau.

Die Staatseinnahmen, Geschichte, Kritik und Statistik derselben von Eduard Pfeiffer. 2 Bde. Stuttgart und Leipzig. A. Kröner. 1866.

Eine sehr fleissige Arbeit, die jedem Leser reiches Material und neue Gesichtspunkte bieten und auch noch vor der Zurückführung der vielen Steuern auf die vorgeschlagene *eine* Verbrauchssteuer, zur Reform der Anschauungen über die beste direkte Abgabe beitragen wird. Der Verf. behandelt, nach einer Einleitung über das Wesen des Staats und die Aufgaben der Staatswirthschaft, zunächst die allgemeinen Grundsätze welche für die Aufbringung der Staatsbedürfnisse gelten sollen, und demnächst die einzelnen hergebrachten Zweige des Staatseinkommens historisch, kritisch und statistisch, um schliesslich seinen Steuerreformvorschlag zu begründen. Wenn er in der Kritik zu sehr die in dem ersten Theile aufgestellten theoretischen Anforderungen an das Steuersystem in den Vordergrund schiebt, und dadurch an der wünschenswerthen Objektivität einbüsst, so giebt zugleich dieses konsequente und unermüdliche Einstehen für eine gewonnene Ueberzeugung der Diktion eine Frische und der Beweisführung eine Lebendigkeit, die das Buch zu einer in vielen Partieen geradezu fesselnden Lektüre macht. Nur einen Mangel, der fast in allen Kapiteln auftritt, müssen wir rügen, weil er ein wesentlicher ist. Es ist der, dass die Vorstudien des Verf. sich weniger auf Monographieen als auf systematische Werke der Finanzwissenschaft oder der Volkswirthschaft erstreckt zu haben scheinen. Fast bei jedem Kapitel finden wir die entsprechenden Kapitel aus Adam Smith, Rau, Roscher, Umpfenbach etc., kurz aus den Lehr- und Handbüchern, aber nur selten Monographieen, und am seltensten Monographieen neueren und neuesten Datums zitirt. Auch wird Jeder, der in der Broschüren- und periodischen Literatur unserer Zeit etwas bewandert ist, leicht bemerken, dass in dieser ein für den Verf. noch ungehobener Schatz steckt. Die hauptsächliche Aufgabe der Handbücher, eine zusammenfassende Darstellung und Kritik des in Einzelarbeiten aufgehäuften Materials zu geben, wird auf diese Weise verfehlt. Und, was die Aufgabe der Förderung der Wissenschaft angeht, so hat der neue Systematiker nicht genug gethan, wenn

er auf den Schultern der ihm vorausgegangenen *Systematiker* steht, er muss das Material verwerthen und weiter entwickeln, welches die ihm vorausgegangenen *Beobachter* und *Denker* beschafft haben.

Bei der Deduktion der Prinzipien der Besteuerung geht der Verf. von der vergleichenden Kritik dreier Richtungen aus, von denen die eine absolute Gleichheit der Steuerbeiträge jedes Einzelnen, die andere Gleichheit im Verhältnisse des Mitgenusses an den Staatanstalten, die dritte Gleichheit des Opfers in Bezug auf die Empfindung der Lasten als oberstes Prinzip hinstellt. Die Kritik der ersten dieser Richtungen, deren „Gleichheit" dadurch, dass sie die Unterschiede ignorirt, zur höchstmöglichen Ungleichheit wird, ist nicht schwer; wir wollen uns daher nicht dabei aufhalten. Ueber die zweite Richtung sagt der Verf.: „Die Anhänger dieser Richtung meinen, ein reicher Mann habe durch den Schutz, der ihm und seinem Eigenthume vom Staate gewährt werde, so viel mehr Nutzen, als ein Armer, der wenig oder nichts zu schützen habe, dass es nicht mehr als billig sei, wenn Jeder im Verhältnisse seines Vermögens zu den Lasten des Staates beisteure. Dass Jeder im Verhältniss zu dem Schutze, den er vom Staate geniesst, auch zu den Lasten desselben herangezogen werde, ist eine Forderung, deren Gerechtigkeit wohl kaum bestritten werden kann; nur muss man hieraus nicht folgern, dass deshalb Jeder im Verhältnisse seines Vermögens zu den Staatslasten beitragen sollte. Da in unserem Staate Jeder gleichen Schutz geniesst oder wenigstens geniessen soll, so folgt aus obigem nur, dass auch alle gleichmässig zu den Leistungen für den Staat angehalten werden sollten.

„Es ist aber falsch zu glauben, der Reiche geniesse mehr Schutz. Weder leistet der Staat mehr für ihn, noch hat er persönlich mehr Genuss von den Staatsanstalten. Es kostet der Regierung nicht mehr Mühe, einen Reichen zu schützen als einen Unbemittelten. Derselbe Wächter, welcher den Schätzen des Millionärs Schutz gewährt, wacht auch über die kleinen Ersparnisse des Armen. Ein Prozess über 100,000 Thlr. erfordert oft nicht mehr Anstrengung und Zeitaufwand wie einer über 100 Thlr. Es lässt sich überhaupt nicht berechnen, in wie ferne und wie viel Jeder aus den Anstalten des Staates Nutzen zieht. Derjenige, welcher sie direkt benutzt, ist ja nicht der Einzige, ja oft nicht einmal der Hauptsächlichste, dem sie Vortheil bringen. Aus einem Prozesse, der entschieden wird, ziehen hundert Andere, die sich in ähnlichem Streite befinden, Nutzen, ohne dass sie nur nöthig hätten, an die Gerichte zu appelliren. Und dann, wie lässt es sich denn nachweisen, dass der Reiche mehr Schutz geniesst als der Arme? Der Staat schützt jedes Eigenthum; und das kleine Kapital des Handarbeiters ist diesem so viel, vielleicht noch mehr werth, als dem Börsenkrösus seine Million. Der Nutzen, den Beide vom Staate ziehen, die Sicherheit ihres Eigenthums, ist also für Beide gleich und von gleichem Werth.

„Ja der Reiche wird in vielen Fällen weit eher im Stande sein sich selbst zu helfen, er bedarf also der Einrichtungen des Staates vielleicht weniger, als ein Anderer. Am meisten ist der Schwache an Geist und Körper und der Mittellose auf die Hülfe des Staates angewiesen; für ihn hat also auch der Schutz desselben am meisten Werth, und demnach müsste er gerade die grössten Lasten tragen, was doch das Umgekehrte von dem ist, was unseren Ideen von Gerechtigkeit entspricht. —

„Es kommt aber, wie gesagt, nicht darauf an, wie oft oder wie viel man die Anstalten des Staates wirklich benutzt, sondern wie viel man sie benutzen könnte, und da stehen wieder alle Bürger auf der gleichen Stufe. Der Arme kann morgen reich werden, und dann wird ihn der Staat wie jeden Andern in seinem Besitze schützen; und wenn der Reiche in Armuth versinkt, hat er wie jeder Andere Anspruch auf Unterstützung des Staates, und weil er heute die Hülfe desselben nicht nöthig hat, so kann ihn das nicht berechtigen, von den Leistungen an denselben ausgeschlossen zu werden. Und der Nutzen, den wir aus den Staatseinrichtungen ziehen, besteht ja nicht nur in dem Schutze für uns und unser Eigenthum, sondern der Staat hat die Aufgabe, uns in der Erreichung aller unserer Zwecke zu fördern, und zwar in Bezug auf jeden denkbaren berechtigten Zweck eines Jeden. In dieser Beziehung sind also alle Bürger dem Staate gegenüber gleich, oder sollen es wenigstens sein, und haben gleiches Recht auf seine Unterstützung und Förderung."

Die Schwächen dieser Kritik sind unverkennbar. Hat denn der Verf. gar nicht daran gedacht, dass der staatliche Schutz des Besitzes den Werth der Dinge für die Besitzer erhöht, dass also die Zahlung einer Quote dieser Wertherhöhung als Preis für den Schutz den Forderungen der Gerechtigkeit ebenso entspricht wie denen der Wirthschaftlichkeit? Daraus folgt nun freilich nicht, dass die Vermögenssteuer die beste oder gar die einzig zulässige Steuer sei; aber jedenfalls folgt daraus, dass das Prinzip, welches die Beitragspflicht nach den Vortheilen bemisst, welche der Steuerpflichtige von den Staatseinrichtungen geniesst, seine volle Berechtigung hat, und vielleicht würde der Verf. die Staats-, Grund- und Gebäudesteuer besser kritisiren, die Kommunalmiethsteuer besser verstehen, wenn er sie von dem Standpunkte der Zusammengehörigkeit von Leistung und Gegenleistung betrachtete. Die von dem Verf. zitirte mit reichlicher sittlicher Entrüstung ausgestattete Deklamation Umpfenbachs: „Das Prinzip, dass der Staat sich von den Einzelnen je in dem Maasse bezahlen lasse, wie ihnen durch die Staatseinrichtungen Vortheile erwachsen, ist höchstens würdig von einer egoistischen Krämerseele ausgeübt zu werden, die immer das Maximum des Werthes ihrer Leistungen für die Kunden im Auge hat und einem hungernden Armen, der um noch so hohen Preis kaufen muss, den Laib doppelt so hoch rechnet, wie dem Reichen, der nur seine Brodvorräthe ergänzen will, weil sich der Arme

einen grösseren Vortheil von dem Brodkaufe verspricht, als der Reiche; der Gedanke eines solchen Schachers mit seinen wesentlichen Funktionen ist schmachvoll für den Staat!" — ist durchaus nicht geeignet, die Lücken obiger Kritik auszufüllen. Ueberhaupt will uns bedünken, dass solcher Pathos, der, statt zu beweisen, dass der Gegner irrt, glauben machen will, derselbe sei ein schlechter Mensch, aus der wissenschaftlichen Deduktion einfach hinauszuweisen ist, zumal die Substitution des „Maximums des Werthes" und der „eingebildeten Vortheile" für die „erwachsenden Vortheile", ein Quid pro quo ist, dem gegenüber die Gegner grössere Berechtigung zu sittlicher Entrüstung hätten.

Der Verf. entscheidet sich endlich für das dritte der oben aufgestellten Prinzipien, für eine „Vertheilung welche die Gerechtigkeit und Gleichmässigkeit darin sucht, dass die Kosten des Staats von Allen gleich empfunden werden." Dies sei das einzige Prinzip, welches mit der Idee, die der Verf. vom Staate aufgestellt hat, sich vereinbaren lasse. Diese Staatsidee ist die des Rechtsstaates, dem der Verf. aber eine Dehnsamkeit bis in's Unendliche dadurch gegeben hat, dass er als die Aufgabe dieses Rechtsstaates neben der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung die „Förderung *sämmtlicher* menschlichen Zwecke, so weit die Thätigkeit der Einzelnen nicht genügt", hinstellt. Die Grenze der Staatsthätigkeit, welche hier gezogen wird, ist eine von sehr unsicheren Voraussetzungen abhängige. Wenn die Majorität sich die Einzelnen recht hülflos denkt, so kann diese Staatsidee mit dem obigen Steuerprinzip sehr weit in den Kommunismus hineinführen. Dass der Verf. eine solche willkürliche Ausdehnung der Staatsthätigkeit nicht befürwortet, geben wir zu; wir wollten nur zeigen, dass er keine feste Grenzbestimmung gegeben hat.

Ueber die Verwirklichung des vom Verf. bevorzugten Prinzips wollen wir ihn selbst reden lassen: „In der weitesten Auffassung bildet allerdings Vermögen und Einkommen einen ziemlich guten Maasstab für die Steuer*fähigkeit* der Einzelnen, einen genauen Werthmesser für die Opfer, welche dem Einzelnen dadurch auferlegt werden, d. h. also für seine Steuer*pflicht*, können sie jedoch nicht abgeben.

„Das Opfer, welches Jemand bei einer speziellen Ausgabe empfindet, hängt weniger von der Gesammtsumme seines Vermögens oder seiner Einnahmen ab, als von dem Verhältniss, in welchem diese besondere Auslage zu der Gesammtsumme seines übrigen *Verbrauches* steht. Sehr oft freilich werden Diejenigen, welche gleich hohe Einnahmen beziehen, auch Ausgaben von etwa derselben Höhe machen, jedoch ein allgemein gültiges derartiges Verhältniss giebt es nicht. In vielen Fällen muss darum eine Steuer, die nur nach dem Einkommen oder nach dem Vermögen umgelegt wird, zu ungleicher Bedrückung führen.

„Nehmen wir z. B. an, zwei Leute besitzen Jeder, nach Abzug des

Existenzminimum, ein steuerpflichtiges Einkommen von 1000 Thlrn.; nun hat aber der Eine Familie, der Andere vielleicht nicht; oder der Eine bezieht aus einer Besoldung sein Einkommen, der Andere aus den Zinsen seines Kapitals oder aus einem ihm gehörigen Grundstücke. Der Letztere kann ohne irgend welche besondere Anstrengung seinerseits seinen Kindern ungeschmälert dasselbe Einkommen hinterlassen, und hat auch nicht für sein Alter vorzusorgen, während z. B. der Beamte oder der Arbeiter, wenn er vor Mangel im Alter geschützt sein will, bei Zeiten anfangen muss etwas zurückzulegen; und will er es gar dahin bringen, für seine Kinder eine Rente hinterlassen zu können, so muss er jedes Jahr einen bedeutenden Theil seines Einkommens zu diesem Zwecke aufsparen. Während also A im obigen Falle seine 1000 Thlr. aufzehrt, wird B vielleicht 200 davon jedes Jahr zurücklegen und in Wirklichkeit also nur 800 ausgeben. Wenn es aber wahr ist, dass wir die Opfer einer Steuerlast in dem Verhältniss empfinden, in welchem die von uns entrichtete Abgabe zu der Summe steht, die uns zu verausgaben übrig bleibt, so werden A und B, wenn sie gleiche Steuern — wir wollen annehmen 100 Thlr. — zahlen, offenbar ganz ungleich bedrückt, denn A zieht sie von 1000 Thlrn. ab, es bleiben ihm also noch 900, während B von 800 nur 700 für seine verschiedenen Ausgaben übrig behält. A musste durch die Steuer seine Ausgaben um $^1/_{10}$ einschränken, B dagegen um $^1/_8$; er zahlte also $12^1/_2$ pCt., und A nur 10 pCt.

„Aber eine noch weitere, grössere Ungerechtigkeit wird begangen bei solcher Besteuerungsart, die keine Rücksicht darauf nimmt, ob Einer sein Einkommen wirklich ganz verzehrt, oder ob er einen Theil davon spart. Denn Derjenige, welcher spart, muss für das Zurückgelegte in Wahrheit zweimal Steuer zahlen. Zuerst wird es ihm als Theil seines Einkommens besteuert und später werden ihm fortwährend aus den Zinsen, die er daraus zieht, ebenfalls Steuern abverlangt, da er doch das Kapital, aus dem dann diese Zinsen fliessen, schon einmal besteuert hat. A, der gar nichts zurücklegt, zahlt im Ganzen 10 pCt. Steuer und nicht mehr; wenn aber B einen Theil seines Einkommens erspart und zinsenbringend anlegt, zahlt er fortwährend noch weitere 10 pCt. von den Zinsen dieser Ersparnisse; dies ist also dann gerade so, als ob er für sein Haupteinkommen noch eine neue Steuer entrichtete, und deshalb 10 pCt. weniger anlegte. Faktisch zahlt er also — weil er spart — aus demselben Einkommen doppelte Steuern. Es werden somit in einem solchen Falle das angelegte Kapital und zugleich die Zinsen, welche daraus fliessen, besteuert, und doch kann Einer nicht aus beiden zugleich Genuss ziehen. Will er die ursprüngliche ganze Einkommenssumme geniessen, so kann er später keine Zinsen daraus machen; will er umgekehrt Zinsen erhalten, so kann er aus dem dazu verwendeten Kapital keinen Genuss ziehen. Aber eine Schätzung, die sich nur nach der Grösse des Einkommens richtet, nimmt hierauf keine Rücksicht.

„Es ist dies ein sehr ins Gewicht fallender Mangel einer allgemeinen Besteuerung nach dem Einkommen und führt uns unwillkürlich zu der Ueberzeugung, dass es vortheilhafter wäre, wenn statt der Einnahme eines Jeden die Summe seiner Ausgaben als Maassstab für die Besteuerung angenommen würde; damit fiele von selbst derjenige Theil, welcher zum Sparen zurückgelegt würde, ausser Betracht, und Jeder würde durch die Staatskosten nur einen gewissen Prozentsatz seiner bisher gewohnten Ausgaben einschränken müssen. Natürlich müssten auch bei einer solchen Steueranlage diejenigen Ausgaben eines Jeden, die nur zum nothwendigsten — nicht standesgemässen — Lebensunterhalt erforderlich sind, steuerfrei bleiben."

Ueber die Einkommens- und Vermögenssteuer bemerkt der Verf. weiter:

„Vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus erscheint es ziemlich gleichgültig, ob der zu bezahlende Steuerbetrag eines Jeden nach seinem Einkommen oder nach seinem Vermögen bemessen wird, denn beide sind ja ein Ausdruck seiner Fähigheit zu bezahlen. Die grosse Schwierigkeit besteht nur darin: das Vermögen eines Menschen, in dem Sinne wie es hier verstanden werden muss (d. h. die Summe seiner Erwerbsfähigkeiten), in Zahlen auszudrücken. Das einzige Mittel, die letzteren zu schätzen, besteht eben darin, das Einkommen in Betracht zu ziehen, das aus denselben geschöpft werden kann. Wenn es theoretisch auch gleichgültig ist, ob die Umlage der Staatslasten nach dem Vermögen oder nach dem Einkommen geschieht; praktisch wird man — um grobe Ungerechtigkeiten zu vermeiden — stets auf das letztere angewiesen sein, und dieses Verfahren ist nun auch in den Steuersystemen der meisten Staaten heimisch geworden.

„Früher hat man häufig Steuern nach dem Vermögen umgelegt, aber ohne alle Rücksicht auf die persönlichen Erwerbsfähigkeiten der Betreffenden, also nur nach dem Stammvermögen. Und noch heute werden Stimmen laut, welche ausdrücklich verlangen, die Steuern sollen nicht nach dem Einkommen, sondern nach dem Besitze bemessen werden. Diese Anschauung rührt ohne Zweifel daher, dass man das behagliche Einkommen, welches der Besitz in der Regel gewährt, den mühevollen Einkünften gegenüber stellt, welche aus dem persönlichen Verdienste gezogen werden, und hierbei findet, eine gleiche Belastung beider sei unbillig. Man vergisst aber dabei ganz in Betracht zu ziehen, dass beim Besitze die Anstrengung voranging, die zu dessen Erlangung erforderlich war. Der verhältnissmässig mühelose Genuss, den derselbe gewährt, kann dann in sehr vielen Fällen gar nicht anders angesehen werden, wie als eine gerechte Belohnung für frühere angestrengte Arbeit und Entsagung.

„Man denke sich nur zwei Menschen, die genau dasselbe Einkommen beziehen — etwa zwei Arbeiter mit gleichem Lohne. Der Eine von ihnen zehrt jährlich seinen ganzen Lohn auf, der Andere dagegen bringt es durch

grosse Enthaltsamkeit und fortgesetzten Fleiss dahin, sich nach und nach ein kleines Vermögen zusammenzusparen. Die Ungerechtigkeit wird nun Jedem einleuchten, wollte man den Ersteren, als besitzlos, steuerfrei lassen, und den Letzteren dagegen mit Abgaben belasten. Käme ein solches Verfahren nicht einer Bestrafung des Fleisses und der Sparsamkeit gleich? Die Gesetzgebung darf aber unter keinen Umständen das Sparen, das Ansammeln von Besitz erschweren, damit würde sie ja zugleich das Emporblühen des ganzen Volkswohlstandes hemmen.

„In der richtigen Erkenntniss dieser Verhältnisse haben sich nun sehr viele Schriftsteller verleiten lassen, auf der andern Seite zu weit zu gehen, und haben aus volkswirthschaftlichen, nicht aus rechtlichen Gründen, als fundamentalen Grundsatz für die Besteuerung aufgestellt, eine Auflage dürfe überhaupt nie auf das Kapital gelegt werden, weil sonst nothwendigerweise das ganze Volksvermögen abnehmen würde.

„Hierbei wird stets auf die volkswirthschaftliche Seite das Hauptgewicht gelegt. Allein der Satz, in obiger Allgemeinheit aufgestellt, lässt sich nicht vertheidigen, denn es ist durchaus nicht ausgemacht, dass eine Steuer, die auf das Kapital gelegt ist, auch gerade aus dem Kapital entrichtet werden muss.

„Jeder kann vielmehr, wie wir schon bei früherer Gelegenheit gezeigt haben, die Steuersumme, welche er bezahlt, auf dreierlei Weise aufbringen:

1) indem er durch Mehrproduktion, d. h. durch grössere Anstrengung und vermehrte Arbeit seinerseits die verlangte Summe schafft und im Uebrigen fortlebt wie bisher. Dies wäre eine sehr wünschenswerthe Wirkung der Steuern, jedoch ist sie in ausgedehnter Weise nur denkbar bei einem in der Kultur noch wenig entwickelten Volke, wo ein solcher Druck von aussen allerdings als Sporn für die produktive Thätigkeit der Einzelnen dienen kann. Für unsere Zustände wird aber wohl Niemand eine solche Folge der Steuern erwarten, und man muss umgekehrt zufrieden sein, wenn sie so angelegt werden können, dass dadurch die Produktion des Landes nicht beeinträchtigt wird. Es bleiben also für unsere Bürger in den meisten Fällen nur noch zwei andere Wege, auf denen sie die Steuer aufbringen können, nämlich:

2) durch Abkürzung im Genusse, indem sie so viel weniger zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse ausgeben, als die Steuer beträgt, oder

3) durch Angreifen des Kapitals, oder durch Verminderung der Ersparnisse die sie jährlich zu machen gewohnt waren.

„Es ist sehr wichtig, dies im Auge zu behalten. Wenn wir von der ersterwähnten Wirkung der Steuern (Reiz zur Mehrproduktion) absehen, so giebt es keine andere Möglichkeit, als: entweder die Einzelnen schränken ihre Genüsse um so viel ein, oder das Volkskapital wird um so viel

vermindert, respektive nimmt um so viel weniger zu. Eine andere Alternative giebt es also nicht: entweder geschieht durch die Besteuerung eine augenblickliche Verkürzung des Genusses oder die Genussmittel der Zukunft werden vermindert, indem weniger Kapital zu deren Hervorbringung übrig bleibt.

„Man sieht, in Rücksicht auf die volkswirthschaftliche Wirkung ist es also ganz gleichgültig, ob der Staat seine Einnahmen direkt aus dem Vermögen oder aus den Einkünften der Bürger zieht. In beiden Fällen kann das Kapital angegriffen werden oder unversehrt bleiben, und der Unterschied in der Aeusserung der Steuer zeigt sich nur, je nachdem sie die Einzelnen mehr oder weniger zur Einschränkung ihrer Genüsse (zum Sparen) treibt. Jedermann sieht ein, dass wenn der Staat heute sämmtliche Einkünfte der Bürger, oder blos einen beträchtlichen Theil derselben, erheben würde, diese nur noch leben könnten, indem sie vom Kapital zehrten. Obwohl eine solche Steuer vielleicht nur aus den Einkünften bezahlt wäre, müsste sie doch nothwendig zu einer Verminderung des Volksvermögens führen. Und wenn der Staat die Gelder, die er aus den Steuern löst, nicht etwa zu produktiven Anlagen verwendet, was heutigen Tages jedenfalls nur ganz ausnahmsweise geschieht, so tritt jedesmal eine relative Verminderung des Volkskapitals ein, so oft die Bürger direkt aus ihren Einkünften und nicht durch Einschränkung ihrer Genüsse die Steuer aufbringen. Denn derjenige Theil, welchen so der Staat von ihren Einkünften wegnimmt, wäre gerade von ihnen kapitalisirt worden.

„Umgekehrt kann eine Steuer auf das Stammvermögen gelegt sein, und scheinbar von diesem bestritten werden, und doch die Tendenz haben, das Volksvermögen weniger wie eine andere auf Einkünfte gelegte Abgabe zu vermindern, wenn sie in ihrer Wirkung auf die Einzelnen dieselben eben zur Einschränkung ihrer Genüsse antreibt."

Der Verf. kommt jedoch zu dem Schlusse, dass, wenn zwischen der Einkommen- und der Kapitalsteuer die Wahl sei, er der ersteren den Vorzug gebe. Sein eigener Vorschlag geht schliesslich auf eine einzige Steuer und zwar auf eine auf Einschätzung beruhende *Verbrauchssteuer*. Wenn er nun von dem Grundsatze ausgeht, dass der Staat alle menschlichen Zwecke fördern müsse, und wenn er nicht leugnen kann, dass der Verbrauch eben Zweckerfüllung ist, so beruht sein schliesslicher Steuervorschlag dennoch auf dem Prinzipe der Beitragspflicht nach dem Maasstabe der Vortheile, die der Einzelne aus der Staatsthätigkeit geniesst. Seinen Steuervorschlag wollen wir ihn selbst darlegen lassen:

„Der Vorschlag, den wir für die Besteuerung zu machen haben, ist so einfach, dass es wahrlich erstaunlich ist, dass er nicht schon längst gemacht worden ist. Und wenn man denselben in Anwendung bringen wird, wird gewiss Jeder sich wundern, warum man so lange gebraucht hat, um auf

diesen so einfachen Gedanken zu kommen. Der Mensch wird aber, trotz aller schönen Lehren, doch stets in die Ferne schweifen, wenn auch das Gute noch so nahe liegt.

„Als wir bei Aufstellung der obersten Grundsätze für die Besteuerung einen allgemein gültigen Maassstab suchten, nach welchem die Vertheilung der Staatslasten bemessen werden sollte, fanden wir, dass die Gleichmässigkeit nur dann erreicht wird, wenn die Opfer, welche die Regierung den Einzelnen auferlegt, gleich sind, aber nicht absolut genommen, sondern so, dass sie von Jedem gleich empfunden werden. Wir haben dann dargethan, dass die Empfindung der Einschränkung, welche uns durch eine Abgabe auferlegt wird, weniger von der Summe unseres Vermögens, oder unserer Einnahmen, als von dem Verhältniss abhängt, in welchem sie zu unsern bisher gewohnten Ausgaben steht. Mit andern Worten: unsere Betrachtungen haben ergeben, dass diejenige die gleichmässigste und also gerechteste Vertheilung der Steuerlasten wäre, die sich nach der Höhe des Gesammtverbrauchs eines Jeden richten würde.

„Es frägt sich nun, ob eine solche Besteuerung nach den Ausgaben eines Jeden durchführbar wäre? Auf den ersten Blick mag dies ausserordentlich schwierig, ja vielleicht unmöglich erscheinen; doch bei näherer Betrachtung stellen sich die Schwierigkeiten durchaus nicht als unüberwindlich heraus. Warum sollte man in der That nicht ermitteln können, wie viel Ausgaben etwa die einzelnen Bürger machen? Stehen denn hier nicht ganz dieselben Mittel zu Gebote, wie bei Ermittelung des Einkommens? Ja selbst bei der Schätzung des Einkommens bietet umgekehrt der Verbrauch der Einzelnen, welcher bekannt ist, häufig den einzigen Anhaltspunkt dar. Ueberhaupt sind die Ausgaben eines Jeden stets weit bekannter, und lassen sich im Allgemeinen weit schwerer verbergen, als die Einnahmen. So gut also die Einschätzung der verschiedenen Einkommen bis zu einem ziemlichen Grade der Genauigkeit möglich ist, so gut, ja noch viel besser muss man auch nach und nach mit annähernder Zuverlässigkeit den Gesammtverbrauch der einzelnen Bürger schätzen können.

„Wie bei der Umlage der Einkommensteuer könnte man sich theils an gewisse äussere Kennzeichen, theils an die Selbstangabe der Steuerpflichtigen, theils endlich an die Aufstellungen einer Schätzungskommission halten.

„Ein bestimmter Theil der Auslagen eines Jeden liegt so offenkundig vor, dass eine Verheimlichung desselben gar nicht möglich ist, z. B. der für Pferde und Equipagen gemachte Aufwand, die Kosten der Wohnung, welche man inne hat, u. s. w. Freilich können dieselben nicht als unbedingter Maassstab für die Besteuerung dienen, aber doch sind sie sehr gut als Merkmal brauchbar, um den Taxatoren gewisse Anhaltspunkte an die Hand zu geben.

„Was die Selbstangabe der Steuerpflichtigen betrifft, so glauben wir,

dass sie auch in diesem Falle nicht auf absolute Glaubwürdigkeit wird Anspruch machen können, und dass also eine Besteuerung, welche sich nur nach ihr richten würde, auf eine Bedrückung der Gewissenhaftesten hinausliefe zu Gunsten der weniger Ehrlichen; aber doch sind wir überzeugt, dass sie viel zuverlässiger wäre, als die Angaben über das Einkommen, welche von den Einzelnen gemacht werden. Im Allgemeinen werden gewiss die Menschen weniger Anstand nehmen, die Summe ihres Verbrauches öffentlich anzugeben, als ihre Einnahmen. Während der Geschäftsmann z. B. häufig Grund haben mag, ein öffentliches Bekanntwerden der Einnahmen, die er aus seinem Geschäfte zieht, zu scheuen — sei es, weil sie sehr hoch sind und er nicht Andere auf die Rentabilität seines Geschäftszweiges aufmerksam machen will, sei es weil sie nicht sehr hoch sind, und er doch auf einen ziemlichen Kredit angewiesen ist — hat Niemand irgend welchen Nachtheil zu fürchten dadurch, dass es bekannt wird, wie viel er jährlich im Ganzen verausgabt. (Und übrigens ist es gar nicht einmal nöthig, dass diese Selbstangaben der Steuerpflichtigen, die doch jedenfalls zunächst nur an die Finanzbehörden gemacht werden, zur öffentlichen Kenntniss gelangen). Ein weiterer Grund, welcher die Angabe des jährlichen Verbrauchs eines Jeden zuverlässiger macht, ist der, dass sich Jeder über diesen Punkt leicht selbst Rechenschaft geben kann, was in Bezug auf das Einkommen nicht immer in gleichem Maasse der Fall ist. Hier spielen so manche verwickelte Umstände mit, die oft gar nicht so leicht zu überblicken sind, dort handelt es sich nur um die Festsetzung dessen, was ein Jeder zu seinem persönlichen Gebrauche im Jahre verausgabt hat und in dem Maasse als die Führung eines Haushaltungsbüchleins leichter ist, als die von verwickelten Geschäftsbüchern, wird auch dort eine richtige Angabe leichter sein, als hier.

„Auch die Einschätzung schliesslich ist bei dem Einkommen gewiss schwerer, wie bei dem Verbrauche. Denn, wie wir schon hervorgehoben haben, sind die meisten Ausgaben viel offenkundiger, als die Einnahmen, und bei der Einschätzung der letzteren hält man sich oft gerade an den Verbrauch, als einzige bekannte Grösse, mit welcher man rechnen kann. Warum sollte in der That eine zu diesem Zwecke gewählte Kommission nicht ganz gut den jährlichen Verbrauch der einzelnen Bürger eines Ortes schätzen können? Es versteht sich, dass auch hierbei an mathematische Genauigkeit nie zu denken ist, und dass also auch die von uns vorgeschlagene Steuer, wie alle menschlichen Einrichtungen, die Vollkommenheit nie erreichen wird, aber immerhin lässt sich hoffen, durch eine solche Schätzung der Wirklichkeit ziemlich nahe zu kommen, und gewiss ebenso nahe, als bei der Einschätzung des Einkommens. Auch bei allen übrigen Auflagen ist ja nie eine ganz vollständig allgemeine und gleichmässige Umlegung je zu erwarten, und bewusste oder unbewusste Umgehungen, zu-

fällige oder auf künstlichem Wege erreichte Begünstigungen Einzelner bleiben stets unvermeidlich. So wird eine solche allgemeine Verbrauchssteuer, wenn auch ihre Umlegung nicht ganz ohne gewisse Schwierigkeiten und Mängel sein sollte, sich doch auch in dieser Hinsicht ganz gut mit allen übrigen Schätzungen und Auflagen messen können.

„Natürlich wird darauf zu sehen sein, dass in die Einschätzungskommissionen überall solche Männer gewählt werden, welche mit den Verhältnissen ihres Ortes möglichst bekannt sind. Es wird sich auch hier wie bei allen übrigen Schätzungen zeigen, dass hauptsächlich nur die ersten Anfänge grosse Schwierigkeiten bieten. Je länger aber diese Steuer einmal eingeführt ist, desto mehr Fertigkeit, Umsicht und Ueberblick erlangen auch hier die Taxatoren, desto mehr feste Anhaltspunkte werden sich auch ihnen darbieten, nach denen sie sich richten können." — 2 —

Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft, ein Lehr- und Handbuch der *Nationalökonomie* von Dr. A. E. F. Schäffle, ordentl. Prof. der Staatswissenschaft an der Universität Tübingen. Zweite, durchaus neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Tübingen. H. Laupp. 1867.

„Die zweite Auflage", sagt der Verfasser in der Vorrede, „enthält fast in jedem Paragraphen eine Aenderung der ersten Auflage, so dass das Buch grösstentheils eine ganz neue Gestalt gewonnen hat. Zwar ist die Grundauffassung, wie die Art der Darstellung im Wesentlichen dieselbe geblieben. Dagegen haben mir sechs Jahre akademischer Thätigkeit, in welche ich seit Abfassung der ersten Auflage eingetreten bin, eine viel schärfere Durchbildung jener Grundauffassung verschafft und mich folgerichtig viele Mängel der ersten Auflage in sachlicher und formeller Beziehung erkennen lassen, welche nun verbessert sind. Manche Ergebnisse nationalökonomischer Forschung, die ich mir seitdem selbständig errungen habe, mussten in die zweite Auflage niedergelegt werden, so insbesondere was die Lehren vom Begriff der Wirthschaftlichkeit, vom Kapital, vom Werth, vom Kredit, von den Dienstleistungen, von der volkswirthschaftlichen Stellung des Staates, der Familie und anderer gemeinwirthschaftlicher Formen der bürgerlichen Gesellschaft, vom Verkehr und vom Transportwesen betrifft.

„In Folge hiervon ist das Buch nicht blos im Einzelnen vielfach umgestaltet, in den Lehrsätzen schärfer präzisirt, in strengerer Scheidung der Theoreme und der zugehörigen Begründungen übersichtlicher gestaltet, sondern es ist auch fast um das Doppelte vermehrt worden.

„Die Systematik des Buches hat bedeutende Erweiterung dadurch erfahren, dass nun neben das auf individuell freier Tauschkonkurrenz beruhende privatwirthschaftliche System der bürgerlichen Gesellschaft — als zweiter Haupttheil, methodischer und in schärferer Durchbestimmung als

bisher, ein Abriss des gemeinwirthschaftlichen Systems der Menschheit gestellt ist, wodurch Familie, Staat, Völkerrechtsleben u. s. w. ihre streng nationalökonomische Würdigung erfahren sollten."

Der Herr Verfasser bietet uns in der That ein wesentlich verbessertes Werk. Es ist namentlich fast auf jeder Seite ersichtlich, dass er durch eingehende Detailstudien seine Anschauungen erweitert und vertieft, seine Begriffsbestimmungen berichtigt, seine Untersuchungen verfeinert hat. Indessen will es uns scheinen, dass der Verf. noch zu sehr in den „Schulbegriffen" steckt, um zu einer vollkommenen Klarheit der Auffassung und Darstellung zu gelangen. Die „Schulbegriffe" sind, wie die Hülfslinien des Zeichners, sie müssen verschwunden sein, wenn das Bild fertig ist; bleiben sie, werden sie sogar so scharf gezeichnet, dass sie in den Vordergrund treten, so erhält man trotz aller sorgfältigen Messungen ein Zerrbild. Das Schlimmste aber ist, wenn die eckigen, nirgends die natürlichen Kurven wiedergebenden Hülfslinien das Einzige bleiben, was der Zeichner uns vorführt. Dass dies dem Verf. zuweilen passirt, ist nicht einmal ein besonderer Vorwurf, da dieser Fehler bei allen Systematikern, die ja unmöglich alle Zweige mit gleicher Kraft beherrschen können, nothwendig wiederkehren muss. Aber auch in den besser gelungenen Theilen macht seine Darstellung öfters den Eindruck eines unsichern Tastens, Gleichnisse und Analogieen müssen aushelfen, wo der Gedanke nicht zur vollen Schärfe durchgebildet ist, und wenn er auf gutem Wege ist, so versperrt ihm irgend ein unglücklicher Schulbegriff als unübersteigbarer Schlagbaum das Ziel.

„Das Grundgesetz der Wirthschaft, die *Wirthschaftlichkeit*, lautet: um möglichst wenig Arbeit möglichst viele Güter der Natur in der Produktion abzuringen und in der Konsumtion aus möglichst geringem Güteraufwande den höchsten Nutzen für die Zwecke des Menschen zu ziehen. Der höchste Grad der Wirthschaftlichkeit wird *gesellschaftlich* erreicht, indem die Menschen nicht vereinzelt für sich Güter erzeugen und verwenden, vielmehr indem Alle in einem grossen, zusammenhängenden Wirthschaftssysteme für einander und mit einander wirthschaften. . . . Die Aussengegenstände als Mittel der Befriedigung der Bedürfnisse heissen *Güter*. Sind diese frei, ohne Zuthun, dem Menschen verfügbar, so heissen sie freie Güter. Nur die nicht freien Güter regen eine wirthschaftliche Thätigkeit an, sind ökonomische Güter und *werth* (Werthe). Nur ökonomische Güter werden im Tausch werth geschätzt und finden einen Preis. Der wirthschaftliche Werth selbst, oder die Bedeutung eines Gutes um der dafür zu bringenden Opfer willen, ist nächst Bedürfniss und Gut ein weiterer Grundbegriff der Nationalökonomie." So der Verfasser. Mit der Definition der Wirthschaftlichkeit liesse sich weiter operiren, wenn nicht schon die „Güter" eine Rolle spielten, welche weiterhin als „Aussengegenstände" definirt werden, so dass die „persönlichen Güter" ausscheiden nnd schliesslich jede Mög-

lichkeit aufhört die Wirthschaftlichkeit desjenigen persönlichen Verbrauchs zu ermessen, der nur „persönliche Güter“ erzeugt. Da nur Güter Werth haben und der Verbrauch Güter und Werthe „zerstört“, so fällt die Konsumtion eigentlich aus der Volkswirthschaft heraus. „Die Bedeutung eines Gutes um der dafür zu bringenden Opfer willen“ soll den Werth bilden, während die Opfer, die um eines wenig werthen Gutes willen gebracht werden müssen, sehr gross sein können. Die Definition verleitet unmittelbar zu dem Grundirrthum, dass der Werth gleich sei den Produktionskosten. Weiterhin wird der Werth definirt, als „das in der menschlichen Schätzung vorhandene Nützlichkeitsmaass“, wonach wieder die zur Erzeugung des Gutes nöthige Anstrengung ohne Einfluss auf den Werth sein würde; dann stellt der Verfasser als synonym zur Auswahl hin: „die Bedeutung der Güter für das wirthschaftliche Bewusstsein“ — eine unentwickelte aber wenigstens nicht unrichtige Definition, denn das „wirthschaftliche“ Bewusstsein sieht, wenn es die Bedeutung der Güter ermisst, auf Beides, auf die nothwendigen Opfer und die zu schaffende Befriedigung. Wenn nun aber weiter gesagt wird, der Werth, so in Definitionen zu beliebiger Auswahl nicht gerade verdeutlicht, „bestimme sich jederzeit nach dem Verhältniss des Bedürfnissgrades zu der verfügbaren Gütermenge, auf die Dauer aber bei vermehrbaren Gütern nach dem Maass der wirthschaftlichen Opfer an Arbeit und an Kapital“, so ist das Eine unverständlich, denn der Bedürfnissgrad und die verfügbare Gütermenge können als inkommensurable Grössen nicht in Verhältniss gesetzt werden; das Andere aber ist, wenn man es umkehrt, ebenso wahr: denn da vom Werthe der Umfang des Verbrauchs, vom Umfange des Verbrauchs der Umfang der Produktion, vom Umfange der Produktion aber die Herstellungskosten abhängig sind, so kann man auch sagen, dass der Werth die Herstellungskosten bedinge, oder wenigstens eines von den Momenten sei, welche die Herstellungskosten bedingen. Wir geben ein Buch mit grösserem Vortheil um den halben Preis dem, der zu diesem Preise die zehnfache Zahl von Exemplaren vertreibt, denn durch den Absatz der zehnfachen Zahl sinken die Produktionskosten des einzelnen Exemplares auf ein Bruchtheil. Beim Kapitalbegriffe nimmt der Verf., statt die versuchte Definition weiter zu entwickeln, sofort zu Vergleichen seine Zuflucht, welche statt einer klaren Zeichnung ein verwaschenes und schiefes Bild geben. Um die Produktion als ein gesellschaftliches System mit dem Vortheil höchster Wirthschaftlichkeit treiben zu können, müssen nach Ueberwindung der Anfänge der Kultur besondere (warum besondere?) Güter im Vermögen der Produzirenden sein, welche der Erzeugung dienen; — die gesellschaftliche, arbeitstheilig betriebene Produktion bedarf — Kapitalien.“ Der Anfang wäre ganz gut, aber statt den so angedeuteten Kapitalbegriff plastisch zu formiren, fängt der Verf. sofort an zu sondern, indem er unmittelbar fort-

führt: „theils stehende, wie Maschinen, Werkgebäude, Feuerungsanlagen u. s. w., theils solche, welche, wie Rohstoffe, Farbstoffe, Brennmaterialien, auf einmal ihre Nutzung an das werdende Produkt abgeben und von einer Stufe der Produktion der andern ganz übergeben werden (umlaufende, flüssige, zirkulirende Kapitalien).“ Die Vorräthe, welche der Arbeiter aufzehrt, also den Lohn, rechnet der Verf. nicht zum Kapital. Aber hören wir weiter! „Die flüssigen Kapitalien sind, indem sie von einem an der Produktion betheiligten Etablissement an das andere übergehen, *gleichsam* der Strom, welcher auf jeder Stufe der gesellschaftlich getheilten Produktion die Nutzungen der stehenden Kapitalien und neue Arbeitseffekte so lange aufnimmt, bis endlich die fortschreitende Addirung und Zusammenfügung von Kapitalnutzungen und Arbeitseffekten zum fertigen Genussgute herangereift ist.“ Ist denn nun das „fertige Genussgut“ auch noch Kapital? — Wir erfahren es hier nicht. Später wird ein Unterschied zwischen „Kapitalvermögen“ und „Genussvermögen“ gemacht und das „Unternehmervermögen“, indem es Löhne und in den Löhnen Anweisungen auf Unterhaltsmittel ausgiebt, wesentlich „als ein Bestandtheil des nationalen Genussvermögens“ aufgefasst. „Dieses Verhältniss“, bemerkt der Verf. hierbei, „ist in der Nationalökonomie in der Regel nicht klar erläutert.“ Wir finden, dass er selbst die Ausschliessung des Lohnfonds vom Kapital nicht klar erläutert hat. Doch kehren wir zur Einleitung zurück. „Kapital ist“, so heisst es weiter, „den bildenden (plastischen) Bestandtheilen des Blutes vergleichbar — *werdendes* Genussvermögen, ein Stamm, an dessen tausend Aeste sich die produktiven Kräfte, nach ihrer gesellschaftlichen Theilung geordnet und fortlaufend, ansetzen können, bis immer wieder die Genussgüter als stufenweise gereifte Früchte der gesellschaftlichen Gesammtarbeit abfallen.“ Nun denke man einmal, was Alles das Kapital in den wenigen Zeilen geworden ist, erst „besondere Güter, welche der Erzeugung dienen“, dann ein „Strom“, dann „die plastischen Bestandtheile des Blutes“, endlich gar „der Stamm“ eines stets tragenden Orangenbaumes, dessen Früchte abfallen, wir wissen nicht wohin. Später (S. 99) wird es zum „in die Halme schiessenden“ Genussvermögen, zur „anschwellenden Knospe“ und „reifenden Frucht.“ In allen diesen Bildern und Vergleichen vermögen wir nicht eine Verdeutlichung des Kapitalbegriffs, sondern lediglich jenes unsichere Tasten des gewissenhaften Forschers zu erkennen, der sich so viele Schulbegriffe als Brillen auf die Nase gesetzt hat, dass er es nicht mehr klar sieht. Schuld an Allem ist die willkürliche Definition der Güter als „Aussengegenstände“, die willkürliche Scheidung von „Kapitalvermögen“ und „Genussvermögen.“ Die vermeintliche Erschöpfung des Kapitalbegriffs durch „flüssiges“ (Vorrath) und „stehendes“ Kapital (Werkzeug), während noch Arbeitskraft und Bildung übrig bleiben. Die Befreiung von hergebrachten Schulbegriffen ist dem Verfasser gelungen in dem Kapitel von der *„Rente*

und Einbusse." „Was nun aber ist jene mächtige Kraft", sagt der Verf., „welche diese millionenfältigen Elementargüter, die Effekte der täglichen Arbeitsleistung Aller und die Effekte der täglichen produktiven Vermögensanwendung (Kapitalnutzungen) so kombinirt, dass dieselben nach Art, Umfang, Ort und Zeit die dem Volksbedarf entsprechenden Gütergattungen überhaupt hervorbringen, insbesondere aber nach dem Gesetz der Wirthschaftlichkeit (grössten Frfolges bei geringsten Opfern) hervorbringen?"

Der Verf. scheidet in der Antwort den Staat von der Gesellschaft und antwortet in Betreff der letzteren:

„Diese in den wirthschaftenden Menschen allgegenwärtige Kraft ist das Streben nach dem höchsten Gewinn (Rente) und die Furcht vor der Einbusse.

„Gewinnstreben und Verlustgefahr bewirken in dem wirthschaftlichen Thun und Lassen der Menschen die dem jeweiligen Güterbedarf der menschlichen Gesellschaft entsprechendste, wirthschaftliche Klassifikation und Kombination der Arbeitsleistungen und Vermögensnutzungen.

„Wer die Bedürfnisse der Nebenmenschen am besten berechnet, wird für sein Ausgebot die höchsten Preise erzielen; wer der richtig vorausberechneten Nachfrage der Gesellschaft die wohlfeilst produzirten Güter entgegenzubringen vermag, wird den Absatz an sich ziehen.

„So ist es die Konkurrenz um die höchsten Gewinne, welche die wirthschaftliche Befriedigung der jeweiligen Bedürfnisse nach Art und Umfang jederzeit bewirkt, und es ist ebenso die Furcht vor Verlust, was regelmässig den Wegtritt von solchen Gütererzeugungen herbeiführt, welche keiner Werthschätzung mehr begegnen und die Anschaffungskosten nicht decken würden.

„Offenbar wird derjenige den grössten Gewinn machen, welcher dieselbe Güterart am wohlfeilsten herstellt und darbietet. Verlangt z. B. eine Stadt wöchentlich 1000 Zentner Korn, und A kann 500 Zentner zu $^{2}/_{3}$ Thlr., B nur zu 1 Thlr. liefern, so wird zwar der Preis aller 1000 Zentner 1 Thlr. sein, A jedoch macht in Folge seiner niedrigeren Anschaffungskosten an jedem Zentner Korn $^{1}/_{3}$ Thlr. Extragewinn, einen Extragewinn, welcher ähnlich überall wiederkehrt und von der Nationalökonomie in besonderem Sinn Rente genannt wird.

„Dieser Extragewinn ist das Reizmittel, die niedrigsten Kosten einer Güterart aufzuspüren, und indem dieser Reiz überall wirkt, veranlasst er die wirthschaftliche Versorgung der menschlichen Gesellschaft mit jeder Gütergattung. Die Konkurrenz um die Rente (ausserordentlichen Gewinn) ist es, was immer und überall in dem auf freiem Tausch beruhenden Güterleben den Geist der Wirthschaftlichkeit allen Theilnehmern des gesellschaftlichen Güterversorgungssystems aufnöthigt. Die Rente, der ausserordentliche Gewinn ist die Prämie der wirthschaftlichsten, regelmässigen,

rechtzeitigen und harmonischen Versorgung der bürgerlichen Gesellschaft in ihren nach Art und Umfang wechselnden Bedürfnissen. Der Verlust ist die Strafe des Gegentheils. Die Rente ist ein kleiner Preis, welchen die Gesellschaft für einen grossen Gesammtvortheil zahlt. Dieser Vortheil könnte entfernt nicht ebenso und nicht so wohlfeil erreicht werden, wenn eine öffentliche Regulirung der Güter-Produktion und Zirkulation stattfände.

„Das ist die Bedeutung der Lehre von der Rente, welche bisher von der Nationalökonomie mehr geahnt als klar erkannt worden ist. Die wichtigste Art der Rente ist die Grundrente. Allgemeine Missachtung des Kosten- und Rentengesetzes bestraft sich in den Krisen (Lehre von den Handelskrisen).

„Mittelpunkte der durch Gewinnreiz und Verlustgefahr vor sich gehenden wirthschaftlichen Klassifikation der produktiven Kräfte der Gesellschaft sind die — Unternehmer."

Wir schliessen hieran die beiden §§, welche die Rententheorie des Verf. näher erläutern:

§. 95. *„Der Werth als Regulator der Reproduktion.* Der Kreislauf von Konsumtion und Reproduktion des Vermögens der bürgerlichen Gesellschaft ist von dem allgemeinen Gesetze der Wirthschaftlichkeit beherrscht, nämlich von dem Grundsatz, einen möglichst hohen Werth um möglichst geringe Opfer zu reproduziren.

„Die Opfer der Reproduktion sind nun doppelter Art: 1) Opfer der Arbeit, welche mindestens mit dem Werthe des für die betreffende Aeusserung des Arbeitsvermögens konsumirten Theiles des Gütervermögens vergolten werden müssen; 2) das Opfer derjenigen vorgethanen Arbeit, d. h. desjenigen Kapitalbetrages, welcher in die Bildung des neuen Gutes aufgeht.

„Wirthschaftlicher Weise muss deshalb die Bewegung der Reproduktion denjenigen Güterarten zuströmen, deren Werth den Werth der Opfer an Arbeit und Kapital am meisten übersteigt, und sie muss da stocken, wo der Werth der neuen Erzeugnisse die Opfer an Arbeit und Kapital nicht mehr deckt.

„So ist der Werth wirklich der Regulator der Reproduktion. Je werthvoller ein Gut ist, desto mehr wird sich in der beharrlichen Reproduktion des Volksvermögens die Reproduktion demselben zuwenden; wie im Körper die Bildungskräfte dem bedrohtesten und nothleidenden Punkte, so strömen in der Volkswirthschaft die Produktivkräfte der werthvollsten Güterart zu. Das beharrliche Streben der gesellschaftlichen Güterbildung ist daher

einerseits im Geldwerth des Produktes (seinen Marktpreis) den grössten Ueberschuss über die Produktionskosten zu erreichen, und

andererseits mit der Erzeugung nicht aufzuhören, so lange die reproduktive Verwendung von Arbeiten und Kapitalnutzungen mehr Werth ergiebt, als in ihrer Aufopferung und Umformung abgeht.

„Das nach dem Visir des Werthes bestimmte, nothwendige und stets vorhandene Streben nach Werthüberschüssen vollzieht sich also in doppelter Richtung, in einer absteigenden und in einer aufsteigenden, wie in Ebbe und Fluth. Und beiden Richtungen wohnt als treibende Kraft lediglich die Wirthschaftlichkeit inne.

„1) Die absenkende Richtung der Produktivität ist das Vermehren der Angebotsmasse bis zum Nullpunkt des Werthüberschusses, zum Niveau der Produktionskosten: Diese Richtung kann nie aufhören, weil es ein Widerspruch wäre, produktive Kräfte, aus denen ein Gut von höherem Werth hervorgehen kann, nicht so lange der Massenvermehrung des letzteren im Wege der reproduktiven, umformenden Anwendung zuzuführen, bis die Ausgleichung der Werthe erfolgt ist.

„Dieses Gesetz der absteigenden Richtung nennen wir das Gesetz des natürlichen Werthes. Es repräsentirt die eine Seite im Hergang der Produktion, die Seite, vermöge welcher die Reproduktion der werthvollen Gegenstände für den Gebrauch verallgemeinert wird durch Preiserniedrigung, gleichsam die demokratische Richtung der Wertherzeugung.

„2) Die andere Seite des Ueberschussstrebens ist es, die Produktionen herauszufinden, welche höhere Ueberschüsse (Renten) geben: das Gesetz des höchsten Ueberschusses, gleichsam die aristokratische Richtung, welche das Besondere herausfindet, auf das Bedürfniss der Wenigeren spekulirt, und durch hohe Ueberschüsse Demjenigen, der die höchsten Werthpunkte, die ergiebigsten Produktionen findet, die Mittel besondern Genusses, freier höherer Bedürfnissbefriedigung und der Kapitalbildung gewährt.

„Jene Richtung vollzieht sich durch den Fleiss, die Emsigkeit, die durchschnittliche Wirthschaftstüchtigkeit, — diese durch das wirthschaftliche Genie, den Scharfsinn, Glück, mittelst der durch Naturanlage oder Bildung vorhandenen besondern Begabung, durch deren Vorgang allein die Kulturfortschritte zum Gemeingut werden können; die Mittel dieses Fortschrittes fliessen auch zuerst den Begabteren zu in der Erreichung der höchsten Ueberschüsse.

„Die Rente ist so die Prämie der im Interesse der ganzen Gesellschaft eingeschlagenen *wirthschaftlichsten* Richtung.

§ 99. 1) Begriff. Die Renten sind Extragewinne, nicht übliche Unternehmergewinne.

„Die Produktionskosten verschiedener, gleich grosser Quanten derselben Güterart sind häufig verschieden. Der Marktpreis einer jeden derselben aber ist auf die Dauer so hoch als die Kosten derjenigen Quantität, welche mit den unwirksamsten Produktivfaktoren hervorgebracht worden ist, aber gleichwohl so hervorgebracht werden musste, wenn die ganze kaufkräftige Nachfrage befriedigt werden wollte.

„Den höchsten Ueberschuss bei ungleichartigen Produktionskosten er-

zielt Der, welcher unter den günstigsten Verhältnissen produzirt, beziehungsweise im Lohn seine Arbeit, im Zins die Nutzung seines Vermögens, im Kredit sein Leihkapital so veräussert. Es ergeben sich Extragewinne, Renten.

„2) Allgemeinheit der Rente. Jene Gunst ruht nun in verschiedenen Verhältnissen: im Glück des Fundes der Absatz- und Bezugsquellen, der Wahl der Einkaufszeit, oder im Unterschied der Wirksamkeit der Produktivkräfte, der Lage nach Himmelsgegend und Markt, so im Gebiet der Landwirthschaft und des Häuservermögens (Grundrente, Häuserrente), oder in der persönlichen Geschicklichkeit, beruhe diese auf virtuoser Ausbildung oder seltener Naturbegabung (meist untrennbar auf beiden, so die Ueberschüsse ausgezeichneter Künstler und Gelehrten), in der „Konjunktur", in Fabrikations-Geschäfts-Geheimnissen und Handwerksvortheilen beim Industriellen, Grosshändler und Handwerker.

„Ueberall und immer sind solche Faktoren differirender Erzeugungskosten, besonders günstiger Lohn- und Zinsbildung, günstiger Bildung des Kurswerthes von Forderungen vorhanden, entweder dauernd auf demselben Objekt ruhend, oder nach Gegenstand, Mittel, Person und Zeit wechselnd.

„Bisher hat man das Rentenverhältniss fast nur an Grund und Boden betrachtet, wohl hauptsächlich deshalb, weil die Beschränktheit der natürlichen Produktivkräfte, auf der es hier beruht, wie wir schon näher bemerkt haben, an Grund und Boden am konstantesten ist. Aber auch überall sonst kommen besondere Vorzüge der Produktivmittel vor, und begründen Ueberschüsse verschiedenster Art und verschiedenster Abstufung: Gewinne an „Seltenheitswerthen", an rechtlichen und sachlichen „Monopolwerthen", an „Nothpreisen", und wie man dies sonst bezeichnen mag.

„Die Produktionskosten für den Hindu, der durch Glückszufall den grossen Kohinur fand, waren verschwindend klein, der Inhaber desselben konnte — weil es eitle Königinnen von Weltreichen giebt und weil die Chemie die Kohle noch nicht zum Diamant schmelzen, diesen noch nicht massenhaft erzeugen gelernt hat — Millionen als Differenz der Produktions- (Ankaufs-) Kosten und des Marktpreises leicht gewinnen. Aehnlich ist es mit virtuosen Kunstwerken und Leistungen; die Soult'schen Erben verkauften Murillo's Konzeption 1852 in Paris um 600,000 Fr., Jenny Lind sang zu 5 Guineen bei 5000 Plätzen, Ausbildung und Lebensunterhalt des Murillo und der Lind verursachten kleine Kosten, aber nicht Viele freilich bringen wieder den Eindruck von Murillo's Pinselstrichen oder Jenny Lind's Trillern hervor. Es findet auch hier, wie beim Bodenerwerb, ein „Naturmonopolwerth" und als Folge davon ein Ueberschuss, eine Rente statt.

„Man kann daher mit vollem Recht sagen, dass täglich besondere Produktionskostendifferenzen und daher Ueberschüsse, grundrentähnliche Verhältnisse vorkommen. Es ist dies eben die beharrliche Tendenz nach dem

höchsten Ueberschusse, — die eine nothwendig immer und überall wirksame Seite der praktischen Richtungsbestimmung der Produktion.

„**Wenn man das Rentenverhältniss nur an dem Grund und Boden als** Folge „„der Differenz der natürlichen Produktivkraft““ aufgefasst hat, so beruht dies theils auf der Aeusserlichkeit, womit das allgemeine Gesetz hier dauernd erscheint, theils aber auf der grundbegrifflichen Entgegensetzung von Land, Kapital und Arbeit, als ob der Begriff Kapital dem Begriff des Grund und Bodens entgegengesetzt wäre. Man bemerkte dann nicht, dass auch überall sonst natürliche, zufällige oder künstliche Differenzen in der Produktivkraft bestehen, dass z. B. besondere natürliche Produktivkraft auch im vorzüglichen beweglichen Stoff vorhanden, dass die Masse der Güter nicht blos bei Grund und Boden, sondern auch sonst mit gleichem Arbeits- und Kapitalaufwand nicht willkürlich vermehrbar ist. Hätte man nicht in der schon gerügten fehlerhaften Weise Boden und Kapital entgegengesetzt, so hätte man zu allgemeinster Auffassung des Ueberschuss- oder Rentenverhältnisses längst gelangen müssen.

„3) Volkswirthschaftlicher Charakter der Rente. Man hat das Wesen der Rente damit bezeichnet, dass sie kein Bestandtheil von Produktionskosten sei, nicht hohe Preise mache, sondern aus hohen Preisen folge, dass sie unentgeltlich bezogenes Einkommen darstelle.

„Diese Bemerkung erschöpft den Charakter der Rente nicht. Sie ist

a) Vergeltung der wirthschaftlichsten Appropriation der Aussenwelt (der Geltendmachung der niedrigsten Produktionskosten, so in dem besonders hohen Unternehmergewinn, Unternehmerrente, Gewinnrente). Für den Handel prämiirt sie die Aneignung der Produktionsvortheile fremder Länder und Völker. — Sie ist

b) Vergeltung der wirthschaftlichsten Klassifikation der Arbeitskräfte, indem derjenige, welcher seine Arbeitskraft am besten Platz verwerthet oder durch die virtuoseste Arbeitskraft, diese von Natur besitzend und sie ausbildend, die Bedürfnisse Anderer mit gleicher Anstrengung besser befriedigt, besonders hohen Lohn (Lohnrente, Arbeitsrente) bezieht: sie ist

c) Vergeltung der wirthschaftlichsten Klassifikation der Leihkapitalien, indem sie Demjenigen, welcher Kreditwerthe am richtigsten taxirt, besonders hohes Einkommen durch Zins (Rente im Zins) und am Kurswerth giebt (Leihrente); sie ist weiter

d) Vergeltung besonderer vom Staate geschützter Erfindungsthätigkeit (Rente aus Patenten, Autorrechten); sie ist

e) Vergeltung der Aufsuchung der produktivsten *fixen* Kapitalien, insbesondere des Grund und Bodens, indem der Aneigner der produktivsten Grundstücke, der besten Lagen ein besonderes Einkommen bezieht, sei es in Kornpreisen, welche den Kostersatz weit übersteigen, sei es in hohem Pacht- und Miethzins.

„Bei allen einzelnen Arten von Renten tritt ihr allgemeiner Charakter, Prämie der wirthschaftlichsten Versorgung und Vorausberechnung der gesellschaftlichen Bedürfnisse zu sein, gleichmässig hervor.

„Demgemäss quellen Rentenbezüge aus jedem wirthschaftlichen Fortschritt für Diejenigen hervor, welche diesen Fortschritt vollziehen, und Rentenvernichtungen für Diejenigen, welche sich überholen lassen.

„Weit entfernt, ein hassenswerthes Privilegium zu sein, hat die Rente in allen ihren Formen die höchst wohlthätige und wirthschaftliche Folge wohlfeilster, regelmässigster, nach Art, Ort und Zeit des Bedürfens vollkommenster Versorgung der menschlichen Gesellschaft. Sie ist eine Nationalbelohnung, gerecht an sich, gerecht in ihrer Austheilung, da sie den wirthschaftlichen Verdiensten sicher in den Schoss fällt. Anfechtbar ist nur die künstliche Rentenbildung und ihre dauernde Fixirung z. B. durch Schutzzölle, Erwerbsprivilegien, Aemterbegünstigung. Sonst stumpft sich die Rente (s. § 95) durch die Konkurrenz selbst ab, wie die hochgetriebene Welle durch ihr eigenes Gewicht.

„Viele Renten sind nicht dauernd, z. B. die Rente im Handelsgewinn aus guter Spekulation. Andere, z. B. die Renten der Virtuosität, dauern zwar leicht auf Lebenszeit, sind aber, wenn sie sich nicht in Sachgütern oder Rechten fixiren (Gemälde, ausgezeichnete literarische Produktionen, Patente), nicht übertragbar. Die übertragbaren Renten sind kapitalisirbar: Unternehmerrente im Preis der Firma, im Kapitalwerth des Patentes, Autorrechtes, im Kapitalwerthe vorzüglicher fixer Kapitalien."

Was wir bisher vorführten ist theils aus der Einleitung und der Darstellung der Grundbegriffe, theils aus dem „privatwirthschaftlichen Systeme der menschlichen Gesellschaft." Dem letzteren stellt der Verf. das „gemeinwirthschaftliche System der menschlichen Gesellschaft" gegenüber und begreift hierunter die Familie, die Vereine, Genossenschaften und Gemeinden, endlich den Staat. Er macht den Versuch, die s. g. Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft aus dem Prinzip der Wirthschaftlichkeit in seiner Anwendung auf den Staat zu konstruiren. Dieser Theil ist eigentlich nur Skizze geblieben. Der dritte Theil umfasst den „Welthandel und das Völkerrechtsleben", oder „das weltprivatwirthschaftliche und weltgemeinwirthschaftliche System der menschlichen Gesellschaft." Selbstverständlich tritt hier die Freihandelsfrage in den Vordergrund. Der Verf. stellt sich prinzipiell auf die Seite des Freihandels und fordert nur schonenden Uebergang. In künftigen Kämpfen über handelspolitische Fragen können wir hoffen mit dem Verf. in demselben Lager zu fechten, wenn er sich nicht etwa wieder, wie bei der Frage des Twistzolles in die „Detailforschungen Sachverständiger" vertieft. Im Anhange werden einzelne Haupterwerbszweige behandelt, namentlich das Bankwesen und die Eisenbahnen. In der Eisenbahnfrage glaubt der Verf. nicht an die Wirksamkeit der Konkurrenz der verschie-

denen Bahnen, welche denselben Markt mit denselben Waaren versorgen, und ebenso wenig legt er Werth auf die Konkurrenz, welche das in den Eisenbahnen steckende Kapital sich selber macht. Er nimmt seine Zuflucht zu Maximaltarifen in Verbindung mit Zinsgarantieen, ohne sich von den nachtheiligen Rückwirkungen, welche eine solche staatliche Einmischung auf die Regsamkeit der Eisenbahnverwaltungen, die Finanzen des Staats und die Thätigkeit des Unternehmungsgeistes in der Herstellung neuer Bahnen üben würde, Rechenschaft zu geben. — 2 —

Bankfreiheit von J. E. Horn. Deutsche Originalausgabe. Stuttgart und Leipzig. A. Kröner. 1867.

Man klagt so oft, dass die Volkswirthschaft langweilig sei, und die vorausgesetzte Langweiligkeit schreckt viele ab. Freilich, wer sich durch die lediglich auf Abstraktionen beruhende Systematik unserer Kompendien hindurcharbeiten soll — und das ganze Heer Derjenigen, welche als künftige Verwaltungsbeamte aus der Volkswirthschaft ein Brotstudium machen, muss dies thun, weil ihre Examinatoren nach einem Kompendium examiniren —, der wird diese Wissenschaft hundertmal verwünschen. Dagegen haben wir nie gehört, dass jemand beim Studium von Adam Smith oder auch Bastiat Langeweile empfunden habe. Es kommt eben auf die Methode an. Wer die Thatsachen analysirt, wer das zarte Gewebe von Fäden gegenseitiger Beziehungen zwischen den Dingen und den Bewegungen und Veränderungen der Dinge bis in's Einzelne verfolgt, der wird nicht nur die Wissenschaft durch Verfeinerung und Vertiefung fördern, er wird auch den Leser fesseln, und so dem Fortschritt der Erkenntniss extensiv und intensiv nützen. Die vorliegende Schrift fesselt durch Methode und Darstellung. Als Streitschrift in dem Kampfe um Notenmonopol und Bankfreiheit entstanden, ist sie unter den Händen des Verf. eine scharfsinnige Untersuchung der Bedingungen und Wirkungen des Kredits, der Natur der freien Banknote und ihrer Verfälschung durch das Monopol geworden, eine Untersuchung, welcher wesentliche Verdienste um die Förderung der wissenschaftlichen Erkenntniss zuzuschreiben sind. Wenn auch die Polemik den Verf. manche Sätze auf die Spitze treiben lässt, wie z. B. den, dass die Notenausgabe auf die Preise nicht steigernd einwirke, so berichtigen sich die Einseitigkeiten des Verf. durch das Studium seiner Schrift selber. Wenn übrigens der Verf. in der Vorrede meint, dass das deutsche Bankwesen in die Fehlrichtung des Monopols erst hineingedrängt werden zu sollen scheine, so würde ihn ein genaueres Studium unserer Bankzustände belehren, dass wir schon mitten darin sind, und dass vielleicht keine Bank besseres Material zum Studium der Wirkungen der monopolisirten und privilegirten Notenemission bietet, als gerade die preussische mit ihren vom Staate garantirten und in kleine Apoints (bis 10 Thlr. herab) zerspaltenen Noten.

Da wir selbst in dieser Zeitschrift öfter Gelegenheit genommen haben, an der preussischen Bank unsere Studien zu machen, so können wir unsern verehrten Freund, den Verf., darauf verweisen. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen stellt Horn in folgenden Sätzen kurz zusammen:

1) Die Münze ist eine bevorzugte, eine allgemein verlangte Waare, welche wegen dieser Eigenschaft gewählt wird, als allgemeines Tauschobjekt und allgemeiner Werthmesser bei allen Geschäften einzuschreiten. Die Münze muss also an und für sich Waare, nämlich fähig sein, Gegenstand eines Tauschgeschäftes zu werden; sie muss an sich Werth, nämlich unbestreitbare und unbestrittene Nützlichkeit haben.

2) Da keine Waare besser als das Edelmetall sich zu jenen Münzverrichtungen eignet, fiel die Wahl aller gebildeten Völker schliesslich auf das Gold und das Silber. Um dieser allgemeinen Waare das Einschreiten als Tauschgegenstand und Werthmesser bei allen Geschäften zu erleichtern, giebt man ihren Bruchtheilen eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht: man versieht sie mit einem Gepräge, welches die Güte und die Menge des darin enthaltenen Edelmetalls bezeugt. Es ist dies blos eine Stempelung (proinconnage) sui generis, welche dem Werth des Edelmetalls nichts hinzufügt und nichts benimmt.

3) Man konnte und kann den Staat mit dieser Stempelung aus denselben Gründen allgemeiner Bequemlichkeit betrauen, wegen deren man ihn mit der Briefbeförderung und neuerlichst mit der Beförderung der telegraphischen Depeschen beauftragte; wegen deren mehrere Länder ihm die Erbauung und den Betrieb der Schienenwege übertragen. Aber — Nichts steht dem entgegen, weder grundsätzlich noch thatsächlich — in einer weiter vorgeschrittenen Volkswirthschaft kann die Stempelung der Generalwaare ebensogut zur Privatindustrie zurückkehren: so wie man anfängt der Privatindustrie die Beförderung von Drucksachen anheimzugeben; so wie man ihr immer weiteren Spielraum im Bau und Betrieb der Eisenbahnen einräumt.

4) Der Kredit enthebt den Käufer der Nothwendigkeit, im Entgelt der ihm gelieferten Spezialwaare (Erzeugniss, Dienst, Genuss) sofort die Generalwaare (Geld) zu liefern. Kreditiren bedeutet alsdann: darein willigen, dass die dem abtretenden Theil schuldige Gegenlieferung vertagt werde.

5) Ich kann auch dem Dritten meine allgemeine Waare (Geld) mit der Verpflichtung für ihn, sie mir nach einer gewissen Zeit zurückzuerstatten, liefern. Kreditiren bedeutet alsdann: mein Geldkapital zeitweilig zur Verfügung eines Anderen stellen.

6) In beiden Fällen (Handelskredit und Finanzkredit) ist der Gläubiger der wirklichen Verfügung über sein Gut während der Zeit, wo der Kreditirte darüber verfügt, beraubt und er erlangt die Verfügung über dasselbe nicht wieder, ohne dass der Kreditirte sie verliert. Mit anderen Worten:

man leiht nur das Kapital, welches man hat, und man hat nicht mehr das Kapital, welches man geliehen hat. Die geistvollsten Kombinationen können, was man auch immer träumen möge, an diesem von der Natur der Dinge diktirten Gesetz nichts ändern.

7) Kreditiren setzt von Seiten des Gläubigers immer das Vertrauen voraus, dass die vom Kreditirten eingegangenen Verbindlichkeiten zur bedungenen Zeit und Stelle erfüllt werden. Aber auf was immer für Grundlagen — materiellen oder nicht materiellen, individuellen oder allgemeinen — jenes Vertrauen beruhe, es existirt Kredit, sobald der bewilligte Aufschub einer schuldigen Gegenlieferung (Handelskredit) oder zeitweilige Entäusserung eines Geldkapitals (Finanzkredit) zum Vortheil eines Anderen vorkömmt.

8) Der Finanzkredit, oder das Gelddarleihen, hat und kann im wirthschaftlichen Sinn keinen anderen Daseinsgrund haben, als den Antheil welcher dem Darleiher an dem Gewinn gewährt wird, den der Entlehner aus der Verwendung des zeitweilig zu seiner Verfügung gestellten Kapitals ziehen wird. Diese Betheiligung unterdrücken, hiesse den Daseinsgrund des Kredits vernichten; der Schaden wäre weniger für Diejenigen, welche Kapital darzuleihen verlangen, als für Diejenigen, welche es zu entlehnen suchen.

9) Der Preis des Darleihens oder der Zins ist, wie der Preis aller anderen Erzeugnisse oder Dienste, das kombinirte Ergebniss der vom Erzeuger verwendeten Anstrengungen und der dem Verbraucher versprochenen Nützlichkeiten. Da diese Summen je nach Zeit, Ort, Individuen ins Unendliche wechseln, ist es wirthschaftlich ebenso unmöglich, den Zins des Kapitals in einförmiger Weise festzusetzen, ihn unbeweglich zu machen, als ihn durch die „Unentgeltlichkeit des Kredits“ aufzuheben.

10) Der durch Agenten und besondere Anstalten vermittelte Kredit ist in allen Punkten denselben unveränderlichen Naturgesetzen unterworfen, wie der unmittelbare, vom Gläubiger an den Beglaubigten gewährte Geld- oder Waarenkredit. Die Bank ist die Zwischenperson, welche das Angebot und die Nachfrage des Kapitals der Mühe überhebt, sich unmittelbar zu suchen und zu begegnen; das vom Eigenthümer nicht verwandte Kapital führt die Bank zeitweilig in dritte Hände, welche es fruchtbringend machen werden.

11) Doch beschränkt sich die Bank nicht darauf, das Angebot seiner Bestimmung zuzuführen; theilweise „macht sie das Angebot“, erzeugt sie das von ihr manipulirte fremde Kapital. Sie erzielt dies, indem sie alle Geldtheilchen schon bei ihrem Entstehen aufsaugt, um sie zu verschmelzen und in Kapital umzugestalten; indem sie darauf sieht, dass jedes Kapital sofort eine Verwendung erhalte; indem sie darüber wacht, dass jedes aus einer Verwendung tretende Kapital sofort in eine andere Verwendung eintrete.

12) Alles entstehende Kapital oder jede neue Ersparniss ist zuerst schwebendes Kapital; es verweilt einige Zeit in dieser Stellung, strebt aber immer darnach, zum fixen Kapital überzugehen, sich festzusetzen. Das fixe Kapital zieht es mit um so grösserer Kraft an, als ersteres beständig, um sich zu behaupten, neuer Zuflüsse bedarf: das fixe Kapital vermindert sich fortwährend durch die Abnützung. Neues Ersparniss muss ohne Aufhören das Becken des schwebenden Kapitals ausfüllen und mittelbar das fixe Kapital speisen.

13) Die Verlegenheit — die „Krise" — tritt ein und ist unvermeidlich, wenn eine (verhältnissmässig) nichts erzeugende oder verschwenderische (oder nichtserzeugende und verschwenderische) Gesellschaft nicht genug Ersparnisse macht, um das Becken des schwebenden Kapitals zu füllen und es auf der Höhe der Bedürfnisse zu unterhalten; oder auch, wenn eine unvorsichtige und all zu hastige Gesellschaft das schwebende Kapital in einem zu starken Verhältniss ableitet, um es fest zu setzen (immobilisiren). Häufig und heutzutage mehr als jemals sündiget man gleichzeitig in dem einen und dem andern Sinn; daher die Häufigkeit und die Heftigkeit der Krisen.

14) Insbesondere durch die Bank, nämlich durch den organisirten Kredit geschieht die ununterbrochene Speisung des schwebenden Kapitals. Da die Bank ungeachtet aller Vervollkommnungen ausser Stand ist, die Masse der Kapitalien unmittelbar zu vermehren, muss sie dahin streben, sie mittelbar zu vervielfältigen, indem sie die von denselben zu leistenden Dienste vervielfältiget. Sie gelangt dahin, indem sie dem schwebenden Kapital mittelst schon bezeichneter Verfahrungsweisen (Art. 12) eine Art von Allgegenwart und beständiger Beweglichkeit verleihet.

15) Die Bank wirkt hauptsächlich durch den Diskonto. Derselbe ist kein Kauf von Schuldscheinen. Diskontiren ist nichts anderes, als dem Inhaber eines Wechselbriefes die Summe vorschiessen, welche er an einem späteren Datum einzukassiren hat. Am Verfallstag zahlt der Diskontirte den erhaltenen Vorschuss zurück, entweder mittelbar: wenn die Bank den Betrag beim Schuldner des Diskontirten einhebt; oder unmittelbar: wenn der erste Schuldner nicht zahlt und der diskontirte Indossant es an seiner Stelle thun muss.

16) Die gewöhnliche Bank manipulirt zum Vortheil der Nachfrage nur die Geldkapitalien, welche von deren Eigenthümern unmittelbar (Einlagen und laufende Rechnungen) ihr zur Verfügung gestellt werden. Mittelst der Banknote setzt sie Waarenkapitalien, welche in den Händen ihrer Eigenthümer warten, in Thätigkeit und stellt sie der Nachfrage zur Verfügung: sie setzt selbe in Umlauf. Die Banknote, ihrer inneren Natur und Wirkung nach, ist eine von der Bank an dritte Personen gerichtete Einladung, dem Ueberbringer die begehrten Erzeugnisse oder Dienste auszu-

folgen; die Einladung enthält die Verpflichtung der sie ausgebenden Bank, auf erste Aufforderung den Gegenwerth für die dem Inhaber der Note gemachte Lieferung in klingender Münze zu liefern.

17) Nach ihrer Form und ihrer rechtlichen Bedeutung ist die Banknote eine von der sie ausstellenden Anstalt unterzeichnete Zahlungsanweisung auf Ordre. Sie unterscheidet sich von einem Geschäftswechsel nur durch die ganz äusserliche (?) Sonderheit: keines Giro zu bedürfen und auf Sicht zahlbar zu sein.

18) Das Indossat ist eine Zusatzbürgschaft, welche man der Person gewährt, die den Wechsel annimmt; es steht ihr selbstverständlich frei, darauf zu verzichten, wenn sie hinreichendes Vertrauen in den Aussteller hat. Andererseits hat der Aussteller eines Geschäftswechsels ebenso viel Recht sich auf Sicht, als sich auf Zeit zu verpflichten. Es besteht also gar kein Grund, die Banknote den allgemeinen Gesetzen, welche die Handelsverbindlichkeiten regeln, zu entziehen.

19) Noch weniger als zu ihrem Nachtheil soll die Abweichung zu ihrem Vortheil stattfinden. Die Banknote muss alle Vortheile des gemeinen Rechts geniessen, aber auch seine volle Strenge erfahren. Ihre Annahme muss Jedermann stets frei stehen und ihre Einlösung muss stets eine Pflicht sein. Die Note bei welcher die eine oder die andere dieser Bedingungen oder gar beide fehlen, ist eben keine Banknote mehr; sie wird Papiergeld. So sehr die eine Dienste leisten kann und Verbreitung verdient, so sehr ist das andere verderblich und kann nicht entschieden genug zurück gewiesen werden.

20) Die Erfahrungen der Vergangenheit und der Gegenwart bestätigen es: Unter dem System des Privilegiums oder des Monopols — da die Bank sicher ist, im Nothfall von der Gunst der Regierung einen Ausnahmszustand, die Berechtigung zu erlangen, ihren Verbindlichkeiten nicht nachzukommen, ohne sich bankrott zu erklären — strebt die Banknote unvermeidlich dahin, Papiergeld zu werden und erreicht dies auch immer; die privilegirte Bank, welche nicht zu wiederholten Malen ihre Verbindlichkeiten gebrochen hätte, ist noch nicht geboren.

21) Nichts Aehnliches ist mit dem System der Freiheit zu befürchten. Wenn es Jedermann frei steht, die Banknote nicht anzunehmen und der Ausgeber immer verpflichtet ist, sie in klingender Münze einzulösen, wird das Uebermaass der Ausgabe praktisch unmöglich.

22) Dank der Fähigkeit, welche die Banknote giebt, sich jeden Augenblick die angegebene Menge klingender Münze zu verschaffen, läuft die Banknote an Stelle der klingenden Münzen um; sie ersetzt dieselbe aber ebenso wenig, als der Empfangsschein das hinterlegte Metall, als der Frachtbrief die von ihm angezeigte Ladung ersetzen. Die Banknote ist eine An-

weisung, Münze zu erhalten; ihr Uebergang von einer Hand zur anderen setzt das Recht, jene Anweisung zu realisiren, in Umlauf.

23) Die Banknote ist also keine Münze. Wäre sie es auch, so würde dies durchaus nicht die Doktrin des Monopols, des Privilegiums rechtfertigen, da sie selbst in Bezug auf die Metallmünze jeglicher Begründung entbehrt.

24) Da die Bank berufen ist, in erster Linie das verfügbare Kapital aufzusaugen, so werden die Aufsaugungsapparate, je zahlreicher und verbreiteter sie sind, desto besser die aufsaugbare Materie überall erfassen. Die schottischen Banken ziehen aus einer Bevölkerung von drei Millionen Seelen, beschäftigen und handhaben fünfmal so viele Kapitalien als die Bank von Frankreich aus einer dreizehnmal so starken Bevölkerung.

25) Da die Bank berufen ist, die Kapitalien worüber sie verfügt, in den Umlauf zu bringen, so werden die Vertheilungsapparate, je zahlreicher, verbreiteter und unabhängiger sie sind, desto gerechter und nützlicher die Vertheilung des Kredits besorgen. Ein einziger Speisungsbehälter überschwemmt höchstens den Mittelpunkt, lässt aber die Peripherie im Trocknen.

26) Die Ausgabe von Geldzeichen ist eines der sinnreichsten und wirksamsten Getriebe der ein- und ausathmenden Pumpe, welche von der Bank dargestellt wird. Da die Ausgabe von Geldzeichen überdiess zum Zweck hat, die Waarenkapitalien welche in verfügbarem Zustande sich in den Händen der Besitzer befinden, in Umlauf zu setzen, so wird sie ihre Aufgabe desto besser erfüllen, je mehr sie sich lokalisirt, theilt und spezialisirt.

27) Das Ungenügende der Aufsaugung der Kapitalien und die Unregelmässigkeit in der Vertheilung der Kredite, nothwendige Folgen des Monopols, sind eine der gewöhnlichsten Ursachen der Krisen; sie erschweren dieselben immer, wenn sie dieselben nicht veranlassen.

28) Der blosse Irrthum des Monopols, wenn er es zu Beschränkungsmaassregeln antreibt, kann Krisen hervorrufen oder sie erschweren. Das Monopol ist um so geneigter, im Sinne der Erschwerung zu irren, als der Irrthum ihm stets Nutzen bringt; die stärksten Dividenden der monopolistischen Banken fallen in die kritischsten Epochen. Unter dem System der Freiheit tritt der umgekehrte Fall ein.

29) Im Falle einer Zahlungseinstellung trifft der Schlag unter dem System des Monopols sogleich den gesammten Notenumlauf; er trifft immer nur einen Bruchtheil unter dem System der Bankfreiheit. Die freien Banken werden durch ihr eigenes Interesse gezwungen, so schnell als möglich zu einem regelmässigen Zustand zurückzukehren; so verhält es sich nicht beim Monopol. Die Thatsachen bezeugen es: die Zahlungseinstellungen unter dem System der Freiheit und Vielheit der Banken dauern Tage, höchstens Wochen; unter dem System des Monopols dauern sie Jahre lang, manchmal Generationen hindurch.

30) Alles in Allem gestattet weder ein prinzipieller, noch ein juridischer Grund, die Ausgabe von Geldzeichen dem gemeinen Recht zu entziehen, sie ausserhalb des Gesetzes der freien, industriellen Arbeit zu stellen. Praktisch bietet das System der Freiheit und Vielheit der Banken viel mehr Vortheile und führt unendlich weniger Nachtheile mit sich, als das System des Monopols und des Privilegiums." — 2 —

Naturrecht oder Rechtsphilosophie, als die praktische Philosophie, enthaltend Rechts-Sitten- und Gesellschaftslehre. Von C. L. Michelet. Nicolaische Verlagshandl. 1866. 2 Bde.

Während die Juristen noch grösstentheils in der Vorstellung eines sich aus sich selbst heraus entwickelnden Rechtslebens befangen sind, und das Recht daher aus sich selbst heraus, höchstens mit Hülfe seiner Geschichte, glauben begreifen, und der Hülfe der wirthschaftlichen Erkenntniss entrathen zu können, greift der Rechtsphilosoph im vorliegenden Werke frisch zu und annektirt die ganze Volkswirthschaft seiner Rechtsphilosophie, indem er im zweiten Buche, unter dem Titel „das öffentliche Recht," das wirthschaftliche Zusammenleben der tauschenden Gesellschaft, dann die kommunale Selbstverwaltung, endlich den Staat darstellt. Ganz gewiss, wer das vernünftige Recht finden will, muss gerade, wie wer das positive Recht begreifen will, die Gesetze kennen lernen, nach welchen das wirthschaftliche Leben der Menschheit sich gestaltet, denn das Bedürfniss der sich selbst bewegenden wirthschaftlichen Thätigkeit begründet und diktirt das Recht. Gegen diese Annexion, die die Volkswirthschaft zu Hülfe nimmt, so weit der Rechtsphilosoph sie braucht, haben wir nichts zu erinnern, sie ist nothwendig, und hat sich sofort auch als vortheilhaft erwiesen, da die Volkswirthschaft in dem Philosophen einen scharfsinnigen und beredten Verfechter ihres Grundsatzes der Freiheit gewonnen hat. Dabei bewegt sich der Philosoph, wenn wir ihm auch hier und da, z. B. bei der Behandlung des Luxus und der Mode, erlauben müssen etwas zu straucheln, im Ganzen in den schwierigsten volkswirthschaftlichen Begriffen mit einer Sicherheit, die wir um so höher zu schätzen wissen, je mehr Unheil das unvorsichtige Operiren mit Abstraktionen und Definitionen in unserer Wissenschaft schon angerichtet hat. Herr Michelet folgt in diesem volkswirthschaftlichen Theile seines Werkes wesentlich Bastiat's Auffassung, und als naturgemässe Methode der Darstellung ergiebt sich dem Philosophen die, für die von ihm zunächst ins Auge gefasste studirende Jugend überaus fruchtbare, dass er in allen einzelnen Fragen von den Widersprüchen Proudhon's ausgeht und die Auflösung dieser Widersprüche durch Bastiat sich vollziehen lässt. „Alles, sagen Bastiat und Proudhon in einem Athem, ist Tausch und Gegenseitigkeit von Dienstleistungen. So werden erst in unsern Zeiten durch die Freiheit der Ar-

beit Völker sowohl, als Einzelne, zu gleichem Reichthum berufen, während im Alterthum durch die Arbeit des Sklaven nur die Selbstsucht des Herrn befriedigt wurde. Jetzt aber wird Jeder um so mehr den Bedürfnissen der Andern genügen, je mehr er seine Waare, z. B. der Schuhmacher Stiefeln, erzeugt, um die eigene Selbstsucht zu befriedigen. Nicht nur in der Liebe, selbst auf diesem Standpunkt der verkümmerten, zerrissenen Sittlichkeit gilt also der Satz: Je mehr ich gebe, je mehr auch hab' ich. „Alle rechtmässigen Interessen sind in Uebereinstimmung," sagt daher Bastiat; das sei der Grundton der Volkswirthschaft. Der Zweck des Einzelnen wird, auch ohne dass er es will, ein allgemeiner; denn indem er nur sein Wohl im Auge zu haben glaubt, befördert er das allgemeine. Während er meint, wie im Hobbesischen Naturzustand, in einem Krieg Aller gegen Alle begriffen zu sein, unterstützen sich alle gegen einander arbeitenden Kräfte auf's Innigste. Alles geschieht also aus persönlichem Interesse in der Volkswirthschaft; aber die Natur richtet es so ein, dass es sittlichen Zwecken dient. Die Noth ist so, auch nach Plato, die Gründerin der Staaten gewesen. Aber die Sittlichkeit ist die höhere Vernunft, die, wie Hegel sich ausdrückt, List genug besitzt, um hinter dem Rücken der Menschen einen sittlichen Zweck hervorzubringen, den sie gar nicht ahneten und wollten. Wegen dieses Gegensatzes des äusserlich Beabsichtigten und des schliesslich Hervorgetretenen hat Proudhon im Gegensatz zu Bastiat, der von den „wirthschaftlichen Uebereinstimmungen" (*Harmonies économiques*) ausgeht, die Volkswirthschaft eine gegensätzliche Wissenschaft genannt. Beide Männer haben Recht, indem die Uebereinstimmung, wie wir sehen werden, aus dem Kampfe der Gegensätze selbst entspringen wird."

Wir lassen die Probe einer solchen Auflösung der Gegensätze folgen:

„Es ist offenbar, dass, wenn der Reichthum in der Menge unserer Befriedigungen besteht, wir um so reicher sind, je mehr Gegenstände unserer Befriedigungen wir uns verschaffen können; wir werden uns aber um so mehr verschaffen können, je weniger Tauschwerth dieselben haben. Da nun der Nutzen den absoluten Reichthum, den Volksreichthum, der Tauschwerth den relativen darstellt: so scheint es, dass Proudhon Recht hat, die Armuth des Einzelnen darin zu finden, dass er den Nutzwerth nicht in Tauschwerth verwandeln könne. Der Reiche wird durch Geldüberfluss für geringe Tauschwerthe grosse Nutzwerthe erwerben, und sich also viel Genüsse verschaffen können, während der Arme durch das Fallen der Tauschwerthe um so weniger Nutzwerthe wird erlangen können, da er seine Waare nicht zu Gelde machen kann. Ueberdies werden mit steigender Bildung die dann erforderlichen Mittel für die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse, wo die unentgeltliche Freigebigkeit der Natur in geringerem Grade vorhanden ist, mehr Tauschwerth besitzen, als die Mittel

für die Befriedigung der sinnlichen Bedürfnisse, wo die Gaben der Natur eine grössere Rolle spielen. So wird der Arme sich die geistigen Genüsse noch viel weniger, als die sinnlichen, verschaffen können. So steigt nach Proudhon die Menge der Genüsse und Werthe auf der einen Seite immer mehr, je mehr sie auf der andern fällt; und die Gesellschaft ist, wie Hegel sagt, beim Uebermaass des Reichthums nicht reich genug. Wie lösen wir nun diesen in den Begriff des Reichthums eingebrochenen allgemeinen Widerspruch?

„Proudhon, durch seinen Freund Grün in die Tiefen der Deutschen Dialektik eingeweiht, hält diesen Gegensatz, wie jeden, für nothwendig. Bastiat spottet seiner desshalb, und erzählt, Proudhon habe ihm einmal gesagt, er fände das Paradies langweilig, weil der Widerspruch dort fortfiele. In der That, im Paradiese ist absoluter Reichthum zugleich absolute Armuth, ohne den mindesten Gegensatz, weil Jeder die unentgeltliche Nützlichkeit der Natur geniesst, ohne der Arbeit, die erst Werthe verschafft, zu bedürfen, und sich durch dieselbe, im Gegensatze zu einem Andern, mehr bereichern zu können. Bastiat will die Gegensätzlichkeit überhaupt nur für eine scheinbare erklären. Man kann aber einen Widerspruch in der Natur der Sache begründet finden, und dennoch nicht an seiner Lösung verzweifeln. Das wollte Proudhon auch nicht, wiewohl er selten bis zur bejahenden Lösung durchdringt. Bastiat aber können wir zugeben, dass auch die Uebereinstimmung im Begriff der Sache liegt; und die Weise, wie er dies aufzeigt, erreicht den höchsten Gipfel der Klarheit.

„Weil nämlich die Erzeugenden, je bessere Waaren sie durch gesteigerten Gewerbefleiss zu liefern im Stande sind, dieselben desto wohlfeiler losschlagen müssen: so kann dies sie zwar zur Verzweiflung bringen, indem ihr relativer Reichthum fällt, während sich der Nutzen für Alle, d. h. für die Verzehrer, vermehrt, also der absolute Reichthum steigt. Da man nun in der Volkswirthschaft, nach Bastiats richtiger Bemerkung, mehr die Erzeugenden, als die Verzehrer berücksichtigt hat: so sind manche Lehrer dieser Wissenschaft auf den trostlosen Einfall gekommen, die Vermehrung der Hindernisse der Arbeit als die Quelle des Reichthums anzusehen. Man vergisst aber, dass die Erzeugenden, was sie auf der einen Seite verlieren, hundertfältig auf der andern wiedergewinnen. Denn da durch den steigenden Gewerbefleiss auch die Gegenstände aller übrigen Befriedigungen, wo jene die Verzehrer sind, besser und wohlfeiler werden: so bleibt das Verhältniss beim Tauschwerth gleich, und der gesteigerte Nutzen kommt Allen unentgeltlich zu Gute. „Die Natur," sagt Bastiat, „ist der Sklav, der alle Uebrigen befreit, weil er Nichts kostet."

„Wenn wir ihm nun aber auch diese Lehre von der unentgeltlichen Nützlichkeit der Natur zugeben, so brauchen wir diese darum doch noch nicht für werthlos — in jedem Sinne — zu halten. Robinson hatte an

seinen Thieren, seinen Früchten u. s. w. grosse Nutzwerthe, wenn er sie auch nicht in Tauschwerthe verwandeln konnte. Beim einsamen Menschen decken sich also der absolute und der relative Reichthum. Indem dann der Tauschwerth nur durch die menschliche Dienstleistung hervorgebracht wird, so vertritt diese bei Bastiat allein das Eigenthum, den Einzelstandpunkt, indem durch grössere Thätigkeit Jeder seinen relativen Reichthum erhöhe. Da das, was die Natur zur Herstellung des Gegenstandes der Befriedigung darbiete, aber Allen unentgeltlich zu Gute komme, so erblickt Bastiat darin den wahren Kommunismus: nicht, wie Lassalle, in der Verminderung des Einzeleigenthums. Bastiat sagt sehr gut, dass das Gebiet dieser Gemeinschaft sich immer mehr ausdehne, während das des Einzelstandpunkts sich immer mehr einschränke, indem der verminderte Werth aus dem Eigenthum in die Gemeinschaft übergehe. Was aber nicht hindert, den Gegensatz Proudhon's zwischen Tauschwerth und Nutzwerth auch so zu lösen, dass, indem die Nutzwerthe für die Gesammtheit gleichmässig steigen, das Fallen der Tauschwerthe für jeden Einzelnen dadurch ausgeglichen wird, dass er mehr Waare mit Leichtigkeit hervorbringen kann; so dass die Summe der Werthe durch den Fortschritt nicht abgenommen, wohl aber die Summe der Nützlichkeiten zugenommen hat, weil mehr Waaren jetzt denselben Werth haben, als vorher weniger. So sind absoluter und relativer Reichthum in der Gesellschaft in Uebereinstimmung. Wenn aber einer dabei relativ reicher wird, als der Andere, ungeachtet der gleichen Nützlichkeit, die die Gaben der Natur Jedem gewähren: so liegt dies lediglich darin, dass er mehr gearbeitet, als jener." — 2 —

Der Deutsche Handel und die beabsichtigte Deutsche Kriegsflotte, von N. D. Wichmann. Hamburg. Otto Meissner. 1867.

Eine ehrliche Ueberzeugung muthig auszusprechen, auch wenn sie im Augenblick die grosse Masse gegen sich hat, das ist ein Verdienst, welches man um so seltener findet, je mehr ein heissgehender politischer Puls der Zeit agitatorische Erfolge im Werthe steigen lässt. In unserm Freunde, dem Herrn Verf., ehren wir einen ganzen Mann, der ausspricht, was er auf dem Herzen hat, auch auf die Gefahr hin allein zu stehen. Mag sein, dass wer das Paradoxe ausspricht, oft sich die Herzen und gar die Ohren der Menschen verschliesst, oft wird auch, wer dem Zeitstrom nachgiebt, um ihn mit sanfter Gewalt zu leiten, einen Strom fördern helfen, der nachher seiner Leitung spottet, und ihm wird dies um so leichter geschehen, je mehr gleichdenkende Genossen er hat, welche die augenblicklich populäre Richtung, welche gemeinsam zu bekämpfen sie am Ende stark genug wären, durch ihr scheinbares Einlenken auf dieselbe um so viel populärer machen, oder durch ihr Schweigen ihr solche Popularität zu erwerben erlauben, dass sie zuletzt nicht mehr dagegen aufzukommen vermögen.

Der Verf. tritt einer verbreiteten, ja, wohl der vorherrschenden Meinung entgegen, wenn er die vorliegende Schrift dem Beweise des Satzes widmet, „dass eine grosse deutsche Kriegsflotte den Interessen des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt nicht förderlich sein würde, sondern beiden sicher nur zum grössten Nachtheile gereichen könnte."

Zur Begründung seiner Behauptung, dass der Handel keines Schutzes durch eine zu schaffende grosse deutsche Kriegsflotte bedürfe, geht Verf. zunächst von der Thatsache aus, dass die deutschen und vornämlich die hanseatischen Schiffe zur Zeit die gesuchtesten sind und in der ganzen Welt, unter gleichen Bedingungen, den Schiffen aller andern Nationen vorgezogen werden, dass ferner die deutschen Kaufleute zur Zeit in der ganzen Welt die geachtetsten sind und den Angehörigen aller andern Nationen fast aller Orten vorgezogen werden. Wenn dennoch gerade die auswärts weilenden deutschen Kaufleute das Vorurtheil begünstigten, dass die deutschen Handelsinteressen im Auslande durch eine mächtige Kriegsflotte gewahrt werden müssten, so finde das seine psychologische Erklärung darin, dass der Mensch leicht geneigt sei Ursachen und Wirkungen zu verwechseln, zumal wenn ihn die Vorstellung verlocke, dass er durch Privileg behaupten könne, was er durch Fleiss erworben.

„Nicht eine von den Nationen, welche nach einander zu bedeutendem Handelsflor gelangten, erwarb sich denselben durch den Schutz, den die durch Ersteren erst ermöglichte, spätere Machtstellung der Nation ihrem Handel hätte gewähren können, sondern Alle verdankten ihn der Unternehmungslust, dem Fleisse, der Tüchtigkeit und denjenigen übrigen Eigenschaften ihrer Angehörigen, durch welche allein die Anknüpfung von Handelsverbindungen ermöglicht wird und durch welche allein auch diese nun dauernd bewahrt werden können. Alle verfielen aber auch nach einander in denselben Fehler, dass sie nämlich glaubten, die Stellung in der Handelswelt, welche ihre Vorfahren sich unter Mühen und Sorgen durch vorerwähnte Eigenschaften erworben hatten, durch Macht behaupten und durch Privilegien und Monopole ihren Nachkommen vererben zu können.

„Man kann dreist die Behauptung aufstellen, dass von dem Zeitpunkte an, wo die Machtstellung der betreffenden Nation zur höchsten Entwickelung gelangt war — sie sich also am Besten in der Lage befand, ihren Handel schützen zu können — der Anfang des Verfalls desselben datirt. Holland liefert für diese Behauptung den naheliegendsten, bündigsten Beweis.

„Eine Nation kann wohl eine fremde Regierung und durch diese die Bewohner eines fremden Landes durch Macht zwingen, den berechtigten oder wohl gar auch unberechtigten Anforderungen eines oder einiger ihrer Angehörigen nachzugeben, sie kann aber mit aller Macht nicht das erzwingen, was für das Gedeihen des Handels unerlässlich ist, nämlich Ver-

trauen und bereitwilliges, freundliches Entgegenkommen von Seiten jener Bewohner.

„Jeder in einem fremden Lande durch Macht ausgeübte Zwang wird vielmehr unausbleiblich eine Entfremdung der Bewohner desselben zur Folge haben, die auf die Beziehungen zu den betreffenden Fremden nur von nachtheiligem Einfluss wird sein können. Dieser wird in der Regel die Wirkung haben, dass die Angehörigen der betreffenden Nation den zu Gunsten Eines oder Einiger von ihnen ausgeübten Zwang hundertfach zu entgelten haben werden; er kann aber auch dahin führen, dass sie sogar zum Verlassen des Landes genöthigt werden, wenn die Entfremdung der Eingeborenen sich bis zur Erbitterung gesteigert haben und schliesslich zum Hasse ausgeartet sein sollte. Gegen diesen wird keine Nation, wie mächtig sie auch sei, auf die Dauer ihre Angehörigen schützen können, wenn diese nicht selbst durch ihr Verhalten ihn zu beschwichtigen im Stande gewesen waren."

Der Verf. geht von der Ansicht aus, dass die deutschen Schiffe auswärts gerade deshalb so bevorzugt, die deutschen Kaufleute deshalb so beliebt seien, weil die Deutschen im Auslande des Schutzes seitens einer grossen Flotte entbehren und deshalb nicht verleitet werden, übermüthig auf eine Macht zu pochen, welche sie in den Stand setze auch unberechtigte Ansprüche durchzusetzen. „Es unterliegt," sagt er im Vorworte, „für mich gar keinem Zweifel, dass der grossartige Aufschwung, den die hanseatische Rhederei in den letzten zwanzig Jahren genommen hat, nicht sowohl trotz des Mangels einer deutschen Kriegsflotte, sondern eben wegen desselben möglich geworden ist. Denn eben, weil unsere über die ganze Welt zerstreuten jungen Kaufleute und Schiffskapitäne, wenn sie nicht in Schaden kommen wollen, vorsichtig in der Wahl der Verbindungen, die sie eingehen, und gewissenhaft in Erfüllung der Verpflichtungen, die sie übernehmen, sein müssen, eben deshalb sind sie aller Orten unbestritten die gerngesehensten und gesuchtesten und werden unsere Schiffe, bei im Uebrigen gleichen Verhältnissen, stets denen aller anderen Nationen vorgezogen."

„Eine deutsche Kriegsflotte," führt der Verf. ferner aus, „würde keine regelmässige Verwendung finden, weil wir keine Kolonieen haben. Das Vorhandensein der Ansicht aber, dass wir Kolonieen erwerben müssten, ist nur eine Wiederholung der schon angedeuteten Erscheinung, dass die Menschen eine Befriedigung ihres Ehrgeizes darin zu suchen scheinen, die Fehler Anderer nachzuahmen. Wie wäre es sonst möglich, dass man sich in Deutschland nach dem Erwerbe von Kolonieen sehnen kann, nachdem seit lange schon in Ländern, welche Kolonieen besitzen, die Nachtheile des Kolonialsystems von den kenntnissreichsten, erfahrensten und einsichtvollsten Männern öffentlich geschildert worden sind und auf dessen baldmöglichste Beseitigung eifrigst hingearbeitet wird, auch seit Jahren schon

die Kolonieen meistens nur noch in einem sehr lockeren Verbande mit deren Mutterlande, in dessen wohlverstandenem Interesse, erhalten werden?"

Endlich kommt der Verf. auf die wichtigste Seite der Frage, auf die Rückwirkung, welche eine grosse Kriegsflotte auf die heimischen Kräfte üben würde, welche jetzt dem Handel und der Schifffahrt dienen.

„Es erübrigt mir noch," heisst es S. 25, „in Kürze darauf hinzuweisen, wie eine grosse Kriegsflotte die Interessen des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt auch dadurch in der empfindlichsten Weise verletzen würde, dass sie sicher den besten Theil der sich dem Seedienste widmenden jungen Leute der Handelsmarine entzöge.

„Wenn schon jetzt die Auswanderung von in dienstpflichtigem Alter stehenden jungen Leuten, die sich dem Dienste im Landheere entziehen wollen, eine sehr bedenkliche Höhe erreicht hat, und der Schade, der dadurch schon jetzt dem deutschen Vaterlande erwächst, gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann, was haben wir dann erst zu befürchten, wenn die Bewohner der Küsten der Nordsee und der friesischen Inseln, aus denen sich die hanseatische Handelsmarine bis jetzt vorzugsweise rekrutirte, so wie unsere eigenen jungen Leute, zum Dienste auf der Kriegsflotte ausgehoben werden sollen? Bis jetzt waren Letztere bei uns vom Militärdienste frei, wenn sie gewisse Jahre auf hamburgischen Schiffen gefahren hatten und war doch nur der Verlust derjenigen zu beklagen, die sich nicht der Schifffahrt gewidmet hatten, und sich dem Militärdienste durch Auswanderung entzogen. Schon jetzt wird den deutschen Handelsschiffen ein Mangel an geeigneter Bemannung, die bekanntlich fast nur von den Küstenbewohnern geliefert werden kann, schon häufig fühlbar. Würden Umstände eintreten, die geeignet wären, diesen Mangel noch wesentlich zu steigern, so würde die Rückwirkung davon nur von höchst bedenklichen Folgen sein können. Denn, wohl zu beachten dürfte sein, dass unsere jungen Seeleute, die sich dem gezwungenen Dienste auf der deutschen Flotte durch Auswanderung entzögen, fast ohne Ausnahme auf die Schiffe der Nordamerikaner — unserer rührigsten Rivalen — übertreten würden, was für die deutsche Rhederei den doppelten Nachtheil hätte, dass diese sie entbehren müsste, während ihre Kräfte der konkurrirenden nordamerikanischen Rhederei zu Nutze kämen.

„Aber auch ganz abgesehen von der zu befürchtenden Auswanderung unserer jungen Seeleute, würde die für eine grosse Kriegsflotte erforderliche Bemannung, die der Handelsmarine entzogen würde, an und für sich schon nachtheilig genug auf Letztere einwirken. Denn, die für diese nachbleibende Mannschaft würde eine nicht nur an Quantität, sondern ebenfalls auch an Qualität geringere werden, weil mit Gewissheit anzunehmen wäre, dass besonders strebsame, gebildete junge Männer die anscheinend glän-

schäften besteht, drittens eine vergleichende Uebersicht der Abänderungen, welche dieses Gesetz gegenüber den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes getroffen hat (sehr nothwendig um die Stückelungsarbeit, welche das Gesetz vom 15. Februar 1864 geliefert, zum Verständniss zu bringen), viertens eine Darstellung des Rechts der Handelsgesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, wie dieses nun durch das Gesetz vom 15. Februar 1864 geworden ist, fünftens endlich ein unter Benutzung aller Materialien aufgestellter Kommentar zu den Artikeln des Handelsgesetzbuchs, welche das Partikularrecht der Aktiengesellschaften enthalten. Der sehr reichhaltig ausgestattete Anhang giebt das Gesetz über Inhaberpapiere, das Eisenbahngesetz, die sonstigen, Aktiengesellschaften betreffenden, älteren Gesetze, das Banknormativ nebst dessen neueren Abänderungen und eine Reihe von Musterstatuten für verschiedene Arten von Aktiengesellschaften. Das Buch ist für Praktiker, Juristen wie Kaufleute etc. von grosser Brauchbarkeit. So manche praktische Frage, für deren Beantwortung dem Kaufmann oder Gewerbtreibenden in der Regel das Gesetzesmaterial nicht zur Hand ist, findet sich darin beantwortet. — 2 —

Eingelaufene Bücher.

Besserung auf dem Wege der Individualisirung, Erfahrungen eines Praktikers über den Strafvollzug in der Gegenwart, von Eugen d'Alinge. Leipzig. J. A. Barth.

Wegweiser zum kaufmännischen Wissen, von Dr. A. Lindwurm. Bremen. Karl Tanner.

Die Besserung als Strafzweck und das Aufsichtpersonal der Strafanstalten, von W. Heine. Leipzig. J. A. Barth.

Die Arbeit und die neue Erziehung nach Fröbels Methode, von Bertha v. Marenholtz-Bülow. Berlin. Enslin. (Wir kommen darauf zurück).

Schleswig-Holstein und der Zollverein, von Wilh. Seelig. Kiel. Ernst Homann 1865. Obgleich unter anderen als den jetzt obwaltenden Voraussetzungen geschrieben, für die Frage der Vereinigung des schlesw.-holsteinischen Gebietes mit dem Zollverein sehr werthvoll.

Die evangelische Lehrfreiheit, eine Frage des Kirchenrechts von Dr. jur. Stamm, mit besonderer Berücksichtigung der unirten Kirche Nassau's. Wiesbaden. J. Niedner.

Die Zukunft der Arbeit nach den Entwickelungsgesetzen der Produkte, von Dr. Max Haushofer. München. E. A. Fleischmann.

Handbuch der Staatenkunde, politische Statistik aller Kulturländer der Erde, von Dr. W. Kellner. Leipzig. Quandt & Haendel. Wir zeigten

bereits ein ähnliches sehr brauchbares Werk des Verfassers an, welches sich indess auf Deutschland beschränkte. Vorliegend ist das Unternehmen auf alle Kulturländer der Erde ausgedehnt.

Die Ackerbaukrise und ihre Heilmittel, ein Beitrag zur Wirthschaftspolitik des Ackerbauschutzes von Dr. Fraas. Leipzig. F. A. Brockhaus.

Kontraste der Gegenwart. Skizzen aus dem deutschen Kulturleben, von M. Anton Niendorf. Berlin. J. Springer. Eine dieser Skizzen unseres verehrten Mitarbeiters ist in dieser Vierteljahrschrift mitgetheilt und wird nicht verfehlt haben, das Interesse für die vorliegende Sammlung von Kulturbildern lebhaft anzuregen.

Geschichte der Steuern des britischen Reichs, ein finanzgeschichtlicher Versuch von W. Focke, Regierungsrath. Leipzig. Arthur Felix. (Wir kommen darauf zurück).

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1865. Chemnitz. Eduard Focke. *Jahresbericht der Handelskammer zu Köln 1865.* Köln 1866. M. Du Mont-Schauberg. Beide Jahresberichte zeichnen sich, wie immer, durch reichen Inhalt und intelligentes Urtheil aus.

Entwurf eines gemeinen deutschen und hansestadtbremischen Privatrechts auf Grundlage der modernen Volkswirthschaft, von Dr. A. H. Post. Bd. 1. Die Elemente des gem. u. d. hansest. Privatrechts. Bremen. Hermann Gesenius. 1866. (Wir kommen darauf zurück).

Archiv für das Versicherungswesen. Praktisches Handbuch für den Assekuranz und Handelsstand und für Juristen, in zwanglosen Heften, von Dr. A. F. Elsner. Berlin. Th. Grieben. Das zweite Heft des ersten Bandes enthält: Die englische Gesetzgebung für Handels- und Versicherungs-Gesellschaften. (Die Gesellschaftsakte von 1862 nebst einer kurzen geschichtlichen Darstellung des Entwicklungsganges der englischen Gesetzgebung und erläuternden Anmerkungen). Hierzu ein Ergänzungsheft, enthaltend die Akte zur ferneren Verbesserung des Prozessganges, der Anwaltspraxis und Verhandlungsweise in den Oberen Gemeinrechtshöfen zu Westminster und den Oberen Gemeinrechtshöfen der Pfalzgrafschaften Lancaster und Durham und zur Erweiterung der Jurisdiction derselben. (The Common Lane Procedure Act vom 12. August 1854).

Ueber den Zweck, die Mittel und die Organisation der Arbeitervereine nebst einem Statutenentwurf. Den deutschen Arbeitervereinen gewidmet von Moritz Müller in Pforzheim. Nordhausen. Fr. Förstemann. 1867. (Ein populärer Vortrag, der ein Musterstatut motivirt und viele praktische Rathschläge für Arbeitervereine enthält).

Die natürliche Lebensweise, der Weg zur Gesundheit und sozialem Heil von E. Baltzer. Nordhausen. F. Förstemann. (Eine Empfehlung der Pflanzennahrung).

Schleswig-Holsteins Verbindung mit dem preuss. Staat. Kiel. Schwers'sche Buchhandlung. 1867. (Eine objektiv gehaltene Besprechung der Veränderungen in Gesetzgebung und Verwaltung, welche in Folge der Einverleibung der Herzogthümer in Preussen nothwendig werden).

Die Grossindustrie Rheinlands und Westfalens, ihre Geographie, Geschichte, Produktion und Statistik. Von Dr. Nic. Hocker. Leipzig Quandt & Haendel. Eine sehr sorgfältige Darstellung der Geschichte und des jetzigen Standes der industriellen Entwickelung in den beiden Westprovinzen, unter sehr zweckmässiger Benutzung von mancherlei Daten aus den Jahresberichten der Eisenbahnen, Bankgesellschaften, Handelskammern, welche sonst für Darstellungen dieser Art nicht benutzt zu werden pflegen.

Theorie und Praxis des Zettelbankwesens, nebst einer Charakteristik der Englischen, Französischen und Preussischen Bank. Von Ph. Geyer. München. 1867. E. A. Fleischmann.

Druckfehler.

Man bittet folgende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 150 Zeile 10 von unten statt „*Strom*schanze" lies „*Stern*schanze."
- 153 - 1 - oben - „fluss*ab*wärts" - „fluss*auf*wärts."

Druck von G. Bernstein in Berlin.

INHALT.